This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Sci 85.49

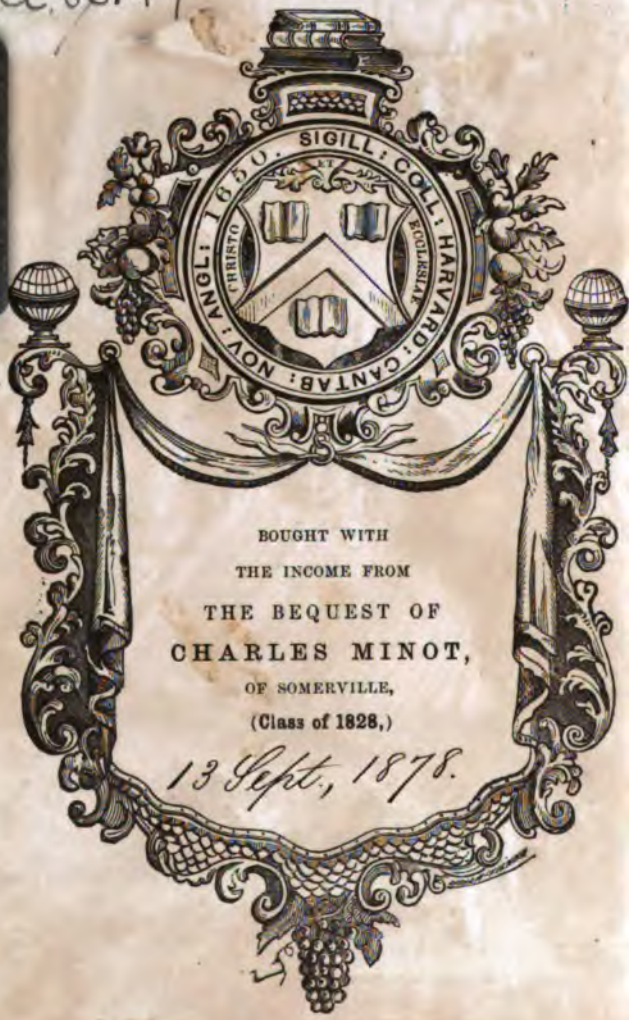

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
13 Sept., 1878.

Anal.

Deutsche

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

Herausgegeben

von

Fr. v. Holtzendorff und **W. Oncken.**

Jahrgang II.

Heft 17—32.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung

Carl Habel.

33. Wilhelm-Straße 33.

~~VIII.7~~
Sci 85.49

1878, Sept. 13.

Inhalts-Verzeichniß des II. Jahrganges.

Heft.		Seite.
17/18.	Dr. August Oncken, Die Wiener Welt-Ausstellung 1873.	1— 80
19.	Prof. Dr. J. B. Meyer, Die Fortbildungsschule in unserer Zeit	81—144
20.	Dr. jur. R. Jannasch, Der Musterschutz und die Gewerbepolitik des deutschen Reiches. Gekrönte Preisschrift	145—196
21.	Prof. Dr. Fr. Rippold, Ursprung, Umfang, Hemmnisse und Aussichten der altkatholischen Bewegung	197—248
22.	Prof. Dr. Wilhelm Oncken, Das Deutsche Reich im Jahre 1872. Zeitgeschichtliche Skizzen. I.	249—320
	1. Die Krone Preußen im deutschen Reich.	
	2. Die Rettung der deutschen Volksschule in Preußen.	
	3. Die Neugründung der Universität Straßburg.	
	4. Die Jesuitendebatte.	
23/24.	Prof. Dr. Joh. Huber, Die kirchlich-politische Wirksamkeit des Jesuiten-Ordens	321—400
25.	Prof. Dr. Gust. Schmoller, Die Entwicklung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert	401—436
26.	Prof. Dr. E. Eck, Die neue deutsche Civilprozeß-Ordnung	437—474

Heft.		Seite.
⊙ 27/28.	Prof. Dr. Wilhelm Oncken, Das deutsche Reich im Jahre 1872. Zeitgeschichtliche Skizzen. II.	475—556
	5. Der innere Ausbau des Reichs.	
	6. Das Verbot des Jesuitenordens und der Episcopat.	
	7. Die Dreikaiser-Zusammenkunft und das Verhältniß zu Frankreich.	
	8. Die neue Kreisordnung in Preußen und das Herrenhaus.	
⊙ 29.	Prediger J. Krabolfer, Die altchristliche Moral und der moderne Zeitgeist	557—602
⊙ 30.	Dr. J. Landgraf, Die Sicherung des Arbeits-Vertrages. Eine juridisch-ökonomische Studie	603—666
⊙ 31.	Pfarrer H. Lang, Die Religion im Zeitalter Darwin's .	667—722
⊙ 32.	Dr. H. Beta, Die Dichtkunst der Börse	723—766

Wir bitten zu beachten, daß die Seiten der Hefte eine doppelte Paginirung haben: oben die Seitenzahl des einzelnen Heftes, unten — und zwar eingeklammert — die fortlaufende Seitenzahl des Jahrganges.

17/18

Die

Wiener Weltausstellung 1873.

Von

Dr. August Oncken,
Privatdocenten der Nationalökonomie und Statistik an der k. k. Hochschule für Bodenkultur zu Wien.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

I.

Wer im Herbſte des Jahres 1871 in Wien war, der konnte die ſonſt ſo leichtlebige Donauſtadt in einer merkwürdigen Gemüthserregung ſehen. Noch ſtand das Miniſterium Hohenwart als ſchwerdrohendes Gewitter am politiſchen Himmel und hielt eben vor ſeinem krachenden Zuſammenbruch die öffentlichen Organe in athemloſer Spannung. Da tauchte ein neues Ereigniß am Horizont auf, das die ſocialen Verhältniſſe berührend, nicht minder dazu angethan war, die allgemeinſte Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen und in weiten Kreiſen eine tiefgehende Bewegung hervorzurufen. Den erſten officiellen Veröffentlichungen über eine im Sommer des Jahres 1873 abzuhaltende internationale Ausſtellung war die amtliche Ernennung des Freiherrn von Schwarz-Senborn zum General-Direktor gefolgt und dieſe Thatſache, welche keinen Zweifel mehr darüber zuließ, daß es diesmal mit der oft verkündigten Abſicht wirklicher Ernſt ſei, reichte hin, die ſonſt in ſo fröhlicher Harmonie verkehrende Stadt einer ſocialen Revolution nahe zu bringen. Sie bildete das Signal zu einem Intereſſenkampf, wie er nicht aufgeregter gedacht werden kann. Mit dem lebhaften Enthuſiasmus für alles Neue, vorzüglich wenn es einen pikanten Reiz beſitzt, welcher dem öſterreichiſchen Volkscharakter eigenthümlich iſt, warf ſich der gewerbliche Theil der Bevölkerung auf die Vorbereitungen zu dem herannahenden großartigen Völkerfeſte. Für ihn verſprach die Weltausſtellung das

Ackerfeld zu einer ergiebigen und genußreichen Ernte zu werden, wenn man sich nur die Mühe des Einheimsens geben wolle. Aber mit eben so vieler Befürchtung als hier mit freudiger Hoffnung sah ein anderer Theil der Einwohnerschaft der Begebenheit entgegen, die für ihn eine nichts weniger als wohlthuende Aussicht eröffnete. Jener großen Gesellschaftsklasse, welche ihr Einkommen nicht aus industriellen Unternehmungen zieht, auf einen fixen Betrag in ihrem Auskommen angewiesen ist und nicht die Mehrkosten der süßen oder bitteren Gewohnheit des Daseins auf ihre Waaren schlagen kann, blickte bei diesem „Feste des Friedens" nur das Gespenst der enormen Theuerung in's Auge, welche nothwendig aus solchem Völkerzusammenfluß hervorgehen und die anerkannt theuerste Stadt Europas im raschen Laufe zur theuersten der Welt erheben mußte.

So waren es getheilte Gefühle, mit denen die Nachricht aufgenommen wurde, welche in gegenseitige Erbitterung übergingen, als die praktischen Wirkungen sich fühlbar zu machen begannen. Miethssteigerung, Aufschlag der Preise an allen Enden, oft der überspanntesten Art, gaben einen nichts weniger als süßen Vorgeschmack von dem, was die Weltausstellung selber nachbringen mochte. Je nachdem die Interessen sich kreuzten, stand der Freund gegen den Freund, der Sohn gegen den Vater auf. Die Veranstalter des Unternehmens waren, den verschiedenen Standpunkten entsprechend, Gegenstand bald eifrigster Lobeserhebung, bald gereiztester Verwünschung. Der Wiener Gewohnheit gemäß, alle Dinge öffentlich zu verhandeln, ging der Kampf in die Tagesblätter über und trieb selbst in der ausländischen Presse seine Wellen. Der Außenwelt wurde dadurch das eigenthümliche Schauspiel bereitet, zu sehen, wie ein Bevölkerungstheil der Stadt, wo sie zu Gaste geladen wurde, mit dem Aufgebot aller Mittel und Kräfte das Inslebentreten der Zusammenkunft unmöglich zu machen

suchte, während von anderer Seite alle Hebel angesetzt wurden, das Fest so großartig zu gestalten, als es nur je bei früheren Gelegenheiten der Fall gewesen war. Noch jetzt dauert der öffentliche Lärm fort. Aber es ist weniger die Unzufriedenheit mit dem Unternehmen selbst, welche darin noch zum Ausdruck kommt, als vielmehr die Lust am Skandal und eine gewisse, allerdings hoffnungslose Feindschaft gegen Alles, was dem zur tonangebenden Stellung emporstrebenden praktischen Erwerbsleben eine Stärkung zuzubringen verheißt. In Wahrheit hat man sich, seitdem der erste Anprall überwunden ist, so ziemlich in allen Gesellschaftsschichten mit dem Ereigniß ausgesöhnt. Es erwachsen doch auch mancherlei Vortheile daraus, welche die vorübergehenden Unzuträglichkeiten wohl einigermaßen vergessen lassen. Vorzüglich die allgemeinen Stadtverhältnisse sieht man in heilsame Bewegung gerathen. Es scheint manchmal gewisser Aufregungen zu bedürfen, um in gewaltsamem Anlauf über Zustände hinaus zu kommen, die sich sonst in übelgewohntem Schlendrian zur eigenen Qual wie eine ewige Krankheit fortgeerbt haben würden. Den endgültigen Uebergang zur Weltstadt wird Wien jedenfalls der Weltausstellung zu danken haben.

Im Uebrigen hat man sich auch einzurichten gewußt. Gesellschaftskreise, an welche der gewerbliche Unternehmungsgeist sonst niemals herangetreten wäre, haben den neuen Faktor in ihr Nachdenken aufgenommen, und wie dadurch der Erfindungsgeist Anregung erhielt, ließ man sich auch bereit finden, dem Zeitgeist ein Opfer, beziehungsweise eine Huldigung darzubringen. Thatkräftige Impulse erzeugten sich in allen Ständen, Projekte wurden geschmiedet, Ideen gefaßt und verfolgt, Associationen eingegangen, Käufe und Verkäufe abgeschlossen. Kurz, wenn nach Hobbes das Denken ein Rechnen ist, so ist Wien zur Zeit die Großstadt der Denker. Alles rechnet, Alles speculirt — auf die Weltausstellung.

Und was ist es mit der Sache, die eine solche Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen, die verschiedenartigsten Gefühle wachzurufen, die Energie anzuspornen und den Anstoß zu so mächtigen Veränderungen im allgemeinen Verkehrsleben zu geben vermag? In der Regel begnügt man sich damit, die Industrieausstellungen der neuesten Zeit aus den Jahrmärkten abzuleiten und sie demgemäß ihrem Zweck und ihrer Bedeutung nach als höhere Messen hinzustellen. Aber, wenn es auch richtig ist, daß den bisherigen Veranstaltungen ein derartiger Charakterzug vorwiegend beigewohnt hat, so kann man doch nicht sagen, daß damit ihr wirkliches Wesen erschöpft sei. Das Ausstellungswesen ist ein unmittelbarer Ausfluß unserer modernen Culturströmung, wie sie zwar in enger Verbindung mit dem Wirthschaftsleben entstanden ist, aber auch andere Gegenstände in sich begreift, als sie im engern Sinne wirthschaftliche genannt werden.

Der Erfindungsgeist in seiner vollen Ausdehnung auf alle Fächer menschlichen Strebens, ist die Wurzel unserer heutigen in so glänzendem Aufschwung befindlichen Culturepoche. Durch ihn sind alle Berufsarten in eine gewaltige Bewegung hereingerissen worden, bei welcher es sich um neue Begründung des Inhalts und eine mit dem Flusse der Erscheinungen übereinstimmende Form handelt. Dazu bedarf es der sorgfältigen Kenntniß der einschlagenden Faktoren, und diesem Bedürfnisse nach einer vollständigen und genauen Uebersicht sämmtlicher dem gleichen Zwecke dienenden Triebkräfte ist das Ausstellungswesen entsprungen. Der Idee nach greift es demnach auf alle Erscheinungen des theoretischen wie des praktischen Lebens über. In der That gibt es kaum ein Gebiet menschlicher Thätigkeit, auf welchem es nicht in mehr oder minder vollendeter Form schon zum Ausdruck gelangt wäre.

Um den Ruhm, dieser neuen Erscheinung das Leben gegeben zu haben, streiten sich England und Frankreich. Ersteres weist

auf einige gewerbliche Preiskonkurrenzen hin, welche die polytechnische Gesellschaft in London schon in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Verbindung mit öffentlichen Schaustellungen abgehalten hat. Da dieselben indessen in fast hundertjähriger Vereinzelung sich kaum über den Charakter der Zufälligkeit erheben, so treten die Franzosen und wohl berechtigter mit dem gleichen Anspruch in die Schranken, indem sie die im Jahre 1798 unter Leitung des Marquis d'Avèze veranstaltete Landesgewerbeexposition dagegen halten, welche den unmittelbaren Anstoß zur heutigen Ausstellungsbewegung gegeben hat. England trat sogar von allen Staaten am spätesten in den Reigen ein; es erhielt seine erste Gewerbeausstellung nicht vor dem Jahre 1843 in Manchester.

Wie dem auch sei. Unbestritten ist, daß der Gedanke einer Ausstellung, welche sich nicht auf die wirthschaftlichen Interessen einer einzelnen Nation beschränken, sondern ein Bild der Gesammterzeugnisse aller Völker herstellen soll, weder einem Franzosen noch einem Engländer gehört, daß er dem kosmopolitischen und enthusiastischen Gemüthe eines Deutschen entsprang, nämlich dem zu früh für sein gemeinnütziges Wirken verstorbenen Prinzen Albert von Koburg, Gemahl der Königin Victoria von England.

War es ein Deutscher, der das Verdienst dieses Gedankens hatte, so muß doch gesagt werden: in Deutschland selbst wäre damals nun und nimmer etwas daraus geworden. Die Anregung konnte nur inmitten eines Volkes entstehen, welches mit allen einzuladenden Nationen in politischem Verkehre stand und dessen Handels- und Gewerbeleben vielseitig und entwickelt genug war, um einen Schluß auf die zu erwartenden Gegenstände zu gestatten. England umfaßt mit seinen mächtigen in allen Erdtheilen verstreuten Colonieen selbst eine Welt. Eine allgemeine Reichsausstellung, wie sie im Jahre 1851 anfänglich auch nur beabsichtigt gewesen war, würde

annähernd das Bild gegeben haben, welches die nachherige Universalexhibition in ihrem ganzen Umfange darbot.

Indessen muß man sich auch hüten, die Thatsache zu gering anzuschlagen. Die Geschichte der nachfolgenden gleichen Unternehmungen liefert den Beweis, daß die Idee in ihrer wahrhaft fruchtbaren Weise weder bei den Engländern noch den Franzosen, welche letzteren unmittelbar darauf sich der Sache bemächtigten, die rechten Wurzeln gefaßt hat. Anders wäre es nicht möglich gewesen, daß, nachdem der Schöpfer von der weitern Pflege seines Werkes durch den Tod abberufen worden war, das Weltausstellungswesen von seiner ursprünglichen Höhe immer tiefer herabsank und nach kaum zwei Jahrzehnten auf einem Punkte angelangt war, wo die Annahme Platz griff, es habe sich bereits überlebt, ein wirklicher Nutzen stehe nicht mehr davon zu erwarten.

Als im Jahre 1851 der Paxton'sche Glaspalast die Güter der Erde in sich aufnahm und deren Erzeuger nachzog, da durchwehte es jeden Eintretenden mit einem feierlichen Hauche. Das Gefühl eines großen vielbedeutenden Ereignisses überkam den Besucher. Nicht das vordrängerische betäubende Gewühl und Geflitter eines Meßbudenspectakels wälzte sich über die Sinne des Beschauers. Das Ganze war von einer wohlwollenden Stimmung überstrahlt, welche gleichmäßig den Sachen wie den Personen entgegenkam und zu verweilender Betrachtung einlud; es wurde getragen von einer einzigen uneigennützigen Seele, welche in treuer Hingabe in dem Werke aufgegangen war, der Seele unseres deutschen Landsmannes, Prinz Albert.

Obgleich die Ausstellung fast nur aus gewerblichen Erzeugnissen bestand, so sollte der Palast dennoch ausdrücklich keine Verkaufshalle sein. Man hatte sogar verboten, den Waaren die Preise anzuheften. Der Charakter einer culturhistorischen Bilanz der Gegenwart sollte gewahrt werden. Denn so lautete das Programm: man wolle geben „ein treues Zeugniß und ein lebendiges Bild

von dem Standpunkte der Entwickelung, zu welchem die ganze Menschheit gelangt ist, und einen neuen Höhepunkt, von welchem aus alle Völker ihre ferneren Bestrebungen in gewisse Richtungen zu bringen vermögen."

Die Absicht ging also auf Herstellung einer Statistik der Weltcultur unter Vorführung ihrer wirklichen Ausdrucksformen, daraus sollte das Resultat des bisher Erstrebten gezogen und die Grundlage für den weiteren Fortschritt gewonnen werden. Und dieser Aufgabe hat das Unternehmen in jedem Sinne entsprochen. Der gewünschte Höhepunkt ist in einer Weise erreicht worden, daß nicht nur die vergangene, sondern auch die ganze seitdem verflossene Zeit weit überragt wurde. Von der ersten Weltausstellung datiren fast alle jene Anregungen und jedenfalls die wichtigsten, welche als Folge dieser Werke sich nachher in's praktische Leben übersetzt haben. Keine spätere läßt sich entfernt damit vergleichen.

Schon die erste Wiederholung in Paris im Jahre 1855 kennzeichnete sich durch einen Rückfall. Dieser bezog sich nicht auf den Inhalt, man hatte vielmehr der Vorgängerin dadurch den Rang abzulaufen gesucht, daß von den Werken der bildenden Kunst nicht blos wie in London die Sculpturen, sondern auch die Erzeugnisse der Malerei in das Programm aufgenommen worden waren. Aber es fehlte das freundliche Zusammenstimmen der einzelnen Elemente', die vornehme auf Förderung aller Theile bedachte Haltung. Es war da viel Putz, aber keine Idee.

Die Vorbereitungen für die zweite Londoner internationale Ausstellung im Jahre 1862 wurden noch von Prinz Albert geleitet. Doch traf dieses Werk das große Ungemach, kurz vor der Eröffnung seinen Protektor durch den Tod zu verlieren. Einen Augenblick war dadurch das Zustandekommen des Unternehmens in Frage gestellt, so sehr gipfelten alle bezüglichen Triebkräfte in dieser Persönlichkeit. Und als die Ausstellung dennoch in's Leben trat, glich sie einem künstlich erwärmten Körper, von dem die

Seele und die höhere Weihe gewichen waren. Die ursprünglich zurückgedrängten niedrigeren Elemente wachten auf und bemächtigten sich der Sache. Bald war kaufmännischer Geschäftsgeist an Stelle des früheren begeisterten Strebens getreten. Es wurde eine kalte Meßbude aus dem Gebäude, worin sich weder Menschen noch Waaren heimisch finden konnten. Das culturhistorische Moment wurde fast ganz in den Hintergrund gedrängt. Unbehaglichkeit und Langeweile kennzeichneten den Verlauf dieser Exhibition, welche entgegen ihrer Vorläuferin am gleichen Platze, deren Ueberschuß sich auf mehr als 150,000 Pfd. Strl. beziffert hatte, mit einem nicht unerheblichen Deficit abschloß.

Sprechen wir nun von ihrer Nachfolgerin in Paris im Jahre 1867, so ist zwar nicht zu leugnen, daß dieselbe durch ein bewunderungswürdiges Geschick zu geräuschvoller Reklame es verstanden hat, die Augen der Welt zu blenden. Die Nationen der Erde hatten sich auch überraschend vollzählig und reichhaltig betheiligt. Aber war man bisher auf der retrograden Bahn von der großen Idee einer allumfassenden Culturdarstellung zum gewöhnlichen Geschäftsmarkt herabgesunken, so kam man hier glücklich auf jener Stufe des Jahrmarktes an, wo das sogenannte „Wilde Viertel" die Hauptrolle spielt. Zwar war nicht versäumt worden, den socialen und humanitären Elementen eine erhebliche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, allein es geschah nach Art der Schaubuden, wo die Raritäten mit einem wissenschaftlichen Aufputz versehen werden, damit die Sache besser zieht. Das Ganze wurde von einem wüsten abenteuerlichen Geist durchzogen, der sich, wie die Nacht zum Tag, zu der edlen Haltung verhielt welche der ersten Londoner Ausstellung geeignet hatte. Von allen ihren Schwestern hat gerade sie nicht nur die geringsten Früchte getragen, sondern auch einen förmlich unbehaglichen Eindruck hinterlassen, welcher der Sache selbst in der öffentlichen Beurtheilung den größten Schaden zugefügt hat. Denn nicht gegen-

seitige Förderung stand auf der Fahne geschrieben, — als Trabanten sollten die fremden Nationen an dem Triumphwagen der französischen Mode-Industrie und des gesellschaftsrettenden Napoleonismus ziehen helfen. Nicht wohlwollendes Entgegenkommen — feindlicher Prunk, mit dem die fremden Erzeugnisse erdrückt und zur Anerkennung des französischen Prestige auf allen Gebieten gezwungen werden sollten, charakterisirte das Unternehmen. Und um diesem Bestreben zu genügen, hatte man die gewaltsamsten Anstrengungen gemacht. Nichts war zu profan, nichts zu heilig gewesen, was nicht auf die Bildfläche gezerrt worden wäre. Aber damit hatte man sich auch erschöpft. Darüber hinaus konnte man nicht mehr gehen, das gestanden selbst die Franzosen zu. Und was gegeben war, so pomphaft es auch aufzutreten wußte, gewährte nicht einmal einen befriedigenden Anblick. Trugen doch die meisten Industrieen bei allem vorlauten Glanz bedenkliche Zeichen innerer Hohlheit und sogar Zersetzung an sich. Ein Umherirren in allen Stilarten und Manipulationen ohne gedankenmäßigen Kern, der eine weitere Entfaltung ermöglicht hätte, verhieß der französischen Kunstgewerbeproduktion eine nichts weniger als ersprießliche Zukunft.

Kann man so das Weltausstellungswesen für Frankreich in der That auf lange Zeit hinaus für überlebt ansehen, so kommt man auf den gleichen Gedanken bezüglich Englands, wenn das Auge auf die gegenwärtig laufende, im Jahre 1871 begonnene und auf 10 Sommer vertheilte Weltindustrieausstellung in London fällt. Daß eine großangelegte und großangefangene Sache so sehr im Sande verlaufen könne, wie es hier geschieht, hätte man nicht für möglich halten sollen. Wir könnten füglich ganz darüber schweigen, wenn sie nicht ein charakteristisches Beispiel dafür abgäbe, wie wenig eigenthümlich den Engländern eine Idee sein kann, welche ihnen in dem ausgesprochenen Bestreben, dieselbe in ihrer Reinheit darzustellen, unter den Händen zerrinnt.

Den eigentlichen und tieferen Charakter des internationalen Ausstellungswesens, wie er anfänglich wenn auch nur ahnungsvoll seine wunderbaren Blüthen trieb, in der Hervorhebung des culturhistorischen Momentes und zwar gleichmäßig der materiellen und idealen Welt wieder gefunden und zur Grundlage des Programmes gemacht zu haben, ist das rühmliche Verdienst jener Männer, welche das bevorstehende Werk in Oesterreich angeregt und seine Ausführung in die Hand genommen haben.

In Wien betritt die Weltausstellung zum ersten Male ihre ideelle Heimath, sie erscheint auf deutschem Boden. Wien kann zwar nicht mehr in dem Sinne eine deutsche Stadt genannt werden, wie das vor dem Jahre 1866 zutraf, aber die kurze politische Abgeschiedenheit hat doch noch nicht vermocht die Stammverwandtschaft mit dem deutschen Reiche zu untergraben. Ja man könnte sogar von einem seitdem eingetretenen regeren geistigen Verkehr sprechen. Ueberdies ist seit der erfolgten Verselbständigung des Königreiches Ungarn, trotz der Slaven das Deutschthum das unbesieglich tonangebende Element in dem übrigen Ländercomplex, den „im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern" geworden, und wem es im Uebrigen zweifelhaft sein sollte, weß Geistes Kind die Weltausstellung von 1873 sein werde, der braucht nur einen flüchtigen Blick auf das Programm zu werfen. Eine Lehranstalt im ausgedehntesten Sinne des Wortes ist beabsichtigt, damit ist in dieser Beziehung Alles gesagt. In der Sache selbst aber bedeutet das ein Unternehmen, welches nicht bloß der unmittelbaren Volksbildung dienen, sondern auch zur Weiterentwicklung der Wissenschaft selbst Bausteine herbeitragen soll.

Große Aufgaben pflegen nicht im ersten Anlauf gelöst zu werden. In der Regel bedürfen sie vielfacher Vorarbeiten, welche selber ihre Entwicklungszeit nöthig haben, jedoch einmal überwunden ihrerseits mit Beharrlichkeit auf das Ziel losdrängen, wofür sie geschaffen sind. Der Gedanke in der heitern Stadt an der

schönen blauen Donau eine Weltausstellung zu veranstalten ist nicht neu. Er ist fast so alt wie die Idee der Weltausstellungen selbst. Schon gleich nach der ersten Londoner Veranstaltung im Jahre 1851 kam der Gedanke auf, den Völkerkreis das nächste Mal nach der alten Kaiserstadt zu laden. Aeußere und innere Wirrnisse, in welche die österreichische Monarchie seitdem ohne Unterlaß verflochten war, sowie die Einschiebung des wechselseitigen Turnus, welchen die beiden Städte London und Paris in vier bis fünfjähriger Aufeinanderfolge bezüglich ihrer gleichen Unternehmungen eingegangen waren, ließen die Ausführung von Termin zu Termin verschieben. Die Jahre 1859, 1865 und 1870 waren so angesetzt gewesen. Erst dem Sommer 1873 sollte indessen der Triumph werden dem lange vorbereiteten Plane Verkörperung zu leihen.

Und es ist nicht zu leugnen, daß eine Menge glücklicher Umstände das Zustandekommen in diesem Zeitpunkte begünstigen. Nicht bloß, daß kein nennenswerthes ähnliches Ereigniß auf lange hinaus in Aussicht steht, welches das allgemeine Interesse hätte theilen können, die wirthschaftlich socialen Verhältnisse Oesterreichs befinden sich gerade in einer Epoche blühenden Aufschwungs, wie sie fast ohne Vergleich dasteht und die Mittel zum glänzenden Gelingen in mehr als Einem Sinne zur Hand legt. Der Ausgang des letzten deutsch-französischen Krieges hat bei allen Nationen das Vertrauen auf eine lange Aera des Friedens und gesunder Culturthätigkeit gestärkt. Und vorzüglich im nachbarlichen deutschen Reiche mußte der Ausstellungsgedanke ein lebhaftes Echo erwecken. Während ferner die österreichische Kunstindustrie, welche von je her eine achtungswerthe Stellung einnahm, sich in den letzten Jahren zu besonderer Höhe entwickelt hat und eine überaus reiche Entfaltung in Aussicht stellt, liegt dasjenige Land, welchem bisher in Sachen des Geschmackes die Rolle des Gesetzgebers zufiel, Frankreich, an seinen Wunden blutend zu

Boden. Wien selbst von Altersher seines angenehmen Aufenthaltes wegen berühmt, hat sich durch den Ausbau der Glacis neuerdings zur unläugbar schönsten Stadt Europas erhoben und bietet den Besuchern in seinen prachtvollen Palästen architektonische Ausstellungsobjekte dar, wie sie in Bezug auf moderne Baustilistik nirgends reicher gefunden werden können. Aber auch im Uebrigen treten aus der Lage und den allgemeinen Verhältnissen des neuen Ausstellungsortes interessante Momente hervor, auf welche es sich lohnt, die Aufmerksamkeit zu richten.

II.

Zum ersten Male werden die Völker nach einem Punkte geladen, welcher dem Osten, der Wiege des Menschengeschlechts, näher liegt, in eine Monarchie, die vermöge der Kulturbeschaffenheit der ihr zugehörigen Länder mit einem Fuße im Morgenland mit dem andern im Abendlande steht, und als deren eigenste Berufsaufgabe man die Vermittelung zwischen beiden Welten anzusehen sich gewöhnt hat. Dadurch tritt ein wichtiges Moment in den Vordergrund, dem die früheren internationalen Ausstellungen in mancher Beziehung vorgearbeitet haben. Es kann als eine der wohlthätigsten Früchte derselben betrachtet werden, daß das Vorurtheil beseitigt wurde, als habe man es im Morgenland mit eitel Barbarei zu thun. Groß war die Ueberraschung, ja man kann fast sagen die Bestürzung, welche sich das erste Mal in London jedes europäischen Beschauers bemächtigte, als ihm nach dem chaotischen Durcheinander der westländischen Erzeugnisse der harmonische Zusammenklang und die farbenprächtige Lebendigkeit der orientalischen Produkte entgegentrat. Die europäischen Gegenstände zwar in vielen Dingen, vorzüglich wo es auf physische Kraftwirkung und Massenhaftigkeit der Herstellung ankam, allen Andern bedeutend überlegen, sanken doch in Nichts zurück sobald man sie verglich mit der wunderbar stilvollen Haltung und Durchklärtheit, welche Allem anhaftete, was der Orient eingeliefert hatte. Man bekam eine Ah-

nung davon, daß der Osten in vielfacher Beziehung größere Berechtigung habe, auf den Barbarismus des Westens herabzublicken als man dies umgekehrt stillschweigend thun zu dürfen geglaubt hatte. Auf allen nachfolgenden Ausstellungen wiederholte sich diese Bemerkung. Die Ueberzeugung brach sich Bahn, daß wie der Orient vom Occident, so auch dieser von jenem unendlich viel zu lernen vermöge.

Nicht auf Nachahmung kann es dabei ankommen. Unsere Geschichte ist eine andere und hat auch anderen Ideengehalt. Was uns dort imponirt, ist die Macht einer mehr als tausendjährigen Tradition, vermöge welcher jedes Erzeugniß den Stempel einer gesetzten Individualität trägt. Unsere Cultur dagegen ist jüngeren Datum's. Wir haben erst in jüngster Zeit wieder von Vorne angefangen, und sind noch im Kampfe mit den Grundelementen begriffen. Hat unsere Cultur erst ein ähnliches Alter erreicht wie diejenige des Orients, so wird sie ohne Zweifel viel Größeres leisten. Auf lange hinaus kann uns diese jedoch wenn auch nicht als nachzubildendes Muster so doch als lehrreiches Beispiel einer ebenmäßigen Lebensentfaltung gelten. Denn hier ist in Fülle, was man im Westen so sehnsuchtsvoll sucht, Stil und harmonische Farbenstimmung. Gleicht unsere Kunstindustrie einem rasch aufgeschossenen aber gliederkranken Jüngling, der in seinen aufgeregten und schwankenden Bewegungen den Eindruck eines Trunkenen oder Exaltirten macht, so tritt uns beim Orient das Bild eines ruhig dahingehenden Mannes entgegen, der in gleichmäßigem Beharren auf einer bewußt eingeschlagenen Bahn sich nicht durch äußere Zerstreuungen aus dem richtigen Geleise und Schrittmaße bringen läßt. Und noch in anderer Beziehung hat der Verkehr mit dem Osten neuerdings gesteigerte Bedeutung erhalten.

Der Rundgang der Civilisation um die Erde, der zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mit der Entdeckung Amerika's nach Westen zu begann, hat seinen Lauf nahezu vollendet. Schon rei-

chen die Pioniere der Fortschrittsbewegung den Mutterländern von der entgegengesetzten Himmelsrichtung her die Hand. Der Verkehr mit dem sagenreichen Indien wendet sich nach den alten Bahnen zurück. Der Handel dahin, welcher mehr als drei Jahrhunderte lang den westlichen Seeweg verfolgt hatte, findet bereits wieder zum großen Theil in direkter Linie statt. Seit längerer Zeit verbindet der Telegraph die Küsten der Südsee mit denen der europäischen Meere. Die Anlage des Suezcanales hat die direkte See-Verbindung nach Indien bewerkstelligt. Durch die projektirten türkischen und englischen Eisenbahnen in Westasien ist eine noch engere Verbindung auf nicht zu ferne Zeit in Aussicht gestellt.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß sich an verschiedenen Orten Asien's Umwandlungen von größter Tragweite angebahnt haben. Die Anstrengungen sich zum Range civilisirter Staaten zu erheben sind zum Theil staunenswerth. Japan in erster Linie zeigt das Bild einer Culturrevolution, wie sie weder friedlicher noch gründlicher gedacht werden kann. Und auch bei den übrigen asiatischen Völkern sind Symptome bemerkbar, welche auf tiefe innere Gährungen schließen lassen, und einem plötzlichen Erwachen aus langem Schlafe vergleichbar scheinen. Die civilisatorischen Bemühungen der Türkei und der ihr suzeränen Staaten, namentlich Egyptens, sind bekannt. Wie nie zuvor werden diese Länder sich bei der Wiener Weltausstellung betheiligen und somit dazu beitragen dem großen Unternehmen eine Färbung zu geben, wie sie in solchem Maße keiner Vorgängerin eigen war.

Die natürliche Lage Wiens kommt diesem Verhältnisse ungewöhnlich günstig entgegen. Der Name der alten Kaiserstadt hat durch die seit Jahrhunderten bestehenden Handelsverbindungen überall im Osten den besten Klang und in merkwürdiger Weise treffen hier auch ethnographische Umstände zu, welche diesen Ort als Ausgleichspunkt der beiden Culturströmungen, der europäischen

und asiatischen, wie geschaffen erscheinen lassen. Die seit dem Jahre 1867 bestehende Theilung des Kaiserstaates in die zwei selbständigen Hälften Oesterreich und Ungarn, von denen die eine nach Westen die andre nach Osten gravitirt, verleihen dem Reiche an sich schon einen internationalen Charakter, der bis zu einem gewissen Grade auch der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zukommt. Nur fünf Meilen von der ungarischen Grenze entfernt, hängt dieselbe, bei den Magyaren beginnend, mit der über den größten Theil Asiens verbreiteten mongolischen Rasse zusammen und außerdem bildet sie einen der Hauptberührungspunkte der großen europäischen Völkerfamilien, nämlich der Germanen vom westlichen Deutschland, der Romanen vom südlichen Italien, und der Slaven vom nördlichen Rußland her. Von allen diesen Menschheitsgruppen besitzt das österreichisch-ungarische Doppelreich größere oder kleinere Antheile, die zumeist ihren Centralpunkt in Wien haben, und also ihrerseits bereits im Kleinen einen Verkehrsaustausch für gewöhnlich bewerkstelligen wie ihn die Weltausstellung im Sommer 1873 für die ganze Menschheit bedeuten soll.

Wie England aus der territorialen Ausdehnung der seiner Botmäßigkeit unterworfenen Länder, Frankreich aus seiner Weltherrschaft auf dem Gebiete der Mode, so konnte demnach Oesterreich-Ungarn*) aus seiner ethnographischen Zusammensetzung, welche es gleichsam als Mikrokosmus der Völker erscheinen läßt, die Anregung zu einer Versammlung aller Nationen schöpfen. Wie bunt sich die Bestandtheile der Monarchie untereinander gruppiren

*) Um uns keiner Ungenauigkeit schuldig zu machen, müssen wir jedoch erwähnen, daß die Wiener Weltausstellung nicht ein österreichisch-ungarisches, sondern bloß ein Unternehmen der ersteren Reichshälfte ist. Das Königreich Ungarn wird wie die übrigen Staaten in Wien zu Gaste erscheinen: Da beide Landesabtheilungen jedoch zusammen Ein wirthschaftliches Verkehrsgebiet ausmachen, so werden die oben berührten Gesichtspunkte hierdurch nicht beeinträchtigt.

ergibt ein Blick auf die Mundartenkarte derselben. Darnach bestehen zwei officielle Reichssprachen, die deutsche und die ungarische. Das Regierungsblatt spricht jedoch in nicht weniger als zehn Zungen und die Volksschulbücher werden gar in neunzehn Sprachen gedruckt, womit noch nicht einmal allen Nationalitäten genügt ist. Zwar gebietet Rußland innerhalb seiner weiten Grenzen über einen noch größeren Nationalitätenschatz, aber nur bei dem geringsten Theile kann von einem Culturleben im europäischen Sinne, welches ein selbstbewußtes Bürgerthum bedingt, die Rede sein. Unter den Stämmen Oesterreich-Ungarns ist dagegen eine Regsamkeit erwacht, welche sich im Sturmschritt aller jener Vortheile bemächtigt hat, welche von der modernen Wissenschaft empfohlen werden. Ja man ist darin in vielen Dingen allen übrigen Völkern der Erde sogar vorausgeeilt. Nirgends ist in gewissen Beziehungen der Constitutionalismus strenger durchgeführt und die bürgerliche Entfesselung von der Staatsgewalt weiter gediehen, als in den Ländern der österreichisch-ungarischen Krone.

Man hat diesen Zuständen im Auslande noch viel zu wenig Beachtung geschenkt. Vorzüglich in Deutschland ist man noch nicht ganz von den Schreckgespenstern vergangener Tage zurückgekommen und betrachtet die Wiener Hofkanzlei nach wie vor als den Hort des alten Regime und des Ultramontanismus. Aber nichts kann irriger sein. Nicht reaktionäre Ueberspannung, sondern Ausschweifung in demokratischen Tendenzen ist die Signatur der gegenwärtigen habsburgischen Politik. Und man fürchte nicht, daß dieser Bewegung ein ebenso schroffer Rückfall folgen werde. Die Natur der Dinge hat mit unwiderstehlicher Macht auf diese Bahn hingedrängt. Erst beim Betreten derselben erhielt man überhaupt eine wirkliche Staatsidee, und man könnte insofern Oesterreich-Ungarn getrost als eines der jüngsten Staatswesen in der politischen Geschichte hinstellen. Denn offen betrachtet war bis vor kurzer Zeit die habsburgische Politik nicht die ihres Reiches. Sie

hatte ihren Schwerpunkt außerhalb der Landesgrenzen, in Deutschland, und legte überhaupt ihr Bestreben darein, die Autorität, die ihr aus dem Besitz der deutschen Kaiserkrone Jahrhunderte lang erwachsen war, auch in der Gegenwart festzuhalten. Der eigenen Länder erinnerte man sich gleichsam nur im Sinne höherer Gutswirthschaften, für welche ein patriarchalisches Regierungsverhältniß bei Unterdrückung jeder politischen Regsamkeit genüge. Das Jahr 1848 rührte zum ersten Mal an die Unfehlbarkeit dieses Systems, aber erst die Unglücksschläge in Italien (1859), sodann auf den böhmischen Gefilden (1866) warfen es gänzlich zu Boden. Die Politik des Kaiserstaates ward in die eigenen Grenzen zurückgedrängt zum Heile des Reiches selbst, das sich seitdem in einer Periode völliger Neugestaltung befindet auf Grund der entgegengesetzten Principien, als womit er früher der Schrecken Europa's gewesen war. In demselben Augenblicke, wo die Entwicklung des Staatsinhaltes zum Ziel der Regierungsthätigkeit gemacht wurde, war das alte auf die auswärtigen Zustände geschulte Regime ein für alle Mal aus dem Sattel geworfen. Denn die hier harrenden Aufgaben waren so bedeutend, daß die plötzlich in ihrem Standpunkte verrückte Staatspraktik derselben nicht Herr zu werden vermochte. Die Elemente mußten den gefährlichen Weg der Selbsthülfe beschreiten. Und so hat die Welt seit dem Beginn dieser neuen Aera ein chaotisches Bild innerer Gährungen und Kämpfe gesehen, wie es mehrfach den Glauben erweckte, als könnten die Wände dem wilden Anstürmen der Gewalten nicht mehr widerstehen, als werde der Inhalt auf die Straße verschüttet.

Eine merkwürdige Erscheinung zeigte sich bei diesen Wirren. Fast in gleichem Verhältniß, wie die Verlegenheiten der Gesammtorgane zunahmen, begannen die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände des Volkes zu gedeihen. Zwar ist es eine alte Bemerkung, daß bei großen politischen Aufregungen auch die socialen Elemente in rascheren Fluß zu kommen pflegen. Aber

daß die äußeren Niederlagen eines Staates den Grund zu besonderem Vertrauen in dessen Zukunft abgeben und den Impuls zu blüthereichem Aufschwung aller Theile verleihen konnten, wie es hier mehrfach geschehen ist, das beweist das Vorhandensein eines neuen lebenskräftigen Elementes, welches mit den Zielen des alten Regimes nichts zu schaffen hat, demselben vielmehr von Grund aus entgegensteht und einmal zur Geltung gekommen, jeden Rückfall in das frühere Fahrwasser unmöglich macht.

Wer unbefangen an die jetzigen Zustände Oesterreichs herantritt, der muß es anerkennen, daß vielleicht wie nirgend anderswo ein aufrichtiges Vorwärtsstreben, ein mächtiger, auf das Höchste zielender guter Wille vorhanden ist. Sowohl der Veranlassung als der Tendenz nach hängt die bevorstehende Weltausstellung mit diesen Triebfedern zusammen und mit freudigem Stolz arbeitet darum das zu neuem Leben gelangte österreichische Bürgerthum an dem großen Unternehmen mit, von welchem es ebensowohl Stärkung seiner gewerblichen Bestrebungen als auch den unumstößlichen Beweis seiner Lebens- und Staatsfähigkeit erwartet.

Und wenn wir fragen, was denn das Reich in industrieller Hinsicht der anstürmenden Concurrenz der übrigen Nationen gegenüber zu stellen habe, ob es nicht etwa weit zurückbleiben werde hinter dem pomphaften Aufzug seiner Gäste, so ergibt ein Rückblick auf die früheren Gelegenheiten, daß eine solche Besorgniß in keiner Weise Platz zu greifen braucht. Auf allen bisherigen internationalen Ausstellungen hat die österreichische Industrie eine in jeder Beziehung achtungswerthe Stellung eingenommen. Wenn auch nicht immer so massenhaft auftretend wie die der andern Länder, haben es die österreichischen Produkte in Bezug auf Mannichfaltigkeit des Inhaltes und geschmackvolle Anfertigung denen sämmtlicher andern Staaten gleich, ja in manchen Dingen sogar zuvorgethan. Und zwar ragte man gleicherweise in den gröbsten und in den feinsten Artikeln hervor. Die österreichischen Collectiv-

ausstellungen der Bergwerks- und Forstprodukte zogen auf der letzten Pariser Weltausstellung in hervorragendem Grade die Augen der Beschauer auf sich, und das Gleiche galt von den feinen Broncesachen, welche den französischen Fabrikaten nichts nachgaben, sowie von den Bildwerken der Holzschnitzerei. In den Luxuswaaren, vorzüglich bei den feinen Lederarbeiten, schlugen die Wiener Fabrikate jede Concurrenz, selbst die französische, glänzend aus dem Felde. Im Allgemeinen unterschied sich das österreichische Kunstgewerbe von dem französischen durch das Bestreben nach reinerer Stilistik, von dem englischen durch geschmackvollere Anwendung der Farbe in vortheilhafter Weise. Leistungen wie das Album auf der Londoner Ausstellung 1862, welches die Stadt Wien der Kaiserin zur Feier ihrer Vermählung geschenkt hatte, ferner der große Teppich der Wiener Firma Philipp Haas und Söhne im Jahre 1867 in Paris, waren einzig in ihrer Art und übertrafen bei weitem selbst die ähnlichen orientalischen Gegenstände, welche in beiden Produktionsarten sonst mustergiltig sind. Alle diese Triebkräfte haben in den letzten Jahren eine bedeutende Steigerung erfahren und man darf mithin erwarten, daß das Culturbild im Prater, soweit es die einladende Nation betrifft, ebenso viele Züge der Vollendung als der Mannichfaltigkeit aufzuweisen haben werde. Wenn auch noch jung, fehlt es dem österreichischen Gewerbeleben weder an äußeren Mitteln noch an innerer Begabung, und dabei eignen ihm in ungeschwächtem Maße die Vorzüge der Jugend überhaupt, unverdorbene Natürlichkeit und elastischer Unternehmungsgeist.

Und noch ein sociales Moment kommt hier fördernd in Betracht. Kaum irgendwo dürfte die höhere Gesellschaftsklasse, speciell die Aristokratie des Grundbesitzes, sich so ungezwungen mit der modernen Zeitströmung in Einklang gesetzt haben, als in Oesterreich. Dadurch daß der Cavalier theils gewohnt war, theils begonnen hat seine Güter selbst zu verwalten, blieb er mit dem

gesammten Wirthschaftsleben in steter Berührung. Das Bedürfniß nach Aneignung fruchtbarer Kenntnisse mußte sich so von selbst einstellen und in der That zeigt die österreichische Landwirthschaft Gutsbetriebe unter Zuziehung der neuesten wissenschaftlichen Mittel und Methoden auf, welche allen Ländern als Muster vorschweben könnten. Hauptsächlich durch enge Verbindung des Landbaues mit der Industrie sucht man den Reinertrag der Güter zu erhöhen. Die Industrie nimmt dem landwirthschaftlichen Betrieb seine Producte ohne Zwischenglied zu höherer Verarbeitung ab und versorgt ihn selber wieder an Ort und Stelle mit Futter und Düngerabfällen. Und man scheut sich so wenig in den allgemeinen wirthschaftlichen Wettbewerb einzutreten, daß die hergestellten Fabrikate unter eigener erlauchter Namensfirma abgesetzt werden. Fürstlich Schwarzenberg'sche Biere, Zuckerbrode, Bergwerksproducte u. s. w., Erzherzoglich Albrecht'sche Maschinen, Gespinnste und Thonwaaren haben weitberühmten Klang. Selbst die Güter der todten Hand haben sich dieser Bewegung angeschlossen. Die Weltausstellungs-Commission enthält unter ihren Mitgliedern verschiedene hohe geistliche Herren. So weist das wirthschaftliche Leben Oesterreichs Elemente aller Gesellschaftsclassen in ununterbrochener Stufenleiter auf und erscheint dadurch in besonderem Grade geadelt. Ohne Zweifel wird das Culturbild im Prater dieses Verhältniß in vortheilhaftester Weise wiederspiegeln.

Haben wir also gesehen, daß in den äußeren Umständen, welche bei dem neuen Wanderorte der internationalen Ausstellungen in Frage kommen, nichts liegt, was den Erfolg zu beeinträchtigen, wohl aber mancherlei was ihm eine originale Färbung zu verleihen verheißt, so wenden wir uns nun zur Betrachtung des Unternehmens selbst.

III.

Die internationalen Ausstellungen sind niemals staatliche Veranstaltungen gewesen, aber rein private Unternehmungen waren sie auch nicht und konnten sie nicht sein. Solche Werke bedürfen eines gewaltigen Organismus geschulter Persönlichkeiten, wie ihn bei kurzer Fristsetzung nur der Staat zur Verfügung stellen kann, und außerdem ist die Autorität einer wohlangesehenen Regierung nothwendig, um die Bürgschaft für die Solidität der Sache als Voraussetzung einer vertrauensvollen allseitigen Betheiligung zu übernehmen. Nichtsdestoweniger muß der Organismus wieder genügende Selbständigkeit besitzen, damit nicht das Mißtrauen wachgerufen werde, als handle es sich um eine eigennützige politische Kundgebung; ein Vorwurf, der nicht ohne Grund gegen die letzte Pariser Ausstellung erhoben worden ist. Prinz Albert war in England seiner Zeit ohne Frage die glücklichste Wahl eines Protektors. Sowohl den Regierungen wie den Privatleuten gegenüber vermochte keine Persönlichkeit größeres Vertrauen auf das Gelingen und den taktvollen Verlauf der Sache einzuflößen. In Frankreich hatte man in Ermangelung anderer Persönlichkeiten zuerst den Prinzen Napoleon (Jerome) und darauf den eben dem Kindesalter entwachsenen Kaiserprinzen an die Spitze gestellt. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist in Oesterreich der obersten Repräsentation zugewendet worden. Die „unter dem Allerhöchsten Schutze seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät" stattfindende

Weltausstellung wird von zwei Gliedern des Herrscherhauses geleitet werden und zwar von dem Bruder Sr. Majestät, Herrn Erzherzog Karl Ludwig in der Stellung eines Protektors und von dem Vetter des Kaisers, Herrn Erzherzog Rainer als Präsident der Ausstellungs-Commission. Es ist also das Möglichste gethan, dem Unternehmen die geziemende Ehre zu erweisen. Beide Prinzen erfreuen sich in Oesterreich einer weitgehenden Popularität. Während der Erstgenannte in seinem neuen Amte durch eine ausgebreitete persönliche Bekanntschaft an den fremden Höfen unterstützt werden soll, hat man sich andererseits seit lange daran gewöhnt, den Namen des Erzherzog Rainer an der Spitze aller großen gemeinnützigen Anstalten im Inlande und darin die Bürgschaft für deren ersprießliches Gedeihen zu erblicken.

Ebenso glücklich war man in der Wahl desjenigen Mannes, welchem die praktische Ausführung des Ganzen übertragen worden ist, der die Weltausstellung „zu machen" hat, wir meinen den Generaldirektor Freiherrn von Schwarz-Senborn. Nicht leicht dürfte ein Staat über eine zu diesem Zwecke passendere Persönlichkeit haben verfügen können. Vom Jahre 1851 an, wo der noch junge Doctor der Chemie als Sekretair der Wiener Handelskammer die Vorbereitungen zu dem damaligen Unternehmen treffen half, bis auf den heutigen Tag, hat es kaum eine Lebenserscheinung auf diesem Gebiete gegeben, zu welcher derselbe nicht in näherem oder fernerem Verhältnisse gestanden hätte; und seinem Verdienste fällt es in erster Linie zu, wenn die österreichische Industrie fast überall, wo sie in den allgemeinen Wettkampf eintrat, ein glänzendes individualistisches Gepräge zeigte. Was der deutschen Abtheilung immer mit Recht zum Vorwurf gemacht wurde, daß man bei aller Trefflichkeit der Artikel nicht auszustellen verstehe, fand nicht bloß auf die österreichische Gruppe keine Anwendung, man zeigte sich darin sogar als Meister. Große praktische Aufgaben können nicht ohne eine gewisse Geschlossenheit der Kräfte

ausgeführt werden. Der Tadel, daß bei der Centralleitung ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender Bureaukratismus herrsche, mag seine Begründung haben. Nicht gerechtfertigt aber ist es, daraus eine Waffe gegen den Generaldirektor selbst zu machen. Aller Voraussicht nach, wird die Weltausstellung ihrem ganzen Inhalte nach zum 1. Mai 1873, als dem officiellen Eröffnungstermine, fertig; ein Vorzug, den sie dann vor allen übrigen gleichen Veranstaltungen voraus haben wird. Denn nicht eine einzige bisher stattgefundene war zur rechten Zeit vollendet, am wenigsten die letzte in Paris, welche einen ganzen Monat brauchte, sich zu beruhigen.

Es ist schon oben ausgesprochen worden, daß man in Wien von der traditionellen Programmsaufstellung abgewichen ist. Die Veranlassung dazu lag nahe, nachdem die alte Form abgenützt und dadurch die Institution selbst in Mißachtung gekommen war. Die triviale Wiederholung eines gegebenen Inhalts, dem man bloß durch überreizten Aufputz seinen neuen Schimmer zu geben wußte, konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Die Sache mußte langweilig werden und der Zweifel sich einstellen, ob es sich eines lediglich blendenden Schauspieles wegen verlohne, so gewaltige Anstrengungen zu machen. Aber was kann eine Institution dafür, wenn es den Nationen, welche sie in Gang gesetzt haben, an Originalität gebricht, das Wesen lebendig zu erhalten und neue Gesichtspunkte zu eröffnen?

Bisher hatte man im strengen Wortsinne „Industrieausstellungen" gehabt. Was darüber hinauslag, wurde höchstens des Glanzeffektes wegen und nur soweit, als es dieser Aufgabe genügte, mit in den Rahmen hereingezogen. Auch die erste Londoner Ausstellung ragte, wie schon berührt, nur der Tendenz, nicht dem Inhalte nach, über den industriellen Standpunkt empor. Nun ist zwar so viel richtig, daß unsere moderne Cultur auf materiellem Boden erwachsen ist. Ihre Hauptfragen sind wirthschaftlicher

Natur; aus dem realistischen Arbeits- und Bedürfnisleben hat sich die Philosophie des Zeitalters herausgebildet. Aber wenn die gewerblichen Verhältnisse die Basis sind, so begreifen sie doch nicht Alles, nicht die ganze Cultur in sich. Dem englischen und französischen Charakter mochte die bisherige Darstellungsweise genügt haben, die deutsche Weltanschauung wurde damit nicht erschöpft. Hier giebt es noch andre Lebensfragen als die bloß materiellen. Das Volk, welchem die Welt die Reformation verdankt, hat zu den verschiedensten Zeiten gezeigt, daß es sein äußeres Leben gern in die Schanze schlug, wo es sich um den Gewinn idealer Güter handelte. In Deutschland besteht, was in solchem Maße von den übrigen Ländern nicht gesagt werden kann, ein öffentliches wissenschaftliches Leben. Während anderwärts, wenn von der Politik abgesehen wird, für die gesellschaftliche Unterhaltung fast nur die Angelegenheiten der Kunst und Volkswirthschaft übrig bleiben, kann in Deutschland bei dem hohen Bildungsstand der Massen jede wissenschaftliche Hypothese, jedes neue philosophische System Gegenstand der Aufregung und des Parteikampfes weitester Kreise werden. Einen Haupthebel findet diese geistige Regsamkeit in den wissenschaftlichen Wanderversammlungen. Es gibt keinen Beruf, keinen wesentlichen Beschäftigungsgegenstand, der nicht seinen periodisch wiederkehrenden „Tag" hätte, auf welchem die einschlagenden Probleme nach mündlichem Verfahren abgehandelt werden. Vom ehrwürdigen Wandercongreß der deutschen Naturforscher und Aerzte an, welcher als Urheber dieser Bewegung im Jahre 1872 die Jubelfeier seines fünfzigjährigen Bestehens begangen hat, bis zur Versammlung der Bienenzüchter und Molkereiinteressenten, vom Philologentag bis zum Schullehrercongreß u. s. w. hat Alles seinen regelmäßigen Besprechungstermin, der eben so sehr zur Klärung der eigenen Ansichten innerhalb der Fachkreise, als zur Einwirkung auf das Publikum bestimmt ist und in der Regel eine ganze Anzahl Fachblätter zur Seite hat.

Es ist also kein Zufall, sondern recht dem Nationalcharakter entsprungen, wenn ein von Deutschen veranstaltetes Culturbild die wissenschaftlichen Faktoren des Lebens in seinen Rahmen hereinzieht. Und ebenso hängt es innig mit diesen Bestrebungen zusammen, wenn nicht wie bisher ein bloßes internationales Waarenlager beabsichtigt, sondern das Schwergewicht auf das persönliche Element übertragen und zugleich eine allgemeine Völkerberathung in Aussicht genommen ist. Mit der Eingliederung des allgemeinen Congreßwesens ist ein umgestaltender Fortschritt eingeleitet, welcher das Ausstellungswesen von nun an beherrschen wird. Denn nur wenn dem Waarenlager die Bedeutung einer lebendigen Statistik der allgemeinen Culturthätigkeit aller Völker verliehen wird und das ganze Werk den Charakter einer auf den Fortschritt bedachten wissenschaftlichen Untersuchungs- und Arbeitsstätte annimmt, liegt der Sache eine wirkliche Mission zu Grunde und zwar die allergrößte.

Luther nannte die Buchdruckerkunst eine zweite Erlösung des Menschengeschlechtes. Durch sie wurden die menschlichen Geisteserrungenschaften, die bisher als Specialgut abgeschlossener Gelehrtenkasten gepflegt worden waren, dem Denken des Volkes zugeführt. Die internationalen Ausstellungen können als nothwendige Ergänzung dazu angesehen werden. Sie dienen auf empirischem Boden dem gleichen Zweck. Denn indem sie die über die Erde verstreute Wirklichkeit in treuem Bilde zur übersichtlichen Anschauung bringen, bilden sie in des Wortes wesentlichster Bedeutung ein Buch der Welt, das sich jedem aufschlägt, der lesen will und die Sprache des Daseins versteht.

Nach dem Wortlaute des Programmes ist es in Wien auf ein Unternehmen abgesehen, welches „das Culturleben der Gegenwart und das Gesammtgebiet der Volkswirthschaft darstellen, sowie deren weitern Fortschritt fördern soll". Schon aus der Trennung des culturgeschichtlichen und wirthschaftlichen Faktors und der Vor-

anstellung des erstern ergibt sich die erweiterte Grundlage gegen früher, und ihr gemäß ist statt des Namens „Welt-Industrie-Ausstellung“ die neue Bezeichnung: Weltausstellung gewählt worden. Ganz besonders drückt sich der neue Charakter im Nachsatze aus, nach welchem nicht nur wie seiner Zeit in London „ein Höhepunkt gebildet werden soll, von welchem alle Völker ihre ferneren Bestrebungen in gewisse Richtungen zu bringen vermögen“, sondern die unmittelbare Förderung aller Elemente zum Programm erhoben ist. Man halte dies für keine Phrase. Es ist ein Gedanke, der an sich schon aus der Einfügung der persönlichen Berathungen entspringt, sodann aber von Anfang bis zu Ende bei der Anordnung durchgeführt erscheint.

Entsprechend dem doppelten Charakter der Weltausstellung, dem realen und idealen, theilt sich das Programm, so sehr auch die beiderseitige Durchdringung zum Ziel gesetzt ist, in zwei, polarisch sich verhaltende Hälften; die eine umfaßt die dem bisherigen Brauch entsprechende Waarenaufstellung einschließlich der socialen Gruppirungen, die andre die Congreßberathungen nebst den additionellen Ausstellungen, welche sich an bestimmte Culturziele anschließen.

Als mit dem wichtigeren Gegenstande beginnen wir die Einzelbesprechung des Programms mit den Congreßberathungen.

Es ist wenig damit gesagt, daß wir in einer Uebergangsepoche leben. Dies trifft mehr oder weniger auf alle Zeiten zu. Aber mehr heißt es schon, daß wir in den Schöpfungswehen eines neuen Culturdaseins begriffen sind, zu welchem wir die grundlegenden Bausteine noch zusammen zu tragen haben. Und nicht handelt es sich dabei um die bevorzugte Veredlung einer bestimmten Menschengruppe, alle Völker und Schichten sind gleichmäßig berufen an ihrem Theil mitzuwirken bei der Lösung der großen Aufgabe, welche dem Menschengeschlechte als Welträthsel gestellt ist.

Die erste Voraussetzung solcher internationalen Congreßberathungen ist also eine Auffassung, wonach noch nicht das Heil der Erkenntniß über die Welt ausgegossen ist, wonach wir vielmehr am Anfang, nicht am Ende unserer Laufbahn stehen, uns nicht genügen lassen dürfen am glücklich Erreichten, sondern dasselbe mit dem Aufwand aller persönlichen Kräfte für den weitern Fortschritt verwerthen müssen. Zum andern aber bedingt es das Bewußtsein, daß keine Intelligenz, auch nicht die scheinbar unbedeutendste zu gering sei, um nicht zur Mitarbeiterschaft bei den großen Aufgaben der Allgemeinheit herangezogen zu werden. Wie es eine Angelegenheit gilt, welche alle Theile angeht, so ist auch nur unter vollzähliger Betheiligung sämmtlicher Elemente eine gedeihliche Entwicklung zu gewärtigen.

Die Berathungsgegenstände konnten bei der Neuheit des Planes natürlich für den Anfang nur versuchsweise gewählt werden. Die Weltausstellung muß sich während ihres Verlaufes die Aufgaben selber zurechtlegen, über welche sie sich eingehender äußern will. Doch konnten allgemeine Gesichtspunkte sowie solche Fragen, wozu schon von den früheren Unternehmungen die Anregungen ausgegangen waren, direkt bezeichnet und die betreffenden Einladungen vorgenommen werden. So faßt das Program im Einzelnen folgende Gegenstände ins Auge: die Frage des geistigen Eigenthums, die Veredlung des Geschmacks, die Bestrebungen der Gegenwart auf dem Gebiete der Heilpädagogik, die Ernährung und erste Erziehung des Kindes, die Bildung der Frauen und Erweiterung ihrer Erwerbsthätigkeit, die Verwohlfeilerung der Lebensmittel, die Vervollkommnung des Transportwesens, die Frage der Erzielung des höchsten Nutzeffektes der Maschinen, die Pflege der forstlichen Statik, die Verbreitung und Ausbildung des Zeichnenunterrichtes u. s. w. Also Probleme technischer, wirthschaftlicher, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Natur, welche der größern Anzahl nach Bestandtheile jener großen Aufgabe bilden,

welche wir im weitern Sinne die „sociale Frage" zu nennen uns gewöhnt haben.

Und wo könnten diese Angelegenheiten vortheilhafter in Erwägung gezogen werden, als auf einer Weltausstellung, welche in ihrer nahezu erschöpfenden Vertretung aller Dinge und Personen ein Echo aller menschlichen Bestrebungen der Art und dem Stadium nach sind? Wie mancherlei Berührungspunkte ergeben sich erst aus der unmittelbaren Zusammenstellung der verschiedenen Lebenserscheinungen und Berufsgegenstände! Wie mancher Geistesblitz der auf dem einen Gebiete helles Licht angezündet hat, kann auch für andere Abtheilungen fruchtbar werden, wenn dieselben durch Annäherung in den Widerschein hereingezogen werden! Es wird sich nur darum handeln, daß die betreffenden Kreise mit gutem Willen und aufgeschlossenen Sinnen an die Dinge herantreten. Das Programm ladet alle Berufsarten zur Anregung und Verhandlung ihrer Angelegenheiten ein und hofft vorzüglich auf eine rege Betheiligung von Gelehrten, Künstlern, Schulmännern, Aerzten, Ingenieuren, Architekten, Vertretern der Handels- und Gewerbekammern, Männern des Bank- und Versicherungswesens, der Land- und Forstwirthschaft, des Berg- und Hüttenwesens u. s. w. Die meisten unmittelbaren Veranlassungen zu fachlichen Berathungen dürften die Verhandlungeu der Jury ergeben. Wir glauben sogar, daß dieser in neuester Zeit vielfach beanstandeten Institution durch Verbindung mit dem Congreßwesen eine neue Begründung und lebensvollere Triebkraft erwachsen dürfte. Wie oft sind die Mitglieder der Beurtheilungskommissionen unter sich selbst nicht über die der Schätzung zu Grunde zu legenden Gesichtspunkte einig! Eine vorausgegangene öffentliche Enquête unter Mitwirkung aller Producenten würde nicht nur Klärung verschaffen und lehrreiche Anregungen verleihen, durch die Vorherbestimmung des Maßstabes wäre auch das Mittel für eine öffentliche Controlle der erfolgten Abschätzungen in die Hand gegeben.

Nur Eines ist uns bei den programmmäßig angedeuteten Berathungspunkten als Mangel aufgefallen. Sie beziehen sich durchweg auf europäische Verhältnisse, die orientalischen Interessen, denen doch sonst in Wien eine so bedeutende Rolle zufällt, sind gar nicht berücksichtigt. Nun ist es zwar richtig, daß man bei den hier in Betracht kommenden Völkern das Institut der freien Berathungen nicht kennt und also in dieser Beziehung weder auf eine Anregung noch auf ein Bedürfniß gestoßen sein würde. Aber es gibt ja auch europäische Interessen, welche den Orient berühren und jedenfalls die Antheilnahme der dort lebenden Europäer wachgerufen haben würden. Ganz besonders aber wäre für die Wissenschaft eine große Ausbeute zu erwarten gewesen. Hat der Osten sich schon bei den früheren Gelegenheiten durch eine außergewöhnlich reiche Darstellung seiner allgemeinen Culturelemente ausgezeichnet, so dürfte dies auf specielle Anregung des Wiener Programmes hin jetzt noch in höherem Maße zu gewärtigen sein. Unsere orientalischen Disciplinen haben in den letzten Jahrzehnten ungemein an Umfaug und Aufschwung zugenommen. Damit ist ausgedrückt, daß der Räthsel mehr sind als der Resultate. Ein Orientalistencongreß würde im Sommer 1873 nicht nur das beste Material für seine Bestrebungen vorfinden, er könnte sich ohne Zweifel auch der vortheilhaftesten Unterstützung von Seiten der betreffenden Ausstellungsdelegirten versichert halten, welche zur Ertheilung aller möglichen Auskünfte von Haus aus beauftragt sind und zum Theil den Spitzen ihrer Gesellschaft angehören. Wie immer bei ausnahmsweisen Gelegenheiten dürfte die Weltausstellung eine Fülle von Gegenständen zur Anschauung bringen, welche selbst am Ursprungsort theils nicht so vollständig theils überhaupt nur auf hohe Protektion hin zugänglich sind, eben ihrer hohen Werthschätzung und Bedeutung wegen. Es wäre aufrichtig zu bedauern, wenn die überaus günstige Gelegenheit zur Nützung dieser Vortheile unergriffen vorüberginge.

Unter den im Laufe des Sommers 1872 theils freiwillig angemeldeten theils von der Generaldirektion ausgeschriebenen internationalen Congressen befinden sich: ein allgemeiner Frauenkongreß, ein Congreß der Naturforscher und Aerzte, der Meteorologen, der Volkswirthe, der Land- und Forstwirthe, der Flachsspinner, Garnfabrikanten, Eisenindustriellen, Bierbrauer, Feuerwehren u. s. w. u. s. w. Der Gedanke hat also Anklang gefunden und es darf wohl erwartet werden, daß die neue Bahn, welche das internationale Ausstellungswesen in Wien betritt, von den fruchtbarsten Erfolgen begleitet sein werde.

Bringt sich in den Congreßberathungen das wissenschaftliche Leben unserer Cultur selbst zum Ausdruck, so haben einige gesonderte Gruppen der theoretischen Abtheilungshälfte die Bestimmung, den principiellen Grundlagen des Fortschrittes eine angemessene Fassung zu geben.

Der englische Philosoph Baco von Verulam, der große Begründer der Naturwissenschaften, hat das Prinzip der „Neuen Zeit" im Erfindungsgeiste erkannt. Durch die Einführung der Buchdruckerkunst in das literarische Leben, des Kompasses in die Schifffahrtskunst und des Schießpulvers in das Militärwesen, hatte die Welt eine vollständige Umwälzung erfahren. Der Sturz des mittelalterlichen Lehensystems, die Entdeckung neuer Erdtheile und zuletzt die Reformation der Kirche waren die weiteren Resultate dieses Geistes. Es ist daher kein Wunder, wenn Baco den praktischen Erfindungsgeist zum Ausgangspunkt einer neuen Philosophie zu machen suchte, welche im Gegensatze zu der früheren Wortgelehrsamkeit eigens darauf ausgehen sollte, Erfindungen zu machen, weil nur auf diesem Wege die anzustrebende Herrschaft über die Natur und damit das Ziel jeglicher Culturbethätigung überhaupt erreicht werden könne. Er schlug zu diesem Zwecke eine Geschichte der Erfindungen vor, damit daraus die Operation des Denkens studirt werde und vermöge einer neuen

darauf zu gründenden Logik in Zukunft mit klarem Bewußtsein und dadurch öfter geschehen könne, was vorher nur unbestimmtem Drange und glücklichem Zusammentreffen äußerer Umstände zu verdanken gewesen sei.

Derselbe Erfindungsgeist ist es, der unserer „Neuesten Zeit" die Segel schwellt. Seit dem Auftreten der Dampfmaschine hat die Welt einen neuen gewaltigen Ruck nach Vorwärts gethan. Durch sie ist dem Menschen nicht nur die Fähigkeit erwachsen, die Kräfte der Natur in nie geahnter Weise in seinen Dienst zu fesseln, die früher kaum über das Bewußtsein ihres Nebeneinanderlebens hinaus gelangten Völker haben die Mittel gewonnen sich näher zu treten und ihre Kräfte zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit zusammen zu legen. Auch unserer Zeit fehlt ihr Prophet nicht. Herder der Begründer der Culturwissenschaft legte den Erfindungsgeist seinem Systeme zu Grunde. In den „Ideeen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit" baute er darauf eine neue Weltanschauung und verkündigte kraft des selbstgewählten Berufes „ein Prediger der Tugend seines Zeitalters" zu sein, den Anbruch einer schöpferischen Aera, welche „auf Thätigkeit und Erfindung, auf Wissenschaften und ein gemeinschaftliches wetteifernbes Bestreben gegründet sein werde".*) Herder wußte von den umgestaltenden Einflüssen der Dampfmaschine noch nichts. Dieselbe war kaum erfunden, als er seine „Ideen" schrieb. Aber sein prophetischer Geist ließ ihn die Gegenwart ahnungsvoll erschauen. Ihm galt es schon damals für ausgemacht, daß „die Geschichte der Erfindungen das größte Lob des menschlichen Geistes**) sei.

Es muß als eine der glücklichsten Ideen betrachtet werden, die den Veranstaltern der Wiener Weltausstellung vorgeschwebt haben, daß beim Entwurfe des Programmes eine eigene Abtheilung

*) Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit Buch XX. § VI. 1.
**) ebendas. XX. § VI. 2.

angeordnet wurde, welche die Darstellung dieses Hauptculturfactors zum Zwecke haben soll. Die additionelle Ausstellung der Geschichte der Erfindungen, welche in Verbindung mit einer Geschichte der Gewerbe auftreten wird, hat die Aufgabe, durch Nebeneinanderstellung von Maschinen und Apparaten, sowie durch Vorführung von Verfahrungsweisen und Arbeitsprocessen die ursprüngliche Gedankenverbindung und das allmähliche Wachsthum der unsere Zeit beherrschenden Erfindungen vor Augen zu führen. Und zwar ist, um die Ausdehnung nicht zu weit zu nehmen, das erste Auftreten der Dampfmaschine als historische Anfangsgrenze gesetzt. Die gewerbegeschichtliche Gruppe betreffend, wird diese begleitet sein von Waaren, die gleichartiger Entwickelung, aber verschiedenen Stufen angehören, sowie von Mustern und Formen, welche auf die Erhöhung des Absatzes von Einfluß gewesen sind. Daraus soll sich die Wechselwirkung der Verfahrungsarten mit den Wandlungen des Bedürfnisses und Geschmackes darlegen.

Wir werden somit in dieser Doppelgruppe ein Bild von dem Ursprung und der Erziehung der Haupthebelkräfte unserer modernen Zeitströmung vorgeführt erhalten und diese letztere erst recht verstehen lernen, denn es ist, wie Göthe sagt, eine Sache kann überhaupt nur dann vollständig erkannt werden, wenn man einen Begriff von ihrem Entstehen erlangt hat.

Entsprechen diese Elemente dem treibenden Inhalt unseres Culturlebens, so sind zwei weitere additionelle Ausstellungen dazu ersehen, die gesellschaftlichen Verkehrszustände abzubilden. Unsere moderne Lebensauffassung, so sehr sie auf die Selbständigkeit der Einzelperson Gewicht legt, hat sich doch längst vom starren Individualismus abgewendet und sucht auf dem Wege der Association und des gegliederten Gemeinstrebens ihre Ziele zu erreichen. Die Erkenntniß hat sich Bahn gebrochen, daß nur im engen Wechselwirken der allgemeinen mit den Sonderinteressen ein gedeihlicher Fortschritt für beide Theile zu erwarten sei. Unsere Cultur hat

ja auch wesentlich andere Grundlagen erhalten. Nicht mehr auf den natürlichen Trieb ist sie gebaut, sie ist dem schöpferischen Gedanken entsprungen. Die über die Außenwelt triumphirende Idee ist zum Ausgangspunkte aller Schlüsse gemacht. Die Ordnung der Dinge hat sich umgekehrt. Nicht wir haben uns mehr nach den äußeren Gegenständen, sondern diese haben sich nach uns zu richten, so lautet der von der Jetztzeit aufgenommene und ins praktische Leben übersetzte Kant'sche Grundsatz der reinen Vernunft. Und so kann auch nicht mehr die negative Freiheit des Individuums das Ziel des gegenwärtigen Glückseligkeitsstrebens sein. Association zur gemeinschaftlichen Ueberwindung der entgegenstehenden Naturgewalten ist die Parole des Zeitgeistes der Gegenwart. Wie es nun beim Einzelwesen einer sorgfältigen Selbstbeobachtung bedarf, um im Weiterschreiten auf der vorgesetzten Bahn ohne Irrung zu verharren, so gilt das Gleiche bei den gesellschaftlichen Organismen. Nur durch eine genaue Statistik kann die Bürgschaft für einen consequenten Fortlauf in den gemeinschaftlichen Bestrebungen hergestellt werden. Durch sie erhält man einen erschöpfenden Einblick in die Richtung und das Schrittmaß der Bewegung. Ihre Anwendung gibt überhaupt erst den Beweis, daß man klare Ziele erfaßt und einen wirklichen Weg betreten habe.

Wir können es daher als eine regelrechte Ergänzung der vorher besprochenen Doppelgruppe begrüßen, daß die sich darauf gründenden wirthschaftlichen Verkehrsverhältnisse gleichfalls in einem Bilde vergegenwärtigt werden sollen. Die beiden additionellen Ausstellungen der Darstellung des Welthandels und der Geschichte der Preise, sollen den entsprechenden Ueberblick mit den Mitteln der theoretischen Statistik, nämlich der tabellarischen, kartographischen und beschreibenden Methode und nebenher auch mittelst concreter Muster und Proben der betreffenden Handelsartikel herstellen. Die Geschichte der Preise, welche Material zur Beantwortung der schwierigen Frage zusammentragen wird, ob unsere

wirthschaftliche Bewegung die Vertheuerung oder die Verwohlfeilerung der hauptsächlichsten Nahrungsmittel zur Folge habe, soll sich in Abschnitten von fünf zu fünf Jahren zur Darstellung bringen. Man wird daraus also ebenso wohl die jeweiligen Verhältnißlagen wie die laufenden Veränderungen im Einzelnen zu erkennen vermögen.

Nach den officiellen Mittheilungen der General-Direction rüsten sich die Handelskreise aller Erdtheile zur Beschickung gerade dieser Ausstellung. Und in der That dürfte kaum eine Abtheilung für die specifischen Interessen des Handelsstandes von größerer Bedeutung sein. Je nach der Vertretung in diesen Gruppen kann sich das Urtheil über die Macht und den Einfluß eines Handelsemporiums gestalten. Die Nichtbetheiligung wird nur als ein schlechtes Zeichen, das erschöpfende und ordnungsvolle Auftreten dagegen unter allen Umständen als ein untrügliches Merkmal gesunden Gemeinsinnes und gesicherter Geschäftsgrundlagen aufzufassen sein. Denn nur wer sich über seine Handlungen Rechenschaft gibt und nicht ansteht, im geeigneten Augenblicke öffentlichen Einblick darein zu gestatten, steht auf starken Füßen.

Bevor wir die theoretische Abtheilung der Weltausstellung verlassen, haben wir den Blick noch auf eine besondere Gruppirung zu richten, welche an einem einzelnen Beispiele die Vereinigung und wechselseitige Durchdringung der eben behandelten Productionselemente beleuchten wird. Es ist dazu passend eine Industrie gewählt, welche gleichsam unter unseren Augen entstanden ist und in engster Verbindung mit dem internationalen Ausstellungswesen ihre Entwickelung erfahren hat, daher oft als deren eigenstes Kind bezeichnet wird. Die moderne, auf die enge Verbindung der Theorie und Praxis gegründete Wissenschaft weist auf keinem Gebiete fruchtbarere Ergebnisse auf, als wo sie sich die Verwerthung der industriellen Abfälle zur Aufgabe gesetzt hat. Den beharrlichen Bemühungen der experimentellen Naturwissen-

schaft ist es gelungen, aus bisher lästigen und selbst schädlichen Anhängseln der Fabrikation neue Rohstoffe für die werthvollsten Produktionszweige zu schaffen. Vorzugsweise die Chemie hat hier ihre Hebel angesetzt und ihr verdankt man es, wenn jetzt aus den unscheinbarsten Dingen die leuchtendsten Farben, aus den widerwärtigsten Stoffen die feinsten Parfüms hergestellt werden. Ein weites Aussichtsfeld hat sich hier erschlossen und die einschlagenden Gesichtspunkte sind um so wichtiger, als sich darin das Beispiel einer rein auf wissenschaftlichem Boden erwachsenen Erwerbsart zum Ausdruck bringt. Nicht das physische Bedürfniß, sondern der strebende Forschergeist hat hier die Palme davongetragen. Die gegliederte Zusammenstellung aller hierher gehörigen Theile wird nicht bloß eine Bilanz des bisher Erreichten geben, sie wird auch voraussichtlich zu weiteren Fortschritten anregen. Denn ganze Fachliteraturen lassen sich auf solche Weise an praktischen Beispielen mit einem Blick übersehen, und, was die Hauptsache ist, schöpferisch durchdenken. Im Jahre 1851 in London machten sich die Anfänge der neuen Industriearten zum ersten Male geltend und das Programm hat daher diesen Zeitpunkt als Grenze für die einzuordnenden Gegenstände festgesetzt.

Wir kommen nun zu der zweiten Hauptabtheilung des Programmes, welche die praktische Erzeugnißwelt betrifft und früher den fast ausschließlichen Inhalt der internationalen Ausstellungen gebildet hat. Aber auch hier sind die Spuren des neuen Weges, welchen man im Allgemeinen eingeschlagen hat, bemerkbar und vorzüglich für die socialen Gruppirungen ergibt sich ein neuer Charakter, der als ein verheißungsvoller Fortschritt begrüßt werden muß. Diese Letzteren bilden gleichsam die Uebergangsbrücke von der theoretischen zur vorwiegend praktischen Darstellungsabtheilung, gleichsam den Tummel- und Kampfplatz beider Elemente und finden daher, obgleich sie im Programme hinter den Waarenclassen aufgeführt werden, am besten gleich hier ihre Besprechung.

Schon auf den bisherigen Ausstellungen hatte man einzelnen staatlichen und gesellschaftlichen Faktoren gesonderte Darstellungen gewidmet, so hauptsächlich dem Militär- und Ingenieurwesen, den Arbeitszuständen u. s. w. Aber es war fast immer die technische und industrielle Seite gewesen, welche hervorgekehrt wurde und wo es nicht geschah, wie z. B. bei der philanthropischen Gruppe X in Paris im Jahre 1867, da konnte höchstens von „rudimentären Organen" die Rede sein. Jetzt ist den allgemeinen Culturfragen ein ausgedehnter Raum zugewiesen. Sie erscheinen nicht mehr im Anhange, sondern als selbständige Theile des Programmes und nehmen fast die gleiche Gruppenzahl ein, wie die Erzeugnisse der privaten Industrien. Ihrem Inhalte nach vertheilen sie sich wie folgt:

16. Gruppe: Heeresweſen,
17. „ Marineweſen,
18. „ Bau- und Civilingenieurweſen,
19. „ das bürgerliche Wohnhaus, ſeine innere Einrichtung und Ausſchmückung,
20. „ das Bauernhaus mit ſeinen Geräthen und Einrichtungen,
21. „ die nationale Hausinduſtrie,
22. „ Darſtellung der Wirkſamkeit der Kunſtgewerbemuſeen,
23. „ die kirchliche Kunſt,
24. „ Objekte der Kunſt und Kunſtgewerbe früherer Zeiten, ausgeſtellt von Kunſtliebhabern und Sammlern (exposition des amateurs),
25. „ die bildende Kunſt der Gegenwart,
26. „ Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsweſen.

Nachträglich hat man noch, jedoch ohne Nummerbezeichnung, zwei weitere Gegenſtände in dieſen Rahmen eingefügt, nämlich:

schaft ist es gelungen, aus bisher lästigen und selbst schädlichen Anhängseln der Fabrikation neue Rohstoffe für die werthvollsten Produktionszweige zu schaffen. Vorzugsweise die Chemie hat hier ihre Hebel angesetzt und ihr verdankt man es, wenn jetzt aus den unscheinbarsten Dingen die leuchtendsten Farben, aus den widerwärtigsten Stoffen die feinsten Parfüms hergestellt werden. Ein weites Aussichtsfeld hat sich hier erschlossen und die einschlagenden Gesichtspunkte sind um so wichtiger, als sich darin das Beispiel einer rein auf wissenschaftlichem Boden erwachsenen Erwerbsart zum Ausdruck bringt. Nicht das physische Bedürfniß, sondern der strebende Forschergeist hat hier die Palme davongetragen. Die gegliederte Zusammenstellung aller hierher gehörigen Theile wird nicht bloß eine Bilanz des bisher Erreichten geben, sie wird auch voraussichtlich zu weiteren Fortschritten anregen. Denn ganze Fachliteraturen lassen sich auf solche Weise an praktischen Beispielen mit einem Blick übersehen, und, was die Hauptsache ist, schöpferisch durchdenken. Im Jahre 1851 in London machten sich die Anfänge der neuen Industriearten zum ersten Male geltend und das Programm hat daher diesen Zeitpunkt als Grenze für die einzuordnenden Gegenstände festgesetzt.

Wir kommen nun zu der zweiten Hauptabtheilung des Programmes, welche die praktische Erzeugnißwelt betrifft und früher den fast ausschließlichen Inhalt der internationalen Ausstellungen gebildet hat. Aber auch hier sind die Spuren des neuen Weges, welchen man im Allgemeinen eingeschlagen hat, bemerkbar und vorzüglich für die socialen Gruppirungen ergibt sich ein neuer Charakter, der als ein verheißungsvoller Fortschritt begrüßt werden muß. Diese Letzteren bilden gleichsam die Uebergangsbrücke von der theoretischen zur vorwiegend praktischen Darstellungsabtheilung, gleichsam den Tummel- und Kampfplatz beider Elemente und finden daher, obgleich sie im Programme hinter den Waarenclassen aufgeführt werden, am besten gleich hier ihre Besprechung.

Schon auf den bisherigen Ausstellungen hatte man einzelnen staatlichen und gesellschaftlichen Faktoren gesonderte Darstellungen gewidmet, so hauptsächlich dem Militär- und Ingenieurwesen, den Arbeitszuständen u. s. w. Aber es war fast immer die technische und industrielle Seite gewesen, welche hervorgekehrt wurde und wo es nicht geschah, wie z. B. bei der philanthropischen Gruppe X in Paris im Jahre 1867, da konnte höchstens von „rudimentären Organen" die Rede sein. Jetzt ist den allgemeinen Culturfragen ein ausgedehnter Raum zugewiesen. Sie erscheinen nicht mehr im Anhange, sondern als selbständige Theile des Programmes und nehmen fast die gleiche Gruppenzahl ein, wie die Erzeugnisse der privaten Industrien. Ihrem Inhalte nach vertheilen sie sich wie folgt:

16. Gruppe: Heeresweſen,
17. „ Marineweſen,
18. „ Bau- und Civilingenieurweſen,
19. „ das bürgerliche Wohnhaus, ſeine innere Einrichtung und Ausſchmückung,
20. „ das Bauernhaus mit ſeinen Geräthen und Einrichtungen,
21. „ die nationale Hausinduſtrie,
22. „ Darſtellung der Wirkſamkeit der Kunſtgewerbemuſeen,
23. „ die kirchliche Kunſt,
24. „ Objekte der Kunſt und Kunſtgewerbe früherer Zeiten, ausgeſtellt von Kunſtliebhabern und Sammlern (exposition des amateurs),
25. „ die bildende Kunſt der Gegenwart,
26. „ Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsweſen.

Nachträglich hat man noch, jedoch ohne Nummerbezeichnung, zwei weitere Gegenſtände in dieſen Rahmen eingefügt, nämlich:

zu werthvollen praktischen Anregungen abgeben. Den Umwandlungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie theils eine veränderte Lebensgewohnheit, theils sogar einen Wechsel in der Ernährungsweise bewirkt haben, ist die europäische Baukunst lange nicht in hinreichendem Maße gefolgt. Unsere Architektur ist fast noch ganz in der alten Schulung befangen und arbeitet nach Mustern, die längst abgestorbenen Zeitaltern angehören. Daher die vielfachen Unbehaglichkeiten, in welche unser häusliches Leben geworfen ist. Man will eben nur schön bauen, d. h. was die Tradition dafür ausgibt, und kümmert sich um die Anpassung an die zeitigen Bedürfnisse wenig. Und dieser Standpunkt, wonach der dekorative Geschmack zu dominiren hat, scheint leider dieser Gruppe in mehr als dienlicher Weise anhaften zu sollen. Abgesehen von der Gesammthaltung des Specialprogrammes geht das aus der Thatsache hervor, daß man diesmal ganz davon abgesehen hat, den Wohnungen der Arbeiter eine Stelle einzuräumen. Hier wäre freilich für den äußeren Geschmack wenig zu holen gewesen, aber man würde sich anderweitigen Dank dabei verdient haben. Der Ausfall ist um so weniger begreiflich, als die früheren Schwesterausstellungen gerade an diesem Punkte einen Anlauf zu derjenigen Auffassung gemacht hatten, welche jetzt dem Wiener Unternehmen im Ganzen zur Grundlage dient. Wir sind zwar keineswegs der Ansicht, die bisherigen derartigen Expositionen, besonders die letzte in Paris,*) wo sich der Kaiser der Franzosen selber als Häusererfinder prämiiren ließ, seien als mustergiltig hinzustellen. Auch dort hatte man eben den Standpunkt eingehalten, den wir hier zu rügen finden, nämlich von Vornherein möglichst Vollkommenes und Unübertreffliches zu bieten. Man schien es sich als Ideal

*) Ausführliche Mittheilungen hierüber enthält der mit rühmenswerther Sachkenntniß ausgearbeitete „Officielle Ausstellungsbericht des k. k. Oesterreich. Central-Comités", Redaction von Dr. Fr. X. Neumann. IX. Heft. Wien, Braumüller, 1869.

vorgesteckt zu haben, jedem einzelnen Arbeiter womöglich ein eigenes Haus oder mindestens ein eigenes Stockwerk zu verschaffen, während er zufrieden ist und auch zufrieden sein kann, mit seiner Familie um ein Billiges in Dachzimmern zu wohnen, wenn er nur solche Räume finden kann, wie sie seinen Bedürfnissen entsprechen. Aber vielerlei Treffliches war doch in Paris zur Ausstellung gelangt und gab Anregung zur Erwägung einer Baumethode, bei welcher Billigkeit und Nutzen in erster, die Schönheit erst in zweiter Linie in Betracht zu kommen hatte. Das ist aber die Frage, welche auch unserem bürgerlichen Wohnungswesen gegenwärtig vorzugsweise gestellt ist und der modernen Bautechnik ganz aus dem Gesichtskreis geschwunden zu sein scheint. Man hat sich in Fachkreisen fast ganz entwöhnt eigentliche Nutzbauten herzustellen. Wo der Architekt nicht durch eine blendende Façade Reclame für sich selbst machen kann, hält er einen Bau womöglich unter seiner Würde. Die Wohnräume werden nach der Außenseite berechnet und systemlos aneinander gezwungen. So kommt es, daß einerseits großartige Bauten wegen unzweckmäßiger Einrichtung und übertriebener Preishöhe leer stehen, während andererseits die schutzlosesten und ekelhaftesten Plätze in wüster Ueberfüllung zu Unterkommen benutzt werden. Die statistischen Erhebungen haben in dieser Beziehung grauenhafte Thatsachen an's Licht gebracht und weisen überdies die betrübende Erscheinung nach, daß die Zustände nicht nur nicht besser sondern täglich schlimmer werden. Wie die Sachen liegen, dürfte am Wenigsten von den Fachmännern Heil in dieser Angelegenheit zu erwarten sein und so tritt mit gebieterischer Nothwendigkeit die Forderung an die Gesellschaft heran auf Abhülfe zu denken. Auf einem Völkercongreß, der alle Angelegenheiten des Weltdaseins in seinen Bereich ziehen will, wie er in Wien beabsichtigt ist, hätte man die Bedürfnisse einer Volksklasse, welche mehr als zu irgend einer andern Zeit das Augenmerk und die Theilnahme aller Menschenfreunde auf sich ge-

zu werthvollen praktischen Anregungen abgeben. Den Umwandlungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie theils eine veränderte Lebensgewohnheit, theils sogar einen Wechsel in der Ernährungsweise bewirkt haben, ist die europäische Baukunst lange nicht in hinreichendem Maße gefolgt. Unsere Architektur ist fast noch ganz in der alten Schulung befangen und arbeitet nach Mustern, die längst abgestorbenen Zeitaltern angehören. Daher die vielfachen Unbehaglichkeiten, in welche unser häusliches Leben geworfen ist. Man will eben nur schön bauen, d. h. was die Tradition dafür ausgibt, und kümmert sich um die Anpassung an die zeitigen Bedürfnisse wenig. Und dieser Standpunkt, wonach der dekorative Geschmack zu dominiren hat, scheint leider dieser Gruppe in mehr als dienlicher Weise anhaften zu sollen. Abgesehen von der Gesammthaltung des Specialprogrammes geht das aus der Thatsache hervor, daß man diesmal ganz davon abgesehen hat, den Wohnungen der Arbeiter eine Stelle einzuräumen. Hier wäre freilich für den äußeren Geschmack wenig zu holen gewesen, aber man würde sich anderweitigen Dank dabei verdient haben. Der Ausfall ist um so weniger begreiflich, als die früheren Schwesterausstellungen gerade an diesem Punkte einen Anlauf zu derjenigen Auffassung gemacht hatten, welche jetzt dem Wiener Unternehmen im Ganzen zur Grundlage dient. Wir sind zwar keineswegs der Ansicht, die bisherigen derartigen Expositionen, besonders die letzte in Paris,*) wo sich der Kaiser der Franzosen selber als Häusererfinder prämiiren ließ, seien als mustergiltig hinzustellen. Auch dort hatte man eben den Standpunkt eingehalten, den wir hier zu rügen finden, nämlich von Vornherein möglichst Vollkommenes und Unübertreffliches zu bieten. Man schien es sich als Ideal

*) Ausführliche Mittheilungen hierüber enthält der mit rühmenswerther Sachkenntniß ausgearbeitete „Officielle Ausstellungsbericht des k. k. Oesterreich. Central-Comités", Redaction von Dr. Fr. X. Neumann. IX. Heft. Wien, Braumüller, 1869.

vorgesteckt zu haben, jedem einzelnen Arbeiter womöglich ein eigenes Haus oder mindestens ein eigenes Stockwerk zu verschaffen, während er zufrieden ist und auch zufrieden sein kann, mit seiner Familie um ein Billiges in Dachzimmern zu wohnen, wenn er nur solche Räume finden kann, wie sie seinen Bedürfnissen entsprechen. Aber vielerlei Treffliches war doch in Paris zur Ausstellung gelangt und gab Anregung zur Erwägung einer Baumethode, bei welcher Billigkeit und Nutzen in erster, die Schönheit erst in zweiter Linie in Betracht zu kommen hatte. Das ist aber die Frage, welche auch unserem bürgerlichen Wohnungswesen gegenwärtig vorzugsweise gestellt ist und der modernen Bautechnik ganz aus dem Gesichtskreis geschwunden zu sein scheint. Man hat sich in Fachkreisen fast ganz entwöhnt eigentliche Nutzbauten herzustellen. Wo der Architekt nicht durch eine blendende Façade Reclame für sich selbst machen kann, hält er einen Bau womöglich unter seiner Würde. Die Wohnräume werden nach der Außenseite berechnet und systemlos aneinander gezwungen. So kommt es, daß einerseits großartige Bauten wegen unzweckmäßiger Einrichtung und übertriebener Preishöhe leer stehen, während andererseits die schutzlosesten und ekelhaftesten Plätze in wüster Ueberfüllung zu Unterkommen benutzt werden. Die statistischen Erhebungen haben in dieser Beziehung grauenhafte Thatsachen an's Licht gebracht und weisen überdies die betrübende Erscheinung nach, daß die Zustände nicht nur nicht besser sondern täglich schlimmer werden. Wie die Sachen liegen, dürfte am Wenigsten von den Fachmännern Heil in dieser Angelegenheit zu erwarten sein und so tritt mit gebieterischer Nothwendigkeit die Forderung an die Gesellschaft heran auf Abhülfe zu denken. Auf einem Völkercongreß, der alle Angelegenheiten des Weltdaseins in seinen Bereich ziehen will, wie er in Wien beabsichtigt ist, hätte man die Bedürfnisse einer Volksklasse, welche mehr als zu irgend einer andern Zeit das Augenmerk und die Theilnahme aller Menschenfreunde auf sich ge-

zogen hat, von Anfang an nicht vergessen sollen. Zwar würde manche wunde Stelle unseres Gesellschaftslebens dabei bloßgelegt worden sein. Aber wie lange soll es denn noch dauern, daß man in den Weltausstellungen nur festliche Spektakelstücke und für die äußere Reclame berechnete Anstalten erblickt, anstatt das zu suchen, was vor Allem noth thut: Wahrheit gegen uns selbst? Ist es doch unter Umständen ein viel glänzenderes Zeichen einwohnender Kraft, wenn man die anklebenden Schwächen und Fehler offen bekennt, um ihre Besserung energisch in die Hand zu nehmen, als daß man sie ängstlich dem Auge der Mitlebenden verbirgt und sie als zehrende Krebsschäden mit sich fortschleppt. Unsere Cultur hat der Dinge, worauf sie stolz sein kann, genug, sie braucht sich des Eingeständnisses ihrer Mängel nicht zu schämen, am wenigsten da wo es gilt, dem Fortschritt eine Huldigung darzubringen.

Auf einem praktischeren Boden bewegt sich die Gruppe 20 das Bauernhaus. Nicht „imaginäre Bauernhäuser, ausgestattet mit den neuesten Erfindungen unpraktischer Patentinhaber in Modell und natura" werden hier dem Specialprogramm nach fast mit ironischem Seitenblick auf die vorhergehende Gruppe gewünscht; dem Altüblichen und praktisch Bewährten will man eine Stätte der Vergegenwärtigung zum gegenseitigen Vergleich und Austausch bieten. Und diese Abtheilung kommt um so mehr einem lebhaften Bedürfnisse der Zeit entgegen, als das landwirthschaftliche Bauwesen durch die neuesten großen Umwälzungen auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Verkehrslebens nicht nur, sondern der Landbauwissenschaft selbst, in eine umformende Bewegung gerathen ist. Bei dem conservativen Charakter des Ackerbaues bedarf es besonderer Veranlassungen und Anstrengungen um Neubildungen durchzuführen, und mehr als bei andern Verhältnissen kommt es deshalb hier darauf an, die Anforderungen der Neuzeit unter strenger Berücksichtigung der eingewurzelten Gewohnheiten

in's Leben umzusetzen und den versöhnlichen Ausgleich der neuen mit den altüberkommenen Elementen vorsichtig zu bewirken. Wie überall wo es Zustände gilt, die sich in gährender Bewegung befinden, wird die Ausstellung auch in dieser Gruppe besonders durch Bezugnahme auf die landwirthschaftliche Produktion des Lehrreichen und Anregenden genug bieten.

Mit der Besprechung der folgenden Gruppen betreten wir ein Gebiet, dessen gegenwärtige Werthschätzung und Pflege in erster Linie dem internationalen Ausstellungswesen zu danken ist. Bemüht man sich erst jetzt der Wissenschaft eine ebenbürtige Stellung im Programm anzuweisen und sie damit unmittelbar für das praktische Leben nutzbar zu machen, so hat die Kunst dieses Vorrecht gleich von Anfang an genossen. Ihre veredelnden Einwirkungen konnten sich daher sofort bethätigen und es ist überraschend, die Erfolge, welche sich daraus ergeben haben, zu beobachten. Die Ueberstrahlung der Gewerbserzeugnisse durch die nebenstehenden dem höheren geistigen Genusse dienenden Werke mußte das Bedürfniß nach einem harmonischen Zusammenklang beider Elemente wecken. Wie in den Blühezeiten aller großen Culturepochen erwachte das Bestreben nach Herstellung solcher Gegenstände, welche neben der Nützlichkeit auch den Anforderungen des künstlerischen Geschmackes zu entsprechen vermochten. Aus der Ehe von Kunstgallerie und Gewerbeausstellung entsprang die moderne Kunstindustrie. Unterstützt wurde man darin durch die orientalischen Vorbilder, welche in bisher unerreichter Weise die ebenmäßige Durchdringung des ästhetischen und nützlichen Faktors aufweisen. Die Hauptanregungen der ersten Londoner-Weltausstellungen wurzelten auch auf diesem Boden. Aus deren Ueberschüssen wurde ein großartiges kunstgewerbliches Pflegeinstitut, das South-Kensington-Museum gestiftet, welches seitdem zum Muster einer Menge ähnlicher Anstalten in fast allen europäischen Staaten geworden ist, und den Anstoß zu einem all-

kommene Kunstleistungen als solche wenn auch unscheinbare Objecte vorzuführen, an denen sich das Werden der Herstellung und das Streben nach einer eigenthümlichen Stilform klarlegte. Merkwürdiger Weise ist man nun gerade in das entgegengesetzte Fahrwasser gerathen. Das was die Histoire du travail nur verschämt war, hat man in Wien zum programmmäßigen Leitstern erhoben. Mit der Gruppe 24. „Objekte der Kunst und Kunstgewerbe früherer Zeiten ausgestellt von Kunstliebhabern (sic) und Sammlern" soll, wie es im Specialprogramm heißt, der „Versuch gemacht werden, die Schätze der Privatkunstsammlungen, welche in der Regel nur kleinen Kreisen zugänglich sind, den Kunstfreunden zu erschließen und dem Kunstgewerbe neue Ideen zuzuführen." Man muß wohl verstehen, daß unter den „neuen Ideen" Vorlagen zur Nachbildung verstanden sind.

Wir läugnen nicht den Werth einer geschichtlichen Ertiefung. Im Gegentheil ist es durchaus unsere Ansicht daß nur durch sie die festen Grundlagen für den Fortschritt auf irgend einem Felde gewonnen werden können. Aber es muß dabei auf den Geist und die Methode das Hauptgewicht gelegt werden. Die alten Formen nützen uns nichts, bergen vielmehr die Gefahr in sich, uns in falsche Bahnen zu locken. Jedes Zeitalter, wie es seine eigenen Bedürfnisse hat, besitzt auch seine entsprechenden Gebrauchsweisen und demnach seinen eigenthümlichen Geschmack, der sich immer an den jeweiligen Nutzen und Geistesgang anzuschließen hat.

Ueberdies ist es nichts weniger als eine Bereicherung an Motiven, welche der modernen Kunstindustrie noth thut. Semper*) charakterisirte schon im Jahre 1851 in London den derselben anklebenden Uebelstand vielmehr als einen „Ueberfluß von

*) Wissenschaft, Industrie und Kunst, Vorschläge zur Anregung nationalen Kunstgefühles bei dem Schlusse der Londoner Industrieausstellung 1851. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1852.

Mitteln". Nicht an Fülle, sondern an Größe und Haltung der Ideen fehlt es unserem Kunstgewerbe bis auf den heutigen Tag. Aehnlich wie in der modernen Literatur macht sich darin ein pikantes, leichtbewegliches Feuilletonspiel breit, das aus allen räumlichen und zeitlichen Schichten seinen esprit zusammenstiehlt und mit Einfällen und Citaten geräuschvolle Feuerwerkseffekte herzustellen sucht, die sofort nach ihrem Entstehen wieder dem Nichts verfallen. Nur äußeres auf augenblickliche Wirkung berechnetes Blendwerk — kein dauernder Inhalt; nur flüssige Ornamentik — keine aus dem Zwecke aufgebaute Gliederung; nur wirres Ideentreiben — kein in sich beharrender Stil bilden die Signatur der heutigen, oder sagen wir besser der französischen Kunstindustrie. Denn glücklicherweise ist von dem obengenannten South-Kensington-Museum ein neue selbständige Richtung ausgegangen, welche im Gegensatz zu der fränkischen Vieltreiberei aus dem klaren Born der großen Kunst die einfachen und edlen Beispiele für ihre Werke zu entnehmen sucht und daher auch die innige Verbindung des ästhetisch Schönen mit dem praktisch Nützlichen zur Voraussetzung genommen hat. Wie wenig man in Wien aber der gleichen Bahn zu folgen gedenkt, geht am Klarsten aus der Gruppe für kirchliche Kunst hervor, wo ausdrücklich die höheren Erzeugnisse, welche nicht unmittelbar dem kirchlichen Gebrauche dienen, wie z. B. Gemälde, Statuen 2c. ausgeschieden und der Gruppe für bildende Kunst einverleibt werden sollen. Erst aus dem Uebrigbleibenden will man den Versuch machen, wie es auch hier heißt: „dem Kunstgewerbe einige neue organisch entwickelte Motive zuzuführen."

Nicht minder tritt uns diese Tendenz bei der Darstellung der Wirksamkeit der Kunstgewerbemuseen entgegen. Man könnte allenfalls zweifelhaft sein, ob dieser Gruppe nicht ebenso wie es bei den Kunstakademieen geschehen ist, besser ein Platz in der Abtheilung für Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen,

anzuweisen gewesen wäre. Nachdem aber auch hier die Aussicht eröffnet ist, es könne daraus „die moderne Ornamentik eine wichtige Bereicherung an neuen Motiven erfahren", so haben wir wenigstens gegen die Logik der abgesonderten Hinstellung nichts einzuwenden.

Am auffallendsten erscheint der Charakterzug bei der Gruppe 21, die nationale Hausindustrie. Wer dem Titel nachgeht, vermuthet eine Vereinigung solcher Erzeugnisse, welche statt in den öffentlichen Arbeitsräumen und Werkstätten, im Kreise der Familie angefertigt werden, woraus dieselbe ganz oder theilweise ihren Unterhalt zieht. Mit solcher Voraussetzung würde man indessen vollständig irre gehen. Es soll hier nur dargelegt werden, „welche Fülle von werthvollen Motiven die Erzeugnisse der nationalen Hausindustrie in Schmuckgegenständen, Gefäßen, Geweben u. s. w. in sich schließen." Der wirthschaftliche Charakter ist formell außer Betracht gesetzt, die betreffenden Gegenstände sollen nur, insofern an ihnen unmittelbar eine Verwerthung für Zwecke des Kunstgewerbes ersichtlich ist, bzw. so weit sie bereits in dieses Gebiet zu zählen sind, zur Darstellung gelangen. Wir wollen den jedenfalls gut gemeinten Bestrebungen zur Hebung der bildenden Industrie keinen Abtrag thun. Indessen drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, ob denn selbst für den beabsichtigten Zweck eine solche Einschränkung wünschenswerth oder gar nothwendig war? Wir können uns um so weniger zu dieser Ansicht bekehren, als es bei Zulassung sämmtlicher der Hausindustrie unterliegen den Geschäftsarten immer unbenommen gewesen wäre für die Zwecke der Kunstindustrie noch eine eigene Gruppirung vorzunehmen. In der allgemeinen Gewerbsabtheilung werden die ausgeschlossenen Gegenstände ihrer verhältnißmäßigen Unbedeutendheit wegen ohnedies nicht erscheinen, und doch sind die hier in Betracht kommenden Momente von der größten wirthschaftlichen und culturgeschichtlichen Wichtigkeit. Auf dem Gebiete des häuslichen Erwerbes gipfeln eine Menge Fragen, welche auf

das Schneidendste in unser Familienleben eingreifen. Die Großindustrie entzieht mit jedem Tage mehr einem großen Bevölkerungstheile eine Erwerbshoffnung nach der andern und macht ihn zum Pflegling der Armenkasse. Da ist die Veranlassung schon gegeben nach Ersatz umzuschauen. Und wo wäre die Gelegenheit hierzu besser geboten, als auf einem allgemeinen Sammel- und Höhepunkt der zeitlichen Cultur, wie er in der Weltausstellung sich ergeben soll? Wir beklagen es aufrichtig, daß man sich hier in einer Beschränkung gefällt, welche dem beherrschenden Streben des ganzen Unternehmens nach Herstellung eines allgemeinen Culturbildes durchaus nicht entspricht. Wie mehr oder minder beim Wohnungswesen, hat man auch hier nur die luxuriösen Elemente ins Auge gefaßt. Dagegen ließe sich im Allgemeinen nichts einwenden, wenn man auch die übrigen und für die Gegenwart jedenfalls wichtigeren Faktoren nicht vergessen hätte. Alle Achtung vor jeder auf Förderung gerichteten Bestrebung, aber man muß doch mit Umsicht vorangehen, nicht meinen, man sei allein auf der Welt. Bezüglich der durchziehenden kunstindustriellen Anschauung tritt uns im Uebrigen auch hier und diesmal der Nützlichkeitssphäre gegenüber der oben gerügte Trieb nach Absonderung entgegen, der sich nicht wohl fühlt, wenn er nicht sein eigenes wohl eingefriedigtes Bett hat, das er mit Niemanden zu theilen braucht. Werden wir wohl je über den Zunftgeist hinauskommen!

Unserer Ansicht nach war es keine glückliche Hand, welche bezüglich des kunstindustriellen Theiles in das Weltausstellungsprogramm eingegriffen hat. Unabhängig von der allgemeinen Grundtendenz bewegt sich die leitende Auffassung in einer unkünstlerischen und unwissenschaftlichen Liebhaberei für „eigenthümliche und schöne Gegenstände", wie sie hauptsächlich die Triebfeder zur Anlage jener baroken Curiositäten-Cabinete des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts gewesen ist, die mit ihrem mehr abnormen als ästhetischen Inhalte als Denkmäler einer abgestorbenen Epoche

in unsere Zeit hereinragen. Ob man damit etwas Fruchtbares erreichen wird? Wir zweifeln daran und stehen betroffen vor der Thatsache, daß es niemand anders als das „Oesterreichische Museum für Kunst und Industrie" gewesen sein kann, welches hier den Ausschlag gegeben hat — jenes noch junge Institut, das sonst gerade ablenkend vom französischen Geschmack in der reinen und strengen Stilistik des South-Kensington-Museums seine Aufgabe gewählt und in dieser Beziehung auf die österreichischen Feingewerbe längst den besten Einfluß ausgeübt hat. Wir haben keine Lösung für dieses Räthsel!

Die Gruppe 25, die bildende Kunst der Gegenwart, hat keine eigenthümlichen Gesichtspunkte aufgestellt. Aehnlich wie bei den Gewerbserzeugnissen wird sie sich auf die Vergegenwärtigung der Zeitprodukte (das letzte Jahrzehnt) beschränken und sich demnach höchstens dem Umfange nach über das Niveau einer gewöhnlichen internationalen Kunstausstellung erheben. Nur äußerlich hat man im Gegensatze zu der früheren Weltausstellungspraxis eine Aenderung getroffen. Anstatt die Erzeugnisse der Völker alle in Einem Raume dem Auge vorzuführen, hat man diesmal die Werke der Kunst zu gesonderter Glanzentfaltung in ein eigenes Gebäude verwiesen. Die Sache wird uns bei der Erörterung der allgemeinen Eintheilungsprincipien eingehend beschäftigen.

Die ohne Zweifel wichtigste aller Gruppen betrifft das Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesen. Es verstand sich von selbst, daß bei einer von deutschem Geiste beseelten Weltausstellung dieser Angelegenheit ein ganz besonderes Gewicht beigelegt werden mußte. Das Programm ist auch nirgends so sorgfältig ausgearbeitet als hier. Man muß übrigens den andern Nationen zugestehen, daß bereits bei den früheren Veranlassungen nicht unerhebliche Anstrengungen gemacht worden waren, dem Gegenstande gerecht zu werden. Das Jahr 1862 brachte zuerst eine eigene Classe dafür und im Jahre 1867 machten die be-

treffenden Objekte den Hauptinhalt der vielgenannten auf sociale Förderung bedachten Gruppe X aus. Aber nirgends war eine systematische Ordnung zu Grunde gelegt gewesen, und so kam der Inhalt nicht zur entsprechenden Geltung. Das Wiener Programm nimmt drei menschliche Entwicklungsstadien an und gliedert darnach die Unterabtheilungen. Die erste wird das Erziehungswesen vom Zeitpunkte der Geburt bis zum Eintritt in die Schule, die zweite das Schulwesen bis zum Eintritt in das öffentliche Leben und die letzte das freie Bildungsstreben des selbstbewußten Staatsbürgers und werkthätig schaffenden Gesellschaftsmitgliedes umfassen. Das ganze Leben ist demnach als Bildungsperiode gedacht.

In keiner Gruppe dürfte so viel zu lernen sein als hier, und zwar für alle Völker. Denn von der Wahl der in dieses Gebiet fallenden Mittel hängt das Heil und die Zukunft der Staaten und Nationen ab. Und die Sache ist von um so größerer Wichtigkeit, als noch keine einzige der einschlagenden Fragen auch nur annähernd gelöst ist. Die vor und nach der Schule fallenden Perioden sind bisher überhaupt fast völlig dem Zufalle überlassen geblieben, und bezüglich der mittleren Stufe ist es trotz der anscheinend glänzenden Erfolge mancher Unterrichtssysteme eine gerade den intelligentesten Kreisen entstammende Befürchtung, ob das moderne Schulwesen nicht eher darauf ausgehe, den jugendlichen Geist zu erdrücken, als ihn zur Entwickelung zu bringen. Die für das spätere Leben so nothwendige Selbständigkeit des Denkens wird wenigstens auf unseren Bildungsanstalten nicht gelernt und je nach der Werthschätzung dieses Faktors wird das Urtheil über dieselben sich zu gestalten haben. Es steht zu hoffen, daß die Nebeneinanderstellung der drei unterschiedenen Erziehungsabtheilungen, in welchen nur zu sehr unsere Lebensperioden selbst aufgehen, auch eine Harmonisirung der allen zu Grunde liegenden Principien zur allmählichen Folge haben werde. Nirgends so sehr als hier wäre eine Erörterung auf dem Wege eines allgemeinen

Erziehungs- und Bildungscongresses am Platze. An Material würde es vorab auf einer Weltausstellung, welche die unendlichsten Vergleichziehungen gestattet, nicht fehlen und ganz besonders günstig wäre die Gelegenheit zur Erwägung der großen, die weitesten Kreise mehr als je aufregenden Frage, ob und inwiefern die Cultur der Gegenwart und Zukunft die das Unterrichtswesen unserer Tage noch wesentlich beherrschende humanistische Vorbildung bedingt, wie sich ferner die jetzt nothwendige realistische Bildung mit dem grammatikalischen Studium der Sprachen vor Jahrtausenden abgeblühter Völker verträgt? Wie bei den übrigen Abtheilungen dieser Gruppe müssen über das maßgebende Urtheil auch die Laien gehört werden, die aus praktischer Erfahrung mitreden können. Fachleute haben nur zu oft eine Sache verdorben, wenn ihnen allein der Austrag überlassen blieb. Sie sehen selten mehr als diejenige Seite der Dinge, auf welche ihr Geist geschult ist und in der Regel triumphiren die Interessen der Zunft über die der Sache. So sei denn diese Gruppe, bei welcher es sich ebensosehr um eine politische und gesellschaftliche, als um eine geistige Angelegenheit handelt, der Aufmerksamkeit und dem Selbstdenken aller Berufskreise bestens empfohlen.

Wir wenden uns nun sofort zu derjenigen Gruppenfolge, welche als Gegenpol der theoretischen Abtheilung den Schwerpunkt auf die praktischen Erscheinungsthatsachen legt und die Sachen selbst betrifft. Es handelt sich hier um die Gegenstände, welche früher den fast ausschließlichen Inhalt der Weltausstellungen ausgemacht haben. Ihre äußere Anordnung ist folgende:

1. Gruppe: Bergbau und Hüttenwesen.
2. „ Land- und Forstwirthschaft und Gartenbau.
3. „ Chemische Industrie.
4. „ Nahrungs- und Genußmittel als Produkte der Industrie.
5. „ Textil- und Bekleidungs-Industrie.

6. Gruppe: Leder- und Kautschuk-Industrie.
7. „ Metall-Industrie.
8. „ Holz-Industrie.
9. „ Stein-, Thon- und Glas-Industrie.
10. „ Kurzwaaren-Industrie
11. „ Papier-Industrie.
12. „ Graphische Künste und gewerbliches Zeichnen.
13. „ Maschinenwesen und Transportmittel.
14. „ Wissenschaftliche Instrumente.
15. „ Musikalische Instrumente.

Auch bei dieser Abtheilung sind die dem ganzen Unternehmen einwohnenden Charakterzüge festgehalten. Hat man bei den theoretischen Darstellungen die materiellen Muster mitaufgenommen, so werden hier die Stoffe mit theoretischen Erläuterungen versehen sein. Jeder Gruppe wird eine statistische Uebersicht der Produktionsbedingungen und sonst wissenswerthen Daten beigefügt werden. Außerdem sollen Proben mit neueren oder wenig bekannten Verfahrungsweisen und Versuche mit solchen Ausstellungsobjekten, deren Werth nur auf diese Weise constatirt werden kann, veranstaltet werden; z. B. Versuche auf dem Gebiete der Kellerwirthschaft (Erhitzung des Weines, Anwendung des Hydro-Extrakteurs u. s. w.), Versuche mit Arbeitsmaschinen aller Art, Anwendung des elektrischen Lichtes, Benützung der Luftschifffahrt, Sprengversuche, Versuche mit Dampfpflügen, Drathseilbahnen, Straßenlocomotiven, Dampffeuerspritzen u. s. w. In gleicher Richtung sollen internationale Preisaufgaben (leider bis jetzt nur für die besten Geräthe zur Cultur der Zuckerrübe angeordnet) ausgeschrieben und in den Ausstellungsräumen Vorlesungen abgehalten werden.

Man würde den früheren Weltausstellungen Unrecht thun, wenn man ihnen alles Verdienst in theoretischer Hinsicht absprechen

Erziehungs- und Bildungscongresses am Platze. An Material würde es vorab auf einer Weltausstellung, welche die unendlichsten Vergleichziehungen gestattet, nicht fehlen und ganz besonders günstig wäre die Gelegenheit zur Erwägung der großen, die weitesten Kreise mehr als je aufregenden Frage, ob und inwiefern die Cultur der Gegenwart und Zukunft die das Unterrichtswesen unserer Tage noch wesentlich beherrschende humanistische Vorbildung bedingt, wie sich ferner die jetzt nothwendige realistische Bildung mit dem grammatikalischen Studium der Sprachen vor Jahrtausenden abgeblühter Völker verträgt? Wie bei den übrigen Abtheilungen dieser Gruppe müssen über das maßgebende Urtheil auch die Laien gehört werden, die aus praktischer Erfahrung mitreden können. Fachleute haben nur zu oft eine Sache verdorben, wenn ihnen allein der Austrag überlassen blieb. Sie sehen selten mehr als diejenige Seite der Dinge, auf welche ihr Geist geschult ist und in der Regel triumphiren die Interessen der Zunft über die der Sache. So sei denn diese Gruppe, bei welcher es sich ebensosehr um eine politische und gesellschaftliche, als um eine geistige Angelegenheit handelt, der Aufmerksamkeit und dem Selbstdenken aller Berufskreise bestens empfohlen.

Wir wenden uns nun sofort zu derjenigen Gruppenfolge, welche als Gegenpol der theoretischen Abtheilung den Schwerpunkt auf die praktischen Erscheinungsthatsachen legt und die Sachen selbst betrifft. Es handelt sich hier um die Gegenstände, welche früher den fast ausschließlichen Inhalt der Weltausstellungen ausgemacht haben. Ihre äußere Anordnung ist folgende:

1. Gruppe: Bergbau und Hüttenwesen.
2. „ Land- und Forstwirthschaft und Gartenbau.
3. „ Chemische Industrie.
4. „ Nahrungs- und Genußmittel als Produkte der Industrie.
5. „ Textil- und Bekleidungs-Industrie.

6. Gruppe: Leder- und Kautschuk-Industrie.
7. „ Metall-Industrie.
8. „ Holz-Industrie.
9. „ Stein-, Thon- und Glas-Industrie.
10. „ Kurzwaaren-Industrie
11. „ Papier-Industrie.
12. „ Graphische Künste und gewerbliches Zeichnen.
13. „ Maschinenwesen und Transportmittel.
14. „ Wissenschaftliche Instrumente.
15. „ Musikalische Instrumente.

Auch bei dieser Abtheilung sind die dem ganzen Unternehmen einwohnenden Charakterzüge festgehalten. Hat man bei den theoretischen Darstellungen die materiellen Muster mitaufgenommen, so werden hier die Stoffe mit theoretischen Erläuterungen versehen sein. Jeder Gruppe wird eine statistische Uebersicht der Produktionsbedingungen und sonst wissenswerthen Daten beigefügt werden. Außerdem sollen Proben mit neueren oder wenig bekannten Verfahrungsweisen und Versuche mit solchen Ausstellungsobjekten, deren Werth nur auf diese Weise constatirt werden kann, veranstaltet werden; z. B. Versuche auf dem Gebiete der Kellerwirthschaft (Erhitzung des Weines, Anwendung des Hydro-Extrakteurs u. s. w.), Versuche mit Arbeitsmaschinen aller Art, Anwendung des elektrischen Lichtes, Benützung der Luftschifffahrt, Sprengversuche, Versuche mit Dampfpflügen, Drathseilbahnen, Straßenlocomotiven, Dampffeuerspritzen u. s. w. In gleicher Richtung sollen internationale Preisaufgaben (leider bis jetzt nur für die besten Geräthe zur Cultur der Zuckerrübe angeordnet) ausgeschrieben und in den Ausstellungsräumen Vorlesungen abgehalten werden.

Man würde den früheren Weltausstellungen Unrecht thun, wenn man ihnen alles Verdienst in theoretischer Hinsicht absprechen

E. Die Medaille für Mitarbeiter, welche solchen Personen verliehen werden soll, denen nachweislich ein wesentlicher Antheil an der vorzüglichen Herstellung einzelner Produkte zufällt.

Besondre Ehrendiplome sollen außerdem die Verdienste, welche Einzelne oder Corporationen um die Hebung der Volksbildung, die Pflege der Volkswirthschaft oder durch besondere Fürsorge für das geistige, sittliche und materielle Wohl der Arbeiter sich erworben haben, zur rühmlichen Anerkennung bringen. Es handelt sich hier also um Bemühungen für das civilisatorische Interesse im Allgemeinen.

Daß durch diese Eintheilung die vielfachen Unzuträglichkeiten, welche sich bisher der Wirksamkeit der Jurys entgegengestellt haben und die Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des Institutes überhaupt gehoben werden dürften, glauben die Veranstalter wohl selbst nicht. Jedenfalls aber muß es als Fortschritt bezeichnet werden, daß diesmal den Ausstellern eine reichere Vertretung als bei den früheren Gelegenheiten zugestanden worden ist. Die Mitglieder sind nämlich zur Hälfte von der Generaldirektion zu ernennen, zur andern Hälfte von den Producenten zu wählen.

Werfen wir nun noch einen kurzen, die tonangebenden Bestrebungen zusammenfassenden Rückblick auf die abgehandelten Programmpunkte, so sehen wir mit geringer Ausnahme die allgemeinen den speciellen, die methodischen den realen Momenten vorangestellt. Nicht mehr das materialistische Güterlager, sondern ein edelgehaltenes Culturgemälde, kein niedriger Geschäftsmarkt, sondern ein auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung stehender Austausch ist zur Aufgabe genommen. Vor allen Dingen ist es die allseitige Einführung der theoretischen Statistik, durch welche der Wiener Weltausstellung ein neuer fruchtbarer Boden erwächst.*)

*) Die hier in Betracht kommenden österreichischen Daten werden von den k. k. Ressortministerien geliefert. Die allgemeinen Industrie- und Verkehrsstatistiken unterfallen dem k. k. Handelsministerium, dessen statistisches

Dem dadurch zum Ausdruck kommenden Gedanken, das Studium der einzelnen Fächer durch Zahlen und graphische Darstellungen zu erleichtern, soll, wie wir im Einzelnen noch anzufügen haben, auch in der Weise genügt werden, daß die wirthschaftlichen Fortschritte, welche die verschiedenen Staaten seit der ersten Weltausstellung (London 1851) aufweisen, durch officielle Daten dargestellt werden. So sollen z. B. die Nachweisungen über die der Bodencultur gewidmeten Flächen, die Mengen der jährlich gewonnenen Bodenerzeugnisse, deren Preise, Bodenwerth, Zinsfuß, Eisenbahnen, Größe der Bevölkerung u. s. w., wie sie sich in den jeweiligen Zeitpunkten der späteren Weltausstellungen (Paris 1855, London 1862, Paris 1867) ergaben, einander gegenübergestellt und in dieser Weise die materielle Productionskraft der einzelnen Staaten in den ihnen zugewiesenen Ausstellungsräumen tabellarisch ersichtlich gemacht werden. Auf diese Weise wird es möglich, auch diejenigen Elemente, welche sich einer unmittelbaren Vergegenwärtigung entziehen, weil sie entweder an Ort und Zeit gebunden, oder überhaupt nicht sachlicher, sondern moralischer Natur sind, in das Gesichtsfeld hereinzurücken. Bereits oben haben wir die Weltausstellungen lebendige Statistiken des realen Entwickelungslebens genannt. Die Ergänzung durch den theoretischen Faktor stempelt sie auch zu wahrhaft wissenschaftlichen Ereignissen und macht sie dadurch zu dem, was sie ihrer höchsten Form nach sein können und sollen, zu wahren Heerlagern der Cultur und des Zeitgeistes.

Frohlocken wir indessen nicht zu früh. Es stehen unserer Betrachtung noch einige Punkte bevor, welche unsere Freude vielleicht in erheblichem Maße zu dämpfen im Stande sind.

Bureau neuerdings der Leitung des bekannten Statistikers Prof. Dr. Brachelli unterstellt.

IV.

Einen der hauptsächlichsten Erwägungspunkte beim Weltausstellungswesen hat von jeher die Aufstellungsweise der Objecte gebildet. Die Frage ist nicht blos von formeller, sondern von principieller Wichtigkeit und muß daher aus dem allgemeinen Zwecke und Gedankenkerne der jeweiligen Veranstaltung abgeleitet werden. Die Meinungen waren bisher getheilt, ob die Gruppirung zweckmäßiger nach Sachen oder nach Nationen vorzunehmen sei, und die Praxis hat sich im Allgemeinen dahin entschieden, daß bei bloßen Landesausstellungen das erstere, bei den internationalen Ausstellungen das letztere Moment die Herrschaft behauptete. Es dürfte darin ein Wink für die Lösung der Frage überhaupt liegen. Wo es sich um einen wirthschaftlichen und technischen Wettstreit unter gleichen oder ähnlichen localen Verhältnissen handelt, wie bei den gewerblichen Landesausstellungen, da muß die Anordnung jedenfalls so getroffen werden, daß die bezüglichen Waaren einen sofortigen Vergleich gestatten. Es empfiehlt sich hier also eine Abtheilung nach Produktionsfächern. Anders aber, wo verschiedene Wirthschaftsgebiete, ja Culturorganismen in Frage kommen. Hier verbietet sich eine allgemeine Classenabstufung aus dem Grunde, weil die Leistungen je einem selbstständigen Maßstabe gehorchen und so wohl der Art als dem System nach variiren. Eine ebenmäßige Beurtheilung läßt sich aber nur bei auf gleicher Basis entstandenen Gütern anstellen. Im Jahre 1851 hatte man, der

landesüblichen Tradition folgend, ursprünglich, eine sachliche Anordnung im Sinne gehabt. Die Unmöglichkeit ein allen Anforderungen genügendes Schema zu finden, ließ jedoch bald davon zurückkommen. Man sah ein, daß ohne Ungerechtigkeit und gewaltsamen Zwang eine absolute Waarenclassifikation nicht durchführbar sei, daß hier Dinge eingehen würden, die nur aus den Culturverhältnissen und Geschmacksrichtungen ihrer erzeugenden Völker erklärt werden könnten und dort wieder durch klimatische und terrestrische Eigenthümlichkeiten eine andere Stufenfolge der Produktion bedingt sei, welche der Rubricirung nach dem Muster anderer Länder spotte. Wohl oder übel bequemte man sich zu einer Abtheilung nach Staaten. Die eine Hälfte des Glaspalastes wurde für die Länder der englischen Krone mit Einschluß der Colonieen vorbehalten, die andre den übrigen Reichen in beliebiger Aufeinanderfolge überlassen. Bis zur letzten Pariser Weltausstellung im Jahre 1867, welche einen energischen Anlauf zum andern Ziele unternahm, ist man diesem Modus treu geblieben. Hier glaubte man beiden Standpunkten genügen zu könenn.

In sinnreicher Weise hatte man die ovalrunde Halle in eine Anzahl Sektoren zerlegt, welche je nach dem Raumbedürfniß unter die einzelnen Völker vertheilt wurden. Innerhalb des angewiesenen Platzes war die Gruppirung im Allgemeinen freigestellt, nur mußte in radialer Richtung eine gewisse allen Sektoren gemeinsame Reihenfolge eingehalten werden, vermöge welcher im Rundgange durch den Palast die gleichen oder dem nämlicher Zwecke dienenden Erzeugnisse aller Produktionsgebiete, im Längsgange die Gesammtleistungen eines einzelnen Volkes überschaut werden konnten. Man glaubte damit für alle Zeiten den richtigen Grundriß für das internationale Ausstellungswesen gefunden zu haben. Und in der That läßt sich nicht läugnen, daß der Plan vieles für sich hat. Aber er hat auch vieles gegen sich und das ist der Grund, warum man auf

beiden folgenden Weltausstellungen sowohl bei der Londoner für die Periode 1871—1880 als auch bei der bevorstehenden Wiener von dem Schema wieder abgegangen ist und zwar nach verschiedenen Richtungen hin. In Wahrheit hatte man in Paris ebensowenig eine scharfe Vergleichsansicht als ein individuell abgerundetes, logisch aufgebautes Ganze erhalten. Trotz der geplanten Uebersichtlichkeit drängten und zerrten sich die Dinge in unorganischster Weise und die gewürfelte Aufeinanderfolge der Culturgebiete war oft geradezu schreiend. In London nahm man sich vor, nun einmal mit der sachlichen Anordnung wirklichen Ernst zu machen. Es wurden die verschiedenen Fachdarstellungen ablösungsweise auf eine Reihe von Jahren vertheilt und innerhalb derselben die Classengruppirungen zur strengen Norm gemacht. Aber sofort traten die Unzuträglichkeiten grell zu Tage. Schon im ersten Jahrgange, der sich auf Thonwaaren und Wollfabrikate erstreckte, mußten die sämmtlichen indischen Erzeugnisse in einen besondern Raum gebracht werden, da sie sich dem nach europäischem Muster angefertigten Schema nicht fügen wollten und merkwürdigerweise trat derselbe Fall bereits bei einem Theil der österreichisch-ungarischen Produkte ein, welche man nicht anders unterzubringen wußte, als dadurch daß man sie der sich alljährlich wiederholenden Kunstabtheilung (fine arts) zuwies.

In Wien hat man auf die ursprüngliche Methode zurückgegriffen, und dieselbe nach einer Seite hin ergänzt, die bisher in unnatürlicher Weise vernachlässigt worden war. Immer war es dem Auge des Beschauers störend gewesen, die Erzeugnisse der Mutterländer mit denen ihrer Colonieen vereinigt zu sehen, wenn sie auch entgegengesetzten Hemisphären angehörten und andern Culturgesetzen gehorchten. Auch im Uebrigen fiel die willkürliche Aneinanderreihung von Staaten verschiedener Welttheile, die keine Berührungspunkte hatten, nichts weniger als wohlthuend auf. Diesem Uebelstande hat man nun dadurch zu begegnen

gesucht, daß die Aufstellung streng geographisch angeordnet wurde. Mit dem äußersten Culturlande des Ostens, dem sich so nennenden Lande der „aufgehenden Sonne" Japan beginnend, wird die Weltausstellung nach Westen zu vorschreiten und alle Völker, wie sie sich unmittelbar die Hand reichen, besuchen, den sich ihrer Leitung anvertrauenden Beschauer also gleichsam eine Reise um die Erde machen lassen. Ohne gewaltsame Unterbrechung, in natürlicher Zonenfolge würden sich die menschheitlichen Daseinscomplexe in organischer Verknüpfung dem Auge vorführen.

Wir bekennen offen, daß wir bei internationalen Ausstellungen überhaupt, dann aber da wo das culturhistorische Moment die eigentliche Grundlage bilden soll, nur eine derartige Form für angemessen halten. Keine Leistung kann abgerissen von ihren natürlichen und politisch-geographischen Voraussetzungen richtig beurtheilt werden. Sachliche Gruppirungen empfehlen sich wohl zum Austrage von Specialfragen auf einem und demselben Boden, und können entweder selbständig auftreten oder als temporäre Ausstellungen die großen Unternehmungen begleiten. Allgemeine Culturgemälde verlangen dagegen eine enge Verknüpfung aller sich bedingenden Elemente. Jedes Objekt, einerlei in welchem Zustande es sich befindet, wird hier einen gleich werthvollen Beitrag zur Kenntniß und Schätzung der betreffenden Zustände liefern können. Denn nicht Glanz und Stofffülle ist es worauf es hier ankommt, sondern Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Theile und Umstände.

Indem wir somit die geographische Anordnung als wesentlichen Fortschritt begrüßen, fällt uns um so empfindlicher eine andere Abscheidung auf, mit welcher die Wiener Weltausstellung zum ersten Male auftreten wird und die uns förmlich verblüfft. Denn sie ist im Stande die eben gerühmten Vorzüge nicht nur zu Nichte zu machen, sie schlägt auch den allgemeinen culturfördernden Zielen in's Angesicht und bietet so das Bild eines

klaffenden Widerspruches in einem schön und großartig angelegten Werke. Hat man mit Recht die allgemein sachliche Eintheilung umgangen, welche bloß bei den Einzelausstellungen und der Natur des Gegenstandes nach bei den socialen Gruppirungen zur Ausführung kommen wird, so ist man im andern Extrem auf eine Trennung verfallen, welche wir mit dem besten Willen nicht anders denn als eine nach Lehrabtheilungen oder noch besser nach Standesunterschieden getroffene zu bezeichnen wissen. Bei den früheren Expositionen hatte man schon um das Interesse des Beschauers nicht zu theilen, sich möglichst bestrebt, alle Gegenstände in einem einzigen gedeckten Raume unterzubringen. Nur ausnahmsweise und zur Aushülfe waren Annexe (hangars) zugelassen worden und immer hat es eine stehende Klage gebildet, daß dieselben von dem Gros der Besucher unbeachtet blieben. Programmmäßig war nur im Jahre 1855 eine gesonderte Ausstellung der Kunstwerke beliebt worden. Man hütete sich nachher aber wohl, in den gleichen Fehler zurückzufallen. Wie sieht es nun damit in Wien aus? Man hat die Cultur aller Völker in vier verschiedene Stufen zerlegt und läßt eine jede selbständig für sich auftreten!

Die landwirthschaftlichen Produkte werden mit Einschluß der zugehörigen Hilfsmittel und Maschinen in eigenen auch noch unter sich getrennten Gebäuden ausgestellt. Der große Ausstellungspallast wird die Erzeugnisse der Industrie in sich schließen. Für den Haupttheil des Kunstgewerbes sind zwei eigens aufgeführte Massivbauten bestimmt und die Werke der Kunst sollen außerdem „ihrer hohen Bedeutung entsprechend", wie es im Specialprogramm heißt, einen gesonderten großen Tempel erhalten. Damit endlich der Rückfall in die Fachgruppirung nicht fehle, hat ein großer Längspavillon die Aufgabe, die in die Industrieabtheilung fallenden Maschinen für sich herauszugreifen. Statt einer einzigen wird man nun also fünf verschiedene Ausstellungen bekommen und sich den wünschenswerthen

Zusammenhang und organischen Aufbau der Dinge in der Phantasie selber herstellen müssen.

Es ist ja recht schön der Weltausstellung einen Lehrcharakter einflößen zu wollen. Aber darin so weit gehen, daß man die Materie nach Art der Lehrbücher capitelweise abtrennt und schulklassenmäßig abscheidet, heißt denn doch das Maß überschreiten. Es ist die Kehrseite unseres deutschen Bildungswesens, welche hier zum unglücklichen Ausdruck gelangt und uns voraussichtlich und mit Recht den Spott des Auslandes eintragen wird. Aber es ist noch etwas Anderes, was hier seine unvortheilhafte Blüthe treibt, nämlich die altüberkommene und leider in Deutschland noch wenig überwundene vornehme Abscheidung der Berufsstände, welche in selbstgenügsamem Beharren in einem gewohnheitsmäßigen Fahrwasser dahinschlendern, die Berührung mit außerhalb liegenden Faktoren sorgfältig vermeiden und sich nur im zunftmäßig ausgefahrenen Geleise wohl fühlen. Und doch ist es gerade diese Vereinsamung, welche dem Fortschreiten unserer Cultur die größten Hemmnisse bereitet hat und noch bereitet. Wir Deutschen rühmen uns zwar einer großen Universalität und in gewissem Sinne mit Recht, allein dieselbe ist in jedem Berufskreise eine andere, künstlich gemachte. Sie geht bloß in die Breite, nicht in die Tiefe noch Höhe. Und leider sind die wissenschaftlichen Disciplinen selbst von diesem Schaden berührt. Die eine sieht mit unverhehltem Stolz auf die andere ihr zunächstgehende als eine angeblich niedrigere herab. Die gegenseitige Handreichung wird vornehm abgelehnt. Zur Unzeit greift dieser Zopf in ein Unternehmen ein, das im Grunde genommen dem Proteste dagegen sein Dasein verdankt und hoffentlich mit dem Fiasco, das ihm bevorsteht, sich ein für alle Male für die Zukunft unmöglich machen wird.

Betrachten wir das Verfahren im Einzelnen, so verstehen wir in erster Linie nicht, wie sich die Aussonderung der Maschinen von

klaffenden Widerſpruches in einem ſchön und großartig angelegten Werke. Hat man mit Recht die allgemein ſachliche Eintheilung umgangen, welche bloß bei den Einzelausſtellungen und der Natur des Gegenſtandes nach bei den ſocialen Gruppirungen zur Ausführung kommen wird, ſo iſt man im andern Extrem auf eine Trennung verfallen, welche wir mit dem beſten Willen nicht anders denn als eine nach Lehrabtheilungen oder noch beſſer nach Standesunterſchieden getroffene zu bezeichnen wiſſen. Bei den früheren Expoſitionen hatte man ſchon um das Intereſſe des Beſchauers nicht zu theilen, ſich möglichſt beſtrebt, alle Gegenſtände in einem einzigen gedeckten Raume unterzubringen. Nur ausnahmsweiſe und zur Aushülfe waren Annexe (hangars) zugelaſſen worden und immer hat es eine ſtehende Klage gebildet, daß dieſelben von dem Gros der Beſucher unbeachtet blieben. Programmmäßig war nur im Jahre 1855 eine geſonderte Ausſtellung der Kunſtwerke beliebt worden. Man hütete ſich nachher aber wohl, in den gleichen Fehler zurückzufallen. Wie ſieht es nun damit in Wien aus? Man hat die Cultur aller Völker in vier verſchiedene Stufen zerlegt und läßt eine jede ſelbſtändig für ſich auftreten!

Die landwirthſchaftlichen Produkte werden mit Einſchluß der zugehörigen Hilfsmittel und Maſchinen in eigenen auch noch unter ſich getrennten Gebäuden ausgeſtellt. Der große Ausſtellungspallaſt wird die Erzeugniſſe der Induſtrie in ſich ſchließen. Für den Haupttheil des Kunſtgewerbes ſind zwei eigens aufgeführte Maſſivbauten beſtimmt und die Werke der Kunſt ſollen außerdem „ihrer hohen Bedeutung entſprechend", wie es im Specialprogramm heißt, einen geſonderten großen Tempel erhalten. Damit endlich der Rückfall in die Fachgruppirung nicht fehle, hat ein großer Längspavillon die Aufgabe, die in die Induſtrieabtheilung fallenden Maſchinen für ſich herauszugreifen. Statt einer einzigen wird man nun alſo fünf verſchiedene Ausſtellungen bekommen und ſich den wünſchenswerthen

Zusammenhang und organischen Aufbau der Dinge in der Phantasie selber herstellen müssen.

Es ist ja recht schön der Weltausstellung einen Lehrcharakter einflößen zu wollen. Aber darin so weit gehen, daß man die Materie nach Art der Lehrbücher capitelweise abtrennt und schulklassenmäßig abscheidet, heißt denn doch das Maß überschreiten. Es ist die Kehrseite unseres deutschen Bildungswesens, welche hier zum unglücklichen Ausdruck gelangt und uns voraussichtlich und mit Recht den Spott des Auslandes eintragen wird. Aber es ist noch etwas Anderes, was hier seine unvortheilhafte Blüthe treibt, nämlich die altüberkommene und leider in Deutschland noch wenig überwundene vornehme Abscheidung der Berufsstände, welche in selbstgenügsamem Beharren in einem gewohnheitsmäßigen Fahrwasser dahinschlendern, die Berührung mit außerhalb liegenden Faktoren sorgfältig vermeiden und sich nur im zunftmäßig ausgefahrenen Geleise wohl fühlen. Und doch ist es gerade diese Vereinsamung, welche dem Fortschreiten unserer Cultur die größten Hemmnisse bereitet hat und noch bereitet. Wir Deutschen rühmen uns zwar einer großen Universalität und in gewissem Sinne mit Recht, allein dieselbe ist in jedem Berufskreise eine andere, künstlich gemachte. Sie geht bloß in die Breite, nicht in die Tiefe noch Höhe. Und leider sind die wissenschaftlichen Disciplinen selbst von diesem Schaden berührt. Die eine sieht mit unverhehltem Stolz auf die andere ihr zunächstgehende als eine angeblich niedrigere herab. Die gegenseitige Handreichung wird vornehm abgelehnt. Zur Unzeit greift dieser Zopf in ein Unternehmen ein, das im Grunde genommen dem Proteste dagegen sein Dasein verdankt und hoffentlich mit dem Fiasco, das ihm bevorsteht, sich ein für alle Male für die Zukunft unmöglich machen wird.

Betrachten wir das Verfahren im Einzelnen, so verstehen wir in erster Linie nicht, wie sich die Aussonderung der Maschinen von

ihren Erzeugnissen vor dem Grundparagraphen des Programmes ausweisen will, wonach die Fabrikate der fördernden Einsicht halber möglichst unter Zuziehung der Werkzeuge und Arbeitsmethoden vorgeführt werden sollen. Ist doch ohnedies die europäische Cultur der orientalischen gegenüber ohne Mitbetrachtung der Dampfmaschine ganz unverständlich! Aeußere Gründe können in dieser Beziehung um so weniger zwingend gewesen sein, als man früher ohne große Schwierigkeit damit zu Stande gekommen war und die vorhandene Pavilloneintheilung überall die Einfügung einer Maschinengruppe ohne Störung erlaubt hätte, ja derselben sogar entgegen zu kommen schien. Doch wir wollen auf diesen Punkt kein zu großes Gewicht legen, er ist nur ein Rückfall in das Landesausstellungswesen und dürfte sich fürder von selbst verbessern. Aber mit aller Macht möchten wir uns gegen das neue System der Abscheidung nach Culturgraden wenden. Widerstrebt es an sich schon unserem Zeitgeiste, der gleiches Recht und gleiche Bildung für Alle verlangt, eine unvermittelte Abscheidung höherer von niedrigeren Culturstufen zuzugestehen, so ist es auch das praktische Bedürfniß der Produktion selbst, welches eine derartige Trennung verbietet. Die Landwirthschaft der Gegenwart findet gerade in der engen Verknüpfung mit der Industrie ihre moderne Signatur, ja sie ist nur in dieser Form überhaupt noch lebensfähig und das Verdienst der früheren Weltausstellungen war es gerade, diese Beobachtung zur unwiderleglichen Gewißheit erhoben zu haben. Daher der ungeheure Fortschrittskampf auf dem Gebiete des Landbaues, der beinahe fanatische Drang nach Aneignung wissenschaftlicher Hilfsmittel, wie er in keinem Fache sich rühriger bewegt und darauf abzielt, vom niedern zum Hochbetriebe überzugehen, weil nur dieser noch lohnend ist. Und nun diese Abscheidung und gar in Oesterreich, wo man sich seit lange auf diesem Boden bewegt! Wir begreifen es nicht! Der gleiche Umstand, die Association benachbarter Gewerbsabtheilungen, trifft bei

der Industrie zu. Auch hier treibt der Geschäftszug auf enge Vereinigung mit den angrenzenden Gebieten, der Urproduktion und dem Kunstgewerbe hin. Bei dem letztern haben wir bereits oben die verfehlte Verselbständigung zu rügen gehabt, welche bei der principiellen Auffassung im Programm zum Durchbruch gekommen ist. In's Extrem verstärkt finden wir dieselbe nun bei der Kunstabtheilung wieder. Es verlohnt sich wohl der Mühe hier besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen, da es sich dabei um einen der wichtigsten Gesichtspunkte für das allgemeine Produktionsleben überhaupt handelt und die Isolirung dieser Abtheilung außerdem begrifflich zu motiviren gesucht ist.

„Entsprechend der hohen Bedeutung dieser Gruppe und um die ungestörte Betrachtung der Werke der bildenden Kunst zu sichern, wird bei der Weltausstellung in Wien im Gegensatze zu den bisherigen Weltausstellungen ein eigenes Ausstellungsgebäude für Kunstwerke errichtet". So läßt sich das betreffende Specialprogramm vernehmen und die Sache erscheint darnach ganz einleuchtend. Bei näherer Betrachtung ergibt sich indessen, daß beide Argumente nichts weniger als stichhaltig sind. Niemand wird sich unterfangen, die hohe Bedeutung der Kunst als der vollendetsten Stufe menschlichen Schaffens bestreiten zu wollen. Aber man sollte meinen, diese hohe Bedeutung müsse sie vor allen Dingen für die Produktion selbst haben und es werde ihr am allergeringsten durch eine vornehme Absonderung von denjenigen Elementen entsprochen, welchen sie ihr Dasein verdankt und auf die sich ihr Einfluß erstrecken soll. Die Kunst soll die Ziehmutter der Gewerbe sein. Kann sie dieser Aufgabe wohl anders gerecht werden, als wenn sie sich in deren Gesellschaft begibt? Kann sie überhaupt mit Außerachtlassung der technischen und gewerblichen Kunstgriffe erfolgreich ausgeübt werden? Erinnern wir uns doch des vielgerühmten Zeitalters der Renaissance, des gewaltigen Erwachens und Aufstrebens der Künste und Wissenschaften zu Beginn der Neuen

Zeit! Hier waren Kunst und Handwerk derart mit einander verflochten, daß eine Scheidung nicht nur nicht stattfand, sondern für absurd erklärt worden wäre. Ein Albrecht Dürer übertrug seine Bilder eigenhändig auf die Holz- und Kupferplatte und erfand zu letzterem Zwecke ein neues Aetzverfahren. Die berühmten Fresken Raphael's im Vatikan verdanken ihre Entstehung dem Bedürfniß nach Vorlagen für Kirchenwandteppiche. Erst die moderne Aesthetik, wie sie dem hyperidealistischen Triebe des vorigen Jahrhunderts entsprang und sich noch jetzt auf den Kunstakademieen breit macht, hat die Existenz einer für sich bestehenden idealen Sphäre der „reinen Kunst" entdeckt oder sagen wir besser künstlich erfunden und damit der allgemeinen Entwicklung vielleicht mehr geschadet als genutzt. Läuft diese Auffassung doch parallel mit jener den Perioden des tiefsten geistigen Verfalles eigenen Zeitströmung, welche die Wissenschaften als über die Anwendung erhaben, als Wissen um seiner selbst willen, pflegte und die höchsten menschlichen Angelegenheiten zum Specialtummelplatz einer eitlen Gelehrtenkaste machte. Während das gewerbliche Leben siegreich eine Schranke des Zunftwesens nach der andern abwirft, besteht dasselbe in den akademischen Kreisen noch unbeirrt fort. Auf den Kunstakademieen kennt man nur banausisches Handwerk, auf das mit Verachtung herabgesehen wird, und hohe im reinen Aether der Idealität schwimmende Kunst. Wie soll aber das Handwerk veredelt werden, wenn es statt zum Gastmahle der Weisen geladen zu werden, nur als Aschenbrödel behandelt und in die Küche oder den Stall verwiesen wird? Woraus, fragen wir aber auch weiter, will denn die Kunst ihren Inhalt und ihre Nahrung schöpfen, wenn es nicht aus dem wirklichen Leben selbst geschieht? Gerade die hohe Bedeutung, welche die Kunst für das Leben überhaupt hat, würde also auf die organische Vereinigung derselben mit den übrigen Faktoren menschlicher Thätigkeit hingewiesen haben. Und was das andere Argument für die Absonderung, die unge-

störte Betrachtung betrifft, so sei uns gestattet, zur Bekämpfung dieses Vorurtheiles den Stier einmal bei den Hörnern zu packen.

Gestehen wir es doch aufrichtig, unser modernes Kunstgallerieenwesen, wie es in bunter Zusammenhäufung ohne Rücksicht auf Stimmung und Stoffverwandtschaft die einzelnen Werke folgen läßt, ist ein Barbarismus. Es ist die Methode der Blumenlesen und Lichtstrahlensammlungen auf literarischen, der Quodlibets und Potpourris auf musikalischem Gebiete, welche hier ihre parallelen Nebenläufer erhält. Die „schönen Stellen" und Melodieen werden aus dem Zusammenhang und der eigentlichen Begründung herausgerissen, um in unvermittelter Aufeinanderfolge dem verwöhnten Gaumen vorgesetzt zu werden. Vor lauter Effecten kommt man zu keinem wirklichen Genuß. Wir appelliren an den unbefangenen Geschmack aller Gebildeten, die Nichtfachmänner sind, ob sie jemals beim Besuche einer Kunstgallerie einen „ungestörten" Eindruck selbst bei concentrirter Betrachtung eines einzelnen Objectes davon getragen haben, ob nicht vielmehr die nebenstehenden Werke, und das um so mehr, je bedeutender diese waren, eine ablenkende Wirkung ausübten? Ein wirkliches Kunstwerk, das einen tiefen Geistesinhalt hat, bedarf, um verdientermaßen gewürdigt zu werden, einer Umgebung, welche auf das Motiv zu — nicht von ihm ableitet. Und wie wird in der Regel gegen dieses Gebot, und am meisten durch das Wesen der Sammlungen an sich, unter dem Vorgeben idealer Geschmackspflege gesündigt! In der taktlosesten Weise sieht man oft eine Madonna neben einer Venus, ein Stillleben neben einem Schlachtenbild, einen Apollo neben einem Satyr angebracht. Und das soll etwa nicht stören?

Nun wäre allerdings diesem Uebelstande bei Festhaltung der alten Gruppirungsmethode nicht völlig abgeholfen gewesen. Wenn auch im großen Ausstellungspalaste untergebracht, bildeten die Kunstgegenstände doch immer eine eigene aristokratische Sphäre. Wie nun das Wiener Unternehmen auf andern Feldern epoche-

machende Fortschritte anzubahnen sucht, so hätte das auch hier geschehen können, und das wäre unserer Ansicht nach am besten in der Richtung erfolgt, daß man die Werke der Kunst mit ihren natürlichen und culturgeschichtlichen Attributen vereinigt hätte. Bei der allseitigen und großartigen Fülle des zusammengetragenen Materials wäre die Gelegenheit dazu so günstig wie nie gewesen. Unmöglich hätte es den Anforderungen des Geschmackes widerstreiten können, wenn die religiösen Gemälde und Statuen in die Gruppe für kirchliche Kunst, die Landschaften je dem Motive nach zu den forst- und landwirthschaftlichen Produkten, die dem Krieg entnommenen Bilder und Statuen in das Heeres- und Marinewesen eingereiht worden wären u. s. w. Man würde auf solche Weise erstens einen leuchtenden Schmuck für die einzelnen Darstellungen und andererseits eine mit der Idee des betreffenden Kunstwerkes übereinstimmende Umgebung erhalten haben.

Merkwürdigerweise ist es gerade der General-Direktor der Wiener Weltausstellung, Baron Schwarz, dem man bei einer früheren Gelegenheit einen derartigen Vorschlag zuschreibt.*) Darnach wurde es als empfehlenswerth hingestellt, die oft gar zu nüchtern auftretenden gewerblichen Ausstellungen mit auf die Gegenstände Bezug habenden Bildern sowie mit Statuen und Büsten solcher Männer auszustatten, welche sich in den betreffenden Fächern hervorgethan haben. In der That kann nur durch solche Vereinigung der ästhetischen mit den nützlichen Faktoren ein gleichmäßiger Reiz auf alle Theile ausgegossen und so einer Hauptaufgabe der Ausstellungen, die in der anmuthigen Vergegenwärtigung besteht, entsprochen werden. Nach der jetzigen Methode ist dagegen das Bestreben dahin gerichtet, allen Glanz in eine einzelne Kammer zu pferchen und die Gegenstände selbst als Torso's zu

*) Vergl. das treffliche Werkchen: der Aussteller und die Ausstellungen, von Prof. Dr. W. F. Exner, S. 84. 2. Aufl. Weimar, B. F. Voigt, 1873.

belassen. Als ob es dem künstlerischen Gefühle entspräche, die Steine und Perlen eines Diadem's neben der Goldschmiedearbeit, die schönen Augen in einem Porträt ausgeschnitten neben dem Bild selbst vorgeführt zu sehen! War der Einfluß des Baron Schwarz bei Erledigung der principiellen Fragen nicht stark genug, um bei dieser vielleicht wichtigsten Angelegenheit durchzudringen? Und welcher fanatischen Kunstgallerieschwärmerei haben wir diesen Zopf zu verdanken, der sich noch dazu für Originalität früheren Veranstaltungen gegenüber ausgibt?

„Es kommt alles darauf an, wieder zu vereinigen, was eine falsche Theorie früher trennte" ruft Semper in seiner obenangezogenen Schrift, da er das Resultat seiner Betrachtungen über die erste Londoner Weltausstellung zusammenfaßt. Und in der That, wie will man zur Herstellung eines einheitlichen Stilgedankens kommen, wenn hier der Kopf, da der Rumpf, dort die Füße des allgemeinen Entwickelungslebens abgeschnitten von einander aufgestellt werden? Man beachte doch die Analogie des lebendigen Organismus, welche auf das gerade Gegentheil hinweist! Der folgerichtige Aufbau aller Culturglieder würde in harmonischer Stufenfolge die Loslösung und den Kampf der produktiven Idee mit der widerstrebenden Materie von der untersten Sprosse der Gebundenheit an bis zur freien stoffbeherrschenden Entfaltung hinauf gezeigt haben. Die Bildung und das Vorhandensein eines eigenthümlichen Stilgedankens wäre auf das Beste zu verfolgen gewesen. Und in dem Einen Worte Stil ist ja alles enthalten, wonach unsere Zeit seufzt! Wenn man sich aber so unendlich schwer von vorgefaßten Auffassungen trennen kann, wie es sich hier zu erkennen gibt, was soll dann aus der allgemeinen Fortbildung werden? Jedenfalls wird man sich dann nicht mehr wundern dürfen, daß unsere Culturerzeugnisse neben den orientalischen ein so verzerrtes Ansehen behalten. Dort ist alles aus Einem Gusse, man kennt zum guten Glück keine Kunstakademieen

und also auch keine selbstzwecksliche und darum selbstvergötternde „reine" Kunst. Wahrlich, was Baco von Verulam den „reinen" Wissenschaften seiner Zeit schon vor dreihundert Jahren zum Vorwurf machte, das läßt sich heutzutage treffend auf die modernen Künste anwenden: sie sind darum so unsicher und schwankend geworden, weil sie als selbständige und besondere Zweige, wozu man sie gemacht hat, nicht mehr von der allgemeinen Mutter, dem natürlichen Entwickelungsleben ernährt und gehalten werden. Alle Wissenschaften und Künste können sich aber von ihrer Wurzel losgerissen wohl noch formell ausbilden, nicht aber weiter entwickeln.*) Und in der That ist die Inhaltlosigkeit, die hohle pathetische Formenroutine die Schwäche unserer gegenwärtigen Kunst. Sie führt nicht mehr das Leben, sie hinkt demselben nach und es muß als leidlicher Trost betrachtet werden, wenn sie nicht gar zu spät kommt. Fehlt es dem Handwerke an Erhebung, so mangelt es der Kunst an Ertiefung. Nur wenn nach dem Muster der größten Culturepochen beide Hand in Hand gehen, kann ihnen auch beiderseitig geholfen werden. Der Gewerbetreibende muß wieder zum Künstler, dieser wieder zum Kunsthandwerker werden, anders ist für die Weiterentwickelung kein Heil. Aber ebenso wird, um die anderen Momente nicht zu vergessen, der Landbau zur Industrie und diese zum Landbau vorschreiten müssen u. s. w. Unsere Zeit leidet nichts Halbes mehr. Getreu dem Vorbild der wirklichen Natur, welche keine künstlichen Abtheilungen kennt, bewegt sich auch die wahre menschliche Cultur in der beharrlichen Richtung auf das Ganze der Dinge.

Bei einer Weltausstellung, welche Leitsterne für die Zukunft geben will, wäre es am Platze gewesen, auf dem Wege einer entsprechenden Gruppirung Anregungen und Perspektiven für die zukünftige Fortbildung herzustellen. Man hat es an einem der wichtigsten Punkte nicht vermocht. Es ist schade!

*) Vergl. De dignitate et augmentis scientiarum. Lib. IV. cap. 1.

Als Ideal einer Weltausstellung mit culturhistorischer Unterlage wäre es uns erschienen, wenn jede einzelne Nation als vollständig abgetheiltes Ganze in organischer Entfaltung aller ihrer Kräfte und Mittel zur Erscheinung gelangt wäre. Dies hätte auf dem Wege bewirkt werden können, daß man einfach den Platz zur Verfügung gestellt und es den Völkern selbst überlassen hätte, sich nach Bedürfniß und Belieben darauf einzurichten. Man spreche nicht von den praktischen Bedenken oder den großen Ausgaben, welche den Ausstellern erwachsen sein würden. Da der Palast unnöthig geworden wäre, hätte man die dafür bestimmten Gelder entweder unter die einzelnen Länder als Zuschuß für ihre Ausstellungsbauten vertheilen, oder hinterher den Ertrag der Entrées nach Verhältniß repartiren können. Ein Blick auf die bisherigen Weltausstellungen ergibt, daß bei letzterem Modus eher ein Gewinn als ein Verlust für alle Theile zu erwarten gewesen wäre. Der große Ueberschuß der ersten Unternehmung in London — er betrug in runder Summe 150,000 Pfd. Sterl. — ist bekannt. Die letzte Pariser internationale Ausstellung weist einen freien Ertrag von beiläufig 3,000,000 Francs auf. Wenn die zwischenliegenden Ausstellungen kein so günstiges Resultat hatten, so darf nicht vergessen werden, daß hier monumentale Bauten errichtet wurden, welche ihren Zweck über die Dauer der Ausstellung hinaus haben sollten. Der Kostenpunkt würde also kein Hinderniß abgegeben haben. Und was würde damit erreicht worden sein?

Jedes Volk wäre als lebendiges individuelles Wesen aufgetreten. Statt der bloßen ethnographischen Kleisterbauten im Park würden architektonische Bauten entstanden sein, welche in enger Durchdringung von Haus und Gut ein anschauliches Bild von den Lebensgewohnheiten und dem Stilstreben der Völker abgegeben hätten. War es bisher doch immer eine der schwerwiegenden Klagen, daß die Baukunst, die „Mutter der Künste" auf den Weltausstellungen so gut wie gar nicht, d. h. nur mittelst Zeichnungen

und Modellen zur Vertretung gelangen konnte. Hier wäre nun jeder Nation Gelegenheit gegeben worden, ihre ganze Eigenthümlichkeit, ihr ganzes moraliſches und materielles Gewicht, das ſie für die moderne Culturentwicklung in die Wagſchale legt, zum Ausdruck zu bringen. Ueberall würde man etwas Lebendiges gehabt haben, das ſeinem eingebornen Athemzug gefolgt, ſeine freie Sprache geredet hätte, ſtatt daß man jetzt darauf ausgeht nur Glieder aber keine Körper zu ſchaffen. Und wie oft muß es noch geſagt werden, daß es das Ganze iſt, das uns vor Allem noth thut?

Es iſt eine häufige Bemerkung, daß gewiſſe Ideen, wenn ihnen auch ein ganz geſunder Kern innewohnt, der Mangelhaftigkeit ihrer erſten Einführung erliegen. Der vorſtehende Plan iſt nämlich im Anfang bei der Wiener Weltausſtellung in Vorſchlag geweſen. Der bekannte Werkzeug- und Kaſſenfabrikant Baron Wertheim, deſſen erſtem Antrage im Niederöſterreichiſchen Gewerbeverein im Jahre 1869 die unmittelbare Anregung zur Weltausſtellung zu danken iſt, hatte demſelben dieſes Projekt zu Grunde gelegt. Aber die Motivirung lautete nicht aus culturgeſchichtlichen ſondern aus öconomiſchen Gründen, und das reichte hin ihm den Hals zu brechen. Die Wiener ſind eigenthümliche Leute. Lumpen laſſen wollten ſie ſich nicht. Lieber wollte man gar nichts als, wie man ſich einredete, etwas Schofles herſtellen. Und ſo wurde der Beſchluß gefaßt bei dem k. k. Handelsminiſterium nur eine ſolche Weltausſtellung zu befürworten, wie ſie vorher London und Paris gehabt hatten und wie ſie allein Oeſterreichs und Wiens „würdig ſei.“ So ging über einem falſchen Großſtreben ein wirklich großartiger Plan in die Brüche und wir können auch hier das Wort wiederholen: es iſt ſchade darum!

V.

Doch wir wollen mit keinem Klagerufe schließen. Sprechen wir lieber von den Hoffnungen, den Folgen und direkten Aufgaben des großen Werkes. Solch mühevolle Veranstaltungen müssen auch ihre unmittelbaren Resultate haben. Sie entsprechen ihrer Bedeutung am besten, wenn sie die Zeugungsperiode und den Fruchtknoten für dauernde Institutionen bilden, welche die Pflege der aus dem gewaltigen Ringen und Nahrungszusammenfluſſe entspringenden Lebensfunken sich zur Aufgabe stellen. Der ersten Londoner Weltausstellung im Jahre 1851 entwuchs das seitdem so berühmt gewordene South-Kensington-Museum.

In der damaligen Völkerbespiegelung hatten die Engländer die Erkenntniß gewonnen, daß sie in allen Angelegenheiten, welche den Geschmack betreffen, weit hinter den übrigen Culturnationen zurückgeblieben seien. Die Wahrnehmung des Fehlers gebar den Entschluß zur Abhülfe. Von dem Grundsatze ausgehend, daß, nach dem alten Griechenwort, die Götter dem Menschen Alles um Mühen verkaufen, ließ man sich durch das Geschrei Derer nicht beirren, welche dem englischen Volkscharakter die Gabe der Geschmacksbildung überhaupt absprachen, legte rüstig Hand ans Werk und schuf eine kunstgewerbliche Pflegeanstalt, wie sie seitdem zum Musterbilde für die gleichen Bestrebungen aller Völker und zum Ausgangspunkte einer neuen und veredelten Stilrichtung geworden ist. Ein ähnliches Institut besitzt Wien bereits

in seinem „Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie", das dem englischen Vorbilde folgend, auf Anregung des officiellen österreichischen Ausstellungsberichtes über das zweite Londoner Unternehmen (1862), im Jahre 1864 gegründet worden ist.

Die Wiener Weltausstellung soll selber dem Lehrzwecke dienen und so ist es nur als natürliche Folgerung des Gedankens zu betrachten, wenn man von Vorne herein den Plan zu einem dauernden Bildungsinstitute faßte, welches daraus hervorgehen solle. Da das Oesterreichische Museum bereits vorhanden war, so mußte eine andere Idee zu Grunde gelegt werden. Aber die von Herrn Baron Schwarz in Aussicht genommene und der Anlage nach schon vorhandene Anstalt scheint uns einer Weltausstellung, welche die allgemeinsten Culturinteressen in ihren Rahmen aufgenommen hat, nicht ausreichend zu entsprechen. Man will nämlich eine Arbeiterbildungsanstalt herrichten in nicht höherem als dem gewöhnlichen Sinne des Wortes. Das nach englischem und belgischem Muster angelegte „Athenäum" will es sich zur Aufgabe machen, dem Bildungsbedürfniß des Arbeiterstandes Nahrung zu bieten und die Verbindung des Kleingewerbes mit den allgemeinen Produktionsströmungen zu vermitteln. Das ist sehr schön, aber man kann noch etwas Mehr thun.

Als man in Moskau das Bedürfniß nach einem großen technologischen Museum empfand und darüber nachsann, wie wohl am zweckmäßigsten dazu gelangt werden könne, kam man auf den erfindungsreichen Einfall, eine internationale technologische Ausstellung auszuschreiben. Durch meisterhafte Organisation des Unternehmens brachte man es denn auch dahin, im abgelaufenen Sommer nicht nur eine glänzende und gewinnreiche Exposition, sondern was die Hauptsache ist, ein ebenso glänzendes Museum zu erhalten, welches alle Welt unentgeltlich zugetragen hatte und der Mehrzahl nach auch umsonst zur Verfügung stand. In Petersburg hat man den Gedanken sofort aufgegriffen und

gleich für das Jahr 1873 zu einer internationalen technologischen Specialausstellung für Webereigegenstände die Einladungen ergehen lassen. Aus einem Werke wie die Wiener Weltausstellung könnte füglich eine ganze Akademie entspringen. Der sachliche und intellektuelle Schatz, der hier zusammengetragen wird, bedarf zu seiner Verarbeitung und wissenschaftlichen Verwerthung einer längeren Zeit als sie der kurze Abschnitt einer Sommersaison zu bieten vermag. Wenn es gelänge, den Inhalt in angemessene Form zu gießen und auf diese Weise festzuhalten, so könnte sich daraus ein freies Hochstift entwickeln, welches getragen von dem cosmopolitischen Geiste seines Ursprunges, der Wissenschaft die fruchtbarste dauernde Anregung, dem praktischen Arbeitsleben eine fördernde Lehrstätte zu bieten vermöchte. Unsere erhabenen, dem Dasein entrückten Gelehrtenakademieen dienen ja nicht dem Zweck, den sie haben sollen. Selten sind lebendige Gedanken und durchgreifende Fortschritte von ihnen ausgegangen, wohl aber haben sie oft den frischen Geist in todtes Schemenwesen gezwängt und ihn um seine Erstgeburt, das Recht des freien selbstprüfenden Urtheils, betrogen. Hier käme es darauf an, denselben eine Volksakademie entgegenzustellen, welche nach dem Muster der Weltausstellung selbst jedem Kommenden, weß Standes und Bildungsgrades er sei, das Material zur Bildung durch Anschauung und Selbststudium gewährte. Solche Anstalten thun uns vor Allem noth. An Schulen für die Jugend fehlt es uns nicht, wir leiden eher am Uebermaße derselben. Wohl aber mangelt es an freien Bildungsmitteln für den strebsamen Erwachsenen. Die Presse und das Vereinswesen reichen hier nicht aus. Es muß tiefer gegriffen werden, wenn dem Grundgedanken der Gruppe für Erziehungs- Unterrichts- und Bildungswesen sein Recht und das ganze menschliche Leben von Anfang bis zu Ende als eine einzige Vorbereitungs- und Lernperiode gefaßt werden soll.

Es kommt uns nicht zu Vorschläge zu machen. Wir wollen

den Gedanken nur aussprechen. Aber es dürfte so recht aus der innersten Tendenz des allgemeinen Culturstrebens hervorgehen, wenn diejenigen Fragen, welche so nur bei der zufälligen Gelegenheit einer Weltausstellung unter gewaltsamer Aufraffung aller Kräfte auf die internationale Tagesordnung gesetzt werden, einen beständigen Lagerplatz gewännen, wo in beharrlicher Thätigkeit die erhaltenen Anregungen weiterverfolgt, die begonnenen Werke ausgebildet würden. Unsere Zeit, so groß wir sie nennen dürfen, ja eben darum, bedarf in hervorragendem Maße der Zusammenfassung aller vorhandenen Kräfte und Mittel, der unaufhörlichen Prüfung und begründenden Erkenntniß des Ueberlieferten, der aufmerksamen Voraussicht und Vorbereitung des Kommenden. Niemals so sehr wie in der Gegenwart war das Bewußtsein so klar, daß wir, wenn zwar am Ende einer alten Culturentwicklung, so doch nicht minder am Anfang einer neuen Laufbahn stehen, die wir uns schaffen müssen, selber schaffen aus dem bewußten Geiste, der das Ziel in seiner vollen Schärfe sieht und lieber zu Grunde geht als davon abweicht. Nicht aus der Naivetät sondern aus der vollen ungetrübten Einsicht muß sich das Wohl des Menschengeschlechtes hinfort gestalten. Wir haben die ersten Schritte bereits hinter uns, es gibt kein Zurück mehr. Die Fragen der Menschheit müssen jetzt ihrer Lösung näher gebracht werden oder sie fallen zertrümmernd auf uns herab. So wisse man denn was man zu thun hat! In der Erziehungs- und Bildungsfrage gipfeln alle Hebel des Fortschritts. In ihr ist unserer Zeit ein Zeichen aufgerichtet, für welches sie mit reichlich so großer Berechtigung das in hoc signo vinces in Anspruch nehmen darf, wie es von der früheren Bannerträgerin der Cultur, der leider in das Gegentheil umgeschlagenen Kirche, geschehen ist. Und nicht auf Geistesbildung allein kommt es dabei an. Auch das Körperliche im Dasein hat seine Rechte, die ihrer nicht straflos spotten lassen. Auch dem materiellen Güterleben ist

eine hohe Sendung geworden bei Herausbildung des nach Erlösung ringenden, zur Weltherrschaft berufenen civilisatorischen Gedankens.

Und im Gefühle der freudigen Siegeszuversicht, welches die freilich auch mit mancher schmerzlichen Resignation durchmischten Culturbestrebungen der „Neuesten Zeit" begleitet, wissen wir nicht besser zu schließen als mit dem Rufe, mit welchem vor drei und einem halben Jahrhundert der unermüdliche Vorkämpfer für Licht und Freiheit Ulrich von Hutten den Anbruch der „Neuen Zeit" bejubelte: O Jahrhundert, o Wissenschaften, die Geister sind erwacht, die Studien blühen auf, es ist eine Freude zu leben!

Berlin, 1873.
Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht)
Adler-Straße 9.

19.

Die

Fortbildungsschule

in unserer Zeit.

Von

Jürgen Bona Meyer,
Professor und Dr. der Philosophie in Bonn.

Berlin 1873.

E. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Wenn unser deutsches Volk, nachdem es ein halbes Jahrhundert um seine nationale Wiedergeburt vergeblich gerungen und gelitten hatte, durch den unerwarteten Sieg seiner kühnsten Hoffnungen von stolzem Selbstgefühl geblendet worden wäre, Niemand, der den gewöhnlichen Lauf menschlicher Dinge kennt, hätte sich darüber allzusehr wundern dürfen. Gottlob ist es anders gekommen; unser Volk ist bis jetzt diesem Dämon eiteler Selbstüberhebung und Selbstbefriedigung nicht verfallen. Anstatt sich im erlangten Ruhme zu sonnen und die Früchte desselben bequem zu genießen, hat man in allen maßgebenden Kreisen erkannt, daß es jetzt erst recht darauf ankommt, das Errungene durch erhöhte Kraftanstrengung zu verdienen. Daher überall ein neues frisches Aufstreben der bis dahin unter dem Drucke unseres verkümmerten nationalen Lebens nur zu oft gehemmten Volkskräfte.

Vielfach hatte man die Siege unserer Heere mit auf Rechnung unserer fortgeschrittenen Volksbildung geschrieben, die den Einzelnen selbstbewußter, urtheilsfähiger und im Zusammenwirken mit Andern selbstbewußter gemacht habe. Im Vergleich mit dem Bildungszustand anderer Völker mochte unsere deutsche Volksbildung diesen Ruhm wohl verdienen. Allein wer ohne eiteles Vorurtheil den Stand der Dinge im Innern ansah, der konnte sich trotzdem nicht verhehlen, wie viel auch unserm Volke noch an derjenigen Bildung fehlt, die zur gedeihlichen Ordnung seines politischen und socialen Lebens unerläßlich sein wird; der wußte, daß es so leicht nicht sein werde für diese innere Aufgabe unseres nationalen Lebens dasselbe Zusammenstehen zu erzielen wie für die Abwehr des äußeren Feindes von dem allseitig gleichmäßig geliebten Vaterlande. Und Niemandem war es zweifelhaft, daß

das Haupthinderniß dieses einheitlichen inneren Zusammenwirkens vor Allem in der trotz allen Fortschrittes doch noch mangelhaften Volksbildung zu suchen sei. Dieser Mangel allein kann das Umsichgreifen der Irrlehren socialistischer Volksbeglücker und die verbreitete Herrschaft ultramontaner und pietistischer Dunkelmänner erklären. Soll unser Volk wahrhaft wiedergeboren werden und der großen ihm zugefallenen Aufgabe gewachsen bleiben, so muß es kraftvoll den Kampf mit diesen im Dunkel der Volksunwissenheit wirkenden Mächten aufnehmen. Es gilt durch Hebung der Volksbildung jenen Mächten den Boden ihres Wirkens zu entziehen. Eins der wichtigsten Mittel dazu ist die Ergänzung der schon bestehenden Schulpflicht durch die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung und Benutzung einer Fortbildungsschule.

In der Anerkennung des Bedürfnisses der Fortbildungsschulen haben wir im letzten Jahrzehnt so bedeutende Fortschritte gemacht, daß es zur Zeit kaum noch nöthig ist, die Bedürfnißfrage aufzuwerfen und zu erörtern. Das Bedürfniß einer nach der Schulzeit fortzusetzenden Volksbildung wird heute nur noch von Denen bestritten, denen Ausbreitung und Zunahme der Volksbildung überhaupt als eine bedenkliche und gefährliche Sache erscheint. So günstig stand es noch vor zehn Jahren mit dem Ansehen der Fortbildungsschule nicht. Noch im Jahre 1860 am 18. Mai konnten in Preußen die vereinigten Ministerien des Handels, des Unterrichts und des Innern, vertreten durch die Minister von der Heydt, Bethmann-Hollweg und Schwerin ein Rescript erlassen, in welchem erklärt wurde: „So wohlthätig und unter Umständen nothwendig auch die Fortbildungs- und Nachhülfe-Schulen sind, so ist doch nicht außer Augen zu lassen, daß eine vollständig genügende Wirksamkeit der Elementarschule sie überflüssig machen würde.“ — Die Ministerien sprachen damit in der That die damals noch ziemlich verbreitete Meinung aus, daß, wenn nur die Volksschule vollauf ihre Pflicht erfülle, die Fortbildungsschule ganz wegfallen könne. In diesem Sinne erklärten noch im Jahre 1864 siebenundzwanzig Magistrate insbesondere kleinerer Landstädte in Preußen dem Ministerium, daß

zur Errichtung von Fortbildungsschulen kein Bedürfniß vorhanden sei. Ueber derartige Ministerial-Rescripte und Magistrats-Gutachten ist die Sache der Fortbildungsschule seitdem auch in Preußen wohl hinausgewachsen, wie dies in anderen deutschen Ländern, namentlich in Württemberg, Bayern und Baden schon zuvor der Fall war. Gegenwärtig geht die Frage nicht mehr dahin, ob Fortbildungsschule oder nicht, sondern nur dahin, welchem allgemeinen Zwecke sie dienen soll, wie sie am besten allgemein zu machen ist, ob durch Anregung und Unterstützung der Freiwilligkeit oder ob durch gesetzlichen Zwang. Um diese Frage dreht sich gegenwärtig noch der Streit der Meinungen und diese Grundfragen sind es, die in dieser Schrift unter Berücksichtigung der vorliegenden thatsächlichen Erfahrungen erörtert und beantwortet werden sollen.

Am leichtesten wird man sich in Deutschland noch verständigen über die allgemeine Zweckbestimmung der Fortbildungsschulen. Dieselben suchen einerseits das in der Volksschule gewonnene Elementarwissen zu befestigen und nach einigen Seiten hin allgemein zu ergänzen, besonders durch fortgesetzten Geschichts- und Naturunterricht mit Rücksicht auf Verfassungskunde, Volkswirthschaft und Gesundheitspflege, und wollen andererseits zum Behufe des praktischen, bürgerlichen Lebens allerlei gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten fördern. In Deutschland nun hat man auch bei der Fortbildungsschule stets auf die allgemeine Seite ein großes Gewicht gelegt. Als im Jahre 1867 bei den Verhandlungen des Württembergischen Abgeordnetenhauses über eine Erhöhung des Zuschusses für die landwirthschaftlichen Fortbildungsanstalten der Prälat von Mehring den Wunsch aussprach, daß in denselben die allgemein bildenden Fächer mehr betrieben werden möchten, als landwirthschaftliche und andere technische Fächer, entgegnete der Minister von Golther mit Recht, daß die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen thatsächlich keine Fachschulen seien, sondern allgemeine Bildungsschulen. Auch in den freiwilligen derartigen Schulen sei der Unterricht für junge Leute von 14—18 Jahren in der Hauptsache eine Ergänzung

des Schulunterrichts; erst für ältere Leute sei der Unterricht ein specifisch landwirthschaftlicher. — Derselben Gesinnung entsprechen die §§ 29 und 30 der „organischen Bestimmungen für die Gewerbeschulen in Bayern vom 1. Oktober 1870." „Die gewerblichen Fortbildungsschulen" — sagt § 29 — „haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbeschule zu besuchen, andererseits Gewerbeschulen nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden. — Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbeschule oder in Erweiterung der Volksschule selbstständige Anstalten." — Und § 30 führt diese doppelte Seite folgendermaßen weiter aus: „Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementar-Abtheilung und aus mehreren Fach-Abtheilungen. — Die Elementar-Abtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren, in den Fach-Abtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet. — Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen." — Wie viel Gewicht gerade auf die allgemeine Elementar-Abtheilung gelegt werden soll, zeigt noch der § 31, welcher die Lehrlinge, welche dieselbe besuchen, verpflichtet, dem Unterricht in allen Gegenständen beizuwohnen, während in den Fach-Abtheilungen die Wahl der Gegenstände den Besuchern frei gestellt bleibt. — Ebenso hat sich in Preußen der Minister von Mühler in einem an sämmtliche Königliche Regierungen gerichteten Rescript „zur Organisation der Fortbildungsschulen" vom 18. Dezember 1863 (abgedr. im Centralblatt f. d. gesammte Unterrichts-Verw. in Preußen 1864 S. 41 ff.) dahin ausgesprochen, daß abgesehen von der Errichtung allgemeiner Fortbildungsschulen auch für die Handwerker- und gewerblichen Fortbildungsschulen festzuhalten sei, „daß sie nicht speciell technische Fachschulen seien, sondern daß in ihren Unterrichtskreis

auch Disciplinen der gehobenen Elementarschule, namentlich so weit sie ethischen und vaterländischen Inhalts sind, gehören." — Und mit Recht konnte auch mehrere Jahre darauf in der ministeriellen Antwort auf Anfrage einer auswärtigen Gesandtschaft über Organisation des Preußischen Volksschulwesens (abgedr. im Centralbl. 1867 S. 687 ff.) behauptet werden, daß thatsächlich auf diesen allgemeinen und besonderen Bildungszweck zugleich gehalten werde.

Ein solches Festhalten und Voranstellen des allgemeinen Bildungszweckes entspricht auch sicherlich durchaus dem idealen Sinne unseres Volks, welcher die Ausbildung des ganzen Menschen und des deutschen Staatsbürgers doch noch höher anschlägt als die einseitige Förderung gewerblicher oder wirthschaftlicher Geschicklichkeit. Die Forderungen praktischer Nützlichkeit sollen nicht zu kurz kommen, aber sie sollen nicht allein Gehör verlangen. Von der Ueberzeugung unserer Gelehrten, daß gesteigertes Wissen schon von selbst praktischen Nutzen im Gefolge hat, ist ein guter Theil bereits in die allgemeinere Gesinnung unseres überall den regsten Bildungsdrang offenbarenden Volkes durchgedrungen.

An dieser allgemeineren Fortbildung hat offenbar der Staat selbst ein weit größeres Interesse als an der beruflichen Ausbildung. Während die letztere viel enger mit dem Privatinteresse des Einzelnen zusammenhängt, wenn auch schließlich das richtig geleitete Privatinteresse zur Steigerung der Wohlfahrt des Ganzen führen muß und insofern mittelbar auch dem Staate dient, geht die erstere, die allgemeine Fortbildung, den Staat unmittelbar an. Es kann ihm nicht genügen, daß jeder Staatsbürger etwas lesen, schreiben und rechnen lernt; viel wichtiger muß es ihm sein, daß derselbe auch inhaltlich eine solche politische und sociale Bildung gewinnt, die ihn zur Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte einigermaßen urtheilsfähig und selbstständig macht. Ohne diese inhaltliche Fortbildung ist das bloße Lesen- und Schreiben-Können nichts als eine unter dem Einfluß gewissenloser Agitatoren bedenkliche, leicht zu mißbrauchende Kunst. Diese inhaltliche Fortbildung aber setzt ein reiferes Alter voraus, und eben deshalb kann die Volksschule, auch wenn sie noch so gut eingerichtet

würde, auch nicht, wenn ihr Besuch um ein Jahr oder selbst um zwei Jahre verlängert würde, die Fortbildungsschule je überflüssig machen. Es muß dem Gemeinwesen unbedingt daran liegen, daß gerade in den ersten Jahren beginnender Selbstständigkeit die aus der Elementarschule entlassene Jugend des Volkes nicht ohne sittlich und geistig bildende Einflüsse bleibt.

Also auch darüber kann im Grunde unter Sachkundigen kein Zweifel obwalten, daß die allgemeinere Fortbildung zu staatsbürgerlicher Tüchtigkeit neben der technischen Vorbildung für das berufliche Leben ein wesentlicher, wenn nicht gar der wesentlichste Bestandtheil der Fortbildungsschulen sein und bleiben muß. Nur ein ausschließliches Gewicht darf auf diese allgemeinere Seite nicht gelegt werden. Gewiß mit Recht hat der Minister von Mühler in dem schon erwähnten Rescript vom 18. Dezember 1863 bemerkt, daß die „Fortbildungsschulen ohne äußere Nöthigung sich vorzugsweise da gebildet und ausgebreitet haben, wo gewerbliche und industrielle Interessen ihren Nutzen handgreiflich erscheinen ließen, und daß wieder in diesem Falle diejenigen Schulen die größte und eine nachhaltige Frequenz aufweisen, welche sich nicht auf eine Wiederholung und Befestigung des Unterrichtsstoffes der Elementarschule beschränken, sondern ebensowohl den Kreis dieser Unterrichtsstoffe erweitern, als auch namentlich die eine oder andere speciell technische Disciplin mit heranziehen." — Die aus der Schule entlassene Jugend muß allerdings merken, daß sich in der Fortbildungsschule etwas Neues, Weiteres lernen läßt als auf der verlassenen Schulbank, und wenn sie oder doch ihre Eltern spüren, daß dieses neue Wissen zugleich das Fortkommen im beruflichen Leben erleichtert und fördert, wird mit dieser Erkenntniß auch die Neigung wachsen, die mit dieser Förderung verbundene Pflicht einer allgemeineren Fortbildung anzuerkennen, an welcher dem staatlichen Gemeinwesen wie bemerkt unmittelbar am meisten gelegen sein muß.

So leicht es sein wird auf dem Boden dieser Erwägungen eine Verständigung über die allgemeine Bedeutung und den Zweck der Fortbildungsschule zu erzielen, so schwer scheint es zur Zeit

noch zu sein, zu einer befriedigenden Einigung der Ansichten über die richtige Ausführung zu gelangen. Ganz besonders in der sich vordrängenden Grundfrage, ob die Sache der Fortbildungsschule durch gesetzlichen Zwang oder durch Freiwilligkeit gefördert werden soll, sind die Ansichten gegenwärtig noch sehr getheilt. Um so wichtiger ist es, gerade diese Grundfrage hiereingehender in's Auge zu fassen.

Am schnellsten werden wir uns wohl noch mit Denen auseinander setzen können, welche dem Staate allgemein das Recht absprechen zur Anordnung eines obligatorischen Fortbildungsschulwesens.

Unter Anderem ist dies umlängst in bündigster Weise geschehen in einem Artikel der Volks-Zeitung Nr. 141 vom 20. Juni 1872 über die obligatorische Fortbildungsschule. „Was die Frage betrifft (ob der Staat respective die Gemeinde verpflichtet sein soll, solche Schulen allgemein einzuführen)" — heißt es daselbst — „so halten wir sie keineswegs für so einfach wie Diejenigen meinen, welche alles Wünschenswerthe dem Staate als Pflicht auferlegen. Es ist gewiß wünschenswerth, daß jeder junge Mensch etwas lernt, wovon er sich ernähren kann; aber darum wird man doch nicht dem Staat die Pflicht auferlegen dürfen, für alle möglichen Erwerbsthätigkeiten allgemeine Lehr-Werkstätten einzurichten. Die Pflicht des Staates darf nur innerhalb ganz bestimmter Grenzen festgestellt werden, welche dem Staatszwecke entsprechen. Der Staat fordert von jedem heranwachsenden Menschen gewisse Kenntnisse des Erlaubten und Verbotenen. Er bestraft den Uebertreter der Gesetze, und läßt die Unkenntniß derselben nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Darum legt man ihm die Pflicht auf dafür zu sorgen, daß auch der Aermste im Stande ist, sich die Vorkenntnisse zu erwerben, welche ihm das Verständniß seiner Pflichten gegenüber dem Staate und der Gesellschaft möglich machen, und darum schreibt man dem Staate auch das Recht zu, in die Erziehung aller Kinder einzugreifen und durch Zwang sie anzuhalten, daß sie mindestens jene Vorkenntnisse sich erwerben, die zum allgemeinsten Verständniß der staatsbürgerlichen Pflichten unumgänglich nöthig sind. — Keineswegs aber folgt daraus,

daß der Staat das Wünschenswerthe ebenso unbedingt und allgemein erfüllen müsse, wie das Nothwendigste. So lange wir noch viel zu thun haben, um die Volksschulen für Kinder bis zu vierzehn Jahren auf den Standpunkt zu erheben, wie es dem Bedürfniß der Gegenwart entspricht, so lange darf man füglich die Frage der Fortbildungsschule als Staatsanstalt für eine offene betrachten, welche einer späteren Entscheidung anheimgestellt werden kann." —

In diesem Raisonnement der Volkszeitung wird offenbar eine ganz unpassende Unterscheidung zwischen nothwendigsten und wünschenswerthen Bildungsbedürfnissen gemacht und demgemäß ebenso unpassend dem Staate nur die Fürsorge für die Befriedigung des Nothwendigsten als Recht und Pflicht zugewiesen. Der Staat hat allerdings ein Interesse daran, daß jeder Staatsbürger im Stande ist die Landesgesetze zu lesen und anstatt der sonst wohl üblichen Kreuze den eigenen Namen zu unterschreiben, aber schließlich hat der Staat doch ein noch größeres Interesse daran, daß der Staatsbürger die Landesgesetze auch mit geistigem Auge, mit dem nöthigen Verstande aufzunehmen im Stande ist, daß er auch lernt seine Namensunterschrift mit selbstständigem Urtheil zu verwenden. Dem Staate kann wahrlich wenig daran liegen, wenn schwarze und rothe Agitatoren die Kunst des Lesens und Schreibens im Volke zu ihrem Vortheil ausbeuten, weil die liebe Schuljugend zu dumm aus der Volksschule entlassen wird, um die Thorheiten der ultramontanen, pietistischen und socialistischen Volksbeglücker aus eigener Kraft zu erkennen. Soll irgendwie zwischen staatlich wünschenswerthen und nothwendigen Kenntnissen unterschieden werden, dann sind unstreitig die in der Fortbildungsschule zu erlangenden Kenntnisse mindestens ebenso nothwendig wie die elementaren Volksschulkenntnisse, welche an sich nur den Werth nothwendiger Voraussetzungen zu weiterer Bildung haben, — und zwar gilt das nicht nur für die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten, sondern gerade so gut für die Erfordernisse des beruflichen Lebens. Denn nothwendiger ist es für die menschliche Gesellschaft auch, daß die einzelnen Glieder

in einem bestimmten Berufe geschickte Arbeiter sind, als daß sie lesen und schreiben können; die menschliche Gesellschaft hat ohne Ausbreitung dieser Kunst lange Zeit bestanden und besteht heut zu Tage theilweise noch ohne dieselbe. Müßte sich die Bildungsforderung des Staats nach dem Nothwendigsten richten, so hätte man die allgemeinen Bildungsschulen des Volkes durch Berufsschulen zu ersetzen, so hätte der Staat wiederum viel mehr Recht und Pflicht zur Anlage von technischen Fortbildungsschulen als zur Unterhaltung eines allgemeinen Volksschulwesens. An diesen Consequenzen erkennt man deutlich, daß der ganze Gesichtspunkt jener Rechtsbetrachtung der Volkszeitung falsch sein muß. Das Volk selbst überträgt dem Staate das Recht und legt ihm die Pflicht auf, das Gesammtinteresse der Volksbildung und Volkswohlfahrt nach allen Richtungen hin mit den Gesammtmitteln des Staates zu fördern. So kommt denn naturgemäß auch der Staatsregierung im Einklang mit der Volksvertretung das unbedingte Recht zu, das jeweilige Maß dieser pflichtmäßigen Förderung zu bestimmen.

Wer dem Staat überhaupt das Recht zugesteht, eine gesetzliche Schulpflicht festzusetzen und durchzuführen, der muß auch zugeben, daß der Staat das Recht hat die Grenzen dieser Schulpflicht zu bestimmen. Für denselben ist es ganz sinnlos zu behaupten, dieses allgemeine Recht des Staates habe seine natürliche Grenze beim Abschluß des Volksschulbesuches mit dem vollendeten vierzehnten Jahre. Der Staat bleibt vielmehr vollauf berechtigt, die Grenze der Schulpflicht je nach der Landesmeinung anders zu bestimmen. Thatsächlich besteht ja auch in diesem Punkte einiger Unterschied in verschiedenen Ländern. Und gerade die freie Schweiz anerkennt in fast allen Cantonen eine länger dauernde Schulpflicht, so z. B. in Schaffhausen von 6—17 Jahren, in Waadt und Neufchatel von 7—16 Jahren, in Luzern von 6—16 Jahren, in St. Gallen, Graubündten, Thurgau von 6, 7, 5—15 Jahren. Allerdings hängt in der Schweiz diese Verlängerung der Schulpflicht vielfach damit zusammen, daß häufiger als bei uns der frühere Besuch von Halbtagsschulen den späteren Be-

such von Ergänzungsschulen nothwendig macht; aber gleichviel, hier kommt es zunächst nur auf das unbestreitbare staatliche Recht an, die Grenze der Schulpflicht verschieden zu bestimmen. Wird nicht bestritten, daß der Staat überhaupt das Recht hat für ein gewisses Lebensalter die Schulpflicht festzustellen, so kann auch nicht bestritten werden, daß er das Recht hat, ebensogut das siebenzehnte als das vierzehnte Lebensjahr für die richtige Grenze dieser Verpflichtung zu erklären. — Hielten aber nun unsere deutschen Regierungen im Einklange mit den Landesvertretungen die Verlängerung der bisher ziemlich allgemein mit dem vierzehnten Lebensjahr begrenzten Schulpflicht um einige Jahre für richtig und nothwendig, und würde dann für die letzten Jahre diese Pflicht nur für den Besuch einer weniger Zeit in Anspruch nehmenden Fortbildungsschule gefordert, so würde allgemein die Fortbildungsschule als eine Einrichtung zur Erleichterung der ausgedehnteren Schulpflicht angesehen werden müssen. An dem staatlichen Rechte durch die Schulgesetzgebung eine solche Ordnung der verlängerten Schulpflicht herzustellen, würden also mit guten Fug nur Diejenigen zweifeln können, welche gesonnen sind dem Staate überhaupt jedes Recht der gesetzlichen Einmischung in das Schulwesen zu bestreiten. Mit den Anhängern solcher Ansicht hier abzurechnen, scheint mir überflüssig. Die Vertreter dieser Ansicht leben entweder in den kirchlichen Anschauungen einer überwundenen Vergangenheit oder in demokratischen Träumen einer fernen zweifelhaften Zukunft. Wer mit offenem Auge in der Gegenwart lebt, dem gilt es als unumstößlicher Grundsatz, daß die Pflege des Schulwesens zum Recht und zur Pflicht des Staates gehört. Wer aber diesen Grundsatz zugiebt, der muß auch zugeben, daß der Staat an sich betrachtet das Recht hat durch seine Gesetzgebung das jeweilig Beste zu ordnen, also unter Umständen auch die Schulpflicht zu verlängern, sie auf den Besuch einer die Volksschule fortsetzenden Fortbildungsschule auszudehnen.

Demgemäß läßt sich dann nur noch fragen, ob die wünschenswerth befundene Fortbildung nur durch Zwang zu erlangen ist,

oder ob es nicht vielmehr besser sein wird, sie durch Erhöhung und Unterstützung der freiwilligen Fürsorge zu fördern.

Unstreitig ist in England, Frankreich, in der Schweiz, auch in Deutschland auf dem Gebiete der Fortbildung manches Nützliche durch Freiwilligkeit erzielt worden, auch haben auf Grund dieser Erfahrungen in gedachten Ländern viele Stimmen sich zu Gunsten der Freiwilligkeit und gegen den Staatszwang erhoben. Wir wollen den letzteren nicht empfehlen ohne zuvor die Thatsachen und die Gründe aufzusuchen, welche die Vertheidiger der Freiwilligkeit zu ihrer Ansicht bestimmen.

In England hat sich das Wirken für Fortbildung wohl zuerst angeschlossen an die zu Ende des vorigen Jahrhunderts hervorgetretenen und dann in unserm Jahrhundert nach verschiedenen Richtungen vermehrten Sonntagsschulen. Im Jahre 1851 gab es 23,137 solcher Sonntagsschulen mit 2,369,039 Schülern. Der nächste Zweck dieser Schulen ging allerdings auf die Ertheilung des in den Wochentagsschulen vernachlässigten oder aus religiösen Gründen von denselben ganz ausgeschlossenen Religionsunterrichtes. Die Sonntagsschulen gingen demgemäß überall aus von den religiösen Gemeinden unter Leitung der Geistlichen. Aus ihrer Mitte gingen aber bald auch weitere Anregungen zum Lernen hervor. Da in den oberen Classen der größeren Schulen auch Kinder über 14 Jahren Unterricht suchten, so nahmen manche dieser Schulen schon von selbst etwas von dem Charakter einer Fortbildungsschule an. Auch gingen aus ihrer Anregung mehrfach unmittelbar Abendschulen zur Fortbildung an Wochentagen hervor.

Die erste Anregung zur Einrichtung solcher Abendschulen gab im Jahre 1834 ein Brief des Bischofs Hind an Mr. Senior, in welchem derselbe nachdrücklich darauf hinwies, daß die Schulbildung mit der Volksschule nicht abschließen dürfe, daß man daher streben müsse durch Benutzung der freien Abendstunden Knaben vom zwölften bis zum sechszehnten Lebensjahre in ihrer Bildung noch weiter zu fördern. Diese öffentlich gegebene Anregung fand Anklang; überall wurden derartige Abendschulen eingerichtet, in welchen außer in der Religion noch in den Elementarkenntnissen,

besonders im Schreiben, in der Geographie und englischen Geschichte, daneben auch in Mechanik, Algebra, Geometrie, Zeichnen und Musik weiter gehender Unterricht ertheilt wurde. Nicht nur für Knaben, auch für Mädchen wurden solche Schulen eingerichtet und bald wurden diese Schulen vorzugsweise gern auch von Erwachsenen besucht, so daß sich Schüler des verschiedensten Alters zusammen fanden, vom neunten bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre und darüber hinaus. Im Jahre 1860 gab es in England und Wales 2036 solcher Abendschulen, die von 80,966 Schülern (54,571 männlichen, 26,395 weiblichen Geschlechts) besucht wurden. Diese Abendschulen werden gewöhnlich in den Volksschullocalen abgehalten von den Lehrern, den Geistlichen des Orts, auch wohl von anderen sich freiwillig darbietenden Ortsangehörigen. Die Schulen werden erhalten durch Schulgelder oder durch freiwillige Beiträge, auch wohl unterstützt durch öffentliche Beiträge von Seiten der Schulbehörden.

Neben diesen mehr elementaren Fortbildungsschulen bestehen nun noch verschiedene mehr technische Fortbildungsanstalten, die sogenannten Mechanics Institutes and Working Men's Colleges. Dieselben sind meist von bestimmten Vereinen gegründet worden, zum Theil durch diese, zum Theil auch durch Beiträge der Benutzer erhalten. Der Londoner Gießereibesitzer Tylor in seinem lehrreichen Buche: „Industrie und Schule. Mittheilungen aus England. Auf Veranl. der Königl. Württemb. Centralst. f. Gewerbe und Handel deutsch bearb. von Dr. v. Gugler. Stuttgart 1865 — sagt, solcher im Wesentlichen für die technische Ausbildung der Handwerker bestimmten Fortbildungsschulen mit verschiedenen Lehrzimmern, mit Bibliotheken und Lesezimmern, gäbe es jetzt in fast allen größeren Städten und Dörfern. In London ist eins der bedeutendsten Working men's Colleges das im Jahre 1854 gegründete unter Leitung des Rev. Dr. Maurice stehende. An demselben wird Abends von 53 theils bezahlten, theils freiwillig sich darbietenden Lehrern unterrichtet, die aufgenommenen Schüler müssen lesen, schreiben und rechnen können und 16 Jahr alt sein. Die Wahl des betreffenden Unterrichtsgegenstandes steht

einem Jeden frei. Am Samstag Abend finden in der Regel Vorträge von allgemeinerem Interesse für Alle statt. Die Anstalt wird besonders stark von jungen Handlungsbeflissenen benutzt, im Jahre 1859 von etwa 844 Personen. Eine ähnliche Anstalt ist in London das Greville house working men's library and reading room in Paddington Green. An derselben wird für die ärmere Classe von Arbeitern in den Abendstunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Zeichnen ertheilt und einmal wöchentlich Bibelstunde gehalten. Einen höheren Charakter hat der von den Professoren des King's College eingerichtete Abendunterricht für junge Leute aus dem Gewerbe und Kaufmannsstand, derselbe gleicht den in unserem Lande üblichen öffentlichen Vorträgen, nur hat er die fortlaufende zusammenhängende Behandlung eines Gegenstandes voraus.

Aehnliche Fortbildungsanstalten wie die genannten in London giebt es auch in anderen Städten Englands, die bedeutendsten zu Birmingham und Huddersfield. Zur allgemeinen Förderung und Ausbreitung derartiger Unternehmungen besteht auch noch ein besonderer Verein, die von Edw. Baines gegründete Yorkshire Union of mechanics institutes, welche im Jahre 1853 etwa 20,000 Mitglieder in 127 Vereinen zählte. Im Ganzen giebt es in England jetzt über 1000 solcher Fortbildungsanstalten für Männer, zum Theil auch mit Classen für Frauen.

Einzeln giebt es auch besondere Fortbildungsanstalten für Frauen. So haben in Coventry Damen eine Abendschule für den Winter eingerichtet, um Fabrikarbeiterinnen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu geben; neuerdings wird in derselben auch Lesen und Schreiben gelehrt. Die Schule hat in der Regel etwa 140 Schülerinnen, von denen im Zeitraum vom November 1859 bis April 1860 mehr als 400 Frauenkleider gefertigt wurden. Eine ähnliche Schule besteht in Stockport.

Alle diese letztgenannten Fortbildungsanstalten dienen in erster Linie der Ausbildung gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten, suchen aber doch zum Theil auch das in den Volksschulen erlangte Elementarwissen zu befestigen und zu erweitern.

Ausschließlicher noch im Dienste der gewerblichen Kunst stehen die Zeichnungs- und Modellir-Schulen, in welchen das in der Volksschule nur kümmerlich gelehrte Zeichnen zum Besten der Kunstgewerbe entwickelt werden soll. Die Engländer haben zum Nachtheil der Schönheit ihrer gewerblichen Kunstproduktion das Zeichnen lange vernachlässigt und sind erst neuerdings auf den großen Kunst- und Industrie-Ausstellungen zum Bewußtsein dieses Mangels gekommen. Seitdem haben sie angefangen die wahrgenommenen Lücken auszufüllen. Abgesehen von dem Bemühen um Hebung des Zeichnenunterrichts in den Volksschulen sind seitdem auch besondere Zeichnungsschulen zur Fortbildung ins Leben gerufen. Eine der bedeutendsten ist die im Jahre 1859 auf Betrieb einiger der angesehensten Einwohner Bradfords gegründete dortige Zeichnenschule, an welcher jeden Abend $2^1/_2$ Stunden Unterricht ertheilt wird und in welcher die Schüler meist zwei oder drei Jahre bleiben. Ebenso hat in Birmingham ein abendlicher Zeichnenunterricht Hunderte von Theilnehmern angezogen. In gleicher Weise ist der Londoner Architekten-Verein bemüht gewesen Sculptur und Stein-Ornamentik durch Errichtung einer entsprechenden Abendschule für Maurer und Steinmetzen zu fördern. England sollte nach einem Bericht Alfred de Beaumont's in der Revue des deux Mondes vom Oktober 1863 schon 8—900 Vereine besitzen, die sich's zur Aufgabe machen, den Sinn für gewerbliche Kunst zu pflegen und anzuregen. Diese freien Vereine zusammen mit 200,000 Mitgliedern, unterstützen über 100 öffentliche Zeichnungsschulen und gegen 300 Privatschulen.

Endlich ist noch der Thätigkeit der Society of arts zu gedenken, die schon 1753 als Society of arts, manufacture and commerce gegründet worden ist. Von derselben ist 1852 unter der Leitung von Mr. Harry Chester eine Union of institutions for the instruction of adults ins Leben gerufen. Die Aufgabe dieses Vereins soll sein, den Eifer für geistige Bildung bei Leuten aus den mittleren und niederen Ständen, welche der Schule entwachsen sind, durch öffentliche Prüfungen und durch Ertheilung von Fähigkeitszeugnissen und Preisen zu fördern. Prinz Albert,

der Präsident des Vereins, setzte jährlich einen Preis von 25 Guineen aus für den Candidaten, der durch vier Jahre die Prüfung am besten bestanden hatte. Prüfungen und Preise gelten für Personen beiderlei Geschlechts über 16 Jahren. Eine erste derartige Prüfung hat 1856 in London stattgefunden, 1862 sind dergleichen bereits an 82 verschiedenen Orten abgehalten worden. 1862 erschienen 815 Candidaten zur Prüfung, ein bestes Zeugniß für Kenntniß englischer Geschichte erhielt ein achtzehnjähriges Mädchen.

Alle diese Leistungen zur Fortbildung des Volkes sind durch freiwillige Theilnahme geschaffen und erhalten worden und es wird in England gerade auf diese Freiwilligkeit großes Gewicht gelegt. Tylor hebt dies wiederholt hervor und behauptet z. B. unter Anderem gerade der letztgenannten von dem Londoner Architektenverein hervorgerufenen Abendschule sei der Lebensnerv abgeschnitten, seitdem man sie der Regierung zur Verfügung gestellt habe; damit sei das persönliche Interesse, das der Ausschuß des Architektenvereins ihr zugewendet hatte, erloschen, und an dieser Theilnahme habe ihr inneres Gedeihen gehangen. — Auch auf die Freiwilligkeit der Benutzung aller dieser Schulen legt man in England das größte Gewicht; man glaubt durch sie den Reiz des Lernens, die Lernbegierigkeit zu erhöhen.

In Frankreich hat man abweichend von England schon früh zum Besten der Kunstgewerbe gerade die Fortbildung durch Zeichnenschulen gefördert. Schon im Jahre 1766 wurde auf Ansuchen der Gewerbecorporation von Paris die Ecole impériale et spéciale de dessin gegründet, die jedem Fünfzehnjährigen mit genügender Elementarbildung zur unentgeltlichen Benutzung der Lehrvorträge offen stand. Das nützliche Beispiel dieser reinen Staatsanstalt fand in den verschiedenen Arrondissements von Paris und in vielen Communen der Provinz durch Errichtung von Zeichnenschulen Nachfolge. — Einen allgemeineren Charakter hatten die auf Fortbildung gerichteten Bestrebungen der im Jahre 1830 von älteren Schülern der technischen Schule gegründeten Polytechnischen Gesellschaft, welche sich durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder in den Stand setzte in fast allen Quartiers von

Paris durch unentgeltliche Vorträge gewerbliche Bildung zu verbreiten. Aehnlich wirkte in Paris seit 1848 die philotechnische Gesellschaft, mit dem Unterschiede nur, daß ihre vom November bis zum Mai dauernden Unterrichtscurse sich über einen weiteren Kreis von Lehrgegenständen erstreckten, so daß nur alle Gegenstände, die mit Religion und Politik in Verbindung stehen, wie Geschichte, politische Oekonomie und Moral, ausgeschlossen bleiben sollten. Die Gesellschaft stellt auch Prüfungen an und ertheilt Certificate. — In der Provinz ragt unter den ähnlichen Anstalten die von dem Generalmajor Claude Martin gegründete école la Martinière zu Lyon hervor, deren organisches Reglement durch königliche Ordonnanz vom 1. Oktober 1833 approbirt wurde. Der Zweck dieser Schule ist unter der Arbeiter-Bevölkerung genügende Kenntnisse über Industrie und Handwerk zu verbreiten. Es wird unentgeltlich Tagesunterricht und Abendunterricht ertheilt. Die Schule hat sich ein großes Ansehen erworben, es sollen die tüchtigsten Werkmeister und Werkführer aus ihr hervorgegangen sein.

In den letzten Jahren des Kaiserreichs sind besonders durch den Minister Duruy Abendvorträge und Lehrstunden zur freien Fortbildung des allzu unwissenden Volkes in vielen Gemeinden angeregt worden. Im Jahre 1866 haben in 22,947 Gemeinden 22,980 solcher Lehrcurse (à 150 Stunden) für Erwachsene stattgefunden. Dieselben wurden besucht von 552,939 Leuten männlichen, und von 42,568 weiblichen Geschlechts. Von diesen lernten 62,112 erst lesen, 102,132 erst schreiben, 194,102 erst rechnen; die übrigen besuchten die Vorträge zur weiteren Ausbildung. Diese Lehrcurse mußten also zum Theil selbst an Stelle der vernachlässigten Elementarschule treten, dienten auch zur elementaren Nachhülfe und nur zum Theil zur Fortbildung. — Einige Jahre später, 1868 hat auch der Minister des Ackerbaues in einem Bericht an den Kaiser die Verbreitung gewisser ökonomischer Kenntnisse in Volksschulen und Volksschullehrerseminaren dringend empfohlen und ebenso die Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsanstalten für Erwachsene lebhaft befürwortet.

Für alle diese Anstalten war man in Frankreich geneigter als in England Staatshülfe in Anspruch zu nehmen, legte aber auch hier Gewicht auf die Freiwilligkeit der Benutzung.

Auch in der Schweiz hat man durch Freiwilligkeit manches Nützliche erreicht. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die schon im Jahre 1776 durch Iselin gegründete gemeinnützige Gesellschaft zu Baselstadt. Dieselbe verfügt über ein Vermögen von 122,000 Frcs; im Jahre 1863 hatte sie eine Einnahme von 64,000 Frcs. und eine Ausgabe von 36,700 Frcs. Sie unterhält sechs verschiedene Schulen: — eine Fabrikschule, in welcher Knaben, die in Fabriken arbeiten, an dreien Abenden unentgeltlichen Unterricht erhalten — eine französische Repetirschule zur Wiederholung und Förderung der in der Schule erlangten Kenntniß des Französischen — eine Zeichnen- und eine Modellir-Schule für Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, besonders für solche des Bauhandwerks, dieselben zahlen ein Schulgeld bis zu 9 Frcs. quartaliter — Abendsäle für Knaben armer Eltern, dieselben erhalten hier an drei Winterabenden unentgeltlichen Unterricht im Zeichnen, Cartonniren, Singen, Lesen und in nützlichen Kenntnissen — endlich noch eine Sonntagsschule für Mädchen, in welcher zur Winterszeit am Abend unentgeltlicher Unterricht im Zeichnen und Singen ertheilt wird. — Es wird Gewicht darauf gelegt, daß die Betheiligung an allen diesen Schulen durchaus freiwillig ist. — Gesetzlich angeordnet hat man neuerdings 1866 Fortbildungsschulen in Thurgau als Zweiganstalt der Secundärschulen mit mindestens zwei wöchentlichen Stunden zur Fortsetzung der in der Ergänzungsschule gewonnenen Schulbildung. Der Eintritt soll freiwillig sein. — Demselben Prinzipe freiwilligen Besuches folgt auch das 1866 gegebene Berner Gesetz für Handwerker- und Gewerksschulen, welche als Fortbildungs- und Fachschulen an die Volksschule anknüpfen.

Auch in Deutschland hat man bis jetzt vielfach das Prinzip der Freiwilligkeit für Anlage und Besuch der Fortbildungsschulen unbedingt festgehalten. Selbst in Württemberg und Bayern, wo das Fortbildungsschulwesen besondere Förderung

gefunden hat, halten auch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen das Prinzip der Freiwilligkeit aufrecht; so das Stuttgarter Statut der städtischen Gewerbeschule vom Jahre 1872 und ebenso ein mir bekannt gewordener Württembergischer Statuten-Entwurf zu einer Ministerialverfügung betreffend die Organisation der Communal-Gewerbeschulen bisher gewerbliche Fortbildungsschulen genannt vom vorigen Jahre, desgleichen eine Bayerische Ministerial-Entschließung vom 7. September 1868 in Betreff des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule, ebenso die Organischen Bestimmungen für die Gewerbeschulen in Bayern vom 1 Oktober 1870. — Der Besuch der Fortbildungsschule soll durchaus freiwillig sein, und wird nur dadurch gesetzlich begünstigt, daß er unter gewissen Bedingungen von der sonst bis zum sechszehnten Lebensjahre reichenden Sonntagsschulpflicht befreit. — Dr. von Gugler, Rector an der K. polytechnischen Schule in Stuttgart, unterstützt in seinem Artikel „Gewerbliche Fortbildungsschulen" in Schmid's Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens Bd. 2 durch seine Betrachtungen dieses Prinzip der Freiwilligkeit. Von direkter Nöthigung zum Besuche — meint er — könne ja ohnehin nur bei Lehrlingen die Rede sein, nicht bei Gesellen. Ein indirekter Zwang lasse sich wohl dadurch üben, daß man bei Gesellen- und Meisterprüfungen Aufgaben stelle, welche nur von früheren Schülern der betreffenden Fortbildungsschulen befriedigend gelöst werden könnten. Auch hiemit sei schon zu weit gegangen, sobald sich eine unmittelbare Bezugnahme auf die Schule erkennen lasse. Würden sämmtliche Lehrlinge oder auch nur alle Lehrlinge gewisser Gewerbe in die Fortbildungsschule commandirt, so habe diese nur zwei Möglichkeiten vor sich; entweder beschränke sie sich in der Zeit und in den Lehrstoffen auf das bescheidenste Maß nnd lasse eben dadurch gerade die bildungsfähigsten Schüler fast leer ausgehen; oder sie lasse sich bei ihrer Organisation durch die Rücksicht auf die besseren Schüler leiten, und bleibe dann belastet mit dem Bleigewichte eines Schweifes, den sie weder fortschleppen, noch abwerfen könne. Zudem werde durch eine übergroße Zahl von Schülern dem Leh-

rer die nähere Bekanntschaft mit diesen, die besondere Nachhülfe bei den einzelnen unmöglich gemacht, die Disciplin und die Controle der Versäumnisse erschwert. Die eigenthümlichen Schwierigkeiten, mit denen jede Fortbildungsschule, auch bei freiwilligem Eintritt zu kämpfen habe, steigerten sich bei gezwungener Einreihung ins Unüberwindliche. Nur der hinderlichen Abneigung der Lehrmeister gegenüber sei eine gesetzliche Bestimmung, welche die Abhaltung verbiete, am Platze. — In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht des Dr. von Gugler hat auch Dr. von Steinbeiß, der Generaldirector aller Fortbildungsschulen Württembergs, sich über die Einführung eines Schulzwanges für dieselben abfällig ausgesprochen. Er befürchtet, das durch den Schulzwang die Fortbildungsschulen überfüllt und daß dadurch dem Fortschreiten der Schüler und der Thätigkeit der Lehrer nur Hemnisse in den Weg gelegt würden, so daß ein erzwungener Schulbesuch fruchtlos bleiben müsse.

„Man hat sich überzeugt — urtheilte derselbe — daß der Schulbesuch ohne die innere Zustimmung des Lehrlings fruchtlos sei und überläßt jetzt die Benutzung der Schulen dem freien Entschluß. Statt die Lehrlinge in die Schule zu zwingen, schickt man sie aus derselben weg, wenn sie keinen Eifer oder Mangel an Talent zeigen." —

Auch die preußischen Ministerien haben gestützt auf gutachtliche Aeußerungen verschiedener betreffender Kreise im Lande bis jetzt sich ablehnend gegen die Einführung von zwangsweisem Besuch der Fortbildungsschule ausgesprochen. Schon durch eine Circularverfügung vom 31. Mai 1844 war die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierungen auf die Zweckmäßigkeit der Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend gelenkt und die Theilnahme derselben für Gründung und Weiterentwicklung derartiger Anstalten in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurden über den damaligen Stand der Angelegenheit in den verschiedenen Verwaltungsbezirken Berichte eingezogen, deren Berathung dann am 20. April 1846 zu einer weiteren Circularverfügung an sämmtliche Königliche Regierungen führte (beide abgedr. im Cen-

tralbl. u. s. w. Jahrg. 1864. S. 46 u. 50). In dieser Verfügung wird hervorgehoben, es sei doch weder mit dem vierzehnten Lebensjahre die Bildung der Jugend überhaupt als abgeschlossen anzusehen, noch sei zu verkennen, daß gerade von dieser Zeit an ein erhöhter Einfluß auf deren religiöses und sittliches Leben in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinschaft dringend wünschenswerth sei. Um diesen Einfluß zu gewinnen, scheine aber nach den bisherigen Erfahrungen ein bloßer Nachhülfeunterricht in den Elementarkenntnissen keinen ausreichenden Anknüpfungs- und Mittelpunkt darzubieten, es werde vielmehr für diesen Zweck darauf ankommen, den betreffenden Einrichtungen nach ihrem Inhalte und ihrer Form eine weniger streng schulmäßige, vielmehr einem Standpunkte der schon erwachsenen Jugend angemessene, freiere Gestaltung zu geben. Dem schienen die an manchen Orten gebildeten sogenannten Jünglingsvereine, Lese- und Gesangvereine zu entsprechen; die Unterstützung dieser Vereine sei zu empfehlen. Es verstehe sich von selbst, daß für diese Zwecke der Volksbildung kein Zwang irgend einer Art eintreten könne, im Gegentheil die freiwillige Theilnahme des Volkes schon als ein wesentlicher Erfolg dieser Bestrebungen angesehen werden müsse. Diese Ansicht, daß für die aus der Elementarschule entlassene Jugend zum Besuch der Fortbildungs- und Nachhülfeschulen ein gesetzlicher Zwang nicht eintreten könne, ist seitdem wiederholt von der preußischen Regierung vertreten und von Gutachten aus dem Lande unterstützt worden. Eine derartige Aeußerung liegt z. B. vor in einer Verfügung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1856, vom 29. Januar 1859, der drei Ministerien des Handels, des Unterrichts und des Innern vom 18 Mai 1860. Ebenso ließ der Unterrichtsminister am 21. Oktober 1861 auf eine Vorstellung vom 9. August d. J. dem Magistrate zu N. eröffnen, „daß die bestehende Gesetzgebung die Einführung eines Zwanges der Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschulen durch die Meister auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen nicht zuläßt, daß ferner aber auch ein solcher Zwang bei richtiger Würdigung der hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nicht einmal

wünschenswerth erscheine. — Der Herr Handelsminister theilt diese Ansicht und hat das derselben entgegengesetzte Verfahren im Bezirke der Königlichen Regierung zu N., auf welches der Magistrat sich beruft, inzwischen abstellen lassen. In Folge der Aufhebung der Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsanstalten hat sich daselbst die Zahl der Schüler nur ganz unerheblich vermindert (v. 4154 auf 4029, also nur um 125), was zur Genüge beweist, daß es zur Sicherung des Fortbestehens dieser Schulen des Schulzwanges gerade nicht bedarf." —

Nicht mehr so unbedingt abweisend sprach sich der Unterrichtsminister von Mühler in einem an sämmtliche Königliche Regierungen gerichteten Schreiben vom 18. December 1863 (abgedr. im Centralbl. Jahrg. 1864. S. 41.) über anzuwendenden Zwang aus. Für den Besuch der Fortbildungsschulen — heißt es in demselben — könne nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kein Zwang geltend gemacht werden. Sollte ein solcher für neue Einrichtungen und für das weitere Gedeihen unbedingt erforderlich erscheinen, so würde seine Begründung auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung zu suchen sein, etwa in der Art, daß aufzunehmende Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschulen verpflichtet und in den Stand gesetzt würden und daß für die betreffenden Prüfungen der Nachweis über erfolgten Besuch gefordert würde. Eben so wenig könnten nach der bestehenden Gesetzgebung Communen und sonstige Corporationen zwangsweise zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen genöthigt werden. Ob eine solche gesetzliche Nöthigung unter gewissen Voraussetzungen auszusprechen, angemessen erscheine, bleibe der näheren Erwägung der Königlichen Regierungen überlassen. — Mehrere der in Folge dieser ministeriellen Anregung eingegangenen Berichte sind in demselben Jahrgang des Centralblattes S. 591 u. ff. abgedruckt, leider nach der bei diesen Publicirungen üblichen, für die genaue Enkenntniß der vorliegenden Landesbedürfnisse gewiß verkehrten Sitte ohne Ortsangabe. Diese mitgetheilten Berichte sprechen sich zum Theil ebenfalls bestimmt gegen auszuübenden Zwang aus und wollen höchstens indirekt durch Forderung eines

Zeugnisses über einen derartigen Besuch bei den Meisterprüfungen, oder wenigstens durch Verbinden einer wesentlichen Begünstigung mit dem Vorzeigen eines solchen Zeugnisses einen Zwang zum Besuch zulassen. Auch ward von manchen Seiten gewünscht, daß im Wege der Gewerbe-Gesetzgebung den Meistern an den Orten, wo eine Fortbildungsschule vorhanden ist, die Verpflichtung auferlegt werde, ihren Lehrlingen den Besuch derselben in jeder Weise zu erleichtern, ja sie mit Ernst dazu anzuhalten. Weitere Maßregeln aber — meinte man — als solche, welche der Jugend einen erkennbaren äußeren Nutzen in Aussicht stellten, würden vorerst gewiß nicht zum Ziele führen. — In ganz bestimmter Weise hat unter Anderem auch die Verwaltung der 1832 gegründeten städtischen Sonntags- und Fortbildungsschule zu Duisburg über welche sich interessante aus dem Verwaltungsberichte über dieselbe aufgenommene Mittheilungen im Centralbl. Jahrg. 1867 S. 240 u. ff. finden, die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zum Besuche der Fortbildungsschule verworfen. Regelmäßiger Schulbesuch, soweit er überhaupt bei gewerblichen Fortbildungsschulen zu erreichen sei, soll nur dadurch herbeigeführt werden, daß der Eintritt ein freiwilliger sei, also möglichste Prädisposition zum fleißigen Schulbesuch vorhanden sei, sodann durch tüchtige Lehrkräfte und Lehrmittel und dnrch thatsächliche Theilnahme der entsprechenden Berufskreise und der Stadt. Alle anderen Mittel, durch welche man den Eintritt zu mehren oder Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu erzwingen suche, besonders Zwang auf dem Wege der Gesetzgebung, werden prinzipiell verworfen. —

Dieser den Zwang abweisende Standpunkt ist seitdem von Seiten der Regierung nur dadurch geändert worden, daß inzwischen durch § 106 und § 142 der Norddeutschen Gewerbeordnung vom 21 Juni 1869 den Gemeinden die Möglichkeit gegeben ist durch Ortsstatut Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge bis zum achtzehnten Lebensjahre zum Besuche der Fortbildungsschule zu verpflichten. Auf diese neue Comunalfreiheit sind seitdem die Königlichen Regierungen auch von Seiten des Unterrichtsministers schon wiederholt hingewiesen, zugleich aber doch in einem Rescript vom 4

März 1871 daran erinnert worden, daß es im Gesetze noch an Bestimmungen fehle, um die vorkommenden Schulversäumnisse in gleicher Weite wie sonst zu bestrafen, daß deshalb die Erfüllung der Verpflichtung zum Besuche der erwähnten Schule durch eine von der competenten Polizeibehörde auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassende Verordnung sicher gestellt werden müsse. Ueberhaupt aber sei es erwünscht, bei Errichtung und Fortführung dieser Schulen den guten Willen der Lehrer, wie der Schüler anzuregen, und werde deßhalb die Bestrafung von Schulversäumnissen möglichst auf Ausnahmefälle zu beschränken sein. —

Gleicher Weise zurückhaltend in Betreff der Geltendmachung des Zwanges hat sich bei den im Juni 1872 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen die Commission für Fortbildungsschulen ausgesprochen. Geh. Rath Kellner erklärte: „die Hauptfrage sei in der Commission gewesen, ob der Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch sein solle, die Commission habe jedoch nicht gelaubt sich dafür aussprechen zu dürfen. Der gewöhnliche Mann werde durch Einführung dieses Schulzwanges mißgestimmt werden, da ihm die Kräfte seiner Kinder dadurch auf noch längere Zeit entzogen würden, als es bisher schon der Fall sei, namentlich die Leute auf dem Lande bedürften der Hülfe ihrer Kinder. Zudem fehle es noch an geeigneten Lehrkräften, welche die erforderliche Umsicht besäßen, den Unterricht richtig zu leiten. Ein Reglement habe den Besuch von Fortbildungsschulen in Schlesien obligatorisch angeordnet, sei jedoch in keiner Weise ins Leben getreten. Endlich werde es Schwierigkeiten machen, die erforderliche Remuneration der Lehrer aufzubringen, da sich manche Gemeinden in bedrängter Lage befänden und die Communal-Umlagen 100 bis 180 pCt. betrügen. Die Commission habe die Fortbildungsschulen für nützlich gehalten und ihre möglichste Förderung gewünscht. Nach ihrer Meinung müsse die Errichtung der Fortbildungsschulen in die Hände der Gemeinden gelegt werden, denen die Regierung

ihre Unterstützung angedeihen lassen müsse." — Die Commission stellte daher als These 2 den Satz auf:

„Der Besuch dieser Schulen ist für Stadt und Land nur dann obligatorisch, wenn sich die Communen oder sonst zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung dafür erklären und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Der Staat tritt mit Beihülfen nach Bedürfniß ein."

Bei der Verhandlung über die Commissions-Thesen verwies Dr. Schirm aus Wiesbaden in Betreff des staatlich zu erzwingenden Schulbesuchs auf die §§. 106, 142 der Gewerbeordnung, nach welchen Lehrlinge und andere junge Leute zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden könnten, wenn der Ortsvorstand sich dafür ausspreche. Von anderer Seite (vom Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl) wurde der Schulzwang nur hinsichtlich der Handwerkerfortbildungsschulen für zulässig, im Uebrigen für undurchführbar gehalten, wie die Einführung des Turnens, mit dem man, wie der Abgeordnete Prediger Richter aus Mariendorf bemerkte, in den Städten bereitwillig vorgegangen sei, während auf dem Lande wenig oder nichts geschehen sei. Den Vorschlag der Commission, den Besuch der fraglichen Schulen eventuell nach Beschluß der Commune obligatorisch zu machen, hielt Richter praktisch für bedenklich, weil man schwerlich den obligatorischen Charakter allgemein durchführen könne: bei Lehrlingen sei das zulässig und hier sei er für den obligatorischen Besuch als eine Pflicht der Lehrzeit; anders aber sei die Sache bei Dienstboten und anderen jungen Leuten, wo eine Verpflichtung auszusprechen und deren Erfüllung zu controlliren resp. zu erzwingen kaum ausführbar sei.

Prinzipiell gegen eine Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschulen sprach sich der Abgeordnete Regierungsrath von Mallinckrodt aus. Diese Zwangsschulpflicht, meinte er, widerspreche der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Commission greife mit Unrecht in das Gebiet der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familie ein. Gleichgültig sei es, ob der Staat

oder die Gemeinde die Zwangspflicht festsetze; in beiden Fällen werde die persönliche Freiheit gekränkt. Jedenfalls werde er die Zwangspflicht nur dann einzuführen für gut halten, wenn die Gemeinde den Unterricht aus eigenen Mitteln unentgeltlich gebe; dann würden die Fortbildungsschulen nur da ins Leben gerufen, wo ein wirkliches Bedürfniß bestehe. Dann aber würden die Leute auch ohne Zwang, freiwillig die Schule besuchen. Dagegen führte der Regierungs- und Schulrath Bock aus Königsberg an, daß die Regierung im Königsberger Bezirk auf dem Lande Fortbildungsschulen eingerichtet habe, deren Besuch sehr gering sei, obschon er kein Geld koste.

Als das Lebensalter, bis zu welchem die Fortbildungsschule zu besuchen sei, wurde das sechszehnte Jahr bezeichnet. Das siebenzehnte, welches im Sächsischen Gesetze als Endpunkt genannt wird, hielt man unter den obwaltenden Verhältnissen nicht für angemessen. —

An dem vorgelegten Thatbestand werden wohl alle Diejenigen, welche für die Freiwilligkeit des Fortbildungsschulwesens eingenommen sind, einen genügender Rückhalt zur Vertheidigung ihrer Ansicht gewonnen zu haben glauben. Schwerlich werden dieselben mir nachsagen dürfen, ich habe unterlassen zur unparteiischen Würdigung der vorliegenden Zeitfrage in weitem Umkreis anzuführen, was sich zu Gunsten der Freiwilligkeit mittheilen ließ. Ich glaube darin eher zu viel als zu wenig gethan zu haben, so daß es einigermaßen schwer sein wird, diesem dargelegten Thatbestand gegenüber nun doch die Ansichten der Leser für die Zwangspflicht des Fortbildungsschulunterrichtes zu gewinnen. Um dahin zu gelangen, müssen meine Leser nun ebenso geduldig mit mir einmal an der thatsächlichen Erfahrung die Kehrseite der Freiwilligkeit betrachten.

Was zunächst England betrifft, so ist unstreitig durch Freiwilligkeit Vieles geschehen, allein im Verhältniß zum Bedürfniß der ganzen Bevölkerung ist es doch verschwindend gering. Nach den Bericht der Parlaments-Commission gab es also im Jahre 1858 in England und Wales 2036 Abendschulen mit 81,000

Schülern. Diese Zahl ist, wie auch Dr. v. Gugler zugiebt, offenbar noch viel zu klein, als daß die Schulen der ihnen zugedachten Aufgabe genügen könnten. Ein Haupthinderniß der weiteren Ausdehnung ist der Mangel an geeigneten Lehrern, so daß man vielfach auch mit der ungeeigneten freiwillig sich darbietenden Lehrkraft sich zufrieden geben muß. „Abendschulen — so schreibt ein Schullehrer Snell an die Commission — halte ich für das wichtigste, wenn nicht für das einzige Mittel, das Werk der Tagschulen weiter zu führen; dazu nützen sie aber gegenwärtig in den meisten Fällen nichts. Oft werden sie unternommen von Leuten ohne Erfahrung und ohne genügendes Wissen. Ein Schuhmacher, ein Zimmergeselle, der sich durch eigene Anstrengung und Ausdauer mäßige Kenntnisse erworben hat, fühlt den Drang, seinen Genossen zu helfen; er eröffnet in seinem Hause oder seinem Werkschuppen eine Abendschule. Invalide Flaschen dienen als Leuchter, die Finger als Lichtscheere, und so bethätigt der Mann seinen Lehreifer; aber bei aller Bescheidenheit ist die Sache doch nicht zu verachten. In solchen Männern liegt ein Rohmaterial zur Hand, welches verfeinert werden kann und ausgenutzt werden sollte." — Snell's Meinung ist, diese freiwilligen Lehrer unter Oberleitung eines ordentlichen Schulmeisters einer Tagschule zu verwenden. Um diese Lehrer der Volksschulen dazu geistig frei und frisch zu machen, ist von Anderen vorgeschlagen worden, den Nachmittagsunterricht der Werktagsschule fallen zu lassen. Man will diesen Wegfall für keinen Nachtheil halten, weil Nachmittags doch die geistige Atmosphäre der Schule eine gedrückte, schlafbringende sei. Das mag richtig sein, aber dann wird dieser Wegfall gewiß einen theilweisen Ersatz am Morgen bedingen, und werden somit die Volksschullehrer doch nicht vor Ueberbürdung geschützt sein. Ließe sich aber auch dieses Uebel vermeiden, so bliebe noch sehr fraglich, ob der Elementarschullehrer, der gewöhnt ist Kinder zu erziehen und zu belehren, nicht eben gerade deshalb in vielen Fällen ungeeignet sein wird, auch die Fortbildungsschüler zu unterrichten, die gerade Gewicht darauf legen, nicht mehr wie Kinder auf der Schulbank behandelt und belehrt zu werden.

Diese mit der Freiwilligkeit eng verbundene Noth geeigneter und ständiger Lehrer ist natürlich bei den rein technischen Fortbildungsanstalten eher größer als geringer. Ständige Lehrer sind schwer zu haben und sind solche vorhanden, so sind sie oftmals entweder einseitige Theoretiker oder einseitige Praktiker. So wird denn auch in England vielfach geklagt, daß die in vieler Hinsicht vortrefflichen Abendvorträge der großen Gewerbsschulen doch für die Masse der Besucher zu theoretisch seien. Auch von den Lehrern an den Zeichnenschulen behauptet Tylor, daß sie oft recht geschickte Künstler, vielleicht treffliche Maler oder Bildhauer seien, aber nur in seltenen Fällen die Anwendung der Kunst auf das Gewerbe verständen. Die entgegengesetzte Klage über zum Lehren ungeschickte Praktiker haben wir schon vorhin gehört.

Diese Mängel werden sich überall finden, wo in einem Schulwesen die Beschaffung der geeigneten Lehrkräfte dem Zufall überlassen bleibt. Es findet sich daher dieser Lehrermangel auch mit seltenen Ausnahmen bisher fast überall im Fortbildungsschulwesen.

In England sind aber noch ganz andere Schäden offenkundig selbst an den besseren Unternehmungen hervorgetreten. Nicht selten zeigen sich schädliche Einmischungen privater Vorurtheile oder selbst eigennütziger Besorgnisse. So veranlaßte man in Bradford die schon am Orte vorhandenen Musterzeichner zur Gründung eines „Dessinateur-Vereins" neben der schon erwähnten Zeichnungsschule. Ein Gärtner erhielt Auftrag, an den Vereinstagen blühende Pflanzen zu bringen; aus diesem Vorrath konnte jedes Mitglied nach Belieben wählen, was ihm für seine besonderen Zwecke dienlich schien oder eine Idee geweckt hatte. Dabei wurden Vorträge gehalten über die Stilgesetze der Ornamentik, über Farbenharmonie ꝛc. Beispiele schöner Kunstgewerbsproducte, die sich zu Bradford im Privatbesitz befanden, erhielt der Verein zur Ansicht geliehen. Auch war Einleitung getroffen, daß man von auswärts Proben neuer Manufactur-Erzeugnisse zugesendet bekam, um fortwährend in Kenntniß zu bleiben von den in concurrirenden Städten gemachten Fortschritten. Ferner sollten jährliche Preisbewerbungen im Entwerfen von Mustern stattfinden; bei der

ersten wurden von Vereinsmitgliedern über sechzig Web-Dessins eingeschickt. Diese erste Bewerbung blieb aber auch die letzte. Der Ausschuß sagte, eine Wiederholung derselben und eine Fortsetzung des Vereins überhaupt dürfte die aufzuwendenden Kosten nicht lohnen. In Wahrheit aber lag das Hinderniß an den Fabrikanten, welche mit wenigen Ausnahmen den Verein ungern sahen. In gegenseitiger Eifersucht fürchtete der einzelne Fabrikherr, es möchte während der Vereinsverhandlungen irgend ein von ihm erprobter Arbeitsvortheil zu seinem Schaden ausgeplaudert werden. Diese Abneigung der Fabrikherren nahm den Zeichnern den Muth und so fiel der nützliche Fortbildungsverein auseinander.

Man ließ sich in Bradford durch dieses erste Mißlingen allerdings nicht abschrecken. Herr Bankier A. Harris jun., Vorstand der Zeichnenschule und selbst ein trefflicher Künstler, dessen Bemühungen hauptsächlich die Gründung der Schule und des Vereins herbeigeführt hatten, suchte auf's Neue seine Mitbürger aus allen Classen für eine Dessinateurschule zu gewinnen. In einer am 14. October 1862 abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, eine solche Anstalt in Bradford zu errichten, und hiezu keine weitere Hülfe in Anspruch zu nehmen als Beiträge und moralische Mitwirkung von Ortsbürgern. — Tylor, aus dessen Buch diese Mittheilung genommen, spricht den Wunsch aus, dieser zweite Versuch möge Erfolg haben. Es ist mir unbekannt, wie es damit steht.

In jedem Fall ist dieses Beispiel maßgebend für viele und deshalb lehrreich für unsere Betrachtung. Wir finden überall, daß gute Dinge oft durch die Betriebsamkeit eines einsichtigen Menschenfreundes in's Leben gerufen werden und sich erhalten, so lange derselbe nicht die Lust verliert seinen Eifer im Kampfe mit den nie fehlenden sachlichen und persönlichen Hindernissen zu bethätigen. Aber das Dasein eines solchen Mannes ist Zufall und seine Ausdauer ein seltener Glücksfall. Immer haben derartige von der freien Theilnahme eines oder mehrerer Männer abhängige Unternehmungen einen schwereren Kampf gegen Eigennutz, Eifer-

sucht und Mißgunst anderer Privatpersonen zu bestehen als öffentliche Anstalten des Staates oder der Gemeinde. Und eben deshalb bieten sie auch nie dieselbe Gewähr auf Gleichmäßigkeit und Dauer des Wirkens. Derartige auf Freiwilligkeit gegründete Unternehmungen kommen daher über unberechenbare Schwankungen ihres Bestandes und Wirkens selten hinaus. Das zeigt sich selbst in England, dessen Bevölkerung an die Freiwilligkeit gemeinnütziger Thätigkeit in hohem Grade gewöhnt, in der passenden Ausübung derselben in außergewöhnlichem Maße geübt ist. So thöricht es nun wäre, von den Engländern zu erwarten, sie, denen bisher allerdings zum Nachtheil ihrer Volksbildung der Zwang eines Staatsschulwesens fremd geblieben ist, sollten dieser ihrer Gewohnheit zuwider gerade damit anfangen für ihr Fortbildungsschulwesen das Prinzip der Freiwilligkeit aufzugeben, ebenso thöricht wäre es, wenn wir in Deutschland, dem Lande der gesetzlich anerkannten Schulpflicht, für das Fortbildungsschulwesen uns unbedingt nach dem doch höchst zweifelhaften Freiwilligkeitssystem Englands richten wollten.

Was bei solcher Freiwilligkeit herauskommt, darüber haben wir übrigens auch im eigenen Lande schon manche wenig tröstliche Erfahrung gemacht. Die vom Preußischen Unterrichtsministerium eingeholten und zum Theil im Centralblatt mitgetheilten Berichte sind auch darüber äußerst lehrreich. Wenig tröstlich lautet ein Bericht der Potsdamer Regierung, abgedr. im Centralblatt Jahrg. 1861, S. 373 u. ff. Die Regierung — heißt es — sei überzeugt gewesen von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Fortbildungsschulen und habe dieselben deshalb angeregt und gefördert. Doch habe sie die Erfahrung gemacht, daß die Sache geringen Erfolg habe und eher Rückschritte als Fortschritte mache. Von den im Jahre 1850 angelegten acht Schulen seien drei wieder eingegangen; dafür seien 1859 fünf neue entstanden, so daß jetzt zehn Schulen vorhanden sein würden, aber von diesen sei eine schon eingegangen, eine andere werde eingehen, also bestänben nur noch acht. Ebenso sei es in anderen Städten gegangen. Gering sei auch die Schülerzahl. In den sieben Jahren

von 1851—59 seien die Schulen durchschnittlich im Jahre von 732 Schülern benutzt, im letzten Jahre von 737. Davon gingen noch 49 Schüler der inzwischen eingegangenen Schule ab, blieben also nur 688 Schüler, d. i. 44 weniger als bisher der jährliche Durchschnitt betrug. Von 6217 vorhandenen Lehrlingen besuchten also nur 688, also noch nicht der zehnte Theil die Fortbildungsschule. Noch ungünstiger stelle sich das Verhältniß, wenn man die 14,720 Gesellen und Gehülfen mit in Betracht zöge. Auch im Einzelnen bleibe das Verhältniß ungünstig.

In Potsdam erschienen von 1136 Ges. u. 469 Lehrl. nur 64
„ Brandenburg „ „ 1499 „ 374 „ „ 80
„ Preußen „ „ 795 „ 458 „ „ 282

Und dabei werde von den Behörden und Lehrern Nichts versäumt. Nicht besser übrigens stehe es in den anderen Regierungsbezirken. Nach dem Handelsarchiv bestanden am Schluß des Jahres 1858 im ganzen Staate 274 Handwerker-Fortbildungsschulen mit 21,528 Schülern (d. i. durchschnittlich 78 Schüler pro Schule). Diese bildeten von der Gesammtzahl aller vorhandenen Gehülfen und Lehrlinge, welche nach der Zählung von 1855 560,765 betrug, also nur den sechsundzwanzigsten Theil. In 13 Bezirken von 27 (incl. Sigmaringen und Berlin) habe die Frequenz der Schulen nicht einmal den mittleren Durchschnitt erreicht. In Frankfurt a. O. gäbe es nur sechs Schulen mit 493, in Magdeburg nur zehn Schulen mit 554, in Berlin nur drei Schulen mit 1200 Schülern; Summen, die mit der Gesammtzahl der Lehrlinge und Gehülfen in gar keinem Verhältniß ständen. Die Regierung habe durch eine Verfügung vom 20. Sept. 1858 die Magistrate aufgefordert die Gründe dieses geringen Erfolges anzugeben. Es seien als Haupturſachen angegeben, die Unlust der Schüler, die ohne Zwang nicht zu regelmäßigem Besuch zu bringen seien, und die geringe oder ganz mangelnde Besoldung der Lehrer. Die Communen thäten bis dahin zu wenig. „Nach unserm Dafürhalten — sagt die Regierungsbehörde — wird es mit den Fortbildungsschulen nicht eher besser werden, als bis der Staat sich ihrer annimmt, feste Normen für den Unterricht und

den Schulbesuch aufstellt und auch mit Geldmitteln zu ihrer Unterhaltung den Communen zu Hülfe kommt.

Den geringen Erfolg der bisherigen freiwilligen Bemühungen gab der Minister von Mühler in seinem an sämmtliche königliche Regierungen gerichteten Schreiben vom 18. Dezember 1863 unbedingt zu, die Erfahrung davon gab gerade den Grund zur Wiederholung seiner Anregung und weiteren Nachforschung ab. In diesem Rescript wird erinnert an die Circular-Verfügung vom 20. April 1846. In derselben — heißt es — habe nach Lage der Verhältnisse davon ausgegangen werden müssen, daß die Veranstaltungen zur Fortbildung der aus der Elementarschule entlassenen Jugend überall nur das Werk freier Entschließung sein, und daß sie ihre Einrichtung und Förderung lediglich durch freie Vereine und durch die Thätigkeit einzelner wohlwollender Personen finden können. Es sei voraus gesetzt worden, daß die Sache sich leicht von selbst in allen denjenigen Fällen machen werde, wo gewerbliche und andere Lebensverhältnisse der Bewohner, namentlich in den Städten, eine weiter gehende Ausbildung, als sie die Elementarschule gewähren könne, wünschenswerth erscheinen lassen. Diese Voraussetzung habe sich, wie die Erfahrung lehre, nicht als zutreffend erwiesen. Auch die Erwartung, daß auf dem Lande durch Jünglings- und Gesang-Vereine Neigung für allgemeine Weiterbildung erweckt werden könne, habe sich nur in sehr geringem Maße erfüllt. Nur einzeln hätten wie in dem Regierungsbezirk Arnsberg unter dem Einfluß des Aufschwunges der Industrie die Fortbildungsschulen zugenommen. Dieser Bezirk, der im Jahre 1849 nur 12 solcher hauptsächlich von Bauhandwerkern besuchten Fortbildungsschulen besaß, zählte 1859 bereits 69 Handwerker-Fortbildungsschulen mit mehr als 3900 Schülern, nicht allein in den Städten, sondern auch viele auf dem Lande. In sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken aber waren im Jahre 1856 überhaupt nur 230 Fortbildungsschulen mit etwa 18,000 Schülern vorhanden. Diese Zahl sei seitdem nicht erheblich gestiegen. Die Einrichtung der Schulen sei eine sehr verschiedene, ihr Lehrplan sei meistentheils abhängig von der Neigung oder Befähigung zufällig vorhandener Lehrkräfte, ihr

Bestand sei aber selbst da, wo die Gemeinden die Mittel zu ihrer Unterhaltung hergäben, in keiner Weise auf die Dauer gesichert. —

Die durch dieses Rescript veranlaßten Berichte aus dem Lande brachten für diese wenig tröstlichen Behauptungen manche Bestätigung. So heißt es in einem im Centralblatt 1864 S. 593 ff. abgedruckten Bericht, das Bedürfniß einer allgemeineren Fortbildung werde noch von den wenigsten Eltern und von noch wenigeren Knaben gefühlt. Die große Menge namentlich der ländlichen Jugend werde sofort vermiethet oder im Hause der Eltern zu ländlichen Arbeiten angehalten und vergesse möglichst bald, was sie in der Elementarschule erlernt habe. Allerdings habe sich namentlich der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen seit dem Jahre 1859 bemüht durch landwirthschaftliche Casino's und Fortbildungsschulen, durch zweckmäßige Vorbereitung der Volksschullehrer die Fortbildung auf dem Lande zu heben. Aber schwerlich würden seine Bemühungen ohne Ausübung von Zwang auf dauernden Erfolg rechnen können. „Freiwillig wird" — heißt es im Bericht — „wie die Erfahrung lehrt, die der Elementarschule entwachsene ländliche Jugend nicht auf die Schulbänke zurückkehren; freiwillig werden nur wenige Bauern ihre Kinder in eine Fortbildungsschule schicken, namentlich wenn sie dafür ein Schulgeld zahlen sollen; freiwillig werden auch die wenigsten Gemeinden die für derartige Schulen erforderlichen Geldmittel — bewilligen." —

Der genannte landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat bei seinem freiwilligen Bemühen besonders stets über die große Schwierigkeit Klage geführt, passend vorgebildete Wanderlehrer zu finden.

Wie wenig bisher in den östlichen Provinzen für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen sich hat erreichen lassen, kann man ersehen aus dem von Dr. von der Goltz gegebenen „Rückblick auf die bisherige Entwicklung des landwirthschaftlichen Volksunterrichts in Ostpreußen" (aus der land- und forstwirthschaftlichen Zeitung abgedr. im Centralblatt. Jahrg. 1868. S. 599 ff.). — Im Winter 1863/64 wurden dort die beiden ersten landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen eingerichtet, 1864/65 stiegen

dieſelben auf neun, 1865/66 auf zehn, 1866/67 auf vierzehn, dann aber ſanken ſie im Winter 1867/68 wieder auf elf. Im Laufe der folgenden Jahre ſind dann noch mehrere eingegangen und die Zahl der überhaupt in's Leben getretenen iſt nie über neunzehn hinausgekommen. Die meiſten der neunzehn Fortbildungsſchulen ſind auf beſonderen Betrieb des landwirthſchaftlichen Vereins vorzüglich an beſtimmten Punkten in's Leben gerufen. Aus der Kaſſe der Centralſtelle mußten auch die Unterhaltungskoſten gedeckt werden, da ein Schulgeld bis dahin nirgends zu erlangen war. Als Grund des häufigen Eingehens wird das Heranwachſen der Bauernſöhne ohne Nachwuchs und das häufige Verſetzen der Lehrer angegeben. — Auch in dem Jahresbericht des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums für das Jahr 1868 (im Auszug mitgeth. im Centralbl. Jahrg. 1869. S. 609) wird als Hauptgrund für den geringen bisherigen Erfolg des landwirthſchaftlichen Fortbildungsſchulweſens der Mangel an geeigneten Lehrern hervorgehoben. Die Vorbildung der Elementarlehrer ſei mit ſeltenen Ausnahmen keine derartige, daß ſie durch dieſelbe in den Stand geſetzt würden, ſolche Fortbildungsſchulen zu errichten und zu leiten. Daher gingen dieſelben häufig, kaum gegründet, wieder ein, wie dies insbeſondere aus dem Regierungsbezirke Minden gemeldet werde. Es fehle auch für den in Rheinpreußen, Weſtfalen, Schleſien, im Regierungsbezirk Wiesbaden verſuchten Wanderunterricht ſowohl an geeigneten Perſönlichkeiten als vielfach auch an Mitteln zur hinreichenden Beſoldung. —

Ueber die landwirthſchaftlichen Fortbildungsſchulen in letzterem, im Regierungsbezirk Wiesbaden, erfahren wir aus dem General-Bericht über die Ereigniſſe der im Frühjahr 1872 vom Reallehrer Th. Lantz abgehaltenen Prüfungen (abgedr. in der Beilage zu Nr. 21 der Zeitſchrift des Vereins naſſauiſcher Land- und Forſtwirthe) thatſächlich weniger Erfreuliches als der hoffnungsvoll gehaltene Bericht glauben machen will.

Von den 60 Schulen, welche im Verzeichniß des Vereins naſſauiſcher Land- und Forſtwirthe als zu prüfende aufgeführt waren, konnten 38 geprüft werden, die übrigen hatten ſich zum Theil wieder aufgelöſt, zwei waren durch Krankheitszuſtände unter

brochen worden. Rechnet man noch 4 nicht geprüfte Schulen hinzu, so hatten diese 42 Schulen im damals verflossenen Winter im Ganzen nur 842 Schüler aufgenommen, wovon

650 im Alter von 14 bis 20 Jahren
132 „ „ „ 20 „ 30 „
48 „ „ „ 30 „ 40 „
17 „ „ „ 40 „ 50 „

Von diesen 842 Schüler waren am Schlusse, resp. bei den Prüfungen nur noch 565 anwesend. Der Bericht nennt zwar diese Zahl der Schulen und Schüler schon eine ganz respektabele, meint aber doch, es müsse mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß dieselbe eine noch bei weitem größere sein sollte. Als Ziel müsse die Gründung solcher Schulen in jeder Gemeinde betrachtet werden. Vielfach scheitere das Zustandekommen der Fortbildungsanstalten an dem Geldpunkt, da noch manche Gemeinden nicht einzusehen vermöchten, daß das hier angelegte Kapital, wenn auch nicht gleich, so doch sicher die besten Zinsen trage. „Was nutzen alle Bestrebungen des Vereins", — ruft der hoffnungsreiche Bericht aus — „wenn nicht der Einzelne das Dargebotene ergreift und im seinem engen Kreise zur Verwerthung bringt?" — Dieser Stoßseufzer ist die richtige Folge aus der Wahrnehmung des thatsächlichen Zurückbleibens so mancher Gemeinde. — Und nicht besser steht es ja thatsächlich nach dem Bericht mit der andauernden Betheiligung der Einzelnen an dem in einzelnen Gemeinden Dargebotenen. Die Differenz zwischen der Schülerzahl bei der Aufnahme und am Schlusse will zwar der Bericht zum Theil daraus erklären, daß ein großer Theil der älteren Leute, namentlich vom Westerwalde, schon Anfangs März auswärts nach Arbeit gehe. Aber er hebt doch ebenso hervor, daß freilich bei einem andern Theil der Eifer bald erkaltet sei. „Was den regelmäßigen Schulbesuch anlangt", — heißt es ferner in dem Bericht — „so sind in dieser Beziehung vielfach ernste Klagen erhoben worden, namentlich darüber, daß eine Anzahl Schüler eintrat, welche, sobald ernstlich gearbeitet werden sollte, wieder ausblieb; die jüngeren Schüler zeichneten sich besonders darin aus, während die älteren Leute meist Stand hielten. Wie sehr unan-

genehm dieses für den Lehrer sein muß, liegt auf der Hand, abgesehen davon, daß an einen tüchtigen Erfolg unter solchen Umständen nicht zu denken ist. Verschiedene Lehrer erklärten mir geradezu, daß sie eine Schule nicht mehr eröffnen würden, wenn nicht in irgend einer Weise Vorsorge für einen regelmäßigen Besuch getroffen werde." — Trotz dieser Erfahrungen wollte man sich einstweilen noch nicht entschließen, einen Schulzwang für alle Jünglinge von 14.—18. Lebensjahre gesetzlich einzuführen, sondern eine Besserung zunächst durch festere contractliche Abrede mit den Eltern zu erlangen streben. Daß dies ebenso wenig zum Ziele führt, wird man wohl inzwischen schon erfahren haben.

In ähnlicher Weise spricht auch der schon erwähnte Duisburger Bericht über die dortige städtische Sonntags- und Fortbildungsschule nur scheinbar zu Gunsten der Freiwilligkeit. Die Schule ist unstreitig durch die anzuerkennende städtische Fürsorge und die Tüchtigkeit der Lehrkräfte in den Stand gesetzt Tüchtiges zu leisten, aber eine Hauptsache hat sie trotzdem nicht zu erzielen vermocht, die gleichmäßige Theilnahme aller Berufskreise an der Benutzung der Schule. „Die in den hiesigen Fabriken arbeitende Jugend hat sich — sagt der Bericht — von Anbeginn an der Schule fern gehalten, wie sie es leider fast überall thut. Eine schöne Ausnahme machen seit einiger Zeit die Eisenarbeiter, für welche neben persönlichen Gründen bestimmend ist, daß sie meistens zugleich als Schmiede ausgebildet werden, eine sehr verschiedene Beschäftigung haben und nach derselben sehr verschieden bezahlt werden. Den eigentlichen Stamm der Schüler haben von jeher die Handwerkslehrlinge und Gesellen gebildet. Die Fabrikarbeiter, mit Ausnahme der Eisenarbeiter, halten meistens nur zu früh schon ihre Laufbahn für abgeschlossen, ihr Loos, auch wenn sie nicht mit demselben zufrieden sind, für unabänderlich. Sie sehen nicht, wie weitere Fortbildung ihnen nützen soll. Die Handwerker dagegen wissen in weit höherem Maß, wie sehr ihre Zukunft in ihrer Hand liegt." — Aber auch innerhalb dieser Begrenzung haben sich Gruppen von Gewerben gezeigt, deren Vertreter eine ausgesprochene Mehrzahl vor allen ihren Genossen bilden. Fast die Hälfte aller Schüler beschäftigt sich mit der Bearbeitung von

Metallen, hauptsächlich Eisen, ein Viertel mit der Bearbeitung des Holzes. Beide genannten Gruppen umfassen mehr als zwei Drittel sämmtlicher Schüler. Der Bericht meint, dieses stärkere Ueberwiegen der Metallarbeiter beruhe auf einer ganz gesunden Grundlage, insofern es seine Erklärung finde in dem örtlich außerordentlichen Eisen- und überhaupt Metallconsume, der weniger eine fabrikmäßige, als vielmehr eine handwerksmäßige Behandlung erfordere, welche um so lohnender werde, je mehr der Arbeiter nicht blos mit den Händen, sondern auch mit dem Kopfe zu arbeiten im Stande sei. — Das mag richtig sein, aber dieses örtliche Verhältniß erklärt nur das Ueberwiegen der Metallarbeiter in der Fortbildungsschule, rechtfertigt aber nicht das Ausbleiben der übrigen Arbeiterkinder. Und wenn der Bericht dies selbst beklagt und überdies hervorhebt, daß das Leben zur Zeit von allen Handwerkern bedeutend mehr an Bildung als früher verlange, wenn sie vorwärts kommen wollen, so gesteht er damit selbst ein, daß es trotz aller begrenzten Vortrefflichkeit der Schule nicht gelungen ist freiwillig Alle heranzuziehen, denen Fortbildung dienlich wäre. Die Schule lehrt deutlich, daß unter günstigen sonstigen Verhältnissen das Prinzip der Freiwilligkeit ausreicht zum Suchen einer unmittelbar praktisch nützlichen Fortbildung anzuregen, daß es aber nicht ausreicht die nothwendige Fortbildung allgemein zu machen.

Besonders lehrreich für die Frage, ob Zwang oder Freiwilligkeit zur Förderung des Fortbildungsschulwesens wünschenswerth ist, waren noch die Verhandlungen darüber auf der am 26. und 27. September 1871 in Arnstadt gehaltenen ersten Thüringer Lehrer-Versammlung. Auf derselben entwickelte zunächst Schulrath Dr. Möbius aus Gotha in einem längeren Vortrage seine Ansichten über Zweck, Wesen und Förderung der Fortbildungsschulen, die im Wesentlichen mit den von mir ausgesprochenen Ansichten übereinstimmen. Auch ihm erschien ein Nachweis von der Nothwendigkeit der Fortbildungsschulen um so eher als überflüssig, als ja die Zahl der Fortbildungsschulen von Jahr zu Jahr wachse, das Bewußtsein ihrer Nothwendigkeit also auch in immer weiteren Kreisen an Ausbreitung gewinne. Stärker verdiene der

Umstand hervorgehoben zu werden, daß je mehr Fortbildungsanstalten entstanden, um so viel mehr auch die Klagen zunahmen, daß sie das nicht leisteten, was von ihnen erwartet wurde. Nach seiner Erfahrung seien die wichtigsten Gründe ihres Hauptleidens, des unregelmäßigen und lässigen Besuches von Seiten ihrer Schüler, wohl hauptsächlich folgende:

1. Das Widerstreben vieler Vorgesetzten, Meister und Prinzipale, welche theils ihren Lehrlingen und Untergebenen die zum Schulbesuche nöthige Zeit nicht gönnen, theils das Vertrauen ihrer Lehrlinge zu den Anstalten durch Aeußerung ihrer verschiedenen Vorurtheile gegen dieselben untergraben.
2. Die offenbare Schwierigkeit, theoretische Fortbildung und praktische Berufsbildung zu vereinigen.
3. Die Verschiedenartigkeit der Vorbildung der jungen Leute.
4. Die Unfähigkeit nicht weniger Lehrer dieser Verschiedenheit möglichst gerecht zu werden und durch die Art ihres Unterrichts den ursprünglichen Widerwillen der jungen Leute gegen denselben zu überwinden.
5. Die Bequemlichkeit mancher Direktoren, namentlich ihr Mangel an Energie dem Lehrer und Lehrherrn gegenüber und an gehöriger Beaufsichtigung der von den Schülern zu fordernden Leistungen.

Zur Beseitigung nun des durch das Widerstreben der Vorgesetzten und die Lässigkeit der jungen Leute entstehenden allbekannten Uebels unregelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschulen wollte Schulrath Dr. Möbius die gesetzliche Verpflichtung zum Besuch für die der Volksschule entwachsenen jungen Leute männlichen Geschlechts vom 14. bis zum 18. Lebensjahre ausgesprochen sehen und sollte die Fortbildungsschule als Gemeindesache betrachtet werden, nur im Nothfall sollte der Staat helfend zutreten. Bei der Debatte sprach eingehend nur der Seminarinspektor Kehr gegen den Zwang; aber auch aus Dem, was er sagte, können wir eine Fürsprache für die gegentheilige Ansicht entnehmen. Er selbst war von 1852—59 Lehrer einer gewerblichen Fortbildungsschule in Ruhla, dann von 1859—63 Direktor einer solchen Schule in Waltershausen. An beiden Orten war anfänglich der Zwang

eingeführt. Anfangs habe er für diesen Zwang geschwärmt und renitente Lehrherrn oder widerspenstige Lehrlinge durch das Landrathsamt unnachsichtlich gestraft. Durch Anwendung energischer Maßregeln habe er es auch so weit gebracht, daß alle jungen Leute der Stadt und der umliegenden Ortschaften (300—400 Schüler) in die Schule kamen. Dann aber sei er sich bald vorgekommen, wie der Göthe'sche Zauberlehrling, der die Geister zwar citiren, aber nicht wieder los werden könne. Es sei eine schreckliche Gesellschaft zusammen gekommen, in welcher die Schlechten die Guten abhielten. Die Last sei schließlich so groß geworden, daß er Gott gedankt habe, als die Gothaische Staatsregierung den Zwang wieder aufhob. Da seien von 100 Schülern 10 übrig geblieben. Aber diese 10 seien dann strebsame Leute gewesen, die etwas lernen wollten, und wenn dann ein tüchtiger Lehrer dahinter gestanden habe, so seien sie ein Segen der Schule und eine Freude der Gemeinde gewesen.

Diese thatsächlich unzweifelhaft richtige Schilderung läßt doch nur annehmen, daß die vorhandenen Lehrkräfte nach Zahl und Tüchtigkeit der großen zum Theil widerwillig herangezogenen Schülerzahl nicht gewachsen waren, daß man vielleicht besser gethan hätte, zwei Fortbildungsschulen statt einer zu errichten, sie zeigt aber ganz sicher, daß sich mit Zwang der Schulbesuch herstellen läßt und daß ohne Zwang der Schulbesuch sofort sich auf ein Minimum beschränkt. Der freiwillig bleibende Rest wird natürlich aus den tüchtigeren und strebsameren jungen Menschen bestehen, an denen man seine bequemere Lehrfreude haben kann, aber der Gemeinde muß doch gewiß daran liegen auch die weniger tüchtigen heranzuziehen. Die Schilderung des Seminarinspector Kehr zeigt, daß man durch Freiwilligkeit gerade die eigentlich Bildungsbedürftigen nicht gewinnt.

Das bestätigten denn auch die Erfahrungen der übrigen Redner auf dieser Thüringer Lehrerversammlung. So theilte der Schulrath Winzer aus Ohrdruff mit: Er habe früher an einer Gewerbeschule eine Fortbildungsklasse von 120 Schülern gehabt. Am ersten Sonntag erschienen 60, am nächsten Sonntag waren 30 vorhanden, am dritten kamen neue und von den Dagewesenen

fehlten wieder sehr viele. So sei es das ganze Jahr gegangen und so gehe es immer. Wie solle da der Lehrer im Stande sein, etwas Tüchtiges zu erzielen? Nur eine gesetzliche Verpflichtung könne helfen. — Derselben Ansicht war der Pfarrer Steinacker aus Büttelstedt, der ebenfalls an den Früchten kennen gelernt hatte, was daraus wird, wenn der Schulzwang fehlt. Der Lehrer Stoll aus Linden bestätigte aus der im Herzogthum Meiningen gemachten Erfahrung, daß das Gedeihen der Fortbildungsschulen nur von dem Zwange abhängt. Der Schuldirektor Rudolph aus Rönneburg stimmte ebenfalls zu und wünschte nur, daß man es auch als Pflicht erachten möge, ebenso für die Fortbildung der weiblichen Jugend Sorge zu tragen. Der Vorsitzende Bräunlich theilte sodann noch seine gegen die Ansicht Kehr's sprechenden Erfahrungen mit. „In Weimar" — sagte er — „hatten wir eine Fortbildungsschule, die zahlreich besucht war, weil die Knaben die Schule besuchen mußten. Wir hatten auch Elemente darin, die lieber schliefen als lernten, aber es war nicht die Mehrzahl. Jetzt kam das neue Gewerbegesetz — und hob den Zwang bezüglich der Fortbildungsschulen auf. Da war unsere Fortbildungsschule todt, Niemand kam mehr, die jungen Leute glaubten, sie hätten genug gelernt. Der Gemeinderath machte ein neues Statut und forderte die jungen Herren von 14—18 Jahren auf, sich zu melden. Wir kamen zu folgendem Resultate: es meldete sich für die erste Classe 1, für die zweite Classe 1, zusammen 2 Schüler. Wir forderten zu wiederholten Malen auf; es kam Niemand. Wo saßen die jungen Herren? Mit der Cigarre im Munde, da, wo sie nicht hingehörten. Man darf sich nicht wundern, daß sie nicht kamen, denn ein Junge von 14 Jahren weiß noch nicht, was ihm nütze ist. — Wir haben in Weimar uns lange über den Gegenstand gestritten; es gab auch bei uns Leute, die nichts vom Zwange wissen wollten; sie haben sich aber überzeugt, daß Zwang auch bei Fortbildungsschulen nothwendig ist, wenn in denselben etwas erreicht werden soll. Auch unser jetziges Cultusministerium ist derselben Ansicht. Wir haben nun in der Stadt Weimar wieder ein Statut entworfen, worin der Zwang zum Besuche der Fortbildungsschulen aufgenommen worden ist und

zwar auf Grund des § 106 und 142 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. — Aus dem Zwange wird nach und nach freier Wille; die jungen Leute werden schließlich gern und freiwillig kommen. Wir müssen der ersten These beistimmen, es sind Fortbildungsschulen nur möglich durch Zwang."

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung erklärte sich die Thüringer Lehrer-Versammlung für den Zwang. (s. Bericht darüber in der allgem. Thüringischen Schulzeitung. Jahrg. 2. 1871. No. 20—23).

Schon im J. 1870 am 26. Juli hatte in Sachsen die Hauptconferenz der Ephorie Pirna einstimmig die Erklärung abgegeben, daß zu nachhaltiger Bildung des Volkes zwangsweise überall Fortbildungsschulen errichtet werden möchten, und der Vorsitzende ersucht dies dem Cultusminister mitzutheilen. In gleicher Weise hat sich nach einem Vortrage des Rectors Ohneforge aus Sebnitz auch die am 19. Juli vorigen Jahres dort tagende Ephoral-Conferenz ausgesprochen. Desgleichen sprach sich die am 5. August zu Leistnitz tagende fünfzehnte allgemeine sächsische Lehrer-Versammlung aus, auf welcher nur bedauert wurde, daß der vorgelegte sächsische Schulgesetzentwurf nicht auch für Mädchen einen Fortbildungsunterricht obligatorisch mache. Bei der Verhandlung über das Volksschulgesetz in der zweiten Kammer am 5. März 1872 ward die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule auf 3 Jahre mit 40 gegen 26 Stimmen angenommen.

In Thüringen hatte sich schon im J. 1870 der Gewerbeverein zu Jena, nachdem die Frage in mehreren Sitzungen verhandelt war, für den zwangsweisen Besuch der Fortbildungsschule seitens der Handwerkslehrlinge entschieden. Im selben Jahre stellte der Landtag zu Coburg beim Ministerium den Antrag, bald möglichst ein Gesetz vorzulegen, welches die Errichtung von Fortbildungsschulen und den obligaten Besuch derselben für junge Leute bis zum 16. resp. 18. Lebensjahre anordne. Das Votum der Thüringer Lehrer-Versammlung von 1871 ist schon erwähnt. — Auch die am 4. October vorigen Jahres zu Schleiz abgehaltene erste reußische Lehrer-Versammlung hat sich für eine Verlängerung der Schulzeit bis zum 16. Jahre und für Errichtung

von Fortbildungsschulen ausgesprochen. — Auch der hessische Volksschullehrer-Verein hat sich im vergangenen Jahre auf seiner dritten Jahresversammlung dafür ausgesprochen, den Besuch der Fortbildungsschulen für die confirmirte Jugend in Stadt und Land bis zum 16. oder 17. Lebensjahre obligatorisch zu machen. — In Preußen hatte sich schon früher der Schlesische Städtetag für den Zwang erklärt, indem er „die allgemeine Durchführung der aus § 148 der damaligen Gewerbeordnung und den § 49 und 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 herzuleitenden Zwangsmaßregeln für den Besuch der Fortbildungsschulen seitens der Handwerkerlehrlinge verlangte.

Eine allgemeinere Agitation zu Gunsten des obligatorischen Fortbildungsschulwesens hat in neuester Zeit die noch im Kriegsjahr 1871 in Berlin gegründete und jetzt schon über ganz Deutschland ausgebreitete „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" ins Leben gerufen. Das Centralorgan der Gesellschaft, „der Bildungsverein", ist von Anfang seines Bestehens an für die Einrichtung von Fortbildungsschulen eingetreten. Es hat dabei in eindringlicher Weise auf den § 106 der norddeutschen Gewerbeordnung hingewiesen, welcher den städtischen Behörden das Recht giebt, obligatorischen Fortbildungsunterricht auf Grund eines Ortsstatuts einzuführen, und hatte mit lebhafter Theilnahme den Entwurf des sächsischen Unterrichtsgesetzes verfolgt, durch welchen die Fortbildungsschule für einen unablöslichen Theil der staatlichen Volksschule erklärt wird. „Diese Gedanken" — sagt der letzte Jahresbericht der Gesellschaft — „fanden fast überall bei den Männern und Vereinen, denen es um wirkliche Vertiefung der Volksbildung Ernst ist, Beifall und thatsächliche Unterstützung. Eine große Reihe von corporativen Mitgliedern errichtete theils aus eigenen Mitteln, theils mit Unterstützung der städtischen Behörden Fortbildungsschulen, wobei indeß nicht zu verkennen ist, daß ein Theil derselben auf falschen wirthschaftlichen Grundlagen beruht, indem in diesen Schulen nicht selten der Unterricht von den Lehrern unentgeltlich ertheilt wird. — In den Berliner Bezirksvereinen wurde endlich von Seiten der Gesellschaft eine Agitation angeregt, um aus der Mitte des Volkes heraus zu erfah-

ren, welchen Werth dasselbe auf die Herstellung solcher Anstalten legt. Es ist unsere Pflicht, hier festzustellen, daß sämmtliche Berliner Bezirks- und pädagogische Vereine, welche diese Frage behandelten, sich für die obligatorische Fortbildungsanstalt erklärten, und zum Theil in dieser Absicht Petitionen an das Unterrichtsministerium richteten." —

Eine solche Petition beschloß auch der dortige mediciniſch-pädagogische Verein in einer Sitzung vom 27. April. Ebenso wurde dort im Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend nach einem Vortrage des Seminardirektors Schneider beschlossen, die Stadtbehörde aufzufordern, für den Erlaß eines Ortsstatuts sorgen zu wollen, das für die obligatorische Fortbildung der Jugend bis zum 17. Lebensjahre Sorge trage. Und in einer Sitzung vom 15. Mai beschloß dann der Verein einstimmig, den Magistrat zu ersuchen, derselbe wolle 1) den obligatorischen Schulunterricht bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre strenge durchführen, und Dispensationen nur in den dringendsten Fällen eintreten lassen; 2) der Magistrat wolle durch Ortsstatut auf Grund des § 106 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Lehrlinge zum Besuche der bestehenden Sonntagsschulen verpflichten; 3) derselbe wolle für sämmtliche aus der Volksschule entlassene Knaben und Mädchen geeignete Fortbildungsanstalten errichten, und durch Ortsstatut die Interessenten verpflichten, diese 3 Jahre nach ihrem Austritt aus der Schule zu besuchen, und zwar im ersten Jahre an 2 Tagen in der Woche, im zweiten und dritten Jahre an 1 Tage wöchentlich.

Auch von Seiten des Centralausschusses der Gesellschaft ward beschlossen eine Petition um Erlaß eines Ortsstatutes nach § 106 der Gewerbeordnung an den Magistrat von Berlin zu richten, nach welchem die Handwerker-Lehrlinge und Gehülfen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre zum Besuch der einzurichtenden Fortbildungs-Anstalten zu verpflichten seien. Nachdem in den Motiven auf das mit der Entwicklung des industriellen und commerciellen Lebens immer wachsende Bedürfniß solcher Fortbildung hingewiesen ist, heißt es zur Begründung des Zwanges: „Dem vorhandenen Bedürfniß nach einer erhöhten, den Verhältnissen der

Gegenwart entsprechenden Volksbildung kann aber keineswegs durch Fortbildungs-Anstalten genügt werden, deren Besuch nur ein facultativer ist. Gerade diejenigen jungen Leute, die der Fortbildung am meisten bedürften, halten sich in der Regel vom Unterrichte fern. Der Besuch der Fortbildungscurse ist häufig unregelmäßig und wird gewöhnlich nicht lange genug fortgesetzt. In Folge dessen hat man in einzelnen Ländern den Besuch der Fortbildungs-Anstalten obligatorisch gemacht, so in einzelnen Cantonen der Schweiz bis zum 16. Lebensjahre, und neuerdings im Königreich Sachsen bis zum vollendeten 16., in Württemberg bis zum 18. Lebensjahre. Auch haben einzelne Städte von der durch die deutsche Gewerbeordnung ihnen verliehenen Befugniß, die Handwerkslehrlinge zum Besuch der Fortbildungsanstalten zu verpflichten, bereits Gebrauch gemacht, und wir glauben, daß die Hauptstadt Deutschlands mit ihrer hoch entwickelten Industrie hinter andern Städten in dieser Beziehung nicht zurückbleiben darf. — Die Ausdehnung der Schulpflichtigkeit über das 14. Lebensjahr hinaus entspricht auch vollständig dem Sinn und Geiste des Allgemeinen Preußischen Landrechts. Dasselbe hat für das Aufhören der Schulpflichtigkeit, keinen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt, vielmehr nur angeordnet, daß jedes Kind die Schule so lange besuchen solle, bis es sich „nach dem Befund seines Seelsorgers die für einen jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse angeeignet habe." In Folge dieser Bestimmung hat man allgemein den Schulbesuch aufhören lassen mit der kirchlichen Einsegnung bez. Firmelung. In den letzten Jahrzehnten haben nun Gewerbe und Handel einen so bedeutenden Aufschwung genommen, daß der Begriff der „für jeden Menschen nothwendigen Kenntnisse" eine beträchtliche Erweiterung seines Inhalts erfahren hat, und die Verlängerung der Unterrichtszeit um etwa drei Jahre würde demnach vollkommen der Tendenz der älteren Preußischen Gesetzgebung entsprechen. Sogar das General-Landschul-Reglement Friedrichs des Großen vom 12. August 1763 ordnet schon eine Art von Wiederholungs-Unterricht an, zu welchem der Schulmeister an den Sonntagen die unverheiratheten Personen in der Schule versammeln soll." —

Um ferner von Seiten der Gesellschaft eine allgemeine grundsätzliche Entscheidung über die Frage der obligatorischen Fortbildungsschule herbeizuführen, ward beschlossen, diese Angelegenheit auf der vom 6.—8. Juli 1872 zu Darmstadt gehaltenen Generalversammlung zur Verhandlung zu bringen. Dem Lehrer Pache aus Zittau und mir war das Referat zugewiesen. Nach einer mehrstündigen eingehenden Besprechung ward schließlich der mit unserer Zustimmung von Schulze-Delitzsch und Duncker gestellte Antrag: „Die Generalversammlung fordert ihre Mitglieder und Zweigvereine auf, in sämmtlichen deutschen Staaten für die Gründung von Forbildungsschulen und Herbeiführung des obligatorischen Besuchs derselben zu wirken" — von der ganzen aus Männern aller deutschen Länder bestehenden zahlreichen Versammlung mit Ausnahme einer abweichenden Stimme angenommen. Gestützt auf diesen Beschluß hat der Vorstand der Gesellschaft am 18. August eine entsprechende Petition an den Unterrichtsminister gerichtet. Die verschiedenen Zweigvereine der Gesellschaft haben seitdem die Frage der obligatorischen Fortbildungsschule zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit gemacht. Der Vorort Bonn der zum Verbande vereinigten Bildungsvereine Rheinland-Westfalens hat noch unlängst durch ein Circular vom 8. Januar d. J. alle Vereine zu einer eingehenden Besprechung angeregt und soll dem im Frühjahr zu berufenden Verbandstage die Frage zur Entscheidung vorgelegt werden. Ueber den guten Fortgang der eingeleiteten Agitation berichtet das Organ der Gesellschaft, „der Bildungsverein" stetig und kann man zur Zeit aus diesem Blatte wohl am besten sich über den in starker Bewegung begriffenen Stand der Sache orientiren.

An allen Ecken und Enden Deutschlands und aus allen Kreisen erheben sich jetzt immer mehr Stimmen für die obligatorische Fortbildungsschule. So haben sich im vergangenen Jahre noch folgende allgemeinere Versammlungen für dieselbe erklärt: der erste allgemeine Handwerkertag zu Dresden, die achtundzwanzigste Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu München, die Berliner Conferenz ländlicher Arbeitgeber, der mittelrheinische Fabrikantenverein, der zu Hirschberg tagende neunte schlesische Ge-

werbetag. Auch der „Gewerkverein", das Verbandsorgan der deutschen Gewerkvereine hat sich in verschiedenen Leitartikeln zu Gunsten der obligatorischen Fortbildungsschule ausgesprochen. Unter den großen politischen Zeitungen sprach sich vor Allen die Kölnische Zeitung No. 94. 1872 in einem Leitartikel „Arbeiterwohnungen und Fortbildungsanstalten" dahin aus: „Den Fortbildungsschulen gehört unzweifelhaft die Zukunft. Die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" hat sie mit Recht auf ihre Fahne geschrieben, in allen Theilen Deutschlands hat der Gedanke gezündet."

Es würde hier zu weit führen, wollte ich aller Städte gedenken, in welchen die ganze Stadtvertretung oder einzelne Vereine sich für das obligatorische Fortbildungsschulwesen erklärt haben, auch unterlasse ich, auf die sich mehrenden einzelnen Stimmen hinzuweisen, welche sich in Schriften über die Fortbildungsschule für den Zwang ausgesprochen haben. Das Angeführte wird schon genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß zur Zeit in Deutschland unsere Regierungen aus den Kreisen des Volkes heraus zur gesetzlichen Regulirung des Fortbildungsschulwesens gedrängt werden, daß die Erweiterung des Schulzwanges keineswegs von oben her dem Volk auferlegt werden soll, sondern von unten her aus dem Volke selbst gewünscht wird.

Das bezeugt ganz besonders noch die Thatsache, daß schon die bloße den Gemeinden ertheilte gesetzliche Erlaubniß zur Beschließung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichts in steigendem Maße eine entsprechende Regelung herbeigeführt hat. Aeußerst lehrreich ist dafür der Stand der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in Württemberg. Bereits gegen das Jahr 1858 wurde an die Gründung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen gedacht; dieselben entstanden zunächst auf freiwilligem Wege, unterstützt von den landwirthschaftlichen Vereinen. Als dann durch Ministerial-Verfügung vom 24. Januar 1865 das gesammte Fortbildungswesen an das Ministerium des Cultus und des Unterrichts überwiesen und nun entsprechend organisirt wurde, wurde ein Nachtrag zum Volksschulgesetz von 1836 gegeben, welcher die Einführung von Winterabendschulen als Fortsetzung der Volksschule für die aus letzterer getretenen jungen Leute in der Art regelt, daß

zwar die Gemeinden zur Errichtung solcher Winterabendschulen nicht gezwungen sind, daß aber, sofern sich die Gemeinde dazu entschließt, der Besuch der Schule obligatorisch wird. Somit können also je nach Beschluß der Gemeinde freiwillige und obligatorische Fortbildungsschulen bestehen. Da weist nun der Rechenschaftsbericht über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen in Württemberg nach dem Stande im Winter 1870/71 die lehrreiche Thatsache auf, daß es neben 140 freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen mit nur 2703 Schülern 572 obligatorische Winterabendschulen mit 11,361 Schülern gab. Ein deutliches Zeugniß, in wie beträchtlichem Grade die Gemeinden vorgehen, die rechte Benutzung der von ihnen dargebotenen Bildungsmittel auch durch Zwang zu sichern.

Dieselbe Erfahrung hat man in Norddeutschland nach Publication der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gemacht. Dieselbe bestimmte in ihrem § 106: „Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden." Dazu bestimmte § 142: „Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde." — Und in Betreff der Strafen bestimmt § 148: „Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer — als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt." — Um auch die vorkommenden Schulversäumnisse mit Strafe zu bedrohen, muß dann in Preußen nur noch die Erfüllung der Verpflichtung zum Besuch der Schulen dnrch eine von der competenten Polizeibehörde auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassende Verordnung sicher gestellt werden.

In Folge dieser Bestimmungen der norddeutschen Gewerbe-

ordnung hat das Fortbildungsschulwesen eine allgemeine gesetzliche Regelung im Herzogthum Sachsen-Meiningen gefunden. Ein Gesetz vom 2. Februar 1870, die Fortbildungsschulen betreffend, verfügte allgemein, nicht blos für Gewerbtreibende: „Durch Ortsstatut können Diejenigen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber, bezüglich die Eltern und deren Stellvertreter, zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet, auch geeignete Strafbestimmungen, sowie ein Stundengeld eingeführt werden". Das mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragte Staatsministerium erließ unter demselben Datum ein Ausschreiben, in welchem bestimmt wird, daß in der Regel vor Beschlußfassung der Gemeindebehörde betheiligte Gewerbetreibende zu hören sind und daß die Ortsstatuten nach Art. 24 des Gesetzes vom 15. April 1868 dem Kreisausschuß zur Begutachtung und demnächst den betreffenden Behörden zur Genehmigung vorzulegen sind. Worüber die Ortsstatuten Bestimmungen treffen müssen, ist ferner genau vorgeschrieben. Dazu gehören natürlich Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuch, ob nämlich alle jungen Leute nach der Entlassung aus der Volksschule bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr zum Besuch verpflichtet, oder ob etwa einzelne Alters- oder Berufsclassen oder die Mädchen davon befreit sein sollen; ebenso gehören dazu Bestimmungen über Strafe wegen Versäumniß der Schule. Wo man die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule einzuführen nicht beabsichtigt, kann es ohne Ortsstatut bei der hergebrachten Einrichtung von Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch bewenden. Auch bleibt unbenommen, in dem Ortsstatut die allgemeine Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule nicht auszusprechen, aber gegen Diejenigen, welche sich freiwillig zum Besuch derselben melden, für den Versäumnißfall 2c. und gegen die Eltern 2c., welche die zum Besuch erforderliche Zeit nicht gewähren, Strafen festzusetzen. — Die Vorlage eines solchen Gesetzes motivirte der Schulrath Dr. Weidemann in einem mir in Abschrift gütigst mitgetheilten Vortrage an höchster Stelle folgendermaßen: „Die Fortbildungsschulen, um deren Einführung und

Förderung die Oberbehörden sowohl, wie die Bezirksbehörden sich seit länger als 30 Jahren vielfach bemüht haben, konnten bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weder erhebliche Erfolge aufweisen, noch rechten Bestand gewinnen. Eine der Ursachen des mangelnden Gedeihens liegt darin, daß weder eine Organisation, noch die Verpflichtung zum Besuch bestand. Die Unregelmäßigkeit des Besuches hindert den Fortgang des Unterrichts und lähmt den Eifer der Lehrer und auch der fleißigeren Schüler". — Die Bundesgewerbeordnung betreffe nur die Gewerbetreibenden, offenbar bedürfe aber die landwirthschaftliche Jugend des Fortbildungsunterrichtes in nicht geringerem Maße. Es dürfte daher die Bestimmung der Gewerbeordnung auf alle Classen der jugendlichen Bevölkerung auszudehnen sein. Dem wolle dieser Gesetzentwurf entsprechen, über welchen die verschiedenen Behörden sich fast ausnahmslos beifällig geäußert hätten. Den Gemeinden geradehin die Einrichtung von Fortbildungsschulen vorzuschreiben, sei theils in Rücksicht auf die Bundesgewerbeordnung, theils in Betracht der für manche Gemeinden noch nicht zu überwindenden Schwierigkeiten in Beschaffung der Lehrkräfte und Lehrmittel nicht unbedenklich erschienen. Vielmehr werde die erforderliche Bestätigung des Ortsstatuts durch die Regierung einer Gemeinde bei offenbarem Mangel in dieser Rücksicht zu versagen sein.

Nach dem mir vorliegenden Regierungsblatt für das Herzogthum Sachsen-Meiningen Nr. 62 vom 22. April 1871 u. Nr. 147 vom 20. September 1871 bestanden nun bis zu der Zeit 26 Fortbildungsschulen mit Schulzwang in den verschiedenen Kreisen; an drei Orten wurden auch die Mädchen zur Fortbildungsschule herangezogen. Aus neuerer Zeit könnten, wie mir Dr. Weidemann schreibt, noch einige hinzugefügt werden. Doch sei der erste Eifer schon etwas abgekühlt, und es werde noch einige Zeit dauern, ehe auch nur alle größeren Dörfer für den zwangsweisen Besuch der Fortbildungsschulen sich entschieden hätten. Am meisten hätten bis jetzt die Städte und die Fabrikdörfer auf dem Thüringer Walde der gegebenen Anregung entsprochen.

Einen ähnlichen Anstoß hat die Bundesgewerbeordnung dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen in Nassau gegeben, über

deren Stand und Leistungen im Schuljahre 1871/72 der Centralvorstand des Gewerbevereins auf der Generalversammlung vom 27. Mai 1872 einen in den Mittheilungen für den Gewerbeverein für Nassau Nr. 13 und 14 abgedruckten beachtenswerthen Bericht erstattete, dessen Zusendung ich durch gütige Vermittelung des Geheimraths Firnhaber dem Lehrer Krebs in Wiesbaden verdanke. Nach demselben betrug die Zahl der Handwerkerfortbildungsschulen 46, bei 48 Gewerkvereinen die Zahl der Schüler 2769. Der Staat gab dem Centralvorstand einen Zuschuß von im Ganzen 7200 Thlr., speciell für die Schulen 4052 Thlr. — Ortsstatute waren eingeführt in 14 Orten und standen in Aussicht in 10 Orten, also zusammen in 24 Orten. Bestimmt gegen die Ausübung eines Besuchszwanges hatten sich nur 10 Orte ausgesprochen, darunter Rüdesheim, nachdem beim Ansetzen von Strafen sich ein so feindliches Auftreten, ein solcher Ungehorsam der Schüler gezeigt hatte, daß die Schule eine Zeit lang geschlossen werden mußte. Der Bericht hebt hervor, daß sich weniger der Einführung als der Durchführung des Statuts mitunter nicht unerhebliche Hindernisse entgegenstellten. Der für den allgemeinen Zwang stimmende Pfarrer Müller vertrat die Meinung, daß der Erfolg des Statuts allein von der Durchführung seitens der Gemeindebehörde abhänge, und wo dieselbe energisch auftrete, seien die Resultate günstig. Auch der Bericht selbst hebt hervor, daß, wo die Gemeindebehörde in dieser Hinsicht mit Energie ihre Pflicht gethan habe, auch eine sichtliche Besserung eingetreten sei.

Auch in der Provinz Hannover hat das gewerbliche Fortbildungsschulwesen durch Berücksichtigung der entsprechenden Paragraphen der Bundesgewerbeordnung Fortschritte gemacht. Schon seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts hatte das frühere Königreich Hannover dem Gedeihen der zur technischen Fortbildung bestimmten Gewerbeschulen besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Diese Anstalten gingen zunächst aus freier Initiative der Städte hervor, ihre Erhaltung wurde aber durch Staatszuschüsse (nach der letzten Forderung des Finanzausschusses der zweiten Kammer im Betrage von mindestens 7—8000 Thlr. jährlich) unterstützt. Im Jahre 1861 zählte Hannover 37 Fortbil-

dungsschulen mit 176 Lehrern und 2492 Schülern. Der Besuch dieser Schulen konnte schon damals durch Ortsstatut obligatorisch gemacht werden. In einzelnen Städten, z. B. in Osnabrück unter Miquel's Bürgermeisterschaft wurde das zu entrichtende Schulgeld von den Lehrmeistern erhoben, wodurch diese sich bewogen fühlten, für den regelmäßigen Besuch seitens ihrer Lehrlinge Sorge zu tragen. Neuerdings sind nun auf Grund der Bundesgewerbeordnung in noch mehreren Städten obligatorische Fortbildungsschulen eingerichtet oder in Vorschlag gebracht. So hat z. B. der Magistrat zu Hannover auf Grund dieses Gesetzes zu Anfang des Jahres 1870 ein Ortsstatut entworfen, nach welchem alle dortigen Handwerkslehrlinge unter dem 18. Lebensjahre bei einer Geldbuße von 5 Thlr. oder drei Tagen Gefängniß zu einem dreijährigen Besuche der Gewerbsschule angehalten werden. Vorgeschlagen wurde eine solche Einrichtung mit Schulzwang auch im selben Jahre vom Magistrate Lüneburg's, aber das Bürgervorsteher-Collegium lehnte den Schulzwang ab. Die gelassene Freiheit benutzten die Lehrlinge derart, daß wegen Säumigkeit der Schüler die Stunden wiederholt ausfallen mußten.

Alle diese Thatsachen zeigen wiederum unzweideutig, daß, wo das Gesetz eine Handhabe zur Ausdehnung des Schulzwanges darbietet, dies in wachsendem Maße von den Gemeinden benutzt wird und zwar mit gutem Erfolge. Andererseits zeigen sie eben so deutlich, daß diese bloße Erlaubniß zur Bestimmung einer obligatorischen Fortbildung schwerlich zu einer allgemeinen und gleichmäßigen Durchführung des Nothwendigen führen wird. Eine solche läßt sich nur von einer allgemeinen ausnahmslos geltenden gesetzlichen Anordnung erwarten. Wollte man die Anerkennung der allgemeinen Wehrpflicht in das lokale Belieben der einzelnen Städte und Dörfer stellen, so würde sie sicherlich dort, wo sie beliebt würde, im Vergleich mit der Freiheit anderer Plätze, nur als ungerechte Last empfunden. Nur die Allgemeinheit ermöglicht ihre Durchführung, läßt sie als versöhnende Gleichstellung Aller in der Erfüllung einer nothwendigen Staatsbürgerpflicht erscheinen. Ganz ebenso liegt es mit der gesetzlichen Anordnung einer allgemein obligatorischen Fortbildung, deren positiver Segen über-

dies gar bald noch deutlicher empfunden werden wird als der positive Nutzen der allgemeinen Dienstpflicht.

Einzelne Vereine und Regierungen haben geglaubt, eine solche gesetzliche Allgemeinheit lasse sich schon durch unbedingte Verpflichtung der Gemeinden zur Gründung von Fortbildungsschulen erreichen. So z. B. konnte man sich auf dem am 6. und 7. Juli 1872 zu Guben abgehaltenen Verbandstage der gewerblichen Vereine der Lausitz, zu welchem die Gewerbe-, Handwerker- und Fortbildungs-Vereine von Calau, Forst, Frankfurt a. O., Görlitz, Luckau, Sommerfeld, Sorau, Spremberg und Triebel eine namhafte Anzahl von Vertretern entsendet hatten, darüber nicht einigen, ob eine allgemeine Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen für alle noch nicht achtzehnjährige Personen auszusprechen sei, hielt es aber allgemein für nothwendig, daß der Staat die Gemeinden zur Anlage von Fortbildungsschulen gesetzlich verpflichte. — Eine solche Verordnung, wodurch die Errichtung von Fortbildungsschulen in allen Gemeinden angeordnet wird, hat am 24. August 1872 die königl. bayrische Regierung erlassen. Ebenso macht das Schaffhausener Schulgesetz von 1850 die Errichtung von Fortbildungsschulen ausdrücklich zur Gemeindepflicht. Desgleichen ist eine solche königliche Verordnung am 1. Sept. 1866 in Belgien erlassen worden. Die dortigen an die Volksschulen sich anschließenden Fortbildungsschulen (écoles d'adultes) hatten nach dem Bericht des Ministers des Innern bis dahin so gut wie keine Erfolge gehabt, weil ihr Vorhandensein von dem Zufall günstiger Umstände abhing und die Regierung sich begnügte die zufällig vorhandenen Schulen gelegentlich zu unterstützen. — Das Gesetz von 1866 nun verpflichtete die Gemeinden zur Errichtung derartiger Fortbildungsschulen gesondert für Erwachsene beiderlei Geschlechts nach dem 14. Lebensjahr, und stellte dann im Nothfall die Unterstützung der Provinz und des Staates in Aussicht.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche staatliche Verpflichtung der Gemeinden sich nur rechtfertigen läßt, wenn den Gemeinden zugleich das Recht gewährt wird, einen Zwang zum Besuch der Schulen zu beschließen. Wenn das Gesetz die Gemeinden zwingt, sich zur Errichtung von Fortbildungsschulen in Unkosten

zu setzen, muß das Gesetz auch die Gemeinden in den Stand setzen, die Benutzung des von ihnen Dargebotenen erzwingen zu können. Sonst wird das Gesetz gelegentlich nichts als eine Verpflichtung der Gemeinden zu nutzlosen Ausgaben. In jedem Falle also müssen alle Diejenigen, welche sich damit begnügen wollen, gesetzlich nur die Gemeinden zur Errichtung einer Fortbildungsschule zu verpflichten, zugleich durch dasselbe Gesetz den Gemeinden das Recht zusprechen, die allgemeine Verpflichtung zum Besuch zu bestimmen.

Aber auch dann behält solche gesetzliche Regelung etwas Halbes und unter Umständen Ungerechtes. Manche kleine mittellose Gemeinde würde durch die allgemeine Verpflichtung schwer gedrückt, manche große reiche Gemeinde thäte durch Errichtung einer oder, wenn für beide Geschlechter, zweier Fortbildungsschulen lange nicht genug. Daher müßte ein solches Gesetz unbedingt zugleich die Zahl der für eine Fortbildungsschule zulässigen Schüler genau bestimmen, und bei einem bestimmten Ueberschreiten der Zahl durch die freiwillig herbeikommenden Kinder die Gemeinde zur Anlage einer zweiten Fortbildungsschule verpflichten. Bei dem mit dem Prinzipe freiwilligen Besuches naturgemäß verbundenen Wechsel der Theilnahme würde eine solche Anordnung gewiß zu manchen Uebelständen führen. In diesem Jahre könnte es nöthig werden, eine zweite Schule zu errichten, und im nächsten Jahre wieder könnte es überflüssig sein. Diese Uebel einer schwankenden Benutzung lassen sich allein bei einer gesetzlich fest geregelten Verpflichtung Aller zur Fortbildung beseitigen, nur bei einer solchen ist eine dauernde Berechnung der für jede Gemeinde erforderlichen Fortbildungsschulen möglich. Und nur wo dies möglich ist, darf der Staat den Gemeinden allgemein zumuthen, die Unkosten für die Anlage und Erhaltung solcher Schulen je nach Kräften aus ihren Mitteln aufzubringen. So führt denn auch diese halbe Maßregel der allgemeinen Verpflichtung der Gemeinden zur Gründung von Fortbildungsschulen nothgedrungen zur Ergänzung derselben durch den auf den Besuch dieser Schulen auszudehnenden allgemeinen Schulzwang.

Eine derartige gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung nach der Entlassung aus der Volksschule ist ja nun auch in Deutsch-

land wenigstens thatsächlich keineswegs eine so ganz neue Sache. Vielmehr besteht eine solche bereits seit dem vorigen Jahrhundert in der in den meisten deutschen Ländern gültigen Sonntagsschulpflicht bis zum 16. Lebensjahre für alle Diejenigen, welche nach der Entlassung aus der Volksschule keine höhere Schule besuchen. Diese Sonntagsschulpflicht bis zum 16. Jahre bestimmte in Württemberg schon ein Gesetz von 1735, in Baden ein Gesetz von 1756, in Preußen das Landschulreglement von 1763, das katholische Schulreglement für Schlesien von 1765, ebenso ein Schulreglement von 1801 und mehrere spätere Verordnungen, in Bayern ein Gesetz von 1802 bis zum 18. Jahre, später 1856 auf Wunsch der Kammer eingeschränkt bis zum 16. Jahre, wieder eingeschärft durch königliche Verordnung von 1865. Mehrere dieser Verordnungen suchen die Durchführung auch durch Anwendung directer oder indirecter Zwangsmittel zu sichern. Das preußische Schulreglement vom 18. Mai 1801 verpflichtrt nach § 40 die Handwerkslehrlinge bei 3 Thlr. Strafe zum Besuch der Sonntagsschule, und bestimmt im § 49 auch Strafgelder für die säumigen oder hinderlichen Eltern und Lehrherren. Nach dem bayerischen Gesetz von 1802 sollte Niemand ein Anwesen übernehmen, eine Heirath schließen können ohne ein gültiges genügendes Zeugniß der benutzten Feiertagsschule.

Wenn nun trotzdem mit Recht über mangelnde Fortbildung geklagt wird, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß die allgemeine Durchführung dieser gesetzlichen Sonntagsschulpflicht nicht strenge genug gehandhabt ist und daß auch an sich die inhaltlich dürftigen, in der Zeit allzu beschränkten Sonntagsschulen nicht ausreichen konnten.

Das hat denn vereinzelt wohl schon früher zum Versuch geführt, außerdem noch Abendschulen in der Woche anzuordnen. Die älteste mir bekannte derartige Bestimmung giebt ein Cleve-sches Reglement aus der guten alten Aufklärungszeit von 1782; im § 6 des Abschn. IV. „Aufseher der Schulen" — heißt es daselbst — „müssen Sorge tragen, daß die Schulmeister gegen übliches oder auch erst zu bestimmendes Schulgeld, sonderlich zu Winterszeiten, wo junge Leute die meiste Muße haben, Abendschulen halten, damit sowohl versäumte Erwachsene Gelegenheit

haben mögen, sich von ihrer leidigen Unwissenheit, welche in den Augen eines jeden Vernünftigen als ein scheußlicher Schandfleck der Menschheit und des Christenthums erscheinen muß, zu befreien, als auch Diejenigen, welche die Rechenkunst und andere Schulwissenschaften weiter treiben wollen, in Stand gesetzt werden können, ihren löblichen Vorsatz zu erfüllen." Für den Besuch dieser nützlich befundenen Schulen fehlte aber der durchgreifende Zwang.

Ein solcher Fortbildungs-Schulzwang bestand früher schon nach einem Gesetz von 1834 in Baden. Darnach bestand für alle diejenigen Schüler der Volksschule, welche nicht eine Gewerbeschule oder höhere Lehranstalt besuchten oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhielten, die Verbindlichkeit, nach Entlassung aus der Volksschule die Fortbildungsschulen zu besuchen. Diese waren theils Sonntagsschulen, welche jeden Sonntag, Festtage und Ferienzeiten ausgenommen, eine Stunde lang gehalten, und von Knaben und Mädchen drei Jahre lang, in Städten zwei Jahre lang besucht werden sollten, theils Werktagsfortbildungsschulen, welche nur im Winter ein oder zweimal die Woche in je zwei Stunden von den Knaben zwei Jahre lang besucht werden sollten. Diese obligatorischen Fortbildungsschulen hat man im Jahre 1868 bei Berathung des neuen Volksschulgesetzes in Rücksicht darauf, daß nach ziemlich allgemeinem Urtheile die alten Sonntagsschulen und Werktags-Fortbildungsschulen wesentliche Erfolge nicht aufzuweisen haben sollten, einfach fallen gelassen, anstatt die genannten Schulen den gesteigerten Bildungsbedürfnissen gemäß zu verbessern. Zufolge einer Nachricht des Schwäbischen Merkur vom August vorigen Jahres soll die badische Regierung jetzt wieder beabsichtigen, den Ständen in diesem Jahre einen neuen Gesetzentwurf wegen Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes vorzulegen.

Gethan ist dies bereits von der sächsischen Regierung im vorigen Jahre. Das den Ständen vorgelegte Volksschulgesetz bestimmt in seinem § 4 eine achtjährige Schulpflicht, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und fordert dann weiter: „Die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule

verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist. — Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat." — Bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer am 4. März vorigen Jahres wurde diese Bestimmung besonders eindringlich von dem Referenten Dr. Panitz und ebenso vom Staatsminister Dr. v. Gerber empfohlen. Der erstere meinte, es könne nicht verkannt werden, daß der Entwurf mit Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule einen großen Schritt vorwärts thue, und der letztere erklärte bestimmt, daß er allerdings auf die Einführung derselben den größten Werth lege. Er wisse wohl, daß die Durchführung derselben nicht ohne Schwierigkeiten geschehen könne, aber er glaube, daß sie mit gutem Willen und unter der Voraussetzung allseitigen Entgegenkommens geschehen werde und daß sich die unleugbaren Schwierigkeiten heben lassen werden. Die zur Vorberathung eingesetzte Deputation schlug vor, nach dem Worte „einfachen" einzuschieben „und mittleren"; die Minorität derselben wollte mit Zustimmung der Regierung statt „drei Jahre" setzen „zwei Jahre". Bei der Abstimmung wurde der erste Satz mit der vorgeschlagenen Einschaltung einstimmig, der Deputationsvorschlag, die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule auf drei Jahre festzusetzen, mit 40 gegen 26 Stimmen angenommen. — Inzwischen ist bekanntlich die Einführung des von der zweiten Kammer genehmigten Volksschulgesetzes durch die von ersten der Kammer beliebten Aenderungen zweifelhaft geworden. Welches Gewicht aber in der zweiten Kammer gerade auf die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule gelegt wird, zeigt die von Dr. Biedermann in der Sitzung vom 17. Januar d. J. angekündigte Absicht, im Falle des Scheiterns des ganzen Gesetzes einen Antrag auf Erlaß eines besonderen Gesetzes über solche Fortbildungsschulen einzubringen.

Sollte in der That durch die Divergenz der beiden Kammern ein Verzug in der Einführung des Volksschulgesetzes eintreten, so dürfte es wünschenswerth sein, bei einer neuen Berathung gerade

die vielgerühmten Bestimmungen über das Fortbildungsschulwesen noch in zwei wesentlichen Punkten zu verbessern.

Das sächsische Volksschulgesetz will von dem dreijährigen Besuch einer Fortbildungsschule absehen, wenn die Volksschule noch ein Jahr länger, also bis zum vollendeten 15. Lebensjahre besucht wird. Diese Bestimmung läßt glauben, daß auf diesen verlängerten Volksschulbesuch der eigentliche Wunsch des Gesetzgebers gerichtet war. Das würde zu der Ansicht Derer stimmen, welche meinen, daß man der Fortbildungsschulen gar nicht bedürfe, wenn nur die Volksschulbildung genügend sein. Das sächsische Volksschulgesetz setzt also eigentlich nur eine Prämie aus für etwas verlängerten Volksschulbesuch, die Prämie besteht in dem Erlaß der Verpflichtung zum dreijährigen Besuch der Fortbildungsschule. Das ist nach unserer früheren Betrachtung eine ganz falsche Würdigung des vorliegenden Bedürfnisses. Ein fünfzehnjähriger Knabe ist noch ebenso wenig wie der vierzehnjährige gereift genug, um ohne weitere Schulbildungseinflüsse dem praktischen Berufsleben überlassen werden zu können. Es kommt ja gerade darauf an, in der wichtigsten Entwickelungszeit vom 14. bis zum 17. Lebensjahre den jungen Menschen nicht ganz ohne diese Einflüsse zu lassen. Dies Bedürfniß, welches die wesentliche und allgemeine Rechtfertigung der Fortbildungsschule abgiebt, kann durch die einjährige Verlängerung des Volksschulbesuches ganz und garnicht befriedigt werden.

Aus diesem allgemeinen Bedürfnisse heraus würde sich auch die zweite wünschenswerthe Verbesserung des sächsischen Volksschulgesetzes ergeben, nämlich die Ausdehnung der Verpflichtung auf die Mädchen, für deren Entwickelungszeit ganz dasselbe gilt wie für die der Knaben. Auf der im Frühjahr vorigen Jahres zu Berlin tagenden Conferenz ländlicher Arbeitgeber hat ein Theilnehmer, Herr Knauer, gewiß mit Recht bemerkt, daß nach seiner Erfahrung die meisten Mädchen auf dem Lande besonders in dieser Entwickelungszeit der Verführung anheim fielen, hielten sie sich in dieser Zeit gut, dann ginge es auch später besser. Aber weiter noch braucht man wahrlich jetzt nur einmal eine Zeit lang unter einer wesentlich katholischen Bevölkerung zu leben, um sich davon zu überzeugen, daß wenn wir uns nicht bemühen wollen, gerade

auch die Frauen durch gesteigerte Bildung aus ihren clerialen Banden zu befreien, wir auch mit den leider um des lieben Hausfriedens willen vielfach unmännlich abhängigen Männern in der Durchfechtung des unserm Reiche durch hierarchische Anmaßung aufgebürdeten Kampfes eine viel schwerere Arbeit haben werden. Wir haben schon ohnehin bis jetzt für die bessere geistige Schulbildung der Frauen viel zu wenig gethan. Es würde eine sich an unserer freieren staatlichen Entwickelung bitter rächende Versündigung sein, wenn wir sie nun bei der Neugestaltung des Fortbildungsschulwesens auch ganz außer Rechnung lassen wollten.

Dies sind die beiden Verbesserungen, welche nach meiner Ansicht allein erst die Bestimmungen des sächsischen Volksschulgesetzes rühmenswerth machen würden.

Nach beiden Seiten hin genügt besser das inzwischen für das Herzogthum Gotha publicirte Gesetz, die Fortbildungsschulen betreffend, vom 3. Juni 1872. Dieses bis jetzt beste Gesetz lautet vollständig folgendermaßen:

§ 1. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, den aus der Volksschule Entlassenen oder einzelnen Klassen derselben, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben und keinen anderen Unterricht genießen, eine weitere allgemeine Ausbildung zu gewähren, insbesondere aber sie in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind, zu befestigen.

Je nach örtlichem Bedürfniß können in den Lehrplan der Fortbildungsschule solche Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden

§ 2. Die Fortbildungsschule ist Gemeinde-Anstalt; ihre Errichtung hängt von dem Beschlusse der betreffenden Gemeinde ab; der Aufwand für ihre Errichtung und Unterhaltung wird von der Gemeinde bestritten; in dringenden Fällen kann Unterstützung aus der Staatskasse erfolgen.

Mehrere Gemeinden können sich über eine gemeinschaftliche Fortbildungsschule vereinigen.

§ 3. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht der Volksschulbehörden.

§ 4. Diejenigen, für welche der Unterricht in der Fortbildungsschule bestimmt ist, sind zu deren Besuche, die Eltern und deren Stellvertreter aber, sowie die Arbeits- und Lehrherren zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet.

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

Im Interesse der Schule darf der Schulvorstand den Ausschluß aus der Schule ausnahmsweise verfügen.

§ 5. Der Unterricht in der Fortbildungsschule wird in wöchentlich wenigstens zwei und höchstens sechs Stunden ertheilt.

§ 6. Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für den Fortbildungsunterricht benutzt werden.

§ 7. Für den Fortbildungsunterricht kann ein Schulgeld erhoben werden.

§ 8. Ueber die Errichtung der Fortbildungsschule ist ein Ortsstatut aufzustellen; dasselbe muß auch die erforderlichen Strafbestimmungen enthalten.

Die Strafen werden von den Gerichtsbehörden erkannt und vollzogen.
Gotha, den 3. Juni 1872. Ernst, H. z. S.-C. u. G..
v. Seebach.

Durch dieses Gesetz hat sich Gotha an die Spitze der Bewegung für gesetzliche Regelung des obligatorischen Forbildungsunterrichtes in Deutschland gestellt. Das Gesetz spricht die Verpflichtung zum Besuch bis zum 18. Lebensjahre aus, also selbst weiter als der sächsische Gesetzentwurf, und läßt eine Ausdehnung auf die Mädchen zu, da allgemein von den aus der Volksschule Entlassenen die Rede ist. Noch besser freilich hätte auch hier das Gesetz in bestimmter Ausführung „von den aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen" reden sollen. Und ebenso scheint es mir nicht ganz glücklich zu bestimmen, daß die Fortbildungsschule für Diejenigen bestimmt ist, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine zu große Altersmischung, bei welcher Knaben von 15 Jahren und Männer von 30—40 Jahren auf einer Bank saßen, hat sich allerdings vielfach als nachtheilig erwiesen, aber man wird darum doch schwerlich geneigt sein, auch Jünglinge von 19 oder 20 Jahren, die noch ein vielleicht etwas verspätetes Bedürfniß nach Fortbildung spüren, auf Grund jener Gesetzesbestimmung von dem Besuch kurzweg auszuschließen. Durch eine glücklichere positive Fassung der Verpflichtung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre hätte sich dies, wenn nicht etwa, was wir beklagen würden, das Gegentheil beabsichtigt wurde, wohl vermeiden lassen. Auch würde mir statt des unbestimmten Schulgeldsparagraphen eine andere Bestimmung passender erscheinen. Im Allgemeinen dürfte es die allgemeine Durchführung dieser neuen Bildungsforderung in unserem Volke wohl erleichtern, wenn die Erfüllung dieser neuen Pflicht nicht unmittelbar mit einer neuen Geldleistung verbunden würde. Demgemäß dürfte es rathsam sein, die Anlage und Erhaltung der Fortbildungsschule als Gemeinde- und event. im Nothfalle zugleich Staatssache zu betrachten, die Unkosten also thunlichst aus der Schulsteuer der Gemeinde zu decken, dann aber die Benutzung der Schule unentgeltlich zu machen. Vielleicht ließe sich auch ein Unterschied in Betreff der Benutzung der verschiedenen Lehrstunden machen. Unbedingt nothwendig ist die allgemeine Fortbildung, diese müßte da-

her allgemein gefordert und unentgeltlich dargeboten werden. Dagegen könnte die besondere Berufsbildung wohl noch nach Gemeindebeschluß in das Belieben eines Jeden gestellt werden, und dann von Jedem, der diesen unmittelbaren Nutzen einer besseren Berufsbildung sich zu eigen machen will, ein entsprechendes Schulgeld gefordert werden. Diese Unterscheidung würde sich auch schon deshalb empfehlen, weil ja doch die besondere berufliche Fortbildung nicht zu einer für alle in gleicher Weise ausführbaren Forderung führen kann. Indessen davon abgesehen verdient zur Zeit dieses Gothaische Gesetz als ein Mustergesetz für Fortbildungsschulen hervorgehoben zu werden.

Damit mag denn meine betrachtende Darstellung der Fortbildungsschulfrage in unserer Zeit abschließen. Es ließe sich unzweifelhaft über dieselbe, namentlich über die zweckmäßige Ausführung der Grundgedanken noch gar Manches sagen, allein abgesehen davon, daß es mir zunächst in dieser Schrift nur auf eine sachgemäße Erörterung der inneren Nothwendigkeit einer gesetzlichen Anordnung des obligatorischen Fortbildungsschulwesens ankam, würde zur weiteren Ausführung eine größere unmittelbare Kenntniß der einschlagenden Zustände und Bedürfnisse wünschenswerth sein, als mir zur Zeit zu Gebote steht. Sollte unsere preußische Staatsregierung, wie wir hoffen, gesonnen sein, sich nunmehr auch dieses bisher von ihr nur allzusehr vernachlässigten Gebietes der Volksbildung fördernd anzunehmen, so müßte doch jedenfalls ihr erstes Augenmerk darauf gerichtet sein, nicht blos durch papierne Berichte sich über den Stand der Sache halbe Kunde zu verschaffen, sondern durch Aussendung unbefangener und umsichtiger Beobachter ein volles und klares Bild der gesammten Bildungsbewegung in Deutschland und thunlichst auch in einigen anderen Ländern zu gewinnen. Bei solchen in lebhafter Entwickelung befindlichen Zuständen der Gegenwart heißt es vor Allem überall selbst sehen und prüfen, wo es Etwas zu erkunden giebt. Es ist dringend zu wünschen, daß in Preußen bei einer vom Minister berufenen Versammlung von Vertrauensmännern zur Berathung der Bedürfnisse des Volksschulwesens eine Besprechung

über die Fortbildungsschulen nicht noch einmal wie bei der im Juni vorigen Jahres stattgehabten Volksschulconferenz mit dem Bekenntniß beginnt, daß die Commission solche Schulen aus eigener Anschauung nicht kenne. Die damals Berufenen schienen aber auch nicht einmal theoretisch in dieser Frage gut orientirt zu sein, so daß die Erörterung über diese wichtige Zeitfrage in jeder Hinsicht dürftig verlief. Mein Wunsch ist nun nur für diese theoretische Erörterung der Grundfragen in meiner Schrift einiges Nützliche beigebracht zu haben. Die Darstellung ist vorwiegend sachlich gehalten und versucht worden in dieser sachlichen Darstellung zugleich die Rechtfertigung des Grundgedankens zu geben, daß die Einführung und strenge Durchführung der obligatorischen Fortbildungsschule für unser Volk nunmehr die nothwendige Folge oder — besser gesagt — Krönung unseres fortgeschrittenen deutschen Bildungsstrebens geworden ist. Somit brauche ich denn wohl zum Schlusse nur noch einmal den gegen die Anordnung der obligatorischen Fortbildungsschule vorgebrachten Zweckmäßigkeitsgründen in kurzer Zusammenfassung der Grundgedanken meiner Darstellung entgegen zu treten.

Die Zweckmäßigkeitsgründe gegen die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule laufen alle darauf hinaus, bei freiwilligem Besuch lerne die Jugend besser und bei erzwungenem Besuch würden die Schulen mit einer Masse unwilliger Schüler zum Nachtheile der Lernbegierigen und Lernfähigen beschwert. Unstreitig steht zu erwarten, daß bei freiwilligem Besuch zumeist lernbegierige und lernfähige Schüler kommen werden. Aber doch gewiß nicht durchweg. Der Besuch der Fortbildungsschulen hängt ja doch immer nur zum Theil vom Willen der jungen Leute selbst ab, viel häufiger vom Willen der Eltern oder der Lehrmeister. Nicht selten werden durch den Eigennutz, durch übelwollendes Vorurtheil der Eltern und Lehrmeister die jungen Leute von ihrer weiteren Bildung zurückgehalten. Auch kann man von dem vierzehnjährigen Menschen noch keine klare Erkenntniß des fortschreitenden Bildungsbedürfnisses erwarten, ebenso wenig hat man schon bei Jedem in diesem Alter ein klares Urtheil über seine Begabung vorauszusetzen. Schon in Rücksicht darauf also muß

eine weitergehende Fortbildung Aller gefordert werden. Dem Gemeinwesen liegt nicht daran die Bildungsunterschiede zu verschärfen, sondern auszugleichen, um so viel wie möglich auch noch aus der läßigen und weniger tüchtigen Jugend brauchbare Menschen zu ziehen. — Nimmt man nun somit für die Fortbildungsschulen die ganze männliche und weibliche Jugend in Anspruch, so ist allerdings bei einem geringen Bestande von Fortbildungsschulen eine schädliche Ueberfüllung zu befürchten. Diesem Uebelstande muß aber, wenn anders die Fortbildung an sich nothwendig ist, durch eine mit der Volksschule gleichlaufende Vermehrung der Fortbildungsschulen abgeholfen werden. Was endlich die Thatsachen betrifft, welche den erfreulichen Fortgang der freiwilligen Hülfe bezeugen sollen, so zeigen dieselben, genau besehen, überall, daß diese Freiwilligkeit abhängig ist von der zufälligen Opferwilligkeit einiger Personen und daß über kurz oder lang diese Theilnahme abnimmt und nicht immer Ersatz findet. Daher hat diese freiwillige Förderung nur in ganz seltenen Fällen zu einigermaßen stetigen Verhältnissen geführt und es wird dies auch in Zukunft nicht anders werden. Nach dem Prinzip der Freiwilligkeit wird an einem Ort für Fortbildung gesorgt werden und an einem andern Orte nicht, bald mit Eifer, bald ohne Eifer, und zwar in der Regel gerade dort mit dem geringsten Eifer, wo die regelmäßige Fortbildung am nöthigsten wäre. Eine gleichmäßige, das ganze Volk ergreifende Fortbildung kann nur durch dauernde Einrichtungen auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung gewonnen werden.

Für die zweckmäßige Ausführung eines solchen Gesetzes dürften folgende Thesen in Betracht kommen:

§ 1. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, den aus der Elementarschule entlassenen Knaben und Mädchen, sofern dieselben nicht in andere höhere Bildungsanstalten übergehen, in den nothwendigen Schulkenntnissen die erforderliche Befestigung und Ergänzung zu vermitteln und dieselben je nach den örtlichen Bedürfnissen für das praktische Leben in Wissen und Fertigkeiten zu fördern.

§ 2. Der Staat verpflichtet die Gemeinden in Stadt und Land zur Errichtung und Erhaltung solcher Fortbildungsschulen

für beide Geschlechter, wo nicht bereits anderweitig durch Stiftungen Einzelner oder durch Vereinsschulen in genügender Weise für den Fortbildungsunterricht gesorgt ist; und verpflichtet auch zum Besuch derselben alle aus der Elementarschule entlassenen Knaben und Mädchen. Im Falle der erwiesenen Bedürftigkeit einer Gemeinde gewährt der Staat seinerseits einen Zuschuß bis zur Hälfte der Kosten.

§ 3. Die Verpflichtung zum Besuche dieser Fortbildungsschulen dauert für die Knaben 3 Jahre, für die Mädchen 2 Jahre, also dort, wo die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre reicht, für Knaben bis zum 17., für Mädchen bis zum 16. Lebensjahre.

§ 4. Das Gesetz bestimmt ein Minimum und ein Maximum von Stunden, für welche der Pflichtbesuch der Fortbildungsschulen in Anspruch genommen werden darf (etwa 2 und 6 Stundenwöchentlich).

§ 5. Die Besuchspflicht gilt jedenfalls für die zur Ausführung des allgemeinen Bildungszwecks angesetzten Stunden, kann aber unter Berücksichtigung des nach § 4 bestimmten Maximums durch Ortsstatut auch auf die den übrigen Unterrichtsgegenständen gewidmeten Stunden ausgedehnt werden. An ersterem Unterrichte müssen unter allen Umständen Alle Theil nehmen.

§ 6. Der obligatorische Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für die Theilnahme am besonderen Fachunterricht kann ein durch gesetzliche Bestimmung normirtes Schulgeld genommen werden. Wo Verpflichtung auch zur Theilnahme an diesem Unterrichte beschlossen wird, darf weiter kein Schulgeld erhoben werden.

§ 7. Die Lehrer der Fortbildungsschulen müssen für ihre Leistung an diesen Schulen eine angemessene Remuneration erhalten, für welche das Gesetz einen Minimalsatz bestimmt.

§ 8. Zur Einrichtung solcher Fortbildungsschulen wird nach erfolgtem Beschluß des entsprechenden Gesetzes eine Frist von (etwa 3—5) Jahren erforderlich sein. — Es ist dringend geboten, daß inzwischen zur Gewinnung passender Lehrkräfte für die zu errichtenden Fortbildungsschulen passende Fortbildungscurse für Lehrer eingerichtet werden — und daß schon jetzt die Vorbildung der Seminaristen auf den Seminarien entsprechend erweitert und vertieft wird.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

(144)

20.

Der Musterschutz

und

die Gewerbepolitik des deutschen Reiches.

Gekrönte Preisschrift.

Von

Robert
R. Jannasch,

Dr. jur. et phil.

(Academie Prosk au).

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Die oberrheinische Industrie-Gesellschaft (Société Industrielle) zu Mülhausen setzte im März v. J. einen Preis erster Klasse für diejenige Arbeit aus, welche:

1) die Berechtigung und Nothwendigkeit des Muster- und Fabrikzeichenschutzes vom rechtlichen wie ökonomischen Standpunkte begründet,
2) durch Nachweis der Gesetze, auf welche sich das Kunst- und Industrieeigenthumsrecht in den deutschen Staaten stützt, die Verfolgung widerrechtlicher Imitationen erleichtert,
3) auf Basis eines eingehenden Vergleiches der in- und ausländischen Gesetze über das Urhebereigenthum, die Grundsätze entwickelt, welche in einem event. zu creirenden Reichsmuster- und Markengesetze zur Geltung gelangen müssen.

In ihrer am 29. Januar stattgehabten Sitzung prämiirte die S. J. die nachfolgende Abhandlung. Dieselbe bildet indessen nur einen selbständigen Theil der Preisschrift. Die zweite Hälfte derselben, welche das Markenrecht behandelt, ist nebst dem Berichte des Handelsausschusses an die Industrie-Gesellschaft, in derselben Verlagsbuchhandlung in deutscher Ausgabe erschienen. Die französische Ausgabe der Abhandlung ist in den Bulletins der Société Industrielle zu Mülhausen publicirt worden.

Die Veröffentlichung des deutschen Textes erfolgt mit Genehmigung genannter Gesellschaft.

Academie Proskau im März 1873. Der Verf.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Die Nationalökonomie lehrt, daß alles Einkommen in Grundrente, Capitalzins oder Arbeitslohn besteht. Die Arbeitstheilung, einerseits das Product vorgeschrittener Cultur, andererseits die Bedingung der Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Gesellschaft wie des Einzelnen, ist die Ursache, daß das Einkommen des wirthschaftenden Subjects vorzugsweise, oder sogar ausschließlich in einer der drei Arten des Einkommens besteht. Während auf früher Culturstufe der unternehmende Capitalist Landmann, Gewerbtreibender und Arbeiter zugleich ist, wird er bei vorgeschrittener wirthschaftlicher Entwickelung nur der Dirigent eines gewerblichen Unternehmens sein. Er leitet dasselbe durch seinen geistigen Scharfblick, sein industrielles Genie; er erhält für seine Thätigkeit einen Unternehmerlohn, dagegen zahlt er für das von ihm benutzte Capital den landesüblichen Zins, er ist gezwungen seinen Arbeitern einen Lohn zu gewähren. Er muß vom Landmanne Rohstoffe zur Verarbeitung kaufen, während seine Väter den zur Fabrikation der nämlichen Waare nöthigen Rohstoff selbst gewonnen, den Arbeitslohn durch eigene Arbeit selbst verdienten und mit dem geringen Capital, welches sie besaßen, ihr Geschäft selbst betrieben. Wie in unserem Beispiele der Industrielle seine Einnahmen mit dem Arbeiter, dem Landmanne und dem Capitalisten theilen muß, so wird der Grundbesitzer, der jetzt nicht mehr die für seinen Bedarf nöthigen Kleidungsstücke

selbst webt, der nicht mehr die Ackerwerkzeuge und Geräthschaften selbst fabricirt, gezwungen sein, einen Theil seiner Einnahmen mit den Industriellen oder den Arbeitern, welche an seiner Statt diese Gegenstände verfertigen, zu theilen. Je tüchtiger diese Arbeiter sind, je mehr sie täglich arbeiten, je bessere Waare sie liefern, je mehr Geschmack und practischen Sinn sie bei ihren Arbeiten documentiren, um so besser werden ihre Producte bezahlt, um so höher wird ihr Lohn steigen. Gleicher Ursachen halber wird der Unternehmer, der eine größere Leistungsfähigkeit entfaltet, einen höheren Arbeits- resp. Unternehmerlohn mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen. Diese Forderung ist um so berechtigter, je mehr die durch die Thätigkeit des Unternehmers geschaffenen Producte gegenüber denen anderer Producenten auf Superiorität Anspruch zu machen vermögen, oder durch dieselben einem Bedürfniß der Consumenten, welches bisher Niemand zu befriedigen vermochte, Rechnung getragen wird. Der Producent wird sich einen um so höheren Lohn sichern, je weniger die Concurrenz im Stande ist, seine Arbeitsproducte zu imitiren, wenn er, sei es seiner individuellen mechanischen Fertigkeiten halber, oder weil die Herstellung der Producte sein Geheimniß ist, in den Stand gesetzt wird, einen Monopol-Preis zu fordern. Niemand wird es ungerechtfertigt finden, wenn der Besitzer des Geheimnisses, welches er nach vielen Mühen und Arbeiten zu appropriiren verstand, die Consumenten: den Landmann, den Capitalisten und den Arbeiter zwingt, ihm einen Theil der von ihnen vereinnahmten Grundrenten, Capitalgewinne oder Arbeitslöhne für den Genuß der Producte seines Fleißes abzutreten, gleichviel ob die Producte in Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen bestehen, gleichviel ob es Güter, welche einen materiellen oder geistigen Genuß gewähren, sind.

Zweifelsohne wird eine hohe Remuneration der Arbeit des Unternehmers ein Sporn für denselben sein, seine Arbeit zu vervielfältigen und noch größere Anstrengungen zu machen, um sich

neue Einnahmequellen zu verschaffen. Dieses Streben muß ihm fehlen, wenn er die Resultate seiner Arbeit mit Anderen zu theilen gezwungen ist, wenn nicht er allein, sondern auch Andere an den Errungenschaften seines Geistes Theil haben und ihm den wohlverdienten Arbeitslohn kürzen.

Da es eine große Anzahl von Erfindungen und Entdeckungen giebt, welche ihrer Natur nach kein Geheimniß des Unternehmers bleiben können, und somit einen hohen Arbeitslohn, wie ihn der Erfinder gerechterweise zu beanspruchen befugt ist, nicht gewähren, so fordert sein Interesse, so erheischt sein Eigenthumsrecht an den Producten seiner Arbeit einen Schutz gegenüber denjenigen, welche ohne Aufwand von Arbeitskraft, ohne im Besitze hervorragender individueller Eigenschaften zu sein, ohne Uebernahme von Risico, die Erfindung durch Imitation ausnutzen. Der Erfinder verlangt Schutz für seine Erfindung, wie jedes andere Mitglied der Gesellschaft Schutz für sein Eigenthum zu beanspruchen durch den Gesellschaftsvertrag berechtigt ist; weshalb sollte auch dem Erfinder ein Recht versagt werden, welches jedem gewöhnlichen Handarbeiter an den Producten seiner Thätigkeit eingeräumt wird?! Der Unterschied zwischen seiner und des Letzteren Thätigkeit reducirt sich darauf, daß seine Arbeit in höherem Grade das Product geistiger Thätigkeit, als das Resultat physischer Anstrengung war.

Das aber kann und darf kein Grund principiell verschiedener Ansprüche, welche beide Producenten, hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Schutzes für den Genuß ihrer Producte, an die Gesellschaft zu stellen befugt sind, sein, denn jede Arbeit ist mehr oder weniger das Resultat einer Combination geistiger und physischer Anstrengung; es wäre eine geradezu lächerliche Inconsequenz, dem Verfertiger und Eigenthümer des Arbeitsproductes, bei dessen Herstellung die geistige Kraft überwiegt, einen weniger intensiven Rechtsschutz zu Theil werden zu lassen, als dem Verfertiger von Gegenständen, welche zu ihrer Herstellung vorzugsweise des Aufwandes mechanischer Kräfte bedurften.

Der streng juristische Begriff des Eigenthums setzt rechtliche Herrschaft über das im Besitz des Rechtssubjects befindliche Object voraus. Es leuchtet ein, daß es offenbar widersinnig wäre, von einem Eigenthum des Erfinders an seiner Idee zu sprechen. Keine Macht wäre im Stande, ein Eigenthumsrecht an Ideen geltend zu machen. Wer will es dem strebenden Geiste verbieten, die Ideen großer Meister zu appropriiren, fortzubilden und weiter zu entwickeln? Wie wäre es möglich für den Urheber einer Idee ein Eigenthumsrecht an derselben geltend zu machen, wenn sie einmal in Aller Geist übergegangen ist? Wie vermöchte er Dritten gegenüber sein Eigenthumsrecht zu reclamiren?

Kann von einem Eigenthum an einer Idee nicht die Rede sein, so vermag doch sehr wohl ein Eigenthumsrecht an einer Idee welche sich verkörpert, gedacht zu werden. Das Object, in welchem so z. s. die Idee crystallisirt, kann angeeignet werden, mithin auch die Idee, soweit sie sich verkörpert. Ob der Stoff Stein oder Papier, Eisen oder Baumwolle ist, bleibt gleichgültig, ebenso ob die Idee specifisch künstlerischer oder wissenschaftlicher Natur ist. Sobald eine Idee verkörpert, bildet sich, falls durch den neu geschaffenen Gegenstand ein allgemein empfundenes Bedürfniß befriedigt wird, ein Tauschwerth. Da dessen Besitzer über das neugeschaffene Gut eine unbeschränkte Herrschaft auszuüben vermag, so ist an demselben ein Eigenthumsrecht vorhanden, und die Gesellschaft hat die Aufgabe dasselbe zu schützen. Dieses Eigenthumsrecht kann daher nicht den Zweck haben, die Idee für den Erfinder zu monopolisiren; wohl aber hat es die Aufgabe, die wirthschaftlichen Vortheile der Idee, welche den Lohn des Erfinders bilden, diesem zu gewährleisten und zu sichern.

Die französischen Theoretiker halten gleichwohl den Begriff des geistigen Eigenthums aufrecht:

Une découverte est la propriété de l'auteur, elle est la plus sacrée de toutes, puisqu'elle est l'oeuvre du génie; elle doit être recueillie et respectée, puisqu'elle ajoute à la masse

de nos richesses, le gouvernement doit donc la garantir entre les mains de l'inventeur. So Chaptal: De l'industrie française, Tome II p. 373. In ähnlicher Weise sprechen sich Tillière, Simon, selbst der Freihändler Bastiat und der Belgier Jobard aus.

Nach dem oben Gesagten vermögen wir den französischen Theoretikern nicht beizustimmen. Wir können ihnen nur das Recht einräumen, ein Eigenthumsrecht der Erfinder an ihren Ideen, soweit dieselben Tauschwerth anzunehmen vermögen, zu fordern.

Ein ausschließliches, immerwährendes Eigenthumsrecht des Erfinders an der Erfindung (Monautopol), wie Jobard es befürwortet, vermögen wir ebenfalls nicht anzuerkennen.

Die Constituirung eines immerwährenden, ausschließlichen Eigenthumsrechtes an einer Erfindung würde voraussetzen, daß kein Anderer als der Erfinder es vermocht hätte, die Idee zu fassen und dieselbe zu verkörpern. Das aber kann nicht angenommen werden. Der Zustand der Cultur, der Wissenschaft hat bildend auf den Geist des Erfinders gewirkt, und daher hat, wenn auch in beschränktem Maße, die Gesellschaft als Trägerin der Cultur, einen Antheil an den Ideen des Erfinders.

Dieser Anschauung huldigt auch Schmidt (der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkt des Rechts, Jena 1823). Derselbe hält ein Eigenthum an einer Idee überhaupt für ein Unding, da Niemand sagen könne, daß ihm ein Gedanke allein angehöre. Es würde, wenn man seine Entstehung verfolgen könnte, immer ein Theil des Eigenthums an dem Gedanken einem Anderen zufallen, von welchem er im Geiste des Erfinders angeregt und geweckt wurde.

Man hat sich indessen wohl zu hüten der Gesellschaft eine all zu große Beeinflussung der Ideen des Erfinders zuzuschreiben. Jedenfalls schätzen diejenigen den geistigen Antheil der Gesammtheit an einer Erfindung zu hoch, welche das Eigenthum an derselben der Gesellschaft ausschließlich zugestehen, weil der Erfinder ohne das Vorhandensein einer intensiven gesellschaftlichen

Cultur niemals im Stande gewesen wäre seine Erfindung zu machen. Es ist zu bedenken, daß trotz all' des fördernden Einflusses, welchen der geistige Strom der Zeit auf die Initiative des Erfinders ausübt, es doch sein Verdienst bleibt, zuerst den mühevollen Weg, welcher zu der Erfindung führte, eingeschlagen zu haben. Es ist das hohe und anerkennenswerthe Verdienst des Unternehmers trotz aller Enttäuschungen, trotz aller Opfer, die ihm nicht erspart bleiben konnten, in seinen Bestrebungen nicht nachgelassen zu haben. Hatte der Erfinder von der Cultur der Gaben viele erhalten, so fördert er doch auch dieselbe in höherem Grade als diejenigen, welchen von der Cultur das Gleiche wie ihm geboten ward, die aber trotzdem wenig zu deren weiteren Entwickelung beigetragen haben.

Wegen der gemeinsamen Ansprüche, welche die Gesammtheit und der Erfinder an der Erfindung haben, ist es die Aufgabe der Gesellschaft, möglichst genau die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher einerseits die Rechte und Interessen des Erfinders, andererseits die Rechte und Interessen der Gesellschaft gewahrt werden müssen. Handelt die Gesellschaft anders, vertheidigt sie ihre Rechte nicht, so etablirt sie gegenüber den Culturbestrebungen der Gesammtheit ein dieselben ertödtendes Monopol des Erfinders; würde sie andererseits diesem den wohlverdienten Lohn für seine Thätigkeit vorenthalten, so verletzt sie die Interessen und Aufgaben des Rechtsstaates in gleich hohem Grade wie die wirthschaftlichen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft; denn offenbar würde in Folge der Unterdrückung des Erwerbsinnes der Einzelnen die Gesellschaft der an das Streben der Unternehmer geknüpften geistigen wie wirthschaftlichen Errungenschaften verlustig gehen.

Was aber soll der Maßstab für die Fixirung der Forderungen des Erfinders, was der Maßstab für die Ansprüche der Gesellschaft an der Erfindung sein?!

Wäre für die Fixirung der Entschädigung des Erfinders die

Zeit maßgebend, welcher er bedurfte, um durch Special-Studien die Richtigkeit seiner Ideen zu prüfen und den practischen Werth seiner Erfindung darzuthun, so dürfte die gewährte Belohnung schwerlich immer der Wichtigkeit der Erfindung angemessen ausfallen; ebenso unzweckmäßig wäre es als Maßstab der Entschädigung die Größe der materiellen Opfer, welche der Erfinder brachte, in Betracht zu ziehen; auch die Absorption der geistigen und physischen Kräfte des Erfinders, selbst wenn dieselbe meßbar wäre, würde ebenfalls keinen Maßstab für eine etwaige Entschädigung geben. Die Bedeutung einer Erfindung für einzelne Unternehmungszweige wie für die gesammte Volkswirthschaft kann a priori nicht fixirt werden, und somit vermag die dem Unternehmer zu gewährende Gegenleistung auch nicht entsprechend der Wichtigkeit der Erfindung bemessen zu werden. Selbst wenn also die Gesellschaft in jedem einzelnen Falle das Bestreben hätte, ihre Ansprüche sowie die Forderungen des Erfinders zu fixiren, so würde ihr dies doch niemals gelingen. Wenn aber ein solcher Maßstab für die Forderungen des Unternehmers nicht vorhanden, so vermag man deshalb noch nicht, wie es in der That geschehen, die Berechtigung des Erfinderlohnes zu negiren.

Diejenigen, welche sich gegen die Berechtigung des Erfinderlohnes erklären, führen zur Rechtfertigung ihrer Ansicht an, daß es widersinnig sei, wenn die Gesellschaft große Staatsmänner, Gelehrte und Künstler durch eine den Leistungen derselben äquivalente wirthschaftliche Gegenleistung belohnen wollte. Es muß ohne Weiteres zugegeben werden, daß es für die Gesellschaft unmöglich ist die Verdienste eines Michel Angelo, eines Humboldt durch wirthschaftliche Gegenleistungen genügend zu würdigen. Die Bestrebungen, die Gedanken, welche die Meister im Kreise ihrer Schüler anregten, bewegen eine große Epoche culturhistorischer Entwickelung, drücken derselben den geistigen Stempel auf. Keine Erfindung hat wohl je so gewaltig in die geistige Entwickelung der Menschheit eingegriffen, wie die Buchdruckerkunst und von wie

geringem wirthschaftlichen Erfolge ist sie für Guttenberg gewesen! Selbst wenn er es vermocht hätte seine Erfindungen einige Decennien geheim zu halten, wäre alsdann der Monopolpreis, den er für die von ihm gedruckten Bücher erhalten hätte, eine dem Werthe seiner Erfindung angemessene Gegenleistung gewesen? Hätte dieser „Lohn" auch nur in einem annähernd günstigen Verhältnisse zu den geistigen Genüssen, welche den Männern der Reformationsperiode durch die Guttenbergische Erfindung zu Theil wurde, gestanden?! Glaubt man ferner, daß selbst die bedeutenden Einnahmen, welche Watt in seinen letzten Lebensjahren bezog, der Wichtigkeit seiner Erfindung angemessen gewesen wären?! Die Ideen und Erfahrungen, welche ein Thaer verallgemeinerte, indem er sie im Kreise seiner Schüler docirte und die in der wirthschaftlichen Entwickelung der Völker die ungeheuerste Revolution hervorriefen, — glaubt man, daß ihm die gesammte Gesellschaft für die Förderung dieser Ideen eine entsprechende wirthschaftliche Gegenleistung hätte bieten können?! — Möge die Gesellschaft und speziell das Vaterland verdienstvollen Männern hohe Ehren und Auszeichnungen bieten, möge die Achtung der Mitwelt vor der geistigen und sittlichen Kraft, möge das Bewußtsein der eigenen Größe, die Ueberzeugung die Interessen und das Wohl des Vaterlandes gefördert zu haben, dem strebenden Geiste die größte Genugthuung und Belohnung gewähren, — von einer äquivalenten wirthschaftlichen Gegenleistung der Gesellschaft für die ihr gewährten idealen Güter, kann niemals die Rede sein. Dieses Factum schließt aber keineswegs die Forderung aus, daß, sofern die Ideen großer Männer eine materielle Gestalt und somit einen Tauschwerth anzunehmen vermögen, die Gesellschaft die Verpflichtung hat, die Rechte des schaffenden Genius durch Constituirung eines Urhebereigenthums zu wahren. Dieses Eigenthumsrecht darf aber nur ein in seiner Dauer beschränktes Recht sein. Dasselbe soll dem Unternehmer Gelegenheit geben sich durch Ausbeutung seiner Erfindung

selbst zu belohnen. Indem die Gesellschaft die Dauer des dem Erfinder verliehenen ausschließlichen Eigenthumsrechtes beschränkt, sichert sie sich selbst das Recht, die Erfindung in späterer Zeit im allgemeinen Interesse auszunützen. Daß die Dauer des dem Erfinder gewährten Monopols nicht zu kurz sei, sondern ihm reichlich Gelegenheit gebe seine Ideen wirthschaftlich zu verwerthen, das ist eine Forderung, die im Interesse des Unternehmers aufrecht erhalten werden muß.

Da, wie wir bereits ausgeführt haben, die Bedeutung einer Erfindung — weil dieselbe a priori nicht erkannt zu werden vermag — keinen Maßstab für die dem Unternehmer zu gewährende Entschädigung bietet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, allen Erfindern ein ausschließliches Eigenthumsrecht an der Erfindung für eine **gleiche Zeitdauer** einzuräumen.

Wie bekannt ist durch Einführung der Patente und des an die Ertheilung derselben geknüpften Eigenthumschutzes, die Gesetzgebung bestrebt gewesen, die Rechte der Erfinder zu sichern und ihnen Garantien für die Ausbeutung ihrer Erfindungen zu gewähren. Erörtern wir im Folgenden die national-ökonomischen Gründe, welche einen solchen Schutz als durchaus nothwendig erscheinen lassen.

Ein Volk, welches die Schöpfer neuer Tauschwerthe nicht schützt, wird schwerlich Förderer seiner Wirthschaft, seiner Industrie heranbilden. Wenn auch das Genie großer Männer wenig nach Belohnungen materieller Art geizt, und sie getrieben von ihrem Genius, ohne Rücksicht auf die Zeichen äußerer Anerkennung, Großes zu leisten gezwungen sind, so lehrt uns doch die Erfahrung daß die materiellen Hülfsmittel, welcher der Erfinder zur Durchführung seiner Zwecke bedarf, ihm seitens des speculativen Capitalisten nur gewährt werden, wenn dieser mit Gewißheit auf einen durch den Patentschutz garantirten hohen Unternehmerlohn resp. Capitalgewinn zu rechnen vermag. Nur unter dieser Voraussetzung wird sich das Capital mit dem Genie associiren und

die Gefahr des Unternehmens, das Risico, welches die im Großen erfolgende Vervielfältigung der Erfindung mit sich bringt, übernehmen.

Ermunternd ist es für den Erfinder keinesfalls, wenn er gewahrt, daß geniale Männer, wie Fulton und Hargraves im Elend verkümmerten. Wie anders muß das Beispiel von Watt den Unternehmergeist des Erfinders beeinflussen. Ohne genügenden Patentschutz wäre es dem großen Erfinder kaum gelungen einen Partner zu finden, dessen Capital zur Ausbeutung und Vervollkommnung der Erfindung unbedingt nothwendig war.

Die in der Industrie erzielten Fortschritte sind das Resultat fortgesetzten Fleißes, continuirlicher, kostspieliger Experimente. In jeder großen Fabrikstadt, die in einem oder mehreren Industriezweigen excellirt, sind die technischen Fortschritte ebenso das Resultat geistiger Anstrengung und materieller Entbehrung wie die Frucht großer Capital-Opfer.

Die fortschreitende Entwickelung der Industrie hat theils eine bedeutende Vermehrung der Production bei gleichem Kraft- und Kapital-Aufwande wie vordem, theils eine Verbesserung der Producte zur Folge.

Die Verbesserung der Qualität einer Waare setzt eine höhere Bildung der im Productions-Processe zur Thätigkeit gelangenden geistigen Elemente voraus. Diese Bildung bei jeder an der Förderung der Production interessirten Person zu entwickeln, sie jedem Arbeiter zugänglich zu machen und die Bildung der gesammten Arbeiterbevölkerung dadurch zu heben, wird das Bestreben einsichtiger, den Forderungen des Eigeninteresses Rechnung tragender Fabrikanten sein.

Man besuche Mülhausen, Lyon, Paris und man wird sich überzeugen, daß der Geschmack, welchen die Industrie der genannten Städte in ihren Producten zur Schau trägt, das Resultat Jahrhundert und Decennien währenden, unermüdlichen Strebens ist. Der Geschmack und Kunstsinn der Arbeiter wird bereits in

deren Jugend in den Fabrik- und Zeichenschulen, in den Modellirsälen ausgebildet, das Talent erhält Gelegenheit, sich zu entwickeln, und je nach der Art ihrer Fähigkeiten gelangen die jugendlichen Arbeiter später in der einen oder andern Branche der pp. Industrie zur Verwendung. Daß ein ungeheurer Capital- und Zeitaufwand nöthig ist, um die geistigen und wirthschaftlichen Interessen der Bevölkerung einer Stadt, ja einer Provinz mit den Interessen einer Industrie in der angedeuteten Weise zu amalgamiren, das bedarf keiner weiteren Ausführung. Eine derartige Förderung und Hebung der Industrie durch Verbreitung wirthschaftlichen und künstlerischen Geistes, ist nicht möglich, wenn die unternehmenden Capitalisten nicht die Garantie besitzen, ihre Anstrengungen von wirthschaftlichen Erfolgen begleitet zu sehen. Wenn jeder dritte Unternehmer, ohne Aufwand von Capital und Arbeit, die Zeichnungen und Muster des Erfinders nachzuahmen vermag, so ist er im Stande seine Producte bedeutend wohlfeiler als dieser herzustellen; diejenigen aber, welche durch ihren Fleiß vielleicht einen neuen Industriezweig schaffen, neue Erfindungen und Verbesserungen veranlassen, welche den nationalen Wohlstand, das materielle wie geistige Wohlbefinden des Volks vermehren und dasselbe in den Stand setzen, auf dem Weltmarkte mit dem Auslande zu concurriren und somit die handelspolitische Bedeutung des Inlandes vermehren, — diese Männer werden von schwachköpfigen Imitatoren und egoistischen Speculanten um das Verdienst ihrer Anstrengung, um ihren Arbeitslohn betrogen!

Ob diese von den Unternehmern neu geschaffenen Werthe in Rohstoffen bestehen, welche durch ein vor dem Erfinder ungekanntes Verfahren gewonnen werden, oder ob diese Werthe den Zwecken der Production auf materiellem oder geistigem Gebiete dienen, ob sie vorzugsweise ihrer physicalischen oder chemischen Vorzüge und Eigenschaften halber der Gesellschaft einen Nutzen gewähren, ob es ausschließlich ihre Form ist, durch welche sie

für eine Anzahl von Menschen Bedeutung erhalten, — dies Alles kann nicht den Gegenstand der Erörterung des Gesetzgebers hinsichtlich der Nothwendigkeit des Schutzes dieser Erfindungen bilden. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es, alle Geistesproducte, sobald dieselben Tauschwerth annehmen, im Interesse des Eigenthümers vor Nachahmung zu schützen.

Es ist daher nicht einzusehen, weshalb man einen Schutz für das Eigenthum an Geistesproducten, welche auf literarischem Wege zu Tauschwerthen crystallisiren, fordert, oder für Künstler das ausschließliche Eigenthumsrecht an den Producten bildender Kunst in Anspruch nimmt, dagegen Erfindern, deren geistige Errungenschaften in den Producten der Industrie zu Tage treten, den Schutz versagen will. Noch greller tritt diese Inconsequenz hervor, wenn man den Malern das Recht vindicirt, die Nachbildungen ihrer künstlerischen Schöpfungen zu verbieten, und andererseits dieses Recht den in der Kunstindustrie beschäftigten Zeichnern für ihre künstlerischen Schöpfungen vorenthält. (Man vergl. weiter unten.) Auch nicht der geringste Grund vermag, wie wir sehen werden, diese Inconsequenz zu entschuldigen.

Wenn daher Wächter das Recht des Schriftstellers an seinen Werken, das sog. Autorenrecht als ein Gewerbsrecht betrachtet, welches geschützt werden müsse, weil der Schutz der Arbeit und des Verdienstes die Aufgabe des Rechtsstaates sei, so sind wir auch berechtigt, den gleichen Schutz für den von jeher anderen geistigen Arbeit herrührenden Verdienst in Anspruch zu nehmen.

Mohl (Polizeiwissenschaft, Bd. II. p. 315, 338 ff. 2. Aufl., Tübingen 1866) und andere Gegner des Erfinderschutzes kennzeichnen denselben als ein Monopol, während die Vertheidiger des Erfinderschutzes den monopolistischen Character desselben in Abrede stellen. So u. A. C. Th. Kleinschrod (die internationale Patentgesetzgebung, Erlangen 1855, p. 10): „Nach streng logischem Begriffe scheint die Bezeichnung eines Erfindungspatentes als

Monopol nicht die richtige zu sein. Der allgemeine Begriff von Monopol besteht in der Beschränkung der Bewohner eines Landes hinsichtlich gewisser Freiheiten im Handel und Wandel, welche sie vorher genossen haben. Ein Patent dagegen involvirt Ausschließungsrechte für eine neue Erfindung, für deren Benützung daher vorher eine allgemeine Freiheit nicht bestand".

Wir können diese letztere Ansicht nicht theilen. Verstehen wir, in weiterem Sinne, unter Monopol die gesetzliche Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit in Handel und Erwerb jeder Art zu Gunsten dritter Personen, so beschränkt thatsächlich jedes Patent den Erwerb der Erfindung durch Diejenigen, welche vermittelst selbständiger Forschung — also auf vollständig rechtmäßige Weise — zur Kenntniß und in den Besitz der Erfindung gelangt sein würden. Sobald aber das Patent die vor seiner Ertheilung vorhanden gewesene wirthschaftliche Freiheit beseitigt, documentirt es sein monopolistisches Gepräge. In richtiger Erkenntniß dieser Thatsache hat daher der Gesetzgeber die Dauer des dem Erfinder gewährten Schutzes beschränkt. Der in seiner Dauer beschränkte Patentschutz kann und soll nur die Aufgabe haben, eine eigenthumsrechtliche Priorität des Erfinders an der Erfindung zu constituiren, um mit Hülfe derselben dem Unternehmer den ihm gebührenden Erfinderlohn zu sichern.

Wir haben im Vorstehenden die principielle Gleichberechtigung aller Arten des Urhebereigenthums auf gesetzlichen Schutz dargethan. Absichtlich haben wir uns von der Auffassung fern gehalten, daß aus wirthschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen durch besonderen Contract zwischen Erfinder und Gesellschaft ein Rechtsschutz des Ersteren für die eine oder andere Erfindung constituirt werden solle. Würden wir dieser Auffassung huldigen, so wäre dies eine Anerkennung der vielfach in thesi wie in praxi negirten Gleichberechtigung des Schutzes der Werke von Autoren, Künstlern, erfinderischen Industriellen und Anderen, während wir

allen Erfindern eine Priorität des Erwerbstitels an ihren Schöpfungen, an den von ihnen neugeschaffenen Tauschwerthen, — gleichviel welcher Art dieselben sein mögen — gegenüber jeglicher Imitation sichern wollen. Dieser Standpunkt muß für die Kritik der Musterschutzgesetze von maßgebender Bedeutung sein.

Auch aus Gründen tiefgreifender socialer Natur müssen wir uns für den Patent- und Musterschutz erklären. Wenn für die, namentlich durch die Kunstindustrie verfeinerten Producte, mit Hülfe des Patent- und Musterschutzes, durch welchen der Erfinder den Markt längere Zeit allein beherrscht, höhere Preise erzielt werden, so vermögen, — da wegen mangelnder Concurrenz die Waarenpreise nicht herabgedrückt werden, — die Unternehmer den Arbeitern hohe Arbeitslöhne zu zahlen. Die Arbeiter selbst werden durch gesteigerte Lohnforderungen die günstigen Chancen, welche der Markt bietet, auszunutzen suchen. Diese gesteigerten Lohnforderungen werden auch in Anbetracht der Thatsache, daß bei verfeinerter Industrie die gesteigerte individuelle Thätigkeit des Arbeiters die Schönheit und Solidität der gefertigten Producte bedingt oder dieselbe doch erheblich vermehrt, seitens des Erfinders gewährt werden. Es bethätigt sich somit die Wahrheit des national-öconomischen Satzes, daß hoher Unternehmergewinn die Gewährung hoher Arbeitslöhne ermöglicht.

Da die wirthschaftliche Lage des Menschen in hohem Grade von seiner Thätigkeit, seiner persönlichen Arbeitskraft bedingt wird, so muß eine Industrie, welche die Ausbildung der Talente des strebsamen Arbeiters ermöglicht, auf die Gesammtentwickelung der Gesellschaft einen günstigen Einfluß ausüben. Durch die Hebung und Vervollkommnung der Industrie, speciell aber durch die Förderung der Kunstindustrie werden geschickte, gewissenhafte und zuverlässige Arbeiter Gelegenheit erhalten, ihre sociale Stellung zu verbessern, aus ihren Reihen vorzüglich wird sich ein thätiger und tüchtiger Mittelstand, welcher für die Gesundheit des wirthschaftlichen wie politischen Volkslebens von so großer

Bedeutung ist, recrutiren; es erscheint dies in unseren Tagen um so beachtenswerther, als durch die specifische Capital- und Creditwirthschaft die Existenz des Mittelstandes allerwegen bedroht und in Frage gestellt wird.

Vorzugsweise aus dem Kreise gebildeter Arbeiter, welche durch ihre Erziehung in den Stand gesetzt sind, höhere Fachschulen zu besuchen, werden die Fabrikanten ihre Beamten und Dirigenten für die einzelnen Productionszweige erwählen. Da diese Arbeiter mit eingehender Detailkenntniß der einzelnen Industriebranchen zugleich eine genügende Kenntniß des ganzen Industriezweiges verbinden, so sind sie es meist denen die Industrie die wichtigsten Fortschritte verdankt. Die Fabrikanten sind daher bestrebt, solche Männer an sich zu fesseln, sei es durch hohen fixen Lohn, sei es durch eine Tantième. Wir könnten eine große Anzahl ober- und niederrheinischer, norddeutscher und französischer Firmen namhaft machen, welche in der angedeuteten Weise die Interessen ihrer Beamten mit den ihrigen verknüpfen. Wir vermöchten sogar mehrere sehr bedeutende Fabrikanten zu nennen, welche, vordem einfache Arbeiter, in gedachter Weise zu einer wirthschaftlichen Machtstellung gelangt sind.

Eine derartige Förderung der industriellen Interessen wird durch gute Patent- und Musterschutzgesetze, welche den Bestrebungen des erfinderischen Arbeiters Rechnung tragen und ihm eine Vergütung seiner Bemühungen in Aussicht stellen, erheblich unterstützt.

Bei ungenügendem Patent- und Musterschutze oder bei gänzlichem Mangel desselben, wird, in Folge des Bekanntwerdens einer Erfindung oder Verbesserung, in dem zwischen dem Erfinder und Imitator ausbrechenden wirthschaftlichen Wettkampfe Derjenige im Vortheile sein, welcher über die größten Capitalien verfügt.

Wegen Mangels an Capital kann der ärmere Erfinder sein Geschäft nicht in der Weise ausdehnen, wie es der große Unter-

nehmer vermag; er kann die zu einer Massenproduction nöthige Arbeitstheilung im Interesse der Ausbeutung seiner Erfindung nicht benutzen, große Maschinen, welche die Production fördern, vermag er nicht aufzustellen. Wie im Productionsprozeß, ist er auch in der kaufmännischen Ausbeutung seiner Erfindung der Concurrenz gegenüber im Nachtheil. Während der große Capitalist durch seine Agenten die zur Fabrikation nöthigen Rohstoffe sich unter günstigen Marktbedingungen zu beschaffen weiß, und wegen der ihm zu Gebote stehenden Capitalien der Kreis der Consumenten schnell erweitert werden kann, ist andererseits der erfinderische Klein-Capitalist im Ankauf billiger und guter Rohstoffe behindert, er vermag wegen Mangels an Capital und Credit die günstigen Conjuncturen des Marktes nicht auszunützen, der Absatz seiner Producte geht weder so schnell noch in so geregelter Weise von Statten, wie der Verkauf der Fabrikate des Groß-Capitalisten. Der Mangel an Capital verhindert den kleinen Unternehmer die zur Verwerthung seiner Erfindung im Productionsprozeß nothwendigen Verbesserungen zu benutzen, während dem Großcapitalisten die Einführung derselben in seinen Etablissements sehr erleichtert wird; kurz, es machen sich auch hier alle die Vortheile der Groß-Industrie gegenüber der Klein-Industrie, die Vorzüge intensiver Capital- und Creditwirthschaft gegenüber dem Kleinbetriebe geltend.

Alle diese Vortheile, deren der Groß-Capitalist theilhaftig wird, vermögen für den Erfinder durch Verleihung eines Erfindungs-Patentes conservirt zu werden. Im Besitze desselben ist ihm, sobald er die Nützlichkeit und Verwendbarkeit seiner Erfindung für die Praxis dargethan hat, die Verbindung mit einem großen Capitalisten sehr erleichtert, es werden ihm, da er durch Beherrschung des Marktes in den Stand gesetzt wird die ihm gemachten Vorschüsse zu verzinsen und zurückzuzahlen, die zur Verwerthung seiner Erfindung nöthigen Capitalien accreditirt.

Der häufig gegen die Nothwendigkeit des Patent- und Musterschutzes erhobene Einwand, daß der Erfinder auch ohne Rechtsschutz zu genießen, sich durch den Verkauf seiner Erfindung für gehabte Mühe und Arbeit zu entschädigen vermocht hätte, ist hinfällig, und vermag nicht die obige, zu Gunsten des Erfinderschutzes geführte Argumentation zu entkräften. In der Regel wird nur selten ein Erfinder sich Mühen und Entbehrungen unterzogen haben, um die Resultate seiner müseligen Forschungen von Anderen ausgebeutet und vervollkommnet zu sehen. Es ist ein sehr berechtigter und anerkennenswerther, den Unternehmer ebenso ehrender wie die Gesammtwirthschaft fördernder Stolz wenn der Erfinder seine Ideen im Wettstreite mit der bisherigen Productionsweise selbst erproben will. Der Genuß, den ihm der Sieg seiner Ideen bereitet, ist ihm nicht feil!

Gegenüber den deutschen Gegnern des Patent- und Musterschutzes den Einfluß und die Bedeutung desselben auf socialem Gebiete zu betonen, erscheint um so nothwendiger und berechtigter, als gerade diese Gegner, zumeist der älteren deutschen nationalöconomischen Schule angehörig, stets die Nothwendigkeit eines durch die Gesetzgebung, wie durch das Volksbewußtsein gekräftigten Eigenthums-Rechtes für die sociale Ordnung betonen. Wir können dieser letzteren Anschauung nur beipflichten; auch wir erwarten von dem Rechtsstaate eine lebhafte Theilnahme an den Bestrebungen, welche die sociale Ordnung mit Hülfe zeitgemäßer Reformen aufrecht erhalten sollen. Wenn wir aber in einem durchgebildeten Eigenthumsrechte eine solide Basis nicht nur für die öconomische sondern für die Gesammtentwicklung des Volkes und Staates erblicken, so sind wir auch consequent und nehmen dasselbe Recht, von welchem beschützt die Accumulation des Capitals vor sich geht, auch für die Interessen der Arbeit in Anspruch.

Aus „practischen Gründen" von einem Fundamentalsatze des Gesellschafts- und Privat-Rechts sich loszusagen, scheint uns ein leerer Vorwand, um den Interessen des Capitalismus

zu dienen. Wir verwerfen daher die Ansichten derer, welche sich gegen den Patent- und Musterschutz erklären, als inconsequent und des Verständnisses historischer Entwickelung des Eigenthumsrechtes in gleich hohem Grade wie der tieferen volkswirthschaftlichen Begründung entbehrend. Die erste Aufgabe des Rechtsstaates muß es sein, die Rechte der Arbeit zu schützen, weil ohne diesen Schutz eine freie wirthschaftliche Entwickelung überhaupt nicht gedacht werden kann.*)

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß wir den Patent und Musterschutz in rechtlicher Beziehung für vollständig gleichberechtigt halten. Alles bisher über den Patentschutz Gesagte kann auch für die rechtliche Begründung des Musterschutzes ohne Ausnahme gelten.

Das Muster ist das Resultat der Arbeit des Erfinders, eines Künstlers der seit Jahren Muster studirt, der eingehende Studien in der Kunst-Geschichte gemacht hat, der die orientalischen Muster ebenso genau kennt, wie antike oder moderne Muster und Formen. Nicht der Zufall führt ihn zu der in dem Muster ausgeprägten Idee. Anhaltendes gründliches Studium ist zur Fertigung künstlerischer Producte ebenso nothwendig wie die dem begabten Künstler freiwillig von der Natur gewährte rege Phantasie. Wie gering national-ökonomische Schriftsteller über den erfinderischen Geist der in der Industrie beschäftigten Personen denken, zeigt u. A. Dr. H. Rentsch (Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1870 S. 606). „Die Gesetzgeber sind mit der Ertheilung des „geistigen Eigenthumsrechtes" ziemlich freigebig gewesen, und doch läßt sich dasselbe bei den Mustern auf keinen Fall rechtfertigen. Anstatt das Werk eingehender Studien und

*) Mit Recht bemerkt daher die Mülhauser Handelskammer in ihrer Petition an den Reichskanzler (deutsches Handelsblatt Nr. 29. 18. Juli 1872): „Es wäre dies (die erlaubte Imitation der Muster) gerade hin eine Art Communismus in Sachen des Gewerbfleißes, die Verneinung eines wohlberechtigten und in jeder Hinsicht beachtenswerthen Eigenthums".

lang dauernder Untersuchungen, die doch bei den Erzeugnissen der Literatur und Kunst und meistens auch bei gewerblichen Erfindungen vorausgesetzt werden können, ist das Muster in der Regel das Werk eines glücklichen Einfalls und des Augenblicks. Es gründet sich nicht auf kostspielige Experimente und schwierige Lehrsätze, sondern auf den Formenreichthum der schaffenden Natur, die ihre Schönheiten nicht den Einzelnen, sondern der Gesammtheit darbietet."

Wir möchten uns dem gegenüber zu bemerken erlauben, daß die Mülhauser Drucker ihren Dessinateuren schwerlich 20—40,000 Frcs. per Jahr zahlen würden, wenn nicht ganz besondere Fähigkeiten dazu gehörten „gute Einfälle" zu haben und den Formen-Reichthum der schaffenden Natur, welcher sich der „Gesammtheit darbietet" im Interesse der Industrie mit den vielfältigsten und mannigfaltigsten Abänderungen, welche künstlerischer Geschmack wie der Einfluß der Mode erheischen, zu reproduciren.

Welcher Schaden aber dem Unternehmer durch die straflose Imitation der mit großen Mühen und Kosten geschaffenen Muster entsteht, möge das beifolgend angeführte Beispiel des Näheren darthun.

In der Enquête parlamentaire sur le régime économique, industries textiles, coton. Paris, Wittersheim et C°. 1870 S. 264. beklagt sich ein Mülhauser Fabrikant über die Schädigung der französischen Industrie durch die von englischen und deutschen Fabrikanten gewerbsmäßig betriebene Imitation der mit großen Kosten geschaffenen französischen Original-Muster.*)

*) Voici notre prix de reviens.

Nous avons fait faire un dessin de 200 fcs., plus 800 fcs. de gravure, total 1000 fcs.; nous avons acheté un tissu croisé, qui coûte 46 et souvent 47 cent. le mètre; nous avons eu à dépenser pour la couleur 20 cent. pour la façon 5 cent. puis 4 centimes pour les frais de vente. Je vous dirai, que ces prix sont extrémement réduits, et que nous ne les avons établis de cette manière que parce que nous considérions cet

Die Erfindungskoſten erhöhen den Preis der Producte in hohem Grade. Das Riſico, welches der Fabrikant übernimmt, wenn er ein neues Muſter auf den Markt bringt, iſt daher ein ſehr bedeutendes. Von 3—4 Deſſins gefällt durchſchnittlich den Käufern nur eines und durch dieſes ſollen die Herſtellungskoſten der anderen mißlungenen Muſter getragen werden. Der engliſche oder deutſche Concurrent, welcher keine Deſſinateure bezahlt, imitirt das Muſter, welches auf dem Markte reuſſirte, in tauſenden

---

article comme un article de surcroit; mais pour nos articles courants, nous sommes obligés de compter les prix de vente et de façon à un chiffre beaucoup plus élevé. Ainsi, quand il s'agit de nos articles courants, nous répartissons les frais de dessin et de gravure sur 30 pièces, tandisque pour l'article, dont je parle nous les avons répartis sur 100 pièces de 100 mètres, comptant que ce serait un article de grande consommation. Cela fait donc 10 centimes par mètre pour le dessin et la gravure.

Donc, en résumé:

Tissu	46	centimes
Couleur	20	„
Façon et vente	9	„
Dessin et gravure	10	„
Total	85.	

Voici maintenant le prix de revient anglais. Le tissu ne coûte aux Anglais que 41 centimes au lieu de 46 centimes; au lieu de 20 centimes pour la couleur, ils ne paient que 15 centimes. Je ne puis donner tous ces chiffres plus en détail. Les imprimeurs de Rouen les donneront et prouveront que les produits chimiques et la couleur, coûtent 25% plus cher en France qu'en Angleterre par suite des droits. Il en résulte déjà une différence de deux sous, cette différence de deux sous, assurant aux Anglais une vente beaucoup plus grande que la nôtre, je puis établir les autres éléments du prix de revient sur 1000 pièces au lieu de 100. Voilà pour quoi j'ai réparti cette partie des frais généraux pour nous sur 100 pièces, tandis que je les répartis sur 1000 pour l'Angleterre. Je pourrais même la diminuer encore, parce que les Anglais, comme les Allemands, copiant généralement nos dessins et n'en gravant que les bons, dont la vente est sûre, ces frais sont, de ce chef, beaucoup plus faibles que les nôtres. En comptant ainsi, on trouve pour la façon et pour la vente, 5 centimes au lieu de 9 également à cause de la grande production; pour les frais de dessin, de gravure,

von Exemplaren. Er ist deshalb im Stande, dasselbe billiger als der französische Fabrikant zu verkaufen. Dieser konnte wegen der Unsicherheit des Absatzes nur einige hundert Stück Muster drucken und auf den Markt bringen. Sobald es sich entschieden hat, welche Zeichnung auf dem Markte den Preis behält, wird dieselbe den Fabrikanten zu Manchester, durch die großen Pariser oder Londoner Häuser zwecks Imitation zugesandt, und fast zu gleicher Zeit, oder doch nur wenige Tage später erscheinen die Imitationen neben dem Original auf dem Markte, der selbstsüchtig, wie er naturgemäß ist, der billigeren Waare den Vorzug giebt. Das große Capital, welches die Imitation tausendfach vorgenommen hat, occupirt den Markt und der Unternehmer ist um den Unternehmer- und Erfinderlohn geprellt.

Das erfinderische Mülhausen, dessen schöne Druckmuster auf dem Weltmarkte excelliren, ist jetzt dem deutschen Reiche einverleibt, seine Producte repräsentiren gegenwärtig Resultate deutscher Gewerbsthätigkeit. Mülhausen verlangt und befürwortet den Musterschutz; liegt ein solcher im Interesse der deutschen Industrie, wird derselbe zu ihrem Vortheil oder Nachtheil gereichen?! Bisher, wir müssen es beschämend bekennen, hat die deutsche Kunstindustrie fast ausnahmslos den Kunstsinn des Auslandes benutzend, die Producte Fremder nachgeahmt; nur in wenig vereinzelten Fällen hat sie sich einige Selbstständigkeit zu bewahren

---

1 centime seulement au lieu de 10; suit un total de 62 centimes seulement, auxquels il faut ajouter environ 15% de droits d'entrée pour vendre en France, en admettant que les Anglais déclarent la valeur réelle.

En résumé:

Tissu	41	centimes
Couleur	15	„
Façon de vente	5	„
Dessin et gravure	1	„
	62	centimes
Droits d'entrée environ	8	
Total	70.	

gewußt.*) Wer jemals eine internationale Ausstellung besucht hat, dem wird sofort der fast vollständige Mangel der Producte der Kunstindustrie in dem deutschen Theile der Ausstellung aufgefallen sein. So war u. A. die deutsche Kunstindustrie auf der letzten Pariser Ausstellung in wenig ehrenvoller Weise vertreten. Welcher Gegensatz in der französischen und belgischen Abtheilung, wo die Sauberkeit der Arbeit, die Vollendung der Form nichts zu wünschen übrig ließ; die englische Abtheilung zeichnete sich durch geschmackvollen Comfort, welcher den Produkten ihrer Kunstindustrie eigen war, vortheilhaft aus.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß der feinere Geschmack der Franzosen durch die Luxuspolitik der französischen Herrscher seit Jahrhunderten Gelegenheit erhielt, sich zu bilden, in neuerer Zeit durch vortreffliche Zeichenschulen die natürlichen Anlagen des strebsamen Anfängers entwickelt, durch das Zusammenströmen junger talentvoller Männer in dem Centrum der französischen Kunstindustrie in Paris, der Geist angeregt und durch die große Zahl nebeneinander bestehender, hochentwickelter Industriezweige der gegenseitige Austausch künstlerischer Ansichten und Ideen wesentlich gefördert wird, — wenn auch die Bedeutung dieser Momente für die Hebung der Kunstindustrie zugegeben werden muß, — so kann trotz alledem nicht in Abrede gestellt werden, daß der gesetzliche Schutz, welchen der Erfinder einer neuen Productionsweise oder der Fertiger einer neuen Form für sein Eigenthum genießt, das Bestreben, die Industrie zu heben und zu fördern in hohem Grade beeinflußt hat. Betrachte man die Geschichte der Industrie unseres Jahrhunderts und man wird finden,

*) Man vergl. deutsches Handelsblatt No. 33, 1872.

„ . . . . . so bleibt höchstens die Frage übrig, ob die Gewährung des Musterschutzes auch „opportun" sein würde. Und hier stoßen wir allerdings auf ein Bedenken, welches jedoch ein für Deutschland nichts weniger als ehrenvolles ist. Die Sache ist nämlich die, daß die französischen Industriellen es durchgehends waren, welche sich Muster anfertigen ließen, und die Deutschen, welche die Muster annectirten".

daß die Länder, welche den Patent- und Musterschutz streng handhaben, die meisten neuen Erfindungen und die am meisten entwickelte Industrie aufzuweisen vermögen. Belgien, England, Frankreich, Amerika stehen an der Spitze unseres gewerbtreibenden Jahrhunderts.

Die deutsche Porzellan-Industrie, früher die erste in Europa, ist von der französischen und englischen Concurrenz überflügelt worden. Ihre Producte haben sich qualitativ verringert, die Massenproduction mittlerer und ordinärer Waare herrscht vor. Nur die Staatsfabriken pflegen noch die Kunst-Industrie. Die Malereien sind schön, die Formen dagegen schwerfällig und meist veraltet.*) Man besuche dagegen die großen Porzellan-Niederlagen in Paris, welche gefälligen, eleganten Formen, welche schönen regelmäßigen Linien weisen die dort aufgestellten Gefäße auf. Ueber die Glasindustrie kann genau dasselbe berichtet werden; die Zeugdruckerei, vordem in Süddeutschland so mächtig entwickelt, hält auch nicht im entferntesten den Vergleich mit der französischen aus, obgleich anerkannt werden muß, daß in neuester Zeit in diesem Zweige deutscher Gewerbsthätigkeit ein Fortschritt stattgefunden hat.

Die Ursachen dieser traurigen Wahrnehmungen sind leicht nachzuweisen. Eine Industrie vermag den Kampf mit der ausländischen Concurrenz nur aufzunehmen, wenn sie sich selbständig entwickelt, d. h. wenn sie einen eigenen Geschmack zeigt, wenn Seitens der Unternehmer Maßregeln getroffen werden, denselben zu fördern, wenn die besseren Arbeiter und Beamten Gelegenheit erhalten, ihre auf längjährigen Erfahrungen beruhenden Ansichten geltend zu machen und sie für die von ihnen realisirten Ver-

*) Eine rühmenswerthe Ausnahme macht die Porzellanfabrik des Herrn Hutschenreuther in Selb (Baiern). Diese Firma producirt meistens sehr gefällige und elegante Formen. In Böhmen sind es namentlich die Waaren der Carlsbader Porzellanfabriken, welche sich durch Eleganz der Form auszeichnen.

besserungen entsprechende Vortheile erhalten; nur dadurch vermag ein Arbeiterstamm herangebildet zu werden, dessen materielles Interesse nicht allein, sondern dessen geistiges Leben mit der Entwickelung und Förderung der betreffenden Industrie verwächst. Solche Arbeiter werden zur geistigen Stütze der Industrie, und ihrer größeren Bedeutung eingedenk werden sie bei der Arbeit selbstbewußter, selbständiger.

Selbst Diejenigen, welche nur vorübergehend Einsicht von der Pariser Industrie genommen haben, werden zugestehen müssen, daß der Pariser Arbeiter sich durch selbständigen Geschmack sowie durch Gewandtheit bei der Arbeit gegenüber allen anderen Arbeitern vortheilhaft auszeichnet. Vermag sie selbständig denkende und schaffende Arbeiter heranzubilden, dann wird auch die deutsche Kunstindustrie mit kritischem Blick an die Producte der ausländischen Gewerbsthätigkeit herantreten und der edleren Geschmacksrichtung die nöthige Aufmerksamkeit zollen, nicht aber in ihren Imitationen baroke und bizarre Geschmacksverirrungen zu überbieten suchen.

Daß zur Förderung der Industrie der Musterschutz unbedingt nöthig ist, das dürfte nach dem Gesagten kaum noch einem Zweifel unterworfen sein. Ohne einen genügenden Schutz wird auch der deutsche Unternehmer nicht theuere Muster herstellen, um sie von Dritten ausgebeutet und ausgenützt zu sehen.

Trotz aller Zeichen-, Kunst-, Industrie- und Gewerbeschulen wird und kann sich die Kunstindustrie nicht zur Blüthe entwickeln, weil dem Unternehmer das speculative Interesse, welches ihn allein zu neuen Versuchen anspornt, ohne genügenden Musterschutz fehlt.*)

*) In gleicher Weise spricht sich der mittelrheinische Fabricanten-Verein aus. Man vergl. deutsches Handelsblatt No. 33 1872.

„Leider ist es nur zu wahr, daß in den meisten unserer Gewerbe das Wort Kunstindustrie trotz aller Academien und Gewerbeschulen noch ein leerer Schall geblieben ist. Und dieses wird solange der Fall sein, bis die

Wenn sich in einer Industrie ein selbständiger Geschmack entwickelt, so wird derselbe sich auch in anderen Industriezweigen zur Geltung bringen, da nur selten eine Industrie so vollständig isolirt ist, daß sie aus den Fortschritten der anderen nicht lernen könnte. So u. A. haben die Druckereien von Mülhausen durch den Reichthum und die Schönheit ihrer Muster in hohem Grade zur Hebung der pariser Tapeten-Industrie beigetragen. Dieselben Zeichenmuster, welche man auf den baumwollenen Stoffen durch den Druck fixirte, wurden auch auf den Tapeten reproducirt.

Die großen pariser Commissionshäuser, welche fast ausschließlich den Export der französischen Kunst- und Industrieproducte vermitteln, exportiren mit den baumwollenen oder wollenen Möbelstoffen zugleich Tapeten, welche mit denselben Mustern wie Jene bedruckt sind. Die Wohnungen reicher Brasilianer, Türken und Egypter sind gefüllt mit den Producten französischer Kunst-Industrie. Die Ausstattungen ganzer Zimmer und Häuser werden aus Paris verschrieben, weil die pariser Commissionäre durch die französische Industrie allein in den Stand gesetzt sind, in der Einrichtung von Wohnungen bei sorgfältiger Vermeidung aller Ueberladung eine dem Auge wohlthätige Conformität und Eleganz aufrecht zu erhalten.

Der große Consum der Kunst-Industrie-Producte ermöglicht bei deren Herstellung die Benutzung aller Vortheile, welche die Arbeitstheilung gewährt, und häufig erstaunt man über den verhältnißmäßig billigen Preis der pariser Fabrikate. So concurriren die pariser Möbel in der Schweiz erfolgreich mit den in diesem Land gefertigten. In allen großen schweizer Möbelmagazinen verdrängen pariser Erzeugnisse die inländischen wegen ihrer schönern Form und ihres geringeren Preises.

Dadurch, daß der Erfinder für seine Zeichnungen in der

---

deutsche Industrie sich abgewöhnt hat, das für neue geschmackvolle, künstlerisch durchgebildete Muster ausgegebene Geld als weggeworfen zu betrachten."

Baumwollen-, Wollen-, Seiden- und Tapeten-Industrie Verwendung findet, ist er im Stande, den Preis seiner Zeichenmuster für die einzelnen, verschiedenen Industriezweigen angehörigen Käufer zu erniedrigen, und werden somit die Herstellungskosten der Producte der genannten Industriebranchen verringert.

Faßt man alle diese durch den Musterschutz gebotenen Vortheile in's Auge, berücksichtigt man, daß mit seiner Hülfe mehrere deutsche Industriezweige zur Kunstindustrie überzugehen vermögen, daß sie sich in Folge dessen von dem noch jetzt tonangebenden französischen Geschmacke befreien können, um später neben demselben concurrirend aufzutreten, so wird man uns beistimmen, wenn wir die energische Intervention des Gesetzgebers zu Gunsten des Musterschutzes verlangen. Nur vermittelst desselben wird man der inländischen Industrie den erfinderischen Geist erhalten und ihn von der Auswanderung zurückhalten, nur durch Creirung eines solchen Schutzes wird man das Capital veranlassen, sich diesem unternehmenden Geiste anzuvertrauen.

An unternehmendem und erfinderischem Sinne hat es dem deutschen Volke nie gefehlt. Hinderten bisher kleinliche politische und handelspolitische Verhältnisse den unternehmenden Geist, sich Geltung zu verschaffen, so hoffen wir, daß das neu begründete deutsche Reich unter Berücksichtigung der Zukunft seiner Industrie und deren wachsender Bedeutung auf dem Weltmarkte den berechtigten Forderungen unternehmender Erfinder durch ein gerechtes Muster-Schutzgesetz Rechnung tragen wird. Wie es den Anschein hat, drängen die Verhältnisse zu dieser Maßregel. In Folge der Annexion von Elsaß-Lothringen ist die Production der deutschen Baumwollen-Industrie fast verdoppelt worden, während das Absatzgebiet beinahe das gleiche geblieben ist. Wenn daher die Baumwollen-Industrie des deutschen Reiches prosperiren soll, so muß das bisherige Absatzgebiet erweitert werden. In wenigen Monaten kommen die Import-Vergünstigungen, welche Deutschland auf diplomatischem Wege für die Fabrikate der elsässischen und lothringischen Baumwollen-

Industrie von Frankreich erlangt hat, in Wegfall, und ist dann die deutsch-elsässische Baumwollenindustrie gezwungen, durch anderweitigen Export den Ueberschuß der Production über die Consumtion zu entfernen. Garne und einfache Gewebe werden sich wegen der englischen Concurrenz und deren Herrschaft auf dem Weltmarkte nicht zum Export eignen, oder könnten doch nur mit Verlust ausgeführt werden. Dagegen hat die Erfahrung bewiesen, daß die gedruckten Mülhauser Stoffe wegen der Schönheit und Sauberkeit ihrer Muster im Ausland gesucht, und selbst im Stande sind die hohen nordamerikanischen Zollwälle zu übersteigen. Zweifelsohne würden sie auf dem Weltmarkte noch verbreiteter sein, wenn nicht durch die Imitationen der englischen Concurrenz das Absatz-Gebiet der mülhauser Fabrikate eingeschränkt würde.

In den oberrheinischen Etablissements wurden (man vergl. Enquête parlamentaire, coton 1870 p. 276) im Jahre 1869:

89′ 635,447 Meter Gewebe

gedruckt. Davon wurden exportirt 65 Millionen Meter. Von denselben waren 10′901,524 Meter unter dem Schutze von Rückzöllen (admissions temporaires) eingeführt worden. Der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug in runder Summe 40 Millionen Fcs. Die importirten und nach vollendetem Druck wieder ausgeführten Gewebe (10′901,524 Meter) repräsentirten einen Werth von 5—6 Millionen Fcs., sodaß demnach der Gesammtwerth der exportirten in Mülhausen selbst gewebten und gedruckten Zeuge ca. 35 Million. Fcs. betrug. — Um den Export zu fördern liegt es in Deutschlands höchstem Interesse, die Entwickelung der Druckerei nach Möglichkeit zu unterstützen und deshalb die Muster der einzelnen Fabriken zu schützen. Unterläßt man es den Export in der angedeuteten Weise zu fördern, so wird ein großer Theil der Mülhauser Garne und Gewebe auf den deutschen Markt angewiesen und eine allgemeine Preiserniedrigung der Baumwollenwaaren eintreten. Der verderblichste Wettkampf zwischen der deutschen und elsässischen Baumwollenindustrie würde beginnen, und

nach welcher Seite hin sich auch der Vortheil neigen möge, — enorme Einbußen am nationalen Reproductionscapital werden die Folge sein. Die kleinen Fabricanten werden sämmtlich zu Grunde gerichtet, und das Feld dem großen Capital überlassen bleiben.

Wenn durch die Nachbildung der Mülhauser Muster Seitens der Drucker des Zollvereins der Absatz der oberrheinischen Zeugmuster im Inlande geschmälert wird, so muß der Export derselben leiden, da die Productionskosten sich auf eine geringere Menge von Waaren vertheilend, den Preis derselben erhöhen und somit auch der Kreis der Consumenten im Auslande sich verkleinert. Die beifolgende Anmerkung möge die Richtigkeit dieser Behauptung durch ein Beispiel belegen.*)

---

*) Enquête Parlamentaire sur le Régime économique (coton). Paris 1870. p. 138.

Dans de grands pays comme le Mexique, le Brésil, le jaconas imprimé français, peut lutter avec le jaconas anglais. — Je reçois souvent des lettres du Mexique qui me disent: A tel prix, achetez des jaconas françaises en proportions grandes, parce que même avec 2 ou 3 % en sus l'acheteur mexicain préfère le jaconas français au jaconas anglais. Autrefois c'était le contraire. Ainsi ma maison faisait autrefois au Mexique pour 25 à 30000 fcs. d'affaires en jaconas français et l'année dernière le chiffre s'est élevé à plus de 500000 fcs. Vous voyez, que la différence est excessivement notable

Il est indispensable de rester à-peu-près dans les mêmes prix; on nous paie volontiers une certaine différence pour notre marchandise, en raison du goût qui est meilleur, de la nouveauté qui est plus grande, enfin du mieux fini; mais il ne faut pas que cela dépasse une certaine limite, sans cela l'acheteur ne veut plus entendre parler de rien. Dans les ordres qu'il donne, il dit: „Jusqu'à tel prix vous pouvez acheter le produit français, si non envoyez la commission à Manchester. Aussi combien de fois nous est-il arrivé pour 1 ou 2 centimes de différence, de ne pouvoir trouver à placer nos commissions en France et d'être obligés de les envoyer en Angleterre.

Je peux assurer, que ces affaires se font presque toujours sans bénéfice pour l'impression et il est évident que les prix auxquels nous achetons, ne peuvent constituer ce bénéfice de 3½ cent. De façon que M. Dollfus signalait à l'une des précédents séances, comme étant le bé-

Nachdem wir die Berechtigung und Nothwendigkeit des Musterschutzes dargethan haben, entsteht für uns zunächst die Frage: welcher Art müssen die Muster beschaffen sein, welche durch das Gesetz geschützt werden sollen?!

Wie Patente nur gewährt werden; wenn es sich um den Schutz einer neuen Idee handelt, so muß auch das Muster, welches Anspruch auf Schutz erhebt, eine originelle Schöpfung sein. Es muß geprüft werden, ob die Combination der Linien und Formen originell, oder ob sie nur eine Variation bereits existirender Muster ist. Ist die Originalität des Musters nachgewiesen, so müssen die öffentlichen Behörden auf Antrag des Erfinders jede Nachahmung verbieten event. bestrafen.

In streitigen Fällen wird es allerdings sehr oft schwierig sein zu constatiren, ob das als Imitation bezeichnete Muster die Merkmale einer solchen trägt, oder ob es originelle Gedanken repräsentirt. Es muß in solchen zweifelhaften Fällen das Urtheil unparteiischer Fachmänner entscheiden, welche theils nach ihren persönlichen Erfahrungen, theils durch den Vergleich der ihnen vorliegenden älteren Formen und Muster ihre Meinung zu bilden haben. Die Aufgabe des Klägers würde es sein, den Beweis zu liefern, daß die von ihm als Imitationen bezeichneten Muster oder Formen eine Variation der von ihm erfundenen seien. So be-

---

néfice, moyen des imprimeurs. Les façons s'exécutent presque à perte des imprimeurs, mais la quantité d'affaires quil's font, diminue considérablement leurs frais généraux.

(ferner ebendaselbst p. 139.)

..... je puis vous dire que notre maison (Fould à Paris) s'est mise depuis trois mois en relations avec une des maisons les plus importantes de Glasgow, celle de Daglish-Falconnet et Ci. Eh bien, cette maison se sert pour ses impressions de dessins françaises exécutés par des dessinateurs de Paris et de Mulhouse, qui travaillent pour elle; elle fait des affaires considérables. Ses marchandises sont facturées aux prix français et vendues franco au port d'embarquement, c'est-à-dire dans des conditions qui rendent la lutte impossible de la part de l'industrie française.

stimmt u. A. das Oestreichische Gesetz, daß diejenigen Muster als Nachbildungen zu beurtheilen sind, welche nur in ihren Dimensionen oder Farben von dem Originalmuster verschieden sind. Im Zweifel wird die Vermuthung für die Originalität des Musters sprechen und ist durch diese Bestimmung eine allzu große Ausdehnung der Rechte des Urhebers verhindert. Im Interesse einer schnellen Handhabung des Musterrechtes erscheint es ebenso rathsam wie practisch, die neuen Muster und Formen an eine Centralstelle zu senden, wo dieselben gesammelt und systematisch geordnet werden.

Dieses Centraldepot würde sich auch sehr leicht mit einer Kunstindustrieschule in Verbindung bringen lassen. Die Aufgabe einer solchen Lehr-Anstalt würde in der Heranbildung strebsamer tüchtiger Kräfte, zwecks Verwendung derselben im Interesse der National-Industrie, bestehen. Die Baumwollen-, Wollen- und Seiden-Industrie, die Färbereien, Druckereien, die Maschinen-, Porcellan- und chemischen Fabriken usw. usw. würden an dieser Centralstelle ihre patentirten Erfindungen, Verbesserungen, Muster und Formen ausstellen. Von einer solchen Rüstkammer der nationalen Industrie würde eine geradezu unschätzbare Anregung für alle Unternehmungen gewerblicher Art ausgehen. Ein Industriezweig vermöchte vom anderen zu profitiren, die Porcellanmalerei würde von der Zeugdruckerei die Ideen für neue Muster entlehnen, die Consumenten lernen die besten Bezugsquellen kennen, die Namen der Erfinder werden schnell in weiteren Kreisen bekannt, ihr Unternehmungssinn dadurch unterstützt und gefördert!

Für unsere spezielleren Zwecke ist es aber namentlich wichtig, daß mit Hülfe einer solchen Centralstelle die Originalität der Muster schnell, ohne große Mühe recognoscirt zu werden vermag.

Der Erfinder von Musterzeichnungen hat das Recht, die Imitation derselben in allen Industriezweigen zu untersagen; verkauft er das Muster an einen Industriellen, so erwirbt dieser nur das Recht das Muster in dem von ihm betriebenen In-

dustrie-Zweige zu vervielfältigen, es sei denn daß der Erfinder dem Käufer das volle Eigenthumsrecht am Muster durch einen Specialcontract cedirt. Falls die Benutzung des Musters in einer oder der anderen Industrie mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist derjenige, dem es gelingt, dasselbe durch einen besonderen Prozeß stofflich zu fixiren, durch ein Patent in der ausschließlichen Benutzung des von ihm entdeckten Verfahrens zu schützen. Das Recht, das Muster zu imitiren, muß sich der betreffende Erfinder erst von dem Mustereigenthümer cediren lassen. Erfindet ein von einem Industriellen bezahlter Beamter ein neues Muster, so steht das Eigenthumsrecht an demselben dem Unternehmer zu, da derselbe die Thätigkeit des Beamten laut Miethcontract bezahlt.

Die ältesten französischen, in Lyon, zum Schutz des Urhebereigenthums ausgebildeten Gesetze, aus den Jahren 1737 und 1744 datirend, verbieten die Imitation fremder Seidenwaarenmuster. Das Gesetz vom Jahre 1787 dehnt dieses Verbot der Reproduction fremder Muster auf alle anderen Gewebe aus, läßt eine Imitation derselben dagegen in anderen Industrien, z. B. der Tapetenfabrication zu. Diese Bestimmungen fanden allmählich in ganz Frankreich Verbreitung.

In diesem Gesetze (arrêt du conseil vom 17. Juli 1787), welches die Wichtigkeit des Musterschutzes in scharfen und klaren Zügen hervorhebt, und dessen Grundsätze noch in der jetzigen französischen Gewerbepolitik befolgt werden, heißt es u. A.: „Sa Majesté aurait reconnu que la supériorité qu'ont acquise les manufactures de soiries de son royaume est principalement due à l'invention, à la correction et au bon goût des dessins; que l'émulation qui anime les fabricants et les dessinateurs s'anéantirait, s'ils n'étoient assurés de recueillir les fruits de leurs travaux; que cette certitude, d'accord avec les droits

de la propriété, a maintenu jusqu'à présent ce genre de fabrication, et lui a mérité la préférence dans les pays étrangers."

Das Gesetz vom 19. Juli 1793 schützte jedes Urhebereigenthum, insbesondere Schriften und Kunstwerke gegen Nachdruck und Imitation. Das von 1787 datirende, durch die Revolution nicht aufgehobene Gesetz wurde durch das im Jahre 1806 erlassene Decret ergänzt. Dieses, welches keine Bestimmungen über den Schutz plastischer Muster enthält, und ausschließlich die Zeichenmuster schützt, macht diesen Schutz von der Deposition der Muster bei den, an die Stelle der durch die Revolution beseitigten Innungsvorstände getretenen und 1806 geschaffenen Conseils des prud'hommes (Gewerberäthe) abhängig. Eine Verordnung des Jahres 1825 confirmirt die Bestimmungen des Gesetzes von 1806 und gestattet außerdem in denjenigen Orten, in welchen keine Gewerberäthe existiren, die Deposition der Muster bei den Handelsgerichten. Die gerichtliche Praxis, welche das Gesetz des Jahres 1806 als eine Ergänzung der 1793er Bestimmungen ansieht, schützt das Urhebereigenthum unabhängig von dem ersteren Gesetze, gestützt auf die letzteren Verordnungen sowie auf Art. 425 ff. des Strafgesetzbuches, laut dessen der Urheber jeder Art geistiger Producte das ausschließliche Recht der Vervielfältigung desselben besitzt. Die 1825er Verordnung, welche ohne die Mitwirkung der Kammern erlassen wurde, wird von der juristischen Praxis gänzlich unberücksichtigt gelassen.

In den früher von Frankreich annectirten Gebietstheilen der preußischen Rheinprovinz sowie in dem später mit dieser Provinz vereinigten Theile des vormaligen Großherzogthums Berg, haben die Bestimmungen des französischen Gesetzes von 1787 durch die Decrete der Jahre 1806 und 1811 ebenfalls Geltung erlangt.

In Bezug des Urhebereigenthums an Formen enthalten die in der Rheinprovinz maßgebenden aus den Jahren 1806 und 1811 stammenden Gesetze keine Sonderbestimmungen.

Es bürgerte sich daher in der Praxis leicht die Anschauung ein, daß auch die Formen als Waarenmuster zu behandeln seien. Die rechtliche Begründung dieser Ansicht war indessen eine verschiedene. Nach der einen Ansicht sind die Bestimmungen des 1793er Gesetzes über das Eigenthum an Schriften und Kunstwerken auf das Eigenthumsrecht an Formen auszudehnen. Eine andere Anschauungsweise will den Formenschutz nach den aus dem Jahre 1806 datirenden Bestimmungen über den Musterschutz gehandhabt wissen. Eine dritte Meinung endlich leitet die Berechtigung des Formenschutzes aus dem in den beiden Gesetzen (von 1793 und 1806) ausgesprochenen Princip des Urhebereigenthums an Mustern ab.

Sämmtliche Ansichtsweisen erkennen also die Nothwendigkeit des Formenschutzes an. Das Urtheil des Rheinpreußischen Cassationshofes vom 1. Juli 1844 entscheidet sich dahin, daß die Formen als Waarenmuster im Sinne der Gesetze von 1806 und 1811 zu betrachten seien.

In Belgien, wo ebenfalls die in Frankreich während der Revolutionszeit entstandenen Rechtsanschauungen die Jurisprudenz in hohem Grade beeinflußten, machen sich zwei Meinungen bezl. des Schutzes des Urhebereigenthums in ähnlicher Weise wie in der Rheinprovinz geltend. Die eine Partei wünscht die Bestimmungen des Decrets von 1806 auch auf die plastischen Muster auszudehnen, während die Gegner dieser Ansicht, die Berechtigung des Formenschutzes auf das 1793er Gesetz zurückgeführt wissen wollen. Die Bemühungen der belgischen Regierung, diesen doch vorzugsweise theoretischen Streit durch einen im Jahre 1864 den Kammern vorgelegten Entwurf eines Musterschutzgesetzes zu schlichten, sind leider ohne Erfolg geblieben.

In England datirt das erste Musterschutzgesetz vom 1. Juni 1787 (27° Georg III c. 38). Es gewährt den Erfindern von Zeugdruckmustern einen zwei Monate (vom Tage der Veröffent-

lichung des Musters an gerechnet) währenden Schutz für den ausschließlichen Gebrauch der Muster. Zugleich verordnet der Act, daß die Firma des Privilegirten auf den betreffenden Stoffen fixirt werden soll. Die Dauer des Schutzes der Zeugdruckmuster wurde anno 1794 auf 3 Monate verlängert. Im Jahre 1838 wurde der Musterschutz auf alle wollenen, seidenen, härenen, sowie alle Arten von gemischten Geweben und 1839 auf die Muster aller Arten von Geweben ohne Ausnahme ausgedehnt. Das letztere Gesetz schützt auch die Muster der gegossenen, getriebenen und gravirten Waaren. Die Dauer des Schutzes wurde für sämmtliche Muster, mit Ausnahme der Zeugdruckmuster, auf 12 Monate verlängert. Ein Gesetz vom Jahr 1842 gewährte sämmtlichen neu erfundenen Mustern einen gesetzlichen Schutz, gleichviel, ob dieselben durch drucken, sticken, weben, malen, nähen, modelliren, pressen, formen, graviren usw. usw. auf chemischen oder mechanischen Wegen vervielfältigt werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika datirt der Musterschutz aus dem Jahre 1842. Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen wurden durch die Acte v. 2. März 1861, 8. Juli 1870 und 3. März 1871 erweitert und ist seitdem jedes Waarenmuster und jede Form, welche in der gewerblichen Industrie und Kunst vervielfältigt wird, gesetzlich geschützt. (Man vergleiche darüber: die Patentgesetzgebung d. Ver. Staaten v. Nord-Amerika, übersetzt von Adolf Ott, Brockhaus Leipzig 1872. S. 31.) „Ein Patent auf ein Muster kann Jedem, sei er Inländer oder Ausländer ertheilt werden, der durch eigenen Fleiß, Genie, Mühe und Kosten ein neues und eigenthümliches Muster für ein Fabricat, Büste, Statue, Hautrelief oder Basrelief, erfunden oder hergestellt hat, irgend ein neues eigenthümliches Muster für den Druck wollener, seidener, baumwollener oder anderer Gewebe, irgend einen neuen und eigenthümlichen Druck, eine Verzierung, Muster oder Gemälde, die durch Druck, Malerei, Guß, oder sonst wie auf einem Fabrik-Artikel angebracht oder in einen solchen ver-

arbeitet werden sollen, oder eine neue nützliche und eigenthümliche Form oder Zusammenstellung eines Fabricationsartikels, der vor der Erfindung oder Herstellung durch den Patentsucher nicht Anderen bekannt oder in Gebrauch gewesen, oder patentirt, oder in einer veröffentlichten Druckschrift beschrieben ist, sobald er die gesetzlichen Gebühren bezahlt hat, und im Uebrigen das Verfahren stattgefunden hat, welches für Fälle von Erfindungen und Entdeckungen vorgeschrieben worden ist."

In Oestreich existirt ein Musterschutz seit d. 7. Decbr. 1858. Der Schutz wird aber nur für die Muster und Formen gewährt, welche durch die gewerbliche Industrie vervielfältigt werden, während selbständige Kunstwerke, ohne gesetzlichen Schutz zu genießen, nachgebildet werden können.

Gemäß unseren früheren Ausführungen (p. 20) müssen wir die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes, welches die Nachbildung von Kunstwerken ohne Genehmigung des Schöpfers derselben verbietet, im Vergleich mit den Bestimmungen des östreichischen Gesetzes für richtiger halten.

Das russische Musterschutzgesetz des Jahres 1864 gewährt allen Modellen oder Mustern, welche durch die Industrie vervielfältigt werden, gegenüber jeder Art von Imitation Schutz. Das bei der betreffenden Behörde (siehe unten) eingereichte Muster muß originell sein. Eine Prüfung der Originalität findet Seitens der Behörde nicht statt. Ein Muster, welches bereits auf einem andern Stoffe fixirt wurde, wird, mit Ausnahme der Nachbildung plastischer Muster durch Gewebe, Druck oder Malerei, nicht geschützt.

In Frankreich wurde, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz des Jahres 1787 die Hinterlegung der Muster oder einer Musterprobe bei dem Vorstande der Innung, welcher der Erfinder angehörte, angeordnet, und von dieser Deposition die Ge-

währung des Musterschutzes abhängig gemacht. Nachdem die Immungen durch die Revolution beseitigt waren, wurden die Muster beim Conseil des prud'hommes deponirt. Das von anno 1806 datirende Gesetz bestimmte, daß die Muster wohl verpackt auf dem Büreau des Fabrikgerichts (Gewerberaths) hinterlegt werden sollten.

In den preußischen Rheinprovinzen kann die Deposition der Muster nur bei irgend einem Fabrikgerichte erfolgen.

Die englische Gesetzgebung aus den Jahren 1842 und 1850 schreibt die Registrirung der Muster vor und macht von derselben die Gewährung des Rechtsschutzes abhängig. Das letztere Gesetz verordnet auch, daß die auf den Markt gebrachten registrirten Muster den Namen und Wohnort des Fabricanten nebst der Bezeichnung der fortlaufenden Nummer, unter welcher sie registrirt sind (registered = rd) enthalten. Falls das Musterrecht Dritten cedirt wird, muß die Cession verzeichnet werden. Der Fabricant hat das Recht diejenigen Stoffe und Fabricate anzugeben, auf welchen er das Muster zu fixiren gedenkt, und für welche er somit des Musterschutzes bedarf.

Die Registrirung erfolgt durch einen Beamten des Geheimen Rathes für Handel und Colonien. Es sind zu diesem Zweck zwei Exemplare des Musters unter Beifügung des Namens der Eigenthümer beim Registrator einzureichen. Letzterer remittirt nach geschehener Eintragung das eine Exemplar unter Beifügung der vom Gesetz des Jahres 1850 angeordneten Signatur, sowie unter Hinzufügung des Siegels der Registrirungsbehörde dem Eigenthümer. Dieses zurückgegebene Exemplar gilt als öffentliche Urkunde für die Rechtmäßigkeit des Erwerbes und für die gesetzmäßige Registrirung des Musters. Die Originalität des der Behörde zwecks der Registrirung vorgelegten Musters wird von derselben nicht geprüft; sobald die Eintragung erfolgt ist, gilt das Muster als originell, bis das Gegentheil bewiesen ist.

Der Registrator hat zugleich zu entscheiden, ob die betreffen-

den Muster im Sinne des 1843er Gesetzes als Geschmacks- oder Nützlichkeitsmuster (man vergleiche unten) zu registriren sind.

Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gewährt den Musterschutz unter gleichen Bedingungen wie den Patentschutz (man vergl. das Patentgesetz § 81): „Das Verfahren bei Gesuchen um Ertheilung eines Musterpatents ist im wesentlichen das nämliche, wie bei anderen Patenten. Die Specification muß die characteristische Form des Musters genau bezeichnen und zwischen dem was alt ist und was neu sein soll genau unterscheiden. Auch die Ansprüche sollen so bestimmt und genau, wie in den Fällen, wo es sich um Patente für Erfindungen handelt, angegeben werden." Das Gesetz bestimmt darüber in § 7 und 8:

7. „Kein Patentgesuch kann zur Prüfung registrirt werden, wenn nicht zuvor die Gebühr bezahlt, Specification, Gesuch und Eid registrirt und die Zeichnungen und ein Modell oder Proben (wenn erforderlich) eingeliefert worden sind. Das Gesuch muß innerhalb zweier Jahre, nachdem die Entdeckung selber registrirt worden, so vervollständigt und vorbereitet sein, daß es zur Prüfung gelangen kann. Geschieht das nicht oder unterläßt der Patentsucher zwei Jahre lang die Sache zu verfolgen, nachdem ihm oder seinen Agenten die betreffende Verfügung per Post zugegangen ist, so soll das Gesuch als aufgegeben erachtet werden, falls dem Commissar nicht genügend nachgewiesen wird, daß der Aufschub unvermeidlich gewesen. Es ist zu wünschen, daß Alles zur Vervollständigung des Gesuchs Erforderliche gleichzeitig bei dem Patentamte eingereicht werde. Kann das nicht geschehen, so muß jeder einzelne Theil von einem Schreiben begleitet sein, welches angiebt, zu welchem Gesuche, dessen Datum anzuführen ist, derselbe gehört."

8. „Der Eid muß von dem wirklichen Erfinder, wenn derselbe noch lebt, geleistet und auf dem Gesuch von demselben eingebracht werden, auch in dem Fall, daß das Patent zu Gunsten eines Cessionars ausgefertigt werden soll. Ist der Erfinder aber

von Dr. W. Siemens; Staatshandbuch für den Norddeutschen Bund, von Dr. G. Hirth, B. II. 1869, S. 42.)

In den Vereinigten Staaten betragen die Registrirungsgebühren für ein Muster 10—30 Dollars, je nachdem das Musterpatent auf $3^1/_2$ oder 7 Jahre ertheilt wird, in Oestreich 10 fl.; in Rußland sind die Anmeldungen auf Stempelpapier zu schreiben und pro Jahr der Dauer des Schutzes 50 Kopeken zu zahlen.

Alle diese von den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder fixirten Abgaben fließen in die Casse des Amtes, welches die Einschreibung vornimmt. In Frankreich betragen die Anmeldegebühren für jedes Jahr der Dauer des Musterschutzes 1 Fr. Hat der Erfinder sich Schutz für unbeschränkte Zeit ertheilen lassen, so hat er eine einmalige Anmeldungsgebühr von 10 Frs. zu zahlen.

Die in England geltende Eintheilung in Nützlichkeits- und Geschmacksmuster können wir nicht als nachahmungswerth bezeichnen, da es in der Praxis sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein dürfte zu bestimmen, wo die Merkmale eines Nützlichkeitsmusters aufhören, und die des Geschmacksmusters beginnen. Viele Muster und Formen können Geschmack mit hohem practischen Werthe vereinigen.

Die Eintheilung der Muster- in Zeichen und Formenmuster müssen wir als rechtlich unmotivirt betrachten. Die französische Praxis hat daher diesen in der Gesetzgebung aufrecht erhaltenen Unterschied ebenso wenig berücksichtigt, wie die rheinpreußischen Gerichte und die für die Zeichenmuster geltenden Bestimmungen haben auch für die plastischen Formenmuster Geltung erhalten. Weshalb sollte der Eigenthümer von Originalmustern nicht berechtigt sein, dieselben sowohl in den textilen wie in den tectonischen Gewerben zur Ausführung zu bringen?!

Die meisten Gesetzgebungen gewähren den geschützten Erfindern gegenüber den Imitatoren das Recht auf Entschädigung für die ihnen durch die Imitation entstandenen Nachtheile.

In Frankreich klagt der Eigenthümer des Originalmusters bei dem Fabrikgerichte, falls sich ein solches in dem Bezirke befindet. Dasselbe wählt eine Untersuchungscommission, welche unter Beihülfe der Polizei die in der Wohnung oder Werkstätte des Imitators vorhandenen Nachbildungen, sowie die zur Vervielfältigung derselben dienenden Werkzeuge mit Beschlag belegt. Die confiscirten Gegenstände werden inventarisirt, unter Siegel gelegt, und über das Resultat der Untersuchung ein Protocoll aufgenommen. Auf Grund desselben erstattet das Fabrikgericht sein Gutachten. Es hat den Thatbestand der Imitation, den Umfang des Schadens zu constatiren und sein Gutachten eingehend zu motiviren. Damit ist das vorbereitende Verfahren und die Thätigkeit des Fabrikgerichtes beendet. In den Bezirken, in welchen keine Fabrikgerichte bestehen, wird die Klage bei den Handels- event. Civilgerichten erster Instanz angebracht. Alsdann haben diese den Thatbestand der Nachbildung zu constatiren und den Betrag der Seitens des Beklagten zu leistenden Entschädigungssumme zu bestimmen. Der Kläger hat sein Eigenthumsrecht, sowie die Berechtigung der von ihm aufgestellten Entschädigungsansprüche durch die gewöhnlichen Beweismittel zu begründen.

Der vom Beklagten event. zu leistende Schadenersatz wird selbstverständlich erheblich vermindert, schwindet wohl sogar gänzlich, wenn die Imitation in einem anderen, von dem Erfinder nicht betriebenen Industriezweige erfolgt. Die Frage, ob für das lucrum cessans, welchem der Erfinder möglicherweise durch eine derartige Imitation ausgesetzt ist, eine Entschädigung gewährt werden soll, liegt hier nahe.

Diese Frage muß verneint werden, da der Imitator, als Fachmann in dem von ihm betriebenen Gewerbe, durch die in demselben gesammelten Erfahrungen, sowie durch die Kenntniß des

von ihm frequentirten Marktes, meist einen höheren Gewinn als der Erfinder selbst, realisiren wird.

Da indessen die Imitation das Eigenthumsrecht des Erfinders beschränkt und die materiellen Interessen desselben verletzt, so muß durch eine dem Imitator auferlegte, gesetzlich fixirte hohe Geldstrafe, sowie durch sofortige Inhibirung der Vervielfältigung des Musters, durch Confiscation der Werkzeuge, Rohstoffe 2c. 2c. eine Schädigung des Erfinders verhindert werden. Es würde somit durch das Gesetz von vorn herein der obigen Frage zu präveniren sein.

Das englische Gesetz fixirt für jede betrügerische Nachahmung eines Originalmusters eine Strafe von 5—30 Pfd. St., welche an den Erfinder resp. Eigenthümer zu zahlen ist.

Das östreichische Gesetz will den vom Imitator dem Eigenthümer des Musters zu leistenden Schadenersatz nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes fixirt wissen. War die Imitation in doloser Absicht vorgenommen, so ist außerdem die durch das Strafgesetz verhängte Strafe von 25—300 fl. von dem Schuldigen zu zahlen. Im Wiederholungsfalle kann diese Geldstrafe noch erhöht und außerdem Arrest gegen den Schuldigen verhängt werden. Die Strafgelder kommen dem Ortsarmenfonds zu Gute. Ob ein Eingriff in das Eigenthumsrecht des Eigenthümers stattgefunden hat, ist durch die Verwaltungsbehörden zu constatiren. Die Entschädigungsansprüche des Klägers zu fixiren ist die Aufgabe des Civilgerichtes. Der Verletzte hat das Recht, noch vor Fällung des Urtheils die Beschlagnahme der imitirten Waaren, wie auch der zur Verfertigung derselben dienenden Werkzeuge zu verlangen. Falls die Beschwerden des Klägers unbegründet sind, so können ihn die Behörden zur Zahlung einer bis zu 300 fl. steigenden Geldbuße, welche ebenfalls dem Ortsarmenfonds zufließt, verurtheilen.

Die Dauer des dem Erfinder eines Musters zu Theil werdenden Schutzes ist von den verschiedenen Gesetzgebungen nach sehr von einander abweichenden Grundsätzen fixirt. Scheinbar wird für die Fixirung derselben der Gegenstand, dessen Nachahmung verhindert werden soll, maßgebend sein.

Viele Muster vermögen in kurzer Zeit den Eigenthümer für dessen Kosten und Mühen zu entschädigen, während die Ausführung anderer Muster vieler Vorbereitungen und eines großen Kostenaufwandes bedarf, so daß der Erfinder zur Ausnützung seiner Erfindung und zur Deckung der Erfindungskosten mit Recht eine längere Schutzzeit beansprucht.

Frankreichs Gesetzgebung nähert sich der Anschauung mehrerer französischer Theoretiker, welche dem Erfinder das volle juristische, also zeitlich unbeschränkte Eigenthum an seiner Erfindung vindiciren. Diesem Einflusse der Theorie ist es zuzuschreiben, daß es in das freie Ermessen eines jeden Erfinders gestellt ist, die Dauer des Schutzes auf einige Jahre (1, 3 oder 5 Jahre) zu beschränken, oder sich die alleinige Production für unbegränzte Zeit (Decret vom 18. März 1806, Art. 18, sowie Decret vom 17. Decbr. 1811, Art. 70) vorzubehalten. Da wir ein volles Eigenthum des Erfinders an seiner Erfindung in juristischem Sinne nicht anerkennen, so vermögen wir uns der in Frankreich herrschenden Anschauung über die Dauer des Musterschutzes nicht anzuschließen.

Die Dauer des Musterschutzes in England ist, wie wir bereits gesehen, auf 9 beziehungsweise auf 12 Monate festgesetzt, und wird in einer Reihe von Fällen sogar auf 3 Jahre ausgedehnt. Damit die Behörden, welche die Dauer der Schutzzeit bestimmen, ihre Entscheidungen nach ganz bestimmten Grundsätzen zu treffen vermögen, so hat die Gesetzgebung sämmtliche Waaren, auf denen Muster fixirt zu werden pflegen, in 13 Classen getheilt, für deren jede sie eine bestimmte Schutzzeit normirt.

Der Musterschutz wird auf 3 Jahre gewährt:

Industrie-Produkten aus Metallen aller Art, Holz, Glas, gebrannten Erden, Elfenbein oder Knochen, Papier, ferner Papiertapeten, Teppichen, Wachstüchern, feineren Shawls mit gewebten Mustern, Möbelstoffen, gleichviel ob dieselben aus Flachs, Baumwolle, Wolle, Seide, Haar, sowie aus mehreren dieser Rohstoffe gewebt sind.

Der Musterschutz wird auf die Dauer von 9 Monaten beschränkt: für Shawls, Garne, Flechten, baumwollene, wollene, seidene und härene Stoffe, falls auf denselben die Muster durch Druck vervielfältigt werden.

12 Monate dauert der Schutz: für Muster aller Gewebe, Stickereien und Stoffe, deren im Vorstehenden nicht gedacht ist.

Das Gesetz vom Jahre 1850 autorisirt das Handelsamt, den Musterschutz für jedes Geschmacksmuster auf Antrag des Eigenthümers auf die Dauer von 3 Jahren zu verlängern. Da es, wie oben bereits ausgeführt wurde, in den meisten Fällen unmöglich sein wird ein Muster als spezifisches Geschmacksmuster zu classificiren, so erscheint diese letztere Bestimmung nichts weniger als empfehlenswerth, sondern ganz dazu geeignet eine große Mißstimmung bei den durch die Entscheidung des Handelsamtes benachtheiligten Interessenten hervorgerufen.

Die in dem englischen Gesetze vorgenommene detailirte Classification der Muster verletzt die Interessen einer großen Anzahl von Erfindern resp. Mustereigenthümern zu sehr, als daß dieselbe gut geheißen werden könnte. So u. A. ist nicht einzusehen, weshalb die Schutzzeit für Tapetenmuster 3 Jahre, und für gewisse Zeugdruckmuster nur 9 Monate dauern soll. Weshalb sollen ferner Möbelstoffe einen länger dauernden Schutz als Stickereien und gedruckte Shawls genießen?!

Die Vereinigten Staaten betrachten die Muster als Erfindungen, welche gleich diesen Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben.

Wie die Patente auf die Dauer von 3½, 7 und 14 Jahren ertheilt werden, so wird auch der Musterschutz auf die gleiche Zeit ausgedehnt. Der Erfinder selbst bestimmt die Zeitdauer des Schutzes innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Maximalfrist.

In Oestreich ist die Dauer des Musterschutzes auf 3 Jahre, vom Datum der Registrirung des Musters gerechnet, fixirt.

Wir erwähnen hier noch des in England eingeführten, auf ein Jahr fixirten, vorläufigen Musterschutzes. Derselbe wird für die öffentlich ausgestellten Muster in der Absicht gewährt, dem Erfinder während der Zeit der Ausstellung das ausschließliche Recht der Reproduction des Musters zu sichern. Der Mustereigenthümer ist verpflichtet, das ausgestellte Muster mit der Bezeichnung „provisionally registered" zu versehen. Sobald der Inhaber des Musters dasselbe auf den Markt bringt, hört der vorläufige Musterschutz auf und das Waarenmuster kann von Jedermann imitirt werden, falls nicht der Erfinder inzwischen das vollständige Musterrecht erworben hat.

So sehr auch übrigens der oben ausgesprochene Grundsatz: die Dauer des Musterschutzes von der Art des Waarenmusters abhängig zu machen, in thesi richtig erscheint, weil entsprechend der Art des Musters der Erfinder längere oder kürzere Zeit braucht, um seine Erfindung auszubeuten, so muß doch in praxi von einer Bethätigung dieses Grundsatzes abgesehen werden. So wenig es möglich ist, mit Rücksicht auf den Aufwand von Zeit, Mühe, Geld und anderen Opfern, welche der Erfinder im Interesse seiner Erfindung gebracht hat, den Patentschutz auszudehnen oder zu beschränken, so wenig kann auch die Dauer des Musterschutzes von ähnlichen Einflüssen abhängig gemacht werden. Jedenfalls würde eine derartige Bestimmung zu einer Menge von Mißhelligkeiten Veranlassung geben. Es scheint uns daher die östreichische Patentgesetzgebung, indem sie die durchschnittliche Dauer des Musterschutzes auf 3 Jahre fixirt, einerseits den Forderungen des

Unternehmers, wie andererseits den Ansprüchen des Publikums genügend Rechnung zu tragen. Der Erstere hat während dieses Zeitraumes genügend Gelegenheit, seine Erfindung auszubeuten und sich einen hohen Lohn für seine Thätigkeit zu sichern. Das Letztere vermag bei nicht allzu sehr ausgedehnter Schutzzeit nicht über Beeinträchtigung der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen zu klagen.

Es erübrigt sich für uns noch die Beantwortung der Frage, ob ähnlich den ausländischen Erfindern gewährten Einführungspatenten, der Musterschutz auch auf die von Ausländern erfundenen Muster ausgedehnt werden soll.

Daß das Eigenthumsrecht des Ausländers an Mustern, im Inlande den gleichen Schutz verdient, wie das Eigenthum an Erfindungen, deren Schutz Ausländern durch inländische Patente zugestanden ist, das bedarf keiner weiteren Begründung, nachdem wir wiederholt die Gleichberechtigung des Muster- und Patentschutzes dargethan haben. Selbstverständlich muß der ausländische Erfinder gehalten sein, seine Muster im Inlande zu vervielfältigen, da anderenfalls der Gewerbepolitik des Inlandes ein tieferes Interesse an der Verbreitung des Musters mangeln würde. Nur falls mit dem Auslande ein Patent- und Musterschutzvertrag auf Basis der Gegenseitigkeit abgeschlossen ist, kann von jenem Grundsatz abgesehen werden.

Denjenigen, welche ohne Erfinder oder deren Rechtsnachfolger zu sein, Einführungspatente für Muster verlangen, sind solche zu verweigern. Die Gesetzgebung hat die Aufgabe, das Eigenthum des Erfinders, welcher die gesammte Industrie fördert, zu schützen, nicht aber die spezifische Speculation zu unterstützen.

Zum Schluß recapituliren wir die hauptsächlichsten Resultate, zu denen wir im Laufe unserer Erörterungen gelangt sind.

1) Das Interesse der deutschen Industrie erheischt ein Gesetz, welches das Urhebereigenthum an Mustern schützt.

2) Dieses Gesetz muß, um seinen Zweck zu erfüllen, ein Reichsgesetz sein und darf nicht der gesetzgeberischen Initiative der Einzelstaaten überlassen bleiben.

3) Der Musterschutz muß auf alle Muster, gleichviel ob dieselben in der textilen Industrie oder in den tectonischen Gewerben zur Verwendung gelangen, ausgedehnt werden. Auch die Werke bildender Kunst sind im Interesse des Eigenthumsrechtes der Künstler vor gewerbsmäßiger Nachahmung zu schützen.

4) Die Ertheilung des Eigenthumsrechts am Muster ist von dessen Deposition und Registrirung abhängig zu machen.

5) Die Deposition der Muster erfolgt bei einem Centralbureau (ähnlich wie in den Vereinigten Staaten), welches die Registrirung vorzunehmen hat. Die eingesandten Muster werden in fortlaufenden Nummern auf dem Centralbureau ohne Prüfung der Originalität registrirt, und ist es Aufgabe des Eigenthümers des Originalmusters, die imitirten und später registrirten Muster gerichtlich zu verfolgen, event. deren Löschung im Register zu veranlassen. In dem Register sind Name, Firma und Wohnort des Mustereigenthümers, so wie das Datum der Eintragung zu vermerken. Ebenso muß jede Cession des Musterrechts registrirt werden. Auch auf den auf den Markt gebrachten Vervielfältigungen des Musters, müssen Name, Wohnort des Eigenthümers, sowie die Bemerkung: „registrirt am .. (Datum)" vermerkt sein. Jedes Muster darf nur unter der Bedingung registrirt werden, daß es nach Verlauf eines oder $1^1/_2$ Jahres, vom Datum der Eintragung an gerechnet, auf den Markt gebracht wird, widrigenfalls der Musterschutz erlischt. Das Datum der Registrirung ist für die Priorität des Musterrechtes entscheidend, so lange nicht das Gegentheil bewiesen wird. Die bei dem Centralbureau de-

ponirten Muſter ſind geheim zu halten, und daher in verſiegeltem Umſchlage einzureichen.

6) Die Beſtrafung der das Muſterrecht Verletzenden muß ſtreng ſein, und möglichſt ſchnell erfolgen. Die Strafe beſtehe:

a. In der Confiscation der noch im Beſitz des Producenten befindlichen imitirten Waaren.

b. In der Confiscation der zur Herſtellung des Muſters benutzten Werkzeuge.

c. In einer Entſchädigung, welche der Imitator an den Eigenthümer des Muſters zu zahlen hat. Dieſelbe muß dem Schaden, welchen der Eigenthümer erlitten hat, ſoweit er fixirt zu werden vermag, möglichſt entſprechen.

d. In einer Geld- oder Gefängnißſtrafe, wenn erwieſenermaßen die Imitation in doloſer Abſicht vorgenommen wurde. Die Strafe trifft auch alle Mitſchuldigen, welche in irgend einer Weiſe die Imitation in gewinnſüchtiger Weiſe begünſtigten (ſo u. A. die Angeſtellten der Muſtereigenthümer, welche die Muſter dem Nachbildner überliefern.)

Der Rückfall iſt ſtärker zu beſtrafen.

e. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn das Muſter in einem anderen Induſtriezweige, ohne Erlaubniß des Eigenthümers des Originalmuſters imitirt wird.

f. Eine Verfolgung des Imitators kann nur auf Antrag des Verletzten ſtattfinden. Die Klage iſt bei dem forum rei sitae, unter welchem das Handels- reſp. Civilgericht des Orts, in welchem die Imitation vorgenommen wurde, verſtanden wird, einzureichen. Um dem Gerichte die Feſtſtellung des Thatbeſtandes zu erleichtern, ſo iſt das Gutachten etwa beſtehender in der Nähe befindlicher Fabrikgerichte einzuholen oder es ſind vom Gerichte geeignete Perſönlichkeiten als Experten, mit der Unterſuchung des Thatbeſtandes zu betrauen.

8) Da der Muſterſchutz die Aufgabe hat, dem Erfinder einen hohen Unternehmerlohn zu garantiren, ſo muß die Schutzzeit ſo-

weit ausgedehnt werden, daß der Unternehmer genügend Gelegenheit erhält, durch den Verkauf seiner Muster sich einen hohen Unternehmer-Gewinn zu erwerben. Da die zu lange Ausdehnung der Dauer des Schutzes ein Hemmniß für den Fortschritt der Industrie sein würde, so darf der Musterschutz nicht länger als 3, höchstens 5 Jahre währen. Die verschiedenen Arten der Muster dürfen nicht, wie in England, für die Dauer des Musterschutzes maßgebend werden.

9) Im Interesse der Förderung des internationalen Handels und Verkehrs erscheint es nöthig, (durch Handelsverträge) auf Grundlage der Gegenseitigkeit zu bewirken, daß das Ausland den inländischen Erfindern und Mustereigenthümern gegen jegliche Imitation Schutz verleihe.

10) Personen, welche weder Erfinder noch Rechtsnachfolger von Mustereigenthümern sind, darf kein gesetzlicher Schutz für die von ihnen im Inland eingeführten Muster gewährt werden.

11) Die auf den Mustern lastenden Abgaben sind auf eine geringe, jährlich zu zahlende Taxe zu reduciren (ähnlich wie in Frankreich). Für das erste Jahr wird diese Taxe sogleich bei der Registrirung des Musters erhoben. —

Dieses sind unseres Dafürhaltens die hauptsächlichsten Grundsätze, welche einem zu schaffenden Reichs-Mustergesetze als Basis dienen müssen, wenn die Industriellen Deutschlands in den Stand gesetzt werden sollen, die vaterländische Industrie zu heben und zu vervollkommnen. Möge die Gesetzgebung des deutschen Reichs durch ein baldigst zu creirendes Musterrecht darthun, daß es die Interessen seiner Industrie in höherem Grade als die bisherige Gewerbe-Politik der Einzel-Staaten es vermochte, zu würdigen und zu fördern weiß.

In demſelben Verlage, jedoch außerhalb der Zeitfragen, erſchien die zweite Hälfte dieſer Gekrönten Preisſchrift unter dem Titel:

Der Markenſchutz

und

die Gewerbepolitik des deutſchen Reiches.

Gekrönte Preisſchrift.

Von

R. Jannaſch,
Dr. jur. et phil.
(Academie Proskau.)

Zugleich enthaltend den Bericht des Handelsausſchuſſes an die Société Industrielle zu Mülhauſen.

Preis 12 Sgr.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

21.

Urſprung, Umfang, Hemmniſſe und Ausſichten

der altkatholiſchen Bewegung.

Vortrag im Berner Großrathsſaale am 7. Januar 1873 gehalten und mit literariſchen Anmerkungen vermehrt

von

Friedrich Nippold,

Dr. der Theol. u. Phil., ord. Prof. in Bern.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'ſche Verlagsbuchhandlung.

Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Wenige Wochen erst sind verflossen, seit in einem kleinen Orte eines Nachbar-Kantons ein Ereigniß stattfand, in dem an und für sich nichts besonders Auffälliges zu liegen schien, wie wenigstens noch vor zwei Jahren ein ganz ähnlicher Vorfall in einem andern Kanton gespielt hatte, ohne daß sich eine weitere Bewegung daran angeschlossen[1]). Diesmal war es anders. Der bischöflichen Absetzung des Pfarrers Gschwind[2]) begegnete entschlossener Widerstand der Gemeinde, und so konnte es kommen, daß hinter diesem kleinen Starrkirch rasch hinter einander größere, ja die größten Gemeinden des Solothurner Landes in gewappneter Haltung erschienen, und daß von dem Kanton Wengi's aus ein gleiches Feuer in der übrigen katholischen Schweiz zündete.[3]) Gar zu schnell hatte man in Rom die von dem 12. Mai gehofften Früchte einheimsen wollen. Es war der 27. October dazwischen gekommen, und die schlaugewobenen Fäden zerrissen.[4])

Doch — das sind alles Data, deren Beziehung auf einander jeder Schweizer ohnedem kennt, die Ihnen ein Deutscher nur als theilnehmender Zuschauer anführen darf. Und so will ich denn nur mit einem Worte noch an die geistesmächtige Versammlung in Olten erinnern, von der jeder Besucher so lebendige Eindrücke mitbringen durfte, und dann daran, wie auch eine zahlreiche Berner Versammlung jenen Mann selbst gehört hat, von dem schon vor fast 1½ Jahren ein Schweizer Theilnehmer an dem Mün-

chener Altkatholikentag den Eindruck mitbrachte, an den neulich der Sohn von Jeremias Gotthelf erinnerte: „Wenn mich mein und meiner Freunde Blick nicht trügt, so ist das ein Mann, von dem ich glaube, das Volk müßte empfinden, daß er es gut mit ihm meint. Er ist nicht Polemiker; nicht Eifer spricht aus ihm, sondern das milde Licht der Wahrheit. Er hat Talent, aber gewiß noch mehr Frömmigkeit, er ist der Melanchthon in der Gesellschaft. Reinkens sollte um so mehr ein Mann für das Volk sein, als er nicht Gefahr läuft, mit dem Unkraut, das so üppig auf dem Felde der hierarchischen Kirche gewachsen ist,[5]) auch die guten Keime wahrer Religiosität auszurotten."

In Olten, Solothurn, Luzern, Bern, Rheinfelden und Basel haben bedeutsame Versammlungen selbst prüfen können, ob diese „Weissagung" richtig war.[6]) Dennoch lohnt es der Mühe sich umzuschauen, wie das gegnerische Urtheil nun lautet. Auf die Vorfälle in Luzern will ich an dieser Stelle nicht eingehen. Das Verfahren der dortigen Regierung läßt sich ja nicht klarer zeichnen als dadurch, daß es gegen dieselbe Anschauung gerichtet war, welche u. A. eine im Jahr 1869 erschienene Schrift: „Am Vorabend des Conciliums" datirt, proklamirt: in ihrer Polemik gegen „das sogenannte Papalsystem, das an sich nichts anderes ist als die Uebertragung der (byzantinischen) Souverainitätstheorie auf das kirchliche Gebiet." So S. 32. Gestatten Sie mir nur, um die altkatholischen Anschauungen, als deren Wortführer Reinkens nach Luzern kam, näher zu zeichnen, noch einige weitere Anführungen dieser Schrift[7]) (S. 33—35):

„Die neueste Manifestation dieser Theorie ist nun eben das Bestreben, den Lehrsatz von der Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubenssachen auf die Person des Papstes zu übertragen und durch einen dogmatischen Entscheid dieser Theorie die Kraft eines unwiderruflichen Kirchengesetzes zu geben . . .

Dann aber wäre beim Lichte betrachtet die Erklärung der

Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen nichts anderes als die Consecration des monarchischen Absolutismus auf kirchlichem Gebiete. Nun wäre es aber ein sonderbarer Widerspruch, auf kirchlichem Gebiete den Absolutismus, auf dem weltlichen dagegen die Freiheit zu proclamiren. In seiner logischen Fortentwicklung würde dieser Widerspruch sofort auf die theokratische Theorie Gregor's VII. zurückführen und damit einer neuen geistigen Evolution den Weg bahnen, welche die Kirche in vollendeten Zwiespalt mit der ganzen politischen Gestaltung der Gegenwart bringen und die Verhältnisse zwischen der Kirche und den Staaten auf den Fuß eines gegenseitigen Vernichtungskriegs setzen müßte...

Es hat in der langen Reihe der Päpste, die sich auf dem römischen Stuhle folgten, neben zahlreichen heiligen Männern und Lichtern der Kirche und der Wissenschaft auch unwürdige gegeben, deren Leben eine Satyre auf ihr hohes Hirtenamt gewesen ist. Es liegt durchaus nicht im Bereich des Unmöglichen, daß sich diese Erscheinung wiederholen könnte. Nun kann ein einzelner unwürdiger Papst auf die Institution des Papstthums oder des Primats selbst so wenig einen Schatten werfen, als ein unwürdiger Monarch auf das Königthum an sich oder eine unwürdige Regierung auf die Institution der Republik, so lange sie alle nur ein Organ der Institution sind, die sie repräsentiren. Wenn aber die ganze Kirche im Papste, (die ganze Monarchie in einem Autokraten, die ganze Republik in unwürdigen Regenten) aufgeht, so kann durch Einen Mann die Institution in weit bedenklicherm Maße gefährdet werden. Was im zehnten Jahrhundert locales Aergerniß blieb, würde heutzutage mit Blitzesschnelle die Welt durcheilen, und welchen Eindruck müßte es auf die Gemüther machen, wenn ein neuer Alexander VI. oder ein Johann XXII. als der

alleinige und unmittelbare Depositar der christlichen Wahrheit proclamirt wäre."

Ich bemerke nur, daß der volle Titel der Schrift, die demnach nicht, wie man wohl glauben möchte, von Professor Reinkens selbst herrührt, folgendermaßen lautet: „Studien und Glossen zur Tagesgeschichte, von Dr. Anton Philipp von Segesser."

Auch den andern nicht minder merkwürdigen Punkt will ich nicht näher berühren, was für Einflüsse in Luzern den bestellten Stenographen zu erscheinen verhinderten, und was für Schlußfolgerungen die 6 Artikel des „Vaterland": „Die Rede Reinkens im Licht der Wahrheit" ihrerseits aus dem Mangel einer stenographischen Nachschrift zu ziehen für gut fanden. Nur des Nachrufes, der von dieser Seite jenem gleich schlichtfrommen wie wissenschaftlich hervorragenden Manne gewidmet wurde, muß ich hier doch gedenken. Die Nummer des „Vaterland" vom 18. Dezember läßt einen Basler, der, um die Sache noch piquanter zu machen, als Protestant eingeführt wird, sich dahin äußern: „Ich konnte mich des Gefühls tiefster Verachtung für den Redner nicht entschlagen. Ich schämte mich mitten unter einem Publikum mich einfinden zu müssen, das keine andere Aufgabe zu haben schien, als der Spucknapf für diesen altkatholischen Gallenerguß zu sein."

Welcher Art die Rede, welcher Art das Publikum in Basel war, das bezeugten in geradezu denkwürdiger Uebereinstimmung „Basler Nachrichten", „Grenzpost" und „Volksfreund". Für das Luzerner „Vaterland" aber genügte jener Brief eines sogenannt protestantischen Baslers in der Nummer vom 18. Dezember noch nicht; die vom 20. sagte von dem gleichen Vortrag von Prof. Reinkens, „er sei der letzte gewesen, vor einem Publikum, welches aus allerlei Leuten, nur keinen Katholiken bestand, und vor seinem Heimgange zum preußischen Vater, der ihn gesandt hatte." Der gleiche Artikel erklärt schließlich: „Doch genug von diesem altkatholischen Schwindel."

So dasjenige Organ, das meines Wissens das erste in der

Reihe der Blätter seiner Partei ist. Von dem Artikel des „Solothurner Anzeigers" vom 7. Dezember schweige ich, der das wandernde Museum von Reineke dem Fuchs characterisiren will und darin z. B. als 5. Scene „Reineke wie er ißt und trinkt auf altkatholisches Solothurner Geld hin, Fütterungsstunde Abends." Wir haben genug mit solchen Proben ultramontaner Denk- und Sprechweise, zu denen ohnedem jeder Tag neue hinzubringt.

Dagegen dürften die direkten Drohungen, die noch immer als das probateste Mittel zur Erlangung des sacrificio dell' intelletto, der Unterwerfung seiner Gewissensüberzeugung à la Hefele, in Cours zu sein scheinen, doch eben erwähnt werden müssen, wie sie z. B. die neuerdings zum offiziellen Organ der schweizerischen Bischöfe proklamirte „Schweizer Kirchenzeitung" vom 21. Dezember in einer Correspondenz aus Schwyz bringt. Es heißt dort wörtlich: „Nach Berichten der „Centralschweiz"[8]) wären die Küßnachter, welche in Luzern gepreußelt und gereinekelt hätten, in Küßnacht übel empfangen worden. Jedenfalls werden die Altkatholiken gut thun, das Volk in den katholischen Kantonen durch ihre Treibereien nicht mehr zu reizen." Und fast noch deutlicher hieß es in der Nummer vom 23. Novbr. hinsichtlich der Ankündigung des Friedrich'schen Andachtsbuches „Gott meine einzige Hoffnung": „Ob Buchhändler C. Doleschal in Luzern durch den Verkauf solcher Friedrich'schen Schriften sich der Geistlichkeit und dem Volke der katholischen Schweiz empfiehlt!"

Auch hiervon aber genug! Nur die Bemerkung lasse man mir noch hingehen, daß die ultramontane Presse der Schweiz trotzdem lange noch nicht den Grad des Schimpfstyls erreicht hat, wie etwa die gleichgestimmten Blätter in Niederbaiern oder Rheinpreußen, oder auch wie manche ex cathedra ergangene Erlasse des Mannes, dem ja auch sein ärgster Gegner den Ruhm nicht bestreiten kann, das Schimpfwörterlexikon außerordentlich vermehrt zu haben. Das, was überhaupt solchen Artikeln, wie den angeführten, allein geschichtliche Bedeutung verleiht, ist ja schließlich nur dies, daß gerade sie das beste Zeugniß dafür ablegen, wie außerordentlich

gefahrdrohend die altkatholische Bewegung gerade ihren Gegnern erscheint.[9])

Soviel über den allgemeinen Hintergrund unserer Tagesfrage. Der geschichtliche Stoff, der für ihre richtige Beurtheilung in Betracht kommt, ist ja so überreich, daß seine verschiedenen Seiten ohnedem nur andeutend vorgeführt werden können. Und gehe ich deshalb ohne jede weitere Erörterung alsbald zu dem ersten Punkt meines Spezialthemas über: welches ist der Ursprung dieser Bewegung?

In seiner Oltener Rede hat Prof. Reinkens der Berufung der Ultramontanen auf ihre Menge das einfache Wort entgegengehalten: „Will man sich an die Menge halten in dem katholischen Sinne „was immer, was zu allen Zeiten, was von Allen geglaubt worden ist", so haben wir die Menge für uns, denn Milliarden von Christen früherer Jahrhunderte haben alle geglaubt wie wir glauben." Es ist das eigentlich katholische Traditionsprinzip, wie es im 5. Jahrhundert von Vincentius von Lerinum formulirt worden ist, auf das Reinkens mit diesem Worte zurückging. Und gehen wir noch weiter zurück auf die allerältesten Dokumente, in denen uns der Ausdruck „katholische Kirche" zuerst begegnet, welchen Eindruck geben denn die? Wahrlich gewiß einen solchen, daß man sich nicht genug über die Naivetät Derer wundern kann, welche die sich geradezu gegenseitig ausschließenden Bezeichnungen: römisch und katholisch, also das was einer einzelnen Stadt und das was der ganzen Welt angehört, noch immer für eins halten. Eines der berühmtesten Werke der neueren protestantischen Theologie nennt sich: „Die altkatholische Kirche."[10]) Und in wie vielen Einzelfragen der ältesten Kirchengeschichte die verschiedenen Schulen auch noch heute weit auseinander gehen, in dem Hauptpunkte sind sie einig, wie diese altkatholische Kirche des 2. Jahrhunderts entsteht: aus der allmählichen Ausgleichung nämlich der Gegensätze des apostolischen Zeitalters, die an die Namen des Petrus und Paulus sich anlehnen. Hier die judaistisch-

ebionitische, dort die paganistisch-gnostische Richtung zurückweisend, sehen wir aus den verschiedenen Stadien der sogenannten apostolischen Väter, wie die Apostelschüler genannt werden, der Apologeten des zweiten, der Polemiker des dritten Jahrhunderts eben diese „altkatholische" Kirche sich ausbilden. Ihre Entstehung führt sich vor Allem auf die vier großen Mittelpunkte des christlichen Alterthums zurück: Syrien mit Ignatius, Gallien mit Irenäus, Westafrika mit Cyprian, Aegypten mit Clemens von Alexandrien, wobei wir den größten alten Kirchenlehrer Origenes, weil die seiner nicht würdige Folgezeit ihn nicht mehr verstand, hier gar nicht einmal nennen. Was hat Rom in dieser Zeit geboten? Einige individuell anziehende, für die allgemeine Entwicklung aber sehr zurücktretende Schriftstücke, in dem Clemensbriefe an die Corinther Gemeinde,[11]) sowie in dem Hirten des Hermas, dann aber jene aus Syrien dorthin importirte, aber einstimmig von der Kirche verworfene Literatur der apokryphischen Pseudoclementinen. Auf diese aber hauptsächlich stützt sich, wie nach den Forschungen von Baur, von Lipsius, von Holtzmann, von Volkmar u. A.[12]) wohl kein Kundiger mehr leugnen dürfte, der Ursprung der Petrussage, d. h. der Roman von einem römischen Bisthum dieses Apostels, der aller Wahrscheinlichkeit nach nie auch nur in Europa gewesen. Und etwas Urkomischeres gibt es nicht als die erkünstelten Versuche, in die geradeswegs unvereinbaren Listen seiner ersten sogenannten Nachfolger auch nur scheinbare Uebereinstimmung zu bringen. Was aber die Geschichte der vorconstantinischen Heldenepoche des Christenthums sonst noch weiß von dem Verhältniß Roms zur katholischen Kirche, das ist vor Allem die scharfe Art, wie die hervorragendsten Väter des Katholicismus, Irenäus und Cyprian, jener den Victor und dieser den Stephan von Rom in die Schranken gewiesen. Der große Wendepunkt endlich für die Geschichte der Kirche, Constantin's Bekehrung und das aus ihr resultirende Concil von Nicäa, er hat nur insofern mit Rom etwas zu thun, als wir hier einer

neuen kühnen Fälschung begegnen, sowohl in Bezug auf den späterhin geradezu in das Gegentheil des ursprünglichen Beschlusses verkehrten 6. Kanon dieses Concils, wie hinsichtlich der Fiktion von Constantin's Schenkung an Bischof Sylvester.

Fragen wir denn aber nun nach dem Ursprung der später, wenn auch immer nur für die eine Hälfte der katholischen Christenheit, so dominirenden Macht des römischen Bischofs, wir finden ihn vor Allem in den heillosen Zerwürfnissen seit jenem ebengenannten Concil von Nicäa, während deren bald ein Alexandriner, bald ein Antiochener, bald ein Constantinopler Patriarch im Streit mit seinen Genossen den fernen Bischof zu Rom zur Hülfe gegen seine Gegner herbeiruft und zur Erlangung seiner eigenen Zwecke jenem um der Entfernung willen am wenigsten gefürchteten Collegen allerlei Zugeständnisse macht, die freilich dieser und noch mehr dessen Nachfolger vortrefflich zu weiteren Ansprüchen zu benutzen verstehen. Dies der gemeinsame Hintergrund aller der mannigfachen Intriguen von der Synode von Sardica bis zu der von Chalcedon, unter denen die heimtückische Politik des Cyrill gegen den Nestorius die folgenreichste geworden ist, während kurze Zeit vorher Augustin jenes so übel gedeutete Argument Roma locuta causa finita gebrauchte, nachdem er nämlich den einen Papst im Gegensatz zu dem andern zu seiner eigenen Ansicht bekehrt hatte.

Das erste kaiserliche Edikt ferner, worin von Appellationen anderer Bischöfe an den von Rom die Rede ist, das des Gratian, wurde zur Unterdrückung eines in der römischen Kirche selbst ausgebrochenen Schismas gegeben; und das zweite, das Valentian's III., versuchte vergebens das zusammenbrechende weströmische Kaiserreich durch das Mittel des bischöflichen Supremates Leo's von Rom über die gallische Kirche zusammenzuhalten. In Chalcedon selbst dagegen wurde zwar, und dies zum ersten Male, in dogmatischer Beziehung eine von Rom gekommene Formel im Orient acceptirt, vergebens jedoch protestirte Leo gegen den 28. Kanon, der den Patriarchen von Alt- und von Neurom gleiche

Rechte gewährt. Hebt dann unter Leo's Nachfolgern ein Gelasius durch seine kühnen Theorieen sich ab, so sind die Anastasius und Vigilius, gerade wie noch viel später Honorius der christlichen Welt in der Art zum Gespötte geworden, die vor Allem der Dante'sche Vers über jenen ersten auf die Nachwelt gebracht hat:

Anastasio Papa guarda
Lo qual trasse Fotin
della via dritta.

(Hier, in der Hölle nämlich, ruht der Anastasius, den einst Photin vom rechten Weg gezogen.)

So ist es denn erst die dritte große Periode der Kirchengeschichte, die mit Gregor I. um die Grenzscheide des 7. Jahrhunderts beginnt, welche das Papstthum wenigstens in der einen Hälfte der christlichen Welt in den Mittelpunkt stellt. Mit welchen Mitteln, darüber würde ich (wie entsetzlich der Eindruck in sittlicher Beziehung auch ist, den z. B. Gregor's Correspondenz mit der Brunhilde und mit Kaiser Phocas bei Jedem hervorruft, der nicht Herrschaft der Hierarchie und Pflege der Sittlichkeit für eins und dasselbe hält) dennoch aus der Unmasse von Belegen gerne einiges Nähere anführen. Leider aber erlaubt die Zeit dies aber eben so wenig als den Nachweis, wie trotzdem Männer von der Geisteskraft eines Columban, des Lehrers von Gallus, in der energischsten Form ihre Selbständigkeit wahren, — und die weitere Durchführung, wie gar erst die vierte Periode, die mit Nicolaus I. in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts anhebt, auf der Basis des ärgsten Betruges, von dem die Geschichte irgend einer Religion weiß, der dem Isidor von Hispalis neu untergeschobenen Dekretalen, jenes System wirklich ausbrütet, das dann in der 5. Periode, der Gregor's VII., das halbe Europa zerfleischt, um freilich schon in der 6. Periode mit Bonifaz VIII. seinem praktischen Zerfall entgegenzueilen.

Gewiß, es ist zweifellos, und schon diese allgemeinste Eintheilung der mittelalterlichen Kirchengeschichte nach den Epochen

von Gregor I., Nicolaus I., Gregor VII. und Bonifacius VIII. beweist es, daß die äußere Seite dieser Geschichte um das Papstthum sich dreht. Ob aber damit auch die innere? O, wie sehr streitet damit vor Allem das Auftreten aller germanischen Stämme, mit der einen Ausnahme des Frankenreiches, wo allerdings Chlodwig's Salbung, Pipin's Königs- und Karls Kaiserkrönung ein ganz spezifisches Verhältniß zu Rom herstellten, wo aber trotzdem immer noch ein Gregor von Tours und ein Hincmar von Rheims dem späteren Gallikanismus den Weg zeigten, und wo ein Arnulf von Orleans und ein Gerbert (der spätere Papst Sylvester II.) auf der Synode von Rheims von 991 eine Schilderung des Papstthums entwarfen, die von Luther's Schrift von der „babylonischen Gefangenschaft" kaum überboten wird. Alle die andern kraftvollen Stämme aber, und auch in der Zeit, wo sie den Arianismus mit dem Athanasianismus vertauscht, Ostgothen und Longobarden, Burgunder und Westgothen und vor Allem die altirische Kirche (deren wirkliches Bild von der Darstellung des Herrn Greith denn doch etwas abweicht[13]), sodann die altbritische Culdeer-Kirche und die von ihr begründeten deutschen Missionskirchen, in der Zeit jener hohen Blüthe, bevor Bonifacius ihre Häupter, (weil sie ihm — ich kann hier das Wort nicht nennen, das er dafür gebraucht, daß sie ehrlich verheirathet waren) mit Kerker und Bannfluch ausrottete,[14]) — sie zeigen uns wahrlich alle ein katholisches Christenthum, das mit Rom sehr wenig zu thun hat. Und war es etwa hier in der Schweiz anders? Allein schon die Forschungen meines gelehrten Vorgängers[15]), und eben weil Friedrich's Kirchengeschichte Deutschlands sie gegen die Darstellung Rettberg's so gerne verwerthet, geben genügende Antwort, was die älteste Periode betrifft. Und gehen wir weiter, so bedarf ich wahrlich blos an die Stellung zu erinnern, die ein Nicolaus von Basel unter den Gottesfreunden einnimmt, oder an die Beschlüsse, welche die Concilien von Constanz und Basel gefaßt haben, um darzuthun, daß Papalismus und Katholicismus sich

hier niemals gedeckt. Wie erst gar die patriotische Dichtung des Mittelalters (ein Walther von der Vogelweide in Deutschland, wie in Italien ein Dante und ein Petrarca) die römischen Machthaber beurtheilte, wie die strengste Richtung der Franziskaner oder wie die Brüder des gemeinsamen Lebens und ihre mannigfachen Genossen zu der Curie standen, darüber ist wohl ebensowenig Streit als über die Katholicität der sechs eidgenössischen Orte, die den Pfaffenbrief von 1370 beschlossen, der Appenzeller, die dem päpstlichen Bann von 1426 als Männer begegneten, oder der Berner, die im Jetzerhandel zu Gericht saßen. Sind es denn auch gar flüchtige Pinselstriche, mit denen ich die großartigsten Erscheinungen des Mittelalters Ihnen zu skizziren im Stande bin — so darf ich dafür für weitere Belege auf die hier am Ort erschienene Schrift eines hochverehrten Collegen über Papstthum und Nationalkirche hinweisen,[16]) die auch dadurch ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt, daß ihr Verfasser vor fast 13 Jahren die damaligen Aufstellungen Schulte's bekämpft, die dieser selbst neuerdings mit solchem Freimuth verworfen. Aber auch schon die wenigen angeführten Thatsachen werden genügen, um in dem Reinkens'schen Wort über die Milliarden der Vorzeit in der That die richtige Nachweisung über den Ursprung des „Altkatholicismus" zu zeigen.

Ist es aber etwa anders geworden, seitdem durch die Reformation des 16. Jahrhunderts der Katholicismus auf ein so viel kleineres Gebiet beschränkt ward? Wie hätten wir dann jenen Papst Hadrian VI. selbst zu bezeichnen, der seiner Erklärung, daß es gewiß sei, daß der Papst irren könne, noch ausdrücklich den Zusatz hinzufügte: „Ich will die impossibilitas errandi, welche andere behaupten, hiermit ausschließen"? Wie würden wir dann über Cardinäle gleich Contarini und Caraffa (denn er war wirklich ein Anderer als Cardinal wie später als Papst), wie über Historiker als Sarpi, wie vor Allem über Regenten gleich Ferdinand I. und Maximilian II. zu urtheilen haben? Will das Papalsystem sie alle als Protestanten bezeichnen? Dem Protestantis-

mus könnte das freilich ebenso angenehm sein, als er es begrüßen dürfte, daß heute auch geradezu alle katholischen Theologen, die als Vertheidiger des katholischen Systems ihren protestantischen Gegnern ebenbürtig, hin und wieder auch überlegen waren, durch die ihnen von Rom aus zugeschleuderten Bannflüche für den wissenschaftlichen Kampf unter den Confessionen als unbrauchbar erklärt worden sind, so daß auf diesem Felde der Protestantismus heute keine in Betracht kommenden Gegner mehr hat. Aber wie diese Männer trotzdem recht gut wissen, warum sie sich nicht Protestanten, sondern Altkatholiken nennen, so auch alle ihre, zum Theil ebenfalls so ehrwürdigen Vorgänger, mögen wir sie gleich den vorher Genannten im 16. Jahrhundert suchen, oder gleich den Arnauld, Quesnel, Pascal, Jansen im 17., oder endlich gleich dem edlen Joseph II. oder den Hontheim und Ricci im 18. Denn mag auch die Periode der letzteren, die sogenannte Aufklärungszeit, durch die Erschütterungen der französischen Revolution um das Reifen ihrer besten Früchte gebracht, mag es heute hüben und drüben Mode geworden sein, jene Zeit, die so Wenige wirklich kennen, in dem Ton eines Veuillot und eines Hengstenberg zu begeifern, diese Zeit ist trotz alledem doch durch den Willen der Vorsehung einmal dagewesen, und aus der Geschichte ausstreichen läßt sie sich nur für die, welche sich durch bischöfliche Hirtenbriefe über die gute Presse von „Vaterland" und Genossen belehren und folgerecht von aller andern als der schlechten Presse abschließen lassen.[17])

Das ist nun allerdings richtig, daß gegen alle die segensreichen Schöpfungen jener sogenannt ungläubigen Zeit unser eigenes Jahrhundert einen Kampf entbrennen sah, dem an Bitterkeit wenige gleich kamen. Mit der Restauration des Papstthums und des Jesuitenordens sehen wir in allen Ländern gleich sehr eine Reaktionstendenz auf den Plan treten, die von Jahr zu Jahr kecker wurde, die durch das letzte Concil endlich auch die letzte Schranke ihrer Herrschsucht sich selbst unterwürfig gemacht hat. Ist darum aber jene altkatholische Richtung, der wir im Mittel-

alter und vom 16. bis zum 18. Jahrhundert stets aufs Neue begegneten, auch nur für kürzere Zeit innerlich vernichtet gewesen? Das Gegentheil ist der Fall. Eine kurze Umschau über ihren Umfang wird das hinsichtlich ihres Ursprungs gewonnene Resultat noch um vieles deutlicher ins Licht stellen.

Wieder steht nun freilich auch hier der geschichtliche Thatbestand in grellem Widerspruch mit einer kühnen Behauptung; denn so wenig wir römisch und katholisch gleichstellen durften, so wenig ist auf die Phrase von der sogenannten Einheit der Kirche zu geben. Wer die innere Entwicklung des Katholicismus und zumal des deutschen Katholicismus gerade seit 1814 aus der Nähe betrachtet, der stößt immer aufs Neue auf die heftigsten inneren Gegensätze. Und nicht blos dies — er sieht auch wirklich fast alle Männer von hervorragender religiöser oder wissenschaftlicher Bedeutung in demselben Ringen mit der in Rom herrschenden jesuitischen Richtung wie heute die spezifisch sogenannten Altkatholiken.

Nur in sehr flüchtigen Zügen kann ich allerdings solchen Umblick anstellen, obgleich gerade er uns den Umfang des heurigen Altkatholicismus um Vieles deutlicher zeigt als alle seit 2 Jahren darüber hin und her erschienenen Artikel; glücklicherweise sind es aber allerseits bekannte Namen, bei deren Nennung Ihre eigene Erinnerung sofort das Beste hinzuthut. Denn wer ist der Erste, gegen den das restaurirte Papstthum schon im Jahr seiner Neubegründung die alte „groß' Macht und viele List" ins Feld geführt hat? Ist es nicht gerade der für Deutschland und die Schweiz gleich segensreich wirkende Wessenberg, gegen den mit Umgehung der großen Kantone die Standeshäupter von Unterwalden, Schwyz, Uri den bekannten Antrag auf jene Trennung der Schweizer Diöcesanen vom Bisthum Constanz zu stellen veranlaßt werden, die noch am 31. Decbr. 1814 durch den Nuntius Testaferrata offiziell proklamirt wird? Die Folgen dieser Maßregel — sie waren in den vierziger Jahren mit Händen zu greifen, man kann aber auch nicht sagen, daß sie nicht gleich damals vorhergeschaut wurden;

die kräftigen Briefe des Stiftsdecans Georg Keller in Zurzach an die aargauische Regierung beweisen das Gegentheil. Man weiß aber auch, daß Keller bereits am 9. Oktober 1816 seine Stelle in Zurzach aufgab und ins Großherzogthum Baden übersiedelte, und — daß das Luzerner Seminar unter Dereser, daß selbst der Franziskaner Girard in Freiburg schon bald nachher jesuitischer Spionage verfielen.[18])

Auf die vergeblichen Anstrengungen Wessenberg's und seiner Freunde, u. A. Anderwert's von Thurgau, auf dem Wiener Congreß kann ich hier nicht näher eingehen, ich erinnere nur daran, daß sie besonders an dem Fanatismus von Convertiten wie Adam Müller, Friedrich Schlegel, Zacharias Werner gescheitert sind, während die geborenen Katholiken schon damals anders zur Sache standen als die Leute, von denen 1869 der Janus zu klagen hatte: „Man hat vielfach die Bemerkung gemacht, daß es besonders Convertiten mit wenig theologischer Bildung, aber vielem jugendlichen Glaubenseifer sind, welche sich in williger, ja freudiger Geistesknechtschaft dem unfehlbaren Seelengebieter ergeben; froh und glücklich, einen Herrn zu haben, einen sichtbaren, greifbaren, leicht zu befragenden.“[19]) Freilich ist mit solcher Erkenntniß der Schäden noch nicht die alte Schuld gesühnt, die sich in der herkömmlichen kirchengeschichtlichen Darstellung gegen den der bösen Aufklärung verdächtigen Wessenberg aufgehäuft hat.[20])

Die Reaktionszeit selbst ist allerdings noch mit ganz andern Mitteln zu Felde gezogen, um jede mehr geläuterte religiöse Anschauung zu untergraben. Gerne würde ich einige solcher Werke Ihrer eigenen Betrachtung vorlegen wie das zweibändige Buch: „Die Stunden der Andacht ein Werk des Satans.“ Der Titel wird von dem Inhalt noch überboten dieser „kritischen Briefe über die so hochgepriesenen Stunden der Andacht. Ein nothwendiger Nachtrag für alle Leser derselben, die dabei Christen bleiben wollen.“ Das Buch ist im Jahre 1820 zu Sitten und Solothurn in der Schmöller'schen Buchhandlung erschienen.

Wieder eine andere Taktik wurde zur Vernichtung der aufgeklärten Würzburger Fakultät angewandt, an der ein Mann wie Franz Berg wirkte. Die verdienstvolle Biographie Berg's durch den gerade in diesen Tagen verstorbenen Würzburger Kirchenhistoriker Johann Baptist Schwab (dem wir u. A. auch ein tüchtiges Werk über Gerson verdanken) gibt drastische Belege über das Verschwinden wichtiger Dokumente aus dem bischöflichen Archiv, ebenso wie das bekanntlich der erst während des Concils verdrängte vatikanische Archivar Theiner in Rom hinsichtlich der bedeutsamsten Aktenstücke aus der Regierung Clemens' XIV. dargethan hat.

Noch wirksamer als diese Mittel haben sich aber gerade im Laufe unseres 19. Jahrhunderts die versteckten Denunciationen, das alte Universalelixir der Inquisition erwiesen. Bereits im Lebens Bunsen's konnten einige Briefe des Erzbischofs Spiegel von Cöln aus den Jahren 1825—1827 mitgetheilt werden, worin er über die heimliche Angeberei und Verleumdungssucht in Rom klagt und u. A. mit Bezug auf den dem Dr. Braun in Rom gemachten Antrag, den Denuncianten zu spielen, sich dahin äußert: „wolle Rom etwas über den Erzbischof und sein Handeln wissen, so müsse man sich unmittelbar an ihn selbst nach Köln wenden."

Eine größere Zahl ähnlicher Briefe des Grafen Spiegel und mehrerer seiner gleichgesinnten Collegen dürfte in nicht zu langer Zeit der Veröffentlichung entgegensehen. Schon heute aber ist es genügend bekannt, wie man in Rom, so lange Erzbischof Spiegel regierte, sich wohl gehütet hat, gegen Hermes und seine verdienstvolle Schule in der Oeffentlichkeit vorzugehen, wie aber unmittelbar nach seinem Tode zuerst das sogenannte „rothe Buch" unter die Massen geworfen wurde und sodann, ohne irgend eine offizielle Mittheilung, auf dem Umweg über Belgien, die Damnationsbulle gegen Hermes. Zumal ein Brief des noch lebenden Domcapitulars München in Cöln vom 6. November 1835 gibt über dies unmittelbar mit dem Tode Spiegel's beginnende Intriguenspiel die lehrreichsten Aufschlüsse.[21]) Trotz solcher Warnungen aber

wurde durch die Romantik des damaligen Kronprinzen der erbittertste Feind von Hermes und Spiegel des Letzteren Nachfolger, und so hatte der preußische Staat bald genug die Folgen der maßlosen Niebuhr'schen Concessionen an die Curie zu erfahren. Und seit dem Canossa-Gang Preußens nach dem Kölner Kirchenstreite (durch den Grafen Brühl)[22]) kannten natürlich die Unterdrückungsmaßregeln gegen alle Anhänger des „alten Katholicismus" kein Maß. Wie die Freunde Spiegel's in Köln durch Droste und Geissel stumm gemacht wurden, so wurde der Fürstbischof Sedlniczki von Breslau durch jenen Brief Gregor's XVI., der ihm vermöge der bekannten jesuitischen Mentalreservation den Eidbruch zur Pflicht machen wollte, zur Abdankung bewogen, die ihn später gar dem Protestantismus zuführte.[23]) Und jene zahlreichen Reformbestrebungen der katholischen Geistlichkeit, denen wir z. B. in den 20er Jahren in Schlesien,[24]) in den 30er in Würtemberg, Baden und Oesterreich begegnen, wurden durch ein immer schrofferes Unterdrückungssystem matt gesetzt, wobei die Staatsregierungen selber mehr als einmal den Büttel zu spielen hatten und spielten.

Schon der Zusammenhang aller dieser Thatsachen unter einander zeigt das beständige Ringen des Altkatholicismus und des Ultramontanismus in unserm Jahrhundert. Damit aber ist der wirkliche Umfang der altkatholischen Bewegung noch mit Nichten erschöpft. Denn darf ich Ihnen nun nicht neben solchen Bischöfen wie Wessenberg, Spiegel, Sedlniczki, zu denen wir auch Kaiser von Mainz, Sailer von Regensburg, Lipp von Rottenburg und eine ganze Reihe Anderer hinzuzählen müssen, ferner den gewiegtesten Polemiker des Katholicismus seit Bellarmin und seit Bossuet, darf ich nicht Möhler Ihnen als directen Vorläufer des heutigen Altkatholicismus bezeichnen? Bekannt ist, wie seine Symbolik bereits in Rom auf dem Index stand und nur die Nachricht von dem Aufsehen, das sie in protestantischen Kreisen erweckt, ihr diesen Ehrenplatz raubte; bekannt ist auch der Unterschied in der Haltung des Tübinger und des späteren Münchener Möhler. Erst das letzte

Jahr aber hat gezeigt, wie sehr er innerlich eins war mit der heutigen Bewegung, ja wie gerade das Mittel, zu dem die deutschen Altkatholiken zu ihrer festeren Constituirung gegriffen, im Grunde von seinem Scharfblick vorhergeschaut war. Ein Aufsatz der Tübinger theologischen Quartalschrift von 1826 über die katholische Kirche zu Utrecht, auf welchen die neuern Darstellungen dieser Kirche sich stützen durften[25]), ohne daß noch der Verfasser bekannt war, ist nachher von Tübingen aus für Möhler reklamirt worden. Und es ist nirgends der leiseste Versuch gemacht, diese gewichtige Thatsache irgendwie zu bestreiten oder auch nur zu entkräften.

Aber weiter, weiter in unserer Rundschau. Wir stehen erst in den Anfängen. Und es ruft uns nun der eigentliche „Altkatholik vor dem Altkatholicismus", wie er mit Recht genannt worden ist, Leopold Schmid, 1849 kanonisch zum Bischofe von Mainz erwählt, widerrechtlich, ohne daß der in solchem Fall unentbehrliche Informativproceß auch nur begonnen worden war, in Rom reprobirt und von der Regierung Dalwigk's durch Herrn von Ketteler ersetzt, — Leopold Schmid, der im Jahre 1867 durch seine Schrift „Ultramontan oder katholisch" den Schritt als Einzelner that, dem bald nachher Tausende folgten. Seine Biographen haben ein selten edles Lebensbild zeichnen dürfen.[26]) Und daß er äußerlich unterlag in jener Periode von 1848/49, in der die Curie so recht im Trüben zu fischen vermochte, hat ihm für die Folgezeit nur um so größere Bedeutung gegeben. Ist es aber anders gewesen mit allen jenen hervorragenden Männern, die der jesuitische Dolch des Index nach einander tödtlich zu treffen gesucht hat? Gewiß, groß ist die Reihe der deutschen Gelehrten, die Rom verdammt hat, seitdem Gregor XVI. und mehr noch Pius IX. auf die sogenannte falsche Wissenschaft die unfläthigsten ihrer Flüche herabfluchten. Nur der eine Günther aber hat sich noch unterworfen; die Andern sehen wir — und das lange vor dem Concil — dem hinterlistigen „Untertreter" männlich die Stirn bieten: die Frohschammer und Michelis sowohl wie die, vor dem Lehrer

persönlich, zur Züchtigung gegen diesen selbst von Rom aus gemaßregelten Schüler Döllinger's, Pichler und Friedrich. Wie gern ginge ich näher ein auf alle diese Kämpfe, die besonders seit der vom Münchener Nuntius so schnöde behandelten Gelehrtenversammlung von 1863 jeden Augenblick eine neue Scenerie bieten, und die sich besonders in den langjährigen Reibereien zwischen dem Münster'schen Literarischen Handweiser und dem Bonner Literaturblatt, zumal hinsichtlich der von Ketteler angegriffenen und in Rom 1868 verdammten 50 Michelis'schen Thesen „Kirche oder Partei" abspiegeln. Die Zeit ist aber leider gar zu knapp für einen so gewaltigen Stoff, und so muß ich mich mit dem Hinweis darauf begnügen, daß, um die heutige offenkundige Bewegung auch nur halbwegs zu würdigen, überall die Fäden aufgesucht werden müssen, die besonders die Jahre von 1850—1859 (wo zuerst der bis dahin stetig fortschreitenden ultramontanen Reaktion gleichzeitig in Italien, in Preußen, in Baden ein Halt zugerufen wurde) gesponnen. Gerne zeichnete ich Ihnen ferner jene im Vordergrund stehenden Männer selber, die Reusch und Langen, die Döllinger und Reinkens, die Hilgers und Baltzer, die Friedrich und Hirschwälder, wie die Schulte und Windscheid, die Cornelius und Kampschulte (den vor der Zeit Abberufenen), die Knoodt und J. Huber[27]) — ich nenne nur die deutschen, die schweizerischen Namen wird ja Jeder von Ihnen sofort hinzufügen, und sie stehen uns hier zu sehr in der Nähe.[28]) Es sind aber darum doch zweifellos die ersten Namen der katholischen Wissenschaft in all ihren Zweigen, die wir in dieser Schlachtlinie erblicken und gegenüber denen die Hefele, Hergenröther und Hettinger oder die Feßler, Floß und Martin denn doch wahrhaftig nicht viel besagen. Aber näher ausführen kann ich solche Sachlage an diesem Orte nicht, und hier bieten ja Conversationslexika, Kalender und die Tagespresse aller Richtungen (mit Ausnahme einer einzigen) Material genug — die Herren Bischöfe wissen wohl, weshalb sie diese ganze schlechte Presse so fürchten.[29])

Haben wir nun aber mit diesem flüchtigen Namenregister von Gelehrten den Umfang der Volksbewegung erschöpft? Es wäre schlimm, mehr als schlimm, wenn dem so wäre. Dem Fürsten Bismarck wird das Wort zugeschrieben, ein einziger Dorfpfarrer wie Renftle von Mering oder Kaminski von Kattowitz, der seine Gemeinde hinter sich habe, wiege Dutzende von Gelehrten auf der Studirstube auf. Und vom Gesichtspunkte des praktischen Staatsmannes aus, der mit den Faktoren der Gegenwart und nicht mit denen der Zukunft zu rechnen hat, ist dieses Urtheil nur zu berechtigt. Gerade hier ist in der That (was freilich erst nach der Würdigung aller einzelnen Hemmnisse unserer Bewegung so recht in's Licht treten kann) die Achillesferse der heutigen Bewegung. Und doch zugleich wieder die Thorangel, die, richtig gedreht, die Nil-Schleusen weit öffnet, daß die erfrischenden Fluthen das starre Erdreich befruchten. Denn wo nur irgend ein Pfarrer Glaubensmuth und wissenschaftliche Einsicht genug hatte, um so wie die Ebengenannten oder wie die Langermann, Herzog, Gschwind, Egli, Thürlings, Kühn, Haßler zu handeln, da sehen wir die Gemeinde in ungeahnter Kraft folgen und das Wort des gelehrten Kirchenhistorikers Hase wahr machen, der Deutschkatholicismus, der trotz der Unbedeutendheit seiner Führer und der Trivialität seines Inhalts doch in Städten einer kirchlich-gemischten Bevölkerung fast Alles fortgerissen habe, was die katholische Kirche da seit Jahrhunderten gewonnen, er sei nur die vorzeitige Fehlgeburt und Karrikatur von dem gewesen, was im Schooße der Zukunft noch ruhe. Wahrlich, etwas bewußt Unwahreres ist selten vorgebracht worden, als das sprüchwörtliche Prahlen mit dem „wir so und so viel Millionen Katholiken". Mit Recht hat der Wiesbadener Altkatholik Petri im preußischen Abgeordnetenhause neulich diese Taschenspielerei als das was sie ist nachgewiesen. Und schon heute haben wir Belege genug, wie das katholische Volk in seinen besten Bestandtheilen denkt — ich verweise in dieser Beziehung nur auf den Bericht des Pfarrers

Renftle von Mering, über „die apostolische Reise des Erzbischofs von Utrecht nach Deutschland" als „einen Beitrag zur Geschichte der katholischen Reformbewegung". Das Büchlein hat keine einzige Phrase, sondern nur Aktenstücke, sein Verfasser aber durfte, wie neulich ein Solothurner Blatt mit Recht hervorhob, für Baiern, ja in Deutschland überhaupt schon vor 2 Jahren dieselbe Stellung einnehmen wie Gschwind in der Schweiz.

Aber mit all dem wäre unser Bild noch nicht in's richtige Licht gestellt, wollten wir bei der Berechnung des Umfanges der altkatholischen Bewegung nicht sofort auch den Blick weiter auf die Hemmnisse richten, die ihr entgegenstehen. Nur werde ich meine Argumente hier noch weniger als bisher den schweizerischen Verhältnissen entnehmen, über die mir noch kein maßgebendes Urtheil zusteht, und bitte ich daher die schweizerischen Parallelen wieder selbst ergänzen zu wollen.

„Groß ist die Diana der Epheser" — dies Feldgeschrei, von dem uns das 19. Capitel der Apostelgeschichte berichtet, wie der Goldschmied Demetrius und seine ebenfalls in ihrer bequemen Einnahme gestörten Genossen das Volk damit aufregen, daß die Religion in Gefahr sei — es hat vielleicht noch nie sich so mächtig erwiesen als in dem Jahrhundert, das auf das 18., das Aufklärungsjahrhundert, gefolgt ist: das Wasser von Lourdes hat zahllose Parallelen zur Seite. Mit dieser heute allgemein zugegebenen Leichtigkeit aber, die weniger gebildeten Massen durch das Schlagwort „die Religion in Gefahr" zu erhitzen, ist im Grunde noch wenig erklärt. Wir müssen fragen: wie ist solcher furchtbare Rückgang der Volksbildung überhaupt möglich gewesen. Und die Antwort ist nicht so ganz einfach. Denn wir müssen dabei zwar in erster Reihe die gemeinsame Reaktions- und Verdummungstendenz oder sagen wir: jene „Restauration der Staatswissenschaft"[30]) bei den meisten Regierungen jenes Metternich'schen Schlages, wie er seit 1814 obenauf kam, uns vergegenwärtigen, und ebenso die spätere noch drastischere Copie

derselben Taktik seit 1849, wie sie das freche Wort Stahl's „die Wissenschaft muß umkehren" am unverhülltesten proklamirt hat. Wir dürfen aber ebensowenig blind dafür sein, daß die beiden großen Perioden reaktionairer Erschlaffung ihren Ursprung in dem unklugen und unduldsamen Vorgehen der fieberhaft erregten Revolutionsjahre haben. Wohl hat der Jesuitismus immer aufs Neue den Voltairianismus hervorgerufen, aber auch das Umgekehrte ist stets neu der Fall. Die von einer Pariser Commune Eingeschüchterten pflegen nun einmal zum Versailler Klerikalismus zu flüchten.

So erklärt es sich, warum in Frankreich und desgleichen in Oesterreich die altkatholische Bewegung so gut wie gar nicht vom Flecke kommt.[31]) Fast nirgends aber ist es so klar wie in Deutschland, in wie mehr als naiver Art die großen politischen Parteien eine wie die andere der Klerisei die besten Waffen geliefert, bald die Conservativen durch den Sirenengesang von der Stütze des Throns in dem Altare verführt, bald die Liberalen durch die schönen Töne von der Freiheit der Kirche gefesselt. Daß die meisten deutschen Verfassungen genügender Vorkehrungen gegen Uebergriffe der Kirche entbehren, es ist die Schuld derselben Liberalen, die noch in der neuen Aera von 1858 den einen Reichensperger zum Vicepräsidenten der preußischen Kammer gewählt. Daß aber gleichzeitig die Organe des Staates selbst den klerikalen Uebergriffen geradeswegs dienstbar gemacht wurden, es ist durch jene conservative Romantik bewirkt, die schon 1840 durch die Begründung der confessionellen Abtheilung im Cultusministerium die Vertheidigung der Rechte des Staates den ärgsten Feinden desselben überantwortete. Wie unendlich viel der eine Herr v. Kleist-Retzow, der noch neulich die glänzenden Zeiten des innern Conflikts preisen durfte, als Oberpräsident der preußischen Rheinprovinz für die Untergrabung der Staatsautorität gearbeitet, darüber ließen sich allein aus der Nomenclatur der ihm untergeordneten Regierungsräthe von Coblenz, Trier, Cöln, Aachen

und Düsseldorf und der wiederum von diesen „ressortirenden“ [22]) unteren Behörden die merkwürdigsten Belege mittheilen.

Heute fängt man allerdings an, die begangenen großen Fehler in den Lagern beider politischen Hauptparteien selbst einzusehen. Aber noch heute ist nichts grundschiefer als die Vorstellung, die freilich mit bewußter Absicht den Massen beigebracht wird, von einer Begünstigung der altkatholischen Bewegung durch die deutschen Regierungen. Fürst Bismarck hat offen bekannt, daß er noch während des französischen Krieges auf Verständigung mit den Klerikalen gebaut. Und der bairische Minister v. Lutz, er hat allerdings in jener einen Frage seine Pflicht erfüllt, bei dem gesetzwidrigen Auftreten des Bischofs von Augsburg gegen den Pfarrer von Mering. Aber es war eben nur seine verfassungsmäßige Pflicht, weil in Baiern nicht wie in Preußen die Pfarrer geradezu zu Leibeignen des Bischofs gemacht sind. Und wie es seitdem mit seinen Thaten aussieht, darüber könnte ich Ihnen wiederum (abgesehen von der Verweigerung jeder andern Kirche außer der ungenügenden Gasteigkapelle für die Münchener Altkatholiken) auch andere bezeichnende Daten in Masse anführen, wenn nicht die Ursachen derselben im Grunde noch tiefer lägen, und wenn nicht überhaupt noch wichtigere Hemmnisse der altkatholischen Bewegung unsere Beachtung verdienten.

Sprachen wir nämlich bisher von den politischen Helfershelfern der ultramontanen Reaktion, so ist unser Ueberblick freilich noch nicht erschöpfend: denn wir hätten auch das Bündniß zwischen den Ultramontanen und Socialdemokraten näher erwähnen können, das nichts weniger als ein zufälliges ist, und das durch Schriften und Reden von Ketteler und Moufang sowohl wie durch die Unterstützung der socialistischen Wahlen in den Gebieten solcher Convertiten wie des Fürsten von Isenburg (in Offenbach) und des Grafen von Schönburg (in Meerane und Glauchau, dem Wahlkreise Bebel's) auch offen zugestanden worden ist. Wichtiger aber noch als alle diese äußeren Faktoren

war bisher ein innerlicher Faktor, und zwar kein anderer als der religiöse Indifferentismus, als die Gleichgültigkeit gegen kirchliche Fragen in den gebildeten Kreisen. Ach, wie viele Belege von den traurigen Folgen dieses besonders in prononcirt radikalen Kreisen so landläufigen Indifferentismus bietet gerade die neueste Kirchengeschichte — von katholischen Kreisen wie den Münchenern, die im Bierhause schimpfen, aber dem Erzbischof von Utrecht ganze 6 Firmlinge bieten gegenüber den 183 aus Mering, von protestantischen Kreisen wie den Berlinern, die ihren Spott über die Leute haben, die ein Dogma verwürfen und alle andern behielten, daneben aber sich von ihrem traurigen Consistorium einmal ums andere so auftrumpfen lassen, wie es jetzt wieder das Attentat gegen den ehrwürdigen Jubelgreis Sydow gezeigt hat.[33]) Diese echte Philisterweisheit sieht nichts von den gar nicht mehr zu zählenden Frauen und Kindern, die im Netze der Petersfischer zappeln, und sie beachtet die „dummen Bauern" erst dann, wenn sie bei den öffentlichen Wahlen durch das Landvolk majorisirt wird. Es liegt mir fern, das große Verdienst zu bestreiten, welches sich jede neue Rede Pius des Neunten dadurch erwirbt, daß sie die Schaaren dieser Indifferenten vermindert. Aber welche selbstgenügsame Geringschätzung der brennendsten Zeitfrage (um nicht eine andere Erklärung, die freilich nicht fern läge, zu geben) tragen nicht noch heute sogenannte conservative und sogenannte radikale Blätter nur zu oft zur Schau.

Wahrlich — Hemmnisse genug für die paar Männer, die solchen Riesenkampf aufgenommen, unter so viel ungünstigeren Verhältnissen wie die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, und dabei oft genug durch üble Bundesgenossen geschädigt.[34]) Doch ich glaube einen andern Einwand zu hören: was ist denn das für eine Aufzählung der Hemmnisse, die alle möglichen andern Parteien, nur die Ultramontanen selber nicht nennt? Aber ich habe sie mit gutem Grunde zuletzt gestellt. Nicht daß ich irgendwie die Macht des Jesuitenordens bezweifelte oder leugnete — es

ſcheint mir im Gegentheil, daß alle andern Parteiunterſchiede auf religiöſem Gebiet ſich dem einen großen Gegenſatz für oder gegen die Jeſuiten unterordnen dürften[35]). Nicht daß ich blind dafür wäre, welche Einflüſſe der ſogenannte „Verein der katholiſchen Edelleute", welche Macht die katholiſchen Broſchüren- und Leſevereine und katholiſchen Caſinos, die Geſellen- und Meiſter-, die Pius- und Sales- und Bonifacius- und Vincenz- und Borromäusvereine und die kaum noch zu zählenden Bruderſchaften in's Feld ſtellen, und das nicht blos in Europa, ſondern am frappanteſten an Orten wie Baltimore oder New-York. Nein, unterſchätzen dürfen wir gewiß den Gegner am wenigſten, deſſen Maulwurfsgänge ſo ſchwer zu verfolgen ſind. Aber es iſt eben nicht mehr eine religiöſe, nicht mehr eine kirchliche, es iſt eine kirchenpolitiſche Partei, die dabei heute nicht etwa dem ungläubigen Materialismus, nicht etwa den andern Confeſſionen allein den Handſchuh hingeworfen hat, ſondern dem höchſten Gebilde chriſtlicher Cultur, dem modernen Rechtsſtaate. An Pio Nono ſelber hat ſich dabei bereits die alte Erzählung vom Sündenfall und ſeinen Folgen noch einmal erwieſen; an dem Tage wo er nach der Frucht griff, welche die verſuchliche Lockung „Du ſollſt wie Gott ſein" ihm hinreichte, iſt auch das andere Wort wahr geworden: „An dem Tage wo du davon iſſeſt, ſollſt du des Todes ſterben". Das Papſtkönigthum iſt eines ebenſo unrühmlichen Todes verblichen, wie ſein Anfang unrühmlich war; und wir können ruhig abwarten, ob die franzöſiſche Expedition von 1849 mit oder ohne Herrn v. Corcelles wiederholt werden wird. Gerade ſo aber wie nach 1814 das reſtaurirte Papſtthum alle einzelnen Länder auch in ſeine Zauberkreiſe hineinzog, gerade ſo, nur umgekehrt, wird es mit den Folgen der römiſchen Ereigniſſe von 1870 für die katholiſchen Völker der Fall ſein. Die Handlungsweiſe des Papſtthums ſchlägt Nagel um Nagel in den Sarg derer, die den Gegenſatz zwiſchen dem Syllabus und den modernen Staatsverfaſſungen noch heute abzuleugnen verſuchen. Nur darauf wird es in dieſer

Beziehung für die Zukunft ankommen, ob die andern politischen Parteien durch die üblen Folgen ihrer bisherigen Fehlgriffe hinlänglich belehrt sind, um die Bedeutung der religiösen Frage richtig zu würdigen, um vor Allem durch aufrichtige Toleranz gegen alles wirklich Religiöse den Mißbrauch der religiösen Elemente zu hierarchischen Zwecken zu hindern.

Mit dieser der Zukunft gestellten Aufgabe hängt nun natürlich auch die letzte Frage zusammen, auf die ich noch mit kurzen Worten eingehen muß: die Aussichten der altkatholischen Bewegung. Erwarte man nicht von mir irgend welchen schwärmerischen Optimismus, der die praktische Wirklichkeit überschätzte. Es ist ja nur zu wahr, das Wort von dem nervus rerum, es ist nirgends wahrer als in den kirchlichen Dingen, es ist niemals so wahr gewesen als in einer Zeit, die bei den schönsten und erhabensten Zügen doch den rohesten und genußsüchtigsten Gründungsschwindel geschaffen, der es aber für rein ideelle Fragen nur zu oft an Geld fehlt. Wie die gräuliche Misere auf dem Gebiete des preußischen Volksschulwesens seit 1840 auf der einen, so zeigt ja auf der andern Seite gerade unsere altkatholische Bewegung die schlimmen Folgen davon, wenn einer ideellen Bewegung die materielle Basis zu knapp zugemessen ist. Es ist sicher Niemanden weniger als den bischöflichen Ordinariaten ein Geheimniß, wie viele Priester sich mit voller Seele der altkatholischen Kirche anschließen würden, wenn das „Hungerdogma" ihnen nicht geradeswegs das Messer an die Kehle setzte.

Und doch: von wem sind die kirchlichen Stiftungen ausgegangen, wessen Eigenthum sind sie? doch Niemandes sonst als der Gemeinden, die die Kirchen gebaut, die die Pfarrer besolden. An den Gemeinden liegt es darum vor Allem, auch dieses Hemmniß zu überwinden. Daß das aber mehr und mehr wirklich geschehen werde, es ist heute zu hoffen, seitdem der politischreife Schweizerverstand unsere Bewegung gerade von der praktischen

Seite aus in Angriff genommen. Denn daß in politischen und kirchenpolitischen Fragen die andern Völker und vor Allem das deutsche Volk gern sich von der Schweiz den Weg zeigen lassen, ist ja eine bekannte Geschichte.

Ist es denn aber überhaupt der Mühe werth, einen solch neuen Weg aufzusuchen, nachdem schon so viele ähnliche Reformversuche sich der compakten Organisation des Romanismus gegenüber als unmächtig erwiesen? Die Frage ist nicht so unberechtigt, als es nach unserm bisherigen Rundblick über Ursprung und Umfang des Altkatholicismus erscheinen könnte. Denn wie viel Irriges auch in den Lieblingsbehauptungen der Curialisten mit unterläuft, soviel ist richtig, daß alle Diejenigen, die im Kampfe mit Rom das principiis obsta vergaßen, der zähen Consequenz Roms erlegen sind. Es gilt das von dem Gallikanismus Bossuet's so gut wie von dem Febronianismus seiner deutschen Collegen, es hat sich bei dem Nationalkatholicismus Frankreich's in Chatel und Lamennais, in Montalembert und Lacordaire ebenso wie bei dem Deutschkatholicismus Ronge's gezeigt, und so wenig in Belgien wie in Italien sehen wir die libres penseurs viel Anderes erzielen, als die Macht des Klerus über ihre eigenen Familien gerade durch die Art ihrer Opposition zu stärken. Dennoch aber, und wie verschieden diese Gebilde auch unter sich sind, glaube ich Eines besonders betonen zu dürfen, und dies ist, daß sie sich alle zusammen gerade in dem Punkte von der heutigen Bewegung unterscheiden, auf den im Grunde Alles ankommen dürfte. Weder die episkopalen Vorkämpfer eigener Herrschsuchtsgelüste noch die radikalen Stürmer und Freidenker gehen von aufrichtig religiöser Grundlage aus; ohne eine solche aber hat keine kirchliche Reformbestrebung bleibenden Erfolg zu erwarten. Das aber ist nun eben heute ganz anders, und gerade weil diese altkatholische Reformbewegung so wenig in eine specifischprotestantische Schablone, die ebenso unduldsam sein kann wie eine katholische, hineinpaßt, gerade weil sie so zäh am Alten hängt,

gerade wegen der Punkte also, die diejenigen tadeln, welchen die Bewegung nicht weit genug geht, möchte ich ihr ähnlich günstige Aussichten zuschreiben, wie der in ihren Anfängen mindestens ebenso conservativen Reformation des 16. Jahrhunderts, die ja auch nur das alte Christenthum wiederherstellen wollte.[36]) Denn soll die Bewegung wirklich Volkssache werden und bleiben, so hat sie in Dogma und Ritus die dem katholischen Volke, und nicht am wenigsten den Frauen und Müttern des Volks liebgewordenen Formen sorgsam zu hüten. Das aber thut der Altkatholicismus so sehr, daß ja gerade die kirchliche Sitte, um derentwillen von Baiern aus der holländische Erzbischof zu Hülfe gerufen wurde, die der spezifischkatholischen Firmung war. Wenn es denn nun freilich auch Protestanten genug gibt, die sich in solche ihnen fremde Formen nicht hinein denken können, so braucht das eben noch kein Beweis ihres protestantischen Christensinnes zu sein. Im Gegentheil, gerade derjenige Protestant, der weiß, was er an seiner Kirche hat, und der über dem Hinblick auf die formellen Mängel seiner Kirchenverfassung nicht die materiellen Schätze in Bibel und Kirchenlied, die seine Kirche ihm bietet, vergißt, gerade ein solcher muß auch um so mehr es würdigen können,[37]) wenn seinem katholischen Mitchristen eben die andern Formen, in denen er von Kind an seinen Gottesdienst pflegte, nicht minder werth sind. Oder sollte die Mahnung Christi „Bete jeder in seinem Kämmerlein" nicht auch den Kirchen gelten können, so gut wie den Einzelnen?

Es bedarf wohl einer Entschuldigung, daß ich diesem Gedanken in so vorgerückter Stunde noch Raum gebe. Eben in einer so warm protestantischen Stadt wie Bern mag er ja neulich bei dem Reinkens'schen Vortrage gar Manchen auch meiner Hörer gekommen sein. Wenigstens vermöchte ich diesem Gedanken keinen besseren Ausdruck zu geben als es Bitzius in 2 Nummern seiner Reformchronik gethan. Schon vor der Oltener Versammlung sagte er: „In diesem Kampfe, in welchem wir

bereits mitten inne stehen und merken es noch kaum, bedürfen wir vor Allem eines Bundesgenossen, der Mäßigung. Wir dürfen den Krieg nicht in einen religiösen ausarten, uns nicht verleiten lassen, gegen das was wir Aberglauben nennen, den Unglauben entfesseln zu wollen; das sind heimliche Brüder, beide unehelich, verstehen sich und dienen sich."

Und nach dem Tage von Olten ruft er (übrigens ganz im Einklang mit einem schönen Berichte des Berner Volksblattes) aus: „Für uns ist dieser Tag von Olten ein Glück und ein Triumph. Wir haben an die Macht der altkatholischen Bewegung geglaubt von allem Anfang an, und an sie zu glauben nie aufgehört; wir haben sie nie gemeistert, ihr nie die Bahnen des 16. Jahrhunderts vorschreiben wollen. Wir dachten einfach: gerade von den edelsten, treuesten und gewissenhaftesten Katholiken sind so Viele dabei; Einzelne unter Aufopferung ihrer ganzen Zukunft, Alle nur unter schwerem Kampfe mit ihrem Gemüth und ihrer ganzen Vergangenheit. Da gibt Gott gewiß seinen Segen dazu und öffnet eines Tages diesen Vorkämpfern auch des Volkes Herz und Gewissen. Und so ist es gekommen. Nun ist der Sauerteig im Mehl und wird nicht ruhen, bis er die 3 Scheffel Mehl ganz und gar durchsäuert hat".

Eben diese von Bitzius so hoch gehaltene, und in der That vom protestantischen wie vom evangelischen Gesichtspunkte aus gleich sehr zu begrüßende religiöse Basis der altkatholischen Bewegung läßt nun aber schließlich unsern Blick auf ihre Zukunfts-Aussichten unwillkürlich zu dem auf schon erzielte Resultate zurückkehren. Steht die Form der gemeindlichen Ausbildung dieser Bewegung noch bei der Zukunft, ist in solcher Beziehung heute nur eine sympathische Hoffnung gestattet, Thatsache ist einmal der Gewinn für die Wissenschaft, durch die wunderbar reiche Literatur gerade katholischer Forscher über diejenigen Gebiete, wo sie uns Protestanten den Weg zeigen müssen, eine Literatur, die vom „Janus" und den zahlreichen ähnlichen, die Reform an Haupt und Gliedern

fordernden Schriften an bis zu Döllinger's Vorträgen über die Wiedervereinigung der Confessionen und Friedrich's Concilstagebuch für alle Zukunft Resultate geboten hat, die abermals keine Hefele'sche Doppelzüngigkeit aus der Geschichte ausstreichen kann. Und neben diesem Gewinn für die Wissenschaft steht eben der andere, den noch höher anzuschlagen man dem Vertreter der Theologie zu gut halten wolle, der Gewinn für den religiösen Glauben, der Gewinn für die Frömmigkeit, der Gewinn für das Christenthum Christi. Ist es denn nicht eine beachtenswerthe Erscheinung, wie diese Altkatholiken, die doch wahrlich im Glauben kämpfen und auf Hoffnung säen, denen nicht ihre eigene Person obenan steht, sondern die die ganze Persönlichkeit für ihre Ueberzeugung einsetzen, unwillkürlich auch Andern das „Gehet hin und thuet desgleichen" nahe gelegt haben? Ist es nicht unter den leidenschaftlichen Kämpfen der protestantischen Parteien unter einander eine um so erfreulichere Erfahrung, wie sie doch Alle in dieser Bewegung, die gar nicht ihrem sonst gemeinschaftlichen Boden angehört, gewissermaßen einen Einigungspunkt fanden? Neben einander stehen ja der Hallische Kirchen- und der Osnabrücker Protestantentag und die Genfer Alliance mit den Bezeugungen ihrer Sympathie für den Altkatholicismus. Sollte nicht darin eine bleibende Mahnung liegen, das was in den kirchlichen Parteikämpfen die eigentliche Erbsünde ist, das Hervordrängen nicht principieller, sondern persönlicher Motive, zurücktreten zu lassen gegenüber dem einfachen Christenglauben an den Vater unseres Herrn Jesu Christi, an ihn, zu dem doch der tiefste Zug der menschlichen Seele auch in alle Zukunft hinstreben wird, denn wie schon der Psalmist weiß: unsere Seele dürstet nach Gott, dem lebendigen Gott! Auch diese Hoffnung sie steht allerdings in seiner Hand, sie ruht noch im Schooße der Zukunft. Aber vergessen wollen wir es darum doch nicht, wie die altkatholische Bewegung gerade uns evangelischen Christen lebendiger denn je es in Erinnerung ruft, daß das zwar als Glaubensfessel un-

brauchbare, als Glaubensausdruck aber Allen ehrwürdige Bekenntniß auch einen dritten Artikel hat:

Wir glauben an den h. Geist, die eine heilige allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen.

Anmerkungen.

In dem Vortrage selbst konnten die in Betracht kommenden schweizerischen Verhältnisse als bekannt vorausgesetzt werden, und brauchten im Grunde nur die deutschen mit ihnen in Parallele gestellt zu werden. Bei der Herausgabe des Vortrags in Deutschland aber scheint es geboten, nunmehr umgekehrt die bei der mündlichen Darstellung nur angedeuteten schweizerischen Zustände und Persönlichkeiten etwas näher zu charakterisiren, und damit zugleich einige allgemeinere literarische Notizen zu verbinden.

1. Die im Text berührte ältere Parallele zu dem Vorgehen des Bischofs Lachat gegen Herrn Gschwind ist die Excommunikation und Absetzung des Pfarrers Egli in Luzern. Den ersten Anlaß zu diesem Vorfall bot das bischöfliche Fastenmandat von 1871, worin die päpstliche Unfehlbarkeit als „von Gott geoffenbarte Glaubenswahrheit" proklamirt wurde. Während diesem Mandat im Kanton Aargau das staatliche Placet verweigert worden war, ließ die damalige dem Namen nach liberale Luzerner Regierung es zu. Pfarrer Egli nun verlas im Gottesdienste am 19. Februar 1871 den übrigen Inhalt desselben; statt des Satzes aber, der die neue Lehre enthielt, gab er die Erklärung ab: „Von Jugend auf bin ich belehrt worden, aus dem Katechismus, als Student der Theologie von meinen Herren Professoren und seitdem aus theologischen Schriften, welche die bischöfliche Gutheißung an der Stirne tragen, das unfehlbare Lehramt der Kirche bilden die Bischöfe in ihrer Gesammtheit und der Papst mit einander, und nicht der Papst allein, aus sich, ohne Zustimmung der Bischöfe, sondern mit einander, — in einmüthiger Uebereinstimmung mit einander. Alle die vorgeführten Gründe, daß der Papst allein und für sich in Entscheidung von Glaubenssachen unfehlbar sei, haben mir noch keine Ueberzeugung und keinen Glauben daran beizubringen vermocht. Ich kann nicht heucheln, kann nicht anders als meiner Ueberzeugung folgen, kann es darum nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, etwas äußerlich mit dem Munde zu bekennen, was ich innerlich im Herzen nicht zu glauben vermag, und Andern als Glaubenssache zu verkünden und als Glaubenspflicht aufzulegen, was ich selber nicht glauben kann. Ich protestire daher auch gegen alle Gewaltmaßregelungen, durch welche das fragliche Dogma aufgenöthigt werden sollte, — mir oder Andern, und protestire gegen alle daraus entspringenden Folgen."

Von dieser Erklärung gab Egli alsbald dem bischöflichen Commissair Dr. Winkler selbst eine ruhige, besonders durch die Vermeidung jeder überschwenglichen Phrase bemerkenswerthe Mittheilung. Darauf hin erfolgte ebenso unmittelbar seine Censurirung, weshalb er am 6. März 1871 eine öffentliche Erklärung abgab (Mein Protest gegen das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes. Zur Rechtfertigung.) Wir entnehmen daraus einige den Mann und seinen Schritt charakterisirende Mittheilungen: „Am Samstag, den 18. Februar ging ich mit mir zu Rathe: was thun, morgen, mit diesem Fastenmandat . . . Ich könnte auf diplomatischem Wege mir aus der Verlegenheit heraushelfen, ich könnte die fragliche Stelle beim Vorlesen des Mandates einfach übergehen, weglassen, und nur das Uebrige vorlesen, wie vielleicht manch' anderer Pfarrer auch thun wird. Nein, das wäre, schonend beurtheilt, unredlich gehandelt .... Niemanden hatte ich mein Vorhaben vorher mitgetheilt, absichtlich nicht. Ich hatte selbst auch die wichtigen Folgen überdacht und die schwierigen Verlegenheiten, in die ich mich unausweichlich verwickeln werde. Bedenken erregte in mir einzig der Gedanke: Du bist unter den niedern geistlichen Brüdern der mindesten einer; dein gewagtes Vorgehen wird dir ausgelegt werdeu als dumm-dreiste Herausforderung, als Hochmuth und Frechheit; du wirst unter den Geistlichen als der einzige und von Allen verlassen dastehen; du wirst zweifelsohne von deinen Kirchenobern suspendirt ꝛc.; du bereitest der h. Regierung große Verlegenheiten, — und möglich, daß du auf die Gasse hinausgestellt wirst, alsdann arm wie eine Kirchenmaus."

Auch der übrige Inhalt des „Protests" macht ihn zu einem zeitgeschichtlich werthvollen Dokument; hier sei aber nur die Schilderung der damaligen Luzerner Zustände hervorgehoben: „Ich habe die traurige Erfahrung machen müssen, daß Keiner den Muth habe, öffentlich vorzutreten, und die noch traurigere Erfahrung, daß die meisten meiner geistlichen Freunde, welche bei mir über das Unfehlbarkeitsdogma sich ungläubig ausgesprochen, auch nach der Schlußnahme des Concils nun endlich doch das Dogma hinunterwürgen, gegen ihre innere Ueberzeugung .... Im Kanton Luzern war das Volk und ist es noch — in der Unfehlbarkeitsfrage indifferent, Geistliche und Laien in Menge erzeigten offensive Opposition. Das Unbegreiflichste von allem Unbegreiflichen ist mir nun, daß gerade diese offenen Opponenten, Geistliche wie Laien, wegen meinem entschiedenen Vorgehen sich schüchtern von mir zurückziehen, mehr Angst zeigen, denn ich, Einige davon mich bereits zu einer Revokation haben bereden wollen; daß gar viele, wo ich steh' und geh', mich anglotzen fast wie einen Verbrecher."

Egli hatte die damaligen Verhältnisse, mit denen die Proklamation des bischöflichen Mandats nicht übel gerechnet hatte, nur zu richtig geschildert. Es war die politische Situation, welche keine kirchliche Bewegung aufkommen ließ. Die Neuwahlen zum großen Rath standen bevor. Und da war den meisten „Liberalen" Egli's Vorgehen unbequem. So wurde er, der ruhig sein Amt

fortführen wollte, dahin bestürmt, wenigstens die Concession zu machen, sich einstweilen seiner Funktionen zu enthalten. Der erste Schritt der neuen Regierung war dann seine „Nichtwiederwahl", und es wurde ihm dieselbe in verletzendster Form mitgetheilt. Auch sonst wurden die gewöhnlichen Hülfsmittel des „Hungerdogma's" gegen ihn in Anwendung gebracht. Erst die mit dem December 1872 begonnene Bewegung rief einen Mann, dem das Prädikat „Märtyrer" ganz anders zukommt, als den bischöflich Belobten, wieder in eine pfarramtliche Stellung nach Olsberg, in die erste Gemeinde, die sich außerhalb des Kantons Solothurn für altkatholisch erklärt hatte.

Egli ist Verfasser der beiden auf die Zeitfrage bezüglichen Schriftchen „Die neu- und altkatholische Kirche" (Luzern, Bucher, 1871) und „Die neun fremden Sünden in der neukatholischen Kirche" (Luzern 1872), hat außerdem schon 1863 eine den praktischen Seelsorger bezeugende „Anleitung zur Bienenzucht" herausgegeben und längere Zeit den „Wächter am Pilatus" redigirt. Von seinen Beiträgen zu diesem Blatt sind auch mehrere separat erschienen, u. A.: „G'spaß und Ernst. Z'mehrst im Luzernerdütsch. Vom Waldbruder Machari am Pilatus" (Luzern 1871).

2. Pfarrer Gschwind's Name ist ebenfalls nicht erst seit kurzem bekannt, sondern wurde seit Jahren in wissenschaftlichen Kreisen mit besonderer Achtung genannt. Schon bei der Veröffentlichung seines Aufsatzes über das Mysterium (1867) sprach sich eine Recension in der Klingnauer (schroff ultramontanen) „Botschaft" vom 8. Februar 1867 über den Verfasser dahin aus: „Wir wissen nichts über seinen Bildungsgrad, noch wo er sich aufhält; er hat aber die bischöfliche Conferenzfrage über das „Mysterium" ebenso tief als gründlich gelöst, und er zeigt bei aller Kürze und Gedrängtheit seiner Darstellung eine ebenso solide philosophische und theologische Schule als eine gewandte, leichte Feder." Außer dieser Erstlingsarbeit erschienen von Gschwind in den „Schweizerblättern für Wissenschaft und Kunst" eine Reihe anderer Aufsätze, aus denen sich drei besonders hervorheben: „Das Evangelium Johannis in seiner historischen Beglaubigung", eine wissenschaftlich gediegene und mit großer innerer Wärme geschriebene Vertheidigung der Authentie des vierten Evangeliums, die freilich die schwierige Frage nicht endgültig zu lösen vermag, und in ihrer Polemik gegen die Richtung der „Zeitstimmen" überscharf scheinen kann, als Beleg für den religiösen Standpunkt des Verfassers aber nur um so größeres Interesse erweckt; — „Controversbilder oder philosophisch-theologische Studien aus dem letzten Jahrzehnt", trefflich gezeichnete Darstellungen der Controversen zwischen Kuhn, Frohschammer, Clemens, Schätzler, Jörg u. A.; — „Die schweizerischen Landeskirchen und die Kirche der Zukunft", eine Arbeit, die in ihrer Zeichnung der Schäden der protestantisch-kirchlichen Zustände Manches zu denken giebt, und bei aller auch hier hervortretenden polemischen Zuthat doch an Objektivität der Darstellung Döllinger's „Kirche und Kirchen" noch hinter sich lassen dürfte. Mit zwei andern Aufsätzen (dem schon genannten über das Mysterium und einem über „die Hauptzeitaufgabe") verbunden, erschienen

diese Arbeiten in der Sammlung „Theologische Studien und Kritiken. Ein Beitrag zur kirchlichen Zeit- und Tagesgeschichte" (Bern 1870). Sie fanden dann u. A. in dem Beiblatt der „Sion", den „katholischen Literaturblättern" vom Juni 1871 eine höchst anerkennende, aber zugleich auch höchst bezeichnende Besprechung. Nachdem hier nämlich der Verfasser als „ein junger reichbegabter, mit warmer Liebe für seine Kirche und sein Vaterland erfüllter Schweizer Geistlicher" charakterisirt und der „große Beifall", den schon die einzelnen Aufsätze gefunden, erwähnt ist, heißt es weiter: „Man erkennt in der That, daß der Verfasser neben seinen seelsorglichen Geschäften mit rühmlichem Eifer auch der Geistesarbeit des ernsten Studiums lebt und in den großen Fragen, welche die Zeit bewegen, wohl zu Hause ist." Der Aufsatz über das Johannesevangelium wird hier „eine mit gründlicher Sachkenntniß, scharfsinniger Akribie und siegesfreudiger Schlagfertigkeit der gegnerischen Rabulisterei gegenüber hochverdiente Arbeit" genannt. Von den Controversbildern wird gerühmt, der Verfasser habe „sich bemüht, nach Möglichkeit ein objektives Bild jener Controversen, ihrer treibenden Motive, ihrer Ziele und Tragweite dem Leser vor Augen zu führen, der ihm für diese übersichtliche Buchführung der neuesten Zeitgeschichte gewiß dankbar sein wird, wenn sich auch seine Sympathie nach einer andern Seite hin neigen sollte, als die des Verfassers." Aus der Umschau über die schweizerisch-protestantischen Kirchen werden eine Reihe Aeußerungen hervorgehoben, mit dem Resultat: „Möchten die wohlbedachten einem christlich-patriotischen Herzen entströmten Warnrufe des Verfassers zur rechten Zeit noch williges Ohr finden."

Noch charakteristischer als diese Lobeserhebungen seitens der neben der Tübinger Quartalschrift und dem Bonner theologischen Literaturblatt angesehensten katholisch-theologischen Zeitschrift Deutschlands ist aber schon in derselben Recension der folgende Tadel, der deutlich beweist, wie zeitig und wie consequent Gschwind der altkatholischen Opposition gegen das Concil Ausdruck verliehen: „Ein Mißton in der Arbeit über „die Hauptzeitaufgabe" ist die Anspielung auf das in der Kirche laut gewordene Verlangen nach der Definition der päpstlichen Infallibilität als eine an die Kirche herangetretene Versuchung, sich über die Zinnen des Tempels hinauszustürzen, der indeß zur Zeit ihrer Veröffentlichung noch nicht so laut gefühlt wurde."

Daß jedoch die kirchliche Reaktionspartei von ihren beiden Universalmitteln „Zuckerbrod und Peitsche" bei Gschwind am liebsten mit dem ersteren ausgekommen wäre, beweist das gleichzeitige Urtheil derselben „Sion" über seine offene Opposition gegen die vatikanischen Beschlüsse in der im August 1870 erschienenen Schrift „Die kirchliche Reform und das erste Vaticanconcil" (Bern, I. u. II. Aufl. 1870). Man bittet: „Möge der Herr Verfasser ernstlichst seinen gläubigen Sinn zu Rathe ziehen, ehe er die nun eingeschlagene Bahn fortsetzt." Man klagt zwar bitter: „Konnte die Broschüre, da sie offenbar in ihrer ersten Auflage während des vaticanischen Concils zu Stande kam, einigermaßen noch auf mildere Beurtheilung Anspruch machen, so ist nach dem Schlusse des

Concils und nach Veröffentlichung seiner Entscheidungen das Erscheinen der zweiten Auflage in dieser Form geradezu unverantwortlich." Ja, „zur Bezeichnung der Ausdrucksweise, in welcher dem Dogma der Infallibilität die Anerkennung verweigert wird, fehlt uns wirklich das entsprechende Wort." Doch aber wird besonders bedauert, daß diese Verweigerung „auch für manche seiner gutgemeinten und wenigstens des Nachdenkens werthen Reformvorschläge in den maßgebenden Kreisen ein Präjudiz bilden möchte", und heißt es gleichzeitig: „Hätte doch der Verfasser gewartet, bis die erste Aufregung über getäuschte Erwartungen sich gelegt und ruhige Besonnenheit wieder an deren Stelle getreten wäre."

Man sieht schon hieraus, wie Seitens der Jesuitenpartei nichts gespart worden ist, um den Verfasser solcher Schriften zu der Hefele'schen „Gewissensruhe" vermöge des „sacrificio dell' intelletto" zu bringen. Noch mehr zeigt sich dieselbe Taktik in den Verhandlungen des bischöflichen Kanzlers Duret und des Bischofs Lachat mit Gschwind, über die dessen „Appellation an die öffentliche Meinung gegen die jüngste Exkommunikationssentenz des Herrn Eugen Lachat" (Bern 1872) aktenmäßig berichtet. Die Rücksicht auf den Raum zwingt uns aber leider, von dem höchst wichtigen Inhalt dieser neuesten Gschwind'schen Schrift hier Umgang zu nehmen.

3. Als Gemeinden, welche der altkatholischen Kirchenbildung durch Beschluß ihrer rechtmäßigen Vertreter beigetreten sind, werden in den „Katholischen Blättern" (dem wöchentlich in Olten für den Jahrespreis von 3 Franken erscheinenden „Organ des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken") die folgenden genannt: 1) Im Kanton Aargau: Aarau, Olsberg, Möhlin, Mumpf, Wallbach, Magden, Hellikon, Oeschgen, Wegenstetten, Laufenburg, Obermumpf, Wölflinswyl; 2) Im Kanton Solothurn: Solothurn, Olten, Grenchen, Trimbach, Starrkirch, Lostorf, Biberist; 3) Im Kanton St. Gallen: Ragaz, Flawyl; 4) Im Kanton Baselland: Allschwyl; 5) Im Kanton Thurgau: Dießenhofen. Doch vermehrt sich deren Zahl bisher fast mit jedem Tage, und auch manche der bisherigen Vereine (Bern, Basel, Zürich, Biel, Luzern, St. Gallen, Rheinfelden, Baden, Stüßlingen, Degersheim, Herznach, Mettau, Lenzburg, Villmergen, Wettingen) dürften auf dem Punkt der Gemeindebildung stehen.

Mit dem genannten Organ gleichzeitig ist in Bern ein anderes erschienen, das zwar zu der altkatholischen Bewegung als solcher keine Beziehung hat, aber doch häufig mit derselben in Verbindung gebracht wird und in der Bekämpfung desselben Hauptgegners mit ihr übereinkommen möchte; die neue Zeitschrift des (u. A. durch sein gewappnetes Vorgehen gegen die kühne Reklame des Jesuiten Roh mit der Tausendguldenwette bekannten) Dr. Franz Huber „Die Klerisei im Sonnenlicht." Der etwas eigenthümliche Titel wird auf die Uebersetzung des französischen „le clericalisme dévoilé" zurückgeführt, und verspricht die Zeitschrift nach dem Inhalt der ersten Nummern eine ruhigere Würdigung der klerikalen Umtriebe, als es die geharnischte Aufschrift erwartenl läßt. Daß aber auf die immer ärgeren Ausschreitungen der „Klerisei" die

mehr zu achten ist, als es gewöhnlich geschieht, möchte sich allein schon aus den vielen furchtbaren Thatsachen der verdienstvollen Rede des Kölner Abgeordneten Jung im preußischen Abgeordnetenhause über die Falk'schen Kirchengesetze ergeben; zumal die Reichensperger'sche Polemik diesen Thatsachen auch rein gar nichts entgegenzustellen hatte, als einen derartig unwahren persönlichen Ausfall gegen seinen Vorredner, daß der Angreifende selbst schließlich den freilich vergeblichen Wunsch aussprechen mußte, jener Zwischenfall möge in den stenographischen Berichten unerwähnt bleiben.

4. Die Resultate sowohl der Abstimmung über die von den eidgenössischen Räthen ausgearbeitete Verfassungsrevision, als umgekehrt der Neuwahlen zum schweizerischen Nationalrath dürften ebenso wie ihre Ursachen und ihre Folgen auch außerhalb der Schweiz genügend bekannt sein. Speziell die Betheiligung des gesammten kosmopolitischen Ultramontanismus an dem ersteren Resultate haben die seitens des „Univers" in Paris zum Zweck einer Rom günstigen Abstimmung ausgeschriebenen Messen deutlich genug constatirt.

5. Die angeführten Worte sind dem Bericht Munzinger's über den Münchener Congreß entnommen. Schon vor dem letzteren waren eine Reihe von Altkatholiken-Versammlungen in der Schweiz gehalten, und auch über die wichtigsten dieser früheren Versammlungen liegen stenographische Berichte vor. Wir erwähnen darunter besonders: „Die katholische Laienversammlung in Solothurn vom 29. April 1871 über das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit" (Bern, Jent und Reinert) und „Der schweizerische Katholikencongreß in Solothurn vom 18. Herbstmonat 1871 (Bern, Fiala)." Denselben Anlaß hatten auch die Beschlüsse der großen Volksversammlung in Langenthal vom 3. April 1871, auf Grund deren die „Denkschrift mit Revisionsanträgen des Vollziehungs-Comités der Volksversammlung in Langenthal an die hohe schweizerische Bundesversammlung" über „die kirchlich-politischen Fragen bei der eidgenössischen Bundesrevision" abgefaßt wurde (Aarau, Sauerländer). Unter den literarischen Vorboten der heutigen Bewegung darf ferner die verdienstvolle Schrift des ehrwürdigen Dr. Augustin Keller über „die Moraltheologie des Jesuitenpater Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthums Basel" (Aarau, Sauerländer 1869) nicht vergessen werden, ein ausführlicheres Gegenstück zu den werthvollen Schriften des Pfarrers (jetzigen Oberconsistorialrathes) Linß in Hessen über das im Mainzer Seminar ebenfalls eingeführte traurige Jesuitenprodukt. Nicht minder kann zum Belege dafür, wie die neueren Verhältnisse nicht über Nacht entstanden sind, auf solche Aktenstücke verwiesen werden wie (hinsichtlich des Aargaus) auf den „Regierungsbericht an den großen Rath über die Stellung des Kantons Aargau zum gegenwärtigen Bisthumsverband, beziehungsweise über den Austritt aus demselben, vom 8. Mai 1871"; und hinsichtlich Solothurns auf den ausführlichen Bericht über die Verhandlungen des dortigen Kantonsrathes, in der Schrift: „Wer hat Recht? Lese und urtheile. Die Ansichten unserer Kantonsräthe in der An-

gelegenheit von Pfarrer Gschwind und der Wiederwählbarkeit der Geistlichen." (Solothurn, Gaßmann 1872).

6. Von diesen verschiedenen Reden von Professor Reinkens sind außer dem in Olten am 1. December gehaltenen Vortrag (Bern, Jent u. Reinert) auch der Luzerner vom 5. December (Luzern, Doleschal) und der Solothurner vom 8. December (Solothurn, Scherer) separat herausgegeben. Ueber die drei andern sind ausführliche Referate in den Zeitungen erschienen. Es wäre jedoch eine Sammlung der verschiedenen Vorträge schon darum wünschenswerth, weil sie in dem Verhältniß gegenseitiger Ergänzung zu einander stehen.

7. Andere noch bezeichnendere Auszüge aus der Segesser'schen Schrift giebt „Der Eidgenosse" (in Luzern) vom 14. Januar 1873. Ueberhaupt aber verdient die ganze (in 2 Auflagen erschienene) Schrift noch weit größere Beachtung, als ihr bisher zu Theil geworden.

8. Eine eigenthümliche Ergänzung zu diesem Aufrufen offener Gewalt an den Orten, wo man sich in der Mehrzahl weiß, bildet die Klage des Berner Correspondenten derselben „Centralschweiz" in der Nummer vom 11. Januar 1873: „Wenn in der Bundesstadt gegenwärtig ein katholischer Journalist gegen zwölf andere steht. und dieser einzige auch bald im Begriff ist, das nun 15 Jahre lang in Sturm und Wasser behauptete Schifflein zu verlassen, um sich eine etwas lohnendere Existenz oder mindestens eine etwas dankbarere zu suchen, so hat man Recht, von der barbenden katholischen Presse zu sprechen. Wir behaupten, daß das der wundeste Fleck ist in der ganzen heutigen katholisch-kirchlichen Bewegung der Schweiz. Wenn dann zum Dank für geleistete Dienste für die „barbende Presse" gar nur etwa noch tadelnde Bemerkungen abfallen, wenn hier und da ein in Sturm und Aufregung geschriebener Zeitungsartikel nicht hübsch mäßig und abgeblaßt genug ist, so ist das mehr, als was man mit ruhigem Geiste ertragen kann."

Daß es mit der ultramontanen Presse in Deutschland und Oesterreich um nichts besser aussieht, haben, abgesehen von den neuern Enthüllungen der „Schlesischen Volkszeitung", schon die in m. „Kirchenpolitischen Rundschau vom Advent 1868" mitgetheilten Auszüge aus den Hauptorganen dieser Presse genügend erwiesen. Aus den in der „Centralschweiz" geschilderten Verhältnissen erklärt sich übrigens auch die bischöfliche Reklame für die „gute Presse", auf die allerdings unten noch zurückzukommen sein wird, übergenug. Solche Journalisten bedürfen besonderer „Markthelfer".

9. Die relative Gefährlichkeit der Methode, alle irgendwie abhängigen Kreise moralisch zu zwingen, keinerlei andere Blätter zu lesen als die in den „Lesevereinen" approbirten, soll damit nicht geleugnet werden. Nur tritt diese Gefahr in Deutschland, vor Allem in den hinsichtlich der allgemeinen Volksbildung so sehr hinter den altpreußischen zurückstehenden westlichen Provinzen, greller hervor als in der Schweiz. Denn so weit scheint es bisher in der Schweiz doch noch nicht gekommen zu sein, als in den niederrheinischen Gegenden, wo den bäuerlichen Abonnenten der „Kölnischen Zeitung" ein

Kaplan nach dem andern in's Haus rückt, bis sie sich dazu verstehen, das Abonnement aufzugeben, und wo die Existenz kleinerer, nicht klerikaler Blätter dadurch unmöglich gemacht wird, daß den Geschäftstreibenden, die ihre Annoncen auch nur etwa beiderlei Organen zuwenden wollen, die Kundschaft entzogen wird. — Dagegen scheint sich dasjenige Gegenmittel, welches bisher besonders in Baden erprobt ist, auch für die Zukunft als das richtige zu erweisen, keinerlei Artikel der nach dem Recept der Absperrung des Volks von allen Quellen der Aufklärung redigirten Blätter einer Antwort zu würdigen, sich jeder direkten Polemik mit ihnen (als welche nur bei gleichen Waffen möglich ist) zu enthalten, und sie nur insofern zu beachten, daß man sie sich selber (durch reichliche und oft wiederholte Auszüge) charakterisiren läßt.

10. Vergl. Albrecht Ritschl „Die Entstehung der altkatholischen Kirche." I. Aufl. 1850. II. Aufl. 1857. Die im Text gegebene Darlegung der Entstehung der altkatholischen Kirche betont besonders die Momente, in welchen Baur und seine Schule mit der Ritschl's übereinstimmen.

11. Die geschichtlichen Thatsachen der vorconstantinischen Zeit sind eben so ziemlich das Gegentheil dessen, was die „Zustimmungsadresse der schweizerischen Bischöfe an den hochw. Herrn Eugen Lachat" über „die Verfolgung der katholischen Kirche im Bisthum Basel" von dieser Zeit berichtet. Daß der Verfasser dieser Nachtgemälde (die in jeder Beziehung das Gegenstück zu der Fuldaer Denkschrift der deutschen Bischöfe über die Verfolgung der Kirche in Deutschland bilden) naiv genug ist, noch heute von „*den beiden* denkwürdigen *Schreiben*" des Clemens zu reden, benimmt ihm freilich in den Augen aller mit der patristischen Literatur Vertrauten schon jeden Anspruch, auf diesem Gebiete überhaupt mitzureden. Trotzdem möge das interessante Bild, das diese Denkschrift von der ältesten Kirche entwirft (S. 37 ff.), hier einfach folgen, indem wir nur die Bemerkung vorausschicken, daß dasselbe nicht mehr und nicht weniger bezweckt, als — -- die Lehre von der päpstlichen Infallibilität auch in jener Zeit nachzuweisen: „Und diese Lehre, so eng verbunden mit der Sicherung der Kirche und ihrer unveränderlichen Wahrheit, soll *neu* und dem christlichen *Alterthum völlig unbekannt* gewesen sein? Dann wären die denkwürdigsten Erscheinungen der christlichen Vorzeit unerklärbare Räthsel! Seit der apostolischen Zeit wurde der Lehrstuhl Petri in Rom als der oberste und höchste in der ganzen Kirche verehrt, an welchen sich in Glaubens- und Disciplinar-Streitigkeiten die übrigen Kirchen der Christenheit wendeten, um von ihm die letzte endgültige Entscheidung und die sichere Wahrheit zu vernehmen. Was hat das Zeugniß zu bedeuten, welches der große Völkerlehrer den Gläubigen der römischen Kirche gibt (Röm. 1, 8.), „daß ihr Glaube, d. i. der Glaube ihrer Kirche, in der ganzen Welt verkündet werde?" Wurde dieser Glaube nicht schon damals als norm- und maßgebend auch für die übrigen Kirchen der Christenheit angesehen? Die Kirche von Corinth suchte in ihren Glaubens- und Liturgie-Zwisten bei Clemens von Rom, dem Nachfolger Petri, Belehrung und Entscheidung nach, und dieser ertheilte sie in

seinen beiden denkwürdigen Schreiben. Bischof Irenäus von Lyon, der Schüler des Apostelschülers Polykarp, nicht nur an nächster Quelle mit den Lehren und Anschauungen der apostolischen Zeit, sondern überhaupt mit dem Glauben und den Uebungen der morgen- und abendländischen Kirche auf das Beste vertraut, bezeichnet die Glaubensübereinstimmung der übrigen Kirchen mit der Mutterkirche von Rom geradezu als das entscheidende Kriterium für die Rechtgläubigkeit derselben .... Und aus keinem andern Grunde hat die Kirche von Rom die apostolische Ueberlieferung in dem Grade rein bewahrt, daß alle andern Kirchen des Erdkreises mit ihr übereinstimmen müssen, um des wahren Glaubens sicher zu sein, als weil dort der von dem Herrn errichtete Fels, dort der Lehrstuhl stand, auf welchem jener apostolische Oberhirt und Lehrer saß, dessen Glaube unter dem verheißenen göttlichen Beistand niemals wankend werden sollte Durch ihn hat die römische Kirche jene hohen Lobpreisungen sich schon im grauen Alterthum erworben, mit denen der Apostelschüler Ignatius sie die „Vorsitzende im Liebesbunde" nennt, der heil. Cyprian (252) sie als die „Wurzel und Mutterkirche aller anderen, von welcher die Einheit der gesammten Priesterordnung ausgegangen" preist, wie auch die feierlichsten Aktenstücke der Kirche und im Anschluß an die ganze christliche Vorzeit das Concil von Trient sie „als Mutter und Lehrerin aller Kirchen" hervorgehoben haben ... Wollten wir aber unsere Beweisführung durch die späteren Jahrhunderte fortleiten, unsere Zuschrift würde die ihr zugemessenen Grenzen weit überschreiten. Das Gesammtresultat hiervon würde kein anderes sein, als die unwidersprechliche Thatsache: Keine religiöse Streitigkeit erhob sich jemals in den übrigen christlichen Kirchen, die nicht zum Endentscheid an den apostolischen Stuhl berichtet wurde." Solche Darstellungen bedürfen natürlich keiner Kritik; es sei daher nur auch der übrige Inhalt dieses merkwürdigen Aktenstückes allseitiger Beachtung empfohlen.

12. Da hier nicht der Ort zu näheren Belegen ist, so mag einstweilen nur darauf hingewiesen werden, daß die abweichende Darstellung Rothe's in den „Anfängen der Kirche" schon durch Baur's „Ursprung des Episkopa's" als widerlegt angesehen werden muß. Den genaueren Erweis dafür wird eine im Anschluß an m. Biographie Rothe's erscheinende Spezialarbeit über die durch die „Anfänge der Kirche" veranlaßte reiche Literatur bringen.

13. Das Werk Greith's über die altirische Kirche (St. Gallen 1867) wird bereits von Baxmann (Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII.; vgl. I. S. 122) als das Gegenstück zu dem andern Extrem in Ebrard's Darstellung der Culdeer-Kirche (Zeitschrift für hist. Theol 1862, IV; 1863, III. IV) charakterisirt.

14. Die herkömmliche ungeschichtliche Darstellung des Bonifacius, die ihren Gipfel wohl in der von dem jetzigen Erzbischof von Köln in Rom beantragten gemeinsamen Nationalfeier Englands und Deutschlands für den Zerstörer der deutschen Nationalkirche erreichen dürfte, ist literarisch vor Allem in der spezifisch römisch gehaltenen Biographie von Seiters „Bonifacius der

Apostel der Deutschen" (Mainz 1845) vertreten. Speziell von protestantischer Seite ist man dem gegenüber sowohl der Persönlichkeit wie der Thätigkeit eines Mannes, der es doch in der Kunst der Unterjochung Deutschlands unter Rom sicherlich mit Tiberius aufnehmen dürfte, so sehr gerecht geworden, daß gerade die damit verbundene Unterschätzung der vor ihm in Deutschland wirkenden christlichen Glaubenshelden, in natürlicher Reaktion dagegen, die Heber'sche und Ebrard'sche Zeichnung der Culdeer-Kirche hervorrief. Es gilt das, neben den berühmten Capiteln Rettberg's (Kirchengeschichte Deutschlands I, 309—419) und den darauf fußenden späteren Darstellungen deutscher Gelehrter, auch vorzüglich von der erschöpfenden und in vieler Hinsicht abschließenden Biographie des Bonifacius von J. P. Müller (Amsterdam 1869). Der Verfasser hat leider sowohl die neueren Darstellungen der Zeit vor Bonifacius (z. B. die ebengenannten von Heber, Ebrard und Baxmann), als die älteren Arbeiten und Urtheile über Bonifacius selbst (wie die von Flacius, Arnold, E. Schmidt und F. C. Moser) nicht berücksichtigt. Nichtsdestoweniger aber bleibt eine deutsche Bearbeitung seines Buches ein wirkliches Bedürfniß.

15. Die quellenmäßigen Untersuchungen Gelpke's in seiner „Kirchengeschichte der Schweiz" liegen so vielen neueren Arbeiten zu Grunde, daß wir uns hier auf eine einfache Erwähnung des verdienstvollen Werkes beschränken können.

16. Munzinger's „Kirchengeschichtliche Studie" über „Papstthum und Nationalkirche" (Bern 1860) ist in der im Text gegebenen Darstellung nicht blos als Ergänzung sondern theilweise geradezu als Unterlage derselben gedacht, so z. B. in der näheren Hervorhebung solcher nationalkirchlich gesinnter Geistlichen der katholischen Schweiz wie des aargauischen Domdechanten Vock (auf den auch die Gschwind'sche „Appellation" besonders Bezug nehmen konnte), des Solothurner Dompropstes Kaiser, des Luzerner Dompropstes Leu, des Ragatzer Dekans Federer u. A.

17. Der „Erlaß der vereinigten Bischöfe der Schweiz zur Belehrung und Warnung an alle Priester und Gläubigen der schweizerischen Diöcesen" vom December 1872 bringt zwar im Grunde keine Gedanken und Ausführungen, die nicht auch schon in Hirtenbriefen deutscher Bischöfe ausgesprochen worden wären. In Verbindung aber mit der oben durch ihre eigene Redeweise gekennzeichneten Natur der klerikalen Presse, und mit der trotzdem in der „Centralschweiz" laut gewordenen Klage über diese „darbende Presse" verdient solches gemeinsame Vorgehen sämmtlicher Bischöfe wohl eine besondere Beachtung. Es mögen daher wenigstens einige der Hauptsätze dieses Erlasses (Buchdruckerei Näber in Luzern, S. 2. 3. 4.) nachstehend folgen:

„Wenn das Wort des Apostels den Umgang mit Jenen untersagt, welche die Lehre Christi nicht mitbringen, so trifft es offenbar auch Blätter und Schriften, welche diese Lehre nicht nur nicht mitbringen, sondern sie und die Kirche, welche sie verkündet, auf das leidenschaftlichste bekämpfen. Aus weit dringenderm Grunde gilt von ihnen seine Mahnung: „Nehmet sie nicht in

das Haus auf!" Ja, vielgeliebte Brüder! Ja, Väter und Mütter, Lehrer und Vorsteher, nehmet sie nicht in das Haus auf! . . .

Man könnte dieses Wort des Apostels fast ein Naturgesetz nennen, so sehr versteht es sich von und durch sich selbst. Aber was geschieht in der Wirklichkeit? Man abonnirt auf ein kirchenfeindliches Blatt, man läßt es täglich in's Haus kommen, man weist ihm den Ehrenplatz in demselben an, es liegt da für Kinder und Untergebene. Und was ist darin zu lesen? Heute werden Priester und Ordensleute verleumdet mit erfundenen Scandalgeschichten, morgen kommt eine schon hundertmal widerlegte Geschichtslüge, dann eine willkürliche Entstellung katholischer Lehren und Einrichtungen, Verspottung und Herabwürdigung heiliger Geheimnisse, oft Alles das auf einmal bunt durcheinander den Lesern aufgetischt. Einer wahrheitsgetreuen Widerlegung der falschen Begriffe oder Berichte wird niemals Raum gegeben. Und nebenher läuft ein Feuilleton oder Unterhaltungsblatt, welches oft genug getaucht ist in das Gift der modernen Lüsternheit, und welches reine Seelen selten lesen, ohne befleckt zu werden, wozu dann noch Anzeigen scandalösen Inhaltes den entsprechenden Schluß bilden. Darf ein christlicher Familienvater ein solches Blatt dulden? Darf er eine Zeitung halten, welche auch nur dann und wann die Seinigen ärgert? Wir sagen mit dem heil. Johannes: Nehmet sie nicht in das Haus auf! . . .

Wer ein kirchenfeindliches Blatt hält, der macht sich der bösen Werke desselben theilhaftig. Er unterstützt dasselbe mit seinem Abonnement, er zahlt eine Kriegssteuer an die Feinde seiner Kirche, damit sie ihr Werk erfolgreicher betreiben können, er hilft mittelbar seine Kirche bekämpfen, während er vielleicht die gute Presse, die für die Vertheidigung der Kirche einsteht, darben läßt, und spröde und schnöde ihr sein Scherflein verweigert. . . .

Man bringt zur Entschuldigung vor: „Ich muß diese Blätter halten meines Geschäftes wegen, die vielen Anzeigen und Geschäfts-Nachrichten, die ich darin finde, sind mir unentbehrlich." Es mag richtig sein, daß die kirchenfeindlichen Blätter in dieser Hinsicht besser bedient werden. Aber da könnet Ihr selber Vieles verbessern. Wenn Ihr nur gute Blätter haltet, wenn Ihr diesen Euere Anzeigen zukommen lasset, so werden dieselben auch diesem Bedürfnisse genügen können . . . und wenn Ihr aus Gründen der Ueberzeugung und des Gewissens auf einen scheinbaren Vortheil verzichtet, so kann Euch das nie wirklichen Nachtheil bringen. . . .

Man sagt weiter, um das Lesen kirchenfeindlicher Zeitungen zu rechtfertigen: „Man muß auch wissen, was die Gegner sagen. Ich weiß schon, was ich von der Sache zu halten habe. Mir schaden diese Dinge nicht u. s. w." — Was die Gegner sagen, brauchen nur Jene zu wissen, welche den Beruf und die Pflicht haben, die Wahrheit und das Recht gegen die Lüge und den Irrthum in Schutz zu nehmen . . . Darum, vielgeliebte Brüder! beschwören wir Euch um Eueres und der Euerigen Heiles willen, hütet Euch vor den Blättern, welche die Religion und Kirche bekämpfen . . . Wendet dieses Unheil ab von

Euerer Familie, erspart Euch diese Verantwortung, verschonet Euere Mutter, die Kirche, und uns, Euere Väter und Hirten, mit diesem Schmerz, und wenn Jemand zu Euch kommt, und die Lehre Christi nicht mitbringt, so nehmet ihn nicht in das Haus auf! . .

Mit wahrem Herzeleid müssen wir es aussprechen, daß allzuviele Gläubige noch nicht zu dieser Erkenntniß gelangt sind und die gute Presse darben lassen, welche die große Sache Gottes, der Kirche und der gesellschaftlichen Ordnung vertheidigt. . . . Blätter dieser Art kehren ein in den Familien als Apostel der Wahrheit, als Vertheidiger des Rechtes, als Stützen der Kirche gegen Lüge und Verleumdung. Können sie auch nicht die Ohren kitzeln, den Leidenschaften schmeicheln, so haben sie doch für sich die Macht der Wahrheit, und bei unzähligen Familien wird die Haltung eines guten Zeitungsblattes für ihre sittlich-religiöse Zukunft von ganz entscheidender Bedeutung sein. . . . Ihr Gläubige der katholischen Kirche alle, denen der Glaube an Christus, die Wohlfahrt der Kirche, das Heil der unsterblichen Seele am Herzen liegt, seid nicht gleichgültig gegen die Presse, welche einsteht für Euere Kirche und Euern Glauben, für die höchsten Güter Eueres Lebens. Vielleicht habt Ihr kein persönliches Bedürfniß, regelmäßig eine Zeitung zu lesen; wenn aber Euere Verhältnisse Euch erlauben, sie doch zu halten, so gebet sie Andern zum Lesen; auf diese Weise spendet Ihr für die gute Sache ein doppeltes Almosen, Euer Geld unterstützt die gute Zeitung und das gute Blatt wirkt Gutes bei den Nachbarn, und für Euer kleines Opfer wird der Segen von Oben nicht ausbleiben. Lasset Euere Inserate und Geschäftsanzeigen den gutgesinnten Blättern zukommen. Suchet für dieselben auch in Euerer Umgebung Theilnehmer zu gewinnen. Tretet in den Verein vom hl. Franz von Sales, der die Unterstützung der guten Presse zum Zwecke hat, und über welchen Euere Seelsorger Euch die nöthigen Aufschlüsse geben. . ."

18. Die Correspondenz Georg Keller's mit der aargauischen Regierung ist (nach den Regierungsprotokollen nebst bezüglichen Akten vom Jahre 1816) in der oben erwähnten Langenthaler Denkschrift S. 186—188 mitgetheilt.

19. Von den zahlreichen Belegen, die meine Statistik der Erfolge der Propaganda für dieselbe Thatsache anführt, sei hier nur der schließlichen Zusammenstellung (Welche Wege führen nach Rom? S. 438—443) gedacht, statt dessen aber die nicht minder beachtenswerthe Erscheinung hervorgehoben, wie eine ganze Anzahl ehrlicher Naturen unter den Convertiten, denen das schöne Traumbild eines idealen Katholicismus imponirt hatte, durch das unkatholische Papstdogma auf die Seite der Opposition gedrängt worden sind. Ich nenne hier nur Maaßen in Wien, Haas, den langjährigen Redakteur der „Sion", den älteren (Franz) v. Florencourt, dessen „katholischen Briefen" sein Sohn (Bernhard v. Florencourt) anfangs die „römisch-katholischen Briefe" gegenüberstellte, um schließlich nach der mehr als kränkenden Behandlung, die ihm als Redakteur der „Schlesischen Volkszeitung" zu Theil wurde, denselben Weg wie der Vater einzuschlagen. Den reumüthig zum Consistorium Hegel zurückgekehrten Herrn Laacke lassen wir hier außer Betracht. Aber allein die

oben angeführten Persönlichkeiten werden meine Seitens der „Neuen Evang. Kirchenzeitung" (1870 Nr. 2) so heftig angegriffene Voraussetzung, daß auch Convertiten zum Katholicismus „durch ihren Schritt zur Religion geführt werden können", genügend rechtfertigen.

20. Die (sich vor Allem auf den, für die geschichtlichen Faktoren der neueren Zeit völlig unzurechnungsfähigen Niebuhr zurückführende) Voreingenommenheit gegen Wessenberg, von der nur die ihn näher kennenden Schweizer frei zu sein scheinen (vgl. Munzinger's „Papstthum und Nationalkirche" und Leo Weber's Referat zu Olten, am 1. Decbr. 1872) bleibt auch fast der einzige Vorwurf, der dem sonst so trefflichen Werke Otto Mejer's „Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage" gemacht werden muß. In der Beurtheilung der heutigen altkatholischen Bewegung weiß ich mich dagegen völlig (vgl. „Die altkatholische Kirche des Erzbisthums Utrecht" S. 110 ff.) in Uebereinstimmung mit diesem bedeutendsten unter den „conservativen" Kirchenrechtslehrern.

21. Die im Leben Bunsen's bereits mitgetheilten Briefe Spiegel's und München's sind im Register des genannten Werkes verzeichnet. Ueber die fortdauernden Wühlereien deutscher (?) Denuncianten in Rom vergl. weiter auch m. Wege nach Rom S. 236 Die heutige römische Thätigkeit eines Dr. de Waal aus Emmerich, der nun bereits zwei Mal dem Papste eine in bekannter „patriotischer" Form gehaltene Adresse des „deutschen Lesevereins" in Rom überreichte und dadurch die beiden heftigsten Ausfälle des „Gefangenen im Vatikan" gegen das deutsche Reich hervorrief, hat wenigstens nicht hinter den Coulissen stattgefunden. Daß aber auch heute „die unrichtige, durch eigene Auslegung oder aus schlimmeren Gründen getrübte Darstellung über die Intentionen der deutschen Regierungen eine der hervorragendsten Ursachen des Unfriedens ist", hat Fürst Bismarck selber schon am 14. Mai 1872 im Reichstage öffentlich erklärt.

22. Daß das durch die Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. bewirkte Endergebniß des Kölner Kirchenstreites in der That ein „Canossagang Preußens" genannt werden muß, hat die auf Grund der Bunsen'schen Papiere in den „Preußischen Jahrbüchern" von 1869 gegebene aktenmäßige Darstellung wohl mehr als genügend erwiesen.

23. Die nach seinem Tode erschienene Selbstbiographie des Grafen Sedlniczki enthält manche zeitgeschichtlich werthvolle Dokumente. Doch wird sicherlich der, den nicht das protestantische Confessionsinteresse für andere Verhältnisse gleichgültig macht, bedauern dürfen, daß der Bischof nicht trotz der von Gregor XVI. an ihn gestellten Forderung des Eidbruchs in seiner Confession verharrt ist, in der er ähnlich wie Wessenberg und Leopold Schmid ein Mittelpunkt reicher Lebenskräfte hätte bleiben können, während es von dem Moment des Uebertritts an natürlich mit seinem Einfluß auf die katholische Kirche Schlesiens vorbei war. Denselben Eindruck hinterläßt auch die Conversionsgeschichte des Posener Prof. Zillgenß. Daß natürlich für Nichttheo-

logen die Sachlage eine weitaus andere sein kann, als für Theologen und Geistliche, versteht sich von selbst.

24. Ueber die merkwürdigen Reformbestrebungen in der schlesischen Geistlichkeit bringt sowohl die deutsche Ausgabe von Bunsen's Leben (I. S. 292—297), wie das Leben Rothe's (I. S. 475—477) nähere Mittheilungen.

25. In wie umfassender Weise das Urtheil Möhler's für die Utrechter Kirche in Anspruch genommen werden darf, mag eine bloße Uebersicht der Citate aus seinem Aufsatz in meiner gleichnamigen Schrift zeigen: S. 2. 12. 15. 18. 30. 31. 40. 41. 45. 54. 62. 63. Von dem noch um vieles häufigeren Hinweis auf Möhler in den Anmerkungen zu derselben Darstellung ist hierbei noch ganz abgesehen.

26. In „Leopold Schmid's Leben und Denken" (Leipzig 1870) ist der eigentlich biographische Theil, der eine Reihe der wichtigsten Enthüllungen über die Mainzer Bisthumsverhältnisse bringt, aus der Feder des Dr. jur. Schroeder in Worms, während die Darstellung von Schmid's philosophischem System den Heidelberger Stadtpfarrer Schwarz zum Verfasser hat.

27. Mit besonderm Danke hat die wissenschaftliche Theologie der gleich gründlichen wie genialen Kritik des Straußischen „alten und neuen Glaubens" durch Joh. Huber in der Augsb. Allg. Ztg. zu gedenken, die durch den Vergleich mit den auf sie gerichteten Angriffen von Th. Ziegler, Semper, Seydlitz und Strauß selber nur um so mehr in ihrer hohen Bedeutung hervortritt, und in Verbindung mit den Besprechungen von Bacmeister und Alfred Dove in der „Kölnischen Zeitung" und „Im Neuen Reich" denn doch einen merkwürdigen Umschwung der öffentlichen Meinung der außertheologischen Kreise in Bezug auf Straußische Gewaltsprüche darthut.

28. Neben den (Anm. 16 genannten) älteren schweizerischen Theologen, in deren Reihe wohl auch der Baseler Bischof Salzmann genannt werden dürfte, hatte sich der Luzerner Professor Herzog schon bevor er sich der altkatholischen Gemeinde Crefeld's als Pfarrer gewidmet, in weiten Kreisen einen guten Namen erworben. Daß es daneben gerade die hervorragendsten katholischen Staatsmänner der Schweiz (wie die Keller, Kaiser, Vigier, Stocker, Hungerbühler, Morel, Curti, Anderwert), und eine Reihe anderer in ihren Kantonen, wie in der Eidgenossenschaft hochgeachteter „Laien" sind, die an der Spitze der altkatholischen Bewegung der Schweiz erscheinen, läßt dieselbe um so mehr als ein Vorbild für die der Nachbarvölker erscheinen.

29. Nur durch die Voraussetzung, daß der schöne Grundsatz „Was die Gegner sagen, brauchen nur Jene zu wissen, welche den Beruf und die Pflicht haben, die Wahrheit und das Recht gegen die Lüge und den Irrthum in Schutz zu nehmen" thatsächlich durchgeführt werde, und daß die „Gläubigen" also wirklich „blind" glauben, lassen sich auch die kühnen Behauptungen begreifen, welche „ein belehrendes Wort der schweizerischen Bischöfe an ihre Diöcesanen" über „die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes in ihrem wahren Sinn" (Einsiedeln 1871) bringt. Vgl. besonders den dritten

Abschnitt „Was wird fälschlich diesem Glaubenssatze unterschoben, um Verwirrung und Mißverständniß darüber in- und außerhalb der Kirche zu verbreiten?" doch sei auch dieses Aktenstück in seinem ganzen Umfang als lehrreiche Lektüre empfohlen.

30. Als Haupttriebfeder für die ultramontane Haltung der schweizerischen Bischöfe gilt neben dem sattsam bekannten Herrn Mermillod der Kanzler des Basler Bischofs Lachat, Herr Duret. Der Standpunkt dieses nicht ungelehrten, aber von Anfang an dem eigentlichen Papalsystem huldigenden Mannes ergiebt sich bereits aus einem um fast 20 Jahre zurückdatirenden Aufsatze über Papst Johann X. in Kopp's „Geschichtsblättern der Schweiz" (I. S. 214—233; 290—311). Es wird hier in der That das Menschenmögliche geleistet, um den ehrlichen Liutprand ebenso unschädlich zu machen, als es der obenerwähnte Hirtenbrief hinsichtlich der „schlechten Presse" der Gegenwart thut, und ein Baronius als „allzu leichtgläubig" charakterisirt ist da, wo es sich um „unlautere oder ehrenrührerische" Data der Papstgeschichte handelt. Ungern verzichte ich hier auf nähere Charakterisirung dieses Aufsatzes, der für Kenner der Geschichte des saeculum obscurum seinen besondern Reiz hat. Dabei dürfte heute auch die Vorrede Kopp's selber zu diesem ersten Bande seiner „Geschichtsblätter" ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, in der schneidigen Polemik dieses strengen Katholiken gegen die Zustände im heutigen Rom (S. V. VI. VII.).

31. Ueber den Zusammenhang von Karl Ludwig von Haller's „Restauration der Staatswissenschaft" und der Metternich-Gentz'schen Politik, sowie über die rein politischen Motive von Haller's Conversion vgl. m. „Wege nach Rom" S. 215—223. Am gleichen Orte sind auch die übrigen juristischen Convertiten gleichen Schlages von Adam Müller, Jarcke, Philipps, Bernhard an bis zu Burchard, Brewing, Seidell, Goßler, Pilgram, Dreves, Martens, Baumstark u. A. näher gezeichnet, den Begründer der „Germania", Legationsrath und fürstlich Radziwill'schen „Geheimen Rath" von Kehler nicht zu vergessen

32. Daß unter den verschiedenen Ländern, wo von einer altkatholischen Bewegung überhaupt die Rede sein kann, Italien gar nicht genannt wird, bedarf für den, welcher die nicht mehr zu überbietende ungläubige Frivolität der Heimath der großen Majorität aller Päpste wirklich kennt, keiner Erklärung. Und wie lange wird es dauern, bis dort ähnlich wie in Frankreich der Voltairianismus dem Jesuitismus auch offen Heeresfolge leistet? Jedenfalls sind die Hoffnungen auf eine gesunde Entwickelung Italiens durch die politische Nothwendigkeit der Einverleibung einer so furchtbar verkommenen Bevölkerung wie der römischen mindestens nicht vermehrt worden.

33. Daß das „Ressortiren" der unteren Behörden von den oberen ein Hauptfaktor in den Berechnungen der politischen wie der kirchlichen Reaktionstendenz war, dafür kann u. A. auf ein denkwürdiges Aktenstück hingewiesen werden, welches, bei der Nachricht von der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. geschrieben, den ganzen Feldzugsplan der mit ihm zur Regierung gekommenen

„frommen" Partei entwickelt. Der vom 21. Juni 1840 datirende Brief ist bereits in meiner „Streitschrift" über die „Kirchen- und Schulverhältnisse im ehemaligen Herzogthum Nassau" (seit der Oktroyirung des Consistoriums durch Herrn v. Mühler) veröffentlicht (S. 22); hier sei aber wenigstens erwähnt, daß die dritte Maxime lautet: „Ehe die alten Kanäle durchbrochen werden, werde durch dieselben der Kirche eine Anzahl gläubiger und tüchtiger Organe geschenkt, so daß diese von innen heraus die neuen Formen bilden helfen" und die vierte: „Mögen weise Rathgeber den Monarchen darauf hinweisen, daß alle Theorieen einer besseren Verfassung wirkungslos bleiben, so lange nicht planmäßig zur Heranbildung tüchtiger Organe gewirkt wird." Dann aber folgt das Recept im Einzelnen, wie zunächst die Professuren und sodann die Seminardirektorien mit „christlichen" Männern zu besetzen seien, und nachdem der Adressat „beschworen" ist, „diese zwei Punkte dem königlichen Herzen nahe zu legen", heißt es schließlich: „Nächstdem wäre dann das Auge auf die Consistorialräthe zu richten, von denen die Wahl der Superintendenten ressortirt!"

34. Die kirchenrechtliche Position der „gläubigen" Consistorien in Brandenburg u. s. w. tritt in der eben mitgetheilten quellenmäßigen Darlegung ihres Ursprungs so deutlich hervor, daß danach der Wöllner'sche Gewaltakt gegen einen der frommsten und tüchtigsten Geistlichen der evangelischen Kirche Preußens keiner Beleuchtung mehr bedarf. Gewiß — auch in der evangelischen Kirche sind gesetzliche Schranken gegen eine den Glauben der Gemeinde ignorirende Lehrwillkür der einzelnen Geistlichen durchaus erforderlich, aber sie können nur von den wirklich gesetzlichen Organen der Kirche (d. h. wie auch Mejer sagt, der Gemeinde) festgestellt werden. So lange aber etwa anderweitig unbrauchbar erfundene Beamte den Kirchenbehörden zugewiesen werden, kann von gesetzlichen Organen einer solchen Kirche keine Rede sein. Auf die Vorgeschichte des Herrn Consistorialpräsidenten Hegel sei an diesem Ort noch gar nicht eingegangen, so wenig wie auf den völligen Bruch dieses Herrn mit dem Grundprinzip aller protestantischen Kirchen, dem „allgemeinen Priesterthum" in seinem kindlichen Vortrage über die „Kirchenverfassung." — Daß die „Gläubigkeit" der in der evangelischen Kirche Preußens noch heute herrschenden Partei in dem Programm des deutschen Kaisers als preußischen Prinz-Regenten vom November 1858 auf „Heuchelei und Scheinheiligkeit" reducirt wurde, ist überbekannt; daß es sich aber dabei speziell auch um ein gutes Stück eines förmlich römischen Nepotismus handelt, möchte allmählig auch eine Lasker'sche Züchtigung herausfordern. Hier freilich kann nur die auffällige Parallele zwischen dem Verfahren der Bischöfe und des Consistoriums Hegel-Büchsel gegen die ihrem alten Glauben treu bleibenden Männer in Betracht kommen. Doch möge wenigstens zur näheren Orientirung über die Ursachen der heutigen Zustände auf das überaus verdienstvolle Werk Woltersdorf's „Das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche" (Berlin 1873) verwiesen werden.

35. An dieser Stelle war im Vortrag unter den „üblen Bundesgenossen" auch des durch seine unüberlegte Heirath den Gegnern in die Hände arbeiten-

den Père Hyacinthe gedacht, weil ja auch die unberechtigtesten Volksvorurtheile oft eine Macht bilden können, die in entscheidenden Momenten förmlich den Ausschlag zu geben vermag. Daß dies nun hinsichtlich der Cölibatsfrage der Fall, wird Keiner leugnen, der es controlliren konnte, wie einmal dem katholischen Volk von Kind an die Meinung beigebracht wird, die „Kirchentrennung" sei vor Allem aus dem Verlangen der Reformatoren nach „Beweibung" hervorgegangen, und wie zum andern die Behauptung hinzutritt, der verheirathete Priester werde das Beichtgeheimniß nicht wahren. Umgekehrt treten freilich die grauenerregenden Folgen des Cölibatszwanges immer mehr in solchen Verbrechen hervor, die dringend Abhülfe heischen; weshalb denn jene Bemerkung über Hyacinthe im Druck weggelassen worden ist.

36. Daß ein großer Theil der populairen Literatur über die Jesuitenfrage wissenschaftlich in dieselbe Kategorie fällt wie die materialistische Popularisirung naturwissenschaftlicher Hypothesen, kann nicht geleugnet werden. Neben der eigenen jesuitischen Presse (besonders der Civiltà cattolica und der „Stimmen von Maria-Laach") selbst kann aber auf Arbeiten wie die Dr. Zirngiebl's als verläßlichere Quellen hingewiesen werden, wie denn überhaupt die katholischen Gelehrten in Allem, was sich auf die Klosterfragen bezieht, zunächst competent sind.

37. Nur bei solcher ruhigen Beurtheilung der Sachlage hat man zugleich ein Recht, nun mit Rothe („Stille Stunden" S. 251) auch weiter zu sagen: „Wird denn bei der Reformation der Herr Christus, der sie machte, etwa *nicht* umfassendere weitergreifende Gedanken gehabt haben als Luther und Zwingli, durch die er sie machte?" Die Anwendbarkeit dieses Axioms aber auf die heutige Bewegung braucht keines Erweises.

38. In der Vereinigung beider Elemente, der unerschütterlich festen Glaubensüberzeugung und der aufrichtigen Toleranz jeder andern sittlich begründeten Anschauung ist bekanntlich Rothe in ganz besonderer Weise vorbildlich. Es mag darum nicht überflüssig sein, hier zu erwähnen, wie sich sein späterer Standpunkt historisch entwickelt hat, und zwar gerade in Rom. Nachdem er nämlich vorher unter den denkbar stärksten katholisirenden Einflüssen gestanden, zunächst schon gegen Ende seiner Heidelberger Studienzeit, durch die natürliche Verstimmung über das Sand'sche Attentat und dessen Folgen (vgl. seine Biogr. I. S. 140 ff.), sodann in Berlin und Wittenberg in solcher Weise, daß wir ihn voller Bewunderung vor einem Gregor VII. und einem Franz von Sales sehen (S. 167 ff. 267 ff.), erfolgt in Rom, wie in mancher andern, so auch in dieser Beziehung ein aus der Kenntnißnahme der dortigen Zustände zur Genüge erklärter Umschlag.

Es mögen hier wenigstens einige seiner bezeichnendsten Aeußerungen aus dieser Zeit zusammengestellt werden. 28. Januar 1824: „Ach, ich kann Dir gar nicht sagen, wie mich Dasjenige, was ich bisher von dem hiesigen Cultus gesehen habe, anekelt. Wie gerade hier ein Protestant Lust bekommen kann, zur katholischen Kirche überzutreten, ist mir rein unbegreiflich. Hier lernt man

es erst recht empfinden, wie dankbar man Gott dafür zu sein hat, daß man ein evangelischer Christ ist" (S. 354). — 30. Mai 1824: „Leo XII. hat in diesen Tagen in seinem eben ausgegangenen Cirkelbriefe an alle Bischöfe der abendländischen Christenheit über dasselbe Thema aus einem andern, unerhört unverschämten Tone geblasen" (S. 367). — 29. Juni 1824: „Aber um Himmelswillen, die ganze Verkehrtheit der römischen Kirche kann sich doch wahrlich nicht deutlicher aussprechen, als wenn sie ein religiöses Fest mit Kunstfeuer feiert" (S. 379). — 3. Februar 1825: „Die Kirche ist hier zu Lande leider eine vollständige Acciseanstalt geworden" (S. 386).

Vgl. weiter u. v. A. die Mittheilungen über die Unterhaltung mit einem jesuitisch bearbeiteten Fürsten Schönaich-Carolath (S. 380), über das von Leo XII. ausgeschriebene Anno Santo (S. 387. 400), über die von demselben ausgegangenen Heiligsprechungen (S. 405), über das Gespräch mit dem Jesuitenpater Kohlmann (S. 411 ff.), über den dem römischen System zu Grunde liegenden religiösen Unglauben (S. 432) und den vergeblichen Streit desselben gegen den Protestantismus (S. 477). Hier seien aber nur noch ein paar besonders bemerkenswerthe Sätze (vgl. S. 405. 412) hervorgehoben: „Wer sich gründlich davon überzeugen will, daß von der römisch-katholischen Kirche unter keiner Bedingung Heil für die Wiederbelebung der christlichen Kirche zu erwarten ist und daß ihr völliger Sturz die nothwendige Bedingung jedes Entstehens einer neuen allgemeinen christlichen Kirche ist, daß sich durch bloßes Ausbessern an dem alten Gebäu derselben nichts helfen läßt, sondern nur durch völliges Niederreißen, — der komme, wenn er überhaupt weiß, was das Christenthum ist, nur nach Rom." „Die hiesige katholische Kirche hat keine Ahnung von dem geistigen Leben überhaupt, das seit der Reformation in der europäischen Christenheit sich entwickelt hat . . . Man überzeugt sich hier immer lebendiger davon, daß durch die Reformation wirklich eine ganz neue geistige Welt aufgeschlossen worden ist . . . Was wäre die europäische Menschheit, nicht nur in Ansehung der Religion, sondern ebenso in Absicht auf Wissenschaft, Kunst, Politik ohne die Reformation geworden."

Neben diesen Aeußerungen schreibt er aber ebenso bestimmt (am 29. März 1825; vgl. S. 392): „Unter Denen, die sich durch den Herrn innig zu einem Gemeindlein in unsrer Gemeinde bilden, ist denn auch wohl der Eine oder der Andere Katholik, der übrigens bleibt, was er war, was denn ein Zeugniß ist, daß unsre Kirche nicht sich, sondern dem Herrn Proselyten zu machen trachtet." Und demselben Grundsatz sehen wir ihn ebenso in seiner späteren Wirksamkeit huldigen; vgl. „Stille Stunden" S. 249: „Wem die Aufhebung der Spaltung zwischen den katholischen und den evangelischen Christen am Herzen liegt, der muß vor allem andern wünschen, daß auf dem nichtkirchlichen Lebensgebiet die confessionellen Differenzen nicht cultivirt werden. Für die evangelische Kirche Propaganda zu machen, liegt nicht in seiner Absicht."

39. Mit diesem Urtheil eines geistvollen Vertreters der kirchlichen Linken stimmt auch das aus dem entgegengesetzten kirchlichen Kreise im Kirchenfreund" (1873 Nr. 1) von Dr. Güder abgegebene Urtheil über die altkatholische Be-

wegung in der persönlichen Anerkennung überein. Der gelehrte Verfasser spricht hier von dem „Gewissensaufschrei einiger mannhaften, gelehrten Theologen, welchen die erkannte Wahrheit über die Fleischtöpfe des Hierarchenthums geht." Er sieht in der Bewegung „nicht nur eine wesentlich kirchliche, sondern mehr oder weniger auch reformatorischen Charakter tragend auf dem Boden des Evangeliums." Er hebt mit Nachdruck hervor: „Dieselben Bischöfe, die um äußerer Rücksichten willen sich gesinnungslos dem Infallibilitätsdogma unterworfen und dadurch ihr moralisches Ansehen vor aller Welt compromittirt haben, klagen jetzt die durch ihr Gewissen gebundenen Glieder ihrer Diöcesen des Abfalls an und verhängen die Excommunikation über sie." Und besonders dankenswerth ist die offene Ausführung: „Sollen wir unsere ganzen Gedanken sagen, so flößt uns die altkatholische Bewegung in ihrem jetzigen Stadium allerdings mehr Vertrauen ein und berechtigt zu höhern Hoffnungen, als dies vor Jahresfrist noch der Fall war." Dagegen sind wir es dem verdienten Verfasser schuldig, auch den einschränkenden Nachsatz hier folgen zu lassen: „Eine Reformation der katholischen Kirche auf ihren althergebrachten Grundlagen ist, ohne Bruch mit ihr, eine Unmöglichkeit . . . Da gehen wir mit Prof. Zillgenß einig, der in seiner sehr lesenswerthen „Conversionsschrift" schreibt: „Die Uebel der römischen Kirche sind so zahlreich und so durch Alter verhärtet, daß zu ihrer Bekämpfung ein festerer Boden gesucht werden muß als die Lage der Altkatholiken ihn bietet. Eine andere Rettung als die der Reformation selbst mit einer Kirche, wo Glaube und Ueberzeugung, Gewissen und christliche Freiheit zugleich einen Platz finden, sei daher nicht denkbar."

Hier dürfte allerdings ein Punkt berührt sein, wo die Ansichten principiell auseinander gehen. Abgesehen nämlich von den Ursachen (vgl. Anm. 23), die solche Fälle wie den von Sedlniczki und Zillgenß anders beurtheilen lassen können, sowie von der Frage, ob letzterer das von ihm gezeichnete kirchliche Ideal in der zeitigen preußischen Consistorialkirche verkörpert finden wird, möchte es sich vor Allem darum handeln, ob man die dogmatische Auffassung der Reformatoren des 16. Jahrhunderts für die alleinberechtigte halten kann, oder ob Tridentiner Dekrete, Concordienformel und Dordrechter Kanones nur als verschiedene Seiten einer dem 16. und 17. Jahrhundert gemeinsamen Auffassung des Christenthums zu betrachten sein dürften, in welchen allen der streng geschichtliche (und das heißt doch der von jeder dogmatischen Voraussetzung unabhängige) Standpunkt nur zeitgemäße, aber eben auch nur zeitweilige Entwickelungsstadien des Christenthums zu sehen haben würde. Diese principielle Frage hier aufzuwerfen, glaube ich gerade der überaus freundlichen und für den Redner sehr dankenswerthen Beurtheilung meines Vortrags in der gleichen Nummer des „Kirchenfreund" schuldig zu sein. Doch wird gewiß auch für den protestantisch-orthodoxen Standpunkt die doppelte Erwägung nicht außer Betracht bleiben können, einmal ob man der Partei der Herren Reichensperger dazu helfen soll, wie der Eine von Beiden sich neulich mehr noch frivol als burschikos äußerte, daß die dem Jesuitismus widerstrebenden Elemente

in der katholischen Kirche „gegangen werden", d. h. daß fast die Hälfte der Bewohner der Schweiz wie Deutschlands völlig der jesuitischen „guten Presse" u. s. w. verfallen; zum Andern aber warum im vorigen Jahrhundert Männer wie Zinzendorf und Chr. W. F. Walch den „Jansenisten" die Hände reichten, und ebenso heute die orthodoxen so gut wie die liberalen Protestanten Hollands dem Utrechter Altkatholicismus. Wenn endlich Dr. Güder die Hoffnung ausspricht, „daß es in Wahrheit der heilige und kein anderer Geist, nicht der Geist des bloßen Liberalismus oder der einbildischen Aufklärung sei, welcher der Bewegung zu Grunde liege", so ist bereits oben der tiefste Unterschied der heutigen Bewegung z. B. von der deutschkatholischen nicht viel anders bezeichnet. Auch bei der letzteren dürfte man aber, um mit Rothe zu sprechen, nicht blos „den Schaum und die Hefe" in's Auge zu fassen haben, sondern nicht minder auf den „darunter trotz alledem statthabenden Entwickelungsstoß" achten müssen. Und daß überhaupt die an diesem Orte allein möglichen aphoristischen Bemerkungen mehr auf die Wichtigkeit solcher Frage hindeuten, als sie allseitig beleuchten wollen, bedarf wohl kaum der Bemerkung.

40. Die Reihe dieser freilich über Gebühr ausgedehnten, aber der Wichtigkeit des Gegenstandes gebührenden Anmerkungen schließe ein beachtenswerthes Urtheil eines österreichischen Blattes (der „Linzer Tagespost" vom 29. Decbr. 1872) über „die kirchlichen Vorgänge in der Schweiz": „Die kleine schweizerische Republik zeichnet sich im Leben und in der Politik durch praktische Thätigkeit vortheilhaft aus . . . In der Schweiz schwärmt man nicht für theologische oder philosophische Untersuchungen, Distinktionen, Controversen 2c., wo aber die religiösen Ideen das Gebiet des Praktischen berühren, da trifft man dort auf Sinn und Verständniß . . . Wir haben im Vorstehenden den Stand der Dinge in flüchtigen Umrissen gezeichnet. Das Gesagte dürfte jedoch hinreichen, um zu beweisen, daß die Schweiz wie vor 300 Jahren, so auch heute berufen scheint, in der praktischen Durchführung und Ausgestaltung der kirchlichen Reform in der katholischen Kirche . . . eine hervorragende Rolle zu spielen."

Die Ereignisse des Januar und Februar 1873 haben dieses Urtheil auch hinsichtlich des Staates selber bestätigt, indem sowohl durch die widerrechtliche Oktroyirung des Herrn Mermillod als apostolischen Vikars in Genf die Eidgenossenschaft als solche auf den Kampfplatz gerufen ist, wie andererseits die Kantone des Bisthums Basel durch die ungesetzlichen Maßnahmen des Bischofs Lachat gezwungen wurden, ihm die staatliche Anerkennung (mit Ausnahme von Zug und Luzern) zu entziehen. In ersterer Beziehung ist besonders auf den Ausweisungsbeschluß des schweizerischen Bundesrathes gegen Mermillod und auf die Motivirung desselben zu verweisen, hinsichtlich des Conflikts im Basler Bisthum speziell auf den eingehenden „Bericht der Kirchendirektion an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes des Kantons Bern", wo zugleich die bisher von beiden Seiten erschienenen offiziellen Aktenstücke zusammengestellt sind.

Verzeichniß der Anmerkungen.

1. Pfarrer Egli.
2. Pfarrer Gschwind.
3. Die altkatholischen Gemeinden der Schweiz. „Katholische Stimmen" und „Klerisei im Sonnenlicht."
4. Die beiden politischen Abstimmungen vom Mai und Oktober 1872.
5. Die altkatholischen Versammlungen und Schriften in der Schweiz vor dem Münchener Congreß.
6. Die sechs Vorträge von Prof Reinkens in der Schweiz.
7. Die „altkatholischen" Anschauungen Segesser's.
8. Die „Centralschweiz" über die Situation der ultramontanen Presse.
9. Mittel zur Verbreitung der ultramontanen Blätter.
10. Ritschl's „Entstehung der altkatholischen Kirche."
11. Die „Zustimmungsadresse der schweizerischen Bischöfe an Herrn Lachat" und ihre Schilderung der vorconstantinischen Periode.
12. Rothe und Baur über die Petrussage
13. Greith über die altirische und Ebrard über die Culdeerkirche.
14. Die neueren Darstellungen des Bonifacius.
15. Gelpke's „Kirchengeschichte der Schweiz."
16. Munzinger's „Papstthum und Nationalkirche."
17. Der „Erlaß der vereinigten Bischöfe der Schweiz" über die „gute" und „schlechte" Presse.
18. Georg Keller an die aargauische Regierung 25. April und 29 Oktbr. 1816.
19. Die seit dem Concil vom Romanismus wieder zurückgekehrten Convertiten.
20. Mejer „zur Geschichte der römisch-deutschen Frage."
21. Deutsche Denuncianten in Rom.
22. Der „Canossagang Preußens" im Jahre 1840.
23. Fürstbischof Sedlnicki von Breslau und Prof. Zillgenß von Posen.
24. Die Reformbestrebungen der schlesisch-katholischen Geistlichkeit im J. 1827.
25. Möhler's „katholische Kirche zu Utrecht."
26. Leopold Schmid's „Ultramontan oder katholisch."
27. Joh. Huber und D. F. Strauß.
28. Prof. Herzog in Luzern und Crefeld. Altkatholische Staatsmänner der Schweiz.
29. Das „belehrende Wort der schweizerischen Bischöfe über die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes."
30. Kanzler Duret über Papst Johann X.
31. Karl Ludwig v. Haller und seine Nachfolger.
32. Der italienische Katholicismus.
33. Oberpräsid. v. Kleist-Retzow und die von ihm „ressortirenden" Behörden
34. Die infallibilistischen Bischöfe und das Consistorium Hegel.
35. Pater Hyacinthe und seine Verheirathung.
36. Populaire u. wissenschaftliche Literatur über den neuen Jesuitenorden.
37. Absicht und Resultat der Reformation.
38. Rothe in Rom über Romanismus und Katholicismus.
39. „Reform" und „Kirchenfreund" über den Altkatholicismus.
40. Ein österreichisches Urtheil über „die kirchlichen Vorgänge in der Schweiz."

Druck von J. Träger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

22.

Das

deutsche Reich

im Jahre 1872.

Zeitgeschichtliche Skizzen

von

Dr. Wilhelm Oncken,
ord. Professor der Geschichte a. d. Universität zu Gießen.

I.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Inhalt.

1. Die Krone Preußen im deutschen Reich.
2. Die Rettung der deutschen Volksschule in Preußen.
3. Die Neugründung der Universität Straßburg.
4. Die Jesuitendebatte.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

1. Die Krone Preußen im deutschen Reich.

Das Jahr 1872 war für das deutsche Reich ein Jahr tiefen Friedens nach Außen und heftigen Kampfes im Innern.

Den ungetrübten Frieden mit dem Auslande dankte es einer Staatskunst, die keine Gelegenheit versäumte, den Geist des neuen Reichs in Werken des Friedens, in Thaten der Versöhnung kund zu thun vor der ganzen gesitteten Welt. Die Frucht des weisen Gebrauchs, den die Lenker des neuen Staatswesens von den Erfolgen nie erhörter Waffenthaten machten, zeigte sich in zwei Thatsachen von epochemachendem Gewichte. Die eine ist die Stiftung der ersten Monarchenallianz großen Stils, die Herz und Gewissen der Völker, die das eigenste Interesse der Nationen auf ihrer Seite hat und deren Basis gebildet wird durch das neue Gleichgewicht der Machtvertheilung in Europa, das aus dem großen Kriege von 1870/71 hervorgegangen ist. Die andere Thatsache ist die vollständige Vereinzelung derjenigen Macht, die noch im Falle nicht verzichten wollte auf das Erstgeburtsrecht unter den Staaten. „Europa will seinen Herrn nicht wechseln" sagte Thiers selbst da noch, als sämmtliche Höfe seine Hilfsgesuche höflich abgewiesen hatten und als im September 1872 die Monarchenzusammenkunft in Berlin stattfand, gestand das Journal des Débats durch die Feder von J. Lemoinne ein: „Allein stehen wir heut, allein werden wir Morgen stehen, das ist die Lehre, die uns die Kaiserbegegnung in Berlin ertheilt." Dies Ergebniß bewies, daß die Entscheidungen, welche der Frank-

furter Friede formulirt, von aller Welt als vollständig und unwiderruflich anerkannt wurden, es bewies ferner, daß durch sie eine tief innere Nothwendigkeit zum Ausdruck, daß die Natur der Menschen und der Dinge in ihnen zu ihrem Recht gelangt sei. Dies aber sind die gediegensten Bürgschaften der Fortdauer, die ein Friede überhaupt haben kann. Es ist möglich, daß er angegeifert, angefochten, ja selbst gestört werde auf eine kurze Zeit, aber ihn umzustoßen ist unmöglich.

So naturgemäß die Grundlagen sind, auf denen der Friede unserer Grenzen ruht, so naturgemäß ist auch der Kampf zu erklären, der im Innern des Reiches tobt. Jener Friede ist kein Zeichen der Erschöpfung und dieser Kampf kein Zeichen von Krankheit. Seinen Charakter bezeichnen wir am Besten, indem wir das Wort verallgemeinern, das der Graf zu Eulenburg den feudalen Gegnern der Kreisordnung zurief: es ist nicht „der letzte Kampf um conservative Grundsätze", der hier durchgefochten wird, sondern „der erste Kampf um Belebung eines gesunden kräftigen Staates". Dies Wort gilt von der gesammten Bewegung, die seit der Gründung des neuen Reichs unser öffentliches Leben erfüllt. Ein großartiger Proceß der Umbildung und des Neubaus hat begonnen, eine Revolution auf organischem Wege, die nur vorwärts, nicht mehr rückwärts kann, die jeden Widerstand überwältigt und ihre Gegner selbst zur Hilfeleistung zwingt. Die Gesetzgebung ist es, die dies Werk vollzieht durch Zusammenwirken der Monarchie mit der Intelligenz der Nation. Dies Zusammenwirken bethätigt sich heute in einem Umfang, mit einem Ernst und einem Erfolg, wir wir das in Deutschland noch nicht erlebt. In dieser Thatsache an und für sich liegt ein ungeheurer Umschwung der deutschen Dinge. Wer die Vorstellungen unserer Radikalen und Feudalen von 1848 und 1849 nicht los werden kann, begreift ihn gar nicht. In dem politischen Weltbild der alten Parteien ist kein Stein mehr auf dem anderen geblieben. Ihr Lieblings-

gedanke von der Unversöhnlichkeit der Fürsten- und Volksrechte ist vollständig über Bord geworfen, die Monarchie ist freisinnig und der Freisinn ist monarchisch geworden und auf beiden Seiten hat man das Gefühl, daß dies Verhältniß das allein richtige sei. Schlechthin entscheidend für diesen Umschwung war die Stellung, welche die Krone Preußen zur Idee des verfassungsmäßigen Rechtsstaates einnahm und in der Schule herber Erfahrungen einnehmen lernte. Und für diese wiederum entscheidend war die Frage, ob die stärkste Monarchie, die es auf deutschem Boden je gegeben hat, für sich allein ausreiche zur Uebung des obersten aller Hoheitsrechte, des Rechtes der Gesetzgebung? Denn nach der Fähigkeit zur Gesetzgebung muß der Werth oder Unwerth politischer Systeme gemessen werden und die Probe eines gesunden Staates besteht nicht darin, ob man viel oder wenig von ihm spricht, sondern darin, was für Gesetze er schafft. Das ist denn auch der Grund, weßhalb eine gute Verwaltung nicht schadlos halten kann für die Entbehrung einer Verfassung, die ihrem Wesen nach immer in der Organisation der Gesetzgebung gipfeln wird. Die Umbildung der preußischen Monarchie in einen verfassungsmäßigen Rechtsstaat begann mit dem Patent vom 3. Febr. 1847, durch das Friedrich Wilhelm IV. die Vertreter des preußischen Volks zum ersten Mal zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berief. Diese Initiative war das unwillkürliche Eingeständniß, daß das absolute Königthum gegenüber den gesteigerten Anforderungen einer neuen Zeit sich nicht mehr fähig fühle, die Pflicht der Gesetzgebung ohne den Beirath der Nation zu erfüllen. Die Thronrede vom 11. April sagte zwar dem vereinigten Landtag, daß diese neue Thätigkeit durchaus in den alten Formen und innerhalb willkürlich gesteckter Grenzen geübt werden müsse, aber der Verlauf der Verhandlungen bewies, daß das einfach unmöglich sei und der 18. März 1848 warf das gothische Gebäude der christlich-germanischen Staatsromantik über den Haufen. „Deutschland steht in Flammen, nur der Con-

stitutionalismus kann es retten", war die Ueberzeugung selbst Friedrich Wilhelms IV. geworden und am 6. Febr. 1850 that er den Schritt, den er am 11. April 1847 weit von sich weggewiesen, er beschwor das neue Grundgesetz des preußischen Staates. „Ich komme von einem weltgeschichtlichen Akt", schrieb H. v. Beckerath nach der Eidesleistung. Die absolute Macht des Königthums ist nicht mehr, sie hat durch feierlichen Eidschwur ihres Trägers die Beschränkung auf einen bestimmten Rechtskreis und neben diesem das Gebiet der Volksrechte anerkannt. Was auch Unvollkommnes an unseren politischen Zuständen sein mag, die quälende Ungewißheit über die Grundlage unseres Staatslebens ist gehoben, die nagenden Zweifel, die so manche edle Kraft lähmten und oft dem redlichsten Willen die Freudigkeit benahmen, sie sind beseitigt, die Zukunft unseres Vaterlandes ist gesichert, wenn Eide noch heilig sind auf Erden und das Volk die nun eröffnete Bahn der Entwickelung mit Einsicht, Beharrlichkeit und Mäßigung betritt." So war es wirklich. Die Wiedergeburt der preußischen Monarchie hatte begonnen. Allerdings war der Anfang noch nicht die Erreichung des Zieles selbst. Dies Königthum war nicht die glückliche Erfindung einer siegreichen Partei, wie das Ludwig Philipps von 1830, es war ebensowenig eine aus der Fremde herbeigerufene, gewissermaßen auf Kündigung angestellte Magistratur, wie das englische von 1688, es war eine geschichtliche Macht, die diesen Staat mit Riesenkräften aus dem Nichts ins Dasein gerufen und mit Gewalt hinausgeschleudert hatte auf die Bahn großer Geschicke, die in unvergeßlichen Tagen Ungeheures geleistet hatte für dies Volk, ohne es zu fragen. Dies hatte dem ganzen Staat von jeher ein eigenartiges Gepräge verliehen und konnte sich in seinen Verfassungswehen am Wenigsten verleugnen. Wenn je ein Volk, so hat das preußische im Ringen mit dieser Macht erfahren müssen, daß die Völker das Brod der bürgerlichen Freiheit im Schweiße ihres Angesichts zu verdienen haben. Wie rasch oder wie langsam

es vorwärts kam, hing hier von Verhältnissen ab, die anderwärts nicht vorwalteten. Gewiß war nur Eines: der Weg nach Rückwärts war für immer verschlossen. Und diese Ueberzeugung lebte tiefer, als irgend Jemand ahnte, insbesondere in einem Manne, dem eine glänzende Zukunft an der Spitze dieses Staates wie ganz Deutschlands beschieden war. Dieser Mann war kein Anderer als der damalige Prinz von Preußen, der nachmalige König und Kaiser Wilhelm I. Bereits im Mai 1850 hatte dieser Prinz, wie sich aus einem bisher ungedruckten Aktenstücke authentisch ergibt, das Programm für die Lösung der deutschen Frage fertig, das wir ihn nachher ausführen sahen. Bündniß mit dem gemäßigten Liberalismus der Nation und Auseinandersetzung mit Oesterreich auf jede Gefahr, das waren schon damals die Ziele, die er fest ins Auge faßte. In den ersten Tagen der neuen Aera, im Januar 1859, sagte der Prinz Regent in einer Soiree bei dem Minister v. Patow zu Hermann v. Beckerath: „Die vorigen Minister waren in Bezug auf das Jahr 1848 im Irrthum. Das Jahr 1848 war im höchsten Grade widerwärtig und traurig: es hat uns ja in den Schmutz des Straßenkothes hinabgezogen, aber es hatte auch sein Gutes und Wahres: wir mußten aus diesen schweren Erfahrungen doch das Wahre herausnehmen und ebenso gut daraus lernen, wie mein hochseliger Vater aus der Katastrophe von 1806 lernte. Das hatten die vorigen Minister nicht erkannt und daraus ist viel Verkehrtes entstanden, das nach und nach verbessert werden muß." Die Crisis des Jahres 1859 machte den Neubau des preußischen Heeres zur Lebensfrage des Staates, die Versäumniß des rechten Augenblicks, da auf dem Wege des Compromisses eine friedliche Verständigung mit der Kammer noch möglich war, erzeugte den Verfassungsconflikt und vier Jahre hindurch schien es, als ob Königthum und Verfassung Gegensätze seien, von denen der Sieg des einen den Tod des anderen verlange. Schwere Jahre waren es für die Nation wie für den König. In einer Audienz, die v. Beckerath

als Präsident des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages am 19. Nov. 1862 bei König Wilhelm hatte, sagte dieser, als B. von der Trauer der Patrioten über die Verfassungswirren sprach, in tiefer Bewegung: „Traure ich denn nicht? Ich schlafe keine einzige Nacht.“ Und später fügte er hinzu: „Jetzt werde ich verkannt, aber die Zeit wird kommen, wo man mir danken wird.“ Diese Zeit ist gekommen. Der 3. Juli 1866 stürzte die Fremdherrschaft des Hauses Habsburg, die Thronrede vom 5. August aber brachte den Friedensschluß des Königthums mit dem Landesrecht. Diese Bitte um Indemnität, eingelegt von der stärksten Regierung, die Preußen je gehabt, war eine weltgeschichtliche That. Die Gewissenhaftigkeit eines königlichen Ehrenmannes und der weitschauende Blick einer Staatskunst ersten Ranges hatten gleich großen Antheil daran. Eine Regierung, die sich fühlte als das Organ einer Partei, würde anders gehandelt haben. Seit dem 5. August hatte die Krone Preußen unwiderruflich die einzige Stellung ergriffen, die ihr zukam: die Stellung über den Parteien. Und feierlich war ausgesprochen vor aller Welt, daß die Zukunft Deutschlands dem Rechtsstaat gehöre. Der Friedensschluß in Preußen bildete die Basis des Vertrauens, auf der der Nothbau des norddeutschen Bundes sich erhob. Der Krieg mit Frankreich erweiterte den Nordbund zum deutschen Reich, verwandelte das preußische Königthum in die nationale Monarchie, und noch waren die Freudenfeuer nicht erloschen, der Siegesjubel nicht verhallt, mit dem die Nation die frohe Botschaft vom Frieden, die Sühne alten Länderraubs, die Neugründung ihrer Macht und Einheit, die Rückkehr ihrer tapfern Krieger gefeiert, da war auch schon ein neuer Krieg im Schoß des Reiches selber ausgebrochen, in dem die Sturmfahne abermals dem Kaiserhaus der Hohenzollern anheim fiel. Was für einen nationalen Krieg ein Königthum bedeute, für das Hunderttausende begeistert in den Tod gehen, geleitet allein durch das Gebot einer zweifellosen Pflicht, das haben wir

in den Jahren 1870 und 1871 tief im Herzen empfunden. Was an mannhaften, edlen und hochherzigen Empfindungen in unserem Volke lebte in Stunden unbeschreiblicher Erregung, das hat sich aufgerichtet an dem Bilde des greisen Monarchen, der uns beim Auszug ins Feld die Worte zurief: „Treue um Treue bringe ich dem deutschen Volke entgegen und werde sie unwandelbar halten", an der Gestalt des schlichten Helden, der sich die Kaiserkrone eroberte, als der erste Soldat des deutschen Heeres, als der erste Krieger des deutschen Volks in Waffen, und bei dessen unvergleichlichen Siegesdepeschen Jedermann im Volke dachte: das ist Blut von unserem Blut, das ist Leben von unserem Leben.

Seitdem war die Vorstellung des preußischen Königthums als der nationalen Monarchie dem Volke tief ins Bewußtsein gedrungen. Die vollkommene Einheit der Interessen dieser Krone und der gesammten Nation war zu einer Thatsache der unmittelbarsten Empfindung geworden. Jede Thronrede und jeder Gesetzgebungsakt beurkundete und bestätigte sie von Neuem. „Was lange in den Herzen lag, jetzt ist es an's Licht gebracht, sorgen wir, daß es Tag bleibe", dies Wort des aus Frankreich zurückkehrenden Kaisers galt auch von dem Friedenswerk, das nun begann. Nicht schlechthin Neues war zu erfinden, vielmehr galt es, die politische Gedankenarbeit zweier tief bewegter Generationen zur gesetzgeberischen That zu zeitigen und gleichzeitig dies ganze geistige und sittliche Erbe zu schützen gegen einen feindlichen Einbruch, der seit dem 18. Juli 1870 von Rom her ebenso brutal, ebenso ruchlos unternommen war, wie der meuchlerische Ueberfall, den das zweite Kaiserreich dem friedlichen Nachbar zugedacht. Abermals offenbarte sich der Werth einer starken Monarchie, die gewachsen war mit ihren größeren Zwecken. Ein Angriff, der den inneren Gegnern des Reichs große Aussichten verhieß, wenn sie's mit Einzelhöfen und Einzelkammern zu thun hatten, gewann von vorneherein ein völlig anderes Gesicht, als er auf eine Waffenrüstung stieß, deren geschlossene Einheit nirgends

eine Lücke zeigte, deren Träger das toujours en vedette Friedrichs des Großen nicht vergaßen. Die Gesetzgebung der Abwehr, zu der dieser Angriff nöthigte, zeigte gleich von Anfang an, was inmitten des Parlamentarismus der Nerv monarchischer Initiative und monarchischer Thatkraft bedeute.

Im Musterstaat des Parlamentarismus, in England, war man aufrichtig genug, hierin ein Element der Ueberlegenheit des neuen Reichs offen anzuerkennen. Die klägliche Unbeholfenheit der englischen Gesetzgebung in allen irgend principiellen Fragen ist zumal seit dem Ministerium Gladstone für keinen Unverblendeten ein Geheimniß mehr. Daß der Besitz einer absolut ohnmächtigen Krone, eines vollkommen souverainen Parlaments, keineswegs der Güter höchstes sei, wenn der oberste Zweck des Staatslebens, die organische Rechtsbildung und Gesetzgebung, nicht von der Stelle rückt, das ist nachgerade handgreiflich geworden. Aus Anlaß der Kreisordnung in Preußen legte denn auch der „Daily Telegraph" das Geständniß ab: „In England ist es schwer, große politische Reformen schnell zu Stande zu bringen, weil die Hauptmacht in den Händen des Unterhauses liegt, und eine große gesetzgebende Versammlung zu unbehülflich ist, um sich schnell zu bewegen. Wir finden es z. B. beinahe hoffnungslos, eine sehr dringende Reform wie die Codifikation unserer Gesetze zu Stande zu bringen, weil das Unterhaus tausenderlei Interessen vertritt, die alle nach verschiedenen Richtungen auseinanderstreben, ehe es sich in die zwei großen Parteien theilt und sie zum schließlichen Kampfe zwingt. In Preußen dagegen liegen die Dinge anders. Dort besitzt die Krone immer noch große Macht, die sich bald hindernd als Beharrungsvermögen, bald fördernd bei Veränderungen erweist. Wenn sie sich wie gegenwärtig zum Werkzeug des Nationalwillens macht, so setzt sie in einem Jahr mehr durch als unser Unterhaus in zehn."

Die Nothwendigkeit eines starken monarchischen Gegengewichts gegen den Sondergeist der Gesellschaftsklassen und seine schlechthin

unberechenbaren Impulse hat durch eine politische Entscheidung in der Schweiz eine wo möglich noch grellere Beleuchtung erfahren. Der Bundesreformentwurf, über den das Volk der Eidgenossenschaft am 12. Mai zu entscheiden berufen ward, war eine durchaus gediegene staatsmännische Arbeit, die für alle wunden Flecke der bisherigen Verfassung eine zweckmäßige Heilung vorschlug, ein Werk, das durch Gründe der Staatsklugheit, der Vaterlandsliebe und des gesunden Menschenverstandes gleichmäßig empfohlen ward. Das Votum vom 12. Mai war zugleich die erste Probe, der die neueste Erfindung des eidgenössischen Radikalismus, das „Referendum", die „direkte Gesetzgebung durch das Volk" unterworfen ward, und wie ward sie bestanden, wie hat das Gottesgericht der Volksstimme, die niemals irren soll, entschieden? Die Revision ward in 13 Kantonen verworfen, gegen 9 Kantone, die sie angenommen, und am Todestag Cuviers, am 27. Mai, mußte der Präsident des Bundesraths erklären, daß die im December 1869 unternommene „Revisionsfahrt nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung" fürs erste mißlungen sei. Gewiß ist die Sache damit nicht verloren. Gewiß hatten die Liberalen Recht, als sie riefen: „Die Revision ist todt! Es lebe die Revision!" Ein zweiter Anlauf kann doch die Mehrheit bringen, die dem ersten versagt geblieben ist, aber eine Minderheit wird bleiben, die von den Zeiten Zwingli's bis zu den Tagen Ochsenbein's und Dufour's immer dieselbe geblieben ist und deren Organe nach dem 12. Mai offen sagten: „Hinter jedem unserer „Nein" steht eine Ueberzeugung und hinter jeder Ueberzeugung, wenn es sein muß, eine Flinte." Und um den Trotz dieser Minderheit zu brechen, wird die Republik, falls sie nicht ein dauerndes Schisma ertragen will, sich dieselben Waffen schmieden müssen, welche eine monarchische Bundesgewalt im Nothfall verwendet, in der Regel aber anzuwenden nicht nöthig hat, weil Jedermann weiß, wo die Macht und wo die Ohnmacht ist.

Diese beiden Beispiele, die sich leicht aus der neuesten Ge-

schichte von Frankreich, Spanien, Griechenland, Rumänien u. s. w. vermehren ließen, reichen aus, um zu beleuchten, was hier klar gemacht werden soll. Was die Völker heutzutage vom Staate verlangen, das vermag für sich allein weder die freieste parlamentarische Parteiregierung noch das schrankenloseste allgemeine Stimmrecht zu gewähren. Alle politischen Freiheiten ohne Ausnahme sind die Waffen kirchlicher, socialer, wirthschaftlicher Sonderbestrebungen geworden, die sich selber überlassen, wenn nicht zur Auflösung des Staates, so doch zum Stillstand aller gemeinsamen Rechtsbildung führen müssen. Eine Macht muß in einem großen Staatswesen sein, die über dem Sondergeist der Parteien, der Bekenntnisse und der Gesellschaftsklassen stehend die Einheit der Staatsidee verkörpert und unabhängig von dem Wechsel der Mehrheiten die Stetigkeit des öffentlichen Rechts verbürgt. Diese Macht muß stark sein aus sich selbst, sie darf ihre Autorität nicht zu danken haben der schwankenden Gunst eines Bruchtheils der Nation, sie darf nicht entwurzelt werden können durch den Windstoß von Wahlen und Abstimmungen. Sie muß ihre Wurzeln haben tief in dem Herzen und in den Interessen eines großen Volks, gegründet sein auf einen Boden unerschütterlichen Rechts und zweifelloser Macht. Darin liegt ihr Vermögen, den öffentlichen Frieden zu schützen gegen die blinde Leidenschaft der Parteien. Hierzu aber muß kommen der ehrliche Anschluß an die großen Zwecke der inneren Fortbildung des nationalen Rechts, und wo dieser Anschluß erfolgt ist, da eröffnet sich für jene Macht eine unerschöpfliche Quelle sich immer neu erzeugender moralischer Autorität, für die Nation aber die große Wohlthat einer schlagfertigen Gesetzgebung, die nicht im Schlepptau sondern an der Spitze der öffentlichen Bewegung einherschreitet.

Solch eine Macht hat das deutsche Reich in der Krone Preußen, seit diese voll und ganz dem Dienste der nationalen Idee sich hingegeben hat, und dies Verhältniß macht das Eigenartige der neuen Schöpfung aus. Ein Bundesstaat unter Mo-

narchieen ist rein an sich eine Erscheinung ohne Vorbild und ohne Beispiel in der Staatengeschichte. Ein solcher aber, der wie dieser in den wichtigsten Zweigen öffentlichen Lebens thatsächlich die Vorzüge eines wirklichen Einheitsstaates hat und gleichzeitig von vielen seiner Schattenseiten frei ist, tritt heraus aus allen bisher bekannten staatlichen Gebilden und fordert von der Staatslehre, daß sie breche mit Vorurtheilen, die bisher für unanfechtbar gegolten haben, daß sie sich einrichte auf die Ergründung des neuen Lebens, das in diesem neuen Körper erwacht ist. Von diesem letzteren aber hoffen wir, daß er fortfahren werde, das schöne Wort des Grafen Eulenburg zu bewähren: „Der ganze Baum, der von Preußen ausgehend in Deutschland gewachsen ist, ist ein liberaler Baum, eine freisinnige, große Schöpfung. Gott hat ihn wachsen lassen, Gott wird auch über dieser freisinnigen Frucht seine schützende Hand halten."

---

2. Die Rettung der deutschen Volksschule in Preußen.

Am 18. Januar, dem Jahrestag der Krönung des letzten Kurfürsten von Brandenburg zum König, den zugleich König Wilhelm gewählt hatte, um die Annahme der deutschen Kaiserwürde auszusprechen — an solch denkwürdigem Tage ist die Verabschiedung des Cultus-Ministers v. Mühler erfolgt, nachdem er 9 Jahre und 10 Monate im Amte gewesen war, bei jeder Gelegenheit die tiefe Abneigung der Liberalen aller Richtungen erfahren, aber doch niemals eine jener eclatanten parlamentarischen Niederlagen erlitten hatte, die selbst in einem noch jungen Parlamentarismus das Verbleiben eines Ministers unmöglich machen. „Fort mit dem Ministerium Mühler" hatte vor Jahren der

Abg. Ziegler gerufen und minutenlanger Beifall war im Hause ausgebrochen. „Dies Ministerium, hatte Wehrenpfennig bei einer anderen Gelegenheit ausgeführt, widerspricht dem Geiste des preußischen Staates, dem Geiste des deutschen Volks.“ Dasselbe Verdikt hatte die Presse mit immer steigender Leidenschaft wiederholt, und doch war diesem Minister nie das Budget verweigert worden, doch hatte er auch nach den heftigsten Angriffen in der Kammer einem förmlichen Mißtrauensvotum stets zu entschlüpfen gewußt, ja, häufig genug gut gemeinte, aber schlecht geführte Hiebe mit entschiedenem Glücke von sich abgeschüttelt. Er hatte der Neugestaltung der preußischen Politik seit 1866 keinerlei unterirdischen Krieg gemacht wie der Graf zur Lippe und war sogar, als der kirchliche Conflikt ausbrach, in den Maßregeln der Nothwehr des Staates durchaus correkt verfahren. Sein Erlaß vom 29. Juni 1871 an den Bischof von Ermland wegen des Gymnasiums zu Braunsberg und der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juli, der die katholische Abtheilung im Cultusministerium wieder aufhob, deutete auf den ernstlichen Willen der Regierung, die Rechte des Staates gegen die Uebergriffe der Kirchengewalten entschieden in Schutz zu nehmen. Das Alles war noch unter dem Namen des Herrn v. Mühler erfolgt, und nun, da er zum ersten Male aufgehört, sich im schroffen Widerspruch mit der öffentlichen Meinung zu befinden, nun gerade erfolgte sein Sturz. Nur der oberflächlichen Betrachtung konnte diese Wendung länger, als der erste Augenblick der Ueberraschung dauerte, räthselhaft sein. Eben jene Erlasse vom Juni und Juli 1871 standen derart im Gegensatz zu der ganzen Praxis der früheren Verwaltung, daß sie unmöglich einer freiwilligen selbständigen Sinnesänderung gerade dieses Ministers konnten entsprungen sein, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, konnte darin höchstens ein Eingeständniß früheren Irrthums aber nimmermehr eine sichere Verheißung richtigeren und kräftigeren Handelns in der Zukunft gefunden werden. Ein Minister kann, um sich auf seinem Posten zu be-

haupten, seinen Namen unter Aktenstücke setzen, gegen deren Inhalt seine ganze Vergangenheit zum Himmel schreit, er kann sogar aufrichtig eingestehen, mein ganzes System war falsch, ein neues muß an die Stelle treten, aber wenn er eine Natur wie Herr v. Mühler ist, fehlt ihm im einen wie im anderen Falle die Kraft des Handelns, die nur eine zweifellose Rechtsüberzeugung gewährt und seinen Handlungen jenes Vertrauen bei der Nation, das ihnen erst den rechten Nachdruck, die innere Autorität verleiht. Der Cultusminister v. Mühler war kein herrschsüchtiger Fanatiker, wie man wohl gemeint hat, ja nicht einmal ein Mann des Princips überhaupt, sondern ein Bureaukrat der alten Schule, der nach den Schablonen seiner Vorgänger hartnäckig fortarbeitete und noch hartnäckiger fortarbeiten ließ, während rings um ihn her die Welt sich verwandelte, neue Bedürfnisse rege, neue Triebkräfte lebendig wurden, von denen in seinen Akten nichts zu finden war, und der fallen mußte, sobald keine Dankbarkeit für gute Dienste in der Zeit des Conflikes die Thatsache länger zu bemänteln vermochte, daß es unmöglich geworden sei, das Departement des Schul- und Kirchenwesens zu verwalten ohne selbständige Ideen, ohne schöpferische Initiative und frische schlagfertige Kraft. Die letzten Vorlagen, die v. Mühler noch einbrachte, wie er selbst später gestand, mit getheiltem Herzen und innerlichem Widerstreben, offenbarten seine völlige Unfähigkeit zu positivem Schaffen, sein Fiasko vor der Volksvertretung in der brennenden Schulfrage war mit Sicherheit vorherzusehen und nun gab er am 12. Januar selber seine Entlassung ein. Vier Tage nach der Annahme dieses Gesuchs am 22. Januar wurde Dr. Falk zu seinem Nachfolger ernannt und dieser Ministerwechsel, sagte die halbamtliche Provinzialcorrespondenz, sollte der Ausdruck der von der Krone anerkannten Nothwendigkeit sein, daß in der staatlichen Leitung der Kirchen- und Schulverwaltung ein Geist walte, der nach allen Seiten die Bürgschaften voller Unbefangenheit und Gerechtigkeit sowie des ernsten

Willens gewährt, ebensosehr die unveräußerlichen Rechte des Staates wie die Ansprüche der sittlichen und religiösen Volksinteressen zu wahren.

Die nächste Aufgabe, die dem neuen Cultusminister oblag, war, um es mit einem Worte zu sagen, die Rettung der deutschen Volksschule in Preußen aus dem dreifachen Nothstand, in den sie durch Versagung der Mittel zum Leben, durch bureaukratische Verbildung und klerikale Wühlerei gebracht worden war. Gleich die ersten Schritte der neuen Verwaltung bekundeten einen entschiedenen Wechsel des Systems. Unter dem lebhaften Beifall der Linken der Kammer versprach Dr. Falk den Klerikalen des Centrums, sie würden in ihm einen Juristen kennen lernen, der die Rechte des Staates gegen Jeden, auch gegen die Kirchengemeinschaften zu schützen und alle unberechtigten Ansprüche vollständig zurückzuweisen entschlossen sei, während Fürst Bismarck, der sich in diesen Fragen noch niemals ausgesprochen, der Centrumsfraktion mit einer Schärfe zu Leibe ging, die zeigte, daß er als Staatsmann die Auseinandersetzung mit Rom mit derselben Energie betreiben wolle, wie er die mit Oesterreich und Frankreich betrieben hatte. Er nannte diese Fraktion eine Mobilmachung aller Feinde Preußens und des neuen Reichs und stellte jedem friedlichen religiösen Bekenntniß das weiteste Maß gesetzlicher Freiheit, jedem Anspruch auf Herrschaft aber die kräftigste Abwehr in Aussicht. Ein erster Beitrag zur Aufbesserung der Volksschullehrer ward mit 500,000 Thlrn. freudig bewilligt, dabei aber von Lasker darauf hingewiesen, daß in der Stiftung leistungsfähiger Schulgemeinden allein gründliche Abhülfe des herrschenden Nothstandes zu finden sei, und durch den Cultusminister zugestanden, damit sei der Nagel auf den Kopf getroffen: eine neue Kreisordnung müsse deßhalb die Grundlage bilden für sein künftiges Unterrichtsgesetz.

Am 8. Februar begann dann vor überfüllten Tribünen die dreitägige Berathung des Gesetzentwurfs über die staatliche Schul-

aufsicht im Abgeordnetenhause, das in erster Lesung mit der auffallend geringen Mehrheit von nur 26 Stimmen zustimmte, weil die größere Mehrheit der Conservativen mit den Polen und Clerikalen gegen die Vorlage zusammen ging. Die Debatte rechtfertigte bis zu Ende das ungeheure Aufsehen, das sie vom ersten Tage an hervorrief. Sie offenbarte die Schulkrankheit des preußischen Staates, brachte an's Licht die Last der Verschuldungen des Ministeriums Mühler und nöthigte alle offenen und versteckten Gegner der neuen Entwickelung, Farbe zu bekennen auf einem Kampfplatz, auf dem sich entscheiden mußte, wem die Zukunft des Reiches gehöre. Die Reichensperger und Windthorst kamen mit den alten verbrauchten Gemeinplätzen von den Verdiensten der Kirche um die Schule, die gegen das Recht des Staates selbst dann nichts beweisen würden, wenn diese Verdienste nicht vollständig zum Anachronismus geworden wären. Es ist nachgerade beschämend für das Volk der allgemeinen Schulpflicht, wenn in seinen Parlamenten immer wieder daran erinnert werden muß, daß wir wirklich nicht mehr im Mittelalter leben, wo selbst ein sehr unwissender Clerus noch eine Aristokratie von Bildung vorstellte, beleidigend aber ist es für die Nation, die in ihren Schulmeistern ihre besten Waffenschmiede sieht, wenn ihr zugemuthet wird, sich das Schulwesen von Spanien, Italien, oder auch Frankreich zum Muster zu nehmen. Von solchen Waffen hofften natürlich so kluge Männer wie Reichensperger und Windthorst keinen Eindruck in dieser Versammlung, das war bestimmt für die Leserkreise der Parteiblätter, die überhaupt von den Reden der Gegner so gut wie nichts erfahren. Mehr mochten sie sich von direkten Angriffen auf die formelle Begründung, von düsteren Schilderungen der Folgen des Gesetzes versprechen, aber auch hier operirten sie mit dem entschiedensten Mißerfolg.

Der Entwurf, der noch aus der Verlassenschaft des Herrn von Mühler herrührte, bestand aus zwei Paragraphen, die gewissermaßen nur eine authentische Auslegung des Artikel 23 der preußischen Verfassung enthielten. Dieser Artikel bestimmt ganz

unzweideutig, daß alle Unterrichts- und alle Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staat ernannter Behörden stehen. Diesen Artikel wiederholte der § 1 des Entwurfes und fügte hinzu, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden demnach im Auftrag des Staates handeln. Um den Schein zu vermeiden, als ob in diesem Paragraphen entweder nur eine leere Wiederholung alten oder die Einführung neuen Rechts enthalten sei, hatte ein vom Abg. v. Bonin in Verbindung mit Liberalen aller Schattirungen aufgestelltes Amendement dem ersten Passus den Satz hinzugefügt: „unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen." Damit war gesagt: die von der Verfassung geforderte staatliche Schulaufsicht ist für den größten Theil des Staates bereits giltiges Recht und wird hiemit auch auf die Theile ausgedehnt, wo ein verfassungswidriges Herkommen herrscht.

§ 2 des Entwurfs sprach dem Staate das ausschließliche Recht zu, die Schulinspektoren zu ernennen und ihre Aufsichtsbezirke abzugrenzen, verordnete ferner die Widerruflichkeit der Beauftragung mit der Schulaufsicht, soweit diese als Neben- oder Ehrenamt verwaltet wird. Der nun folgende Satz, der die bisherigen Schulinspektoren zur Fortführung des Amtes im Auftrag des Staates verpflichtete, ward durch den Antrag v. Bonin gestrichen und dafür ein Zusatz angefügt, wonach die Gemeinden als staatliche Organe und unter Oberaufsicht der staatlichen Centralbehörden ihr bisher geübtes Recht auf Schulaufsicht behalten.

Das Gesetz that in dieser Gestalt nichts Anderes, als daß es ein Vorrecht aufhob, das entweder herkömmlich oder auf Grund localer Bestimmungen mit dem geistlichen Amt als solchem verbunden gewesen war, aus der Verfassung aber nirgends auch nur durch einen Schein von Begründung gerechtfertigt werden konnte. Der eigentlich treibende Grund, der zur Beseitigung dieses Vorrechtes drängte, lag in dem Mißbrauch, den ein Theil der katholischen Geistlichkeit Preußens in den ehemals polnischen Landen mit diesem Staatsauftrage trieb, um die Jugend durch die Volksschule planmäßig zu entdeutschen, und in der Gefahr, daß in dem aus

gebrochenen Kampfe allüberall in Preußen die katholische Volksschule in ähnlicher Weise eine Waffe der clerikalen Wühler werde. Das war's, was der Fürst Bismarck in seiner großen Rede vom 9. Februar mit höchstem Nachdruck geltend machte, da er als aktenmäßige Thatsache betonte, „daß die katholische Geistlichkeit — auch deutscher Zunge — die Bestrebungen des polnischen Adels, sich von den Deutschen in der preußischen Monarchie zu lösen, und das alte Polen in seinen früheren Grenzen wieder herzustellen, begünstigt, sie mit Wohlwollen behandelt und soweit es ohne Verletzung der Strafgesetze geschehen kann, gefördert hat" und dies als einen der empfindlichsten Punkte bezeichnete, in denen der Kampf von Seiten der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung eröffnet worden sei, wo jeder Minister, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt sei, dahin sehen müsse, daß der Staat in Zukunft davor bewahrt werde. Die Verschwörung der katholischen Geistlichkeit mit dem polnischen Adel und ihr gemeinsames Bemühen, mittelst der Volksschule das Deutschthum und den preußischen Staat gleichzeitig zu untergraben, das ist der Fehdehandschuh, den die Regierung aufhebt, indem sie ein Gesetz verlangt, das der Geistlichkeit die Alleinherrschaft über die Jugend entzieht. „Die Bestrebungen des polnischen Adels, sagte der Fürst, brauchen gar nicht charakterisirt zu werden; sie machen gar kein Hehl daraus; sie sind fortwährend bereit, mit der einen Hand die Wohlthaten der Civilisation und der regelmäßigen Rechtspflege, der Freiheit, die ihnen die preußische Verfassung gewährt, anzunehmen und mit der andern Hand das Schwert zu schwingen und offen zu sagen: hiemit werde ich auf Dich einhauen, sobald mir irgend eine gute Gelegenheit dazu wird; denn ich bin mit dem jetzigen Zustande unzufrieden, ich will ihn lösen. Ein rein principielles theoretisches Bekenntniß, daß der preußische Staat zersetzt werden müsse und die früher polnischen Landestheile von ihm getrennt, kann nicht vom Strafrecht verfolgt, also auch nicht verurtheilt werden. Wir haben das mit Bezug auf einzelne Landestheile 100 Jahre mit angesehen und würden es ohne den Partei-

kampf der Geistlichen noch 100 Jahre mit angesehen haben. aber müssen wir wenigstens die Keime dessen, was Staatsgef liches sich daraus entwickeln kann, verhindern, so viel es möglich ist. Was ist mit den Gerichten (wie der Abg. Stro meint) anzufangen, wenn die Beschwerden, die mir gegen d Geistlichen als Schulinspektoren eingegangen sind, melden, daß die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Rechte komm lassen, sondern dagegen wirken, daß die deutsche Sprache ordn lich gelehrt werde, daß der Lehrer, dessen Schüler gute Fo schritte im Deutschen machen, keine gute Censur von dem Gei lichen erhält, daß bisher unter dem früheren Cultus minister die meisten Stellen mit Leuten besetzt waren, die, ob gleich deutsch, ich weiß nicht aus welchen Gründen, mit diese Bestrebungen sympathisirten, bei denen die Kinder in halbpolnischen Landestheilen nicht hochdeutsch lernen? Wenn man in's Auge faßt, daß wir in Westpreußen Gemeinden haben, die früher deutsch waren und wo jetzt die junge Generation nicht mehr deutsch versteht, so legt das für die Tüchtigkeit der polnischen Agitation seit 100 Jahren einen deutlichen Beweis ab. Aber diese Agitation lebt doch nur von der Gutmüthigkeit des Staates, wir sind heute nicht gewillt, sie fortzusetzen; sie ist zu Ende, wir wissen, was wir dem Staate schuldig sind. Und wenn sie uns jetzt noch mit weiteren Anträgen und Klagen zu Gunsten der polnischen Sprache kommen, so werden wir im Gegentheil mit einer Gesetzesvorlage zu Gunsten der deutschen Sprache kommen. Es ist für die Eingesessenen ein Bedürfniß, daß sie den Staat, in dem sie leben, aus eignem Urtheil zu beurtheilen vermögen und nicht auf die kriegerischen Bilder angewiesen werden, die sie aus den Meinungen anderer klügerer Leute gewinnen, die ihnen das Deutsch in ihrer eigenen Sprache übersetzen. Jeder Staatsbürger muß in die Lage versetzt sein, sich eine Kritik über die Regierung selbst zu machen und dazu muß die deutsche Sprache mehr als bisher gefördert werden und alle unsere Gesetze und Vorlagen werden von dieser Tendenz beseelt sein. Wir haben lange geschwankt und 100 Jahre

gewartet auf die Ergebnisse eines anderen Verfahrens; jetzt aber werden wir uns ein anderes zum Muster nehmen, etwa wie Frankreich im Elsaß zur großen Befriedigung der Elsässer vorgegangen ist."

Auf diese Gesichtspunkte hat keiner der clerikalen Redner das Mindeste zu erwidern gewußt. Gegen das verfassungsmäßige Recht des Staats zur Ordnung der Aufsicht über alle Schulen und Erziehungsanstalten sich auf die Verfassung selber zu berufen, war nur möglich mittelst baarer Sophisterei. Es lohnt nicht auf solche Klopffechterkünste einzugehen. Die Haltung des Fürsten Bismarck aber als einen Bruch mit seinen monarchischen und christlichen Gesinnungen zu verunglimpfen, konnte nur der tiefdurchdachten Bosheit eines Gegners einfallen, der an einer hohen Stelle außerhalb des Hauses die Autorität des großen Ministers zu entwurzeln hoffte. Der Abg. Windthorst hat diesen Hauptschlag geführt und der Fürst Bismarck ihn mit einer nicht gewöhnlichen Gereiztheit zurückgegeben, als er zu Anfang der eben erwähnten Rede der Centrumsfraktion den Rath gab, wenn sie sich reinigen wolle von dem Verdacht entschiedener Feindschaft gegen den preußischen Staat, sich der Führung eines Welfen zu entziehen, der, so lange er ein „General ohne Armee", „eine Fraktion Meppen" für sich allein gewesen sei, nie für etwas Anderes denn für den Anhänger seiner gestürzten Dynastie gegolten habe und erst seit er das Centrum sich unterworfen habe für seine preußische Gesinnung Glauben finde, und dann unter lebhafter Bewegung des Hauses hinzufügte: „Es kommt nicht selten vor, daß der bitterste Feind einer bestimmten Monarchie unter der Maske der Sympathie für diese Monarchie sich an deren König heranzudrängen sucht, um ihm einen Rath zu ertheilen, der höchst gefährlich ist für diese Monarchie." Sein Christenthum aber vertheidigte er gegen Windthorst wie gegen Malinckrodt am 11. Febr. mit den wahrhaft schönen Worten: „Was in meinen früheren Aeußerungen an wahrhaft lebendigem Bekenntniß war, das spreche ich auch heute aus und scheue dieses Bekenntniß nirgends. Aber

dieſer mein lebendiger evangeliſch chriſtlicher Glaube legt mir die Verpflichtung auf, für das Land, wo ich geboren bin, zu deſſen Dienſten Gott mich geſchaffen hat, und worin mir ein hohes Amt übertragen iſt, nach allen Seiten das Recht zu wahren. Als dieſer Staat von Republikanern und Barrikaden angegriffen war, habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf der Breſche zu ſtehen. Sie werden mich, wenn dieſer Staat von einer Seite angegriffen wird, von der wir gehofft haben und noch wünſchen, daß ſie wieder dazu zurückkehren wird, die Fundamente des Staates zu befeſtigen, anſtatt ſie zu zerſtören, auch jetzt auf der Breſche finden. Das gebietet mir das Chriſtenthum und mein Glaube." Auch an die conſervative Partei hatte der Fürſt bewegliche Worte gerichtet; es war umſonſt, ihre Mehrheit ſtimmte mit den Welfen, Polen und Clerikalen und als ſie bei der zweiten Leſung durch ein Amendement der Regierung ein Compromiß anbot, wies der Fürſt Bismarck es als verſpätet zurück mit der Erklärung, dieſe Oppoſition ſei ihm völlig undenkbar erſchienen in einer Sache, zu deren Durchführung die Regierung entſchloſſen ſei jedes verfaſſungsmäßige Mittel anzuwenden. Wohin das zielte bewies der jähe Aufſchrei der Kreuzzeitung, Fürſt Bismarck habe das preußiſche Königthum an die Majoritätswirthſchaft verrathen. Der Conflikt zwiſchen den Junkern und dem Manne, der ihren Namen wieder zu Ehren gebracht, hatte begonnen, die Berathungen des Herrenhauſes über die Schulaufſicht ſollten ihn entfeſſeln.

Der Ausſchußbericht dieſes hohen Hauſes war eine heftige Anklageſchrift gegen das Geſetz, wie gegen die Regierung ſelbſt, und führte eine Sprache, die man bisher nur in den Blättern der ultramontanen Fanatiker zu finden gewohnt war. Aus dem Munde proteſtantiſcher Hochtories vernahm man die ſchlechthin unverzeihliche Beſchuldigung, dies Geſetz laufe darauf hinaus, die Schule ohne Chriſtenthum, den Staat ohne Gott aufzurichten, es öffne die Schleuſen, „durch welche die wilden Waſſer des Unglaubens ſeiner Zeit von dem entchriſtlichten Staat aus die Schulen überfluthen werden." Das Wanken ihrer Schulpatronate

galt den „Herren“ ebenso sicher für eine Entsittlichung des Staates als den Clerikalen die Nothwehr des öffentlichen Rechts gegen den feindseligsten Mißbrauch der geistlichen Gewalt. In dem Augenblick, da die Regierung mit der Nation sich eins wußte in einem im besten Sinne conservativen Vorwärtsstreben, mußte sie erleben, daß die Partei, die sich in schroffer Ausschließlichkeit „die conservative“ nannte, sich verbrüderte mit Welfen, Polen und Clerikalen. Auf der kirchlichen Oktoberversammlung zu Berlin hatte sich schon gezeigt, wie die Hochkirchlichen des norddeutschen Protestantismus sich dem gesunden Geiste der Nation in religiösen Dingen entfremdet hatten. Jetzt fingen sie an mit den höchsten Interessen des Staates selber die Fühlung zu verlieren. Sie fielen ab nicht blos von dem größten Staatsmann, der je aus ihren Reihen hervorgegangen war, sondern von dem preußischen Staate selber und seinen besten Ueberlieferungen, um mit den erklärten Feinden dieser Monarchie und alles dessen, was sie groß gemacht, ein unnatürliches Bündniß einzugehen. Dahin hatte es die confessionelle Verbildung einer im Buchstabendienst erstarrten Kirchengläubigkeit gebracht. Gegenüber dieser traurigen Verirrung fast seiner ganzen Partei machte in der Versammlung des 6. März das Auftreten des ehemaligen Ministerpräsidenten Freiherrn Otto v. Manteuffel für das Gesetz den allerbesten Eindruck. Es zeigte sich, wie die Staatsgesinnung des Parteimannes, der aus Erfahrung weiß, was Regieren bedeutet, geschützt ist vor den Abwegen des Dilettanten, der gewohnt ist nach der Schablone „Zeugniß abzulegen“ von einer correkten Gesinnung, unbekümmert um die Folgen, die ihn persönlich nicht unmittelbar treffen. An seiner eignen Partei erfüllte sich jetzt das Wort, das er 1850 nach einer ganz anderen Richtung gezielt: „einer Partei erkenne ich weder Berechtigung noch eine Wurzel im Lande zu — es ist die Partei der Doctrinäre.“ Der Cultusminister Dr. Falk widerlegte in schlichten aber bestimmten Ausführungen die Angriffe und Bedenken des Ausschußberichtes Punkt für Punkt und führte zur Erhärtung der Unmöglichkeit, bei Ueberwachung der Schulen sich rein

auf die Pfarrer als die geborenen Organe zu stützen, das Beispiel eines Geistlichen an, der in der Blindheit seines Hasses gegen den Staat seine Schulkinder lehrte, Forstfrevel gebe es nicht, der Staat habe den Wald gestohlen, und wer gegen den Diebstahl des Staates sich selber Recht verschaffe, habe nur eine Pflicht, nämlich die, sich nicht erwischen zu lassen — und den, nachdem eine allgemeine Amnestie seine gerichtliche Verfolgung unterbrochen, sein Bischof nur mit einem Verweise bestraft hat. Gegen Schluß der Sitzung erhob sich Fürst Bismarck zu einer der gewaltigsten Reden, die er je gehalten hat, um mit den Conservativen in einer Weise in's Gericht zu gehen, die unwillkürlich erinnerte an das bekannte Wort Danton's vom April 1793: „Ich habe mich verschanzt in der Festung der Vernunft, werde ausfallen mit dem Geschütz der Wahrheit und meine Gegner in Staub verwandeln." Er bestritt den Verfassern und Vertheidigern des Ausschußberichtes das Recht, mit einer gegen jede Einwirkung gepanzerten Unerschütterlichkeit ein Gesetz unnöthig zu finden, das acht Minister nach genauer Prüfung der Sache in Uebereinstimmung mit dem Könige nöthig erachtet haben und noch erachten. „Die Herren sind nicht in der Lage, das zu beurtheilen. Es ist das eine Art, die ich nur als Ueberhebung bezeichnen kann, eine geringschätzende Behandlung, die die Regierung nicht verdient hat. Wenn sie die Sache aber wirklich besser verstehen, dann verletzen sie eine Pflicht gegen ihr Vaterland, wenn sie nicht die gegenwärtige Regierung offen angreifen, sie stürzen und sich an ihre Stelle setzen. Das sind sie sich und dem Vaterlande schuldig, wenn sie an der Ansicht festhalten, daß sie die Sache besser wissen. Und das ist ja in dem Commissionsbericht gesagt." Denen, die das Gesetz schädlich finden, erwiderte er: „Gesetze sind immer wie Arznei: sie sind immer die Heilung einer Krankheit, aber gewonnen durch eine andere geringere Krankheit. Jede Aenderung der Gesetze hat etwas Verdrießliches und die gesetzgebende Gewalt oder die Regierung, welche die Initiative ergreift, kann nur zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen. Das kleinere ist hier nach unserer Meinung dasjenige, welches durch die Bestimmungen,

die in dem Commissionsbericht charakterisirt sind, verursacht wird. Das größere ist dasjenige, welches die Sicherheit des Staates für die Zukunft gefährdet." Ueber den Charakter der Polemik des Ausschußberichtes sagte er mit gutem Grunde, er sei geeignet im Publikum die Meinung hervorzurufen, daß die Regierung böswillig oder leichtfertig oder ungerecht genug sei, einen Gesetzentwurf mit so weitgreifenden Folgen vorzuschlagen. Die Herren mögen aber bedenken, daß sie sich mit ihrer Rhetorik zu Mitzeugen und Eideshelfern von Beschuldigungen machen, die ungerechtfertigter Weise von katholischer Seite her, vom bairischen Volksblatt bis zur Germania hier in Berlin, gegen die Regierung ausgesprochen worden sind. Es ist da die Regierung beschuldigt worden, sie strebe dahin, den christlichen Staat zu zerstören und ihn zu einem heidnischen zu machen, zu einem Staat ohne Gott. Sie haben die Schwere der Umstände gar nicht erwogen. Sie haben nicht erwogen, wie der Stein, den sie gegen die Regierung schleudern, allmählich zur Lawine wird; — haben nicht ermessen die außerordentlichen Wirkungen, welche solche Uebertreibungen der Uebel, die aus diesem Gesetze kämen, hervorrufen müssen — Uebertreibungen, die im höchsten Grade ungerecht und mit dem Charakter einer conservativen Opposition nicht mehr verträglich sind. Solche Uebertreibungen sind im höchsten Grade bedauerlich, besonders von einer Partei, von der wir ein minder leidenschaftliches Auftreten und Beurtheilen der Regierung und der Verhältnisse erwarten zu dürfen glaubten. Die Regierung kann sich auf die Localbedürfnisse, auf die Verstimmungen in einzelnen Distrikten, die im Commissionsbericht hervorgehoben werden, nicht einlassen. Sie muß die Staatsinteressen im Großen und Ganzen nach dem Ueberblick, welchen die Stellung der Regierung gewährt, beurtheilen und nur so kann sie zu einem Gesetze kommen. Der Commissionsbericht eignet sich die beiden Theorieen an: das Gesetz sei nicht nöthig, aber gemeinschädlich. Nun soll aber doch dieser gemeinschädliche Zustand, wie vorhin vom Herrn Cultusminister hervorgehoben worden ist, schon in verschiedenen Gebieten des

Staates bestehen, und darum eben meinen die Herren, das Gesetz sei nicht nöthig. Wie sie nur das vereinigen wollen, daß sie sagen: dieser Zustand bestehe schon, aber seine Neueinführung sei gemeinschädlich — das zu entscheiden, überlasse ich dem Herrn Referenten (v. Kleist-Retzow). Wir sind auf unserem Standpunkte verantwortlich für die Sicherheit des Staates in diesem Augenblick und in der Zukunft. Ich kann dem Referenten nicht folgen. Ich kann unsere Stellung nicht herabziehen lassen auf das Niveau einer einzelständischen Anschauung, wo das Interesse für das Schulpatronat, von dem es zweifelhaft ist, ob es überhaupt auf einer gesetzlichen Grundlage ruht, als Hauptbeweggrund gilt. Ich verschmähe es, auf diese Anschauung überhaupt einzugehen." Und nun eröffnete der Redner schließlich als den entscheidenden Bestimmungsgrund für das Vorgehen der Regierung die Rücksicht auf die veränderte Weltlage, die es im Interesse der Selbsterhaltung des Staates und Reichs zur gebieterischen Pflicht mache. Preußen erfreute sich früher eines von ganz Europa beneideten confessionellen Friedens und zwar auch mit der Confession, mit welcher es für eine evangelische Dynastie am schwierigsten ist, mit der römisch-katholischen. Dieser Friede verlor an Sicherheit, seit Preußen und mit ihm die evangelische Dynastie eine stärkere Entwickelung nahm. So lange zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede eine stärkere Basis für das katholische Bedürfniß bot als Preußen, haben wir den Frieden gehabt. Er wurde schon bedenklich angefeindet nach dem österreichischen Kriege, als damals die Macht, die in Deutschland so lange das katholische Princip aufrecht erhalten hatte, 1866 im Kriege unterlag und die Zukunft Deutschlands in die Hand eines evangelischen Staates gelegt ward. Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging, und uns eine Macht zufiel, die mit Gottes Hilfe in unserer Hand bleiben wird. Seitdem — das belegte der Fürst durch den eben eingelangten Bericht eines der gewiegtesten preußischen Diplomaten — ist in Frankreich die Hoffnung

auf Revanche, in Rom das Verlangen nach Wiederherstellung des Kirchenstaates einzig angewiesen auf die Erzeugung und Nährung eines religiösen Schisma's in Deutschland, welches seine nationale und politische Einheit zertrümmern, seine Macht lähmen, es innerlich entwaffnen soll, wenn Frankreich unter der katholischen Fahne seinen Rachekrieg beginnt und gleichzeitig in dem mit Deutschland verbündeten Italien der Clerus den offenen Kampf gegen den weltlichen Staat unternimmt. Dieser großen Gefahr muß gleich an der Schwelle entgegengetreten werden. Insbesondere in Posen, Westpreußen und Schlesien muß verhütet werden, daß im gegebenen Augenblicke der Befehl des Rittmeisters sich schwächer erweist als der Einfluß des Beichtvaters und wenn die jetzige Regierung von ihren Nachkommen nicht dieselben Vorwürfe verdienen will, die den Vorgängern des jetzigen Cultusministers 10 und 15 Jahre zurück gemacht werden müssen, so muß sie sich regen und sagen: die Gefahr ist da, sie muß vermieden werden." Das Ergebniß der dreitägigen Verhandlung war am 8. März ein Sieg der Regierung, den man nach den Reden der Waldaw-Steinhöfel, Senfft-Pilsach, Kröcher so glänzend nicht erwarten konnte. Die Vorlage ging durch mit einer Mehrheit nicht, wie man höchstens berechnet, von 20, sondern von 49 Stimmen und so war der erste wuchtige Schritt zur Rettung der deutschen Volksschule in Preußen glücklich geschehen. Nicht die Kirche, nicht die Religion war aus der Schule hinausgedrängt, sondern ein Vorrecht war abgeschafft, dessen Mißbrauch die Zukunft des Staates bedrohte, und eingeleitet in Preußen genau dasselbe, was einer der größten Theologen des protestantischen Deutschland, der verstorbene Richard Rothe in der Lehre gefordert, im öffentlichen Leben seines zweiten Vaterlandes Baden thätig gefördert hatte. An seine hoch- und freigesinnte Auffassung kirchlicher und weltlicher Dinge hat der Verfasser dieser Zeilen in einem Leitartikel der Kölnischen Zeitung vom 22. Februar 1872 erinnert. Es wird nicht überflüssig sein, den dort niedergelegten Anführungen hier eine bleibendere Stelle zu gewähren. „Ich will", heißt es in Rothe's Aphorismen (Stille

auf die Pfarrer als die geborenen Organe zu stützen, das Beispiel eines Geistlichen an, der in der Blindheit seines Hasses gegen den Staat seine Schulkinder lehrte, Forstfrevel gebe es nicht, der Staat habe den Wald gestohlen, und wer gegen den Diebstahl des Staates sich selber Recht verschaffe, habe nur eine Pflicht, nämlich die, sich nicht erwischen zu lassen — und den, nachdem eine allgemeine Amnestie seine gerichtliche Verfolgung unterbrochen, sein Bischof nur mit einem Verweise bestraft hat. Gegen Schluß der Sitzung erhob sich Fürst Bismarck zu einer der gewaltigsten Reden, die er je gehalten hat, um mit den Conservativen in einer Weise in's Gericht zu gehen, die unwillkürlich erinnerte an das bekannte Wort Danton's vom April 1793: „Ich habe mich verschanzt in der Festung der Vernunft, werde ausfallen mit dem Geschütz der Wahrheit und meine Gegner in Staub verwandeln." Er bestritt den Verfassern und Vertheidigern des Ausschußberichtes das Recht, mit einer gegen jede Einwirkung gepanzerten Unerschütterlichkeit ein Gesetz unnöthig zu finden, das acht Minister nach genauer Prüfung der Sache in Uebereinstimmung mit dem Könige nöthig erachtet haben und noch erachten. „Die Herren sind nicht in der Lage, das zu beurtheilen. Es ist das eine Art, die ich nur als Ueberhebung bezeichnen kann, eine geringschätzende Behandlung, die die Regierung nicht verdient hat. Wenn sie die Sache aber wirklich besser verstehen, dann verletzen sie eine Pflicht gegen ihr Vaterland, wenn sie nicht die gegenwärtige Regierung offen angreifen, sie stürzen und sich an ihre Stelle setzen. Das sind sie sich und dem Vaterlande schuldig, wenn sie an der Ansicht festhalten, daß sie die Sache besser wissen. Und das ist ja in dem Commissionsbericht gesagt." Denen, die das Gesetz schädlich finden, erwiderte er: „Gesetze sind immer wie Arznei: sie sind immer die Heilung einer Krankheit, aber gewonnen durch eine andere geringere Krankheit. Jede Aenderung der Gesetze hat etwas Verdrießliches und die gesetzgebende Gewalt oder die Regierung, welche die Initiative ergreift, kann nur zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen. Das kleinere ist hier nach unserer Meinung dasjenige, welches durch die Bestimmungen,

die in dem Commissionsbericht charakterisirt sind, verursacht wird. Das größere ist dasjenige, welches die Sicherheit des Staates für die Zukunft gefährdet." Ueber den Charakter der Polemik des Ausschußberichtes sagte er mit gutem Grunde, er sei geeignet im Publikum die Meinung hervorzurufen, daß die Regierung böswillig oder leichtfertig oder ungerecht genug sei, einen Gesetzentwurf mit so weitgreifenden Folgen vorzuschlagen. Die Herren mögen aber bedenken, daß sie sich mit ihrer Rhetorik zu Mitzeugen und Eideshelfern von Beschuldigungen machen, die ungerechtfertigter Weise von katholischer Seite her, vom bairischen Volksblatt bis zur Germania hier in Berlin, gegen die Regierung ausgesprochen worden sind. Es ist da die Regierung beschuldigt worden, sie strebe dahin, den christlichen Staat zu zerstören und ihn zu einem heidnischen zu machen, zu einem Staat ohne Gott. Sie haben die Schwere der Umstände gar nicht erwogen. Sie haben nicht erwogen, wie der Stein, den sie gegen die Regierung schleudern, allmählich zur Lawine wird; — haben nicht ermessen die außerordentlichen Wirkungen, welche solche Uebertreibungen der Uebel, die aus diesem Gesetze kämen, hervorrufen müssen — Uebertreibungen, die im höchsten Grade ungerecht und mit dem Charakter einer conservativen Opposition nicht mehr verträglich sind. Solche Uebertreibungen sind im höchsten Grade bedauerlich, besonders von einer Partei, von der wir ein minder leidenschaftliches Auftreten und Beurtheilen der Regierung und der Verhältnisse erwarten zu dürfen glaubten. Die Regierung kann sich auf die Localbedürfnisse, auf die Verstimmungen in einzelnen Distrikten, die im Commissionsbericht hervorgehoben werden, nicht einlassen. Sie muß die Staatsinteressen im Großen und Ganzen nach dem Ueberblick, welchen die Stellung der Regierung gewährt, beurtheilen und nur so kann sie zu einem Gesetze kommen. Der Commissionsbericht eignet sich die beiden Theorieen an: das Gesetz sei nicht nöthig, aber gemeinschädlich. Nun soll aber doch dieser gemeinschädliche Zustand, wie vorhin vom Herrn Cultusminister hervorgehaben worden ist, schon in verschiedenen Gebieten des

Staates bestehen, und darum eben meinen die Herren, das Gesetz sei nicht nöthig. Wie sie nur das vereinigen wollen, daß sie sagen: dieser Zustand bestehe schon, aber seine Neueinführung sei gemeinschädlich — das zu entscheiden, überlasse ich dem Herrn Referenten (v. Kleist-Retzow). Wir sind auf unserem Standpunkte verantwortlich für die Sicherheit des Staates in diesem Augenblick und in der Zukunft. Ich kann dem Referenten nicht folgen. Ich kann unsere Stellung nicht herabziehen lassen auf das Niveau einer einzelständischen Anschauung, wo das Interesse für das Schulpatronat, von dem es zweifelhaft ist, ob es überhaupt auf einer gesetzlichen Grundlage ruht, als Hauptbeweggrund gilt. Ich verschmähe es, auf diese Anschauung überhaupt einzugehen." Und nun eröffnete der Redner schließlich als den entscheidenden Bestimmungsgrund für das Vorgehen der Regierung die Rücksicht auf die veränderte Weltlage, die es im Interesse der Selbsterhaltung des Staates und Reichs zur gebieterischen Pflicht mache. Preußen erfreute sich früher eines von ganz Europa beneideten confessionellen Friedens und zwar auch mit der Confession, mit welcher es für eine evangelische Dynastie am schwierigsten ist, mit der römisch-katholischen. Dieser Friede verlor an Sicherheit, seit Preußen und mit ihm die evangelische Dynastie eine stärkere Entwickelung nahm. So lange zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede eine stärkere Basis für das katholische Bedürfniß bot als Preußen, haben wir den Frieden gehabt. Er wurde schon bedenklich angefeindet nach dem österreichischen Kriege, als damals die Macht, die in Deutschland so lange das katholische Princip aufrecht erhalten hatte, 1866 im Kriege unterlag und die Zukunft Deutschlands in die Hand eines evangelischen Staates gelegt ward. Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging, und uns eine Macht zufiel, die mit Gottes Hilfe in unserer Hand bleiben wird. Seitdem — das belegte der Fürst durch den eben eingelangten Bericht eines der gewiegtesten preußischen Diplomaten — ist in Frankreich die Hoffnung

auf Revanche, in Rom das Verlangen nach Wiederherstellung des Kirchenstaates einzig angewiesen auf die Erzeugung und Nährung eines religiösen Schisma's in Deutschland, welches seine nationale und politische Einheit zertrümmern, seine Macht lähmen, es innerlich entwaffnen soll, wenn Frankreich unter der katholischen Fahne seinen Rachekrieg beginnt und gleichzeitig in dem mit Deutschland verbündeten Italien der Clerus den offenen Kampf gegen den weltlichen Staat unternimmt. Dieser großen Gefahr muß gleich an der Schwelle entgegengetreten werden. Insbesondere in Posen, Westpreußen und Schlesien muß verhütet werden, daß im gegebenen Augenblicke der Befehl des Rittmeisters sich schwächer erweist als der Einfluß des Beichtvaters und wenn die jetzige Regierung von ihren Nachkommen nicht dieselben Vorwürfe verdienen will, die den Vorgängern des jetzigen Cultusministers 10 und 15 Jahre zurück gemacht werden müssen, so muß sie sich regen und sagen: die Gefahr ist da, sie muß vermieden werden." Das Ergebniß der dreitägigen Verhandlung war am 8. März ein Sieg der Regierung, den man nach den Reden der Waldaw-Steinhöfel, Senfft-Pilsach, Kröcher so glänzend nicht erwarten konnte. Die Vorlage ging durch mit einer Mehrheit nicht, wie man höchstens berechnet, von 20, sondern von 49 Stimmen und so war der erste wuchtige Schritt zur Rettung der deutschen Volksschule in Preußen glücklich geschehen. Nicht die Kirche, nicht die Religion war aus der Schule hinausgedrängt, sondern ein Vorrecht war abgeschafft, dessen Mißbrauch die Zukunft des Staates bedrohte, und eingeleitet in Preußen genau dasselbe, was einer der größten Theologen des protestantischen Deutschland, der verstorbene Richard Rothe in der Lehre gefordert, im öffentlichen Leben seines zweiten Vaterlandes Baden thätig gefördert hatte. An seine hoch- und freigesinnte Auffassung kirchlicher und weltlicher Dinge hat der Verfasser dieser Zeilen in einem Leitartikel der Kölnischen Zeitung vom 22. Februar 1872 erinnert. Es wird nicht überflüssig sein, den dort niedergelegten Anführungen hier eine bleibendere Stelle zu gewähren. „Ich will", heißt es in Rothe's Aphorismen (Stille

Stunden herausgeg. v. Nippold, Wittenberg 1872), „der Staat soll sich gegen die christlichen Confessionen völlig neutral verhalten, mit ihnen sich gar nichts zu schaffen machen, nicht weil ich ihn gleichgiltig haben will gegen das Christenthum, sondern weil ich will, daß er ausschließend und mit ganzer Kraft das Christenthum pflegen soll, dessen Cultur seine Aufgabe ist, das religiös-sittliche Christenthum, welches das von Gott eingesetzte Erbe des kirchlichen Christenthums in all seinen Formen ist. Der Staat kann allerdings der Kirche, welche es auch sei, volle Unabhängigkeit gewähren, aber nur unter der Bedingung, daß er ihr kein Vorrecht einräumt. Mit dem, was man als die Religionslosigkeit des Staates befürchtet, ist in der That nur die Kirchenlosigkeit desselben gemeint, die seine Religiosität nicht im mindesten ausschließt." Diese Worte des größten ethischen Denkers unter den deutschen Theologen mögen unsere Hochkirchlichen in allen Lagern sich zu Herzen nehmen, die von „Entchristlichung" des Staates reden, wenn dieser dem Fanatismus der Zeloten verbietet, den religiösen Frieden zu zerstören, die über Knechtung der Kirche wehklagen, wenn ihr gemeinschädliche Privilegien entzogen werden, und die Thron und Altar wanken sehen, wenn der Staat die Geduld verliert, seinen weltlichen Arm zu geistlichem Mißbrauch selbstmörderisch herzuleihen. Wie Rothe diese theoretische Ansicht sich praktisch durchgeführt dachte, geht aus der Stellung hervor, die er dem badischen Schulaufsichtsgesetz von 1864 gegenüber einnahm, das im Wesentlichen auf demselben Grundsatze ruhte, wie das preußische von 1872, und nach heißem Kampf mit den Clerikalen mit glänzendem Erfolg sehr rasch zum unbedingt giltigen Rechtszustand gediehen ist. Rothe empfahl dies Gesetz in der ersten Kammer auf's Wärmste und äußerte unter Anderem: „Wenn eine Abneigung gegen das positive Christenthum überhaupt in gewissen Kreisen Platz gegriffen hat, so beruht dies größtentheils darauf, daß die Kirche das positive Christenthum zu einem statutarischen machen wollte, daß sie strebte, die Entwickelung der Menschheit aufzuhalten, daß sie der Geschichte des Christenthums

die Entwickelung abgesprochen hat. Mit diesem Verfahren werden sich geistigere Anschauungen nimmermehr befreunden, die einmal geworden und gerade durch das Christenthum geworden sind. Wenn je die Gefahr droht, daß die Schule in Opposition gegen das Christenthum treten sollte, so ist dies nur dadurch möglich, daß die Kirche auf dem Wege beharrt gegen den Strom der Weltgeschichte, die ja auch die christliche Weltgeschichte ist, anzustreben. Es ist daher besser für die Kirche selbst, daß sie in den Schulen nicht viel Gelegenheit hat, in dieser Weise Einfluß zu üben. Den wirklichen Einfluß in den Schulen werden die Kirchen nie verlieren und, um so weniger, je mehr sie die Zeichen der Zeit verstehen." Also ein erleuchteter Theologe im Jahre 1864. Seine Worte klingen heute wie ein freudiges Ja und Amen zu den Grundsätzen, welche die Minister Fürst Bismarck und Dr. Falk in den preußischen Kammern als Staatsmänner gesprochen haben. Aus dem Kreise der Conservativen beider Häuser ist nicht ein Wort laut geworden, das solchen Geist geathmet hätte.

Wie kann man das Christenthum in Gefahr sehen, wenn die Jugend nicht länger verhetzt werden soll gegen den Staat, dem sie dereinst zu dienen berufen ist in rechter deutscher Treue? Welch ein Christenthum muß das sein, das untergeht, wenn die Jugend der gemischten Provinzen des größten deutschen Staates nicht länger erzogen werden soll im römischen Fanatismus und polnischen Racenhaß? Da mögen sie denn doch die Mahnung Rothe's beherzigen: „Wenn der Gang, den das Christenthum in der Weltgeschichte geht, wider den Kopf unserer Geistlichen läuft, so werden diese schon ihren Kopf nach jenem zurechtsetzen müssen, da das Umgekehrte sich nun einmal nicht thun läßt." Wir Anderen aber wollen als Deutsche und als Christen uns mit dem rechtschaffenen Glauben Rothe's erfüllen: „Wir leben in einer christlichen Welt, d. h. in einer solchen, in der das Gute siegt durch eigne Kraft."

Aus den schlichten Worten der beiden Paragraphen des Schulaufsichtsgesetzes war nichts zu errathen gewesen von dem Sturm, der ihre Verwandlung in giltiges Recht begleiten sollte.

Er hatte denn auch seinen Grund nicht in diesem oder jenem Wortlaut, sondern in der Thatsache, daß eine Verbrüderung aller inneren Feinde des modernen deutschen Staates diesen Anlaß benutzte zu einem gewaltsamen Angriff auf das System, in dem diese gesammte Entwickelung nun einmal verkörpert ist. Wie sehr aber dies herrschende System die Natur der deutschen Dinge und die warme Zustimmung der Nation auf seiner Seite hatte, das ging schlagender als aus allen Adressen und Petitionen, deren Werth wir nicht unterschätzen, aus zwei politischen Entscheidungen hervor, die während der Schuldebatten sich in Stuttgart und München vollzogen und mit überwältigender Klarheit die untrennbare Einheit der nationalen und liberalen Ideen diesseits und jenseits des Main an's Licht treten ließen.

In der württembergischen Kammer hatte der Abg. Oesterlen die schwarzen und rothen Partikularisten unter der Fahne eines Antrages vereinigt, der die württembergische Regierung verpflichten sollte, gegen jede Veränderung des Novembervertrags von 1870 durch die Gesetzgebung des Reichs der diesseitigen Kammer ein Veto zuzugestehen, also die Fortbildung der nationalen Rechtseinheit ebenso zu lähmen, wie einst der Zollverein durch das liberum veto der Einzelregierungen gelähmt gewesen war und das auf Grund einer willkürlichen Auslegung des Vertrags vom 25. Novbr., von dem das Stuttgarter Tageblatt versicherte, durch ihn sei Württemberg auf's Aergste „geprellt" worden. Dem gegenüber gab der Justizminister Mittnacht unter Ermächtigung des Königs die unumwundene Erklärung ab, daß nach Auffassung der Staatsregierung unter der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates in Artikel 78 der Reichsverfassung zu verstehen sei die Zustimmung der Bevollmächtigten im Bundesrath, nicht die der Kammer. Und diese Erklärung, deren Schärfe ein Antrag v. Sicks vergebens abzustumpfen suchte, machte sich nach langer heftiger Verhandlung die Kammer zu eigen, als sie mit ungeheurer Mehrheit über die Anträge der zahmen wie der wilden Partikularisten zur Tagesordnung überging (8. Febr.).

In denſelben Tagen war in der bairiſchen Kammer zwei Mal ein Sturmlauf abgeſchlagen, der unter anderem Aushängeſchild dem gleichen Ziel galt. Mit 76 gegen 76 Stimmen ward am 27. Januar nach viertägiger Verhandlung die Beſchwerde des Biſchofs von Augsburg gegen das Miniſterium wegen angeblich verfaſſungswidriger Verſagung des weltlichen Arms in der Angelegenheit des altkatholiſchen Pfarrers in Mering abgelehnt. Aus den ſtaatsrechtlichen Ausführungen von beiden Seiten ergab ſich nur das Eine mit zweifelloſer Gewißheit, daß Baiern in den Streitfragen zwiſchen Kirche und Staat einen irgendwie brauchbaren und dauerhaften Rechtsboden gar nicht beſitze, aus den Bekenntniſſen der befugteſten Redner nicht minder, daß es bei dem augenblicklichen Zuſtande tiefſter Zerfahrenheit des öffentlichen Lebens unvermögend ſei, einen ſolchen aus eigener Kraft zu ſchaffen und daß ihm deßhalb ſchlechterdings nichts Anderes übrig bleibe, als redlicher Anſchluß an das neue Reich und ſeine Geſetzgebung. Centnerſchwer fiel für dieſe Anſchauung die Rede eines Staatsmannes in's Gewicht, der von ſeinem Eintritt in's parlamentariſche Leben an ein großdeutſcher Föderaliſt ohne Furcht und Tadel geweſen war und der durch die Entſcheidungen ſeit 1866 über den wirklichen Schwerpunkt Deutſchlands belehrt, durch die Zerſetzung der Parteien, das Zerbröckeln der beſtehenden Autoritäten im eigenen Lande auf's Tiefſte erſchreckt, die Idee des neuen Reichs ähnlich ergriffen hatte, wie der alte Soldat der deutſchen Freiheit, Carl Welcker, das Kaiſerthum der Hohenzollern, als er am 12. März 1849 die Schiffe ſeiner großdeutſchen Träume hinter ſich verbrannte und in's Lager der Erbkaiſerlichen überging mit dem Ruf: „Das Vaterland iſt in Gefahr, retten Sie das Vaterland!“ Dieſer Staatsmann war der Nachfolger des Grafen Bray im Miniſterium des Auswärtigen, Graf Hegnenberg-Dux. Seine Reden vom 27. Januar über die Beſchwerde des Biſchofs von Augsburg und vom 8. Februar über die bairiſchen Landesrechte ſind in Baiern und außerhalb als politiſche Ereigniſſe aufgefaßt worden. Sie enthielten zugleich,

was damals Niemand ahnte, seinen Schwanengesang, sein national-politisches Testament, denn schon am 2. Juni sollte der ausgezeichnete Minister seine Tage beschließen. Er begann jene erste Rede mit einem tief schmerzlichen Blick auf die Lage des Landes, wie sie sich in der Kammer nur allzu treu wiederspiegle. „Der Riß, der durch die Kammer geht, geht durch's Land, die Gegensätze scheinen unausgleichbar, die Träger der entgegenstehenden Parteien sind unversöhnlich, aber nicht nur schroff stehen die Parteien sich gegenüber, sondern auch in einem numerischen Verhältniß, welches absolut unmöglich macht, daß eine Partei die andere überwältige; unter diesen Umständen erscheint ein friedliches und einträchtiges Zusammengehen hoffnungslos und ich gewinne mehr und mehr den Eindruck, daß es auch nicht mehr erwünscht sei!" So kann sich denn die Regierung auf keine der beiden Parteien stützen, ohne die andere sich tödtlich zu verfeinden. „Sollten wir nun aber auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren, bis das Blut des Volkes ganz vergiftet, bis das Land vollkommen erschöpft ist? Ich kenne nur einen Rettungsweg, den uns die Geschichte parlamentarischer Staaten zeigt, den der politisch verständigen, aufopferungsvollen Vaterlandsliebe." Und nun erhob sich der Minister zu einem Erguß tiefer sittlicher Entrüstung gegen die Clerikalen. „Es ist in der letzten Zeit viel herübergeflucht worden von jenseits der Berge, ich antworte darauf mit einem deutschen Fluch: Fluch der Lüge! Und Lüge ist es zu sagen: das Ministerium sei ein Feind der katholischen Kirche und wir seien die Repräsentanten der Altkatholiken. Das Gesetz gewährt ihnen Schutz und wir nach ihm. Lüge ist es, wenn man in Bauernversammlungen von baierischer Treue redet und die Minister auf's Plumpste verdächtigt, sie wollten das Volk preußisch oder protestantisch machen. Hämisch ist es, vom abnehmenden Glanz der bairischen Krone zu sprechen und den politischen Unfrieden so weit zu treiben, daß Baiern in den Einheitsstaat hineingejagt wird." — „Betrachten wir die tiefe Erregung der Gemüther im ganzen Lande. Man kann bestreiten, daß die vatikanischen Beschlüsse staatsgefährlich

sind, aber daß unsere Zustände staatsgefährlich sind, wird Niemand bestreiten. Wollen Sie den Rath eines ehrlichen Mannes befolgen, der 20 Jahre in diesem Hause zugebracht hat, so hängen Sie einen Augenblick den Parteistandpunkt an den Nagel und lassen Sie die Vaterlandsliebe walten. Können Sie sich dazu nicht entschließen, so schlagen Sie den letzten Nagel in den Sarg des bürgerlichen und confessionellen Friedens —aber auf Sie fällt die Verantwortung!"

Gegen den Schüttinger'schen Initiativantrag, der für Baiern dasselbe Veto gegen die Reichsgesetzgebung verlangte, wie es der Oesterlen'sche Antrag für Württemberg gefordert, äußerte derselbe Redner am 8. Februar: „Die Spitze dieses Antrages ist gerichtet gegen das deutsche Reich. Wir haben die Versailler Verträge geschlossen in der ernstesten und folgenschwersten Zeit: das Volk stand noch in Waffen. Das derart errichtete Gebäude ist noch unvollendet, es stehen gleichsam nur die Säulen und das Dach, der innere Ausbau, die Entwicklung der deutschen Reichsverfassung selbst ist eine Frage der Zeit. So wie es jetzt ist, kann es auf die Länge nicht gehen und sollte die Entwickelung nicht zu Stande kommen, so sind nur zwei Fälle möglich: entweder der Zerfall Deutschlands oder der Einheitsstaat. Deutschland aber wird nicht zerfallen und dafür zu sorgen, daß es kein Einheitsstaat werde, das ist die Aufgabe Baierns. Täuschen Sie sich nicht, wenn wir diesen Antrag annehmen, so stehen wir allein, weder in Württemberg, Baden, Hessen noch in Berlin dürfen wir auf Bundesgenossen rechnen. Die Vertreter Baierns im Bundesrath wie im Reichstag würden eine Stellung abseits einnehmen, die über kurz oder lang unerträglich werden würde. Nicht hier ist die Stelle, wo Sie die Selbständigkeit wahren, sondern in Berlin und nur was Sie dort thun, schützt Sie. Sie wollen hier ein Bollwerk, eine Mauer aufführen; wenn Ihnen das auch gelänge, Sie würden dahinter ersticken. Was Sie nicht, was wir nicht wollen, was die Krone und das Land nicht will, das gerade bezweckt Ihr Antrag — den Einheitsstaat." Also ein ehemaliger großdeutscher Föderalist, der

ein warmes Herz nie verloren hatte für sein engeres Vaterland und der eben um seiner heimischen Selbständigkeit willen in unentwegter Reichs- und Bundestreue die einzig gesunde baierische Politik erkannte. Der Triumph der nationalen Sache konnte hier im Kampf zweier an Zahl fast vollkommen gleicher Heerlager nicht derselbe sein wie in Stuttgart, es war genug, daß in der Abstimmung dem ursprünglichen Antrag die feindliche Spitze abgebrochen ward, nachdem die Verhandlung die unglaubliche Geistesohnmacht seiner Hintermänner vor aller Welt kund gethan hatte.

Inzwischen hatte der preußische Cultusminister die Durchführung des neuen Schulaufsichtsgesetzes ernsthaft in die Hand genommen und sofort zeigte sich hier wie in Baden seit 1864 die Wirkung der entschlossenen That. Das „evangelische Kirchenregiment" in Berlin nahm einen Anlauf, als wolle es wie die Macht wider die Macht auftreten, aber statt trotzige Arbeitseinstellung zu befehlen, wie von den lutherischen Zeloten erwartet worden war, maskirte es seinen Rückzug durch einen Protest gegen die Ideen des Gesetzes, der nicht hinderte, daß gleichwohl allgemeine Unterwerfung unter dasselbe zur Pflicht gemacht ward. Genau das Gleiche geschah durch die katholischen Bischöfe, die sich am 9. April zu Fulda am Grabe des h. Bonifacius versammelten und in einem Hirtenbrief vom 1. April erklärten, durch das Gesetz vom 11. März seien „wesentliche und unveräußerliche Rechte der Kirche verletzt und sowohl dieser wie dem Staate würden dadurch große Gefahren und Nachtheile bereitet", nichtsdestoweniger seien sie entschlossen, „auch zu Gunsten der nunmehr im Princip von der Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, insofern und so lange es uns nicht unmöglich gemacht wird." Durch das Gesetz war das also noch nicht unmöglich geworden und die freche Verdächtigung, daß es die Schule dem Christenthum entreiße, war durch die Bischöfe selber lügengestraft worden. In Baden hatte der Clerus Jahre lang gegen die neuen Ortsschulräthe geeifert mit Acht und Bann, in der Meinung sie

dadurch auszuhungern. Als dies nicht gelang, befahl im Jahre 1871 das erzbischöfliche Ordinariat allen Geistlichen, einzutreten in eben diese Ortsschulräthe. Sieben Jahre war jedem gutkatholischen Laien verboten gewesen, sich mit diesem heidnischen Amte zu beflecken und jetzt wurde es jedem Priester durch seine Oberen geradezu auferlegt. Freilich der Krieg von 1870/71 lag dazwischen. „Euer ganzer Krieg," sagte 1872 ein katholischer Priester in Württemberg seinem Gutsherrn öffentlich in's Gesicht, „ist die bloße Katholikenhatz gewesen: aber nur einmal hättet Ihr geschlagen werden sollen aber dann! — dann wäret Ihr alle hingewesen!" Wir sind eben nicht geschlagen worden und nach solcher Katastrophe, die nun einmal durch Hirtenbriefe nicht rückgängig zu machen war, wagte man so weitaussehende Experimente nicht mehr. Die Unterwerfung, die doch früher oder später hätte eintreten müssen, erklärte man lieber gleich, ehe man im Großen die moralische Niederlage erfuhr, die man in Baden im Kleinen erlebt.

3. Die Neugründung der Universität Straßburg.

Die Neugründung der Universität Straßburg war die Morgengabe des neuen Reichs an seine wiedereroberte Westmark. Unter allen Schätzen, die die Waffenthaten des deutschen Heeres uns heimgebracht, war die Perle doch die Sühne des schmählichen Länderraubes, den Ludwig XIV. an dem alten Reichslande Elsaß begangen, und das edelste Denkmal, das wir unsern Siegen setzen konnten, war die Stiftung einer Pflanzstatt deutscher Wissenschaft und Geistesbildung an derselben Stelle, wo durch die Vernichtung der alten Hochschule der letzte Funke deutschen Lebens hatte ausgetreten werden sollen. Kein eroberndes Volk ist das, das in solchen Thaten ausruht von den Anstrengungen seines

ruhmvollsten Krieges, und nicht wie Feindesland kann ihm der Boden gelten, auf dem es mitten unter den Ruinen, die eine fürchterliche Beschießung zurückgelassen, die Hörsäle einer neuen, großartigen Universität eröffnet.

Der 1. Mai des Jahres 1872 sagte der Welt, daß das unter Waffen geborene Staatswesen ein Reich des Friedens und der Arbeit sei, daß es in seiner schönsten Eroberung nichts sehe als die siegreiche Rückkehr in ein altes Eigenthum, das ihm von Gottes- und Rechtswegen zugehöre und nur deshalb sich so vertrauensvoll in der neuen Heimath niederlasse. Ein felsenfester Glaube an die deutsche Kernnatur dieses Landes und an die Kraft der Wissenschaft, sie zu befreien von fremden Schlacken, wie an die Unwiderruflichkeit der neuen Zustände überhaupt, hatte sich in dieser Gründung ausgesprochen.

Die alte Universität Straßburg hatte noch unter der Fremdherrschaft glänzende Tage gesehen. Noch da war sie die Hochschule der Fürsten, Grafen und Herren aus aller Welt, die sie bereits in ihren ersten Zeiten gewesen war. Von allem Anfang an bildete sie eine der eigenartigsten Schöpfungen, die es auf deutschem Boden überhaupt jemals gegeben hat. Die Festschrift des Senatssekretärs Dr. Schricker: „Zur Geschichte der Universität Straßburg" (Straßburg 1872) belegt das mit Zahlen und Thatsachen. Zwei Züge fallen sofort als scharf unterscheidende Merkmale in's Auge: Der Lehrkörper trägt ein fast durchaus locales, die Studentenschaft aber ein hocharistokratisches und später geradezu internationales Gepräge. Die Zahl der geborenen Straßburger Kinder unter den Professoren ist ganz außerordentlich. In der Zeit der Vorbereitung und Gründung der „Akademie" und während der ersten Jahrzehnte ihres Bestehens von 1538 bis 1621 sind unter den etwa 112 Professören 36 Straßburger und 8 Elsässer. Dies Verhältniß wächst so, daß von 1621 bis 1789 auf 129 Professoren 105 Straßburger kommen. Ebenso auffallend ist die Vornehmheit des studentischen Publikums. Schon in den Tagen Sturm's war die Schule eine Art Ritterakademie: er zählt

einmal an 200 Fürsten, Grafen und Herren. In der Matricula serenissimorum et illustrissimorum vom 17. und 18. Jahrhundert vermißt man fast keine der vornehmen Familien des alten Reichs. Da stehen neben Prinzen aus den Häusern Brandenburg, Hessen und Sachsen die Namen Hohenlohe und Gleichen, Langenburg und Cranigfeld, Fürstenberg, Stauffenberg, Wöllwarth, Welser, Nesselrode, Metternich, Solms, Wied, Wartenberg, Sayn-Wittgenstein, Giech, Berlichingen, Uexküll, Einsiedel, Beust, Turn u. Taxis, Stein, Stolberg und von 1767 auch ein Adam Maria Liber Baro de Roggenbach Brontrutanus. Im 16. Jahrhundert hing das zusammen mit der hervorragenden Stellung, die Straßburg als Mittelpunkt der reformatorischen Bewegung inne hatte. Im 17. und 18. Jahrhundert aber wurde es die hohe Schule der Prinzen und Diplomaten, weil es in Leben und Wissenschaft den französischen Schliff, das französische savoir faire und savoir vivre angenommen hatte, das nun einmal dem gesammten vornehmen Europa zum Lebensbedürfniß geworden war. Solch vornehme Studenten, die bei Schöpflin Geschichte, bei Koch Rechtswissenschaft hörten, sind Cobenzl, Montgelas, Clemens Metternich gewesen. Und eines bevorzugten bürgerlichen Ursprunges durfte sich auch jener jugendliche Apollo rühmen, der im Jahre 1770 sich in die Matrikel einzeichnete: „Ioannes Wolfgang Goethe Moeno-Francofurtensis logiere bey Hr. Schlag, auf dem Fischmarkt d. 19. Aprilis."

In den letzten Jahren vor der Revolution versammelte Straßburg, um dieser Eigenschaften willen, ein wahrhaft europäisches Publikum. 1785—1787 zählte man unter den „jungen Leuten von Stand" 17 Deutsche, 16 Franzosen, 23 Engländer und Schotten, 3 Italiener, 11 Dänen und Schweden, 5 Kurländer und Polen, 44 Russen und Livländer, im Ganzen 125.

Im Laufe dieser ganzen Zeit nimmt Straßburg eine Art Sperrsitz ein zwischen zwei Culturwelten, die sich auf seinem Boden in der verschiedensten Weise freundlich oder feindlich berühren. In den Tagen Bucer's und der beiden Sturm suchen hier die Gegen-

Verkündung der Menschenrechte die schmerzlose Wiedergeburt der ganzen Menschheit einzuleiten. Und als der Moniteur im Jahr 1790 die Beschwerde des Bischofs von Straßburg gegen die Revolution vom 4. August beim Reichstag in Regensburg besprach, scheute er sich nicht hinzuzusetzen: „Diese Beschwerde wird nicht ohne Folge bleiben. Diese wie die Klagen der übrigen im Elsaß begüterten Reichsstände könnte, wie man allgemein und ganz laut sagt, Anlaß geben zur Wiedervereinigung dieses Landes mit dem deutschen Reich, von dem es abgerissen worden ist durch den Ehrgeiz und dem es angehören soll gemäß den Grundsätzen des Völkerrechts."

Solche Stimmungen gingen unter in dem nationalen Fanatismus, den der Krieg der revolutionären Propaganda und die Schreckensherrschaft der Jakobiner entfesselte. Was der Herbst 1681 gewesen war für das politische Schicksal Straßburgs, das wurde der Herbst 1793 für sein nationales. Das Eintreffen der Conventskommissäre St. Just und Lebas entband den fanatischen Maire Monet der letzten Scheu. Der deutsche Jakobiner Eulogius Schneider, der als öffentlicher Ankläger den Krieg der Guillotine gegen die têtes carrées allemandes mit Fleiß und Eifer begonnen hatte, ward als Verräther gerichtet, weil er eben ein Deutscher war, der politische Terrorismus trat in den Dienst des leidenschaftlichsten nationalen Racenhasses. Auf's Härteste ward davon die Universität betroffen. „Terror!" sagt ein Eintrag der Akten der theologischen Fakultät. „Nun folgt die lange düstre Schreckensperiode, die Bluttrauer der Vernunft, der Sitten, der Religion und der Wissenschaften". Noch ehe die übrigen Geistlichen eingekerkert wurden, waren es schon die drei Professoren der Theologie: Weber, Blessig, Haffner. Die beiden letzteren hatten wenigstens den Trost, dasselbe Gefängniß zu theilen. Den Theologen folgten die anderen Professoren nach der Reihe in's Gefängniß nach „Aristokraten und Fanatiker", und als im Mai 1794 die Güter der Universität eingezogen wurden, war es mit dieser überhaupt zu Ende. Den fanatischen Jakobinern ge-

nügten Guillotine, Kerker und Verbannung nicht. Ihr Plan war, die Deutschen in dieser gefährlichen Grenzprovinz gänzlich auszurotten, da man doch verzichten mußte, sie zu bekehren. Die ganze deutschredende Bevölkerung sollte deportirt, und durch eine umfassende Colonisation mit französischem Vollblut ersetzt werden. Der ruchlose Plan, 6000 gefangene Deutsche im Rhein zu ersäufen, ward nur durch den Zufall vereitelt, daß eben der Commandant von Straßburg kein Carrier war. Daß es den Deutschen als solchen gelte, einerlei wie sie gesinnt waren, das erfuhren wie Schneider, so die sämmtlichen übrigen deutschen Jakobiner, die im Jan. 1794 verhaftet, nach Dijon verbracht nur dadurch gerettet wurden, daß der Sturz Robespierres ihrer Verurtheilung zuvorkam. Dahin ward das verwilderte Jakobinerthum gebracht durch die Ueberzeugung, daß zwischen ihm und dem Wesen dieser Nationalität ein unversöhnbarer Gegensatz bestehe, daß man ihren Sondergeist nicht auszurotten im Stande sein würde, wenn man nicht eben die Bevölkerung selbst mit allen Wurzeln aus der Erde risse. In einer Rede vom 10. Mai 1794 gestand der Maire Monet öffentlich ein, alle Blutarbeit, alle Gewaltthaten, alle Schrecken hätten den Starrsinn dieses Volks nicht zu brechen vermocht, zu tief sei die Abneigung gegen die Franzosen eingewurzelt. Der Name Franzos oder Wälscher sei ein Schimpfwort, das Wort Deutscher bezeichne einen Landsmann. Nur durch große Colonisationen, z. B. durch Ansiedelungen von französischen Soldaten könne allmälig die „germanische Barbarei" überwunden werden. Und in der öffentlichen Gemeinderathssitzung vom 29. Mai d. J. hieß es mit gleicher Offenheit: „Was wir auch bisher aufgeboten haben, den Sondergeist dieser Menschen (esprit de localité) welche dem übrigen Frankreich fremd geblieben sind zu brechen, es ist dennoch unmöglich gewesen, alle Mißbräuche abzustellen, um die sich die Föderalisten und Antirevolutionäre schaaren. Straßburg, seit zu kurzer Zeit (d. h. doch über ein Jahrhundert!) mit Frankreich vereinigt, ist sich immer vorgekommen wie beladen mit einem durch Waffengewalt auferlegten

legten Joch, nicht als unabtrennbarer Theil des Staates, — es war ein aristokratisches Gemeinwesen, das mit Frankreich verbündet war, keineswegs aber ein Glied des Reichs". Dann erfolgt das feierliche Todesurtheil über die Universität, „welche in den Augen der Republik das erstaunliche Schauspiel der Servilität und des Deutschthums in einem freien französischen Lande gebe". Um „die Hyder des Deutschthums (l'hydre du germanisme) zu erwürgen", ward der Universität der Garaus gemacht.

Erinnerungen dieser Art bildeten den unwillkürlichen Hintergrund aller Betrachtungen allgemeineren Inhalts, zu denen die Neugründung der Straßburger Hochschule Anlaß gab. 112 Jahre war Straßburg und Elsaß schon Frankreich einverleibt, da war es noch so deutsch geblieben, daß selbst Guillotine und Terrorismus nicht ausreichend erschienen, um das Deutschthum einer Provinz zu brechen, die Gambetta in unseren Tagen als „die Wiege des französischen Patriotismus" feiern sollte. Die Universität traf damals der Gnadenstoß, der den Zuckungen des Widerstandes ein Ende machte. Deutschland bedurfte dieser Mahnung nicht, um zu wissen wo es die Hebel anzusetzen hätte, um wieder einzurenken, was brutale Gewalt aus den Fugen gebracht.

Aus eigener Erfahrung wußte es, was die Universitäten dem nationalen Gedanken leisten. Mitten in der Fremdherrschaft war 1810 die Universität Berlin gestiftet worden, „um, wie Wilhelm von Humboldt in seiner Eingabe sagte, Alles was sich in Deutschland für Bildung und Aufklärung interessirt, aufs Festeste zu verbinden; einen neuen Eifer, eine neue Wärme für das Wiederaufblühen von Ihrer Majestät Staaten zu erregen und in einem Zeitpunkte, wo ein Theil Deutschlands vom Kriege verheert, ein andrer in fremder Sprache von fremden Gebietern beherrscht wird, der deutschen Wissenschaft eine kaum noch gehoffte Freistatt zu eröffnen". Und durch diese „mächtige großartige That" von 1810 ward, wie Steffens sagt, „die Hauptstadt eines fast zerstörten Reichs für ganz Deutschland in eine Stadt glänzender geistiger Hoffnungen verwandelt". Der erste Rector dieser Universität

war der Volkstribun der nationalen Wiedergeburt unserer Wissenschaft, der Philosoph Fichte, der Redner an die deutsche Nation, und als der Sturm von 1813 losbrach, da waren die berliner Studenten die ersten unter den Tausenden von Freiwilligen, die Berlin allein zu den Waffen stellte. Aus dem gleichen Geiste ist 1818 die Universität Bonn hervorgegangen. Preußen hatte die Herculesarbeit übernommen, Bevölkerungen geistig zu erobern, denen unter dem Krummstab der rheinischen Kurfürsten, im Elend der Scherbenstaaterei des h. römischen Reichs das Bewußtsein ihres Deutschthums verloren gegangen, die dann zwanzig Jahre lang nach französischen Gesetzen von französischen Beamten verwaltet worden waren und die, so schwer auch erst der Radicalismus der Jakobiner, dann der Despotismus Napoleons auf ihnen gelastet, nach Wiederkehr der alten Zustände niemals die mindeste Sehnsucht verrathen hatten. Bei dieser Arbeit der Verbrüderung, Versöhnung und Verschmelzung, der Erziehung für Staat und Vaterland hat die rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität große, unschätzbare Dienste geleistet. Die Ergebnisse waren so glänzend, die Erfahrungen so überzeugend gewesen, daß sie allein bei der Frage, was in dem wieder unser gewordenen Straßburg zu allererst geschehen müsse, um hier dieselben Früchte zu ziehen wie dort, die letzten Zweifel beseitigt haben würden, wenn es solche überhaupt gegeben hätte.

Bei dem Ausmaß des Aufwandes für die neue Hochschule nahm sich die preußische Regierung die Gesichtspunkte zum Muster, die der Minister v. Altenstein am 16. Mai 1818 hinsichtlich Bonns entwickelt hatte: „Es darf und kann einem Staate, wie dem preußischen, an Mitteln zu diesem Zweck nicht fehlen. Eine starke Anstrengung belohnt sich hier mehr als bei irgend Etwas. Das Geistige läßt sich nicht zu hoch anschlagen. Es ist die Grundlage alles dessen, auf was nur immer die Stärke des Staates beruhen kann. Das Ziel muß hoch gesteckt werden, Preußen muß sich in dem ganzen öffentlichen Unterrichtswesen und was hiezu Vorbedingung ist, in Beförderung von Wissen-

schaft und Kunst vor allen deutschen Ländern auszeichnen, und mit einem großen Beispiel vorangehen. Es muß den Vergleich mit den gebildetsten Völkern Europas aushalten und durch einen eigenthümlichen Charakter von Ernst und Reife um den Vorrang buhlen".

In großem Stil wurde die Ausstattung der Institute, die Auswahl und Besoldung der Lehrkräfte von Anfang an in Angriff genommen. Freiherr v. Roggenbach war mit den Berufungen der Professoren betraut und hat sich seiner Aufgabe aufs Glänzendste entledigt. Das Bekanntwerden des ersten Vorlesungsverzeichnisses von Straßburg war ein Ereigniß in der wissenschaftlichen Welt. Die französische Presse machte kein Hehl aus ihrem Neid und — ihrer Bewunderung. Eine neue Mobilmachung war geschehen, um geistig einzuverleiben, was durch das Schwert war in Besitz genommen worden. Das Volk, dessen Heere die Kriegsmacht Frankreichs niedergeschmettert, entblößte eine neue, noch furchtbarere Waffe, vor deren Ueberlegenheit das Geschrei nach „Rache" verstummen mußte. Hier hatte alles Drohen mit künftiger Vergeltung ein Ende. Hier gestand Frankreich endlich seine Armuth, seine Ohnmacht, seine Unebenbürtigkeit ein. Solch einen Lehrkörper, sagten die Debats und der Temps, wären wir zu bilden außer Stande; wollten auch unsere Minister aufhören, das Unterrichtswesen wie das Aschenbrödel im Staatshaushalt zu behandeln — auf all unsere Fakultäten zusammengenommen wird nicht so viel verwendet, als Deutschland der Universität Straßburg allein gewährt — wir fänden in ganz Frankreich die Männer nicht, um die Lehrkanzeln so zu besetzen, wie es die Deutschen konnten, ohne das Heer ihrer Professoren zu decimiren. Wie lange, fragten sie trostlos, werden die Elsässer dem Drucke dieser Macht und der Pein dieses Vergleiches widerstehen? Sechs Monate, meinte der treffliche Adolf Stöber in seiner Flugschrift wider die ligue d'Alsace, würden ausreichen, um den Elsässern die Binde von den Augen zu nehmen. Niemand in Deutschland würde gewagt haben, eine so kühne Hoffnung aus-

zusprechen. Wenn Stöber aber auch nur ungefähr Recht behalten sollte, dann hätte der Geist, in dem diese Hochschule angelegt worden ist, das Hauptverdienst um einen so glänzenden Erfolg.

Auf den ersten Mai war die feierliche Eröffnung der neuen Hochschule in Straßburg bestimmt. Am 30. April sammelten sich die Schaaren der Festgäste, die von den Hochschulen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz gesandt worden waren, um ihre jüngste Schwester zu begrüßen an ihrem Ehrentage. Vom Münster und den öffentlichen Gebäuden herab wehte die schwarz-weiß-rothe Fahne, die Stadt selbst war entblößt von jedem Festschmuck, die Haltung der Bürgerschaft ganz und durchaus passiv, und in den Schauläden des Kleberplatzes sah man la France als geisterhaftes Frauenbild mit vor Schmerz und Wuth starren Blicken, das entblößte Schwert hinrichtend auf die Inschrift: „souviens toi", während auf einem andern Bild l'Alsace in Gestalt eines jungen Mädchens weinend das Vaterhaus verließ.

Eine imposante Festversammlung war's, vor der am Morgen des 1. Mai im inneren Hof des kaiserlichen Schlosses der Weiheakt der Stiftung der Universität sich vollzog, in Rednern und Hörern das Gefühl lebendig, daß jedes Wort, das an diesem Tag in dieser Halle gesprochen ward, historische Bedeutung habe. Feierliche Stille herrschte, als der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen, Herr v. Möller, das Wort ergriff, um mit weithin tönender, kraftvoller Stimme zu sprechen: „Meine Herren! Seine Majestät der deutsche Kaiser folgte den Traditionen seines Hauses und den einmüthigen Wünschen des deutschen Volks, als er bald nach den großen Ereignissen im jüngstverflossenen Jahre eine seiner ersten Sorgen sein ließ, zum Weiheakte der Wiedervereinigung dieser alten Reichslande mit Deutschland, die Universität Straßburg wieder zu errichten. Welche schönere Morgengabe hätte Elsaß-Lothringen von Deutschland empfangen können! Diese Pflanzstätte der nationalen Eigenheit des deutschen Volks, wie sie vordem das geistige Leben in Elsaß-Lothringen genährt und die Gemeinschaft mit Deutschland selbst über die Schranken

des Staatslebens hinaus aufrecht erhalten hat, so hat sie auch jetzt wieder den Geist des elsässischen Volkes neu befruchtet, um ihn schmerzlos der alten Heimath wiederzugewinnen. Um diese alma mater wird sich die deutsche Jugend von diesseit und jenseit des Rheins begeistert schaaren und wie heute Deutschland nach Straßburg, so wird auch wieder Straßburg nach Deutschland Koryphäen der Wissenschaft senden, die auf allen Gebieten des menschlichen Wissens siegreich mit den Besten aller Nationen um der Preis ringen werden." Darauf verlas der Redner die kaiserliche Stiftungsurkunde, übergab sie dem Rector, Prof. Dr. Bruch, theilte den telegraphischen Gruß des Kronprinzen mit: „Möge die neue Hochschule eine Pflanzstätte deutschen Geistes und deutschen Lebens werden, möge sie muthigen Sinnes eintreten in die Reihe ihrer Schwestern für die Pflege deutscher Wissenschaft und möge ihr vergönnt sein, ihr Werk des Friedens in Frieden zu vollenden." Und als er nun aufforderte, des erhabenen Stifters, Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm zu gedenken, da erhob sich die ganze Versammlung und brach, von Begeisterung fortgerissen, dreimal in stürmischen Hochruf aus.

Es folgte die tiefergreifende Ansprache des ehrwürdigen Rectors der neuen Universität, Prof. Dr. Bruch, die mit den Worten schloß: „Lebe, wachse, blühe, der Du ein reichströmender Quell bist des Lichts, der humanen Bildung, der hohen Begeisterung für Alles was groß, edel, schön, heilig und göttlich ist, in der innigen Liebe zu Fürst und Vaterland!" Und darauf die Festrede des Prof. Anton Springer. Ihr Eindruck war ein gewaltiger und klang in allen nachfolgenden Reden wieder. Adel des Gedankens, Schwung der Sprache, Meisterschaft der Gruppirung und begeisterte Wärme des Vortrags zeichneten sie in gleichem Maße aus. Geradezu zündend wirkte, was er, nach einem Rückblick auf die stolze Culturvergangenheit des deutschen Elsaß, am Schlusse, über die nationale Sendung der deutschen Wissenschaft und die Eigenart ihres Idealismus sagte: „Wer die Universität als Schüler betritt, soll wenigstens einmal den erwärmenden Strahl

des Feuers, das die rein wissenschaftliche Begeisterung entzündet, empfangen; welchen Beruf er dann auch später ergreifen möge, ihn soll die Erinnerung an den idealen Zug seiner Jugend überallhin begleiten, ihm muß die Ueberzeugung bleiben, daß auch das besondere praktische Wirken im Zusammenhang mit dem großen Gedanken der Menschheit, mit dem allgemeinen Geistesleben steht, auf diesem ruht und durch diesen am kräftigsten gehoben wird. Wir aber, die wir unsere ganze Persönlichkeit an das Lehramt hingeben, finden die Kraft dazu nur in dem Bewußtsein, daß wir Alle berufen sind, an dem unsterblichen Werk der Befreiung des Geistes und der Entwicklung der Menschheit zu arbeiten, wir empfangen den mächtigsten Antrieb zum Forschen, indem wir die reine Freude am Forschen in uns beleben, wir heben jedes einzelne Fach, indem wir es auf die wissenschaftliche Grundlage zurückführen und die tiefere Einheit aller Fächer im Ausgangspunkt wie im Ziel begründen. Diesen festen Glauben an ein unauflösliches Bündniß der einzelnen Wissenschaften, an die unerschütterliche Gemeinschaft ihres Grundes, an die feste Geschlossenheit ihres Wesens wollen wir heute laut bekunden und daß wir diesem Glauben nachleben, in diesem Glauben wirken werden, der Wahrheit zum Schutz, dem Vaterland zur Ehre, dem Volke zur Stärke, feierlich geloben." Und begeisterter Jubel brach aus, als der Redner mit den Worten schloß: „Unter einer glücklichen Constellation wird unsere Universität geboren; bei gleichem Rechte aller Wissenschaften herrscht ein Wettstreit, wie ihn die vergangenen Zeiten nur selten erblickt, bei der größten Mannigfaltigkeit der Bestrebungen doch ein einheitliches Ziel, bei der reichsten Gliederung eine gleiche, feste Grundlage. Möge, was die Gunst der Sterne verheißt, gnädig in Erfüllung gehen, mögen die guten Wünsche, die heute der neuen Alma mater in die Wiege gelegt wurden, bald und voll verwirklicht werden, mögen die kommenden Geschlechter dankbar den heutigen Tag segnen; das Leben, das von dieser Stätte ausgeht, dem Elsaß zum Wohle, dem deutschen Reiche zur Ehre, dem deutschen Volk zum Heile ge-

des Staatslebens hinaus aufrecht erhalten hat, so hat sie auch jetzt wieder den Geist des elsässischen Volkes neu befruchtet, um ihn schmerzlos der alten Heimath wiederzugewinnen. Um diese alma mater wird sich die deutsche Jugend von diesseit und jenseit des Rheins begeistert schaaren und wie heute Deutschland nach Straßburg, so wird auch wieder Straßburg nach Deutschland Koryphäen der Wissenschaft senden, die auf allen Gebieten des menschlichen Wissens siegreich mit den Besten aller Nationen um der Preis ringen werden." Darauf verlas der Redner die kaiserliche Stiftungsurkunde, übergab sie dem Rector, Prof. Dr. Bruch, theilte den telegraphischen Gruß des Kronprinzen mit: „Möge die neue Hochschule eine Pflanzstätte deutschen Geistes und deutschen Lebens werden, möge sie muthigen Sinnes eintreten in die Reihe ihrer Schwestern für die Pflege deutscher Wissenschaft und möge ihr vergönnt sein, ihr Werk des Friedens in Frieden zu vollenden." Und als er nun aufforderte, des erhabenen Stifters, Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm zu gedenken, da erhob sich die ganze Versammlung und brach, von Begeisterung fortgerissen, dreimal in stürmischen Hochruf aus.

Es folgte die tiefergreifende Ansprache des ehrwürdigen Rectors der neuen Universität, Prof. Dr. Bruch, die mit den Worten schloß: „Lebe, wachse, blühe, der Du ein reichströmender Quell bist des Lichts, der humanen Bildung, der hohen Begeisterung für Alles was groß, edel, schön, heilig und göttlich ist, in der innigen Liebe zu Fürst und Vaterland!" Und darauf die Festrede des Prof. Anton Springer. Ihr Eindruck war ein gewaltiger und klang in allen nachfolgenden Reden wieder. Adel des Gedankens, Schwung der Sprache, Meisterschaft der Gruppirung und begeisterte Wärme des Vortrags zeichneten sie in gleichem Maße aus. Geradezu zündend wirkte, was er, nach einem Rückblick auf die stolze Culturvergangenheit des deutschen Elsaß, am Schlusse, über die nationale Sendung der deutschen Wissenschaft und die Eigenart ihres Idealismus sagte: „Wer die Universität als Schüler betritt, soll wenigstens einmal den erwärmenden Strahl

des Feuers, das die rein wissenschaftliche Begeisterung entzündet, empfangen; welchen Beruf er dann auch später ergreifen möge, ihn soll die Erinnerung an den idealen Zug seiner Jugend überallhin begleiten, ihm muß die Ueberzeugung bleiben, daß auch das besondere praktische Wirken im Zusammenhang mit dem großen Gedanken der Menschheit, mit dem allgemeinen Geistesleben steht, auf diesem ruht und durch diesen am kräftigsten gehoben wird. Wir aber, die wir unsere ganze Persönlichkeit an das Lehramt hingeben, finden die Kraft dazu nur in dem Bewußtsein, daß wir Alle berufen sind, an dem unsterblichen Werk der Befreiung des Geistes und der Entwicklung der Menschheit zu arbeiten, wir empfangen den mächtigsten Antrieb zum Forschen, indem wir die reine Freude am Forschen in uns beleben, wir heben jedes einzelne Fach, indem wir es auf die wissenschaftliche Grundlage zurückführen und die tiefere Einheit aller Fächer im Ausgangspunkt wie im Ziel begründen. Diesen festen Glauben an ein unauflösliches Bündniß der einzelnen Wissenschaften, an die unerschütterliche Gemeinschaft ihres Grundes, an die feste Geschlossenheit ihres Wesens wollen wir heute laut bekunden und daß wir diesem Glauben nachleben, in diesem Glauben wirken werden, der Wahrheit zum Schutz, dem Vaterland zur Ehre, dem Volke zur Stärke, feierlich geloben." Und begeisterter Jubel brach aus, als der Redner mit den Worten schloß: „Unter einer glücklichen Constellation wird unsere Universität geboren; bei gleichem Rechte aller Wissenschaften herrscht ein Wettstreit, wie ihn die vergangenen Zeiten nur selten erblickt, bei der größten Mannigfaltigkeit der Bestrebungen doch ein einheitliches Ziel, bei der reichsten Gliederung eine gleiche, feste Grundlage. Möge, was die Gunst der Sterne verheißt, gnädig in Erfüllung gehen, mögen die guten Wünsche, die heute der neuen Alma mater in die Wiege gelegt wurden, bald und voll verwirklicht werden, mögen die kommenden Geschlechter dankbar den heutigen Tag segnen; das Leben, das von dieser Stätte ausgeht, dem Elsaß zum Wohle, dem deutschen Reiche zur Ehre, dem deutschen Volk zum Heile ge-

reichen; möge der Geist der Wahrheit, möge die Liebe zum Vaterlande niemals aus diesen Räumen weichen, eine Schule der freien deutschen Bildung hier erstarken, die neue Straßburger Universität im Kreise ihrer Schwestern leben, blühen, gedeihen und wachsen bis in die fernsten Tage! Das walte Gott!"

Hieran schlossen sich die Begrüßungsreden der Festabgeordneten. Im Namen der deutschen Hochschulen sprach Professor G. Waitz aus Göttingen, im Namen der österreichischen Prof. Tomascheck aus Wien und im Namen der schweizerischen Prof. v. Wyß aus Zürich. Dem allgemeinen Gefühl der Festgäste gab der erste der drei Redner den treffendsten Ausdruck, als er sagte: „Wir erleben heute einen Tag, dessen Gleichen die Geschichte unserer deutschen Universitäten, ja die Geschichte des deutschen Volkes nicht gesehen hat, ein Festtag ist's, ein Siegestag der deutschen Wissenschaft. Sie hat den Zusammenhang auch mit den politisch abgetrennten Brüdern allezeit erhalten; sie hat für die nationale Einheit gewirkt, ihre Ideen gepflegt und genährt. An ihren Sitzen ist für das deutsche Reich geschwärmt, gearbeitet und manchmal auch gelitten worden. Und wenn unsere Krieger, unsere Staatsmänner, unsere Herrscher, deren hohe Vertreter wir hier versammelt sehen, Gewaltiges und Großartiges vollbracht, so wage ich es zu sagen, daß sie es gethan haben im Dienste der deutschen Wissenschaft, im Dienste des deutschen Geistes und darum sind wir Abgeordneten der deutschen Universitäten vorzugsweise zu Dank und Jubel berufen, daß nun durch die Weisheit und Huld unseres sieggekrönten Kaisers in der alten Reichsstadt Straßburg eine hochgeehrte Stätte der Wissenschaft wieder aufgerichtet ist, die in den Bund der Schwestern eingeführt, zu gemeinsamer Arbeit auf allen Gebieten der deutschen Wissenschaft berufen sein wird." Rauschender Beifall folgte diesen begeisterten Worten, nicht minder denen der nachfolgenden Redner, die den Gruß der deutschen Hochschulen in Oesterreich und der Schweiz überbrachten. Insbesondere der Erste erweckte einen Sturm von freudiger Zustimmung, als er den warmen Antheil des deutschen Oesterreichs an diesem

nationalen Friedensfeste hervorhob, und mit dem Beruf Straßburgs, als Bollwerk deutschen Geistes die Westmark zu schützen, den Beruf der deutschen Hochschulen Oesterreichs verglich, die Ostmark deutscher Cultur zu bewachen. So ist es in der That. Das deutsche Reich ist nicht blos für die gegründet, die darin wohnen, und seine Kriegsthaten wie seine Friedensschöpfungen wirken nicht blos in den Grenzen der Versailler Verträge. Wo immer außerhalb in der Nähe und in der Ferne deutsches Leben athmet, da bestehen auch die Bande gemeinsamen Empfindens mit dem Herzschlag des starken und großen Mutterlandes.

So vollzog sich am Morgen des 1. Mai 1872 der denkwürdige Weiheakt der Eröffnung der deutschen Hochschule zu Straßburg. Jedem einzelnen Redner hatte die Größe des Augenblicks Herz und Sprache gelenkt: das gemeinsame Ergebniß der Worte, die sie gesprochen und der Empfindungen, die ihnen entgegenbrachten was in der Versammlung lebte, war eine Stimmung, die man selber gefühlt haben muß — beschreiben läßt sie sich nicht.

Am Abend strahlte der ehrwürdige Münster in hellem Lichterglanz, von der Platform bis zur höchsten Spitze funkelte Lampe an Lampe, während der Thurm abwechselnd in allen Farben bengalischen Feuers spielte. Das war derselbe wunderbare Bau, der den jungen Göthe für den Tiefsinn deutscher Baukunst begeisterte und den die tollen Jakobiner von 1794 abtragen wollten, weil er mit seiner himmelanstrebenden Hoffahrt das Princip republikanischer Gleichheit beleidigte und das Wahrzeichen des aristokratischen Deutschthums war. Wem fielen da nicht die ahnungsvollen Verse ein, die der biedere Straßburger Drechslermeister Daniel Hirtz im Jahre 1838 sang:

„Verwächst zu einem Stamme
Dies Volk einst und dies Thal,
Glüht eine Freudenflamme
Von Erwins Ehrenmal!“*)

*) Beiläufig sei hier bemerkt, daß der Verfasser der größeren Artikel, welche die Kölnische Zeitung 1872 über die Neugründung und Eröffnung der

4. Die Jesuitendebatte im Reichstag.

Am 14. Mai beschäftigte sich der deutsche Reichstag mit dem Etat des auswärtigen Amtes. Die Forderung einer Summe von 19,350 Thlrn. für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl führte eine ziemlich erregte Erörterung herbei, trotzdem ein Antrag, diese Summe zu streichen, nicht gestellt ward. Der Fürst Reichskanzler erklärte, der Versuch, einen hervorragenden Kirchenfürsten (Cardinal Hohenlohe) beim päpstlichen Stuhl als Botschafter des deutschen Reiches zu beglaubigen sei an einer Weigerung von Seiten des päpstlichen Stuhles gescheitert, für die ihm aus der Praxis des europäischen Staatenverkehrs keinerlei Analogie bekannt sei. Gleichwohl werde die Reichsregierung nicht ermüden, nach Mitteln der direkten Verständigung zu suchen, um die augenblicklichen Zerwürfnisse auf eine möglichst friedliche, die confessionellen Verhältnisse des Reichs möglichst schonende Weise auszugleichen. Ueber die Grenzen aber, innerhalb deren dieser Ausgleich gesucht werden sollte, fügte er Andeutungen bei, die kein Mißverständniß zuließen. Den Liberalen rief er unter ihrem lebhaftem Beifall zu:

„Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig!" „Die Heilung des jetzigen Zustandes wird schwerlich anders als auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar der Reichsgesetzgebung geschehen können" und den Clerikalen galt der Wink: „Die Souverainetät kann nur eine einheitliche sein: die Souverainetät der Gesetzgebung und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von dem Gesetz."

Das Versprechen, das diese Worte enthielten, ward eingelöst in Folge der großen Debatte, die schon am folgenden Tage aus

---

Universität Straßburg in Nr. 120 II. Bl., Nr. 123 I, 124 I., 126 II. gebracht hat, auch der Verfasser dieser Zeilen ist.

Anlaß der Petitionen für und gegen die Jesuiten sich im Reichstage erhob.

Um zu verstehen, was hier in Frage war, ist nothwendig, die Lehren des Jesuitenordens über das Verhältniß von Staat und Kirche voranzustellen. Wir haben dabei nicht nöthig, alte Jesuitenschriften aus dem Schutt der Vergessenheit hervorzugraben. Was der Orden heute lehrt, das verkündet sein Amtsblatt, das zugleich das Organ des Papstes selber ist, seit Jahr und Tag mit völlig scheuloser Offenheit und die Thesen dieses Blattes, der Civiltà Cattolica, hat der Jesuit Matthäus Liberatore in seinem Buch La chiesa e lo stato folgendermaßen authentisch formulirt:

„In dem Papste gipfeln wie in einer Spitze beide Gewalten, die geistliche und die weltliche.

Der weltliche Fürst hört auch als Fürst nie auf, ein Unterthan des Papstes zu sein.

Der Papst kann die bürgerlichen Gesetze und die Urtheilsprüche der weltlichen Gerichte corrigiren und annulliren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind, wie denn Pius IX. wiederholt verschiedene von den modernen Parlamenten Europa's beschlossene Gesetze getadelt und annullirt hat.

Der Papst kann dem weltlichen Fürsten Handlungen gebieten und verbieten, dem Mißbrauch der Exekutivgewalt und der Waffen steuern oder den Gebrauch derselben vorschreiben, wenn die Vertheidigung der Religion dieses erheischt.

Bei Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat gebührt dem Papste die letzte Entscheidung. Sollte ein Papst einmal eine minder gerechte Entscheidung geben, so berechtigt die erlittene Rechtskränkung niemals zu einem Kampfe gegen die Kirche. Auch wenn der heil. Stuhl ein kaum zu ertragendes Joch auflegt, ist dasselbe, wie Karl der Große (?) sagt, mit frommer Ergebung zu tragen.

Die Kirche hat das Recht, dem Staate die Anwendung von Zwangsmitteln gegen ihre inneren und äußeren Feinde zu gebieten.

Es ist kein normaler Zustand, wenn sich ein Staat in der harten Nothwendigkeit befindet, den Akatholiken gleiche Rechte mit den Katholiken zu gewähren. Die Gewissensfreiheit ist verwerflich, wenn auch unter Umständen die bürgerliche Duldung aller Culte durch die Klugheit geboten ist.

Der Friede und die nationale Einheit sind nur für dasjenige Volk unbedingt ein Gut, welches im Besitze der wahren Religion ist. Ist letzteres nicht der Fall, so ist die nationale Uneinigkeit ein unvergleichlich geringeres Uebel als das Verharren im religiösen Irrthum.

Der Clerus steht nach göttlichem Rechte nicht unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten, sondern allein unter der des Papstes. Während die Laien dem Papste nur in geistlichen Dingen unterworfen sind, sind die Geistlichen auch in weltlichen Dingen der päpstlichen Autorität unterworfen.

Die Geistlichen sind zur Beobachtung der bürgerlichen Gesetze nur in soweit verpflichtet, als diese den canonischen Gesetzen und der geistlichen Würde nicht widersprechen. Für die Uebertretung der bürgerlichen Gesetze können sie nicht vor das weltliche, sondern nur vor das kirchliche Tribunal citirt und nur in den Fällen von dem weltlichen Richter bestraft werdeu, wenn sie die Kirche aus gerechten Gründen dem weltlichen Arme überläßt."

Das ist die systematische Lehre eines Ordens, der das Papstthum unfehlbar gemacht, die bischöfliche Gewalt vernichtet hat, um seine eigene Allmacht des letzten Zügels zu entledigen. Und in dieser Lehre wird die gesammte katholische Geistlichkeit und durch diese die katholische Laienwelt erzogen und planmäßig ihrem Staat, ihrem Vaterland entfremdet. Nach dieser Lehre gibt es keinen Staat, kein Recht, kein Gesetz mehr, das katholische Gewissen bindet. Sein und Nichtsein der Nationen, Leben und Tod der Regierungen hängt ab von der unberechenbaren Willkür eines einzigen Menschen, an dessen Unfehlbarkeit zu zweifeln eine Auflehnung gegen Gott ist, und der sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit der gesammten Entwickelung der modernen Welt in

einem Kampf befindet, der mit keinem andern Friedensschluß als mit der völligen Unterwerfung eines der streitenden Theile enden kann. Das deutsche Reich zählt etwa 14 Millionen Katholiken. Ihr gesammtes kirchliches Leben ist beherrscht von dem Jesuitenorden, der die Bischöfe, die Priester, die Congregationen wie eine blind gehorchende Armee in der Hand hat. Kann das deutsche Reich in seinem eignen Innern eine Gegenregierung dulden, die all seinen Gesetzen am hellen Tage, auf Tausenden von Kanzeln, in zahllosen Beichtstühlen den Krieg macht, die Bürger gegen die Bürger, die Unterthanen gegen die Obrigkeiten hetzt und dabei ganz offen den Verrath am Vaterlande predigt?

Das war die Frage, über die der Reichstag am 14. und 15. Mai sich schlüssig zu machen hatte, und wenn noch Zweifel gewesen wären an dem Ernst der Lage, die Vertheidiger der Jesuiten selbst würden sie beseitigt haben.*)

Die Anklage gegen die Jesuiten, wie sie insbesondere durch die Abgeordneten Wagener und Windthorst (Berlin), durch den letzteren am Vollständigsten formulirt worden ist, lautete: Die Lehre und das Walten des Jesuitenordens ist eine Gefahr für den Staat, für das Reich, die Cultur, zerstört den Frieden der Bekenntnisse, vergiftet den Glauben und die Sittlichkeit des Volks. Als Beweismaterial dienten die Aussprüche unfehlbarer Päpste, insbesondere Pius IX., die Lehren der Genfer Correspondenz und der Civiltà Cattolica, welche beide der Papst wiederholt und öffentlich in feierlichem Tone als seine Organe anerkannt hat, die moraltheologischen Lehrbücher der Jesuiten, zu denen sich der Domcapitular von Mainz Dr. Moufang ausdrücklich bekannte, und endlich die offenkundigen Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart des Ordens. All' diese Anklagen wurden im Laufe der zweitägigen Verhandlung von mehreren Rednern der liberalen

*) Vgl. über die ganze Debatte außer den stenographischen Protokollen, die überall zu Grunde liegen, meine beiden Leitartikel in der Köln. Zeitung Nr. 140 II. und 147 II.

Seite, Kiefer, Fürst Hohenlohe, Fischer, Schulze, Gneist beleuchtet, waren aber in allem Wesentlichen durch den Bericht des Petitionsausschusses und die Stimmen der Presse genügend vorbereitet. Nicht blos der zweite, auch der erste Vertheidiger der Jesuiten hatte deshalb darauf einzugehen. Und was, so fragen wir, haben nun die Lobredner des Ordens zu sagen gewußt, um diese Anklagen zu entkräften?

Der erste, Dr. Mousang, sagte kein Wort über die Lehren der Jesuiten von Nation, Recht und Staat, berief sich für ihre Praxis auf den kaiserlichen Dank vom 21. März 1871, auf die persönliche Unsträflichkeit der einzelnen Jesuiten, auf ihre Duldung durch Friedrich den Großen, über deren wirkliche Gründe er sich schlecht unterrichtet zeigte, auf ihre guten Dienste in der Reaktionszeit, und endlich auf ihre — angeblich geringe Zahl, die schlagend ihre Ohnmacht bezeuge. Während er so an der eigentlichen Frage vorüberschlüpfte, machte er ein paar Geständnisse, die seinen Gegnern die werthvollsten Waffen in die Hände lieferten.

Vom Papste Clemens XIV., der am 23. Juli 1773 den Jesuitenorden aufgehoben, sagte er, er sei „schwach genug" gewesen — und als ihn der Ruf: „Unfehlbarkeit" unterbrach, fügte er bei: „es sei hier ein für alle Mal bemerkt, daß es bei dem unfehlbaren Lehramt des Papstes noch eine ganze Menge von administrativen Gebieten gibt, auf denen er eben so gut Böcke schießen kann, als der hohe Reichstag." Also, die Jesuitenfrage gehört auf das administrative Gebiet, auf dem des Papstes Unfehlbarkeit ein Ende hat, auf dem er Böcke schießen kann, wie jeder Andere auch. Darauf ist denn doch zu fragen: wenn der Jesuitenorden nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen der katholischen Kirche gehört, wenn über seines Waltens Heil und Unheil selbst Päpste grundverschiedener Meinung sein können, ohne an ihrer Unfehlbarkeit Schaden zu nehmen, mit welchem Rechte wirft man dann den Gegnern des Ordens vor, sie seien Feinde der katholischen Kirche selbst? Wenn die radikale That, die ein unfehlbarer Papst gegen die Jesuiten vollzogen hat, Nichts bedeutet

für die Rechtsfrage, was können dann die Worte gelten, die ein andrer Papst für sie aufwendet? Auf's Allerstrengste unterscheidet die deutsche Nation zwischen der Gewissensfreiheit der Katholiken, die sie schützen will, und den Jesuiten, die sie vernichtet haben. Die Kriegslist der Ultramontanen gibt das nicht zu. Sie sagen: Was den Jesuiten zugedacht wird, das ist ein Meuchelmord an der Kirche. Herr Moufang ist es, der diese Kriegslist selber vereitelt. Ohne es zu wollen, hat er zugestanden, die Jesuitenfrage ist keine Lebensfrage der katholischen Kirche. Einem im Uebrigen unfehlbaren Papst hat er in diesem Punkt einen Irrthum gestattet. Die Nation verlangt nichts als das Recht eines gleichen Irrthums.

Ein noch werthvolleres Geständniß machte er, als er erklärte, wie der Katholik die Parität der Bekenntnisse im modernen Staat auffasse. Die Unbefangenen glaubten bisher, im paritätischen Staat müsse der einen Kirche recht sein, was der anderen billig sei, und die Gerechtigkeit des Staates bestehe eben darin, daß er auf Grund seines verfassungsmäßigen Rechtes Protestanten und Katholiken messe mit demselben Maße. Herr Moufang bezeichnete diese Auslegung als einen groben Irrthum. „Es gibt ein System, das nennt man Parität, aber irrthümlich, nämlich, daß man uns Katholiken wie Protestanten behandelt und uns nur das gönnt, was auch die Protestanten haben. Nein, das ist nicht, was Parität wirklich ist, sondern, daß man uns Katholiken als Katholiken behandelt nach unserem Glauben, nach unserer Lehre, nach unserer Kirchenverfassung und die Protestanten nach ihrer Religion, nach ihren Grundsätzen und ihren Ueberzeugungen. So wollen wir behandelt sein und so muß man uns behandeln. So ist auch die Kirche in Deutschland anerkannt. Darum heißt sie ja auch in der preußischen Verfassung die römisch-katholische Kirche und darum muß eben Alles vom Papste und mit dem Papste geordnet werden — in großen Zügen wenigstens — was eine wahre Ordnung sein, was nämlich die Gewissen befriedigen soll."

Das ist gewiß deutlich gesprochen. Die Gleichberechtigung der Bekenntnisse im deutschen Reich ist das Privilegium der römischen Katholiken, kein Recht, keine Ordnung als verbindlich anzuerkennen, sie sei denn vom Papste oder mit dem Papste geordnet worden. Man merke wohl: „es muß eben Alles vom Papste oder mit dem Papste geordnet werden." Die Parität der Kirchen besteht darin, daß der Papst zum Gegenkaiser im deutschen Reich erhoben wird, mit voller Autorität endgiltiger, unfehlbarer Entscheidung innerhalb der Grenzen, die er sich selber zu ziehen oder nicht zu ziehen für gut findet. Seit die Sätze der Encyclica und des Syllabus zum Dogma erhoben worden sind, gibt es für die Machtvollkommenheit des Papstes gar keine Schranke und keine Grenze mehr und diese Allmacht eines fremden Kirchenfürsten, der die Deutschen haßt mit wahrem Fanatismus, ist das einzige Staatsrecht, das im deutschen Reich die Gewissen von 14 Millionen Katholiken „befriedigen" kann, sie ist die einzige Quelle „wahrer Ordnung", die diese gegenüber den 26 Millionen nichtkatholischer Landsleute, gegenüber den auch von ihnen beschworenen Gesetzen des Staates, des Reiches anerkennen wollen.

Gerade dieses ist die Lehre und die Praxis des Jesuitenordens und weil die Nation diese schrankenlose Fremdherrschaft des welschen Despotismus auf deutscher Erde nicht dulden will, deshalb zieht sie gegen den Jesuitenorden zu Felde. Und dies Programm entwickelt in voller Arglosigkeit derselbe Mann, der sagt: Bange machen gilt nicht. Die Angst vor der Handvoll Jesuiten ist lächerlich, sie sind die biedersten Leute, die besten Patrioten von der Welt, die Petitionen gegen sie entstammen einer künstlichen Aufregung, an der geängstete Professoren und gemaßregelte Priester Geschmack gefunden haben. Aus Anlaß der Petitionen ist eine Notiz am Platz. Gewiß müssen in all' solchen Fällen die Namen der Unterzeichner nicht gezählt, sondern gewogen werden. Herr Moufang hatte hier nicht die Stimmen, sondern blos das Papier gewogen und gefunden, daß gegen die $2^1/_2$ Centner Makulatur, welche die Freunde der Jesuiten nach Berlin gesandt,

die Schwere der Einsendungen ihrer Gegner federleicht in's Gewicht falle. Die deutsche Reichscorrespondenz hat nun die Thatsache festgestellt, daß in der colossalen Ueberzahl der Unterschriften, welche für die Jesuiten gesammelt worden sind, die bekannten drei Kreuze die Stelle der Namen vertreten, daß in anderen ganze Reihen von Namen von derselben Hand herrühren und in den polnischen Petitionen drei Viertheile aus Frauennamen bestehen, die gleichfalls von fremder Hand geschrieben sind!

Ein drittes Geständniß machte Herr Moufang über die jesuitische Unterrichtsmethode, die er selber seinen jungen Geistlichen zu Theil werden läßt.

Die scheußliche Moraltheologie der Jesuiten ist bekannt. In dem Handbuch des Paters Gury ist sie in ihrem ganzen Cynismus niedergelegt. Nach diesem Handbuch wird in fast allen Priesterseminaren unterrichtet und der Abg. Windthorst (Berlin) sagte nachher, beim Lesen gewisser Capitel dieses Buches habe ihn die Entrüstung übermannt, er habe es auf die Erde geschleudert und ausgerufen wie König Philipp: „Toledo, schützt mich vor diesem Priester." Herr Moufang gestand harmlos zu, seit 16 bis 18 Jahren mache er von diesem Buch als Professor den segensreichsten Gebrauch und fügte heiter bei, da er das ganze Werk hier nicht durchdiskutiren könne, so sei er bereit, den Herren in seinem Seminar zu Mainz ein Privatissimum darüber zu geben „und wenn Ihnen der Professor zu trocken werden sollte, so ist am Rhein gegen Vertrocknung durch Gottes gnädige Fürsorge gesorgt."

Mit der „dickleibigen" Civiltà Cattolica endlich machte er kurzen Proceß: wie Arges auch darin stehe, „die deutsche Wissenschaft würde leichten Kaufes damit fertig werden". Angst zu haben brauche man davor nicht. Die deutsche Wissenschaft! Was ist sie für Herrn Moufang und die Jesuiten? Sollte mit dieser Redewendung irgend Etwas gesagt sein, so könnte es doch nur sein: dies Blatt treibt Theorie auf eigne Hand, die Kirche weiß davon nichts. Nun aber hatte das Blatt des Herrn Moufang, der in Mainz erscheinende „Katholik" über eben diese Lehren

der C. C. wie sie in dem Buch des M. Liberatore zusammengefaßt sind, die Worte drucken lassen: „Das Buch von Liberatore gewährt die klaren Principien, welche die Katholiken in dem jetzt fast überall entbrannten Streit zwischen Kirche und Staat haben müssen; die Lehre der Jesuiten in der Civiltà Cattolica ist keine andre, als die Lehre der Kirche selber, es wäre zu wünschen, daß das Buch in einer deutschen Uebersetzung recht Vielen zugänglich gemacht würde." Wer löst diesen grellen Widerspruch? „Die deutsche Wissenschaft" bringt es nicht fertig. Nur der Moraltheologie der Jesuiten ist das möglich.

So hatte denn der erste Vertheidiger, den die Jesuiten im Reichstag gefunden hatten, die schweren Anklagen gegen sie nicht widerlegt, sondern nach Kräften bestätigt. Er hatte offen bekannt, daß er seine Geistlichen selber zu Jesuiten erzieht nach einer Moral und Theologie, über die längst gerichtet ist. Er hatte offen, und feierlich das Gesetzgebungsrecht des Papstes in demselben maßlosen Umfange angenommen, wie es die Jesuiten behaupten, und außerdem — in einem schwachen Augenblick vielleicht — zugegestanden, daß man die Austreibung der Jesuiten verlangen, ja vollstrecken könne, ohne gegen die Kirche selber zu sündigen. Vortheilhafter für die gute Sache, überzeugender gegen die Jesuiten konnte die Debatte kaum eingeleitet werden.

Der Rede des Abgeordneten Wagener mußte diese Vorrede im vollsten Maße zu Statten kommen. Daß diese Rede nicht die Kundgebung eines einzelnen Abgeordneten, oder einer einzelnen Partei, sondern ein Programm darstelle, das in Worten ankündigte und mit Gründen rechtfertigte, was demnächst in Thaten reden sollte, das war sogleich nach den ersten Worten klar. Nahe genug hatte gerade dieser Abgeordnete der bisherigen Praxis der preußischen Regierung in kirchenpolitischen Angelegenheiten gestanden, um doppelt bedeutsam erscheinen zu lassen, daß gerade aus seinem Munde eine Verurtheilung des bisherigen Systems vernommen wurde, wie sie schneidender durch einen Geh. Regierungsrath un-

möglich formulirt werden konnte. „Ich führe den jetzigen Zustand zurück — ich bitte um Verzeihung, wenn ich das ganz offen ausspreche — auf eine außerordentliche Schwäche der Regierungen. Die Regierungen haben eine unverantwortliche Nachsicht auf diesem Gebiete geübt (Zustimmung links), sie haben ein unverantwortliches Gehenlassen bewiesen und dadurch sind Sie, meine Herren, (Centrum) scheinbar erstarkt, dadurch sind Sie getäuscht, deshalb halten Sie sich für mächtiger, als Sie sind. Sie werden bald die Flügel einziehen, wenn Sie merken, Sie haben es mit einer starken Staatsgewalt zu thun, die nicht mit sich spaßen läßt" (Beifall). Gewiß richtig, die „Schwäche", die „Nachsicht", das „Gehenlassen" der Regierungen hat dies Anwachsen ihres gefährlichsten Feindes verschuldet und daß dies „unverantwortlich" war, das sehen sie jetzt selber ein. Aber auch die Liberalen sind daran nicht ohne Mitschuld. Sie haben in gutem Glauben einen Wahnbegriff von kirchlicher „Freiheit" geschaffen, dessen wirklicher Charakter sich jetzt zu ihrem Schrecken offenbart. Die Freiheit, die sie den Gewissen gewähren wollen, ist der Miliz der Unfreiheit, den Jesuiten zu Gute gekommen, denn von den Errungenschaften des Jahres 1848 datirt ihre Invasion und aus den Freiheiten jener Tage entlehnen sie die Waffen, mit denen sie jetzt den Liberalen entgegentreten. Das große Unglück der Letzteren ist, daß sie einen an sich richtigen Grundsatz in einer Weise aufgestellt haben, deren zweischneidige Schärfe sich früher oder später gegen sie selbst kehren mußte und daß sie heute, in der Zeit des Kampfes nicht mehr das Recht ihres schrankenlos aufgestellten Princips, sondern nur noch das Recht der Nothwehr anrufen können. Zu dieser aber ist es auch noch nicht zu spät. Was die Ultramontanen die Macht der Kirche in Deutschland nennen, das ist nur die verstohlene Niederlassung der List auf einem Grund und Boden, den der Eigenthümer zwanzig Jahre unbewacht gelassen. Noch ist es Zeit, die Eindringlinge hinauszuweisen und noch ist die nicht gekommen, wo ein ernster, entschlossener Wille seines Eindruckes auf die Usurpa-

Pflicht entziehen dürfen. Ein solcher Zustand, der die Gewissen verwirrt, die Moral zerstört, die Gesetze illusorisch macht, ist für jede Regierung ein unmöglicher und unerträglicher." Unter lebhaften Zurufen von rechts und links und lautloser Stille des Centrums fragte dann der Redner: „Sie berufen sich auf die Verfassungsurkunde. Wie kommen Sie dazu, sich für die Untergrabung der Fundamente des Staates auf seine Grundlage zu berufen? Ist die preußische Verfassungsurkunde ein Freibrief für die in Rom herrschende Partei, ein Privilegium für die Jesuiten?" Eine Stelle aus dieser Rede sei hier noch erwähnt, sie berührt die große, von Vielen ganz verkannte Veränderung, welche in der Stellung der Kirche zu Staaten und Nationen eingetreten ist, seit der Papst aufgehört hat weltlicher Fürst zu sein und die Bischöfe darein gewilligt haben, als Kirchenfürsten den letzten Rest ihrer Autorität nach oben an den Absolutismus der Curie preiszugeben. Als im September 1870 der Kirchenstaat in eine Provinz des Königreichs Italien verwandelt ward, wird Mancher gedacht haben: das ist die Strafe für Encyclica, Syllabus und Infallibilität. Nun ist es vorbei mit der Furchtbarkeit dieses Phantoms. Der Verfasser dieser Zeilen ließ damals in seiner Rückschau auf das Jahr 1870 (Schultheß Geschichtskalender 1871) eine Stelle drucken, die bei Vielen ungläubiges Kopfschütteln erregt haben wird: „Der Rausch der geistlichen Herrschsucht ist in riesigem Maße gewachsen, je mehr die Curie die Fesseln ihres weltlichen Besitzes abstreift, und wir werden erleben, daß sie eben jetzt, seit ihr das Königreich Italien nichts Irdisches mehr rauben kann, der modernen Welt gefährlicher wird als je vorher. Die Sorge um den Kirchenstaat brachte 1848 den Italiener in Pius IX. zu Falle, um den Priesterfürsten zu entbinden. Der Verlust des Kirchenstaates hat den Rachekrieg des geistlichen Fanatismus gegen Alles, was zum Leben des Staates gehört, der letzten Scheu und der letzten Rücksicht entledigt." Buchstäblich ist nunmehr eingetreten, was Thiers befürchtete, als er einmal äußerte: „Nur der Kirchenstaat hält noch den Papst im Zaum, ein Mönch ohne Pflichten gegen den

Staat würde sich allmächtig dünken." An diese Thatsache knüpfte auch Wagener an. Vollkommen richtig sagte er, daß zur Zeit, da die Päpste noch weltliche Herren waren, sie trotz aller Selbstüberhebung in ihren Verhältnissen zu den Fürsten noch gewisse Rücksichten achten mußten, die jetzt gänzlich in Wegfall gekommen sind. Bei den Päpsten der Reformationszeit z. B., insbesondere Clemens VII. und Paul III. wirkte die weltliche Fürstenpolitik so stark, daß sie sogar gegen das Interesse der Kirche sündigten und von Karl V. regelmäßig dann abfielen, wenn dieser eben glaubte, mit ihrer Hilfe die Ketzerei zermalmen zu können. Als Papst Clemens XIV. unter dem 23. Juli 1773 den Jesuitenorden aufhob, berief er sich ausdrücklich auf die ruhelose revolutionäre Politik, durch die er sich selbst in rein katholischen Ländern unmöglich gemacht habe. Heute wäre eine solche Motivirung nicht mehr denkbar. Was den Jesuiten damals in den Augen eines unfehlbaren Papstes zum Vorwurf gereichte, weil er die Rache der katholischen Fürsten an seinem eignen weltlichen Besitze fürchten mußte, das dient ihnen heute zur Empfehlung. Denn das Papstthum unserer Tage hat ein Interesse an dem Chaos, das die Jesuiten anrichten, und braucht die Rückwirkung auf eigne Unterthanen nicht mehr zu fürchten. Ja es genießt bei dieser durch und durch wühlerischen anarchischen Politik durch die Wohlthat der italienischen Gesetzgebung das Vorrecht völliger Unnahbarkeit und braucht die colossalen Schätze, die in seinen Cassen zusammenfließen, nicht mehr für die Zinsen alter Schulden, es kann sie ausschließlich auf den Vernichtungskrieg gegen Throne und Reiche verwenden.

„Das Garantiegesetz", sagte der ausgezeichnete Abgeordnete Ferrari in der Kammer zu Rom, „hat zwei Regierungen neben einander gestellt, die eine ist auf dem Quirinal, die andere im Vatican und dieser letztere ist das erste Königschloß in Europa, Roms Castell, ein moralischer Mittelpunkt, von dem aus die Fäden bis an die äußersten Grenzen der Erde laufen, er beherrscht die ganze Bevölkerung von Italien, so weit sie clerikal ist, verbirgt

seine Feindseligkeit gegen uns nicht und macht überall Propaganda für seinen Haß. Und wo geschieht das? In Kirchen, Klöstern, geistlichen Congregationen, die unseren Gesetzen zuwider sind, ohne daß wir wagen, sie auf dieselben anzuwenden. Nach so viel Deklamationen über das Thema „Rom die Hauptstadt Italiens", nach so viel Kundgebungen der Freude über unser Kommen, sind wir hier sozusagen gar nicht zu Hause. Sprechen wir klar: Italien war mit der Residenz in Turin nicht zufrieden; aber tausend Mal besser wäre es, dorthin zurückzukehren, als, wie glänzend der Aufenthalt hier auch sein möge, in solcher Lage hier zu bleiben." So steht es heute schon im Königreich Italien mit seiner „freien Kirche im freien Staat." Eine entsprechende Wendung gewahren wir bei unseren katholischen Bischöfen. Emser Punktationen, Träume von nationaler Kirchengestaltung nach Febronius' Grundsätzen, waren möglich, so lange sie mit jedem Landesfürsten gewisse Gefühle der Würde, gewisse Interessen der Selbstherrlichkeit gemein hatten. Unter den gänzlich veränderten Umständen der Gegenwart hat es nicht viel Mühe gekostet, sie zu kirchlichen Präfecten, zu willenlosen Werkzeugen des römischen Absolutismus zu machen. Kein gesunder Mensch wird darum wünschen, daß in Italien der verfaulte Kirchenstaat, am Rhein die geistlichen Kurfürstenthümer mit ihren zahllosen Ablegern im übrigen Deutschland wieder aufleben, aber auf die Folgen, welche diese Umgestaltung für die reingeistliche Einheit der gesammten Hierarchie und die Steigerung ihres Fanatismus gehabt hat, muß ausdrücklich hingewiesen werden, denn sie werden allzu häufig verkannt. Im Augenblick, da das Papstthum seinen Staat verlor, hat es sich mit Leidenschaft auf den Gedanken geworfen, ihn in Gestalt einer geistlichen Weltherrschaft ohne Schranken über die ganze Christenheit wieder aufzurichten und dafür, daß ihm innerhalb der Kirche kein Gegengewicht störend im Wege blieb, hatte die Grubenarbeit der Jesuiten seit 20 Jahren ausgiebigst gesorgt. Nicht umsonst ist dabei die Verfügung über die Staatsgewalt, das Recht auf den unbedingten Gehorsam des

weltlichen Arms als erstes und letztes Ziel in's Auge gefaßt. Diese Staatsgewalt bedeutet heute mehr als in den Tagen des Gregor und Innocenz, sie beherrschen ist mehr, als sie besitzen. Im heutigen Belgien ist die Kirche mächtiger als sie je im Kirchenstaat selber gewesen ist, denn dort dienen ihr tausend Organe, die sie aus eigenen Kräften nie zu erzeugen vermocht. „Die Freiheit wie in Belgien" ist deshalb ihr praktisches Ideal und dies würde erreicht sein, wenn nirgends mehr ein anderer Patriotismus übrig wäre, als der jenes belgischen Ultramontanen, der vor Jahren in offener Kammer sagte: „Ich bin nicht Belgier, ich bin römischer Bürger." So soll es auch bei uns werden, dazu sind die Jesuiten im Reich, und das abzuwehren, ist die Ausweisung der Jesuiten ein erster, unerläßlicher Schritt, nicht mehr aber auch nicht weniger.

War der erste Vertheidiger der Jesuiten nicht glücklich in der Wahl seiner Argumente, so war es der zweite, Herr Reichensperger (Olpe) noch weniger. Ihm lag ob, sich über einen Fall zu äußern, den der Abg. Windthorst (Berlin) zur Sprache gebracht und an dem sich wieder einmal grell gezeigt hatte, was die Auslegungskünste werth sind, mit denen deutsche Bischöfe über die eigentlichen Strebziele des Vatikan zu beruhigen suchen. Der Bischof Ketteler und sein Freund Dr. Moufang waren gegen die Jesuitenblätter die Genfer Correspondenz und die Civiltà Cattolica öffentlich aufgetreten, sie hatten behauptet, diese Organe gingen zu weit in ihrem „Geist und Thun", sie sprächen nur Privatmeinungen ihrer Redakteure aus; weder der heilige Stuhl noch die Kirche könnten dafür verantwortlich gemacht werden. Dafür ward ihnen eine derbe Zurechtweisung zu Theil. Unter dem 28. Febr. 1872 brachte die Genfer Correspondenz ein päpstliches Breve, welches ihr die allerhöchste Zufriedenheit mit ihrem „Geist und Thun" aussprach und hinzu setzte: „Ihr könnt heute diejenigen der Verleumdung zeihen, die Euch und Euren Schriften übertriebene Bestrebungen und Hyperkatholicismus vorwerfen. Denn es ist offenbar, daß diese boshafte Anschul-

digung von denen ausgeht, welche entweder bestrebt sind, die Herzen der Gläubigen uns zu entfremden, oder danach trachtend Christus mit Belial zu versöhnen, die unbeugsame Wahrheit der Kirche und unserer Definitionen den gegenwärtig herrschenden Meinungen und dem sogenannten Fortschritt anzubequemen." Was sagte der Abg. Reichensperger auf diese Dinge? „Was in der Genfer Correspondenz steht, ist mir höchst gleichgiltig. Ich habe das Blatt nie gelesen, und fühle mich dabei sehr beruhigt. Der Bischof Ketteler soll von ihr desavouirt worden sein? Auch das ist mir höchst gleichgiltig." Wir sahen, nicht die Correspondenz, sondern der Papst selber hatte den Bischof desavouirt. Gleichwohl fügt Herr Reichensperger mit bewunderungswürdiger Seelenruhe hinzu: Roma non locuta, Rom hat nicht gesprochen gegen die Bischöfe Ketteler und Dupanloup — etwa weil sie nicht mit Namen genannt sind? — und ich meine, Sie, meine Herren, könnten sich dabei beruhigen, wenn diese Bischöfe wie wir Laien glauben, diesen Sätzen keine andere Auffassung schenken zu sollen, als die mitgetheilte." Das ist mehr verlangt, als wir zu leisten vermögen. Der Angreifer, der einen Anderen überfallen will, kann nur wünschen, daß dieser wie Vogel Strauß seinen Kopf in den Sand stecke, aber der Angegriffene begeht einen Selbstmord, wenn er das thut. Die Genfer Correspondenz führt den Krieg der Rache und des Fanatismus gegen das deutsche Reich. Bischof Ketteler und Dr. Moufang sagen: die G. C. ist nicht das Organ der Kirche. So weit geht diese nicht." Der Papst sagt: „das spricht die Verleumdung." Mainz unterwirft sich in frommer Ergebung, wie Dupanloup das auch gethan. Herr R. aber sagt: „Ich lese das Blatt nicht, der Bischof Ketteler liest es nicht, machen Sie es ebenso und über das, was dieser von ihren Lehren hält, hat Rom noch nicht gerichtet!" Die ganze Debatte dreht sich um die Frage: was ist die Lehre der Jesuiten vom Staat und vom deutschen Reich? Und einer ihrer eifrigsten Vertheidiger spricht von dieser Lehre nicht nur gar nicht, sondern erklärt auch, was in dem Hauptblatt dieser Partei stehe, sei ihm ganz gleichgiltig

und darum könne es auch dem Reichstag gleichgiltig sein! Freilich erklärte dieser Redner, es sei ihm ganz einerlei, was der Reichstag in dieser Frage beschließen werde, denn auf alle Fälle würde die Kirche Vortheil davon haben. Derselben Ansicht waren und sind auch die Liberalen, die ihren katholischen Landsleuten keinen besseren Dienst glauben leisten zu können, als indem sie Alles aufbieten, ihnen das Joch der Jesuiten von den Schultern zu nehmen.

Den Schluß der zweitägigen Verhandlung bildete die meisterhafte Rede des Referenten Dr. Gneist. Sie begann mit dem Nachweis, daß die Stellung, welche die katholischen Orden augenblicklich in Preußen einnehmen auf einer vollkommen irrigen Auslegung der Verfassung beruhe, die von der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums seit 20 Jahren zum größten Schaden des Staates gehandhabt worden sei. Daher eine wahrhaft ungeheuerliche Ausdehnung des Ordenswesen im preußischen Staat. 1855 gab es 69 klösterliche und Ordensanstalten. Im Jahre 1864: 243, im Jahre 1866: 481, im Jahre 1869: 826 Stationen nach ministerieller Angabe. Die Zahl der Personen in diesen Stationen betrug 1855: 976, 1864: 5259, 1869 nach ministerieller Angabe: 7300 einschließlich der Novizen. Die Privatangaben sind bedeutend höher. Wohin die „freie Kirche im freien Staate" führt, fuhr Gneist fort, das zeigt der Musterstaat Belgien, der recht eigentlich als Muster des Herrn Abgeordneten für Meppen construirt ist. Die freie Kirche in Belgien hat es dahin gebracht, daß in wenig Jahren an Jesuiten, Ordensbrüdern und Ordensschwestern sehr viel mehr vorhanden waren, als in der Blüthezeit der spanischen und österreichischen Herrschaft. — Die Progressionen gehen dann weiter. Die Statistik von 1846 ergibt 12,000 Mitglieder, 1856: 14,823, 1866: 18,098 in 1322 Anstalten und diese Statistik von 1866 ist heute bereits überholt über die Kopfzahl von 20,000 hinaus. Ich frage, meine Herren, in einem Staat, dessen Bevölkerung überwiegend nichtkatholisch ist, wohin soll diese Organisation führen und

der gesetzlichen Befehle des Staates, wie diese Zustände nun vom Bodensee bis nach Ermeland hinauf sich vervielfältigen."

Gegenüber diesem Mißbrauch der geistlichen Gewalt, der nur geduldet worden ist und ferner nicht mehr geduldet werden *kann*, erinnert der Redner an das unveräußerlichste Recht des Staates, das neben jedem Verfassungsartikel steht, auch wenn es nicht ausgesprochen ist. „Sie begründen schrankenlose Rechte mit einer advokatorischen Auslegung einzelner Verfassungsartikel": „die Kirche ist selbständig", „Jedermann hat das freie Vereinsrecht". Das Recht aber, das Sie beharrlich bei Seite setzen und Ihren Pfarrkindern und andächtigen Zuhörern verschweigen, ist das *Oberaufsichtsrecht des Staates*, welches in Deutschland heißt das ius circa sacra, ohne das es nie ein deutsches Reich, nie einen deutschen Landesstaat gegeben hat. Sie müssen den Staat auswischen, Sie müssen ihn erst vernichten, wenn Sie es wagen, dies Recht anzutasten, das *in* und *neben* jedem Artikel der Grundrechte steht, und dieses Recht ist ebenso heilig als Ihre Heiligkeit, die eine solche nur ist für *eine* Confession. Das Oberaufsichtsrecht des Staates ist nie bestritten worden, als das Recht der vollständigsten *Kenntnißnahme*, des *Verbotes* und der *Ausschließung* alles dessen, was die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Frieden gefährdet. — Der Jesuitenorden ist noch nie mit irgend einer Bevölkerung ein volles Menschenalter in Frieden geblieben. Deßhalb hat bisher keine Regierung des heutigen Reichs den Orden (als solchen) zuzulassen sich entschlossen. Dies Recht hat jeder deutsche Staat geübt, solange es ein deutsches Reich gab und während des deutschen Bundes. Jeder protestantische Staat Europas hat es geübt, und England hat bei Aufhebung aller sonstigen Verbote die Strafgesetze gegen die Jesuiten *nicht* aufgehoben. Jeder *katholische* Staat übt es und hat es in gleichem Maße geübt. *Oesterreich*, auf dem Höhenpunkte der Concordatspolitik ist nie auf den Gedanken gekommen, Orden ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers ins Land zu lassen. In der Verordnung vom 13. Juni 1858 ist

das Recht der Zulassung oder Nichtzulassung aller Regularorden dem Kaiser ausdrücklich vorbehalten. Dasselbe gilt von Spanien in allen Phasen seiner politischen Entwickelung."

„Das Recht des Staates kann also nicht bestritten werden, das von den Gegnern der Jesuiten angerufen wird. Um den Streit mit der Kirche überhaupt zu schlichten wird es einer Reihe von Gesetzen bedürfen, der erste Schlag der Abwehr aber muß den eigentlichen Störer des Friedens, den Orden treffen, der die Seele aller Agitationen gegen den Staat ist. Im Interesse des Friedens der Kirche selbst muß die Majestät des Staates angerufen werden, die allein bisher Bekenntnißfrieden zu schaffen vermochte. Die Geschichte des Hauses der Hohenzollern hat der ganzen Welt gezeigt, daß das für unmöglich gehaltene möglich ist, daß die Monarchie in ihrem wohl verstandenen Berufe das gleiche Recht, die gleiche Achtung, die gleiche Rücksicht zwei großen Kirchen angedeihen lassen kann, daß sie mit ihrem Wissen und Willen keinem ihrer katholischen oder evangelischen Unterthanen um des Glaubens willen irgend einen Vorzug oder eine Zurücksetzung angedeihen läßt. (Lebhafte Zustimmung.) Diese gewissenhafte und weise Politik der Gerechtigkeit, die seit länger als 2 Jahrhunderten waltet, feiert heute einen wohlverdienten Triumph. Sie erntet einen in der deutschen Gesammtentwicklung zum ersten Mal sichtbaren und wohlverdienten Lohn einer langen Arbeit durch ein Vertrauensvotum dieser hohen Versammlung. Dieser Grundzug unseres Staates seit zwei Jahrhunderten gibt Deutschland die vollgiltige Bürgschaft, daß für die katholische Religion keine Gefahr ist unter dem protestantischen Kaiser! — In jeder Fassung drückt der Beschluß, der heute mit großer Mehrheit gefaßt werden wird, den einen Gedanken aus: Lassen Sie uns nicht vergessen, daß wir Kinder derselben Nation sind, daß wir nach schweren Kämpfen unsere Zusammengehörigkeit eben gewonnen haben und grade deßhalb lassen Sie uns das Recht und den Frieden des Reichs, den Schutz des Glaubens, nicht suchen in Associationen jenseits der Berge, sondern in dem

eignen Schoße des verjüngten Reichs und in dem Vertrauen auf das Einheitsgefühl und das Gerechtigkeitsgefühl des deutschen Volks, in welchem Protestanten und Katholiken Menschenalter lang in Frieden und Freundschaft zu leben gelernt haben" (Bravo). Das Ergebniß war, daß ein Antrag, welcher gesetzliche Regelung des Ordenswesens im Reich und Einschreiten gegen die staatsgefährliche Thätigkeit der Jesuiten forderte, mit 205 gegen 84 Stimmen angenommen ward.

Das war die Vorbereitung zu dem Nothgesetz, welches trotz der leidenschaftlichen Einsprachen von Mallinckrodt und Windthorst, am 19. Juni in dritter Lesung vom Reichstag beschlossen ward und im ganzen Umfang des deutschen Reichs die Ausweisung des Jesuitenordens und der ihm verwandten Congregationen, sowie die Auflösung seiner sämmtlichen Niederlassungen binnen spätestens sechs Monaten verfügte.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

23/24

Die

kirchlich-politische Wirksamkeit

des

Jesuiten-Ordens.

Von

Dr. Johannes Huber,

Prof. d. Philos. a. d. Universität München

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Festgeschlossen und wohlgegliedert durch ihre Organisation, von einem Willen absolut beherrscht und in strammer Disciplin gelenkt, mit jugendfrischem Eifer und in voller Ueberzeugung für die Sache der römischen Kirche glühend, zu jedem Opfer in ihrem Dienst bereit, wohlversehen mit hochtalentirten Köpfen und bald auch mit allen, ihren verschiedenen Aufgaben entsprechenden Kräften, endlich mit den größten kirchlichen Privilegien ausgestattet und von der Gunst der Päpste und mächtiger katholischer Fürsten hochgetragen, trat die Gesellschaft Jesu auf den Kampfplatz. Groß und schwierig war die Aufgabe, die ihr zugefallen; es galt die Erhaltung und Wiedereroberung der europäischen Gesellschaft für die Herrschaft des Papstthums, es galt zugleich eine wirksamere Predigt und größere Ausbreitung der christlichen Lehre in den Ländern der Ungläubigen, es galt endlich vor allem auch eine Reformation der Sitten und der tiefgesunkenen Bildung des katholischen ganz verwilderten Klerus und eine Wiederanfachung des fast allgemein erstorbenen christlich-religiösen Lebens in der Laienwelt. Denn dahin war es durch die heillose Wirthschaft des Papstthums gekommen, daß selbst Bellarmin das Geständniß ablegen muß: „Einige Jahre, bevor die lutherische und calvinische Häresie entstanden, war keine Strenge bei den geistlichen Gerichten,

keine Zucht der Sitten, keine Kenntniß der heiligen Schriften, keine Achtung vor göttlichen Dingen, kurz beinahe gar keine Religion mehr vorhanden gewesen.“*) Die Reformation, geboren aus dem sittlich-religiösen Gewissen der deutschen Nation und von der alle Kreise durchdringenden Indignation über die corrumpirte und corrumpirende Herrschaft der römischen Curie unterstützt, brauste in mächtigen hochgehenden Wogen über halb Europa hin und hatte schon England und Scandinavien, die Niederlande, Deutschland und die Schweiz fast überfluthet. Auch unter den romanischen Völkern hatte die Lostrennung von Rom schon große, immer mehr anwachsende Dimensionen angenommen, so namentlich in Frankreich. Aber selbst jenseits der Pyrenäen, wo die Inquisition mit Argusaugen über der Erhaltung der römischen Rechtgläubigkeit wachte, regte sich der Geist der Neuerung und rüttelte an den Ketten des alten Glaubenszwanges. Ebensowenig hatte der Felsen-Wall der Alpen die reformatorischen Ideen aufzuhalten vermocht, schon hatten sie ganz Italien ergriffen und durchwühlt. Vom fürstlichen Palaste bis zur ärmsten Hütte hatte die neue Lehre sich zahlreiche Anhänger erworben, ja selbst im Kreise der Cardinäle und Bischöfe scheinen sie vorhanden gewesen zu sein, wie denn die Cardinäle Morone und Pole und die Bischöfe Foscarari von Modena und San Felicio von Cava als der Ketzerei verdächtig gefangen gesetzt wurden. So wankte bedenklich St. Peters Stuhl und die Scheiterhaufen der Inquisition, welche Paul III. auf den Rath des Cardinals Caraffa und auch Loyola's zu kräftiger Wirksamkeit restaurirt hatte, dann die Massenschlächtereien in Calabrien und u. den Thälern von Piemont und Savoyen waren fast die einzigen, freilich aber auch die stärksten Bekehrungsmittel, welche das Papstthum in Italien noch aufzubieten vermochte. Paul IV. war offenherzig genug, um die Inquisition als die einzige feste und sichere Stütze des Papstthums in Italien zu bezeichnen. —

*) Conc. 28 die dominica Laetare, opp. VI, 296, Colon. 1617.

Die Bekämpfung der Reformation war demnach die nächste und dringendste Aufgabe der Gesellschaft Jesu und ihr Apostolat ging schon von Anfang an nicht dahin, wie das der Jünger Christi, ein neues geistiges Reich in den Gewissen zu gründen, sondern das bestehende römische System gegen eine vermeintliche Rebellion zu vertheidigen. Mochten die Intentionen Loyola's und seiner Anhänger bei der Uebernahme dieser Mission auch vollständig lauter gewesen sein, indem ihnen die römische Kirche als die makellose Braut Christi erschien; diese Vertheidigung konnte unmöglich mit reinen und heiligen Waffen und ohne Befleckung der Gesinnung geführt werden, wenn jener naive Glaube falsch und die römische Kirche mit Irrthümern und Sünden besudelt war und als solche aufrecht erhalten werden sollte. Ein corrumpirtes System kann mit den Mitteln der Wahrheit und Moral nicht vertreten werden, da diese gegen dasselbe sich zerstörend kehren würden. Und Rom selbst hatte ja längst darauf verzichtet, mit ihnen seine Sache zu führen; die Schrecken der geistlichen Strafen und der gewaltthätigen Ketzerverfolgung hatten ihm viel schnellere und wirksamere Dienste geleistet. In dem Augenblick, wo der Jesuiten-Orden die Vertheidigung des Papstthums, wie es sich bis zu seiner Zeit entwickelt hatte, übernahm, war der Keim des eigenen Verderbens ihm eingepflanzt und mußte der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heiligt, sich unvermerkt in seine Praxis einschleichen.

Der Zweck heiligt die Mittel — das ist die Parole, mit welcher man das Wesen des Jesuitismus scharf und bündig charakterisiren zu dürfen glaubt. Es verlohnt wohl der Mühe, diesen Grundsatz einer näheren Erwägung zu unterziehen, und dann die Frage zu erörtern, ob er sich wirklich so nackt und dürr in den Moralwerken des Ordens ausgesprochen findet.

Der Satz, daß der Zweck die Mittel heilige, ist der Grundsatz aller Politik. Schon Aristoteles trägt ihn gleichsam implicite vor, wenn er die Mittel erörtert und angiebt, wie ein

Tyrann sich in der Herrschaft zu behaupten vermag;*) und nach ihm hat bekanntlich Macchiavelli in seinem berüchtigten Buche vom Fürsten dasselbe Problem noch einer eingehenderen Behandlung unterzogen und dabei jenen Grundsatz durchaus als leitendes Princip festgehalten. — Aber in der Hitze des Kampfes ist selbst der Feder Luther's, als er im Jahre 1520 an Johann Lange schrieb, die Aeußerung entfahren „Wir sind überzeugt, daß das Papstthum der Sitz des wahren und ächten Antichrists ist, gegen dessen Täuschung und Schlechtigkeit wir uns alles um des Heils der Seelen willen für erlaubt halten."**)

Der größte Theologe und kirchliche Philosoph des Mittelalters, Thomas von Aquin, forderte zu einer guten Handlung einen guten Zweck und gute Mittel. „Wer einen guten Zweck durch eine schlechte Handlung zu erreichen beabsichtigt", sagt er, „ist nicht gut berathen, weil das, was er zur Erreichung des Zweckes anordnet, diesem nicht entsprechend ist; gerade wie wenn Jemand eine wahre Folgerung durch einen nicht hierher gehörigen Mittelbegriff erschlösse. Zur Güte einer Sache wird nicht nur die Güte des letzten Zwecks, welchen der Wille beabsichtigt, sondern auch die Güte des nächsten Zwecks, welchen der auswählende Wille ins Auge faßt, erfordert, und deßhalb folgt nicht, daß die Güte des strebenden Willens schon zur Güte der Handlung ausreichend ist."***)

---

*) Polit. V, c. 11 ed. Bekker.

**) De Wette, Luther's Briefe, Sendschreiben und Bedenken, Leipzig 1825, I, 478, n. CCL: Nos hic persuasi sumus, Papatum esse veri et germani Antichristi sedem, in cujus deceptionem et nequitiam ob salutem animarum nobis omnia licere arbitramur.

***) In Sent. lib. 2, dist. 40, quaest. 1, art. 2, C: Unde si quis bonum finem consequi intendat per malam actionem, non est bonus conciliator, quia ut ipse dicit, sortiter finem inconvenienti medio, eo, quod illud quod ad finem ordinat, non est proportionatum fini illi, sicut si aliquis veram conclusionem per medium impertinens concluderet... Ad tertium dicendum, quod ad bonitatem rei non solum exigitur bonitas finis ultimi,

In dem Naturrecht des Spinoza findet der Satz von dem Zwecke, der die Mittel heiligt, seine volle Rechtfertigung; es wird nämlich, nachdem Macht und Recht identifizirt worden sind, ausgeführt, daß es dem einen Staate erlaubt sei den anderen zu vergewaltigen und ein Bündniß zwischen Staaten von dem einen gebrochen werden könne, sobald ihm weder die Furcht noch die Hoffnung auf Vortheil daran festzuhalten gebietet, indem die eigene Wohlfahrt der höchste Zweck jedes Staates sei. Wenn sich dann der hintergangene Staat über Wort- und Treubruch beklagt, so habe er nur seine eigene Thorheit anzuschuldigen.*) — Dasselbe gilt, nach allen Prämissen der Spinozistischen Rechtslehre, auch vom Verkehr der Einzelnen; der eigene Vortheil ist eines Jeden höchster Zweck. Aber Spinoza kam zu diesen schließlich ungeheuerlichen Aufstellungen nur, weil der sinnlich-selbstsüchtige Mensch das Object war, mit dem er seine Construction vollzog und die, die sinnliche Selbstsucht überwindende Kraft der freien Liebe zu den Idealen der Menschheit von ihm nicht in Berechnung gezogen wurde. Wie schon die antike Ethik durch die Identifizirung der Tugend mit der Tüchtigkeit oder Kraft das tiefere Verständniß des sittlichen Willens sich verschloß, so auch Spinoza. Die neuere philosophische wie theologische Ethik aber hat den Satz vollständig verurtheilt. Hegel glaubt ihn als unwahr zu erweisen, indem Zweck und Mittel sich gegenseitig bedingen, der Zweck sich selbst seine Mittel produciren müsse und daher nicht durch ihm innerlich fremde oder seiner Qualität sogar entgegengesetzte Mittel wirklich werden

---

quam respicit voluntas intendens: sed etiam bonitas finis proximi, quem respicit voluntas eligens: et ideo non sequitur, quod bonitas voluntatis intendentis ad bonitatem actus sufficiat. — Summa theol., 1, 29, 19 art. 7 ad 3: Malum contingit ex singularibus defectibus, bonum autem ex, tota et integra causa. Unde sive voluntas sit ejus, quod est secundum se malum et sub ratione boni sive sit bona sub ratione mali semper voluntas erit mala; sed ad hoc, quod sit voluntas bona, requiritur quod sit boni sub ratione boni, id est, quod velit bonum et propter bonum.

*) Tract. polit. III, 13 u. 14.

könne.*) Daub urtheilt, daß ein so gefährliches Werkzeug für die Erreichung des guten Zweckes, wie das Unrecht ist, die ewige Liebe dem Menschen nicht anvertraut habe, und verweist auf den Römerbrief (3, 8; 6, 1.), worin bezüglich dieses Punktes die einfache christliche Lehre ausgesprochen sei.**) Chalybäus spricht sich darüber ganz verwerfend aus,***) und ebenso Rothe, welcher es als einen Grundzug in dem wahrhaft tugendhaften Character bezeichnet, schlechterdings an gar keine andere Macht in der Welt zu glauben, als an die des Guten, indem dieß allein wirklich an Gott glauben heiße.†) Wirth hingegen giebt Conflicte zu, in welchen um höherer Zwecke der Gemeinschaften willen die Rechte der Einzelnen und auch niedrigerer Gemeinschaften verschwinden, und behauptet, daß, um jene zu erhalten die Verletzung des Sittlichen nöthig, aber um ihres substanziellen Zweckes willen geheiligt wird.††)

Und in der That so schlechthin verwerflich, wie es auf den ersten Blick erscheinen möchte, ist dieser Satz nicht. Es liegt ihm immerhin die Wahrheit zu Grunde, daß die Absicht schließlich über den Werth der Gesinnung und Handlung eines Menschen entscheidet. Die Natur selbst, welche durch den Kampf ums Dasein mit seinen Schrecken und Leiden das Ganze erhält und den Fortschritt zum Bessern ermöglicht, zeigt ihn gleichsam als ein sie beherrschendes Gesetz. Wo es im geschichtlichen Leben gilt, einen großen und berechtigten Zweck hinauszuführen, da kann auf die Rechte und das Glück des Einzelnen nicht ängstlich Rücksicht genommen werden und darf das Bessere, was werden soll, mit ihrer Schädigung erkauft werden. Wer daher den Satz, daß der Zweck die Mittel heiligt, schlechthin verwerfen wollte, der dürfte sich ge-

*) Grundlinien der Philosophie des Rechts, Sämmtl. Werke, Berlin 1840, VIII, p. 190 ff.

**) System der theolog. Moral, Berlin 1841, II, 2, p. 254.

***) System der speculativen Ethik, Leipzig 1850, I, 353.

†) Theologische Ethik, Wittenberg 1848, III, 1. Abth., p. 398 ff.

††) System der specul. Ethik, Heilbronn 1841, I, 179 ff.

nöthigt sehen, manche segensreiche Evolutionen der Geschichte, welchen nur im Conflict mit den historischen Rechtszuständen Bahn gebrochen werden konnte, und die großen Männer, welche sie geführt, zu verurtheilen. Ein solcher muß dann die gesammte Kriegführung, die auch mit dem Mittel der Spionage und Ueberlistung arbeitet, die Praxis der Sicherheitspflege, welche den Verbrecher mit Hinterlist zu fassen sucht, und endlich die Politik überhaupt, deren größte Tugend die Schlauheit ist, verurtheilen. Kant sagt mit Recht, daß es noch keinem Philosophen gelungen sei, die Grundsätze der hohen Politik mit der Moral in Einklang zu bringen. — Ja noch mehr, in den Verwicklungen des Lebens kann uns gerade ein guter Zweck zu einem nach dem Maßstab strenger Sittlichkeit unzulässigen Mittel nöthigen. Soll der Arzt dem hoffnungslosen Kranken unnöthiger Weise seinen Zustand offenbaren? Darf ein unschuldig Verfolgter nicht durch Täuschung seiner Verfolger gerettet werden? Werden wir die Lüge verdammen, womit etwa ein Kind, um den Vater zu retten, sich seiner Schuld anklagt? — Ich habe noch Niemand kennen gelernt, welcher Charlotte Corday verurtheilt hätte, weil sie aus Vaterlandsliebe Marat ermordete. Judith's That an Holofernes fand Ruhm und Preis bis auf heute. Oft ist gerade das Abweichen von der Regel der Moral eine höhere Sittlichkeit als deren pedantische Befolgung, wie Jacobi seinen Allwill behaupten läßt.*) — Aber bei alledem ist ebenso offenbar, daß dieser Grundsatz nie eine allgemeine Regel werden kann, weil er in der Anwendung der Menschen unmittelbar zum furchtbarsten Mißbrauch führen würde. Der Nothstand allein mag die Verletzung der Moral und den Bruch des Rechts um der Verwirklichung höherer ethischer Ziele willen rechtfertigen — und zwar erst dann, wenn der Gegensatz der Situation sich zum hemmenden Widerspruch und gefährdenden Angriff gegen die Behauptung dieser Zwecke steigert, in welchem

*) Allwills Briefsammlung, S. W., Leipzig 1812, I, 193 ff.

Falle die widerstrebende Macht selbst ihre moralische oder rechtliche Qualität einbüßt, weil sie gegen ein höheres sittliches oder rechtliches Gut verstößt. Die Menschenwelt mit ihren Ordnungen ist eben selbst nicht nach den Gesetzen der Moral und des Rechts geworden und vieles, was durch das Herkommen und die Zeit heute als Recht geltend gemacht wird, ist in seinem Ursprunge vielleicht schreiendes Unrecht gewesen. Im Gedränge einer solchen Welt wird daher oftmals das Gute und Rechte nur behauptet und gefördert durch die Verletzung der conventionellen Moral und Rechtlichkeit. Daß es zu solchen Conflicten kommen kann und das Ideale nicht immer sanft und friedlich in organischer Entwickelung, sondern im zerstörenden Gewitterſturm einzieht, gehört eben zu der tiefen Tragik der Geschichte. Hegel selbst hat dieß im Schicksale des Sokrates zu entdecken geglaubt und von dem nothwendigen Conflikt eines doppelten Rechts, des historisch-nationalen und des weltgeschichtlichen gesprochen.

Daß der gefährliche Grundsatz in der Praxis der Jesuiten Anwendung fand und daß er hinter manchen Doctrinen ihrer Moral als Prinzip versteckt ist, erweist sowohl die Geschichte wie ein Blick auf ihre Casuistik. Der Orden war gezwungen geistliche Politik zu treiben und konnte darum von jener Regel der Politik nicht Umgang nehmen. Ja er trieb Politik mit Vorliebe und einer seiner ersten Schriftsteller, Pallavicini, feierte dieselbe als die höchste aller moralischen Tüchtigkeiten, indem sie, richtig verstanden, sich als die Wissenschaft vom gemeinsamen Gute, welches das edelste von allen Gütern sei, darstelle.*) Die oft erörterte Frage ist hier nun, ob und in wieweit dieser Grundsatz in den Schriften des Ordens mit voller Deutlichkeit ausgesprochen worden sei. — Es ist bekannt, wie sehr die Jesuiten gegen die

*) Storia del Concilio di Trento, V, 6, nr. 3: Politica vera intesa dagli scienziati, la quale è la suprema delle virtu morali; essendo ella uno studio del ben commune ch'é il piu nobile di tutti i beni.

Bejahung dieſer Frage als gegen eine durchaus falſche Unterſtellung proteſtiren, und noch in der letzten Zeit erlebten wir hierüber eine ziemlich heftige Controverſe zwiſchen P. Roh*) einerſeits und Pfarrer Maurer**) und Franz Huber***) andererſeits, welch letztere ſich anſtrengten, den Beweis zu erbringen, daß der Satz ſich in jeſuitiſchen Moralwerken finde.

Maurer fand bei Buſenbaum den Satz: „Es iſt erlaubt, wenigſtens vor dem Richterſtuhl des Gewiſſens, mit Ausſchluß von Gewalt und Unrecht, Wächter zu täuſchen, indem man ihnen z. B. Speiſe und Trank giebt, damit ſie betäubt werden, oder indem man Sorge trägt, daß ſie abweſend ſeien; ebenſo iſt es erlaubt, Ketten und Kerker zu erbrechen, weil, wenn der Zweck erlaubt iſt, auch die Mittel erlaubt ſind.“†) P. Roh ſucht dieſe Stelle dadurch zu entkräften, daß er behauptet, Maurer habe ſie nicht nach ihrem Zuſammenhange aufgefaßt und daher ſchief gedeutet. Buſenbaum vindicire dem Schuldigen das Recht der Flucht als erfließend aus dem oberſten Menſchenrecht der Selbſterhaltung, welche keine menſchliche Gewalt zu verkümmern befugt ſei, und deßhalb geſtatte er ihm auch die angegebenen Mittel zur Flucht zu ergreifen, weil dieſelben ſittlich indifferent ſeien. „Schlechte Mittel“, ſetzt er hinzu, „ſind nie erlaubt, indifferente hingegen werden durch den Zweck, der gut iſt, erlaubt.“ —

Aber in dieſer ſcheinbaren Rettung Buſenbaums iſt bei näherer Erwägung alles hinfällig. Es iſt erſtens ſittlich nicht zuläſſig,

*) Das alte Lied „Der Zweck heiligt die Mittel“, Freiburg i. B. 1869.

**) Neuer Jeſuitenſpiegel, Mannheim 1868.

***) Jeſuitenmoral. Aus den Quellen dargeſtellt, Bern 1870, p. 376 ff.

†) Medulla theol. mor., lib. IV, c. 3, dub. 7, art. 2, §. 3: Licet etiam, saltem in foro conscientiae, custodes (praecisa vi et injuria) decipere tradendo v. g. cibum et potum, ut sopiantur, vel procurando, ut absint; item vincula et carceres effringere; quia cum finis est licitus, etiam media sunt licita.

daß der Schuldige sich um der Erhaltung des Lebens willen der Strafe entziehe, es sind ebensowenig Berauschung und Täuschung sittlich indifferente Mittel und es ist eine Verletzung der Nächstenliebe, die Wächter auf solche Weise in Schaden zu bringen, gleichviel ob dieser Schaden, wie Roh mit Busenbaum unterscheidet, unbedeutend und dann der christlichen Nächstenliebe gestattet oder so groß sei, daß dieselbe um der Wächter willen anders beräth. Welch eine Moral, von der zufälligen Größe dieses Schadens die sittliche Qualität der ganzen mindestens schon rechtswidrigen Handlung abhängig zu machen! — Die Verwerflichkeit dieses Satzes wird jedoch dadurch etwas abgeschwächt, daß Busenbaum den Schuldigen die Flucht nur unter der Einschränkung gestattet, daß das öffentliche Wohl es nicht anders erfordere. Aber auch mit dieser Clausel wird über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Flucht von dem äußerlichen Gesichtspunkt der Opportunität und nicht von irgend einem sittlichen oder rechtlichen Princip aus, welches in sich selbst begründet sein muß und nicht erst aus Nützlichkeitsrücksichten seine Kraft und Verbindlichkeit erlangt, entschieden. Busenbaum verfolgt den Fall dann noch weiter und erlaubt einem andern, welcher nicht Diener der Gerechtigkeit ist, dem Schuldigen bei seiner Flucht nicht nur mit Rath, sondern auch mit anderen Hilfsmitteln beizustehen, ausgenommen, daß er ihm den Kerker aufbrechen helfe, weil der einem Andern erlaubte Zweck auch ihm erlaubt, Rath und andere Mittel zur Erreichung desselben darzubieten.*) Sätze von gleicher Bedenklichkeit und mit derselben Begründung, daß der Zweck die Mittel erlaube, begegnen uns bei Busenbaum noch öfter. — Uebrigens zeigt Franz Huber in einem Citat aus Gury, daß selbst dieser die Ansicht hegt, Busenbaum huldige der Doctrin: man dürfe das Böse thun, damit Gutes entstehe.**)

*) ib. §. 4: Quia finem alteri licitum illi suadere et ad eundem media proponere licet.

**) Im angef. W. p. 386. Gury, welcher größtentheils Ligori nachfolgt,

Escobar ſtreift mindeſtens ſehr nahe an den hier in Rede ſtehenden Grundſatz; vor allem ſchon durch die allgemein hingeſtellte, ſich übrigens auch bei Buſenbaum und Lacroix*) findende Behauptung, daß der Zweck den Handlungen die Beſchaffenheit gebe und aus einem guten oder ſchlechten Zweck gute oder ſchlechte Handlungen entſtehen.**) Und er ſpricht ihn faſt nackt aus, wenn er auf die Frage, ob es erlaubt ſei, das geringere Uebel anzurathen, um von dem größeren abzuhalten, antwortet, daß Saa es zwar durchaus verneine, weil man das Böſe nicht thun darf, damit das Gute entſtehe; er aber eingedenk des Loth, der ſeine Töchter den Sodomitern anbot, um die größere Sünde abzuwehren, die bejahende Anſicht billige, weil dieß nicht ſchlechthin verleiten heißt, ſondern nur bedingungsweiſe, auf daß derjenige, welcher die größere Sünde ausüben will, die geringere vorziehe und dabei Gott weniger beleidige.***) — Häufig findet ſich bei verſchiedenen jeſuitiſchen Moraltheologen der verpönte Satz angezogen, doch wird er durch den Zuſammenhang, in welchem er vorgebracht iſt, gewöhnlich limitirt. Die nähere Betrachtung der jeſuitiſchen

---

erklärt nämlich (Casus conscientiae I, de peccatis c. 17, 2, nr. 181, 2, p. 55 u. 56) die Handlung des Arztes Hipparch, welcher den Kranken berauſcht, damit er bei der Operation keine Schmerzen empfinde, für eine Sünde und begründet dieſe Anſicht in folgender Weiſe: Quia directe ebrietatem intendit ut medium ad operationem artis suae peragendum, ita ut bonum non oriatur nisi ex malo: non sunt autem umquam facienda mala, ut eveniant bona. S. Ligor. n. 76 contra Busenbaum et alios. — In dieſem Falle aber vertritt der Jeſuit Gury eine ſo rigoriſtiſche Anſicht, daß man ſich wohl beſinnen wird, ihm einfach beizupflichten.

*) Theol. Mor. Colon. 1757, II, 102 sq.

**) Univ. theol. moral. receptiores absque lite sententiae nec non problematicae disquisitiones etc. IV. Decal. praecepta, l. 33. sect. 2, probl. 65, n. 300, p. 336, c. 2: Finis enim dat specificationem actibus et ex bono vel malo fine boni et mali redduntur.

***) Theol. Mor. tract. V. ex. 5, n. 119, p. 646: quia non est inducere absolute sed sub conditione, ut si paratus sit majus eligere, minus eligat, minus Numen laedendo.

Casuistik wird uns übrigens noch mehrere Momente an die Hand geben, um unser Urtheil in der vorliegenden Frage völlig festzustellen. —

Der Orden selbst spricht von sich aus und wiederholt es unabläßig, daß er Alles „ad majorem Dei gloriam“ unternehme und ausführe.

Worin besteht nun diese major Dei gloria und warum genügt dem Orden nicht schon die gloria Dei als höchster Endzweck?

Die gloria Dei besteht, nach jesuitischer Ansicht, in der Herrschaft Gottes über die Welt, und da Gott oder Christus mit seinem Geiste in der Kirche waltet, in der Herrschaft der Kirche über die Welt. Wenn wir von der Kirche reden, sagt Gretser, so meinen wir darunter den Papst. Demnach gestaltet sich in concreter Fassung die gloria Dei zur Gloria des Papstthums, denn durch den Papst, als seinen Vikarius, regiert Gott die Kirche. Wenn das letzte Ziel alles Menschlichen das ewige Heil ist und dieses durch die Kirche, welche die Schätze der göttlichen Gnade in sich schließt und mittheilt, vermittelt wird, so muß auch der Kirche alles Irdische untergeordnet sein. Wird aber die Kirche mit dem Papst identificirt oder, wie dieß schon Cardinal Cajetan gethan, als die Sklavin des Papstes begriffen, so kommen dem Papst die Zügel des obersten Regiments auf Erden zu, da er ja die sichtbare Repräsentation des göttlichen Weltherrschers ist. — Demnach führte der Zweck, den der Orden als seinen höchsten erklärt, ihn gerade auf denselben Punkt, auf welchen ihn schon sein Gelübde an den Papst gestellt hatte.

Aber daß die major gloria angestrebt wurde, dieß bezeichnet, daß der Orden überhaupt keine letzte Grenze in der Verherrlichung des Papstthums auf Erden anerkennen und an ihr sich genügen lassen, sondern daß er stets neue und immer weitere Ziele für dieselbe in Auge fassen und zu verwirklichen suchen wollte. Rastlose Arbeit im Dienste Christi oder, was damit gleichbedeutend

war, seines Vikarius, des Papstes, sollte das Leben des Jesuiten sein.

Es ist kein Zweifel, daß Loyola von der Heiligkeit dieses Zweckes innig überzeugt war und mit ihm Tausende von Mitgliedern seiner Gesellschaft; denn sie traten ja durch die kirchliche Erziehung ihrer Zeit in eine solche Anschauung mit naivem Glauben ein. Wem aber die Institution des Papstthums, wie sie sich während des Mittelalters ausgebaut hatte, weder als evangelisch noch von dem Geiste der Geschichte für alle Zeiten legitimirt erschiene, der dürfte, weil er schon in der Vertheidigung und Vergrößerung der Machtstellung desselben keine heilige Aufgabe anzuerkennen vermöchte, um so weniger geneigt sein, die bedenklichen Mittel, welche in der Lösung einer solchen Aufgabe angewendet wurden und werden mußten, zu approbiren.

Die Gesellschaft Jesu, im Hinblick auf die wahrhaft ungeheuren Erfolge, die sie in kurzer Zeit erzielte, wurde bald von einem stolzen Selbstbewußtsein um ihre hohe Wichtigkeit für die römische Kirche und für das Papstthum erfüllt. Suarez erinnert mit Genugthuung daran, daß sie Clemens VIII. den rechten Arm des apostolischen Stuhls genannt habe,*) und die Imago vergleicht sie dem Brustschild des hohen Priesters bei den Juden, weil sie in gleicher Weise dem Papste Orakel spende.**) Und nur zu richtig ist dieses Gleichniß, denn die Gesellschaft fing in der That alsbald an, die Päpste zu inspiriren und zu lenken. Sie mußte dahin kommen, an ihre Existenz und ihr Gedeihen die Verwirklichung jener major Dei gloria geknüpft und die Verfolgung ihrer Interessen mit der Förderung der Interessen der Kirche oder des Papstes als zusammenfallend zu erkennen. So wurde sie sich unvermerkt Selbstzweck und sehen wir darum auch, wie sie mit immer größerer Rücksichtslosigkeit in der Kirche sich breit

*) De Relig. IV, 410; tr. de relig. S. J., l. IV, c. 7, §. 5.
**) Lib. V, c. 5, p. 622.

macht, alle, ihren Herrschaftsgelüsten entgegenstehenden, kirchlichen Rechte zu brechen, die übrigen Orden zu verdrängen und ihrer Güter zu berauben und endlich das Papstthum selbst in ihre Fesseln zu schlagen unternimmt. Die Jesuiten erinnern an die Prätorianer im alten Rom; wie diese das morsche und sinkende Cäsarenthum stützten, so auch die Jesuiten das Papstthum, als dessen auserlesene Garde. Aber ebenso wie den Prätorianern, welche die Cäsaren selbst von sich in Abhängigkeit und Furcht erhielten, schien es den Jesuiten mit den Päpsten zu gelingen. Hat die römische Kirche den Jesuitismus aus ihrem Schooß geboren, so nahm hierauf der Sohn die Mutter in seine Arme und zog sie auf den längst betretenen Abwegen noch weiter fort.

Sogleich nach zwei Richtungen hin entfaltete die Gesellschaft ihre Missionsthätigkeit — zur Zurückführung der Ketzer und zur Bekehrung der Heiden zog sie aus. Franz Xavier, eine mit großen natürlichen Gaben und hohen sittlichen Eigenschaften geschmückte Persönlichkeit, neben Loyola als der größte Heilige des Ordens gefeiert und wie dessen zweiter Stifter betrachtet, nahm frommbegeistert und nach dem Martyrium dürstend unter portugiesischer Flagge seinen Weg nach dem fernen Indien, während die Hauptkraft des Ordens den Aufgaben in Europa zugewendet wurde. Der Protestant Baldäus rühmte „den unaussprechlichen und heiligen, selten zu findenden Eifer" des Franz Xavier. „Käme", sagt er, „sein Gottesdienst mit dem unsrigen überein, er wäre bei uns in Wahrheit als ein anderer Paulus zu achten und zu ehren. Sein Eifer und Fleiß, seine Gottseligkeit und andere Tugenden sollten gleich wohl alle Frommen veranlassen, das Werk des Herrn nicht nachlässig zu thun." „Wer ist unter uns", fügt Baldäus noch hinzu, „so unkundig, um nicht zu wissen, daß die Wackerheit der Jesuiten den fallenden römischen Stuhl gestützt und ohne sie die römische Kirche längst über den Haufen liegen würde?"*)

*) Beschreibung der ostindischen Küsten Malabar und Coromandel ꝛc. Amsterdam 1672, p. 76.

„In der Gesellschaft Jesu", sagt Macaulay, „concentrirte sich die Quintessenz des katholischen Geistes und ihre Geschichte ist die Geschichte der großen katholischen Reaction. Herrschend im Süden von Europa zog der große Orden bald aus, erobernd und um zu erobern. Trotz der Oceane und Wüsten, von Hunger und Pest, Spionen und Strafgesetzen, trotz der Galgen und Blöcke zum Viertheilen wurden die Jesuiten unter jeder Verkleidung gefunden und in jedem Land: als Gelehrte, Aerzte, Kaufleute, Dienstboten, an dem schwedischen Hof, in den alten Edelsitzen von Cheshire, unter den Hütten von Connaught, disputirend, belehrend, tröstend, die Herzen der Jugend gewinnend, den Muth der Zaghaften belebend, den Augen der Sterbenden das Crucifix vorhaltend. Und die alte Welt war nicht weit genug für diese wunderbare Thätigkeit. Die Jesuiten drangen in alle Länder, welche die großen maritimen Entdeckungen des vorhergehenden Zeitalters der europäischen Unternehmungslust geöffnet hatten. In den Tiefen der Bergwerke von Peru, auf den Märkten der afrikanischen Sklavenkaravanen, an den Küsten der Gewürzinseln, in den Observatorien von China waren sie zu finden. Sie machten Proselyten in Gegenden, zu deren Betretung weder Habsucht noch Neugier einen ihrer Landsleute verlockt hatte, sie predigten und disputirten in Zungen, von denen kein anderer Eingeborener des Westens ein Wort verstand."*)

Ueberraschend waren die Erfolge, welche nun der Katholizismus mit dem neuen Orden als Vorkämpfer an der Spitze in verhältnißmäßig kurzer Zeit über den Protestantismus errang. In Italien wurden dessen Regungen rasch erstickt, und in Deutschland, wo bereits neun Zehntheile der Bevölkerung dem Protestantismus zugefallen waren, wurde er aus dem schon eroberten Terrain wieder hinausgeworfen und mehr und mehr in den äußersten Norden hinaufgedrängt. „Als die Jesuiten zur Rettung

*) Essays critical and miscellaneous, Paris 1843, p. 407 sq.

des Papstthums kamen", sagt Macaulay an einer anderen Stelle, „fanden sie es in äußerster Gefahr, aber von diesem Augenblicke an wendete sich der Stand der Schlacht. Der Protestantismus, der ein Menschenalter hindurch Alles überwältigt hatte, wurde in seinem Vorschreiten aufgehalten und in reißender Schnelle von dem Fuß der Alpen zu den Küsten der Ostsee zurückgeschlagen. Bevor der Orden ein Jahrhundert bestanden, hatte er die ganze Welt mit Denkzeichen großer Thaten und Leiden für den Glauben erfüllt." *) —

Nach Italien, wo die Gefahr dem Papstthum in die unmittelbarste Nähe gerückt war, mußte zunächst Deutschland, als die Heimath der Reformation und der Sitz der lebhaftesten Opposition gegen Rom, von den Jesuiten ins Auge gefaßt und in Angriff genommen werden. Im Jahre 1551 hatte Ignaz das erste Collegium seines Ordens in Rom (Collegium Romanum) als eine Pflanzschule für denselben gestiftet und das Jahr darauf (1552) das Collegium germanicum gegründet, mit der Bestimmung, daß an demselben deutsche Jünglinge zur Bekehrung der Protestanten in ihrem Vaterlande gebildet werden sollten. Schon im ersten Jahre zählte das deutsche Collegium, dessen große Bedeutung sogleich vom Papst und von den Cardinälen, sowie vom Kaiser Ferdinand und dem Herzog von Bayern gewürdigt wurde, 22 und im zweiten Jahre dann 25 Zöglinge. Mit demselben wurde zugleich ein Pensionat für junge Adelige verbunden. Als später zu dieser Anstalt noch ungarische Stiftungen in Rom kamen, unter der Bedingung, daß auch eine bestimmte Anzahl ungarischer Jünglinge dort ihre Bildung erhalten sollte, erhielt sie den Namen des Collegium germanico-hungaricum.

In Italien verbreiteten sich die Jesuiten alsbald durch die Städte und Landschaften und wirkten mit der weltlichen Macht

*) Geschichte von England, übersetzt von F. Bülau, Leipzig 1850, III, 67.

und der Inquisition zur Bewältigung der Ketzerei zusammen. Besonders in den vornehmen Kreisen gewannen sie schnell Eingang; die Fürsten begünstigten sie, und selbst fürstliche Damen unterwarfen sich den geistlichen Exercitien. Bei der blutigen Verfolgung der Waldenser im Norden und Süden Italiens finden wir sie gegenwärtig und betheiligt. Der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen wollte nämlich seine ketzerischen Unterthanen in den Schooß der römischen Kirche zurückgeführt wissen und meinte, dieß durch ein friedliches Colloquium bewerkstelligen zu können. Es wandte sich deßhalb an den Papst, daß er ihm die Erlaubniß hiezu ertheilen möge, worauf aber dieser erklärte, daß er sich nicht entsinnen könne, daß jemals durch Mäßigung bei den Ketzern etwas ausgerichtet worden sei, vielmehr habe die Erfahrung gelehrt, daß das beste Mittel zu ihrer Bekehrung sei, wenn man sich der Gerechtigkeit gegen sie bediene, und im Falle dieß nichts ausrichte, Gewalt gebrauche.*) Aber erst durch den Einfluß des Jesuiten Possevin, welchen Lainez an den Herzog abgeschickt hatte, scheint es geschehen zu sein, daß sich dieser, welcher sich früher sogar dem Protestantismus zugeneigt hatte, zu gewaltthätigen Maßregeln gegen die Ketzerei entschloß. Possevin durchreiste zuerst die Alpenthäler von Piemont und Savoyen, wo sich die Waldenser aufhielten und erstattete dem Herzog Bericht über den Stand der Ketzerei daselbst. Emanuel Philibert beauftragte hierauf den Gouverneur von Pignerol, diese Zufluchtswinkel des Irrthums zu zerstören und die ketzerischen Prediger auszutreiben. Ferrier, dieß ist der Name des Gouverneurs, erfüllte diesen Befehl mit höchstem Eifer und ließ, um abschreckende Beispiele zu statuiren, sogleich einige der hartnäckigsten Ketzer verbrennen, was nicht verfehlte die Uebrigen in Furcht zu versetzen. Dadurch scheint nun der Herzog erst vollends in der Ueberzeugung bestärkt worden zu sein, daß nur die Gewalt die ketzerischen Rebellen zur Vernunft

*) Sarpi, Storia del Concilio di Trento, lib. V, c. 2, §. 10.

bringen könne, und ließ darum unter dem Sir de la Trinité 2000 Mann gegen dieselben vorrücken. Zugleich bat er Possevin die Truppe zu begleiten und sie bei dieser Gelegenheit für die Aufrechthaltung der Interessen der Religion zu begeistern.*) Nach Andeutungen, welche Possevin selbst über diese ihm übertragene Mission und zwar zu seiner Rechtfertigung gegenüber den Angriffen von Thuanus gemacht hat,**) scheint er als Inquisitor dabei thätig gewesen zu sein. Er erzählt nämlich, daß der Herzog Emanuel Philibert eine Mahnung an die Bischöfe habe ergehen lassen, worin er sie auffordert, nicht blos auf dem Wege der Belehrung, sondern zusammen mit den Inquisitoren nach den Forderungen des Rechts mit den Ketzern zu verfahren, insbesondere aber die Geistlichen derselben, wenn sie sich nicht eines Besseren besinnen wollten, zu bestrafen, da sie Fackeln gleichen, welche nicht aufhörten die Alpenthäler und das übrige Italien in Brand zu stecken. „Ein solches Verfahren", bemerkt Possevin, „wurde von der Zeit der Apostel an gemäß den Edicten der Kirche und der Kaiser und nach ältester Gewohnheit niemals unterlassen." So sei denn, setzt er noch beiläufig hinzu, an zwei oder drei ketzerischen Geistlichen und zwar an solchen, die von auswärts gekommen, die Execution vollzogen worden. — Die ganze Geschichte spielte im Jahre 1561. — Aber auch später noch suchte Possevin den König von Frankreich zu einer Razzia gegen die Waldenser aufzustacheln, indem er vor seinem Statthalter in Turin die Erklärung abgab, daß wenn man sich nicht zeitig der Verbreitung dieser unglücklichen Secte wider-

*) La Vie du Père Ant. Possevin, Paris 1712, p. 29—47. Das Buch ist, was wohl zu beachten, noch zur Verherrlichung Possevins geschrieben.

**) Animadversiones in historiam Thuani, bei Zachariae S. J. Iter litterarium per Italiam ab anno 1753—1757, Venet. 1762, p. 279. Die Aeußerung über die vom Anfang an in der Kirche gebräuchliche Ketzerverfolgung lautet: Id enim ab Apostolorum tempore ex omnium Ecclesiae et Imperatorum edictis antiquissima consuetudine nunquam fuerat intermis .

ſetzte, ſie ſo gefährlich werden würde, daß zu fürchten ſei, der König werde ſie mit ſeiner ganzen Macht nicht mehr ausrotten können.*)

Um dieſelbe Zeit fand im äußerſten Süden von Italien, in den Ortſchaften Caſal die San Siſto und Guardia Fiscalda in Calabrien, eine der grauſamſten Waldenſerverfolgungen ſtatt. Aus drei Briefen eines ungenannten Augenzeugen, datirt von Montalti am 5., 11. und 12. Juni 1561, erfahren wir die näheren entſetzlichen Details. In dem erſten Brief vom 5. Juni heißt es, daß über 1400 Männer und Frauen von Guardia aufgegriffen worden ſeien und ſich gefeſſelt zu Montalti im Gefängniß befänden. Sie weinten und flehten um Barmherzigkeit, da ſie vom Teufel verführt worden wären. Schon ſeien ihre Häuſer angezündet, ihre Güter zerſtört, ihre Weinſtöcke zerſchnitten. Der Schreiber iſt von dem Unglück dieſer armen Leute offenbar tief ergriffen und bezeichnet ſie als des Erbarmens würdig. Aber, wenn nicht Gott nach ſeiner Barmherzigkeit Se. Heiligkeit zum Mitleid bewegt, ſagt er, ſo wird an ihnen noch ſtrenge Juſtiz geübt werden. San Siſto ſei bereits verbrannt und 60 Männer dort aufgehängt worden. — Im Brief vom 11. Juni wird der Beginn der ſchrecklichen Juſtiz „bei deren Gedanken man ſchon ſchaudert“ berichtet. In einem Hauſe waren mehrere dieſer Unglücklichen eingeſchloſſen, der Henker kam, ergriff einen nach dem andern, legte ihm eine Binde um die Augen und führte ihn nicht weit vom Hauſe auf einen geräumigen Platz. Hier mußte der Verurtheilte niederknien, der Henker durchſchnitt ihm mit einem Meſſer die Kehle und ließ ihn in dieſem Zuſtande liegen. Sodann nahm der Henker der Leiche die blutige Binde ab und ging mit dem blutigen Meſſer an einen Andern, um ihm das Gleiche zu thun. Bis auf die Zahl von 88 ſolchen Opfern verfolgte der Berichterſtatter das gräßliche Schauſpiel.

*) La Vie du P. Possevin. p. 59 sq.

Die Alten, fährt derselbe fort, gingen heiter zum Tod, die Jungen mehr erschrocken. Wenn der Papst und der Vicekönig nicht Einhalt gebieten, so ist Ordre gegeben, daß man Alle viertheilt und nebeneinander mano a mano auf der ganzen Poststraße bis zu den Grenzen von Calabrien aufhängt. Ebenso wurden heute 100 alte Frauen zur Tortur und dann zur Aburtheilung gebracht. — Endlich im Brief vom 12. Juni wird mitgetheilt, daß in 11 Tagen an 2000 Menschen hingerichtet, 1600 zum Gefängniß verurtheilt und 100 und mehr auf dem Lande massacrirt worden seien. Mit der Bemerkung, daß die Verfolgten unwissende, von der Fremde gekommene Menschen sind, welche beim Tod so ziemlich zur Religion zurückgeführt werden und im Schooße der römischen Kirche sterben, schließt der letzte Bericht.*)

Der Papst mit dem nicht zu rührenden Herzen war Pius IV.

Auch bei dieser Metzelei fehlten, wie aus Sacchini hervorgeht, die Jesuiten nicht, sie waren nämlich mit der Bekehrung der Schlachtopfer beschäftigt, und ihnen soll es zu verdanken sein, daß dieselben so gefaßt in den Tod gingen. „Von den Vielen, welche hingerichtet wurden", erzählt der Geschichtschreiber des Ordens mit Ruhmredigkeit, „wurden an einem Tage 88 vergeblich zusammengehauen, aber diejenigen, an welche Xaverius nach der Beichte gemeinsam eine scharfe Ermahnung richtete, erlitten alle mit rechtem Muth und rechter Gesinnung den Tod, wobei die Väter sie wieder zur Hinrichtung begleiteten. Und über nichts anderes trugen sie Leid und beklagten sich, als daß erst so spät solche Lehrer gekommen seien; wären sie zwei Monate früher dagewesen, so würden sie keineswegs in solchen Wahnsinn und solches Elend gefallen sein."**)

Gleich nach ihrer Stiftung hatte die Gesellschaft Aufnahme in Venedig gefunden und wurde hier mit Gütern überhäuft. Als

*) Archivio storico-italiano, Firenze 1846, IX, 193 sq.
**) Histor. Soc. Jesu, Colon. 1621, p. II, lib. V, nr. 81, p. 241.

aber im Jahre 1606 Paul V. wegen der Immunität des eigenen Gerichtsstandes der Kleriker mit der Republik in Conflikt gerathen war und die Jesuiten nun eifrig zum Papste standen, seine Herrschaftsansprüche verfechtend und sich weigernd, in dem mit dem Interdict belegten Lande öffentlichen Gottesdienst zu halten, wurden sie verbannt und ihnen auch nach dem Friedensschluß mit dem Papste die Rückkehr nicht gestattet. Darüber aufs Aeußerste erbittert predigten sie in verschiedenen Städten Italiens gegen die ketzerische Republik, verbreiteten Schriften gegen dieselbe und suchten durch Briefe ihre Anhänger in Venedig zu einem hartnäckigen Widerstand gegen die Regierung aufzustacheln. Namentlich auf die Frauen und Söhne suchten sie einzuwirken, damit die ersteren den ehelichen Umgang, die anderen den schuldigen Gehorsam verweigerten. Auch schlichen sie sich, wie Sarpi berichtet, verkleidet nach Venedig, um dort sich ihre Anhänger zu erhalten und von abergläubischen Wittwen und anderen Reichen Geld heraus zu locken.*) Auch sollen sie in Constantinopel alles aufgeboten haben, um die Türken zum Kriege gegen die Republik zu hetzen.**)

Da Venedig in der Folge durch den Krieg gegen die Türken, um Candia äußerst erschöpft, gerne die Unterstützung des Papstes wie Frankreichs gewonnen hätte, forderte Alexander VII. als eine Bedingung hiefür die Zurückberufung der Jesuiten, welche denn auch stattfand. Doch wurden sie nicht in ihre confiscirten Güter wieder eingesetzt, sondern mußten das Haus, wo sie sich niederließen, kaufen. Auch verfügte die Republik, daß kein Mitglied des Ordens länger als drei Jahre lang sich in ihren Staaten aufhalten dürfe. —

*) In einem Briefe vom 26. August 1608, bei Le Bret, Magazin I, 427 ff.

**) In einem Briefe Sarpi's an J. Le Chasser vom 27. März 1612, bei Le Bret, III, 542.

In Toskana erhielten die Jesuiten niemals großen Einfluß, man that sich hier zu Lande etwas zu gut darauf, daß man den Orden niederhielt; sie lagen hier beständig im Streit mit dem Weltklerus und den Dominikanern. Hingegen in Piemont wurden sie als Beichtväter der Fürsten sehr mächtig, ebenso an anderen Höfen Italiens, wie z. B. bei den Farnesen in Parma. Das Mißgeschick, welches sie in Venedig wegen ihrer Anhänglichkeit an den Papst getroffen hatte, machte sie etwas klüger. Als zwischen Urban VIII. und dem Herzog Odoardo von Parma Streitigkeiten ausgebrochen waren und dieser in den Bann gethan und seine Staaten mit dem Interdict bedroht wurden, kümmerten sich dießmal die Jesuiten, welche im Lande bereits sehr reich geworden, um diese Strafedicte nicht, ja traten sogar auf die Seite des Herzogs. Im Jahre 1551 waren sie unter Salmeron nach Neapel gekommen, hatten freundliche Aufnahme gefunden und rasch die Gunst des Adels, der sie mit großen Schenkungen überhäufte, gewonnen. Giannone berichtet, daß sie in weniger als in einem Jahrhundert unermeßliche Reichthümer in der Stadt und im Königreich Neapel erworben, daß ihrer Profeßhäuser am Anfange des 17. Jahrhunderts zwar nur einundzwanzig waren, aber ihre Collegien, stolze und erstaunliche Gebäude, auf die Anzahl von 293 sich vermehrt hatten. „Rechnet man hiezu", fährt Giannone fort, „noch die anderen Collegien und ihre fortgesetzten Erweiterungen, welche sie noch ein Jahrhundert über bis auf die gegenwärtige Zeit zu Stande gebracht, so wird man sehen, daß kein Orden jemals gewesen, der in anderthalb Jahrhunderten soviele Grundstücke und Güter erworben und soviele Schätze zusammengehäuft, wie die Gesellschaft Jesu." *) Aber im Jahre 1715 mußten die Jesuiten zum erstenmal das Königreich beider Sicilien verlassen und wurden ihre Güter unter Sequester gestellt, weil sie

*) Bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel, übersetzt von Le Bret, Leipzig 1770, IV, 184 ff.

in dem Streite des Papstes mit dem Könige wieder die Partei des ersteren genommen hatten. Als im Jahre 1727 König Victor Amadäus von Sardinien den Ordensgeistlichen verbot, öffentliche gelehrte Schulen zu halten, waren durch diese Verfügung die Jesuiten am empfindlichsten getroffen.

Schon im Jahre 1540, nur wenige Wochen nach der Bestätigung des Ordens, kam der Jesuit Le Fevre nach den deutschen Rheingegenden und im nächsten Jahre folgten ihm Bobadilla und Le Jay nach Deutschland. Die beiden Letzteren gewannen rasch die Herzen des Herzogs Wilhelm IV. von Bayern und des Kaisers Ferdinand I. Der erstere rief im Jahre 1549 Jesuiten an seine Universität Ingolstadt als Lehrer der Theologie, und sein Nachfolger Albrecht V. gründete ihnen im Jahre 1557 ein Colleg daselbst und im Jahre 1559 ein zweites in München. Auf ihr Betreiben wurde im Jahre 1558 in Bayern eine Inquisition zur Austilgung des Protestantismus eröffnet. Herzog Albrecht wollte um jeden Preis sein Volk wieder ganz katholisch wissen und kein katholischer Fürst seiner Zeit war darin eifriger als er. Alle Protestanten, welche sich nicht bekehren lassen wollten, mußten auswandern, und Magistrate, welche dieselben geduldet hätten, würden streng bestraft worden sein. Aber Albrecht sorgte auch für die Wiederherstellung des Katholicismus in Baden — ein Unternehmen, welches in den Jahren 1570 und 1571 vollständig durch geführt wurde.

Ferdinand nahm im Jahre 1551 die Jesuiten bei sich in Wien auf, bereitete ihnen hier durch bedeutende Schenkungen eine feste und bequeme Niederlassung und einen großen Wirkungskreis. Im Jahre 1558 wurden sie ermächtigt, in allen Erblanden zu lehren und zu predigen und erhielten für immer 2 Lehrkanzeln der Theologie an der Universität zugewiesen. Im Jahre 1559 waren sie bereits in den Stand gesetzt, eine eigene Druckerei zu errichten und im Jahre 1562 war ihre Zahl in Wien allein schon auf 80 gestiegen.

Ueberaus mächtig hatte in den österreichischen Erblanden der Protestantismus um sich gegriffen; als die Jesuiten hieher kamen, war kaum der zehnte und, wie andere Angaben lauten, kaum mehr der zwanzigste und dreißigste Theil der Bevölkerung römisch-katholisch geblieben. Die Mönche waren allenthalben ein Gegenstand des Spottes. Durch zwanzig Jahre ging aus der hohen Schule zu Wien, welche ganz entschieden zum Protestantismus hinneigte, auch nicht ein Priester hervor und über dreihundert Pfarreien sollen in Oesterreich allein ohne Hirten gewesen sein.*)

Insbesondere Peter Canisius, welchen Le Fevre in Mainz für den Orden gewonnen hatte, verstand es vortrefflich, Kaiser Ferdinand für sich einzunehmen und seine Liebe zur Gesellschaft fortwährend zu steigern, wie er denn auch die Bayernfürsten in gleicher Weise zu bearbeiten gewußt hatte. Ferdinand errichtete den Jesuiten im Jahre 1555 auch ein Collegium in Prag und wenige Jahre darauf dergleichen Niederlassungen in Tyrol und Ungarn. — Sehr frühe gelang es ihnen im Bisthum Augsburg festen Fuß zu fassen; der Cardinal Bischof Otto, Truchseß von Waldburg, übertrug ihnen hier im Jahre 1563 die neu gestiftete Universität Dillingen mit dem Priester-Seminar und gründete ihnen zugleich ein wohldotirtes Collegium. Jedoch erst im Jahre 1579 drangen die Jesuiten in die Stadt Augsburg selbst ein und errichteten hier ein Collegium und Gymnasium. Im Jahre 1564 rief sie der Bischof von Würzburg, 1568 Erzbischof Daniel von Mainz, 1570 der Bischof von Trier und 1573 der gefürstete Abt von Fulda. Im Jahre 1581 siedelten sie sich zu Heiligenstadt auf dem Eichsfelde, in Köln, Koblenz und Speier an und noch in den zwei letzten Decennien des Jahrhunderts entstanden Jesuiten-Collegien in Regensburg (1589), Münster (1589), Hildesheim (1595), Paderborn (1596). Ihnen folgten solche in Konstanz

*) R. Kink, Geschichte der Universität Wien, Wien 1854, I, p. 313, Anm. 399.

(1604), Bamberg (1612), Passau (1613) und Eichstädt (1616). Die Hauptburgen des Jesuitismus waren aber Wien, Köln und Ingolstadt und von ihnen aus breiteten sie sich nach allen Seiten hin aus; von Wien über alle österreichischen Länder, von Köln über das gesammte Rheinland, von Ingolstadt über Süddeutschland. Wo sie nur immer auftraten, wurde der religiösen Duldung, welche bereits große Fortschritte gemacht hatte, ein rasches Ende bereitet.

Im Jahre 1554 gab Peter Canisius seine Summa doctrinae christianae heraus, welche in verschiedene Sprachen übersetzt wurde und eine so große Verbreitung fand, daß 130 Jahre nach ihrem ersten Erscheinen bereits 400 Ausgaben nothwendig geworden waren. Aus diesem Werke wurde in Form eines Katechismus ein Auszug für die deutschen Katholiken gemacht, worin ihre Glaubenslehre in prägnantem Ausdruck dargestellt und der Gegensatz zum Protestantismus scharf hervorgehoben war. Im Jahre 1573 begannen die Jesuiten die Gegenreformation im Gebiete des Fürstabtes von Fulda, und das Jahr darauf auf Befehl des Erzbischofs von Main auf dem Eichsfelde. Das Erzstift Trier, das Bisthum Worms und einige kleine Reichsstädte ließen sogleich in derselben Weise Hand an die Austilgung des Protestantismus legen. Nach dem Falle des Erzbischofs Gebhard von Köln erhob die römisch-katholische Partei vom Rhein und in Westphalen mächtig das Haupt und bewältigte in kurzer Zeit die Anhänger der neuen Lehre. Im Würzburgischen führte Bischof Julius in dem einen Jahre 1586 mit Hülfe der Jesuiten bei 60,000 seiner Unterthanen in den Schooß der römischen Kirche zurück und noch in weniger als in einem Lustrum fanden sich im ganzen Hochstift nur mehr sehr schwache Ueberreste des Protestantismus. Hat auch bei diesen Bekehrungen die Gewalt viel, vielleicht das Meiste gethan, ein großer Antheil an den Erfolgen gebührt der geistlichen Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu, welche mit allen Künsten, womit Geister zu überzeugen und Herzen zu gewinnen sind, mit theologischer Polemik, mit eindringlicher Beredsamkeit, durch frommes

Beispiel, aufopfernde Menschenfreundlichkeit, religiöses Schaugepränge u. s. w. unermüdet thätig war.

Während unter Wilhelm V. die Saat der Jesuiten in Bayern noch mehr blühte, hatten sie in Oesterreich unter Maximilian II., welcher innerlich der Reformation zuneigte, einen weniger günstigen Stand. Der Kaiser schützte sie zwar aus toleranter Gesinnung vor der Vertreibung, aber nur ein einziges Collegium entstand während seiner Regierung. Dagegen kamen glücklichere Zeiten für den Orden unter Rudolf II., welcher am Hofe Philipps II. seine Erziehung und Bildung erhalten und hier einen verfolgungssüchtigen Glaubenshaß gegen die Ketzer eingesogen hatte. Reiche Schenkungen wies er den Jesuiten zu, und wo in der österreichischen Monarchie sie bisher noch nicht Wurzel hatten fassen können, da gelang es ihnen jetzt. Im Jahre 1581 errichteten sie ein Colleg in Brünn und drangen in Schlesien ein und im Jahre 1585 verschaffte ihnen der Kaiser, indem er ihnen die Propstei Thurocz zu einem Collegium einräumte, wieder eine feste Ansiedelnng in Ungarn, welches sie unter seinem Vater hatten verlassen müssen.

Nicht minder wurden sie begünstigt von Erzherzog Karl von Steiermark, welcher sie im Jahre 1570 berief und ihnen im Jahre 1573 ein reichausgestattetes Colleg in Gratz, welches im Jahre 1585 zur Universität erhoben wurde, übergab. Ueberaus mächtig wurden sie aber unter Erzherzog Ferdinand, welcher schon in Ingolstadt ihr Schüler gewesen, dann unter ihrer Leitung in Gratz seine Studien fortgesetzt hatte und sich selbst einen Sohn der Gesellschaft Jesu nannte.*) Ferdinand hatte auf einer Wallfahrt nach Loretto vor der Mutter Gottes als seiner „Generalissima“ den Vernichtungskrieg gegen den Protestantismus gelobt und begann nun, kaum zur Regierung gelangt, dieses Versprechen zu erfüllen. Fünf Jahre lang (von 1599 bis 1604) durchzogen seine Inquisitionscommissäre Steiermark, um durch Hinrichtungen und

*) Imago, III, c. 4, p. 346.

Austreibungen der Protestanten, durch Zerstörung ihrer Kirchen und Schulen das Land von der Ketzerei zu säubern. Ferdinand, als ein dankbarer Schüler und ein demüthig folgsames Beichtkind der Jesuiten, konnte ihren Bitten nichts abschlagen und war daher beständig beflissen, ihr Institut durch neue und großartige Schenkungen zu bereichern und in noch immer größeren Flor zu bringen. Er vergrößerte ihr Colleg in Gratz, bereitete ihnen eine Niederlassung in Laibach, überwies ihnen die reiche Herrschaft Müllstadt, mit völliger Steuer- und Zollfreiheit und den umfassendsten Souveränitätsrechten, gründete ihnen in Klagenfurt und Leoben Collegien, ließ ihnen in Gratz ein prachtvolles Universitätsgebäude aufführen u. s. w. — Und erst als er Kaiser geworden war, stiegen seine Schenkungen vollends ins Maßlose. Er legte nun die Universität Wien ganz in ihre Hand, indem er dieselbe im Jahre 1622 mit ihrem dort bestehenden Collegium vereinigte und ihnen die Lehrkanzeln in der theologischen und philosophischen Facultät nach eigenem Ermessen besetzen ließ; er gab an sie in Böhmen, Mähren und Schlesien fort und fort Güter, so daß man behaupten will, sie hätten in Böhmen allein den dritten Theil der gesammten Jahreseinkünfte an sich gebracht. In Olmütz, Brünn und andern Städten von Mähren entstanden durch Ferdinands Fürsorge Jesuitencollegien. In Prag streckte der Orden die gierige Hand nach der Universität aus, und der Kaiser verfügte auch die Vereinigung derselben mit dem Jesuitencollegium, mit der Bestimmung, daß dessen Rector auch immer der Rector der Universität und zugleich der Leiter des gesammten Unterrichtswesens in Böhmen sein sollte; aber der Erzbischof von Prag vereitelte durch energischen Widerstand dieses Beginnen und die Jesuiten gewannen schließlich nur einen nominellen Sieg. — Die Bereicherung der Gesellschaft geschah vielfach auf Unkosten anderer Orden, namentlich der Benedictiner. Als nämlich in Folge des Restitutionsedicts (1629), welches die Jesuiten und namentlich des Kaisers jesuitischer Beichtvater Lamormain betrieben hatten, alle seit dem Passauer Vertrage

von den Protestanten eingezogenen katholischen Stiftungen zurückgestellt werden und nun eine Menge von Gütern an die beraubten Orden zurückkommen sollten, boten die Jesuiten, an ihrer Spitze wieder Lamormain, Alles auf, um Ferdinand dafür zu gewinnen, daß er dieselben, statt an ihre früheren Besitzer, zum großen Theil an ihre Gesellschaft geben möchte. In Böhmen erschlichen auf solche Weise die Jesuiten massenhaft Güter und es erhob sich deßhalb eine literarische Controverse zwischen ihnen und den Vertretern der Ansprüche der alten Orden, wobei sehr viel Aergerliches und den Jesuiten Schädliches zu Tage gefördert wurde. Auf ihrer Seite wurde die Rechtmäßigkeit dieser Ueberweisung fremden Eigenthums an ihren Orden namentlich von Laymann und Forer verfochten. Sogar die drei geistlichen Kurfürsten und Max I. von Bayern legten sich ins Mittel und richteten ein Collectivschreiben an den Papst, worin sie baten, die alten Orden in ihrem Eigenthumsrecht gegen die Intriguen der Jesuiten zu schützen. Fast ein Vierteljahrhundert lang dauerte dieser Streit, erst durch den westphälischen Frieden, wodurch viele dieser Güter wieder an die Protestanten zurückfielen, wurde das Scandal beendigt.

Es wird vom Kaiser Ferdinand erzählt, daß er den Jesuiten, welche sich über seine verschwenderischen Geschenke selbst hie und da betroffen zeigten, zugerufen habe: sie möchten jetzt nur zugreifen, da sie nicht immer Gönner, wie er sei, haben dürften. — Auch die Imago kann nicht umhin, der Befürchtung Ausdruck zu geben, daß seine und der bayrischen Fürsten Munificenz gegen den Orden das richtige Maaß überschritten habe.*)

Die Einflüsterungen der Jesuiten und das Beispiel des Erz-

*) ib. II, c. 4, p. 212: Austriacorum et Bavarorum (principes) eo crevit benevolentia, ut, nisi magnitudinis pietatisque suae rationem habuissent, modum excessisse videri possit . . In eam opinionem venerant, ut, cum nobis benefacerent, crederent se de Republica bene mereri.

herzogs Ferdinand bewogen Kaiser Rudolf II. zunächst in Ober- und Unteröſterreich von 1599—1603 und hierauf auch in seinen übrigen Erbstaaten, in Böhmen und Ungarn, eine gewaltige Gegenreformation ins Werk zu setzen. In Salzburg hatte bereits im Jahre 1588 der Erzbischof, ebenfalls auf das Betreiben der Jesuiten hin, die Protestanten, welche nicht zur katholischen Kirche zurückkehren wollten, vertrieben. Aber in Ungarn, wo fast die ganze Bevölkerung und namentlich auch der Adel protestantisch geworden war, stieß dieses Unternehmen auf einen starken Widerstand; es kam zu einer mächtigen Empörung, welcher gegenüber Rudolf nur dadurch seine Krone noch zu retten vermochte, daß er schleunig nachgab und Religionsfreiheit (im Jahre 1606) gewährte. Die Jesuiten jedoch, welche Ungarn hatten verlassen müssen, wollten in keine Duldung des Protestantismus willigen und suchten den Kaiser auf der gefährlichen Bahn, die er betreten, fortzutreiben. Der Jesuit Johann von Mellen fand für den vorhandenen Nothstand nur das Auskunftsmittel, daß, da der Kaiser außer Stand sei, die Ketzer auszurotten, er mit innerem Vorbehalte von der Gewalt ablassen und sie auf so lange dulden dürfe, bis er durch Zuwachs an Kräften seine Zwangsmittel verschärfen und jene zu Paaren treiben könne.

Die zweideutige Haltung Rudolfs II. gegenüber den ungarischen Protestanten würde wohl wieder zu einem neuen Bruch geführt haben, wenn nicht sein Bruder Mathias ihm die Herrschaft über Ungarn, Oesterreich und Böhmen abgenommen und die Zusicherung vollkommener Glaubensfreiheit gegeben hätte. Rudolf selbst, um weiterm Abfall vorzubeugen, mußte den Protestanten Böhmens und den mit diesem Reiche verbundenen Provinzen durch den im Jahre 1609 erlassenen Majestätsbrief gleichfalls freie Religionsübung und noch eine Reihe anderer Concessionen einräumen; aber bei dem allgemeinen Mißtrauen, welches einmal gegen seine Person bestand, vermochte er sich trotzdem nicht mehr

lange auf dem Throne zu behaupten und mußte auch noch seine übrigen Staaten an Mathias abtreten.

Neben Erzherzog Ferdinand hatte Herzog Maximilian I. von Bayern unter den Jesuiten in Ingolstadt studirt und wie jener so glühte auch er für die Erhaltung und Verbreitung des alleinseligmachenden Glaubens der römischen Kirche und für die Ausrottung der Ketzerei. Die Reichsexecution, mit welcher Rudolf II. ihn gegen Donauwörth, welches durch Störung einer katholischen Processsion den Reichs- und Religionsfrieden verletzt hatte, betraute, gab ihm erwünschte Gelegenheit zur Bethätigung seines kirchlichen Eifers.

Immer kühner und feindlicher in Wort und Schrift wurde um diese Zeit die Sprache der Jesuiten gegen die Protestanten. Der Jesuit Windeck forderte geradezu zu Mord und Todtschlag der Lutheraner und aller übrigen Ketzer auf.*) Zugleich stellten sie bei den ihnen ergebenen Fürsten den Nürnberger Religionsfrieden vom Jahre 1555 als unverbindlich hin, da er der Sache der Kirche schädlich sei, und sprachen Kaiser Ferdinand I. die ewige Seligkeit ab, weil er ihn abgeschlossen habe. — Mittlerweile war (im Jahre 1613) auch Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg zum römisch-katholischen Glauben übergegangen und hatte unter der Leitung der Jesuiten, welchen er in seinen Gebieten den weitesten Wirkungskreis eröffnete und sowohl in Neuburg wie in Düsseldorf schöne und wohldotirte Niederlassungen gründete, die Lutheraner gewaltthätig zu unterdrücken angefangen.

So trieben die Dinge mehr und mehr dem dreißigjährigen Kriege entgegen und darf man die Jesuiten für dessen vorzüglichste Anstifter erklären. „Der dreißigjährige Krieg", sagt Gfrörer,

*) Le Cabinet Jesuitique, Cologne 1682, p. 117, Anmerk.: oportet Lutheranos et omnes alios haereticos, mortis supplicio exterminandos, interficiendos, propulsandos, reprimendos, delendos, ustionibus et sectionibus excindendos, tollendos, explodendos, viriliter exstirpandos, trucidandos, internecione delendos.

„ist zur einen Hälfte das Werk des Jesuitenordens; die Fürsten, welche in diesem furchtbaren Kampfe für die katholische Sache fochten, spielten die Rolle, welche ihnen die Jesuiten vorschrieben.“*)

Daß Kaiser Mathias trotz seiner früheren Abneigung gegen ihn sich schließlich doch verleiten ließ, den Erzherzog Ferdinand von Steiermark zu seinem Nachfolger zu bestimmen, war wieder vorzugsweise ein Werk der Jesuiten, namentlich des Exjesuiten Pater Pázmánn, späteren Erzbischofs von Gran und Reichsprimas von Ungarn. — Böhmen und Ungarn wählten Ferdinand zu ihrem König, schwieriger war es für ihn, auch die deutsche Kaiserkrone zu gewinnen. Ferdinand hatte zwar den Rudolfinischen Majestätsbrief feierlichst beschworen, vorher aber vor Gott das Gelöbniß gethan, den Ketzern niemals ein Zugeständniß zum Schaden der Kirche machen zu wollen.

Die beständigen Angriffe, welche die Jesuiten auf den Majestätsbrief machten, trugen viel dazu bei, das Mißtrauen der Böhmen zu erregen; ihre Empörung, welche fast in allen Staaten Ferdinands zündete, gab daher auch zugleich das Signal zu einer allgemeinen Austreibung der Jesuiten. Aber mit dem Sieg am weißen Berge über Friedrich V. von der Pfalz brach eine blutige Tragödie über Böhmen herein, vorzugsweise auf Betreiben der Jesuiten verhängte Ferdinand die furchtbarsten Strafbefehle über die Rebellen, in grausamster Weise und mit dem Aufgebot aller Machtmittel wurde der Protestantismus im ganzen Lande ausgetilgt und vielleicht kein Land von allen, welche die Schrecken des dreißigjährigen Krieges berührten, erlitt durch denselben eine so gewaltige, tiefgehende Schädigung wie Böhmen. Am Ende des

*) Gustav Adolf, II. Auflage, Stuttgart 1845, p. 261. Ganz anders gestaltet sich die Darstellung bei Onno Klopp in der von ihm besorgten vierten Ausgabe des Werkes (Stuttgart 1863, p. 199 ff.); demnach wollten die Jesuiten einen geistigen Kampf gegen den Protestantismus und war ein Krieg gegen den Wunsch und das Interesse des Ordens.

Krieges war, nach Schlesingers Angaben, das Land am materiellen Ruin angelangt. Tausende von Dörfern waren niedergebrannt worden, manche sind nicht wieder erstanden und leben nur noch im Namen fort, die Städte lagen in Trümmern und trugen auf lange Zeit hinaus die traurigen Spuren der Verwüstung. Die Bevölkerung selbst war zusammengeschmolzen in schaudererregender Weise; wen das Schwert des Feindes verschonte, den hatten die unzertrennlichen Begleiter des Krieges, der Hunger und die Pest dahingerafft. In Böhmen lebten vor dem unglücklichen Kriege drei Millionen wohlhabender Einwohner, am Ende desselben nur etwa 800,000 Bettelleute.

Von 151,000 Bauerngründen, welche im Jahre 1605 gezählt wurden, finden wir im Jahre 1650 nur noch 50,000 besetzt. Industrie, Handel und Gewerbe waren gänzlich vernichtet, die betriebsamsten Einwohner verjagt, das Kapital verschwunden. Ganze Wälder überwucherten die Felder, der Bauer aber hatte kein Wirthschaftsgeräthe, kein Saatkorn und keine Bespannung. Man sah damals an vielen Orten den Landmann sich selbst vor den Pflug spannen.*)

Der Jesuit Balbinus, der Geschichtschreiber Böhmens, wunderte sich, daß nach allem, was hier geschehen war, überhaupt noch Einwohner gefunden wurden. Aber ein noch größeres Unglück als die Zerstörung des materiellen Wohlstandes, welches wieder eingebracht werden konnte, war für die Böhmen der Niedergang einer blühenden Bildung bei Adeligen und Bürgern, die Austilgung einer nicht wieder zu ersetzenden reichen Nationalliteratur, mit einem Worte, die völlige Unterdrückung ihrer Nationalität. Massenhaft verbrannten die Jesuiten die Schätze der czechischen Literatur und ihnen fiel nun zunächst das unglückliche Land als eine Domaine zu. Auch der große Heilige der Nation, Johannes Huß, wurde namentlich durch ihre Künste

*) Geschichte Böhmens, 2. Auflage, Prag 1870, p. 562.

allmählich aus dem Andenken des Volkes ausgelöscht. Derselbe Balbinus stellte den bereits vorhandenen sagenhaften Stoff über Johann von Pomuck zum Zwecke der Canonisation desselben im Jahre 1670 zusammen und substituirte statt des Johannes Huß den ehemaligen Generalvikar des Erzbischofs von Prag, welchen König Wenzel wegen hierarchischer Streitigkeiten, nicht aber weil er das Beichtgeheimniß der Königin nicht verrathen wollte, in die Moldau hatte werfen lassen, der Verehrung des Volks.*) „Die Blüthezeit des Jesuitenordens, sagt Tomek, war für Böhmen die Zeit des tiefsten Verfalls der Nationalbildung überhaupt und der Wissenschaften insbesondere, und dem Einflusse des Ordens war es vorzüglich zuzuschreiben, daß nach den schweren Schlägen einer inneren Umwälzung und eines langwierigen, verheerendes Krieges, welche den Verfall herbeigeführt hatten, das Wiederaufwachen vom Todesschlaf mehr als ein Jahrhundert lang aufgehalten wurde.“ **)

In allen seinen übrigen Erbstaaten, mit Ausnahme Ungarns, ging Ferdinand in der Austilgung des Protestantismus mit grausamer Härte vor. Die in den Zeiten seiner äußersten Bedrängniß den niederösterreichischen Ständen zugesicherte Religionsfreiheit annullirte er mit der Erklärung, daß er sie nur den Anhängern der Augsburger Confession, aber nicht auch anderen kirchlichen Parteien gewährt habe, die Protestanten von Niederösterreich seien aber keine Lutheraner. In Schlesien zogen die Jesuiten mit den Lichtensteinischen Dragonern zur Bekehrung des protestantischen Volks aus; die Dragonaden Ludwigs XIV. sind bloß die Nachahmung einer früheren Maßregel Ferdinands II. Gerne aber hätte dieser den Protestanten Ungarns das Schicksal der böhmischen bereitet, wenn ihn nicht die Rücksicht auf Bethlen Gabor genöthigt hätte, nicht

*) Vgl. in Sybels historischer Zeitschrift, Bd. 37, p. 225 ff. den Aufsatz von E. Reimann: Johann von Pomuk.

**) Geschichte der Prager Universität, Prag 1849, p. 290.

nur die im Jahre 1606 verfassungsmäßig garantirte Religionsfreiheit, sondern auch das vom Reichstage im Jahre 1608 erlassene Gesetz, wornach die Jesuiten unfähig sein sollten in Ungarn Güterbesitz zu erlangen, anzuerkennen. Widerwillig ertrugen diese einen solchen Beschluß und stachelten darum das Haus Habsburg fort und fort zur Verfolgung der Protestanten in Ungarn, welche dadurch zu den Verbündeten der Türken wurden.

Nach der Erlassung des Restitutionsedicts, wovon sie die vorzüglichste Ursache waren und wodurch bekanntlich der Krieg in ein neues Stadium gerieth, zogen die Jesuiten mit den kaiserlichen und ligistischen Schaaren in die protestantischen Länder und reizten die rohen Soldaten zu den brutalsten Executionen. „Estote ferventes", schrieb der Jesuit Lorenz Forer aus Dillingen an die Kriegsvölker, welche mit der Vollstreckung des Restitutionsedicts in Schwaben betraut waren. „Sollten Einige es hindern, so soll man brennen, daß die Engel die Füße an sich ziehen und die Sterne schmelzen."

Als auf Gustav Adolf zu Stettin Mordversuche gemacht wurden, lenkte sich der Verdacht der Urheberschaft auf die Jesuiten, vielleicht mit Unrecht. In Erfurt, wo sich dieselben Gnade flehend vor dem König niedergeworfen hatten, sagte er zu ihnen: für die Unruhen, die ihr angezettelt, für das Blut, das ihr vergossen, werdet ihr einst vor Gottes Thron Rechenschaft ablegen müssen. Ich kenne euch mehr als ihr glaubt; ihr seid die Urheber der Leiden Deutschlands. Eure Absichten sind bös, eure Lehren gefährlich, euer Verhalten ist strafbar. Ich rathe euch, folgt dem Beispiele der anderen Geistlichen und mischt euch nicht in Staatsgeschäfte.*)

Ferdinand III., bedrängt von den Schweden und Franzosen und gezwungen durch ihren Bundesgenossen Georg I. Rakoczy,

*) Vgl. Gfrörer im angef. W. p. 259, und Geijer, Geschichte Schwedens, Hamburg 1836, III, p. 171 ff.

mußte im Jahre 1645 die verfassungsmäßige Religionsfreiheit den Ungarn noch fester versichern und den Protestanten wieder an neunzig Kirchen, welche ihnen durch List und Gewalt entrissen worden waren, zurückgeben. Als es sich um Beendigung des entsetzlichen Krieges und die Herstellung eines Friedens handelte, welcher den Protestanten in Deutschland die politische Gleichstellung mit den Katholiken bringen sollte, boten die Jesuiten alles auf um den Kaiser davon zurückzuhalten und setzten dem Fortgange des Friedenswerkes stets neue Hindernisse entgegen — freilich vergeblich. Doch vermochten sie es nach dem Abschluß des Friedens über Ferdinand III., in seinen Staaten die Unterdrückung des Protestantismus fortzusetzen.

Das maßlose Elend, welches der unselige Religionskrieg über Deutschland brachte, die politische Ohnmacht, den culturhistorischen Niedergang, die sittliche Verwilderung und geistige Verödung, die grauenhafte Entvölkerung — auf ein Drittheil der früheren Zahl war die Bevölkerung nach dem Krieg zusammengeschwunden, in der Rheinpfalz sogar bis auf den fünften Theil — und die vollständige Verarmung unseres Vaterlandes haben wir zum nicht geringen Theil der Gesellschaft Jesu zu verdanken.

Leopold I., abermals Zögling und Beichtkind der Jesuiten, wurde durch seine Gewissensräthe zur Verletzung der Verfassung Ungarns, in der Absicht die Protestanten auszutilgen, veranlaßt. Die Proceduren, die er gegen diese verfügte, erinnern an die Gräuel in Böhmen. Begleitet von kaiserlichen Dragonern nahmen die Jesuiten vom Jahre 1671 an das Bekehrungsgeschäft auf. Die Ungarn aber empörten sich und es wurde ein Krieg entzündet, welcher mit wenigen Ausnahmen fast ein Menschenalter dauerte. Ludwig XIV., in dessen Interesse diese Politik des Kaisers war, ließ daher auch einerseits diese verkehrten Maßnahmen durch seinen Gesandten in Wien, welcher hierin mit den Jesuiten zusammen intriguirte, eifrigst befürworten, andererseits unterstützte er zusammen mit den Türken den Widerstand der Ungarn. Als die

Türken im Jahre 1683 siegreich bis vor die Mauern Wiens rückten und den Kaiser zur Flucht nöthigten, erhob sich in der Stadt und Umgebung die heftigste Erbitterung gegen die Jesuiten, welche man für diese Politik und die daran sich heftenden Mißgeschicke verantwortlich machte. Trotzdem soll der jesuitische Beichtvater Leopolds die Stirne besessen haben, demselben dieses Unglück als eine göttliche Strafe für die Nachgiebigkeit, welche er gegen die Ketzer bewiesen, darzustellen und mit der Ermahnung zu schließen, daß die kaiserliche Familie noch werde betteln müssen, wenn der Kaiser nicht durch das Gelübde, den Protestantismus in seinen Erbstaaten mit Stumpf und Stiel auszurotten, den Zorn des Himmels zu versöhnen und sich seiner Gnade wieder würdig zu machen suche. Daher denn auch Leopold von seinem verfolgungssüchtigen Wahn nicht abstand und selbst damals, als er gegen Ludwig XIV. den großen Krieg wegen der spanischen Erbfolge begann und alle Kräfte seiner Staaten für diesen Zweck hätte zusammen fassen müssen, mit der Unterdrückung der Ungarn fortfuhr. Franz Rakoczy befehligte aber siegreich die Insurrection und wollte sogleich aus allen Gebieten, welche er in seine Gewalt brachte, die Jesuiten, die allgemein als die Urheber der kaiserlichen Maßregeln betrachtet wurden, austreiben; aber einflußreiche Gönner derselben wußten die Ausführung dieser Absicht aufzuhalten. Erst im Jahre 1707 wurde dieselbe ins Werk gesetzt, doch durften auch dann noch einige Jesuitenpatres als Professoren in Tyrnau und Kaschau zurückbleiben.*)

Man wird versucht zu glauben, daß die Jesuiten den Kaiser Leopold († 1705) im Interesse Frankreichs, welches sich damals ihrer höchsten Gunst erfreute, geradezu irre geleitet haben.

*) In der Schilderung der jesuitischen Wirksamkeit in Deutschland und Oesterreich folgte ich größtentheils dem auf Quellenstudium gegründeten Werk von Sugenheim: Geschichte der Jesuiten in Deutschland, Frankfurt am Main 1847, in zwei Bänden. Hier finden sich die Zeugnisse für die oben mitgetheilten Angaben. Vergleiche außerdem: Ranke, die römischen Päpste, fünfte Auflage, Leipzig 1867, II, 31 ff.

Prinz Eugen konnte diese Politik des Kaiserhauses und die Umtriebe der Jesuiten in Ungarn nicht genug tadeln. „Es hat nicht viel gefehlt", schreibt er, „daß die Jesuiten in Ungarn durch die Verfolgung der Protestanten das Haus Oesterreich um diese Krone gebracht haben."*) Ueberhaupt nannte er die Jesuiten nur die Marianisten, d. h. die Anhänger der Lehre des Mariana von der Zulässigkeit des Tyrannenmordes, und einmal äußerte er in bitterem Sarcasmus, daß die Sittenlehre der Türken sich, wenigstens was die Ausübung anlangt, ziemlich stark über die ihrige erhebe.**) „Es ist sonderbar", schreibt er über sie an einer anderen Stelle, „daß gerade diejenigen Menschen, welche das Band der Menschenliebe vermöge ihres Instituts befestigen sollten, es am ersten zu zerreißen suchen... Sie wollen ihre Herrschaft nicht allein über die Meinungen der Menschen, sondern geradezu über Leben und Tod ausüben."***) Die Austreibung der Salzburger Protestanten im Jahre 1732 durch den Erzbischof Leopold Anton von Firmian setzt er auf ihre Rechnung.†)

Auch Leibnitz, sonst in seinem Urtheile über die Jesuiten stets maßvoll und nicht selten auch freundlich, konnte nicht umhin,

---

*) Sammlung der hinterlassenen Schriften, Tübingen 1816 bis 1821, IV, 40.

**) Ibidem, IV, 156.

***) Ibidem IV, 42.

†) Ibidem VI, 154. — In diesen nachgelassenen Schriften (VIII, 41 ff.) findet sich auch die räthselhafte Geschichte von der Kur, welche der Mailänder Bori mit dem durch arsenikhaltige Kerzen vergifteten Kaiser Leopold vornahm. Eugen schreibt an den Cardinal Passionei: „Garelli hat von einem Augenzeugen gehört, daß ein Jesuitenprocurator in Wien die Lieferung der Wachskerzen besorgt. Sobald die Sache durch den bekannten Bori entdeckt wurde, ist der Lieferant sogleich bei Seite geschafft worden und auch nicht mehr ans Tageslicht gekommen (in einer Nachschrift vom 27. Juli 1730)". — Passionei wollte Beweise in den Händen haben, daß der Jesuitengeneral Gonzalez und einige Mitglieder des Ordens den zuletzt in der Engelsburg gefangen gehaltenen Bori häufig besuchten, um von ihm das Mittel kennen zu lernen, wodurch man die Gifte aus dem Körper zieht.

es scharf zu tadeln, daß sie den Kaiser Leopold in seiner religiösen Unduldsamkeit noch verhärteten. „Wir sehen hieraus", sagt er, „wie wenig man gut daran thut, Geistliche sich in Staatsangelegenheiten mischen zu lassen, namentlich die Jesuiten, die heut zu Tage so mächtig sind, daß es ihnen sehr leicht ist, die Wage auf die Seite ihres Vortheils zu neigen, und diese Seite ist augenscheinlich die von Frankreich, welchem, wie es offenbar ist, diese gutrn Väter den Kaiserthron zum Opfer bringen möchten, was ihnen vielleicht auch gelingt, wenn man am Wiener Hofe fortfährt, von denselben sich berathen zu lassen und ihnen zu glauben." *)

Oesterreich und Bayern bekamen die Früchte jesuitischer Herrschaft über das Geistesleben des Volks im vollsten Maaße zu kosten. Mit der Niederhaltung aller vorwärtsstrebenden Regungen des Gedankens ging eine systematisch betriebene Volksverdummung Hand in Hand. —

In die Schweiz, wo bei Geistlichkeit und Volk der crasseste Aberglaube, die gröbste Unwissenheit und eine große Sittenlosigkeit herrschten, wurden die Jesuiten gerufen, um dem drohenden Abfall zur Reformation vorzubeugen, das gesunkene religiöse Bewußtsein allenthalben zu wecken, dem Klerus ein erbauliches Vorbild zu sein und die bereits vorhandenen Protestanten zu bekehren. Sie langten zuerst zu Ponte im Veltlin im Jahre 1559 an, konnten aber, da die Bündner wiederholt Verbannungsdecrete gegen sie erließen, sich hier erst im Jahre 1620 und dann im Jahre 1631 in Bormio festsetzen. — Besonders Luzern war um diese Zeit durch die Rohheit der Sitten unter Geistlichen und Laien verrufen; wie ein öffentliches Unglück fühlten alle Besseren den bestehenden Mangel an Erziehung und Schulbildung. Da empfahl der Erzbischof von Mailand, Carl Borromeo, die Jesuiten, von welchen die ersten drei im Jahre 1574 in Luzern eintrafen und bald mehrere nach-

*) In einem Aufsatz, datirt vom 18. August 1862, bei Onno Klopp, die Werke des Leibnitz, V, 169.

rückten. Sie erhielten hier ein Collegium mit Einkünften und eine Kirche und eröffneten im Jahre 1578 ihre Schulen. — Auch in Freiburg hatte die Unwissenheit und sittliche Verdorbenheit des Klerus die Herzen des Volks der römischen Kirche sehr abwendig gemacht, daher denn im Jahre 1580 der päpstliche Nuntius Bonomi auf die Einführung der Jesuiten drang, welche schon zwei Jahre darauf hier ihren Unterricht begannen und vom Rath mit einem Colleg und einer Kirche beschenkt wurden. Bischof Blarer von Basel folgte diesen Beispielen nach und gründete zur Bekehrung seiner ketzerischen Unterthanen in Pruntrut eine Niederlassung der Jesuiten, wo dieselben auch im Jahre 1591 zu lehren anfingen. In Solothurn siedelten sie sich erst 1646 an; für Wallis hatte seit 1605 der Nuntius Veralli ihre Zulassung betrieben. Im Jahre 1608 kamen ihrer drei aus Pruntrut nach Sitten, aber die Bürger von Sitten sträubten sich lange und heftig gegen diese neuen Missionäre, so daß dieselben erst im Jahre 1625 den lange ersehnten Wohnsitz hier erhalten konnten, aber desselben vorerst doch nicht froh wurden, indem man sie schon zwei Jahre darauf wieder aus ganz Wallis verbannte. Erst im Jahre 1662 kehrten sie hierher abermals zurück, befestigten sich aber seit dieser Zeit stark in der Gunst des Volks.

Wo die Jesuiten zu einer dauerhaften Niederlassung in der Schweiz gelangten, gewannen sie bald Hoch und Nieder, Jung und Alt. Auch hier fingen die Obrigkeiten an, in wichtigen Angelegenheiten ihren Rath zu suchen; Schenkungen von Lebenden und Vermächtnisse flossen ihnen reichlich zu und es währte nicht lange, so hatten sie alle Schulen, die Kanzeln in den meisten Kirchen und die Beichtstühle der großen Herren und aller Personen vom Stande besetzt. Als Erzieher aller Stände, als Beichtväter, Rathgeber und Hausfreunde der Rathsherren wuchs ihr Einfluß so sehr, daß sie auch in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten bestimmend eingreifen konnten. Von Luzern und Freiburg

aus wirkten sie auf die übrigen katholischen Orte und leiteten vielfach die äußere Politik der meisten katholischen Kantone. Der alte Einfluß Frankreichs auf dieselben behauptete sich nur so lange, als die Politik dieser Krone den Interessen des Ordens oder des Papstes oder auch des Königs von Spanien nicht entgegen war. Als Heinrich III. sich seinem nächsten Verwandten, dem König von Navarra, näherte, kam sogleich im Jahre 1587 der sogenannte spanische Bund zwischen Philipp II. und den fünf alten Orten zusammen mit Freiburg zu Stande. Auf Betreiben der Jesuiten geschah es, daß die katholischen Orte die Ligue in Frankreich unterstützten und daß, als im J. 1606 Paul V. sie um 6000 Mann zum Kriege gegen Venedig ersuchte, ihm dieselben bewilligt wurden, obwohl die Venetianer wegen der gleichen Rechte, welche die katholischen Orte behaupteten, mit dem Papst in Conflict gerathen waren.

Wie anderwärts, so war es auch hier das Hauptziel des Ordens, die Papstherrschaft zu erhalten und den Protestantismus auszutilgen. Auch hier wurde, wo die Ueberredung nicht ausreichte, die Gewalt angewendet. In den Aemtern Laufen und Zwingen, welche dem Bischof von Basel gehörten, hatten die Jesuiten die Reformation rasch unterdrückt, ebenso ist es ihrer rastlosen Thätigkeit zuzuschreiben, daß dasselbe in Wallis geschah. Alle Pläne Roms und anderer auswärtiger Mächte gegen den Protestantismus in der Schweiz fanden an ihnen eifrige und gewandte Förderer. Hauptsächlich mit ihrer Hilfe brachte der Nuntius Santorio im Jahre 1586 den sogenannten goldenen und borromäischen Bund zwischen den katholischen Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg wider die Ketzer zu Stande und wurden diese Orte zu dem vorzüglich gegen die reformirten Kantone gerichteten Bündniß mit Philipp II. bewogen, wonach sie für den Fall, daß sie wegen der katholischen Religion in Krieg verwickelt werden sollten, sich gegenseitige Unterstützung zusicherten. Die Ab-

sichten der Jesuiten gingen damals auf eine gänzliche Lostrennung der katholischen Orte von der Eidgenossenschaft.

Als der Herzog von Savoyen im Jahre 1602 die Stadt Genf zur nächtlichen Stunde überfallen wollte, um sie unter seine und des Papstes Botmäßigkeit zurückzuführen, waren die Jesuiten in den Anschlag eingeweiht. — Mit besonderer Erbitterung arbeiteten sie der Reformation in den bündnerischen Herrschaften entgegen; ihre wiederholten Verbannungen aus denselben hatten ihren Haß gegen die Protestanten noch glühender gemacht und so reizten sie im Jahre 1620 im Veltlin zur Niedermetzelung derselben auf. Ein Haufe fanatisirter Katholiken machte denn auch in Tirano und im ganzen Thale des Veltlin bei 600 Menschen grausam nieder; der Papst aber gab hinterdrein allen, die sich an diesen Greueln betheiligt hatten, Ablaß. — Die Jesuiten erhielten nicht bloß die Zwietracht zwischen den Eidgenossen, sondern schürten dieselbe bis zum blutigen Bürgerkriege. Im Jahre 1656 brach derselbe aus und erlitten die Reformirten (die Berner) bei Vilmergen eine schwere Niederlage. Mit den Kapuzinern und andern Geistlichen zusammen trieben sie den Toggenburger-Handel zum Religionskrieg, worin aber die Katholiken den Kürzeren zogen. Als hierauf im Juni 1712 in Aarau der Frieden unterhandelt wurde und Luzern und Uri ihn bereits angenommen hatten, da strengten die Jesuiten, welche von Rom und dem Nuntius dazu beauftragt waren, Alles an, um denselben zu verhindern. Sie forderten zu neuen Kämpfen auf und verweigerten allen denen, die nicht zum Schwert greifen wollten, die Absolution; sie predigten, daß man den Ketzern weder Treue noch Glauben schuldig sei, verdächtigten die gemäßigten Rathsherren, suchten sie aus den Behörden zu entfernen und wiegelten endlich in Luzern das Volk gegen die Regierung so sehr auf, daß diese endlich sich gezwungen sah, den Frieden wieder zu brechen. Die katholischen Orte verloren nun auch noch die zweite Schlacht bei Vilmergen und mußten einen harten Frieden eingehen.

Von der Zeit an nahm der politische Einfluß des Ordens in der Schweiz mehr und mehr ab.*)

Mit offenen Armen hatte Johann III. von Portugal die beiden Sendlinge Loyola's, Franz Xavier und Simon Rodriguez, aufgenommen. Xavier aber begab sich schon im Jahre 1541 zur Ausbreitung des Evangeliums unter die Heiden nach Goa, während Rodriguez, welcher selbst dem Adel des Landes entstammte, in Portugal blieb und seiner Gesellschaft zunächst brauchbare Mitglieder zu gewinnen suchte. Es gelang ihm unter den jungen Männern anderer Orden und auch aus den Söhnen des hohen Adels tüchtige Köpfe anzuziehen. Durch erbaulichen Wandel, ergreifende Predigten und fromme Werke der Nächstenliebe eroberte er mit seinen Genossen die Sympathien aller Kreise, vor allem aber die königliche Familie selbst, welche bald mit schwärmerischer Verehrung an dem neuen Orden hing. Des Königs Munificenz gegen denselben war unbegrenzt, er stiftete ihm das herrliche Colleg zu Coimbra, welches in kurzer Zeit von 200 Jesuiten bewohnt war. An Anfeindungen fehlte es ihnen zwar nicht, sie blühten aber trotzdem hier zu Lande rasch zu großer Macht und Wirksamkeit empor. — Wie überall, wo sie sich festsetzten, suchten sie auch hier den höheren Unterricht in ihre Hand zu bringen. Rodriguez wurde schon im Jahre 1543 zur Erziehung des Thronfolgers berufen und beherrschte nun mit großer Anmaßung und Rücksichtslosigkeit die königliche Familie und von ihr aus den Hof und das ganze Land. Er hatte dieselbe auch zu bestimmen gewußt, sich ihre Beichtväter aus seinem Orden zu wählen. Zur Puppe der Jesuiten sank aber vollends König Sebastian herab, welchen sie zum Verderben Portugals in allen Dingen nach ihrem Willen lenkten, den sie auch in seiner Abneigung gegen die Ehe

*) Vergleiche Chr. W. Glück, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik, Mannheim 1850, p. 544 ff.

bestärkten und zu jenem unglücklichen Kreuzzug gegen die Mauren in Afrika, auf dem er das Leben verlor, beredeten. Auch in der Folge beherrschten sie den Hof, mischten sich in die Politik des Landes und suchten den Gang derselben nach ihren Interessen zu bestimmen. Die Vereinigung Portugals mit Spanien unter Philipp II. wird vorzugsweise auf ihre Intriguen zurückgeführt. Als jedoch Spanien von seiner großen Weltstellung herabsank und Frankreich unter Ludwig XIV. in dieselbe einrückte, da arbeiteten die Jesuiten in Portugal im Dienste des letzteren.

An der Entthronung Alfons VI. und der Erhebung Pedro's II. scheinen sie nicht ohne Antheil gewesen zu sein, wenigstens wurden die Intriguen, welche die Königin gegen ihren Gemahl und für ihre Vermählung mit Pedro spann, von ihrem jesuitischen Beichtvater, dem Pater de Villes, und einem andern Vertrauten, dem Jesuiten Verjus, unterstützt und gefördert. Auf Pedro II. übten aber die Jesuiten, namentlich die französischen, sogleich wieder ihren ganzen Einfluß aus, sie waren nicht blos die Räthe seines Gewissens, sondern auch seine politischen Führer. Besonders ließen sie sich Ehestiftungen zwischen hohen Personen Frankreichs und Portugals angelegen sein, um das letztere immer enger an das erstere zu binden. Von großem Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten wurde P. Vieira, welcher als Gelehrter und Schriftsteller, als Prediger und Missionär, als Beichtvater und Rathgeber der Fürsten und Großen des Landes und endlich auch als gewandter diplomatischer Agent die umfassendste Thätigkeit entfaltete. Er war es auch gewesen, welcher dem Pedro seine Erhebung auf den Thron prophezeit hatte. Es scheint, daß Vieira wegen seiner mächtigen Stellung der Inquisition lästig wurde; dieselbe leitete nämlich wegen seiner Prophezeiungen einen Proceß gegen ihn ein und verurtheilte ihn zur Entziehung des Predigtamtes und zur Einsperrung in ein Haus des Ordens. Vieira aber ging nach Rom, brütete hier Rache an dem hl. Tribunal und wußte Pedro für seine Absichten zu gewinnen. Der König

wurde nämlich überredet, den Neuchriſten (den bekehrten Juden) gegen große Geldſummen, mit welchen Indien wieder erobert werden ſollte, Generalpardon zu geben, und die Inquiſition ſollte ſich dann aller Hinrichtungen und Einkerkerungen derſelben enthalten. Vieira leitete von Rom aus die ganze Verhandlung, deren letztes Ziel kein anderes war, als die Inquiſition in Portugal in die Hände der Jeſuiten zu ſpielen. Clemens X. erließ auch am 8. October 1674 ein Breve, worin ihr jede Amtsverrichtung in Portugal unterſagt wurde, bis in Rom die Klagen der Neuchriſten entſchieden ſeien; und erſt im Jahre 1681 geſtattete Clemens XI. der Inquiſition die Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit.*)

Von dem Einfluß und der Macht ſeines Ordens in Portugal macht der Jeſuit Georgel folgendes Geſtändniß: „Es gab in Europa, ja ſelbſt in den beiden Welten, kein Land, in welchem die Geſellſchaft der Jeſuiten ſo ſehr verehrt, mächtiger und feſter gegründet war, als in den der portugieſiſchen Herrſchaft unterworfenen Ländern und Königreichen. Seitdem der Wunderthäter Franz Xavier die Herrſchaft und den Handel dieſer Krone in Indien, Japan und China ausgebreitet und befeſtigt . . , ſeitdem die Küſten von Afrika, die ungeheuren Flächenräume Braſiliens durch die Arbeiten, durch den Schweiß und das Blut der Jeſuitenmiſſionäre für die Portugieſen befruchtet worden, hat der Hof von Lisboa nie aufgehört, der Geſellſchaft alle jene Gunſtbezeugungen zu zollen, die nur immer das unbegrenzteſte Vertrauen und den tiefgreifenden Einfluß bekunden. Sie waren am Hofe nicht allein die Lenker der Gewiſſen und des Wandels der Prinzen und Prinzeſſinnen der königlichen Familie, ſondern auch der König und ſeine Miniſter zogen ſie bei den wichtigſten Angelegenheiten zu Rath. Keine Stelle wurde in der Verwaltung des Staats oder der Kirche ohne ihre Zuſtimmung und ihren Einfluß ertheilt,

*) Vergleiche H. Schäfer, Geſchichte von Portugal, Gotha 1845, III., IV. u. V. Band passim.

so zwar, daß der hohe Klerus, die Großen und das Volk untereinander wetteiferten, sich um ihre Verwendung und Gunst zu bewerben.“ *)

In Spanien zeigte sich Carl V. auffallend kalt gegen die Jesuiten und auch Philipp II. faßte keine besondere Zuneigung zu ihnen. Er soll geäußert haben, daß dieser Orden das einzige kirchliche Institut sei, welches er nicht verstehe; und als er im Jahre 1588 in Sixtus V. drang, die Mönchsorden zu reformiren, so zielte er dabei vorzugsweise auf die Gesellschaft Jesu. Es mögen die Dominikaner gewesen sein, welche Philipp mit Vorurtheilen gegen dieselbe erfüllten, da sie fürchteten von ihr in Spanien beeinträchtigt zu werden. Von dieser Eifersucht ließ sich der berühm teTheologe des Dominikaner-Ordens, Michael Canus, im Jahre 1548 zu den bittersten Invectiven gegen die Jünger Loyola's hinreißen, indem er sie geradezu als Vorläufer des Antichrists bezeichnete. Aber alle Schwierigkeiten, die ihnen in den Weg gelegt wurden, vermochten ihr rasches Aufblühen nicht zu verhindern; bald waren sie im Besitze von Collegien und Häusern und hatten sich der Jugendbildung zu bemächtigen angefangen.

Im Jahre 1548 erklärte Franz Borgia, Herzog von Gandia und Vicekönig von Catalonien, der Gesellschaft beitreten zu wollen, übergab ihr im Jahre 1549 die von ihm zu Gandia gestiftete Universität und bot überhaupt alles zu ihrer Förderung in Spanien auf.

Philipp II. hatte an den Jesuiten die besten Bundesgenossen für sein Project einer autokratischen Universal-Monarchie, in welcher nur die römische Kirche geduldet werden sollte. Wie sie ihm zur Krone von Portugal mit verhalfen — Lainez hatte des Königs Heirath mit der Infantin von Portugal vermittelt —, so unterstützten sie auch seine Absichten auf Frankreich während der ligistischen Kämpfe, waren seine eifrigsten Parteigänger im Kriege gegen England und

*) Mémoire pour servir à l'histoire des événements de a fin du XVIII. siècle, Paris 1817, I, 16.

die Königin Elisabeth und suchten in den Niederlanden mit dem Katholizismus zugleich auch seine Herrschaft aufrecht zu erhalten. Durch ihn hatten sie im Jahre 1556 die Erlaubniß zur Ansiedlung in diesen Provinzen erhalten, doch war dieselbe an die Bedingung geknüpft worden, daß sie bei der Erwerbung von Grund und Boden die Genehmigung der Stände einholen müßten. Die Stände von Flandern protestirten zwar, aber begünstigt von Margaretha von Oesterreich errichteten die Jesuiten im Jahre 1562 Collegien in Löwen und Antwerpen. In Löwen kam es vor, daß sich die vornehmen Damen alle Wochen einmal von ihren jesuitischen Beichtvätern geißeln ließen, was viel Skandal erregte.*) Wiederholt vertrieben, erhielten sie erst unter Alexander Farnese feste Sitze in den großen Städten des Landes. — Ihre Wirksamkeit im Interesse Roms und Spanien's wurde bald fühlbar; bei dem Morde Wilhelms von Oranien (am 10. Juli 1584 zu Delft), welchen Philipp II. betrieb, indem er über den Prinzen die Acht verhängte und seinem Mörder den Adel und 25000 Ducaten versprechen ließ, blieben ihre Hände nicht rein. Sechs Attentate waren bereits vergeblich gegen Wilhelm gemacht worden, bis Balthasar Gerard die verruchte That gelang. Schon bei dem ersten Mörder Juan Juaregui wurde neben einem Agnus dei und Crucifix ein Jesuitenkatechismus gefunden; Balthasar Gerard aber gestand auch, daß er seine Absicht dem Rector des Jesuitencollegiums in Trier anvertraut und dieser sich beistimmend und billigend darüber geäußert und ihm seinen Segen und die Zusicherung gegeben habe, daß er, falls er bei der Ausführung des Attentats das Leben lassen müßte, unter die Zahl der Märtyrer aufgenommen würde.**) Und als am 27. Mai

*) Imago, l. VI, c. 1, p. 736: praesertim emanavit quasdam esse mulieres, quae semel in hebdomade pietatis specie a confessariis caederentur. Nec falsa narrabantur. Sed suspicio gravabat innoxios.

**) Motley, Abfall der Niederlande, Dresden 1857, III, 435 ff. u. 488 ff.; van Kampen, Geschichte der Niederlande, Hamburg 1833, I, 460 ff.

1598 Peter Panne über dem Vorhaben den Sohn Wilhelms, den Grafen Moritz von Nassau, ermorden zu wollen in Leyden ergriffen und verhört worden war, klagte auch er die Jesuiten an, daß sie ihn bestochen hätten. — Durch die Thätigkeit des Ordens wurden die südlichen Provinzen, welche bereits schon zur Hälfte protestantisch geworden waren, wieder ausschließlich katholisch gemacht, und nachdem derselbe seit dem Jahre 1592 auch auf die nördlichen einzuwirken begonnen hatte, zählte man 30 Jahre später hier schon wieder 345000 Katholiken.

Fort und fort hatten die Jesuiten in Spanien mit den Dominicanern um Macht und Einfluß zu ringen; die Beichtväter der Könige gehörten größtentheils den letzteren an und vergeblich strebten die Jesuiten nach dieser wichtigen Stelle. Als Maria Anna von Oesterreich, Philipps IV. Gemahlin, den deutschen Jesuiten Nitard, welcher ihr Beichtvater war, nach des Königs Tod auf den Posten eines ersten Ministers gestellt und ihm auch die Würde eines Großinquisitors übertragen hatte, stieß diese Erhebung bei dem hochmüthigen Benehmen des Günstlings auf Mißbilligung und heftigen Widerstand. Einem Granden von Spanien, welcher dem Jesuiten wegen seines Betragens Vorstellungen machte, erwiederte derselbe: Wißt ihr, daß ihr mir Respect schuldig seid? ich habe alle Tage Gott in meinen Händen und eure Königin zu meinen Füßen.*) Nitard mußte bald das Land verlassen, und die Königin übergab hierauf ihr Gewissen dem Pater Moja, welcher unter den Namen Amadäus Guimenius ein Compendium der Casuistik schrieb, — mit solch' obscönem Detail, daß die Sorbonne, welche das Buch einer Censur unterwarf, die ärgsten Stellen nicht einmal anzuführen wagte. Mit dem Herzog von Anjou, Philipp V., nahmen die Jesuiten Besitz von dem Gewissen eines Königs von Spanien. Ludwig XIV. gab ihm den P. Daubenton zum Beichtvater, mit dem Auftrage, ihn über Alles, was am spanischen Hofe

*) Tabaraud, Essai historique et critique sur l'état des Jesuites en France. Paris 1858.

vorgehe, im Geheimen zu instruiren. Der intriguante Character des Jesuiten machte aber seine Entfernung unerläßlich; Ludwig XIV. stimmte in dieselbe jedoch nur unter der Bedingung, daß an Daubentons Stelle ein anderer Jesuit trete. So blieb Philipps V. und seines Sohnes Gewissen noch unter jesuitischer Bevormundung, Carl III. hingegen entzog sich wieder derselben.

In Frankreich fanden zwar die Jesuiten am Hofe Sympathien und Unterstützung, aber ihrer Niederlassung setzten das Parlament, die Sorbonne und der Erzbischof Bellay von Paris einen starken Widerstand entgegen und auch der Curatklerus schloß sich dieser Opposition an. Sie alle glaubten in dem neuen Orden eine Gefahr sowohl für den Staat wie für ihre Rechte und Wirksamkeit erkennen zu müssen. Das berühmte Verdict, welches die Sorbonne im Jahre 1554 gegen die Jesuiten erließ, schloß mit den Worten: Diese Gesellschaft scheint in den Sachen des Glaubens gefährlich, den Frieden der Kirche störend, das Mönchswesen umstürzend, u. überhaupt mehr zur Zerstörung als zur Erbauung zu sein. — Erst im Jahre 1561 wurden die Jesuiten durch einen Beschluß der Versammlung von Poissy zugelassen, aber nur unter Bedingungen, welche ihre exorbitanten Privilegien zum großen Theil annullirten und sogar die Verzichtleistung auf den Namen der Gesellschaft Jesu, welchen die Sorbonne für eine unerhörte Anmaßung erklärt hatte, forderten. Die Jesuiten unterwarfen sich allen diesen Bedingungen, ohne sie jedoch zu halten. Als sie nun in Paris das Colleg von Clermont eröffnen wollten, strengte die Universität alles an, um ihre Lehrthätigkeit zu verhindern, und damals schon — im Jahre 1564 — machte ihnen Stephan Pasquier, der Vertreter der Universität, unter Anderm auch Erbschleicherei zum Vorwurf. Das Parlament erlaubte die Eröffnung des Collegs zum Unterricht; dagegen scheiterte im Jahre 1577 der Versuch des Ordens, durch die mächtige Protection des Cardinals von Bourbon, welcher sich hierfür auf die Befehle des Papstes und des Königs berief, in die Universität Eingang zu erhalten. — Da

die Jesuiten über bedeutende Lehrkräfte verfügen konnten, so fand ihr Unterricht bald Zulauf und Beifall. Der Protestant Hubert Languet schrieb im Jahre 1571 an Cammerarius: „Die Jesuiten bringen nach und nach die Sorbonnisten in Verachtung“ und er constatirt, daß das Colleg von Clermont das blühendste in Paris sei und seine Professoren die andern an Ruf überflügelten.*)

In seiner Rede zu Poissy hatte Lainez Katharina von Medici und die versammelten Großen und Mächtigen des Reichs zu einem energischen Vorgehen gegen die Ketzerei aufgefordert, und in der Denkschrift, welche er bald darauf der Königin überreichte, sprach er mit noch größerer Schärfe sich dagegen aus, daß man der Ketzerei Tempel zugestehe, und fügte die drohende Bemerkung hinzu: Um den kleinsten und wenigst guten Theil der Bevölkerung ihres Landes zufrieden zu stellen, würde sich die Königin dem gesunden und zahlreichsten verhaßt machen; weßhalb auch die Katholiken, wenn sie zur Verzweiflung getrieben würden und an einen Wechsel der Regierung dächten, viel mehr Uebles thun könnten. — Das Edict von St. Germain vom Jahre 1562, welches den Protestanten den Besitz von Kirchen verbot und ihnen nur außerhalb der Städte gottesdienstliche Versammlungen gewährte, läßt den Einfluß von Lainez nicht verkennen. — Mit der Wirksamkeit der Jesuiten begann aber in Frankreich ein Umschlag zu Gunsten des Katholicismus. Es läßt sich bis jetzt nicht erweisen, daß sie an den nun folgenden Religions-Kriegen vom Blutbad zu Vassy an (am 1. März 1562) bis zur Bartholomäusnacht (am 24. August 1572) directe Mitschuld besitzen, daß aber die blutige Austilgung der Ketzerei und die gräßlichen Schlächtereien in Paris in ihrem Sinne waren, geht nicht nur aus der ganzen Gesinnung und der überall gegen die Ketzerei befolgten Praxis des Ordens hervor, sondern erhellt auch noch ganz besonders aus dem Lobe, welches der Pater Guignard einem solchen Verfahren zollte, und aus einer

*) Epist. ad Joach. Cammerar. patrem, ep. 58.

Stelle bei dem Jesuiten Eudämon-Joannes, wo der Bartholomäusnacht gedacht und ihr Urheber Carl IX., welcher ein großer Freund des Ordens war, als „der Unsterblichkeit würdigst" bezeichnet wird.*) — Um so thätiger erscheinen die Jesuiten in den Kämpfen der Ligue, welche vom Jahre 1576 an fast zwei Decennien hindurch Frankreich verwüsteten. Selbst Cretineau Joly giebt zu, daß sie dem Aufstand sich anschlossen und ihn leiteten.**) Alle Städte des Landes, wo sie immer sich angesiedelt hatten, zogen sie in die große Conspiration hinein; im Bund der Sechzehn zu Paris, wo die Anschläge gegen die Freiheit und das Leben Heinrichs III. und die Uebergabe Frankreichs an Philipp II gebrütet wurden, waren sie die Rathgeber; in ihren Collegien und Kirchen hielten die päpstlichen Legaten und die Agenten des Königs von Spanien ihre geheimen Zusammenkünfte; ihre Mitglieder, insbesondere Heinrich Sammier und Claude Mathieu betrieben an auswärtigen Höfen die Sache der Ligue. Der Letztere erstattete über die Verhandlungen, welche er in dieser Angelegenheit mit Sixtus V. im Jahre 1585 führte, einen Bericht an den Herzog von Nevers, woraus hervorgeht, daß der Papst ganz mit den Plänen der Guisen übereinstimmte und sie mit seinen Mitteln zu unterstützen entschlossen war, nur ein Attentat auf das Leben des Königs, weil es nicht mit gutem Gewissen verübt werden könnte, nicht wünschte, wohl aber billigte, daß man sich seiner Person bemächtigte, um ihn dann den Absichten der Guisen gemäß zu beherrschen und die Zustände im Lande einzurichten.***)

*) Confutatio Anticottoni, Mog. 1611, p. 83. Hier wird Ribadeneira gegen den Vorwurf, daß er den Fürstenmord „sine ulla forma indicii" billige, mit der Wendung vertheidigt: Quod si dixisset, damnari tamen ab alio non potuisset, quam ab eo, qui Bartholomaeianum Caroli noni regis immortalitate dignissimi non probaret.

**) Histoire de la Compagnie de Jésus, Paris 1844, II, 390 ff.

***) Bei Clarendon, Religion and Policy, Oxford 1839, II, 436 sq.

Nachdem der Dominicaner Clement am 2. August 1589 den König getödtet hatte, erfreute er sich des offenen Beifalls der Jesuiten, wie namentlich die anerkennenden Aeußerungen bezeugen, welche Mariana in seinem Buch „De rege et regis institutione", welches mit Approbation des Ordens im Jahre 1593 zu Toledo erschien, dem Meuchel-Mörder spendete. Aber sogar Sixtus V. selbst billigte die abscheuliche That. — Von allen Kanzeln herab schleuderten die Jesuiten die heftigsten Invectiven gegen Heinrich IV., selbst nachdem er im Juli 1593 zur römischen Kirche übergetreten war. Der Pater Commolet, welcher ehedem Präsident im Rathe der Sechzehn war, wählte sich zum Thema für seine Weihnachtspredigt in der Bartholomäuskirche zu Paris das dritte Kapitel aus dem Buche der Richter, worin erzählt wird, wie Aod den König Moab getödtet habe, und rief, nachdem er Clement unter die Heiligen versetzt hatte: „wir brauchen einen Aod, nichts liegt daran, ob er Mönch oder Soldat, Troßbube oder Schäfer ist; aber wir brauchen einen Aod. Nur ein solcher Streich ist nöthig, um unsere Angelegenheiten zum wünschenswerthen Ziele zu führen." Nun folgten rasch nach einander die Attentate von Barriere im Jahre 1593, und von Jean Chastel im Jahre 1594. Barriere, als dessen Complice auch Commolet verdächtig war, gestand, daß ihn der Jesuiten-Pater Varade in seinem Vorhaben bestärkt und zur That mit seinem Segen ausgerüstet habe. Johann Chastel aber hatte bei den Jesuiten studirt und bei ihnen die Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes eingesogen. Als in Folge der Aussagen des Letzteren die Behörden eine Untersuchung in den Jesuitenhäusern zu Paris anstellten, wurden in den Papieren des Paters Guignard Aeußerungen entdeckt, worin die That des Clement als eine Heldenthat verherrlicht und gegen Heinrich IV. der Meuchelmord empfohlen war. Guignard wurde deßhalb zum Tode durch Erhenken verurtheilt, die Jesuiten aber mußten nach Beschluß des Parlaments vom 29. December 1594 aus Paris und Frankreich abziehen. Trotz der lebhaften Gegen-

vorstellungen von Seiten des Parlaments ließ sie Heinrich IV. im Jahre 1603 nicht blos in sein Land zurückkehren, sondern nahm selbst aus ihrem Orden seinen Beichtvater, den bekannten Pater Cotton, welcher auf ihn großen Einfluß auszuüben begann. Wie Sully in seinen Memoiren berichtet, wurde derselbe durch die Erwägung geleitet, daß die Jesuiten, wenn er sie wieder freundlich aufnähme und behandelte, nicht mehr so eifrig im Interesse Spaniens intriguiren würden Ja der König wollte von P. Majus die vertrauliche Zusicherung erhalten haben, und zwar im Namen der ganzen Gesellschaft und mit Eidschwur bekräftigt, daß sie Spanien vergessen wollten. Auch glaubte er durch ihre Wiederzulassung für seine leibliche Sicherheit besser zu sorgen, da trotz aller Vorsicht und der Verbannung der Jesuiten, ihnen viele Mittel zu Gebote ständen, seinem Leben nachzustellen, was ihn nur in beständiger Furcht erhalten würde, die er sich ersparen wollte. Es ist besser, sagte er mit einer Berufung auf die Worte Julius Cäsar's, sich plötzlich in einen Hinterhalt zu stürzen, als sich mit beständiger Bangigkeit davor zu hüten müssen.*)

Noch zu seinen Lebzeiten erlaubten sich die Jesuiten eine Rede zu erdichten und zu verbreiten, worin Heinrich IV. sie vertheidigt und zu ihrer Ehre spricht.**)

Unter den Männern, welche die Aufhebung des Verbannungsdecrets betrieben, war Cardinal D'Ossat. Derselbe, bisher ein eifriger Freund der Jesuiten, schrieb jedoch noch in dem Jahre ihrer Rückkehr nach Frankreich (1603) an Villeroy, daß, wenn er auch für die Restitution des Ordens in Frankreich gewirkt habe, er doch auch protestirt hätte, jemals in denselben verliebt gewesen zu sein. Was er gethan, sei in der Meinung geschehen, daß, außer dem Guten, was die Jesuiten für die katholische Religion, die Literatur und die Wissenschaften zu thun vermöchten, ihre

*) Mémoires, Genève 1752, V, liv. 17, p. 98 sq.

**) conf. Henri IV et les Jésuites, Paris 1818, p. 79 sq.

Zurückberufung auch den Papst zufrieden stellen und dem König einen guten Namen und Ruf verschaffen würde. Jetzt, nachdem er mehrere Dinge, welche er gelesen und von ihnen gehört habe, erwogen hätte, erkläre er, daß er sich nicht mehr in ihre Angelegenheiten mischen wolle und sich ein für allemal bei dem beruhigen werde, was der König und sein Rath für das Beste erkennen.*)

Als am 14. Mai 1610 Heinrich IV. durch das Messer Ravaillac's fiel, erhob sich der Verdacht, daß die Jesuiten dem Verbrechen nicht ganz ferne stehen möchten, zumal offenbar war, daß der Mörder aus religiösem Fanatismus gehandelt habe, und selbst angab, der Jesuit Daubigny sei unmittelbar vor der That sein Gewissensrath gewesen. Die Vermuthung, daß der Mord von Spanien aus betrieben und mit Wissen und unter Connivenz französischer Großen geschehen sei, fand vielen Glauben und wurde auch nicht widerlegt. Daß jedoch der Jesuitenorden in das Complott verwickelt war, ist nicht zu erweisen und ist auch nicht einmal wahrscheinlich. Selbst Voltaire hat ihn gegen diesen Verdacht in Schutz genommen.**)

Das Parlament, wie die Sorbonne, die letztere unter der Führung Richer's, nahmen von dem Morde des Königs Veranlassung, um gegen die Jesuiten aufzutreten und ihre Doctrin vom Tyrannenmord zu verurtheilen. Sie nöthigten ihnen die Erklärung ab, daß sie selbst an der Lehre von der Erhaltung der geheiligten Person und Macht des Königs sowie an den gallikanischen Freiheiten festhielten. In der Gunst und unter dem mächtigen Schutz der Königin-Wittwe wie Richelieu's stehend prallten diese Angriffe an ihnen ab und begannen sie von jetzt an den Gipfel ihrer Macht in Frankreich zu erklimmen. Cotton wies die Vor-

*) Lettres du Cardinal D'Ossat, Amsterdam 1732, V, 189 sq.

**) Dissertation sur le mort du Henri IV., Abhandlung zur Henriade.

würfe, die man seinem Orden wegen königsmörderischer Gesinnungen machte, literarisch zurück und blieb zunächst Beichtvater bei Ludwig XIII. Ihm folgte in derselben Stelle abermals ein Jesuit, P. Arnoux, nach, welcher den König zur gewaltsamen Einführung der katholischen Religion in der reformirten Provinz Bearne beredete. Richer aber, welcher insbesondere deshalb den Jesuiten verhaßt geworden war, weil er das Parlament bewogen hatte, ihnen die obige Erklärung abzunöthigen, wurde bei der Regentin Marie von Medici verdächtigt und hart verfolgt. Als im Jahre 1625 Anton Santarelli's Werk von der Gewalt des Papstes erschienen war, forderte das Parlament die Jesuiten zur Rechenschaft über ihr Verhältniß zu diesem Buche auf und mußten dieselben ein Document unterzeichnen, worin sie die Doctrinen ihres Ordensbruders verwarfen und abermals den Grundsätzen der gallikanischen Kirche und der Sorbonne beitraten. Sie thaten dieß unter geheimem Vorbehalt, wurden aber deshalb von Urban VIII. sehr getadelt.

Als die Jesuiten im Jahre 1603 in Frankreich wieder zugelassen wurden, geschah dieß auch unter der Bedingung, daß die Gesellschaft für gewöhnlich ein Mitglied, welches ein Franzose sein mußte, beim König haben sollte, welches verpflichtet war, demselben bei vorkommenden Anlässen über die Handlungen seiner Ordensbrüder Aufschlüsse zu ertheilen. Aber der Orden wußte diese eigentlich erniedrigende Bedingung zu seinem Vortheil zu verkehren, denn P. Cotton setzte es bereits durch, daß Heinrich IV. diese Stelle zu einem Ehrenposten verwandelte und dem Titel des Respondant den des Beichtvaters substituirte. Die Könige von Frankreich waren die ersten, die sich jesuitische Beichtväter nahmen. Heinrich III. hatte sogar den fanatischen Agenten der Ligue, P. Mathieu, sich gewählt, und, als dieser wegen seiner Umtriebe die Stelle verlor, wurde er durch P. Auger ersetzt. Da aber dieser ganz anders als sein Vorgänger sich benahm, erregte er das Mißfallen seiner Oberen.

Von Heinrich IV. bis auf Ludwig XV. blieben die Jesuiten fast ohne Unterbrechung die Gewissensräthe der Könige von Frankreich und übten in dieser Stellung eine große Herrschaft aus. Besonders La Chaise, dessen laxe Grundsätze bei der Gewissensführung des Königs Frau von Maintenon fortwährend tadelte*) und welchen schon die Montespan boshaft aber treffend „une chaise de commodité“ genannt hatte, und noch mehr Le Tellier wurden durch ihren Einfluß auf Ludwig XIV. für die Geschicke Frankreichs verhängnißvoll. Als Bossuet Ludwig XIV. schon bewogen hatte, sich von der Montespan zu trennen, so entstanden bei Hof Intriguen, um diese Verbindung unter dem Vorgeben, daß es sich nur mehr um eine Beziehung reiner Freundschaft handle, zu erneuern. Bossuet, davon unterrichtet, säumte nicht den König auf die Gefahr eines Rückfalls in die Verletzung aller Kirchengesetze aufmerksam zu machen; aber P. La Chaise vertrat die andere Partei und so entstanden aus dieser schönen Freundschaft noch zwei im Ehebruche erzeugte Kinder.**) Der Intriguen, welche La Chaise und Le Tellier gegen Port-Royal und den Gallikanismus spielten, wird später ausführlicher gedacht werden müssen, hier sei nur erwähnt, daß der erstere mit Frau von Maintenon und Louvois zusammen wirkte, um den König zur Aufhebung des Edict's von Nantes und zur Ausrottung des Protestantismus in Frankreich zu bewegen. Frau von Maintenon schreibt aus dem Jahre 1684: „Dieses Unternehmen wird ihn (den König) vor Gott und Menschen mit Ruhm bedecken, er wird alle seine Unterthanen in den Schooß der Kirche zurückführen und die Häresie zerstören, welche seine Vorgänger nicht besiegen konnten.“***)

*) Diese Klage durchzieht die vierbändige Correspondence générale de Mdme de Maintenon, Paris 1865. In Voltaire's Pucelle wird La Chaise unter dem Namen Boniface (chant XII) arg gezeichnet. Hier heißt es von ihm, daß er dem Könige die lieblichsten Wege zum Himmel zeigte und es bewirkte, daß sein Herr in allen möglichen Fällen gewissenhaft sündigte.

**) Bei Tabaraud, im angef. W. p. 65.

***) Correspond. générale, II, 381.

Elisabeth Charlotte, Gemahlin Philipps I. von Orleans, theilt in einem Briefe vom 30. October 1719 Folgendes mit: „Die alte Zott (Maintenon) und der P. de la Chaise haben den König persuadirt, daß alle Sünden, so Ihro Majestät mit der Montespan begangen, vergeben sein würden, wenn er die Reformirten plagte und wegjagte und daß das der Weg zum Himmel sei. Das hat der arme König fest geglaubt; denn er hat in seinem Leben kein Wort in der Bibel gelesen und darüber ist die hiesige Persecution angegangen." — Als La Chaise im Jahre 1685 aus der Hand des Königs den Befehl zur Aufhebung des Edicts und zur Protestantenverfolgung erhalten hatte, soll er ausgerufen haben: „nun o Herr, laß Deinen Diener in Frieden dahin scheiden." Und von Le Tellier berichtet der Herzog von St. Simon, daß er dem König, welcher beim Anblick der großen Verarmung des Landes sich von schweren Gewissensvorwürfen gepeinigt fühlte, ein Gutachten, welches mehrere von ihm bestochene Mitglieder der Sorbonne verfaßt hatten, überbrachte, worin es hieß, daß alle Güter der Unterthanen dem König gehörten und daß, wenn er sie nähme, er nur sein Eigenthum nehmen würde,*) — ein Grundsatz, welchen Ludwig XIV. bekanntlich in seinen Instructionen an den Dauphin ausdrücklich hervorhob. — Geradezu eine Sache der Etiquette war es am Hofe geworden, daß die Prinzen und Prinzessinnen der königlichen Familie nur jesuitische Beichtväter hatten, weßhalb der Chevalier d'Harcourt witzig sagte: „Die Jesuiten bemächtigten sich des Gewissens der Prinzen, wie die Schweizer der Pforten des Hofes." Le Tellier ließ es sich vorzugsweise angelegen sein, den König zur Verfolgung der Jansenisten zu bewegen und die Einführung der Bulle Unigenitus vom Jahre 1713 mit Gewalt zu betreiben. Durch die letzte Maßregel wurde der Gallikanismus, der bisherige Verfechter der königlichen Rechte und der alten Verfassung der Kirche gegen die Anmaßungen und Uebergriffe des

*) Mémoires du Duc de St. Simon, Paris 1842, XVI, 110 sq.

heiligen Stuhls und die ganze blühende theologische Wissenschaft des Landes geknickt, so daß die geistige Verödung, welche innerhalb der Kirche von Frankreich durch diese Bulle bewirkt wurde, eine vielleicht noch beklagenswerthere Hinterlassenschaft der Regierung Ludwigs XIV. war, als die materielle Verarmung und Erschöpfung des Landes.

Mit der Austreibung der Protestanten, mit der Niederwerfung der Jansenisten und des Gallikanismus hatte der Jesuitenorden in Frankreich seine Mission im Interesse des Papstthums vollständig erfüllt; kein Gegner, weder innerhalb noch außerhalb der Kirche, schien hier die Herrschaft desselben mehr zu bedrohen und das Land ausschließlich ihr überantwortet zu sein. Im Jubel über solche Erfolge mag es um 1714 allerdings geschehen sein, daß im Schooße des Ordens die Absicht reifte, die Inquisition in Frankreich wieder einzuführen. Der Herzog von St. Simon erzählt nämlich, daß P. Contencin, als er sich in Port Louis einschiffte, um zu den Missionen von China zurückzukehren, gesagt habe: man werde in kurzer Zeit entweder die Inquisition aufgenommen und etablirt oder alle Jesuiten ausgetrieben sehen — eine Aeußerung, welche großen Lärm machte und bis nach Paris drang.*)

Aber in dem Maaße, als die Jesuiten den Sittenlosigkeiten des absoluten Königthums connivirten, der Corruption der Gesellschaft ihre Moral anbequemten und dabei sich selbst corrumpirten, den wissenschaftlichen Geist, der in der Kirche Frankreichs lebte, ersticken halfen, gruben sie sich selbst den Boden unter den eigenen Füßen ab. — Die ins Ungeheuerliche anwachsenden Sünden der selbst den äußerlichen Anstand nicht mehr bewahrenden Herrscher Frankreichs, die Demoralisirung, Verarmung und der steigende Groll des Volks gegen seine fürstlichen wie geistlichen Unterdrücker, eine nicht blos die kirchliche Lehre und das Christen-

*) Ibidem, XI, 361.

thum, sondern jede ethische Welt- und Menschen-Auffassung unterminirende Skepsis, deren vorzüglichste Träger gerade aus den Schulen der Jesuiten selbst hervorgingen, all diese Aussaat des Verderbens reifte der blutigen Erndte der Revolution entgegen.

Ludwig XIV. erfreute sich der ganz besonderen Gunst der Jesuiten. In seinen Streitigkeiten mit dem Papst Innocenz XI. über die Regale standen sie auf seiner Seite, im spanischen Erbfolgekrieg unterstützten sie seine Absichten und Interessen. Ihren Künsten wird es zugeschrieben, daß Carl II. den Bourbonen Philipp von Anjou zum Erben seiner Monarchie einsetzte, wie sie auch nichts unterließen, das spanische Volk gegen Carl von Oesterreich aufzuwiegeln. Prinz Eugen klagte sie in einem Briefe vom 20. Jänner 1709 offen an, daß sie ihre Hände im spanischen Erbfolgekriege und in allen Allianzen zu Gunsten Ludwigs XIV. hätten. „Der General der Jesuiten", schreibt er an den Grafen Rhyssel, „hat sich einmal öffentlich für Frankreich erklärt, was will nun der Papst sich widersetzen, da sein Collegium fast gänzlich von den Jesuiten regiert wird?"*) Die Jesuiten, welche den Scharfblick des Prinzen und seinen Einfluß am Wienerhofe fürchteten, ließen es auch nicht unversucht, ihn zu stürzen und vom Oberbefehl zu entfernen, namentlich nach dem Tode Joseph's I. und damals, als er sich gegen den Utrechter Frieden vom Jahre 1713 sträubte.**) Eugen hatte eine so schlechte Meinung von den frommen Vätern, daß er sie auch der Mordversuche gegen seine Person fähig und verdächtig hielt. In einem Brief vom 14. Oktober 1708 erzählt er dem Fürsten Lichtenstein von einem Attentat mittels eines vergifteten Briefes und bemerkt dabei: „Es ist ja der erste Versuch nicht, den meine adversarii eminentissimi in dieser Art zu machen beliebten; sie zeigen, daß sie in der Schule des Marianismus einen guten Fortgang gemacht; erlaubt ihnen

*) Sammlung der hinterlassenen Schriften, II, 88.
**) Ibid. III, 179.

dieſer nach den Regeln des verfeinerten Chriſtenthums entweder durch Vergiftung des Sattels oder der Kleider über das Leben eines Regierenden zu disponiren, ſo kann ſich auch ein alter General gefaßt machen, durch eine Doſis isme ... aus dem Sattel gehoben zu werden.“*)

Für die Wiederherſtellung des römiſchen Katholicismus in England war der Orden mit heldenmüthiger Aufopferung thätig, aber ſeine Sendlinge ſcheuten in dieſer Beſtrebung ebenſowenig wie die Päpſte vor dem Verbrechen zurück. Es waren Söhne Englands ſelbſt, welche zuerſt unter der Leitung ihres Landsmannes, des Prieſters William Allen, in der von Julius III. zu Douay errichteten und von Philipp II. ſpäter mit dem dortigen Jeſuitencollegium verbundenen, zuletzt nach Rheims verlegten Akademie,**) und dann in dem von Gregor XIII. zu Rom geſtifteten, gleichfalls den Jeſuiten übergebenen Seminar für die Bekehrung ihres Vaterlandes herangebildet wurden. Aber unter ſolchem Unterricht lernten ſie die Intereſſen der römiſchen Kirche über Alles ſtellen und auch die Liebe zum irdiſchen Vaterland vergeſſen; ſie conſpirirten nicht blos gegen ihre Königin Eliſabeth, ſondern auch gegen die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Nation, indem ſie auf eine Invaſion Philipps II. in England drangen. Der katholiſche Clerus in England ſuchte ſelbſt dagegen zu wirken, daß die katholiſchen Familien ihre Söhne in die Collegien der Jeſuiten ſchickten. Im Jahre 1580 ging eine Geſellſchaft von 13 Prieſtern verkleidet über den Canal, an ihrer Spitze die Jeſuiten Robert Parſons und Edmund Campion, und fand überall reiche Erndte. Die Zahl der Recuſanten ſtieg und aus der geheimen Preſſe gingen Schriften von agreſſivem höchſt gehäſſigem Inhalt gegen Eliſabeth hervor, worin dieſelbe als Uſurpator des Thrones bezeichnet wurde. Die grauſame Verfolgung, welche

*) Ibid. II, 76.

**) conf. Mignet, Marie Stuart, II, c. 10, p. 214.

hierauf über die Katholiken begann und wobei Campion den Tod fand, Parsons aber entkam, vermochte die Complote nicht zu ersticken; es mehrten sich nur die Attentate gegen die Königin.

Bis zum Jahre 1585 waren nicht weniger als 300 Missionäre aus den genannten Seminarien heimlich nach England gegangen. Zu Rheims wurde Savage, welcher in der Armee des Prinzen von Parma gedient hatte, beredet, daß er sich durch die Ermordung der Königin Elisabeth am leichtesten die ewige Seligkeit verdienen könne, und ebenso Thomas Babington in seiner ritterlichen Hingebung an Marie Stuart für das gleiche Unternehmen entflammt. Sogleich nach der Ermordung der Königin sollte eine Erhebung der Katholiken und die Landung der spanischen Flotte in England stattfinden. Aber der Plan wurde entdeckt, Maria Stuart und Babington büßten mit dem Tode.*) Pius V. hatte in der Bulle Regnans in excelsis über Elisabeth Bann und Absetzung ausgesprochen und im Einvernehmen mit dem König von Spanien den Mörder Ridolfi gegen sie abgeschickt; Sixtus V. aber, die Strafedicte wiederholend, forderte die vom Eide der Treue entbundenen Unterthanen zur Unterstützung Philipps II. in dem Kriege gegen die Königin auf.

Unter Jacob VI., später Jacob I. von England, drangen die Jesuiten in Schottland ein und hatten große Erfolge, um so mehr als der junge König selbst den Pater Gordon ein paar Monate an seinem Hofe duldete.**) — Daß der Jesuitenprovincial Garnet und seine Ordensgenossen Greenway und Gerard in Mitwissenschaft um die Pulververschwörung standen oder wenigstens von dem Project eines großen Attentats Kenntniß hatten, es aber unterließen, dasselbe soviel an ihnen lag, zu ver-

*) Ranke, Englische Geschichte, I, 286 ff. u. 299. (Sämmtliche Werke, XIV, Leipzig 1870.)

**) Supra hominum opinionem auctus est catholicorum numerus, heißt es in einer Denkschrift der Biblioth. Barberina, bei Ranke, Englische Geschichte, II, 8 (Sämmtliche Werke, XV, Leipzig 1870).

hindern, hat bereits Lingard in der letzten Ausgabe seiner englischen Geschichte zugestanden und neuerdings Jardine außer Zweifel gestellt.*) Der pseudonyme Jesuit Cretensis erklärte damals in seiner Vertheidigung Garnets: „Es steht in der katholischen Kirche gewiß und unzweifelhaft fest, daß die Heiligkeit des Beichtgeheimnisses so groß ist, daß, wie auch Suarez sagt, es in keinem Fall und um keines Zweckes willen, auch nicht zur Beschützung des gesammten Staatswesens vor einem ungeheuren zeitlichen oder geistlichen Uebel verletzt werden darf.“**) Und Heinrich Henriquez verstärkt diese Behauptung noch, indem er sagt: nicht um des Heils der ganzen Welt willen dürfe es gebrochen werden.***) Als in Folge der Entdeckung dieses Complottes das Parlament den englischen Katholiken den sogenannten Treueid auferlegte, wonach der König vom Papste nicht abgesetzt werden könne und ihm selbst im Falle der Excommunication die Treue bewahrt werden müßte, verfochten die Jesuiten, Bellarmin und Suarez an der Spitze, das Breve Pius V., welches den Katholiken die Leistung dieses Eides verbot „da derselbe das Recht des Papstes, Könige abzusetzen, verneine.“ Nach Bellarmins und seines Ordens Lehre aber hat der Papst von Christus nicht blos die Gewalt, Sünden zu vergeben, sondern — wenn es zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen dient — auch von Strafen, Censuren, Gesetzen, Gelübden und Eiden zu absolviren.†) — Noch im Jahre 1648 bewogen die römischen Jesuiten Innocenz X., an diesem Rechte, die Könige abzusetzen, festzuhalten und demselben selbst um den Preis der Aufhebung der Strafgesetze gegen die Katholiken und der Gewährung der Religionsfreiheit an sie nicht zu entsagen. So verschlimmerte sich die Lage der Katholiken in England durch den Fanatismus der Jesuiten. — Unter Carl I., welcher in seinem

*) A Narrative of the Gunpowder Plot, London 1857, p. 205 ff.
**) Apologia pro Garneto, c. 13.
***) De poenitent., l. II, c. 19, nr. 5.
†) Opp. VII, 640.

Ehevertrag versprochen hatte, die strengen Gesetze gegen die katholischen Priester und die Jesuiten nicht in Anwendung zu bringen, und welcher überhaupt Sympathien für die römische Kirche hegte, kamen die letzteren aus den Missionsseminarien in Frankreich, Spanien und Rom wieder zahlreich nach England. Man zählte bis 160 Jesuiten, welche bei dem Adel und der Gentry Aufnahme fanden. Selbst in der Nähe von London soll ein Jesuiten-Colleg errichtet worden sein; die Zahl der Katholiken wuchs aber so mächtig, daß im Parlamente darüber Klage geführt wurde.*)

An die Rückkehr der Stuarts knüpften sich die Hoffnungen einer katholischen Restauration in England. Aber trotz der Zuneigung Carls II. zum Katholicismus und zu den Jesuiten, vermochte er doch die Verfolgung nicht aufzuhalten, welche über sie und über die englischen Katholiken durch die nichtswürdigen Lügen von Titus Oates hervorgerufen wurden. Oates hatte nämlich die Jesuiten im Jahre 1678 einer Verschwörung gegen das Leben des Königs beschuldigt, in Folge welcher Anklage viele Hinrichtungen stattfanden. Alles, was den Jesuiten zur Last gelegt werden konnte, war, daß sie ihrem Unmuth über die Entzweiung Carls II. mit Ludwig XIV. einen scharfen Ausdruck gaben, weil sie dadurch die Wiedergewinnung Englands für die römische Kirche in Frage gestellt sahen. Carl II. drückte erst auf dem Sterbebett den Wunsch aus, in die Gemeinschaft der römischen Kirche zurückzukehren und empfing dann die Sacramente nach ihrem Ritus.**) Aber unter Jacob II., welcher katholisch geworden war und ganz unter jesuitischem Einflusse stand — er hatte einen Jesuiten zum Beichtvater und einen Andern, Petre, zu seinem geheimen Rath — sollte die Wiederherstellung des Katholicismus offen, mit Verletzung der Gesetze und in überstürzender Hast ins Werk gesetzt

*) Ranke, im angef. W., II, 212 u. 253. (Sämmtliche Werke XVI Leipzig 1870 u. 71.)

**) Ibid. IV, 282 ff., V, 370 ff. (S. W. XVII u. XVIII, Leipzig 1870—71).

werden. In der Savoy zu London war für den Jesuitenorden bereits ein prachtvolles Colleg errichtet, welches bald gegen 400 Schüler zählte, da selbst die Autorität eines Baco v. Verulam für die Trefflichkeit der jesuitischen Pädagogik geltend gemacht werden konnte. Innocenz XI. war mit Jacobs unvorsichtigem Vorgehen durchaus nicht einverstanden, auch der Bekehrungseifer der Jesuiten hatte seinen Beifall nicht, ausdrücklich tadelte und verwarf er alle politischen Ränke und Gewaltschritte. Als daher Pater Petre, welcher aus einer angesehenen Familie stammte, zu einer hohen kirchlichen Würde in England oder zum Cardinal befördert zu werden wünschte, war der Papst dazu nicht zu bewegen.*) „Von allen üblen Rathgebern, welche Zugang zum königlichen Ohre hatten, sagt Macaulay, hat vielleicht Petre den größten Antheil an dem Ruin des Hauses Stuart gehabt.“**) Die jesuitische Camarilla am Hofe verleitete den König nicht nur zu allen unklugen Maßnahmen für die Wiederaufrichtung des Katholicismus, sondern auch zu Acten, welche die protestantische Bevölkerung tief verletzen mußten, wie z. B. zur Verhaftung der protestantischen Bischöfe, welche gegen die Freigebung der katholischen Religionsübung protestirt hatten. Ja sie wagte das Aeußerste, was man dem englischen Volke bieten konnte, nämlich den Plan, daß im Fall der König keinen männlichen Nachkommen erhielte und seine Tochter Lady Anna nicht katholisch werden wollte, Jacob um der Befestigung des Katholicismus willen sich in die Abhängigkeit von Frankreich begeben und die Entscheidung über die Succession in die Hände Ludwigs XIV. legen möge „da es für die katholischen Engländer besser wäre, Vasallen des Königs von Frankreich als Sclaven des Teufels zu sein.“***) Jacob II. selbst, als er von diesem Project, welches hinter seinem Rücken geschmiedet

*) Ibid. VI, 151 ff., S. W. XIX.
**) Englische Geschichte, übersetzt von Bülau, III, 75.
***) Ibid. III, 366 ff.

wurde, Mittheilung empfing, wies es mit der tiefsten Indignation zurück. — Alle diese Bestrebungen und Umtriebe erbitterten die englische Nation mehr und mehr und als Wilhelm Oranien mit dem Wahlspruch „die protestantische Religion und die Freiheit Englands" landete, fand sich Jacob II. verlassen und floh verzweiflungsvoll (1688) von dem Throne seiner Väter. Dem alle Wege wandelnden ungestümen Bekehrungs-Eifer der Jesuiten hatten nicht nur die Stuarts den Verlust der Krone von Großbritannien, sondern die Katholiken des Landes neue Verfolgungen durch Ausbrüche der Volks-Wuth und eine lange politische Unterdrückung zu verdanken.

Es geschah vorzugsweise auf Anstiften seiner streng katholischen Gemahlin Katharina, einer polnischen Prinzessin, daß Johann III. von Schweden sich in Unterhandlungen mit Rom einließ, um sein Volk wieder in kirchliche Verbindung mit dem hl. Stuhl zu bringen. Zu diesem Zwecke traf zuerst im Jahre 1574 der gewandte Jesuit Stanislaus Warsewicz heimlich in Stockholm ein und gewann vollständig den König, welcher auch sogleich nach dessen Abreise mehrere Schritte, darunter die Einführung einer fast ganz römisch-katholischen Liturgie, zur Verwirklichung seines Vorhabens unternahm. Ungefähr zwei Monate später kamen der Jesuit Lorenz Nicolai, ein geborner Norweger, und der belgische Weltpriester Feyt nach Stockholm; der Erstere wurde vom König zum Professor an der neugegründeten theologischen Anstalt ernannt und die sämmtlichen protestantischen Geistlichen von Stockholm und alle Predigtamtscandidaten erhielten den Befehl, seine Vorlesungen zu besuchen. Nicolai hielt seinen Glauben geheim, widerlegte aber in seinen Vorträgen die Reformatoren aus ihren eigenen Schriften. Der König, mit der Intrigue einverstanden, begünstigte dieses Spiel, wie er denn z. B. sich selbst in einer öffentlichen Disputation, worin er heftig gegen den Papst loszog, überwinden ließ. Nicolai's Anstalt blühte, allmälig fanden unter seinen Schülern heimliche Bekehrungen statt. Um Mitar-

beiter zu gewinnen, schickte er sechs der Besten unter den Bekehrten zur Ausbildung an das deutsche Colleg in Rom. Obwohl bald die Maske fiel, so war es doch ein Leichtes, die unter den protestantischen Geistlichen und Theologen sich regende Opposition zurückzudrängen. König Johann ließ dem hl. Stuhl eine Reihe von Wünschen vorlegen, ohne deren Berücksichtigung er das Werk der Wiedervereinigung Schwedens mit der katholischen Kirche für unmöglich hielt. Darunter waren die bedeutendsten: die Aufhebung des Cölibats, die Spendung des Abendmahls unter beiden Gestalten, die Feier des Gottesdienstes in der Landessprache. Der Papst schickte im Jahre 1577 als Nuntius den Jesuiten Anton Possevin mit noch zwei Ordensbrüdern nach Stockholm, um die letzten protestantischen Bedenken des Königs zu beschwichtigen. Namentlich durch die Androhung der Strafe der ewigen Verdammniß, welche auf die bewußte Ketzerei gesetzt sei, machte Possevin auf Johann III. großen Eindruck und erreichte es, daß er sich vor ihm als ein Glied der katholischen Kirche erklärte und seinen Sohn, den Thronfolger, in die Erziehung und den Unterricht der Jesuiten gab. Und nun erst rückte der schlaue Jesuit mit der Erklärung heraus, daß der Papst einige von des Königs Wünschen wohl nie billigen könne, indessen wolle er unverzüglich nach Rom zurückkehren, um alles, was er immer zum Heil seiner Staaten beizutragen vermöge, ins Werk zu setzen. — Der König war durch die Belehrungen Possevins vollständig von der Verdammniß seines Vaters überzeugt worden, so daß er, als sein von ihm reichlich beschenkter Bekehrer Abschied nahm, in viele und heiße Thränen, welche, wie Possevin selbst bemerkt, einen Stein hätten bewegen können, ausbrach und schluchzend ausrief: „Gerne ließ ich mir alle Zehen von den Füßen abschneiden, wenn ich hierdurch nur meinem Vater die Strafe, die er in der Hölle zu erleiden hat, mildern könnte.“ Zwei andre Jesuiten, worunter wieder Warsewicz, ersetzten Possevin am Hofe und förderten das begonnene Werk.

Der Papst lehnte die oben erwähnten Hauptpunkte der Forderungen des Königs ab; Possevin aber, welchen Johann zu seinem diplomatischen Agenten bei dem Kaiser und bei den Königen von Spanien und Polen gebraucht hatte und welcher nach Abwicklung dieser Geschäfte als apostolischer Vikar für Scandinavien und die angrenzenden nördlichen Länder mit großem Pomp zurückgekehrt war und in seiner Wohnung katholischen Gottesdienst abhielt, machte demselben hiervon vorerst keine Mittheilung, sondern begnügte sich damit, ihn in seinen katholischen Ueberzeugungen zu befestigen. Erst mehrere Monate nachher, nachdem Possevin bereits nach Polen abgegangen, erfuhr der König den abschlägigen Bescheid des Papstes, welcher auf ihn, der bereits in seinen katholischen Neigungen wieder zu wanken anfing, einen so ungünstigen Eindruck machte, daß er bemerkte, es sei nun Alles geschehen und er vermöge für die Wiedervereinigung nichts mehr zu thun. Doch würde er sich noch haben beruhigen lassen, wenn man ihm nur die Spendung des Abendmahls unter beiden Gestalten und die Abhaltung des Gottesdienstes in der Landessprache bewilligt hätte, aber Rom meinte auch darauf nicht eingehen zu können. Abermals sollte nun Possevin „durch seine Talente und seine Klugheit", wie ihm der Cardinal di Como schrieb, die verfahrene Angelegenheit wieder in ein besseres Geleise bringen und dem König die Ablehnung seiner Forderungen annehmbar machen. Possevin übernahm die schwierige Mission, schickte an das Hoflager nach Upsala einen Brief von Philipp II. voraus, welcher von Schmeicheleien über Johann's Rückkehr zur katholischen Kirche überfloß, ihn aufmunterte die Wiederherstellung derselben in Schweden zu betreiben und zu dieser Unternehmung Beistand und sogleich eine Anweisung auf 200000 Zechinen anbot. Obwohl der König dadurch wieder etwas umgestimmt wurde und Possevin mit Auszeichnung in Upsala empfing, so gelang es diesem doch nicht mehr, auf ihn nochmals einen nachhaltigen Eindruck zu machen, da die nur zu sehr gegründete Furcht, er möchte über seinen Unterneh-

mungen die Krone verlieren, ihn ängstlich machte und die Ablehnung Roms ihn tief verletzt hatte. Als in einer Unterredung der König Possevin bemerkte, daß wenn der Papst den Zustand seiner Länder kennen würde, er ihm gewiß die verlangte Dispensation ertheilt hätte, erwiederte der Jesuit: „Mehr als alle weiß der heilige Geist, der die Kirche regiert, und die Seele des Papstes.“ Schließlich griff Possevin noch zu dem moralischen Pressionsmittel der Androhung der Strafgerichte Gottes; aber der König ließ sich dadurch nicht weiter drängen; er begünstigte zwar noch fortwährend die Katholiken, gab seine Projekte nicht ganz auf, wich jedoch vor der protestantischen Opposition, welche sein Bruder Carl, der Herzog von Südermanland, unterstützte und für seine Zwecke ausbeutete, immer mehr zurück. In Folge eines Aufstandes in Stockholm, welcher sich zunächst gegen die Jesuiten wendete, verbot er dem Pater Nicolai jede Amtsthätigkeit und setzte an seine Stelle einen dem Katholicismus freundlich gesinnten Lutheraner als Rector der Anstalt. Nicolai verließ hierauf mit mehreren jungen Priester-Zöglingen Schweden und begab sich in das Jesuitencolleg zu Braunsberg; nur zwei Jesuiten, wovon der eine Warsewicz war, blieben auf den Wunsch des Königs noch zurück, um den Gottesdienst in der königlichen Hauskapelle abzuhalten und die katholische Erziehung seiner Kinder zu leiten. Als aber im Jahre 1582 die Königin Katharina gestorben war und Johann sich eine zweite Gemahlin von lutherischer Confession genommen hatte, schwand seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche so sehr, daß die Jesuiten ihre Stellung für unhaltbar hielten und Warsewicz im Frühling 1583 aus Schweden abreiste, worauf der König die theologische Lehranstalt zu Stockholm ganz in die Hände lutherischer Theologen gab. Im Jahre 1587 war der Thronfolger Sigismund zum König von Polen erwählt worden und zur Regierung dieses Landes abgegangen. Im Jahre 1592 starb König Johann und übernahm Herzog Carl die Reichsverweserschaft. Carl benützte die Zeit seines Regiments zur Abhal-

tung eines Nationalconcils zu Upsala, wodurch die Liturgie seines Bruders beseitigt wurde und die augsburgische Confession in Schweden neuerdings festbegründet werden sollte. Als nun Sigismund zurückkehrte, um den Thron seines Vaters zu besteigen, stellten ihm die Stände des Reichs Bedingungen, welche die Austilgung des Katholicismus involvirten. Nach einigem Bedenken gab Sigismund nach, rettete sich jedoch die Krone vor seinem Oheim nicht, welcher ihm nach der Niederlage von Stangebro im Jahre 1598 durch den Reichstag die Forderung stellen ließ, entweder der römischen Kirche zu entsagen und seine Erblande in Person zu regieren oder wenigstens seinen Sohn binnen 5 Monaten nach Schweden zu schicken, damit er in der Landesreligion erzogen werde. Der streng katholisch gesinnte Sigismund wies diese Zumuthungen zurück und so bestieg sein Oheim als Carl IX. den schwedischen Thron. — Erst unter Gustav Adolphs geistvoller Tochter Christina, welche aus philosophischen Zweifeln sich unter die Autorität der römischen Kirche flüchtete, kamen wieder Jesuiten ins Land, um die Königin zu bekehren.*)

Ohne jeglichen Erfolg waren die Bemühungen des Ordens in Dänemark und Norwegen.

Um so bedeutender war die Wirksamkeit in Polen. Auf Betreiben des Cardinals Hosius, der in den Jesuiten das einzige Mittel erkannte, um die Fortschritte der Reformation, welche die katholische Kirche in Polen bereits an den Rand des Abgrunds gedrängt hatten, zu hemmen, waren sie seit 1565 hierher gekommen. Hosius errichtete ihnen ein reichdotirtes Colleg in Braunsberg; es bedurfte jedoch einiger Jahre, bis der Orden im Lande recht

*) Die Darstellung ist gegeben nach A. Theiner, Schweden und seine Stellung zum hl. Stuhl unter Johann III, Sigismund III. u. Carl IX., zwei Theile, Augsburg 1838 u. 39. Dieses Buch ist mit einer blinden Wuth gegen den Protestantismus abgefaßt, aber die darin angeführten Thatsachen sprechen für sich selbst zu Ungunsten Roms. — Vergleiche noch Geijer im angef. W. II, 205 ff.

Fuß fassen und sich ausbreiten konnte. Dann aber entstand eine Reihe von Collegien und strömte die polnische Jugend, vorzugsweise aus den adeligen Familien, in dieselben. Unter Stephan Bathory aus Siebenbürgen sanken die günstigen Hoffnungen für die Sache der Reformation völlig dahin, der König war zwar kein Freund des Glaubenszwanges und der religiösen Verfolgung, aber er unterlag den Einflüssen der Jesuiten doch so sehr, daß er sie in jeder Weise unterstützte und ihre Strebungen begünstigte. Er legte den Grund zu ihrem Hauptsitz, der Universität Wilna, inmitten einer protestantischen und der griechischen Kirche angehörenden Bevölkerung, und stiftete Collegien im protestantischen Liefland, in Riga und Dorpat, trotz des Widerwillens, der hier gegen diese Ansiedlungen herrschte und sich in der ersteren Stadt auch durch wiederholte Angriffe auf die bekehrungssüchtigen Väter Luft machte. Stephan Bathory bewog seinen Bruder Christoph, den regierenden Fürsten von Siebenbürgen, die Jesuiten in seinem Lande zuzulassen, und diese eröffneten auch hier eine höchst erfolgreiche Propaganda, mußten aber schon im Jahre 1588 auf Antrag der Stände wegen der Unruhen, die ihre Anwesenheit veranlaßte, wieder abziehen.

Eine vollständig willenlose Puppe in der Hand der Jesuiten wurde König Sigismund; sie entfernten alle patriotischen Männer aus seinem Rath, machten ihn über geistlichen Dingen die politischen Interessen Polens und seiner eigenen Person vergessen und beherrschten während der 45 Jahre seiner Regierung (1587 bis 1632) das Land. Durch ihren Eifer, die Kosaken aus der griechischen Kirche in die römische zurückzuführen, machten sie dieselben, welche noch unter Stephan Bathory ein großes Heer für Polen gestellt hatten, zu dessen Feinden. Weil die öffentlichen Einnahmen größtentheils in den Säckel der Kirche flossen, fehlte das Geld für die dringendsten Bedürfnisse des Landes; schon unter Bathory im Jahre 1585 waren keine Mittel mehr vorhanden um eine Armee auszurüsten, welche die Moldau und Walachei zum

Gehorsam unter die Krone Polens zurück hätte bringen können. Die Grenzen des Reiches mußten gegen die Einfälle der Tartaren und anderer Völkerschaften offen bleiben. Dagegen zählte der Clerus 40000 Mitglieder und besaß 160000 Güter; die Jesuiten allein waren in einer Zahl von 2000 im Lande vorhanden und wirkten in 50 prachtvollen Collegien.*) Im Jahre 1627 hatte hier der Orden ein jährliches Einkommen von 400000 Thalern, was für die damalige Zeit ungeheuer war. Aber seine Sucht sich zu bereichern war auch maaßlos und König Johann Sobieski sah sich deßhalb genöthigt im Jahre 1679 an den General ernste Vorstellungen zu richten.**)

Auf Veranlassung Roms vermochten die Jesuiten Sigismund die beiden falschen Demetrius als die legitimen Fürsten von Rußland anzuerkennen und mit Heeresmacht in ihrer Usurpation zu unterstützen; denn mit Hilfe dieser Abenteurer hoffte man auf die Katholicisirung Rußlands. Das Ende dieser Bestrebungen und der durch sie hervorgerufenen Kriege war nur eine bittere Feindschaft zwischen Polen und den Moscowitern. Die Russen hatten Wladislaus, dem Sohne Sigismunds, die Herrschaft angeboten, wenn er zur griechischen Kirche übertrete; aber die intriguante, von den Jesuiten geleitete Politik des Königs, wonach Rußland ihm unterworfen und katholisch gemacht werden sollte, vereitelte das Projekt. Dieselben Einflüsse hielten ihn auch so sehr in der Dienstbarkeit gegen Oesterreich fest, daß er die Interessen desselben zum Nachtheil seines Landes verfolgte. Gegen die Böhmen schickte er dem Kaiser die Kosaken zu Hilfe, ebenso sandte er ihm Hilfsvölker nach Ungarn und verwickelte dadurch Polen in einen höchst nachtheiligen Krieg mit dem Sultan. Wie Sigismunds äußere Politik ganz und gar nach dem Wink der Curie gelenkt wurde,

*) C. Krasicki, de Societatis Jesu in Polonia primordiis. Berol. 1860, p. 185 sq.

**) Salvandy, Histoire de Pologne, Paris 1829, II, 249.

ſo auch ſeine innere. Alle Staatsämter wurden nach der Gunſt der Jeſuiten vergeben; denn des Königs einziger Wunſch war ihnen zu gefallen. Fortwährend ſtachelten ſie ihn zu Maaßnahmen gegen die Religionsfreiheit und gegen noch andere politiſche Rechte des proteſtantiſchen Adels, ja forderten ihn offen von der Kanzel herab zu Gewaltthätigkeiten gegen die Proteſtanten auf, ſo daß es im Jahre 1606 zum Bürgerkrieg kam. Ein zeitgenöſſiſcher Hiſtoriker bemerkte daher ganz richtig: „Was auch immer Böſes in unſeren Staaten während der vergangenen Jahre vorfiel, muß größtentheils den Jeſuiten zugeſchrieben werden.“ *) Doch dieſe, welche den katholiſchen Adel des Landes erzogen und bei ihren Schülern einen wilden, nicht ſelten mit Brand und Mord wüthenden Fanatismus gegen die Proteſtanten nährten, behaupteten ſich in ihrer Macht auch nach Sigismunds Tod. Am Ende der Regierung dieſes Königs lag das vor ihm noch in Bildung und Wiſſenſchaft, in Handel und Gewerbe blühende und wohlhabende Land ganz darnieder. Liefland, deſſen Eroberung Guſtav Adolf im Jahre 1620 durch die Unzufriedenheit der proteſtantiſchen Bevölkerung mit den Beſtrebungen der katholiſchen Partei leicht geworden, war unwiederbringlich verloren; ein Theil von Preußiſch Polen im Beſitze der Schweden, die ſüdöſtlichen Länder zum Aufſtand reif, die Grenzen von Tartaren und Türken verheert, der Staatsſchatz leer, das Land verödet, die Nationalliteratur dem Verfalle nahe. Von da an bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts konnte ſich Polen keines bedeutenden Literaturwerkes mehr rühmen, während vorher und noch bis zum Ende der Regie-

*) Bei Muczkowski, Statuta necnon liber promotorum philosophorum Ordinis in universitate Studiorum Jagellonica ab anno 1402 ad annum 1849, Cracov. 1849, p. 15. M. ſagt p. 14 sq.: facile cuique apparet, Ordinis Jesuitarum in Poloniam adventum . . primam et praecipuam causam fuisse cladis Academiae (Cracov.) et tollendae eruditionis genti polonae propriae . . Hoc igitur tempus (1585), quo Jesuitae per totam Poloniam dissipati sunt, omnis elegantioris cultus et ingeniorum vigoris veluti praematurae mortis indicium fuit.

rung Sigismunds solche zahlreich erschienen waren. Dieser Niedergang des wissenschaftlichen Geistes war nur eine Folge der jesuitischen Erziehung. Von der fast ein halbes Jahrhundert andauernden Herrschaft der Jesuiten über Polen datirt das Verderben und der Niedergang dieses Volks. Sie selbst rühmten sich in einer im Jahre 1627 zu Posen gegen die Universität Krakau herausgegebenen Schrift, daß durch sie eine Veränderung des ganzen Königreichs hervor gebracht worden sei.

Wladislaus IV. war über ihre Einmengung in die Staats-Geschäfte sehr aufgebracht, entfernte sie deßhalb vom Hofe und suchte ihnen die Jugendbildung abzunehmen, aber er konnte ihre Macht nicht brechen, umsoweniger, als sein Bruder Johann Casimir, der ihm auf den Thron nachfolgte, selbst nach einander Jesuit und Cardinal gewesen war. Wie groß die Macht der Jesuiten in Polen blieb, beweist die blutige Rache, welche sie in der protestantischen Stadt Thorn, wo der allgemeine Haß zu Angriffen auf ihr Collegium geführt hatte, im Jahre 1724 nehmen lassen konnten.

Auch in Polen spielte Possevin eine große Rolle, seinen und seines Ordens Bemühungen gelang es, den größten Theil der griechischen Kirche in Lithauen und in den angrenzenden polnischen Provinzen (von 1590 bis 1596) für die Union mit Rom zu gewinnen, und zwar bewerkstelligte er dieß vorzugsweise mittels der aus polnischen Adelsfamilien stammenden Bischöfe. Die Jesuiten errichteten hier zu Lande Schulen, übersetzten die liturgischen Bücher in die Nationalsprache, bauten Klöster und machten falsche Wunder der Art, daß man im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts mehr neue Heilige in Lithauen canonisirte, als während aller frühern Jahrhunderte.*) Wenn aber auch der Adel und die hohe Geistlichkeit dieser Provinzen unirt wurden, der niedere Clerus

*) Tolstoy, Le Catholicisme romain en Russie, Paris 1863, I, 187.

und das Volk blieben ihrem früheren Bekenntniß zugethan und verfielen von da an der Anziehungskraft Rußlands, wo die Kirche, welcher sie angehören wollten, herrschend war. Eben dahin als auf ihre Schutzmacht mußten die Anhänger der griechischen Kirche in Polen unter den Verfolgungen und politischen Bedrückungen, die sie zu erleiden hatten, ihre Blicke wenden und Rußland versäumte es auch nicht zum Schutze seiner Glaubensgenossen sich in die Angelegenheiten Polens zu mischen. Nicht minder begannen auch die Dissidenten im Königreich, welche ein Gesetz vom Jahre 1733 von den Staatsämtern und vom Reichstag ausschloß, seit dem Jahre 1767 sich in die Arme des mächtigen Nachbarstaats zu flüchten, um durch denselben die Wiederherstellung ihrer Rechte durchzusetzen — ein Schritt, welcher sie mit dem allgemeinen Haß der Nation belastete, so daß sie um des Friedens willen die Auflösung Polens zu wünschen anfingen und im Jahre 1772 mit Jubel begrüßten.*)

Possevin hatte bei dem Großfürsten Iwan IV. alle seine Künste aufgeboten, um ihn zur Vereinigung seines Volkes mit der römischen Kirche zu bewegen. Der schlaue Moskowiter verstand es, den Jesuiten zu dem Glauben zu verleiten, daß er sich Rom unterwerfen wolle. In dieser Hoffnung vermittelte Possevin den Frieden mit Stephan Bathory im Jahre 1582, wodurch die polnischen Waffen mitten auf ihrer siegreichen Laufbahn aufgehalten wurden. Aber Iwan kehrte nicht unter die Obedienz Roms zurück und alles, was Possevin erreichte, bestand in einigen Begünstigungen der römischen Katholiken in Rußland. — Schon mit Possevin waren die ersten Jesuiten nach Moskau gekommen, konnten sich jedoch, nachdem die Verhandlungen mit dem Czar nicht zu dem beabsichtigten Ziele geführt hatten, hier nicht behaupten und unternahmen daher zunächst von dem unirten Lithauen aus,

*) Vergleiche für die obige Darstellung: Krasinski, Geschichte der Reformation in Polen, übersetzt von Lindau, Leipzig 1841.

wo sie bis zum Jahre 1773 eine unbedingte Herrschaft besaßen, alle höheren Kirchenämter und selbst die Pfarreien vergaben, durch Reichthum, Unterricht und Predigt und eine besonders berechnete Literatur auf das Volk von großem Einfluß waren, die Propaganda für die römische Kirche in Rußland, indem sie junge Russen zu Missionären heranbildeten und in ihr Vaterland schickten. Auf solche Weise drangen sie in die Ukraine, nach Podolien, Volhynien und Weißrußland vor.

Mit dem österreichischen Gesandten Girowsky kehrten im Jahre 1684 verkleidete Jesuiten nach Rußland zurück, hielten unter dem Schutze der kaiserlichen Gesandtschaft in Moskau für die fremdländischen Katholiken Gottesdienst und vermochten auch in kurzer Zeit eine kleine Colonie daselbst zu begründen. Sie eröffneten eine Schule für junge Russen, verbreiteten fromme Bilder und römisch-katholische Schriften in russischer Sprache und gingen ziemlich offen mit ihren Absichten, Rußland zu romanisiren, heraus, indem der zahlreiche Anhang, den sie in Moskau fanden, sie in dem Glauben bestärkte, daß dieses Werk leicht gelingen könne. Namentlich auf die Bekehrung der Frauen sahen sie es ab und man warf ihnen vor, das ihr Umgang mit diesen nicht immer im Einklange mit ihrer zur Schau getragenen Frömmigkeit stand. Zugleich sollen sie sich als Agenten und Spione Oesterreichs und anderer katholischer Mächte haben gebrauchen lassen. — Der Patriarch Joachim, welcher die wachsende Gefahr für die griechische Kirche erkannte, bot seinen ganzen Einfluß auf, um schon im Jahre 1688 ihre Ausweisung zu erwirken. Vergeblich verwendete sich Kaiser Leopold, auf daß ihnen die Rückkehr nach Moskau wieder gestattet werde; die russische Regierung setzte dem entgegen, daß die Jesuiten Bekehrungsgeschäfte machten und sich auch in politische Dinge einmischten. — Diese aber ließen sich durch keine Verbannung zurückhalten, unter der Maske von Weltgeistlichen und anderer Ordensmänner drangen sie wieder ein, ja, als sie annehmen zu dürfen glaubten, daß die Regierung sich mit

ihrer Anwesenheit ausgesöhnt habe, warfen sie die Maske ab, etablirten offen ein Collegium in Moskau und machten wieder zahlreiche Proselyten. Aus Rücksicht auf den Wiener Hof sah die Regierung diesem Unterfangen geduldig zu, als es aber mit Oesterreich zu Dissidien kam, ließ Peter der Große im Jahre 1719 die Jesuiten abermals ausweisen. So hatten sich die Jesuiten im Laufe von 30 Jahren zweimal in Rußland niedergelassen und waren zweimal vertrieben worden. Da Peter der Große der katholischen Religion freie Ausübung zugestanden hatte, so traten an die Stelle der Jesuiten Franziskaner und Dominikaner. Durch die Annexion von Weißrußland im Jahre 1772 kamen die Jesuiten wieder unter die russische Herrschaft, wurden aber von Katharina II. nicht nur geduldet, sondern auch noch nach der Aufhebung ihres Ordens fortbehalten und begünstigt, trotzdem sie die Unirten in der Verbindung mit Rom befestigten und wieder viele Bekehrungen machten. Weißrußland blieb auch ihr Sitz und ihre Hauptniederlassung, hier hatten sie ein Noviziat mit 70 Eleven, eine schöne Bibliothek und reiche wissenschaftliche Hülfsmittel; auch ansehnliche Güter mit 13,500 Bauern. Besonders unter Kaiser Paul und unter dem Kultusminister Galitzin blühten sie in Rußland auf, die katholische Kirche in Petersburg wurde ihnen übergeben, sie eröffneten eine Schule und ein Seminar daselbst, machten großen Eindruck, vermehrten mit Autorisation des Kaisers ihre Niederlassungen und bemächtigten sich schließlich der Geschicke der katholischen Kirche in Rußland, indem sie eine ihrer Kreaturen zum Metropoliten beförderten. Sie flehten die Intervention des Kaisers an, auf daß ihre Wiederherstellung auch in anderen Ländern geschehen möge, z. B. in Spanien, und Paul nahm sie in der That nicht nur in seinem Reich sondern auch auswärts in Schutz, in der Türkei sowohl wie bei Pius VII., bei dem er es betrieb daß durch ein Breve vom 7. März 1801 ihnen wieder gestattet wurde, sich als Gesellschaft Jesu in Rußland zu vereinigen und Schulen zu halten. Der russischen Regierung ist es zu verdanken,

daß die Zahl der Mitglieder des Ordens bei seiner Restitution durch den heiligen Stuhl beinahe ebenso groß war, wie vor seiner Aufhebung. Unter Alexander waren die Jesuiten durch ganz Rußland, bis nach Sibirien und in den Caucasus verbreitet und ihre Propaganda fing die russische Kirche immer mehr zu ängstigen an, da namentlich viele Personen von hohem Stande durch sie der römischen Kirche gewonnen wurden.

Alexander, welcher den Orden nicht liebte, aber ihn doch duldete, wollte seiner Ausbreitung und seinen Bekehrungen eine Schranke gezogen wissen. Als ihm daher die Jesuiten ihre politischen Dienste für die Beziehungen zu China, wo in Peking ihre Mitglieder residirten, unter der Bedingung anboten, daß ihnen gestattet werde, bei den Heiden und Muhamedanern in den russischen Provinzen die Mission zu eröffnen, schlug er es ab. Und schließlich entschied die Furcht vor ihren Bekehrungskünsten über ihr Schicksal in Rußland; sie wurden im Jahre 1815 aus Petersburg und Moskau und im Jahre 1820 aus ganz Rußland verbannt.*)

Es ist keine übertriebene Behauptung, daß die Gesellschaft Jesu vielleicht länger als zwei Jahrhunderte hindurch die Geschicke der Welt zu lenken versucht hat und vielfach auch wirklich gelenkt hat. Kein Orden der katholischen Kirche hat jemals einen so weitreichenden Einfluß auf das gesammte öffentliche Leben ausgeübt. Wenn daher bei politischen Stürmen andere Orden verschont blieben, so richtete sich die Erbitterung des Volks häufig gegen die Jesuiten, weil man in ihnen die Stützen einer bestehenden Mißregierung suchen zu dürfen glaubte. Für die Wiederaufrichtung der Theokratie des Mittelalters, für die Herstellung einer katholischen Weltmonarchie, als dem starken und stets gefügigen Arm der Befehle des römischen Oberpriesters, hat die Gesellschaft Jesu ihre ganze Kraft eingesetzt — in dieser Absicht

*) Vergleiche Tolstoy im angef. Werke, Paris 1864, II, 16 ff. passim.

hat sie nach einander die Politik Philipps II., Ferdinands II. und Ludwigs XIV. beeinflußt, unterstützt und gefördert. Keine Anstrengung und kein Opfer war ihr um dieses Zieles willen zu groß, auch die Wahrheit, die Moral und das Recht wurden auf dem Altar dieses Götzen hingegeben. — Das Evangelium eines innerlichen Reiches der Freiheit und der Liebe, wie es Christus verkündigte, verwandelte sich unter den Missionären aus der Gesellschaft Jesu in die Predigt der Weltherrschaft des Papstthums, eines äußerlichen Reiches der geistigen Knechtung und des unduldsamen und gewaltthätigen Hasses. Nur durch physische Gewalt und durch die Tödtung des geistigen Lebens der Völker mag ein solches Reich aufgebaut und eine Zeit lang erhalten werden; da aber der Geist sich wohl in seiner Entwicklung hemmen, aber nicht tödten läßt, so konnten die scheinbar glänzenden Erfolge der Jesuiten nicht von Dauer sein. Das papistisch-jesuitische Project hätte eigentlich nur auf den Leichen der Völker triumphiren können, dann erst, wenn diese auch physisch gestorben und mit ihrem physischen Untergang ihre Seelen entflohen waren.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

25.

Die

Entwicklung und die Krisis

der deutschen Weberei

im 19. Jahrhundert.

Von

(Friedrich)
Prof. Dr. Gustav Schmoller.
(Straßburg.)

Vortrag gehalten im Zweigverein des deutschen Gewerbemuseums in Magdeburg.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Wenn ich im Folgenden von der Weberei, d. h. von dem Gewerbe sprechen soll, in dem die Kunst und die technische Arbeit sich am nächsten berühren, so erwarte man doch von mir keine Erörterung der künstlerischen Seite dieses Gewerbes. Was ich vorführen will und kann, ist eine historische Erzählung der volkswirthschaftlichen Entwicklung der deutschen Weberei in diesem Jahrhundert und ich muß mich dabei noch beschränken auf die allerwichtigsten Thatsachen innerhalb dieser Entwicklung und auf die bedeutendsten Branchen der Weberei, die Wolle-, Baumwolle- und Leineweberei; sonst würde der Stoff sich nicht in den engen Rahmen eines einzigen Vortrags hineinzwängen lassen.

Zuerst sei mir ein einleitendes Wort über die Bedeutung der Weberei in dem Organismus unserer Volkswirthschaft gestattet.

Die Weberei bildet mit der Spinnerei zusammen den Haupttheil derjenigen Industriezweige, die man als Bekleidungsgewerbe zusammen zu fassen pflegt. Wenn man nun nach den Untersuchungen von Ducpetiaux, Le Play und Engel weiß, daß je nach dem höheren oder geringeren Einkommen in den Familienbudgets die Ausgaben für Nahrung 64—90 %, für Kleidung 14—20 %, für Wohnung 5—18 %, die Ausgaben für alles Uebrige nur die paar unbedeutenden restirenden Procente betragen, so hat man damit eine Vorstellung von der Bedeutung der Bekleidungsgewerbe und indirekt auch der Weberei. In einem Lande wie Sachsen, das an Geweben einen sehr bedeutenden Export hat, machten im Jahre 1849 diejenigen, welche sich mit Herstellung von Be-

kleidungsstücken irgend welcher Art abgaben, 30,24 % aller Selbstthätigen aus, während auf die Nahrungsgewerbe mit Einschluß der Landwirthschaft 45,41 %, auf die Bau- und Wohnungsgewerbe 12,22 %, auf alle andern Gewerbe nur 12,13 % fielen. Nach den gewerbestatistischen Erhebungen des Zollvereins für 1861 vertheilt sich das gesammte Personal folgendermaßen. Es kommen auf

die Nahrungsgewerbe, persönlichen Dienstleistungen ꝛc.	665,083	Personen,
auf die gesammten Baugewerbe	783,405	„
auf die Bekleidungsgewerbe	1,513,646	„
auf die Metallurgie	362,693	„
auf die Galanterie- und Kunstgewerbe	455,543	„
zusammen	3,780,370	Personen.

Innerhalb der Bekleidungsgewerbe nimmt die Spinnerei und Zwirnerei nur 147,490 Personen, die Weberei und die zu ihr gehörige Färberei 688,729 Personen in Anspruch. Die Weberei war hienach 1861 weitaus das zahlreichste Gewerbe. In den gesammten Maschinen-, Locomotiven-, Wagenbau-Fabriken waren erst 51,354 Arbeiter beschäftigt. Was heißt das gegen 612,359 Weber, Webergehülfen und Personen, die in Gewebefabriken beschäftigt waren. Seither hat sich das Verhältniß wohl etwas geändert; besonders die Maschinenfabrikation wird verhältnißmäßig mehr Personen beschäftigen. Aber immerhin wird die Weberei auch heute noch als das Gewerbe bezeichnet werden können, das neben der Landwirthschaft die meisten Personen beschäftigt.

Die Gewebeindustrie ist ferner neben der Maschinen- und Baugewerksindustrie die Gewerbsbranche, in welcher die Fortschritte unserer Zeit sich am glänzendsten documentirt haben. Mag man es Zufall nennen oder innere Nothwendigkeit, eine Reihe der allerwichtigsten naturwissenschaftlichen und technischen Entdeckungen und Erfindungen traf im 18. und im Anfang dieses Jahrhunderts zusammen, von denen jede für sich ein nothwendiges Glied in dem unerhörten Aufschwung der Gewebeindustrie bildet. Ohne die Erfindung der Schnellschütze im Jahre 1738 durch John Kay, welche

die Verarbeitung der doppelten und mehrfachen Garnmenge in derselben Zeit ermöglichte, wären die Spinnmaschinen von James Hargreaves, von Ackwright, von Samuel Crompton und endlich von Roberts, der 1825 den selbstthätigen Mulestuhl erfand, nicht nothwendig geworden, d. h. sie wären nicht erfunden oder nicht bis zur praktischen Anwendung ausgebildet worden. Ohne die Dampfmaschine James Watt's wären die mechanischen Spinnereien nicht in Betrieb zu setzen gewesen. Ohne die Erfindung Eli Whitney's in Connecticut, welcher den Saw-gine, die Maschine, die die Baumwolle von der sie umschließenden Kapsel trennt, erfand, wäre eine Ausdehnung der Baumwollkultur, wie sie nun stattfand, bei dem Mangel an menschlichen Arbeitskräften in Amerika nicht möglich gewesen und damit hätte der Rohstoff gefehlt, dessen zunehmender Verbrauch hauptsächlich die Basis für die glänzende Entwicklung der Gewebeindustrie wurde. Wenn 1785 der Franzose Bertholet die Kunstbleiche mit Chlor nicht erfunden und Mac Intosh sie nicht verbessert in England eingeführt hätte, so hätten bald alle Wiesen Englands und Irlands nicht zugereicht, die Massen an Linnen und Baumwollgeweben zu bleichen, die Ausdehnung der Industrie hätte daran scheitern müssen; — wie die weitere Ausdehnung wieder in den 20er Jahren hätte an den Verkehrsstockungen scheitern müssen, wenn nicht die Erfindung der Eisenbahnen hinzugekommen, die heutigen Verkehrsmittel eine ganz andere Bezugs- und Absatzmöglichkeit für die Rohstoffe und die Gewebe geschaffen hätten.

Die neuen Verkehrsmittel waren für die Gewebeindustrie tiefer eingreifend, als für irgend ein anderes Gewerbe, weil ihre Rohstoffe und ihre Fabrikate leichter transportabel sind, als irgend andere Waaren. Unsere Seide beziehen wir aus China oder Indien, aus Italien oder Südfrankreich, unsere Baumwolle aus Amerika oder Aegypten, unsere Wolle aus Australien und Californien. Aus deutschem Leinengarn fertigte England und Irland lange feine Linnengewebe; aus englischem Baumwollgarn, aus

englischen Kammgarnen, Mohair-, Alpaca-, Weftgarnen entsteht in Deutschland noch heute ein sehr großer Theil der Produkte unserer Weberei. Und vollends die fertigen Stoffe, die Kattune, die Tuche, die Teppiche gehen durch die ganze Welt, wenn sie der Zoll nicht ausschließt.

Je transportabler aber eine Waare, desto leichter kann an einem Punkte eine Massenindustrie für die entferntesten Welttheile entstehen, desto mehr können sich an der Produktion dieser Waare die Vortheile unserer neuen Betriebsmethoden zeigen: weitgehende Kapitalanwendung, höchste Ausbildung des Maschinenwesens, möglichste Ersetzung der menschlichen durch die Dampfkraft, möglichste Arbeitstheilung, möglichste Specialisirung jeder Unternehmung, jeder Gegend auf eine oder einzelne Branchen, möglichste Zusammenfassung der Betriebe in große geschlossene Etablissements.

Nimmt man dazu noch die Fortschritte in der Färberei — ich erinnere nur an die glänzenden Anilinfarben der Gegenwart — in der Druckerei, die Fortschritte in der Herstellung künstlicher gemusterter Gewebe, den Einfluß, den die wiedererwachte Kunst, die Kunstindustrie, der geläuterte Geschmack, der Luxus auf die Gewebeindustrie übte und noch immer übt, vergleicht man die geschmacklosen Möbelstoffe früherer Zeit mit den unserigen, die gedruckten Kattune, wie sie noch vor 30 Jahren gefertigt wurden, mit der Farbenschönheit, der eleganten Zeichnung, dem Duft unserer heutigen Damenkleider, vergegenwärtigt man sich die Kosten eines eleganten Spitzenkleides von ehemals gegenüber den billigen ebenso schönen und noch schönern Maschinensurrogaten der Jetztzeit, so wird man die überschwängliche Fortschrittsbegeisterung begreifen, die man so oft von Denen hört, welche ausschließlich die Geschichte der Technik in's Auge fassen. Aber auch der Menschenfreund und der Nationalökonom findet bei dem Studium der Geschichte unserer Gewebeindustrie — neben den unerhörten technischen Fortschritten — Punkte, über die er sich unbedingt freuen kann. Die Rohstoffe und die Produkte sind billiger geworden und damit hat der Verbrauch ganz

außerordentlich zugenommen. Man ist heute unendlich besser gekleidet, als vor 50 Jahren. Unsere Wohnungen sind mit Teppichen, Vorhängen, gepolsterten Möbeln, mit Bettstücken und Weißzeug aller Art viel reichlicher ausgestattet. An Leinwand zwar dürfte zu Anfang unseres Jahrhunderts fast so viel verbraucht worden sein, wie jetzt; Dieterici berechnet für 1806 einen jährlichen Verbrauch von 4 Ellen pro Kopf der preußischen Bevölkerung, für 1849 — von 5 Ellen. Aber an Baumwollwaaren hat sich der Bedarf um so mehr gesteigert; — nach der Berechnung Dieterici's hat der Verbrauch von 1806—49 von $^3/_4$ Ellen pro Kopf jährlich auf 16 Ellen zugenommen; er wird in Pfunden jetzt in Deutschland auf 4, in England vor dem amerikanischen Bürgerkrieg auf 40 Pfund jährlich pro Kopf berechnet. Das Pfund Baumwolle kostete im vorigen Jahrhundert nahezu einen Thaler, 1817 noch 20 Sgr., in neuerer Zeit nur ein paar Groschen. Nicht ganz so sehr hat der Bedarf an Wollwaaren zugenommen; aber die Zunahme ist trotzdem wohl ebenso bedeutsam, weil schon ein mäßiger Fortschritt hier eine unendliche Verbesserung der Bekleidung bezeichnet. Von Preußen sagt Dieterici: „es ist notorisch, wie arm in Bezug auf tuchene Bekleidung das Landvolk, d. h. die Masse der Nation vor 1806 gewesen. Der Tuchrock des Bauern mußte viele Jahre aushalten und oft erschienen Knechte und Tagelöhner im strengsten Winter bei dem Gutsherrn und im Gerichtstermin im leinenen Kittel." Den Luxus eines Mantels geschweige denn eines Tuchmantels hatte die preußische Armee Friedrich des Großen noch nicht gekannt. Er wurde bekanntlich erst unmittelbar vor dem Kriege von 1806 eingeführt. Dieterici nimmt für 1806 einen Verbrauch von $^5/_8$ Elle, Engel pro 1863 von $2,_{10}$ Ellen pro Kopf der preußischen Bevölkerung an; letztere Annahme ist wohl etwas zu niedrig. In Pfunden Wolle wird der Verbrauch für Deutschland gegenwärtig auf etwa 2 Pfd., für England 1841 auf $1,_7$, 1865 auf $4,_2$ Pfd., für Frankreich 1856 etwa auf 1 Pfd. berechnet. Moreau de Jonnès fügt dieser französischen Zahl die

Klage bei, es sei das entfernt nicht genug; man könne es sogar als eine öffentliche Kalamität bezeichnen; der arme Mann habe noch nicht genügend die wollene Bekleidung, die das Klima erfordere. Nun — seither ist der Verbrauch auch in Frankreich wohl noch ziemlich gestiegen; er steigt bei uns fortwährend, der Weberei neue Felder und größere Thätigkeit verschaffend. Ich möchte behaupten, daß auf keinem andern Gebiete unseres gewöhnlichen täglichen Verbrauchs das 19. Jahrhundert solche Fortschritte kennt. Die bauliche Einrichtung unserer Wohnungen ist nicht so viel besser, die Ernährung ist im Durchschnitt vielleicht eher schlechter als besser geworden.

Freilich stehen diesem Fortschritte nun auch große Schattenseiten gegenüber. Man kann die Frage aufwerfen, ob der stärkere Verbrauch, den man pro Durchschnittskopf der Bevölkerung berechnet, in Wirklichkeit nicht ausschließlich oder überwiegend auf die wohlhabenden Klassen falle. Eine sichere Antwort ist darauf allerdings nicht möglich. Man kann vor Allem aber weiter fragen, ob die totale Umbildung in der Art der Produktion die Masse der Producenten in bessere oder schlechtere Lage gebracht habe? ob der arbeitende Weber 1800 im Ganzen besser daran gewesen sei als 1870? Auch darauf ist eine klare und einfache Antwort schwer; der Gang der Entwicklung ist nicht in allen Branchen derselbe gewesen; an den allgemeinen Fortschritten der volkswirthschaftlichen Kultur hat auch der Weber theilgenommen; aber daß die specielle Lage eines großen Theiles der Spinner und Weber eine schlechtere wurde, das wird sich nicht leugnen lassen. Die Gewebeindustrie steht auch darin leider voran, daß sie die großen Umbildungen von häuslicher Nebenbeschäftigung zu gewerbmäßiger Arbeit, von gewerblicher Hausindustrie zu fabrikmäßiger Großindustrie, von der Hand- zur Maschinenarbeit in den grellsten Farben uns vorführt, für die socialen und legislativen Fragen, die sich daran knüpfen, das reichste Material bietet. Gerade bei diesen Fragen, bei der Schilderung der verschiedenen volkswirth-

schaftlichen Organisationen, die sich successiv verdrängten, möchte ich etwas näher verweilen.

Die geschäftlichen Formen, in welchen die Weberei successiv sich entwickelnd sich uns darstellt, sind folgende:

1) zuerst die Produktion als Nebenbeschäftigung des Tagelöhners, des Bauers, des Handwerkers im eigenen Hause, in erster Linie für den häuslichen eigenen Bedarf, daneben aber auch zum Verkaufe; dann
2) die gewerbsmäßige Lohnweberei für Kunden, welche dem Weber das Garn übergeben und für ihren Bedarf verweben lassen; hiemit verbindet sich meist
3) die handwerksmäßige Weberei auf eigene Gefahr für den lokalen Absatz, für den Vertrieb auf Wochen- und Jahrmärkten;
4) die Weberei für den Absatz im Großen; sie kann als Hausindustrie in doppelter Form auftreten, entweder so, daß der Weber für den Fabrikanten das diesem gehörige Garn, nach seinen Angaben und Mustern verwebt und nur den Webelohn verdient, oder so, daß der Weber auf eigene Gefahr Garn kauft und Stoffe anfertigt, die er dem Fabrikanten dann zu weiterem Vertriebe verkauft. Sie kann aber auch die Form der Hausindustrie ganz abstreifen und zu dem Betrieb in großen Fabriken übergehen; sie hat dies aus verschiedenen Gründen gethan, jedenfalls aber in den Branchen, in welchen der mechanische Webstuhl definitiv über den Handwebstuhl gesiegt hat.

Es sei erlaubt, hier nun noch ein Wort über die Geschichte des Webstuhls selbst einzuschieben.

Der alte Webstuhl für glatte einfache Gewebe ist, möchte ich sagen, Jahrtausende alt. Der chinesische und indische Webstuhl hat dieselben Hauptbestandtheile, nur die Anordnung derselben ist eine etwas andere. Das ganze Mittelalter hindurch hatte er in den Niederlanden, in den norddeutschen Wollweberdistrikten in der

Hauptsache schon die Form, die ihm bis in unsere Zeit eigen geblieben ist. Es war derselbe Webstuhl, der im 15. Jahrhundert der schwäbischen Linnenindustrie zu ihrem Weltrufe verhalf, der später die große westfälische oder ravensbergische Exportindustrie, die schlesische Linnenindustrie, die sächsische und preußische Tuchmacherei des 18. Jahrhunderts in Flor brachte. Nur eine etwas andere verbesserte Einrichtung durch eine Mehrzahl von Tritten und Schäften brauchte es, um die im 17. Jahrhundert aus den Niederlanden nach Deutschland gebrachte Weberei der künstlerisch gemusterten Gewebe, der Drelle und Damaste, zu ermöglichen. Die Tagesleistung eines gewöhnlichen Stuhls war natürlich je nach der Breite, der Feinheit des Garns und andern Umständen verschieden; man nahm aber als mittleres Ergebniß zwölfstündiger Arbeit 3—6 Ellen an.

Die schon erwähnte Hauptverbesserung des Webstuhls, die 1738 erfundene Schnellschütze, d. h. die mechanische, viel schneller erfolgende Bewegung des Weberschiffchens, das den Einschuß in die Kette bringt, erlaubte nun viel breitere Zeuge zu weben und steigerte überdies die tägliche Ellenzahl wenigstens auf's Doppelte. In Deutschland fand die Schnellschütze erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts allgemeinere Verbreitung. Noch neuer ist die Verbesserung des gewöhnlichen Webstuhls durch einen Mechanismus, welcher das fertige Zeug von selbst aufwickelt und die Kette von selbst weiter abwickelt.

Den ersten mechanischen Webstuhl, d. h. einen Stuhl, dessen Gang nicht mehr durch den menschlichen Tritt, sondern durch eine Kurbeldrehung erzielt wurde, hatte 1750 Vaucanson gebaut. Die Einrichtung war aber nicht praktisch. Im Jahre 1785 ließ der Theologe Dr. Kartwright seinen mechanischen Webstuhl patentiren; aber die Anwendung scheiterte immer noch daran, daß die baumwollenen Fäden nicht fest genug waren, den kräftigen mechanischen Schlag des Geschirres auszuhalten. Man half durch Bestreichen der Kette mit der sogenannten Schlichte; das kostete viel Zeit,

bis 1802 die Schlichtmaschine erfunden wurde. Aber selbst 1813 existirten noch kaum 4000 solcher mechanischer durch Wasser- oder Dampfkraft bewegter Webstühle in England, als sie in diesem Jahre durch den Aufstand der Weber beinahe alle zerstört wurden. Von da an aber fanden sie weitere Verbreitung. Horrock in Stockport hatte die Stühle bedeutend verbessert, noch mehr gelang das Roberts in Manchester, dessen Stühle von 1822 an auch nach Deutschland kamen. Noch lange aber blieb ihre Anwendung auf Baumwollgewebe beschränkt, dehnte sich dann zuerst auf Kammgarn und Leinengarn, erst zuletzt und beschränkt auf Streichgarn und Seide aus. Eigentlich größere Fortschritte als der Webstuhl selbst haben die Hülfsmaschinen gemacht: die Schuß-, die Spulen-, die Aufwindmaschinen, die Zettel- und Schlichtmaschinen, — dann wieder die Meß- und Faltmaschinen, die Scheermaschinen, die Appreturvorrichtungen. Vielfach waren sie die Todesursache für den kleinen Betrieb; er konnte diese theueren Hülfsmaschinen nicht einführen. Theilweise findet das Weben in unsern großen Fabriken noch heute auf dem Handstuhl statt, aber alle die erwähnten sonstigen Hülfsmittel sind in Anwendung.

Eine Reihe weiterer Verbesserungen des Webstuhls hat man bis in die allerneueste Zeit fast nur am Hand-, sehr schwer oder gar nicht am Maschinenstuhl anzubringen verstanden; so vor allem die Jacquardeinrichtung nach ihrem Erfinder so genannt; diese 1808 erfundene Einrichtung gestattet die Hebung der Kettenfäden in beliebiger Weise nach bestimmten Mustern, wodurch eine künstlerische Zeichnung auf dem Gewebe erst in vollendeter Weise möglich wurde. Aber auch die andern complicirteren Stühle, der Korsettstuhl, die Stühle mit einer Mehrzahl von Schäften und Tritten, die Stühle mit Wechsellade (wodurch ein in der Farbe wechselnder Einschuß erzielt wird) sind bis in die neuere Zeit überwiegend Handstühle geblieben. Wo die Weberei zu ihnen fortschritt, war die Handarbeit viel sicherer vor der Maschine.

Die Leistungen der verschiedenen Stühle können durchschnittlich

in neuerer Zeit so angenommen werden: der verbesserte Handstuhl mit Schnellschütze liefert täglich etwa 8 Ellen feine, 20 Ellen starke Leinwand, 25—30 unter Umständen noch mehr glatte Baumwollgewebe; der Jacquardstuhl 5—6 Ellen, der Korsettstuhl 3 Ellen. Der Maschinenstuhl liefert an einfachen Geweben 40 und mehr Ellen Leinen- und Baumwollstoffe; er hat daneben den Vorzug des immer gleichen Schlages, des gleichmäßigen Gewebes. Bei Wollgeweben liefert der Handstuhl 5—10 Ellen, der Maschinenstuhl auch nicht viel mehr als 10—12 Ellen.

Die Preise auch der einfachen Stühle sind je nach der Stärke verschieden; für Baumwolle und Leinen hat man leichtere, für Wolle schwerere. In den 40er Jahren rechnete man als Preis des einfachen Leinwandstuhls 6 Thaler. Jetzt werden in Schlesien die gesammten Kosten für Webestuhl, Geschirr u. s. w. zwischen 11 und 30 Thaler gerechnet; ein guter Webstuhl für $^8/_4$ breite Waare allein kostet 15 Thaler. Ein guter Handtuchwebstuhl, der kräftiger gebaut sein muß als ein Leinwandstuhl, kommt in der Provinz Sachsen auf 20 Thaler. Mährlen rechnet einen guten Baumwollstuhl zu 11—12 Thaler, einen schmalen Jacquardstuhl zu 42—43 Thaler, einen breiten zu 115 Thaler, einen Korsettstuhl zu 29—30 Thaler, einen Maschinenstuhl zu etwa 130 Thaler. Die einfachen Maschinenstühle, welche im Königreiche Sachsen zu gemischten Stoffen verwendet werden, kosten (loco England) 80 Thaler, die complicirteren 120 Thaler. Man sieht daraus, daß an sich der Maschinenstuhl auch dem kleinern Geschäftsmann nicht unerreichbar wäre, wenn die sonstigen Einrichtungen zu seiner Aufstellung getroffen sind, wie das in England wenigstens vereinzelt vorkommt. — Der Preis und die Leistung der einzelnen Stuhlarten entscheiden natürlich nicht allein aber doch wesentlich mit über die Rentabilität der einen oder andern Betriebsart; es sprechen die Kosten der bewegenden Kraft, die technische Möglichkeit, die Maschine für bestimmte Garne und Gewebe anzuwenden, sowie eine Reihe anderer Umstände noch mit.

Doch kommen wir nach diesen technischen Zwischenbemerkungen zurück zu den schon erwähnten volkswirthschaftlichen Hauptbetriebsarten der Weberei.

Die häusliche Weberei, als Nebenbeschäftigung, stand lange — bis in die neueste Zeit — nicht in direkter Konkurrenz mit der gewerbsmäßigen. Wo der Bauer, der ländliche Handwerker und Tagelöhner die paar Thaler für einen einfachen Webstuhl erschwingen konnte, wo diese Beschäftigung traditionell seit Jahrhunderten bestand, wo sie sich naturgemäß anschloß an die eigene Produktion von Wolle und Flachs, da machte man keine Ansprüche an eine technisch vollendete Waare. Da wurde das Bedürfniß der Kleidung am billigsten und passendsten auf diese Weise befriedigt, so lange die Zeit und die Arbeitskräfte dazu vorhanden waren, im Winter unausgenützt blieben ohne diese Nebenbeschäftigung. Je mangelhafter der Verkehr, je weniger Läden in den nächsten Städtchen und Marktorten, desto nothwendiger war diese primitive Art der Weberei.

In Preußen, Posen und Pommern wird noch heute ein Theil der Wollgewebe, welche das Landvolk trägt, so angefertigt. Die Wollwebstühle, die als Nebenbeschäftigung gehen, nahmen im preußischen Staate bis 1840 zu, erst von da an und zwar langsam ab. Man zählte 1840 6072, 1861 noch 4447.

Viel verbreiteter aber war und ist die Leineweberei als häusliche Nebenbeschäftigung, während die Baumwollweberei erst viel später entstanden und schnell zur Großindustrie erwachsen niemals in ähnlicher Weise eine trauliche Nebenbeschäftigung des kleinen Mannes geworden ist. Die als Nebenbeschäftigung gehenden Stühle haben im preußischen Staate von 1816 bis in die neuere Zeit sich fast verdoppelt (1816: 164,870, 1846: 291,129, 1855: 299,027, 1861: 276,266 Webstühle als Nebenbeschäftigung überhaupt gehend; hievon für Leinwand 1846: 278,122, 1855: 288,031, 1861: 264,135). Erst seit den letzten 20 Jahren hat diese Art der Thätigkeit im Westen etwas abgenommen, im Osten

hat sie dafür noch zugenommen. Im Westen ist es nicht sowohl das billige Maschinenprodukt, das den Bauer veranlaßt, seine alte Hausweberei aufzugeben, seinen Flachs auf den Markt zu tragen und die Leinwand dafür einzuhandeln; es ist mehr die mangelnde Arbeitskraft, die ihn dazu nöthigt. Die Arbeit ist in Haus und Hof, in Flur und Feld gewachsen, die Wirthschaft ist intensiver geworden und trotzdem hat man weniger Leute, weniger Gesinde als früher; die jüngern Söhne und Töchter haben nicht mehr Lust, unverheirathet auf dem Hofe zu bleiben.

Nach einem Ueberschlage, den ich für sämmtliche Leinwandstühle des Zollvereins gemacht, käme auf die häusliche Nebenbeschäftigung 1861 ein Jahresprodukt von etwa 50, auf die gewerbsmäßige Produktion ein solches von etwa 300 Millionen Ellen, während nach Moreau de Jonnès in Frankreich im Jahre 1850 die häusliche Nebenproduktion noch den weitaus überwiegenden Theil der Gesammtproduktion ausgemacht hätte.

Schon eine Stufe weiterer Arbeitstheilung zeigt es an, wenn das Weben nicht mehr in der Familie, sondern im Hause des lokalen handwerksmäßigen Webers geschieht. Das in der Familie gesponnene Garn wurde dem Weber ausgehändigt, er hatte das rohe Gewebe zurückzuliefern, das die Hausfrau dann vollends bleichen, färben, fertig machen ließ. Die armen Leute, die keinen eigenen Webstuhl erschwingen konnten, wie der wohlhabende Mittelstand, die Bürger- und Beamtenfrauen, welche zum Selbstweben schon zu vornehm sich fühlten, verfuhren so. In den Gegenden einer schwunghaften Exportweberei arbeiteten die Weber fast immer neben ihrer Thätigkeit für Kaufleute und Verleger nebenbei für Kunden. In anderen Gegenden suchte der Lohnweber, wenn er etwas erspart hatte, womöglich auch auf eigene Rechnung zu arbeiten, um entweder selbst einen Laden zu eröffnen oder an einen der Meister des Orts zu verkaufen, welcher schon in der etwas glücklicheren Lage war. Solche hießen Kaufweber; sie bezogen die Wochen- und Jahrmärkte, um da ihre selbstgefertigten und

gekauften Stücke abzusetzen. Die Lohn- und Kundenweberei ging so überall mehr oder weniger in die lokale handwerksmäßige Weberei über.

Diese lokale Produktion lieferte die landesüblichen, althergebrachten Stoffe, vor allem die einfache Hausleinwand, höchstens etwas Drell, später auch etwas Damast oder Jacquardgewebe, aber nicht viel; im Jahre 1820 kamen z. B. in Württemberg auf 28 sog. Bilderweber 17,492 einfache Leinwandweber. Sie lieferte dann, aber in viel geringerem Umfange, die einfachen Kattune, die halbbaumwollenen Gewebe, das alte Parchend, das die sog. Züchner fertigten, jene farbigen Kotonette, in Süddeutschland „Zeugle" genannt, buntstreifige Gewebe, die theilweise zu Bettzeug, theilweise zur weiblichen und Kinderbekleidung in den unteren und mittleren Klassen dienen; endlich die ungewalkten Rasche und die einfachsten ältern Tucharten.

Mit der Massenproduktion der Weberstädte und Webergegenden hatte diese allerwärts verbreitete lokale handwerksmäßige Produktion allerdings zu conkurriren; aber es war das nicht so schwer; jene lieferten doch mehr die feinern, bessern Stoffe für die höhern Klassen, die größern Städte, die Höfe, das Militär, oder sie arbeiteten für den Export und bei dem gering entwickelten innern Handel war es fast leichter, daß die schlesische Leinwand über Hamburg nach Amerika und Indien ging, als daß sie den Weg in alle abgelegenen Dörfer und Landstädtchen des übrigen Deutschlands gefunden hätte. Uebrigens war noch ein bedeutender Unterschied zwischen den verschiedenen Branchen der Weberei. Die Wollweberei und die Baumwollweberei waren als Lokal- und Kundengeschäft entfernt nicht so verbreitet, als die Leineweberei.

Nach den Ergebnissen der Statistik läßt sich behaupten, daß diese Art der lokalen Weberei bis in die 30er und 40er Jahre, bis in die Zeit der Eisenbahnen und des großen Verkehrs noch wesentlich zugenommen habe, daß von da an aber der Umschlag eingetreten sei, die successive Erdrückung der kleinen handwerks-

mäßigen Betriebe stattgefunden habe. Doch sind sie noch lange nicht überall verschwunden. Mancherlei Ursachen wirken mit, die althergebrachte Betriebsart da und dort zu erhalten. Theilweise liefert die Großindustrie gar nicht das herkömmlich in den untern Klassen Getragene und Gewünschte. Die Hausfrauen in diesen Klassen wünschen nach wie vor bei dem ihnen persönlich bekannten Weber auf dem Jahrmarkt zu kaufen. Die gewöhnliche Leinwand, welche in den Großhandel kommt, soll vor Allem durch schöne Bleiche, durch gute Appretur, durch schönes Aussehen sich auszeichnen. Für den lokalen Kleinhandel ist das nicht nöthig. Schwere, dauerhafte, theilweise ungebleichte Leinwand ohne Appretur wird auf den Jahrmärkten verlangt. Theilweise erhält sich die lokale Produktion dadurch, daß sie sich die niedrigern Preise, den geringern Gewinn gefallen läßt. Der kleine Webermeister, der ein eigenes Haus, einen eigenen Garten hat, kann immer noch bestehen, wenn auch schlechter als früher. Viele halten sich dadurch, daß sie statt Producenten vorzugsweise Händler werden. Der lokale Kleinhandel bleibt ja unentbehrlich. Tuchmacher und Weber, schreibt man aus Bunzlau, kaufen von größeren Fabriken die Waare und leben fast nur noch vom Handel. Von den sächsischen kleinen Tuchmachern schreibt ein competenter Berichterstatter: das Handwerk hat auch hier im reinen Handelsgewerbe geendet. Länger erhält sich überall da die lokale handwerksmäßige Produktion, wo der Kleinbetrieb überhaupt eine leichtere Stellung hat, d. h. in den Gegenden der gleichmäßigern Vermögensvertheilung, in den Gegenden der großen Dörfer und kleinen Städte, in den Gegenden des Kleinbauernthums, wo ein einfacher Mittelstand der ganzen Gesellschaft seine Signatur aufprägt. —

Aber auf die Dauer gehen die lokalen vereinzelten Geschäfte doch überall zurück. Am schroffsten hat sich der Proceß schon vollendet bei dem Tuchmachergewerbe. Ueber dasselbe seien noch einige Worte beigefügt.

Das Tuchmachergewerbe war in Deutschland seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder fast allerwärts aufgeblüht; die Anschaffung von kleinen Streichgarnspinnmaschinen war auch dem kleinen Tuchmacher möglich; mit steigendem Wohlstand hob sich die innere Nachfrage; eine concentrirte Hausindustrie, große Tuchfabriken hatten sich daneben bis 1831 schon zahlreich entwickelt; aber sie lieferten die feineren Artikel, sie hatten sich auf den Export geworfen und drückten so zunächst die kleinen lokalen Geschäfte nicht; im Gegentheil, die steigende Ausfuhr kam auch diesen zu Gute. Sie nahmen bis gegen 1840 fast allerwärts zu. Um diese Zeit, theilweise schon von 1833 an beginnt der Umschwung. Für die süddeutschen Tuchmacher hatte sich gleich nach dem Anschluß an den Zollverein die Schwierigkeit gezeigt, mit den rheinischen, sächsischen und brandenburgischen Geschäften zu konkurriren. Die in Württemberg 1825—33 so zahlreich entstandenen kleinen Tuchmachergeschäfte zeigten jetzt, daß sie zu vielerlei producirten, daß ihren Waaren die Ausrüstung, die Legart, die Appretur fehlte; der Detailverschleiß am Wohnort, der Verkauf auf den Jahrmärkten wollte, je mehr der Handel sich ausbildete, nicht mehr gehen. Auch der Uebergang zu Mode- und Sommerstoffen allein konnte den kleinen Meister nicht retten. Es machte in Württemberg von 1840—47 je der sechste Tuchmacher bankerott. Und doch sagt Mährlen, die meisten Fallimente fallen in die Jahre 1847—53. Aehnliches wird von der bairischen Tuchmacherei berichtet; früher im ganzen Lande verbreitet, gehe sie, berichtet die Bavaria, fast überall zurück; viele fleißige Hände gehen zu andern Gewerben über, die Realrechte liegen brach; wo früher schwunghafter Betrieb, da sei jetzt elendes Kleingewerbe. Aber auch in Preußen und Sachsen vollzog sich die Krisis. Vom Königreich Sachsen schreibt Wieck 1840: Die kleinen Tuchmacher verdienen trotz großer Anstrengung kaum mehr so viel, daß sie sich halten können; selbst wenn sie sich anstrengen, können sie das Tuch der Fabriken nicht liefern, ihre Waare ist eine total andere,

sie ist durch den Druck der Conkurrenz billiger geworden, aber damit auch um so viel undichter, leichter gewalkt und nicht mehr gut gerauht. Es ist mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehen, sagt er, daß nach und nach, wie in England und den Niederlanden, so auch hier der vereinzelte Betrieb des kleinen Meisters aufgehen muß in dem Fabrik- oder hausindustriellen Betrieb. Für Preußen zeigt vor Allem der Rückgang der bis in die neuere Zeit fast durchaus im Besitze von Tuchmachergeschäften befindlichen Streichgarnspinnereien den Verfall der kleinen Geschäfte; man zählte:
1837: 3345 Streichgarnspinnereien mit durchschn. je 103 Spindeln,
1861: 1109 " " " " 587 "

Nicht aber der Maschinenstuhl war es, der den Tuchmacher durch seine Conkurrenz ruinirte; es gab in Preußen, dessen Fabrikate im Zollverein an der Spitze standen und noch heute stehen, 1846 erst 4,1, selbst 1861 erst 11,1 % Maschinenstühle unter den sämmtlichen Wollwebstühlen. Noch heute lassen viele Wollfabriken außer dem Hause bei kleinen Meistern auf gewöhnlichen Stühlen arbeiten. Was die kleinen für sich stehenden Tuchmacher nicht erreichen konnten, das war die verbesserte Spinnerei einerseits, die verbesserten Methoden des Walkens, Rauhens und Scheerens andererseits, welche die großen Etablissements einführten. Besonders die in den 40er Jahren sich verbreitenden Cylinderwalken wirkten epochemachend, sie erlaubten die Filzung der Zeuge genauer zu überwachen; es kamen ferner die Wäsch-, Rauh-, Borst- und Scheermaschinen, die Transversal-, Longitudinal- und Diagonalcylinder-Scheermaschinen, die Dampfluftrirapparate, die hydraulischen Pressen auf. Alles zugleich theure Maschinen, welche dem kleinen Mann nicht leicht erreichbar sind. Viele der zu großen und wohlhabenden Fabrikanten sich aufarbeitenden Unternehmer waren zwar ursprünglich kleine Tuchmacher; aber es war das ein Ziel, das nur die intelligentesten und tüchtigsten erreichten. Sie kamen vorwärts, sie steigerten die Tuchausfuhr des Zollvereins von 1840—64 auf den vier- bis fünffachen Betrag, stellten in

ihren Fabriken immer mehr Webstühle auf; Wollwebhandstühle existirten 1831 in Preußen 15,360, 1846: 22,967, 1861: 33,273. Aber die Masse der selbständigen kleinen Tuchweber verarmte, wanderte aus, ging zu andern Beschäftigungen über. In der Kammgarnweberei (Damenkleider, Modestoffe 2c.), die im Zollverein noch sehr jung ist, kamen von Anfang an fast nur große Geschäfte auf. Die zu liefernden Artikel erfordern einen hohen Grad von technischer Vollendung. Das englische Vorbild, die englische Concurrenz nöthigte denselben Weg zu gehen.

Wir sind mit diesen Betrachtungen über den Ruin der kleinen Tuchmacher eigentlich schon zu dem letzten Punkt unserer Erörterung gelangt, zu der Gewebeindustrie, die für den Absatz im Großen arbeitet. Um aber den Gegensatz zwischen der ebenfalls für den Absatz im Großen arbeitenden Hausindustrie und den großen Fabriken richtig zu würdigen, ist es nöthig, unsere Blicke nochmal weit in die Vergangenheit zurück auf die Anfänge der Hausindustrie zu wenden.

Zahlreiche kleine Geschäfte, an demselben Orte vereinigt, mit gemeinsamen Einrichtungen und mit einem sehr großen Absatz nach fremden Märkten finden wir gerade in der Weberei am frühesten. In Gent sollen im 13. und 14. Jahrhundert 40,000 Webstühle gestanden haben; in Brügge sollen zur Zeit der höchsten Blüthe 50,000 Menschen von der Verarbeitung von Wolle gelebt haben. In Köln wurden nach einem Aufstande der Weber auf einmal 1800 Tuchmacher verbannt. Von 1415—1564, bis die englische Concurrenz durch die vertriebenen Niederländer so sehr zunahm, lebten die märkischen Städte fast ausschließlich von dem Export an Wollgeweben. Augsburg zählte 1610 noch 6000 Leineweber.

Es war eine Massenindustrie, aber keine Großindustrie. Die einzelnen Weber waren theilweise reiche Leute und traten als solche in die höhern Klassen der Gesellschaft über — wie die vielberühmten Fugger in Augsburg; aber so lange sie das Geschäft

betrieben, waren sie Meister, wie die andern; meist war ihnen verboten, größere Geschäfte zu errichten, eine größere Anzahl von Webstühlen aufzustellen; überdies aber ergab sich die Unterordnung aller einzelnen Meister unter eine gemeinsame gleichmäßige Ordnung selbstverständlich aus dem Geiste der Zeit und aus dem Stande der damaligen Technik. Es handelte sich in der Hauptsache um eine große Zahl von kleinen Producenten, die mit mäßiger technischer und ohne kaufmännische Bildung nur dann für den Welthandel arbeiten konnten, wenn gewisse schwierigere theuere Apparate erfordernde technische Processe von gemeinsamen Anstalten übernommen wurden, wenn die Zunft oder die Stadt ihnen Absatz verschaffte, was diese wieder nicht konnten, ohne die Production zu überwachen, ohne für gleichmäßige Arbeit aller der einzelnen kleinen Meister zu sorgen, ohne für reelle Waare zu garantiren. Die Zünfte — in diesem Falle als wahre Produktivgenossenschaften wirkend — errichteten Wollküchen, in welchen die rohe Wolle gereinigt, Kammhäuser, in welchen sie gekämmt wurde, Walkmühlen, Schleifereien, um die Scheeren der Tuchscheerer zu schleifen, Tuchrollen, Mange- und Färbehäuser; sie besaßen oder mietheten gemeinsam große Räume, wo die Tuchrahmen zum Trocknen aufgestellt wurden, Gärten, wo gebleicht, endlich Gewandhäuser, in welchen die Tuche verkauft wurden. Ebenso oft, als die Zunft, übernahm die Stadt selbst solche Institute. Jedenfalls war sie thätig für den Absatz nach außen; die Zunft selbst war in ihrer besten Zeit ebensosehr städtische Behörde, als Genossenschaft der Interessenten. Und insofern ging die Thätigkeit beider nach gleicher Richtung.

Später im 17. und 18. Jahrhundert, als der Zunft- und Gemeindegeist tief gesunken keiner gesunden selbständigen Aktion mehr fähig war, mußte die territoriale Fürstenmacht, das Beamtenthum eintreten. Die fürstliche Gewalt übernahm die Erbschaft des absterbenden städtischen Regiments, indem sie durch ihre Gewerbereglements, durch Leggestellen und Schauämter für die

nothwendige gleichmäßige Produktion der kleinen Meister, indem sie mit staatlichen Mitteln für mancherlei gemeinsame Einrichtungen und Anstalten sorgte. Nach dem damaligen Stande der Technik, nach der Bildung des damaligen deutschen Handwerkerstandes, nach den sparsam vorhandenen Kapitalmitteln war eine blühende Industrie nur so oder gar nicht möglich. Ganz richtig sagt Roscher, solche Regierungsthätigkeit ersetze, was dem kleinen Meister sonst gänzlich fehle, nämlich durch ihre technischen Rathgeber die Verbindung des Gewerbes mit der Wissenschaft, durch ihre Handelskonsuln die fortlaufende Kenntniß der fremden Märkte, durch ihre Schau- und Stempelanstalten die weitreichende Notorietät einer großen Firma. Eine große Fabrik hat ihre Einheit in sich; diese frühere Hausindustrie mußte sie durch Reglements, durch Zunft-, Gemeinde- oder Staatsanstalten erhalten.

Und wie Großes wurde gerade in Preußen, „wo man die wahren Maßregeln für die Blüthe der Industrie selten außer Acht läßt", wie der hannöversche Gelehrte Gottlob von Justi ausruft, gerade durch diese Pflege der Hausindustrie im vorigen Jahrhundert erreicht. Wie blühte die schlesische und ravensbergische Linnenindustrie! Mehr und mehr bezahlte Deutschland seine Colonialwaaren mit Leinwand. Deutsches Linnen ging nach den holländischen und spanischen Colonieen, nach Nordamerika, nach England. Allein aus Schlesien wurde schon 1777 für 3—4 Mill. Thaler Leinwand direkt nach Spanien gesandt. Gegen 1800 erreichte die jährliche Leinwandausfuhr aus Preußen einen Werth von gegen 13 Mill. Thalern. Der Hauptexport preußischer Tücher ging nach dem Osten, vor Allem nach Polen und Rußland. Während für die letzten Jahre Friedrich's des Großen Mirabeau eine Gesammtproduktion an Wollwaaren im preußischen Staate von 5,8 Mill. Thalern Werth und einen Export von 1 Mill. Thalern annimmt, wird die Gesammtproduktion von Krug 1802 auf 13 Millionen, die Ausfuhr auf 7 Mill. Thaler geschätzt. Als nach den napoleonischen Kriegen auch Rußland sich durch prohibitiv-

artige Zölle von Deutschland absperrte, sollen gegen 250,000 gewerbtreibende Deutsche über die Grenze gezogen und von diesen soll weitaus der größte Theil auf die Tuchmacher gefallen sein.

Die Weber der damaligen Hausindustrie waren fast allerwärts kleine selbständige Unternehmer, die Linnengarn einkauften, Wolle erwarben und verspinnen ließen, daraus ganz bestimmte von den Reglements vorgeschriebene Stapelartikel anfertigten, sie von den Schauämtern stempeln ließen und dann die Waare meist ohne Vermittlung eines Faktors oder Commissionärs auf den Märkten an die sog. Kaufleute verkauften, welche das Gewebe bleichen, färben, vollends zurichten ließen und in den Welthandel brachten. Die Kaufleute waren selbst zum großen Theil wohlhabend gewordene Weber. Sie erhielten die Aufträge aus Hamburg, Bremen oder den Absatzländern selbst.

Der Vortheil der Organisation lag darin, daß die Gewinne sich so auf viele kleine Unternehmer vertheilten, daß die Exportindustrie auf diese Weise herabstieg in die Hütte des kleinen Meisters, sich auf dem Lande ansiedelte, jene glückliche Verbindung mit der Bewirthschaftung eines kleinen Grundstücks erlaubte, welche z. B. den Engländer Bowring, als er 1839 den Zollverein bereiste, noch zu den begeisterten Lobreden auf die deutsche Gewebeindustrie im Gegensatz zur englischen veranlaßte.

Dagegen ließen die Nachtheile schon damals sich nicht verkennen. Die Mehrzahl der Meister hing schwerfällig am Hergebrachten fest. Der Kaufmann, der einen neuen Artikel verlangte, hatte eine ganze Anzahl von Leuten, vom Spinner bis zum Appreteur, dazu zu bewegen; er mußte sie alle anlernen; er hing von der Ortswalke — wenn es eine neue Tuchsorte war — und vom Tuchscheerer ab. Oft waren die Reglements dann ein Hinderniß, sowie das Schauamt, das von neuen Sorten nichts wissen wollte. Große Fortschritte in der Technik sind immer verhängnißvoll für jede Art der Hausindustrie gewesen, weil der technische Fortschritt so vieler kleiner ungebildeter Meister, der

noch dazu in demselben Tempo erfolgen soll, tausendfachen Hemmnissen begegnet.

Es kamen nun aber zu den in England und anderwärts gemachten technischen Fortschritten im Anfang unseres Jahrhunderts noch weitere verhängnißvolle Umstände hinzu: die Vernichtung unseres Exports durch die Continentalsperre, die Ueberproduktion die dadurch im Inlande entstand; nach dem Frieden von 1815 die Schutzzollsysteme der andern Staaten, die Unmöglichkeit, jetzt wieder mit England zu concurriren, nachdem es während der Continentalsperre unsere früheren Märkte für sich erobert, durch eine Reihe von Staatsmaßregeln besonders seine Linnenindustrie rasch gehoben hatte.

Bleiben wir zunächst bei der Hausindustrie, die am meisten litt, weil sie am meisten bisher für den Export gearbeitet hatte, bei der Leineweberei stehen.

Ein kleiner Theil der Kaufweber und der gewöhnlichen Leineweber, gerade der wohlhabendste, ging bald nach der Stockung des Absatzes zu andern Erwerbsarten über; die Masse der mittelmäßigen und schlechteren Weber blieb im Geschäft; die Concurrenz wurde noch vermehrt durch den zahlreichen Andrang von Tagelöhnern, Arbeitern, andern kleinen Handwerkern, die in den schlechten Zeiten brodlos geworden waren und nun von der neuen freiheitlichen Gewerbeverfassung nicht mehr behindert von der Spinnerei und Weberei Rettung erhofften. Mehr und mehr fing man besonders in Schlesien an, zu versuchen, ob durch schnelle, schlechte und gefälschte Produktion nicht zu ersetzen sei, was man durch die gedrückten Preise verlor. Die Reglements hatte man seit Einführung der Gewerbefreiheit entweder nur lax gehandhabt oder ganz außer Kraft gesetzt. Man empfand den Schaden hievon in Schlesien bald so sehr, daß die öffentliche Meinung in den 20er Jahren allgemein auf Wiederherstellung der Reglements drang; die Regierung that dieß 1827 wenigstens theilweise; die Weber sollten gestempelte Weberblätter benutzen; Schau und Stempelung

wurden als freiwillig zu benutzende Anstalten wieder eingeführt. Obligatorisch aber wagte man sie nicht zu machen; denn man fand Widerstand aller Art dabei. Die großen reellen Geschäfte bedurften ihrer wirklich nicht; für sie waren Reglements und Schauämter ein Hinderniß; die große Zahl Derer, die schlechte gefälschte Waare lieferten, bekämpften sie aus entgegengesetzten aber selbstverständlichen Gründen.

Die gedrückten Linnenpreise, sinkend hauptsächlich durch die siegreiche Conkurrenz der Baumwollgewebe, machten die Zustände noch immer schlimmer. Immer heftiger ertönten die Klagen der deutschen Consuln, man zerstöre sich selbst den Absatz durch diese Lieferung schlechter Waare. Die neue Schnellbleiche wurde theilweise eingeführt, ohne daß man sie recht verstand. Verbrannte Waare, die beinahe im Stück nicht mehr zusammenhielt, sagt ein authentischer Bericht, wurde nochmals gestärkt und appretirt zum Export verpackt. Die betrügerische Vermischung mit Baumwolle nahm von Jahr zu Jahr zu, weil viele Häuser nur so die tief gesunkenen Preise glaubten aushalten zu können. Nur wenige solide große Häuser, wie Kramsta in Schlesien, hielten sich davon fern und retteten sich dadurch ihren Absatz; auf Beschäftigung von ihnen sah sich mehr und mehr ein immer größerer Theil der Weber angewiesen.

Die Zahl der Leineweber hat merkwürdigerweise erst nach der schlimmsten Nothzeit in den vierziger Jahren, nachdem der Hungertyphus Hunderte hinweggerafft, abgenommen. Die Leute ließen sich — unfähig andere Erwerbszweige zu ergreifen in ihrer Noth — die immer weitere Reduktion ihres Verdienstes gefallen. Ueber $2^1/_2$ bis 3 Sgr. kam der gewöhnliche Weber in seinem Tagesverdienst mit 16stündiger Arbeit nicht mehr. Es hatte den Anschein, als ob eine dumpfe apathische Resignation sich über diese ganzen Webergegenden gelagert hätte. Von Jahr zu Jahr erwuchs ein schwächlicheres Geschlecht. Die Leute waren rührig, bis an's äußerste Uebermaß fleißig, auch Trunkenheit und andere

hervorstechende Laster waren in den Webergegenden nicht zu Hause; aber es mangelte an jeder höhern technischen und geistigen Bildung und an allen Bildungselementen in den abgelegenen Gebirgskreisen. Ueberfrühe Ehen und ein großer Kinderreichthum bildeten wie gewöhnlich die Folge eines Zustandes, von dem es schien, daß er sich nicht mehr verschlechtern könne. Die Verschuldung stieg. Die Leute mußten ihre Stühle verkaufen und nun jährlich 4 Thaler Miethe für einen Stuhl zahlen der 6 Thlr. werth war. Längst hatten sie nicht mehr die Mittel gehabt, das Garn zu kaufen, sondern hatten als bloße Lohnweber für die Kaufleute und Faktoren gearbeitet.

Je höher die Noth und die Verschuldung stieg, desto mehr nahm die Abhängigkeit der Leute von den Mittelspersonen, den Faktoren zu. Je mehr der Absatz nur durch wenige große Häuser ging, je mehr ein Haus auf 10—20 Meilen hin Weber beschäftigte, desto nothwendiger schien dieses Mittelglied zu sein. Die frühere Vermittlung auf den Leinwandmärkten reichte aus doppelten Gründen nicht mehr. Der Weber war ja nicht mehr Eigenthümer des Gewebes, das Garn mußte ihm gebracht werden. Er verfertigte auch nicht mehr feststehende, durch die Reglements vorgeschriebene Artikel, sondern Gewebe, wie sie der Fabrikant ihm vorschrieb; er mußte also hierüber Bescheid erhalten. Das Geschäftsverhältniß ist nun in der Regel folgendes: der Faktor läßt sich vom Kaufmann oder Fabrikanten das Garn zu einem bestimmten Auftrage zumessen; ein bestimmter Preis für das Verweben wird ausgemacht. Wo er arbeiten läßt, was er dem Weber zahlt, darum kümmert sich der Kaufmann nicht. Der Weber erhält mit der Zeugprobe in der Regel einen sogenannten Scheerzettel, auf dem vom Kaufmann nach Gutdünken die Strafen festgesetzt sind, welche für Fehler irgend welcher Art vom Lohne abgezogen werden. Die Abzüge macht der Kaufmann dann mit Recht oder Unrecht dem Faktor und dieser dem Weber. Beklagt sich der Weber beim Faktor, so weist dieser ihn an den Kaufmann;

beklagt er sich bei diesem, so erhält er die Antwort, er solle sich an den Faktor halten, der Kaufmann könne ja gar nicht wissen, welches Stück er gemacht. Noch mehr muß sich der Weber alles gefallen lassen, wenn er Aufträge ohne Scheerzettel annimmt; dann ist er ganz in der Hand der überwiegend rohen, harten und gewinnsüchtigen Mittelsmänner; daher 1870 der Beschluß der Weberversammlung in Chemnitz, keine Aufträge ohne Scheerzettel mehr anzunehmen. Zur Klage läßt es der arme Weber nicht kommen; er bekäme ja sonst keine Aufträge mehr vom Faktor. Oft kann er es auch nicht dazu kommen lassen, weil wirkliche Defekte vorliegen. Die Noth, das Unrecht, das der Weber glaubt erdulden zu müssen, hat es in manchen Bezirken dahin gebracht, daß die Leute immer möglichst etwas Garn bei Seite bringen. Die Parteien befinden sich in einer Art Kriegszustand, wobei jeder den andern zu übervortheilen, zu täuschen sucht.

Der Hauptübelstand der Faktorenwirthschaft ist der, daß dadurch jeder sittliche Zusammenhang zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aufgehoben ist. Der Fabrikant kennt seine Arbeiter nicht, er weiß nicht, wen und wie viele Leute er beschäftigt, er hat nicht das Gefühl der Verantwortlichkeit, diese bestimmte Zahl Leute zu diesem Gewerbe veranlaßt zu haben, sie daher möglichst in gleicher Zahl dauernd beschäftigen zu sollen. Die ohnedies bei der Gewebeindustrie sehr starken Wechsel der Nachfrage und der Conjunktur lasten dadurch doppelt schwer auf den Webern.

In den 40er Jahren war der Höhepunkt der Krisis der deutschen Leinenindustrie; sie war hervorgerufen viel mehr durch andere Umstände, als durch die Conkurrenz der Maschinenweberei. Selbst in Großbritannien und Irland existirten 1835 erst 309 Maschinenstühle für Leinwand. Sie war verschuldet durch die Absatzstockung in den napoleonischen Kriegen, durch die Schwierigkeit nachher, aus der Noth herauszukommen und zugleich eine Reihe technischer Fortschritte zu machen, Maschinengarn anzuwenden, besser zu bleichen und zu appretiren, vor allem aber durch die Corruption der producirten Waaren und durch die Unfähig-

keit der Regierung und der an der Spitze stehenden Kaufleute, innerhalb des Systems der Hausindustrie die Weber moralisch, geistig und technisch entsprechend zu heben.

In den 50er Jahren handelte es sich nur noch um den innern Absatz im Zollverein, den die englische und irische Conkurrenz uns ebenfalls streitig machte. Die Hausindustrie kam da wieder in bessere Lage, wo sie feinere Stoffe, Damaste, Drelle, Jacquardgewebe machte. Mit gewöhnlicher glatter Leinwand aber verdiente der Weber auch zu Anfang der 60er Jahre nicht über 2—3 Groschen täglich. In dieser Branche haben nunmehr definitiv die großen Fabriken mit Maschinenstühlen gesiegt; man zählte solche für Leinwand in Preußen 1855 erst 30, 1861 244, im ganzen Zollverein 350; 1867 sollen es 1800 im ganzen Zollverein gewesen sein, während Frankreich zur selben Zeit 4000, Belgien 3000, Großbritannien und Irland 20,000 zählte. Im Jahre 1871 besaß Frankreich 9000, Großbritannien und Irland 36,000 Maschinenstühle. Für einfache Stoffe ist die Handarbeit und die Hausindustrie jetzt fast überall beseitigt. Wie viele von den 1861 vorhandenen 42,860 preußischen und 120,278 zollvereinsländischen Handwebstühlen heute noch gehen, ist nicht zu sagen, ebenso wenig, als wie viele von diesen 1861 gezählten Handstühlen für einfache, wie viele für künstlichere Gewebe eingerichtet waren.

Die Baumwollweberei hat im Ganzen total andere Schicksale aufzuweisen; wie die Leineweberei zurückging, nahm sie zu; sie verdrängte jene ja vielfach; eine rasch wachsende Ausfuhr gab ihr von Jahr zu Jahr größeren Spielraum. Und doch ist die Geschichte der deutschen Baumwollweber, d. h. der Arbeiter, eine fast ebenso traurige als die der Leineweber.

Die Baumwollweberei blühte in Deutschland mit der Continentalsperre auf; vorher nur in den bescheidensten Anfängen vorhanden, sah sie sich plötzlich durch Ausschließung der englischen Conkurrenz als Herrin des heimischen Marktes. Und als später Preußen und der Zollverein die sämmtlichen Baumwollgewebe mit

einem ziemlich bedeutenden Schutzzoll versahen, war die Lage wieder eine ähnliche. Der Zollverein hatte sogar 1836—40 schon eine Mehrausfuhr von 72,792 Centnern, 1856—61 von 172,426, 1867 von 168,620, 1868 von 217,932 Centnern an baumwollenen Geweben. Ebenso wuchs die Zahl der Stühle und Weber, hauptsächlich aus den Reihen der Spinner und Leineweber, die sich nicht mehr halten konnten, sich rekrutirend. Man zählte in Preußen 1816: 12,690, 1840: 48,540, 1861: 78,210 Handwebstühle für Baumwoll- und gemischte Waaren.

Die Geschäftsorganisation war von Anfang an eine andere, als bei der Linnenindustrie. Es war kein althergebrachtes überall verbreitetes Gewerbe; es handelte sich um Schaffung einer ganz neuen Industrie, einer Industrie, deren Produkte sich einer steigenden Beliebtheit erfreuten, da sie durch ihre Billigkeit den ärmeren Klassen erlaubte, sich besser und reichlicher zu kleiden und daneben durch die Mannigfaltigkeit der Verarbeitung dem Luxus der höheren Klassen dienten. Die Baumwolle war der Stoff, auf den sich alle die neuen Maschinen und Verfahrungsweisen am leichtesten anwenden ließen; die Ausbeutung aller der Möglichkeiten, welche dieser Stoff — schon lange der Proteus der modernen Industrie genannt — bot, mußte den Scharfsinn der Ingenieure, der Fabrikanten, der Kaufleute in besonderer Weise reizen.

Der bloße Kaufmann, der das fertige Produkt vom Weber kaufte, wie in der Linnenindustrie, reichte nicht aus. Auch wo zunächst die Weberei dem Handweber blieb, mußte der Kaufmann für das Garn sorgen, es aus dem Auslande beziehen oder selbst spinnen lassen, die Vollendung der Waare, die Bleiche, die Appretur, die Färberei und Druckerei übernehmen oder ausführen lassen. Selbst die einfachen Hemdenkattune, die Shirtings, sind nur verkäuflich mit fabrikmäßiger schöner Appretur. Ein großer Theil der Stoffe wird bedruckt verkauft. Die bunten Baumwollgewebe, die geköperten und kroisirten Stoffe, die Piqué's, Tricots, Jaconets, die locker gewebten Mousseline, die Vorhangstoffe, vielfach durch Stickerei verziert, die façonnirten Hosen- und Westenstoffe, die ge-

mischten halbbaumwollenen und halbwollenen Stoffe, die Jacquardgewebe, Möbelstoffe, Tischdecken, Bettdecken und Aehnliches, die Baumwollsammete und Plüsche, — all das sind mehr oder weniger Modeartikel und erfordern einen gebildeten Unternehmerstand.

Wäre nun die deutsche Handarbeit nicht so überaus billig gewesen, hätte sich nicht in den Weberdistrikten die Gelegenheit geboten, übermäßig billig bei den Webern um Lohn arbeiten zu lassen, so hätten die Fabrikanten auch die Weberei bald mit den übrigen Proceduren in ihren Etablissements vereinigt, zumal der Maschinenwebstuhl für die einfacheren Baumwollgewebe viel früher anwendbar war. So aber wurde auch hier die schlimmste Art der Lohnweberei und Hausindustrie üblich. Die Faktorenwirthschaft zeigte sich hier wo möglich in noch schlimmerem Lichte; auch die übrigen traurigen Folgen, die betrügerischen Geschäftsgewohnheiten, das niedere geistige Niveau der Arbeiterbevölkerung, all das übertrug sich von der Linnen- auf die Baumwollweberei. Die Löhne standen nicht höher, außer wenn zeitweise ganz besonders glänzende Conjunkturen eintraten. Solche waren besonders in dem Jahrzehnt von 1850—60 vorhanden. Sie hatten aber die schlimme Nebenwirkung, daß in Sachsen und Schlesien sowie in Süddeutschland es den Anschein nahm, als ob die Handarbeit sich wieder gegenüber der Maschine halten könne, daß die ganze heranwachsende Generation wieder einer Beschäftigung sich zuwandte, die nur unter ganz exceptionellen Verhältnissen sie ernähren konnte. Mährlen berechnete 1858, daß derselbe Stoff auf dem Maschinenstuhl 9 kr. pro Elle, auf dem Handstuhl 14 kr. koste und warnte schon damals vor dem Glauben, die Preise könnten dauernd so hoch stehen oder es würden, wenn sie so blieben, nicht mit der Zeit die Maschinenstühle rasch wachsen.

In Großbritannien hatten 1835 109,626 Maschinenstühle für Baumwollartikel existirt, 1856 schon etwa 300,000; in Frankreich zählte man 1853 etwa 50,000, 1867 etwa 80,000; im Zollverein 1846 erst 2600, 1861 7100; am verbreitetsten sind sie im Zollverein da, wo die Baumwollweberei am jüngsten ist, in Baiern,

Baden, in der Rheinprovinz, während in Sachsen und Schlesien man in Folge der billigen Handweberei zurückblieb. In dem letzten Jahrzehnt hat sich freilich auch hier viel geändert. In der sächsischen Weberstadt Meerane war 1860 noch kein mechanischer Webstuhl, jetzt werden bald nicht viel weniger als 1000 daselbst arbeiten.

Die Erhaltung der Handweberei für einfache Stoffe muß auch hier vollends verschwinden; nur für feinere façonnirte Stoffe kann sie und die Hausindustrie sich erhalten. Gerade in Sachsen, besonders in den Chemnitzer Gegenden hat man auch successiv versucht, das Geschäft dadurch rentabler, den Weberverdienst höher zu erhalten, daß man zu immer feineren, complicirteren Stoffen überging. Das ist aber nur da möglich, wo die Weber noch nicht zu tief gesunken sind, wo man den Leuten die theuren Garne und werthvollen Muster ohne Sorge anvertrauen kann, wo die systematische Betrügerei, der Garndiebstahl und Aehnliches noch nicht so verbreitet ist. Es geht da leichter, wo die Weber noch einigen Haus- und Landbesitz und damit noch Kredit haben, um sich bessere Stühle und Einrichtungen anschaffen zu können.

Leider sind und waren die Zustände nicht überall dieser Art. Leider trat in Schlesien, in der Lausitz, im bairischen Voigtlande zu einem großen Theile der umgekehrte Fall ein. Man fing an, weil man dort den Webern das kostbare Material nicht anvertrauen wollte, von ihnen ohne Aufsicht nicht die gehörige Sorgfalt der Ausführung erwartete, sie die werthvolleren Stühle nicht besaßen — alle feinern und bessern Gewebe in der Fabrik, nur die gemeinern Sorten noch außer dem Hause weben zu lassen. Wo das geschah, war es auch natürlich, daß man die tüchtigern Leute mit höherem Lohne in die Fabrik nahm. Die ungeschickten, unfähigen blieben Hausweber, aber Hausweber für Artikel, die nur allzubald der Maschinenindustrie anheimfielen. Eine solche Hausindustrie mußte bald einer noch größeren Lohnherabsetzung und dann ihrem völligen Ruin entgegen gehen.

Es ist ein düsteres Bild, das sich uns so nach den verschie-

denſten Branchen der Weberei eröffnet: Zunahme der Produktion und des Verbrauchs, ſteigende techniſche Vollendung der erzeugten Waaren, glänzender Gewinn der Fabrikanten, vor allem der größern, aber ſteigendes Elend, moraliſches und geiſtiges Verkommen der Weber, bis zu vollſtändiger Vernichtung.

Sollen wir uns nun gegenüber dieſem düſteren Bilde mit dem Gedanken tröſten, es ſei das gleichſam ein naturnothwendiger Proceß; die Hausinduſtrie könne ſich nun einmal in der Hauptſache nicht halten; die moderne Technik — an ſich jedenfalls ein Fortſchritt — müſſe ſie vernichten; die napoleoniſchen Kriege, die Abſatzſtockungen in jener Zeit hätten nur den Anſtoß zu einer doch über kurz oder lang eintretenden Vernichtung gegeben. Die Noth der Weber ſei die Strafe dafür, daß man ſich ſo lange habe den Geboten der fortſchreitenden Technik entziehen wollen. In den Fabriken komme der Arbeiter ja wieder in beſſere Lage.

An dieſer Argumentation, wie ſie die unbedingte Freihandelsſchule liebt, iſt manches Wahre. Aber ſie enthält nicht die volle Wahrheit. Den Fortſchritten der Technik darf und ſoll ſich kein Volk, am wenigſten ein großes Kulturvolk, wie wir Deutſchen, entziehen. Wenn man von entgegengeſetzter Seite heute oft warnt, nur keine techniſchen Fortſchritte um jeden Preis! lieber auf niedriger techniſcher Stufe bleiben und ſich geſunde ſociale Verhältniſſe erhalten! ſo iſt das ein Warnungsruf, der eine falſche Vorausſetzung in ſich ſchließt. Iſt denn techniſcher Fortſchritt und ſociales Elend nothwendig verbunden? Gibt es nicht Organiſationen und gibt es ſie noch nicht, laſſen ſie ſich nicht finden, die techniſchen und ſocialen Fortſchritt vereinigen? Darauf iſt gottlob nicht mit Nein zu antworten. Der große Fabrikbetrieb iſt gegenwärtig ſelten mit geſunden ſocialen Verhältniſſen verbunden, aber er iſt möglich mit ſolchen und ſpeciell zu unſerem Thema zurückkehrend müſſen wir hinzufügen: auch die Hausinduſtrie iſt unter beſtimmten Verhältniſſen heute noch möglich — die alten ſocialen Vorzüge mit etwas veränderter Organiſation und mit techniſchem Fortſchritt vereinigend.

Zu beiden Auswegen arbeitet sich die jüngste Gegenwart wenigstens theilweise durch; das kann aber den Blick dafür nicht verschließen, daß die Krisis viel schlimmer und härter war, als sie hätte sein müssen, daß sie nicht ausschließlich von unabänderlichen großen geschichtlichen Mächten erzeugt wurde, und daß, wenn von einer Schuld gesprochen werden kann, diese nicht den einzelnen Weber als solchen treffen kann, sondern daß die Schuld in den höhern Kreisen zu suchen ist, die besser als die Weber hätten im Stande sein können, die wahre Sachlage zu übersehen. Und unter diesen Kreisen meine ich die Staatsregierungen und die Lokalbehörden, die an der Spitze der Industrie stehenden Fabrikanten und Kaufleute, die Theoretiker und die Literatur, die die öffentliche Meinung beherrschten. Dem armen verhungerten Weber schlechtweg zu sagen, er sei selbst an seinem Elende schuld — das ist nichts, als schnöder, unmenschlicher Hohn.

So wenig man heute — auch wo die Hausindustrie noch möglich ist und künftig möglich sein wird — Reglements und Schauämter wird einführen oder erhalten wollen, so unzeitgemäß und verfehlt war ihre Beseitigung zu Anfang des Jahrhunderts. Gerade jene Zeit der Krisis und des Uebergangs hätte der leitenden Hand der Reglements und der Behörden noch bedurft. Wie konnte man erwarten, daß diese an Leitung gewöhnten, jeder technischen Bildung baaren kleinen Meister plötzlich sich selbst und dem großen Kapital rücksichtslos überlassen, die entsprechenden Fortschritte machen, ungefälschte Waare produciren, der Herrschaft des Kapitals Stand halten werden. Die Korruption des Geschäftes, der Ruin des Absatzes durch die steigende Fälschung der Waaren hätte unter allen Umständen dadurch vermieden werden können; und sie ist die wichtigste Ursache des Ruins unserer Linnenindustrie. Ebenso unzweifelhaft ist mir, daß die ganze Krisis unserer Linnenindustrie unendlich leichter vorübergegangen wäre, wenn die deutschen Regierungen in klarer Erkenntniß, daß die Handspinnerei hundertmal weniger lebensfähig ist, als die

Handweberei, das für Einführung der Maschinenspinnerei gethan hätten, was die englische Regierung für sie gethan hat. Das Gegentheil geschah und die Folge war, daß man die Spinner zuerst an die Möglichkeit einer Hungerexistenz gewöhnte, der sich dann auch die Weber nicht entziehen konnten.

Fast überall erkannte man die Größe des Umschwungs und der Noth zu spät, verharrte viel zu lange im alten trägen Schlendrian. Wo man dagegen, ehe die Weber auf die tiefste Stufe des Proletariats herabsanken, ehe sie ganz besitzlos und verschuldet und damit geistig und körperlich verkommen waren, Webschulen anlegte, verbesserte Webstühle vertheilte, durch Prämien für ihre Erwerbung sorgte, wo man den Uebergang zu künstlicheren Geweben bei Zeiten anbahnte, wo durch besseres Schul- und Kirchenwesen, durch bessere Gemeindeverfassung das geistige Niveau überhaupt ein anderes war, da ist die Krisis nie so schlimm gewesen, da hat sich theilweise heute noch die Hausindustrie und zwar in gesunder Weise erhalten. Ich führe dafür nur einige Beispiele an. Die westfälische Linnenindustrie, viel mehr Kunstindustrie als die schlesische, hat in den 40er Jahren fast gar nicht gelitten, hat sich durch den Uebergang zu Damasten und Jacquardgeweben gerettet. Aehnliches erwähnte ich oben schon von einem Theil der sächsischen Baumwollindustrie. In Württemberg hat die Centralstelle für Handel und Gewerbe sehr viel und günstig gewirkt durch Anleitung zum Uebergang zu feineren Geweben; viele Weber haben sich da auch durch die Verbindung der Weberei mit der Vorhangstickerei gehalten. In Frankreich, so berichtet Dr. Peez im österreichischen Ausstellungsbericht von 1867, finden in der Baumwollindustrie neben 80,000 Maschinenstühlen noch 200,000 Handstühle lohnende Beschäftigung, aber nur dadurch, daß sie längst den hoffnungslosen Wettlauf mit der Maschine aufgegeben, sich ganz der façonnirten Feinwaarenproduktion in die Arme geworfen, die nur mit Handarbeit möglich ist. Diese Handarbeit erzeugt die Modeartikel, die feinen Artikel von St. Quentin, die feinern Piqué's für Westen und Aehnliches, was die Maschine

nicht liefern kann oder für was sie auf die kurze Dauer einer Modesaison einzurichten zu theuer wäre.

Wo eine solche Weberei zu Hause ist, wo die Weber gebildeter und wohlhabender sind, da hat auch ab und zu eine Arbeitstheilung sich gebildet, die kleinere Geschäfte gestattet und ihnen das Leben gefristet hat. Es haben sich an Orten, wo eine größere Zahl sehr tüchtiger kleiner Tuchmacher sich befand, Lohnspinnereien sowie Appreturanstalten mit Walk-, Rauh-, Scheer- und Bürstmaschinen gebildet, welche ausschließlich durch sie beschäftigt sind. Ebenso haben aber auch förmliche Webergenossenschaften den einzelnen Webern die Hülfsprocesse abgenommen. Ich erinnere an die vielgenannten englischen Tuchweber in Leeds und Umgegend, die eine Reihe von Spinnereien, Färbereien, Walkereien errichtet haben und so der Conkurrenz der großen geschlossenen Etablissements Stand halten. In Deutschland sind besonders die sächsischen Webergenossenschaften bekannt; es existiren solche in Roßhain, Großenhain, Leisnig, Kamenz; an andern Orten haben die Innungen noch so viel Leben gehabt, Walken, Spinnereien, Appreturanstalten zu bauen. Eine sächsische Genossenschaft in Großenhain hat sich sogar schon mechanische Webstühle angeschafft. Wo der mechanische Webstuhl absolut nothwendig wird, da ließe sich auch bei uns die schon erwähnte, in England erprobte Einrichtung treffen, daß von einer gemeinsamen Dampfmaschine die Kraft durch Transmissionen ganze Straßenzüge entlang in die Wohnungen der kleinen Weber geleitet wird. So läßt sich sogar die Maschinenweberei ohne jeden Nachtheil mit der Hausindustrie verbinden.

Der Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftsbericht pro 1868 erwähnt 5 Webergenossenschaften zu gemeinschaftlichem Ankauf, 10 eigentliche Produktivgenossenschaften; es sind Baumwoll-, Leineweber, Tuchmacher und Shawlweber darunter. Vollständig ist diese Zusammenstellung natürlich nicht. Das glänzendste mir bekannte Beispiel einer Webergenossenschaft ist das der Tuchmacherinnung in Sagan. Sie hat 1810 eine Walke, 1841 eine Spinnerei, Walke und Appreturanstalt für etwa 50,000 Thaler in der Haupt-

sache auf Schulden gebaut; 1865 waren 85 Meister fabrikberechtigt, die Activa der Fabrik betrugen 288,129 Thaler, die Passiva nur 58,312, das freie Vermögen also 229,817 Thaler; in den letzten 10 Jahren hatten die Meister für 121,520 Thlr. neue Maschinen angeschafft.

Die genossenschaftliche Rettung der kleinen Weber wird freilich immer mehr vereinzelt bleiben; es ist ein Weg, der nur besonders tüchtigen und fähigen zu gehen gelingt. Die übrigen Weber haben sich in anderer Weise zu helfen, vor allem durch eine richtige Gewerkvereinsorganisation. Sie ist für die Weber der Hausindustrie noch viel wichtiger als für die der Fabriken, da die ersteren viel mehr unter den bestehenden und zu reformirenden Geschäftsbedingungen und Geschäftsgebräuchen leiden, wie jene. Die freien Verhandlungen der Gewerkvereine mit den Fabrikanten haben heute die Rolle zu übernehmen, die früher der Staat und seine Reglements ausfüllten: die Festsetzung gegenseitig gerechter Arbeitsbedingungen. Der Staat kann das heute nicht mehr oder nur theilweise übernehmen, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig sind, um gleichmäßigen Gesetzen unterworfen zu werden und weil er der jeden Moment erfolgenden Umbildung der Technik nicht entsprechend zu folgen vermag.

Von den übrigen Reformen, die heute auf dem Boden der Hausindustrie wie des Fabrikwesens gesunde sociale Zustände erzeugen können, habe ich an dieser Stelle nicht zu reden. Sie liegen weit auseinander auf einer Reihe von Gebieten und sind nicht mit wenigen Worten zu schildern. Aber sie gehen mehr oder weniger aus einer gemeinsamen Wurzel hervor und die muß ich zum Schlusse berühren. Ich meine den Geist der sittlichen Solidarität der verschiedenen volkswirthschaftlichen Klassen, der sittlichen Solidarität zwischen Staat und Gesellschaft.

Die Weberkrisis wurde so schlimm, weil man vergaß, daß der Staat und die höhern Klassen der Gesellschaft verantwortlich sind für die sittliche und technische Bildung der untern Klassen, verantwortlich sind dafür, daß Hunderttausende von Arbeitern und

kleinen Meistern einer ungesunden wirthschaftlichen Entwicklung, einer tödtlichen jahrzehntelangen Krisis entgegengehen. Unsere socialen Zustände bessern sich in dem Maße, als diese Erkenntniß und das hieraus fließende Pflichtenbewußtsein wächst. Es steigt — um mit Einem schönen Worte von Lorenz Stein zu schließen — am Horizont unseres menschlichen Gesammtbewußtseins die noch unklare, noch durch rohe Interessen und sinnverwirrte Auffassung verkehrte und dennoch der Gottheit entstammte Erkenntniß herauf, daß die eine Klasse verantwortlich ist für die ruhige aber sichere Entwicklung und Hebung der andern. Die Welt steht noch unsicher und zaudernd vor dieser Erkenntniß und doch geht sie bereits, im Kleinen und Nächsten arbeitend, ihren mächtigen Gang. Sie baut Schulen für die niedere Klasse, sie errichtet Krankenhäuser, sie stiftet Vereine, sie fordert für sie Kredit und Hülfe, sie sorgt für ihre Gesundheit, sie liefert ihnen Häuser, sie pflanzt ihnen Gärten, sie giebt Wasser, sie giebt Brod; sie ruft alle Besitzenden herbei zur Theilnahme an allem Veredelnden, Bildenden, Erhebenden; und was wir als die höchste christliche Pflicht verehren, die thätige Liebe des Einen für den Andern, das erhebt sie mit oder ohne klares Bewußtsein zunächst im Namen des eigenen Interesses, der eigenen Gefahr, zur Pflicht der gesellschaftlichen Ordnung. Der Staat und die besitzenden Klassen fangen an zu erkennen, daß sie ihr eigenes Grab sich bereiten, wenn ihnen die Hebung der untern Klassen nicht gelingt. Und diese Erkenntniß ist es, die unsere sociale Zukunft retten kann und hoffentlich auch retten wird.

Note. Der größere Theil wenigstens der Zahlen bis 1861 ist meinem Buche: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (Halle, Waisenhaus 1870) entnommen, das ich überhaupt dem Vortrage zu Grunde gelegt habe. Der Leser findet daselbst auch die Quellenbelege und die genauere Ausführung der hier von mir skizzirten Entwicklung.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Fricht) in Berlin.

26.

Die neue deutsche

Civilprozeß-Ordnung.

Von

Dr. E. Eck,
Prof. d. Rechte a. d. Universität zu Halle.

Berlin 1873.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Eine einheitliche Civilprozeßordnung ist ein Gut, welches die deutsche Nation noch nicht besessen hat, seit sie besteht. Schon bei der Völkerwanderung, im 5. und 6. Jahrhundert, gestaltete sich das Staats- und Rechtswesen der einzelnen deutschen Stämme überaus verschieden, je nach dem Verhältniß, in das sie zu den unterworfenen römischen Provinzialen traten, wie dieß kürzlich Bethmann-Hollweg des näheren nachgewiesen hat.[2]) Die Verschiedenheit wuchs, als demnächst in der merovingischen Zeit die einzelnen Stämme ihr Straf- und Prozeßrecht in den sogenannten leges barbarorum codifizirten; und wenn auch Karls des Großen Kapitularien wieder einzelne Sätze eines gemeinsamen Reichsprozeßrechts begründeten, so setzten doch seine Nachfolger sein Werk nicht fort, und die Weiterentwicklung des Prozeßrechts blieb fast ganz der Gewohnheit überlassen. Unter solchen Umständen sind es nur die allgemeinsten Grundzüge des Prozeßrechts, welche vom 9. Jahrhundert ab bei allen deutschen Stämmen gleichmäßig bestanden. Das Gericht war überall gebildet aus einem Richter als Vorsitzenden und einer Anzahl Schöffen als Urtheilern, die Form des Verfahrens mündlich und öffentlich, und die Verhandlung des Streit-

---

[1]) Der nachstehende Vortrag wurde im Wintersemester 1872/73 vor einer aus Docenten aller Fächer zusammengesetzten Hörerschaft gehalten. Ich veröffentliche denselben auf besonderen Wunsch des Mitherausgebers dieser Zeit- und Streitfragen, meines verehrten Collegen Oncken, ohne den Anspruch, den Fachgenossen darin etwas erhebliches Neues zu sagen.

[2]) Der Civilprozeß des gemeinen Rechts, Band IV, § 34 ff.

materials eigenthümlich gegliedert in mehrere Abschnitte, deren jeder in einem besondern Urtheil seinen Abschluß fand. Nun drangen aber seit dem 14. Jahrhundert[3]) die fremden Rechte, das römische und kanonische, insbesondre auch im Prozesse bei uns ein, sie wurden durch Theorie und Praxis den einheimischen Einrichtungen, so gut es gehn wollte, aufgepfropft und nur in dem neugegründeten Reichskammergericht und Reichshofrath durch reichsgesetzliche Vorschriften eingeführt und nach deutschen Anschauungen umgestaltet. In den einzelnen Territorien dagegen blieb es den Landesherren völlig überlassen, das Vorbild der Reichsgerichte bei ihren Hofgerichten nachzuahmen, und diese Nachahmung erfolgte denn natürlich überall in ganz verschiedenem Umfang und mit ganz verschiedenem Geschick. Es entwickelte sich, wie Stobbe sagt[4]), ein wirr auseinander gehender Partikularismus.

Jedem Juristen ist es geläufig, mit welcher Gedankenlosigkeit damals das römische corpus iuris ausgeschrieben, und sein Inhalt in Gesetzen und Lehrbüchern wiedergegeben wurde. Das bekannteste Beispiel bieten die Vorschriften des von Sebastian Brandt herausgegebenen Klagspiegels[5]). Daneben mögen noch die folgenden beiden, weniger bekannten Fälle hier erwähnt sein. In die

---

[3]) Vollendet ist die Rezeption der fremden Rechte freilich, wie Stölzel's interessante Forschungen über „die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien" (S. 22, 596 ff.) neuestens gezeigt haben, erst im 17. Jahrhundert mit der Verdrängung der Volksgerichte durch die gelehrten Richter.

[4]) Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. II, S. 1.

[5]) Charakteristisch ist z. B. die Erörterung über die actio in factum subsidiaria: Merck, das es sich offt macht, das uns klag und forderung gebürt, aber durch die obgeschriben klag nit, so ist auch umb alle klag von den rechtsetzern nit yeglicher klag und forderung eyn besunder nam geben worden, das macht das, das der namen und wort Lateinisch gebraucht würt, das man nennet vokabulum, darumb so gebürt die klag in Latin prescriptis verbis in faktum subsidiaria genant, die gebürt wo die recht geben klag oder sunst exception und doch nit eyn sundern namen der klag geben, so heyßt die selb in faktum, umb der That willen oder umb gebrauchs willen, der eygen namen

goldne Bulle, also eins der Reichsgrundgesetze, ist unter anderm der römische, für Deutschland sinnlose Satz herübergenommen, daß in Hochverrathsprozessen ausnahmsweise auch die Sklaven des Angeklagten als Belastungszeugen gefoltert werden dürfen[6]), und ein Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, das Brünner Schöffenbuch, entnimmt aus dem corpus iuris gar genaue Bestimmungen über diejenigen, welche in Afrika die Kornfelder oder in Mysien die Weinstöcke anzünden, über die Verurtheilung zur Arbeit in Bergwerken, zur Deportation auf eine Insel und zur Preisgebung an wilde Thiere[7])

Etwas besser wurden nun allerdings in den nächsten Jahrhunderten die römischen Sätze verarbeitet, etwas inniger wurde die Verschmelzung der fremden und der einheimischen Bestandtheile des Prozeßrechts. Aber einmal war und blieb doch der Zustand, den man erzielte, in jedem Lande und Ländchen ein verschiedener, je nach dem Maße, in welchem die betreffende Gesetzgebung eingriff, und zweitens war und blieb er in allen Ländern ein überaus unvollkommener, da sich nicht so schnell aus heterogenen Elementen ein harmonisches Ganze schaffen ließ.

Von diesen beiden Uebelständen ist der eine, die Verschieden-

---

der klag oder vorderung. Wann von Natur ist es also, daz mehr geschäffts ist negocia, dann des Latins vokabula, darumb so muß ein latinisch wort underweilen mehr bedeuten, dann eyns; l. 4 D. de praescr. verb. XIX. 5.

6) Aur. bull. c. 24 §. 12: in hac causa in caput domini servos torqueri statuimus, = l. 6. C. ad legem Juliam maiest. IX. 8.

7) Brünner Schöffenbuch § 535 (bei Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, S. 249). Evenit ut eadem scelera in quibusdam provinciis gravius plectantur, ut in Africa messium incensores, in Mysia vitium; (l. 16 § 9 D. de poen. 48. 19). — Proxima morti poena metalli coercitio id est servitus, postea in insulam deportatio, (l. 28 pr. § 1 D. eod.). — Et scio multos ad bestias damnasse sacrilegos, non multos (nonnullos) etiam vivos exstitisse (exussisse), alios vero in furca(m) suspendisse; sed moderanda ea poena est usque ad bestialitatem (bestiarum damnationem) eorum, qui manu facta templum effregerunt (l. 7 D. ad leg. Jul. pec. 48. 13).

heit der bestehenden Prozeßrechte, unstreitig bis auf den heutigen Tag geblieben. Auch heute noch sind in Deutschland mehr Civilprozeßsysteme zu unterscheiden als Staaten. Preußen allein zerfällt in sechs verschiedene Prozeßrechtsgebiete: es gelten in den sogenannten alten Provinzen die Allgemeine Gerichtsordnung, in Rheinpreußen die rheinische bürgerliche Prozeßordnung, in Neuvorpommern und dem Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein die Gesetze vom 21. Juli 1849 und vom 30. April 1851, in Hannover die Allgemeine bürgerliche Prozeßordnung vom 8. Novbr. 1850, in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau die Verordnung vom 24. Juni 1867 und das Gesetz vom 15. März 1869, und in Frankfurt a/M. das Frankfurter Gesetz vom 21. October 1848.

Für das Großherzogthum Hessen, und zwar nur die rechtsrheinischen Theile, zählt Linde in seinem Lehrbuch des Civilprozesses (§ 29 Anm. 11) über 70 einzelne Verordnungen auf, aus denen man sich das geltende Recht zusammensuchen muß. Ganz besonders merkwürdig aber ist der Rechtszustand der sächsischen Fürstenthümer, wie derselbe sowohl in den Lehrbüchern, als in den zu Leipzig gehaltenen Vorlesungen über Prozeßrecht zu Tage tritt. Indem diese nämlich den Prozeß der gesammten sächsischen Länder umfassen, muß in ihnen bei jeder einzelnen Lehre (z. B. von der Nichtigkeitsklage, von der Wiederklage u. s. w.) unterschieden werden[8]):

a) das Recht der Anhaltischen Prozeßordnung,
b) das Recht der Gothaischen Prozeßordnung,
c) das Recht der Rudolstädter P.-O.
d) das Recht der Altenburger P.-O.

u. s. w.

---

[8]) Vgl. z. B. C. W. E. Heimbach, Lehrb. des sächs. bürg. Prozesses I, § 163. 196. — Sehr richtig bemerkt Stölzel a. a. O. S. 176, daß es den kleinsten Territorien am schwersten wird, sich wieder los zu ringen von der Omnipotenz des römischen Rechts. Wer z. B. eine heutige anhaltische Prozeßschrift liest, wird finden, daß sie noch strotzt von lauter römischen und alt-

Was den andern Uebelstand, die Unvollkommenheit der einzelnen Prozeßrechte, angeht, so besitzen gegenwärtig wenige Länder (Baiern, Würtemberg, Hannover) ein zeitgemäßes System, die überwiegende Mehrzahl dagegen verharrt noch bei den aus dem vorigen Jahrhundert überlieferten, durch einzelne Novellen verbesserten Formen, deren Unzulänglichkeit nur von dem durch lange Uebung mit ihnen vertraut gewordenen Juristen nicht empfunden wird.

Angesichts dieser Verhältnisse kann das Bedürfniß nach einer neuen für ganz Deutschland gemeinsamen Civilprozeßordnung nicht wohl bestritten werden, und in der That währt denn auch die Arbeit an der Herstellung einer solchen bereits seit geraumer Zeit.

Nachdem bereits im Jahre 1860 der erste deutsche Juristentag auf Anregung Waldeck's „fünf Vorfragen betreffend die einheitliche Civilprozeßgesetzgebung" besprochen hatte, wurde von der preußischen Regierung im Jahre 1861 der Obertribunals-Präsident Bornemann mit der Ausarbeitung einer Civilprozeß-Ordnung beauftragt, welche sich „zur Einführung in alle Landestheile der Monarchie und womöglich auch zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung" eignen sollte. Gleichzeitig ließen zehn andere deutsche Staaten von 1862 ab durch eine Kommission zu Hannover einen „Entwurf einer allgemeinen Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten" aufstellen. Beide Entwürfe wurden im Jahre 1864 veröffentlicht, inzwischen aber nach Gründung des norddeutschen Bundes 1867 eine neue Kommission zur Aus-

überlieferten Ausdrücken und Wendungen. Zunächst macht der Beklagte regelmäßig die „exceptio libelli obscuri" und „rei non sic sed aliter gestae", dann läßt er sich auf die Klage ein theils „concedendo", theils „negando", theils „nesciendo", und endlich wiederholt er seine „dilatorischen exceptiones in vim peremtoriarum". Hierauf erkennt dann der Richter, „daß Bekl. Einwendens ungeachtet verbunden, sich auf die Klage einzulassen, und da er solches bereits gethan, derselben aber nicht überall geständig gewesen, Kläger schuldig den Grund seiner Klage, so viel ihm daran verneint worden, zu erweisen" u. s. w.

arbeitung einer Civilprozeßordnung für die zu dem letzteren gehörigen Staaten ernannt, und endlich, da man deren Arbeit als ungeeignet erkannte, 1871 vom preußischen Justizministerium ein „Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung" aufgestellt und herausgegeben. Dieser Entwurf ist demnächst durch eine vom deutschen Bundesrath erwählte Kommission von zehn Juristen vom 7. September 1871 bis zum 7. März 1872 nochmals durchberathen, in zahlreichen Einzelheiten verbessert, übrigens aber unter Beibehaltung seiner Prinzipien als „Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung" nebst einem „Einführungsgesetze" definitiv festgestellt worden. Man darf daher erwarten, daß er nunmehr dem nächsten Reichstage vorgelegt werden wird.

Im Ganzen dauert hiernach die Arbeit erst etwa 12 Jahre: eine Frist, die in der That mäßig erscheint, wenn man sich an die Zeit erinnert, die andre große Gesetzgebungswerke in Anspruch genommen haben. Freilich Justinians Pandekten und Codex sind schneller vollendet worden, nämlich in nicht mehr als drei Jahren. Aber deren Verfasser haben auch das Wenigste selbst geschrieben, sondern nur aus fremden Werken aneinander gereiht. Dagegen hat z. B. die Herstellung der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V., für die doch ein fertiges Vorbild schon in der Bamberger Halsgerichtsordnung vorlag, von 1519 bis 1532 gedauert, die Ausarbeitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1780 bis 1794, und die Vollendung des Preußischen Strafgesetzbuchs gar von 1825 bis 1851.

Die Hauptfrage, die sich Angesichts des neuen Entwurfs aufdrängt, geht nun natürlich dahin, ob die Annahme desselben einen sichern Gewinn verspricht, und gerade über diese Frage kreuzen sich die Stimmen fortwährend in merkwürdiger Weise. Denn während z. B. der eine den Entwurf ein Musterwerk gesetzgeberischer Weisheit nennt und Deutschland beglückwünscht für den Fall, daß derselbe zum Reichsgesetz erhoben werde[9]), erklärt ein anderer den

[9]) Dr. Harries (Stadtgerichtsrath) in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, N. F. Jahrg. I, S. 164.

Entwurf rundweg für unannehmbar und behauptet, daß „in der Verwerfung der neuen Conſtruktion des Prozeſſes faſt alle praktiſchen Juriſten in allen Gebieten der im deutſchen Reich beſtehenden Prozeßſyſteme“ einig ſeien.[10]) Während Gneiſt insbeſondere die Generalbegründung des Entwurfs „zu den beſten und präziſeſten Arbeiten dieſer Legislatur“ zählt[11]), bemängelt der preußiſche Ex-Juſtizminiſter Graf zur Lippe nicht bloß den Inhalt, ſondern auch die Faſſung des Entwurfs Schritt für Schritt[12]), wobei er ſelbſt freilich ſich „gegen die ſtrengen Forderungen, die aus der Anforderung einer wiſſenſchaftlichen Kritik gezogen werden möchten“, wohlweislich verwahrt[13]). Jene Frage kann allerdings zu einem großen Theile nur auf Grund juriſtiſcher Fachkenntniſſe und mit techniſchen Ausdrücken verhandelt werden und muß inſoweit an dieſer Stelle außer Betracht bleiben. Aber zu einem andern und wahrlich nicht geringen Theile iſt die Frage auch jedem gebildeten Laien zugänglich und nach den allgemeinen Grundſätzen der Logik oder der Rechtspolitik oder der praktiſchen Erfahrung zu entſcheiden. Dieſer Theil der Frage nun möge hier beleuchtet, und dabei veranſchaulicht werden, welcher Tauſch uns in dieſer Beziehung geboten wird. Je größer der Gewinn auf dieſer Seite erſcheint, deſto weniger wird die Möglichkeit eines Fehlgriffes an andern Stellen von der Annahme des Entwurfs abſchrecken dürfen.

Vor allen Dingen kommt natürlich in Betracht, daß die neue Prozeßordnung ein einheitliches Recht in Deutſchland zu ſchaffen beſtimmt iſt, und darin liegt mehr, als auf den erſten Blick in die Augen ſpringt.

---

10) Plathner (Ober-Tribunalsrath): Die neue Conſtruktion des Prozeſſes u. ſ. w. Berlin 1873, beſonders S. 3, S. 12 u. öfter.

11) Verhandlungen des neunten deutſchen Juriſtentages Bd. III. S. 249.

12) L. Schwalenberg (pſeudonym): Offene Briefe über den Entwurf einer deutſchen Civilprozeßordnung. Berlin 1872.

13) Ebendaſelbſt im Vorwort.

Woran zunächst jedermann denkt, das ist die Gleichheit der Rechtsverfolgung für und gegen jeden Deutschen im Gegensatz zu der jetzigen Vielgestaltigkeit. Jetzt liegt die Sache so, daß z. B. der Kaufmann, der an zwanzig verschiedene auswärtige Kunden Lieferungen gemacht hat, zur Eintreibung seiner Forderungen möglicher Weise zwanzig verschiedene Prozeßwege einschlagen muß, mit derselben Klageform, die bei dem einen Gericht verlangt wird, bei dem andern eine Abweisung erfährt, mit denselben Beweismitteln, die z. B. in Hannover zur Ueberführung des Beklagten ausreichen, anderswo, z. B. in Kassel, nichts ausrichtet, endlich einen und denselben siegreich erstrittenen Spruch in Darmstadt leicht zur Vollstreckung bringt, in Berlin dagegen nur unter Ueberwindung gewisser entgegenstehender Exekutionsprivilegien. Und wenn einer der Kunden, die jener Kaufmann verklagt hatte, diesen demnächst einmal in dessen Heimathsort verklagt, wird er erfahren, daß die Mittel, mit denen er selbst überwunden worden ist, jetzt gegen seinen früheren Angreifer vielleicht völlig unanwendbar sind. — Diese Ungleichheit der prozessualischen Behandlung steht mit der Innigkeit der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen zwischen allen Deutschen in einem schreienden Mißverhältniß. Sobald ein Recht seine Wirkungen über die nächste Grenze erstreckt, wird es mit anderm Maße gemessen, mit andern Gewichten gewogen, als diesseits. Dies ist eine schlimmere Verschiedenheit, als diejenige der wirthschaftlichen Maße und Gewichte, die wir eben erst als unerträglich beseitigt haben, — schlimmer, weil auf dem wirthschaftlichen Gebiet die Anwendung der verschiedenen Maße und Gewichte immerhin fakultativ war, während sie auf dem juristischen obligatorisch ist. Die Beseitigung dieses Uebelstandes ist daher gegenwärtig ein dringendes Bedürfniß[14]), und ihre Erreichung ein erster, großer Gewinn, den die Rechtseinheit als solche mit sich bringt.

14) Darum kann ich Plathner nicht beitreten, wenn er a. a. O. auf Seite 57 u. 76 bemerkt, es habe mit Herstellung einer deutschen Civilprozeßordnung in keiner Weise eine so gar große Eile.

Weiter aber liegt in der Einheit des Rechts ein bedeutender Gewinn für die Wissenschaft. Jedes Recht, wenn es wissenschaftliche Durcharbeitung erfahren soll, bedarf eines ausgedehnten Geltungsgebiets. Denn nur auf einem solchen können sich so viel Fälle der Anwendung ereignen, daß man an ihnen den Werth oder Unwerth der einzelnen Bestimmungen praktisch erproben kann, und nur auf einem solchen finden sich genug begabte Personen zusammen, daß jede der verschiedenen Seiten des Rechts einen oder mehrere Bearbeiter erhält. Dagegen bringt der Partikularismus der Rechtswissenschaft den sichern Untergang. Die Richtigkeit dieser Sätze trat am deutlichsten zu Tage bei der Abfassung des jetzigen deutschen Reichsstrafgesetzbuchs. Es entstand damals die Frage, welches von den mehr als zwölf in Deutschland geltenden neueren Strafgesetzbüchern der Arbeit zu Grunde gelegt werden sollte? Und die Antwort lautete: das preußische; nicht weil es das beste gewesen wäre, sondern weil es praktisch und theoretisch am gründlichsten durchgearbeitet, und dabei seine Fehler am besten erkannt waren. So wird denn auch die Wissenschaft des Civilprozeßrechts neu belebt werden durch eine Reichsprozeßordnung.

Hier aber ist noch auf einen Punkt besonders aufmerksam zu machen. Es giebt einen Zweig der Wissenschaft, der überhaupt erst möglich wird bei einer einheitlichen Prozeßordnung, das ist eine Statistik der Civiljustiz.[15]) In England werden seit 1859, in Frankreich und Belgien schon seit längerer Zeit über die geführten Civilprozesse die genauesten Feststellungen gemacht und dann in der Gesetzgebung mit Erfolg benutzt. In Deutschland haben wegen der Verschiedenheit der Prozeßgesetze erst die größten unter den Einzelstaaten statistische Ermittelungen veröffentlicht; in

15) Vgl. darüber die Aufsätze von Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis Band 42 S. 415, Bd. 43 S. 109 u. 256, Bd. 45 S. 207 u. 386, aus welchen ich die nachstehenden Mittheilungen schöpfe.

den kleineren fehlt es eben an genügendem Material und an Interesse.

Wie wichtig die Daten der Prozeßstatistik sind, dafür nur einige Belege aus französischen Aufstellungen.

Es ist eine unter den deutschen Praktikern sehr verbreitete Meinung, daß auf Grund bloß mündlicher Vorträge kein Ueberblick über die Sachlage zu gewinnen sei, und man verlangt deshalb noch mehr oder minder eingehende Parteischriften, aus denen der Richter sich vorher informiren könne. In Frankreich ist nun ebenfalls dem Gericht gestattet, in verwickelten Sachen eine instruction par écrit anzuordnen[16]), aber in wie viel Fällen findet ein Gericht es für nöthig, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen? Die Statistik antwortet darauf: von 1851 bis 1860 jährlich unter etwa 130,000 bis 160,000 Prozessen nur in 50 bis 60 Fällen[17]); also auf 3000 Fälle kommt etwa ein Mal schriftlicher Erörterung, 2999 Mal war sie entbehrlich.

Weiter: Die folgerechte Durchführung der Mündlichkeit erfordert strenggenommen die Abschaffung der Appellation, d. h. des Rechts einer Partei auf nochmalige Erörterung und Beurtheilung des thatsächlichen Streitmaterials (der Beweisfrage) in einer höhern Instanz. Denn das persönliche Erscheinen der Zeugen u. s. w. vor dem erkennenden Gericht kann in derselben Sache nicht zum zweiten Male verlangt werden, am wenigsten vor einem vielleicht meilenweit entlegenen Obergericht; wenn aber ohne solches persönliches Erscheinen nur auf Grund der Akten die Sache in der zweiten Instanz wiederholt verhandelt wird, so ist das eben kein mündliches Verfahren mehr. Es muß also zur Durchführung der Mündlichkeit die erneute Prüfung eines ergangenen Urtheils auf den Rechtspunkt (revisio in iure) beschränkt werden. Hiergegen nun sträubt sich die Gewöhnung vieler deutschen Juristen,

16) Code de procédure civile, art. 95.

17) Mittermaier a. a. O. Bd. 45 S. 397. Bd. 43 S. 113. 115.

man hält die Appellation für praktisch unentbehrlich[18]) und verweist darauf, daß auch Frankreich sie habe. Fragen wir aber die französische Statistik nach der Bedeutung der Appellationsbeschwerden, so lehrt dieselbe Folgendes. In den Jahren 1851 bis 1860 wurden von den Urtheilen erster Instanz mittelst Appellation angegriffen 10—11 Prozent; von den angegriffenen 10—11 Proz. aber wurden in zweiter Instanz bestätigt mehr als $^2/_3$, und abgeändert nicht einmal $^1/_3$[19]); folglich wurde die Appellation mit Erfolg gebraucht nur in 3—4 Proz. aller Fälle. Aber auch von diesen 3—4 Proz. darf man in Ermangelung näherer Angaben nur etwa die Hälfte, also $1^1/_2$—2 Proz. als solche rechnen, in denen auf Grund neuer thatsächlicher Ermittelungen das abändernde Appellationsurtheil erging.[20]) Denkt man sich nun die Appellation abgeschafft, so wird damit freilich unter hundert Fällen in beinahe zweien ein begründeter Angriff gegen ein unrichtiges Urtheil ausgeschlossen, dafür aber zugleich in allen übrigen ein unbegründeter Angriff gegen ein richtiges Urtheil. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß hierbei der Gewinn überwiegt.

Aehnliche Ergebnisse aus der preußischen Justizstatistik theilt jetzt neuestens auch die Begründung des revidirten Entwurfs der deutschen Civilprozeßordnung mit (S. 406 ff.). Darnach waren während der Geschäftsjahre 1868, 1869 und 1870 in 24 Appellationsbezirken zusammen durchschnittlich jährlich 193,573 appellable Civilprozeßsachen anhängig. Hiervon gelangten in die Appellationsinstanz nur 18,619 und wurden in derselben durchverhandelt sogar nur 13,465. Von diesen letzteren aber führten 55,03 Proz.

---

18) Am besten hat die Gründe dafür entwickelt O. Bähr, das Rechtsmittel zweiter Instanz. Jena 1871.

19) Mittermaier a. a. O. Bd. 45 S. 396.

20) Von ähnlicher Bedeutung ist die Thatsache, daß in der bairischen Pfalz unter der Herrschaft des französischen Rechts ebenfalls auf 3000 Sachen erster Instanz nur etwa 80 Berufungen kamen. v. Bar, Recht und Beweis im Civilprozesse S. 97.

(also mehr als die Hälfte) zu einem bestätigenden Appellationserkenntniß, in weiteren 13,44 Proz. der Fälle erfolgte die Abänderung des ersten auf Grund einer abweichenden rechtlichen Beurtheilung, in 8,28 Proz. auf Grund einer abweichenden Würdigung der Thatsachen und nur in 14,83 Proz. (also in 1,08 Proz. der Gesammtheit), zufolge neuer thatsächlicher Anführungen in der Appellationsinstanz. (Bei den übrigen 8,44 Proz. hat das Resultat noch nicht angegeben werden können.) Es ergiebt sich mithin auch hier, daß die Abschaffung der Appellation, als eines auch die thatsächliche Seite des Sachverhältnisses umfassenden Rechtsmittels, höchstens in 2—3 Prozent aller Fälle zu einer Verkürzung des materiellen Rechts geführt haben würde: ein Prozentsatz, der, wie die Begründung richtig hervorhebt, noch erheblich zusammenschmilzt, wenn nach der Absicht des Entwurfs schon in der ersten Instanz die nachträgliche Anführung neuer Thatsachen freigegeben, und das Rechtsmittel der zweiten Instanz (die Revision) auch wegen unrichtiger Auslegung von Vertragsurkunden gestattet wird.[21]) —

Endlich aber verknüpft sich auch noch ein dritter Vorzug mit der Herstellung einer einheitlichen Prozeßordnung als solcher, und zwar besteht derselbe, — man mag dieß bestreiten, so viel man

---

[21]) Aus unstichhaltigen Gründen behauptet Plathner a. a. O. S. 41, daß jene statistischen Feststellungen weder richtig vorgenommen, noch richtig benutzt seien. „Wenn — sagt er unter anderm — 55,03 Prozent der Urtel erster Instanz bestätigt worden sind, so wird dies in sehr vielen Fällen eine Folge der vom Appellaten vorgebrachten neuen Thatsachen sein; folglich — müssen diese 55,03 Prozent ganz ausscheiden." Aber erstens ist es doch eine ziemlich fern liegende Annahme, daß gerade der schon in erster Instanz siegreich gewesene Appellat veranlaßt gewesen sein sollte, für die zweite seinerseits neue Thatumstände vorzubringen. Sodann können auf diese Möglichkeit hin keinesfalls die ganzen 55,03 Prozent der bestätigenden Appellationsurtheile ohne Weiteres außer Betracht bleiben. Endlich aber bleibt es doch unter allen Umständen wahr, daß die Appellation in diesen Fällen zur Herstellung des materiellen Rechts nicht vonnöthen gewesen ist! — Warum ferner Plathner die Fälle, in denen die Appellation gar nicht erst eingelegt worden ist, nicht in Betracht kommen lassen will, ist nicht einzusehn.

wolle — in der größern Sicherheit und Klarheit des Prozeßrechts. Kontroverſen werden nicht ausbleiben und ſollen nicht ausbleiben, denn ſie machen eine Lebensbedingung der Rechtswiſſenſchaft aus. Aber ſie werden einfacher ſein, als jetzt, wo man bei jeder Frage erſt das Gemiſch römiſcher, kanoniſcher und deutſcher Sätze zu entwirren hat, und das gefundene Ergebniß wird dem Volke verſtändlicher ſein, als jetzt, wo man ihm Stellen von Ulpian und von Papinian oder Dekretalen eines Papſtes entgegenhält und je nach der Lesart der einen oder andern Handſchrift den Prozeß ſo oder entgegengeſetzt entſcheidet.[22])

In allen dieſen Beziehungen bietet alſo die deutſche Civilprozeßordnung ſchon an ſich einen erheblichen Gewinn, ganz abgeſehen von ihrem Inhalt. Es iſt aber unbedenklich zuzugeben, daß wenn der letztere einen Rückſchritt enthielte, mit dieſer Einbuße jener Gewinn zu theuer bezahlt ſein würde. Daher iſt nun noch ein Blick in das Innere des Entwurfs geboten, und zwar wird ſich hier, wie ich meine, ein nicht minder hoffnungsvolles Bild zeigen, als bisher bei der Betrachtung der Außenſeite.

Vor allem beſitzt nun der Entwurf jenes berühmte Zwillingspaar von Eigenſchaften, ohne welches eine Prozeßordnung heut zu Tage wohl in keinem Culturlande mehr entworfen wird: Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Der weit überwiegende Gewinn, den dieſe beiden Maximen mit ſich bringen, iſt in Deutſchland ſeit einem halben Jahrhundert ſo viel erörtert worden und im Strafprozeſſe ſeit 25 Jahren ſo klar zu Tage getreten, daß es hieße, Eulen nach Athen tragen, wenn ich hier ausführlich darauf eingehen wollte. Die Mündlichkeit iſt eben der einzige Weg, um „durch die kontradiktoriſche Verhandlung der Anwälte eine Mehrzahl von Richtern gleichzeitig und vollſtändig zu informiren“[23]),

[22]) Stellen, bei denen der Streit über die Lesart für einen Prozeß erheblich werden kann, ſind z. B. l. 37 D. fam. herc. X. 2 und c. 1 X. de fid. instr. II. 22.

[23]) Gneiſt, Verhandl. des neunten Juriſtentags, Bd. III. S. 249.

und nur unter ihrer Herrschaft, bei der direkten persönlichen Verhandlung zwischen Anwälten und Richtern kann sich jenes Zusammenwirken Aller zur Feststellung der Wahrheit ausbilden, das im schriftlichen Prozesse bei der vorsichtigen Abfassung der Parteischriften, dem grundsätzlichen Leugnen der Behauptungen des Gegners und dem Häufen möglichst vieler Einreden völlig unbekannt ist.[24]) Nur eine kurze Erläuterung betreffs der Mündlichkeit ist noch am Platze. Das Wesen dieser Prozeßmaxime liegt bekanntlich nicht in der ausschließlichen oder auch nur überwiegenden Anwendung der mündlichen Rede im Gegensatz zur Schrift, sondern darin, daß als Grundlage für das Urtheil des Richters ein mündlicher Vortrag und kein Schriftsatz dient, daß der Richter das Bild der Sache nicht im Reflex eines Aktenstücks erblickt, sondern in lebendiger Rede von den Parteien sich vorführen läßt. Damit können im übrigen unbeschadet des Prinzips, zur Vorbereitung der Betheiligten, zur Begränzung des Streits und zur Feststellung des Gesprochenen mannigfache schriftliche Aufzeichnungen sehr wohl verbunden werden. Mit dieser Maßgabe nun will, wie man wohl sagen kann, nicht bloß der Entwurf, sondern auch die große Mehrzahl aller Kritiker die Einführung der Mündlichkeit. Nur darüber wird noch lebhafter Streit geführt, welche Bedeutung den schriftlichen Aufzeichnungen im Verhältniß zu den mündlichen Vorträgen beizulegen sei, insbesondre soweit sich der Inhalt beider nicht deckt. Dieser Streit aber, der zu einem Eingehen auf juristische Einzelheiten nöthigen würde, muß hier bei Seite gelassen werden.

Mit der Mündlichkeit nicht gerade begriffsmäßig verbunden, aber doch thatsächlich überall Hand in Hand gehend ist noch ein andres tiefgreifendes Prinzip, welches denn auch der Entwurf im

---

[24]) Vgl. darüber die drastischen, aber leider mit der Wirklichkeit übereinstimmenden Schilderungen von Zink: Ueber die Ermittelung des Sachverhalts, I. S. 114 ff.

Gegensatz zu dem bisherigen Recht aufstellt, nämlich die freie Beweiswürdigung im Gegensatz zu den festen Beweisregeln. Da diese Materie weniger allgemein bekannt ist, so sei hier etwas ausführlicher von ihr gehandelt.

In den verschiedenen Gesetzgebungen finden sich zwei ganz entgegengesetzte Prinzipien, nach welchen der Beweis der unter den Parteien streitigen Thatsachen beurtheilt werden soll. Das römische Recht überließ die Würdigung der beigebrachten Beweisgründe fast ganz dem freien Ermessen des Richters. Die Beweismittel waren im Ganzen dieselben, wie heut zu Tage: Zeugen, Urkunden, Eid u. s. w. Diese hat der römische Geschworene nach den Grundsätzen allgemeiner Erfahrung und den Umständen des konkreten Falles zu prüfen und sich sodann aus dem Inbegriff der vor ihm geführten Verhandlungen eine Ueberzeugung zu bilden. Andre Regeln, als die des induktiven Denkens überhaupt, soll der Richter dabei nicht befolgen.[25]) Freilich finden sich einzelne Beweisregeln in den römischen Quellen, z. B. daß der Vater kein geeigneter Zeuge sei für den Sohn und umgekehrt, und dergl. mehr. Aber dieselben sind nicht als bindende Vorschriften aufzufassen, sondern als nützliche Fingerzeige, deren Benutzung dem Richter anheimgestellt bleibt. Welcher Grad von Freiheit der Ueberzeugung des Richters eingeräumt war, geht am deutlichsten aus der berühmten Maxime hervor, die der ältere Cato als eine althergebrachte Aushilfe für den Fall empfiehlt, wo keine der beiden Parteien etwas bewiesen hätte: „Dann solle man untersuchen, wer von beiden der bessere Mann sei, und diesem Glauben schenken".[26])

Im schärfsten Gegensatz zu diesem römischen Prinzip sieht das ältere deutsche Recht von einer Ueberzeugung des Richters

---

[25]) Am deutlichsten spricht dies das bekannte Reskript Hadrians in l. 3 § 2 D. de test. 22,5 aus.

[26]) Gellius Noct. att. XIV, 2.

überhaupt ab und verlangt nur, daß die beweisführende Partei gewisse ein für alle Mal festgesetzte Formen erfülle. Einer Partei, meist dem Beklagten, wird der Beweis zuerkannt, dann hat sie denselben, und zwar in der Regel durch ihren Eid, zu führen, bei gewissen Klagen aber auch noch eine Anzahl Eideshelfer zu stellen, die mit ihr de credulitate schwören, d. h. eidlich versichern, daß sie an die Wahrhaftigkeit des Schwörenden glauben. Bei Prozessen über Personen- und Standesrechte werden statt des Eides Zeugen erfordert, und in wichtigen Fällen kommt es zum Gottesurtheil, insbesondere zum Zweikampf. Immer aber und in allen Fällen ist dem Richter die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Beweismittel völlig entzogen. Er prüft nur, ob die Partei die rechtlich vorgeschriebene Form erfüllt, und je nachdem dies geschehen ist, oder nicht, muß er ihren Sieg oder ihre Niederlage aussprechen. Es liegt etwas Fatalistisches in diesem blinden Glauben an das Recht dessen, der einer vorgeschriebenen Form genügt. Doch war der eigentliche Grundgedanke wohl der, daß man durch diese festen Regeln größere Rechtssicherheit erzielen wollte: Schutz gegen willkürliches Ermessen des Richters und das Zeugniß bestochener Personen; während die Gefahr frechen Leugnens von Seiten des Beklagten durch die vollkommene Oeffentlichkeit zur Genüge beseitigt war.

Diese beiden diametral entgegengesetzten Systeme wurden nun in Deutschland mit einander gemischt. Prinzipiell nahm man das Römische Recht an, strebte aber gleichzeitig theils unter dem Einfluß deutscher Rechtsanschauungen, theils in Folge der scholastischen Richtung der Doktrin dahin, das freie Ermessen des Richters möglichst zu beschränken. Zu diesem Zwecke wurden alle gelegentlichen Aeußerungen und kasuistischen Entscheidungen römischer Juristen in allgemeine Regeln umgesetzt, es wurde die Zahl der zulässigen Beweismittel und ihre überzeugende Kraft genau tarifirt, es wurden die Gründe ihrer Abschwächung u. s. w. fest bestimmt, und so entstand das wunderbar gemischte Beweissystem des ge-

meinen Rechts, zu einem Theile eine Theorie des formalen oder legalen Beweises, zum andern Theile eine solche der freien Beweisprüfung. Hiernach ist bei uns gewissen Beweismitteln ihre Kraft genau zugemessen. Einige geben vollen, andre nur halben oder gar nur Viertelbeweis; dem Beweise steht ein Gegenbeweis gegenüber, der eine kann vom andern abgezogen werden, und der übrig bleibende Beweisbruchtheil durch Eid bis zum vollen Beweise verstärkt werden u. s. w. Neben alledem aber hat auch wieder das freie Ermessen seinen Spielraum, besonders bei dem sogenannten künstlichen (Indicien-)Beweis, der mittelst Schlußfolgerung der zu beweisenden Thatsache aus einer andern erbracht wird. Ja das Gebiet, in welchem statt der Beweisregeln die freie Logik herrscht, erweitert sich in neuester Zeit immer mehr und mehr, je deutlicher man erkennt, aus welchen Zufälligkeiten und Mißverständnissen viele jener Beweisregeln hervorgegangen sind.

Ein besonders anschauliches Beispiel von der Art und Weise, wie jene Mischung verschiedener Rechtselemente sich vollzogen hat, bietet die bekannteste aller Beweisregeln, wonach der Richter einem einzelnen, noch so unverdächtigen Zeugen, auch wenn dessen Aussage mit allen sonstigen Umständen trefflich übereinstimmt, gleichwohl keinen vollen Glauben schenken darf, sondern mindestens zwei solche verlangen muß. Den äußeren Anhalt für die Ausbildung dieses Satzes bot ein Rescript des Kaisers Constantin[27]), wonach das Zeugniß eines Einzelnen „nicht leicht angenommen" werden soll, und eine Reihe von Bibelstellen[28]), im Anschluß an welche das kanonische Recht zwei bis drei Zeugen als Minimalzahl für einen vollen Beweis erforderte.[29]) Eine innere Berechtigung aber erlangte diese Vorschrift in den Augen der Deutschen durch die Vermischung der römischen Zeugen und der deutschen

---

27) l. 9 u. 1 C. de test. IV. 20.

28) Matth. XVIII, 16. Mos. Buch IV, Cap. 35. Vs. 10.

29) c. 4. 23. X. de test. II. 20.

Eideshelfer. Bei den Eideshelfern, die nur ihren Glauben an die Ehrlichkeit der Partei beschwören sollten, war es natürlich, daß man eine Mehrzahl verlangte. Wer eine gerechte Sache hat, muß gewiß allermindestens zwei Personen beschaffen können, die ihm Glauben schenken. Aber bei Zeugen, die eine Sinneswahrnehmung bekunden sollen, ist es ein reiner Glücksfall, wenn nicht bloß eine, sondern sogar zwei völlig einwandsfreie Personen den streitigen Vorgang wahrgenommen haben. Gleichwohl ist dieser Satz nicht bloß im gemeinen, sondern auch in preußischen und andern Partikularrechten bis auf den heutigen Tag erhalten. Und nur eine Weiterbildung desselben ist es, daß also ein einzelner einwandsfreier (sog. klassischer) Zeuge halben Beweis liefert, ein einzelner verdächtiger gar nur ein Viertel, folglich ein klassischer und ein verdächtiger zusammen drei Viertel u. s. w.

Ebenso nun, wie in diesem Punkte, ist auch in vielen andern die Kraft der Beweismittel nach gemeinem Rechte genau tarifirt. Nur einiges davon möge hier erwähnt sein.

Als Zeugen sollen gewisse Personen überhaupt nicht zugelassen werden (sogenannte testes inhabiles), z. B. Wahnsinnige und Kinder. Andre sind wenigstens nie vollkommen glaubwürdig (sog. testes suspecti), z. B. nahe Verwandte, Dienstboten einer Partei solche, die bei dem Prozesse interessirt sind, u. s. w.

Ferner: eine Urkunde muß, um Beweiskraft zu haben, vor allen Dingen echt sein, d. h. von dem angeblichen Aussteller wirklich herrühren. Darum wird erfordert, daß sie Original und nicht bloße Copie sei; und die Namensunterschrift des Ausstellers, nicht ein bloßes Handzeichen oder dergl. trage. Ueber das Vorhandensein dieser Erfordernisse muß jedes Mal erst Beweis aufgenommen werden dadurch, daß der Gegner des Beweisführers die Echtheit entweder anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen hat, oder auch durch sog. Handschriftenvergleichung, die jedoch stets nur halben Beweis für die Echtheit liefert. Unnöthig soll die Echtheitsprobe nur bei öffentlichen Urkunden sein, d. h. bei solchen, die

eine Person mit öffentlichem Glauben in bestimmter Form ausgestellt hat. Aber auch die echte Urkunde beweist keineswegs jeden Inhalt; höchstens vermag dieß wieder die öffentliche. Dagegen die Privaturkunde beweist grundsätzlich nur solche Thatsachen, welche dem Aussteller nachtheilig sind; also nur, wenn sie ein Geständniß, nicht wenn sie ein Zeugniß enthält.

Endlich der Eid kann als sogenannter Schiedseid von einer Partei der andern zugeschoben und von dieser angenommen oder zurückgeschoben werden. Der Schwörende betheuert dann die von ihm behauptete Thatsache entweder — wenn sie nämlich von ihm selber wahrgenommen worden ist, — auf Grund seines Wissens (de veritate), oder — wenn jenes nicht der Fall war — auf Grund seines Glaubens (de credulitate) beziehungsweise seines Nichtwissens (de ignorantia). In jedem Falle aber muß nach geschehener Eidesleistung der Richter das Beschworene unbedingt als bewiesen annehmen. Uebrigens kann auch der Richter derjenigen Partei, für welche halber, beziehungsweise gegen welche weniger als halber Beweis erbracht ist, noch einen Eid zur Ergänzung, beziehungsweise zur Entkräftung des unvollständigen Beweises auferlegen (sog. Erfüllungs- bez. Reinigungseid).

Das System der festen Beweisregeln beseitigt nun der Entwurf durch den allgemeinen Grundsatz des § 244:

> Dieß Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.

Nur als Ausnahmen sind daneben noch einige Beweisregeln betreffend Urkunden und Eid beibehalten.

Es entsteht daher die Frage, ob und in wiefern auch darin ein Vorzug zu erblicken ist: eine Frage, über welche wiederum die Meinungen erheblich auseinandergehn.

Der Laie ist wohl geneigt, die Entscheidung für selbstver-

ständlich zu halten, die Entfesselung des freien richterlichen Ermessens wie einen Sieg des Geistes über das Fleisch zu begrüßen und die festen Beweisregeln als Unnatur zu verdammen. So einfach liegt indessen die Sache nicht. Die völlig freie Beweiswürdigung hat praktisch mancherlei Nachtheile im Gefolge, die denn auch im Römischen Recht auffallend genug hervortreten. Der gesetzlich nicht an ein festes Maß gebundene Richter ist eben auch ungehörigen Einwirkungen mehr ausgesetzt und leichter in Gefahr, an Stelle vernünftiger Ueberzeugung subjektive Willkür treten zu lassen.

Zum Belege dafür braucht jeder, der Reden Cicero's gelesen hat, nur an die unwürdige Art und Weise erinnert zu werden, wie dieser den Richter durch Schmeicheleien, durch Bespöttelung der Gegenpartei, ja auch der Zeugen, zu gewinnen sucht; und von der Willkür, mit der mancher Richter schaltete, bietet neben jener oben erwähnten Maxime des Cato ein treffliches Beispiel eine oft citirte Schilderung des „modernen Richters", die uns in dem Bruchstück einer Advokatenrede von Macrobius aufbewahrt ist:

Der Richter kommt halb berauscht zur Gerichtssitzung, verdrossen läßt er die Parteien und die Zeugen ihre Vorträge halten, er selbst entfernt sich inzwischen, bei seiner Rückkehr erklärt er, alles gehört zu haben, beim Lesen der überreichten Urkunden fallen ihm die Augen zu, dann zieht er sich mit seinen Beisitzern zur Berathung zurück und sagt: was gehn mich die albernen Leute an? sollten wir nicht lieber einen Becher Süßen mit griechischem Wein trinken u. s. w.[30])

Die Gefahr willkürlicher Entscheidungen lag im deutschen Mittelalter gewiß noch weit näher, da theils die Besetzung der Gerichte, wenigstens in den untern Instanzen, überaus mangelhaft war, theils auch Landesherrn und Minister sich nicht selten Eingriffe in

30) Macrob. Sat. III. 11. (II. 12.) §§ 15. 16. Vgl. Mommsen, Röm. Geschichte II. Kap. 11 am Ende.

die Rechtspflege erlaubten. Dieser Gefahr wurde durch strenge Regeln darüber, wann eine Thatsache als festgestellt zu gelten habe, und wann nicht, immerhin bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt.

Ja, es läßt sich sogar nicht ohne Schein eine logische Rechtfertigung der Beweisregeln aufstellen. Wie die Entscheidung der Rechtsfrage dadurch erzielt wird, daß man untersucht, ob der festgestellte Thatbestand gewisse rechtlich vorausgesetzte Eigenschaften besitzt, so könnte man meinen, müsse auch die Thatfrage darnach zu entscheiden sein, daß die beigebrachten Beweismittel gewisse gesetzlich bestimmte Merkmale erfüllen.

Indessen bei näherer Betrachtung werden doch alle diese Gründe weit überwogen durch die Gegengründe, welche wider die Legaltheorie und für diejenige der freien Beweisprüfung sprechen, und welche insbesondre von Endemann, von Zink und v. Bar treffend entwickelt worden sind.[31])

Zunächst greift der Gesetzgeber durch Aufstellung von Beweisregeln allemal über die ihm a priori gezogenen Grenzen hinaus. Ob etwas für recht gelten solle oder nicht, kann er entscheiden. Ob etwas für faktisch wahr zu erachten sei oder nicht, hängt von höheren Regeln ab; die Entscheidung darüber kann nur nach den Grundsätzen des freien Denkens erfolgen. Wer zur Ermittelung der Wahrheit einen unfehlbaren Kanon aufstellen will, wird stets in einer doppelten Weise fehlgehn: seine Formel wird auf der einen Seite unzulänglich, nicht erschöpfend, auf der andern beengend und irreleitend sein, theils zu wenig, theils zu viel enthalten. Und dieß bestätigt sich denn auch bei den einzelnen Beweisregeln.

Als Zeuge kann nicht vernommen werden ein Kind oder ein Wahnsinniger. Aber gerade Kinder können unter Umständen durch

---

31) Endemann, die Beweislehre des Civilprozesses. Zink, die Ermittelung des Sachverhalts. v. Bar, Recht und Beweis im Civilprozesse.

die unbefangene Art ihrer Erzählung wirksamer überzeugen, als Erwachsene[32]), und die Möglichkeit, sogar Wahnsinnige mit Erfolg zu vernehmen, hat kürzlich ein Strafprozeß schlagend erwiesen, in welchem der Inspektor eines Irrenhauses unter der Anklage stand, sich an einer weiblichen Irren thätlich vergriffen zu haben, und fast nur auf die Aussage von Irren, deren jede in ihrer Weise den wahrgenommenen Hergang unbefangen beschrieb, verurtheilt wurde.

Unvollkommen glaubwürdige Zeugen sind Verwandte, Dienstboten, interessirte Personen u. s. w. Aber bis zu welchem Grade der Verwandtschaft soll die Verdächtigkeit erstreckt werden? und warum soll der Verwandte ohne weiteres einer Lüge, ja eines Meineids fähig sein? und wie wenn es sich um derartige Thatsachen handelt, welche überhaupt nur den nächsten Familienmitgliedern bekannt zu sein pflegen (man denke an Ehesachen u. s. w)? Auf diese Fragen ist vom Standpunkt der Legaltheorie eine befriedigende Antwort nicht zu geben; in dem letzterwähnten Falle wird denn auch die ausnahmsweise Zeugnißfähigkeit der Verwandten anerkannt (quia veritas aliter haberi nequit), und damit die Unhaltbarkeit des ganzen Prinzips eingestanden. Was aber Dienstboten betrifft, so stehn diese doch heut zu Tage in der That ihren Herrschaften nicht bloß selbständig, sondern auch gleichgiltig genug gegenüber, um auch als Zeugen keineswegs schlechtweg einer Parteilichkeit für dieselben verdächtig zu sein. — Endlich, inwieweit ein Zeuge wegen seines Interesses zur Sache unglaubwürdig wird, ist eine Frage, die sich gewiß nie nach einer allgemeinen Regel, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles passend beantworten läßt.

Ueber die Willkürlichkeit der Minimalzahl von zwei Zeugen, welche das gemeine Recht verlangt, ist es kaum nöthig ein Wort zu verlieren.

---

[32]) Ein Beispiel bei Zink, II. S. 319.

Zur Beweiskraft einer Urkunde wird erfordert, daß sie als echt, d. h. die Unterschrift als von dem angegebenen Aussteller herrührend erwiesen werde. Aber unzählige Urkunden werden ohne Unterschrift, ja überhaupt ohne Namensschrift, ausgestellt und müssen doch zur Beweisführung benutzt werden können. Man denke an anonyme Briefe, durch welche bei Injurienklagen die Beleidigung, Liebesbriefe, durch die bei Alimentenklagen der vertraute Umgang erwiesen werden soll. Auch im Geschäftsverkehr kommen bekanntlich Theaterbillets, Abonnementsmarken aller Art, Empfangsbescheinigungen u. dergl. m. fast häufiger ohne, als mit Unterschrift vor; sollte hier der Producent nicht ebenfalls eine Anerkennung oder eidliche Abläugnung vom Gegner fordern können?[33]) Die Zinskoupons der von Stroußberg emittirten rumänischen Eisenbahn-Obligationen trugen ebenfalls keine Unterschrift, und doch wurden sie bei den Klagen gegen den Emittenten von den Berliner Gerichten wie andre Schuldverschreibungen behandelt.

Auch daß die Handschriftenvergleichung nur halben Beweis für die Echtheit liefern kann, ist bei der technischen Ausbildung, die jene jetzt erlangt hat, ein unangemessener Satz. Ja sogar die Beweisuntüchtigkeit der Copieen ist in dieser Allgemeinheit nicht zu rechtfertigen; auch eine Copie kann unter solchen Umständen oder von einer solchen Person angefertigt sein, daß ihre Uebereinstimmung mit dem Original keinem Zweifel unterliegt.[34]) Und sind uns denn nicht alle Schriften des klassischen Alterthums, ja Justinians Gesetze selbst, durch einfache Abschriften überliefert?

---

[33]) Ich erinnere mich eines Prozesses gegen den Inhaber einer Garderobe bei einem Theater oder Concert, welcher die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Sachen hatte abhanden kommen lassen. Hierbei produzirte der Kläger zum Beweise der Hingabe einen mit einer Nummer von der Hand des Beklagten beschriebenen Zettel, und es wurde dem Beklagten die eidliche Dissession desselben auferlegt — Hiernach ist auch die Bestimmung des Entwurfs in § 362 noch entschieden zu eng.

[34]) Ein Beispiel bei Zink, II. S. 86.

Wenn nun weiter auch unter den echten Urkunden nur die öffentliche jeden Inhalt, dagegen die private bloß Thatsachen, die dem Aussteller nachtheilig sind, beweist, so ist auch dagegen viel einzuwenden. Auch eine öffentliche kann unter Umständen unglaubwürdig sein: man setze den Fall, daß der Aussteller, z. B. ein Notar, später wegen Fälschungen verurtheilt worden ist; oder den in Frankreich vorgekommenen Fall, daß ein notarielles Testament von einem früheren Jahr datirt ist, als dem durch das Wasserzeichen des Papiers nachgewiesenen.[35]) Andrerseits kann auch eine Privaturkunde glaubwürdig sein, obwohl sie kein Geständniß des Ausstellers enthält: wenn z. B. der Cours, den Börsenpapiere in einem früheren Zeitpunkt hatten, ermittelt werden soll, so sind gewiß damalige Zeitungen zum Beweise zu benutzen; wenn man Auslagen für jemand gemacht hat, so muß dieß durch die quittirten Rechnungen erwiesen werden können[36]) u. s. w.; und auch hier paßt die Berufung darauf, daß ja die Geschichtswissenschaft unbedenklich die wichtigsten Ereignisse der Vergangenheit durch schriftliche Privatzeugnisse für festgestellt erachtet.

Endlich der Eid einer Partei macht nach gemeinem Recht die Thatsache, welche er zum Gegenstand hatte, zur sogenannten formellen Wahrheit, er schließt selbst den Beweis des Gegentheils aus, und nur wenn der Schwörende nachträglich des Meineides überführt wird, kann der andre Theil darauf hin Schadensersatz verlangen. Schon dieß ist nicht unbedenklich. Wenn die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit des Beschworenen gleichgiltig ist, läuft der Eid Gefahr, seinen inneren Werth zu verlieren. Höchst bedenklich aber ist die aus dieser Auffassung des Eides abgeleitete Folgerung, daß er über jedwede Thatsache geschworen werden kann, auch wenn der Schwörende erklärter Maßen

35) Zink, II. S. 87.

36) Ein interessanter Fall, in welchem die von einem unzuständigen Pfarrer bewirkte Eintragung in ein Kirchenbuch für beweiskräftig angesehen wurde, findet sich in Seufferts Archiv, XVII. 174.

von derselben nichts weiß. Ein Kläger, der seinen Anspruch durch Cession erworben haben will, ein Vermächtnißnehmer, der die ihm auferlegte Bedingung des Vermächtnisses erfüllt zu haben behauptet, kann dem Gegner über die Thatsache der Cession oder der erfüllten Bedingung den Eid zuschieben, und dieser wird dann über das Nicht-Wissen oder Nicht-Glauben geschworen. Solche Eide sind, wie oft bemerkt worden ist, für den Gewissenhaften eine Bedrängniß, für den Gewissenlosen ein Spiel. Durch dieselben kann nach den Regeln der Logik objektiv nichts bewiesen werden, aber nach der Legaltheorie ist durch die Ableistung die behauptete Thatsache widerlegt und durch die Nichtableistung festgestellt. Ebenso mechanisch, wie hierbei, hat der Richter auch bei der Auferlegung des Erfüllungs- und des Reinigungseides zu verfahren; dieselben werden nicht etwa der Partei anvertraut, welcher der Richter mehr Glauben schenkt, sondern diejenige besitzt ein Recht darauf, die ihren halben Beweis noch zum vollen abzurunden oder den Viertelsbeweis der Gegenpartei zu vernichten hat.

Die Folge aller dieser Sätze ist ein gewaltiger Mißbrauch, welcher mit dem Eide getrieben wird theils durch die übermäßige Häufigkeit seiner Anwendung[37]), theils durch die Leichtfertigkeit, mit welcher man ihn vielfach leistet: ein Zustand, der durch die volksthümliche Redensart charakterisirt wird, die Sache sei gewonnen, wenn man sie nur erst auf drei Fingern habe. —

Ist es nun hiernach unbestreitbar, daß die Beweisregeln auf der einen Seite beengend und irreführend wirken, so läßt sich nicht

37) Ein Beispiel von Eidesverschwendung, zu welcher die Legaltheorie führt, theilt Busch mit (Archiv für civilistische Praxis, XXXIX. S. 91). Bei einer Darlehnsklage wird die unter dem Schuldschein befindliche Namensschrift durch Sachverständige als vom Beklagten herrührend begutachtet. Außerdem sagt ein Zeuge aus, daß er die Hinzahlung des Darlehns an den Beklagten gesehen habe, und ein andrer bekundet ein ihm vom Bekl. abgelegtes Geständniß des Darlehnsempfangs. Dann ist zum vollen Beweis gleichwohl noch ein Eid des Klägers erforderlich.

minder leicht zeigen, daß sie auf der andern unzulänglich und nicht erschöpfend sind.

Die möglichen Beweisgründe sind niemals vollständig aufzuzählen; noch weniger läßt sich für ihre Kraft ein abstrakter Maßstab finden, am wenigsten bei dem künstlichen, durch Schlußfolgerungen zu führenden Beweise. Einige Beispiele, bei welchen es der Legaltheorie an einer Taxe völlig fehlt, mögen hier erwähnt sein.

Ein Kläger behauptet, daß der Beklagte ihn mit dem Wagen umgeworfen und schwer beschädigt habe. Zum Beweise überreicht er photographische Bilder, die er in den verschiedenen Stadien seiner Krankheit von sich hat aufnehmen lassen. Vergebens schlägt man den Katalog der Legaltheorie nach, um die Schwere dieses Beweismittels zu bestimmen.

Ferner ein Vorgang, dessen Beweiskraft ich selbst erlebt habe. Der Hund des A soll von B gestohlen und an C verkauft worden sein. B wird von A verklagt, und C erscheint als Zeuge, den Hund an der Leine führend. Kaum betritt der Hund das Gerichtszimmer, in dem A sich befindet, so reißt er sich los, springt an A empor, leckt ihm die Hände und gehorcht jedem seiner Befehle. Man erinnert sich unwillkürlich an den Hund des Aubry, dessen Mörder ja durch den Hund allein für überführt erachtet und, wenn ich nicht irre, hingerichtet wurde.

Oder noch ein Beispiel. A soll den Koffer seines Schlafkameraden B erbrochen und geleert haben. Unter den Beweisgründen figurirt, daß er in den nächsten Nächten wiederholt im Schlafe geredet und gerufen hat: „Schnell das Stemmeisen her, der Koffer muß leer sein, ehe B heim kommt."

Die strenge Legaltheorie muß Folgerungen aus solchen Thatsachen für unjuristisch erklären; nach ihr gehört zum Geständniß vor allen Dingen die Absicht, zu gestehen; sie würde also wohl auch das Nachtwandeln der Lady Macbeth für beweisunkräftig erklären!

Auf diese Weise hat sich die Jurisprudenz den berühmten Vorwurf Bentham's zugezogen, sie sei die Kunst, methodisch nicht zu wissen, was doch aller Welt bekannt sei.[38])

Und wie nun gar, wenn der Richter den Bruchtheil des Beweises bestimmt bezeichnen soll, zu dem er die Indizien veranschlagt? Wann ist z. B. bei Alimentenklagen aus dem vertrauten Umgang der Klägerin und des Beklagten ein viertel, wann halber und wann dreiviertel Beweis zu entnehmen?

Die Gerichtspraxis schlägt sich durch alle solche Schwierigkeiten muthig durch, sie durchlöchert die Legaltheorie bald hier, bald da, aber die Gewohnheit, die diesen Bau in Jahrhunderten aufgeführt hat, kann ihn auch nicht schneller wieder zertrümmern; dazu braucht es der starken Hand des Gesetzgebers, der sie uns in dem Entwurf ja in der That entgegenstreckt.

Zu den Gründen, welche zur Annahme dieser Hand dringend rathen, kommt nun noch hinzu, daß in der andern Hälfte des Prozeßrechts, dem Strafprozeß, die Theorie der freien Beweisprüfung bereits völlig rezipirt ist. Hier gelten keine Beweisregeln mehr, der Richter entscheidet nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung, und keinerlei Mißstand hat sich bisher dabei herausgestellt. Insbesondre wird die Befürchtung, daß beim Wegfall von Beweisregeln mit schrankenloser Willkür und auf vage Gefühle hin geurtheilt werden werde, durch die Verpflichtung des Richters, für seine Entscheidung Gründe anzugeben, völlig ausgeschlossen. Welche sonderbare Dissonanz nun aber, daß man die Thatfrage im Strafprozeß, wo Leben und Tod, oder doch Freiheit und Ehre davon abhängt, unbedenklich nach freier Ueberzeugung des Richters entscheiden läßt, im Civilprozeß dagegen, wo es sich nur um Geld und Gut handelt, den Richter ängstlich binden zu müssen glaubt? Wahrhaft rechtsverletzend aber wirkt diese Verschiedenheit, wenn die That, derentwegen im Straf-

38) Bonnier, traité des preuves Nr. 96.

prozeß der Thäter bereits rechtskräftig verurtheilt ist, dann bei der Civilklage auf Entschädigung noch einmal zum Beweise verstellt, und schließlich der Kläger, weil er den gesetzlichen Beweisregeln nicht hat genügen können, abgewiesen wird. Wahrlich kein Laie wird dieses Doppelgesicht der juristischen Wahrheit begreifen können.[39])

Faßt man das Gesagte zusammen, so kann das Urtheil nicht anders lauten, als daß die Ausbildung der gesetzlichen Beweisregeln ein Fehlgriff war, ein wohlgemeinter und großartiger Fehlgriff, aber doch ein Fehlgriff. Er gehörte einer Zeit an, in der man meinte, alle Gebiete des geistigen Lebens durch positive Vorschriften beherrschen zu können. Wie in Astronomie und Physik keine Entdeckung verkündigt werden durfte, „ohne zuvor von der Kirche den Stempel der Wahrheit empfangen zu haben", so sollte auch im Gericht die Wahrheit als solche nur soweit anerkannt werden, als das Gesetz es erlaubte.[40]) Die Ueberzeugung sollte ersetzt werden durch Gehorsam; durch einen unfehlbaren Kanon wollte man auf ewig verbannen den Irrthum, aber man verbannte statt dessen etwas andres, dessen Entbehrung schlimmer ist als alle Irrthümer, nämlich die Freiheit des Geistes. Den Gipfelpunkt jener Theorie bezeichnet eine Aeußerung, die sich bei verschiedenen mittelalterlichen Juristen findet: kein Richter dürfe je nach seinem Gewissen urtheilen, außer demjenigen, der über dem Gesetze stehe, wie Papst und Kaiser.[41]) Aber in Wahrheit ist das Ziel, nach dem man

---

39) Bei freier Beweisprüfung ist dem Civilrichter anheimgestellt, in wie weit er einem Strafurtheile auch für den Civilprozeß Beweiswirkung beimessen will. Vgl. darüber das Referat von H. Seuffert in den Verhandlungen des siebenten deutschen Juristentages II. S. 165–178.

40) Endemann, Beweislehre S. 630.

41) Cynus, Bartolus u. a. m. zu l 1 C. ut quae desunt II. 10.: Iudex secundum conscientiam non iudicet nisi supra legem est ut Papa et Imperator. Sed iudex sub lege secundum conscientiam, quam habet ut iudex, non secundum conscientiam non informatam a lege. Bartolus fügt hinzu et ita dicunt theologi.

ſtreben muß, gerade das entgegengeſetzte Extrem: daß jeder Richter die Thatfrage nur nach ſeinem Gewiſſen zu entſcheiden habe. Und dieſem Ziele ſteuert der Entwurf mit Vorſicht entgegen; nur einige Beweisregeln (und zwar in Betreff des Urkundenbeweiſes gewiß noch zu viele) behält er als obligatoriſch bei; alle übrigen aber behalten fortan den Werth von praktiſchen Erfahrungsſätzen[42]), durch deren Kenntniß der juriſtiſch gebildete Richter dem Laien überlegen ſein wird, über die er ſich aber im rechten Augenblick auch hinwegzuſetzen wiſſen muß.

Im unmittelbaren Zuſammenhang mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung ſteht auch die vom Entwurfe vorgeſchriebene neue Behandlung der Schadenserſatzanſprüche. Zur Durchführung derſelben verlangt gegenwärtig die Mehrzahl der deutſchen Gerichte ſtrengen Beweis aller einzelnen Punkte, aus denen Vorhandenſein und Umfang des Schadens mit Sicherheit zu folgern iſt. Dieß wird verlangt nicht bloß bei Verluſt von Vermögensſtücken, die bereits erworben waren (ſog. damnum emergens), ſondern auch im Fall des Entgehens von ſolchen, die man hätte erwerben können (ſog. lucrum cessans). Es kann nicht beſtritten werden, daß dies Verfahren vielfach pedantiſch und drückend wird. Wenn ein Haus verbrannt, ein Schiff untergegangen, ein Möbelwagen verunglückt iſt, wie kann der Beſchädigte jedes ihm dabei verloren gegangene Stück aufzählen? Wenn ein Transporteur die ihm übergebenen Waaren zu ſpät auf den Markt gebracht, eine Sängerin durch Contraktbruch eine Opernvorſtellung unmöglich gemacht, ein Arzt oder Advokat eine Körperverletzung, die ihn an Ausübung ſeines Berufs hindert, erfahren hat, wer will dann alle die einzelnen den Geſammtſchaden ausmachenden Faktoren feſtſtellen? Die Gerichte andrer Länder, z. B. Frankreichs, in denen freie Beweisprüfung herrſcht, veranſchlagen hier den Schaden nach

---

[42]) Vgl. Planck in der kritiſchen Vierteljahrsſchrift IV. S. 251; aber auch H. Seuffert ebendaſ. S. 584.

billigem Ermeſſen auf's Gerathewohl; ſie ſind ſich bewußt, damit nie den wirklichen Betrag des Schadens genau zu treffen, oft zu hoch und oft zu niedrig zu greifen; aber immerhin führt dieß Verfahren nicht bloß zu einer ſchnellen, ſondern auch zu einer wenigſtens annähernd richtigen Schätzung des Schadens. Bei der deutſchen Art und Weiſe dagegen gehen über dem Streben nach abſoluter Genauigkeit nicht blos Zeit, Mühe und Koſten verloren, ſondern es bleibt auch ſchließlich die Feſtſtellung ſo weit hinter dem wirklichen Betrage des Schadens zurück, daß der Beſchädigte beſſer gethan hätte, mit der kleinſten Vergleichsſumme vorlieb zu nehmen. Es iſt über dieſen „Nothſtand des Schäden-Prozeſſes“ in Deutſchland ſchon oft gehandelt worden[43]); Beiſpiele franzöſiſcher und deutſcher Urtheile über Schadenserſatzfragen ſind einander gegenübergeſtellt worden; hier mögen nur von den erſteren einige kurz erwähnt ſein, welche veranſchaulichen ſollen, wie unbedenklich ein franzöſiſches Gericht „die nöthigen Anhaltspunkte zu beſitzen erklärt“, auf Grund deren es einen Schaden feſtſtellen und veranſchlagen könne.

Ein Unſchuldiger war auf die Ausſage beſtochener Zeugen hin zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt worden; als ſich nach 5 Jahren die Wahrheit entdeckte, wurden ihm 10,000 Frcs. Entſchädigung zugeſprochen.[44]) Beim Verluſt einer Reiſetaſche wurde deren Werth je nach den Verhältniſſen und glaubhaften Angaben des Verlierers in einem Falle auf 3000, im andern auf 10,000 Frcs. geſchätzt.[45]) Ein Theaterbeſitzer, in deſſen Hauſe bei der erſten Aufführung eines Luſtſpiels die Gasflammen durch Schuld des Gasdirektors erloſchen waren, erhielt 400 Frcs. zugeſprochen[46]);

---

[43]) Zink, Ermittelung des Sachverhalts I. S. 563 ff. Lehmann, der Nothſtand des Schäden-Prozeſſes. Leipzig 1865. Ihering, der Kampf ums Recht. Wien 1872. S. 90 ff.

[44]) Zink a. a. O. II. S. 187.

[45]) A. a. O. S. 239. 241.

[46]) A. a. O. S. 278.

ein ebensolcher, demgegenüber eine Sängerin den Contrakt gebrochen hatte, 10,000 Frcs.[47]) Einem Kaufmann, dessen früherer Hauswirth den Portier böswillig verhindert hatte, den Kunden des Kaufmanns dessen neue Adresse mitzutheilen, billigte das Gericht 300 Frcs. zu[48]), endlich einer Baronin, der die Schneiderin die für sie und ihre Töchter bestellten Ballkleider zu spät und in unpassendem Schnitt geliefert und nachher mit Exekutionsmaßregeln zugesetzt hatte, 1000 Frcs.[49])

Vor einem deutschen Gericht würde in den meisten dieser Fälle der Kläger mit der Liquidation seines Schadens beweisfällig geworden sein.[50]) Indessen ist für andere Fälle auch in Deutschland bereits das Prinzip der freien Schätzung des Schadens durchgedrungen: bei unberechtigter Führung einer fremden Firma, bei Verletzung geistigen Eigenthums durch Nachdruck, und bei Tödtung oder Körperverletzung auf der Eisenbahn u. s. w. wird nach neueren deutschen Reichsgesetzen schon jetzt dem Kläger unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen des Richters Ersatz zugesprochen.

So ist es denn nur eine folgerechte, aber überaus dankenswerthe Verallgemeinerung jener Einzelvorschriften, wenn der Entwurf in § 245 schlechtweg ausspricht:

> Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes

---

47) Zink, II. S. 279.

48) A. a. O. S. 301.

49) A. a. O. S. 324.

50) Es versteht sich, daß andrerseits bei freier Beurtheilung von Schadensersatzfragen die Gefahr leichtsinniger Feststellungen nahe liegt. Ein Beispiel einer solchen bietet der von Bähr (das Rechtsmittel zweiter Instanz S. 67) mitgetheilte Fall, in welchem ein Hauseigenthümer zum Schadensersatz verurtheilt wurde, weil durch Schuld seines Portiers ein im Hause wohnendes Mädchen verführt worden war. Aber sind die von Zink S. 360 ff. mitgetheilten deutschen Urtheile besser? Es ist eben zu hoffen, daß die künftige deutsche Praxis einen Mittelweg zwischen beiden Extremen halten werde.

Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. —

Nächst Einführung der Mündlichkeit und der freien Beweisprüfung gehört zu den Hauptneuerungen des Entwurfs die tiefgreifende Abänderung des bisherigen Rechtsmittelsystems.

Das gemeine deutsche Prozeßrecht gewährt gegen nachtheilige Richtersprüche Rechtsmittel im weitesten Umfang. Insbesondre kann die Partei durch Appellation, beziehungsweise Oberappellation erzwingen, daß die Sache nicht blos in rechtlicher, sondern auch in faktischer Beziehung zum zweiten, bez. dritten Mal durchverhandelt werde, und jedes Mal kann jede der beiden Parteien neue Streitmittel in's Feld führen. Außerdem aber kann ein Urtheil deßwegen, weil in einem wesentlichen Prozeßbestandtheil ein Mangel vorkam, mit der Nichtigkeitsklage 30 Jahre lang, und weil es in Folge eigenen, aber entschuldbaren Verhaltens der unterliegenden Partei ergangen ist, mit der Restitution vier Jahre lang wieder angegriffen werden. Die letzteren beiden Angriffsmittel hat der Entwurf zwar beibehalten, aber erheblich beschränkt (§§ 510—523), eine Anordnung, die sich allgemeiner Zustimmung zu erfreuen scheint. Dagegen die Appellationen sind wenigstens gegen die Urtheile der kollegialisch besetzten Gerichte nicht mehr gestattet; gegen diese kann nur noch insoweit, als sie auf einer Verletzung des Gesetzes oder auf der unrichtigen Auslegung einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft beruhen, das Rechtsmittel der Revision, bez. Oberrevision gebraucht werden (§§ 479. 498). Die hierin liegende Neuerung bildet wohl den am meisten angegriffenen Punkt des Entwurfs. Die Fragen, die dabei in Betracht kommen, sind mannigfaltig und schwierig; hier kann im Allgemeinen nur auf die „Begründung des Entwurfs" verwiesen werden, welche die getroffenen Festsetzungen mit Scharfsinn rechtfertigt[51]); daneben sei zur Erläuterung noch Folgendes kurz bemerkt.

[51]) Vgl. Begründung, S. 41—55. S. 401—417, und Bar, Recht und Beweis, S. 81—98.

Das gemeinrechtliche Institut der Appellation beruht durchweg auf Momenten, die entweder schon jetzt hinweggefallen sind oder doch mit Annahme des Entwurfs in Wegfall kommen. Dasselbe war gerechtfertigt durch die früher so mangelhafte Besetzung der unteren Instanzen, sodann durch die Schwierigkeit, welche die Eventual-Maxime und die Trennung der Behauptungen und der Beweise erzeugen: denn hierbei kann trotz größter Sorgfalt eine Anführung versäumt, und nur nach einer durch das erste Erkenntniß erlangten Belehrung der Mangel ergänzt werden. Die Appellation war ferner dadurch gerechtfertigt, daß die Entscheidung der Thatfrage in erster Instanz wegen des schriftlichen Verfahrens und der Beweisregeln theils schwierig, theils überwiegend rechtlichen Charakters war, und sie war endlich durch das Prinzip der Schriftlichkeit insofern nahe gelegt, als bei diesem die Akten jedem höheren Richter dieselbe Quelle der Erkenntniß bieten, aus welcher der erste Richter geschöpft hat.

Alle diese Gründe für die Appellation treffen unter der Herrschaft des Entwurfs nicht mehr zu; dagegen ist umgekehrt die Durchführung der Mündlichkeit mit der Beibehaltung der Appellation unverträglich; die Abschaffung der letzteren gewährt außerdem eine bedeutende Ersparniß an Zeit und Arbeitskraft, und es führt endlich die Concentration der thatsächlichen Feststellung in eine Instanz auch aus psychologischen Gründen zu einer sorgfältigeren und erschöpfenderen Verhandlung der Sache von Seiten des Richters wie der Parteien. Wenn dereinst die Römer und jetzt die Engländer und Nordamerikaner eine zweite Instanz über die Thatfrage entbehren konnten, bez. können, so ist nicht einzusehn, warum ihre Beseitigung bei uns „der Tod der Justiz" sein sollte.

Es sind hiermit die hauptsächlichsten Neuerungen beleuchtet, welche der Entwurf einführen will. Nebenher schafft er noch eine Reihe veralteter Institute ab, welche in einer Reihe deutscher Staaten bis auf diesen Tag ein unberechtigtes Dasein führen: so

Einforderung eines Koſtenvorſchuſſes daran erinnert wird, daß für ſie ein Prozeß ſchwebt", bis plötzlich das Urtheil bei ihr eintrifft, deſſen verſchlungenen Text und lateiniſche Belegſtellen ſie kaum verſteht. Aber es iſt dringend wünſchenswerth, daß wie in dieſen Zuſtänden, ſo auch in der öffentlichen Meinung über den Prozeß ein Umſchwung eintrete, — daß der Prozeß wieder erſcheine als das, was er ſein ſoll: als der regelmäßige und geläufige Weg, um den geſtörten Einklang zwiſchen Recht und Thatſache herzuſtellen.

Indem der Entwurf die Herbeiführung eines Vergleichs nicht grundſätzlich erſtrebt, ſondern dem Richter anheimſtellt, giebt er zu erkennen, daß er auch ſeinerſeits jene höhere Auffaſſung des Prozeſſes verwirklichen will, und wenn man die lange Reihe zeitgemäßer Reformen überblickt, die er in Vorſchlag bringt, ſo wird man von ſeiner Annahme auch die Erreichung jenes Ziels erhoffen dürfen.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (E. Feicht) in Berlin.

27/28

Das

deutsche Reich

im Jahre 1872.

Zeitgeschichtliche Skizzen

von

Dr. Wilhelm Oncken,
ord. Professor der Geschichte a. d. Universität zu Gießen.

II.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Inhalt.

5. Der innere Ausbau des Reichs.
6. Das Verbot des Jesuitenordens und der Episkopat.
7. Die Dreikaiserzusammenkunft und das Verhältniß zu Frankreich.
8. Die neue Kreisordnung in Preußen und das Herrenhaus.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

V. Der innere Ausbau des Reichs.

Nach dem Wortlaut der Verfassung vom 16. April 1871 ist das deutsche Reich „ein ewiger Bund zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks". Der Ausdruck „ewiger Bund" würde nicht mehr bedeuten als der „beständige Bund" vom 8. Juni 1815 und all die Verträge und Friedensschlüsse, die „auf ewige Zeiten" geschlossen und ohne Ausnahme gebrochen worden sind — wäre die Macht nicht, die dem neuen Reich die Unauflöslichkeit verbürgt. In Wahrheit ist dies aber auch das Einzige, was sich von dem deutschen Reich mit zweifelloser Gewißheit sagen läßt. Seine Verfassung ist entschieden unfertig, das Ausmaß seiner Rechte erscheint nach mehreren Seiten hin in sehr fragwürdiger Gestalt: gewiß ist nur, daß weder draußen noch drinnen das Steinchen sich lösen wird, das diesem Koloß den Fuß zerschmettert, und damit ist gesagt: was dies Reich noch nicht ist, nämlich der deutsche Rechtsstaat, das wird und muß es werden, weil es weder still stehen noch zerfallen kann.

Der Reichstag von 1872 war über dies Verhältniß ganz besonders belehrend. Wesentlich unter dem Eindruck seiner Verhandlungen faßte J. v. Held als Mann von Fach sein Urtheil über die deutsche Reichsverfassung in den Worten zusammen*): Das Reich ist staatlich unfertig und namentlich das Verhältniß zu seinen Gliedern nicht hinreichend geklärt, denn es besitzt kein

*) Die Verfassung des deutschen Reichs vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet. Leipz. 1872, S. 210.

einziges wesentliches Hoheitsrecht vollständig und ausschließlich; einzelne dieser Rechte fehlen ihm ganz; die einzelnen Reichseinrichtungen vermischen die verschiedenartigsten, oft einander durchkreuzenden Befugnißkreise; viele wichtige Verhältnisse sind nur provisorisch geordnet. Jeder Versuch, auch nur eine einzelne von den Fundamentaleinrichtungen des Reiches in irgend einer Richtung bestimmt und vollständig auszubilden, muß dazu führen: das Verhältniß der Reichshoheit zu den Hoheitsrechten der Glieder des Reichs zu ändern, zugleich aber auch die Bedeutung der übrigen Grundeinrichtungen des Reichs anzugreifen. Ein Stehenbleiben aber auf dem Standpunkt der Reichsverfassung ist unmöglich; entweder im Reich oder in seinen Gliedern muß der Staat ausschließlich und vollständig zur Ausbildung gelangen.

Zur Zeit, da die Versailler Verträge abgeschlossen wurden, wie später als ihr Werk Gesetzeskraft erlangte, hat die Nation sich über die Unfertigkeit ihrer Verfassung wenig Sorge gemacht. Die schweren Gebrechen dieses Baues, die damals Heinrich v. Treitschke in einer meisterhaften Kritik zergliederte, lagen handgreiflich zu Tage, aber über allen Bedenken stand die Erwägung, daß, wenn das Vollkommene nicht sogleich zu haben sei, dies unvollkommene Werk in Gottes Namen hingenommen werden müsse, um nicht die Bildung des deutschen Nationalstaates einer unberechenbaren Zukunft preiszugeben, und daß Verfassungsparagraphen Nichts zu bedeuten haben neben der realen Staatsmacht, die mit allen emporstrebenden Kräften einer wiedergebornen Nation im Bunde steht. Im Vertrauen auf diese Doppelmacht gab man sich zufrieden und dies Vertrauen ist auch bisher nicht zu Schanden geworden. Aber an empfindlichen Berührungen der wunden Stellen dieses Verfassungskörpers hat es nicht gefehlt und namentlich der Reichstag von 1872 hat überraschende Erfahrungen gemacht. Der Artikel 28 der Reichsverfassung sagt in seinem zweiten Alinea: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die

Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist." Das war die Sicherstellung der Vorrechte des Partikularismus gegen die Gesetzgebung des Reichs, die Einführung der ständischen itio in partes in das deutsche Parlament. Kein Mensch hätte erwartet, daß aus diesem Satze jemals Ernst gemacht werden würde; aber am 13. Mai geschah es. Bei Gelegenheit des Braumalzsteuergesetzes verlangte der Abg. v. Malinckrodt auf Grund dieses Artikels, daß die Stimmen der Abgeordneten aus Bayern, Würtemberg, Baden nicht mitzuzählen seien und der Abg. Lasker konnte nicht anders als ihm Recht geben: „Es ist eine kleine Scharte in der Verfassung; vielleicht läßt sie sich später auswetzen — für heute muß ich die Verfassung anerkennen." Die Sache war vollkommen klar und selbst im nationalen Interesse war er das Beste, den Artikel zu befolgen, so lange er nun einmal da stand, und ihn nachher aufzuheben, wie das dann auch auf Antrag v. Hoverbecks geschah, nachdem es namentlich die Süddeutschen gewesen waren, die die Einheit des Reichstags als Vertretung der ganzen Nation mit Wärme betont hatten.

Im vorliegenden Falle war es Sache eines einzigen Reichstagsbeschlusses, eine schroffe Unebenheit aus der Verfassung zu entfernen; schwieriger sollte sich die Aufgabe gestalten, wo es galt, ihren organischen Ausbau vorzunehmen, denn hier stieß man nicht bloß mit den im Kleinen siegreichen Vorbehalten des im Großen geschlagenen Partikularismus der Südstaaten zusammen, hier traf man auf principielle Fragen sehr ernster Art, die im Reiche nicht zu lösen waren, so lange sie im Kernstaat desselben, in Preußen, noch Gegenstand unausgeglichenen Meinungsstreites waren. Das trat insbesondere hervor bei den Gesetzentwürfen über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten und über den Reichsrechnungshof. Im ersteren Falle erhob sich ein Conflikt über die Regelung der Verantwortlichkeit der Reichsbeamten für Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse und ihre Haftbarkeit für dadurch ver-

ursachten Schaden. Der § 13 der Vorlage besagte: „Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitz der Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten." Die Mehrheit des Reichstags aber wollte verhüten, daß dies künftige Reichsgesetz beeinflußt werde durch den Geist, der in den Partikulargesetzgebungen der Reaktionszeit die Verantwortlichkeit der Beamten theils ganz aufgehoben theils zu einer Täuschung gemacht hatte, und entschied sich, veranlaßt durch einen von Bernuth gestellten Abänderungsantrag für die ausdrückliche Betonung der Verantwortlichkeit jedes Reichsbeamten für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen. Schließlich stimmte der Bundesrath dieser Veränderung bei, nachdem er auch eine andere Fassung des § 10 zugestanden, wonach der Reichsbeamte verpflichtet ward, sein Amt der Verfassung und den Gesetzen — nicht aber auch den „sonstigen Anordnungen" des Entwurfs — entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen.

Hier also war man am 11. Juni zu einer Verständigung gelangt. Ein Gleiches gelang nicht beim Rechnungshof für den Haushalt des Reichs. Die Vorlage des Bundesrathes stellte der Oberrechnungskammer für Preußen einen Rechnungshof für das Reich an die Seite, der unter demselben Präsidenten nach denselben Instruktionen wie jene arbeiten sollte. Ueber Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer war im März d. J. mit dem Landtage endlich ein Gesetz vereinbart worden, nachdem die Verheißung eines solchen seit zweiundzwanzig Jahren unerfüllt in der Verfassung gestanden hatte. In der Reichstagssitzung vom 16. April ließ Lasker diesem alten hochberühmten Institut des preußischen Staates in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde volle Gerechtigkeit widerfahren: „Ich zähle

die preußische Oberrechnungskammer noch heute zu denjenigen Behörden, welche an die besten Ueberlieferungen der preußischen Entwickelung erinnern und die wir in der That auch heute noch als einen Stolz preußischer Einrichtungen betrachten dürfen. Die Bestimmung, daß eine Behörde vorhanden sei, welche zwar ernannt von der Regierung, aber völlig unabhängig von ihr, die Controle im weitesten Maße übe und ohne Scheu und Rücksicht Alles zur Rüge und auch zur Sühne bringe, was ihr gefehlt zu sein scheint — eine solche Einrichtung darf jedem Staate zur Ehre gereichen und sie ist nirgend in so vollem Maße vorhanden wie in Preußen. Ich weiß wohl, daß, aus der Mitte der Beamten namentlich, sehr oft Klagen geführt werden über die kleinliche Art, mit der die Controle durch die Oberrechnungskammer ausgeübt wird: indessen es geht mit dieser Einrichtung wie mit so vielen anderen: in Nebensachen gibt sie zu Bespöttelungen Anlaß, während sie in der Hauptsache doch ihre Pflicht vollständig erfüllt. Ich gebe zu, daß der größte Theil ihrer Arbeit in diesem Augenblick von den Subalternen der Oberrechnungskammer getragen wird — ich sage nicht, in letzter Instanz auch ausgeübt wird, aber diese subalterne Arbeit ist gerade beim Rechnungswesen von der höchsten Bedeutung und es dürfte schwerlich in der Verwaltung irgend eine Geldverschwendung oder Unregelmäßigkeit in Geldausgaben vorkommen, ohne daß im Verwaltungswege die Sache zur Rüge kommt. Diese Rügen erstrecken sich bis auf die geschäftsmäßige Einrichtung der Bureau-Lokale, sie ergehen gegen die höchsten Behörden und gegen die niedrigsten; ja ich weiß aus eigener Erfahrung, daß auch die höchsten Militärbehörden gezwungen worden sind, Ersatz zu leisten für Ausgaben, die in unrechtmäßiger Weise gemacht waren — das Alles im Verwaltungswege." Ganz anders lautete sein Urtheil über dasselbe Institut in seiner Eigenschaft als Controlbehörde dem Budgetrecht der Kammern gegenüber, hier gab er den Klagen des Abg. Richter vollständig Recht und belegte seinen Tadel mit den Erfahrungen aus der Conflikts-zeit.

ursachten Schaden. Der § 13 der Vorlage besagte: „Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitz der Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten." Die Mehrheit des Reichstags aber wollte verhüten, daß dies künftige Reichsgesetz beeinflußt werde durch den Geist, der in den Partikulargesetzgebungen der Reaktionszeit die Verantwortlichkeit der Beamten theils ganz aufgehoben theils zu einer Täuschung gemacht hatte, und entschied sich, veranlaßt durch einen von Bernuth gestellten Abänderungsantrag für die ausdrückliche Betonung der Verantwortlichkeit jedes Reichsbeamten für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen. Schließlich stimmte der Bundesrath dieser Veränderung bei, nachdem er auch eine andere Fassung des § 10 zugestanden, wonach der Reichsbeamte verpflichtet ward, sein Amt der Verfassung und den Gesetzen — nicht aber auch den „sonstigen Anordnungen" des Entwurfs — entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen.

Hier also war man am 11. Juni zu einer Verständigung gelangt. Ein Gleiches gelang nicht beim Rechnungshof für den Haushalt des Reichs. Die Vorlage des Bundesrathes stellte der Oberrechnungskammer für Preußen einen Rechnungshof für das Reich an die Seite, der unter demselben Präsidenten nach denselben Instruktionen wie jene arbeiten sollte. Ueber Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer war im März d. J. mit dem Landtage endlich ein Gesetz vereinbart worden, nachdem die Verheißung eines solchen seit zweiundzwanzig Jahren unerfüllt in der Verfassung gestanden hatte. In der Reichstagssitzung vom 16. April ließ Lasker diesem alten hochberühmten Institut des preußischen Staates in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde volle Gerechtigkeit widerfahren: „Ich zähle

die preußische Oberrechnungskammer noch heute zu denjenigen Behörden, welche an die besten Ueberlieferungen der preußischen Entwickelung erinnern und die wir in der That auch heute noch als einen Stolz preußischer Einrichtungen betrachten dürfen. Die Bestimmung, daß eine Behörde vorhanden sei, welche zwar ernannt von der Regierung, aber völlig unabhängig von ihr, die Controle im weitesten Maße übe und ohne Scheu und Rücksicht Alles zur Rüge und auch zur Sühne bringe, was ihr gefehlt zu sein scheint — eine solche Einrichtung darf jedem Staate zur Ehre gereichen und sie ist nirgend in so vollem Maße vorhanden wie in Preußen. Ich weiß wohl, daß, aus der Mitte der Beamten namentlich, sehr oft Klagen geführt werden über die kleinliche Art, mit der die Controle durch die Oberrechnungskammer ausgeübt wird: indessen es geht mit dieser Einrichtung wie mit so vielen anderen: in Nebensachen gibt sie zu Bespöttelungen Anlaß, während sie in der Hauptsache doch ihre Pflicht vollständig erfüllt. Ich gebe zu, daß der größte Theil ihrer Arbeit in diesem Augenblick von den Subalternen der Oberrechnungskammer getragen wird — ich sage nicht, in letzter Instanz auch ausgeübt wird, aber diese subalterne Arbeit ist gerade beim Rechnungswesen von der höchsten Bedeutung und es dürfte schwerlich in der Verwaltung irgend eine Geldverschwendung oder Unregelmäßigkeit in Geldausgaben vorkommen, ohne daß im Verwaltungswege die Sache zur Rüge kommt. Diese Rügen erstrecken sich bis auf die geschäftsmäßige Einrichtung der Bureau-Lokale, sie ergehen gegen die höchsten Behörden und gegen die niedrigsten; ja ich weiß aus eigener Erfahrung, daß auch die höchsten Militärbehörden gezwungen worden sind, Ersatz zu leisten für Ausgaben, die in unrechtmäßiger Weise gemacht waren — das Alles im Verwaltungswege." Ganz anders lautete sein Urtheil über dasselbe Institut in seiner Eigenschaft als Controlbehörde dem Budgetrecht der Kammern gegenüber, hier gab er den Klagen des Abg. Richter vollständig Recht und belegte seinen Tadel mit den Erfahrungen aus der Conflictszeit.

In Wahrheit hatte die Oberrechnungskammer auch vor dem budgetlosen Regiment gänzlich außerhalb des konstitutionellen Staates gestanden. Sie arbeitete nach Instruktionen, die der Außenwelt durch das tiefste Geheimniß entzogen waren, erstattete Berichte an den König, die bis zum Jahr 1862 kein Finanzminister zu sehen bekam, und legte den Kammern zum Behufe der Entlastung Rechnungen vor, deren Prüfung rein illusorisch war, dergestalt daß selbst die Landrathskammer von 1855 einen Anlauf machte, sich das landständische Recht auf wirkliche Prüfung der Rechnungeu zu erobern. Dieser Zustand war durch das neue Gesetz nun ziemlich erheblich verbessert worden. Es hatte insbesondere die Allgewalt gebrochen, welche eine bis dahin geheim gebliebene Instruktion von 1831 dem Präsidenten über die Mitglieder der Oberrechnungskammer verliehen hatte. Lasker sagte darüber: „In Preußen hat bis zur Giltigkeit des neuen Gesetzes nur der Schein eines Collegiums bestanden. Der Präsident konnte jede Verfügung des Collegiums kassiren. Außer dem Referenten, der von ihm bestellt war, durfte Niemand im Collegium das Wort ergreifen, dem er es nicht gestattete. Ja, es war die Instruktion der Art eingerichtet, daß alle Mitglieder nicht viel mehr als Subalterne gewesen sind und daß sie selbst, was aus ihrer Arbeit geworden, gar nicht zu erfahren brauchten. Nun haben wir dagegen ein Gesetz vereinbart, welches wahre Collegialität einführen soll, und es ist allgemeines Einverständniß darüber, daß diese wahre Collegialität die Seele des ganzen Gesetzes ist, daß weniger in den Einzelbestimmungen die Garantie zu suchen ist, als in der Collegialität, die alle Mitglieder völlig gleichstellt, während der Präsident nur die äußere Leitung hat."

Diese eben erst durch das Gesetz aus der alten Oberrechnungskammer verbannte Präsidentenallmacht fürchtete die Mehrheit des Reichstags in dem neuen Rechnungshof thatsächlich wieder aufleben zu sehen; es ward darum die völlige Loslösung der neuen Reichsbehörde von der preußischen Oberrechnungskammer beschlossen

und daran eine Reihe anderer in die bisherige Praxis derselben tief einschneidender Beschlüsse gefaßt. An diesen letzteren ist das ganze Gesetz gescheitert. In der dritten Lesung am 5. Juni gab der Präsident Delbrück die Schlußerklärungen des Bundesraths ab. Danach wurde dem Reichs-Rechnungshof ein eigener Präsident, folglich die Unabhängigkeit von der Oberrechnungskammer zugestanden, verweigert aber wurde Alles, was der Reichstag beschlossen, um „sein Aufsichtsrecht bis in die technischen Einzelheiten der Verwaltung hinein zu erstrecken" und insbesondere der Anspruch, an den Rechnungshof Rückfragen zu richten, die dieser zu beantworten gesetzlich verpflichtet sei. Der Reichstag beharrte bei diesen Beschlüssen, wie der Bundesrath bei seiner Ablehnung und so blieb die Vorlage für dies Mal unerledigt.

An ein in noch höherem Maße sprödes Element im modernen Verfassungsstaat trat der Reichstag heran, als er am 18. April den Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches für das deutsche Reich in erster Lesung berieth. Der Bundescommissar Präsident Dr. Friedberg sagte kaum zu viel, als er aussprach: „das Anerkenntniß nehme ich für dies Werk in Anspruch, daß, wie mangelhaft es auch sein mag, es das beste Militärgesetz ist, welches zur Zeit überhaupt besteht"; wobei er freilich sogleich hinzufügte, daß dies bei Benutzung so ausgezeichneter Vorarbeiten, wie das bayrische Strafgesetzbuch eine sei, kein allzu großes Verdienst genannt werden könne. Den militärischen Mitgliedern der Commission schrieb er den wesentlichsten Antheil an den erheblichen Milderungen zu, welche der Entwurf gegenüber dem bisher geltenden Preußischen Gesetz von 1845 darbiete, und sprach schließlich die Zuversicht aus, daß das Gefühl der Rechtseinheit, das die gesammte deutsche Armee aus dem neuen Gesetze schöpfen werde, ihre Stärke erhöhen werde, „jene Stärke, die da ist der Schutz des deutschen Reichs und seiner Freunde, der Trutz und der Schrecken seiner Feinde." Die Redner der Linken des Reichstags ließen den Fortschritten, die schon in der Vorlage gemacht waren, alle Gerechtigkeit

widerfahren, aber genügend konnten sie ihnen nicht erscheinen. Die für die Mehrheit maßgebenden Gesichtspunkte faßte Lasker von vorn herein in den Fragen zusammen: Hat der Entwurf sich den leitenden Gedanken des Civilstrafgesetzbuches nach Möglichkeit angeschlossen und haben die militärischen Rücksichten, da wo es nicht geschehen ist, auch innerhalb der zulässigen Grenzen gewaltet? Ist in dem Entwurf eine Annäherung an die allgemeine Rechtsgleichheit in soweit geschehen, als das mit den eigenartigen Verhältnissen der Armee verträglich ist? Ist das Mögliche geschehen, um die große Kluft einigermaßen auszufüllen, die zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen des bürgerlichen Standes bei Behandlung derselben Verbrechen besteht? Ist endlich mit gerechter Waage gemessen worden, um gegenüber den schweren Strafen, welche die Untergeordneten zu unbedingtem Gehorsam anhalten sollen, auch den Willen des Vorgesetzten der Art einzuzwängen, daß er den Untergeordneten weder reize noch in einer unziemlichen Weise behandle? Nach diesen Gesichtspunkten gemessen erschienen die Strafen für die Mannschaften zu hart, die für die Offiziere zu mild, und Beides in solchem Maße, daß eine Verständigung zwischen den Wortführern so schroffer Gegensätze längere Zeit sehr zweifelhaft erschien. Der Kampf tobte sich aus in den Berathungen einer besonderen Commission. Als am 7. Juni der Reichstag in die zweite Lesung eintrat, war er durch gegenseitiges Nachgeben im Wesentlichen dem Friedensschlusse nahe gebracht.

Der hauptsächlichste Gegenstand des Streites war und blieb der „strenge Arrest", den der Abg. Löwe als eine geradezu entsetzliche Häufung von siebenerlei verschiedenen Strafen zergliederte. Allen Versicherungen der Militärs gegenüber, daß er im Interesse der Disciplin nicht zu entbehren sei, war den bürgerlichen Abgeordneten nicht übel zu nehmen, wenn sie wie der Abg. Ziegler ausdrücklich that, sich daran erinnerten, daß von dem Spießruthenlaufen und den Stockprügeln, für die man ehedem den geschmackvollen Namen „Willkomm und Abschied" hatte, genau dasselbe

gesagt worden war aus Gründen, die mit der allgemeinen Wehrpflicht ganz von selbst weggefallen sind. Gleichwohl ward der strenge Arrest wie in der Commission so im Reichstag schließlich angenommen, um nicht das ganze Gesetz zu vereiteln, nachdem die Zeitdauer desselben abgekürzt und auf Lasker's Antrag beschlossen worden war, den Reichskanzler um Anordnung einer Enquete über die gesundheitlichen Folgen dieser Strafe und um Mittheilung ihrer Ergebnisse an den Reichstag zu ersuchen. Die Unterlegenen trösteten sich mit der Hoffnung, daß die endgiltige Entscheidung dieser Frage doch erst durch künftige Gesetze über den Militärstrafproceß und das Gefängnißwesen werde gegeben werden.

Auf diesem Felde zur Nachgiebigkeit genöthigt, errang das bürgerliche Element einen um so vollständigeren Sieg über die verhaßten Privilegien des Offiziersstandes. Das sprach sich sogleich aus in der neuen Fassung des § 15, über deren Entstehung Lasker aus den Verhandlungen der Commission in der Sitzung vom 8. Juni interessante Mittheilungen machte. Er enthielt den ersten Schritt zu einem neuen System, den Sieg eines Grundsatzes, von dem eine Stimme „Im neuen Reich" wohl sagen konnte, daß er „mit goldenen Lettern in der Entwicklungsgeschichte Preußens und Deutschlands zu prangen verdiene." Lasker sagte: „Der Regierungsentwurf wollte für alle Strafen eine Art, Festungsstrafe genannt, einführen und den Unterschied machen: Festungsstrafe gegen den Offizier, angewendet sollte Festungshaft, gegen Soldaten, die nicht Offiziere seien, Festungsarbeitsstrafe sein. Dazu wurde eine mittlere Zone von gebildeteren Unteroffizieren und Gemeinen einer gewissen Gattung gezogen, bei denen, wenn das Gericht es wollte und die Umstände sonst es zuließen, entweder auf Festungsarbeitsstrafe oder auf Festungshaft sollte erkannt werden können. Diesen Gedanken habe ich als gänzlich unvereinbar mit der Gleichheit vor dem Gesetze in der ersten Lesung sehr lebhaft angegriffen, indem ich damals angenommen habe, nicht die Stellung als Offizier und nicht die Stellung als Gemeiner, sondern die

Strafhandlung muß entscheiden und die persönliche Beschaffenheit des Angeschuldigten kommt nur in soweit in Frage, als die Gesammtheit der Person überhaupt bei der Strafanwendung nicht außer Betracht bleiben soll, wo das Gesetz einen freien Spielraum läßt. Zu meiner vollen Genugthuung muß ich anerkennen, daß trotz eines lebhaften Angriffs auf unseren Vorschlag dennoch in der Commission einstimmig das von uns vorgeschlagene System angenommen worden ist. Nach einer lebhaften und erregten Debatte hat man sich doch überzeugt, daß unseren Gründen nicht Widerstand geleistet werden könnte, wonach die Strafhandlung allein entscheidet und das Persönliche, ohne durch den Stand bestimmt zu sein, nur als nebenher laufendes Moment mit in Betracht kommen soll. Unser System ist dem bürgerlichen Strafgesetzbuch entnommen, wonach je nach der Strafhandlung entweder Gefängniß allein angedroht wird, oder Festungshaft allein, oder es steht in der Hand des Richters, Gefängniß- oder Festungsstrafe zu erkennen. Es ist uns gelungen, nachzuweisen, daß es gewiße Handlungen gibt solcher Natur, daß bei ihnen die Wahl der vorzugsweisen custodia honesta durchaus nicht anwendbar sein kann, und es ist deshalb bei solchen Strafhandlungen nur Gefängniß angedroht worden. In solchen Fällen befindet sich das militärische Gericht nicht in der Lage, einen Offizier anders zu verurtheilen als einen Soldaten, der nicht Offizier ist; z. B. Verleumdung, Feigheit, Leichenberaubung sind so schmähliche Vergehen, daß der Gedanke hat ausgeschlossen werden müssen, als könne ein Offizier wegen Vergehen dieser Art unter gewissen Umständen mit Festungshaft bestraft werden. Das ist aber nur die eine Seite der Frage, die andere nicht minder wichtige ist die, daß dem Gerichte in allen gleichliegenden Fällen freigegeben ist, auch gegen den Soldaten der Mannschaft auf Festungshaft zu erkennen. Es wird dem Kriegsgerichte zur Beurtheilung anheim gegeben, ob nach der Gesammtheit der Sachlage und Würdigung des Thatbestandes Gefängniß oder Festungs-

haft angemessen sei. — Weit hinausgehend über das System des Civilstrafgesetzbuches hat die Anschauung der Offiziere gesiegt, welche durchweg die Möglichkeit offen halten wollte, Festungshaft gegenüber Offizieren zu erkennen. Diese mildere Anschauung zu Gunsten des Offiziersstandes ist nun verallgemeinert worden und kommt auch den Soldaten der Mannschaft zu Gute. Darin erblicke ich ein erfreuliches Beispiel, auf welche manchmal wunderbare Weise der Fortschritt sich seine Wege bahnt. Wer hätte wohl geglaubt, daß von der Militärverwaltung ein höchst bedeutender Fortschritt in dem System der Strafgesetzgebung werde angebahnt werden, und doch enthält, was wir im § 15 vorschlagen, den Keim zu einem solchen Fortschritt. Wir werden uns nicht enthalten können, bei der Revision des Strafgesetzbuches die freie Wahl der Strafarten als Regel auch auf die bürgerlichen Vergehen auszudehnen. Die Folge dieser segensreichen Verständigung war denn eine vollkommene Umgestaltung des hochwichtigen Abschnittes über den Mißbrauch der Dienstgewalt. Hier ist überall die Milde des Entwurfs durch die allerentschiedenste Strenge verdrängt worden. Wir heben ein grelles Beispiel heraus. Der § 131 des Entwurfs besagte: „Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird — mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.“ Arrest für vorsätzlichen Mißbrauch der Amtsgewalt und absichtliche Fälschung der Rechtpflege! Die Commission beschloß anders und mit ihr der Reichstag: die §§ 118 und 119 der neuen Fassung lauten: „Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

So war mit dem Abschluß des Militärstrafgesetzbuches eine neue hochwichtige Bürgschaft der nationalen Einheit und gleichzeitig ein segensvoller Sieg der Idee des Rechtsstaates auch für das Volk in Waffen errungen. Die Fruchtbarkeit der Reichsgesetzgebung für die innere Förderung Preußens selbst hatte sich wieder einmal an einem der schwierigsten Probleme auf's Glücklichste bewährt. Die Wohlthat dieser Gesetzgebung im weitesten Umfang allen Gliedern des Reichs zu Gute kommen zu lassen, ihr Wirken von unnatürlichen Hemmnissen zu befreien, war der Zweck eines Beschlusses, den der Reichstag am 31. Mai zum zweiten Male seit Aufrichtung des Reichs faßte, ohne Zustimmung des Bundesraths, aber mit der festen Zuversicht, sie endlich doch zu gewinnen. Mit weit überwiegender Mehrheit war nach einer lebhaften zweitägigen Verhandlung abermals beschlossen worden, an Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung zu setzen: (Reichssache ist) „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren", nachdem die Debatte vom 29. und 31. Mai klärlich erwiesen hatte, daß ein Widerstand dagegen sich mit irgend stichhaltigen Gründen nicht mehr vertheidigen lasse.

Es handelte sich um das Recht auf Vollendung der deutschen Rechtseinheit mittelst der Gesetzgebung des Reichstags, um den Schutz dieses Rechts gegen die Einrede der Incompetenz auf Grund des Verfassungsartikels, in dem bloß vom Obligationenrecht, dem Handels- und Wechselrecht die Rede ist. Bei der Gewerbeordnung, dem Schädengesetze hatte diese Einrede die gesetzgeberische Arbeit mitten im Flusse durchschnitten, bei dem Handelsrecht und dem Obligationenrecht, die so eng mit dem gesammten Civilrecht verflochten sind, waren von derselben Einrede zahllose Unzukömmlichkeiten zu erwarten und die großen Interessen, die davon berührt wurden, liefen Gefahr, dabei auf's Aergste geschädigt zu werden. Diese Quelle von Competenzconflikten sollte verstopft und für eine gedeihliche Reichsgesetzgebung

über das ganze Civilrecht, das sich nicht willkürlich trennen läßt, die Bahn freigemacht werden. Nach der Auffassung der Antragsteller Lasker, Miquel u. A. sollte diese Arbeit wie bisher so auch fernerhin in Specialgesetzen über die jeweils dringendsten Rechtsgebiete sich fortbewegen und aus diesen nach und nach der stolze Bau eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für ganz Deutschland sich erheben. Ueber den Hergang im Reichstag hatte auf Grund des stenographischen Protokolls ein Leitartikel der Kölnischen Zeitung (Nr. 166, II. Col.) aus der Feder des Verfassers ausführlich gehandelt; das Wesentlichste daraus mag hier seine Stelle finden.

In dem Antrage war eine Verfassungsänderung gefordert. Die oberste Frage mußte lauten: Ist eine solche möglich nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde, auch gegen den Willen einer einzelnen Bundesregierung? Die Antwort lautete: Ja, denn eines jener Reservatrechte, die nur mit Zustimmung des berechtigten „Bundesstaates" abgeändert werden können, besteht hier nicht, folglich ist für eine Abänderung Nichts nöthig, als die Mehrheit im Reichstag und eine Mehrheit im Bundesrath, die nicht 14 Stimmen gegen sich hat. Ist sie aber, hieß eine zweite Frage, nicht etwa unmöglich oder unräthlich nach dem Geiste des deutschen Staatswesens und seiner Verfassung? Darauf antwortete Windthorst (Meppen): Allerdings, denn sie widerspricht dem „föderativen Princip" des Reichs und wer dieses antastet, ist ein „Feind des Reichs." Hinter dieser Ausdehnung der Competenz steht drohend der „Einheitsstaat", nicht als „Gespenst", sondern als schauerliche Realität. „Der Inhalt aller Einzelstaaten, soweit bei denselben ein ordnendes, maßgebendes Verhältniß vorhanden ist, wird vernichtet. Die Staaten werden nichts Anderes mehr sein als Verwaltungskörper, deren Präsident ein erblicher ist. Die Bundesverfassung ruht ursprünglich auf dem föderativen Principe und Sie wollen sie von diesem Föderativprincip abdrängen auf die Verfassung eines Einheitsstaates." Dem war zu erwidern: das deutsche Reich

ist keine Föderation, sondern ein Bundesstaat, es ruht nicht mehr wie die Föderation des alten Bundes auf Verträgen von Staat zu Staat, sondern auf gemeinsamen Gesetzen und das ist gleich im Eingange der Verfassungsurkunde bündig ausgedrückt, wenn es dort heißt: „an Stelle der bisherigen Verträge tritt die nachstehende Verfassung" d. h. das Gesetz. Ferner war falsch, wenn Rechtseinheit mit Einheitsstaat zusammengeworfen ward. Lasker erwiderte sehr treffend: Preußen ist ein Einheitsstaat und birgt ungeheuer verschiedene Rechtssysteme in seinem Innern. Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinpfalz haben französisches Civilrecht und wollen es auch nicht aufgeben. Gleichwohl gehören sie zu den treuesten Gliedern ihrer deutschen Nationalität. So unsinnig es war wenn die Chauvinisten auf den Code Napoléon die Hoffnung bauten, das deutsche Rheinland werde Deutschland verrathen, so unsinnig war es, wenn Windthorst von der Gründung eines deutschen Civilrechts sagte, sie werde die deutschen Stämme vernichten.

Die Erklärungen der Bundescommissäre für Baiern, Würtemberg und Sachsen waren sehr merkwürdig. Principiellen Einspruch erhob keiner von ihnen, sie hatten nur praktische Bedenken und zwar jeder ein anderes. Bayern meinte, es ist noch nicht Zeit, der Goldregen von neuen Gesetzen will erst verdaut sein; Sachsen meinte, wir für uns sind ausreichend versorgt, unser sächsisches Civilrecht ist der Art, daß wir von einen deutschen Nichts zu hoffen haben. Würtemberg sagte: Specialgesetze taugen nicht, entweder ein vollständiges Gesetzbuch über ein allgemeines deutsches Privatrecht, oder gar Nichts, für das Erstere aber ist es noch nicht Zeit. Das Unglück wollte, daß gerade diese ihre praktischen Gründe gegen die Zeitgemäßheit des Antrags der allerschlagendsten Widerlegung begegneten. Der Selbstgenügsamkeit des sächsischen Civilrechts bemerkte Lasker: „Solch eine Abschließung innerhalb der eigenen vier Pfähle wäre ein Unding für eines der verkehrreichsten Länder Deutschlands, das beinahe eine allgemeine Gaststube für den deutschen Verkehr ist. Am allerwenigsten wäre sie aber durch die Unüber-

trefflichkeit seiner Rechtspflege gerechtfertigt, denn diese wird von deutschen Kaufleuten, so weit wir sie zu hören Gelegenheit gehabt, ungefähr auf die nächste Stufe nach der russischen gesetzt. Wenn als letztes Ziel jeder Gesetzgebung nicht schöne Paragraphen gelten, sondern eine gute Rechtssprechung und wenn das hauptsächlichste Ergebniß der guten Rechtssprechung ist, daß überhaupt das Ding einmal ein Ende nimmt und daß die Kosten sich nicht als eine empfindliche Strafe für den Proceßführer erweisen, so steht Sachsen auf der untersten Stufe in Deutschland. Die Processe in Sachsen haben kein Ende, dauern viel länger als beispielsweise in Preußen, die Processe in Sachsen sind mit ungeheuren Kosten verbunden; der kleinste Bagatellproceß kann soviel Kosten verursachen, daß das Rechtsobjekt davon aufgefogen wird; in Preußen nicht." Dieser Verurtheilung der sächsischen Rechtspflege hielt der k. sächsische Bevollmächtigte Held nachher nur entgegen, daß solche Klagen doch wohl nur von Laien, nicht von Juristen herrühren könnten. Wohlan, für wen ist die Rechtssprechung da, für die Juristen oder für die Laien?

Nicht besser als der Behauptung von der absoluten Vollkommenheit des sächsischen Rechtswesens erging es den Befürchtungen des bayrischen Staatsministers Dr. Fäustle, als er von einer umfassenderen Specialgesetzgebung des deutschen Reichs einen „Einbruch in das geschlossene System der bestehenden Partikulargesetze, eine Zerstörung des organischen Zusammenhangs der Partikularrechte" besorgte. Denn eben erst hatte die Versammlung durch den bayrischen Abgeordneten Herz vernommen, daß in Bayern wenigstens ein solches geschlossenes System, ein solcher organischer Zusammenhang im Privatrechte gar nicht vorhanden ist. „Wir haben in Bayern soviel Rechte, daß wir kaum mehr wissen, was denn eigentlich Rechtens ist." Es gelten in Bayern 70—80 besondere Rechte, und von diesen gibt es nicht einmal eine Sammlung authentischer Texte; über die Anwendung dieses oder jenes Rechtssatzes auf diesem oder jenem Territorium streiten die Rechts-

gelehrten in stundenlanger Erörterung. So ward ersichtlich: in Sachsen besteht das Ideal nicht, das der Reichshilfe ohne Schaden entbehren könnte, in Bayern ist jene Geschlossenheit des Partikularrechts nicht vorhanden, die von den „Einheitstigern" des Reichstags irgend Etwas zu besorgen hätte. In beiden Ländern liegen vielmehr Zustände vor, die beredt für den Antrag sprechen und die Nothwendigkeit der Reichshilfe als geradezu dringend erweisen, falls die Selbsthilfe der einzelnen Bundesglieder nicht mit einer Kraft auftritt, die ihr bisher noch nirgends hat nachgerühmt werden können. Ja von dieser Selbsthilfe versicherte der Bundesbevollmächtigte für Würtemberg, Justizminister v. Mittnacht, die Zeit ihrer Beschäftigung mit größeren Rechtsschöpfungen sei überhaupt vorbei: „Nachdem das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, das Handelsrecht und das Obligationenrecht dem Reiche zugewiesen sind, werden unwillkürlich bei jeder größeren gesetzgeberischen Aufgabe auf dem ganzen Gebiete des bürgerlichen Rechts die Blicke auf das Reich sich richten, um so mehr als bei der Stimmung dieser hohen Versammlung und nachdem auch die größte deutsche Regierung jetzt der Ausdehnung der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht sich geneigt gezeigt hat, die Frage gar nicht mehr zur Ruhe kommen, von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden wird." Unter dem, was von den Bekämpfern des Antrags unwillkürlich für denselben gesagt worden ist, war dies das Stärkste, es ist den Vertheidigern nicht entgangen.

Alles was ferner gesagt ward, um den Antrag „unter Blumen zu begraben", das floß, wie Bamberger richtig bemerkte, aus derselben Quelle: der Furcht vor Verminderung der Justizhoheit, dem Bemühen, von der alten Souverainetät so viel — Schein als möglich zu retten. Die umfassende Schlußrede Laskers war in den treffendsten Widerlegungen ganz ungemein glücklich. Um die Seitenhiebe auf die athemlose „Gesetzgeberei" des neuen Reichs zu entkräften, berief er sich auf die Thatsache, daß Fruchtbarkeit der

Gesetzgebung überhaupt das Merkmal stark angeregter Zeiten sei. „Die Periode von 1808 bis 1811 war an Gesetzgebungsstoff und Fülle reicher, als die heutige bis jetzt ist und gilt noch heute als Segen und Stolz der preußischen Gesetzgebung. Die zweite Periode von 1818 bis 1822 hat namentlich auf dem Gebiete des Finanzrechts Gesetz auf Gesetz erlassen und einer der vorzüglichsten Sachverständigen, der aus einem kleineren deutschen Südstaate in das preußische Ministerium berufen war und neulich zu einem höheren Amte nach auswärts befördert worden ist, hat mir persönlich gesagt: weßhalb er das preußische Ministerium so ungern verlasse, sei, weil er hier sich dem Studium der preußischen Finanzgesetze habe widmen können und darin das Bedeutsamste erkannt habe, was auf diesem Gebiete geleistet worden sei. Das war auch ein solcher Goldregen wie heute. Aehnlich fruchtbar, wenn auch nicht gerade an lauter löblichen Gesetzen, war die Zeit von 1849 bis 1852. Und es sollte, nachdem das deutsche Reich aufgerichtet, nicht von sesbst die Energie gestärkt und mit größerer Spannkraft auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung gearbeitet werden? Das finde ich so natürlich, daß ich die heutige Zeit nicht für eine Zeit großen Aufschwungs oder unsere Gesetzgebung für lahm und matt halten würde, wenn sie der Größe der Zeit nicht folgen könnte und nicht ein ganz ungewöhnliches Maß nöthiger und nützlicher Gesetze förderte." Als „politischen Drücker" hatte der Abg. Windthorst das ganze Vorgehen der Nationalen bezeichnet. Das war es in der That und der Erfolghat gelehrt, daß er weder überflüssig noch fruchtlos war. Mit solchen Gründen, wie dies Mal, wird man nicht wieder ins Feld rücken können. Auf das Votum der Schweiz vom 12. Mai hatte derselbe Abgeordnete sich berufen. Treffender wies Lasker auf die Thatsache hin, daß selbst der schweizerische Revisionsentwurf auch die Einheit des gesammten Civilrechts aufgenommen hatte, während in der französisch-romanisch-italienisch-deutschen Eidgenossenschaft von einem Einheitsstaat auch nur zu reden ganz sinnlos ist. Schließlich ist dringend zu wünschen, daß die Worte, mit denen

Lasker seinen meisterhaften Vortrag schloß, weithin die ernsteste Beherzigung finden mögen: „Die Einzelstaaten werden in ihrer Gesammtheit eine Probe bestehen. Werden sie sich als solche Glieder erweisen, die förderlich mitwirken, der Nation Alles zu geben was sie nicht entbehren kann zu ihrer vollständigen Wohlfahrt und Entwickelung, dann werden sie ihre Berechtigung dargethan haben und Niemand wird sie angreifen. Wenn aber diese Einzelstaaten sich entgegenstellen dem Punkt, wo die Nation nächst der Sprache am Empfindlichsten zusammenstrebt, dann werden sie eine Legitimation gegen sich geschaffen haben und sie erst werden die Gegner sich großziehen, die gegenwärtig noch nicht vorhanden sind. Meine Herren, dieser empfindliche Punkt und dieser berechtigt empfindliche Punkt ist die Rechtseinheit, die wir heute von Ihnen fordern und stets zu fordern fortfahren werden, bis unsere Forderung bewilligt sein wird, denn hinter uns ist die Nation!“

VI. Das Verbot des Jesuitenordens und der Episcopat.

Die Verhandlungen des Reichstags über die Jesuiten hatten eine Thatsache öffentlich bloßgelegt, in deren Umfang und Bedeutung bisher nur wenig Menschen eingeweiht gewesen waren; die Thatsache nämlich, daß das protestantische Deutschland ein Heerlager des politischen Katholicismus in seinem Innern beherberge, das nach beiläufig zwei Jahrzehnten geräuschloser Vorarbeit den Augenblick gekommen erachtete, den Kampf um seine letzten Ziele zu eröffnen. Der preußische Staat war's, der diese Schlange an seinem Busen genährt: die Jesuiten, einst als Gehilfen der politischen Reaktion von den Einen geduldet, von den Andern mit Freuden gefördert, wiesen sich jetzt aus als das, was sie wirklich waren, als die fanatischen Werkzeuge einer kirchlich-politischen Fremdherrschaft, die Nation und Staat, Bildung und

Freiheit tödtlich bedrohte, und in dem Augenblick, da die Reichsgewalt zu den Waffen der Nothwehr griff, that die Presse Rückblicke in die Zeit, als das Uebel in unscheinbaren Anfängen begann, und erinnerte an so manchen Vorgang, der jetzt in neuem Lichte erschien. So erinnerte die Kölnische Zeitung an das Manifest, das die sämmtlichen katholischen Abgeordneten der Paulskirche, darunter der Abgeordnete A. Reichensperger, die Bischöfe von Breslau und Mainz, am 24. August 1848 durch den General von Radowitz gegen die Zulassung der Jesuiten abgegeben hatten. „Der Jesuitenorden", heißt es da, „war im 16. Jahrhundert eine Aushilfe, um augenblicklichen Bedürfnissen der katholischen Kirche zu genügen, aber jetzt besteht für Deutschland ein solches Bedürfniß in keiner Weise. Der deutsche Episcopat, der deutsche Klerus bedürfen solcher Hilfe nicht, um ihre Aufgabe zu erfüllen, die deutsche Wissenschaft bedarf keiner Unterstützung dieser Art. Der Nutzen, welchen man sich aus dem Jesuitenorden für die katholische Kirche Deutschlands versprechen könnte, würde in gar keinem Verhältnisse zu den tiefen Störungen und Gefahren stehen, welche seine Gegenwart hervorrufen müßte." Damals hatten die Katholiken Deutschlands, Episcopat, Clerus, Laien, noch Angst vor den Mauerbrechern ihrer eigenen Kirche, zwanzig Jahre später haben diese den Episcopat, den Clerus und die überwältigende Mehrzahl der Laien zu widerstandlosem Gehorsam unterworfen. Der Kriegsplan der Ultramontanen aber seit den Tagen von Warschau, Olmütz und Bronnzell ward grell beleuchtet durch eine Aeußerung, welche die Neue freie Presse bekannt machte. Professor Buß, in Freiburg, einer der politischen Beichtväter der Erzherzogin Sophie und tief eingeweiht in die Ziele des Schwarzenberg'schen Systems äußerte Ende 1851 aus Anlaß der abgebrochenen Schlacht von Bronnzell: „Es ist dieser friedliche Ausgang der Differenz mit Preußen ein großer Schlag für die katholische Kirche. Steht unser Radetzky in Berlin, so ist die Burg des Protestantismus gefallen und der Papst wird

von Berlin aus den deutschen Protestantismus in den Schoß der Kirche zurückführen. Staunen Sie nicht, meine Herren, ich weiß, was ich sage. In Würtemberg allein schon haben wir über 50 protestantische Pfarrer, die ihre Unterwerfung unter den Primat bereits zugesagt haben, wenn ihnen gestattet würde, ihre Ehe fortzusetzen, und in Norddeutschland werden es noch mehr sein, wenn nur erst einmal Schwarzenberg dreinzufahren hat. Es war die Hauptabsicht, durch den Sieg über die Preußen den Protestantismus zur Anerkennung der „Kirche" zu zwingen, denn so lange jener besteht, wird die deutsche Kaiserwürde nur ein frommer Wunsch bleiben. Das Kaiserreich muß wieder errichtet werden, und die „Ungarn, die Polaken, die Kroaten und Slovenen nehm' ich alle herein" und diese Schirmvogtei mit den Bayonnetten von 70 Millionen hinter sich, wird die dreifache Krone des Papstes wieder zur Gesetzgeberin Europas machen. Für jetzt ist Schwarzenberg zu schwach gewesen, seinen großen Gedanken durchzuführen; aber die Kirche rastet nicht und mit den Mauerbrechern der Kirche werden wir diese Burg des Protestantismus langsam zerbröckeln müssen. Wir werden in den vorgeschobensten norddeutschen Distrikten die zerstreuten Katholiken sammeln und mit Geldmitteln unterstützen, damit sie den Katholicismus erhalten und Pioniere nach vorwärts werden. Mit einem Netze von katholischen Vereinen werden wir den altprotestantischen Herd in Preußen von Osten und Westen umklammern und durch eine Unzahl von Klöstern diese Klammern befestigen und damit den Protestantismus erdrücken und die katholischen Provinzen, die zur Schmach aller Katholiken der Mark Brandenburg zugetheilt worden sind, befreien und die Hohenzollern unschädlich machen." Aehnliche Aeußerungen hat in jenen Tagen der Historiker Gfrörer gethan und was damals von Manchem belächelt wurde, ist nur zu bald zu einer furchtbaren Wahrheit geworden. Was ehedem unter vier Augen geflüstert, von den Einen als das geheime Ziel tiefver-

steckter Plane angedeutet, von den Andern mit ungläubigem Lächeln als Phantasterei hingenommen ward, das wurde seit 1870/71 von allen Dächern gepredigt. Sprach der Papst von dem Steinchen, das sich ablösen und dem Coloß des deutschen Reichs den Fuß zerschmettern werde, so tobte und wüthete die Jesuitenpresse diesseits und jenseits der Alpen wider den Staat des Unglaubens und der Ketzerei. „Wir lieben es nicht, dies Euer deutsches Reich", rief das Münchener „Vaterland", „für uns besteht es nur als eine vorübergehende Gewitterwolke." „Auf den Ruinen des modernen Staates, sagte die Bonner „Reichszeitung", wird die Kirche eine neue Ordnung der Dinge aufbauen, wie sie es gethan hat, als das römische Weltreich in Trümmer sank." Ganz offen ward Frankreich zu diesem Kreuzzuge angerufen. In einer in zwölfter Auflage erschienenen Volksschrift „Kelle oder Kreuz", sagte Conrad von Bolanden: „Eine feindliche Behandlung oder gar Unterdrückungsversuche der katholischen Kirche von Seiten des Staates müssen folgerichtig die deutschen Katholiken zwingen, sichmit einem fremden Helfer gegen den protestantischen Kaiser Deutschlands zu verbinden. Ein gläubiges Volk bedarf keiner Verzeihung; wenn es seinen Gott und seine Religion höher schätzt als die Tyrannei seines Vaterlandes". Und noch ehe, auf einer großen Katholiken-Versammlung zu Mainz, ein bekannter Redner der clerikalen Demagogie, J. J. Lindau den „fremden Helfer" öffentlich bei Namen genannt, hatte bereits der Constitutionnel den Hilferuf des ultramontanen Vaterlandsverraths zur Kenntniß Frankreichs gebracht: Hört es, ihr Demokraten, ihr Freigeister in Frankreich! Unsere Sache ist's, die mit den deutschen Katholiken siegt oder unterliegt! Während dieser Vorpostengefechte in Presse und Versammlungen hatte der Kampf des preußischen Ministeriums mit dem Bischof Cremenz von Ermeland und dem Armeebischofe Namczanowsky begonnen, als dem Reichstag am 14. Juni der Entwurf eines Gesetzes gegen die Jesuiten vorgelegt wurde.

Entsprechend den Aeußerungen Wageners in der Debatte

vom 15. Mai, der trotz seiner heftigen Anklagen gegen die Jesuiten keineswegs einer Austreibung des Jesuitenordens als solchen das Wort reden wollte, verfügte der Entwurf kein Verbot, keine Ausweisung, sondern besagte nur: „den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Congregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landespolizeibehörde untersagt werden." Ein Jesuitengesetz in solcher Fassung war unannehmbar. Es war logisch unmöglich, weil es gar keinen principiellen Satz aussprach und praktisch wirkungslos, weil es die Ausführung in das Belieben der einzelnen Landesbehörden stellte. Gleich am Abend nach der ersten Lesung traten Vertrauensmänner aus allen Fraktionen des Reichstags, das Centrum ausgenommen, zu einer Umarbeitung der Vorlage zusammen, deren Ergebniß folgende Fassung war:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, die jedoch sechs Monate nicht überschreiten darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen, können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden, wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen."

Den Beweggrund des § 1 sprach der Berichterstatter Meyer (Thorn) aus, als er am 17. Juni sagte: „Wir wollen in diesem

Gesetze verständlich für das Volk sprechen; gleich der erste Satz soll von der ganzen Nation verstanden werden; er soll die Stellung bezeichnen, welche das Reich gegen den Jesuitenorden einnimmt. Ich könnte mir viele andre Gesetzesvorlagen denken, in welchen vom Standpunkt einer gewissen juristischen Doktrin aus eingewandt werden könnte, was wir mit allgemeinen Sätzen thun sollen? Aber wenn irgend ein Gesetz des Beistandes der ganzen Nation bedarf, wenn der Erfolg, den es im Auge hat, nur erreicht werden kann durch die Theilnahme jedes Einzelnen, der dem Grundsatze anhängt, so ist es das vorliegende. Dieses Gesetz ist ein Appell an den seit so vielen Jahrhunderten bewährten Genius der deutschen Nation. Es ist ein Aufruf, daß nunmehr jede Kraft, welche die freie Geistesentwicklung will, sich rege und schaffe, daß sie hinter uns stehe und das ausführe, wofür wir hier nur die Grundlinien zeichnen können. Darum sprechen wir verständlich für die ganze deutsche Nation, indem wir von vornherein sagen, der Jesuitenorden ist verboten, oder was dasselbe ist, der Jesuitenorden ist vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen." Die dreitägige Debatte brachte viele Wiederholungen dessen, was schon im Mai gesagt worden war. Wir beschränken uns auf die Heraushebung der wesentlichsten Momente.

Zwei Stimmen von liberaler Seite erklärten sich gegen das Gesetz. Gerstner wollte keine Polizeimaßregeln, sondern Bekämpfung der Jesuiten mit bloß geistigen Waffen, durch Schule und Unterricht und ähnlich sprach sich Lasker aus. Jenem antwortete der Abg. Dove: Dieser Rath kommt mir vor, als wenn mir Jemand mein Haus anstecken will und man mir dann sagt: rufe bei Leibe nicht die Polizei, dann wärest du ein Vertreter des Polizeistaates, du würdest handeln im Geiste der Karlsbader Beschlüsse! Nein, räth man uns, stellen wir uns hin und halten wir populäre Vorträge über die wirthschaftlichen Nachtheile des Häuserverbrennens! Derselbe Redner machte über das Erwachen der Liberalen aus den Täuschungen von 1848 die treffende Bemerkung: „Auch wir Liberalen haben seit 1848 so Manches ge-

lernt, wir spielen nicht mehr die Rolle wie im Berliner Parlament von 1848, wo die Liberalen sich verhielten wie die Trojaner, die die schützenden Mauern der staatlichen Hoheitsrechte eingerissen hatten und sich vorgespannt an das trojanische Pferd der kirchlichen Grundrechte, es hineinzogen in die Stadt und sich nicht haben warnen lassen durch das Waffengeklirr der canonischen Waffenrüstung aus den Eingeweiden des Pferdes." Die Gegenreden der Malinckrodt, Windthorst, Gebr. Reichensperger waren noch heftiger und leidenschaftlicher als in den Verhandlungen vom Mai, aber auch noch ärmer an wirklichen Gründen, noch reicher an unwillkürlichen Bestätigungen der Nothlage, aus der dies Gesetz hervorgegangen war.

Es klang doch geradezu unglaublich, wenn Windthorst die Frage: woher der ganze Streit? sich mit der Wendung beantworten wollte: als Oesterreich niedergeworfen, als Frankreich niedergeworfen, da wurde auf der uns gegenüberstehenden Seite von einem protestantischen Kaiserthum gesprochen, von dem Sieg des Protestantismus und dem endlichen Austrag und der Vollendung der Reformation, da kam der Professor Gneist mit seinem Bericht gegen die Orden, da kamen die Kanonisten Hinschius, Dove u. s. w. Also ein beliebiges Gerede von einem protestantischen Kaiserthum, von dem auf der Tribüne nie Jemand außer den Clerikalen gesprochen hat, und drei Professoren: das sind die Ursachen des Conflikts mit Rom! In der That, das gehörte einer Taktik der Unredlichkeit an, von der das Wort Wageners galt: „entweder Sie sind ganz unglaublich unwissend auf diesem Gebiete, oder Ihre Aktion verdient einen Namen, den ich aus Respekt gegen den Herrn Präsidenten nicht aussprechen will." Der Abg. Völk fragte mit Recht: wenn im katholischen Glauben Alles beim Alten geblieben ist und bleiben sollte, warum hat man es denn nicht bei der Bulle Bonifacius VIII. gelassen, warum hat man ein Concil berufen, um neue Dekrete erst zu machen? Unter dem Beifall des Hauses fügte er hinzu: „das ist das Gefährlichste an

dem ganzen Thun und Treiben, dem wir gegenüber stehen, daß es die Zweideutigkeit, die Achselträgerei selber ist, daß alle Wahrheit und Ehrlichkeit ihm abgeht, daß man heute bekennt und morgen verleugnet, heute setzt und morgen verwirft, um zu den Zwecken zu gelangen, die der Hochmuth sich gesetzt hat." Und dann führte er aus der Feder einer Autorität, die der Partei schlechterdings keine Bezweiflung gestatte, aus der des Bischofs Ketteler ein Wort über die Unfehlbarkeit an, das dieser während des Concils hatte drucken lassen: „Aus dieser Definition, welche mit allen Uebeln anfängt und durch noch schlimmere ergänzt werden wird, kann nur ein Schisma innerhalb der katholischen Kirche entstehen und es kann nur ein schwerer und unüberwindlicher Haß gegen die Kirche außerhalb bei den Akatholiken entstehen. Daher kann es das Concil, welches zur Heilung und Linderung der Uebel zusammen berufen worden ist, dahin bringen, daß jede menschliche Hoffnung auf die künftige Heilung aufgegeben werden muß."

Ueber die Lehren der Jesuiten sagte Windthorst: „Was die Jesuiten sagen, ist für uns und für die Katholiken an sich nicht maßgebend. Die Jesuiten halten ihre rein wissenschaftlichen Erörterungen für uns und Alle, die an einer wissenschaftlichen Erörterung theilnehmen wollen und wenn sie Etwas Verkehrtes sagen, so bekämpfen wir sie und Andere werden das auch thun." Wohl! die „rein wissenschaftlichen" Lehren der Jesuiten über Kirche und Staat hatte M. Liberatore zusammengestellt. Fast sämmtliche Redner der Linken des Reichstags hatten darauf Bezug genommen. Hätten die Clerikalen sie bekämpft, sie als unrichtig, als extreme Parteiansichten bezeichnet, so würde man ihnen erwidert haben: Ihr zeigt, daß Ihr wenigstens keine Jesuiten seid. Aber Euer Wort tilgt nicht die Schuld derer, die Ihr verleugnet, und die den Vatikan und den ganzen Clerus unterjocht haben. Statt

dessen ist keiner dieser Redner auch nur auf einen einzigen dieser Sätze eingegangen, keiner hat auch nur den leisesten Versuch der Widerrede gewagt, alle haben vielmehr mittelbar oder unmittelbar eben dies Bekenntniß sich zu eigen gemacht und so hat die Partei eingestanden, daß sie über Kirche und Staat gerade so denkt wie die Jesuiten. Was aber der „rein wissenschaftliche" Charakter dieser Erörterungen auf sich hatte, von denen die Clerikalen sprachen, als ob sie Phantasieromane gleich Morus Utopien sein sollten und nichts weiter, das veranschaulicht ein Citat, das Wagener aus einer Schrift des Jesuitenpaters Schneemann zum Besten gab: „Zwang und Unterdrückung ist, sobald man die Macht dazu hat oder sie erwirbt, heilige Pflicht. Bis es dahin kommt, wird freilich die Kirche in der Ausübung ihrer zeitlichen und körperlichen Strafen sich freilich nur mit der größten Klugheit nach den Umständen richten (große Heiterkeit) und darum gegenwärtig bei den veränderten Zeiten sie nicht ganz auf dieselbe Weise wie im Mittelalter zur Ausführung bringen." Zur Erklärung der Genesis des Zustandes, der seit zwanzig Jahren durch die Schwäche der Regierungen sich festzunisten vermochte, erinnerte der Abg. Dernburg an eine Stelle der Denkschrift, welche die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1853 an die Regierungen zu richten wagten: „Die Bischöfe erkennen sich so verpflichtet und berechtigt, ins Künftige nur mehr das Dogma und das darauf beruhende Verfassungsrecht ihrer heiligen Kirche als normirend für ihre Amtsverwaltung zu betrachten, den Vorschriften und Anordnungen aber, welche allerhöchste und höchste Regierungen in Bezug auf die katholische Kirche bisher geltend zu machen beschlossen haben, aufs Entschiedenste entgegen zutreten, Vorschriften und Anordnungen, die auf einem System beruhen, das wiederholt von dem Oberhaupt der Kirche als ein ganz und gar widerkatholisches und widerrechtliches nachdrücklichst und feierlichst verworfen worden ist und welches eben darum als

ein schlechthin unstatthaftes betrachtet werden muß." Und woher kam den Bischöfen der Muth zu solch rebellischer Sprache? Von dem Schwert Oesterreichs, das der Fürst Schwarzenberg in die Wagschale geworfen, von der Gewalt, welche die Reaktion dem Clerus und den Jesuiten verliehen gegen kleine, ohnmächtige Regierungen an der Spitze ermüdeter, ruhebedürftiger Bevölkerungen. Aus einer fortgesetzten Vergewaltigung ist der augenblickliche Zustand hervorgegangen, wie das ganz besonders im Großherzogthum Hessen grell zu Tage getreten ist. Nur ein kleiner Staat, das Großherzogthum Baden hat sich dieser Gewalt zu erwehren gewußt und dies ruhmvolle Beispiel soll für das mächtige deutsche Reich nicht verloren sein.

Der Weg, auf den sich das Reich begibt, ist einfach der der Selbsthilfe und das ist derselbe, auf dem die Kirche inmitten des deutschen Staatswesens sich ihre Stellung erobert hat. „Die Herren Bischöfe", entwickelte Gneist in seiner Rede am 19. Juni, „haben im Jahre 1848 jede Verständigung mit dem Staate auf dem Boden der Gesetzgebung und der Verordnung höhnisch zurückgewiesen mit der Erklärung: wir ziehen es vor, auf dem Wege der Selbsthilfe uns selbst in den Besitz der Rechte zu setzen, die durch die Verfassung wiederum unser Recht geworden sind. Auf dem Boden der Selbsthilfe ist der heutige Zustand entstanden. Die Herren Bischöfe haben auf dem Boden ihrer eigenen Auslegung ihre Stellung genommen zu dem Kirchenvermögen, dem ganzen Personal der Pfarrgeistlichkeit, zu den Trauungen, zu den Schulen, zu Allem, was sie die inneren Angelegenheiten ihrer Kirche nennen. Leider sind sie dazu ermuntert worden durch die „Solidarität der konservativen Interessen", durch die hohe Gönnerschaft, die ihnen zu Theil wurde, durch die Legende, daß die Partei der absoluten Autorität auch eine unbedingte Stütze des preußischen Thrones sein müßte. Mittelst der gleichen Selbsthilfe haben die Bischöfe das verfassungsmäßig in den Concordaten garantirte Personal der Kirche verstärkt durch neue Kräfte, die innerhalb der

sammentritt Gesetzentwürfe 1) über Einführung der obligatorischen Civilehe und 2) über Ordnung der Civilstandsregister würden vorgelegt werden.

Sofort nach dieser Entscheidung erinnerte ein Artikel der Provinzialkorrespondenz an die Vorstellung, welche die deutschen Bischöfe am 10. April 1870 mit einer großen Anzahl nicht deutscher Collegen der päpstlichen Curie übergeben hatten, um zu warnen vor einem Dogma, das der Kirche bisher fremd gewesen sei und das jeden Katholiken zu einem geborenen Feind des Staates, jeden Staat zu einem Feind des päpstlichen Stuhles machen müsse. Unwidersprechlicher konnte die freche Sophisterei derer nicht an den Pranger gestellt werden, die nicht müde wurden, mit eherner Stirn zu leugnen, daß seit dem 18. Juli 1870 irgend eine Veränderung eingetreten sei in dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Dies Verleugnen aber der handgreiflichsten Thatsachen, dies verlogene Spiel mit offenkundigen Wahrheiten, dies absichtliche Fälschen und Verdrehen der Zeitgeschichte, diese raffinirte Kunst zweierlei Sprachen zu reden, zweierlei Gesichter zu zeigen je nach Bedarf, das gehört zu den widerlichsten Zügen in dem ganzen widerlichen Bilde, das dieser Kampf der Clerikalen nach allen Seiten hin gewährt. Wie tief die Moraltheologie der Jesuiten dem politischen Katholicismus Leib und Seele bereits vergiftet hat, das ist hier schrecklich klar geworden. Aber es sollte noch klarer werden, das Verhalten der Bischöfe sollte die kühnsten Erwartungen der Pessimisten weit hinter sich zurücklassen.

Das Gesetz gegen die Jesuiten ward am 4. Juli verkündigt, vervollständigt durch einen Erlaß des Cultusministers, welcher die Mitglieder geistlicher Orden von allen Schulstellen entfernte, und durch einen andern, welcher die jesuitischen Congregationen unter der Schuljugend verbot. Gesetz wie Verordnungen wurden ohne nennenswerthen Widerstand durch ganz Deutschland hin durchgeführt, auch im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, das im September in Folge des Todes des Ministers v. Bechtold von der

Regierung des ultramontanen Dreigestirns Lindelof, Frank, Rodenstein befreit, ward und in den neuen Ministern: Hoffmann, Starck, Kempf die Bürgen einer besseren Zukunft freudig begrüßte.

Daß das Reich gleichwohl erst im Anfange des Kampfes stehe, offenbarte die Denkschrift, welche die deutschen Bischöfe unter dem 20. September von Fulda aus den Regierungen entgegenschleuderten wie die Ankündigung eines Krieges bis aufs Messer. In diesem Aktenstücke wurde dem weltlichen Staat und seiner Gesetzgebung über die Grenzen zwischen ihm und der Kirche ganz einfach jedes Recht eigener Entscheidung abgesprochen, der Gehorsam aufgekündigt und die Fahne der alleinigen Souverainetät des Vatikanum entfaltet, selbstverständlich mit all den üblichen Betheuerungen der Reichs- und Gesetzestreue, die niemals fehlen, wo beides mit Füßen getreten wird. In all dem lag nichts Ueberraschendes für den, der sich gegenwärtig hielt, wie der Episkopat seit zwanzig Jahren seine Autorität auszulegen und zu handhaben gewohnt war. Wohl aber war überraschend die Miene von kindlicher Unschuld, mit der hier geklagt ward über die so plötzlich wider alles Erwarten hereingebrochenen Kirchenwirren, der Kampf gegen Rom dargestellt ward als eine Folge des Uebermuths, den die Siege über Frankreich erzeugt und mit keinem Worte erwähnt ward, wie Rom diesen Krieg herausgefordet. Da mußte denn doch die Provincialcorrespondenz wiederum erinnern an allbekannte Vorgänge, die sich zum Theil an den Entstehungsort auch dieser Denkschrift, an das Grab des Bonifacius knüpften.

Die Bischöfe wurden gemahnt an ihren ersten gemeinsamen Hirtenbrief von 1869, der die Gläubigen beruhigen sollte, eine neue Glaubenslehre werde nicht verkündigt, die alte echte Verfassung der Kirche werde nicht geändert, den Bischöfen werde weder ihre alte Autorität noch die Freiheit der Berathung geschmälert werden. „Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr von Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfaßt haben soll, in Fulda sich nicht erinnert

sammentritt Gesetzentwürfe 1) über Einführung der obligatorischen Civilehe und 2) über Ordnung der Civilstandsregister würden vorgelegt werden.

Sofort nach dieser Entscheidung erinnerte ein Artikel der Provinzialkorrespondenz an die Vorstellung, welche die deutschen Bischöfe am 10. April 1870 mit einer großen Anzahl nicht deutscher Collegen der päpstlichen Curie übergeben hatten, um zu warnen vor einem Dogma, das der Kirche bisher fremd gewesen sei und das jeden Katholiken zu einem geborenen Feind des Staates, jeden Staat zu einem Feind des päpstlichen Stuhles machen müsse. Unwidersprechlicher konnte die freche Sophisterei derer nicht an den Pranger gestellt werden, die nicht müde wurden, mit eherner Stirn zu leugnen, daß seit dem 18. Juli 1870 irgend eine Veränderung eingetreten sei in dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Dies Verleugnen aber der handgreiflichsten Thatsachen, dies verlogene Spiel mit offenkundigen Wahrheiten, dies absichtliche Fälschen und Verdrehen der Zeitgeschichte, diese raffinirte Kunst zweierlei Sprachen zu reden, zweierlei Gesichter zu zeigen je nach Bedarf, das gehört zu den widerlichsten Zügen in dem ganzen widerlichen Bilde, das dieser Kampf der Clerikalen nach allen Seiten hin gewährt. Wie tief die Moraltheologie der Jesuiten dem politischen Katholicismus Leib und Seele bereits vergiftet hat, das ist hier schrecklich klar geworden. Aber es sollte noch klarer werden, das Verhalten der Bischöfe sollte die kühnsten Erwartungen der Pessimisten weit hinter sich zurücklassen.

Das Gesetz gegen die Jesuiten ward am 4. Juli verkündigt, vervollständigt durch einen Erlaß des Cultusministers, welcher die Mitglieder geistlicher Orden von allen Schulstellen entfernte, und durch einen andern, welcher die jesuitischen Congregationen unter der Schuljugend verbot. Gesetz wie Verordnungen wurden ohne nennenswerthen Widerstand durch ganz Deutschland hin durchgeführt, auch im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, das im September in Folge des Todes des Ministers v. Bechtold von der

Regierung des ultramontanen Dreigestirns Lindelof, Frank, Rodenstein befreit, ward und in den neuen Ministern: Hoffmann, Starck, Kempf die Bürgen einer besseren Zukunft freudig begrüßte.

Daß das Reich gleichwohl erst im Anfange des Kampfes stehe, offenbarte die Denkschrift, welche die deutschen Bischöfe unter dem 20. September von Fulda aus den Regierungen entgegenschleuderten wie die Ankündigung eines Krieges bis aufs Messer. In diesem Aktenstücke wurde dem weltlichen Staat und seiner Gesetzgebung über die Grenzen zwischen ihm und der Kirche ganz einfach jedes Recht eigener Entscheidung abgesprochen, der Gehorsam aufgekündigt und die Fahne der alleinigen Souverainetät des Vatikanum entfaltet, selbstverständlich mit all den üblichen Betheuerungen der Reichs- und Gesetzestreue, die niemals fehlen, wo beides mit Füßen getreten wird. In all dem lag nichts Ueberraschendes für den, der sich gegenwärtig hielt, wie der Episkopat seit zwanzig Jahren seine Autorität auszulegen und zu handhaben gewohnt war. Wohl aber war überraschend die Miene von kindlicher Unschuld, mit der hier geklagt ward über die so plötzlich wider alles Erwarten hereingebrochenen Kirchenwirren, der Kampf gegen Rom dargestellt ward als eine Folge des Uebermuths, den die Siege über Frankreich erzeugt und mit keinem Worte erwähnt ward, wie Rom diesen Krieg herausgefordet. Da mußte denn doch die Provincialcorrespondenz wiederum erinnern an allbekannte Vorgänge, die sich zum Theil an den Entstehungsort auch dieser Denkschrift, an das Grab des Bonifacius knüpften.

Die Bischöfe wurden gemahnt an ihren ersten gemeinsamen Hirtenbrief von 1869, der die Gläubigen beruhigen sollte, eine neue Glaubenslehre werde nicht verkündigt, die alte echte Verfassung der Kirche werde nicht geändert, den Bischöfen werde weder ihre alte Autorität noch die Freiheit der Berathung geschmälert werden. „Wie sollte der Bischof von Mainz, Herr von Ketteler, der die jetzige Denkschrift verfaßt haben soll, in Fulda sich nicht erinnert

haben, daß als „neue Glaubenslehre“ ihm und ſeinen Collegen damals eben die päpſtliche Unfehlbarkeit galt, von welcher er ſagte: ſie ſei der Kirche Chriſti dem Namen und der Sache nach unbekannt und erſt in letzter Zeit ausgedacht worden, ihre Verkündung aber würde etwas Unerhörtes ſein? Wie könnten die Biſchöfe bei den erneuten Erörterungen in Fulda nicht ihres fruchtloſen Kämpfens und Ringens auf dem Concil gedacht haben, wo ſie gegen das Verfahren der Mehrheit proteſtirten, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, welche daraus ohne Zweifel in Kurzem hervorgehen würden, vor den Menſchen und vor dem furchtbaren Gerichte Gottes von ſich abzulehnen“, — wo ſie dringend, zum Theil fußfällig dem Papſte vorſtellten, es ſei geradezu „unmöglich, die bürgerliche Geſellſchaft nach der vom Concil aufzuſtellenden Regel zu geſtalten“ und es „werde dahin kommen, daß die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil ſie im Gewiſſen gehalten ſeien, danach zu trachten, daß alle Staaten und Völker dem römiſchen Papſt unterworfen werden.“ Das Alles haben die deutſchen Biſchöfe mit tiefer Sorge vorhergeſehen und in dringendſter Weiſe mahnend und warnend in Rom vorhergeſagt: und heute ſcheuen ſie ſich nicht, von derſelben geweihten Stätte, wo ſie ſich vor drei Jahren vereinigten, um den drohenden Gefahren und Wirren vorzubeugen, alle jene Aeußerungen unter dem Vorgeben zu verleugnen: die Wirren ſeien plötzlich und ihnen unerwartet hereingebrochen. Sie wußten es und haben es ſelbſt bezeugt, daß die bürgerliche Geſellſchaft ſich dem Spruche des Papſtes nicht beugen könne und werde; — wollen ſie trotzdem, nachdem ſie ſelbſt ſich gebeugt, es in ſchwerem Kampfe verſuchen, auch den Staat, auch das d.utſche Reich unter den Willen Roms zu beugen, ſo wird doch durch ihr eigenes unauslöſchbares Zeugniß die Thatſache beſtehen bleiben, daß dieſer Kampf nicht plötzlich, nicht durch den Staat heraufbeſchworen iſt, ſondern durch das vatikaniſche Concil, auf welchem alle Warnungen der deutſchen Biſchöfe ungehört verhallten und unter dem Einfluß einer Partei

„die alte und echte Verfassung der Kirche geändert" und „die Macht des päpstlichen Stuhls über Gebühr erhöht wurde". Dieses eat their own words konnte den Bischöfen nicht erspart bleiben. Trotzdem es ihrem ersten Fuldaer Hirtenbrief an Zweideutigkeiten nicht gefehlt hatte, des Unzweideutigen war genug darin, um zusammen mit ihrer Haltung auf dem Concil, die eben jetzt durch das Tagebuch des Prof. Friedrich mit den grellsten Schlaglichtern erhellt ward, der staunenden Welt eine Fahnenflucht ohne Gleichen, einen Gesinnungswechsel unerhörter Art offenbaren zu helfen.

Die Veröffentlichung eines Briefes, den der Bischof von Rottenburg, Dr. Carl Joseph v. Hefele am 11. Nov. 1870 an seine damaligen Gesinnungsgenossen im Rheinland geschrieben, vollendete den sittlichen Bankrott des deutschen Episkopates und rechtfertigte das Wort eines großen deutschen Blattes: „Wir haben keine Bischöfe mehr", wie jeder unter diesen sich eingestehen mußte: „Ich bin ein verlorner Mann."

In diesem merkwürdigen Briefe war gesagt: „Ich kann mir in Rottenburg sowenig als in Rom verhehlen, daß das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so daß diese letztre nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten hat als am 18. Juli d. J. Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat sozusagen über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen ist. Ich sehe mit Schrecken, daß demnächst in allem Religionsunterrichte Deutschlands die Infallibilität als das Haupt- und Primärdogma des Christenthums wird gelehrt werden, und ich kann mir den Schmerz der Eltern wohl vorstellen, welche ihre Kinder solchen Schulen überlassen müssen." Ein deutscher Bischof also und zwar der gelehrteste und bis dahin gesinnungstreueste unter Allen, bescheinigt den deutschen Bischöfen,

daß sie eine neue Lehre monatelang als falsch, als unheilvoll bekämpft haben, um sie über Nacht als wahr und segensvoll anzunehmen; er sieht keinen Weg der Umkehr für den Episkopat als Gesammtheit, aber persönlich will er treu bleiben. „Alles Sinnen und Denken über diese Noth hat mich bisher nicht weiter geführt, als zu einer Norm für meine eigene Person. Ich werde das neue Dogma in meiner Diöceſt nicht verkünden und faktiſch wird in ihr nur von wenigen Geiſtlichen infallibiliſtiſch gelehrt. Weitaus die meiſten ignoriren das neue Dogma und das Volk kümmert ſich Wenige — beſonders Adelige — ausgenommen gar nicht um dasſelbe und iſt ſehr zufrieden, daß der Biſchof darüber ſchweigt. Deſto unzufriedener iſt man von der andern Seite und die Folgen für mich werden nicht lange auf ſich warten laſſen. Ich will lieber den Stuhl als die Ruhe des Gewiſſens verlieren. Solche Abſchlachtung der Einzelnen hätte nur vermieden werden können, wenn der geſammte deutſche Episkopat ſich der Verkündung des Dogmas widerſetzt hätte. Vis unita fortior. Ich hatte in Rom die Hoffnung, daß ſolches wenigſtens annähernd geſchehe. Jetzt iſt es ganz anders geworden."

Das klang nun ſehr beſtimmt, ſehr entſchloſſen: der deutſche Episcopat iſt unterlegen, weil er zu keiner einheitlichen Haltung kam und ſo den Einzelnen nichts übrig ſchien, als ſich abſchlachten zu laſſen. Einer aber wird nicht wanken, nicht weichen. Einer wird feſt bleiben, auf die Gefahr, ſeinen Stuhl einzubüßen. Und dieſer Eine verfehlt nicht, noch am Schluſſe ſeines Briefes auch ſeiner Umkehr ein Hinterthürchen zu öffnen. „Das Beſte ſcheint mir noch dilatio quam maxima — Zögerung ohne förmliches Schisma, deſſen Folgen unberechenbar ſind. Die Zögerung ſchließt aber die Nichtunterwerfung ein. Wird darauf mit Kirchenſtrafen geantwortet, ſo müſſen wir, glaube ich, uns denſelben quoad ordinem externum fügen, wenn wir auch ihre innere Berechtigung und ihre Geltung vor Gott nicht anerkennen." Alſo am letzten Ende

dennoch Unterwerfung, mit innerem Vorbehalt zwar, aber doch mit äußerer Kniebeugung, der Niemand ansieht, was Herz und Gewissen dazu sagen.

Wenn auch dieser Bischof sich unterwarf und ohne allzu lange Zögerung bereits im April 1871 das Dekret vom 18. Juli gleichfalls verkündete, so war er nicht schuldiger als die, die es früher thaten, ohne vorher solch einen Brief geschrieben zu haben. Aber sein Schicksal gewährte den vollständigsten Einblick in die wahre Natur des ganzen Vorgangs, in das, was Hefele selber die „Abschlachtung" der Bischöfe nennt und was wir ihre moralische Vernichtung, ihre Entwürdigung durch die Jesuiten nennen müssen. Das Rechtfertigungsschreiben der Bloßgestellten vom 15. Okt. 1872 machte den Eindruck vollends tödtlich. Der Mann, dessen Gewissen augenscheinlich geknebelt worden war, bis er Ja sagte, brachte es fertig, zu bekennen, nach langem Kampfe sei ihm „gelungen, in aufrichtiger Unterordnung seiner Subjektivität unter die höchste kirchliche Autorität sich mit dem Vatikanischen Dekret zu versöhnen", und dies habe ihm „die innere Ruhe wieder gebracht". Dieses Schreiben des Mitunterzeichners der Fuldaer Denkschrift begegnete in der ganzen Presse einer schäumenden Entrüstung. Unsere Sprache erwies sich zu arm, um solch würdeloses Verhalten nach Gebühr zu zeichnen. Dem allgemeinen Eindruck gab Professor Reinkens die treffendsten Worte, als er in einem offnen Briefe an den Bischof von Rottenburg sagte: Hienach werden die Regierungen endlich überhaupt einsehen, daß jeder von Rom approbirte Bischof in seinem Lassen und Handeln keine eigne Ueberzeugung und Gesinnung mehr hat, daß da aller Patriotismus eitel Schein und Trug ist, daß der Herr Bischof Roms Lehren lehrt, Roms Parolen ausgibt, hart oder milde ist auf Befehl der fremden Curie. Die Staatsregierungen werden endlich erkennen, daß wer, um Bischof zu werden, dem Papste den berüchtigten Vasalleneid leistet, in welchem er sechs Mal diesen seinen Herrn nennt und nur Pflichten gegen diesen beschwört, in seinem Innern kein

Deutſcher mehr ſein kann, ſondern einzig und allein ein Organ römiſcher Intereſſen in Deutſchland."

Den Gebrüdern Reichensperger mochte man ja gern glauben, daß ſie es redlich meinten, wenn ſie, wie die ganze Legion der Ultramontanen, für ſich und Andre von den vatikaniſchen Dekreten eine mildere Auffaſſung zurechtzulegen und für den unbarmherzigen welſchen Fanatismus eine gemüthliche deutſche Formel zu finden ſtrebten. Welches Vertrauen aber konnten ſie beanſpruchen, wenn ſie ſich dabei auf die Auslegungskünſte deutſcher Biſchöfe beriefen und dieſe gleichzeitig durch Wort und That bewieſen, daß ihnen kein Opfer an eigenem Willen und eigner Ueberzeugung zu groß ſei, wenn einmal der Unfehlbare in Rom geſprochen! Seit dieſer ſchmachvollen Unterwerfung war der Episkopat dem Staate gegenüber mundtodt geworden, die Biſchöfe hatten aufgehört, rechtsfähige Perſönlichkeiten zu ſein, mit denen man Verträge ſchließt, deren Wort etwas gilt, deren Unterſchrift eine Bürgſchaft gibt. Und in dem Augenblick, da die deutſchen Prälaten ſich jeder Rechtsfähigkeit entäußerten, erklärte das Organ ihres Oberhirten, daß mit der neuen Kirche des 18. Juli 1870 überhaupt ein Rechtsverhältniß unmöglich ſei. Den Gutmüthigen, die von Concordaten und Conventionen noch Etwas hoffen mochten, ſagte die Civilta Cattolica ins Geſicht: „Seit die vatikaniſchen Dekrete die Gottähnlichkeit des Statthalters Chriſti ausgeſprochen haben, iſt ein rechtliches Verhältniß zwiſchen den Päpſten und anderen Sterblichen und wären es auch Fürſten von Gottes Gnaden, geradezu unmöglich gemacht. Verträge zwiſchen ihnen ſind für erſtere nicht bindend, ſie ſind nicht verpflichtende Akte, durch welche ihre Willensfreiheit eingeſchränkt wird, ſondern Zugeſtändniſſe, Gefälligkeiten, die jeden Augenblick zurückgenommen werden können, ſobald das Wohl der Kirche es erfordert. Der Papſt kann ſich einem Fürſten gegenüber gar nicht binden, denn ſeine Oberhoheit iſt ein ihm anvertrautes Gut.

In all solchen Dingen ist der Papst der Gesetzgeber, der Fürst sein Unterthan."

Solch eine Auffassung kann nicht mehr überboten werden. Damit ist die ganze Streitfrage zu einer reinen Machtfrage gestempelt, der weltliche Staat ausschließlich auf seine Selbsthilfe angewiesen und dieser letzteren jede Hoffnung auf friedliches Vertragen geraubt. Nicht mehr um ein größeres oder geringeres Maß von Recht, nicht mehr um Auslegung alten Herkommens und neuer Verträge, nein, um Sein und Nichtsein, um selbstständiges Leben und völlige Unterwerfung unter die Herrschaft eines tollgewordenen Priesterfanatismus dreht sich für ihn fernerhin der Streit. Nicht ernst genug können unsere Regierungen und Gesetzgeber sich das gegenwärtig halten. Die Zeit des faulen Friedens, die Zeit der Compromisse und der Meinungsopfer um der lieben Ruhe willen ist vorbei, eine Wahl gibt es nicht mehr. Kampf auf Leben und Tod, oder Unterwerfung auf Gnade und Ungnade: das ist jetzt das unerbittliche Entweder — Oder geworden.

Angesichts dieser Lage der Dinge bekam der Fortgang der altkatholischen Bewegung im Schoße des deutschen Katholicismus selbst ein außerordentliches politisches Gewicht. Die Verhandlungen des großen Altkatholikencongresses zu Köln 20—22 September gaben erneutes Zeugniß von der klaffenden Spaltung, die der päpstliche Staatsstreich in der katholischen Laienwelt an, gerichtet, von dem immer stürmischeren Erwachen des nationalen Widerstandes gegen die Fremdherrschaft in der Kirche selbst. In den Massen des katholischen Volks fängt die Bewegung erst an allmählich Wurzel zu fassen, der gesammte Clerus steht ihr wie eine geschlossene Phalanx in feindseligster Haltung gegenüber, aber für ein Volk, das die Stimmen nicht bloß zu zählen, sondern auch zu wägen gewohnt ist, bleibt es immerhin eine hochbedeutsame Thatsache, daß diese Fahne so ziemlich die gesammte Intelligenz der deutschen Katholikenwelt, die Auslese jener Geister vereinigt, die allzeit angerufen wurden, zum Beweise, daß eine „katholische Wissen-

schaft" kein Widerspruch in sich selber sei. Was ausgezeichnete Redner, wie Schulte, Reinkens, Friedrich u. A. über den Nothstand der Kirche, über die Fälschung des Glaubens, die herkömmliche Abrichtung des Clerus, den undeutschen revolutionären Geist der herrschenden Faktion, ihrer Ziele, und ihrer Kampfweise sagten, fand weithin mächtigen Widerhall. Praktisch bedeutsamer war das Programm, das die Versammlung annahm, um gegenüber der ultramontanen „Gegenkirche" einen Rechtsboden für Gemeindebildung, Kirchengut, Bischofs- und Pfarrerwahlen zu gewinnen und im nationalen Interesse hoch erfreulich; die Handreichung, die die Versammlung dem deutschen Protestantismus bot und die durch den Präsidenten des Protestantenvereines, Geh. Rath Bluntschli, in höchst taktvoller Weise begrüßt wird. In Wahrheit steht es so: die Einheit, die die Nation eben in ihrem Staatswesen gegründet, trachtet sie auch in ihrem religiösen Leben aufzurichten, nicht in den Formen, wohl aber im Geiste, nicht im Cultus, wohl aber im Empfinden und im sittlichen Handeln. Und auf diesem Boden wird sie unerbittlich ausstoßen Alles, was dem Nationalgeist fremd und feindlich ist. Die tiefe Abneigung gegen Glaubenshaß und Ketzergerichte, die eine humane Geistesbildung in dies, von fürchterlichen Religionskriegen einst durchfurchte Erdreich gepflanzt, die Menschenliebe und Rechtsachtung, die in jahrhundertelangem Zusammenleben den Bekenntnissen zur zweiten Natur geworden ist, werden die Zeloten von rechts und links nicht wieder auszurotten vermögen. Das Treiben aber gewissenloser Wühler und Hetzer wird sich brechen an dem wuchtigen Arm einer Staatsgewalt, die das Gesetz bewaffnet zum Schutze des Rechts und zur Vertheidigung des öffentlichen Friedens.

Seit dem Fuldaer Manifest der Bischöfe stand das preußische Cultusministerium auf dem Kriegsfuße. Ueber den Bischof von Ermeland, Dr. Cremenz in Braunsberg, ward am 1. Oktober Temporaliensperre verhängt, nachdem er jede Erklärung über die Verbindlichkeit des preußischen Landesrechts hoffährtig verweigert;

der excommunicirte Religionslehrer Dr. Wollmann ward in seiner staatlichen Stellung geschützt, nachdem den infallibilistisch gesinnten Eltern gestattet worden war, ihre Söhne seinem Religionsunterricht zu entziehen. Der Erzbischof von Posen, Graf Ledochowski hatte in seinem ganzen Sprengel aufregende Gottesdienste angeordnet, um sämmtliche Kirchen dem „süßesten Herzen Jesu" zu weihen, d. h. um von allen Kanzeln herab der Staatsgewalt wegen ihrer Verfolgung der Kirche zu fluchen. Darauf antwortete die Regierung, indem sie Anfang Dezember die Schließung sämmtlicher vom Staate ressortirender Kirchen verfügte und alle Religionslehrer wegen Verlesung des erzbischöflichen Hirtenbriefs verantwortlich vernahm. Der Feldpropst Namczanowsky hatte sich herausgenommen, die Pantaleonskirche in Köln, die von jeher Staatseigenthum gewesen und von der Regierung aus Gefälligkeit zeitweise der katholischen Militärgeistlichkeit überlassen worden war, mit dem Interdikt zu belegen, als sie durch altkatholischen Gottesdienst „befleckt" worden war. Dafür war er durch das Kriegsministerium vom Amte suspendirt worden und im März 1873 wurde das Institut der Armeebischöfe überhaupt abgeschafft. Das sind die wichtigsten Gefechtsmomente in dem zweiten Jahr des Kampfes, den das neue Reich und sein führender Staat mit Rom und den Jesuiten durchzuringen hat. Eine erschöpfende Zusammenstellung all dieser Wirren hat Wolfgang Menzel in dem eben erschienenen Buche: Geschichte der neuesten Jesuitenumtriebe in Deutschland 1870—1872 (Stuttgart Kröner 1872) geliefert.

VII. Die Dreikaiserzusammenkunft in Berlin und das Verhältniß zu Frankreich.

Am 4. Januar 1872 stand der Herzog von Gramont vor der Untersuchungs-Commission der National-Versammlung zu Versailles, um sich über seinen Antheil an dem für Frankreich so un-

herzog nur Beziehungen der Höflichkeit gehabt, indem wir uns über die beiden Armeen unterhielten; ich glaube nicht, daß während seines Aufenthaltes in Paris Unterhandlungen stattgefunden haben." Hier unterbrach ihn der Graf Daru mit den Worten: „Ich war damals in der Regierung. Es ist nicht richtig, daß zu jener Zeit keine Unterhandlung wäre angeknüpft worden."

Mit diesen Andeutungen hat sich in beiden Verhören die Commission begnügt. Wie viel oder wie wenig Vertrauen der wahrheitliebende Herzog verdiente, wenn er in einer für ihn so wichtigen Frage sich geheimnißvoll den Finger auf den Mund legte, das that nichts zur Sache. Vielleicht war er doch im Rechte und dann konnte die Vervollständigung des Bankrotts der kaiserlichen Diplomatie nicht entfernt so vortheilhaft sein, als ein Vertrauensbruch schaden mußte, der einen für künftige Fälle ganz unentbehrlichen Freund aufs Tiefste verletzte. Gewiß war nur Eines: Wenn der Herzog später, ohne äußere Nöthigung den Schleier lüftete, den er aus Schonung für die betheiligte Macht bisher unberührt gelassen, dann mußte sein und seiner Gesinnungsverwandten rachdürstiger Patriotismus auf jede fernere Hilfe von Seiten dieser Macht verzichtet haben; und dieser Fall trat ein, als der Herzog von Gramont am 8. Januar 1873 sein berühmtes Enthüllungsschreiben an den Grafen Beust erließ. Nun endlich kam ans Licht, was längst vermuthet, oft behauptet, ebenso oft abgeleugnet worden war und niemals hatte erwiesen werden können. Und das war die Thatsache, daß der Herzog von Gramont ein Jahr vor dem Conflikt einen Bündniß-Vertrag mit Oesterreich und eine Woche vor der ersten Schlacht die schriftliche Zusicherung seiner bewaffneten Mitwirkung für diesen Krieg in der Tasche hatte.

Auf seiner Rundreise nach den Höfen Europas im Herbst 1870 hatte Thiers in Wien von den leitenden Ministern der österreichisch-ungarischen Monarchie, den Grafen Beust und Andrassy gehört, „sie hätten die kaiserlich französische Regierung

niemals in Zweifel darüber gelassen, daß, wenn sie sich in den Krieg einlasse, Oesterreich ihr nicht folgen würde."

Am 17. September 1871 hatte Thiers das vor der Untersuchungs-Commission zu Versailles zu Protokoll gegeben und in seinem Briefe vom 8. Januar 1873 erklärte der Herzog, der Graf Beust habe ihm gegenüber niemals, weder mündlich noch schriftlich eine solche Sprache geführt. In einer vom 11. Juli 1870 datirten Depesche an den Fürsten Metternich sei allerdings Aehnliches enthalten, aber diese Depesche sei dem französischen Ministerium niemals gezeigt worden. Die Sprache, die wirklich geführt ward, sei eine ganz andre gewesen. „Es fand damals zwischen Ihnen, dem Herrn Botschafter aus Oesterreich und uns ein Austausch von mündlichen und schriftlichen Erklärungen Statt, um das, was Sie „bedauerliche Mißverständnisse" genannt haben, zu beseitigen. Herr Graf von Vitzthum kam nach Paris und sogleich verschwanden alle Spuren der Kälte, welche Ihre Zurückhaltung nothwendig hervorgerufen, obwohl der Herr Botschafter von Oesterreich Nichts vernachlässigt hatte, um gemäß Ihrer Weisung, deren Ausdruck zu mildern. Herr von Vitzthum sah den Kaiser, sprach mit ihm, kehrte nach Wien zurück und sogleich nach seiner Rückkehr schrieben. Sie am20. Juli folgende Worte: „Graf Vitzthum hat unserem erhabenen Herrn die mündliche Botschaft überbracht, mit welcher der Kaiser Napoleon ihn zu betrauen geruht. Diese kaiserlichen Worte, sowie die Erklärungen, welche der Herzog von Gramont hinzugefügt hat, haben jede Möglichkeit eines Mißverständnisses beseitigt, welches der unvorhergesehene Eintritt dieses Krieges hätte zur Folge haben können. Wollen Sie Sr. Majestät und seinen Ministern wiederholen (répéter), daß wir getreu unseren Verpflichtungen, wie sie in den im letzten Jahr zwischen den beiden Souverainen gewechselten Schreiben niedergelegt wurden, die Sache Frankreichs als die unsere betrachten und daß wir zum Erfolge seiner Waffen in den Grenzen des Möglichen

herzog nur Beziehungen der Höflichkeit gehabt, indem wir uns über die beiden Armeen unterhielten; ich glaube nicht, daß während seines Aufenthaltes in Paris Unterhandlungen stattgefunden haben." Hier unterbrach ihn der Graf Daru mit den Worten: „Ich war damals in der Regierung. Es ist nicht richtig, daß zu jener Zeit keine Unterhandlung wäre angeknüpft worden."

Mit diesen Andeutungen hat sich in beiden Verhören die Commission begnügt. Wie viel oder wie wenig Vertrauen der wahrheitliebende Herzog verdiente, wenn er in einer für ihn so wichtigen Frage sich geheimnißvoll den Finger auf den Mund legte, das that nichts zur Sache. Vielleicht war er doch im Rechte und dann konnte die Vervollständigung des Bankrotts der kaiserlichen Diplomatie nicht entfernt so vortheilhaft sein, als ein Vertrauensbruch schaden mußte, der einen für künftige Fälle ganz unentbehrlichen Freund aufs Tiefste verletzte. Gewiß war nur Eines: Wenn der Herzog später, ohne äußere Nöthigung den Schleier lüftete, den er aus Schonung für die betheiligte Macht bisher unberührt gelassen, dann mußte sein und seiner Gesinnungsverwandten rachdürstiger Patriotismus auf jede fernere Hilfe von Seiten dieser Macht verzichtet haben; und dieser Fall trat ein, als der Herzog von Gramont am 8. Januar 1873 sein berühmtes Enthüllungsschreiben an den Grafen Beust erließ. Nun endlich kam ans Licht, was längst vermuthet, oft behauptet, ebenso oft abgeleugnet worden war und niemals hatte erwiesen werden können. Und das war die Thatsache, daß der Herzog von Gramont ein Jahr vor dem Conflikt einen Bündniß-Vertrag mit Oesterreich und eine Woche vor der ersten Schlacht die schriftliche Zusicherung seiner bewaffneten Mitwirkung für diesen Krieg in der Tasche hatte.

Auf seiner Rundreise nach den Höfen Europas im Herbst 1870 hatte Thiers in Wien von den leitenden Ministern der österreichisch-ungarischen Monarchie, den Grafen Beust und Andrassy gehört, „sie hätten die kaiserlich französische Regierung

niemals in Zweifel darüber gelassen, daß, wenn sie sich in den Krieg einlasse, Oesterreich ihr nicht folgen würde."

Am 17. September 1871 hatte Thiers das vor der Untersuchungs-Commission zu Versailles zu Protokoll gegeben und in seinem Briefe vom 8. Januar 1873 erklärte der Herzog, der Graf Beust habe ihm gegenüber niemals, weder mündlich noch schriftlich eine solche Sprache geführt. In einer vom 11. Juli 1870 datirten Depesche an den Fürsten Metternich sei allerdings Aehnliches enthalten, aber diese Depesche sei dem französischen Ministerium niemals gezeigt worden. Die Sprache, die wirklich geführt ward, sei eine ganz andre gewesen. „Es fand damals zwischen Ihnen, dem Herrn Botschafter aus Oesterreich und uns ein Austausch von mündlichen und schriftlichen Erklärungen Statt, um das, was Sie „bedauerliche Mißverständnisse" genannt haben, zu beseitigen. Herr Graf von Vitzthum kam nach Paris und sogleich verschwanden alle Spuren der Kälte, welche Ihre Zurückhaltung nothwendig hervorgerufen, obwohl der Herr Botschafter von Oesterreich Nichts vernachlässigt hatte, um gemäß Ihrer Weisung, deren Ausdruck zu mildern. Herr von Vitzthum sah den Kaiser, sprach mit ihm, kehrte nach Wien zurück und sogleich nach seiner Rückkehr schrieben. Sie am20. Juli folgende Worte: „Graf Vitzthum hat unserem erhabenen Herrn die mündliche Botschaft überbracht, mit welcher der Kaiser Napoleon ihn zu betrauen geruht. Diese kaiserlichen Worte, sowie die Erklärungen, welche der Herzog von Gramont hinzugefügt hat, haben jede Möglichkeit eines Mißverständnisses beseitigt, welches der unvorhergesehene Eintritt dieses Krieges hätte zur Folge haben können. Wollen Sie Sr. Majestät und seinen Ministern wiederholen (répéter), daß wir getreu unseren Verpflichtungen, wie sie in den im letzten Jahr zwischen den beiden Souverainen gewechselten Schreiben niedergelegt wurden, die Sache Frankreichs als die unsere betrachten und daß wir zum Erfolge seiner Waffen in den Grenzen des Möglichen

beitragen werden. — Unter diesen Umständen ist uns das Wort Neutralität, welches wir nicht ohne Bedauern aussprechen, von einer dringenden Nothwendigkeit und einer logischen Würdigung unserer solidarischen Interessen aufgezwungen. Aber diese Neutralität ist nur ein Mittel, das Mittel, uns dem wahren Zweck unserer Politik anzunähern, das einzige Mittel, unsere Rüstungen zu vervollständigen, ohne uns einem plötzlichen Angriffe, sei es von Preußen, sei es von Rußland her auszusetzen, ehe wir im Stande sind uns zu vertheidigen". Und am Abend desselben Tages (24. Juli) unterrichtete mich der Botschafter Oesterreichs schriftlich, indem er die Frage der Rüstungen mehr präcisirte, daß in dem Stande, in dem der Krieg Oesterreich überrascht hätte, es ihm nicht möglich sein werde, vor Anfang September ins Feld zu rücken. Endlich will ich, obwohl aus Obigem die Zusage der Mitwirkung genugsam erhellt, Sie doch daran erinnern, was sich ereignete, als der Herr Graf von Vitzthum nach Paris zurückkam und er damals unter Mitwirkung des Botschafters von Oesterreich mit mir die Grundbedingungen und selbst die Artikel dieses Vertrages feststellte, der bestimmt erklärte, daß die bewaffnete Neutralität der contrahirenden Mächte dazu bestimmt sei, in wirkliche Cooperation mit Frankreich gegen Preußen umgestaltet zu werden. Ich erinnere Sie daran, daß es die Vertreter Oesterreichs, Ihre eignen Bevollmächtigten und Mandatare waren, welche die Art und Weise dieser Umgestaltung der bewaffneten Neutralität in wirkliche Cooperation angegeben haben und daß diese Art und Weise darin bestand, einmal bereit, von Preußen in Form eines Ultimatums zu verlangen, daß es Nichts gegen den durch den Prager Frieden festgesetzten status quo unternehme. Die österreichischen Unterhändler sagten damals mit Recht, daß die Weigerung Preußens sicher sei und daß dieß das Zeichen der combinirten Feindseligkeiten sein werde."

(520)

Graf Beust hat kein Wort der Erwiderung auf diese Enthüllung gefunden. Die österreichische Presse bestätigte sie, als sie den Grafen Beust verloren gab und nur die lebhafte Opposition des Grafen Andrassy gegen den Krieg betonte. Die amtliche Presse Preußens that das Gleiche als sie hervorhob, alle diese Dinge seien während des Kriegs in leitenden Berliner Kreisen ebenso wohl bekannt gewesen als — in Petersburg; jetzt aber gehörten sie der Vergangenheit an und hätten nur noch für den Geschichtsforscher Interesse. Das Beginnen einer solchen Enthüllung selbst aber, die am Wiener Hof die allerpeinlichsten Empfindungen wecken mußte, konnte nur ein verzweifelter Schachzug sein, um das herzliche Einvernehmen zu zerstören, das die Dreikaiserzusammenkunft in Berlin zwischen Preußen und Oesterreich geschaffen, ein letzter Versuch, die hoffnungslose Isolirung aufzuhalten, in die sich Frankreich seit den immer lebhafteren Anknüpfungen zwischen dem deutschen Reich und seinen mächtigen Nachbarn versetzt sah.

Zuerst war eine solche mit dem Königreich Italien erfolgt, dessen Politik trotz Venetien und Rom, trotz der augenscheinlichsten Gemeinschaft all seiner Lebensinteressen mit denen der nordischen Großmacht, sich aus dem Schlepptau des Napoleonismus nicht eher loszumachen im Stande war, als bis es eben keinen Kaiser Napoleon mehr gab.

Der Besuch, zu dem der Kronprinz Humbert von Italien und seine Gemahlin Prinzessin Margarethe den 28. Mai am Hofe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm eintraf, um mehrere Tage an ausgesuchten Festlichkeiten Theil zu nehmen, ward in der ganzen Welt als ein bedeutsames politisches Ereigniß aufgefaßt, wenn sich auch Niemand den Kopf darüber zerbrach, ob und in welchen wirklichen Abmachungen sich das förmlich ausgesprochen haben mochte. Die Sprache der Presse gab davon Zeugniß. Die deutsche hatte seit 1866 nie eine andre als die Sprache der lebhaftesten Sympathie mit dem Gedeihen des nationalen Staates jenseits der Alpen gekannt; sie begrüßte einstimmig den Besuch des kronprinzlichen Paares

kehrte ich mit einem Manne, der heute todt ist, damals Minister war, einer von den Vielen, die sich damals in solcher Stellung ablösten. Er war revolutionär genug, aber ein Revolutionsmann von der ruhigeren Gattung, keiner von denen, die Dolch und Revolver zur Hand nehmen. Dieser sagte mir einst unter vielen Betheuerungen: „Sind einmal die Deutschen aus dem Lande (und er fügte dem Worte „Deutschen" ein sehr unliebsames Beiwort hinzu), so verlangen wir weiter nichts. Wenn wir von diesem verhaßten Joche befreit sein werden, dann wollen wir Ihre getreuen Unterthanen sein und wehe dem, welcher die Heiligkeit der Religion Christi angreifen wollte — dieser Religion, deren Vertheidiger wir immer sein werden, indem wir Ihnen zu Befehl stehen, um diese Lehre in ihrer Reinheit zu erhalten." Nun gut, ihr habt gesehen, was sich ereignet hat. Der Wind hat diese Versprechungen hinweggeweht und wie welke Blätter liegen sie auf der Erde. Ihr habt gesehen, wie diese Leute handelten als die Deutschen einmal aus dem Lande waren: was bei ihnen Eintracht, Einigkeit, Friede heißt. Ihr habt gesehen, wie sie Provinzen gewannen, die sie verloren hatten. Dann habt Ihr gesehen, welche Complimente sie den Deutschen machten, der Deutsche, welcher vor 24 Jahren ein so treuloser Feind war, ist heute Gegenstand der Verehrung. O die verkehrte Welt! Das Band der Einigung für gewisse Nationen ist heute der Haß gegen Gott und seinen Christus!" Uebersehen hatte der Unfehlbare nur eine Kleinigkeit. Die Tedeschi von 1848 waren die Oesterreicher, die Italien knebelten, die Tedeschi von 1872 waren die Preußen, die seine Befreiung vollendet hatten.

Gewiß hat es niemals eine natürlichere Freundschaft gegeben, als diejenige, welche die beiden Nationalstaaten diesseits und jenseits der Alpen mit einander verbindet und immer fester verbinden wird. Die Schicksale beider Völker zeigen eine merkwürdige Uebereinstimmung. Ueber einer Culturarbeit ohne Gleichen sind sie beide staatlos geworden und sind es geblieben bis über die Mitte

dieſes Jahrhunderts hinaus. Die Staatloſigkeit Deutſchlands und Italiens war die Grundlage deſſen, was die Politik Metternichs und der heiligen Allianz „europäiſches Gleichgewicht“ nannte und in Wahrheit nichts war, als die Fremdherrſchaft des Hauſes Habsburg über Deutſche und Italiener. Ein Jahrzehent voll ungeheurer Entſcheidungen ſchlug dies Werk in Trümmer und rief zwei Nationen zu neuem, unabhängigem Leben. Was der Revolution von unten im erſten Anlauf mißlungen war, das gelang im zweiten der Revolution von oben. Die monarchiſche Staatsgewalt vollzog, bewaffnet mit dem ewigen Rechte der nationalen Idee, das Teſtament der geſcheiterten Erhebung der Völker. Lang hat es gedauert, bis die innere Einheit, das gleiche ſittliche Recht dieſer Entſcheidungen in dem Empfinden der Maſſen und dem Erwägen der Staatsmänner durchſchlug. Wie das Frankfurter Parlament von 1848 die Frage Nauwerks nicht verſtand: „Glauben Sie denn nicht, daß auch die Italiener ein Herz haben, das heiß und glühend für das Vaterland empfindet?“ — ſo hat die neue Aera in Preußen den Grafen Cavour nicht verſtanden, als er die Proteſt-Note des Miniſters v. Schleinitz mit der kecken Prophezeiung beantwortete: „Preußen wird uns noch dankbar ſein für das Beiſpiel, das wir ihm gegeben haben.“ Auf der anderen Seite iſt das kriegeriſche Zuſammenwirken Italiens mit ſeinem Verbündeten vom April 1866 nicht zum Wenigſten deßhalb ſo kläglich ausgefallen, weil der durch und durch franzöſiſch geſinnte Lamarmora nicht glauben wollte, daß es Preußen wirklich ernſt ſei mit der Abſicht, une guerre à fond zu führen. Für die ſchlechthin würdeloſe Haltung des Königreiches in der Criſis von 1870 freilich fehlt es an jeder Erklärung. Erſt der Kampf mit dem Vatican und ſeinem Fanatismus hat Italien in eine Waffenbrüderſchaft mit Deutſchland geführt, die keiner Vertragsurkunde bedarf und die keine Auflöſung zu befürchten hat. Es iſt nicht zu beſorgen, daß die Clerikalen auf der apenniniſchen Halbinſel dem italieniſchen Nationalſtaat geſtatten werden, ſeines ein-

kehrte ich mit einem Manne, der heute todt ist, damals Minister war, einer von den Vielen, die sich damals in solcher Stellung ablösten. Er war revolutionär genug, aber ein Revolutionsmann von der ruhigeren Gattung, keiner von denen, die Dolch und Revolver zur Hand nehmen. Dieser sagte mir einst unter vielen Betheuerungen: „Sind einmal die Deutschen aus dem Lande (und er fügte dem Worte „Deutschen" ein sehr unliebsames Beiwort hinzu), so verlangen wir weiter nichts. Wenn wir von diesem verhaßten Joche befreit sein werden, dann wollen wir Ihre getreuen Unterthanen sein und wehe dem, welcher die Heiligkeit der Religion Christi angreifen wollte — dieser Religion, deren Vertheidiger wir immer sein werden, indem wir Ihnen zu Befehl stehen, um diese Lehre in ihrer Reinheit zu erhalten." Nun gut, ihr habt gesehen, was sich ereignet hat. Der Wind hat diese Versprechungen hinweggeweht und wie welke Blätter liegen sie auf der Erde. Ihr habt gesehen, wie diese Leute handelten als die Deutschen einmal aus dem Lande waren: was bei ihnen Eintracht, Einigkeit, Friede heißt. Ihr habt gesehen, wie sie Provinzen gewannen, die sie verloren hatten. Dann habt Ihr gesehen, welche Complimente sie den Deutschen machten, der Deutsche, welcher vor 24 Jahren ein so treuloser Feind war, ist heute Gegenstand der Verehrung. O die verkehrte Welt! Das Band der Einigung für gewisse Nationen ist heute der Haß gegen Gott und seinen Christus!" Uebersehen hatte der Unfehlbare nur eine Kleinigkeit. Die Tedeschi von 1848 waren die Oesterreicher, die Italien knebelten, die Tedeschi von 1872 waren die Preußen, die seine Befreiung vollendet hatten.

Gewiß hat es niemals eine natürlichere Freundschaft gegeben, als diejenige, welche die beiden Nationalstaaten diesseits und jenseits der Alpen mit einander verbindet und immer fester verbinden wird. Die Schicksale beider Völker zeigen eine merkwürdige Uebereinstimmung. Ueber einer Culturarbeit ohne Gleichen sind sie beide staatlos geworden und sind es geblieben bis über die Mitte

dieſes Jahrhunderts hinaus. Die Staatloſigkeit Deutſchlands und Italiens war die Grundlage deſſen, was die Politik Metternichs und der heiligen Allianz „europäiſches Gleichgewicht“ nannte und in Wahrheit nichts war, als die Fremdherrſchaft des Hauſes Habsburg über Deutſche und Italiener. Ein Jahrzehent voll ungeheurer Entſcheidungen ſchlug dies Werk in Trümmer und rief zwei Nationen zu neuem, unabhängigem Leben. Was der Revolution von unten im erſten Anlauf mißlungen war, das gelang im zweiten der Revolution von oben. Die monarchiſche Staatsgewalt vollzog, bewaffnet mit dem ewigen Rechte der nationalen Idee, das Teſtament der geſcheiterten Erhebung der Völker. Lang hat es gedauert, bis die innere Einheit, das gleiche ſittliche Recht dieſer Entſcheidungen in dem Empfinden der Maſſen und dem Erwägen der Staatsmänner durchſchlug. Wie das Frankfurter Parlament von 1848 die Frage Rauwerks nicht verſtand: „Glauben Sie denn nicht, daß auch die Italiener ein Herz haben, das heiß und glühend für das Vaterland empfindet?“ — ſo hat die neue Aera in Preußen den Grafen Cavour nicht verſtanden, als er die Proteſt-Note des Miniſters v. Schleinitz mit der kecken Prophezeiung beantwortete: „Preußen wird uns noch dankbar ſein für das Beiſpiel, das wir ihm gegeben haben.“ Auf der anderen Seite iſt das kriegeriſche Zuſammenwirken Italiens mit ſeinem Verbündeten vom April 1866 nicht zum Wenigſten deßhalb ſo kläglich ausgefallen, weil der durch und durch franzöſiſch geſinnte Lamarmora nicht glauben wollte, daß es Preußen wirklich ernſt ſei mit der Abſicht, une guerre à fond zu führen. Für die ſchlechthin würdeloſe Haltung des Königreiches in der Criſis von 1870 freilich fehlt es an jeder Erklärung. Erſt der Kampf mit dem Vatican und ſeinem Fanatismus hat Italien in eine Waffenbrüderſchaft mit Deutſchland geführt, die keiner Vertragsurkunde bedarf und die keine Auflöſung zu befürchten hat. Es iſt nicht zu beſorgen, daß die Clerikalen auf der apenniniſchen Halbinſel dem italieniſchen Nationalſtaat geſtatten werden, ſeines ein-

zigen natürlichen Bundesgenossen jemals zu vergessen, denn hinter ihnen steht Frankreich, dessen republikanische Regierung den ganzen Staat in die Hände der Jesuiten liefert, um sich zu einem großen Kreuzzug der Rache zu waffnen, und dessen Diplomatie keine Gelegenheit versäumt, den ehemals so demüthigen Nachbar an seinen empfindlichsten Stellen immer wieder so feindselig als möglich zu berühren. Hier liegt das Band, das die beiden Länder unzerreißbar verknüpft; hier das Gesetz der Interesseneinheit, das die Staatsmänner zu gemeinsamem Handeln, die Völker zu gemeinsamem Empfinden nöthigt. Und das Bewußtsein dieser Thatsache war's, das bei Gelegenheit der Reise des kronprinzlichen Paares nach Berlin in der Presse diesseits und jenseits der Berge laut und einmüthig zum Worte kam.

An denselben Zusammenhang mahnte das Neue Wiener Tageblatt, als im Juni d. J. sich die erste Kunde verbreitete von der bevorstehenden Reise des Kaisers Franz Joseph nach Berlin:

„Die Begegnungen von Ischl und Salzburg im vorigen Jahre bildeten einen Wendepunkt für Oesterreichs Politik. Ein fremdländischer Gesandter sagte damals dem Grafen Beust, daß er, indem er diese Begegnungen herbeizuführen sich bemühe, nur seinen eigenen Sturz vorbereite, und die Prophezeiung ist wahr geworden. Aber nachdem der See sein Opfer verschlungen hat, beruhigte er sich auch wieder und die Beziehungen des wiener Hofes zum berliner sind heute freundschaftlicher, als zu irgend einem Zeitpunkt seit 1864. Die Erkenntniß der gemeinschaftlichen Interessen hat zuerst die Völker und dann die Cabinette zu einander geführt. Rücken an Rücken gelehnt und durch Italien gegen einen Flankenstoß von Süden her gedeckt, repräsentiren Deutschland und Oesterreich eine formidable Macht, die im Bewußtsein ihrer Mittel im Stande ist, dem Welttheil den Frieden zu erhalten und allen Revanche- und Eroberungsgelüsten Schranken zu setzen. Die österreichisch-deutsche Freundschaft bewahrt den Welt-

theil vor den Schreckniſſen eines franzöſiſchen Rachekrieges, deſſen Ausgang Frankreich auf Jahre hinaus aus der Liſte der im ſtaatlichen Leben zählenden Nationen ſtreichen müßte, ſie ſchützt die Civiliſation gegen einen Einbruch Rußlands in Mittel- und Südeuropa. Das Einverſtändniß der Cabinette von Wien und Berlin mit dem von Rom legt endlich gewiſſen Reſtaurationsgelüſten fanatiſcher Clerikalen in der allerwirkſamſten Weiſe Zügel an. Rede Niemand von „heiliger Allianz“ und zage Niemand vor deren Wiedererwachen, die Zeiten ſind vorüber, und heute vertritt das „republikaniſche“ Frankreich, deſſen „Liberale“ für den unfehlbaren Papſt ſchwärmen, weit eher die Principien der „heiligen Allianz“, als das conſtitutionelle Deutſchland und das conſtitutionelle Oeſterreich. Die dreifaltige Allianz Deutſchlands, Oeſterreichs und Italiens wendet ihre Spitze unzweifelhaft in gewiſſem Sinne gegen den Vatican, wenn auch Graf Andraſſy in dieſer Richtung dem Fürſten Bismarck und dem Signor Visconti-Venoſta gewiß nicht den Vorſprung abzugewinnen ſucht. Der Zuſtand der Nothwehr, in die das Auftreten der Jeſuitenpartei im Concil ſowie in der Kirche überhaupt alle weltlichen Regierungen verſetzt hat, bildet ein feſtes Band, das die Cabinette von Wien und Berlin und Rom umſchlingen muß.“

Mit dieſen bedeutſamen Worten hat ein den amtlichen Kreiſen Wiens naheſtehendes Blatt auf das politiſche Ereigniß vorbereitet, das in den Tagen vom 5./6.—12. September zu Berlin wirklich ſtattfand.

Am 5. September trafen der Kaiſer Alexander II. von Rußland, am 6. September der Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich in Berlin ein, um ſich dort einige Tage als Gäſte des Kaiſers Wilhelm aufzuhalten. Mit den Monarchen erſchienen die Staatsmänner Fürſt Gortſchakoff und Graf Andraſſy mit ihrem Perſonal. Und nach 4 Tagen rauſchender Feſtlichkeiten reiſten die hohen Herrſchaften wieder von dannen. „Keine Geſchäfte“ hatte man die Miniſter und ihre Räthe ſagen hören; „es

ist nichts geschrieben worden" hatte der Fürst Gortschakoff geäußert. Der bedeutendste unter diesen Ministern aber sagte: „Die bloße Thatsache dieser Zusammenkunft wird überall als ein den Frieden verbürgender Abschluß der bisherigen großen Ereignisse angesehen werden." So Fürst Bismarck zu der Deputation der Stadt Berlin, die ihm in jenen Tagen das Diplom eines Ehrenbürgers überreichte.

Dies Letztre war die Auffassung, die allenthalben durchschlug. Die amtliche Versicherung, die Unterredungen der Staatsmänner hätten eine höchst erfreuliche Uebereinstimmung der Ansichten über alle wichtigen Fragen zu Tage treten lassen, bestätigte nur, was als die nothwendige Voraussetzung des Ereignisses selbst allgemein war angenommen worden. Die Kaiserbegegnung in Berlin war zweierlei: erstens die europäische Anerkennung des neuen Reichs, und zweitens ein belehrender Wink für alle seine Feinde, durch beides aber eine Bürgschaft dauernden Friedens.

Jener formellen Anerkennung, auf die das Regiment eines Usurpators oder einer Partei am Morgen nach dem Siege so hohen Werth legt, bedurfte die große Schöpfung von 1871 nicht. Was der General Bonaparte zu Leoben dem Marchese di Gallo von der französischen Republik mit falschem Pathos sagte, das konnte vielleicht mit größerem Rechte von diesem Reich gesagt werden. Vom Tage seines Entstehens an war es in Europa, wenn nicht das, was die Sonne am Himmel ist, so doch eine Thatsache, die ihre Anerkennung in sich selber trug. Und übel berathen war der, der es nicht sehen und sich nicht mit ihm auseinandersetzen wollte. Gleichwohl ist für die Zukunft eines noch so mächtigen Staatswesens keineswegs gleichgültig, wie die mächtigsten seiner Nachbarn sich gleich von Anfang an zu ihm stellen, ob sie frostig und lauernd bei Seite stehen, um abzuwarten, ob das thatsächlich Gewordene aus eigener Kraft zum Rechtszustand erwachsen werde oder nicht, oder ob sie einen natürlichen Verbündeten in ihm begrüßen, weil seine Freunde und Feinde auch ihnen

gemeinsam sind, und dem Gefühl dieser Gemeinsamkeit dann einen öffentlichen, feierlichen Ausdruck geben. Und gerade dieses Letztre ist von Seiten Rußlands und Oesterreichs gegenüber dem deutschen Reiche geschehen.

Die Enthüllungen Gramonts über die Haltung Oesterreichs vor den Entscheidungen auf den Schlachtfeldern von 1870 haben nachträglich den ganzen Werth seiner freiwilligen versöhnlichen Annäherung an den Sieger von 1866 hervortreten lassen. Jetzt endlich erschien der Glaube an vollständige Beerdigung der alten Rachegedanken, an einen endgiltigen Umschwung in der Politik der Hofburg gerechtfertigt. Die Haltung Rußlands gegen Preußen war seit 1866 die eines Freundes von unerschütterlicher, nie entwegter Treue. In zwei großen Kriegen hatte das neue Deutschland an dieser Macht eine unvergleichliche Rückendeckung gehabt. Was immer die Kaiser Alexander I. und Nikolaus an diesem Verbündeten gesündigt, Czar Alexander II. hat es reichlich gesühnt. So innig während dieser sechs Jahre das Verhältniß zwischen den beiden Höfen gewesen war, so entschieden war die Spannung, welche zwischen Rußland und Oesterreich herrschte, seit dieses die russische Hilfeleistung gegen die Revolution in Ungarn durch sein feindseliges Auftreten im Krimkrieg vergolten hatte. Das war die schwarze Gewitterwolke, die den heitren Racheplan der Herren v. Gramont und v. Beust drohend beschattete. Ihre Entladung würde die Ausführung jenes Julivertrags furchtbar gezüchtigt haben. Und auch diese beiden Mächte, die geborenen Nebenbuhler in der orientalischen Frage, haben einander in Berlin freundschaftlich die Hand gereicht. Nur eine oberflächliche Betrachtung konnte darin Nichts weiter als ein Meisterstück vermittelnder Staatskunst erkennen, während andrerseits Niemand die Naivetät haben konnte, zu wähnen, nun seien zwischen diesen beiden Höfen alle Quellen künftiger Zwietracht zugeschüttet. Aber das Eine war gewiß: Beide Mächte hatten eingesehen, daß sie des Friedens bedürften und daß ihr beiderseitiges Zusammenhalten

mit dem deutschen Reich ihnen die Fortdauer dieses Friedens gewährleiste. So fühlten denn auch die Völker sich beim Anblick dieses Schauspiels gemahnt an die schöne Sage, die am 18. Oktober 1813 die Beherrscher von Rußland, Oesterreich und Preußen in tief andächtiger Stimmung des Gottesgerichts von Leipzig gedenken ließ. Auch hier hatte sich ein Gottesgericht ohne Gleichen vollzogen, und vollständiger als damals kam sein Segen denen zu Gute, die jetzt sich die Hand reichten auf den Trümmern einer unleidlichen Vorherrschaft von Lüge, Arglist und Gewalt.

Das war's, was selbst in Frankreich tief empfunden ward. In der ganzen Presse jener Tage ist Sinn und Bedeutung der Zusammenkunft in Berlin nicht verständiger auseinandergesetzt worden, als in dem Leitartikel, den das Journal des Débats aus der Feder von John Lemoinne darüber brachte. Er lautet: „Es wäre zu beklagen, wenn die Aufmerksamkeit Frankreichs sich durch eine erkünstelte Gleichgiltigkeit ablenken ließe von dem, was in Berlin vorgeht. Nur zu lange haben wir in Selbsttäuschung und sträflicher Unwissenheit dahingelebt. Das Erwachen war furchtbar, die Lehre hart; wir müssen endlich unser Unglück zu nützen wissen. Die durchaus persönliche Begegnung der drei Kaiser, von Deutschland, Rußland und Oesterreich, ist das bedeutungsvollste Ereigniß seit dem Krieg und den Umwälzungen der letzten Zeit. Diese Conferenz findet statt mit Ausschluß Frankreichs und Englands, d. h. mit Ausschluß des Westens, der mit seinem liberalen und fortschrittlichen Einfluß seit mehr als fünfzig Jahren der Grundpfeiler des europäischen Gleichgewichts gewesen war und durch vielerlei Wechselfälle das System des allgemeinen Friedens aufrecht erhalten hatte. Es ist klar, daß dieser Schwerpunkt des Gleichgewichts der Regelung der Politik des Festlandes nach Berlin verlegt ist. Das ist die erste Folge des sinnlosen Krieges, in den uns das Kaiserreich gestürzt hat. Wir beschränken uns darauf, die materielle Thatsache zu constatiren; es wäre kindisch, gegen eine

Strafe proteſtiren zu wollen, die wir uns freiwillig zugezogen haben, wir ſind die Beſiegten, ſind der ſchwächere Theil, es bleibt uns nichts Anderes übrig, als uns zu ſammeln, wie Rußland nach dem Kriege von 1855. Wir müſſen hinweg über alle Trugſchlüſſe und alles Blendwerk, womit man dieſe Zuſammenkunft dreier Männer, der unumſchränkten Gebieter über Executive und Armee, zu umhüllen geſucht hat, geradeaus auf die brutale Wahrheit losgehen und anerkennen, daß dieſe Coalition gegen uns gerichtet, daß Frankreich das „Objektiv" der Conferenzen der drei Kaiſer iſt. Keineswegs wollen wir damit ſagen, daß Frankreich heute mehr bedroht wäre als geſtern, oder daß es Ereigniſſe zu gewärtigen hätte, die es nicht herausgefordert hat. Das neue deutſche Reich macht, indem es die Vertreter der beiden anderen Mächte, die ihm ehedem überlegen waren, zu ſich lädt, unſeres Erachtens eher eine defenſive als eine offenſive Kundgebung. Das Erſcheinen der Kaiſer von Oeſterreich und Rußland an dem neuen deutſchen Kaiſerhof ſoll uns einfach bedeuten, daß wir, wenn wir etwa wieder anfangen wollten, keine Bundesgenoſſen haben würden. Allein ſtehen wir heut, allein werden wir morgen ſtehen, das iſt die Lehre, die uns die Begegnung der drei Kaiſer ertheilt. Wir haben das unſelige Vorrecht, Spaltungen zwiſchen anderen Mächten dadurch zu ſtillen, daß wir ihnen die Nothwendigkeit nahe legen, ſich gegen uns zu verbinden. Bei näherer Betrachtung der Gefühle, welche die drei Monarchen, die ſich heute in Berlin umarmen, beſeelen müſſen, könnte man manchen Keim von feindſeligem Gegenſatz und Groll entdecken, der früher oder ſpäter zum Ausbruch kommen dürfte. Nicht leichten Herzens kann der Abkömmling der Habsburger, der Erbe des heiligen römiſchen Reichs deutſcher Nation, ſich dem Souverain in die Arme werfen, der ihm ein Sadowa auferlegt und ihn vom Throne des einigen Deutſchlands verdrängt hat. Ebenſo wahrſcheinlich iſt, daß die Kaiſer von Oeſterreich und Rußland über die orientaliſche Frage,

über Polen, die Donaufürstenthümer und ähnliche Dinge, die sie nothwendig einmal von einander bringen werden, ein vorsichtiges Schweigen beobachtet haben. Aber alle diese mehr oder weniger schleichenden Gründe einer Spaltung verschwinden oder treten doch augenblicklich vor der Nothwendigkeit zurück, Frankreich in Ruhe zu erhalten. Das ist der wahre Zweck der Berliner Zusammenkunft.

Mit dem heillosen Leichtsinn und der lächerlichen Einbildung, die uns eigen sind, reden wir uns beständig ein, daß man uns um unser selbst willen lieb habe und daß es uns auch für die tollsten Abenteuer nicht an Helfershelfern fehlen könne. So klopfte auch das Kaiserreich, als es zu seiner letzten Thorheit schritt, an alle Thüren und fand sie alle verschlossen. Und als Thiers seine traurige Wallfahrt durch Europa machte, was fand er da? In England den unwandelbaren Entschluß, nichts zu thun, und eine geheime Freude an all' dem Unglück, das uns widerfuhr; in Rußland ein höfliches Bedauern, hinter dem sich eine ältere Allianz und positive Abmachungen mit Preußen verbargen; in Oesterreich das Unvermögen Etwas zu thun, weil der erste Schritt einer Einmischung Rußland das Signal zu Repressalien gegeben haben würde; in Italien den guten Willen des Königs, den üblen Willen des Volks, die Ohnmacht Beider. Ueberall die Isolirung, überall dieselbe Antwort: „Ihr habt es selbst nicht anders gewollt." Ist dem wirklich so? Nun das Unglück geschehen, ist die Frage müßig. Die Deutschen waren nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob der Kaiser oder ob Frankreich den Krieg gewollt hatte. Napoleon III. hatte 20 Jahre lang über uns geherrscht; eben hatten ihm 7 Millionen Stimmen noch einmal gehuldigt; Frankreich war vor dem Feinde verantwortlich und Frankreich hat die Kosten des Krieges getragen. Auch hatte der Krieg nach dem Sturze des Kaisers mit derselben Erbitterung, Grausamkeit und Leidenschaft fortgedauert. Gegen Frankreich, gegen das Frankreich der Geschichte führten die Deutschen Krieg — die natürlichen

Wahlverwandten von 1814 und 1815 haben sich 1872 wieder zusammengefunden. Wir glauben nicht, daß aus der Berliner Zusammenkunft ein förmlicher Vertrag, ein schriftliches Uebereinkommen hervorgegangen sein mag. Man wird Nichts gegen Frankreich beschlossen haben, und das wollen wir auch nicht sagen. Das Erscheinen der Kaiser von Rußland und Oesterreich in Berlin ist nicht eine Garantie, aber doch eine Anerkennung des aus dem Kriege hervorgegangenen Zustandes. Die deutsche Regierung wird nicht die Ungeschicklichkeit begehen, ihren Bundesgenossen und Gästen zuzumuthen, daß sie ihr die neuen Grenzen Deutschlands vertheidigen helfen; sie gibt uns nur recht anschaulich zu verstehen, daß wir für einen Rachekrieg auf keinen Alliirten rechnen können. Man hat in Deutschland oft wiederholt, daß diese Zusammenkunft eine Bürgschaft des Friedens sei. Sie sichert in der That nicht nur den Frieden zwischen Deutschland und Frankreich, sondern auch im Orient, in jenen verworrenen und aufgeregten Donauländern, welche das Morgenland vom Abendland trennen. In diesem Sinne ist sie ein Friedenscongreß, weil sie die Streitfrage auf unbestimmte Zeit vertagt. Es gibt in Europa auch eine Frage, von der man sagen kann, daß sie (die Parteien) am wenigsten trennt: diese Frage sind wir. Unsere einzige Rolle in diesem Augenblick besteht darin, den Humor zu haben, welchen unser Schicksal erheischt und nicht zu denken an einen Krieg, auf den wir nicht vorbereitet sind, noch an Allianzen, die sich im Voraus von uns zurückziehen. Wir müssen unsere Isolirung annehmen und unter ihrer Gunst — arbeiten!"

Wir überschätzen das äußere Gewicht dieser Stimme nicht; es reicht nicht weiter als die Macht des gesunden Menschenverstandes inmitten eines Volks, das gerade auf dessen Stimme niemals hört, wenn seine Leidenschaften erregt sind. Wir berufen uns darauf nur, um den Eindruck zu bezeugen, den jenes Ereigniß auf unbefangene, freie Köpfe unter den Franzosen selbst

gemacht hat. Und unter diesem Gesichtspunkte ist es vollkommen ausreichend zu wissen, daß der eigentliche Sinn der Septemberzusammenkunft wirklich verstanden worden ist, wie er verstanden sein sollte. In trügerischer Sicherheit wiegen wir uns darum nicht. Das neue Militairgesetz, das der Präsident Thiers im Juni d. J. einer widerwilligen Versammlung nur durch die Drohung mit seinem Rücktritt abzutrotzen vermochte, spricht beredter als alle Reden und alle Artikel. Die einzige Handfeste friedfertiger Gesinnung wäre die Einführung allgemeiner Wehrpflicht gewesen. Sie hätte dem Rachegelüste Zeit gegeben sich abzukühlen, sie hätte die besitzende Klasse endlich gelehrt, was der Kriegsdienst wirklich ist. Das wäre die Art von „Entwaffnung" gewesen, die der General Trochu, wie immer als Cassandra, auch bei dieser Gelegenheit verlangte. Statt dessen setzte Thiers, um möglichst rasch ein möglichst großes Berufsheer zu haben, die Erhaltung der Stellvertretung unter der Firma „des Austausches der gezogenen Nummern" durch und eine Rekrutirungsweise, die in allen Hauptsachen das napoleonische Heer läßt, wie es gewesen ist. Eine intensive Stärkung der französischen Wehrkraft ist in dem neuen Gesetze für den, der sich nicht durch Ziffern blenden läßt, keineswegs zu erkennen. Neben der „Armee von Austerlitz" mit ihrer fünfjährigen Dienstzeit steht eine weit größere Armee von Rekruten, die nur 6 Monate gedient haben, die glänzend bewährten „Moblots" bleiben erhalten, und damit die Zusammensetzung des Heeres in zweierlei Soldaten, in solche die durch zu langen Dienst verbummelt, und solche die ganz ungeschult sind, die Eröffnung einer Quelle von Mißtrauen und gegenseitigen Anklagen. Dies Frankreich, das so stolz ist auf die Einheit seines Landes und seines Volkes, kann die Einheit einer nationalen Armee, in der Reich und Arm gleiche Rechte und Pflichten hat, nicht ertragen. Das Loos, das den Reichen zum fünfjährigen Dienst verpflichten würde, kann er „umtauschen", um dafür einen Armen in die Linie zu schieben; so bleibt das Vorrecht der Be-

sitzenden und Gebildeten, sich der schweren Last der Blutsteuer zu entziehen, der Mißbrauch aber, den der Parteienhaß mit Versagung und Erlaubniß, mit Erleichterung und Erschwerung dieses „Umtausches", treiben kann in einem Lande, wo die Leidenschaft der Faktionen jede Bürgertugend vergiftet hat, läßt sich von selber denken. Nur der Geist, die Gesinnung des Reorganisationswerkes, mit dem Herr Thiers beschäftigt ist, hat sich hier ganz unzweideutig enthüllt. Die Waffenschmiede einer möglichst raschen Revanche mittelst einer Million Soldaten: das ist die Aufgabe, die er sich gewählt hat und die nicht eben schwer zu errathen ist. Die Isolirung Frankreichs zu heilen, ist das der rechte Weg nicht. Die Kündigung der Handelsverträge, die mittelbaren und unmittelbaren Feindseligkeiten gegen Italien, das immer dreistere Bündniß mit der schwarzen Internationalen aller Länder sind noch weniger dazu angethan. Auf die kecke Frage eines Royalisten: „Wo sind Ihre Allianzen?" wußte der Präsident am 17. Juli keine Antwort, und nach menschlichem Ermessen wird er sie auch in Zukunft nicht finden, falls unter Allianzen Staaten und nicht die Jesuiten verstanden werden, deren Handreichung selbst ein Renan nicht verschmäht. Nur Eines ist diesem Regiment mit blendendem Erfolg gelungen: das Aufgebot der Milliarden, um die Abzahlung der Kriegsschuld und die Räumung der Departements zu beschleunigen. In allem Uebrigen arbeitet es, von den Parteien jeder Farbe blindlings unterstützt, — die Isolirung Frankreichs immer vollständiger und unheilbarer zu machen.

VIII. Die neue Kreisordnung in Preußen und das Herrenhaus.

„Unsere innere Entwickelung steht vor einer Crisis."

Mit diesen Worten bezeichnete die Provincialcorrespondenz die Folge der Haltung, welche das Herrenhaus gegen den zwischen

Regierung und Abgeordnetenhaus vereinbarten Entwurf über Reform der Kreisverfassung in den sechs östlichen Provinzen Preußens im October d. J. von Anfang an eingenommen hatte. Wenig Tage später war die Crisis da. Das Herrenhaus verwarf am 31. October mit 148 gegen 18 Stimmen den ganzen Entwurf, nachdem er durch die feudale Mehrheit in völlig unannehmbarer Weise verstümmelt und verunstaltet worden war.

Ritterlich hatte der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, für die Vorlage gekämpft, um die durchaus falschen und einseitigen Auffassungen des im Juni erstatteten Commissionsberichts zu entwaffnen und ihr Echo im Hause selber zu widerlegen. Den Vertheidigern der ständischen Kreistage hatte er gesagt: „Stände im alten feudalen Sinn sind nicht mehr aufrecht zu erhalten, ebensowenig das obrigkeitliche erbliche Amt.“ Die Anhänger der gutsherrlichen Polizei überraschte er mit der Thatsache, daß bei Gelegenheit der Nachforschungen nach der geraubten Anna Böckler in Stettin, Landsberg, Poln.-Lissa und Flatow 47 Zigeuner aufgegriffen wurden, von denen 46 mit Legitimationspapieren, die sie nicht zum Umherziehen berechtigten, als Vagabonden das Land unsicher machten, ohne daß die gutsherrliche Polizei davon Notiz nahm. Für das neue System der Selbstverwaltung des Entwurfs fand er das glückliche Wort: „es will die allgemeine Dienstpflicht, die auf militärischem Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen. Die allgemeine Dienstpflicht, sie ist die Parole, die ich ausgebe, sie ist das Motto des Kreisordnungs-Entwurfs.“

Dem Herrn v. Kleist-Retzow, der an die guten Dienste der Feudalen in der Confliktszeit erinnert hatte, erwiderte er: „War denn der Conflikt ein Streit, dessen Folge weiter Nichts als daß der Besiegte nach Revanche schreit? Ich glaube nicht. Ich glaube, der Conflikt war ein Läuterungsprozeß für alle Parteien und allen Parteien werden daraus Vortheile erwachsen und sind ihnen erwachsen.“ Und als

er in allen Abstimmungen unterlegen und der Ausgang nicht mehr zweifelhaft war, sagte er der siegberauschten Mehrheit: „Sie werden einen großen politischen Fehler machen; Sie werden das Gegentheil von dem erreichen, was Sie erreichen wollen"*). Vergebens hatte selbst der Kaiser und König in nachdrücklichster Weise für die Vorlage Partei ergriffen. „Er sei weit davon entfernt, „hatte er dem Grafen Brühl bei dem Condolenzempfang der Präsidien beider Häuser aus Anlaß des Ablebens des Prinzen Albrecht gesagt, „der Ueberzeugung irgend Jemandes Gewalt anzuthun, aber der Eulenburg'sche Gesetzentwurf trage auch seine Unterschrift und er betrachte ihn als seine eigene Vorlage. Ihre Durchführung werde durch das dringendste Staatsinteresse geboten. Eine Ablehnung der Kreisordnung würde den Grafen Eulenburg vielleicht veranlassen, aus seiner Stellung zu scheiden. Sicherlich aber würde er keinen Nachfolger erhalten, welcher der gegenwärtigen Opposition des Herrenhauses näher stände." Getreu der Erklärung, welche der Minister vor der Schlußabstimmung gegeben: „Wir sind von der Nothwendigkeit der Durchführung im Einverständniß und mit voller Zustimmung Sr. Majestät so überzeugt, daß wir diese Aufgabe nicht fallen lassen, sondern durch alle Mittel zu erreichen suchen werden, welche die Verfassung uns gibt", — erfolgte am 31. October eine königliche Botschaft, welche die Landtagssession schloß und die beiden Häuser auf den 12. November wieder zusammenberief. Beim Wiederzusammentritt der Kammern nahm das Abgeordnetenhaus, dem Wunsche des Ministers entsprechend, die ganze Vorlage mit 288 gegen 91 Stimmen unverändert an. Um den voraussichtlichen abermaligen Widerstand des Herrenhauses zu brechen, erfolgte am 30. November ein Pairsschub, der 24 neue Mitglieder „aus allerhöchstem Ver-

*) Siehe die Zusammenstellung seiner Reden in: Zehn Jahre innerer Politik 1862–1872. Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg. Berlin, 1872.

trauen" ins Herrenhaus berief, und die so umgestaltete Versammlung nahm dann am 9. December mit 116 gegen 90 Stimmen, also nur 2 Stimmen über die Zahl der neuen Pairs, das Gesetz ohne Veränderung an. In der Sitzung vom 6. December war es, wo der Minister der jammerherzigen Leichenrede des Herrn v. Kröcher auf das alte Preußen erwiderte: „Der Herr Vorredner nennt die jetzige Berathung und diesen Gesetzentwurf den letzten Kampf um conservative organische Einrichtungen. Ich nenne ihn den ersten Kampf um Belebung derjenigen gesunden Kräfte des Staates, deren wir bedürfen, um auf der Höhe zu bleiben, die wir um Preußens und Deutschlands willen behaupten müssen." Die Rede schloß mit der Vorhersagung: „Ihr eigenes Interesse und ihr eigener Patriotismus werden Sie zwingen, sobald der Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben ist, meine eifrigsten Helfershelfer zur Ausführung des Gesetzes zu werden." Die Schlußrede des Grafen am 9. December endete mit einer Selbstschau, die weithin im Lager der Freisinnigen als ein bedeutsames Zeichen des Umschwungs der Zeiten begrüßt ward: „Und nun noch ein Wort! Sie sagen, hinter mir stehen die Nationalliberalen, hinter den Nationalliberalen stehen die Demokraten und das Bild schließt als rauchender Trümmerhaufen und ich darauf mit der brennenden Cigarre. Meine Herren! Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen. Heute vor 10 Jahren öffnete ich mit zitternder Hand die Ordre, in der meine Ernennung zum Minister stand. Das war die Zeit des vollen Confliktes. Gleich nach dem Ausbruch des Confliktes trat die polnische Erhebung ein, die einen starken Rückstoß auf die Provinz Posen und unsere östlichen Landestheile ausübte; das Jahr 1864 brachte den Krieg mit Dänemark, das Jahr 1866 den Krieg mit Oesterreich, ich glaube, es war das Jahr 1867, wo die Provinz Preußen unter einer Mißernte ohne Gleichen entsetzlichen Zuständen preisgegeben war; eine Diktaturperiode von einem Jahre setzte die Regierung in den Stand und in die Verpflichtung, große neue Provinzen binnen

kürzester Frist zu organisiren und dem preußischen Staate anzuschließen. Das Jahr 1870 brachte den Krieg mit Frankreich: Aufgaben innerhalb 10 Jahren, wie sie kaum ein Ministerium des preußischen Staates wird zu lösen gehabt haben: Aufgaben, an die dies Ministerium herangetreten ist mit vollen conservativen Anschauungen und Gesinnungen, Aufgaben, die es nur lösen konnte, wenn es aus conservativen Gesinnungen heraus nicht mit liberalisirenden, aber mit liberalen Gesetzen und Maßregeln regierte, liberalen, d. h. freisinnigen, und dazu bekenne ich mich. Der ganze Baum, der in Deutschland, von Preußen ausgehend, gewachsen ist, ist ein liberaler Baum, eine freisinnige, große Schöpfung; Gott hat ihn wachsen lassen, Gott wird auch über dieser Frucht seine schützende Hand halten."

Am 13. December 1872 wurde das Gesetz vom König vollzogen und am 23. December in der Gesetzsammlung verkündigt.

Es wird sich lohnen, den Bau, den Geist eines Gesetzes näher zu betrachten, das unter so schwierigen Umständen endlich zu Stande gekommen ist, nicht minder aber auch die Rückwirkung zu erwägen, die sein Schicksal auf den einen Faktor der preußischen Gesetzgebung geübt hat und ferner noch üben muß. Denn dies Schicksal ist kein Zufall und sein Ausgang enthielt eine Entscheidung in der inneren Politik dieses Staates, wie sie seit dem königlichen Verfassungseid vom 6. Februar 1850 nicht bedeutungsvoller sich ereignet hat.

Die neue Kreisordnung war mehr, als aus dem Namen geschlossen werden mochte; sie war nicht bloß bestimmt, dem Verwaltungskörper die Gliedmaßen, die man Kreise nennt, theils zu verbessern, theils neu zu schaffen — sie führte in das System der preußischen Verwaltung ein neues Staatsrecht und einen neuen Staatsgedanken ein. In der meisterhaften Einleitungsrede, in welcher sich der Abgeordnete Dr. Friedenthal in den Märzverhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Grund-

züge des zwischen Regierung und Kammer vereinbarten Entwurfes ausführlich verbreitet hat*), wird dieses unterscheidende Merkmal gleich zu Anfang mit großem Nachdruck herausgehoben. „Es ist gewiß eine unleugbare Thatsache, daß die Einrichtungen unserer Verwaltung auf dem Boden des absoluten Staates erwachsen sind, daß sie das eigentliche Gefüge des absoluten Staates gebildet haben, der von ihnen den büreaukratischen Charakter erhielt, und daß, als wir den Verfassungsstaat ziemlich unvermittelt bei uns einführten, dieses innere Gefüge des absoluten Staates bestehen blieb und in vielen sehr wichtigen Beziehungen noch heute intakt fortbesteht. Daraus ergab sich, ein höchst unbehaglicher, ungedeihlicher und die Entwicklung des ganzen Staatswesens hindernder Widerspruch zwischen dem Stil der Außenseite des Staatsgebäudes und dessen innerem Ausbau, die Façade hatte eine ganz andre Struktur als die inneren Räume." Das neue Gesetz hatte nun die Aufgabe, diesen Widerspruch zu heben, den preußischen Verwaltungseinrichtungen diejenige Struktur zu verleihen, welche dem Geiste des Verfassungsstaates entspricht.

Den Feinden des Verfassungsstaates verrieth sich das ebenso deutlich als seinen Freunden. Der mildeste Ausdruck, den sie dafür fanden, war der, daß das Gesetz „weit über das Bedürfniß hinausgehe". Ihr Kampf dagegen war nicht mehr und nicht weniger als das letzte Rückzugsgefecht der absolutistischen Partei gegen die Vollendung des verfassungsmäßigen Rechtsstaates in Preußen.

Als ersten Grundgedanken bezeichnete der Redner die Erhebung des Kreises zum Mittelpunkt der neugestal-

*) Der stenographische Wortlaut derselben ist seitdem in einem besonderen Abdruck erschienen (Berlin, 1872, Fr Korttampf) und bietet zusammen mit der geistvollen Schrift von Gneist: Die Preußische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungsstaates (Berlin, 1870), das beste Hülfsmittel zur Orientirung.

teten Verwaltung. Das Gesetz nimmt dem Staatsbeamtenthum einen Theil seiner obrigkeitlichen Befugnisse ab, um sie der Partikularverwaltung zu übertragen, und die Hauptinstanz dieser letzteren ist eben der Kreis; nicht die Provinz, die zu groß ist und zu leicht einem staatsfeindlichen Partikularismus verfallen könnte, nicht die Einzelgemeinde, weil diese, je nachdem sie Landgemeinde, Provincialstadt, Provincialhauptstadt ist, zu verschiedenartige Körper bildet, um einer gleichartigen Norm zur Grundlage zu dienen — insbesondere den Landgemeinden der östlichen Provinzen würden die ersten Erfordernisse zu diesem Zwecke abgehen — sondern der Kreis, welcher aus Städten und Landgemeinden zusammengesetzt ist und so das mobile Element der ersteren und ihres Gewerbebetriebs mit dem stabilen Element der letzteren und der Landwirthschaft verbindet. Die Annahme dieses Grundgedankens hatte sofort sehr wichtige organische Folgen. „Wenn man einen Baum pflanzt, sagte der Redner, so sorgt man dafür, daß die Wurzeln nach unten und Stamm und Zweige nach oben wachsen, und das ist es, was wir hier vorhaben. Die Wurzeln, die unser Reformgesetz nach unten entsenden soll, das ist die Verbindung des Kreises mit den Gemeinden: sein Wachsthum nach oben soll sich richten entgegen der Provinz, dem Gesammtstaat, und so gehen wir vor, wie man organisatorisch vorgehen soll. Wir waren allerdings gezwungen, das Erdreich zu lockern, in dem der Baum Wurzel schlagen soll, d. h. wir mußten schon jetzt die Landgemeinden so reformiren, daß die Pflanze gedeihen kann, und das haben wir gethan. Solche Reformen sind vor Allem die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt; einer Einrichtung, deren historische Basis und Berechtigung weggefallen ist in dem Augenblick, als die Erbunterthänigkeit aufhörte. Die gutsherrliche Polizei war eine Folge des Verhältnisses zwischen dem Gutsherrn und seinen Erbunterthänigen: sie hatte keinen Sinn mehr gegenüber freien Bauern, gegenüber den Gemeinden, die aus freien

Bauern bestehen. Wir haben ferner aufheben müssen die Erbscholtisei-Gewalt, die in gewisser Beziehung ein der gutsherrlichen Polizeigewalt analoges Institut war. Und als diese gefallen waren, mußten wir den Gemeinden die selbständige Wahl ihrer Vorstände wieder geben und das thut das Gesetz. Nachdem gewählte Gemeindevorstände geschaffen waren, mußten wir ihnen eine erhöhte Kompetenz einräumen, und auch das geschieht durch das Gesetz, und endlich mußten wir die Gemeinden in die Lage versetzen, den nächst höheren Verband aus sich heraus zu entwickeln, d. h. unter gewissen Voraussetzungen ihnen die Befugnisse einräumen, selbständige Amtsbezirke zu bilden. So gestalten sich denn die Einzelgemeinden und analog der Gutsbezirk als selbständiger wirthschaftlicher Verband, welchem obrigkeitliche Funktionen übertragen werden, so weit sie dieses unterste Glied unsrer Organisation tragen kann. Dasselbe ist in letzterer Beziehung Hilfs-Organ des Amtsbezirkes."

So hat denn die neue Kreisordnung sofort eine der größten und schwierigsten Reformthaten verrichtet: sie hat den alten Provinzen die freie Landgemeinde geschaffen. Der große Gesetzgeber von 1807—1808, Minister vom Stein, war Herr geworden über die Erbunterthänigkeit der Bauern und die Gebundenheit des Grundeigenthums, aber nicht über die Polizei und Gerichtsbarkeit der Gutsherrn, die dem stolzen Freiherrn mit der Souverainetät der Staatsidee eben so unvereinbar erschien, als irgend einem Liberalen unserer Tage. Dieser rocher de bronze hatte alle Wandelungen der preußischen Staatsentwickelung von da ab siegreich überlebt. Erst das Jahr, das die Enthüllung des Steindenkmals zu Nassau brachte, sah auch die Krönung des Werks, das seine Octobergesetze von 1807 begonnen, gab den Bauern der östlichen Provinzen — was seine Städteordnung von 1808 den Bürgern gewährt hatte.

Ueber den Amtsbezirken und Stadtgemeinden steht der Kreis. Seine Vertretung ist der Kreistag, und über dessen Neuge-

staltung hat sich der Graf zu Eulenburg im Herrenhaus vom 9. December am Bündigsten ausgesprochen. „Der Kreistag ist die Vorschlagsbehörde für die Abgrenzung der Amtsbezirke, für die Besetzung der Amtsvorsteherstellen, für die Wahl des Landraths, für die Bildung des Kreisausschusses, kurz, in ihm concentrirt sich Alles." Von seiner Zusammensetzung hängt das Gedeihen des ganzen Gesetzes ab. Bisher ward er beherrscht durch die Rittergutsbesitzer. Das geht jetzt nicht mehr. „Die Rittergutsbesitzer sollen nicht mehr als Rittergutsbesitzer mit Virilstimmen im Kreistage erscheinen, sondern ihre Rechte mit denen der kleineren Gutsbesitzer theilen, sie sollen mit den letzteren einen gleichen Strang ziehen, ihre Rolle nicht mehr als Rittergutsbesitzer, sondern als große Grundbesitzer spielen. Der Begriff des Rittergutsbesitzers deckt das wirkliche Wesen des großen Grundbesitzes nicht und deßhalb ist die Regierung bemüht gewesen, den großen Grundbesitz anderweit zu bestimmen. Sie hat gewisse Steuergrenzen zwischen größerem und kleinerem Besitze angenommen und will dem großen Besitze die Hälfte der ländlichen Stimmen im Kreise geben, nachdem vorher die Städte nach ihrer Seelenzahl ausgesondert sind. Das ist ein Opfer, welches den Rittergutsbesitzern zugemuthet wird. Sie werden, wo sie sich bisher in großem Uebergewichte befanden, jetzt nur eine Gleichberechtigung haben. Aber dieses Opfer, warum wollen Sie es nicht bringen, nachdem Sie vielleicht mit voller Berechtigung gesagt haben: Sie seien von jeher auf den Kreistagen auch die Vertreter der kleinen Grundbesitzer gewesen, sie hätten dieselben nicht unterdrückt, sondern bei ihren Kreistagsbeschlüssen stets auch die Interessen des kleinen Grundbesitzes im Auge gehabt? Sie haben das gethan aus Billigkeitsgefühl, geleitet von den hochherzigen Anschauungen, die zu den Pflichten einer unabänderlichen Ueberzahl gehören. Aber, meine Herren, warum wollen Sie ein Verhältniß, welches sich praktisch so gestaltet hat, nicht gesetzlich machen? Sie verlieren dadurch Nichts, Sie werden in der neuen

Stellung Ihr Interesse zu wahren stark genug sein, um so mehr, als der kleine Grundbesitzer, dessen Interessen im Wesentlichen mit den Ihrigen übereinstimmend sind, von dem Augenblicke an, wo er gleichberechtigt mit Ihnen sein wird, aus freiem Antriebe Ihnen zur Seite stehen und nicht bloß die Rolle des Bevormundeten spielen wird. Von diesem Augenblicke an wird die Gleichartigkeit der Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes auch dem letzteren zum Bewußtsein kommen, was nicht geschehen ist, so lange er das Bewußtsein hatte, formell nicht zu seinem Rechte kommen zu können. In dieser Richtung hin die Gesetzgebung zu leiten, halte ich für ein großes politisches Bedürfniß. Dem Kreistage und den an ihn sich knüpfenden Organen will der Gesetzentwurf Befugnisse geben, die weit hinausgehen über das, was bisher unter Kreisbefugnissen gedacht worden ist; deßhalb genügt ein bloßes Ausbessern der Schäden nicht, die bei der bisherigen Kreisverfassung hervorgetreten sind. Zu der vollen communalen Selbstverwaltung, die wir den Kreistagen geben wollen, tritt die administrative Justiz, ein lang ersehntes Institut, das die Gewähr bietet, daß künftig weder von incompetenten Kreisrichtern, noch von incompetenten Landräthen die Rede sein wird. Die Polizeipflege wird von Organen und nach Formen geübt werden, welche den executiven Beamten die volle Gewißheit ihrer Berechtigung und den Verwalteten das Bewußtsein geben wird, nach dem Gesetze beurtheilt und nicht mit Willkür behandelt zu werden. Unsere bisherigen Kreistage haben sich bewährt, aber sie sollen andere Aufgaben erfüllen. Der preußische Staat ist auch in diesen seinen Organen Mann geworden, ich glaube, es ziemt nicht, daß wir ihm an dem Rock, der ihm zu enge geworden ist, nur die Nähte erweitern. Wir wollen ihm einen weiten, einen Rock von gutem Zeug geben nach preußischem Schnitt, er steht ihm gut, aber weit genug, um seine Muskeln und Knochen frei darin bewegen zu können." —

Als zweiten Grundgedanken der Vorlage bezeichnete der

Abg. Friedenthal den der ehrenamtlichen Selbstverwaltung. Bei dem entschiedensten Festhalten an der Einheit der Gesetzgebung, die ausschließlich dem Staate vorbehalten bleibt, geht er in der Decentralisation der Verwaltung noch weiter als die Städteordnung gegangen ist. Hierüber sprach sich der Redner in höchst bemerkenswerthen Sätzen aus. Die Städteordnung überträgt eine große Anzahl von Funktionen an besoldete berufsmäßige Beamte; die Kreisordnung aber legt den Schwerpunkt der Verwaltung in die unbesoldeten Ehrenämter, und dies gibt erst der Selbstverwaltung ihren wahren Charakter. „Erst dadurch wird die moralische, die großartige Wirkung der Selbstverwaltung erreicht, daß das gesammte Volk in den Dienst des Staates tritt. Es wird das Gefühl, das in den Zeiten des Absolutismus sich den Gemüthern eingepflanzt hat, aufhören, daß der Staat eigentlich ein böses, dem Einzelnen feindselig gegenüberstehendes Ding, daß die Beamten eine schlimm geartete Kategorie Menschen seien, deren Bestimmung darin bestehe, den Einzelnen zu bedrücken. Das ist eine Auffassung, die das Staatswesen untergräbt, die staatliche Ordnung vollkommen zersetzt. Dieser Auffassung brechen wir die Spitze ab, entwurzeln sie in den Gemüthern dadurch, daß jeder einzelne Staatsbürger gewissermaßen zugleich Staatsbeamter wird, ein sichtbares Stückchen des Staates; dadurch, daß jeder Einzelne zugleich gehorcht und zugleich befiehlt und dabei zugleich das Gehorchen und das Befehlen lernt. Das ist das richtige Volksthum und führt zum richtigen Volksstaat. Die abstrakte Formel von Volkssouverainetät, mit welcher man früher die Welt glücklich machen wollte, hat erfahrungsgemäß nicht das Geringste gefördert. Die wahre Volkssouveränetät besteht darin, daß das Volk in den Dienst des Staates tritt, das gesammte Volk; denn wer den Dingen dient, lernt sie beherrschen, und wer die Dinge beherrscht, ist der wahrhaft Bestimmende, nicht wer die äußerliche Befugniß hat, zu bestimmen." Mit diesen Anschauungen knüpfte die Gesetz-

gebung von 1872 an an die unsterblichen Wahrheiten, die zwei Menschenalter früher der Freiherr vom Stein ausgesprochen, als er den organischen Staat aus dem Schutte der Fremdherrschaft und des wild nivellirenden Umsturzes wieder hervorgrub. Man muß, sagt er in seiner berühmten Nassauer Denkschrift vom 7. Juni 1807, bemüht sein, die ganze Masse der in der Nation vorhandenen Kräfte auf die Besorgung ihrer öffentlichen Angelegenheiten zu lenken. Thut man das, so zeigen sich die wohlthätigsten Aeußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes. Thut man es nicht, so tödtet man den Gemeingeist und den Geist der Monarchie. Das ist die deutsche Auffassung vom Wesen der bürgerlichen Freiheit. Ihr erscheint sie nicht wie ein berauschender Trank, wie ein Leckerbissen zum Genuß, sondern als eine freiwillige Arbeit, die ihren Lohn in sich selber trägt. —

Der dritte Grundgedanke des neuen Gesetzes ist der, die Verwaltung nach Gesetzen und in den überlieferten Formen der Rechtspflege sich gestalten zu lassen. Friedenthal sagt darüber: Die Vorlage hat versucht, für die einzelnen Befugnisse, die sie constituirt, specielle Rechtstitel zu schaffen, sowohl für den Einzelnen, als für den Amtsträger, denn darin besteht dies System, daß die Rechte des Einzelnen bestimmt sind und ebenso die Rechte desjenigen, der ein Amt inne hat. Eine weitere Ergänzung wird später folgen müssen, dahin zielend, daß die Verantwortlichkeit der Amtsträger ebenfalls geordnet und bestimmt durch die Gesetze definirt wird. Die Vorlage hat es zweitens versucht, für die öffentlichen Befugnisse ein Klagerecht, ein bestimmtes Verfahren und bestimmte Instanzen zu schaffen, nach dem Muster dessen, was bei der Entwicklung des Justizwesens an traditionellen Garantieen allseitig anerkannt ist. Um gegen die bestehende Willkür in der Verwaltung Abhilfe zu schaffen, hatten die Liberalen den Satz aufgestellt: über alle Verhältnisse entscheidet die Justiz, wie sie besteht, und das nannten die Konservativen die Herstellung der Allmacht des Kreis-

richters. Auf der rechten Seite sagte man dagegen: Die öffentlichen Dinge sind ein wesentlich Anderes, als die privaten; die Gerichte, die wir besitzen, sind auf Privat-Rechtspflege eingerichtet, sie eignen sich nicht zu Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts; folglich sollen die Verwaltungsbehörden allein entscheiden, in der Weise, wie sie bisher entschieden haben. Das nannte man auf der linken Seite die Allmacht des Landraths und bei jeder Gelegenheit stießen diese Gegensätze aufeinander, ohne daß man in der Reform auch nur einen Schritt weiter gekommen wäre. Dem wird durch die neue Organisation der Verwaltungsjustiz abgeholfen, für die charakteristisch ist erstens die starke Vertretung des Laienelements, zweitens der Schutz durch die traditionellen Formen der Rechtspflege, drittens das für das öffentliche Recht geschaffene wirksame Klagerecht. Das bisherige Recht der Beschwerde war gleich Null. Ueber die Beschwerde des Verletzten berichtete der, welcher verletzt hatte, an die entscheidende Instanz und danach erfolgte der Bescheid. Jetzt ist der große Fortschritt geschehen, daß das Amt, welches gekränkt hat, als Verklagter vor den Schranken des Gerichts erscheinen muß und nicht mehr wie bisher Instanz in eigener Sache ist.

Was den Geldpunkt angeht, so hat die Regierung die Verpflichtung anerkannt, daß der Staat eine Verpflichtung habe, für die Kosten, die ihm abgenommen werden, einzutreten. Die ersparten Kosten der Polizeiverwaltung überweist der Staat ohne Weiteres den Kreisen. Und so ist er durchaus verpflichtet, für die Mehrbelastung der Communalverbände, die aus seiner Entlastung entsteht, aufzukommen.

Was die Kreisbesteuerung angeht, so ist die Autonomie derselben aufgehoben. „Es ist ein Recht des Staatsbürgers, daß über seine staatlichen Leistungen nur die Gesammtvertretung im Einvernehmen mit der Krone entscheidet; nicht einzelne Verbände dürfen die Macht haben, Finanzexperimente zu machen und

für die Leistungen ihrer Angehörigen nach Interessemehrheiten oder Kompromissen incommensurable Maßstäbe zu erfinden. Der Zusammenhang der Staatssteuer mit der Kommunalbesteuerung ist principiell festgestellt.

Das ganze Gesetz kommt einem Bedürfniß entgegen, das keinen Aufschub duldet. Gebieterisch wird es empfohlen insbesondere durch das sociale und das nationale Interesse. Die sociale Bewegung hat das platte Land noch nicht ergriffen; damit es auch ferner compakt für den Bestand des Staates eintrete, damit es durch einen Damm gegen Ansteckung geschützt werde, gibt es kein besseres Mittel als dies, die socialen Gruppen, die jetzt auf dem Lande isolirt und ohne Organisation zerfahren sind, zu lebendigen Gliedern des Staates zu erheben, ihnen die Solidarität der Interessen unter einander und entgegen Allen, die die Grundlagen der Gesellschaft zerstören wollen, dadurch einzuimpfen, daß man sie selbst zu Trägern des öffentlichen Lebens erhebt, wie das durch dies Gesetz geschieht. Dies läßt keinen Aufschub zu. Politische Nothstände kann man allenfalls eine leidliche Zeit hinziehen, aber die sociale Frage duldet nicht, daß man auf das Unbestimmte hin mit ihr spielt.

Endlich ist es eine nationale Frage von höchster Bedeutung. Es gilt die Volkskraft im Dienste des Staates zu organisiren. Wie die deutsche Armee Volkswehr und Mannszucht mit einander zu verbinden wußte, so wolle es dem deutschen Staat gelingen, Freiheit und Ordnung zu vereinen. Das ist die Aufgabe dieser Vorlage und wenn sie das Richtige getroffen, so wird dies typisch werden für Deutschland und den Continent. „Dann wird der deutsche Staat innerlich festzusammenwachsen, der unberechtigte Partikularismus ohnmächtig dahin schwinden vor dem unwiderstehlichen Drange der organisirten Volkskraft."

Mit Hilfe dieser Ausführungen wird nun das epochemachende Gesetz nach seinem Geist und Inhalt allseitig verständlich

geworden sein. Seine Grundzüge hat die Provincialkorrespondenz in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

„Die am 13. Dezember 1872 von Sr. Majestät dem Könige vollzogene Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist am 23. Dezember in der Gesetz-Sammlung verkündet worden.

Dieselbe soll am 1. Januar 1874 in Kraft treten, nur einzelne Vorschriften, wie die über die Wahl der Ortsschulzen, erst am 1. Juli 1874.

Die allgemeinsten Grundzüge der neuen Organisation sind folgende:

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen. Jeder Kreis bildet einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Städte von mindestens 25,000 Seelen können einen Stadtkreis für sich bilden.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises auf drei Jahre zu übernehmen. Wer sich ohne genügende Gründe dieser Pflicht entzieht, kann seiner Rechte an der Vertretung und Verwaltung des Kreises auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel höher zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem andern Maßstabe als nach dem der direkten Staatssteuern und der Schlacht- und Mahlsteuer und zwar nur durch Zuschläge zu denselben erfolgen.

Die Kreise zerfallen in Amts-Bezirke.

Die Amts-Bezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Guts-Bezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Guts-Bezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Land-

rath, an der Spitze der Verwaltung des Amts-Bezirks der Amts-Vorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeinde-Vorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Guts-Bezirks führt der Guts-Vorsteher die dem Gemeinde-Vorsteher obliegende Verwaltung.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher (Schulze, Richter, Dorfrichter) und mindestens zwei Schöffen (Gerichtsmänner 2c.).

Der Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung oder Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrath, welcher vorher den Amtsvorsteher mit seinem Gutachten hört.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirkes hat der Besitzer die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten als Ortsvorsteher auszuüben.

Die Erb- und Lehnschulzenämter werden aufgehoben.

Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt, die gutsherrliche Polizeigewalt wird aufgehoben.

Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis in Amtsbezirke getheilt.

An der Spitze des Amtsbezirks steht der Amtsvorsteher, neben demselben der Amtsausschuß.

Der Amtsausschuß besteht unter dem Vorsitz des Amtsvorstehers aus Vertretern der zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke; er führt die Kontrole über die Ausgaben der Amtsverwaltung, beschließt über die Polizeiverordnungen 2c.

Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Der Amts-Vorsteher wird vom Ober-Präsidenten auf Grund von Vorschlägen des Kreistages auf sechs Jahre ernannt.

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei, sowie die sonstigen Angelegenheiten des Amtsbezirks; auch kann seine vermittelnde und begutachtende Thätigkeit von dem Landrathe und dem Kreis-Ausschusse für Angelegenheiten der Landes- und Kreisverwaltung in Anspruch genommen werden.

Der Landrath wird vom Könige ernannt. Die Kreisversammlung ist jedoch befugt, für die Besetzung eines erledigten Landrathsamts aus der Zahl der Grundbesitzer und der Amtsvorsteher des Kreises geeignete Personen in Vorschlag zu bringen

Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreis-Deputirte auf je sechs Jahre gewählt.

Der Landrath führt im Auftrage der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunal-Verwaltung des Kreises.

Die Kreisversammlung oder der Kreistag besteht in Kreisen bis zu 35,000 Einwohnern aus 25 Mitgliedern, darüber hinaus tritt für je 5000 Einwohner 1 Vertreter hinzu, bei mehr als 100,000 Einwohnern auf je 10,000 Einwohner 1 Vertreter mehr.

Sämmtliche Kreistags-Mitglieder werden gewählt, das Viril-Stimmrecht der Rittergutsbesitzer ist daher aufgehoben.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet: 1) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer, 2) der Landgemeinden, 3) der Städte.

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen Grundbesitzern, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 75 Thalern an

Grund- und Gebäudesteuer (in der Provinz Sachsen 100 Thlr., im Regierungsbezirk Stralsund 250 Thlr.) entrichten.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt sämmtliche Landgemeinden des Kreises, sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer gehören.

Die Zahl von Kreistags-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, und der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt: die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältniß der städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig verbleibenden Zahl der Kreistags-Abgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

Die Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes erfolgt Seitens der betheiligten Grundbesitzer ꝛc. in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths. Die Vertreter der Landgemeinden werden von Wahlmännern gewählt, welche von der Gemeindeversammlung oder von der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der Gemeindemitglieder zu ernennen sind.

Der Kreistag ist berufen, den Kreis-Kommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden. —

Der Landrath beruft den Kreistag und leitet die Verhandlungen desselben. Die Sitzungen sind im Allgemeinen öffentlich.

Der Kreis-Ausschuß wird zum Zwecke der laufenden Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung eingesetzt. Er besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung auf sechs Jahre gewählt werden.

Der Kreisausschuß hat die Beschlüsse des Kreistages vor-

zubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen oder Beamte beauftragt werden; er hat die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie nach dem Kreishaushalts-Etat zu verwalten; ferner die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden; endlich die ihm zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Ueber Beschwerden und Anträge der Kreisangehörigen findet ein bestimmt geordnetes Verfahren vor dem Kreisausschusse statt. Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses steht den Betheiligten oder aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden das Recht der Berufung an ein Verwaltungsgericht zu. In jedem Regierungsbezirk wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welchem auch die bisherigen Befugnisse der Deputationen für das Heimathwesen übertragen werden."

Und das Herrenhaus? Sein Auftreten hat sich um die Förderung des preußischen Verfassungsstaates unfreiwillig ein sehr großes Verdienst erworben. Es hat einen Wahn zerstört, von dem man wohl sagen konnte, daß er wie ein Alp auf der Brust des preußischen Staatslebens gelastet habe und das um so schwerer, als er nicht bloß die erfüllte, die Vortheil davon hatten, sondern auch denjenigen für ein unabwendbares Verhängniß galt, die ihn längst durchschaut und nach Kräften zu bekämpfen suchten, den Wahn nämlich, daß die altconservative Partei, die Partei der Kreuzzeitung, allein regierungsfähig sei in Preußen. Mittelst der Kreisordnung hat ein conservatives Ministerium dem Mitregiment des Junkerthums der ostelbischen Provinzen die Wurzeln durchschnitten, und der Widerstand, den es dem ausdrücklichen und persönlichen Willen des Königs entgegensetzte bis zur offenen Bewältigung, hat jedes Wiederaufleben seiner gebietenden Stellung unmöglich gemacht.

Einen Staat im Staat hatte der Kleinadel bisher gebildet. Die Stein-Hardenberg'schen Gesetze von 1807—1811 hatten keinen erbitterteren Gegner gehabt, als ihn, und merkwürdig, die Erinnerung gerade an diese Vorgänge sollte seinen Ansprüchen in den Augen des Königs Wilhelm den Hals brechen. „Damals, schrieb der König im December an das älteste Mitglied des Herrenhauses, waren auch nicht zwei Menschen am Hof, die nicht aus diesen Reformen den Untergang des Grundbesitzes und des preußischen Staates geweissagt hätten; ich selbst habe damals Aehnliches geglaubt, und jetzt bin ich überzeugt, daß auf ihnen die heutige Größe Preußens beruht." Dieser Kleinadel war's, der mit Hilfe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und der österreichischen Partei am Hofe, die Verfassungspläne des Staatskanzlers v. Hardenberg nach 1815 vereitelte — wie das H. v. Treitschke aus den Papieren des geheimen Staatsarchivs urkundlich nachgewiesen hat — und mit den neuen Provincialständen sich das Recht eroberte, das Kreis- und Gemeindeleben der ländlichen Bevölkerungen in der ganzen Monarchie ständisch zu beherrschen. Nach Einführung der Verfassung gab ihm 1854 eine königliche Verordnung im Herrenhaus ein besondres Parlament, das nicht stark genug war, die „Charte Waldeck" ganz aus der Welt zu schaffen, wohl aber stark genug, ihre Handhabung zu lähmen, ihren Ausbau zu hintertreiben und die ganze innere Gesetzgebung zum Stillstand zu verurtheilen. Wie dies Herrenhaus zusammengesetzt war bedeutete es nichts Anderes, als das liberum veto der feudalen Partei gegen den modernen Rechtsstaat. In der Art seiner Zusammensetzung lag das eigentliche Uebel. Eines Oberhauses an sich konnte und kann ein Staat mit so starken aristokratischen Elementen nimmermehr entrathen. Der Fehler lag in dem unnatürlichen Uebergewicht, das die Verordnung vom 12. October 1854 dem „alten und befestigten Grundbesitz", d. h. eben dem ländlichen Kleinadel, gewährte. Das Ministerium Hohenzollern-Auerswald hatte einen Schritt gethan, um dies Uebergewicht zu

brechen. Ein Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1861 setzte die Zahl der durch den „alten und befestigten Grundbesitz" zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses von 90 auf 41 herab. Die bereits berufenen Mitglieder behielten natürlich Sitz und Stimme, aber im natürlichen Lauf der Dinge würde nach und nach diese beabsichtigte Verminderung von selber eingetreten sein. Schon wenige Jahre darauf gelang es dem Drängen der Partei Kleist-Retzow, die Regierung zu bestimmen zur Wiedereinführung jener 90 Ritter, und der lebhafteste Fürsprecher der Verordnung vom 10. November 1865, der diese Umkehr aussprach, soll der Graf zu Eulenburg gewesen sein, während Graf Bismarck sich lange Zeit ablehnend dagegen verhalten habe. Die Spener'sche Zeitung fügte der Erinnerung an diese Dinge hinzu: „Wir halten nur dem Grafen Eulenburg einfach die Früchte seiner damaligen Thaten vor. Von den zur Zeit dem Herrenhause angehörenden 84 Vertretern des alten und befestigten Grundbesitzes haben bei den Abstimmungen über die Kreisordnung in den Tagen vom 24. bis 26. October nur 6 die Regierung unterstützt: einer hat sich schwankend verhalten, 24 haben gefehlt und 53 haben in allen entscheidenden Abstimmungen gegen die Regierung gestimmt. Hieraus mag sich die letztre entnehmen, daß sie sich selbst vor 7 Jahren die Ruthe gebunden hat, durch die sie jetzt geschlagen worden ist. Wäre man damals weniger gefällig gewesen, so würde man heute nicht nöthig haben, von einem Pairsschub zu reden. Denn nicht in unserer großen Aristokratie, nicht in den aus königlichem Vertrauen ernannten Personen, noch weniger natürlich in den Vertretern der Universitäten und Städte, sondern in jenen 90 Repräsentanten des verhältnißmäßig kleinen Rittergutsbesitzes steckt jener unbeugsame Sinn, der an die Zeiten der alten Kämpfe zwischen den brandenburgischen Kurfürsten und ihrem landeingesessenen Adel erinnert und der sich schlechterdings mit dem neuen deutschen Reich und mit den Reformen, welche die Stellung Preußens in dem neuen

Reich uns geradezu aufdrängt, nicht befreunden will." Der Pairsschub hat seine Schuldigkeit gethan, aber mehr auch nicht. Der Glaube an die Fortdauer dieser Art von Zweikammersystem ist auf's Tiefste untergraben. In seiner bisherigen Gestalt kann das Herrenhaus nicht fortbestehen. Die ungeheure Gesetzgebungsarbeit der Grenzberichtigung zwischen Staat und Kirche hat eben erst begonnen. Ihr Gelingen kann und darf nicht abhängig sein von dem Belieben des Herrn v. Kleist-Retzow und seiner blind ergebenen Getreuen, von ein paar Stimmen mehr oder weniger in einem Hause, das schon mit 60 Anwesenden beschlußfähig, dessen Vollzähligkeit gänzlich unberechenbar ist, dessen bisherige Mehrheit im Kampf gegen das Abgeordnetenhaus recht eigentlich ihre Lebensaufgabe erkennt. An die Stelle dieses Herrenhauses wird ein Oberhaus treten müssen, das die wirklich regierenden Kreise des Staates vertritt, in parlamentarischer Form den alten „Staatsrath" erneuert, so etwa, wie H. v. Treitschke im Märzheft der Preußischen Jahrbücher von 1873 mit bekannter Meisterschaft entwickelt hat. Wir schließen mit seinen schönen Worten: „Der Sieg des nationalen Gedankens hat die natürliche Ordnung wiederhergestellt: der preußische Staat steht wieder ganz im Vordergrunde deutscher Politik; auf ihn als den Bahnbrecher der Reform blicken Aller Augen. Zu den Pflichten, die er um Deutschlands willen tragen soll, zählt auch die noch nirgends völlig gelöste Aufgabe: das monarchische Beamtenthum und die Trümmer des alten deutschen Herrenstandes ehrlich zu versöhnen mit dem Parlamentarismus."

Druck von J. Träger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

29.

Die altchriſtliche Moral

und

der moderne Zeitgeiſt.

Von

J. Kradolfer
Prediger in Bremen.

Berlin 1873.
C. G. Lüderitz'ſche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten

Es wird in unseren Tagen so viel von einem alten und von einem neuen Glauben gesprochen, daß es nicht überraschen kann, auch einmal von einer alten und von einer neuen Moral reden zu hören. Stehen doch diese beiden Gebiete in einem viel zu innigen Zusammenhange, als daß nicht eine Umwandlung in dem einen sich auch in dem andern irgendwie sollte fühlbar machen. Was dort als eine veränderte Gottes- und Weltanschauung auftritt, sollte das nicht auch hier als eine neue Gesinnung und Willensrichtung sich zu erkennen geben?

Geben wir uns zunächst darüber Rechenschaft, was die Worte „alt" und „neu" in ihrer Anwendung auf Moral und Glaube bedeuten. In beiden Gebieten ist es nothwendig, ein Zwiefaches zu unterscheiden: einen bestimmten Inhalt von religiösen und sittlichen Ideen, von Glaubenssätzen einerseits, von Moralsätzen andrerseits, und sodann eine gewisse Thätigkeit, welche sich auf diesen Inhalt bezieht, demselben sich hingebend oder denselben sich aneignend. Der Inhalt des Glaubens kann sich ändern, kann veralten, sich erneuern; die Thätigkeit des Glaubens, welche diesen Inhalt zu ergreifen sucht, bleibt ihrer Beschaffenheit nach immer dieselbe. Das Wort „alt", vom Glauben gebraucht, kann sich also nur auf den Inhalt desselben beziehen, als Thätigkeit ist jeder Glaube neu, sofern er überhaupt lebendig ist.

Ebenso in der Moral. Der moralische Inhalt, genauer gesagt: die Begriffe von dem, was moralisch ist oder nicht, mögen verschieden sein und ändern sich im Laufe der Zeiten; die moralische Funktion dagegen, welche diesen Inhalt zu verwirklichen

zwischen den Worten aber und den Zügen, welche auch die schärfste Kritik als ächt gelten lassen mag, und dem Ideale sittlicher Lebensanschauung, welches die bisherige rationalistische Betrachtungsweise in ihm verwirklicht sah, wird uns eine Kluft aufgedeckt, welche nur der blinde Glaube, nicht aber das klare Erkennen zu überbrücken im Stande sei. Was an der altchristlichen Moral gut ist, das ist nicht neu, sondern hat sie theils von Moses geerbt, theils mit den Stoikern und Buddha gemein; was an ihr neu ist, das ist nicht gut: die in den Vordergrund gestellten Tugenden und Pflichten werden aufgewogen durch das Fehlen von andern, ebenso wichtigen; die starke Neigung zur Schwärmerei läßt auch das ursprünglich vorhandene Gute jeden Augenblick in Gefahr kommen, in sein Gegentheil umzuschlagen. Der Geist des Urchristenthums ist in der chemischen Analyse schlecht bestanden: ein spezifisch Neues, wovon die eigentliche Lebenskraft desselben ausginge und womit die Welt durch denselben beschenkt worden wäre, hat sich nicht gezeigt; das Neue im Christenthum war im Grunde nur die eigenthümliche Mischung und Zusammensetzung, welche die sittlichen und religiösen Factoren in ihm gefunden hatten.

An dieser eigenthümlichen Mischung, welche uns als der Geist des Christenthums entgegentritt, hat nun aber der Geist einer neuen Zeit den Scheidungsproceß schon vollzogen. So gut es einen neuen Glauben gibt, dessen Inhalt ein wesentlich anderer ist, wie derjenige des Christenthums, so gut gibt es auch eine neue Moral, welche mit der altchristlichen so wenig verwandt ist, wie der neue Glaube mit dem alten. Die moderne Cultur ist, ganz abgesehen von dem religiösen Gehalte derselben, weder als eine christliche zu bezeichnen, noch wird sie es jemals wieder werden. Es gibt keine Versöhnung von Cultur und Christenthum.

Das ist die nothwendige Consequenz des „neuen Glaubens“: eine neue Moral, eine neue Lebensordnung. Uns ist es aber hier zunächst nicht um diese zu thun, sondern um eine nähere

Prüfung der Frage, wie sich moderner Zeitgeist und altchristliche Moral zu einander verhalten. Von dem Ergebniß dieser Prüfung wird es abhängen, ob und inwiefern wir das Recht haben, unsere Cultur als eine christliche zu bezeichnen, eine allmälig fortschreitende Versöhnung, eine immer innigere Durchdringung von beiden zu wünschen.

Es wird zu diesem Zwecke vor Allem aus nöthig sein, den modernen Zeitgeist, so gut es geht, in seine Hauptbestandtheile zu zerlegen, die Culturelemente aufzusuchen, welche denselben bilden. Dabei wird sich für unsre Betrachtung der gegenwärtigen Zeitströmung zunächst eine Scheidung vollziehen zwischen den Elementen, welche wir von unseren Vorfahren ererbt, als Culturmächte des Alterthums in unser modernes Leben aufgenommen haben, und zwischen denjenigen, welche der Gegenwart eigenthümlich sind. Wir werden zusehen müssen, welchen Raum, welche Stellung das Christenthum innerhalb dieser Culturmächte der Gegenwart einnimmt; vielleicht wird es sich dann zeigen, daß die urchristliche Moral in der geistigen Atmosphäre der modernen Welt ungefähr die Bedeutung hat, wie der Sauerstoff oder das Ozon in der atmosphärischen Luft, daß sie die Lebensessenz ist und bleibt, trotz des entschiedenen Uebergewichtes, welches andere Bestandtheile des modernen Zeitgeistes besitzen.

I.

Aus dem reichen Schatze, den unsere neue Welt aus der Welt des Alterthums ererbt und ihrem eigenen Besitzstand einverleibt hat, sind vor Allem aus drei Stücke zu nennen und zu betrachten: die Kunst, worin die Griechen, das Rechtsgebiet, worin die Römer, die humane Wissenschaft, worin Beide unsere Lehrmeister gewesen sind. Unabhängig vom Christenthum sind diese drei Culturmächte entstanden, eben so unabhängig jenes von diesen. Man hat nicht den geringsten Anhaltspunkt, die Entwickelung

Jesu von dem Einfluß dieser wesentlich bedingt sich zu denken, wenn er auch vielleicht keiner von den Dreien vollkommen fremd geblieben ist. Seine Heimat war ja das Galiläa der Heiden, wo von jeher ein freierer Geist herrschte, als auf den kahlen Bergen von Judäa; ein starker Handelsverkehr zog gerade durch diese Landschaft seine Straße; Kapernaum, die zweite Heimat Jesu, besaß eine römische Garnison, und wenige Stunden davon entstand zu Jesu Zeiten eine schmucke Stadt mit griechischen Säulengängen und römischen Thoren und einem mit Bildwerken geschmückten Palast, das von Herodes Antipas, dem Landesherrn Jesu, erbaute Tiberias. Bei den intimen Beziehungen, welche das Geschlecht des Herodes mit dem römischen Hofe unterhielt, mochte es an dem, was man damals unter Weltbildung verstand, in Jesu Nähe nicht fehlen. Jedenfalls ist Jesus auf seinem Wege wenigstens den Spuren dessen begegnet, was das Alterthum Größtes hervorgebracht hat — aber welchen Spuren! Herodes, Pilatus, Tiberius, als die drei Repräsentanten der antiken Cultur in dem Gesichtskreise Jesu, waren sehr wenig dazu angethan, ihm einen tieferen Einblick in die Bedeutung derselben für die Erziehung der Menschheit zu verschaffen oder auch nur das Bedürfniß in ihm hervorzurufen, sich mit diesen Weltmächten in Verbindung zu setzen. Sein Verhalten ihnen gegenüber ist ein negatives; soweit er diese Größen kennt, sind sie dem Untergange geweiht und hat das Gottesreich für sie keine Stätte.

Ablehnend verhält sich Jesus gegenüber der römischen Staatsgewalt; fast feindselig, jedenfalls mit unverhehlter Verachtung redet er von seinem Landesvater. Dem Kaiser überläßt er, was sein ist — die Münze, welche sein Bildniß trägt; er hat mit der römischen Welt als solcher nichts zu schaffen, er ist gesandt zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel. Der Willkürherrschaft der Gewaltigen, der Beamten und Richter stellt Jesus als das Princip des neuen Bundes gegenüber die demüthige Dienstwilligkeit und Unterordnung; im „neuen Reich“ wird der

Eid, weil überflüssig, abgeschafft sein und der Krieg keine Ursache und keine Hände mehr finden. Dieses Reich hofft er zu gründen trotz der römischen Cäsaren, deren „Rechtsstaat" in seinen Augen nichts zu thun hat mit der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt.

Ablehnend verhält sich Jesus auch gegenüber der griechischen Kunst; bei allem feinen Gefühl für das Naturschöne, welches uns so oft aus seinen Aeußerungen entgegentritt, scheint diese ihm nirgends sympathisch begegnet zu sein. Die nahe Residenz entlockt ihm keine Bewunderung, sondern nur die Warnung, das Heil nicht bei denen zu suchen, die in Palästen wohnen und in weichen Kleidern einhergehen. Und wie ihn später einmal seine Jünger aufmerksam machen auf die Pracht des damals noch so gut wie neuen herodianischen Tempels, da empfindet Jesus nicht Freude, sondern die Ahnung seines nahen Falles durchzuckt seine Seele.

Eine Bekanntschaft Jesu mit der classischen Literatur, mit der Poesie und Philosophie der Griechen und Römer läßt sich vollends nicht nachweisen. Homer und Socrates, Plato und Cicero waren für ihn wahrscheinlich unbekannte Größen. Hier mag zu dem Stillschweigen Jesu ergänzend hinzutreten die Stellung, welche Paulus zu der Weltweisheit seiner Zeit eingenommen hat. Dieser, obgleich gewissermaßen die Brücke bildend zwischen Orient und Occident, obgleich der Träger und Vermittler des christlichen Geistes an die antike Welt, „ein Schuldner beider, der Griechen und der Barbaren, der Weisen und der Unweisen," er hat mit unverhohlenem Schmerze constatirt den unversöhnlichen Gegensatz zwischen der „Thorheit des Kreuzes", welche göttliche Weisheit ist, und zwischen der „Weisheit der Welt", welche Thorheit ist vor Gott, und er hat darin allein seinen Trost gefunden, daß Gott, was thöricht ist vor der Welt, auserwählt hat, um die Weisen zu Schanden zu machen.

Das ist die durchaus ablehnende Stellung, welche das Christenthum in seiner ursprünglichen Gestalt zu den Cultur-

mächten der alten Welt eingenommen hat. Aber nicht lange konnte sich dieselbe festhalten lassen. Der Assimilirungsproceß beginnt von der Zeit an, als das Christenthum selbst eine Weltmacht geworden ist. „Da wird die christliche Kirche das Gefäß, in welchem der Geist des Rechts und der Ordnung, der Genius der Organisation und Verwaltung der Welt erhalten und einer neuen Welt übermittelt wurde, als die erstgeschaffenen Formen desselben zusammenbrachen. Es war ein lautredendes Zeugniß für die geistige Potenz, welche dieser Culturmacht innewohnt, daß gerade die Kirche, welche dieser Erkenntniß zuerst verschlossen war, den Einfluß derselben zu ihrem Heil wie zu ihrem Schaden reichlich erfahren hat. So ist denn Rom, die bisherige Gesetzgeberin der Welt, auch die Gesetzgeberin der Kirche geworden. Die moderne Gesellschaft aber verdankt diesem römischen Einfluß einen nicht geringen Theil ihrer besten Gesetze und staatlichen Institutionen Das ganze Lehrstück, welches sich auf die politischen Tugenden bezieht und von den Pflichten des Bürgers handelt, ist dem antiken Leben entnommen, das hierfür viel praktischere Vorschriften und glänzendere Vorbilder liefert, als die Bibel."

Aehnlich, wie mit dem Rechtsgebiete, verhält es sich mit der Kunst. Das Christenthum hatte seine ursprüngliche Abneigung gegen dieselbe, welche auch viel weniger mit seinem Wesen als mit seinem semitischen Ursprung zusammenhing, nur so lange festgehalten, als es noch außer Stande war, einen bestimmenden Einfluß auf dieselbe auszuüben und sie den Schlingen des heidnischen Wesens, welchem sie bisher gedient, zu entreißen. Als ihm dies, wenigstens annähernd, gelang, da wurde wiederum die Kirche das auserwählte Rüstzeug, welches der modernen Civilisation das schönste Erbstück der alten übermitteln sollte. Auch dieser Dienst hat der Kirche nicht nur Vortheil gebracht, sondern auch Schaden; vor allem aus aber hat er sie in den Stand gesetzt, die religiösen und moralischen Ideen des Christenthums, wie die Helden, Geschichten, Sagen und Mythen desselben, zu lebens-

vollen Typen auszugestalten, sie zu einem Gemeingut, zu einem Gegenstande der Verehrung und Nacheiferung auch für solche zu machen, deren Glaube eines solchen sinnlichen Vehikels nicht entbehren konnte. Am Bilde, an der Anschauung aber entzündet sich nicht nur die Phantasie, sondern entwickelt sich auch der Geschmack, das ästhetische Gefühl; Geschmack und Anstand aber sind zwei verwandte Begriffe, die sich gegenseitig ergänzen und bedingen. Wir bezeichnen das Gute, d. h. dasjenige, was den Gesetzen der Sittlichkeit entspricht, gerne auch als das Schöne und wir kennen nichts wahrhaft Schönes, das nicht als solches schon einen sittigenden, veredelnden, also moralischen Einfluß auf uns auszuüben fähig wäre. So sind es denn auch heut zu Tage nicht mehr blos die Hochgebildeten, welche die großen Schöpfungen der Kunst als Nothwendigkeiten in ihr geistiges Leben hineinziehen, sondern als Mittel für die Bildung des Geschmacks, für die Belebung der Phantasie, als Ausdruck schöner Lebensfreude bringt dieselbe in immer weitere Kreise hinein, ist sie uns Allen von Kindheit an schon als Bildungsmittel so sehr ein Bedürfniß geworden, daß wir uns in unserer Zeit wohl schwerlich eine volle sittliche Persönlichkeit zu denken vermögen, welche von ihrem Einfluß nichts an sich erfahren hätte.

Der dritte Factor, welcher, vom Alterthum uns überkommen, das moralische Zeitbewußtsein der Gegenwart bestimmen hilft, „die Weltweisheit", kann hier für uns nur insofern in Betracht kommen, als diese Weltweisheit gerade der Ethik, der Sittenlehre eine besondere Sorgfalt zugewandt hat. Als das Ideal der antiken Ethik dürfen wir die freie, edle Menschlichkeit, wie sie sich innerhalb der Staatsordnung entwickelt und allein entwickeln kann, hinstellen. Das Mittel, um dies Ziel zu erreichen, ist die Tugend und so erscheint denn die antike Ethik vorzugsweise als Tugendlehre. Zu ihr haben die besten Kräfte der antiken Welt ihren Beitrag geliefert und ein Blick in die Geschichte des Alterthums zeigt, daß, was Männer, wie Socrates, Plato und Aristo-

teles, Epicur und Seneca lehrten, nicht bloße Systeme und Theoreme, sondern in charaktervollen Typen der griechischen und römischen Welt ausgeprägt war. Bekannter Maaßen gingen sowohl Theorie als Praxis der alten Welt nach zwei Hauptrichtungen hin auseinander, den beiden Hauptströmungen des antiken Geistes entsprechend, — aber zugleich auch ein Symptom davon, daß keine von beiden berufen und befähigt sei, die alte Welt vom Untergange zu retten. Wir reden von der epicuräischen und der stoischen Schule, deren Verschiedenheit ja nirgends mehr zu Tage tritt, als in ihrer Sittenlehre. Mit beiden Richtungen berührt sich die Moral des Christenthums und ist doch auch wieder von Grund aus von beiden verschieden. Mit der epicuräischen Richtung hat das Christenthum gemeinsam das Werthlegen auf die Empfindung, das Pathetische und Sympathetische, das Hervorkehren der „liebenswürdigen Tugenden", die hervorragende Bedeutung, welche den Gefühlen der Lust und des Schmerzes, der Trauer und der Freude als sittlichen Impulsen verliehen wird. Ebenso hat aber auch das Christenthum mit der epicuräischen Richtung gemein einen gewissen eudämonistischen Zug, einen Drang nach Glückseligkeit, welcher als mächtiger Hebel für das praktische Verhalten eingesetzt wird. — Dagegen berührt sich die christliche Moral hinwiederum mit der stoischen in dem Ernste der Lebensauffassung, in der Bekämpfung der Sinnlichkeit, in der Idee der Wesensgleichheit aller Menschen und in der daraus hervorgehenden Forderung der Bruderliebe.

Diese Berührungspunkte dürfen uns aber über die principielle Verschiedenheit zwischen alt-christlicher und antiker Moral nicht täuschen. Die Kardinaltugenden des Christenthums sind nicht die bekannten antiken: Tapferkeit und Gerechtigkeit, Beharrlichkeit und Besonnenheit, sondern: Glaube, Liebe, Hoffnung. Die antike Moral hat eine sehr starke Neigung, die Tugend jeweilen als ein Mittleres aufzufassen zwischen zwei falschen Extremen und somit das Maaßhalten, die Mäßigung zur Fundamentaltugend zu

machen; die christliche Tugend hingegen ist nicht ein Mittleres, sondern ein Höchstes, eine Steigerung der Energie und der Empfindung. In der antiken Sittlichkeit behaupten die activen, heldenmäßigen Tugenden einen entschiedenen Vorrang vor den mehr passiven, gemüthlichen Tugenden; im Christenthum dagegen werden diese gerade in den Vordergrund gestellt: das Stillehalten, das Schweigen, die Geduld und Langmuth, der kindliche Gehorsam, das Kreuztragen. Die Bescheidenheit der Weisen wird hier zur Demuth der Frommen, der Stolz der Freien zum Hochgefühl der Begnadigten. Der Gegensatz von edel und unedel, welcher die antike Sittlichkeit characterisirt und auf den socialen Standesunterschied von freien Bürgern und Sclaven zurückgreift, tritt in der christlichen Moral ganz zurück hinter den Unterschied von Sündern und Gerechten. Ja die Tugend selbst tritt in der christlichen Moral in demselben Maaße nothwendig zurück, als dem Menschen alle Fähigkeit zur Tugend, alles eigene Verdienst abgesprochen wird; die Tugend, als Product der eigenen sittlichen Arbeit, erscheint als Täuschung und Sünde, als ein heidnischer Wahn: Alles ist beschlossen unter den Gegensatz von Sünde und Gnade, von Erwählten und Verworfenen. Die christliche Moral hat es im Grunde nur mit der Beantwortung der Frage zu thun: „Was muß ich thun, daß ich selig werde?“ Es wird somit die Moral, die bei den Alten vorzugsweise eine Anweisung zur Tugend ist, vielmehr eine Anweisung zum seligen Leben, also eine Güter- und Pflichtenlehre.

Indem wir auf solche Weise den Unterschied von christlicher und antiker Moral feststellen, dürfen wir aber doch die Bemerkung nicht unterlassen, daß wir mit dem Gesagten weniger die Moralprincipien Jesu selbst, als diejenigen des apostolischen Zeitalters und der werdenden katholischen Kirche ausgesprochen haben. Von einem Moralsystem Jesu läßt sich überhaupt nicht reden; namentlich aber darf die paulinische Rechtfertigungs- und Versöhnungslehre nicht in den Meister hineingetragen werden. Die

Moral Jesu selbst ist wesentlich praktisch-empirisch, aus seiner innern und äußern Erfahrung geschöpft; sie steht jedenfalls den sittlichen Anschauungen der Propheten näher, als denjenigen eines Augustinus. Die Seligpreisungen der Bergpredigt, Gleichnisse, wie dasjenige vom verlorenen Sohn, vom Pharisäer und Zöllner, vom barmherzigen Samariter, weisen hin auf die Liebe als einzige Kardinaltugend, auf schmerzliche Selbsterkenntniß und demüthiges Vertrauen zu dem barmherzigen Gott als einziges Mittel zur Rettung: das sind Gefühlszustände, welche dem stoischen Ideal der Weisen, der pharisäischen Gesetzesgerechtigkeit und der jesuitischen Casuistik ungefähr gleich ferne stehen. Der „Abgrund der Sünde", der „Heilsproceß der göttlichen Gnadenordnung" hat sich erst einem späteren christlichen Geschlecht aufgethan, um von da aus in die christliche Asceſe einzumünden und den Gegensatz zur antiken Moral bis zur Unversöhnlichkeit zu steigern.

Es wird nach diesen Ausführungen schwerlich Jemand sich der Erkenntniß verschließen können, daß der moderne Zeitgeist den sittlichen Begriffen und Grundsätzen des Alterthums im Ganzen näher steht, als den altchristlichen. Allerdings ist der abendländischen Welt durch das Christenthum das ehrwürdige Grundstatut der Moral überliefert worden, welches — sehr bezeichnend und ächt pädagogisch! — nicht von „Grundrechten" handelt, sondern von Grundpflichten; und dieses Gesetz Mosis, diese magna charta göttlichen und menschlichen Rechtes, bildet die Hauptgrundlage unserer moralischen Erziehung. Dieselbe leitet aber doch nur den Elementarunterricht und kann nur primitiven Culturzuständen völlig genügen. Die Ausführung aber, welche der moderne Geist diesen Gesetzen gibt, die Elemente, welche er denselben hinzufügt, lassen einen ziemlich directen Anschluß an die Moralprincipien des classischen Alterthums an vielen Stellen nicht verkennen. Es kann uns dieß um so weniger überraschen, wenn wir bedenken, daß die antike Moral vorwiegend weltlich, confessionslos ist und den Standpunkt des natürlichen

Menſchen vertritt im Gegenſatz zu dem „Wiedergeborenen“. Der moderne Zeitgeiſt hat demgemäß den activen Tugenden wieder einen entſchiedenen Vorzug eingeräumt vor den paſſiven, eben weil die erſteren der Natur und Neigung des Menſchen, der thatenfrohen Gegenwart, mehr entſprechen. Die alte Trias der chriſtlichen Tugenden tritt in der weltlichen Moral entſchieden zurück hinter die Cardinaltugenden der antiken Welt oder eine Modification derſelben. Daß Buße und Bekehrung, Wiedergeburt und Heiligung die Stationen bezeichnen, welche jeder Menſch durchlaufen müſſe, um zur Seligkeit zu gelangen, iſt eine harte Rede geworden. Der ſchroffe Gegenſatz von Sünde und Gerechtigkeit hat im Zeitbewußtſein viel von ſeiner Schärfe verloren; das Schuldgefühl hat ſich vermindert und die Ueberzeugung, daß man es von ſich aus zu einer relativen Tugendhaftigkeit bringen könne, an Boden gewonnen. Die beiden Richtungen einer ſtoiſchen und epicuräiſchen Moral ziehen ſich auch durch unſre Zeit hindurch und die heimlichen oder offenen Anhänger der letzteren bilden, wie im Alterthum, die entſchiedene Mehrheit. Vor allem aus aber iſt es das antike Ziel der Ethik: die Ausbildung zu freier, voller Menſchlichkeit, die Humanität, durch welches von der Aufklärungsperiode her die moderne Erziehung beſtimmt und geleitet wird.

II.

Wir gehen nun über zur Unterſuchung derjenigen ſittlichen Factoren, welche der modernen Cultur eigenthümlich, zu conſtituirenden Elementen des modernen Zeitgeiſtes geworden ſind. Dabei werden wir nicht umhin können, wenn auch nur vorübergehend, des Einfluſſes zu gedenken, welchen die reformatoriſche Bewegung, abgeſehen von ihrer religiöſen Bedeutung, auf die Bildung deſſen gehabt hat, was wir den Geiſt der neuen Zeit nennen. Die reformatoriſche Bewegung erklärt ſich von vorn herein für eine Reſtitution der altchriſtlichen Moral im Gegenſatze

zu der kirchlichen, deren ascetischer, welt- und culturfeindlicher Character auf der einen Seite, deren unmoralische Consequenzen und Resultate auf der andern der reformatorischen Bewegung viel mehr als das katholische Dogma den Anstoß gegeben hatten. Aber eben so sehr, wie sich ein vollständiges Zurückkehren zu den Lehren und Einrichtungen des apostolischen Zeitalters als unmöglich, als eine Illusion erwies, eben so wenig gelang dies auf dem Gebiete der Moral. Das Zurückdrängen der ascetischen Richtung und das Hervorkehren der praktischen, die Säcularisation der kirchlichen Moral, das Verwerfen der bloßen religiösen Uebung im Gegensatz zur sittlichen That — das Alles lag vollständig auch im Geiste des Urchristenthums: derselbe Kampf gegen die erzwungene Gesetzlichkeit, anstatt der freien, inneren Sittlichkeit, dort auf jüdischem, hier auf christlichem Boden.

Dagegen zeigt der protestantische Geist schon in seinen ersten und Hauptträgern eine viel stärkere Verbindung mit der intellectuellen Seite des Menschengeistes, einen lebendigeren Drang nach dem Realen, eine viel höhere Achtung vor bestehenden weltlichen Ordnungen und Gewalten, einen viel größeren Glauben an den Bestand der bestehenden Weltordnung, als die Hoffnung der ersten Christen auf eine demnächstige wunderbare und gewaltsame Umgestaltung aller Dinge ihnen zuließ. Namentlich aber in dem Kampfe der Reformation wider die schwärmerischen Elemente, welche denn doch nicht so ganz mit Unrecht auf ihre Vorbilder im Urchristenthum hinwiesen, nimmt die protestantische Moral eine Wendung, welche nichts weniger wie urevangelisch ist, so sehr sie auch durch die Zeit, durch den Selbsterhaltungstrieb, durch die Besonnenheit geboten war.

Vergleichen wir schließlich noch die beiden Hauptträger der Reformation mit einander im Hinblick auf unsere Frage, so wird sich leicht erkennen lassen, wie Luther dem Wesen der altchristlichen Moral, ihrer Innerlichkeit, ihrem durch den Gegensatz von Sünde und Gnade beherrschten Heilsleben näher steht wie Zwingli.

Bei diesem findet statt dessen, wie eine Weissagung auf die zukünftige Entwicklung, eine entschiedene Annäherung an die antike, namentlich stoische Sittlichkeit statt, ein erster Versuch, den Humanismus und das Christenthum mit einander in Einklang zu bringen. Dahin gehört beispielsweise seine antike Auffassung des Staates, seine stoische Erklärung der Sünde als Krankheit und vor Allem aus seine entschiedene Vorliebe für das Mannhafte, Heldenhafte im Gegensatze zu dem „Ewig-Weiblichen". Seine Definition des wahren Christen, „in dem die Tugend lebendig ist, der groß gesinnt in Allem, bereit ist Großes zu thun" — lautet viel mehr antik, wie christlich, und gerade als Solcher, der Beides in sich darstellt, die christliche und die antike Moral in ihrer Vereinigung, ist er der Bürger einer neuen Zeit geworden.

Zu unsern modernen Classikern bilden die Reformatoren, namentlich der letztere, den natürlichen Uebergang. Sie sind für uns ebenso sehr von Bedeutung, sofern sie den Ideen, welche in ihrer Zeit lebten, den classischen Ausdruck gegeben, als auch durch den bestimmenden Einfluß, welchen sie auf den Geist der Mit- und Nachwelt ausgeübt haben. Wir müssen nothwendig mit Shakespeare beginnen. Was ihm seine Hauptbedeutung verleiht im Gebiete der Moral und nicht zum geringsten Theile auch seinen dichterischen Werth bedingt, das ist das tiefe Verständniß und die liebevolle Duldung, welche er den verschiedensten sittlichen Erscheinungen und Charactertypen entgegenbringt und angedeihen läßt. Es ist die Toleranz, aus dem Gebiete religiöser Ansichten in das Gebiet sittlicher Lebensgestaltungen übertragen. Es ist die Einsicht, daß das sittliche Ideal nicht für alle Menschen ganz genau dasselbe ist, sondern im Grunde für jeden Menschen ein anderes und daß der sittliche Werth oder Unwerth eines Menschen sich darnach bestimmt, wie weit es ihm in den Conflikten des Lebens, unter der Gunst und Ungunst der Verhältnisse gelungen ist, dieß ihm gegebene Ideal, „das Bild, das die Natur, da sie ihn schuf, sich dachte" — zu verwirklichen. Daher das

liebevolle Interesse, das der Dichter an seinen Helden nimmt, daher die Weisheit, mit der er sie — im Unterschiede von der antiken Tragödie — nicht nur leiden, sondern im Leiden werden, reifen, sich veredeln und vertiefen läßt.

Neben dem fördernden Einfluß, welchen unsere großen Classiker — wir bleiben bei dem Triumvirate Lessing-Schiller-Göthe stehen — von dem englischen Meister empfangen, ist ihnen die innige Vertrautheit mit der Antike gemeinsam. Gemeinsam ist ihnen aber auch noch ein Weiteres, was damit zusammenhängt, nämlich die kühle Objectivität, welche sie dem geschichtlichen Christenthum gegenüber sich zu wahren suchen. Wohl hat Lessing dem sittlichen Gehalt des Christenthums einen viel höheren Werth beigelegt als seinen Glaubenssätzen und ihm eine ewige Dauer zugeschrieben — man vergleiche nur sein Testament Johannis —, wohl hat Göthe für specifisch-christliche Gemüthszustände und Charactere nicht nur ein Verständniß, sondern auch eine Sympathie gezeigt, welche auch einem „Gläubigen" das Geständniß abnöthigt: „Du bist nicht ferne vom Reiche Gottes" — man sehe nur neben den „Bekenntnissen einer schönen Seele" das siebente Buch von „Dichtung und Wahrheit" —, wohl hat Schiller in seiner Kindheit tiefe und nachhaltige Einwirkung von einer christlich-frommen Erziehung erfahren und doch macht Keiner von den Dreien den Eindruck, als ob es gerade die altchristliche Moral gewesen, welche die Form oder gar den inneren Gehalt seiner Sittlichkeit wesentlich bestimmt hätte. Der Widerwille Göthes gegen das Kreuz war nicht bloß ein ästhetischer, sondern eine principielle Opposition des Naturalismus, der „gesunden Sinnlichkeit" gegen eine Heilsordnung, welche vom Standpunkte der Natur aus wie eine Tortur, wie eine Verrenkung der natürlichen Glieder, wie eine Knickung der dem Menschen eigenen Kraft und seines Selbstgefühls erschien.

Am besten wird sich die classische Strömung, soweit sie auf die Bildung des modernen Zeitgeistes nach seiner ethischen Seite

hin bestimmend eingewirkt hat, zusammmenfassen lassen in dasjenige, was Fichte das einzig mögliche Glaubensbekenntniß nennt: „Fröhlich und unbefangen vollbringen, was jedesmal die Pflicht gebeut, ohne Zweifeln und Klügeln über die Folgen". Die ganze transcendentale Theologie wird hier einfach ad acta gelegt, die ganze Dogmatik ohne Rest in Moral umgesetzt und wie eine Vollendung Lessing-Kant'scher Weisheit, wie ein prägnanter Ausdruck der deutschen Aufklärungsperiode erscheint uns der Fichte'sche Canon: „Der einzige Weg — ein Weg, den offenbar auch das Christenthum vorschreibt — den Glauben in den Herzen der Menschen hervorzubringen, würde der sein: ihnen durch Entwicklung des Moralgefühls das Gute erst recht lieb und werth zu machen und dadurch den Entschluß, gute Menschen zu werden, in ihnen zu wecken; dann sie ihre Schwäche allenthalben fühlen zu lassen und nun erst ihnen die Aussicht auf die Unterstützung einer Offenbarung zu geben, und sie würden glauben, ehe man ihnen zugerufen hätte: Glaubet!"

Es genügt hier, nur kurz darauf hinzuweisen, wie dieses Christenthum ohne Christus — wie man es bei dem Mangel einer persönlichen Beziehung zu der Person seines Stifters bezeichnen könnte — eine Reaction des Specifisch-Christlichen hervorgerufen hat. Diese Reaction war schon insofern berechtigt, als unter den Händen der biederen Aufklärer und Rationalisten aus dem Christenthum etwas ziemlich Anderes gemacht worden war, als es ursprünglich gewesen. Diese neue Vertiefung in die Quellen, die religiöse sowohl wie die wissenschaftliche, mußte aber nothwendig dahin führen, die Differenz zwischen altchristlicher Moral und dem, was aus der christlichen Welt unter der Herrschaft eines neuen Zeitgeistes geworden war, bloß zu legen. Und hier ist nun der Ort, der übrigen sittlichen Factoren zu gedenken, welche der modernen Welt beinahe eigenthümlich und in dem Alterthum kaum dem Keime nach vorhanden, an der Bildung unserer Weltcultur einen hervorragenden Antheil haben.

Wir meinen die Naturwiſſenſchaften und die Induſtrie. Zu dieſen beiden Mächten nimmt das Chriſtenthum gar keine Stellung ein; ſie ſind für daſſelbe einfach nicht vorhanden. Bei all dem innigen, wahrhaft religiöſen Naturgefühl, das wir bei Jeſus wahrnehmen, bei der Sympathie, die auch ein Paulus herausfühlt zwiſchen der unvernünftigen Creatur und zwiſchen den Kindern Gottes, an deren Herrlichkeit auch die Natur gerne theilnehmen möchte, gebricht es doch jenen chriſtlichen Kreiſen vollſtändig an jeder Naturerkenntniß, ſowohl an derjenigen von der Natur außer uns, wie an derjenigen von der Natur des Menſchen. Jeſus redet ſehr ſchön von den Lilien auf dem Felde und von den Vögeln unter dem Himmel, aber er redet auch von den Dämonen, den böſen Geiſtern, welche in der Wüſte hauſen und von da aus die Menſchen überfallen, von ihnen Beſitz ergreifen, ſie an Leib und Seele ſchädigen. Bei Paulus tritt zwar dieſer populäre Dämonenglaube mehr zurück; bei ihm haben wir ſogar den Anfang einer Pſychologie, einer Naturlehre des Menſchen, deren ſchroffer Dualismus aber nicht ohne nachtheilige Wirkung geblieben iſt auf die von ſeiner Anſchauung beeinflußte Behandlung des Böſen. Die Verwerfung des Fleiſches als des Sitzes der Begierden und der Quelle alles Böſen führt — wenn auch nicht bei Paulus ſelbſt, ſo doch bei ſeinen Nachfolgern — direct zur Asceſe, zur Ertödtung des Fleiſches, während der mehr empiriſche Standpunkt Jeſu trotz alles Dämonenglaubens einer unbefangenen Würdigung der Natur des Böſen und einer pädagogiſchen Behandlung deſſelben günſtiger iſt. Jeſus hat ſein: „Sohn, dir ſind deine Sünden vergeben — ſündige hinfort nicht mehr — ſtehe auf und wandle“ — geſprochen, unbeirrt durch den Glauben, daß es Dämonen gebe, welche ſolche Verſicherung und Aufmunterung wirkungslos machen könnten.

Ueber dieſe rein empiriſche Behandlung muß uns aber allmälig eine Wiſſenſchaft hinausführen, welche uns die Pſyche kennen lehrt von Seite ihres phyſiſchen Grundes und in ihrer

Wechselwirkung mit körperlichen Zuständen, durch welche Gesundheit und Krankheit der Seele und des moralischen Centrums im Menschen wesentlich mitbedingt sind. Einer genaueren Kenntniß der Natur werden wir nothwendig auch eine genauere Kenntniß von der Natur des Bösen zu verdanken haben und darnach wird sich auch die erzieherische Einwirkung wie die Selbstzucht des Menschen richten müssen. Diese Kenntniß hat uns jetzt schon dahin geführt, für viele moralische Verirrungen und Mißbildungen körperliche Ursachen aufzufinden und in der Beseitigung derselben die Heilung zu suchen. Nicht minder führt sie uns dahin, ähnlich wie in der Heilkunde, das Uebel zu besiegen durch Hervorlockung des Guten und Kräftigung des Gesunden am Menschen — gemäß dem paulinischen Grundsatz: „Ueberwinde durch's Gute das Böse!" — So ruft jeder Lichtstrahl, der von den exacten Wissenschaften in das Seelenleben des Menschen hineingeworfen wird, zugleich einem Fortschritt im Gebiete des moralischen Handelns — in welchem Glauben wir uns durch die scheinbar demselben widersprechenden Schattenseiten des modernen Lebens nicht dürfen irre machen lassen.

Noch näher liegt es uns, an die gewaltigen Veränderungen zu denken, welche die moderne Gesellschaft durch die Industrie, durch das Vorhandensein und die Entfaltung der Gewerbsthätigkeit erfahren hat. Im Bunde mit den Naturwissenschaften und durch ihre Entdeckungen und Erfindungen zum guten Theile erst ermöglicht und hervorgerufen, hat dieselbe zur eigenthümlichen Physiognomie unsers Zeitalters das Allermeiste beigetragen. Sie hat der menschlichen Thätigkeit eine ganze Reihe neuer Gebiete eröffnet und auf der andern Seite eine ganze Reihe früher menschlicher Thätigkeiten den in den Dienst des Menschen genommenen Naturkräften übertragen; sie hat zu einer ganz neuen Werthung des Bodens, des Geldes und der Arbeit geführt; sie hat aus dem Erwerbstrieb, den das Alterthum durchgängig nur als ein Laster kannte, zwei Formen von Tugenden herausgebildet, von

denen die eine an der Sparsamkeit, die andre an dem Unternehmungsgeist ihren Kryſtalliſationspunkt hat.

Dieſe ſittlichen Factoren wirken in der Gegenwart mit einer Kraft, von welcher der Zimmermannsſohn aus Nazareth ebenſowenig eine Ahnung hatte, wie der Mann aus Tarſus, der ſich am Webſtuhl ſeinen ſpärlichen Lebensunterhalt verdiente. Das Geld erſcheint im Evangelium als der ungerechte Mammon, ungerecht erworben, ungerecht verwendet; es iſt der Götze, vor dem die Welt knieet; der Betrug des Reichthums iſt es, der in ſo Vielen den guten Samen wieder erſtickt, der in ihr Herz ausgeſtreut wurde, und „ſchwerer als ein Kameel durch ein Nadelöhr, wird ein Reicher in das Reich Gottes kommen.“ Seine Jünger ſendet Jeſus aus in die Welt ohne Mantel noch Taſche noch Geld, und den reichen Jüngling fordert er auf, zu verkaufen Alles was er hat und es den Armen zu geben, ſo wird er einen Schatz im Himmel haben.

So urtheilt Jeſus über das Geld, den Beſitz, den Reichthum, wahrlich nicht ohne Grund in einer Zeit und Umgebung, wo der redliche Gewinn ſelten und Raub und Erpreſſung an der Tagesordnung war. In ähnlicher Weiſe hören wir aber auch manchen ſtoiſchen Weiſen reden und an Nathan's Ausſpruch: „Der wahre Bettler iſt doch einzig und allein der wahre König!“ — hat ſchwerlich ſchon Jemand Anſtoß genommen. Ganz anders aber urtheilt unſere Zeit; wir preiſen nicht die Armen ſelig, betrachten vielmehr die Armuth unter allen Umſtänden als ein Uebel, unter dem nicht nur der Einzelne, ſondern auch die Geſellſchaft empfindlich leidet und an deſſen Beſeitigung zu arbeiten wir nicht müde werden dürfen. In unſern Augen iſt Beſitz, Geld, Reichthum ein Gut, das auch dem moraliſchen Zuſtand deſſen, der es beſitzt, und ſeiner Umgebung zu Gute kommen ſoll. Wenn es aber Solche gibt, welche die Differenz unſrer Anſchauung in dieſem Punkte von der altchriſtlichen nicht zugeben oder an der abſoluten Gültigkeit dieſer um jeden Preis feſthalten wollen, ſo thun ſie es

nur in der Theorie, nicht aber in der Praxis: „sie denken wie Niemand und handeln wie Alle".

Mit der verschiedenen moralischen Werthung des Besitzes hängt nothwendig auch eine verschiedene Schätzung der Mittel zusammen, durch welche der Besitzstand der Menschheit gemehrt, die Schätze der Natur gehoben werden. Also vor Allem eine verschiedene Werthung der Arbeit. Nicht als ob die Pflicht der Arbeitsamkeit dem Urchristenthum fremd gewesen wäre, das doch den Grundsatz ausspricht: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen." Nach dem bekannten Gleichniß Jesu sind wir Alle -- sollten es wenigstens Alle sein! — Arbeiter in Gottes Weinberg und der Herr des Weinbergs sieht es nicht gern, wenn Etliche müßig am Markte stehen und sagen: es hat uns Niemand gedungen. Aber lieber wie Martha, die Vielgeschäftige, ist ihm doch Maria, die zu seinen Füßen sitzt und seinen Worten lauscht; „sie hat das bessere Theil erwählet, das nicht von ihr soll genommen werden." Die Arbeit, als Hebel der Gesittung, als mächtiges Correctiv der Sinnlichkeit, welche nach dieser Richtung segensreicher wirkt, als die strengste Ascese jemals gewirkt hat; die Arbeit, deren Werth keineswegs nur in der Beschaffung des Lebensunterhaltes, in dem äußern Lohn besteht, den sich der Mensch dadurch verdient, sondern in dem moralischen Naturbedürfniß, aus dem sie hervorgeht, und in der Mehrung des moralischen Gutes, das sie hervorbringt — sie konnte von Jesus, dem Orientalen, dem Manne der Innerlichkeit, unmöglich schon in ihrer ganzen Tragweite übersehen werden. Darum knüpft ja auch die beschauliche, ascetische Richtung der katholischen Kirche ebenso gut an Jesus an, wie die reformatorische, praktische und es läßt sich nicht leugnen, daß die Reformation in ihrer realistischen Welterschlossenheit ein Bildungsferment in sich aufgenommen hat, das dem Urchristenthum noch ferne lag.

Arbeitsamkeit und Sparsamkeit sind zwei correlate Tugenden. Die letztere fehlt dem urchristlichen Katechismus, wenn wir sie

nicht in dem allerweitesten Sinne, als ein Maßhalten mit den uns anvertrauten Gaben und Kräften auffassen. Niemand unter uns wird kalt gelassen durch jene Mahnung, daß wir nicht sorgen sollen für unser Leben, was wir essen und was wir trinken werden, noch für unsern Leib, was wir anziehen werden; Niemand ungerührt bleiben durch jenen Hinweis auf die Vögel unter dem Himmel, die nicht säen und nicht ernten und die der himmlische Vater doch ernähret, und auf die Lilien auf dem Felde, die nicht arbeiten und nicht spinnen und doch schöner gekleidet sind, wie Salomo in all seiner Herrlichkeit. Aber erscheinen uns diese Worte nicht auch darum so schön, weil sie uns in eine Welt hineinversetzen, die so ganz anders ist, wie die unsrige? Und wenn Jesus ganz consequent seine Mahnung dahin zusammenfaßt: „Darum sorget nicht für den andern Morgen, denn der morgende Tag wird für das Seine sorgen; es ist genug, daß ein jeglicher Tag seine eigene Plage habe" — so ist das zwar, im Zusammenhange mit der voraufgehenden Mahnung: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit" — tief und wahr gedacht, aber es wird doch dem modernen Menschen schwer werden, seine Gewohnheiten und sein Pflichtgefühl mit diesen Worten vollständig in Einklang zu bringen. Das letztere sagt ihm: Die rechte Sorglosigkeit besteht ganz einfach darin, in der rechten Weise für die Zukunft zu sorgen.

Von dem Erwerbstriebe bildet die Sparsamkeit nur die eine sittlich-veredelte Seite; die andere sucht in dem Unternehmungsgeist ihre freie Entfaltung. Man könnte, um diesen christlich zu begründen, auf das freilich in einer apocryphischen Quelle uns erhaltene Wort Jesu zurückgreifen: „Werdet gute Wechsler." Aber dies Wort, wie das Aehnliche im Gleichniß von den Talenten, ist doch nur ein Bild, dem in Palästina damals sehr ausgebreiteten Geldverkehr entnommen, ohne jedoch über die sittliche Beschaffenheit dieses Verkehrs etwas auszusagen. Die Gefahren

und Versuchungen desselben sind bekannt genug und es fragt sich, ob nicht der Grundsatz Jesu von dem absoluten Werth der einzelnen Menschenseele, deren Schädigung oder Verlust durch keinen, wenn auch noch so großen materiellen Gewinn und Vortheil wieder aufgewogen werden kann, durch die Hochfluth unseres Verkehrslebens stark beschädigt und in's Gedränge gebracht werde. Denn wenn auch dieser Satz, welcher die einzelne Person, wie schwach und gering sie auch sei, dem Schutze der Gemeinschaft unterstellt, im Principe nicht viel angefochten wird, so wird ihm doch um so mehr zuwider gehandelt. Die Erwägung, daß eine oder viele Menschenseelen moralisch Schaden leiden können unter irgend einer Unternehmung, ist kein Grund, welcher die Menschen von derselben zurückschreckt; kein Krieg wird auf die unausbleibliche Gefahr hin, daß die Moralität Vieler darunter leidet und zu Grunde geht, unterlassen; keine Fabrik weniger errichtet, weil man sich sagen muß, daß das Zusammensein vieler Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Moralität Einzelner, auf die Sitte des Hauses ungünstig, ja verderblich wirke; keine Auswanderung und Colonisation fremder Länder wird durch die Erwägung hintertrieben, daß ein Theil dieser Auswanderer unfehlbar, sei's physisch dem ungesunden Clima, sei's moralisch den großen Städten, den Brutstätten des Lasters, zum Opfer fällt. Der Unternehmungsgeist geht im Interesse der Civilisation seinen Gang, da über Blut und Leichen, dort über geschädigte und verlorene Menschenseelen, und die öffentliche Meinung ist wohl einstimmig darin, daß das Gut eines gesteigerten Erwerbes, einer weiter verzweigten Cultur durch diese Opfer, welche ihr gefallen sind, nicht zu theuer erkauft sei.

III.

Haben wir in dem Bisherigen den modernen Zeitgeist in seine Hauptbestandtheile zerlegt und an einem jeden derselben die Probe durch die altchristliche Moral vorgenommen, so müssen wir

nunmehr zusammenschauen, was wir bisher im Einzelnen betrachtet haben. Die chemische Analyse hat uns in der geistigen Atmosphäre, in welcher wir leben, eine Reihe von Grundstoffen gezeigt, welche an und für sich den entsprechenden Elementen der christlichen Moral gegenüber sich indifferent oder geradezu abstoßend verhalten — es wird sich nun darum handeln, beides, die altchristliche Moral und den modernen Zeitgeist in ihrer Totalität, in ihrer Grundrichtung zu erfassen und darnach ihr gegenseitiges Verhalten zu bestimmen. Sollten wir dabei nicht vielleicht eine ähnliche Wahrnehmung, wie in der Chemie, machen können, daß nämlich Elemente, die für sich allein genommen einer Vereinigung mit einander sich widersetzen, durch Mischung, durch den Zusatz von andern Bestandtheilen zu einer sehr innigen Verbindung gebracht werden?

Das Christenthum führt sich in die Welt ein nicht als Moral, sondern als Glaube, und verdankt seiner Glaubenskraft die größten Eroberungen. Der fromme, mit Gott versöhnte und geeinte Mensch ist sein Ideal für die Einzelnen, das Gottesreich, als die Vereinigung aller Frommen, sein Ideal für die Gesammtheit. Alle Tugend wurzelt in der Frömmigkeit, findet in dieser ihre Vollendung; der wahrhaft Fromme, und er allein, ist auch zugleich der wahrhaft Tugendhafte. Auf der andern Seite ist es aber — im Gegensatz zu jüdischer und heidnischer Frömmigkeit — ebenso sehr ein hervorstechender Characterzug, ja der Hauptvorzug des Christenthums, daß in ihm der ganze Glaubensinhalt die Fähigkeit und den Trieb hat, sich in Moral, in That und Leben umzusetzen. Die bedeutendsten Reden Jesu, die Bergpredigt, die Gleichnisse tragen durchaus dieß sittliche Gepräge. Die Opposition gegen die jüdische Gesetzlichkeit, gegen Opfer- und Ceremonienwesen entstammt der Energie, die Frömmigkeit von allen unsittlichen oder auch nur sittlich-indifferenten Elementen zu reinigen, also die Religion ganz und rein moralisch zu machen. Religion und Moral erscheinen daher vom Standpunkt Jesu aus

nicht als zwei Gegensätze, ja nicht einmal als zwei verschiedene Gebiete, sondern als ein und dieselbe Sache, nur von doppeltem Gesichtspunkt aus betrachtet: alles wahre Leben ist Religion, wenn wir es in seinem Centrum, und alles wahre Leben ist Sittlichkeit, wenn wir es in seiner Peripherie erfassen. Säculari-sation der Religion einer- und Sanctification, Vergöttlichung der Welt andererseits — diese beiden Pole des sittlichen und des religiösen Lebens fallen in ihrer wechselseitigen Vollendung in Eins zusammen.

Diese zunächst freilich nur ideale Einheit beider Gebiete stellt sich vor Allem dar in dem Doppelgebot, das an der Spitze der christlichen Moral und Frömmigkeit steht: Liebe Gott und liebe den Nächsten. Die Voraussetzung ist dabei, daß das eine nur durch das andre möglich ist; daß man also den Nächsten nur recht lieben kann, indem man Gott liebt, und umgekehrt. Aber gerade, weil das eine nur mit Hülfe des andern möglich ist, so ist auch das andere Gebot dem ersten gleich: die wahre Menschenliebe ist nur die Kehrseite der wahren Gottesliebe.

Wir halten uns, unsrer Aufgabe gemäß, nur an das Grund-gesetz der Sittlichkeit. Der populäre Ausdruck der Menschenliebe ist uns von Jesu selbst gegeben in dem Canon: „Alles, was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut auch ihr ihnen" — ein Wort, dem Strauß die Ehre erwiesen hat, es einen philo-sophischen Lehrsatz zu nennen. Ja er hat noch mehr gethan; er hat dieß christliche Moralprincip im Wesentlichen adoptirt, indem er das Sichbestimmen des Einzelnen nach der Idee der Gattung als sein neues Moralprincip aufgestellt und dasselbe populär so ausgedrückt hat: „Vergiß in keinem Augenblick, daß du Mensch und kein bloßes Naturwesen bist; in keinem Augenblick, daß alle Andern gleichfalls Menschen sind." Man kann dieß Wort ansehen als eine Fortbildung des stoischen Moralprincips: der Mensch soll der Natur gemäß leben, und Marc Aurel wenigstens hat demselben eine der Strauß'schen sehr verwandte Anwendung ge-

geben. Ebenso hat dieser Satz eine gewisse Verwandtschaft mit dem Kant'schen Moralprincip: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jeder Zeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne." Vor Allem aus aber erscheint die Forderung: „Vergiß in keinem Augenblick, daß du Mensch bist, in keinem Augenblick, daß alle Andern gleichfalls Menschen sind" — als materiell gar nicht zu unterscheiden von dem Canon, den Jesus, weniger philosophisch, aber um so populärer, in dem angeführten Wort aufgestellt hat.

Somit hätten wir gefunden, daß zwischen dem Moralprincip Jesu und dem Moralprincip des „neuen Glaubens" keine wesentliche Differenz besteht. Damit ist, wie uns scheint, für eine Verständigung zwischen beiden schon sehr viel gewonnen. Die Frage nach der Originalität dieses Princips ist dabei von untergeordneter Bedeutung; es genügt vollständig, zu wissen, daß das Christenthum dies Princip in die Welt eingeführt hat; es genügt ferner, zu constatiren, daß auch der moderne Zeitgeist dieß Princip als richtig anerkennt, um zu erklären: die altchristliche Moral und der moderne Zeitgeist haben ein gemeinsames Moralprincip, von dem sie ausgehen.

So ist schon im Principe der urchristlichen Moral ein allgemein-menschlicher, ein entschiedener humaner Zug und Character enthalten und darin besteht vor Allem aus, was man als den Universalismus des Christenthums bezeichnet hat. Dasselbe erhält dadurch die Fähigkeit, sich über die temporären Ausgestaltungen, welche dieß Moralprincip in verschiedenen Zeiten gefunden, hinaus zu entwickeln, sich verschiedenen Culturperioden zu accomodiren und, so lange nur seine religiöse Kraft vorhält, auch solche Culturmächte, welche ohne sein Dazuthun entstanden sind, sich zu assimiliren. Das Christenthum ist nicht das Kirchenthum, weder das katholische, noch das protestantische, welche beide nicht nur das Dogma, sondern auch die Moral nach ganz verschiedenen Richtungen ausgebildet haben; das Christenthum ist ebensowenig

der moderne Zeitgeist; aber in diesem wie in jenen ist ein gutes Stück von ihm enthalten. Ja es fragt sich sehr, ob nicht in dem modernen Zeitgeist mehr enthalten ist von der urchristlichen Moral, als in jeder der früheren Culturperioden, mehr sogar, als in einer Kirche, in welcher nicht das genannte Moralprincip Jesu, sondern die Lehre von seiner Person, von seiner stellvertretenden Genugthuung zum Princip ihrer Moral gemacht worden ist. Oder vielmehr: es fragt sich nicht erst, ob es so ist, sondern es verhält sich thatsächlich so, daß in der weltlichen Moral der Gegenwart das Moralprincip Jesu viel mehr eine grundlegende Bedeutung hat, als in der orthodoxen Kirchenlehre. Das wird uns, wie ich hoffe, noch klarer werden, wenn wir nunmehr die Entwicklung dieses Princips etwas näher in's Auge fassen.

„Alles was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut auch ihr ihnen" — „vergiß in keinem Augenblick, daß du ein Mensch bist und daß Andre auch Menschen sind" — in diesen beiden Sätzen liegt enthalten die Idee der Gleichheit und Brüderlichkeit, die Forderung der Nächsten- und Feindesliebe. Keine von den genannten Eigenschaften ist der christlichen Moral eigenthümlich; eigenthümlich ist ihr nur, daß diese Tugenden gerade das Wesen des christlichen Ideals bilden, während sie in andern Religionsformen und Moralsystemen mehr eine untergeordnete Stellung einnehmen. Fragen wir: was ist geschehen, um dieß christliche Ideal zu verwirklichen? so zeigt es sich freilich sofort, wie weit auch in den christlichsten Zeiten die Wirklichkeit hinter dem Ideal zurückgeblieben ist und wie rasch eine Trübung und Verschiebung des urchristlichen Tugendbildes eintrat. Die Idee der Parität wird in der Ausbildung der Hierarchie mit Füßen getreten; die Nächstenliebe durch die Glaubensschranke begränzt, der Universalismus des Christenthums gibt sich als anmaßliche Propaganda zu erkennen und die Brüderlichkeit wird als Rechtsanspruch benutzt, um das Bekehrungswerk der „verirrten und verlorenen Brüder" in ausgedehntestem Maße zu betreiben. Man

übersehe dabei nur nicht, daß die urchristliche Moral dem Allem ungefähr so fern steht, wie das moderne Zeitbewußtsein; jedoch in anderer Weise. Dieses faßt den Universalismus vorzugsweise auf im Sinne der religiösen Toleranz, leitet aber aus demselben zugleich die Forderung her, daß die ganze Welt unsern Culturbestrebungen offen stehen soll. Diese freie Concurrenz führt aber unvermeidlich zu einem Zusammenstoß von höheren und niederen, stärkeren und schwächeren Culturformen, schließt in sich den Krieg und endlich den Untergang derer, welche diese Concurrenz nicht ertragen können. Unsre europäische Cultur, von dem Sporn des Erwerbstriebes getrieben und von Gewinnsucht gestachelt, aber zugleich auch beseelt von einem später zu betrachtenden höheren Factor, entwickelt unter der Firma von Handelsverträgen und Verkehrserleichterungen, eine Propaganda, einen Bekehrungseifer, ganz ähnlich demjenigen des Muhamedanismus und des Christenthums im Mittelalter, und die Art, wie die Spanier in Amerika, die Engländer in Indien ihre Culturmission betrieben und zum Theil noch betreiben, steht in Rücksichtslosigkeit und Rohheit nicht weit zurück hinter demjenigen, was uns aus den schlimmsten Zeiten des Glaubensfanatismus berichtet wird.

Der Grundsatz der Feindesliebe ist in der modernen Moral, sobald dieselbe etwas höhere Ansprüche macht, mit enthalten, wenn derselbe auch durch das neu proclamirte Nationalitätsprincip einen starken Stoß erhalten hat. Er vermag keinen Krieg zu verhindern, aber er bewirkt doch, daß den verwundeten Feinden dieselbe Hülfe zugewandt wird, wie den eigenen Angehörigen.

Das Princip der Gleichheit ist der modernen Kultur immanent und verwirklicht sich practisch als Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, das seinen Rechtsschutz auch den Fremden angedeihen läßt, sowie als interconfessionelle Gleichberechtigung; dagegen war die urchristliche Moral jedenfalls näher daran, auch die durchgreifende Ungleichheit aufzuheben, durch welche im Privateigenthum, im Erbrecht, in der ungleichen Vertheilung der irdischen

Güter mehr als durch irgend etwas anderes die Rechtsverhältnisse der modernen Gesellschaft bestimmt werden. Man kann nicht geradezu behaupten, daß Jesus allen Privatbesitz für verwerflich erklärt, man kann aber ebenso wenig mit Sicherheit behaupten, daß er denselben für nothwendig erklärt habe; die principielle Entscheidung dieser Frage erschien wohl damals von untergeordneter Bedeutung, da man sich in einem Zustande des Provisoriums zu befinden bewußt war, dem das Kommen des Reiches Gottes — und zwar als religiöser Socialismus — demnächst ein Ende machen sollte.

Wir sehen, daß bis so weit die sittlichen Grundbegriffe des Christenthums wie der modernen Cultur so ziemlich dieselben sind. Nichts aber ist vielleicht characteristischer für die ethische Richtung des modernen Zeitgeistes, als das Bestreben, die Moral von der Kirche unabhängig zu machen, sie zu *säcularisiren*. Staat und Kirche möglichst getrennt: confessionslose Schulen, confessionslose Moral, confessionslose Gesetzgebung und Verwaltung — das sind Forderungen der Gegenwart, die so stark sich geltend machen, daß auch persönlich mehr confessionell gestimmte Staatsmänner sich denselben nicht entziehen können. Man sieht darin eine Gefahr für das Christenthum; für das confessionelle mit Recht, für das ethische mit Unrecht; die religiöse Neutralität des Staates steht jedenfalls den urchristlichen Anschauungen viel näher, als der Cäsaropapismus und das Staatskirchenthum. Eine Sittlichkeit zu schaffen, die keines Tempels, keiner Opfer und Ceremonien bedarf, einen internationalen Verband, in dem Jude und Grieche und Scythe eins sind, in dem der Gerechte seines Glaubens lebt, dem Kaiser gebend, was des Kaisers ist — das ist ja das Streben Derer, welche dem Urchristenthum das Gepräge ihres Geistes aufgedrückt haben.

Aber auch noch in anderer Weise gibt sich diese Verweltlichung der Moral — man nehme den Ausdruck einstweilen ohne üblen Nebenbegriff! — zu erkennen. Eine Reihe ethisch-religiöser

Begriffe und Ausdrücke, welche aus den Lehrbüchern der Dogmatik auch in die Katechismen des Volkes übergegangen waren, haben mit dem Zurückgedrängtwerden der letzteren sich aus der Sprache des Volkes, in der sie niemals heimisch und verständlich geworden sind, wieder zurückgezogen in die gelehrten Bücher, welche nur die Theologen lesen, und in die Kreise einer pietistischen und sectirerischen Frömmigkeit. Buße und Bekehrung, Wiedergeburt und Heiligung, Rechtfertigung und Gnadenwahl, Erlösung und Versöhnung, die Angelpunkte der Kirchenlehre, wie wenig leben sie doch im Bewußtsein des Volkes in der bestimmten Gestalt und Ausprägung, welche sie in der Dogmatik gefunden. Und doch sind die Begriffe selbst nicht aufgegeben, nicht gehaltlos geworden, sondern, freilich vielfach stark verändert, in die Sprache und Anschauung, ja in's wirkliche Leben übergegangen. Ein Erlösungsbedürfniß ist unserer Zeit ebenso wenig abzusprechen, wie irgend einer andern, nur daß dieß Wort seine ausschließliche Beziehung auf die Sünde, auf das Schuldgefühl verloren und den allgemeineren Sinn angenommen hat, in welchem es eine allmälige Befreiung bedeutet von den Fesseln der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Sünde, in denen der Mensch von Natur gefangen ist, und daß, dieser allgemeineren Bedeutung des Wortes entsprechend, die Mittel der Erlösung, die erlösenden Kräfte nicht ausschließlich von der Person Jesu hergeleitet, sondern in alle dem gesucht werden, was kräftigend, befreiend, erhebend auf Verstand, Gemüth und Willen des Menschen einwirkt. Von einer Wiedergeburt haben Viele etwas an sich erfahren, die nicht zu den specifisch Gläubigen gehören und so gewiß es einen guten Sinn hat, von der Wiedergeburt eines Volkes zu reden, so gewiß kommt dieselbe nur zu Stande durch die Wiedergeburt der einzelnen Glieder desselben, und von den geistig Reifsten und Tüchtigsten unseres Geschlechtes ist wohl Keiner, der nicht diesen Ausdruck — im Sinne einer Umwandlung und Läuterung seines Wesens — auf eine gewisse Periode seines Lebens anzuwenden

wüßte. Daß der Menſch ſeine Fehler büßen muß, weiß Jeder, der etwas von ſich ſelbſt weiß, und Buß- und Faſtenzeiten finden ſich in jedem, auch nur einigermaßen entwickelten Menſchenleben. Auch ſolche Ideen, welche in ihrer kirchlichen Formulirung und ſcharfen Ausprägung vom Zeitgeiſt am meiſten aufgegeben ſind und verworfen werden, wie die kirchliche Lehre von der Gnadenwahl und von der Rechtfertigung aus dem Glauben, ſie ſchließen doch eine Wahrheit in ſich, welcher keine tiefer angelegte Natur ſich entziehen kann. Denn daß die Geſinnung den Werth des Menſchen beſtimmt und den Frieden gibt — nicht die äußeren Thaten oder Genüſſe, daß für die Erlangung dieſer Geſinnung, aus welcher der Friede hervorgeht, etwas von unſerem Willen total Unabhängiges, ein Schickſal, wider das wir nichts vermögen, eine Naturanlage, die wir uns nicht gegeben haben, entſcheidend iſt — das fühlt Jeder, ſo wenig er auch ſonſt von Religion wiſſen und hören mag. Das Opfer in ſeiner urſprünglichen Form, als kirchlich-religiöſer Act iſt von uns längſt aufgegeben, aber die Opfer der Liebe und Selbſtverleugnung ſind geblieben; die heiligen Handlungen ſind aus der ausſchließlichen Uebung der Kirche theilweiſe übergegangen in die Selbſtverwaltung der Gemeinden und Niemand wird dagegen Einſprache erheben, wenn man ihm die rechte Führung der Ehe, das Werk der Kindererziehung, die gewiſſenhafte Ausübung ſeines Berufes als ein ſolches wahres „Sacrament“ darſtellt; und endlich: daß es außerhalb der Kirchen auch noch Heiligthümer gibt, die der Pflege und dem Schutze der Einzelnen wie ganzer Völker unterſtellt ſind und in deren Erhaltung und Mehrung die Wohlfahrt des Ganzen beſteht — das wird doch wahrlich kein Einſichtiger zu beſtreiten oder als eine bloße Redensart zu bezeichnen wagen. Alles das, wie abgeſchwächt und verflacht es auch dem ſpeculativen Theologen, wie verweltlicht und ſeiner urſprünglichen Bedeutung entfremdet es auch dem „Gläubigen“ erſcheinen mag, zeigt doch, wie Vieles von dem Geiſte des Chriſtenthums in das Leben ſeiner

Völker übergegangen. Der neue Wein hat die alten Schläuche, in denen er aufbewahrt war, zerrissen; und wenn dabei Vieles davon verschüttet und vom menschlichen Erdreich aufgesogen worden, so ist auch das kein Unglück; denn nicht, um in möglichst dicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt zu werden, ist dieser Wein da, sondern um in's Blut der Menschheit überzugehen und möglichst Vielen Kraft und Labung zu bringen.

IV.

Wie das Gebot der Nächstenliebe dem Gebote der Gottesliebe parallel gesetzt wird („das andere Gebot ist diesem gleich"), so entspricht auch dem „philosophischen" Princip der Moral Jesu ein religiöses, welches in dem bekannten Satze ausgesprochen ist: „Ihr sollet vollkommen sein, gleichwie euer Vater im Himmel vollkommen ist". Hat uns jenes erstere gezeigt, wie weit christliche Moral und moderner Zeitgeist zusammen gehen, so ist dieß Parallelgebot vorzüglich geeignet, die Differenz zwischen beiden, den Kampf der beiden Strömungen uns klar zu machen.

Vollkommen zu sein, gleichwie der Vater im Himmel vollkommen ist — das ist eine Forderung, welche der menschlichen Natur das höchste Denkbare zutraut an sittlicher Leistungsfähigkeit und die eben darum auch nichts weniger wie pessimistisch ist; aber ebenso liegt in diesem Ausspruch ein gewisser abstracter Idealismus enthalten, welchem das Höchste gerade nur hoch genug ist, um als Ziel, das Beste eben nur gut genug ist, um als Maaßstab zu gelten für die menschliche Sittlichkeit. „Es sei denn eure Gerechtigkeit besser als diejenige der Schriftgelehrten und Pharisäer (d. h. der „Gerechten"), so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen."

So wird das Programm des neuen Reiches in seiner ganzen abstrakten Idealität dem bisherigen Weltleben gegenüber gestellt und es erklärt sich schon daraus das Meiste von den „harten

Reden" Jesu, welche vielfach ein Gegenstand des Anstoßes und Aergernisses gewesen sind damals wie heute. So die strengen Aeußerungen über die Ehe, welche schon durch einen begehrlichen Blick gebrochen wird; über die Begierde, die wie ein krankes Glied vom Leibe mit Gewalt beseitigt werden muß, und umgekehrt über die vollkommene Ruhe, Nachgiebigkeit und Passivität, die wir dem Uebel und der Unbill entgegensetzen sollen.

Das Alles sind freilich sehr „unpraktische" Dinge, vom Standpunkte der Welt aus betrachtet; aber es ist bekanntlich dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; und auch Jesu ist diese Schranke, Welt genannt, furchtbar genug entgegengetreten, um in ihrer Macht und Gefährlichkeit mit ganzer Kraft von ihm empfunden zu werden. Aber er sah auch „den Satan herniederfahren wie einen Blitz" und wenn die Legionen Engel, die der Vater zu seinem Schutze senden kann, sobald er dessen bedarf, ihm seinen Todesgang nicht erspart haben, so vertraut er doch fest, daß er sie zu rechter Zeit senden wird zum Schutze seines Reiches. Das ist freilich Schwärmerei in den Augen der Gegenwart, aber doch auch wieder eine Wahrheit, im bildlichen Gewande prophetisch ausgesprochen. Die Engellegionen sind gekommen — wenn auch ohne Mirakel — und haben in Gestalt von sittlichen Lebensmächten das Reich beschützt und durchzogen, das mit Christus seinen Einzug in die Welt gehalten hat. Das Christenthum, das als ein armer Mann in dieselbe eintrat, ist durch diese Mächte zu einem reichen Mann geworden und zu einem Könige der Erden. Es hat mit seinem Zauberstabe die untergegangene, in Trümmer zerfallene heidnische Welt berührt und diese ist wieder lebendig geworden; was an Recht und Wahrheit und Schönheit in ihr vorhanden war, das blieb der Menschheit unverloren und hat unter der Führung und unter dem Schutze des Christenthums eine neue bleibende Stellung in der Cultur der christlichen Völker gefunden.

Ob aber nicht das Christenthum, nachdem es der Welt diesen großen Dienst geleistet, nun ohne Schaden für dieselbe abtreten kann vom Schauplatz der Geschichte, das ist ja wiederum die große Tagesfrage. Als ein Argument hierfür könnte man auch das anführen, daß zu jenem abstrakten Idealismus der christlichen Moral der Empirismus und Materialismus unserer Zeit in schroffem Gegensatze steht. Das Nützlichkeitsprinzig beherrscht die Welt und theoretisch wie praktisch wird der Versuch vielfach gemacht, dem sittlichen Factor im Menschen, dem Gewissen, jede Sonderexistenz, jede ihm eigenthümliche Sphäre seiner Wirksamkeit zu rauben und dem Nutzen, dem Lustgefühl, der Gewohnheit zuzuschreiben, was einst als das Gebiet seiner Herrschaft angesehen wurde. Nicht nur die Moral wird von der Kirche getrennt und säcularisirt, sondern das Gewissen selbst, indem man den Versuch macht, die ihm sonst zugeschriebenen Functionen an verschiedene niedere Vermögen und Strebungen der menschlichen Natur zu übertragen. Solche Versuche haben aber zur unausbleiblichen Folge, daß der Ton, die Grundstimmung des Lebens herabgedrückt wird, daß gerade die höheren und edleren Empfindungen des Menschen gehemmt und eingeengt werden. Ein gewisser banausischer, niederer Zug wird dadurch dem Wesen des Menschen eingeflößt, der Unterschied zwischen besseren und schlechteren Regungen, höheren und niederen Genüssen bis zur Unkenntlichkeit verwischt und der Egoismus in seiner rohesten Gestalt auf den Thron erhoben. Und doch, nicht das ist an und für sich das Verwerfliche und Gefährliche, daß der Mensch sich selbst zuerst und zuletzt liebt, sondern daß das Ich, das er liebt, nicht sein wahres Selbst ist und daß daher die Selbstliebe, ohne welche auch keine wahre Nächstenliebe denkbar ist („du sollst den Nächsten lieben als dich selbst"), in der rohen Form der Selbstsucht befangen bleibt. Aber auch da, wo diese Selbstsucht überwunden werden soll durch das Gesetz, daß der Einzelne sich zu bestimmen habe

nach der Idee der Gattung, wird denn doch im besten Falle noch lange nicht das Höchste erreicht; denn die Idee der Gattung ist ja selbst bald eine niedere, bald eine höhere, je nach ihrer sittlichen Beschaffenheit, und diese Idee zu erhöhen, zu steigern, das erst heißt der Moral ein treibendes Element beständiger Fortentwickelung einflößen.

Nun gibt es aber ein Gesetz, das aller Weltentwicklung zu Grunde liegt, das in der Darwin'schen Theorie so gut wie in jeder andern seine Stelle hat, wornach das Niedere stets dem Höheren dienen muß und niemals auf die Dauer das letztere durch das erstere unterdrückt oder gar vernichtet werden kann. Verhält sich's thatsächlich so, daß durch die gegenwärtige Zeitrichtung die Menschen vielfach in einer Form der Sittlichkeit darniedergehalten werden, welcher der Mensch als Erbe einer Culturentwicklung von Jahrtausenden im Grunde schon entwachsen ist, so ist uns gerade dieser Umstand eine sichere Bürgschaft für das bloß Vorübergehende dieses Zustandes der Depression: das gewaltsam, aber doch zugleich auch wieder nach einer inneren Nothwendigkeit darniedergehaltene höhere Lebensprincip bricht um so nothwendiger sich Bahn und strebt nach einer freieren und tieferen Durchdringung des Lebens: der Materialismus der Zeit wird für einen gesunderen, realeren Idealismus die Basis sein. Darin ist uns aber von selbst schon eine Versöhnung zwischen Christenthum und Cultur im Sinne einer Erhaltung alles dessen, was das Erstere an idealem Lebensgehalt besitzt, gegeben.

Von diesem idealen Lebensgehalte ist aber das bestimmte Ideal des Lebens, wie das Christenthum es schuf, wohl zu unterscheiden. Es ist nur ein anderer Name für dieselbe Sache, wenn die Forderung, vollkommen zu sein, wie der Vater im Himmel vollkommen ist, am liebsten niedergelegt wurde in den religiösen Gedanken der Kindschaft Gottes, und es lag wiederum eine gewisse Consequenz darin, wenn die spätere Kirche in Christus dem „Gott-

menſchen" dieſe Idee als verwirklicht darſtellte. Das chriſtliche Ideal hatte dadurch Fleiſch und Blut bekommen; in den Zügen, welche dem geſchichtlichen Chriſtus eigen waren, und in denjenigen, die von dem idealen Chriſtus auf ihn übertragen wurden, ſchuf die Kirche einen beſtimmten ſittlichen Typus, der als Muſter und Vorbild gelten ſollte für Alle, die nach ihm ſich nannten. Es ſind beſtimmte Tugenden und dieſe Tugenden ſelbſt wieder in beſtimmter Rangordnung und Stufenfolge, welche von nun an durch Jahrhunderte hindurch die chriſtliche Moral gleichſam perſönlich werden laſſen und derſelben einen gewiſſen, auch in der chriſtlichen Kunſtgeſchichte leicht nachweisbaren ſtereotypen Character verleihen.

Dieß iſt nun aber — man könnte ſagen mit Raphael — anders geworden. Der urchriſtliche Typus iſt in eine Reihe von ſittlichen Typen auseinander gegangen. „Möglich, daß der Vater die Tyrannei des Einen Rings nicht länger in ſeinem Hauſe dulden wollen!" — Den verſchiedenen Glaubensrichtungen entſprechend geſtaltet ſich auch die Sittlichkeit verſchieden, verſchieden zwiſchen Katholiken und Proteſtanten nicht nur, ſondern auch innerhalb der proteſtantiſchen Kirche gemäß den in ihr vorhandenen Richtungen. Welches iſt nun das Tugendideal, das unſrer Zeit vorſchwebt, und wie verhält ſich daſſelbe zum urchriſtlichen Ideale? Unterſcheiden wir in dieſem conſtitutionelle Elemente von mehr accidentellen, Cardinaltugenden von abgeleiteten Tugenden, Eigenſchaften, welche das Centrum der chriſtlichen Frömmigkeit bilden von ſolchen, welche ihre Stellung zu dieſem Centrum wechſeln, ſo werden wir finden: Liebe — als die Cardinaltugend des Chriſten in ſeinem Verhältniß zu den Menſchen; Demuth — als die Hauptpflicht in ſeinem Verhältniß zu Gott; Keuſchheit — als die weſentliche Aeußerung der Sorge für ſich ſelber: dieſe drei Eigenſchaften gehören offenbar ſo ſehr zum Weſen des chriſtlichen Tugendideals, daß jedes Preisgeben von

einer derselben einem Herausfallen aus der christlichen Tugendsphäre gleichkäme.

Nun läßt sich aber nicht leugnen, daß in unserer Zeit das sittliche Streben vielfach nach ganz anderen Kategorieen sich richtet, als nach den genannten: in der weltlichen Moral ist es vielmehr die Gerechtigkeit, als die Liebe, ist es nicht sowohl die Demuth, als die Bescheidenheit, ist es eher die Mäßigkeit, als die Keuschheit, welche das Ideal der Tugend constituiren. Wir nehmen vielfach wahr ein Zurücktreten der sympathetischen Tugenden (Liebe, Wohlwollen, Mitleid u. s. w.) hinter die intellectuellen (Wahrhaftigkeit, Billigkeit u. s. w.); ein Zurücktreten der religiösen Tugenden (Dankbarkeit, Demuth) hinter die humanen (Bescheidenheit, Höflichkeit); ein Zurücktreten der ascetischen Tugenden (Keuschheit, Beschaulichkeit) hinter die praktischen (Mäßigkeit, Thätigkeit). Die antike Form der Sittlichkeit, in welcher die Asceſe ganz fehlt und die Liebe eine sehr untergeordnete, zweifelhafte Stellung einnimmt, ist unsrer Zeit durch die Schule und durch das öffentliche Leben wieder näher gerückt und wir fühlen mit derselben vielfach eine größere Wahlverwandtschaft, als mit dem Geiste der Urgemeinde: die politischen, socialen, geselligen Tugenden nehmen in unserm Leben einen viel breiteren Raum ein, als die religiösen im engeren Sinne. Vor allem aus aber ist das characteristische Merkmal der altchristlichen Moral: die principielle Einheit von Moral und Religion — schon daran erkennbar, daß das sittliche Ideal, die Vollkommenheit, durch einen religiösen Begriff, die Kindschaft Gottes ausgedrückt wird — der modernen Anschauungsweise vielfach fremd geworden. Denn wie sehr und mit wie viel Recht man auch betont, daß die Trennung der beiden Gebiete, in denen die Sittlichkeit einer- und die Frömmigkeit andererseits organisirt sich darstellt: Staat und Kirche — nicht die Scheidung von Religion und Moral bedeuten soll, so liegt doch implicite und namentlich im populären Bewußtsein die

Idee einer Verschiedenheit und relativen Unabhängigkeit der beiden Lebensgebiete von einander dieser Forderung zu Grunde. Wo aber eine wirkliche Scheidung beider Gebiete versucht wird und zwar in dem Sinne, daß es dem Staat und für das allgemeine Wohl nur auf die Moral ankomme, während die religiöse Grundstimmung und Gefühlsrichtung als gleichgültig und nebensächlich angesehen wird, da hat man eben damit das christlich-sittliche Lebensideal als das zu verwirklichende aufgegeben.

Und ist es nicht im Grunde dasselbe, wenn wir statt des religiösen Begriffs der Kindschaft Gottes den entsprechenden sittlichen der Vollkommenheit setzen? Auch diese hat aufgehört, das Bestimmende zu sein bei den Kindern der Gegenwart. Das Ideal erscheint denselben viel zu unpraktisch, weil es von Keinem auch nur annähernd erreicht wird; mit dem socialen Gesetz von der Theilung der Arbeit hat sich auch das Gesetz einer Theilung der sittlichen Bestimmung und Beschaffenheit in der Gesellschaft festgesetzt; die vom Humanismus aufgestellte Forderung der inneren Harmonie ist der Forderung des Lebens nach einer möglichst kräftigen Herausbildung der eigenthümlichen Natur und Begabung des Einzelnen gewichen. Diese Herausbildung des Individuellen auf Kosten des allgemein-Menschlichen wirkt viel eher trennend als verbindend und gibt dem Leben einen erdigen Beigeschmack; ebenso einleuchtend aber ist der Vortheil gesteigerter Kraftentwicklung, der aus dieser Einseitigkeit erwächst, sowohl für den Einzelnen wie für das Ganze. An solchen kräftig entwickelten Individualitäten hat die Zukunft ein viel reicheres Material für ideale Gestaltung der Lebensverhältnisse, als eine frühere idealistische Zeitrichtung besaß, der diese kräftige Individualisirung noch fehlte.

An ein einfaches Zurückkehren zur urchristlichen Lebensgestaltung ist auch nach dieser Richtung hin zu denken. Den neuen sittlichen Factoren, welche in der modernen Cultur enthalten sind,

dem viel reicheren und vielverzweigten Leben der Gegenwart muß nothwendig auch eine Erweiterung und Umbildung des sittlichen Ideals entsprechen. Aber die wesentlichen Züge desselben werden doch bleiben. Die Liebe, als Mittelpunkt der Lehre und des Lebens Jesu, gibt dem christlichen Princip eine Expansivkraft, eine Weite des Herzens und des Horizontes, vermöge deren es sich immer fähig erweisen wird, neue Züge in sich aufzunehmen und neue Culturperioden sich dienstbar zu machen. Gerade der so wenig lehrhafte, undogmatische Character der Moral Jesu trägt wesentlich dazu bei, ihm seine bleibende Stätte in der Sittengeschichte der Menschheit zu sichern. „Die drei Jahre seines öffentlichen Wirkens haben mehr zur Veredlung und Neubelebung der Menschheit beigetragen, als alle Erörterungen der Weltweisen und alle Ermahnungen der Sittenlehrer."

Die Divergenz von altchristlicher Moral und modernem Zeitgeist gibt sich uns endlich noch an einem Punkte zu erkennen, auf welchem wir früher doch gerade ein Zusammengehen der beiden nachgewiesen haben. Das Urchristenthum wie die moderne Cultur haben das Streben, die Sittlichkeit von der Gebundenheit an bestimmte kirchliche Institutionen, Formen und Personen zu emancipiren, die Sittlichkeit zu säculariſiren. Der Gottesdienst der Gesinnung, der That, des Lebens soll an die Stelle des Gottesdienstes der Opfer, der Uebung, der Ceremonien treten. Soweit sind Urchristenthum und Cultur ganz mit einander einverstanden. Aber für jenes ist das Gesagte nur die eine Seite der Sache. Zu der Verweltlichung der Moral bildet die Heiligung der Welt die nothwendige Ergänzung; der Beseitigung des Unterschiedes von Clerus und Laien entspricht die Idee des allgemeinen Priesterthums; Säcularisation der Moral und Sanctification der Welt gehören nothwendig zusammen und sind, in ihrer Vollendung gedacht, ein und dasselbe. Die Identität von Religion und Moral soll auch praktisch in der Vollendung des Reiches Gottes verwirklicht werden.

Es ergibt sich schon aus den voraufgegangenen Ausführungen, daß die weltliche Moral zwar den ersten Theil der Aufgabe adoptirt, dagegen den zweiten Theil: die Heiligung des Lebens, noch sehr wenig in's Auge gefaßt hat. Der religiöse Begriff des Reiches Gottes schwebt derselben ebenso wenig vor als das zu verwirklichende Ideal für die Gesammtheit, wie derjenige der Kindschaft Gottes als das zu verwirklichende Ideal für den Einzelnen. Das Christenthum sagt, daß die Säcularisation der Moral nichts anderes sein soll, als die Heiligung des Lebens. „Es gibt keine menschliche Thätigkeit, die nicht eben sowohl in frommem als in unfrommem Sinne betrieben werden könnte. Es gibt keine, die nicht aus der Erinnerung an den ewigen Grund alles Seins und an die geistige Beziehung des Menschen zu demselben sittliche Kraft schöpfen, die nicht durch sie gereinigt und veredelt werden könnte." Die Religion vermag zwar nicht, in jedem gegebenen Falle uns zu sagen, was das Gute ist; „sie ist nicht im Stande, uns die Kenntniß und Anwendung der jedem Gebiete menschlicher Thätigkeit eigenthümlichen Gesetze und Kunstregeln zu ersetzen"; aber sie sagt uns, daß man das Gute unter allen Umständen thun müsse und weckt in uns die Kraft, dieß auch wirklich zu wollen.

Hat aber das Christenthum darin Recht, daß es die Sittlichkeit erst in der Heiligung sich wahrhaft verwirklichen sieht, so folgt daraus nothwendig, daß eine Moral, welche von der letzteren absieht, in einer gewissen niederen Sphäre sich bewegt, mit andern Worten noch nicht wahrhaft moralisch ist. Und das ist ein Vorwurf, dem sich der moderne Zeitgeist nicht entziehen kann. Er mag es versuchen, den Nachweis zu führen, daß der Geist keiner Zeit eine höhere Moralität bekannt und geübt hat, als die unsrige, er mag an der Hand statistischer Tabellen zeigen, daß die Moralität im Laufe der Zeit sich im Ganzen nicht verschlechtert, sondern gehoben hat — was diese Tabellen zeigen, das

umfaßt nur einen sehr geringen Zeitraum, das betrifft nur die elementaren Formen des sittlichen Lebens und seines Gegentheils: die ächte Moralität, welche nicht nach Thaten, sondern nach der Gesinnung und den Beweggründen, welche nicht nur nach dem Grade gewisser Tugenden, sondern auch nach dem Umfang derselben fragt, die entzieht sich aller Moralstatistik und läßt sich nur ungefähr bemessen nach den Kundgebungen des moralischen Gefühles, nach den gröbern oder feineren sittlichen Begriffen, die wir in Literatur und Leben, in Wort und That einer bestimmten Zeit wahrnehmen. Was wir aus diesen Zeichen der Zeit erkennen, das ist, daß die Moralität des Volkes im Großen und Ganzen immer noch auf einem Niveau sich befindet, welchem Moses mit seinen Zehn Geboten näher steht wie Jesus mit seiner Bergpredigt und einer sorgfältigen Vergleichung unserer Zeit mit dem Anfang unsers Jahrhunderts dürfte sich leicht als Gesammtergebniß herausstellen, daß das Durchschnittsmaß der moralischen Empfindungen und Strebungen innerhalb dieses Zeitraums eher niedriger als höher geworden ist.

Dieser einen betrübenden Wahrnehmung stellt sich aber als Ausgleichung die andre zur Seite, daß unsre Cultur extensiv gewonnen hat, was sie intensiv verloren: einmal durch erweiterte und gehobene Bildung der Massen und sodann durch den steigenden Einfluß, den die europäische Cultur ausübt auf die außereuropäischen Völker. Je geringer die Fortschritte sind, welche die christliche Mission in unserem Jahrhundert gemacht hat, um so gewaltiger sind diejenigen, welche die europäische Cultur in allen Welttheilen aufzuweisen hat, und so wenig Ursache wir auch haben, den moralischen Factor bei diesen Eroberungen in erste Linie zu stellen, so gewiß ist es doch, daß neben der größeren intellectuellen Entwicklung auch eine höhere sittliche Kraft zu diesen Fortschritten sehr wesentlich beigetragen hat. In derselben Weise aber, wie wir die materialistische Richtung der Gegenwart als

eine nothwendige Vorstufe für eine spätere mehr idealistische Zeitrichtung zwar nicht loben können, aber doch in ihrer historischen Berechtigung anerkennen müssen: so werden wir auch hier auf die Zeit, da die Moral in einer gewissen Flachheit und Niedrigkeit um so weiter sich zu verbreiten sucht, eine Zeit von um so größerer Intensität und Tiefe und Zartheit des moralischen Seins und Strebens erwarten dürfen.

Diese Entwicklung wird aber von selbst auch wieder zu einer Annäherung führen an die moralischen Principien des Christenthums. Wiederum nicht im Sinne einer Rückkehr, sondern eines Fortschreitens auf den dort bezeichneten Grundlagen. Was die christliche Moral, nicht nur in der Gestalt, welche sie in dem Stifter des Christenthums selbst oder in einem Paulus gewonnen, sondern auch in der veränderten Gestalt, welche sie in einem Franz von Assisi, Blaise Pascal in der katholischen, in einem Luther, Calvin, Coligny in der protestantischen Kirche erhalten hat, so hoch erhebt über die weltliche Moral aller Zeiten, das ist die kräftige Energie, die umgestaltende Kraft, der Ernst und die Erhabenheit derselben; sie hat, in aller Einseitigkeit und theilweise gerade wegen derselben, Charactere geschaffen, in Vergleich mit denen wir uns unendlich klein und schwach erscheinen müssen. Die christliche Moral hat einen gewaltigen Anlauf genommen, um aus den Menschen nichts Geringeres zu machen, als „eine neue Creatur"; und wenn sie das Ziel vielleicht zu hoch gestellt, den Bogen vielfach überspannt hat, wenn sie der Welt, der Natur, der Sinnlichkeit, dem ästhetischen Bedürfniß des Menschen nicht ihr Recht angedeihen ließ, so ist es doch wohl besser, das Ziel zu hoch, als zu niedrig zu stecken, von den Menschen zu viel, als zu wenig zu verlangen. An ihrem Ernst, an ihrer Erhabenheit wird auch unser Geschlecht sich wieder aufrichten müssen. Schon Göthe redet einmal von einer ungeheuren Cultur, die Lessing geschaut und geschildert und gegen die wir jetzt schon wieder Barbaren

seien — es wird der ganzen gesteigerten Kraft sittlichen Lebens, der Verwerthung und Verbindung all' der Culturelemente bedürbürfen, welche alte und neue Welt uns zur Verfügung stellt, um dem aus solchem Munde doppelt gewichtigen Gerichte über unsre Zeit zu entgehen.

Wir sind mit unserer Untersuchung, so weit dieselbe innerhalb des uns gegebenen Rahmens zu führen war, zu Ende. Sollen wir dieselbe nach bekanntem Vorgange mit der Beantwortung der Frage beschließen: Sind wir noch Christen? Sind wir es noch, wenn wir, von dem Glaubensinhalte ganz absehend, nur die ethische Seite der Frage in's Auge zu fassen? In strengem Sinne des Wortes freilich nicht; aber in diesem Sinne versteht es auch Niemand, der die gegenwärtige Cultur als eine christliche bezeichnet; in diesem Sinne ist noch keine Zeit, noch kein Volk christlich gewesen. Vom Standpunkte der Moral aus betrachtet, ist sogar zu behaupten, daß unsre Cultur jedenfalls christlicher ist, als jede der vorangegangenen. Warum sollten wir also nicht von einer christlichen Cultur reden dürfen? Oder warum von Andern verlangen, daß sie von einer solchen reden müssen? Es ist ja nicht der Name, auf den es hier ankommt, sondern die Sache. Und was den ersteren betrifft, so verhält es sich doch einfach so, daß es schlechterdings keinen den Inhalt bezeichnenden Namen für unsre Cultur gibt, der sich anders als mit vielfacher Beschränkung auf dieselbe anwenden ließe. Nun hat aber die Namengebung immer etwas Symbolisches und eben damit auch etwas von religiöser Weihe an sich und so erscheint es denn auch durchaus als gerechtfertigt, den Culturvölkern der westlichen Hemisphäre den Namen zu geben, der von allen Namen das einheitliche Wesen dieser Culturvölker am besten bezeichnet. Wir nennen das Wasser, das zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein vorbeifließt, den

Rhein, obgleich wir sehr wohl wissen, daß dasselbe nur seinem allerkleinsten Theile nach dasselbe ist, welches bei Reichenau vorbeifließt, und es hat dieser Name durch sein Alter und durch die Bedeutung dieses Stromes für die Länder, die zu seinem Stromgebiet gehören, etwas Symbolisches, eine Art religiöser Weihe bekommen. Warum sollten wir nun nicht dem Strome eines sittlich-religiösen Lebens, welcher, von unzähligen Zuflüssen gespiesen, allmälig den ganzen Westen in sein Stromgebiet hineingezogen hat, dieselbe Ehre gönnen, die wir dem „Vater Rhein" erweisen?

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

30.

Die Sicherung

des

Arbeits-Vertrages.

Eine juridisch-ökonomische Studie

von

Dr. J. Landgraf,
Secretär der Münchener Handels- und Gewerbe-Kammer.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

An und für sich bedarf wohl die eingehendere Untersuchung der Frage, ob und unter welchen Gesichtspunkten der Bruch des Arbeitscontraktes strafbar erscheine, und zwar sowohl von der criminal- wie von der ökonomisch-politischen Seite her, einer besonderen Rechtfertigung nicht. In der That war es dem Verfasser dieser Zeilen, als er Anfangs März l. J. im „Deutschen Handelsblatte" den Zusammenhang der Bestrafung des böswilligen Verlassens der Arbeit mit dem bestehenden Strafrechtssysteme zu skizziren versuchte, auch nicht entfernt in den Sinn gekommen, sich dieserhalb vor seinen Lesern entschuldigen zu wollen. Freilich hatte bis dahin weder die civile noch die criminelle Jurisprudenz überhaupt welche, die Nationalökonomie wenigstens nicht nach der Richtung hin Anstrengungen gemacht, einer so wichtigen Frage in einer mehr oder minder ausschließenden d. h. auf diesen Gegenstand beschränkten Besprechung näher zu treten.

Heute hat sich jenes Sachverhältniß allerdings etwas verändert. Eine größere Zahl von Reichstagsabgeordneten der conservativen Fraktion hat mittlerweile im Schooße des Reichstages selbst die Initiative ergriffen und unter Umgehung eines ursprünglich beabsichtigten Gesetzentwurfes die Reichsregierung über ihre Stellung zu dieser Frage interpellirt. Dieser parlamentarische Vorgang fand in einer zahlreichen Menge von Petitionen ein treues Echo; anfänglich stammten dieselben überwiegend aus den Kreisen der Landwirthschaft, an ihrer Spitze der Verein in Saalfeld; mit der Vorstellung des „Vereins der Maschinenfabrikanten, Eisengießerei- und Hüttenwerksbesitzer sowie verwandter Industrieller in Deutschland" zu Chemnitz bemächtigte sich die gleiche Bewegung auch der großindustriellen und gewerblichen Kreise Deutschlands.

Unter dieser doppelten Pression gelangte denn auch schon Anfangs Juni ein desfallsiger Gesetzentwurf, der sich insbesondere über die Errichtung der gewerblichen Schiedsgerichte im Sinne des § 108 der deutschen Gewerbeordnung und deren civilprozessualische und criminalprozessuale Competenz erstreckte, an den Bundesrath, der ihn mit verschiedenen Aenderungen in den Einlauf des Reichstags gebracht hat, wo derselbe, aller Wahrscheinlichkeit nach aber nicht aus Gründen, die aus dem Entwurfe selbst hervorgehen, nicht mehr zur definitiven Bereifung gelangte. — Die Gelegenheit, welche uns dadurch geboten ist, bis zur nächsten (vermuthlich einer Herbst-) Session des Reichstages dieser Frage noch einmal näher zu treten, darf gewiß nicht unbenützt bleiben.

Wir halten die sachliche Behandlung dieser Frage für eine keineswegs müssige, am allerwenigsten dann, wenn uns dieselbe zu dem Resultate führte, daß das Gesetz, sowie es beabsichtigt ist, etwas übereilt sei; auf alle Fälle muß untersucht werden, ob der Vorwurf der Gelegenheitsgesetzmacherei, den der Centralrath der deutschen Gewerkvereine in Berlin in seiner Sitzung vom 19. Juni l. J. dem Entwurfe entgegenbrachte, ein irgendwie berechtigter wäre. Schlechterdings dürfte aber vielleicht diese kleine Arbeit einen bescheidenen Beitrag zur Geschichte eines Gesetzes liefern, über dessen Werth die Ansichten heute noch sehr weit auseinandergehen, wenn auch zugleich beigefügt werden muß, daß die Bestrafung des Contraktbruches als solche nur von ganz Wenigen, die sich wohl die Bezeichnung Idealisten gefallen lassen dürfen, verworfen wird.

Noch ein anderer Umstand fällt für unser Bestreben nicht unschwer in's Gewicht: auch selbst bis heute ist noch kein Versuch, soweit uns bekannt, gemacht worden, dieses Thema monographisch zu behandeln, weder rechtlich noch wirthschaftlich; ein Vorwurf gegen irgendwen soll damit allerdings keineswegs ausgesprochen sein, da die Spanne Zeit vom Entwurfe zum Reichstage wenig Muße für eingehendere Untersuchungen übrig ließ, zumal Niemand die Dringlichkeit, mit welcher die Frage in ihrem

Anfangsstadium wenigstens legislativer Erledigung zueilte, ahnen mochte. Erst nach Schluß dieser Betrachtungen kam uns eine materialreiche Arbeit von Dr. Roscher, Handelskammersekretär in Zittau: „der Bruch des Arbeitsvertrags" (Deutsche Industriezeitung 1873 Nr. 27 und 28) zu Handen, die wir als einen willkommenen Anfang dieser Literatur begrüßen.

Auch die Motive, mit welchen der Bundesrath das gedachte Gesetz an den Reichstag begleitet hat, bieten nicht Stoff genug, um unsere Arbeit etwa überflüssig zu machen, ganz besonders nach der juridischen Seite hin, und wir fürchten kaum zuviel zu sagen, wenn wir in der vorliegenden Gesetzesbegründung selbst die bescheidene Rolle, welcher W. Roscher einmal der Rechtswissenschaft neben der Nationalökonomie zutheilt, („in zahllosen Fällen gibt uns die Rechtswissenschaft nur das äußerliche Wie; erst die Nationalökonomie fügt das tiefere Warum hinzu"), nicht durchwegs anerkannt finden.

Eines nun haben wir jetzt den ein Vierteljahr früher geschriebenen Bemerkungen gegenüber voraus, eine concrete Basis der Besprechung in Form des mehrgenannten Gesetzentwurfes — logisch bildet ja der zweite einartikelige Entwurf, die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter betr., ohnehin einen integrirenden Bestandtheil des hier gemeinten Gesetzentwurfes, und ist diese getrennte Behandlung lediglich durch die Einfügung dieser Novelle in die gewerbliche Gesetzgebung bedingt gewesen —, während uns damals ein mehr abstrakter Weg vorgezeichnet war.

Bevor wir zur Sache gelangen, wird es sich zunächst empfehlen, kurz die Gesichtspunkte, vielleicht am richtigsten in Frageform, zu fixiren, unter denen wir nachstehend das aufgeworfene Thema zu besprechen gedenken, glücklich genug, wenn wir damit auch nur mangelhaft einem Theile jener vielfachen Bedenken Rechnung getragen hätten, welche sich einer praktischen, und Arbeit-Geber wie Nehmer, den Staat und die Einzelnen gleichbefriedigenden Lösung dieser Aufgabe in den Weg stellen.

So wird es sich zunächst 1. darum handeln, ob es überhaupt Arbeitsverträge im streng juridischen Sinne gibt.

2. Worin bestehen die Garantieen des Arbeitsvertrages?

3. Welche Mittel kennt die in- und ausländische Gesetzgebung über die Sicherung von Privatverträgen überhaupt, insbesondere von Arbeitsverträgen?

4. Empfiehlt sich die Sicherung des Arbeitsvertrages durch eine Novelle zum deutschen Strafgesetzbuche bezw. zur deutschen Gewerbeordnung vom juristischen und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte?

5. Welche Stellung nehmen die neuesten Gesetzgebungsversuche im deutschen Reichstage der Sicherung des Arbeitsvertrages gegenüber ein?

6. Welche Stellung nimmt der deutsche Handels- und Gewerbestand in dieser Frage ein?

7. Was empfiehlt sich bezüglich der Sicherung des Arbeitsvertrages in prozessualischer Hinsicht?

In welchem Zusammenhange steht damit das gewerbliche Schiedsgericht des bisherigen art. 308 der deutschen Gewerbeordnung?

Genügen die neu zu schaffenden Gewerbegerichte des vorliegenden Gesetzentwurfes für eine entsprechende Judicatur in Fragen der Sicherung des Arbeitsvertrages?

Endlich: Darf die Sicherung des Arbeitsvertrages gesondert aufgefaßt und muß sie nicht vielmehr als ein Glied in der Lösung der Arbeiterfrage überhaupt behandelt werden?

1.

Der Thatbestand des Arbeitsvertrages — wenn es überhaupt gestattet ist, diesen criminalistischen Begriff auf das Civilrecht zu übertragen — ist in der jüngsten Zeit Gegenstand sehr gewichtiger und berücksichtigungswerther Angriffe gewesen, die wir an dieser Stelle am allerwenigsten übergehen können, wenn wir auch glauben, daß diejenige Seite des Arbeitsvertrags, welche den Gegenstand unserer Besprechung bildet, am wenigsten davon berührt werden dürfte. So hat insbesondere F. W. Otto, der wohl am weitesten in dieser Polemik geht, in der Concordia, einer

Zeitschrift für die Arbeiterfrage (Jahrgang 1872 Nr. 9 und 10) die Vertragsnatur der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Nehmer geradezu geläugnet und die rechtliche Auffassung als Vertrag als etwas Unwürdiges und Erbärmliches ansehen zu müssen gemeint. Wir können nicht umhin, eine solche Darlegung, die freilich schon durch die ohnmächtige Beweiskraft zum Theil mißlungener Analogieen — er schließt von der Absurdität der Staats-Vertrags-Theorie und der Ehe-Vertrags-Theorie auf die gleiche Absurdität des Arbeitsvertrags — und das mystische Hereinziehen des Gottesbegriffes sich selbst richtet, schlechtweg zu bedauern. Und zwar bedauern wir sie deshalb, weil dieselbe gewachsen und großgezogen ist auf einer vollständigen Verkennung der Rechtswissenschaft, weil auch sie ein Nachklang zu der Ansicht ist, die wir einleitend von Roscher citiren mußten und die in der Jurisprudenz lediglich die Priesterin der Form erblickt. Wir können Emminghaus, den wir wohl unter der Redaktionschiffre vermuthen dürfen, nur beistimmen, wenn er in Nr. 15 der erwähnten Zeitschrift replizirt: „Falls zwei Personen sich über die rechtlichen Beziehungen, in welche sie mit einander treten wollen, über „die gegenseitige Herrschaft über gewisse Handlungen des Andern" miteinander formell „vertragen", so ist dieses durchaus kein unwürdiges oder erbärmliches Vorgehen, sondern es ist ein sehr ernster, wichtiger und heiliger Vertrag. Und an anderer Stelle: „So geringschätzig über Verträge urtheilen, heißt einfach die Achtung vor dem Rechte erschüttern." Wir können unsererseits dem nur noch beifügen beziehungsweise betonen, daß dem Rechte keine geringere Aufgabe obliegt, als „die Ordnung der Willensmächte" (Windscheid). Die körperliche Erscheinung des Rechts in Gesetzen und Verordnungen mag allerdings in tausenden von Fällen nur jene Linien kenntlich machen, deren Ueberschreitung wir Rechtsverletzung nennen; allein dem Geiste des Gesetzes trägt derjenige gewiß niemals Rechnung, dessen Scharfsinn sich darin ergeht, neben und entlang dieser Marke einherzuwandeln, statt sich völlig innerhalb des Raumes zu bewegen, den diese Linie umschließt. Mit einem Worte, das wahre Recht for-

dert gerade jene volle ethische Hingabe des Menschen an die rechtlich gesetzten Zwecke und begnügt sich keineswegs mit einem bloß formalen Thun. Dieses zu beweisen, brauchen wir bloß auf einzelne Rechtsinstitute zu verweisen, die das Gesagte in's hellste Licht stellen [1]).

Auch Brentano befaßt sich in seinen „Arbeitergilden der Gegenwart" Band II. C. 1 sehr eingehend mit der Frage des Arbeitscontraktes, mindestens mit einem seiner wichtigsten Faktoren, der Arbeit und stellt die Frage, ob dieselbe in der That eine Waare sei oder nicht. Die Resultate seiner Untersuchung lassen sich etwa wie folgt, zusammendrängen: Die Arbeit ist zwar eine Waare wie jede andere, dennoch unterscheidet sie sich wesentlich in einem Punkte von anderen Waaren, die gleich ihr nur Nutzungen sind: durch die absolut unlösbare Verbindung der Arbeit und ihrer Verkäufer; „denn da jeder, der die Nutzung von Etwas kauft, dadurch nothwendig die Herrschaft über das Nutzgebende erlangt, erwirbt der Käufer der Arbeit durch seinen Kauf auch die Herrschaft über die Arbeitskraft, d. h. über den ganzen Menschen, also auch über dessen inneres Genußvermögen und dessen Genüsse, über dessen ganzes physisches, intellektuelles, moralisches und soziales Dasein." An anderer Stelle gibt nun zwar der Verfasser zu, daß diese Herrschaft verschiedene Grade und Arten habe und haben könne, er fügt aber bedeutungsvoll bei: „wer die Verkaufsbedingungen festsetzt, der bestimmt auch über den Grad und die Herrschaft", und dann: „dabei entziehen die Eigenthümlichkeiten der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäufers, welche diese Wirkungen hervorbringen, dem einzelnen Arbeiter jeden Einfluß auf diese Bedingungen und zwar gilt dieses sowohl für die Festsetzung dieser Bedingungen im einzelnen Falle als auch bezüglich der Regelung jener Verhältnisse, von welchen es abhängt, ob er zukünftig in der Lage sei, einen größeren Einfluß

[1]) Wir denken an das römische mandatum; so sagt Paulus: mandatum nisi gratuitum nullum est; nam originem ex officio atque amicitia trahit (l. 1 § 4 Dig. XVII 1) oder an das commodum, von dem Gajus erklärt: in rebus commodatis talis diligentia praestanda est, qualem quisque diligentissimus paterfamilias suis rebus adhibet (l. 18 pr. Dig. XIII 6).

auf denselben zu üben." Und was ist denn die Hauptursache des geringen Einflusses des einzelnen Arbeiters bei Abschluß des Verkaufs seiner Waare? „Daß er in Folge seiner Armuth in der Regel nichts hat, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit." Um kurz zu sein, fügen wir noch den Schluß Brentano's hieher: „Darum bedarf der Arbeiter der Coalition, denn nur in der Verbindung mit den Gewerbsgenossen ist ihm jener Einfluß auf diese Verhältnisse möglich, den ihn die Vereinzelung entbehren läßt."

Sehen wir von der Schlußfolgerung ab, die natürlich nicht bestritten werden will, so stehen die Prämissen derselben in ziemlicher Nähe von Karl Marx, nur mit dem Unterschiede, daß der Führer der Internationale in der Sprache etwas rauher, im Tone weit sarkastischer zu sein pflegt. Es liegt gerade die zweite Auflage seines „Capitals" vor uns, wo wir pag. 162 und 163 eine dramatische Schilderung lesen, die wir im Interesse der Vergleichung hier abdrucken möchten: „Der ehemalige Geldbesitzer schreitet voran als Kapitalist, der Arbeitbesitzer folgt ihm nach als sein Arbeiter; der Eine bedeutungsvoll schmunzelnd und geschäftseifrig, der Andere scheu, widerstrebend, wie Jemand, der seine eigene Haut zu Markte getragen und nun nichts Anderes zu erwarten hat, als die — Gerberei."

Wir können nun, um zur Sache selbst zu kommen, mit dem Verfasser nicht rechten über englische Zustände, es mangelt uns dazu jeder Schein von Autopsie*); was aber die deutschen Verhältnise anbelangt — und begreifen wir es recht, so will ja der Satz Brentano's über den mangelhaften Einfluß des Arbeitnehmers auf den Arbeitscontract allgemeine Geltung für sich in Anspruch nehmen — so halten wir die Behauptung der durch-

1) Uebrigens soll jüngst bei der Kohlen-Enquête der Sekretär der Bergarbeiter-Vereinigung von Süd-Yorkshire Mr. Normansell Folgendes constatirt haben: „Während der neulichen Periode des Aufschwungs hat die Bergarbeiter-Bevölkerung in jeder Beziehung unleugbar Fortschritte gemacht. Viele Bergarbeiter haben ihr eigenes Häuschen und sind Freisassen. Die Zahl derselben nimmt zu. Es gibt mehr Harmoniums und mehr Pianino's in den Häusern als zuvor und auch mehr Kinderwagen." (Volksstaat vom 20. Juli 1873 nach dem englischen Arbeiter-Organ Beehive).

gängigen Armuth des Arbeiters, die ihn zu Spottpreisen für seine Arbeit nöthigt, für nicht begründbar. Es läßt sich wenigstens so viel mit aller Bestimmtheit heute in Deutschland behaupten, daß in einer Reihe von Industriezweigen der geschilderte Einfluß geradezu umgekehrt wahr ist: nicht der Arbeitgeber giebt den Ausschlag, sondern der Arbeitnehmer dictirt heutzutage die Preise und die Bedingungen der Arbeit und die allgemeine Bewegung in der Industrie einschließlich der Landwirthschaft, welche dem unseligen Zustande dringlichste Abhilfe wünscht und in dem Antrage der conservativen Fraction im deutschen Reichstage auf Bestrafung des Arbeits-Contractbruches ihren parlamentarischen Ausdruck fand, war oder ist vielmehr keineswegs eine gekünstelte, sie ist eine aus dem Leben gegriffene Reaction gegen einen Zustand, der möglicherweise noch drückender ausarten dürfte, als sein Gegentheil. Daß dieser Uebereinfluß der Arbeitnehmer, dem heute noch der mangelnde genossenschaftliche Geist der Arbeitgeber rathlos gegenüber steht, zum großen Theile der Coalitionsfreiheit zu verdanken ist, steht außer Zweifel; allein ein gesunder Zustand sind diese Resultate der Coalitionsfreiheit ebensowenig als der von Brentano geschilderte umgekehrte Status. Wir halten ihn sogar für weit ungesunder und für die Entwicklung des Gemeinwesens weit gefährlicher. Nicht immer, noch auch nur besonders häufig ist der Unternehmer zugleich Kapitalist; nun verringert natürlich jede Lohnerhöhung die Kapitalrente und den Unternehmergewinn, wirkt also depressiv sowohl auf das ohnehin nur zu leicht mißtrauische Kapital und den Credit überhaupt, und doppelt depressiv auf die wichtigste Person im gewerblichen Schöpfungs-Cyclus, auf den Unternehmer, der abgesehen von der abgeschreckten Schaffungslust angesichts der durch die schwankenden Lohnverhältnisse bedrohten Industrie seinem Kapitalgeber einen Assekuranzprämienzusatz zur bisherigen Rente versprechen muß. Praktische Consequenzen aus solchen Wechselwirkungen werden wir weiter unten zu verzeichnen Gelegenheit haben.

Aber auch die behauptete Armuth der Arbeiter selbst ist in dieser Allgemeinheit sicher nicht richtig; wir gedenken zunächst nur

eines großen Theiles der landwirthschaftlichen Arbeiter bei hochentwickelter Parzellirung von Grund und Boden, denen also immer ein, wenn auch bescheidenes Grundvermögen zur Seite steht; wir erinnern daran, daß die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit denn doch einen großen Theil von Arbeitern zur Sparsamkeit mit Aussicht auf künftiges Selbstständigwerden hinweist und deren Sparpfennige, so bescheiden sie sind, denn doch für die Contracte der Einzelnen nicht einflußlos sein können. Mögen aber immerhin diese Gegengewichte für nicht besonders belangreich befunden werden, so hat sicher Brentano jene Summe von Einflüssen unterschätzt, welche auf Seiten des Unternehmers im umgekehrten Sinne auf den Abschluß des Contracts bestimmend zu sein pflegen. Am allerwenigsten endlich greift das fragliche Axiom beim Handwerke Platz; hier erhebt sich in vielen Fällen der Umfang des Vermögenskreises des Arbeitgebers nur unbedeutend über den seiner Gehilfen, und gar die Gründe, welche das Uebergewicht des Arbeitkäufers über den Verkäufer verhindern, erscheinen hier in superlativer Form, und doch bildet das deutsche Kleingewerbe einen gar stattlichen Theil der Gewerbebeflissenen im deutschen Vaterlande, und nicht das Schlechteste ist es, was aus den Werkstätten einzelner Gewerbemeister hervorgeht; gerade die für die Zukunft wichtigste Sparte der Kunstindustrie hat heute noch ihre besten Vertreter im goldenen Handwerk.

Allerdings hat nun Brentano aus seiner Auffassung des einseitigen Contractes zwischen Arbeitgeber und Nehmer andere als den Gewerkvereinen günstige Folgen zu ziehen unterlassen, insofern er das entsprechende Correctiv nicht in staatsrechtlichen Heilmitteln, deren Ohnmacht die Zeit verurtheilt hat, sondern in der Coalitionsfreiheit sucht. Sind wir nun auch mit dieser Forderung vollkommen sympathisch, so durften wir doch unsere Zweifel gegen die Prämissen in einer so wichtigen Tagesfrage nicht unerwähnt lassen, selbst einem Manne gegenüber, der sich durch seine eingehende Darstellung englischer Arbeiterverhältnisse so unleugbare Verdienste für die Sozialwissenschaft erworben hat, wie gerade der mehrerwähnte Verfasser.

Resumiren wir kurz, so lassen sich die Versuche, den Arbeitsvertrag ganz oder theilweise als etwas in seiner Art Besonderes hinzustellen, keineswegs als genügend gerechtfertigt erweisen. Diesen negativen Resultaten gegenüber bleibt uns in positiver Beziehung nur das zu reproduziren übrig, was die preußische Gewerbeordnung schon unterm 17. Jänner 1845 als Fundamentalsatz mit voller Bestimmtheit ausgesprochen hat (Bitzer, „Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen", Stuttgart 1872, pag. 2): Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern sollte fortan Gegenstand freier Uebereinkunft sein, die Vorschriften aber, welche das Gesetz über jenes Verhältniß enthält, sollten nur insoweit Geltung haben, als die Betheiligten über einen Punkt nichts Anderes festgesetzt hätten.

2.

Die Abschließung privater Verträge hat nur insoweit und insofern einen wirklich praktischen Werth, wenn die sich vertragenden Theile bestimmt annehmen dürfen, daß im Weigerungsfalle die Pflichten, welche der eine oder beide Theile vertragsmäßig eingegangen haben, durch die Organe, welche der Staat zum Zwecke der Realisirung der Rechtshülfe eingesetzt hat, anerkannt, und bei fortgesetzter Säumniß durch staatlichen Zwang verwirklicht werden. Das Resultat dieses Zwangs wird natürlich immer darin bestehen, den durch Verletzung des Vertrags Beschädigten in denjenigen Zustand zu versetzen, in dem er wäre, wenn der Verletzende seiner Verpflichtung entsprochen hätte: das wird nun in allen jenen Fällen, wo es sich nicht um Herausgabe einer bestimmten, noch in rerum natura beziehungsweise in der Verfügungsgewalt des Beklagten befindlichen Sache oder um ein von Andern ersetzbares Thun handelt, lediglich in einer Auflage an den Verletzenden geschehen, die eben besprochene Ausgleichung durch eine Vermögensleistung zu bewirken. Es ist selbstredend, je geringere Schwierigkeiten mit der Erlangung der Rechtshilfe verbunden sind, je rascher die Findung des Rechtsspruches mög-

lich ist, je größeres Vertrauen die Unparteilichkeit und die sachliche Kenntniß des Richters selbst bei den Rechtssuchenden erweckt, je schneller und gesicherter die Hilfsvollstreckung in Aussicht steht, desto höheren Werth wird man der Justizpflege eines Landes beimessen, desto größeres Gewicht wird man auf die Abschließung von Verträgen legen und umgekehrt.

Es sind also im Allgemeinen zwei Momente, auf denen die Garantien der Privatverträge beruhen: die staatliche Rechtspflege und das Vermögen des Rechtsverletzenden.

Mit diesen Garantien, von denen die erstere in einer fortlaufenden Entwicklung begriffen ist, hat man sich in der Regel bisher begnügt; insbesondere hält man eine Hereinziehung der menschlichen Freiheit als Sicherheit für Vertragserfüllung nicht für geboten, indem man die letztere fast ausnahmslos als eventuelle Garantie für alle jene Rechtsverletzungen reservirt, die einen öffentlichen Charakter haben. So sagt Mittermaier in seinem peinlichen Recht § 370: „Die besonderen Rechtsverhältnisse eines Vertrages oder dem ähnlichen Verhältnisses haben in der Regel ihre hinreichende Sicherheit, theils im richterlichen Zwang zur Leistung, theils im Zwang zur Privatgenugthuung; daher mit Ausnahme des Ehevertrages selbst die vorsätzliche Verletzung solcher Obligationen nicht unter die Verbrechen aufgenommen ist."

Natürlich gilt das Vorausgeführte für alle Verträge, somit auch für den Arbeitsvertrag; daß für den letzteren freilich am Allerwenigsten im römischen Recht, auf dem ja unser heutiges gemeines Recht zum großen Theil beruht, eine besonders feine Ausbildung zu suchen ist, kann um so weniger auffallen, als die Arbeit, der mächtige Faktor der Industrie, im Alterthum nicht nur nicht anerkannt, sondern vielmehr verkannt war; auch dem germanischen Rechte lag eine Veranlassung zur Ausbildung des industriellen Rechts, wenn wir es so nennen dürfen, ferne. Es ist deßhalb kein bloßer Zufall, wenn man in Ländern wie in Frankreich und England, die nicht so unmittelbar an der römischen Rechtsquelle geschöpft haben, beispielsweise für den Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums ein weit innigeres Ver-

ständniß hegt und die Entwicklung desselben im Interesse der Industrie sorgsam von jeher gepflegt hat.[1])

Auch selbst die überwundene Gesetzgebung der Personalhaft, die die bayerische Gerichtsordnung noch kannte, war nicht sowohl eine Strafe, als lediglich Mittel zum Zweck; niemals war die Freiheitsentziehung dabei Selbstzweck und so läßt sich eigentlich auch hier nicht behaupten, daß in der persönlichen Freiheit des Menschen eine Garantie für die von ihm abgeschlossenen Verträge gesucht werden könne. „Die Ueberantwortung des insolventen Schuldners an den Gläubiger, wurde .... als geltendes Recht in der Art bezeichnet, daß als unmittelbarer Zweck dieses Executionsmittels die Tilgung der Schuld durch abzuschätzende Arbeit hervorgehoben wurde." (Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechtes, Leipzig und Heidelberg 1867 pag. 460). — Also gerade das Kehrbild des Obigen!

Abgesehen werden, muß auch noch davon, daß die Obligationen, die wie der Arbeitsvertrag auf ein facere gehen, überhaupt nicht der Personalhaft unterworfen zu sein schienen, sondern nur jene, bei denen es sich um eine Geldschuld, ganz besonders freilich, wo es sich um eine Wechselschuld handelte.

Ja im älteren römischen und germanischen Rechte läßt sich sogar der umgekehrte Fall constatiren, daß schwerere Fälle, die heutzutage unzweifelhaft der Strafgewalt verfallen sind, mit einer Geldstrafe verbüßt wurden, so zwar daß die Strafe zugleich die

---

[1]) Es ist schmerzlich zu vernehmen, wenn sogar der Jahresbericht des Berliner Kaufmanns-Aeltesten-Collegiums pro 1872—73, also der Repräsentation jener Stadt, welche in Bezug auf textilen Nachdruck bei den Industriellen der neuen Reichslande nicht in besonderem Ansehen steht, ganz offen erklärt: „Es (das Collegium nämlich) konnte sich die Nachtheile nicht verhehlen, die ein gesetzlicher Schutz neuer Muster und Formen gegen Nachahmung für die deutsche Kunst- und Textilindustrie, soweit dieselbe noch auf schnelle und gut organisirte Nachbildung der in andern Ländern geschaffenen neuen Muster und Formen basirt ist (kein sehr erfreuliches Geständniß deutscher Industrie), mit sich bringen wird, sieht aber keinen andern Weg, um die bei uns zahlreich vorhandenen Keime und Anlagen einer selbstständigen Kunstindustrie zu entwickeln und dadurch unsere Kunst- und Textilindustrie auf eine höhere Stufe zu heben, als daß man den vorhandenen Talenten einen gesicherten Wirkungskreis schafft und demjenigen, der sich auf die Production neuer Formen und Muster legt, eine lohnende Existenz sichert. Ein wichtiges Mittel hierzu sei jedenfalls das Musterschutzgesetz."

Funktion des Schadenersatzes übte. Sehr richtig bemerkt hiezu Ihering, Geist des römischen Rechts Bd. I. pag. 134: „der Werth, den ein Individuum und eine ganze Zeit auf das Vermögen zu legen gewohnt ist, bestimmt sich erfahrungsgemäß nach der Mühseligkeit des Erwerbs." —

Die Consequenzen nun, die sich aus all' diesen Erwägungen von selbst ergeben, sind natürlich nur die, daß die Abschließung von Verträgen zur Voraussetzung hat, daß derjenige, der zu einer Verpflichtung sich anheischig macht, auch in der Lage ist, dieser Verpflichtung in ihrem ganzen Umfange zu entsprechen, beziehungsweise mit seinem Vermögen das Versprechen zu decken.

Es liegt nun bei dieser Betrachtung ungeheuer nahe, wie es unter solchen Umständen kommt, daß die Frage der Unzureichendheit der heutzutage bestehenden Garantien der Verträge mit besonderer Beziehung auf den Arbeitsvertrag erst jetzt oder gerade jetzt praktisch zu werden beginnt. Man sollte ja doch glauben, daß die Gefahr gegen einen Gehilfen oder Gesellen im Falle des Rechtsstreites wegen Mangels an Exekutionsmitteln zu unterliegen, zu allen Zeiten eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hatte.

Wir meinen freilich, daß diese Erscheinung zu erklären, nicht besonders schwierig sein kann: So lange noch das Zunftwesen existent war, wo Jeder in einer gewissen hierarchischen Ordnung vom Lehrlinge zu Meister vorrückte, genügte diese künstliche Organisation vollkommen, die Verletzung bestehender Arbeitsverträge zu einer großen Seltenheit zu machen, da ja irgendwie flagrante Unbotmäßigkeiten dem Verletzenden die ganze Zukunft verbittert haben würden; so lange ferner das enge patriarchalische Zusammenleben zwischer Meister und Gesellen bestand, daß man in den letzteren Bruchtheile der Familie zu sehen gewohnt war, wäre wohl ein plötzliches Verlassen der Arbeit zugleich eine Verletzung der Pietät gegen die Familie gewesen — ohne Zweifel ein nicht zu unterschätzendes Moment zu Gunsten der Heilighaltung der Verträge. Die Polizei stand zu jener Zeit ja auch noch im Dienste der herrschenden Macht und trat in allen jenen Fällen vermittelnd ein, wo die Sorge für die Zukunft und der Sinn

für die Pietät der Familie nicht hingereicht hätten, das dem Meister Versprochene zu halten. Auch die Aufenthaltsfreiheit war eine allenthalben beschränkte, wenigstens mit lästigen Verbindlichkeiten verknüpfte; endlich waren die Arbeitsaufträge, die der Meister hatte, schon deßhalb nicht dringlicher Natur, weil die Gewerbe ja meist nur für den Lokalbedarf arbeiteten, bezw. arbeiten durften, somit auch die Gefahr, die aus wirklichen Arbeitsvertragsbrüchen den Meistern erwuchsen, nicht sonderlich schmerzlich gewesen sein mögen.

Das Alles hat sich in Deutschland im letzten Dezennium nicht nur totaliter geändert, sondern es ist so zu sagen die alte Zeit mit gleichen Füßen in die wirthschaftliche Freiheit hineingesprungen, womit freilich gegen die Freiheit selbst nicht, nur gegen den Sprung ein Wort des Zweifels angedeutet werden will: Gewerbefreiheit — Zugfreiheit — Associationsfreiheit — Verehelichungsfreiheit — freiere Ausbildung des Gemeindewesens u. s. f. sind die Säulen geworden, auf denen das neue gewerbliche Leben beruht; der gewaltige Aufschwung in der Beschaffung von Communikationsmitteln aller Art unterstützte die neue Bewegung natürlich wesentlich, die fabrikmäßige Thätigkeit nimmt immer mehr überhand, mit ihr die Entfremdung von Meistern und Gesellen, es gibt nur mehr Arbeitgeber und Arbeitnehmer; es fehlt das soziale Band gegenseitiger Pietät, das die Heiligkeit der Verträge in früherer Zeit hoch hielt.

Dazu kommt noch eine Reihe ganz besonderer Gründe: der gewaltige deutsch-französische Krieg, der nicht nur unter den deutschen Waffenbrüdern, sondern zugleich auch unter den deutschen Arbeitern dezimirend gewirkt hat[1]), die während der Kriegsjahre und ihres Vorabends bethätigte Unterdrückung nicht dringlicher Bedürfnisse, an deren Stelle mit einem Male unter der Freude des

[1]) Einen anderen sehr interessanten Einfluß knüpfte Baumeister Felisch beim Eisenacher Congresse an diesen Krieg: er habe den Arbeitern gezeigt, was die vereinte Kraft und der wuchtige Arm für eine Macht sind, denn erst nach dem Kriege habe man den Terrorismus der Arbeiter zu verzeichnen gehabt.

Sieges eine übergroße Bedürfnißbefriedigung folgte, — die verführerische, in bisher ungeahnten Ziffern ausgesprochene Kriegscontribution, — die allgemeine Anspannung, vielleicht theilweise auch Ueberspannung des Unternehmungs- und besonders Associationsgeistes, — alle diese Motoren wirkten mächtig auf die Entwicklung unserer Gewerbe ein und verringerten vorzugsweise das Angebot von Arbeitskräften täglich mehr; aber auch an tüchtigen und brauchbaren Arbeitern ist (im wörtlichen Sinne) ein erschreckender Mangel. Die Zünfte, die im letzten Dezennium gefallen sind, repräsentirten zuletzt bei Weitem nicht mehr die lebendigen und thatkräftigen Gewerbe-Corporationen vergangener Jahrhunderte; sie waren stark angefault vom Roste der Zeit; sie waren zur leeren, hohlen Form herabgesunken, die nur Zweck und Mittel gewesen, sich vor der nahen Morgenröthe freier Concurrenz soviel als möglich zu schützen; unter solchem Formalismus konnte auch kein gesunder Nachwuchs gedeihen; das der Grund, in dem wir nicht zum geringeren Theile die Erscheinung des Mangels an fähigen Arbeitern suchen, als andererseits in dem vielfach mißverstandenen Begriffe der wirthschaftlichen Freiheit, der den Wegfall der gesetzlichen Schranken mit der Beseitigung der wirthschaftlichen Schranken identifizirt, und gleichzeitig in jener traurigen geistigen Erschlaffung, der wir in gewerblichen Kreisen begegnen, einer Lethargie, an deren Beschaffung durch langjährige Unterschätzung der menschlichen Selbstständigkeit auch die Staatsregierungen nicht ganz freizusprechen sein mögen.

Jene Rapidität, endlich mit der die neuen Zustände an die Stelle der alten traten, hat denn auch jene vielen noch lebenden Gewerbetreibenden, die unter dem früheren System gewerblichen Monopols alt und auch wohl reich geworden sind, abgeneigt und unzufrieden gemacht; ihr Unmuth hat gewiß auch dazu beigetragen und trägt noch dazu bei, die bedauerlichen Zustände leichtsinniger Arbeitsvertragsbrüchigkeit mit hervorzurufen, die wir als etwas Gegebenes eben hinnehmen und auf praktische Heilmittel sinnen müssen.

Eine sehr praktische Lehre gibt uns schon diese ganze histo-

rische Reminiscenz: Die heute aufgetauchte Frage, wie soll man dem Hange, eingegangene Arbeitscontrakte zu mißachten, nachhaltig steuern, ist keine momentane, keine von irgendwem immer vom Zaune gebrochene Gelegenheit zu legislativen Lorbeeren gewisser Parteien, sie ist eine geschichtlich nothwendige Frage der gegenwärtigen industriellen Entwicklung, die erwogen und beantwortet sein will.

3.

Wir haben in dem vorstehenden Kapitel Veranlassung gehabt, unsern Blick auf das römische Recht zu werfen. Wenn nun auch nicht alle Culturvölker, wie das deutsche, eine völlige Rezeption des römischen Rechts bethätigten, so läßt sich doch wohl behaupten, daß der Geist des römischen Rechts auch bei jenen Gesetzgebungen, wo von einer Rezeption keine Rede sein kann, mehr oder minder bewußt influirt hat, da ja das Studium der Quellen jener juristisch so eminent begabten Nation zu allen Zeiten, so lange wir überhaupt in deren Besitz wieder gelangt sind, den Gesetzgebern zur Basis gedient hat. Wir wollen daraus nur folgern, daß im Großen und Ganzen in den meisten Legislationen der römische Grundsatz zur Geltung gelangte, daß die Sicherung der Verträge den Parteien selbst überlassen werden müsse, — die somit lediglich im Vermögen des Vertragspflichtigen ihren wirksamsten Garanten haben, während dem Staate bloß die Beschaffung einer raschen und unparteilichen Rechtspflege obliegt. So sind es in der Regel höchstens zwei oder drei Vertragsarten, deren Verletzung allgemein mit einer öffentlichen Strafe geahndet zu werden pflegt: der Ehevertrag und der kaufmännische Schuldvertrag im Falle des betrügerischen Bankerutts. Dürfen wir aber auch von vertragsähnlichen Verhältnissen, bezw. von gesetzlich präsumirten Verträgen, d. h. von solchen Verträgen sprechen, deren Vorhandensein das Gesetz als gegeben annimmt und bestimmte Normalbedingungen für dieselben fixirt, so zählt hieher auch die Bestrafung der Untreue bei einer Reihe von öffentlichen Dienern. Die

einzelnen Gesetze variiren hier allerdings sehr wesentlich und gelangen nicht selten in's Gebiet der Privatverträge hinüber, wenn sie beispielsweise — wohl in Erinnerung an die bei den Römern an den Vertrauensbuch geknüpfte infamia — die Verletzung des Hinterlegungsvertrages mit einer öffentlichen Strafe belegen. Darin ist aber auch ein sehr bezeichnender Umstand dafür zu finden, daß die Brücke vom Privatrecht zum Strafrechte nicht gerade wie nach Berner in der actio de dolo gesucht und gefunden werden muß, daß vielmehr diese Brücke eine fliegende Brücke ist und daß die Verhältnisse, welche eine Veränderung — wenn wir in unserem Bilde fortfahren dürfen — im Brückenbau bedingen, eben zeitlich und räumlich verschieden sein können und werden.

Soviel über die Sicherung von Privatverträgen im Allgemeinen.

Was nun den von uns ins Auge gefaßten Arbeitsvertrag anbelangt, so läßt sich mit aller Bestimmtheit behaupten, daß die Keime einer Inclination desselben zum öffentlichen Rechte bei jenen Völkern, die sich auf dem Gebiete des Gewerbefleißes besonders rührig gezeigt und insbesondere durch eine mächtig entwickelte Fabrikindustrie auf dem Weltmarkte bekannt gemacht haben, mehr oder minder ausgeprägt vorliegen, und sich damit in der That das bewahrheitet, was wir unter 2. als schließliches Resultat gefunden haben.

Wir brauchen auch bloß auf Großbritannien und Irland zu sehen, um sofort den Beweis für das soeben Gesagte zu erhalten, denn Albion steht wohl unbestritten als industrieller Musterstaat da. England hat nämlich eine bereits entwickelte Gesetzgebung für die Sicherung des Arbeitsvertrages in seiner Master and Servant Act 1867 (cf. The public general statutes Jahrg. 1867) und nachträglich in der Arbitration (Master and Workmen) Act 1872.

Der Begriff, „entwickelte" Gesetzgebung will lediglich andeuten, daß hier das Stadium des Keimens bereits erheblich verlassen ist. Wir müssen uns an dieser Stelle damit begnügen, nur die wichtigsten Punkte der fraglichen Gesetze anzudeuten.

Dieſes Geſetz nun, vom 20. Auguſt 1867 datirend, beſtimmt zunächſt im Allgemeinen die Competenz für Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgeber und Nehmer jeglicher Art und gibt dem Richter vollkommenes Pouvoir über die Qualität ſeiner Urtheilsfällung, z. B. er kann den Arbeitsvertrag als gelöſt betrachten, Abzüge am geſchuldeten Arbeitslohne verordnen u. ſ. f., es fixirt ferner die zu beobachtenden Friſten im Intereſſe einer beſchleunigten Rechtspflege und normirt ſpeziell in Ziffer 9, daß, wenn die Partei die ihr aufgetragene Erfüllung des Vertrages verſäumt oder zu bethätigen ſich weigert, ſo kann der Richter nach ſeinem Ermeſſen (if he shall think fit) die Partei in das allgemeine Correctionshaus ſeines Gerichtsſprengels ſchicken und ſo lange dort unter Schloß und Riegel halten, bis der Berechtigte für die Erfüllung des Vertrages geſichert iſt; für dieſen Sicherheitsarreſt gilt eine Maximalfriſt von 3 Monaten. Gleiche Strafbefugniß ſteht dem Richter auch da zur Hand, wo ein Zahlungsbefehl erlaſſen war und die Entſchädigung oder die Geldſtrafe nicht bezahlt wurde; auch hier gilt die Maximalfriſt von 3 Monaten; jedoch ſoll gemäß Ziffer 12 auf Grund einer derartigen Freiheitsentziehung die fragliche Schuld, beſtehe ſie in Schadenserſatz oder Strafe, als bereinigt und die Parteien als von ihren bisherigen Verpflichtungen und Berechtigungen aus dem betreffenden Arbeitsvertrage entbunden erachtet werden. Arbeits-Contractbrüche in realer Concurrenz von Vergewaltigung an Perſon oder Eigenthum kann der Richter ſofort mit Freiheitsentziehung ahnden, gleichfalls nicht über 3 Monate hinaus, jedoch hier in Verbindung von Arbeitszwang (hard labour). Ein Appellationsrecht an die quarter sessions iſt überall eingeräumt.

Das andere Geſetz, um weitere Fürſorge für die Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsſprüche zu treffen, vom 6. Auguſt 1872 (Abdruck in der Ueberſetzung bei Lujo Brentano: „Die wiſſenſchaftliche Leiſtung des Herrn Ludw. Bamberger.“ Leipzig 1873, pag. 99) erklärt in Ziff. 5, daß zwiſchen Arbeitgeber und Nehmer auch vereinbart werden kann, daß jede Frage, jeder Fall oder jede Angelegenheit, auf welche

die Bestimmungen der Master & Servant Act 1867 zur Anwendung kommen, durch die oder den Schiedsrichter erledigt werden soll. Interessant ist dabei die Bestimmung, derzufolge für die Anrufung des Schiedsrichters, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, eine 21tägige Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Hier liegt sonach die Sicherung des Arbeitsvertrages zu Gunsten des Arbeitgebers in der Möglichkeit der Freiheitsentziehung des Arbeitnehmers, allerdings umgekehrt in der Regel nur im Vermögen des Arbeitsgebers; andererseits liegt auch eine Garantie zugleich in der Aburtheilung durch spezielle Schiedsgerichte; freilich eine mehr als formell wichtige Garantie in der größeren Sachkunde und Unparteilichkeit der Richter bietet sie nicht[1]); eine positive Garantie für materielle Erfolge kann die Aburtheilung durch freiwillige Schiedsgerichte an sich niemals begründen, es müßte denn sein, daß die von Schiedsgerichten zu erhoffenden Vergleiche ihren wohlthätigeren Einfluß auf das Wollen statt auf das Können lenken, was dann gewiß nicht zu unterschätzen ist.

Auch in unserem deutschen Vaterlande sind es wieder gerade die zwei industriell hervorragendsten einzelnen Staaten, in denen wir bescheidenen Anfängen einer Gesetzgebung zur Sicherung des Arbeitsvertrages begegnen.

So gibt es im Königreich Sachsen ein Gesetz vom 28. Februar 1838,[2]) betreffend: das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Exekutionsprozeß, dessen § 71 bb) besagt: „Kann die Handlung von einem Andern gar nicht oder doch nicht mit gleichen Vortheilen für den Berechtigten verrichtet werden — — —, so steht es dem Berechtigten frei, entweder Entschädigung zu verlangen oder den Gegner zur gefänglichen Haft bringen zu lassen, um ihn dadurch zur Leistung zu nöthigen." Freilich setzt das Gesetz später bei und macht dadurch die Haft nur zu einem Mittel

[1]) Wenn irgendwo, gilt wohl hier das in medio virtus. Nur zu leicht wird sonst der Einfluß von oben nur gebrochen, um dem Einfluß von unten Platz zu machen.

[2]) K. Roscher, „Der Bruch des Arbeitsvertrags", citirt hierfür auch § 67 des sächsischen Gewerbegesetzes von 1861.

zum Zweck, umgekehrt wie in England: „Wählt der Berechtigte den Gefängnißzwang, so ist der Verhaftete während des Arrestes auf eigene oder nöthigenfalls auf Kosten des Gerichtes zu verpflegen. Ist der Gefängnißzwang 6 Monate vergeblich angewendet worden, oder trägt der Berechtigte noch vorher auf Wiederaufhebung desselben an, so ist der Verurtheilte zwar der Haft zu entlassen, bleibt jedoch in beiden Fällen seinem Gegner zur Entschädigung verpflichtet." Weiter geht offenbar und sieht einen Selbstzweck in der Freiheitsentziehung die fernere Bestimmung: „Zum Gefängnißzwange darf auch in dem Falle verschritten werden, wenn der Verpflichtete die vorher vom Berechtigten erwählte Entschädigung nicht zu leisten vermag." Daß man in Sachsen in der That dieses Gesetz, das man bisher vielleicht in Bezug auf den Arbeitsvertrag nicht zur Anwendung brachte oder zu bringen brauchte, gegen den Arbeits-Contractbruch praktisch geltend machen will, muß freilich auffallen, da es mehr als zweifelhaft ist, ob neben dem § 154 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 noch Spezial-Strafbestimmungen über die Verletzung des Arbeitsvertrages Raum haben. Kann doch dessen zweites Alinea („diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben"), — durch den Antrag der Abgeordneten Weigel-Runge erst in's Gesetz hineingebracht — an Deutlichkeit und Klarheit nicht übertroffen werden. Man begnügte sich 1869 oder richtiger glaubte sich damals mit der jederzeitigen einseitigen Vertragslösung seitens des Arbeitsgebers in jenen Fällen begnügen zu dürfen, wenn die Gesellen und Gehilfen „den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich sich weigern" (§ 111, Ziffer 2); etwaiger Schadensersatz blieb damit dem civilen Rechtswege vorbehalten. Dieser Gedankengang fand auch in der Motivirung der Fassung des § 152 bei der dritten Lesung durch den Abgeordneten Friedenthal entsprechenden Ausdruck, dem zufolge alle gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich des Coalitionsrechtes und

bezüglich der Auflösung von Contracten von den Bestimmungen des Strafrechtes emanzipirt werden sollten.

Auch Preußen hat ein hieher einschlägiges Gesetz, vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, das neben der Gewerbeordnung fortbesteht. Es bestraft Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zur Aufsicht bestellten Personen mit Geld bis zu 5 Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen. Natürlich ist dieser Fall ein Antragsdelikt und seine Rücknahme ist sogar bis zur Vollstreckung statthaft. Das Gesetz bezieht sich auch auf Schiffsknechte bei Stromschiffern, auf bäuerliche Frohndiener, landwirthschaftliche Dienstboten und Handarbeiter (Taglöhner) bei der Landwirthschaft, z. B. bei Erndtearbeiten, Meliorationen, Holzschlagen u. s. f.

Sind das allerdings nur Keime bez. Bruchstücke einer Gesetzgebung behufs Sicherung des Arbeitsvertrages, so geben sie immerhin einen Beweis, daß die regelmäßigen Garantien für landwirthschaftliche Arbeitsverträge schon früher nicht mehr ausgereicht haben mochten; vielleicht haben damals wie heute die besonderen ruralen Verhältnisse Ostpreußens ihren Einfluß auf die Gesetzgebung bethätigt.

Auch das Königreich Bayern hatte in seinem Polizei-Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, Art. 211, bereits eine polizeiliche[1]) Bestrafung bis zu 3 Tagen bezw. 10 fl. Geldstrafe vorgesehen, die in der neuen Redaction obigen Gesetzbuches vom 26. Dezember 1871, Art. 155, auf 15 Thaler bezw. Haft bis zu 8 Tagen ausgedehnt wurde.

Aber diese gesetzliche Bestimmung ist freilich seit der Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung in Bayern unter der Herrschaft des § 154 dieses Gesetzes hinfällig geworden. Ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Bayern vom 28. April

---

1) In einem anderen Sinne hat es auch wohl Roscher l. c. nicht gemeint, wenn er sagt: „Man würde aber vollständig fehlgehen, wollte man die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches als eine Neuerung ansehen, denn sie bestand in den Gewerbegesetzgebungen wohl aller deutschen Einzelstaaten.

1873 hat dieses übrigens bestätigt und damit zugleich die Frage wegen Fortdauer des sächsischen Gesetzes sehr erschüttert.[1])

Auch die deutsche Reichsgesetzgebung selbst hat übrigens unlängst eine Analogie für die Bestrafung des Arbeits-Contractbruches geschaffen und zwar in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, deren § 81 sagt: „Ein Schiffmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. gestraft. — Wenn ein Schiffmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entflieht oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Ein Schiffer, der mit der Heuer entflieht oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Strafgesetzes angedrohten Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr belegt. § 87 straft auch den Rädelsführer im Falle des Complotts bis zu 3 Jahren Gefängniß. Die Untersuchung und Entscheidung obliegt für diese Fälle den Seemannsämtern (§ 101), welches nach § 4 desselben Gesetzes die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Consulate des deutschen Reiches sind, und deren Errichtung, nicht aber Oberbeaufsichtigung der Landesgesetzgebung überlassen wurde; jedoch bleibt von diesen eine zehntägige Appellationsfrist an das Gericht vorbehalten. Es darf dazu noch bemerkt werden, daß der Regierungsentwurf in Bezug auf das Strafmaß wesentlich strenger war, da auch im Fall unter Abs. 1 des § 81 Haft gedroht und die Klagestellung im Fall unter Abs. 2 desselben Paragraphen nicht in's Belieben des Verletzten gestellt war; andererseits wurden in Folge

1) Es handelte sich in besagtem Falle um einen Schuhmachergehilfen Ludw. Graubner in Nürnberg, der ohne Kündigung unter Innebehaltung eines beträchtlichen Arbeitsvorschusses aus der Arbeit getreten war. Das Gericht erster Instanz hatte den Beklagten in eine zweitägige Haft auf Grund jenes Art. 155 verurtheilt, wogegen das Bezirksgericht auf hiergegen erhobene Berufung das Urtheil erster Instanz aufhob und auf Freisprechung erkannte. Dieses Urtheil wurde auf eine vom General-Staatsanwalte erhobene Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes für berechtigt und dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechend erklärt, mit spezieller Hinweisung auf §§ 111, 112 u. 154 der Gewerbeordnung, sowie der keineswegs widersprechenden Bestimmung des § 144.

der Berathung im Reichstage die Seemannsämter, die man gern als Bundes-Seemannsämter gleichheitlich geordnet gesehen hätte, als entscheidende Behörden erklärt.

Lassen sich auch nicht geradezu die Verhältnisse der Seeschiffahrt und der diesbezüglichen Arbeitsverträge mit den industriellen Verhältnissen auf gleichem Fuße behandeln, verlangt insbesondere die für Seeschiffe auf offener See gegebene Nothlage eine weit schärfere gesetzliche Controlle gegen Bruch der Verträge — genug, ein Beispiel ist es immer, daß nicht überall und zu allen Zeiten der Arbeitsvertrag ohne ganz besonders strenge Cautelen gesichert erscheine.

Endlich haben wir auch noch der österreichisch-ungarischen Gesetzgebung zu erwähnen; neben der rein polizeilichen Befugniß der Zurückbringung des entwichenen Arbeiters in den früheren Dienst bestimmt § 89 des ungarischen Gewerbegesetzes: daß der Gehilfe oder Fabriksarbeiter, der seine Arbeit rechtswidrig im Stiche läßt, auf Grundlage eines gewerbebehördlichen Beschlusses (also nicht richterlich!) . . . und überdieß zu einer Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verurtheilt werden kann. Ja sogar auf dritte Personen erstreckt sich die criminelle Haftung nach § 101 der österreichischen Gewerbeordnung von 1859 und § 45 des ebenerwähnten ungarischen Gesetzes, insofern der Gewerbsmeister, der einen entwichenen Lehrling aufnimmt, strafbar ist. Jedenfalls wird uns von competenter Seite constatirt, daß auch in Oesterreich der allseitige Wunsch laut wird, es möchte die seit geraumer Zeit vorbereitete Gewerbeordnung durch eine der heutigen Entwicklung des Gewerbewesens entsprechende Rechtspflege bessere Zustände anbahnen.

Damit wären allerdings zunächst jene gesetzlichen Bestimmungen erschöpft, die uns wenigstens in der genannten Richtung bekannt sind. Höchstens von Belgien könnten wir noch eine Bestimmung hieherrechnen] und zwar jene des Art. 309 des Code pénal vom 9. Juni 1867. Derselbe straft freilich nicht die von uns im Auge gehaltene Nichterfüllung des Arbeitsvertrages, sondern nur eine bestimmte Richtung nach einer andern Seite, straft

also immerhin die Vertragsverletzung, wenn auch nur in Bezug auf die Nichtverschweigung der Fabrikgeheimnisse.[1]) Der Code pénal, dessen Herrschaftsgebiet sonach weniger der Mangel an tüchtigen, als an treuen Arbeitern zur Schaffung außerordentlicher Garantien veranlaßt, zeigt übrigens auch an anderer Stelle, wie strenge er die Heiligkeit der Vertragserfüllung auffaßt; so bestimmt z. B. Art. 292, daß Militär- und Marinelieferanten sowie deren Agenten bei mangelnder Vertragserfüllung mit Landesverweisung und einer Geldstrafe von 200—300 Frcs. zu bestrafen seien, eine Bestimmung, die übrigens auch dem deutschen Reichs-Strafgesetzbuche keineswegs fremd ist, vgl. § 329.

Wenn wir bei anderen gewerblich bedeutenden Völkern nicht gleiche Schritte der Gesetzgebung beobachten, bezw. das Bedürfniß zu gleichen Schritten nicht in so acuter Weise in der Oeffentlichkeit diskutirt zu werden pflegt, so kann dieses nicht in zu hohem Grade auffallen. Nicht überall war die freiheitliche Entwicklung eine so rasche; insbesondere sind jene besonderen Gründe, die wir als für Deutschland zutreffend im zweiten Capitel bezeichneten, für die meisten anderen Territorien nicht maßgebend gewesen.

So finden wir insbesondere in der von Scheel in einem der jüngsten Hefte der national-ökonomischen Jahrbücher von Hildebrand so praktisch zusammengestellten Fabrikgesetzgebung der Schweiz auch nicht den geringsten Anklang, obwohl sogar, wie für Luzern, auch Gesetzentwürfe, die also in die allerneueste Zeit hereinreichen, unter jener Sammlung enthalten sind. Hier wie in Frankreich, wo uns ebenfalls analoge Gesetze gänzlich unbekannt sind, ist die Industrie mehr oder minder auf bestimmte Gegenden concentrirt und wohl dadurch schon der Gefahr eines mangelhaften Arbeiterangebotes, das in der Arbeiterfrage eine so bedeutende Rolle spielt, die Spitze abgebrochen; andrerseits ist in Frankreich die Napoleonische Dynastie Gesetzen nicht günstig gewesen, die auch nur entfernt den Schein erregen konnten, den Bourgeois gegen den Arbeiter zu

[1]) Celui qui aura méchamment ou frauduleusement communiqué des secrets de la fabrique dans la quelle il a été ou est encore employé sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de cinquante francs à deux mille francs.

schützen; endlich glauben wir auch das Institut der conseils de prud'hommes in Frankreich für diese Frage nicht unterschätzen zu sollen.[1])

Daß aber endlich in den vereinigten Staaten Nordamerika's, so viel uns bekannt, nirgends criminelle Strafen auf die Verletzung des Arbeitsvertrages gesetzt sind, ist um so begreiflicher, als der dortselbst beständig wach erhaltene Trieb des erleichterten Klassenübergangs und die gesteigerte Erwerbslust ein weit größeres Verständniß für die Einhaltung abgeschlossener Verträge in den arbeitenden Kreisen zu erzeugen im Stande sein dürfte, als anderwärts.

4.

Schon die historische Entwicklung der Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag, soweit wir über dieselbe in dem vorstehenden Capitel Rechenschaft zu geben im Stande waren, hat bewiesen, daß der Grundsatz des römischen Rechts, welcher ausschließlich die Sicherung des Arbeitsvertrages den Parteien überließ, unter den veränderten Verhältnissen der heutigen Zeit, insbesondere unter den derzeitigen Strömungen in den Arbeiterklassen in jenen Staaten, deren Industrie von einigermaßen hervorragender Bedeutung ist, als ungenügend sich geltend macht. Wir haben an anderer Stelle Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß speziell die deutsche Gewerbegesetzgebung sich vor vier Jahren noch nicht dazu entschließen konnte, strengere Cautelen für den Arbeitsvertrag zu fordern. § 109 der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund kennt bloß eine moralische, deshalb auch nicht exekutirbare Verpflichtung der Arbeitnehmer, den Anordnungen der Arbeitgeber in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen

1) Erst nachträglich wird uns von competenter Seite mitgetheilt, daß allerdings auch in der Schweiz die Vertragsbrüchigkeit sich geltend zu machen beginne, (so schreibt jüngst die „Concordia": „Die Doktrinäre der abstrakten Freiheit ruhten nicht, bis die Verordnung von Baselstadt 1859, welche 3 Tage Haft drohte, aufgehoben war, und nun ist der Zustand im Kleingewerbe bei uns (in der Schweiz) wie bei Ihnen (in Deutschland), man sucht sich durch Decompte und Cautionen zu helfen, unseres Ermessens weder ausreichende noch wirthschaftlich gerechtfertigte Mittel.

Folge zu leisten, — und in der That ist diese Bestimmung auch das geworden, beziehungsweise geblieben, was die alten Römer mit einer lex minus quam perfecta bezeichneten, ein Gesetz, dem eben die Fixirung der rechtlichen Folgen im Falle seiner Verletzung mangelt, kurz eine unfertige Rechtsnorm. Noch weit gefährlicher steht es um den § 110, dessen 14tägige Kündbarkeit nicht nur bei totalen und partiellen Strikes, sondern auch bei einzelnen Arbeitsaustritten vollständig mißachtet zu werden pflegt.

Wir können hier unentschieden lassen, ob diese Richtung der Gesetzgebung einen Vorwurf gegen die damaligen Gesetzgeber rechtfertige, und zwar um so mehr, als eine Vergleichung von verschiedenen Stellen jenes umfangreichen Gesetzes eine gewisse Unfertigkeit des Ganzen neben einer rezeptartigen Breite recht deutlich erkennen lassen. Es handelte sich eben damals um den Sieg der gewerblichen Freiheit über den Zunftgeist vergangener Jahrhunderte, es stand die Schaffung der gewerblichen Freizügigkeit zur kurz vorher in's Leben gerufenen persönlichen Beweglichkeit in Frage und da mochte es für den Augenblick eine glückliche Eroberung heißen, den Grundstein gelegt, das Prinzip gerettet zu haben, dessen weitere Ausbildung wohl oder übel der künftigen Gesetzgebung überlassen werden mußte. Mit Bezug darauf sagte damals Lasker in einem ausführlichen Artikel der National-Zeitung (abgedruckt bei Dr. Hirth, Annalen des norddeutschen Bundes, pag. 510 (1869): „Aber das Volk darf sich auch nicht bei den gewonnenen Erfolgen beruhigen, darf sich nicht an den mühelosen Befreiungen genügen lassen, sondern muß an den positiven Einrichtungen arbeiten, welche seiner schöpferischen Kraft anvertraut sind." Es ist ferner auch in Betracht zu ziehen, daß die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Nehmer zu jener Zeit noch keineswegs in so schroffer Weise an's Tageslicht getreten sind wie heute, und daß jetzt eine Reihe von neuen Gründen, die wir bereits früher des Näheren dargelegt haben, die Frage beantwortet wissen wollen: Genügen die moralischen Garantieen der §§ 109 und 110 den heutigen Verhältnissen mehr oder nicht?

Wir stehen keinen Moment an, die Verweisung des Arbeit-

gebers, der sich über den Contractbruch seines Gehilfen beschwert und die staatliche Hilfe anruft, auf den Civilrechtsweg — und darin concuriren, charakteristisch genug, fast sämmtliche Volkswirthe — für ein recht wohlfeiles Mittel zu erklären, nachdem die Erfolglosigkeit desselben nachgerade notorisch geworden ist.[1])

Einerseits mangelt es nach Aufhebung des Paßzwanges und der damit zusammenhängenden Entbehrlichkeit der Wanderbücher überall an einem Mittel, in den Arbeiterkreisen jene Stabilität zu erhalten, welche die ruhige und gesicherte Entwicklung der Industrie zur absoluten Voraussetzung hat. Der Zweck, den man mit der Aufhebung aller Beschränkungen der Zugfreiheit im Auge hatte, war in der Hauptsache der, daß die getroffene Wahl des jeweiligen Aufenthaltsortes ihren letzten Grund in dem eigenen Willen des Betreffenden, nicht mehr in den bevormundenden Vorschriften des Gesetzes habe, sowie daß Niemand gezwungen sein solle, länger in einem Vertragsverhältnisse zu verweilen, als ihm sein Interesse und das selbst geschaffene Recht des Vertrages gebiete; diese Möglichkeit jederzeitiger Mobilisirung der Arbeitskräfte, welche zugleich in Bezug auf den Arbeitsmarkt im Großen und Ganzen eine preisausgleichende Wirkung üben sollte, hat leider auch einem andern Bestreben des Arbeiters gegen den Willen des Gesetzes reichlich Vorschub geleistet: den Austritt aus dem Arbeitsvertrage ganz in's Belieben des Arbeitnehmers zu stellen, so daß schon die Sistirung des Beklagten im Falle der Vertragsverletzung auf oft unbesiegbare Schwierigkeiten stößt. Dieser — wir möchten sie nennen — formellen Erfolglosigkeit der Klage gegen contractbrüchige Arbeiter steht in der Regel auch die materielle Erfolglosigkeit gegenüber: der Mangel, nicht gerade an einigem arrestfähigen Vermögen, als vielmehr — dieselbe Erscheinung, die wir an der Person des Arbeitnehmers machten — die allzugroße Mobilisirung des Vermögens, die sich jedem pfandrechtlichen Zugriffe

1) Die nachstehenden Ausführungen haben wir bereits im März heurigen Jahres (Deutsches Handelsblatt Nr. 10 u. 11) theilweise veröffentlicht; die Zwischenzeit hat uns keinen Grund gegeben, unsere damals ausgesprochenen Ansichten in einem wesentlichen Punkte zu corrigiren, die mehrfach citirte Arbeit Roscher's uns nur darin bestärkt.

zu entziehen weiß, während andererseits die Beschlagnahme noch unverdienten Lohnes (mit Marx müßte man richtiger sagen: des Aequivalents vorgeschossener Arbeitsleistung) bekanntlich gesetzlich verhindert ist. So mußte es kommen, daß verklagte Arbeiter sich sogar nicht entblödet haben sollen, vor Gericht auf diese ihre Insolvenz als Palliative mit eherner Stirne hinzuweisen. Dr. Hilse, Vertreter der Berliner Baugewerke, erzählte auf dem Congresse in Eisenach 1872, daß er als Rechtsbeistand der genannten Genossenschaft ca. 400 Prozesse für Arbeitgeber gegen deren Gehilfen zu vertreten gehabt habe, ohne auch nur ein einziges Mal zu einem befriedigenden Resultate gekommen zu sein, während er für ca. 120 Prozesse mit veränderten Parteirollen das genaue Gegentheil darthun könne.

So lauten und geradezu unbestreitbaren Thatsachen darf der Volkswirth kein taubes Ohr entgegenbringen. Diese Frage muß gestellt, muß beantwortet werden. Der Mittel nun, die sich für die Lösung als empfehlenswerth denkbar machen, können nur drei sein: Entweder man beseitigt jede Möglichkeit eines Vertragsbruches durch Auflassung des § 110 der Gewerbeordnung, oder aber man erzwingt die Ausführung des Arbeitsvertrages direct oder endlich indirekt durch Strafdrohungen.

Der erste Weg hat auch schon in der That einen sehr beredten Fürsprecher in dem ersten deutschen Handwerkertage zu Dresden 1872 gefunden, der die factische Aenderung dieser Gesetzesbestimmung nahezu für selbstverständlich fand, während Lammers in der Deutschen Industrie-Zeitung mit vollem Rechte diesen Weg einen verzweifelten nennt; ihn adoptiren hieße in der That die Unsicherheit in den gewerblichen Verhältnissen perenniren, ohne auch nur die geringste Errungenschaft zu Gunsten besserer Zustände sein nennen zu können. Noch bedeutungsvoller ist aber dabei noch ein anderes, mehr legislativ-politisches Moment: Mit der Delirung des § 110 aus unserem Gewerbe-Codex würde sich der Gesetzgeber schlechtweg ein geistiges Armuthszeugniß ausstellen, insofern er nach so wenigen Jahren bereits in die Lage gesetzt ist, eine im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung nothwendig befundene Minimal-

Kündigungsfrist selbst zu dementiren. Eine solche „Concentration nach Rückwärts" ist um so gefährlicher, je energischer die Feinde wirthschaftlicher Freiheit bereits thätig sind, — der umfangreiche Einlauf in der letzten Session des deutschen Reichstages ad vocem Gewerbeordnung mag es beweisen — das kaum Errungene zu verkümmern und einer solchen Reaktion nur zujubeln würden. Oder ist es nicht bereits etwa ein schlimmes Zeichen unserer Zeit, daß wir es erleben mußten, wie bei der Vorlage der jüngsten Zolltarif-Reform die Regierung ihr Parlament an Liberalität übertraf?! —

Auch der zweite Weg, die direkte Erzwingung der Einhaltung des Arbeitsvertrages ist sehr bedenklicher Art. Abgesehen vom prekären Werthe erzwungener Arbeitsleistungen, abgesehen von der Unmöglichkeit überhaupt, direkt eine Reihe von Leistungen erzwingen zu können, — selbst im Gesindewesen, bei dem doch die vorkömmlichen Verrichtungen keine besondere Vorbildung voraussetzen, wird der Zwang wenig zur Anwendung gebracht — betrachten wir die Zeiten für überwunden, „welche die Polizei in den Dienst der herrschenden Macht stellten." Also auch mit diesem Remedium würden wir rückwärts, nicht vorwärts gehen.

So ergibt sich schon gewissermaßen arithmetisch eine gewisse Nothwendigkeit, auf indirektem Wege die Einhaltung der Verträge sicher zu stellen und dadurch zugleich positiv die Vorschrift des § 110 aus dem provisorischen, wenn wir nicht sagen müssen, illusorischen in das definitive Stadium überzuführen. Doch nein, der Centralrath der deutschen Gewerkvereine hat noch ein anderes Mittel[1]) gegen den Contractbruch oder vielmehr gegen die Gesetz und Recht verachtende Denkungsart, aus welcher der massenhafte Contractbruch hervorgeht, ausfindig gemacht und zwar in der „Hebung der Sittlichkeit und Stärkung des Humanitätsgeistes, wie ihn die Gewerkvereine zu stärken suchen." „Aber wie nun", entgegnet mit Recht Dannenberg, — dem das Verdienst gebührt, auf die Mängel der Gewerbeordnung und Mittel zu deren He-

[1]) Siehe übrigens auch Roscher in der mehrfach allegirten Abhandlung.

bung in seiner sehr eingehenden Brochüre: „Die sociale Frage und das Handwerk“ zuerst aufmerksam gemacht zu haben, im Hamburger Correspondenten — „wenn der Eine oder der Andere sich nicht in dieser Weise „sittlich heben“ und seinen „Humanitätsgeist“ nicht „stärken“ lassen will? Was soll mit Denen geschehen, welche noch nicht genug sittlich gehoben und gestärkt sind, um aus solchen Gründen sich vom Bruch der eingegangenen Verpflichtung abhalten zu lassen? Wie steht es überhaupt mit Jenen, welche der Einwirkung der Gewerkvereine fern bleiben, oder wie soll es bis zu jenem muthmaßlich noch ziemlich fernen Zeitpunkt werden, an welchem durch die Gewerkvereine der Arbeiterstand so weit disziplinirt ist, daß kein Contractbruch mehr vorkommt? Sollen in der Zwischenzeit Alle, welche nach wie vor sich der gedachten Rechtsverletzung schuldig machen, frei ausgehen? Es ist klar, jenes von den Gewerkvereinen angezogene Mittel wird zur Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse vorläufig nicht viel beitragen, und bis die innere moralische Umwandlung überall zum Durchbruch gekommen, werden die Mittel äußeren Zwanges noch nicht zu entbehren sein.“ Aehnlich steht es mit der Behauptung, daß die Gewerkvereine, die doch nach eigenem Geständnisse nur 20,000 Mitglieder umfassen, denjenigen Grund, welcher jetzt den Contractbruch straffrei macht, nämlich das Nichtangesessensein und die Mitellosigkeit der Arbeiter beseitigen würden. Für sich selbst, weil sie, wie sie behaupten, der versöhnlicheren Richtung angehören, brauchen sie wohl keine Contractstrafen[1]); für die große Majorität der nicht gewerkvereinlichen Arbeiter aber können sie keine Verpflichtung eingehen, und so wird in der That die Aufrechterhaltung einer bestimmten gesetzlichen Kündigungsfrist und der damit eingegangenen Verträge überhaupt, da ohne Kündigungsfrist keine

[1]) Auch L. F. Seyffardt, Die Veranstalter der Eisenacher Versammlung, Crefeld 1872, pag. 14 sagt: „Bemerken will ich nur, daß, wenn wie bisher für die Erzwingung der Contracte nur der Civilweg eröffnet ist, was notorisch die Strafloſigkeit des Contractbruchs des Arbeitnehmers bei jedem Strike im Gefolge gehabt hat, der Optimismus unbegreiflich erscheint, vorauszusetzen, der Gewerkverein würde die Aufrechthaltung von Contracten, die er selbst der Gesammtheit gegenüber eingegangen, seinen widerwilligen Mitgliedern ohne Hilfe eines Strafgesetzes aufzwingen können.“

Vertragsbrüche, strenger gesetzlicher Mittel allerdings bedürfen: da bleibt eben nur der strafprozessualische Weg übrig, wo notorisch der civilprozessuale der Gesetzgebung eine Nase dreht, und wir dürfen nicht davor zurückschrecken, den Bruch des Arbeitsvertrages als selbstständigen, strafrechtlichen Reat zu qualifiziren. Wie nahe übrigens dieser Schluß liegen muß, beweist der Umstand, daß eine erstaunliche Einstimmigkeit von Persönlichkeiten, die sonst ganz entgegengesetzten wirthschaftlichen Richtungen angehören, hierin constatirt werden kann.

Wir brauchen nur an den Eisenacher Congreß zu erinnern, wo Dr. Engel, Dr. Gneist, Buchhändler Bertram aus Halle, Dr. v. Holtzendorff, Baumeister Felisch, Dr. Hilse, der schon erwähnte Redakteur Dannenberg, endlich Dr. Roscher mit aller Entschiedenheit gegen den Antrag Dr. Schmoller's, eine besondere Strafe für den Arbeits-Contractbruch nicht auszusprechen,[1]) Stellung nahmen. Engel erklärte damals: „Bei allen Arbeitsverträgen ist der Arbeitnehmer stets im Vortheil; wenn dieser seinen Vertrag nicht halten will, so kann er es in kurzer Zeit durch sein Betragen dem Arbeitgeber so wünschenswerth machen, ihn bald los zu werden, daß er selbst froh ist, den Vertrag lösen zu können; das ist eine alltägliche Erfahrung, und sie bezieht sich keineswegs blos auf Arbeiter allein." Bertram betonte bei dieser Gelegenheit den moralischen Einfluß des Schmoller'schen Vorschlages, unter dessen Autorität sich leicht die Arbeiter flüchten möchten, die am Zwiespalt zwischen Arbeitgeber und Nehmer Interesse haben und die Worte ganz anders deuteten, als es hier gewollt werde.[2]) Auch

[1]) L. Brentano in seiner oben allegirten Streitschrift gegen Bamberger hat pag. 74 erklärt, was Schmoller mit jenem Antrage eigentlich wollte, indem er bemerkt: „Auf alle Fälle ist, wenn irgend etwas (??) in dem angeführten Antrage gesagt, einmal, daß keine Strafen wegen Bruch des Arbeitsvertrages, die nicht auch für andere Contractbrüche Geltung hätten, bestehen, und zweitens, daß keine solche Strafe neu eingeführt werden soll. Alles, was über andere Contractbrüche festgesetzt ist, soll also auch nach dem Antrage für Bruch des Arbeitsvertrages Geltung haben, ferner sollen alle bereits bestehenden Strafen in Geltung bleiben."

[2]) Daß in der That ganze Länder nicht selten durch einzelne solcher gewissenloser Arbeiter-Agitatoren in kurzer Zeit aus dem Frieden in den Kriegszustand übergeführt werden können, das beweist uns das gewerbfleißige Württemberg. Noch im Jahresberichte des k. bayer. Consuls in Württemberg pro

1873 hat dieses übrigens bestätigt und damit zugleich die Frage wegen Fortdauer des sächsischen Gesetzes sehr erschüttert.[1])

Auch die deutsche Reichsgesetzgebung selbst hat übrigens unlängst eine Analogie für die Bestrafung des Arbeits-Contractbruches geschaffen und zwar in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, deren § 81 sagt: „Ein Schiffmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. gestraft. — Wenn ein Schiffmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entflieht oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Ein Schiffer, der mit der Heuer entflieht oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im § 298 des Strafgesetzes angedrohten Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr belegt. § 87 straft auch den Rädelsführer im Falle des Complotts bis zu 3 Jahren Gefängniß. Die Untersuchung und Entscheidung obliegt für diese Fälle den Seemannsämtern (§ 101), welches nach § 4 desselben Gesetzes die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Consulate des deutschen Reiches sind, und deren Errichtung, nicht aber Oberbeaufsichtigung der Landesgesetzgebung überlassen wurde; jedoch bleibt von diesen eine zehntägige Appellationsfrist an das Gericht vorbehalten. Es darf dazu noch bemerkt werden, daß der Regierungsentwurf in Bezug auf das Strafmaß wesentlich strenger war, da auch im Fall unter Abs. 1 des § 81 Haft gedroht und die Klagestellung im Fall unter Abs. 2 desselben Paragraphen nicht in's Belieben des Verletzten gestellt war; andererseits wurden in Folge

[1]) Es handelte sich in besagtem Falle um einen Schuhmachergehilfen Ludw. Graubner in Nürnberg, der ohne Kündigung unter Innebehaltung eines beträchtlichen Arbeitsvorschusses aus der Arbeit getreten war. Das Gericht erster Instanz hatte den Beklagten in eine zweitägige Haft auf Grund jenes Art. 155 verurtheilt, wogegen das Bezirksgericht auf hiergegen erhobene Berufung das Urtheil erster Instanz aufhob und auf Freisprechung erkannte. Dieses Urtheil wurde auf eine vom General-Staatsanwalte erhobene Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes für berechtigt und dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechend erklärt, mit spezieller Hinweisung auf §§ 111, 112 u. 154 der Gewerbeordnung, sowie der keineswegs widersprechenden Bestimmung des § 144.

der Berathung im Reichstage die Seemannsämter, die man gern als Bundes-Seemannsämter gleichheitlich geordnet gesehen hätte, als entscheidende Behörden erklärt.

Lassen sich auch nicht geradezu die Verhältnisse der Seeschifffahrt und der diesbezüglichen Arbeitsverträge mit den industriellen Verhältnissen auf gleichem Fuße behandeln, verlangt insbesondere die für Seeschiffe auf offener See gegebene Nothlage eine weit schärfere gesetzliche Controlle gegen Bruch der Verträge — genug, ein Beispiel ist es immer, daß nicht überall und zu allen Zeiten der Arbeitsvertrag ohne ganz besonders strenge Cautelen gesichert erscheine.

Endlich haben wir auch noch der österreichisch-ungarischen Gesetzgebung zu erwähnen; neben der rein polizeilichen Befugniß der Zurückbringung des entwichenen Arbeiters in den früheren Dienst bestimmt § 89 des ungarischen Gewerbegesetzes: daß der Gehilfe oder Fabriksarbeiter, der seine Arbeit rechtswidrig im Stiche läßt, auf Grundlage eines gewerbebehördlichen Beschlusses (also nicht richterlich!) . . . und überdieß zu einer Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verurtheilt werden kann. Ja sogar auf dritte Personen erstreckt sich die criminelle Haftung nach § 101 der österreichischen Gewerbeordnung von 1859 und § 45 des ebenerwähnten ungarischen Gesetzes, insofern der Gewerbsmeister, der einen entwichenen Lehrling aufnimmt, strafbar ist. Jedenfalls wird uns von competenter Seite constatirt, daß auch in Oesterreich der allseitige Wunsch laut wird, es möchte die seit geraumer Zeit vorbereitete Gewerbeordnung durch eine der heutigen Entwicklung des Gewerbewesens entsprechende Rechtspflege bessere Zustände anbahnen.

Damit wären allerdings zunächst jene gesetzlichen Bestimmungen erschöpft, die uns wenigstens in der genannten Richtung bekannt sind. Höchstens von Belgien könnten wir noch eine Bestimmung hieherrechnen| und zwar jene des Art. 309 des Code pénal vom 9. Juni 1867. Derselbe straft freilich nicht die von uns im Auge gehaltene Nichterfüllung des Arbeitsvertrages, sondern nur eine bestimmte Richtung nach einer andern Seite, straft

Nach diesem literarischen Exkurse ist es unsere Aufgabe, der rechtsphilosophischen und criminal-politischen Seite der Frage etwas näher zu treten; gerade von dieser Seite verlangt unseres Ermessens die Sache eine tiefere Betrachtung, ganz besonders deshalb, um auch hier den Vorwurf der Gelegenheitsgesetzmacherei ein für allemal abzuwehren.

Der Kreis jener Handlungen, welche einer öffentlichen Strafe unterworfen werden, ist keineswegs ein constanter, in sich abgeschlossener: er ist bedingt oder wenigstens mitbedingt in seiner jeweiligen Peripherie von den nationalen Sitten und Anschauungen, und deshalb nach Raum und Zeit sehr verschieden. Es darf deshalb nicht auffallen, geschweige für etwas Exorbitantes gelten, wenn in einem bestimmten Falle im Laufe der Zeit Umstände Veranlassung geben, an die Stelle der privaten Genugthuung die öffentliche Genugthuung zu setzen. Brauchen wir ja doch auch um Beispiele aus der nächsten Vergangenheit nicht verlegen zu sein; abgesehen von den Strafbestimmungen einer Reihe von Spezialgesetzen, gerade der Gewerbeordnung selbst, citiren wir nur den sog. Kanzel-Strafparagraphen, der ja auch auf seinem Gebiete einen Abusus der gewährten Freiheit abzustellen bestimmt ist.

Wo beginnt denn nun aber das Strafrecht des Staates? Ohne Zweifel da, wo die Rechtsverletzung seitens des Einzelnen aufhört, sich in der Rechtsverletzung eines Zweiten zu erschöpfen, wo das Hineintreten in das Rechtsgebiet eines Anderen zugleich eine Auflehnung gegen das Recht Aller, gegen das öffentliche Recht involvirt. Es ist eben ein hinkender Vergleich, den Prof. Schmoller aufstellt, wenn er exemplifizirt: Falls mir Jemand 100 Wispel Getreide abkauft und ich entdecke hinterher seine Insolvenz, so muß ich eben auch den Schaden tragen; in Ländern, welche den Ruf der Creditunwürdigkeit genießen, kann man sich durch Käufe und Verkäufe Zug gegen Zug schützen; das ist bekanntlich beim Arbeitsverkauf, der regelmäßig nicht in solcher Weise, sondern nur auf Lieferung geschlossen werden kann, unmöglich, und die weitere Consequenz, überhaupt keine Arbeiter aus Furcht vor plötzlicher Betriebsstockung durch vertragswidrige Arbeitseinstellung mehr zu

engagiren, wäre doch wohl die blühendste deductio ad absurdum. Nehmen wir dieses zum Ausgangspunkte der Qualificirung des Arbeits-Contractbruches, so wird man zugeben, daß derselbe mit seinen Folgen, besonders in zwei Richtungen, über die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Nehmer weit hinausreicht.

Wir beobachten zunächst, daß die Nichteinhaltung der 14tägigen oder sonst vertragsmäßig gesicherten Kündigungsfrist nicht nur bei allgemeinen und partiellen Arbeitseinstellungen, sondern auch im kleinen Handwerke beim Austritte einzelner Arbeiter mit einer gewissen erschrecklichen Regelmäßigkeit eintritt, — wir beobachten, daß jenem früher so laut gepredigten vermeintlichen „Rechte auf Arbeit" gegenüber sich heute ein noch schlimmeres „Recht auf Nichtarbeit" herausbilden zu wollen scheint, das praktisch weit gefährlicher ist als jenes. Diese Regelmäßigkeit wird aber um so weniger geleugnet werden können, als ja gerade in den Augen des Arbeiterstandes der Werth der Strikes darin gipfelt, plötzlich und unvorbereitet beim größten Zufluß von Arbeitsaufträgen an den Arbeitgeber die Arbeit zu sistiren. Jede Zeitung bietet dafür neue Belege; freilich bringen nur die massenhaften vertragswidrigen Arbeitseinstellungen in die Oeffentlichkeit; die weit gefährlicheren einzelnen Vertrags-Mißachtungen im Handwerk sieht das Auge der Oeffentlichkeit nicht mehr und doch wirkt hier der Nachtheil, der dem Einzelnen erwächst, weit schwerer, als bei Fabriken (cf. Dannenberg, Die sociale Frage und das Handwerk passim); die unausbleibliche Folge solch' gewohnheitsmäßiger Vertragsbrüchigkeit ist aber naturgemäß die, daß auf solche Weise der Sinn für Recht und Pflicht unter den minder bemittelten Klassen mehr und mehr zu kränkeln beginnt, und die Besorgniß liegt nahe, gerade bei der mangelhaften Volksbildung, mit der wir tagtäglich unsere wirthschaftlich freieren Gesetze im offenen Kampfe erblicken, daß im Laufe der Zeit unter der Connivenz des Staates die Corruption auch auf andere Rechtsgebiete sich fortsetze und fortwachsend an dem heiligsten Gute einer Nation, an der Rechtsordnung, nage und sie untergrabe.

So oft daher in frivoler Weise ein Arbeitscontract gebrochen

wird, erleidet die Autorität der Rechtsordnung eine neue schwere Niederlage. Da aber die logische Consequenz des staatlichen Strafrechts, die Strafe selbst, eben prinzipiell den Zweck hat, einen Zwang auf den Willen des Schuldigen im Interesse der Wiederherstellung der Autorität der gebrochenen Rechtsordnung zu bethätigen, so ergibt sich eben so logisch die Nothwendigkeit der Bestrafung der Arbeits-Vertragsbrüchigkeit. Aber auch in wirthschaftlicher Beziehung beschränkt sich die Wirkung des zur Regel gewordenen Vertragsbruches nicht auf die zunächst Betheiligten, auch hier leidet die Gesellschaft unter der Substituirung der Gewalt für das Recht durch Einzelne. Es ist eine Thatsache, daß die Unsicherheit, in der sich der Arbeitgeber in Bezug auf die von ihm einzugehenden Verträge befindet, die Willkür, der er seinen Arbeitern gegenüber schutzlos preisgegeben ist, die Conventionalstrafen für Lieferungsverträge allenthalben unanwendbar gemacht hat. Damit wird von selbst der sichere Calcül gestört, der Credit, den die Industrie beansprucht, wesentlich geschwächt und die Industrie selbst bedeutend geschädigt. Sofern und soweit unsere Fabriken und Handwerker noch zum großen Theile von den reichen Aufträgen zehren, die in der vernachlässigten Bedürfniß-Befriedigung während der Kriegsjahre ihren Grund haben, treten diese Erscheinungen weniger deutlich hervor. Wird aber erst wieder die Industrie mehr oder minder auf den Export angewiesen sein, dann werden sich erst die eben gemachten Folgerungen in strengster Weise fühlbar machen. Und dieser letzteren Zeit stehen wir näher als der ersteren. Der dieser Tage erschienene Bericht über den Handel und die Industrie von Berlin 1872 gibt darüber sehr ernstliche Anhaltspunkte. So werden die Erfolge in der Manufacturbranche im letzten Semester 1872 keineswegs als ermuthigend geschildert. Die Wollen- und Halbwollen-Industrie, die Wollfärberei, die Erzeugung von Phantasie-Artikeln ermangelte in dieser Periode der gehofften lohnenden Aufträge 2c. Nur bei denjenigen Erwerbs- und Handelszweigen sei eine ununterbrochene und wachsende Thätigkeit im Jahre 1872 zu beobachten, welche entweder mit dem endlich schwunghaft betriebenen

Bauwesen, oder mit den gewaltig gestiegenen Bedürfnissen der Eisenbahnen, oder mit dem vermehrten Wohlstand begüterter Klassen und der zunehmenden Consumtionsfähigkeit der Handarbeiter in Verbindung stehen. An anderer Stelle dieses Berichts wird mit Bezug auf den Einfluß der jetzigen Arbeiterbewegung eine Behauptung aufgestellt, die beweist, wie handgreiflich die Wirkungen in der Industrie schon zu werden beginnen: „Andere in ähnlicher Lage (gegenüber den Arbeitern) befindliche Industriezweige, wie z. B. die Möbeltischlerei, haben durch übertriebene Conzessionen, welche sie den Arbeitern machen, ihre Existenz in unserer Stadt nahezu gefährdet: an vielen Orten ist die Concurrenz wieder erwacht, welche Berlin durch seine Massenfabrikation besiegt hatte, und viele Möbel bezieht Berlin bereits aus Breslau und anderen Provinzialstädten."

Rechtfertigen die bisher geltend gemachten Motive das Einschreiten der staatlichen Strafgewalt an sich, so kann es sich nur mehr um die spezielle Qualifizirung des Vertragsbruches handeln. Wir haben es hier zweifelsohne mit einem Reate gegen das Vermögen zu thun. Allerdings pflegt der Arbeitnehmer ja nur für sich höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit durch den plötzlichen Arbeitsaustritt in der Regel zu erstreben; darin bekundet sich aber eben auch nur der Zweck der Rechtsverletzung; seine Absicht, die doch das Wesentliche im Thatbestande des Contraktbruches bildet, geht darauf hinaus, dem Arbeitgeber gerade in einer solchen Lage die eigene Arbeitskraft zu entziehen, wo dieser seiner Berechnung nach einen beträchtlichen Vermögensnachtheil erleidet, da er ja eben unter diesen Zwangsverhältnissen den Arbeitgeber bereit zu finden hofft, seinem Zwecke entgegen zu kommen; seine Absicht geht also gerade auf die Vermögensbeschädigung selbst, die freilich keineswegs mit einem Vermögensgewinne seitens des Beschädigenden zusammenhängt. Unseres Ermessens darf sonach der Contractbruch auch nur dann und soweit gestraft werden, als nachweislich eine Vermögensbeschädigung beim Arbeitgeber seine Folge ist.

Was die Schuldform anbelangt, welche als Voraussetzung

der Strafbarkeit erscheint, so wird darüber kaum ein Bedenken obwalten, abgesehen davon, daß ohnehin fahrlässige Gesetzesverletzungen nur ausnahmsweise mit Strafe belegt zu werden pflegen, ist ja gerade das hier zu curirende Uebel in der Regel der bewußt und mit bestimmter Tendenz bethätigte Contractbruch.

Zu welcher Art von Vermögensdelicten, haben wir uns endlich zu fragen, zählt denn die vorliegende Rechtsverletzung? Die Wahl bleibt zwischen zweien derselben: Sachbeschädigung und Untreue (§ 303 u. ff., dann § 266 des Deutschen Strafgesetzbuches). Nicht zu gedenken des Falles, wo eine vulgäre Sachbeschädigung den Contractbruch begleitet, neigen wir uns der Auffassung als Untreue zu. Auch diese ist ja ein Vertragsbruch, der allerdings unter der Annahme eines besonderen Treueverhältnisses steht. Entscheidend ist für uns, daß es sich bei der Untreue des Strafgesetzbuches wie beim Contractbruche um eine partiell oder total mangelhafte Erfüllung eines Vertrages handelt, und daß insbesondere in beiden Reaten das Moment der Gewinnsucht völlig in den Hintergrund tritt, was in Bezug auf die Strafbarkeit insofern von Gewicht ist, als niemals ein Strafcodex für den Arbeitsvertragsbruch höhere oder auch nur gleich hohe Strafen drohen darf und wird, als für die sog. gemeinen Verbrechen. Es wird deshalb auch die anzudrohende Strafe primär stets Geld- und erst eventuell Freiheitsstrafe sein; im Erfolg wird ohne Zweifel nach den vorgeführten Umständen die letztere weitaus die erstere überwiegen.

6.

Weder die Abgeordneten der conservativen Fraction des deutschen Reichstages noch auch die deutsche Reichsregierung in den beiden von ihr vorgelegten Entwürfen zuerst an den Bundesrath, dann an den Reichstag — soweit man von dem letzteren als einem eigenen Entwurf sprechen darf —, haben es für nöthig befunden, mit der gesetzlichen Behandlung unserer Frage unmittelbar an's deutsche Strafgesetzbuch anzuknüpfen; beide zogen die Form einer

Novelle zur Gewerbeordnung vor, eine Behandlung der Sache, gegen die sich vom materiellen Standpunkte aus nicht wohl etwas Wesentliches einwenden lassen wird; desto mehr glauben wir uns vom formellen Gesichtspunkte aus berechtigt, ein Bedenken in den Vordergrund zu stellen. Der letzte Entwurf an den Reichstag besteht bekanntlich in zwei selbstständigen, äußerlich getrennten Vorschlägen, deren einer für gewerbliche, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, deren anderer für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter bestimmt ist. Wir sehen nun keinen Grund ein, warum es sich nicht empfiehlt, in einem Gesetze diese Frage zu erledigen, und zwar in einer Novelle zum Strafgesetzbuche selbst. Dadurch wird unseres Ermessens jeder Schein eines Gelegenheitsgesetzes am Richtigsten vermieden und zugleich angedeutet, daß es sich hierbei um ein Gesetz handelt, welches in der That mit unserem ganzen materiellen Strafrechte in einem engeren Zusammenhange steht, für dessen Ignorirung durch die gewählte Form einer Gewerbegesetzes-Novelle kein stichhaltiger Grund ersichtlich ist.

Was nun den ersten legislatorischen Versuch im deutschen Reichstage anbetrifft, so war derselbe bekanntlich von den Abgeordneten der conservativen Fraktion zur Vorlage beabsichtigt; er wurde jedoch wieder zurückgelegt und man begnügte sich mit einer Petition, welche die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß doch im Laufe der treffenden Session die Verletzung des Arbeitsvertrages gesetzlich geregelt werde. Immerhin glauben wir diese Arbeit in der Gestalt, in welcher sie uns wenigstens durch öffentliche Blätter bekannt wurde, deshalb nicht unbeachtet lassen zu dürfen, weil sie einen nicht unwichtigen Moment in der Geschichte der Entstehung dieser Gesetzgebung bildet. Auch wissen wir nicht, ob ihre Väter nicht bei der zu erwartenden parlamentarischen Diskussion auf ihr Kind zurückdenken. Wir haben natürlich an dieser Stelle lediglich jene Bestimmung im Auge, welche die materiell-strafrechtliche Seite behandelt, den strafprozessualischen Theil der gesonderten Darstellung in einem späteren Kapitel vorbehaltend.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung § 3:

„Die mit der Entscheidung betraute Behörde hat die ver-

bung in seiner sehr eingehenden Brochüre: „Die sociale Frage und das Handwerk" zuerst aufmerksam gemacht zu haben, im Hamburger Correspondenten — „wenn der Eine oder der Andere sich nicht in dieser Weise „sittlich heben" und seinen „Humanitätsgeist" nicht „stärken" lassen will? Was soll mit Denen geschehen, welche noch nicht genug sittlich gehoben und gestärkt sind, um aus solchen Gründen sich vom Bruch der eingegangenen Verpflichtung abhalten zu lassen? Wie steht es überhaupt mit Jenen, welche der Einwirkung der Gewerkvereine fern bleiben, oder wie soll es bis zu jenem muthmaßlich noch ziemlich fernen Zeitpunkt werden, an welchem durch die Gewerkvereine der Arbeiterstand so weit disziplinirt ist, daß kein Contractbruch mehr vorkommt? Sollen in der Zwischenzeit Alle, welche nach wie vor sich der gedachten Rechtsverletzung schuldig machen, frei ausgehen? Es ist klar, jenes von den Gewerkvereinen angezogene Mittel wird zur Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse vorläufig nicht viel beitragen, und bis die innere moralische Umwandlung überall zum Durchbruch gekommen, werden die Mittel äußeren Zwanges noch nicht zu entbehren sein." Aehnlich steht es mit der Behauptung, daß die Gewerkvereine, die doch nach eigenem Geständnisse nur 20,000 Mitglieder umfassen, denjenigen Grund, welcher jetzt den Contractbruch straffrei macht, nämlich das Nichtangesessensein und die Mitellosigkeit der Arbeiter beseitigen würden. Für sich selbst, weil sie, wie sie behaupten, der versöhnlicheren Richtung angehören, brauchen sie wohl keine Contractstrafen[1]); für die große Majorität der nicht gewerkvereinlichen Arbeiter aber können sie keine Verpflichtung eingehen, und so wird in der That die Aufrechterhaltung einer bestimmten gesetzlichen Kündigungsfrist und der damit eingegangenen Verträge überhaupt, da ohne Kündigungsfrist keine

[1]) Auch L. F. Seyffardt, Die Veranstalter der Eisenacher Versammlung, Crefeld 1872, pag. 14 sagt: „Bemerken will ich nur, daß, wenn wie bisher für die Erzwingung der Contracte nur der Civilweg eröffnet ist, was notorisch die Straflosigkeit des Contractbruchs des Arbeitnehmers bei jedem Strike im Gefolge gehabt hat, der Optimismus unbegreiflich erscheint, vorauszusetzen, der Gewerkverein würde die Aufrechthaltung von Contracten, die er selbst der Gesammtheit gegenüber eingegangen, seinen widerwilligen Mitgliedern ohne Hilfe eines Strafgesetzes aufzwingen können."

Vertragsbrüche, strenger gesetzlicher Mittel allerdings bedürfen: da bleibt eben nur der strafprozessualische Weg übrig, wo notorisch der civilprozessuale der Gesetzgebung eine Nase dreht, und wir dürfen nicht davor zurückschrecken, den Bruch des Arbeitsvertrages als selbstständigen, strafrechtlichen Reat zu qualifiziren. Wie nahe übrigens dieser Schluß liegen muß, beweist der Umstand, daß eine erstaunliche Einstimmigkeit von Persönlichkeiten, die sonst ganz entgegengesetzten wirthschaftlichen Richtungen angehören, hierin constatirt werden kann.

Wir brauchen nur an den Eisenacher Congreß zu erinnern, wo Dr. Engel, Dr. Gneist, Buchhändler Bertram aus Halle, Dr. v. Holtzendorff, Baumeister Felisch, Dr. Hilse, der schon erwähnte Redakteur Dannenberg, endlich Dr. Roscher mit aller Entschiedenheit gegen den Antrag Dr. Schmoller's, eine besondere Strafe für den Arbeits-Contractbruch nicht auszusprechen,[1]) Stellung nahmen. Engel erklärte damals: „Bei allen Arbeitsverträgen ist der Arbeitnehmer stets im Vortheil; wenn dieser seinen Vertrag nicht halten will, so kann er es in kurzer Zeit durch sein Betragen dem Arbeitgeber so wünschenswerth machen, ihn bald los zu werden, daß er selbst froh ist, den Vertrag lösen zu können; das ist eine alltägliche Erfahrung, und sie bezieht sich keineswegs blos auf Arbeiter allein." Bertram betonte bei dieser Gelegenheit den moralischen Einfluß des Schmoller'schen Vorschlages, unter dessen Autorität sich leicht die Arbeiter flüchten möchten, die am Zwiespalt zwischen Arbeitgeber und Nehmer Interesse haben und die Worte ganz anders deuteten, als es hier gewollt werde.[2]) Auch

[1]) L. Brentano in seiner oben allegirten Streitschrift gegen Bamberger hat pag. 74 erklärt, was Schmoller mit jenem Antrage eigentlich wollte, indem er bemerkt: „Auf alle Fälle ist, wenn irgend etwas (??) in dem angeführten Antrage gesagt, einmal, daß keine Strafen wegen Bruch des Arbeitsvertrages, die nicht auch für andere Contractbrüche Geltung hätten, bestehen, und zweitens, daß keine solche Strafe neu eingeführt werden soll. Alles, was über andere Contractbrüche festgesetzt ist, soll also auch nach dem Antrage für Bruch des Arbeitsvertrages Geltung haben, ferner sollen alle bereits bestehenden Strafen in Geltung bleiben."

[2]) Daß in der That ganze Länder nicht selten durch einzelne solcher gewissenloser Arbeiter-Agitatoren in kurzer Zeit aus dem Frieden in den Kriegszustand übergeführt werden können, das beweist uns das gewerbfleißige Württemberg. Noch im Jahresberichte des k. bayer. Consuls in Württemberg pro

von dem bekannten Rechtslehrer Gneist sind bedeutungsvolle Worte aus jener Versammlung anzuführen: „Verwirrung und Widerspruch entsteht, wo das gesellschaftliche Interesse zu staatlichen Mitteln des Gebotes und Verbotes greift oder umgekehrt der Staat die wirthschaftlichen Gesetze umwandeln will durch staatliche Regelung von Angebot und Nachfrage, durch Staatscredit oder durch seine Stellung als wirthschaftlicher Unternehmer. Diesen Bestrebungen gegenüber hat Adam Smith doch wohl ewige Wahrheiten des wirthschaftlichen Lebens begründet." „Wo aber das wirthschaftliche Gesetz und Interesse in Widerspruch tritt mit dem sittlichen Leben, da soll der Staat ergänzend, amendirend und corrigirend eintreten." Um auch ein Beispiel aus dem Lager der abstracten Freihandelsschule zu citiren, mag es genügen, auf die Bemerkungen von A. Lammers in der Deutschen Industrie-Zeitung Nr. 49 (1872) zu verweisen: „Der Arbeiter, der gegenwärtig als Stand gleichsam die Flegeljahre durchmacht, muß an seine Verantwortlichkeit für Thun und Lassen erinnert und der gefährliche Zustand beseitigt werden, daß eine zweiseitig gemeinte Gesetzesvorschrift nur einseitig wirksam wird, während der andere Theil ihr fort und fort mit leichter Mühe ein Schnippchen schlägt." Bekannt ist ferner, daß auch der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages, also eine Corporation von Praktikern in seiner letzten Ausschußsitzung vom 20. Jänner 1873 sich mit dieser Frage beschäftigte; der damals einstimmig angenommene Antrag lautet: Es wird eine Commission mit dem Rechte der Cooptation ernannt, um die der deutschen Industrie aus der Arbeiter-Agitation entstehende Gefahr zu prüfen und praktische Vorschläge für Gesetzgebung und Verwaltung zu machen. Wir gedenken hier endlich auch der fachlichen und politischen Presse, die beim Bekanntwerden des später näher zu beleuchtenden Reichs-Gesetzentwurfes mit seltener Einstimmigkeit (von den rein social-demokratischen Organen natürlich abgesehen) sich für die Bestrafung des Contractbruches er-

1869 konnte man lesen, daß Arbeitseinstellungen eine volle res incognita dort seien; leider hatten die Fermente bald auch hieher ihren Weg gefunden und die schönen Tage von Aranjuez waren bald vorüber.

klärt haben. So lesen wir z. B. in einer dem Arbeiterstande sehr gewogenen Zeitschrift, „Concordia“ vom 15. Mai 1873: „Eine solche Remedur wird seit langem anerkannt und dabei hauptsächlich geltend gemacht, daß der bestehende Zustand zwar eine formelle Gleichheit, aber thatsächlich eine schändliche Ungleichheit zu Ungunsten der Arbeitgeber in sich schließe. Sie verhehle sich dabei freilich nicht, daß die in Aussicht genommene Abhilfe ein Uebel ist und eben nur in Ermangelung von etwas Besserem am Platze sei. Die Bestrafung des Contractbruches sei ein Gegengift gegen die Anarchie und die Unordnung, welche heute in den Arbeiterverhältnissen herrscht, ähnlich wie etwa das Standrecht bei den Meuterern.“ Wenn dasselbe Blatt des Weiteren in der Besserung der sozialen Verhältnisse eine Wandlung des betrübenden Zustandes der Gegenwart hofft, so verweisen wir auf ein späteres Kapitel, in welchem wir den Zusammenhalt der Bestrafung der Arbeitsvertragsbrüche mit der socialen Frage überhaupt besprechen. Um eine politische Zeitung anzuführen, so lesen wir in einem eingehenderen Artikel der Vossischen Zeitung vom 20. Juni 1873: „Die Arbeiter haben die Coalitionsfreiheit irrthümlich so verstanden, als wäre sie die Freiheit von jedem Vertrage, den sie eingegangen, und sie wurden in dieser Meinung bestärkt, weil die zu lange und in unhaltbaren Fesseln zurückgehaltene sociale Gesetzgebung gleichzeitig mit der Coalitionsfreiheit die Freiheit zum Gewerbebetriebe, des Wanderns und Niederlassens gewährte. Es ist selbstverständlich, daß größere gesellschaftliche Freiheit nur mit größerer Verantwortlichkeit in der Selbstbestimmung verträglich ist.“ Sogar der Centralrath der deutschen Gewerkvereine, der, wie schon an anderer Stelle erwähnt, gegen den Entwurf einer Novelle zur deutschen Gewerbeordnung protestirte, muß in besagtem Schriftstücke zugeben, „daß kein Mitglied der Gewerkvereine Strafloſigkeit des Contractbruches will“; allerdings findet diese Corporation trotz dieses Geständnisses in der im Entwurfe proponirten Strafe eine criminelle Ungeheuerlichkeit. So ist freilich, wie Dannenberg rügt, dieser obige Satz nur bloße Phrase, nicht besser als eine leere Heuchelei.

der Strafbarkeit erscheint, so wird darüber kaum ein Bedenken obwalten, abgesehen davon, daß ohnehin fahrlässige Gesetzesverletzungen nur ausnahmsweise mit Strafe belegt zu werden pflegen, ist ja gerade das hier zu curirende Uebel in der Regel der bewußt und mit bestimmter Tendenz bethätigte Contractbruch.

Zu welcher Art von Vermögensdelicten, haben wir uns endlich zu fragen, zählt denn die vorliegende Rechtsverletzung? Die Wahl bleibt zwischen zweien derselben: Sachbeschädigung und Untreue (§ 303 u. ff., dann § 266 des Deutschen Strafgesetzbuches). Nicht zu gedenken des Falles, wo eine vulgäre Sachbeschädigung den Contractbruch begleitet, neigen wir uns der Auffassung als Untreue zu. Auch diese ist ja ein Vertragsbruch, der allerdings unter der Annahme eines besonderen Treueverhältnisses steht. Entscheidend ist für uns, daß es sich bei der Untreue des Strafgesetzbuches wie beim Contractbruche um eine partiell oder total mangelhafte Erfüllung eines Vertrages handelt, und daß insbesondere in beiden Reaten das Moment der Gewinnsucht völlig in den Hintergrund tritt, was in Bezug auf die Strafbarkeit insofern von Gewicht ist, als niemals ein Strafcodex für den Arbeitsvertragsbruch höhere oder auch nur gleich hohe Strafen drohen darf und wird, als für die sog. gemeinen Verbrechen. Es wird deshalb auch die anzudrohende Strafe primär stets Geld- und erst eventuell Freiheitsstrafe sein; im Erfolg wird ohne Zweifel nach den vorgeführten Umständen die letztere weitaus die erstere überwiegen.

6.

Weder die Abgeordneten der conservativen Fraction des deutschen Reichstages noch auch die deutsche Reichsregierung in den beiden von ihr vorgelegten Entwürfen zuerst an den Bundesrath, dann an den Reichstag — soweit man von dem letzteren als einem eigenen Entwurf sprechen darf —, haben es für nöthig befunden, mit der gesetzlichen Behandlung unserer Frage unmittelbar an's deutsche Strafgesetzbuch anzuknüpfen; beide zogen die Form einer

Novelle zur Gewerbeordnung vor, eine Behandlung der Sache, gegen die sich vom materiellen Standpunkte aus nicht wohl etwas Wesentliches einwenden lassen wird; desto mehr glauben wir uns vom formellen Gesichtspunkte aus berechtigt, ein Bedenken in den Vordergrund zu stellen. Der letzte Entwurf an den Reichstag besteht bekanntlich in zwei selbstständigen, äußerlich getrennten Vorschlägen, deren einer für gewerbliche, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, deren anderer für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter bestimmt ist. Wir sehen nun keinen Grund ein, warum es sich nicht empfiehlt, in einem Gesetze diese Frage zu erledigen, und zwar in einer Novelle zum Strafgesetzbuche selbst. Dadurch wird unseres Ermessens jeder Schein eines Gelegenheitsgesetzes am Richtigsten vermieden und zugleich angedeutet, daß es sich hierbei um ein Gesetz handelt, welches in der That mit unserem ganzen materiellen Strafrechte in einem engeren Zusammenhange steht, für dessen Ignorirung durch die gewählte Form einer Gewerbegesetzes-Novelle kein stichhaltiger Grund ersichtlich ist.

Was nun den ersten legislatorischen Versuch im deutschen Reichstage anbetrifft, so war derselbe bekanntlich von den Abgeordneten der conservativen Fraktion zur Vorlage beabsichtigt; er wurde jedoch wieder zurückgelegt und man begnügte sich mit einer Petition, welche die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß doch im Laufe der treffenden Session die Verletzung des Arbeitsvertrages gesetzlich geregelt werde. Immerhin glauben wir diese Arbeit in der Gestalt, in welcher sie uns wenigstens durch öffentliche Blätter bekannt wurde, deshalb nicht unbeachtet lassen zu dürfen, weil sie einen nicht unwichtigen Moment in der Geschichte der Entstehung dieser Gesetzgebung bildet. Auch wissen wir nicht, ob ihre Väter nicht bei der zu erwartenden parlamentarischen Diskussion auf ihr Kind zurückdenken. Wir haben natürlich an dieser Stelle lediglich jene Bestimmung im Auge, welche die materiell-strafrechtliche Seite behandelt, den strafprozessualischen Theil der gesonderten Darstellung in einem späteren Kapitel vorbehaltend.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung § 3:

„Die mit der Entscheidung betraute Behörde hat die ver-

der Strafbarkeit erscheint, so wird darüber kaum ein Bedenken obwalten, abgesehen davon, daß ohnehin fahrlässige Gesetzesverletzungen nur ausnahmsweise mit Strafe belegt zu werden pflegen, ist ja gerade das hier zu curirende Uebel in der Regel der bewußt und mit bestimmter Tendenz bethätigte Contractbruch.

Zu welcher Art von Vermögensdelicten, haben wir uns endlich zu fragen, zählt denn die vorliegende Rechtsverletzung? Die Wahl bleibt zwischen zweien derselben: Sachbeschädigung und Untreue (§ 303 u. ff., dann § 266 des Deutschen Strafgesetzbuches). Nicht zu gedenken des Falles, wo eine vulgäre Sachbeschädigung den Contractbruch begleitet, neigen wir uns der Auffassung als Untreue zu. Auch diese ist ja ein Vertragsbruch, der allerdings unter der Annahme eines besonderen Treueverhältnisses steht. Entscheidend ist für uns, daß es sich bei der Untreue des Strafgesetzbuches wie beim Contractbruche um eine partiell oder total mangelhafte Erfüllung eines Vertrages handelt, und daß insbesondere in beiden Reaten das Moment der Gewinnsucht völlig in den Hintergrund tritt, was in Bezug auf die Strafbarkeit insofern von Gewicht ist, als niemals ein Strafcodex für den Arbeitsvertragsbruch höhere oder auch nur gleich hohe Strafen drohen darf und wird, als für die sog. gemeinen Verbrechen. Es wird deshalb auch die anzudrohende Strafe primär stets Geld- und erst eventuell Freiheitsstrafe sein; im Erfolg wird ohne Zweifel nach den vorgeführten Umständen die letztere weitaus die erstere überwiegen.

6.

Weder die Abgeordneten der conservativen Fraction des deutschen Reichstages noch auch die deutsche Reichsregierung in den beiden von ihr vorgelegten Entwürfen zuerst an den Bundesrath, dann an den Reichstag — soweit man von dem letzteren als einem eigenen Entwurf sprechen darf —, haben es für nöthig befunden, mit der gesetzlichen Behandlung unserer Frage unmittelbar an's deutsche Strafgesetzbuch anzuknüpfen; beide zogen die Form einer

Novelle zur Gewerbeordnung vor, eine Behandlung der Sache, gegen die sich vom materiellen Standpunkte aus nicht wohl etwas Wesentliches einwenden lassen wird; desto mehr glauben wir uns vom formellen Gesichtspunkte aus berechtigt, ein Bedenken in den Vordergrund zu stellen. Der letzte Entwurf an den Reichstag besteht bekanntlich in zwei selbstständigen, äußerlich getrennten Vorschlägen, deren einer für gewerbliche, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, deren anderer für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter bestimmt ist. Wir sehen nun keinen Grund ein, warum es sich nicht empfiehlt, in einem Gesetze diese Frage zu erledigen, und zwar in einer Novelle zum Strafgesetzbuche selbst. Dadurch wird unseres Ermessens jeder Schein eines Gelegenheitsgesetzes am Richtigsten vermieden und zugleich angedeutet, daß es sich hierbei um ein Gesetz handelt, welches in der That mit unserem ganzen materiellen Strafrechte in einem engeren Zusammenhange steht, für dessen Ignorirung durch die gewählte Form einer Gewerbegesetzes-Novelle kein stichhaltiger Grund ersichtlich ist.

Was nun den ersten legislatorischen Versuch im deutschen Reichstage anbetrifft, so war derselbe bekanntlich von den Abgeordneten der conservativen Fraktion zur Vorlage beabsichtigt; er wurde jedoch wieder zurückgelegt und man begnügte sich mit einer Petition, welche die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß doch im Laufe der treffenden Session die Verletzung des Arbeitsvertrages gesetzlich geregelt werde. Immerhin glauben wir diese Arbeit in der Gestalt, in welcher sie uns wenigstens durch öffentliche Blätter bekannt wurde, deshalb nicht unbeachtet lassen zu dürfen, weil sie einen nicht unwichtigen Moment in der Geschichte der Entstehung dieser Gesetzgebung bildet. Auch wissen wir nicht, ob ihre Väter nicht bei der zu erwartenden parlamentarischen Diskussion auf ihr Kind zurückdenken. Wir haben natürlich an dieser Stelle lediglich jene Bestimmung im Auge, welche die materiell-strafrechtliche Seite behandelt, den strafprozessualischen Theil der gesonderten Darstellung in einem späteren Kapitel vorbehaltend.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung § 3:

„Die mit der Entscheidung betraute Behörde hat die ver-

strafbaren Vertragsverletzung zu sprechen. Nehmen wir doch nur die Motive unseres Entwurfes gleich selbst zur Hand, so finden wir, ganz richtig, die von uns früher sogenannte formelle (weil unbedingte) Freizügigkeit und materielle (weil Mangel an faßbaren Exekutions-Objekten) Erfolglosigkeit civilgerichtlicher Hilfe als einzigen Grund für die Strafbarkeit des Contractsbruches angegeben, die doch fast ohne Zweifel selbst im Handwerk — wir dürfen bei der Geringfügigkeit wöchentlicher Arbeitslöhne sagen — ausschließlich für Arbeitnehmer passen[1]). Zur allenfallsigen Stützung einer criminalrechtlichen Bestrafung des Arbeitgebers findet sich außer dem Genannten in den Motiven nur noch folgender Passus: „Bei dieser Lage der Gesetzgebung und bei dem durch eine lebhafte Agitation hervorgerufenen und verschärften Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Nehmern ist es nicht zu verwundern — — — —, wenn endlich bei den in immer rascher auf einander folgenden Massenstrikes ohne Rücksicht auf das bestehende Recht und mit wachsender Erbitterung von beiden Seiten mitunter vorgegangen wird." Wir sind in Verlegenheit über den Ausdruck, den wir für eine solche Motivirung eines so schweren Eingriffes in die menschliche Freiheit finden sollen. Wir erachten die Festhaltung an dieser durchaus nicht begründeten Straferstreckung auf den Arbeitgeber geradezu für eine höchst gefährliche Schwächung der Strafbarkeit des Contractbruches auf Seite der Arbeitnehmer selbst. Ohnedieß ist das Schlagwort der „Klassenjustiz" leider einmal zum Gebrauche zugelassen, wir würden uns gar nicht wundern, wenn man in kapitalistischen Kreisen für die besagte strafrechtliche Analogie die gleiche Bezeichnung gebrauchen würde. Entweder der Contractbruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber verlangt als solcher öffentliche Genugthuung; wohlan, dann ist es Pflicht des Gesetzgebers, diesen Punkt zu regeln. Würden die gleichen oder gleichgewichtige Gründe auch für den umgekehrten Fall sprechen, wovon wir wenigstens uns zur Zeit nicht zu über-

[1]) Die Motive sagen ja selbst wörtlich: „Die Arbeitgeber, gegen welche die Ansprüche der Arbeiter wegen rechtswidriger Entlassung in wirksamster Weise geltend gemacht werden können" 2c.

zeugen vermögen, so würden wir nicht die letzten sein, welche auch für diesen Fall die gleiche Sühne postulirten. So lange aber bessere Gründe als die in den Motiven vorgebrachten — der erste Gesetzentwurf ist ohne Motive in die Oeffentlichkeit gedrungen mit dem Beifügen, daß das mehrfach genannte Werkchen Dannenberg's ausreichende Motive hiefür biete, allein wir erinnern uns in jener Brochüre auch nicht der leisesten Andeutung dieser Art — nicht geliefert werden bezw. werden können, läßt sich eine solche Analogie nicht begreiflich finden[1]).

Wir lassen uns auch nicht durch das Mene-tekel der Gleichheit vor dem Gesetze erschrecken. Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß unter den heutigen Verhältnissen der Arbeitgeber keine Macht besitzt, die mit widerstrebenden Arbeitern eingegangenen Vertragsverpflichtungen zu sichern; das ist logisch eine unberechtigte Ungleichheit vor dem Gesetze gegenüber den Arbeitnehmern, die „in wirksamster Weise" ihre Beschwerden gegen ihre Principale durchzusetzen pflegen. Durch die Zutheilung einer solchen Macht an den Arbeitgeber gegen seine Gehülfen in Form eines Antragsrechtes auf strafrechtliche Verfolgung soll nun diese Ungleichheit gehoben und dadurch und nur dadurch die jetzt gestörte Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden.

Uebrigens stellt der Entwurf, so wie er vorliegt, selbst wenn wir, wie wir es nicht thun, die Berechtigung der criminellen Strafbarkeit der Arbeitgeber anzuerkennen hätten, keineswegs jene vermeintliche Gleichheit her, die jetzige Sachlage wird dadurch gar nicht wesentlich verändert, um so unbegreiflicher eine solche legislative Uebergewissenhaftigkeit. Nach unserem Dafürhalten kann nämlich ein Reat, der einen Zweck verfolgt, dessen Löblichkeit an und für sich nicht bestritten werden will, und der nur durch das angewen-

---

[1]) Auch Roscher überzeugt uns nicht; einmal schützt er die Besorgniß vor, man werde sonst der Gesetzgebung Einseitigkeit vorwerfen, andererseits fürchtet er, daß auch einmal die Sache sich drehen und wieder Ueberfluß an Arbeitern eintreten könne; mit diesem letzteren Zeitpunkte ist aber gewiß noch keine Rechtlosigkeit gegen den Arbeitgeber eingetreten! Der erstere Fall ist ohnedieß im Texte widerlegt.

strafbaren Vertragsverletzung zu sprechen. Nehmen wir doch nur die Motive unseres Entwurfes gleich selbst zur Hand, so finden wir, ganz richtig, die von uns früher sogenannte formelle (weil unbedingte) Freizügigkeit und materielle (weil Mangel an faßbaren Exekutions-Objekten) Erfolglosigkeit civilgerichtlicher Hilfe als einzigen Grund für die Strafbarkeit des Contractsbruches angegeben, die doch fast ohne Zweifel selbst im Handwerk — wir dürfen bei der Geringfügigkeit wöchentlicher Arbeitslöhne sagen — ausschließlich für Arbeitnehmer passen[1]). Zur allenfallsigen Stützung einer criminalrechtlichen Bestrafung des Arbeitgebers findet sich außer dem Genannten in den Motiven nur noch folgender Passus: „Bei dieser Lage der Gesetzgebung und bei dem durch eine lebhafte Agitation hervorgerufenen und verschärften Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Nehmern ist es nicht zu verwundern — — — —, wenn endlich bei den in immer rascher auf einander folgenden Massenstrikes ohne Rücksicht auf das bestehende Recht und mit wachsender Erbitterung von beiden Seiten **mitunter** vorgegangen wird." Wir sind in Verlegenheit über den Ausdruck, den wir für eine solche Motivirung eines so schweren Eingriffes in die menschliche Freiheit finden sollen. Wir erachten die Festhaltung an dieser durchaus nicht begründeten Straferstreckung auf den Arbeitgeber geradezu für eine höchst gefährliche Schwächung der Strafbarkeit des Contractbruches auf Seite der Arbeitnehmer selbst. Ohnedieß ist das Schlagwort der „Klassenjustiz" leider einmal zum Gebrauche zugelassen, wir würden uns gar nicht wundern, wenn man in kapitalistischen Kreisen für die besagte strafrechtliche Analogie die gleiche Bezeichnung gebrauchen würde. Entweder der Contractbruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber verlangt als solcher öffentliche Genugthuung; wohlan, dann ist es Pflicht des Gesetzgebers, diesen Punkt zu regeln. Würden die gleichen oder gleichgewichtige Gründe auch für den umgekehrten Fall sprechen, wovon wir wenigstens uns zur Zeit nicht zu über-

[1]) Die Motive sagen ja selbst wörtlich: „Die Arbeitgeber, gegen welche die Ansprüche der Arbeiter wegen rechtswidriger Entlassung in wirksamster Weise geltend gemacht werden können" ꝛc.

zeugen vermögen, so würden wir nicht die letzten sein, welche auch für diesen Fall die gleiche Sühne postulirten. So lange aber bessere Gründe als die in den Motiven vorgebrachten — der erste Gesetzentwurf ist ohne Motive in die Oeffentlichkeit gedrungen mit dem Beifügen, daß das mehrfach genannte Werkchen Dannenberg's ausreichende Motive hiefür biete, allein wir erinnern uns in jener Brochüre auch nicht der leisesten Andeutung dieser Art — nicht geliefert werden bezw. werden können, läßt sich eine solche Analogie nicht begreiflich finden[1]).

Wir lassen uns auch nicht durch das Mene-tekel der Gleichheit vor dem Gesetze erschrecken. Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß unter den heutigen Verhältnissen der Arbeitgeber keine Macht besitzt, die mit widerstrebenden Arbeitern eingegangenen Vertragsverpflichtungen zu sichern; das ist logisch eine unberechtigte Ungleichheit vor dem Gesetze gegenüber den Arbeitnehmern, die „in wirksamster Weise" ihre Beschwerden gegen ihre Principale durchzusetzen pflegen. Durch die Zutheilung einer solchen Macht an den Arbeitgeber gegen seine Gehülfen in Form eines Antragsrechtes auf strafrechtliche Verfolgung soll nun diese Ungleichheit gehoben und dadurch und nur dadurch die jetzt gestörte Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden.

Uebrigens stellt der Entwurf, so wie er vorliegt, selbst wenn wir, wie wir es nicht thun, die Berechtigung der criminellen Strafbarkeit der Arbeitgeber anzuerkennen hätten, keineswegs jene vermeintliche Gleichheit her, die jetzige Sachlage wird dadurch gar nicht wesentlich verändert, um so unbegreiflicher eine solche legislative Uebergewissenhaftigkeit. Nach unserem Dafürhalten kann nämlich ein Reat, der einen Zweck verfolgt, dessen Löblichkeit an und für sich nicht bestritten werden will, und der nur durch das angewen-

---

[1]) Auch Roscher überzeugt uns nicht; einmal schützt er die Besorgniß vor, man werde sonst der Gesetzgebung Einseitigkeit vorwerfen, andererseits fürchtet er, daß auch einmal die Sache sich drehen und wieder Ueberfluß an Arbeitern eintreten könne; mit diesem letzteren Zeitpunkte ist aber gewiß noch keine Rechtlosigkeit gegen den Arbeitgeber eingetreten! Der erstere Fall ist ohnedieß im Texte widerlegt.

klagbares Recht durchsetzen ließe. Gerade weil ja dieser Fall so häufig und zwar mit Erfolg für die Arbeitnehmer in Deutschland vorkommt und der umgekehrte eben so oft ohne Erfolg, ist eben die Bewegung entstanden, deren Sistirung wir für eine Aufgabe der Gesetzgebung betrachten.

Es ist ferner in den allegirten „englischen Arbeiterbriefen" gesagt: „Falls ein Arbeitgeber seine Leute ohne Kündigung entläßt, so kann er die Einrede der Insubordination oder irgend welcher Art von Ungehorsam geltend machen, und so kommt es, daß der Arbeitgeber stets straffrei ausgeht, während fortdauernd Arbeiter in's Gefängniß geschickt werden." Aber auch dieses Eingelenke ist unseren Verhältnissen fremd. § 111 der Deutschen Gewerbeordnung ist zu vorsichtig gefaßt, als daß ein deutscher Arbeitnehmer zu besorgen brauchte, ungerecht behandelt zu werden. Dazu kommt, daß derselbe der Entschädigungsfrage selbst in keiner Weise vorgreift. Wenn aber gar der bekannte englische Nationalökonom Professor Fawcett im vorigen Jahre im Parlamente deduzirte: Es würden oft in England Arbeiter aus dem Norden nach dem Süden gelockt, mit der Aussicht jahrelanger Arbeit, und kaum seien sie drei Monate beschäftigt, so erhielten sie mit der Vertröstung ihre Entlassung, daß die Handels-Conjunkturen die Fortsetzung des Geschäftes in dem bisherigen Umfange nicht mehr gestatten, so dürfte er wohl schwer damit etwas Anderes beweisen können, als daß, soweit nur nicht ganz bestimmte, unter einem Jahre nicht kündbare Verträge vorliegen und verletzt sind, hier dem Capital eine Pflicht aufgebürdet werden will, wie sie niemals aufgelastet werden darf. Daß übrigens auch noch andere Ansichten auf englischem Boden Raum haben, beweisen die treffenden Bemerkungen eines anderen Parlaments-Redners Mr. Liddel aus gleicher Zeit:[1])

[1]) „Der Betrag der Entschädigung, welche der Arbeiter von seinem Meister reclamiren kann, bemißt sich nach der Höhe des bedungenen Lohnes. Aber für die Höhe der Entschädigung, welche der Meister von seinem Arbeiter beanspruchen kann, gibt es keinerlei Maßstab. Da überdieß die Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der Disziplin auf dem Meister allein lastet, so kann in keiner Hinsicht ihre gegenseitige Stellung und Verpflichtung mit gleichem Maße gemessen werden."

Resumiren wir, so erachten wir den Entwurf, wie er vom Bundesrath festgestellt ist, ohngeachtet der größeren Strafdrohung, die nur durch ihre Motivirung mit Recht odios geworden ist, nur in soweit für berechtigt, als derselbe den arbeitsnehmerseitigen Contractbruch einer ernsten, aber systemgemäßen alternativen (Geld- bezw. Freiheits-) Strafe unterwirft. Ob übrigens der arbeitgeberseitige Contractbruch, für dessen Bestrafung wir weder wirthschaftliche noch rechtliche Gründe den heutigen Verhältnissen entnehmen können, aus rein praktischen Motiven nicht etwa doch angezeigt erschiene, wollen wir mit Hinweis auf die besprochene Arbeiterbewegung in England dahingestellt sein lassen: ein Postulat unserer Zustände ist sie ebensowenig, als sie jemals die unseres Erachtens angeblich angestrebte Gleichstellung wirklich erreichen helfen wird.

7.

Wir haben weiter oben bereits davon gesprochen, daß auch der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages, „der Generalversammlung der deutschen Handelsvorstände", der Arbeiterfrage seine Aufmerksamkeit geschenkt habe und dieses in einem Umfange geschehen ist, der wohl dazu beitragen kann und wird, der ganzen Bewegung, soweit es sich eben um die von uns besprochene Frage handelt, eine breite statistische Folie zu geben, so dürfen wir einige sachliche Bemerkungen darüber hier nicht unterdrücken und das um so weniger, als die Resultate des Handelstages ein nicht zu unterschätzendes Moment in der Vorbereitung dieser Gesetzgebungsfrage zu bilden bestimmt sind. Das Rundschreiben des bleibenden Ausschusses vom Februar 1873 hat in der Abtheilung I, Ziff. 5 die Frage aufgeworfen: „Sind Arbeitseinstellungen vom Bruche contractlich übernommener Verpflichtungen begleitet gewesen?" Die Beantwortung soll vorwiegend auf die Großindustrie mit Einschluß des Bergbaues und Hüttenbetriebs Rücksicht nehmen. Diese vom Handelstage gestellte Frage verdient gewiß allseits jene eingehende Unterstützung mit Material, von der wir in den neuesten öffentlichen Blättern Kunde erhalten, und wenn wir auch weder glauben noch billig verlangen können, ein complet abgeschlossenes

klagbares Recht durchsetzen ließe. Gerade weil ja dieser Fall so häufig und zwar mit Erfolg für die Arbeitnehmer in Deutschland vorkommt und der umgekehrte eben so oft ohne Erfolg, ist eben die Bewegung entstanden, deren Sistirung wir für eine Aufgabe der Gesetzgebung betrachten.

Es ist ferner in den allegirten „englischen Arbeiterbriefen" gesagt: „Falls ein Arbeitgeber seine Leute ohne Kündigung entläßt, so kann er die Einrede der Insubordination oder irgend welcher Art von Ungehorsam geltend machen, und so kommt es, daß der Arbeitgeber stets straffrei ausgeht, während fortdauernd Arbeiter in's Gefängniß geschickt werden." Aber auch dieses Eingelenke ist unseren Verhältnissen fremd. § 111 der Deutschen Gewerbeordnung ist zu vorsichtig gefaßt, als daß ein deutscher Arbeitnehmer zu besorgen brauchte, ungerecht behandelt zu werden. Dazu kommt, daß derselbe der Entschädigungsfrage selbst in keiner Weise vorgreift. Wenn aber gar der bekannte englische Nationalökonom Professor Fawcett im vorigen Jahre im Parlamente deduzirte: Es würden oft in England Arbeiter aus dem Norden nach dem Süden gelockt, mit der Aussicht jahrelanger Arbeit, und kaum seien sie drei Monate beschäftigt, so erhielten sie mit der Vertröstung ihre Entlassung, daß die Handels-Conjunkturen die Fortsetzung des Geschäftes in dem bisherigen Umfange nicht mehr gestatten, so dürfte er wohl schwer damit etwas Anderes beweisen können, als daß, soweit nur nicht ganz bestimmte, unter einem Jahre nicht kündbare Verträge vorliegen und verletzt sind, hier dem Capital eine Pflicht aufgebürdet werden will, wie sie niemals aufgelastet werden darf. Daß übrigens auch noch andere Ansichten auf englischem Boden Raum haben, beweisen die treffenden Bemerkungen eines anderen Parlaments-Redners Mr. Liddel aus gleicher Zeit:[1])

[1]) „Der Betrag der Entschädigung, welche der Arbeiter von seinem Meister reclamiren kann, bemißt sich nach der Höhe des bedungenen Lohnes. Aber für die Höhe der Entschädigung, welche der Meister von seinem Arbeiter beanspruchen kann, gibt es keinerlei Maßstab. Da überdieß die Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der Disziplin auf dem Meister allein lastet, so kann in keiner Hinsicht ihre gegenseitige Stellung und Verpflichtung mit gleichem Maße gemessen werden."

Resumiren wir, so erachten wir den Entwurf, wie er vom Bundesrath festgestellt ist, ohngeachtet der größeren Strafdrohung, die nur durch ihre Motivirung mit Recht odios geworden ist, nur in soweit für berechtigt, als derselbe den arbeitsnehmerseitigen Contractbruch einer ernsten, aber systemgemäßen alternativen (Geld- bezw. Freiheits-) Strafe unterwirft. Ob übrigens der arbeitgeberseitige Contractbruch, für dessen Bestrafung wir weder wirthschaftliche noch rechtliche Gründe den heutigen Verhältnissen entnehmen können, aus rein praktischen Motiven nicht etwa doch angezeigt erschiene, wollen wir mit Hinweis auf die besprochene Arbeiterbewegung in England dahingestellt sein lassen: ein Postulat unserer Zustände ist sie ebensowenig, als sie jemals die unseres Erachtens angeblich angestrebte Gleichstellung wirklich erreichen helfen wird.

7.

Wir haben weiter oben bereits davon gesprochen, daß auch der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages, „der Generalversammlung der deutschen Handelsvorstände", der Arbeiterfrage seine Aufmerksamkeit geschenkt habe und dieses in einem Umfange geschehen ist, der wohl dazu beitragen kann und wird, der ganzen Bewegung, soweit es sich eben um die von uns besprochene Frage handelt, eine breite statistische Folie zu geben, so dürfen wir einige sachliche Bemerkungen darüber hier nicht unterdrücken und das um so weniger, als die Resultate des Handelstages ein nicht zu unterschätzendes Moment in der Vorbereitung dieser Gesetzgebungsfrage zu bilden bestimmt sind. Das Rundschreiben des bleibenden Ausschusses vom Februar 1873 hat in der Abtheilung I, Ziff. 5 die Frage aufgeworfen: „Sind Arbeitseinstellungen vom Bruche contractlich übernommener Verpflichtungen begleitet gewesen?" Die Beantwortung soll vorwiegend auf die Großindustrie mit Einschluß des Bergbaues und Hüttenbetriebs Rücksicht nehmen. Diese vom Handelstage gestellte Frage verdient gewiß allseits jene eingehende Unterstützung mit Material, von der wir in den neuesten öffentlichen Blättern Kunde erhalten, und wenn wir auch weder glauben noch billig verlangen können, ein complet abgeschlossenes

eine entsprechende prozessuale Rechtspflege im Falle ihrer Verletzung eingreift. Dieser Grundsatz beansprucht für das Criminalrecht nicht minder als für das Civilrecht Geltung und es bedarf kaum eines speziellen Hinweises, daß die von uns behandelte Frage, die ohnedieß bei der Ausbildung eines so schroffen Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern höchst delikater Natur ist, deßhalb ganz besonders der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu empfehlen sein dürfte. Wir glauben sogar uns nicht zu täuschen in der Hoffnung, daß durch eine glückliche Organisirung des strafprozessualischen Verfahrens über die Bestrafung des Contractbruches auch die Zustimmung der Wenigen noch in Aussicht genommen werden darf, welche, wie ein eben uns zugekommenes Schreiben eines wohlbekannten volkswirthschaftlichen Schriftstellers, der der sogenannten Freihandelsschule angehört, sich ausdrückt, in der Gefängnißstrafe „eine Rückkehr zur feudalen Zeit und zur Schuldhaft speziell für Arbeiter" erblicken. Man vergißt dabei, was jüngst ein geistreicher Journalist mit der Bemerkung gab: Das Strafrecht ist da, um sich zu erweitern und dadurch den Kreis der geschehenden Rechtsverletzungen zu verengern.

Die Aufgabe der Strafrechtspflege ist, wenn wir uns nicht täuschen, in der Hauptsache eine doppelte: befriedigend und rasch zu judiziren. Die erstere Eigenschaft enthält das rechtliche, die andere das wirthschaftliche Moment. Während die Raschheit der Justiz zugleich das Postulat einer verhältnißmäßig geringen Kostspieligkeit des Prozessirens in sich birgt, ohne sich darin zu erschöpfen, schließt die erstere Eigenschaft die Erforschung der objektiven Wahrheit als Basis der Urtheilssprechung in sich, gleichfalls aber ohne darin aufzugehen. In der That ist der Rechtsuchende möglicherweise, je nach der Natur des Rechtsverhältnisses, schon dadurch befriedigt, daß er die Entscheidung seiner Beschwerde in die Hand von Personen gelegt weiß, deren Votum er sein volles Vertrauen schenkt oder zu schenken alle Veranlassung hat. Ein Rückblick in die Geschichte des Prozesses zeigt uns beispielsweise bei den alten Römern, deren hochgeschätzte Rechtswissenschaft doch auch eine parallele Rechtspflege zu vermuthen berechtigt, ein

sehr zweischneidiges Prozeßverfahren, das keineswegs eine besondere Garantie für die Findung der objektiven Wahrheit bot. Wehe dem, der auf dieser Theilmaschine des alten römischen Prozesses, deren feingeäderte Construktion Ihering in seinem „Geist des römischen Rechtes" so belehrend darstellt, sein Rechtsverhältniß legte, ohne die gesammte Behandlung dieses juristischen Zersetzungs-Apparates auf das Genaueste zu kennen; denn einem zweiten Gange zum Prätor klang bekanntlich das unerbittliche „Ne bis in idem" entgegen.

Eine befriedigende Rechtspflege wird nur die Garantien in den Personen der Rechtsprechenden finden, während die Raschheit der Justiz in den Einrichtungen des Verfahrens vor den Organen zur Verwirklichung der Rechtshilfe ihren Schwerpunkt hat. Die Forderung rascher Judikatur ist übrigens ebenso relativ, wie wir das an dem andern Momente gefunden haben; der zeitliche Umfang eines Prozesses wächst mit der Wichtigkeit der behandelten Sache und verengt sich mit der zunehmenden Geringfügigkeit ihres Werthes. Es gibt eben Rechtsbedürfnisse, die in kürzester Zeit wirthschaftlich verjähren, d. h. für den Betheiligten interesselos werden; vielleicht genügt es, nur daran zu erinnern, daß der Statistiker vergebens in den Gerichtsakten das Material zu den Beschwerden des Handels- und Gewerbestandes gegen die Eisenbahnen und deren Reglements bezw. gegen das Handelsgesetzbuch suchen würde; die in den Handelskammer-Berichten sprüchwörtlich gewordene Verschleppung von Reklamationen in ihrem Präludium bei den Eisenbahn-Verwaltungsbehörden verleidet eben dem praktischen Kaufmann in der Regel den Appell an die Rechtshilfe.

Wenden wir diese Erwägungen auf die civil- und strafprozessuale Behandlung des Arbeits-Contraktbruches an, — denn wenn wir auch vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus uns nicht für eine gleichartige Behandlung des Contraktbruches auf Seite der Unternehmer wie ihrer Gehilfen aussprechen konnten, so glauben wir doch andererseits gerade bei der prozessualen Behandlung der Frage ein ganz besonderes Gewicht darauf legen zu sollen, daß alle den Arbeitscontrakt betreffenden Fragen vor ein und das-

eine entsprechende prozessuale Rechtspflege im Falle ihrer Verletzung eingreift. Dieser Grundsatz beansprucht für das Criminalrecht nicht minder als für das Civilrecht Geltung und es bedarf kaum eines speziellen Hinweises, daß die von uns behandelte Frage, die ohnedieß bei der Ausbildung eines so schroffen Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern höchst delikater Natur ist, deßhalb ganz besonders der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu empfehlen sein dürfte. Wir glauben sogar uns nicht zu täuschen in der Hoffnung, daß durch eine glückliche Organisirung des strafprozessualischen Verfahrens über die Bestrafung des Contractbruches auch die Zustimmung der Wenigen noch in Aussicht genommen werden darf, welche, wie ein eben uns zugekommenes Schreiben eines wohlbekannten volkswirthschaftlichen Schriftstellers, der der sogenannten Freihandelsschule angehört, sich ausdrückt, in der Gefängnißstrafe „eine Rückkehr zur feudalen Zeit und zur Schuldhaft speziell für Arbeiter" erblicken. Man vergißt dabei, was jüngst ein geistreicher Journalist mit der Bemerkung gab: Das Strafrecht ist da, um sich zu erweitern und dadurch den Kreis der geschehenden Rechtsverletzungen zu verengern.

Die Aufgabe der Strafrechtspflege ist, wenn wir uns nicht täuschen, in der Hauptsache eine doppelte: befriedigend und rasch zu judiziren. Die erstere Eigenschaft enthält das rechtliche, die andere das wirthschaftliche Moment. Während die Raschheit der Justiz zugleich das Postulat einer verhältnißmäßig geringen Kostspieligkeit des Prozessirens in sich birgt, ohne sich darin zu erschöpfen, schließt die erstere Eigenschaft die Erforschung der objektiven Wahrheit als Basis der Urtheilsprechung in sich, gleichfalls aber ohne darin aufzugehen. In der That ist der Rechtsuchende möglicherweise, je nach der Natur des Rechtsverhältnisses, schon dadurch befriedigt, daß er die Entscheidung seiner Beschwerde in die Hand von Personen gelegt weiß, deren Votum er sein volles Vertrauen schenkt oder zu schenken alle Veranlassung hat. Ein Rückblick in die Geschichte des Prozesses zeigt uns beispielsweise bei den alten Römern, deren hochgeschätzte Rechtswissenschaft doch auch eine parallele Rechtspflege zu vermuthen berechtigt, ein

sehr zweischneidiges Prozeßverfahren, das keineswegs eine besondere Garantie für die Findung der objektiven Wahrheit bot. Wehe dem, der auf dieser Theilmaschine des alten römischen Prozesses, deren feingeäderte Construktion Ihering in seinem „Geist des römischen Rechtes" so belehrend darstellt, sein Rechtsverhältniß legte, ohne die gesammte Behandlung dieses juristischen Zersetzungs-Apparates auf das Genaueste zu kennen; denn einem zweiten Gange zum Prätor klang bekanntlich das unerbittliche „Ne bis in idem" entgegen.

Eine befriedigende Rechtspflege wird nur die Garantien in den Personen der Rechtsprechenden finden, während die Raschheit der Justiz in den Einrichtungen des Verfahrens vor den Organen zur Verwirklichung der Rechtshilfe ihren Schwerpunkt hat. Die Forderung rascher Judikatur ist übrigens ebenso relativ, wie wir das an dem andern Momente gefunden haben; der zeitliche Umfang eines Prozesses wächst mit der Wichtigkeit der behandelten Sache und verengt sich mit der zunehmenden Geringfügigkeit ihres Werthes. Es gibt eben Rechtsbedürfnisse, die in kürzester Zeit wirthschaftlich verjähren, d. h. für den Betheiligten interesselos werden; vielleicht genügt es, nur daran zu erinnern, daß der Statistiker vergebens in den Gerichtsakten das Material zu den Beschwerden des Handels- und Gewerbestandes gegen die Eisenbahnen und deren Reglements bezw. gegen das Handelsgesetzbuch suchen würde; die in den Handelskammer-Berichten sprüchwörtlich gewordene Verschleppung von Reklamationen in ihrem Präludium bei den Eisenbahn-Verwaltungsbehörden verleidet eben dem praktischen Kaufmann in der Regel den Appell an die Rechtshilfe.

Wenden wir diese Erwägungen auf die civil- und strafprozessuale Behandlung des Arbeits-Contraktbruches an, — denn wenn wir auch vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus uns nicht für eine gleichartige Behandlung des Contraktbruches auf Seite der Unternehmer wie ihrer Gehilfen aussprechen konnten, so glauben wir doch andererseits gerade bei der prozessualen Behandlung der Frage ein ganz besonderes Gewicht darauf legen zu sollen, daß alle den Arbeitscontrakt betreffenden Fragen vor ein und das-

finden, wenn das Ganze ein streng bureaukratisches Gepräge zur Schau stellt, ein Umstand, der ohne Zweifel einer gesunden Weiterentwicklung dieses Instituts nicht wenig Abtrag thut. Es ist bezeichnend genug, daß die rheinpreußischen Bezirke, in welchen (in Crefeld z. B. durch Regulativ vom 9. November 1841 und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Febr. 1857 diese Gewerbegerichte eingeführt wurden, jener staatliche Präsident und Vizepräsident in Wegfall kamen. Ueber diese rheinischen Gewerbegerichte äußern sich nun die betr. Handels-Kammern stets nur auf's Günstigste; so bemerkt die Handels-Kammer von Crefeld 1872: „Dieses Institut hat sich ausnehmend fruchtbar erwiesen und nach beiden Seiten hin zu einer billigen und gerechten Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses anregende und erziehliche Resultate gehabt, und obwohl dort acht Unternehmer und sieben Arbeiter im Gericht saßen, so wird doch constatirt, daß ein Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Gerichts in Folge von dessen Zusammensetzung bisher niemals zu Tage getreten ist." Noch weit begeisterter ist das Urtheil der Handels-Kammer für Barmen im Jahresberichte pro 1872, das wir hier wiederzugeben für angezeigt halten: „In den Entwürfen der deutschen Reichsgesetze, welche zur einheitlichen Regelung der civilprozessualischen Vorschriften, sowie behufs Einführung einer gemeinsamen Gerichts-Organisation in Aussicht genommen sind, geschieht des Institutes der Gewerbegerichte mit keinem Worte Erwähnung und gewinnt es zu unserem größten Bedauern immer mehr den Anschein, als ob dasselbe künftig in Wegfall kommen solle. — Wer aber, wie wir, die segensreiche Thätigkeit der fraglichen Spezialgerichte zu beurtheilen Gelegenheit gefunden hat, würde darin einen bedenklichen Mißgriff der Legislative erblicken; denn wenn wir auch die Existenz und Berechtigung einer auf Beseitigung persönlicher Exemtionen gerichteten Zeitströmung nicht verkennen wollen, so vertheidigen wir mit demselben Eifer die Ansicht jener aus Theoretikern und Praktikern sich zusammensetzenden Schule, welche in Rücksicht auf gewisse Materien, z. B. für Handelssachen und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Einsetzung

resp. Beibehaltung von Spezialgerichten gebieterisch fordert. — Wir stehen nicht an, es offen auszusprechen, daß namentlich der Arbeiter, schon in Berücksichtigung des Kostenpunktes, nicht selten darauf würde verzichten müssen, sein Recht zu suchen, wollte man ihn an die Friedensgerichte resp. Amtsgerichte verweisen, welche bei ihrer ausschließlichen Besetzung durch rechtsgelehrte, den industriellen Verhältnissen durchaus fernstehende Richter als ungeeignet zur Schlichtung derartiger, spezielle Fach- resp. technische Kenntniß bedingender Fälle bezeichnet werden müssen. Nur umfangreiche, Zeit und Geld raubende Expertisen vermöchten diese Lücke auszufüllen, welche hinwiederum eine schleunige Rechtspflege in den Streitigkeiten zwischen den gewerblichen und industriellen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unmöglich machen würden. Es darf auch nicht überraschen, daß das Institut der Gewerbegerichte in der Rheinprovinz allgemeiner Beliebtheit sich erfreut und als nothwendiges Zubehör für unsere großartige Industrie sich vollständig eingebürgert hat" u. s. f.

Daß auch England schwer das Bedürfniß empfindet, in der prozessualen Behandlung unserer Frage die Versöhnung mit der criminellen Strafe des Arbeits-Contractbruches zu suchen, beweist die Arbitration (Masters and Workmen) Act 1872. Durch dieses Gesetz wurden in England die gewerblichen Schiedsgerichte eingeführt, die freilich zur Zeit noch auf vollständiger Freiwilligkeit beruhen, ganz besonders aber, soweit es sich um Contraktbrüche handelt, der Inappellabilität wie der Executirbarkeit entbehren.

Die deutsche Reichsregierung hat endlich in dem schon früher erwähnten Entwurfe ohne Zweifel einen glücklichen Griff gethan, wenn sie die Gewerbegerichte zur Entscheidung der Contractbrüche heranzuziehen beabsichtigt; leider ist die Bildung solcher Gewerbegerichte in keiner Weise im Entwurfe gesichert: in erster Linie sind nämlich die Streitigkeiten im Sinne des bisherigen § 108 der deutschen Gewerbeordnung den „besonderen Behörden", die zu diesem Zwecke bestehen, zur Beurtheilung überlassen. Dabei hat man die auf der französischen Gesetzgebung beruhenden rheinischen Gewerbegerichte im Auge gehabt, ferner die im

Königreich Sachsen seit 15. Oktober 1861 gesetzlich eingeführten Gewerbegerichte, von denen nur ein einziges (in Meißen) entstanden ist, nach dem Urtheil praktischer Männer wegen der Unverhältnißmäßigkeit des Apparates zum Umfange der Befugnisse, das sogenannte „Gewett" in Rostock, endlich, was jedoch bestritten wird, die sogenannten Fabrikgerichte zu Berlin, Iserlohn, Limburg-Altena, Lüdenscheid, Hagen, Schwelm, Hattingen und Siegen.

Nur insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, entscheiden die Gemeindebehörden oder (eine Bestimmung, welche dem Gewerbegesetze von 1869 noch fremd ist) Deputationen derselben. „Durch die Centralbehörden", heißt es dann weiter, „können an Stelle der vorbezeichneten Behörden Gewerbegerichte (also nicht mehr gewerbliche Schiedsgerichte) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Entscheidung betraut werden." So praktisch nun im Ganzen und Großen die Normativbedingungen sein mögen, auf welche uns eingehender einzulassen wir uns des Raumes halber versagen müssen, — so sehr überhaupt der gesammte modus procedendi das zu sichern scheint, was wir oben unter „rascher Justizpflege" zusammenfaßten, — selbst die sofortige Vollziehung[1]) scheint garantirt zu sein —, so dünkt uns die Zusammensetzung der Gewerbegerichte in keiner Weise dem vorhandenen Bedürfnisse zu genügen.

Es ist ja schon an und für sich ein erheblicher Rückschritt, den die Novelle zur Gewerbeordnung von 1869 beabsichtigt, wenn sie das Recht zur Schaffung von Gewerbegerichten den Centralbehörden überantwortet, während eben dieselben früher, wo Abs. 4 § 108 den Orts-Statuten die Creirung von gewerblichen Schiedsgerichten überließ, nur eine rein negative Concurrenz bethätigten, d. h. die erbetene Genehmigung versagen konnten.

Will etwa entgegnet werden, daß die gewerblichen Schiedsgerichte, wie sie Lasker noch in der zwölften Stunde nur dem Prinzipe nach in's Gesetz gebracht hatte, ein todter Buchstabe ge-

[1]) Dieselbe ist um so mehr geboten, als sonst für die Strafvollziehung die Paßfreiheit und die Freizügigkeit gleich illusorisch wirken würde, also sie für den civilen Weg die Klagestellung vereitelte. Doch hat der Bundesrath vorsorgsweise noch die Anwendung des Reichsgesetzes, betr. die Gewährung der Rechtshülfe, zur Verfügung gestellt.

blieben seien, folglich künftig die Centralbehörden für das einstehen müßten, was die Gemeinden bisher versäumt hatten, so kann man mit vollem Rechte sagen, daß eben auch die Schaffung von Gerichten, ohne jeglichen weiteren gesetzlichen Halt, denen bei ihrem Inslebentreten beispielsweise nur in der Anwendung der üblichen prozessualischen Mittel überall Hindernisse entgegentraten, „nichts weiter sei, als ein Beweis für die Gleichgültigkeit des Gesetzgebers oder für seine Unfähigkeit, das Bedürfniß einer sachgemäßen Rechtsprechung für eine bestimmte Art von Rechtssachen zu befriedigen" (Bitzer). Dieser Mangel der Gesetzgebung ist es also gewesen, der die Entstehung erschwerte, nicht immer die fehlende Initiative der Gemeinden. Gerade die vorhandenen Gerichte zeigen am deutlichsten, daß der Wirksamkeit der Gewerbegerichte Nichts im Wege gestanden wäre, würde ihnen auch nur einigermaßen die Gesetzgebung zur Hilfe gekommen sein, und wir haben allen Grund, die Initiative der Städte mit Schiedsgerichten solchen Schwierigkeiten gegenüber zu bewundern. Es ist auch deshalb begreiflich, wenn die Gemeinden an der bisherigen Gesetzgebung festhalten. So schreibt uns der Stadtmagistrat Elbing unterm 25. Juni 1873: „Wir bemerken nur, daß unseres Erachtens nach wie vor die Gemeinden selbst berufen bleiben sollten, über die Errichtung von gewerblichen Gerichten mit der in Aussicht genommenen Regelung bezw. Erweiterung ihrer Competenz (durch den Entwurf), um so die Aufgaben derselben zur allseitigen Befriedigung am besten zu lösen."

Nicht unerwähnt können wir hier auch eine andere Zuschrift an den Verfasser lassen (aus Posen): „Einen Hauptfaktor für eine ersprießliche Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte wird stets die Möglichkeit bilden, die Sprüche sofort vollstrecken zu können. Ist dieses der Fall, kann beim Contraktbruch die Remedur sofort erfolgen, der unterliegende Theil mit Erfolg zur Erfüllung der Vertragsleistungen, insbesondere der Arbeiter zur Aufnahme der widerrechtlich eingestellten Arbeit gezwungen werden, der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen und im Weigerungsfalle zur Entschädigungsleistung gleich angehalten werden, dann werden die gewerblichen Schiedsgerichte an ihrem moralischen

Einflusse gewinnen und das Ziel, vergleichend zu wirken, desto eher erreichen." Ueberhaupt stimmen alle uns gewordenen Mittheilungen von Sitzen gewerblicher Schiedsgerichte (Hainichen, Posen, Freienwalde a. O., Görlitz, Herdecke a. R., Erfurt, Polzin, Weißenfeld und Elbing) darin überein, daß sich die errichteten gewerblichen Schiedsgerichte vollständig bewährt haben, und verwahrt sich insbesondere Freienwalde gegen die abfällige Bemerkung des Harzer Städtetages mit aller Entschiedenheit, auf die bekanntlich Bamberger, „Die Arbeiterfrage", Stuttgart 1873, vielleicht zu viel Gewicht gelegt hat. Wir können daher, um mit den Motiven des Entwurfes zu sprechen, nicht verstehen, wie überall aus den gemachten Erfahrungen hervorgehe, daß bei der Wichtigkeit der Gewerbe und im Interesse thunlichst gleichmäßiger Behandlung (reichen Normativbedinguugen hiefür nicht aus?) die Entscheidung am zweckmäßigsten in die Hände der Centralbehörden gelegt werde.[1])

Ferner kann man sich in keiner Weise damit befreunden, einem andern vollständig reaktionären Gedanken des Entwurfes zuzustimmen, nämlich dem § 108 e Abs. 4: „Ist eine Entschädigung beizutreiben, welche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweigerns der Arbeit zuerkannt ist, so ist die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes den im Gesetz vom 21. Juni 1869 ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterworfen." Eine solche Bestimmung ist, wie gesagt, erstlich schon vom legislativ-politischen Standpunkte aus verwerflich, da sie die Kraft der Gesetzgebung bedeutend schwächen muß, wenn schon 4 Jahre hinreichen können, die Motive theilweise zu untergraben, die 1869 zur Schaffung dieses Gesetzes veranlaßten. Handelte es sich damals darum, in der Regel dritte aufdringliche Creditgeber zu Gunsten der Arbeiter und indirekt ihrer Meister von den ersteren fern zu halten, so war man sich in gleicher Weise auch klar, daß das wichtigste wirthschaftliche Moment, welches für jenes Gesetz sprach, jenes gewesen, daß (wie sich damals eine Denkschrift des bleibenden Aus-

[1]) Wir können nicht umhin anzumerken, daß hier derselbe logische Sprung vorzuliegen scheint, welcher aus dem Unwesen, das mit Banknoten seitens einzelner Banken getrieben wurde, den Schluß auf eine in der Hand des Reiches basirende Reichsbank mit ausschließlicher Notenbefugniß begünstigt.

schusses des deutschen Handelstages aussprach) „der Lohnarrest unmittelbar die Substanz der Arbeitskraft angreife und daß derselbe nur graduell von der Schuldhaft verschieden sei, die freilich mit einem Schlage lahm lege; trotzdem übe die Lohnbeschlagnahme eine noch tiefer greifende Wirkung auf die Arbeitskraft aus, indem mit der anhaltenden Entziehung nicht nur die Kraft, sondern auch die Lust des Schaffens untergraben wird." Dieser Grund ist aber auch bei der partiellen Beschlagnahme, welche der Entwurf wieder sanktioniren will, durchschlagend. Statt Mittel zu finden, den Arbeiter näher an seinen Herrn zu ketten, korporative Keime zu wecken, will das neue Gesetz einen Schlag gegen die Substanz der Arbeitskraft selbst ausführen! Und deßhalb halten wir diese Bestimmung zweitens für volkswirthschaftlich verwerflich. Ein Drittes ist aber die große Unwahrscheinlichkeit seiner Wirksamkeit. Einerseits beginnen die Arbeiter nur zu häufig ihre Thätigkeit mit Vorschuß, wobei natürlich jede Beschlagnahme gegenstandslos wird; andererseits stehen aber auch die Löhne in der Regel ganz außer Verhältniß zu dem Schaden, der den Arbeitgebern in Tausenden von Fällen und gerade im kleinen Gewerbe aus dem plötzlichen und unvorhergesehenen Austritte eines Gehilfen erwächst. Aehnliches, was vom Lohnarrest ausgeführt wurde, gilt wohl auch vom Deconto oder der Hintanhaltung von Lohnzahlungen, so daß wir nicht zu begreifen vermögen, daß, so wird uns von competenter Seite versichert, in der Schweiz auf diesem Wege dem gleichen Mangel an gesicherten Arbeitsverträgen abgeholfen werden könne. Jedenfalls ist es nur überhaupt möglich bei besonders hochgelohnten Arbeitern; schon deßhalb versagt das Mittel für die Allgemeinheit die Hülfe. Auch in der Sitzung des mittelrheinischen Fabrikantenvereins vom 14. Mai l. J. war von diesem Gegenstande die Rede; dabei erklärte ein Fabrikant Baist, daß Decompte keineswegs ausreiche; Jul. Schulze hielt denselben zwar an und für sich gerechtfertigt, aber fügte bei, daß nach seinen Erfahrungen arger Mißbrauch damit getrieben werde; er kenne Fälle, wo dieselben eine ansehnliche Höhe erreichten und dabei nicht verzinst würden, so daß sie förmlich einen zinsfreien Beitrag zum Betriebskapital repräsentirten.

Die gewichtigsten Bedenken haben wir gegen die Gewerbegerichte, so wie sie jetzt vorgeschlagen sind, selbst. Nicht mit Unrecht hat ein sehr geachtetes öffentliches Organ jüngst zu verstehen gegeben, daß sie die Pioniere der Schöffengerichte zu spielen bestimmt seien. Wir haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß § 108 ohne genügenden Grund eine reaktionäre Wendung erhalten hat. Warum auch den obersten Justiz-Aufsichtsbehörden zumuthen, die Bedürfnisse zu kennen, die der gewerbliche Stand irgend eines kleinen Fabrikstädtchens hat; würde es nicht weit consequenter sein, den Handels- bezw. Handels- und Gewerbe-Kammern die Initiative wenigstens zum Vorschlage in dieser Beziehung zu gestatten, wenn man nicht allgemeine Gewerbegerichte schlechtweg überall da entstehen lassen will, wo eben ein Bedürfniß zu laut wird? Daß dazu aber Lust und Liebe vorhanden ist, haben wir gesehen, sobald nur praktische Normen geboten sind.

Insbesondere die Zusammensetzung der Gewerbegerichte dünkt uns nicht zweckmäßig. Daß man über diesen Punkt anders denken könne, als der Gesetzgeber, ergibt schon ein einfacher Vergleich des vom Reichskanzler-Amte vorgelegten und des dem Reichstage zur Vorlage bestimmten Entwurfes. Gerade der Bundesrath bewies durch seine Aenderungen, daß auch er das entschiedene Uebergewicht des Richterbeamten-Vorsitzenden fürchtete; das war wohl der Grund, daß die Anbringung der Klage, wie die Erhebung des Einspruches nicht wie ursprünglich beim Vorsitzenden des Gerichtes als solchen, sondern beim „Gerichte" solle vorgenommen werden können. Eine ähnliche Gedankenfiguration läßt sich wohl auch bei jener Aenderung des Bundesrathes annehmen, welche das Vorsitzrecht auch einem zur Advokatur berechtigten einräumt. Hören wir dazu eine sehr treffende Bemerkung der Concordia Nr. 42 (1872) gelegentlich der Besprechung des Gneist'schen Werkes: „Es ist sehr verfehlt, bureaukratische Beamte als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Partei-Ministerien einzusetzen, überhaupt verfehlt, Schiedsrichter den kämpfenden sozialen Parteien zu octroyiren. Aber wo sie sich von selbst bilden, oder ihre Bildung erstrebt wird, wo die Gesellschaft beweist, daß in ihr die zur Uebernahme des Schiedsamtes be-

fugten Personen vorhanden sind, ist es da nicht durchaus am Platze, daß der Staat dem gewählten Schiedsrichter die Schlichtung sozialer Streitigkeiten als Amt überträgt? Unwesentlich ist dabei, Communebeamte beizugeben. Die Hauptsache ist, daß der gewählte oder ernannte Schiedsrichter vom Staate direkt oder durch Lokalbehörden anerkannt oder beauftragt wird und ihm dadurch eine höhere Anschauung von seinen Pflichten gegen die Gesammtheit, sowie eine höhere Autorität gegenüber den Parteien verliehen wird." Daß man aber auch im Publikum sich der rückläufigen Bewegung der Gewerbe-Novelle bewußt ist, beweist der schon einmal erwähnte Protest des Generalrathes des Deutschen Arbeitgeber-Bundes des Schneidergewerbes, der sich „gegen die einseitige bureaukratische Zusammensetzung der Gewerbegerichte und gegen das damit verlassene Prinzip der Schiedsgerichte, wie es § 108 der jetzt bestehenden Gewerbeordnung ausgesprochen hat, verwahrt. Auch Dannenberg, der bewährte Vorfechter in dieser Frage, sagt mit Recht: „Ueber einen Contraktbruch mag es genügen, wenn ein Richter ohne spezielle Fachkenntniß über die Gewerbetreibenden urtheilt, und es kann dann auch nicht schaden, wenn ein Schlosser über Schneiderstreitigkeiten Recht spricht." (Ueber Fabrik-Gesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter, Berlin, 1873.)

Am deutlichsten spricht für unsere Ansicht der Gewerbegerichtsentwurf einer Stadt, die anerkannt viel mit gewerblichen Streitigkeiten geplagt ist, Hamburg, der freilich bei der Nachricht einer Reichs-Legislative wieder zurückgezogen wurde; diesem Entwurfe genügte es im § 4, den Vorsitz einem rechtsgelehrten Hamburger Bürger, der vom Senat gewählt und beeidigt wird, einzuräumen, und dem auch eine andere Berufsthätigkeit gestattet ist. Derselbe wird angemessen besoldet. Ob dieser Vorsitzende auch nur dann, wenn die übrigen Mitglieder des gew. Schiedsgerichtes zu keiner Entscheidung kommen, zu sprechen habe, wie Dannenberg in dem eben erwähnten Werke dieses von den durch Communalbehörden erwählten rechtskundigen Richtern postulirt, wissen wir zwar nicht, bezweifeln es aber nicht ganz, da wohl Dannenberg diesem Entwurfe sehr nahe gestanden haben mag.

Wir sind, wie schon anderwärts bemerkt, keineswegs so un-

bescheiden, in der Bestrafung des böswilligen Arbeits-Contraktbruches etwa eine soziale That zu erblicken, vielleicht mag sie nur einen ganz winzigen Beitrag in der Summe der Lösungsmittel repräsentiren. Wir finden aber, daß diese Gelegenheit dazu angethan sei, die Möglichkeit zu bieten, in anderer Richtung vorzuarbeiten, dadurch daß in den Gewerbegerichten, aber auch nur in den reinen Gewerbegerichten die corporative Thätigkeit, und zwar die Corporirung zweier sich jetzt bekämpfender Theile, staatlich anerkannt wird. Hunderte von andern Fragen harren ihrer Beantwortung, in der sich Theoretiker und Staatsmänner vergeblich erschöpfen; warum sollte es nicht möglich, auch nur unwahrscheinlich sein, daß die Gewerbegerichte für alle jene Fragen des industriellen Rechtes den Ausgangspunkt einer gesunden Entwicklung zu bilden bestimmt sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die destructive Richtung gegen das allerdings wurmstichige Corporationswesen vergangener Jahrhunderte nicht genügt, wenn nicht Hand in Hand mit ihr construktive Bestrebungen gehen, die freilich ohne eine bestimmte Kraft, einen bestimmten Halt im Staate, mag er auch noch so lose sein, in's Blaue verlaufen werden und müssen. Wir freuen uns, eben am Schlusse dieser Erwägungen zu beobachten, daß in der Deutschen Industrie-Zeitung Nr. 29 l. J. auch A. Lammers unserer Ansicht über Construktion der Gewerbegerichte beistimmt.

Und so schließen wir unsere Betrachtungen mit den beherzigenswerthen Worten der Vossischen Zeitung: „Hier ist ein wichtiger Fall der Selbstverwaltung, der man als Syndikus einen juristischen Anwalt beigeben mag, die in der Leitung und im Collegium aber auf den Gewerbetreibenden basiren muß, um zugleich eine Geschäftsehre in ihnen groß zu ziehen, die der bessere Theil der Gesetze ist."

So können wir erstlich eine friedliche Lösung hoffen, an die sich eine versöhnlichere Entwicklung des Assoziationswesens knüpfe, als es bisher der Fall gewesen, — so hoffen wir aber auch eine wahre wirthschaftliche Lösung auf dem allein richtigen Wege der Selbsthilfe.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

31

Die Religion

im

Zeitalter Darwin's.

Von

Heinrich Lang,
Pfarrer in Zürich.

Berlin 1873.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Daß die Religion zu den Zeit- und Streitfragen der Gegenwart gehört, liegt offen zu Tage. Gestritten hat man auch sonst über und um die Religion, aber heute handelt es sich nicht mehr bloß um Streitfragen innerhalb der Religion, sondern geradezu um die Berechtigung der Religion; es handelt sich nicht mehr um dieses und jenes in und an der Religion, sondern um das Recht ihrer Fortexistenz in der modernen Welt. Seit der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts, welche in allen Gebieten vom Herkommen auf die Gesetze, von der Ueberlieferung auf das vernunftgemäße Wesen der Dinge zurückging, befindet sich die Religion dem öffentlichen Geiste gegenüber mehr oder weniger in einem Zustand der Nothwehr. Das 18. Jahrhundert war seiner herrschenden Richtung nach der Religion nicht günstig. „Alle Religionsstifter Betrüger, das war die offene oder geheime Lehre des achtzehnten Jahrhunderts" sagt Strauß in seinem „Reimarus" (S. 277). Es war der helle, nüchterne Verstand, der das Scepter jenes Zeitraums führte, was das Verständniß der Religion erschwerte. „Darum — fügt Strauß hinzu — ist im Jahrhundert des Reimarus keine neue Religion entstanden, sondern die alte war nahe daran, sich aufzulösen: religiös hervorbringend sind nur solche Zeiten, in denen ebenso die Phantasie vorherrscht, wie im achtzehnten Jahrhundert der Verstand. Die Phantasie ist es, die das 18. Jahrhundert verkannte, die es in Berechnung zu nehmen ganz vergaß, und darum verkannte es auch die Religion, deren Vater das Gemüth, deren Mutter aber die Phantasie ist." Die französische Revolution faßte doch nur in eine rasche, offene That zusammen, was in den

Gedanken der Zeit gelegen war: in der Abschaffung der Gottheit, in der Schließung der Tempel, im Cultus der Vernunft hatte sie das Geheimniß des Jahrhunderts verrathen. Wie es an der Schwelle unseres Jahrhunderts, wenigstens bei den Trägern des Zeitbewußtseins, mit der Religion bestellt war, darüber hat Schleiermacher keinen Zweifel gelassen, wenn er in seinen „Reden über die Religion" die Gebildeten seiner Zeit mit den Worten anredet: „ich weiß, daß ihr ebenso wenig in heiliger Stille die Gottheit verehrt als ihr die verlassenen Tempel besucht, daß es in euren geschmackvollen Wohnungen keine andern Hausgötter giebt, als die Sprüche der Weisen und die Gesänge der Dichter, und daß Menschheit und Vaterland, Kunst und Wissenschaft so völlig von eurem Gemüthe Besitz genommen haben, daß für das ewige und heilige Leben, welches für euch jenseits der Welt liegt, Nichts übrig bleibt und ihr keine Gefühle habt für dasselbe und mit ihm."

Man redet freilich viel von einem neuen Feuer, das auf die erkalteten Altäre gekommen sei in Folge der Befreiungskriege, man gefällt sich darin, von einem kirchlichen Aufschwung, von einem religiösen Wiedererwachen seit dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zu sprechen. Aber wie eng gehen doch diese mit so viel Ruhmredigkeit vorgetragenen Dinge bei genauerer Betrachtung zusammen! Es war doch, Alles in Allem gerechnet, mehr Reaction als Religion, mehr Politik als Frömmigkeit, mehr Ermattung und Bedürfniß nach Ruhe als Kraft und schöpferischer Drang, mehr Furcht vor der Freiheit, als Liebe gegen Gott. Man war mehr müde als bekehrt. Ja der Katholicismus erhob sich aus den Niederlagen des 18. Jahrhunderts unter der bereitwilligen Beihülfe der Regierungen zu neuer ungeahnter Macht, weil er den von den Wellen der Revolution erschütterten, vor den Abgründen des freien Gedankens erschrocknen Gemüthern eine sichere, unwandelbare Auktorität zu bieten versprach. Ja der kirchliche Protestantismus nahm einen neuen Aufschwung — in diesen kurhessischen, hannoverischen, meklenburgischen, preußischen Kirchenthümer, in welchen die Schaufel

der fürstlichen Consistorialregimente die Wahrheit mit der Freiheit begrub!

Und während die Hüter der Kirchen das Alte möglichst restaurirten und etwa mit modernen Schnörkeln verzierten, arbeitete in den Tiefen der Geist der Zeit an Wegen, welche zunächst nur immer weiter von Religion und Kirche abführten. Da war die Geschichtsforschung. Sie zog der überlieferten Religion die Grundlagen unter den Füßen weg, indem sie das Buch der Bücher, das bisher wie ein Fels der Ewigkeit mitten in den Wogen menschlichen Wähnens und Irrens gestanden hatte, wieder in die Strömungen der Zeit eintauchte, aus denen es hervorgegangen war, indem sie Mythus und Tendenzdichtung entdeckte, wo der Glaube zuvor untrügliche Wahrheit gesehen hatte, indem sie die heiligen Lapidargestalten der Religion von dem übernatürlichen Postament, auf welches sie die Phantasie der Zeiten erhoben hatte, herabzog in die natürliche Wirklichkeit mit ihren Kämpfen und Irrungen. Da war, noch gewaltiger eingreifend, die Naturwissenschaft mit ihrem von Jahrzehend zu Jahrzehend sich steigernden Bewußtsein, die Wissenschaft zu sein. Sie sammelte mit einem Riesenfleiße ohne Gleichen Thatsachen um Thatsachen, baute darauf ihre Schlüsse und entwarf auf diesem Wege ein Weltbild, das von demjenigen der Religion himmelweit verschieden war. Sie betrachtete alles Werden und Geschehen aus dem Gesichtspunkt mechanischer Nothwendigkeit. Atome, Weltstäubchen, die einander suchen und fliehen, sich mischen und entmischen, sollten nach ihr das All der Dinge mit blinder Nothwendigkeit aus sich erzeugen; alles Uebersinnliche, nenne man es Zweck, Vernunft, Geist oder wie man will, als Mitfactor bei der Entstehung der Dinge ward ausgeschlossen. Auch der Mensch wurde ausschließlich als Erzeugniß mechanischer, physikalischer, chemischer Kräfte betrachtet. Auf dem langen Wege, auf welchem der anfängliche Dunst- und Nebel-Fleck, Erde genannt, sich von der Sonne loslöste und in unorganische und organische Gebilde dirimirte, vom höchsten

und letzten organischen Wesen, dem Affen durch das Zusammentreffen äußerer günstiger Umstände, Zufälle genannt, abgezweigt, soll er durch Jahrmillionen hindurch mittelst Anpassung und Zuchtwahl das Wesen geworden sein, das er jetzt ist, mit Kräften, welche die Kräfte der Thierwelt weit überragen dem Grade nach, aber im Wesen doch diesen gleich sind.

Es ist einleuchtend, daß jeder Schritt, den die Naturwissenschaft auf diesem Wege vorwärts that, für die Religion ein Rückschritt war. Strauß constatirt daher einen entschiedenen Rückgang der Religion in unserer Zeit. Denn „eine Menge von Dingen, die auf früheren Culturstufen den Menschen religiös erregten, erregen, seitdem sie als im gesetzmäßigen Naturzusammenhang begriffen erklärt sind, das fromme Gefühl nicht mehr unmittelbar, sondern nur sehr mittelbar und schwach“ [1]), woraus zu schließen sein wird, daß mit der steigenden Einsicht in den gesetzmäßigen Naturzusammenhang aller Dinge das religiöse Gefühl immer schwächer werde erregt werden, bis es zuletzt ganz aufhöre. „Denn so sehr bis auf einen gewissen Punkt Religion und Geistesbildung Hand in Hand gehen, so ist dies doch nur so lange der Fall, als die Bildung der Völker sich vorzugsweise in der Form der Einbildungskraft hält; sobald sie Verstandesbildung wird, und besonders, sobald sie durch Beobachtung der Natur und ihrer Gesetze sich vermittelt, fängt ein Gegensatz sich zu entwickeln an, der die Religion immer mehr beschränkt. Das religiöse Gebiet in der menschlichen Seele gleicht dem Gebiet der Rothhäute in Amerika, das, man mag es beklagen oder mißbilligen, so viel man will, von den weißhäutigen Nachbarn von Jahr zu Jahr mehr eingeengt wird“ [2]). Da nun eine von Jahr zu Jahr fortgesetzte Einengung eines Tages das ganze Gebiet der Rothhäute in die Hände der Weißhäute spielen muß, so ist das Schicksal der

---

1) Der alte und der neue Glaube. S. 137.

2) l. c. S. 138.

Religion entschieden. Das ist denn auch ohne Zweifel gegenwärtig die Ansicht der Meisten, welche sich mit Naturwissenschaft beschäftigen. Daß am Sonntag noch Kirchenglocken läuten, daß es Menschen giebt, die von Gott reden, dazu schütteln sie verwundert den Kopf. Was ist Gott? was ist Religion? was ist Kirche im Angesicht der jetzigen Welterkenntnisse? fragen sie. Strauß, der nicht ursprünglich von der Naturwissenschaft, sondern von den idealen Gebieten der Geisteswissenschaft hergekommen ist, will gleichwohl die Religion aus dem großen Weltbrand, den die Wissenschaft des Tages angerichtet hat, noch retten — freilich verwunderlich genug nach den eben angeführten Aussprüchen. Die Religion ist ihm die warme Empfindung für das Universum. Wie warm freilich diese Empfindung ist, wie hoch der Temperaturgrad dieser Religion steigt, könnte man schon daraus ersehen, daß er für seine Religion nur 4 kärgliche Seiten seines Buches abgewinnt, während er der Poesie und Musik reichlich einige 60 widmet. Und ist das wohl ein warmes und lebendiges Gefühl, für dessen Vorhandensein man erst eine so seltsame und künstliche Probe anstellen muß, wie Strauß es thut! „Wenn wir zu erfahren wünschen, ob in einem Organismus, der uns erstorben scheint, noch Leben sei, pflegen wir es durch einen starken, wohl auch schmerzlichen Reiz, etwa einen Stich, zu versuchen. Machen wir diese Probe mit unserem Gefühl für das All[1])!“ Und nun wird Schopenhauer's Schimpfwörterbuch über diese schlechte und unvernünftige Welt aufgeschlagen und gefragt: Gefühl, was sagst du dazu? Und siehe! das Gefühl reagirt religiös, d. h. es empfindet diese Schimpfereien als Beschimpfungen eines Heiligen, als Blasphemien und die Religion ist gerettet. Das heißt: die Religion wird zu beliebiger Geschmackssache. Denn bei anderen Leuten wird hier das Gefühl gar nicht besonders reagiren, wenigstens nicht anders, als bei jeder andern verkehrten Verstandesansicht,

[1]) l. c. S. 141.

die man mit kühlem Blute untersucht, zu deren Widerlegung man nicht zunächst das Gefühl, sondern den Verstand zu Hilfe ruft. Einst war die Religion Sturm, Glut, Begeisterung, freudiges Schauen, inniges Glauben, duldendes Hoffen und ihre Probe war das gesammte Leben. Diese Religion muß man erst gewaltsam mit der Nadel ritzen, um zu erfahren, ob sie noch am Leben sei. Ueberdieß ließe sich noch fragen, was religiöser, was frömmer sei? das Wort des Dichters: wer erfreute sich des Lebens, der in seine Tiefen blickt? oder dieses satte Behagen am „Universum als der Quelle alles Guten und Vernünftigen"?

Ich habe oben gesagt: die Religion befinde sich seit einem Jahrhundert dem öffentlichen Geiste gegenüber im Zustande der Nothwehr, und ich denke, gerade der Versuch, den hier ein idealistisch angelegter Darwinist gemacht hat, die Religion zu retten, ist der beste Beweis, wie wenig das Zeitalter Darwin's im Grunde mit ihr anzufangen weiß. Und diese Ungunst der Zeit, unter welcher die Religion leidet, trifft in verstärktem Maße die Kirche als die Pflegerin der Religion im Leben der Gemeinschaft. Die Kirche ist für den Zeitgeist gewissermaßen eine öffentliche Verlegenheit. Der Ruf nach absoluter Trennung von Staat und Kirche, der eine Zeit lang von Mund zu Mund, von Zeitung zu Zeitung ging und fast für alle freisinnigen Menschen ein selbstverständliches Axiom ausdrückte, entsprang neben Anderem, das mitwirkte, bei Unzähligen dem Wunsche, etwas Unangenehmes sich so weit als möglich vom Leibe zu schaffen, ein Verhaßtes aus dem öffentlichen Leben hinauszudrängen in der Hoffnung, daß es im Schatten der Vereinsamung immer mehr erbleichen und vertrocknen werde. Wird es von Jemand bestritten, daß allem Kirchlichen im Großen und Ganzen eine bleierne Gleichgiltigkeit begegnet? daß es weit mehr die politischen als die religiösen Motive sind, welche die Zeit bewegen? Wie Wenige nehmen einen aufrichtigen Antheil an der Gestaltung der Kirche! Man betrachtet die Kirche mit einem Gefühl der Unlust als Etwas, das man nicht wegbringt,

für das man aber in sich nicht die geringste Sympathie fühlt. Als Strauß Umschau hielt über seine „Wir", die, wie er, die Kirche nur noch aus der Jugenderinnerung kennen oder aus dem Unangenehmen, das sie ihnen angethan, fand er ihre Zahl Legion. Wer geht im Durchschnitt noch zur Kirche? Die hohe Aristokratie, ein sehr mäßiger Theil des Bürger- und Bauernstandes, der Frauen eine ziemliche Zahl, der gebildeten und denkenden Männer Wenige, Democraten und Arbeiter keine. Welcher Kälte begegnen diejenigen, welche eine Erneuerung der Religion und Kirche auf den Grundlagen des modernen Geistes- und Culturlebens anstreben! Das protestantische Kirchenthum, wie es in den meisten Staaten besteht, ist das häßlichste Zerrbild der protestantischen Grundsätze, aber wer hört auf den Protestantenverein oder auf die freien Gemeinden? wer folgt ihrem Ruf, das Zerrbild zu zerschlagen? Im römischen Katholicismus hat sich der crasseste Aberglaube bis zu göttlicher Verehrung eines Menschen gesteigert. Aber wo sind die Millionen aufgeklärter Katholiken, die im Herzen längst mit diesem Aberglauben gebrochen hatten? Anstatt daß sie wie ein Mann aufständen in heiliger Entrüstung und ihr Volk nach sich rissen, sehen wir eine Handvoll Altkatholiken, die ihren Fortbestand mühselig der allgemeinen Gleichgiltigkeit abringen. Und diese kirchliche Indolenz drückt hinwiederum lähmend auf die Reformbestrebungen, sie nöthigt ihnen den Stempel der Aengstlichkeit und Halbheit auf.

Was wird das Ende dieser Entwicklung sein? Der Untergang der Religion oder ihre Erneuerung? Ihre Erneuerung, wenn nicht unsere ganze Civilisation einem raschen Zerfall entgegen gehen soll. Dazu werden aber zwei Stücke erforderlich sein:

I. Die Religion muß den festen Willen haben, die neuere Welt- und Natur-Erkenntniß in keinem Punkte zu stören; denn diese wird in ihrem Rechte bleiben, Alles, was ist und geschieht, aus natürlichen Weltursachen und den in denselben wirkenden Gesetzen zu

erklären. Die Einsicht in die unverbrüchliche und ausnahmslose Gesetzmäßigkeit eines Naturzusammenhangs, in welchem alle Dinge beschlossen sind, macht einen tiefen, durchgreifenden Einschnitt in die Geschichte der Religion und unterscheidet die frommen Menschen der Gegenwart von den frommen Menschen aller früheren Zeiten und aller früheren Religionen sowohl nach der Form ihrer Glaubensvorstellungen als nach dem Ton ihrer religiösen Stimmungen. Machen wir die Probe und lesen wir mit einem Sohn des 19. Jahrhunderts ein Musterkapitel aus dem Buche der früheren Religion! Wir wählen auf's Gerathewohl den 91. Psalm. „Wer unter dem Schirm des Höchsten wohnet, der wird ruhen unter dem Schatten des Allmächtigen. Ich spreche zu dem Herrn: meine Zuflucht und meine Veste, mein Gott, auf den ich hoffe! Denn er wird dich erretten von des Jägers Strick und von der verderblichen Pest. Er wird dich mit seinem Fittig bedecken und unter seinen Flügeln wirst du Zuflucht finden. Du wirst dich nicht fürchten vor den Schrecken der Nacht noch vor den Pfeilen, die bei Tage fliegen, vor der Pest, die im Finstern wandelt, vor der Seuche die am Mittag verderbet. Ob tausend fallen zu deiner Seite, und Zehntausend an deiner Rechten, dich trifft es nicht. Es wird dir kein Uebel begegnen und keine Plage zu deiner Hütte nahen. Denn er wird seinen Engeln deinethalb befehlen, daß sie dich auf allen deinen Wegen behüten; sie werden dich auf den Händen tragen, daß du nicht deinen Fuß an einen Stein stoßest. Du wirst auf Löwen und Nattern schreiten, du wirst die jungen Löwen und Drachen zertreten. ‚Weil er mir anhängt, so will ich ihn erretten; ich will ihn schützen; denn er kennt meinen Namen; er ruft mich an und ich will ihn erhören; ich bin bei ihm in der Noth, ich will ihn herausreißen und zu Ehren bringen. Ich will ihn mit langem Leben sättigen und ihn schauen lassen mein Heil.' "

So der hebräische Dichter, ohne Zweifel im Sinn und Geist aller bisherigen Religionen. Kann sich ein denkender Mensch

unſeres Zeitalters dieſen Hymnus des Gottvertrauens ohne Vorbehalte aneignen? „Ob Tauſend fallen zu deiner Seite und Zehntauſend an deiner Rechten, dich trifft es nicht"? O! dieſer Menſch der Gegenwart iſt überzeugt, das er, ſobald die Naturbedingungen zuſammentreffen, in der Schlacht fallen wird, und wenn er eine ganze Stunde lang in vollem inbrünſtigem Glauben zuvor um ſeine Rettung gebeten hätte, und wenn zu Hauſe Vater, Mutter, Brüder, Schweſtern, Braut für ihn im verhängnißvollen Augenblick auf den Knieen lägen. „Er wird dich erretten von der Peſt, die im Finſtern ſchleicht, und von der Seuche, die am Mittag verderbet"? Aber der Menſch der Gegenwart ſetzt voraus und handelt nach dieſer Vorausſetzung, daß er, wenn er das Giftſtäubchen einathmet, ein Opfer der Cholera werden wird, ſofern nicht der Organismus Widerſtandskraft genug in ſich trägt, ob er nun ein Philoſoph oder ein Dummkopf, ein Heiliger oder ein Verbrecher, ein Verehrer Gottes oder ein Atheiſt ſei. „Er wird ſeinen Engeln deinethalb befehlen, daß ſie dich auf allen deinen Wegen behüten; ſie werden dich auf den Händen tragen, daß du nicht deinen Fuß an einen Stein ſtoßeſt." Aber dieſer Menſch der Gegenwart iſt feſt überzeugt, daß, wenn er als Arbeiter auf ſchwindelndem Gerüſte ſteht, das zu ſchwach gebaut iſt oder eine Erſchütterung erleidet, er ſicher zu Tode fallen wird, gleichgiltig, ob er den Tag mit Gebeten begonnen habe oder nicht; er wird als Leiche in's Haus getragen werden, auch wenn eine fromme Gattin und in der Zucht Gottes erzogene Kinder inbrünſtig um ſeine Rettung gebeten haben.

Die früheren Menſchen ſtellten ſich, wie ſehr ſie auch beiläufig die Allgegenwart Gottes in der Welt betonten, doch das Göttliche immer als ein beſonderes Weſen neben und außer der Welt vor, welches durch einzelne Willensakte in den Zuſammenhang der natürlichen Welturſachen hereingreife, denſelben nach Belieben unterbreche und abändere und dadurch Wirkungen hervorbringe, welche aus dem Zuſammenwirken der Natururſachen ſelbſt nicht hervorgegangen wären. „Unſer Gott iſt im Himmel,

er kann schaffen, was er will", das ist das klassische Wort für die gesammte frühere Gottesanschauung aller, der polytheistischen wie der monotheistischen Religionen. Daher fragte man bei den Erscheinungen der Natur-, wie der Menschen-Welt: was hat Gott bei diesem oder jenem gewollt? welche Zwecke hat er im Auge gehabt? welche Absichten hat er erreichen wollen? warum ist dieser Mensch blind geboren? hat er gesündigt oder seine Eltern? Warum hat der Thurm von Siloa jene Achtzehn unter seinen Trümmern begraben? sind sie größere Sünder gewesen als die übrigen Bewohner von Jerusalem? Diese bald verborgenen, bald, wie man meinte, so offenbaren und sonnenklaren Absichten Gottes zu deuten und auszusprechen, galt als eine Hauptaufgabe der Priester und Theologen. Die Gunst dieses persönlichen Wesens zu erlangen, das Wohlgefallen desselben zu erwerben, damit es hier glücklich, dort selig mache, dazu sollte hauptsächlich der Cultus, die Summe der Kirchenwerke förderlich sein. Insbesondere galt das inbrünstige und gläubige Gebet als ein wirksames Mittel, auf die Entscheidungen der Gottheit einzuwirken. „Das Gebet des Gerechten vermag viel. Elias war ein Mensch, gleichen Anfechtungen unterworfen, wie wir, und er betete ernstlich, daß es nicht regnen sollte, und es regnete nicht im Lande drei Jahre und drei Monate. Und er betete wiederum, da gab der Himmel Regen und die Erde ließ Frucht hervorwachsen" *). Luther nannte das Gebet sola omnium rerum imperatrix, den allmächtigen Herren aller Dinge.

Dieser Gott der früheren Religionen ist den Menschen der Gegenwart in Folge der neueren Welterkenntniß unwiederbringlich untergegangen. Denn diese erklärt mit aller Entschiedenheit: dem Universum kann schlechterdings Nichts von außen kommen; Alles, was innerhalb desselben ist und geschieht, fließt aus der Natur der Dinge. Ich will an einigen Beispielen zeigen, welche Umwandlung unsere gesammte Weltauffassung unter dem Einfluß

*) Brief Jacobi 5, 16. 18.

dieſes Grundſatzes erfahren hat, dem die Wiſſenſchaft der neueren Zeit alle ihre Siege und Erfolge verdankt:

Jeremias Gotthelf ſchildert in einem ſeiner Bilder aus dem Volksleben ein reiches Bauernhaus. Die Garben liegen über den Sonntag auf dem Felde. Da zieht des Nachmittags ſich ein Gewitter am Himmel zuſammen; der Bauer ruft raſch alle auf dem Hofe verfügbaren Kräfte zur Arbeit; vergeblich proteſtirt die alte Großmutter, die Trägerin der frommen, von den Vätern überlieferten Sitte gegen den Frevel, den Gott nicht ungeſtraft werde hingehen laſſen. Sie wird nicht gehört; die Garben, die letzten des Jahres, werden noch glücklich in die reich gefüllten Scheunen gebracht. Da bricht das Gewitter los und der erſte Blitzſchlag fährt in die Scheune und die Flamme verwüſtet Haus und Hof. Wie der Menſch der früheren Religion dieſen Vorgang aufgefaßt haben würde, darüber werden wir keinen Augenblick im Zweifel ſein. Er würde geſagt haben: Sehet da den Finger Gottes! Der den Winden ihre Bahn und der Flamme ihre Wege weiſt, der hat den Blitz ausdrücklich und mit Abſicht auf jenes Haus gelenkt, um die Uebertretung ſeines 4. Gebotes zu beſtrafen, und der Prieſter würde nicht ermangelt haben, am nächſten Sonntag ſein Thema über die Heiligung des Sabbaths zu nehmen und den Betroffenen als ein göttliches Strafexempel vor die Augen der Gemeinde zu ſtellen. Dagegen würde der Menſch der gegenwärtigen Weltanſicht ſagen: laßt mir den HerrGott aus dem Spiel! das Einſchlagen des Blitzes iſt das Ergebniß ganz natürlicher Welturſachen, die hier zuſammengewirkt haben, und ſteht mit dem Thun des Bauern nicht in dem geringſten Zuſammenhang, es müßte ſich denn nachweiſen laſſen, daß friſch eingeführte Garben den Blitz ſtärker anziehen als abgelegene. Die Feier des Sonntags iſt eine höchſt wohlthätige menſchliche Einrichtung, welche einem Bedürfniß des ſocialen Lebens entſpricht; es iſt gut, wenn der Menſch ihn ſeinem Zweck gemäß feiert, aber die Natur kennt keinen Sonntag und der Blitz weiß Nichts weder von Menſchen, die Gottes Gebot

halten, noch von solchen, welche es übertreten. Oder wenn er sich religiös ausdrücken wollte, so würde er sagen: wie Gott seine Sonne scheinen und regnen läßt über Gerechte und Ungerechte, so läßt er auch seinen Blitz einschlagen in die Häuser der Frommen, wie der Gottlosen, sobald nämlich die Naturbedingungen dafür vorhanden sind. Indem der moderne Mensch so spricht, verweist er, was den früheren Menschen ein nothwendiges Erforderniß ihrer frommen Weltbetrachtung gewesen war, den Gott nämlich, der die Macht hat, mit den Kräften und Gesetzen der Natur frei zu schalten und den Naturlauf für die Erreichung seiner speciellen Absichten wendet, in das Gebiet der Phantasie und des Aberglaubens.

In einem Hause liegt ein Mensch auf den Tod krank. In einem solchen Falle glaubte der Mensch der früheren Religion, daß die Gottheit vom Tode erretten könne, wenn sie nur wolle, und, diesen Willen zu wecken, betrachtete er das anhaltende und gläubige Gebet als ein Hauptmittel. Trat Rettung ein, so sah er darin die Erhörung seines Gebetes und hatte einen Beweis für die Wundermacht seines Gottes. Erfolgte der Tod, so dankte er auf den niederen Stufen der Religion die machtlose Gottheit ab, um sie gegen eine stärkere zu vertauschen, auf der höheren Stufe unterwarf er sich schweigend und ergeben dem Willen Gottes, dessen Gedanken höher sind, als unsere Gedanken. Dagegen ist der Mensch der gegenwärtigen Welterkenntniß von Anfang an überzeugt, daß die Krankheit unfehlbar denjenigen Verlauf nehmen werde, welcher durch alle die natürlichen Ursachen, die dabei zusammenwirken, bedingt ist, durch die Art der Krankheit, durch die Beschaffenheit des Organismus, durch die natürlichen Mittel, welche gegen den Feind in Anwendung gebracht werden. Sofern er religiös ist, wird auch er sich dem Willen Gottes demüthig unterwerfen, aber er wird diesen Willen nicht in einem besonderen, außerordentlichen Eingreifen in den natürlichen Verlauf, sondern nur in diesem selbst suchen, und wenn er betet, so ge-

schieht es nicht, um den Willen Gottes mit den eigenen Wünschen, sondern um die eigenen Wünsche mit dem Willen Gottes in Uebereinstimmung zu bringen. Und alle jene Fragen: warum hat Gott mir das gethan? welche Absichten hat er dabei gehabt? werden zum Voraus abgeschnitten werden durch die klare Einsicht in das Walten natürlicher Ursachen und Gesetze.

Es ist einleuchtend: wenn der Grundsatz der neueren Wissenschaft, den wir auf einige Fälle des täglichen Lebens angewendet haben, auf alle Gebiete unseres Wissens, auf die Natur, auf die Geschichte, auf das menschliche Seelenleben ausgedehnt wird, so muß die Folge davon eine gänzliche Umwandlung der früheren Glaubensvorstellungen sein; es wird, mit anderen Worten, den völligen Sturz der Kirchenlehre nach sich ziehen, welche das Wunder, d. h. das Hereingreifen übernatürlicher persönlicher Wesen in den Zusammenhang der Dinge auf allen Punkten zur Voraussetzung hat. Es wäre überflüssig, dieses Geschäft hier vorzunehmen, da es längst in mustergiltiger Weise, zumal von Strauß in seiner Glaubenslehre, wie in einigen seiner spätern Schriften, vollzogen worden ist. Wenn diejenigen, welche es für ihre Aufgabe halten, der Religion auch im Zeitalter Darwin's ihren ehrenvollen Platz anzuweisen, im Ganzen bei ihren Zeitgenossen wenig Glück haben, so kommt es doch zu einem großen Theil auch daher, daß sie nicht radical genug sind; sie haben aus ihrer religiösen Sprache, meistens auch aus ihrem Denken die Reste früherer Glaubensvorstellungen noch nicht gründlich genug ausgetilgt; sie reden zu wenig aus dem Genius unserer Zeit heraus; sie sprechen noch vielfach eine fremde Sprache; darum findet ihr Wort wenig Vertrauen.

Die Glaubensvorstellungen werden unter dem Einfluß der neueren Weltansicht eine durchgreifende Umwandlung erfahren, aber noch mehr: auch die Frömmigkeit in ihrem innersten Wesen, in den religiösen Stimmungen und den daraus hervorgehenden Handlungen wird davon nicht unberührt bleiben. Oder sollte es

für meine religiöse Stimmung so gleichgiltig sein, ob ich mich, wie es bei den Christen des neuen Testamentes der Fall war, stündlich von Dämonen umgeben weiß, an deren verderbliche Einflüsse auf die Seele ich glaube, und in jeder Berührung mit der umgebenden Welt eine Gemeinschaft mit dem Teufel sehe, oder ob ich das Böse lediglich in einer Beschaffenheit meines Willens suche und nicht mit Geistern in der Luft, sondern mit mir und mit bösen Menschen zu kämpfen habe? ob ich an den Einfluß eines Gebetes auf den Lauf der Dinge glaube oder ob ich auf eine solche Wirkung des Gebetes ein für alle Male verzichtet habe? Stellen wir, um die Probe zu machen, Luther und einen modernen Menschen einander gegenüber am Krankenbett eines Freundes! Wenn Luther, als er in's Zimmer seines auf den Tod erkrankten Melanchthon eintrat, den HerrGott nöthigte, ihm „herzuhalten, indem er ihm den Sack vor die Thüre warf und ihm alle Verheißungen vorhielt, die er ihm aus der Schrift zu erzählen wußte", oder wenn er bei der Nachricht von der schweren Erkrankung eines anderen Freundes schrieb: „der Herr lasse mich's ja nicht hören, so lang ich lebe, daß Ihr gestorben seid, sondern schaff's, daß Ihr überlebet; das bitte ich mit Ernst, will's auch gewährt sehen und mein Wille soll hienieden geschehen. Amen!" so hat er, ein religiöses Naturkind und ein Kraftmensch, wie er war, doch nur practisch ausgeübt, was in der Theorie aller früheren Religionen lag. Hatte denn nicht Gott durch den Mund des Psalmdichters feierlich erklärt: „weil er mir anhängt, so will ich ihn erretten; ich will ihn schützen, denn er kennt meinen Namen; er ruft mich an und ich will ihn erhören; ich bin bei ihm in der Noth, ich will ihn herausreißen und zu Ehren bringen"? (Ps. 91.) In einem ähnlichen Falle wird ein moderner Mensch nicht bloß alles Stürmens auf den Himmel sich enthalten, sondern es steht zu vermuthen, daß er überhaupt im gewöhnlichen Sinn des Wortes, in welchem das Gebet eine wirkliche Ansprache an Gott in ausdrücklichen Worten mit der begleitenden Geberde bedeutet, nicht beten

wird; es wird ihm wahrscheinlich genügen, aus einem Aufblick des geistigen Auges zu dem Einen Grund aller Dinge Licht, Trost, Fassung für die dunkle Stunde zu holen.

Die religiöse Stimmung verändert sich vielfach unter dem Einfluß der modernen Weltansichten, und die specifisch religiösen, besser gesagt, die kirchlichen Handlungen werden andere, werden seltener werden. Strauß bemerkt richtig: „im täglichen Treiben der mittelalterlichen Christen kam das religiöse Element, als Gebet, Kreuzschlagen, Messehören u. s. w. viel häufiger und ununterbrochener zur Ansprache (!), als bei einem heutigen[1]." Vergleichen wir nur die religiöse Sitte in katholischen mit derjenigen in protestantischen Landen. Noch Luther betete bei anhaltender Trockenheit: „Nun wir bitten so sehr um Regen und haben nun oft gebeten; thust du's nicht, lieber Vater, so werden die Gottlosen sagen, dein lieber Sohn lüge, da er spricht: wo ihr den Vater bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben. Also werden sie zugleich dich und deinen Sohn Lügen strafen. Ich weiß, daß wir von Herzen zu dir schreien und sehnlich seufzen, warum erhörst du uns nicht?" In gleichem Geiste veranstaltet die kathol. Kirche heute noch bei öffentlichen Calamitäten tägliche Gottesdienste, in welchen die Gläubigen die Gottheit um Abwendung des Uebels anflehen. Jüngst ordnete die Pastoralconferenz von Unterwalden sechs Bittgänge nach St. Anton an gegen die Klauenseuche und der Papst befiehlt den Gruß an die h. Maria haufenweise zu sprechen zur Vertilgung der Ketzerei. Wie wimmelt es gegenwärtig von Wallfahrten und Andachten in der katholischen Welt! Im Protestantismus, der, auch in seiner kirchlich gläubigen Gestalt, von vornherein den Stachel des Rationalismus in sich trägt, so daß er von seinem Glauben an ein übernatürliches Eingreifen Gottes doch stets nur einen sehr schüchternen Gebrauch gemacht hat, ähnlich jenem frommen Küster, der, in der Cholera-

[1]) Der alte und der neue Glaube. S. 137.

zeit an die Pflicht des Gottvertrauens ermahnt, die Antwort gab: „ich weiß wohl, daß meine Lebenszeit von Gott bestimmt ist, aber eben darum möchte ich nicht gerne früher sterben," im Protestantismus beschränken sich die Gottesdienste fast auf die paar Stunden am Sonntag und haben keinen andern Zweck als den: das Herz durch die Berührung mit Gott frömmer und besser zu machen.

Die Antwort, welche im Jahr 1853 Lord Palmerston der schottischen Geistlichkeit ertheilt hat, ist nicht nur ächt protestantisch, sondern auch ganz im Sinne der neueren Welterkenntniß, und die Zustimmung, welche sie bei dem öffentlichen Bewußtsein der Nation gefunden hat, beweist, daß die Idole der früheren Theologie auch in der Meinung des gemeinen Mannes vor den Ergebnissen der Wissenschaft im Weichen begriffen sind. Als das Presbyterium der schottischen Geistlichkeit im Angesichte der Cholera, welche, nachdem sie in manchen Theilen von Europa bedeutende Verwüstungen angerichtet, auch Schottland heimsuchte, die englische Regierung um die Anordnung eines allgemeinen Fastens und eines damit verbundenen öffentlichen Bußtages anging in der Meinung, durch diese Mittel der Seuche Einhalt zu thun, wies der Minister dieses Gesuch zurück, indem er unter Anderem bemerkte, daß die Angelegenheiten dieser Welt unter natürlichen Gesetzen stehen, von deren Beobachtung das Wohl und Wehe der Menschheit abhänge. Da die Hauptmittel gegen das Vordringen der Seuche Reinlichkeit, Licht, Luft, gesunde Nahrung seien, so sei die Herstellung dieser Dinge besser, als das Fasten; Thatkraft sei besser, als Buße. Es sei jetzt Herbst und ehe die Hitze wiederkehre, werde eine ziemliche Zeit verstreichen. Diese sollte zur Ausrottung der Ursachen der Krankheit verwendet werden, besonders durch Verbesserung der Wohnungen der Armen. Würde dieß gethan, so würde Alles gut gehen. Sonst würde die Pest sie unfehlbar wieder heimsuchen

trotz alles Betens und Fastens einer vereinigten, aber unthätigen Nation.

Ich habe gesagt, wenn in unserem Zeitalter Religion möglich sein solle, so dürfe sie die neuere Welt- und Naturerkenntniß nicht stören, die es sich nun einmal nicht nehmen läßt, Alles, was ist und geschieht, aus natürlichen Weltursachen und den in denselben wirkenden Gesetzen, und nur aus diesen, abzuleiten. Aber ist denn unter dieser Bedingung überhaupt noch Religion möglich? Heißt eine solche Forderung an die Religion stellen nicht ebenso viel als sie zur Herausgabe aller ihrer Schätze und zur Niederreißung ihres Hauses auffordern? Geht der Einschnitt, welchen die Erkenntniß der Gesetzmäßigkeit aller Dinge in die Geschichte der Religion gemacht hat, nicht so tief, daß er der Religion das Herz durchschneidet? Ich füge hinzu:

II. Wenn die Religion willig ist, die Weltwissenschaft in keinem Punkte zu stören, so muß sie auch entschlossen sein, sich ihrerseits in ihrer Selbstgewißheit nicht stören zu lassen durch die Weltwissenschaft. Sie darf nicht länger so schüchtern thun, wie sie dem Geist der Zeit gegenüber nun eine Zeit her gethan hat — ich meine nicht die Hierarchie, weder die katholische noch die protestantische; die thut freilich nicht schüchtern, aber sie ist auch alles Andere eher, als Religion —; sie darf sich nicht wie eine Großmutter in's Ausdingstübchen verweisen lassen, wo sie geduldet wird bis zu ihrem seligen Absterben; sie muß wissen, daß sie älter ist und ebenso ewig jung bleibt, wie das Wissen. Mit dieser inneren Selbstgewißheit und hinter sich werfend Alles, was nicht zu ihrem Wesen gehört, muß sie vor dieses Zeitalter hintreten und ihm ihre Schätze anbieten, die nichts Anderes ersetzen kann.

Betrachten wir die Religion nach ihrer Entstehung und ihrem Wesen! Ich finde drei Quellen, die aus den verborgenen Gründen des menschlichen Geisteslebens kommen und überall zusammenfließen, bald trüber, bald lauterer, wo nur immer Religion ist. Die erste

ist das Bedürfniß unseres Denkens nach einer Einheit in dem Vielen der Welt. Schon dem unmittelbaren Bewußtsein kündigt sich die Welt als eine Einheit in dem Vielen an. Schon das Naturkind ahnt durch eine Art Instinkt des Denkens in der regelmäßigen Folge von Tag und Nacht, von Sommer und Winter, von Samen und Ernte, in der Stetigkeit der Sternenwelt über ihm, in dem täglichen Auf- und Untergehen der Sonne, in dem sich gleich bleibenden Wechsel des Mondes eine Einheit, die in dem Mannigfaltigen sich kund giebt, eine Weltvernunft, die in dem Zufälligen sich erhält, und spricht diese Ahnung bald in mannigfaltigen Bildern der Phantasie, die bei allen Völkern und in den verschiedensten Religionen mit einer merkwürdigen Aehnlichkeit wiederkehren, bald in Vorstellungen aus, welche der jeweilige Sprachgebrauch und der Verstand auf seiner jeweiligen Entwicklungsstufe an die Hand giebt. Man nennt diese durch einen unmittelbaren Eindruck des Universums auf das Gemüth, durch eine Intuition des Denkens entstandene Ueberzeugung von dem Einen, das in dem Vielen waltet, von dem Unsichtbaren, das im Sichtbaren wirkt, von dem Uebersinnlichen, das die den Sinnen offene Welt geheimnißvoll beherrscht, den Glauben. Der Glaube geht allem Wissen voran; er ist früher gewesen, als die methodisch verfahrende Wissenschaft. Ehe Humboldt in Folge wissenschaftlicher Untersuchungen die Welt als einen Kosmos, als den Schmuck des Geordneten vorzeigte und die himmlische und irdische Sphäre in die Einheit eines vernünftigen, innerlich zusammenhängenden Ganzen zusammenfaßte, ehe Galiläi, Newton und Kepler die Bahnen der Himmelskörper mit den Mitteln der Wissenschaft berechneten und ihre Gesetze entdeckten, hatte der Glaube schon Jahrtausende zuvor das Hauptergebniß vorausgenommen und in das Wort gefaßt: „Gott sah an Alles, was er gemacht hatte, und siehe! es war Alles sehr gut.“ Der Glaube, die Intuition des menschlichen Denkens nimmt mit sicherem Takt auf Einen Schlag voraus und genießt, was der erkennende Verstand erst auf langen

und mühsamen Wegen sein eigen nennen darf. Während der untersuchende Verstand in ruheloſem Drang die Höhen und Tiefen der Wahrheit ermißt, wandelt der Glaube schon lange unter dem erquickenden Schatten ihrer Palmen. Auch hört der Glaube nicht auf, wenn nun das Wissen da ist, und wird nie aufhören, wie auch das Wissen fortschreiten mag. Die Wissenschaft wird nie so weit sein, daß sie alle Erscheinungen der Welt in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen hätte; es bleibt immer noch Unerforschtes übrig, es taucht immer wieder Neues auf; gleichwohl trägt die Wissenschaft die Gewißheit in sich und nimmt vor aller Untersuchung an, daß auch dieses dem gleichen Gesetz des Ganzen sich einreihen wird; sie lebt vom Glauben. Strauß redet in seinem neuesten Buch von einer Güte des Universums, von der wir uns umfaßt und getragen fühlen. Aber unser Wissen vom Universum zeigt uns neben den Spuren der Güte ebensoviele der Grausamkeit in dem großen Kampf um's Dasein. Was nöthigt uns gleichwohl, von einer Güte zu reden, die über den Geschicken unseres Lebens walte? Es ist unser Denken, das in den Schmerzen und Dissonanzen des Endlichen durch einen unwiderstehlichen Trieb zu einer heilenden und versöhnenden Einheit geführt wird, es ist der unmittelbare Eindruck, den die Welt mit ihrer Pracht und Lebensfülle, mit dem verschwenderischen Reichthum ihrer Mittel und Güter, mit dem Behagen und der Lebenslust ihrer Geschöpfe auf unser Gemüth hervorbringt, ein Eindruck, der so vorwiegend ist, daß wir immer wieder gedrängt werden, auch die schweren Schatten, die Schmerzen und Entbehrungen, die Seufzer und das Jammergeschrei, als einem höheren Zwecke dienend, irgendwie in die Harmonie des Ganzen mit aufzunehmen.

Wir sind nicht im Stande, alle Thaten, die unter Menschen geschehen, weder in ihren Ursachen noch in ihren Folgen zu durchschauen; manches Verbrechen und manche gute That entzieht sich unserer Kenntniß vollständig, und doch sprechen wir mit dem Dichter: „jede Schuld rächt sich auf Erden;“ wir nehmen an:

die sittlichen Gesetze erreichen jedes Thun der Menschen, es giebt eine Nemesis, welcher keine Uebertretung der Gesetze unseres Wesens entrinnt. Woher nehmen wir das? Aus unserer Erfahrung allein nicht, denn diese ist sehr beschränkt; aus unserem Wissen allein nicht, denn dieses ist sehr unvollständig; aber in allen Fällen, welche unsere Untersuchung erreichen konnte, hat es sich bewährt, so nehmen wir mit voller Sicherheit an, es werde sich auch in den Fällen bewähren, die wir nicht untersuchen können; mit anderen Worten: unser unvollständiges Wissen ergänzen wir durch unseren Glauben an eine moralische Weltordnung, die das ganze Gebiet des sittlichen Lebens ohne Ausnahme umfasse. Man sagt uns — und wie oft, in wie viel Tonarten haben wir's in dieser Zeit eines gallichten Skepticismus hören müssen: „es giebt keine moralische Weltordnung; die Rede von dem Siege des Guten und Wahren ist nur Phrase; die Mittelmäßigkeit, die breitstirnige Schurkerei, die Grundsatzlosigkeit, die lächelnde Achselträgerei kommt an's Ruder und zu hohen Jahren in der Welt; Charakter, Tugend, Rechtschaffenheit ist nur Staffage, vorübergehende Decoration in dieser schlechten Welt und tritt nur auf, um dann und wann die Schönheit der Märtyrerkrone zu zeigen." Diese Rede mag pikant sein, aber sie ist falsch, denn sie würde alle großen weltbewegenden Thaten, alles hoffnungsfreudige Wirken im Dienste unseres Geschlechtes im Keime ersticken. Aber daß sie falsch ist, kann ich das auf dem Wege der bloßen Erfahrung und mit den Mitteln einer Wissenschaft, welche die Summe der Erfahrung zieht, beweisen? Ohne Zweifel, wenn die Wissenschaft allwissend wäre, wenn sie jedem Schurken und jedem Guten in's Herz schauen, wenn sie jede That bis in ihre letzte und fernste Folge verfolgen könnte! Das kann sie nicht. Darum sprech' ich im Glauben: trotz alledem und alledem, das Gute siegt doch und die Wahrheit bringt doch durch alle Verhaue triumphirend durch.

Der Glaube als „die Ueberzeugung von dem, das man nicht

sieht, das aber doch ist" wird nicht aufhören, wie weit auch die Wissenschaft vorschreiten möge. Es ist ein ganz unbesonnenes Gerede, daß der Glaube und das Wissen unversöhnliche Gegensätze seien. Diese Rede verwechselt den Glauben als die instinktive, durch eine Art Intuition und Inspiration entstandene Ueberzeugung von einem Uebersinnlichen und Unendlichen, das in der Welt des Endlichen und Sinnlichen waltet, mit den Vorstellungen, welche sich der Verstand einer bestimmten Zeit über die Beschaffenheit jenes Uebersinnlichen und über die Art seiner Wirksamkeit in der Welt bildet. So hat sich der Verstand einer früheren Zeit das Göttliche vorgestellt als ein persönliches Wesen, das von einem übersinnlichen Ort aus in die Welt des Endlichen eingreift, die Naturursachen unter Umständen sistirt oder verschiebt und an der Stelle der Weltgesetze regiert, ja das in eigener Person mit Umhüllung eines endlichen Leibes auf einem Punkt dieser Welt sich niederläßt, „Mensch wird," leidet und stirbt, und, einmal im Zuge der Phantasiebildungen begriffen, hat dieser Verstand einer früheren Zeit das Eine persönliche Wesen mit einer Reihe anderer umgeben, die als seine Boten und Engel seine Befehle vollzogen, und mit ihm die übersinnliche Welt des Glaubens ausmachten. Gegen diese Vorstellungen eines phantasirenden Verstandes erhebt sich der exaktere Verstand einer späteren Zeit und verweist jene Bilder, die ihm auf dem ganzen Wege seiner Untersuchungen nirgends begegnet sind, in das Reich der Mythologie und Poesie. Jetzt entsteht ein ganz wunderlicher Kampf. Das Natürliche wäre, daß der Glaube die von der Zeit geschaffenen, daher endlichen Gefäße, in welchen er bisher seinen kostbaren Inhalt gehabt hatte, vor den Augen der Wissenschaft freiwillig zerbräche und dankbar diejenigen annähme, welche die fortgeschrittene Erkenntniß ihm anbietet. Aber das ist gewöhnlich nicht sogleich der Fall. Vielmehr wähnt der Glaube Anfangs, wenn die alten Gefäße zerbrechen, werde auch das ganze kostbare Gut ausgeschüttet; er schlägt nun in blinder Wuth um sich, wehrt sich für seine Heiligthümer gegen

eine Wiſſenſchaft, die ihm gottlos und religionslos erſcheint. Die Wiſſenſchaft ihrerſeits wird durch den heftigen, meiſtens von Prieſtern geleiteten Widerſtand, dem ſich die Mächte der Gewohnheit, vielfach auch des Eigennutzes und der Selbſtſucht zur Verfügung ſtellen, gereizt, verbittert, leidenſchaftlich. Sie ſpricht im Zorn zu dieſem Glauben: „Dein Ueberſinnliches iſt ganz und gar eine Fabel; was man nicht ſieht, iſt nicht; nur das ſinnlich Wahrnehmbare exiſtirt, Atome, Weltſtäubchen, die zufällig zuſammenſtoßen bald in Freundſchaft, bald in Haß, erzeugen in blinder Nothwendigkeit alle Dinge.“ So ſteigert ſich der Kampf, der ſich urſprünglich nur um verſchiedene Vorſtellungen des Verſtandes über den gemeinſamen und gleichen Inhalt drehte, zu einem Krieg zwiſchen Glauben und Wiſſen in Folge gegenſeitiger Erhitzung und beide ſcheinen unverſöhnliche Gegner. Aber das iſt auch nur Schein. Wartet eine Weile, und die beiden werden ſich wieder auf ihr Weſen beſinnen und erkennen, daß ſie dem gleichen Bedürfniß des Denkens entſprungen ſind. Die Wiſſenſchaft als die denkende Betrachtung der Dinge wird es nicht laſſen können, von den mannigfaltigen Erſcheinungen der Welt auf ihren einheitlichen Grund, von dem Wechſelnden auf das Bleibende, von dem Sichtbaren auf die unſichtbare Kraft zurückzugehen, aber das iſt ja der Boden, auf welchem vorher ſchon der Glaube Fuß gefaßt hatte, die Wiſſenſchaft alſo mit ihm zuſammentrifft. Der Glaube ſeinerſeits wird, wenn die Erhitzung vorüber iſt, entweder freiwillig und mit Dank ſich entſchließen, von der Wiſſenſchaft, welche das doch allein kann, denken zu lernen, oder er wird mit Augen ſehen, daß die Wiſſenſchaft unwiderſtehlich iſt, und eines Tages inne werden, daß unter ihrem unmerklichen Einfluß ſeine eigenen Vorſtellungen doch ganz andere geworden ſind, als früher. Wenn nicht Alles täuſcht, iſt eben dieſes der geiſtige Prozeß, der ſich in den gegenwärtigen Kämpfen zwiſchen Glauben und Wiſſen langſam vollzieht. So wechſeln zwar die Glaubensvorſtellungen, aber der Glaube ſelbſt als die Zuverſicht auf die Dinge, die man

nicht sieht, die aber eben darum das wahrhaft Wirkliche sind, wird bleiben.

Absichtlich habe ich den Glauben eine Zuversicht genannt. Denn wie sehr das Denken bei seiner Entstehung mitwirkt, so ist er doch seinem eigentlichen Wesen nach mehr eine Sache des Gemüthes, als des Denkens, mehr des Herzens, als des Verstandes. Beide, der Glaube und die Wissenschaft, haben zu ihrem Gegenstand das Eine, Ewige, Uebersinnliche, das in allem Zeitlichen und Endlichen sich offenbart, aber der Mensch verhält sich zu diesem beiden gemeinsamen Gegenstand ganz anders im Glauben, als im Wissen. Im Akt des Denkens steht der Mensch dem Göttlichen gegenüber, die Betrachtung ist kühl und uninteressirt; im Glauben umschlingen sich die beiden, das Endliche und das Unendliche, und daraus entsteht Wärme, Feuer, Glut. Die Religion ist keine Thätigkeit des Erkennens, obwohl eine Erkenntniß ihr zu Grunde liegt; sie ist Stimmung, Gefühl der Gegenwart Gottes, Andacht, Anbetung, Vertrauen, „süßes Wehen, geheimes Grauen", Hingabe des eigenen Selbst, Erfüllung und Durchdringung desselben vom Göttlichen.

Hiemit sind wir schon auf die zweite Quelle gewiesen, aus welcher die Religion bisher entsprungen ist und ohne Zweifel immer entspringen wird, so lange es eine Welt und Menschen giebt. Es ist der Trieb des Herzens nach einem festen Halt in dem steten Wechsel von Lust und Unlust, von Freude und Schmerz, von Verlust und Gewinn, von Werden und Vergehen. Es ist dieselbe Einheit unseres Wesens, die unser Denken treibt, bei den einzelnen Welterscheinungen, die neben und nach einander sind, nicht stehen zu bleiben, sondern die übersinnliche Einheit zu suchen, in der sie begründet sind, und die auch unser Herz nöthigt, in den wechselnden Schicksalen des endlichen Lebens, in der „Angst des Zeitlichen" das Ueberzeitliche und Unendliche zu suchen, in welchem sie alle befaßt sind, um in ihm unter und nach den Stürmen auszuruhen wie in einem rettenden Hafen. Daß das menschliche Gemüth von keinem endlichen Gute, wie es auch

heiße, befriedigt wird, ist eine Thatsache, die beweist, daß der Mensch vom Thiere nicht bloß dem Grade, sondern dem Wesen nach specifisch sich unterscheidet. Es ist ein tiefsinniges Wort: des Menschen Sohn hat nicht, wo er sein Haupt hinlege, und Augustin spricht eine allgemeine Erfahrung des Menschenlebens aus, wenn er sagt: das Herz findet keine Ruhe in der Welt, bis es sie gefunden in Gott. Wenn das ungewisse Geschick die Wünsche des Menschen durchkreuzt und seine Hoffnungen täuscht, wenn das Erdengut vergeht und das Endliche schwindet, kehrt das Gemüth durch einen ihm eingeborenen Zug ein bei dem, was nicht wechselt und wankt, was allen diesen wechselnden Erfahrungen des endlosen Lebens als das unveränderlich Gleiche zu Grunde liegt; es flieht gleichsam von der Erde in den Himmel und genießt hier einen Frieden, den die Welt, d. h. die Summe der endlichen Güter thatsächlich nicht gewährt. Denn das Unendliche, an welches der Mensch appellirt, bleibt nicht stumm seinem Rufen gegenüber; es giebt sich zu fühlen und zu genießen; Gott antwortet dem Rufenden. Es ist eine thatsächliche Erfahrung, daß aus der Erhebung des Menschen über die Schrecken und Schranken der Zeit zu dem zeit- und raumlosen Grunde aller Dinge ihm Licht, Trost, Friede, Kraft und Versöhnung zuströmt. Und indem der Mensch alles, was ihm und Anderen widerfährt, zurückführt auf den Einen Grund, aus dem ihm Freude und Leid, Gesundheit und Krankheit, Entbehrung und Fülle, Leben und Tod fließt, hören seine Geschicke auf, „nur zusammenhanglose Bruchstücke, nur ein wildes Chaos von Atomen oder Zufällen zu sein," sie sind eingefügt in eine Ordnung und erscheinen als solche zweckvoll, vernünftig und gut, ein jedes an seiner Stelle. Der Fromme faßt diese Erkenntniß in das Wort: „was Gott thut, das ist wohlgethan." Und indem der Mensch nun untersucht, wozu diese wechselnden Geschicke seines Lebens und zwar gerade diejenigen, welche dem ersten Blick, so lange er am Einzelnen und Endlichen haftete, als Uebel erschienen, gut seien, so entdeckt er bald: sie dienen zur Förderung

meines höchsten Lebenszweckes, ein Mensch zu werden, sie reißen mich vom oberflächlichen Schaume des Endlichen weg und vertiefen mich in mir selber; sie sind eine Schule für meinen Geist, Mittel meiner Erziehung und Bildung. Will er diese Einsicht in ein Bild fassen, das, von menschlichen Verhältnissen hergenommen, jedem verständlich ist — wie er sich in seinen Reden über das Unendliche immer menschlicher Analogien wird bedienen müssen, so wird er sagen: wie ein Vater sein Kind, damit es etwas Tüchtiges werde, durch Strenge und Zucht erzieht, aber immer aus Liebe, so erzieht Gott unser Geschlecht durch Leiden und Kämpfe, und denen, die ihn lieben, müssen auch alle Dinge zum Besten dienen. Er verehrt daher in den Geschicken, die ihn treffen, eine Liebe, die verwundet, aber auch heilt, ja die oft gerade durch Wunden heilt.

Auf dem Boden dieser religiösen Erfahrungen und Anschauungen sind zu allen Zeiten die schönsten Tugenden gewachsen, die unserem Leben eine höhere Weihe verleihen: das Gottvertrauen, das spricht: „ist Gott für mich, wer mag wider mich sein? was will mich scheiden von der Liebe Gottes, Gegenwärtiges oder Zukünftiges, Leben oder Tod?", die Dankbarkeit in Allem, auch für die schmerzhaften Lebenserfahrungen, die geduldige Ergebung, die sagt: nicht mein Wille, sondern dein Wille geschehe, nicht gleichbedeutend mit jener bald stumpfen, bald stolzen, aber immer kalten Resignation, die sich in das Geschick fügt, weil es unvermeidlich ist und alles Murren und Trotzen doch nicht hilft, sondern hervorgehend aus dem Glauben, daß Alles, was uns widerfährt, aus einer zweck- und liebevollen Ordnung oder, um mit Strauß zu reden, aus dem Urquell alles Guten und Vernünftigen fließt, die Thatkraft, die, nachdem Gedanke, Herz und Wille den festen Stand genommen hat in dem ewigen Grund aller Dinge, mit Luther einer ganzen Welt voll Teufeln trotzt, der Lebensmuth, der mit Paulus sagt: „wenn ich schwach bin, bin ich stark, denn ich vermag Alles durch den, der mich stark macht", und

weiß, daß dem Gottliebenden Alles dienen und gelingen muß, endlich der Friede, der doch in die Bruſt nur einkehrt durch den Beſitz eines ewigen Gutes. Alle dieſe frommen Stimmungen und Geſinnungen, die aus dem Drang des Herzens nach einem feſten Halt im Wechſel des Endlichen entſpringen, haben zumal in den Schriften des alten und neuen Teſtamentes einen geradezu klaſſiſchen Ausdruck gefunden in unvergänglichen Lebensworten und Situationen, durch welche die menſchliche Gemüthswelt für immer bereichert worden iſt. Ich glaube auch nicht, daß irgend einem Menſchen der Gegenwart von edler Natur und idealer Richtung dieſe doch ſo ſpecifiſch religiöſen Stimmungen fremd ſind, wie auch ſein Verſtand mit dem Gottesbegriff ſich möge abgefunden haben, wie erbittert er auch ſich gegen Alles, was ihm unter dem Namen der Religion begegnet, ereifern möge, — offenbar, weil er, meiſtens durch die Schuld der Kirchen, unter Religion Etwas verſteht, was ſie nicht iſt.

Strauß hat neuerdings die Religion aus dem ſelbſtſüchtigen Wunſch des Menſchen abgeleitet, die ſeinem Leben feindlichen Gewalten der Welt auf die ſchnellſte und leichteſte Weiſe von ſich abzuhalten, nämlich nicht moraliſch, durch Kraftanſtrengung und Arbeit, ſondern eben religiös, indem er die Gunſt ihres Meiſters, des allmächtigen Gottes ſich zu erwerben ſuche. Dieſe einſeitige Betrachtungsweiſe iſt nur erklärbar theils aus der Malice, welche Strauß in ſeinem an Unbilligkeiten ſo reichen Buche an Allem ausläßt, was mit den bisherigen Religionen im Zuſammenhang ſteht, theils aus der ſyſtematiſchen Degradation des Menſchen, auf welche er in dem theoretiſchen Theil ſeines Buches aus iſt. Die Selbſtſucht des noch ſinnlichen Herzens iſt nicht die Quelle der Religion, ſondern ſie hat ſich dieſer, wie allem Hohen und Heiligen angehängt, und wird in ihrem Begleite bleiben, ſo lange das Göttliche, in welchem das Herz aus dem Drange des Endlichen einkehrt, angeſchaut wird als ein (menſchenähnliches) Weſen, das aus perſönlichem Belieben mit den Kräften und Geſetzen der

Welt schalten kann. Aber was auf einer niedrigeren Stufe der Erkenntniß im Begleit der Religion erscheint, das macht noch nicht das Wesen der Religion aus. Wäre der Wunsch der Vater der Götter, so wäre längst kein Gott mehr. Denn wann sind in dieser Welt unerbittlicher Gesetze dem sinnlichen Menschenherzen seine Wünsche erfüllt worden? Nicht aus den gemeinen Trieben der menschlichen Natur ist die Religion entsprungen, sondern aus den edelsten, unter Anderem aus dem Trieb nach einem festen sicheren Halt in den Wechseln des Schicksals.

Fließt nicht noch eine dritte Quelle der Religion? Wo sind jene in allen Religionen wiederkehrenden Gefühle der Schuld, der Gewissensangst, der Reue, und die Versuche, dieser Angst sich zu entledigen und die Schuld zu sühnen? Wie sich unserem Denken das Eine in dem Vielen, das Uebersinnliche in dem Sinnlichen mit innerer Nothwendigkeit aufdrängt, wie sich dem Gemüthe in der Angst der Welt ein unendliches Gut erschließt, das in den wechselnden Geschicken nimmer wankt, so kündigt sich unserem Gewissen ein Heiliges an, das unantastbar über den Begierden und Launen unseres Willens steht. Dieses Heilige erweist sich als eine Macht, die unabhängig von unseren persönlichen Wünschen, daher höher, als wir selbst, ist; es steht da, seinen Spruch über unseren sittlichen Werth verkündend, ob es uns lieb ist oder nicht. Wenn es redet, kann man ihm durch alle Mittel der Welt den Mund nicht stopfen. Oft überfällt es das sündige Herz mit Zittern und mit Zagen, reißt im Sturm die Binden von dem Auge, wirft jeden Widerstand nieder und bricht sich durch die Eigenwünsche und allen Trotz des stürmischen Begehrens siegreich die Bahn. Mit diesem Heiligen, das sich im Gewissen ankündigt, seine persönlichen Wünsche und Neigungen in Einklang zu setzen, erkennt der Mensch als die Aufgabe seines sittlichen Lebens. Verletzt er es durch bewußten Widerspruch, so empfindet er seine Rache, indem es den Stachel des Schuldgefühls in seine Seele bohrt und den Quell seiner Lebensfreude trübt; er empfindet die heilige

Macht als eine richtende und zürnende. Kehrt er aus dem Widerspruch zurück zur Uebereinstimmung, so erfährt er sie als eine erlösende, „Sünden vergebende", freundliche, gnädige. Gelangt er aus einem Zustand auf- und abgehender Schwankungen zu einer im Ganzen stetigen Uebereinstimmung, so verschwindet die Fremdheit, die Furchterscheinung flieht, die Gottheit hat nach dem Wort des Dichters den Wolkenthron verlassen und ist in den Willen aufgenommen, der Mensch fühlt sich daheim, wie der Sohn im Hause des Vaters; er empfindet das Göttliche als den heiligen Geist, der ihn treibt und nun Eins geworden ist mit seinem eigenen Geiste, als die Liebe, die sich ausgegossen hat in sein Herz, als einen Lebensquell, der in ihm selber rinnt, um nach rückwärts alle Schäden des Gemüthes zu heilen und nach vorwärts alles Gute hervorzutreiben.

Hier ist der Punkt, wo das Religiöse und Sittliche zusammenfließt, aber auch der Punkt, an welchem der Unterschied beider Gebiete in die Augen fällt. Man hört sehr häufig die Behauptung: die Religion eines denkenden und aufgeklärten Menschen sei der sittliche Charakter, nichts weiter, oder, populärer ausgedrückt, Rechtthun sei die einzige und ganze Religion. Diese Aussagen, wie richtig auch dasjenige sein mag, was sie eigentlich meinen, verrathen doch eine sehr mangelhafte Erkenntniß des Religiösen. Fr. Vischer, der Aesthetiker, sagt in der neuesten Folge seiner kritischen Gänge bündig und treffend: „Die Moral sagt: du sollst! Die Religion: und ich allein gebe dir die Kraft zu können; denn ich allein breche die Selbstsucht. Sie setzt hinzu: und ich tröste dich, wenn du redlich gewollt hast und doch schuldig geworden bist. Die Moral ist Vorschrift, die Religion die Quelle ihrer Erfüllung und der Balsam, der die Schmerzen über die Lücken dieser Erfüllung lindert und heilt." In der Religion theilt sich das Heilige, das in der Moral dem Willen als sittliche Forderung gegenübertritt, dem Menschen mit, giebt sich ihm zu empfinden als eine in seiner Schwachheit mächtige, erlösende, heilende und tröstende Macht,

welche die Lücken menschlichen Stückwerkes zudeckt mit ihrem Reichthum und den Willen fortreißt. So kommt ja auch beim künstlerischen Schaffen der Genius über den Dichter wie eine überirdische Gewalt, der er nicht widerstehen kann, und in der Wissenschaft die Wahrheit über den Forscher als ein heiliges Feuer, das sein ganzes Wesen erwärmt und durchglüht. Pati Deum, die Gottheit erdulden, nannten das die Alten. Die Religion ist nicht bloß ein Thun des Menschen, ein Handeln und Erkennen in der Richtung auf die Gottheit hin, sondern zu gleicher Zeit ein Wirken und Walten der Gottheit im Menschen, sie ist immer Offenbarung und Glaube zugleich; das Gegenüber wird zum Ineinander. Kant hat daher das innerste Wesen der Religion nicht getroffen, wenn er die Religion definirte als die Erfüllung der moralischen Pflichten als göttlicher Gebote.

Aus den hier aufgezeigten Erfahrungen des religiösen Lebens erwächst wieder eine Reihe frommer Stimmungen und Gefühle: das Gefühl der Armuth und Bedürftigkeit, das Leidtragen über sich selbst, das Hungern und Dürsten nach Gerechtigkeit, das Gebet um ein reines Herz, die Gotteskindschaft, die Demuth, die theils auf dem Gefühl des Abstandes zwischen unserer Bestimmung und unserer Leistung, theils auf der Erkenntniß beruht, daß nicht unsere eigene endliche Kraft dem Heiligen gegenüber, sondern das in unseren Willen eingegangene Heilige, die in unserer Schwachheit mächtige Gottheit die Quelle unserer Tugenden ist. In allen Religionen finden sich diese Gefühle so oder anders, reiner oder trüber, ich sage nicht, daß sie in irgend einer der bisherigen Religionen ganz rein und ungetrübt sich ausgebildet finden. Es ist auch hier die Willkühr gewesen, welche in den Religionen die Stelle des noch nicht klar erkannten Gesetzes vertrat, was die Reinheit des sittlichen Prozesses zwischen Gott und Mensch gestört hat. Diese Willkühr zeigte sich schon in einer verkehrten Ansicht über das, was heilig sei. Man setzte das bloß Statutarische, das zufälligen Umständen oder äußerlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten

entſprungen war, auf gleiche Linie mit dem Moraliſchen, das auf innerer Nothwendigkeit beruht und aus dem Weſen der menſchlichen Natur entſpringt. Moſes ſetzte vor Speiſeverbote, wie vor das Verbot des Mordes das: „ich bin heilig und ihr ſollt heilig ſein.“ Die Feier eines Sabbaths galt für ebenſo heilig, als die Ehrfurcht gegen Vater und Mutter, die Beſchneidung für ein eben ſo wichtiges Gottesgebot, als die Rechtſchaffenheit. Das Chriſtenthum war zwar die entſchiedene Reaction gegen dieſe Vermiſchung des Statutariſchen und des Moraliſchen. Soweit wir ſehen können, machte Jeſus den Beſitz des Gottesreiches und damit das Heil des Menſchen durchaus nur abhängig von Bedingungen, welche in der ethiſchen Natur des Menſchen liegen; er ging überall von dem Aeußerlichen zurück auf das Innere der Geſinnung und Paulus erklärt nicht bloß beiläufig, ſondern es bildet gerade den Nerv ſeiner ganzen chriſtlichen Verkündigung und Wirkſamkeit: „in Chriſtus gilt weder Vorhaut noch Beſchneidung Etwas, ſondern nur das neue ſittliche Geſchöpf oder der Glaube, der in der Liebe thätig iſt;“ für den vernünftigen Gottesdienſt erklärt er die gänzliche Hingabe des perſönlichen Weſens an die daſſelbe durchdringende und heiligende Gottheit, und in dem Unterſcheiden von Tagen ſieht er einen Rückfall aus der Religion des Geiſtes in die Naturreligion. Aber die chriſtlichen Kirchen ſiud vom Statutariſchen wieder vollſtändig überfluthet worden; die Kirchenſatzung, ſei's als Dogma oder als äußerliche Uebung, hat in der katholiſchen, wie in der proteſtantiſchen Kirche das Ethiſche in den Hintergrund gedrängt und abgeſchwächt.

Dieſelbe Willkür, welche das Zufällige und rein Aeußerliche gleichſtellte dem Nothwendigen, Ewigbegründeten und dieſe grundloſe Gleichſtellung auf den willkührlichen Gott zurückführte, welcher nun einmal das Eine geboten habe, wie das Andere, zeigte ſich zweitens auch bei der Feſtſetzung der Folgen, welche die Verletzung des Heiligen für den Menſchen nach ſich ziehen ſollte. Vernünftig betrachtet, muß die Verletzung des Heiligen, welche ſich im In-

neren, im Willen vollzieht, zunächst innerliche Folgen (Strafen) nach sich ziehen, nämlich das Schuldgefühl und der Schaden am geistigen Wesen des Menschen; nur sofern die verkehrte Willensrichtung in ein verkehrtes Handeln, also in ein Aeußeres übergeht, werden sich auch äußere Uebel beigesellen, aber nicht beliebig diese oder jene Uebel, sondern eben nur diejenigen, welche naturgemäß in Folge eines begreiflichen Zusammenhangs aus der jedesmaligen unsittlichen Handlungsweise entspringen. So ist es ganz naturgemäß und sehr begreiflich, daß der Ausschweifende sich Siechthum, der Faule sich Armuth zuzieht, daß der Zerfall der moralischen Grundsätze und das daraus entspringende selbstsüchtige Handeln in einem Volk Fäulniß, Verderben und Jammer mit sich führt. Aber es ist nicht naturgemäß und daher nicht zu begreifen, daß ein schlechter Zustand der Moral unter den Menschen Hagelwetter, Theuerung, Anschwellen der Ströme u. s. w. nach sich ziehen soll. Hagel, Theurung, Nässe u. s. w. sind physikalische Erscheinungen und können nur aus physikalischen, nicht aus moralischen Ursachen abgeleitet werden. Die Naturordnung, die Welt der physikalischen Nothwendigkeit hat ihre eigenen Gesetze, wie die Sittenordnung, die Welt der persönlichen Freiheit ihre Gesetze hat.

Diesen durchgreifenden Unterschied hat die Phantasie übersehen und ein willkürlich handelndes Wesen erfunden, das zwischen den beiden Gebieten vermöge seiner Allmacht einen Zusammenhang herstellen sollte, der doch in der Natur der Sache nicht liegt. Sie hat sich nicht gescheut, anzunehmen, daß die erste sündige That des Menschen eine Veränderung der gesammten Welt nach sich gezogen habe; der Fall Adams sollte den Glanz der Sonne, der Sterne, des Mondes geschwächt und alle Uebel, unter denen wir jetzt seufzen, vom ersten bis zum letzten, dem Tode, in die von Gott gut geschaffene Welt eingeführt haben. Sie betrachtete Naturerscheinungen, wie Erdbeben, Verheerungen durch Wasser und Feuer, Pestilenz als Strafen Gottes für die Uebertretung der

Sittengesetze von Seiten der Menschen. Sie setzte voraus, daß eigentlich der Fromme um seiner frommen Gesinnung willen reich, gesund, geehrt, mit Einem Worte glücklich, der Unfromme unglücklich sein sollte. Da diese Harmonie der inneren Gesinnung und des äußeren Schicksals in der Welt nicht Statt findet, weil in der That kein innerer naturgemäßer Zusammenhang zwischen beiden besteht, so verlangte sie von ihrem Gott, daß er vermöge seiner Willkührmacht diese Harmonie herstelle, wo nicht ganz in dieser nun einmal schlechten, so doch in einer anderen besseren Welt.

Dieses Willkührliche, das bei allen bisherigen Religionen in höherem oder geringerem Maße mitgelaufen ist, zeigt sich endlich auch in der Ansicht über die Wege, auf welchen der Mensch die schlimmen Folgen der Verletzung des Heiligen wieder gut machen und des Schuldbewußtseins sich entledigen könne. Es brauchte viel, bis die Einsicht gereift war: die einzige Reue ist die bessere That, oder, wie der Dichter sagt: „wer strebend sich bemüht, den können wir erlösen," oder, religiös ausgedrückt, daß das einzig Erlösende das Heilige selbst sei, in den Willen des Menschen aufgenommen, der Geist der Wahrheit und Heiligung, der zugleich der Tröster ist, Gott selbst, im Innersten empfunden als die Kraft eines neuen Lebens. Der frühere Gott hatte die seltsamsten und willkührlichsten Bedingungen auferlegt: Opfer und andere priesterliche Handlungen, den Glauben an ein zum Heil des Sünders vergossenes Blut, geheimnißvolle Handlungen, wie Taufe und Abendmahl, welche die Sündenvergebung mit sich führen sollten. Man nahm an, daß er ein Kind, welches ungetauft sterbe, ewig verdamme um der Sünde der Väter willen, welche als Fluch auf ihm laste. Man stieß sich nicht daran, daß Gott Millionen um Millionen nur darum zur Hölle verdamme, weil ihnen die Gelegenheit nicht geboten war, Kunde von einer in einem Winkel der Erde vorgefallenen Historie zu erhalten. Weil der Mensch das Heilige, dessen Stimme er im Gewissen vernahm, ansah als ein willkührliches Wesen mit menschenähnlichen Eigenschaften und Empfindungen,

das zürnte und auf Rache sann, war er erfinderisch in Mitteln, den Zorn dieses Wesens zu sühnen; er warf ihm Kirchenwerke um Kirchenwerke entgegen, welche lediglich dazu dienten, die Devotion gegen das höchste Wesen auszudrücken; er war unermüdlich in Auffindung von Handlungen, die, je weniger sie aus der sittlichen Natur des Menschen entsprangen und im Umkreis seiner täglichen Pflichten lagen, nur um so geeigneter schienen, zu zeigen, wie viel dem Menschen an der Gunst seines Gottes liege.

Unzählige Menschen der gegenwärtigen Bildung, wenn sie dieses Walten eines Willkührlichen in Begleit aller Religionen sehen, nehmen zum Voraus an, das gehöre zum Wesen der Religion, das eben mache die Religion aus, und die Wissenschaft, indem sie die Willkühr aus der Weltbetrachtung verdränge und das erkennbare Gesetz an die Stelle setze, hebe eben damit die Religion auf. Sie fahren zu rasch, sie sehen nicht, daß dieses Willkührliche nur einer falschen Verstandesansicht entspringt, die durch eine bessere verdrängt werden muß, daß aber, wenn alle diese Willkührlichkeiten gefallen sind, die Religion bleibt und ihr Wesen erst rein und schön entfaltet als der Glaube des menschlichen Geistes an eine übersinnliche Einheit, die in dem Vielen und Sinnlichen sich offenbart, als die Zuversicht des Herzens auf ein unendliches Gut in der Angst des Endlichen, als die Ehrfurcht vor einem Heiligen, das unantastbar über den schwankenden Neigungen unseres Willens steht und das Schuldgefühl ebenso weckt, wie es die Schuld durch seine Nähe tilgt.

Was hat die Wissenschaft gegen diese Religion einzuwenden? Der begeisterte Darwinist, der bei seiner umfassenden Abrechnung zwischen alter und neuer Weltanschauung mit dem Schutt des Alten neulich so gründlich aufgeräumt hat, konnte gleichwohl die Frage, ob ein Darwinist noch Religion haben könne, nicht unbedingt verneinen, sondern antwortete: ja oder nein, je nachdem

Sittengesetze von Seiten der Menschen. Sie setzte voraus, daß eigentlich der Fromme um seiner frommen Gesinnung willen reich, gesund, geehrt, mit Einem Worte glücklich, der Unfromme unglücklich sein sollte. Da diese Harmonie der inneren Gesinnung und des äußeren Schicksals in der Welt nicht Statt findet, weil in der That kein innerer naturgemäßer Zusammenhang zwischen beiden besteht, so verlangte sie von ihrem Gott, daß er vermöge seiner Willkührmacht diese Harmonie herstelle, wo nicht ganz in dieser nun einmal schlechten, so doch in einer anderen besseren Welt.

Dieses Willkührliche, das bei allen bisherigen Religionen in höherem oder geringerem Maße mitgelaufen ist, zeigt sich endlich auch in der Ansicht über die Wege, auf welchen der Mensch die schlimmen Folgen der Verletzung des Heiligen wieder gut machen und des Schuldbewußtseins sich entledigen könne. Es brauchte viel, bis die Einsicht gereift war: die einzige Reue ist die bessere That, oder, wie der Dichter sagt: „wer strebend sich bemüht, den können wir erlösen," oder, religiös ausgedrückt, daß das einzig Erlösende das Heilige selbst sei, in den Willen des Menschen aufgenommen, der Geist der Wahrheit und Heiligung, der zugleich der Tröster ist, Gott selbst, im Innersten empfunden als die Kraft eines neuen Lebens. Der frühere Gott hatte die seltsamsten und willkührlichsten Bedingungen auferlegt: Opfer und andere priesterliche Handlungen, den Glauben an ein zum Heil des Sünders vergossenes Blut, geheimnißvolle Handlungen, wie Taufe und Abendmahl, welche die Sündenvergebung mit sich führen sollten. Man nahm an, daß er ein Kind, welches ungetauft sterbe, ewig verdamme um der Sünde der Väter willen, welche als Fluch auf ihm laste. Man stieß sich nicht daran, daß Gott Millionen um Millionen nur darum zur Hölle verdamme, weil ihnen die Gelegenheit nicht geboten war, Kunde von einer in einem Winkel der Erde vorgefallenen Historie zu erhalten. Weil der Mensch das Heilige, dessen Stimme er im Gewissen vernahm, ansah als ein willkührliches Wesen mit menschenähnlichen Eigenschaften und Empfindungen,

da. Soll er nicht benannt werden? Mag ihn die Wissenschaft benennen wie sie will, Substanz und Accidens, natura naturans und natura naturata, Absolutes und Bedingtes, Welt im absoluten Sinn und Welt im relativen Sinn, welch letztere Benennung Strauß gewählt hat[1]), die Religion wird fortfahren, Gott und Welt zu sagen; das ist der einfachste und verständlichste Ausdruck. In der Religion erhebt sich der Mensch aus der Welt zu Gott. Was für ein Gott? Jedenfalls keine bloße Naturmacht, keine Einheit mechanischer Art, keine Summe blind wirkender Kräfte und Ursachen, selbst wenn diese zufällig Vernünftiges und Zweckmäßiges zu Tage fördern sollten. Denn der Geist, auch in den Augen des crassesten Materialisten das höchste Erzeugniß der Welt, macht das Wesen des Menschen aus. Nun ist es doch einleuchtend, daß der Mensch nicht in der Abhängigkeit von einem Niedrigeren, als er selbst ist, seine Befriedigung finden kann; aus seiner Erhebung zu einer Welt blindwirkender Stoffe, chemischer und physikalischer Nothwendigkeiten kann er nicht dasjenige holen, was er in der Religion sucht, nämlich Zuversicht, Licht, Trost, Kraft, Versöhnung, unendliche Freiheit über Alles, was in Zeit und Raum ist. Der religiöse Mensch verlangt eine höhere Macht, als den bloßen Weltverband, als die natürliche Kette endlicher Kräfte und Ursachen, über welche er sich ja eben in der Religion erhebt, er verlangt eine Macht, die Geist ist. Noch mehr! Indem der Fromme sich über die Welt, über die Verkettung der natürlichen Ursachen und endlichen Kräfte zu Gott als dem Geist erhebt, trennt er unwillkührlich Gott von der Welt; den Geist, der doch nur in der Welt ist und wirkt, wie der Gedanke des Menschen nur im Gehirn ist, stellt er neben die Welt, den, der auf allen Punkten ist, fixirt er auf Einen Punkt, auf dem er ihn festhalten, betrachten, genießen kann; er macht ihn zu einem Du, mit welchem er über Raum und Zeit hinweg verkehrt, wie ein

1) l. c. S. 148.

Kind mit seinem Vater; Gott wird ihm unwillkührlich zu einem Einzelwesen neben und außer der Welt; im Akte der religiösen Erhebung wird Gott mit einem Wort personifizirt.

Jetzt begreifen wir, warum alle Religionen, obwohl sie die Allgegenwart Gottes erkannten und betonten, doch Gott als ein außerweltliches Wesen betrachteten, das von außen her in die Welt eingreife. Was von der Welt so verschieden ist, wie es das Eine von dem Vielen, das Unendliche vom Endlichen, das Bleibende vom Wechselnden, der Geist von der Materie nur sein kann, das betrachtet die noch sinnliche Vorstellung von selbst als ein von den Dingen auch äußerlich abgetrenntes, von der Welt räumlich geschiedenes Sonderwesen. Jetzt begreifen wir, warum die Theologen meistens sich so heftig, gewöhnlich zwar mit viel Unverstand und blinder Wuth für ihren „persönlichen" Gott ereifern. Der persönliche Gott ist kein wissenschaftlicher Begriff, er ist ein psychologisches Phänomen; er ist kein Gegenstand der Erkenntniß, sondern eine und zwar mangelhafte und ungeschickte Aussage des frommen Gemüthes, eine Aussage, die den vom Menschen empfundenen, im menschlichen Gemüth unmittelbar gegenwärtigen Gott bezeichnen will. Diesen Gott muß die Religion haben, sie kann beim Universum nicht stehen bleiben.

Kann es die Logik? Strauß betrachtet das Universum als die Werkstatt lauter blind wirkender Ursachen, welche aber doch hintennach das Zweckmäßige und Vernünftige zuwege bringen[1]). Ich weiß nicht, ob hiemit unserem Denken nicht viel größere Wunder anzunehmen zugemuthet wird, als alle sind, denen man meint, durch diese Weltbetrachtung für immer entgangen zu sein. Fr. Vischer findet mit Recht die Stellung unklar, welche Strauß zum Begriff der inneren Zweckmäßigkeit im Universum einnehme; er weise den Zweckbegriff ab und spreche doch wieder, als erkennte er ihn an, und da der Begriff der Entwicklung

[1]) l. c. S. 213.

sich von diesem nicht trennen lasse, so sehe man auch nicht ab, mit welchem Rechte dieser auf das Weltall angewendet werde. „Wird — so führt Vischer weiter aus — die Ansicht Darwin's auf alles Werden von Arten im Pflanzen- und Thierreich ausgedehnt, so ist der Begriff der innern Entwicklung und Zweckmäßigkeit aufgehoben. Denn durch Anpassung, Zuchtwahl und Kampf um's Dasein entsteht Zweckmäßiges nur hinten nach; die Vorstellung ist im Grunde mechanisch; es werden nach ihr nur durch eine Art Reibung Formen hervorgebracht, die, nachdem sie da sind, sich als zweckmäßig erweisen. Von Entwicklung kann man nur dann sprechen, wenn man die Natur als unbewußte Künstlerin betrachtet, welcher ein Bild dessen, was entstehen soll, irgendwie vorschwebt, ehe es entsteht." Mit anderen Worten: soll ernsthaft von Entwicklung gesprochen werden, so muß in all den mechanischen und blinden Vorgängen Zweck, Geist, Vernunft als bildende und gestaltende Kraft von Anfang an irgendwie mitgesetzt sein.

Strauß schreibt: „Die Welt ist uns nicht mehr angelegt von einer höchsten Vernunft, aber angelegt auf die höchste Vernunft. Da müssen wir freilich, was in der Wirkung liegt, auch in die Ursache legen; was herauskommt, muß auch drin gewesen sein. Das ist aber nur die Beschränktheit unseres Vorstellens, daß wir so unterschieden; das Universum ist ja Wirkung und Ursache, Aeußeres und Inneres zugleich." Mag sein! aber wie man das aussprechen kann, ohne zu merken, daß es dann auch nur die gleiche Beschränktheit menschlichen Vorstellens ist, zu unterscheiden, die Welt sei zwar auf die Vernunft, aber nicht von der Vernunft angelegt! Die Welt ist auf die Vernunft, auf den Geist angelegt. Von wem denn? Doch offenbar von einem Vernünftigen und Geistigen, das in ihr waltet. Denn um sich selbst auf Geist anzulegen, muß man doch schon geistig sein; um sich auf Vernunft anzulegen, muß man von Haus aus vernünftig sein.

Die Welt ist auf die höchste Vernunft angelegt. Beschreiben

wir genauer, was das heißen soll! Die Nebelmaterie, der Anfang all' der Erscheinungen unseres Sonnensistems, die wir jetzt vor Augen haben, ist auf dem langen Wege der Umwälzung und Selbstentfaltung, auf welchem sie die Formen der unorganischen und organischen Natur, eine aus der anderen in ununterbrochener Stetigkeit allmählig erzeugte, einmal auf einem Punkte angelangt, da sie das Empfinden und zuletzt auch das Denken aus sich entließ. Nachdem sie in ihren naturnothwendigen Bildungen bis zum Thierreich und hier endlich bis zum Affen vorgeschritten war, gab es sich eines Tages durch zufälliges Zusammentreffen glücklicher Umstände, daß eines dieser Affenthiere mit einem besonders vortheilhaft organisirten Gehirn zur Welt kam. Dieses Gehirn erzeugte in Folge seiner günstigen Structur anstatt dunkler Vorstellungen die ersten Anfänge lichter Gedanken. Diese Gedanken, die ihm entströmten, wirkten wieder günstig fördernd auf die materielle Gehirnmasse zurück, diese „erweiternd und ausarbeitend". Dieses so entwickelte Gehirn vererbte sich von dem Affenindividuum, welches sich im glücklichen Besitz desselben befand, auf seine nächsten Nachkommen und diese bildeten das Organ auf demselben Wege weiter. So entstand allmählig der Mensch und mit ihm eine Welt der Vernunft und der Gesittung.

Ich sehe nicht ein, was die Religion, was der Glaube einzuwenden hätte, wenn es der Wissenschaft gelingt, diesen Hergang der Sache, diese oder eine ähnliche Entstehungsart der Welten und Menschen durch immer bessere und zahlreichere Beweise zu constatiren. Der Glaube hat es nicht mit dem endlichen Prozeß der natürlichen Kräfte und Welturſachen im Einzelnen zu thun; das überläßt er ruhig der Wissenschaft, er behält sich nur das Eine vor: in diesem ganzen Verlauf endlicher Prozesse, wie denselben nun die Wissenschaft näher beschreiben möge, Gottes „unsichtbare Kraft und ewiges Wesen" anzubeten. Wird eine unparteiische und besonnene Wissenschaft ihm das verwehren? Wenn er aus der Hand der Wissenschaft dankbar annimmt, daß „der Mensch

aus den Tiefen der Natur emporgestiegen ist", wird sie ihn mitleidig belächeln, wenn er hinzufügt: „der Mensch ist aus der Hand Gottes hervorgegangen"?[1]) Muß denn das Eine nothwendig das Andere ausschließen? Betrachten wir doch diese Welt, welche Strauß uns aufgeschlossen hat, etwas näher! Man hat uns eine Welt versprochen, die „in der Gesammtheit ihrer Erscheinungen aus einem einzigen Princip erklärt"[2]) wäre, und man hat dieses einheitliche Princip zu entdecken geglaubt „in der blinden Naturkraft, die doch Etwas zu Stande bringt, was einem Zweck entspricht".[3]) Man hat uns eine Welt verheißen, die von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus begriffen wäre, mit Einem Wort: eine monistische Welt. Und was haben wir erhalten? Einen Dualismus der herbsten Art, eine Welt, welche durch die schroffsten Gegensätze gespalten ist, die es überhaupt giebt, und nicht einmal ein Versuch der Versöhnung ist gemacht. Mag es immerhin das Gehirn sein, welches die Gedanken erzeugt — denn wer nimmt noch eine besondere Seelensubstanz im menschlichen Leibe an? —, aber der Gedanke ist jedenfalls etwas total Anderes, als das materielle Organ, von dem er erzeugt wird, er ist geradezu der Gegensatz desselben, das Immaterielle. Ja, sagt Fr. Vischer, „eine runde beinerne Höhle enthält eine breiige Masse von Zellen und Fasern: diese Masse ist nicht Organ des Denkens, sie denkt, diese greifbare Substanz denkt in ihrer kleinen Höhle Weltgedanken, sie denkt das Unendliche", aber diese ihrem Wesen nach un- und übersinnlichen Gedanken sind das Gegentheil des Sinnlichen, das sie erzeugt, und dieses Unendliche ist der Gegensatz des Endlichen, aus dem es hervorgeht. Diese breiige Masse — fährt Vischer fort — „erzeugt sinnliche Bilder, die den animalischen Trieb zur Leidenschaft entflammen, und sie, eben sie, denkt Gedanken der

[1]) Strauß sagt l. c. S. 225: „Uns ist der Mensch nicht aus der Hand Gottes hervorgegangen, sondern aus den Tiefen der Natur emporgestiegen."

[2]) l. c. 208.

[3]) l. c. S. 213.

Weltbezwingung und faßt Entschlüsse, womit sie ihre eigenen sinnlichen Schwingungen siegreich niederkämpft.“ Der alte Gegensatz zwischen Geist und Materie ist also wieder da und der gerühmte Monismus hat ein Loch.

Die beiden Abschnitte des Straußischen Buches: Wie begreifen wir die Welt? und: Wie ordnen wir unser Leben? sind einander ebenso entgegengesetzt, wie die zwei Welten, die Welt der Materie und die Welt des Gedankens, in welche das Universum sich spaltet. Die Welt begreift man aus einer blinden Naturkraft, das Leben ordnet man nach idealistischen Grundsätzen. Im ersten Abschnitt herrscht die Naturnothwendigkeit, im zweiten regieren die Ideen, die an den Willen, an die freie Thätigkeit appelliren. Dort ertönt das unerbittliche „du mußt“, hier erschallt das zwanglose: du sollst. Dort wird der Mensch begriffen als ein Naturwesen, als Thier vom Thier, von diesem nur dem Grad nach unterschieden, und man ist darauf aus, die Factoren, die bei seiner Entwicklung, bei der Bildung seiner Religion und Sittte mitgewirkt haben, so tief unten als möglich zu suchen, während man gleichzeitig bemüht ist, das Thier in seinen geistigen Fähigkeiten und nach seiner moralischen Begabung so nahe als möglich zum Menschen hinan zu heben; hier dagegen ergeht auf einmal die Mahnung an den Menschen: lebe nicht als Naturwesen, sondern als Mensch, als ob in einer Welt, deren Princip und einziger Erklärungsgrund die blinde Naturkraft ist, ein Wesen möglich wäre, das noch etwas anderes sein könnte, denn ein Naturwesen. Da macht man dem Menschen allerhand moralische Zumuthungen: er soll sich in seinem Fühlen und Wollen nicht durch die Beweggründe der Sinnlichkeit und Selbstsucht, sondern durch die und die Idee z. B. durch die Idee der Gattung, durch den Begriff der Menschheit bestimmen lassen. Der Darwinist des ersten Theils kann dem Moralprediger des zweiten mit Fug und Recht sagen: Lieber! predige mir doch nicht Moral, sage mir nicht, was ich *soll*, sondern gieb mir ein anderes Gehirn; in der Welt, die du mich begreifen gelehrt hast, giebt es nur Ein Princip, die blind und nothwendig wirkende Naturkraft; wie mein

Gehirn, so meine Gedanken; was kann ich dafür, daß ich nicht dein Gehirn erhalten habe? — Und geh mir doch weg mit deinen moralischen Pflichten! Gieb mir ein anderes Nervensistem; in der Welt, in welcher die blinde Naturmacht Alles erzeugt, wie vernünftig und zweckmäßig es auch sei, giebt es kein Sollen, das doch stets an ein freies Wollen appellirt; aus meinem Nervensistem, wie es nun einmal beschaffen ist, fließen mit Nothwendigkeit meine Empfindungen und Gefühle und aus diesen entspringen ebenso nothwendig meine Handlungen.

Im ersten Abschnitt des Straußischen Buches herrscht als das große Weltgesetz der Kampf ums Dasein. Da sind die Wesen einander nicht gleichberechtigt; was sich nicht wehren kann, verdient unterzugehen und geht unter; nur das Starke, Wohlausgerüstete hat das Recht der Existenz und behauptet es. Dieses Recht des Stärkeren ist die Hauptspringfeder in der Weltmaschine, unter dem Walten dieses Gesetzes ist die Welt von Stufe zu Stufe vorwärts gekommen. Jetzt im zweiten Abschnitt, wo es gilt, in dieser so begriffenen Welt das Leben zu ordnen, heißt's auf einmal: „vergiß in keinem Augenblick, daß du Mensch und kein bloßes Naturwesen bist; in keinem Augenblick, daß alle anderen gleichfalls Menschen mit den gleichen Bedürfnissen und Ansprüchen, wie du, sind." Jetzt sind auf einmal alle Menschen gleichberechtigt, jetzt entspringen die Tugenden des Erbarmens, des Mitleids, der Schonung und Pflege der Schwachen u. s. w. Der zweite Abschnitt der Straußischen Schrift: Wie ordnen wir unser Leben? steht da, vollständig losgelöst vom ersten: Wie begreifen wir die Welt? Der ethische Mensch fällt in das Straußische Universum hinein, er weiß nicht, wie und woher?

Strauß hat ein seltsames Wort gesprochen: „im Menschen hat die Natur über sich selbst hinausgewollt." Ueber sich hinaus? Aber wo hinaus denn, wenn nichts anderes ist, als die Natur? wenn die blinde Naturkraft das einheitliche Weltprincip ist, aus dem sich Alles erklärt? Wie kann die Natur über sich hinauswollen und wirklich auch über sich hinausgehen, wenn

nicht von Anfang an Etwas in ihr ist, was sie über sich hinaustreibt, nämlich eben das, zu welchem sie über sich hinaus will, der Geist? Man könnte, da nach Strauß die Alles aus sich erzeugende Naturkraft das Universum ist, ebenso gut sagen: im Menschen habe das Universum über sich hinausgewollt, wenn man nicht unmittelbar die Ungereimtheit fühlte, zu sagen, das All der Dinge wolle über sich selbst hinaus.

Wir mögen uns also drehen und wenden, wie wir wollen: der gerühmte Monismus ist bloßer Schein und wir stehen vor dem unversöhnten Gegensatz von Natur und Geist. Bei diesem Gegensatz kann das Denken nicht stehen bleiben. Der Monismus drängt zu der Einheit, welche über und in den beiden so entgegengesetzten Gebieten waltet und sie zu einer einmüthigen Welt verbindet, und diese ist dann das Weltprincip, aus welchem die Gesammtheit der Erscheinungen sich erklärt. Hier giebt es nun für die Wissenschaft zwei Wege: entweder nimmt sie zwar dieses Eine an als einen Grenzbegriff, den sie für ihre Erkenntniß nicht entbehren kann, erklärt aber sein Wesen für unerkennbar. Was nicht ein Gegenstand möglicher Anschauung ist, kann auch kein Gegenstand der begrifflichen Erkenntniß werden. Unser Verstand ist nur für die Welt der Erscheinungen eingerichtet, „das Ding an sich", das Uebersinnliche, wie sehr es auch den Grund der Erscheinungen bildet, entzieht sich gänzlich unserer Erkenntniß; es giebt keine Metaphysik. So bekanntlich Kant und nach ihm viele Forscher der Neuzeit, auch Theologen nicht wenige, Schleiermacher voran, besonders zahlreich gegenwärtig in Holland unter der Anführung des Philosophen Opzoomer, in Deutschland am entschiedensten in diesem Augenblick Lipsius in Jena. In diesem Sinne läßt sich auch Vischer aus in der mehrerwähnten Abhandlung seiner „kritischen Gänge". Das Zusammensein und Eins sein zweier so voller Gegensätze, wie Geist und Materie, nennt er das große Welträthsel, das der Mensch in Ewigkeit vergebens streben werde zu erforschen. „Da ist ein ewig Eines, das lauter Bewegung ist, und diese Bewegung ist immer neues Setzen

immer neuer Formen eines Dunklen, Unbewußten, um aus diesem Dunkeln, Unbewußten ewig auf's Neue als Geist hervorzugehen. Die gröbste dieser Formen nennen wir Materie. Es soll und muß *scheinen*, als gebe es Materie. Es *ist* nicht so: wenn man untersucht, findet man ein Etwas, das lauter Bewegung ist, und je feiner die Beziehungen und Verbindungen werden, desto mehr aufhört, Materie zu sein, ja aus dessen dunklem Schoße Empfindung, Seele, Geist auftaucht. Wir vergessen immer wieder, daß dieses Etwas erst dem Geiste gegenüber, nachdem er aus ihm hervorgesprungen, Materie genannt wird; dieses Etwas, das, wo wir es auch fassen mögen, in der Hand uns immer wieder in lauter lebendige Prozesse verschwindet, muß ja den Geist schon ursprünglich als Möglichkeit in sich tragen. Hier liegt ein Welträthsel, das wir niemals bis auf den Grund erforschen werden."

Das ist der eine Weg: das Ding an sich, das allen Erscheinungen zu Grunde liegende Weltprincip zwar eine nothwendige Voraussetzung des Denkens, aber seinem Wesen nach unerkennbar. Den anderen möglichen Weg betreten diejenigen, welche sagen: die Wissenschaft hüte sich, so rasch von Welträthseln zu reden, die unauflösbar seien; es ist ihr gelungen, deren schon so viele zu lösen, und manches Geheimniß hat sich den Späteren erschlossen, das den Früheren undruchdringlich schien. Es ist ja nicht richtig, daß die Wissenschaft es nur mit *endlichen* Ursächlichkeiten zu thun habe, daß sie auf ihrem ganzen Wege keinem Unendlichen begegne. Schon der innere Zusammenhang der Dinge, den sie annimmt, ist nichts sinnlich Wahrnehmbares, schon das Gesetz, das sie in den Erscheinungen aufsucht, ist nichts Materielles, ist Gedanke und Ausdruck eines Gedankens. Ja, ein Uebersinnliches, das außerhalb der Welt der Erscheinungen eine gesonderte Existenz für sich führte, wie z. B. der außerweltliche Gott der Theologie, wäre kein Gegenstand der Erkenntniß zu dem führt keine Brücke, für ein menschliches Denken, das nur die Welterscheinungen und deren Gesetze erreichen kann. Aber warum soll auch *das* Uebersinnliche, das nur in der Welt der Erscheinungen, und darum in

dieſer ganz ſich offenbart, deſſen Wirkung eben die Geſammtheit der Welterſcheinungen iſt, durchaus unerkennbar ſein? Iſt denn die Summe der Wirkungen eines Weſens nicht gleich dem Weſen ſelbſt? Oder theologiſch ausgedrückt: wenn der außerweltliche Gott unerkennbar iſt, warum ſoll es auch der innerweltliche ſein, der ſeinen Willen und ſeine Gedanken eben in den Ordnungen und Geſetzen dieſer unſerer Betrachtung zugänglichen Welt niedergelegt hat? Darum iſt es wohl geſchehen, daß auf Kant's bedächtigen Criticismus, der die Grenzen des menſchlichen Erkennens ſo eng umſchrieb, der Dogmatismus der Fichte, Schelling, Hegel gefolgt iſt, welche die aufgeſtellten Grenzpfähle umwarfen und ſich mit trunkener Luſt unmittelbar auf das Weſen der Dinge ſtürzten. Denn die Philoſophie kann es nun einmal nicht laſſen, zu unterſuchen, was die Welt im Innerſten zuſammenhält.

Wie ſteht es nun um die Religion, je nachdem die Wiſſenſchaft den einen oder den anderen Weg einſchlägt? Ich denke, ſie ſtellt ſich in beiden Fällen nicht ſchlecht. Erklärt die Wiſſenſchaft das Ueberſinnliche, auf welches die Religion ſich richtet, für unerkennbar, ſo wird ſie nicht ſcheel ſehen, wenn die Religion die von ihr — der Wiſſenſchaft — leer gelaſſene Tafel aus den Schätzen des unergründlichen Menſchengemüthes ausfüllt und Ausſagen über Gott aufſtellt, welche in den Bildern und Zeichen der menſchlichen Sprache wiederzugeben ſuchen, was das Gemüth vom Unendlichen erfahren hat, mit dem Vorbehalt immerhin, den die Wiſſenſchaft machen muß, daß dieſe Ausſagen auf den Anſpruch ſtrengwiſſenſchaftlichen Werthes ein für alle Male verzichten. Die Erfahrung zeigt uns, daß gerade diejenigen Forſcher, welche die Unerkennbarkeit des Ueberſinnlichen, alſo die wiſſenſchaftliche Werthloſigkeit aller Ausſagen über daſſelbe am entſchiedenſten betonten, gegen die Religion nicht unfreundlich geweſen ſind, ſo Kant, Schleiermacher, Opzoomer, Albert Lange (Geſchichte des Materialismus), Lipſius. Hören wir den Letzteren[1]): „Die

[1]) Ueber Glauben und Wiſſen, 1871.

Wissenschaft wird auch die religiösen Thatsachen sorgfältig zu beobachten, zu sammeln, zu sichten, auf Gesetze zurückzuführen, in ihrem Ursprung und ihrem Verlauf Ordnung und Regel zu erkennen suchen. Aber sie wird sich bescheiden, die Grenzen zu bezeichnen, wo alles begreifende Denken ein Ende hat, und sich hüten, durch leere Begriffe den blendenden Schein eines Wissens zu erzeugen. Diese Grenze ist dort, wo alle Erfahrung ein Ende hat. Sie führt bis zu dem geheimnißvollen Punkt im Menschengemüth, wo Göttliches und Menschliches einander berühren. Jenseits dieses Punktes hört alle Wissenschaft auf. Hier hat die fromme Ahnung ihr Recht. Ihr Organ ist nicht der Verstand, sondern die gläubige, von Gefühlsantrieben beflügelte Phantasie. Ihre Erzeugnisse mag das Denken reinigend und bildend begleiten, ohne daß es doch je die geheimnißvollen Tiefen erhellen kann, aus denen die Anschauungsbilder des Uebersinnlichen emporsteigen. Wir wissen nur vom Wirken Gottes in uns und in der uns umgebenden Welt; was darüber hinausliegt, bleibt unserer Erkenntniß verschlossen. Daß diese Wirkungen wirklich göttliche Wirkungen sind, ist immer nur dem Glauben, der sie erfährt, und mittelst des Glaubens auch dem Forscher persönlich gewiß." In ähnlichem Sinne führt Fr. Albert Lange die Religion auf eine Art Dichtung zurück, die zwar in der Organisation unseres Wesens nothwendig begründet ist und ohne welche das Leben kaum lebenswerth wäre, die aber für die Wahrheit ihrer Objecte nicht die geringste Bürgschaft hat. Alle sogenannten religiösen Erkenntnisse gelten hier lediglich als Bilder, als Symbole, alle gleich falsch, sofern sie mit dem Anspruch auf wissenschaftliche Wahrheit auftreten, alle gleich wahr, sofern sie den Idealen des menschlichen Gemüthes entsprechen und den ethischen oder ästhetischen Bedürfnissen eines Zeitalters zum Ausdruck dienen. Einen großen Antheil an der Wahrheit hat ja diese Anschauung unter allen Umständen. Sofern die Religion nicht Verstandessache ist, sofern, mit Strauß zu reden, der Vater der Religion das Gemüth, die Mutter derselben die Phantasie ist, wird auch ihre Sprache

stets eine bildliche, symbolische sein. Anstatt von der physischen Weltordnung zu reden, in welcher die Mittel für die Befriedigung der Bedürfnisse aller Geschöpfe liegen, wird sie es vorziehen, von dem Vater in den Himmeln zu reden, der die Vögel ernährt und die Lilien kleidet und auch dem Menschen, der doch mehr ist, als diese, sein täglich Brod nicht versagen wird, obwohl sie weiß, daß der Ausdruck Vater, auf Gott angewandt, keine Münze ist, welche in der Werkstatt der strengen Wissenschaft geprägt worden ist, sondern ein von menschlichen Verhältnissen hergenommenes Bild, um das Vorsorgliche, Freundliche der Weltordnung zu bezeichnen. Oder wo in der sittlichen Welt das Geschick den Frevler ereilt hat, wird sie anstatt von einer moralischen Weltordnung oder von der Nemesis zu sprechen, doch lieber von dem Heiligen und Gerechten reden, der sein Gericht ausgeübt hat, obwohl sie recht wohl weiß, daß der Ewige auf keinem Stuhle sitzt und nicht richtet in Menschenweise. Der religiöse Ausdruck wird der Sache nach mit dem wissenschaftlichen und philosophischen übereinkommen, sofern nur aus der religiösen Anschauung das Willkührliche entfernt wird, das die Wissenschaft nicht erträgt, sofern nur Gott seine Geschöpfe nicht anders ernährt, als durch die Mittel der natürlichen Weltordnung, sofern er nur sein Gericht nicht anders ausübt, als in den Formen einer moralischen Weltordnung, welche sich vermöge innerer Gesetzmäßigkeit vollzieht.

Auch Strauß hat überall, wo er nicht tendenzmäßig, sondern einfach religiös redet und schreibt, Ausdrücke gebrauchen müssen, die, am Maßstab des nüchternen Verstandes gemessen, ebenso verwerflich wären, wie er ähnliche, wo sie ihm in der Sprache der bisherigen, besonders der christlichen Religion begegnet sind, verworfen und verhöhnt hat. Am Grabe seines Bruders hat er von der „höheren Hand" gesprochen, die ihm die Aufgabe seines Lebens gestellt habe, und die Aufforderung an die Trauernden gerichtet: „danken wir also der höheren Fügung, die über uns waltet, daß sie uns ihn und mit ihm so vieles Gute geschenkt hat, danken wir ihr, daß sie ihn uns, wenn auch in gebrochener

Hülle so lange gelassen hat, als er noch wirken konnte; danken wir ihr aber auch dafür, daß sie ihn nicht über Vermögen geprüft, daß sie, als sein Tagewerk vollbracht, das ihm auferlegte Maß von Entbehrungen und Leiden voll war, die ersehnte Schlafensstunde ihm nicht länger verzögert hat." Und am Grabe eines Freundes hat er die Anwesenden aufgefordert, im Geiste mit dem Freunde durch's Leben zu wandeln, bis sie selbst in das Geisterreich eingehen, wohin sie ihm jetzt mit Thränen nachblicken[1]). Ich will an diesem Orte nicht fragen, was im Angesicht des crassen Materialismus, welchen Strauß im theoretischen Theil seiner neuesten Schrift verkündet, Ausdrücke bedeuten, wie: höhere Hand, höhere Fügung, ein Geisterreich, in das der Mensch beim Tode eingeht, aber ich frage: wo soll doch dieser himmelweite Unterschied liegen, ob ich sage: Gott hat mir meine Lebensaufgabe gestellt? oder: eine höhere Hand hat es gethan? ob ich der Vorsehung danke oder der höheren Fügung? Offenbar sind viele unserer Zeitgenossen nur darum der Religion abgeneigt, weil sie die religiöse Sprache nicht mehr verstehen, weil sie beim Anhören des religiösen Ausdrucks immer die falsche Auslegung mithören, welche die Theologie der Kirchen demselben gegeben hat.

Steht es aber so günstig um die Religion, wo die Wissenschaft das Objekt derselben für unerkennbar erklärt, so kann ihre Stellung offenbar keine ungünstigere sein, wo die Wissenschaft das gleiche Object mit ihr theilt und die Erkenntniß desselben zu ihrer höchsten und letzten Aufgabe macht. Sie wohnen ja dann beide im gleichen Hause und können sich jederzeit über Alles mit einander verständigen. Und es ist Tausend auf Eins zu wetten, daß die Wissenschaft bei ihrer Erforschung des Grundes der Dinge immer wieder bei einem Ergebniß anlangen werde, das die Religion zu ihrem Bestande nöthig hat, nämlich daß der Grund der Dinge nicht die blinde Naturkraft sei. Vielmehr, wenn der Geist als das letzte und höchste Erzeugniß der Weltentwicklung

1) Kleine Schriften von David Fried. Strauß 1866.

sich ergiebt, so wird die Wissenschaft den natürlichen Schluß ziehen: was als das Höchste und Letzte in einem Prozeß erscheint, das wird als der Zweck, als das Ziel desselben betrachtet werden müssen, und was als das Ziel, als der Zweck erscheint, muß auch schon von Anfang an als die treibende Kraft, als der schöpferische Grund im Verlauf des Prozesses gewaltet haben. Mehr verlangt die Religion nicht von der Wissenschaft.

Darum: wenn unter Darwinismus diejenige Naturbetrachtung verstanden wird, welche den ganzen Reichthum der Welterscheinungen aus den einfachsten Formen, aus einer oder einigen Urzellen ableitet und aus der naturgemäßen Fortentwicklung der letzteren mit Ausschluß jeden Eingriffs einer überweltlichen Macht, also mit Ausschluß des Wunders zu erklären unternimmt, so ist nicht einzusehen, warum die Religion im Zeitalter Darwins abnehmen oder gar verschwinden sollte. Umgekehrt: anstatt dem Gebiete der Rothhäute zu gleichen, das in jedem Jahre mehr eingeengt wird, wird sie geradezu die Rolle der Weißen übernehmen, welche mit jedem Jahre weiter vordringen und bisher verschlossene Gebiete in Beschlag nehmen.

Die Religion wird gewinnen an Umfang ihrer Herrschaft. Während das fromme Gefühl der früheren Zeiten vorherrschend durch das Außerordentliche, Ungewöhnliche angeregt wurde, weil es darin den Finger der wunderbar eingreifenden Gottheit zu sehen meinte, wird unser frommes Gefühl von Allem erregt, was ist und geschieht, weil es in Allem, im Kleinen wie im Großen, in dem gewöhnlichen alltäglichen Verlauf der Dinge, wie in dem, was unsere Aufmerksamkeit besonders erregt, in den Ordnungen der Natur, wie des sittlichen Lebens das gleichmäßige Walten ewiger Gesetze und des in ihnen sich offenbarenden Geistes verehrt.

Diese Frömmigkeit ist weiter, als jede Dogmatik. Ihr Maßstab ist nicht die Correctheit der Verstandesbegriffe, sondern die Reinheit des Herzens und Willens, die Hingebung des eigenen Selbst an das, was in sich wahr und gut und vernünftig ist, die Durchdringung des persönlichen Lebens von göttlichem Gehalt. Ein

Humboldt mit der großartigen, opferfreudigen Hingabe eines ganzen Lebens an die Erforschung der Natur zum Dienst und zur Bildung der Menschheit ist unendlich frömmer gewesen bei aller Heterodoxie, als sein pietistischer Grabredner, der ihn um seines „Unglaubens" willen meinte der Gnade Gottes empfehlen zu müssen. Strauß mit dem Gefühl der Abhängigkeit vom Universum als der Quelle alles Guten und Vernünftigen kann unendlich frömmer sein, als sein Gegner, der im Interesse der Frömmigkeit seinen Religionsbegriff meint bestreiten zu müssen, oder als der dogmatische Eiferer, der auf seinen Unglauben schilt. Diese Religion kennt keine Anmaßung gegen die Wissenschaft; sie ist vergnügt mit dem, was jede Wissenschaft ihr lassen wird, und weiß aus Wenigem viel zu machen; „sie ist gelinde und lässet ihr sagen". Sie ist tolerant gegen die Meinungen, wie Schleiermacher schön sagt: „die wahren Beschauer des Ewigen waren immer ruhige Seelen, entweder allein mit sich und dem Unendlichen, oder, wenn sie sich umsahen, jedem, der das große Wort nur verstand, seine eigene Art gern vergönnend."

Diese Frömmigkeit ist auch weiter, als jede Kirche. Während die früheren Menschen die Kraft der Religion in gewisse kirchliche Werke und heilige Handlungen setzten, von denen sie meinten, daß die Gottheit sie nun einmal vorgeschrieben als Zeichen ihrer Verehrung und als Mitel, ihre Gnade zu erlangen, weiß diese Religion, daß nur „das reine Herz Gott schaut" und daß nur die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit dessen würdig ist, welcher der Geist ist. Dieser Gott, dessen Offenbarung die ganze Welt ist, hat nur Eine seiner würdige Kirche: die Welt mit ihren Aufgaben und Pflichten, mit ihren Sorgen und Arbeiten, mit ihren Genüssen und Entbehrungen. Während die Menschen der früheren Religiosität die Welt eintheilten in heilige und unheilige Dinge und das menschliche Leben in geweihte und in profane Beschäftigungen, in solche, die, abgewandt von den Weltdingen, ausdrücklich auf die Verehrung Gottes gerichtet waren und einen kirchlichen Zeddel an sich trugen, und in solche, welche

den Menschen mitten hineinstellten in den Kreis zeitlicher Sorgen und endlicher Pflichten, kennt diese Frömmigkeit, deren Gott kein Wesen außer der endlichen Welt, sondern der der Welt allgegenwärtige Geist ist, einen solchen Unterschied nicht mehr. Ihr ist Alles heilig, der Mensch, die Familie, der Staat, Handel und Verkehr, Kunst und Wissenschaft, das „Gotteshaus", wie der Markt, ein jedes nach dem Gesetz, das in ihm liegt. Die Heiligen dieser Religion sind daher nicht jene Virtuosen der kirchlichen Frömmigkeit, wie sie besonders in den Klöstern lebten, sondern die Arbeiter in jedem Stand und Beruf, die tragend und duldend sich hingeben an die Zwecke des Ganzen, die sich selbst vergessen, und die Sache suchen. Diese Religion ist die Sittlichkeit nach ihrem innersten Grunde. Sie ist sittlicher Geist, der Nichts unberührt läßt.

Und wie in Beziehung auf Umfang ihrer Herrschaft, so gewinnt die Religion jetzt auch an Reinheit ihres Wesens. Seitdem wir wissen, daß Gott sich niemals kund thut durch außerordentliches Eingreifen in den natürlichen und gesetzlichen Gang der Dinge, sondern seine ewige Kraft und Gottheit uns nur zu erkennen giebt in dem unabänderlichen Vollzuge der Ordnungen und Gesetze der Welt, ist ein für alle Male die falsche Beimischung gefallen, welche das sinnliche und selbstsüchtige Herz zu der Verehrung Gottes mitgebracht hatte. Wenn wir in seine heilige Nähe treten, verlangen wir nicht mehr, daß er, der Ewige und Unabänderliche, sich zum Werkzeug unserer kleinen persönlichen Wünsche hergebe und Etwas abändere, was der natürliche Lauf der Dinge mit sich bringt. Erleidet unter dieser Umwandlung der Weltansicht die Religion irgend eine Einbuße? Aber nur das Selbstsüchtige und Sinnliche an ihr, das sich bisher stets mit der noch sinnlichen Verstandesvorstellung über Gott verbunden hatte, fällt ja zum Glück dahin, die Religion selbst wird reiner und edler. Hört damit etwa das Gebet auf, das man bisher als eine specifische Aeußerung der Religion betrachtet hatte? Aber wenn beten heißt: sich aus dem Gebiete des Einzelnen und Endlichen

in seinen Gedanken und mit all' seinen Wünschen zurückziehen auf den Einen Urquell alles Lebens, aller Vernunft und alles Guten, bei ihm stille halten, um dadurch mehr Leben, mehr Vernunft, mehr Gutes in sich einzulassen — dann ist, wie Schleiermacher richtig sagt, beten und fromm sein Eins und dasselbe. Dabei werden wir freilich das Gebet im weiteren Sinn von dem Gebet im engeren Sinn unterscheiden; unter jenem werden wir verstehen „das Beten ohne Unterlaß", d. h. die alle Akte des Lebens begleitende fromme Gesinnung, das im tiefsten Grunde des Gemüthes ruhende Gefühl der Nähe Gottes, das uns wie ein unsichtbarer Führer in allen Versuchungen des Endlichen sicher geleitet, unter diesem werden wir die besonderen Thätigkeiten zusammenfassen, in welchen unser Geist gleichsam den Strom des Endlichen für Augenblicke anhaltend, sich ausdrücklich und bewußt auf das Unendliche richtet, um dadurch die innere Frömmigkeit zu beleben und zu stärken, die Stunden der inneren Sammlung, der heiligen Betrachtung, der Andacht.

Es ist sehr schön, was Strauß vor 32 Jahren über das Gebet des modernen Menschen gesagt hat[1]): „mit Ausscheidung alles Prosaischen und damit Anthropomorphistischen wird das Gebet immer mehr zur Feiheit religiöser d. h. von der Idee des All durchdrungener Betrachtung zu läutern sein. Können wir daher gleich den Wahlspruch unserer Alten: ora et labora in dieser Form uns nicht mehr aneignen, so wäre es doch auf der andern Seite zu viel, wenn wir uns von den Industriellen unserer Tage durch die spitzfindige Bemerkung fangen ließen, daß in dem wohlverstandenen labora das ora schon enthalten sei: sondern, wie wir zwischen Aus- und Einathmen, Schlaf und Wachen das leibliche, so werden wir auch das geistige Leben, soll es anders gesund bleiben, theilen müssen in die Zeiten der Arbeit, als des Aussichherausgehens in die Mannigfaltigkeit und Begrenztheit des Einzelnen, und in die der Contemplation, wo wir uns mit all' der Unruhe und Hitze, die von der ersteren Sphäre noch in uns

1) Die christliche Glaubenslehre, II. Band, S. 389.

ist, mit allen unseren Bedürfnissen und Wünschen in die kühlende Tiefe des Einen Grundes aller Dinge versenken."

Mit Ausschließung alles Proslogischen — hörten wir. Gewiß! die Anrede an Gott, das laute oder stille Sprechen in bestimmten Worten und Sätzen ist für das Wesen des Gebetes völlige Nebensache und wird immermehr zurücktreten, je mehr Jemand in seinem Denken Ernst macht mit der Allgegenwart Gottes. Nur in Einem Falle wird dieses der Natur der Sache nach anders sein, nämlich beim gemeinsamen Gebet. Das Gefühl der Andacht, von dem ich gehoben bin, die Gebetsstimmung, von der ich mich getragen fühle, „die Versenkung aller unserer Bedürfnisse und Wünsche in die kühlende Tiefe des Einen Grundes aller Dinge," kann ich in Anderen nicht anders erwecken als durch das Wort — nicht um Gottes willen, „der weiß, was wir bedürfen, ehe wir's sagen", bedarf es des Wortes, sondern um der Menschen willen — und daß dieses Wort des Gefühls und der Andacht zum Hymnus, zum Sprechen mit Gott wird, ergiebt sich aus der Natur des religiösen Aktes von selbst. Auch Strauß redet von öffentlichen Gebeten, die sich in gewissen Fällen von selber ergeben. „Wenn die Pest, die Cholera in's Land gedrungen, in einer Stadt ausgebrochen ist, in allen Straßen, allen Häusern ihre Opfer fordert[1]), oder wenn die Mehrzahl der Söhne eines Volkes in den Krieg gezogen, dem Feinde kämpfend gegenübersteht, da ergeben sich öffentliche Gebete — dort der noch Gesunden, hier der Daheimgebliebenen von selbst, wovon die Massen Erhörung, d. h. eine objective Wirkung zu Gunsten der in Gefahr Befindlichen, erwarten, während die Denkenden sich bescheiden, im gemeinsamen Gebete sich subjective Förderung, Fassung und Aufrichtung des Gemüthes, das Einzige, was auch den Anderen in Wirklichkeit zu Theil wird, zu erringen."[2]) Wenn dann der gleiche Schriftsteller fast im nämlichen Athemzug von Schleiermacher sagt, daß dessen sämmtliche Ge-

[1]) In diesem Fall würde die Sanitätsbehörde die öffentlichen Gebete vielleicht besser verbieten, eingedenk, daß die Cholera ihren ursprünglichen Heerd eben im massenhaften Zusammendrängen frommer Pilger hat.

[2]) Der alte und der neue Glaube, S. 108.

bete aus einer bewußten Illusion heraus gesprochen gewesen seien (wofür man sonst den Ausdruck Comödiant gebraucht), aus einer Gewöhnung jüngerer Jahre auf der einen und aus der Rücksicht auf eine ihn umgebende Gemeinde auf der anderen Seite, aus der er sich mit seinem kritischen Bewußtsein absichtlich nicht herausseßen wollte",[1]) so scheint dieß zu den Selbstwidersprüchen zu gehören, deren diese Schrift so viele enthält, außerdem auf einer Verkennung des religiösen Aktes zu beruhen.

Es ist im höchsten Grade zu bedauern, daß ein so fein und hoch angelegter Geist, der für die zarteſten Regungen des menschlichen Seelenlebens ein so ausnehmendes Verständniß gezeigt hat, durch die Verbitterung, in welche er sich gegen das Christenthum und die Kirche hat hineintreiben lassen, auch völlig um alle Ruhe und Unbefangenheit gekommen ist, wo es sich um die Betrachtung religiöser Vorgänge handelt. Unsere modernen Dichter, die wahrlich keine Kirchenmänner sind, sind reich an schönen und tiefen Gebeten. Ein Göthe betet — gleichgiltig, ob es sein Faust thut; er thut es aus sich und für sich —: „Erhabener Geist, du gabst mir Alles, um was ich bat. Du hast mir nicht umsonst dein Angesicht im Feuer zugewendet. Gabst mir die herrliche Natur zum Königreich, Kraft, sie zu fühlen, zu genießen," u. s. w. Was würde man von dem Darwinisten urtheilen, der hier spottete und spräche: was erhabener Geist? Illusion! Außer dem Geist des Menschen giebt es keinen; Universum oder Materie ist Alles? Bei Geibel lesen wir das einfach schöne Gebet:

Herr, den ich tief im Herzen trage, sei du mit mir!
Du Gnadenhort in Glück und Plage, sei du mit mir!
Im Brand des Sommers, der dem Mann die Wange bräunt,
Wie in der Jugend Rosenhage sei du mit mir!
Behüte mich am Born der Freude vor Uebermuth,
Und wenn ich an mir selbst verzage, sei du mit mir!
Gieb deinen Geist zu meinem Liede, daß rein es sei,
Und daß kein Wort mich einst verklage, sei du mit mir!

[1]) l. c. S. 110.

Dein Segen ist wie Thau den Reben; nichts kann ich selbst;
Doch daß ich kühn das Höchste wage, sei du mit mir!
O du mein Trost, du meine Stärke, mein Sonnenlicht,
Bis an das Ende meiner Tage sei du mit mir.

Soll ich an Rückert's Gedichte, an Gottfried Kinkel's: „Einem Ruf hab ich gelauschet, den du mir ins Herz gesendet, ew'ger Vater, Quell des Lichts!“ an Sallets: du hast mich, o gewalt'ger Gott! ꝛc. erinnern? Diese Geister waren doch ebenso modern, als Strauß. Will er nun zu ihnen sagen: „thörichte Angewöhnung von den Jugendtagen her! Illusion, unbewußte oder absichtliche! Laßt euer Beten! Das Universum hört euch doch nicht und ihr wißt ja längst, daß jeder Anspruch, durch menschliche Wünsche, und wenn es die reinsten und verständigsten wären, auf den göttlichen Rathschluß einwirken zu wollen oder zu können, ebenso ungereimt als unfromm ist?“ Wir dürfen uns ja jene aus den „Kleinen Schriften“ oben angeführte Aufforderung, welche Strauß am Grabe seines Bruders an die Trauernden gerichtet hat, zum Dank gegen die höhere Fügung, nur verwirklicht und ausgeführt denken, so entsteht das schönste und ergreifendste Gebet. Warum also das Gebet so barsch und herb aus der modernen Welt hinaus weisen?

Um Alles in Eines zusammenzufassen! Was ich bisher beschrieben habe, ist eine Religion ohne Aberglauben und ohne Wunder. Ich sehe nicht ein, warum sich das Zeitalter der Naturwissenschaft mit einer solchen nicht sollte versöhnen können. Mag es auch noch eine Zeit lang lauten nach dem Schiller'schen Epigramm:

Feindschaft sei zwischen euch! Noch kommt das Bündniß zu frühe.
Wenn ihr im Suchen euch trennt, wird erst die Wahrheit erkannt,

so kann doch das Bündniß nicht ausbleiben, weil beide, Religion und Wissenschaft aus dem Wesen des menschlichen Geistes entspringen und beide die Wahrheit suchen.

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

(722)

32.

Die

Dichtkunst der Börse.

Von

Dr. H. Beta. pseudon.
for Heinrich Bettzieh.

Berlin 1873.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Dichter in Dachkammern sind sprüchwörtlich geworden, obwohl sie in der Wirklichkeit mehr und mehr verschwinden; aber Poeten der Plutokratie wollen auch nicht gedeihen. Ein Bankier oder Börsenheld, der in Verdacht käme, Verse zu machen und idealistischen Neigungen zu fröhnen, würde vielleicht wie ein Ketzer in Mißcredit gerathen. Ja Geld und Geist, Mammon und Muse scheinen immer feindlichere Gegensätze zu bilden. Ein großes, monetenreiches Finanzgenie, welchem ich einmal öffentlich in der Presse edle, idealistische Eigenschaften zugetraut hatte, schrieb mir deshalb ganz entrüstet, daß es ihm nie einfallen werde, sich irgendwie mit menschenbeglückenden Dummheiten abzugeben. Jetzt sieht er als Held des größten Krachs und Concourses wohl ein, daß ihm diese Enthaltsamkeit auch nichts geholfen habe. — Daß solche Herren mit Wein und Weibern, Pferden und Equipagen, Gastereien und Gastronomien fabelhafte Tausende durchbringen, stört weiter nicht, denn das gehört angeblich zum Geschäft.

Und so sollten sich Poesie und Plutokratie nie versöhnen lassen, nie in Geschäftsverbindung treten können? Ich glaube doch. Es gab eine Zeit, wo Jeder „Monte Christo" von Dumas gelesen haben mußte. Dies war der erste glänzende Versuch, die bloße schnöde Thatsache großen Geldbesitzes in das Gebiet der Phantasie zu erheben und die verborgene Poesie des Reichthums zu enthüllen. Und als das alte Rom die Welt erobert hatte und viel mehr als fünf Milliarden aus den eroberten Staaten und Provinzen eingezogen, wurden die Capitalisten und Großen des Reiches so phantastisch verschwenderisch und streuten in fast wahn-

sinniger Trunkenheit solche Blüthen- und Fruchtfülle des genial gewordenen Plutus aus, daß noch alle Gymnasiasten auf den Schulbänken darüber staunen. Diese Lucullusmahle, diese wie durch Zauberei sich erhebenden und füllenden Amphitheater, die Verschwendung von Millionen an einem einzigen Tage, um dem Volke panem et Circenses zu spenden, die Gladiatoren- und Kriegsspiele auf dem Colosseum, der Glanz künstlicher Fischzucht in den herrlichsten Ziergewässern und diese übermüthige Zucht auf der Erde — erscheint das nicht Alles wie der tolle Uebermuth riesiger Kinder oder betrunkener Studenten, welche im wildesten Idealismus die langsam gesammelten Schätze ganzer Geschlechter und Völker zum Vergnügen der Einwohner umherschleudern! Daran ging Rom freilich zu Grunde; aber man sah doch die Zaubergewalt des Reichthums, welche heut zu Tage bloß zusammengescharrt und aufgehäuft zu werden scheint, um alle höheren Güter der Poesie, des Gemüths, des Mitleids, des Familienlebens, des Herzens und Hauses zu verbannen. Man sehe sich das Leben der meisten Tageshelden des Reichthums an, wie mit dem steigenden Luxus im Hause die Freuden der Häuslichkeit verschwinden, wie die Kinder mißrathen, Frau und Mann ihre eignen Wege gehen und fahren, wie sie sich zanken, wenn sie zusammenkommen, wie sie durch die luxuriösesten Gastereien die geflohenen Laren und Penaten vergebens unter den geladenen Gästen suchen, es dann wieder in den prachtvollsten Zimmern nicht aushalten können und in allerhand Vergnügungslokalen und auf Reisen, in aufreibenden Börsen- und Geldgeschäften Zerstreuung und Erholung suchen und bald keine Literatur, keine Poesie mehr kennen, als den Courszettel und Börsenbericht, und jeden Abend bald um so viel Tausend Thaler reicher, bald ärmer sind und mitten unter ihren unsicheren Millionen endlich wohl gar das Armenhaus fürchten und grade über dem diebsfestesten, vollsten Geldschranke vor ihrer eignen inneren Leere und Hohlheit erschrecken! Nein, das ist kein Reichthum, keine Poesie, nicht einmal Prosa desselben. Der an-

ständige gebildete Mensch erschrickt vor solchen gottverlassenen, geldumstrotzten Capitalisten und begreift nicht, wie diese Leute immer unfähiger werden, die poetische Zaubergewalt großer Geldmittel zu entdecken und sie zu ihrem eignen Vergnügen geltend zu machen. Jemehr sie diese Mittel egoistisch gebrauchen, desto blasirter, genußunfähiger und unglücklicher werden sie in der Regel. Ihnen versiegen dann mit jedem Tage mehr die Quellen wahrer menschlicher Erquickung, das Gefühl der Gemeinsamheit mit anderen Menschen, das Mitleid, welches grade unsere neuesten Philosophen Schopenhauer und Hartmann zu den unerläßlichsten Bedingungen menschenwürdigen Lebensgenusses zählen. Schon Lessing sagte: „mitleidige Menschen sind die besten Menschen", mitleidlose also die schlechtesten. So ist es auch ein Hauptfluch des Reichthums, daß er mitleidlos macht und die schönsten Gefühle und Genüsse verbietet. Ich kenne einen Jahre lang anständigen Menschen und Gelehrten, der da reich werden wollte und in Versuchung und Stricke verfiel und so auch wirklich reich ward. Aber eher geht schon ein Kamel durch ein Nadelöhr, als daß dieser Mann und seine Frau wieder in das Himmelreich ihres früheren anständigen Lebens zurückkehren können. Einer nächsten Blutsverwandten wurde in ihrer Armuth nicht nur das Haus, sondern auch der frühere Unterstützungsthaler entzogen, und ein langjähriger Freund, der arm geblieben war, erhielt schriftlich den Bescheid, daß weiterer Umgang unthunlich geworden sei. Nachdem ihm jetzt eben auch alles Gewonnene zerronnen ist, sucht er wieder zu arbeiten, also anständig zu werden.

Und doch glauben wir an die Poesie und den Segen des Reichthums. Wenn mit den steigenden Einnahmen erst Einsicht und Bildung zunehmen und die Qualen der bloß für egoistische Zwecke gesammelten und verschwendeten Geldmassen immer unerträglicher werden und außerdem die Zahl der bis jetzt wenigen Männer, zunimmt, welche aus Mitleid und Menschlichkeit oder auch aus Ueberdruß ihre feuer- und diebsfesten Arnheims für gute, schöne

und gemeinnützige Zwecke öffnen, so werden wir Pluto-Poeten kennen und schätzen lernen.

Die Aktien-Gesellschaften, die Banken und Börsen werden mit ihrer Unpersönlichkeit und trocknen, nur auf den einen Zweck gerichteten Sachlichkeit, namentlich seitdem sie immer mehr zur Herrschaft über alle idealistischen und höheren Ziele gekommen sind, für uns Deutsche im Ganzen und Großen immer prosaischer und peinlicher. Man kann jeden Abend laut Börsenbericht so und so viel gewonnen, aber auch verloren haben und morgen oder während der nächsten Wochen oder Monate nicht nur allen Gewinn, sondern auch alles baar eingelegte Geld verloren haben. Wer kann es wissen? Nicht bloß ein Krieg, sondern auch ein bloßer Strike, eine Emeute, der Tod oder bloße Schnupfen eines Fürsten oder Reichskanzlers, ein Bankerott in Wien, Petersburg oder London kann einen panischen Schrecken, einen allgemeinen Sturz der Papiere, den Bruch unserer Bank verursachen. So erzeugt dieses von Zufällen abhängige, launenhafte Auf- und Absteigen der Course eine chronische Unsicherheit unseres eignen Besitzes, so daß wir unserer gelegentlichen Gewinne doch niemals recht froh werden. Wir sitzen gleichsam immer am Hazardspieltische und können uns vor den demoralisirenden und materiell aufreibenden Folgen dieser immerwährenden Aufregung nicht schützen.

Ueber die Krache in Wien, New-York und Berlin ist unendlich viel geschrieen und geschrieben worden; aber wir zweifeln noch an der Richtigkeit der daraus gezogenen Warnungen und Lehren. Es wird deshalb gut sein, uns über die Gefahren des Geldmarktes überhaupt und zwar von dem eigentlichen Mittelpunkte desselben, Lombardstreet in der City von London, von einem wirklich Sachverständigen belehren zu lassen. Als ein solcher Lehrer ist Mr. Bagehot in einem kleinen Bändchen unter dem Titel: „Lombard Street (London: H. S. King & Co.)“ aufgetreten. Der Verfasser kennt seinen Gegenstand durch praktische Erfahrung und wissenschaftliches Studium. Lombardstreet ist die

eigentliche Bankierstraße Londons und mit Lothbury hinter der Hauptbank das immerwährend schlagende Weltherz alles Geld- und Creditumlaufs.

Suchen wir seine Belehrung so kurz und klar wie möglich zusammenzufassen. Der Geldmarkt, durch die Banken vermittelt, ist neuerdings systematisch ganz umgestaltet und in England immer mehr centralisirt worden. Im Jahre 1810 gab es vierzig größere Privatbanken in Lombardstreet allein. Diese sind für fast unendlich gestiegene Geschäfte bis auf dreizehn herabgesunken. Alle anderen starben aus und wurden nicht durch neue ersetzt, wenigstens keine, die sich nach der Geburt irgendwie lange hielten. Eine lebensfähige und dauerhafte Bank ist nur mit Eigenschaften möglich', welche den meisten neuen Instituten dieser Art weder moralisch, noch materiell zugänglich sind. Die Banken, welche namentlich zu Berlin im Sieges- und Milliardenbewußtsein wie Pilze aus der Erde schossen und das Geld von Privatleuten unersättlich verschlangen, sanken oder stürzten grade um die Zeit, als der letzte Rest der fünf Milliarden von Frankreich gezahlt worden war. Das verschlungene Geld der Privatleute sank mit ihnen in unergründliche Tiefen, und über denselben hängt wie ein schwerer Nebel allgemeines Mißtrauen. Die Aktienbanken sind gerichtet und wo sie noch bestehen, ist das Verdammungsurtheil, der Untergang meist bloß verschoben. Sollten einige davon wieder sich befestigen und steigen, so werden sie's wohl bloß dem Vertrauen in eine besondere Autorität und Persönlichkeit zu verdanken haben. „Persönlich haftende Gesellschafter" sind keine Personen mehr, sondern nur Namen für unberechenbare Thaten der Willkür, der Geldgier, des Schwindels eines Directoriums, eines Aufsichtsraths, kurz eines persönlich unverantwortlichen Etwas, das sich auflöst, persönlich unangreifbar ist, sobald die Leute zugreifen wollen.

In der Regel hat bei dieser Vielköpfigkeit nur Einer seinen Kopf und macht, was er will. Collegen, Aufsichtsräthe, Verwaltungsräthe und wie sie sonst heißen mögen, sind oft zu bequem,

zu nachsichtig, zu dumm, zu unterwürfig oder bestochen und gewonnen, so daß der Haupthelb einer solchen Bank mit oder ohne Wissen und Willen der Anderen nach Belieben schalten und walten kann. Beispielsweise sagt ein solches ein- oder mehrköpfiges Bankoberhaupt: „Wozu so viel baares Geld anderer Leute in unseren Feuerfesten liegen lassen? Nein, wir lassen's draußen wieder arbeiten und uns höhere Zinsen geben, als wir selbst zahlen.“ In dieser Manie, die Reserven für Auszahlungen so niedrig wie möglich zu halten und für etwaigen Andrang sich auf andere Banken zu verlassen, findet unser Verfasser eine Hauptgefahr für alle Bankgeschäfte der Welt und deren Gläubiger.

Der panische Schrecken von 1857 in England veranlaßte den damaligen Gouverneur der englischen Hauptbank Mr. Weguelin zu einer Eingabe an den Finanzminister. Wenn der von unserer Bank zurückgehaltene Reservefond mit denen der Aktienbanken verglichen wird, (hieß es darin) so ergiebt sich eine bisher wenig beachtete Gefahr für den Credit des Landes. Letztere enthalten 30 Millionen Pfund von Privatleuten als Depositen. Das eigene Capital dieser Aktienbanken beträgt nicht mehr als drei Millionen. Im Durchschnitt haben sie 31 Millionen Pfund auf die verschiedenste Weise nach allen Seiten hin angelegt und verborgt und nicht mehr als zwei Millionen als Reserve gegen diese ungeheure Masse von Verpflichtungen. Sie fürchteten sich aber nicht, sondern hofften bei besonderem Andrange auf Hilfe der Hauptbank. Dieser aber steht es ja ebenfalls ganz frei, über ihre Reserven nach Belieben zu verfügen. Wenn sie nun von dieser Freiheit ebenfalls den ausgedehntesten Gebrauch macht, so kann jeder Zeit jedes Furcht oder Mißtrauen erregende Ereigniß irgendwo in der Welt die Gläubiger massenweise in ihre Banken treiben und diese alle bis zur Zahlungsunfähigkeit erschöpfen.

Bagehot schätzte die Depositen, welche den Banken von London, Paris, New-York und des Deutschen Reichs anvertraut

waren, nach deren öffentlichen Rechnungslegungen vor etwa einem Jahre so:

London	120,000,000	Pfund
Paris	13,000,000	„
New-York	40,000,000	„
Deutsches Reich	8,000,000	„

Das wären ja grade wieder etwa fünf französische Milliarden, für welche allein Lombardstreet doppelt so viel Vertrauen genoß, als Paris, New-York und das ganze deutsche Reich zusammen genommen. Dazu kommen in diesem London vielleicht noch größere, nicht veröffentlichte Summen als Depositen. In Deutschland und anderen Ländern wurden wenigstens bis zur Zeit der allgemeinen Milliardenbetrunkenheit und der Reichthumssucht durch Aktien und Dividenden ungeheure Summen in kleinen Portionen als Privatbesitz verschlossen gehalten oder in engsten Vertrauenskreisen still beschäftigt und nicht als „Geldmarktgeld", wie es Bagehot nennt, für Gründer von Industrie- und Bankunternehmungen dem modernen Teufel verschrieben. In England deponirt jeder kleine Ladenbesitzer seine vor der Hand entbehrlichen baaren Gelder seinem Bankier, und dieser hat nichts Eiligeres zu thun, als sie wieder gegen höhere Zinsen zu verborgen. Seit 1844 sind diese Depositengelder der vier größten Aktienbanken Londons von etwa elf Millionen auf achtzehn Millionen gestiegen, die der Bank von England von neun auf achtzehn Millionen. Jeder in England, der etwas mehr einnimmt, als er ausgeben muß, hält sich seinen Bankier und läßt ihn durch Cheques Rechnungen bezahlen. Nun kommt dazu, daß alle Banken in den Provinzen ihr ihnen anvertrautes, irgendwie entbehrliches Geld größerer Sicherheit wegen ihren Londoner Bankiers schicken. Der deutsch-französische Krieg machte London zu einem Flüchtlingsasyl auch für gefährdetes Geld. Paris hat seine finanzielle Wichtigkeit verloren, besonders seitdem die petrolösen Communarden und die darauf folgenden Restaurationen, Reactionen und Revolutionen, die weißfahnige

Frömmigkeit des Froschdorfers und die bösen „Sieben" Mac Mahons die Capitalisten weggescheucht haben. London ist dadurch die große Hauptbank und das Abrechnungshaus für ganz Europa geworden. Alle Wechseloperationen laufen hier mehr oder weniger zusammen. Die kaufmännischen Wechsel, auf London gezogen, übertreffen die aller anderen europäischen Städte. London bezieht und bezahlt mehr Geld als jeder andere Ort und ist und wird deshalb immer mehr das natürliche Abrechnungshaus. Die Engländer haben bei Weitem stets den größten Vorrath von verleihbarem Geldmarktgeld, welches Beschäftigung sucht. So finden es auch andere Nationen geboten, ihre Ueberschüsse für diesen Zweck dahin zu senden. Dort giebt es nämlich die schärfsten Augen für gewinnreiche Geldanlagen. Sie waren unter Palmerston sehr gegen den Suezkanal eingenommen, weil sie fürchteten, der orientalische Handel würde dadurch mehr den Häfen Südeuropas zufallen und sie selbst ruiniren. Nun haben sie doch bis jetzt den meisten Profit davon, weil sie am schnellsten sahen und das meiste bereitwillige Geld dazu hatten, die besten Schiffe für beste Benutzung dieses Canals zu bauen und am fleißigsten mit vortheilhaftesten Ladungen hindurch zu schicken.

Dadurch wird London reicher und reicher, aber auch gefahrvoller für England und die ganze Welt. Der Reichthum von Lombardstreet ist geborgter Reichthum. Beinahe neun Zehntheile aller der hier deponirten oder wenigstens vertretenen Millionen sind dort unter der Bedingung eingezahlt worden, daß sie jederzeit zu jeder beliebigen Höhe zurückgezogen werden können. Ein einziger panischer Schrecken und Alles kann während eines Nachmittags bis auf Heller und Pfennig zurückgefordert werden. Die Bankiers würden nicht der Hälfte, nicht einem Drittel gerecht werden können. Mehr oder weniger gegründete, umfangreiche oder andauernde panische Schrecken können aber jederzeit von jedem Orte der Welt electrisch blitzschnell einschlagen. Die jetzigen Börsen in der ganzen gebildeten Welt sind ja auch meist so

empfindlich furchtsam geworden, daß der bloße Schnupfen irgend eines Kaisers oder Königs, die bedenkliche oder verdrießliche Miene eines Staats- oder Finanzmannes, ja der Krach einer einzigen Schwindelbank die Course binnen fünf Minuten um so und so viel Millionen Thaler entwerthen kann. Zum Tode betrübt, jauchzen sie allerdings leicht auch wieder auf, aber die Course blieben bis jetzt Monate lang bleischwer unten. Die einfache Erklärung ist und bleibt: Es giebt kein sicheres baares Geld für alle diese Papiere, für alle diese Millionen, welche in Rechnungsabschlüssen glänzen.

Zwar ist der Credit heutzutage eine viel höhere und edlere Macht, als das baare Geld, und in Lombardstreet am vollkommensten organisirt worden; aber ist die Organisation noch gesund? Sehen wir zu.

Die Bankiers nehmen das Geld von ihren Kunden gegen Zinsen und verborgen möglichst viel davon gegen höhere. Je höher letztere, desto größer die Unsicherheit. Hohe Zinsen sind nur ein Maßstab für diese Unsicherheit. Bankiers sind also Gläubiger und Schuldner in einer Person und als letztere mehr oder weniger unsicher. Was sie nicht sofort vortheilhaft verborgen können, wird einer größeren Bank zur Nutzung übergeben, in höchster Instanz immer der Bank von England. Sichere Bewachung großer Summen baaren Geldes macht Sorgen und Kosten, weshalb diese Vorräthe gern einer diebes- und feuerfesten Bank übergeben werden.

Besonders behalten die Provinzial-Bankiers immer gern nur das Nöthigste für das laufende Tagesgeschäft. Sie schicken alles Uebrige nach London, legen einen Theil in sicheren Papieren an und stehen in Rechnung mit den Londoner Bankiers und Wechselmaklern. Was letztere nicht sofort vortheilhaft unterbringen können, wandert immer in die Bank von England. Diese ist zwar eine eigene Festung, aber doch auch bloß wieder eine Bank, die möglichst viel verleiht. So arbeitet oder zehrt das Geld des

Privatpublikums zerstreut in der ganzen Welt umher, und wenn es von den ursprünglichen Eigenthümern plötzlich einmal in Folge eines telegraphischen Blitzes oder nur von fern her dumpf dröhnenden Donners zurückverlangt würde, müßte allgemeine Zahlungseinstellung, eine Verzehnfachung des zuerst vielleicht aus der Luft gegriffenen „Panics" folgen. In Folge davon würden redliche Leute, die sonst hätten zahlen können, ihr ebenfalls nicht im Kasten gehaltenes Geld auch nicht sofort zusammentreiben können. Allgemeine Finanzkrisis, Industrielähmung, Handelsstockung, galoppirende Creditschwindsucht.

So schlimm kommt's nun zwar so leicht nicht, da nicht jeder Depositar an ein und demselben Tage all' sein Geld zurückfordern wird; aber es ist eine alte berechtigte Forderung, daß die Banken möglichst viel baares Geld für plötzlich ungemein stark auftretende Ansprüche bereit halten müssen. Ein „Panic" ist bloß ein Name für einen plötzlichen starken Bedarf von baarem Geld aus den Bankiergeschäften. Nun gilt's die alte Frage: Wie viel müssen sie unumgänglich nothwendig für solche Fälle bereit halten? Die Provinzial-Bankiers verlassen sich hier auf die Londoner und die Londoner auf die englische Geldfestung, welche aber, wie gesagt, auch immer möglichst viel eingezahlte Summen sofort wieder verborgt, freilich nicht so viel wie die andern, aber doch so viel, daß sie durchschnittlich nur vierzig Prozent von den ihr anvertrauten Geldern zurück behält. Auch sind die Direktoren dieser Bank hier durch kein Gesetz gebunden und können also machen, was sie wollen. Regeln, die sie sich selbst gemacht haben mögen, sind und bleiben ihr tiefstes Geheimniß. Die Bank von England darf bekanntlich nur so viel von ihren angenehm knitternden Noten ausgeben, als durch Staatspapiere gesichert sind. Was darüber hinaus geht, muß durch Gold in Barren fundirt sein. Dies gilt für Sicherheit genug; aber in Bezug auf ihre Reserven ist sie ganz unbeschränkt. Nun ist aber diese Reserve die eigentliche Grundquelle alles Credits im Lande, weil alle Geschäftsleute und

Einzahler sich auf ihre Banken und diese wieder auf die Bank von England verlassen. So hat's diese einzige Aktienbank vollständig in ihrer Gewalt, ob, wie es Bagehot gerade heraus sagt, das Land durch einen Panic solvent bleiben oder bankerott machen soll. Die Bank von England ist so gut wie jede andere eine Handelsgesellschaft, deren Mitglieder durchaus nicht mit ihren Dividenden zufrieden sind. Sie giebt bloß neun Prozent, während die London- und Westminsterbank durchschnittlich zwanzig abwirft. Ein Hauptgrund davon ist, daß erstere etwa vierzig Prozent als Reserve und als Sicherheit für die letzteren müßig liegen lassen muß, so daß die London- und Westminsterbank auf Kosten der ersteren etwa bloß dreizehn Prozent als Reserve festzuhalten braucht. Diese Sachlage bietet nun, wie weiter in's Einzelne bewiesen wird, nicht nur keine hinreichende Sicherheit, sondern ist auch gefährlich.

Dies gilt für alles Bank- und Creditwesen in der modernen Welt. Der berühmte englische Kritiker weiß sich und uns auch nicht anders zu helfen, als durch den Rath, daß der Bank von England ein nicht näher zu bestimmendes „annäherndes Minimum" von Reserve zur Pflicht gemacht werde. Dies ist aber schon früher gefordert worden. Die Bank von England erwiederte darauf stets: es wäre höchst unrecht, von uns allein einen höheren Betrag von Reserve zu unserem Schaden und zum Vortheil der Dividenden anderer Banken zu verlangen. Wenn diese Banken ihre Reserven uns zur Aufbewahrung und Sicherung übergeben, so müßten sie auch dafür sorgen, daß es für uns vortheilhafter wäre, es müßig liegen zu lassen, statt es wieder auszuleihen.

Der gründlichen Untersuchung obenauf sichtbarer Sinn ist nun bei dieser Sachlage, daß das Privatpublikum, die Bankdepositäre, nicht hinlänglich gesichert sind und also selbst zusehen müssen, wie sie ihre Ersparnisse sicherer, vortheilhafter und wohl auch culturgemäßer arbeiten lassen oder damit selbst arbeiten. Die Mode und Manie gewordene Geld- und Reichthumsgier,

welche durch die Arbeit und durch die Verluste Anderer befriedigt werden soll, hat sich mehrmals in England und Amerika und neuerdings auch in Wien und Berlin so exemplarisch bestraft, daß wenigstens kluge und edeldenkende Menschen für besseren Rath empfänglich geworden sein mögen. Dieser kann allerdings auch nur allgemein klingen, da erspartes und auf längere Zeit überflüssiges Geld sich in tausenderlei Richtungen und Verwendungen viel nützlicher, schöpferischer und culturförderlicher verwerthen läßt, als durch Ankauf von Aktien oder verzinsliche Niederlegung bei Bankiers. Durch Schaden klug geworden und für die Reichthumsgier exemplarisch bestraft, beziehungsweise gewarnt vor ähnlicher müßiggängerischer Geldmacherei, werden gescheidte und ehrenhafte Personen mit entbehrlichem Gelde in den Händen wohl Augen, Sinn und Geschmack für irgendwie bessere, edlere Verwendung des Geldes gewonnen haben oder sich leicht verschaffen können. Selbst das schöne, göttliche Wort, welches von der Bibel her durch alle Jahrhunderte, durch die Werke unserer Philosophen und die schönsten Verse unserer Dichter klang: „Geben ist seliger als Nehmen", wird einigen edler gearteten Naturen wie eine göttliche Eingebung klingen. Wir erwarten nicht, daß die große Menge von Besitzern überflüssigen Geldes darauf höre. Sie wollen und sollen auch für ihr sicher angelegtes Geld gute Zinsen ziehen. Suchet nur aber wenigstens in eurer nächsten Nähe nach dieser Sicherheit, welche von anständigen, redlich arbeitenden Privatpersonen und kleinen Geschäften oft viel besser geboten wird, als von großen Bankiers auf Gummirädern. Zudem, was giebt es in jedem Orte, in jedem Stande meist dicht vor unseren Augen für Uebel zu bekämpfen, für Gutes zu fördern! Hier macht eure Augen und Taschen auf und ihr werdet in den meisten Fällen die Freude erleben, Lust und Leben, Freudigkeit und Förderung aus eurem gesäeten Gelde hervorblühen zu sehen. Grapst nicht gleich nach den Früchten! Wenn auch nicht alle Blüthen, einige werden gewiß dazu werden und für eure Erquickung reifen.

Das Geld, womit ihr nicht selbst Gutes arbeitet, gebt getrost Anderen für materielle und moralisch förderliche Zwecke!

Summa Summarum sollten sich alle größeren und kleineren Capitalisten *für ihre eigne höhere Lebensbefriedigung mit der Poesie des Reichthums* näher befreunden und versuchen, auf diesem Gebiete selbst Dichter zu werden. Geben wir nur einige Themata für solche praktische Dichtungen. Unzählige größere Gutsbesitzer und sogenannte kleine Leute in Städten haben als Aktionäre und Bankdepositäre ihre sauern Ersparnisse verloren. Für ihr eignes unmittelbares Wohl können sie künftig mit ihrem überflüssigen Gelde besser dichten. Wie viel Verbesserungen sind noch nöthig für Gesundheit, Reinlichkeit und höheren Ertrag in ihren Viehställen und auf ihren Höfen. Selbst den Mist wissen Viele noch nicht vortheilhaft genug zu lagern und auf die Felder zu vertheilen. Zum Dorfe hinaus bis zu den nächsten, welch' schlechte Feldwege, auf denen Zeit verloren, Pferdekräfte vergeudet und Wagen ruinirt werden. Die betreffenden Dörfer würden durch verbesserte Wege alle Geld sparen und gewinnen. An den Wegen sieht man oft bald ekelhafte, ungesunde Sümpfe, bald kahle, öde Sand- oder Steinhügel. Erstere in klare Fischteiche, letztere in Baum- und Heckenanlagen verwandelt, geben der Landschaft einen Spiegel und ein augenerquickendes, nützliche, frohe Sänger beherbergendes Wäldchen. Aus beiden liefert die Natur Gewinn und Freude. Die Wäldchen oder nur Büsche und Hecken wehren sowohl der Austrocknung als plötzlicher Ueberschwemmung und die Vögel darin dem Ernte verwüstenden Ungeziefer. Auch ist dadurch die Landschaft schöner geworden. Auf Dörfern und in kleinen Städten fehlt es oft an den nöthigsten Büchern für lange Winterabende. Für Anschaffung kleiner Gemeindebibliotheken braucht man wenig Geld und hat großen Nutzen, viel Freude daraus, schon deshalb, weil dann weniger Geld in der Schenke vertrunken wird. Die Arbeiter auf dem Lande werden, von städtischen Industrien und Liederlichkeiten verbraucht, immer seltener und

theurer. Kauft Ackerbaumaschinen und für Anschaffung von größeren tretet aus mehreren Dörfern zu gemeinschaftlicher Anschaffung zusammen. So sah ich in Thüringen ungeheure Dampfdreschmaschinen à 25,000 Thaler als gemeinschaftliches Eigenthum von dreißig bis fünfzig Dörfern auf dem Felde arbeiten. Sie drasch, reinigte, sortirte und sackte an einem einzigen Tage mehr Getreide, als vier Personen während eines ganzen Winters bewältigen können. Außerdem wird sich in jeder Gemeinde dieses und jenes unerträgliche Uebel finden, welches durch Geld und Gemeinsinn zum Vortheil und für eine höhere Culturstufe Aller leicht beseitigt werden kann.

Und in den Städten! Mit dem Worte Wohnungsnoth sind ein ganzes Dutzend wirthschaftliche, sociale, materielle und moralische Ge- und Verbrechen bezeichnet. Die Baugesellschaften und Baubanken, welche Berlin und andere Großstädte als Baustellenspeculanten umzingelten und so wohlfeiles Bauen geradezu unmöglich machten, haben bereits fast alle materiellen, sicherlich moralischen Bankerott gemacht und das Geld der Wohnungsbedürftigen durchgebracht, statt ihnen Erlösung und Befreiung nach außen zu bieten. Nun ist also wohl wieder Zeit und Sinn, Geist und Geld für die Baugesellschaften englischer Art, die sich um London herum allein tausendweise bewährt und größtentheils in schuldenfreie, gartenumgebene Hausbesitzer aufgelöst haben. Nachdem ich wohl zwanzig Jahre für Uebersetzung dieser Baugesellschaften ins Deutsche gekämpft habe und alle derartige deutsche Unternehmungen als Carrikaturen derselben, als Ausbeutungen der Wohnungsbedürftigen für Speculanten gerichtet und verurtheilt sind, sollten jetzt nun endlich sparfähige, redliche Arbeiter, Jünglinge und Männer wöchentlich einen Theil ihrer Ersparnisse in eine gemeinschaftliche Kasse legen und irgendwo draußen ein Haus nach dem andern billig und solid für ein Mitglied nach dem andern bauen lernen. Hätten sie damit nach meinen schon vor zwanzig Jahren gegebenen Vorschlägen zu rechter Zeit angefangen, nach englischem

Muster sich vermehrt und Fortschritte gemacht, so wäre die Wohnungsnoth, das Nomadenthum aus einer Miethskaserne in die andere, der Häuserschwindel, der Häuserbankerott, die allgemeine Baubank- und Baugesellschaftspleite nicht bis zu diesem Grade materiellen und moralischen Elends und eines solchen Massenruins gestiegen, und Tausende von Menschen, die jetzt übertheuert, in giftige Keller- und Hofwohnungen zusammengedrängt den Wirthen, allen Kapitalisten und Palästen fluchen, könnten draußen in ländlich heiteren Villa- und Cottage-Vorstädten als freie Eigenthümer und Genossen einer höheren Cultur- und Lebensweise die schönste Entwicklung des neuen deutschen Reichs, der Weltstadt Berlin, der großen Culturmittelpunkte in anderen Großstädten vertreten und beweisen. Jetzt ist's grade umgekehrt: in den Großstädten sind sie alle in eine theurere und niedrigere, moralisch und materiell ungesundere Lebens- und Wohnungsweise niedergezwängt worden.

London, die größte Großstadt der Welt, ist zugleich am wenigsten eine, sondern die bis jetzt wohl vollkommenste höhere Einheit von Stadt und Land. Als solche hat sie sich über 600 englische Geviertmeilen weit nach allen Seiten abgerundet und strahlt in ihren Hauptverkehrsadern, abgesehen von mindestens einem Dutzend Lokaleisenbahngesellschaften unter, auf und über den Straßen mit 150 Stationen innerhalb der Stadt, vom Mittelpunkte fächerartig auseinander. Für die vier Millionen Bewohner giebt es deshalb auch keine Wohnungsnoth wie in den deutschen Großstädten mit fünf bis zehnmal weniger Menschen. Kein eckigeres, stachlich auseinander starrenderes, härteres Weichbild, als das von Berlin mit seinen zusammengedrängten und aufgethürmten Miethskasernen ohne grüne Athmungs- und Erholungsplätze, wie sie London hundertweise durchheitern. Dazu Dutzende von Villavorstädten mit Vor- und Hintergärtchen zu jedem Hause. Die Berliner Baubanken und Baugesellschaften belegten die Umgebung bloß mit theuren Baustellen und streuten einige für die Mittel- und ärmeren Classen unbezahlbare Villas als Verlockungen darüber hin. In

London sah ich vor meinen Augen manchmal während eines einzigen Sommers ganze Vorstädte mit kleinen, wohlfeilen Häusern emporsteigen, welche durch wöchentliche Miethszahlungen baugesellschaftlich binnen zehn bis zwanzig Jahren schuldenfreies Eigenthum wurden und werden. Die neueste Arbeiterstadt bei London verdankt ihre Entstehung dem großen Capitalisten des Wohlwollens Earl Schaftesbury. Er gab billig den Grund und Boden dazu, der zwölfhundert Häuser enthalten wird. Gegen vierhundert sind schon vollendet und bewohnt und zwar für zwei bis drei Thaler wöchentlicher Miethe. Für die kleinsten Häuser von vier Zimmern mit umgitterten Vor- und Hintergärtchen wird noch weniger bezahlt. Man hat die Wahl zwischen Häusern von vier bis neun Zimmern. Im Durchschnitt kostet jedes nur 300 Pfund Sterling, welche größtentheils von den künftigen Eigenthümern mit wöchentlichen Ersparnissen bezahlt werden können. Die Straßen sind breit, mit Asphalt geplastert und deshalb ungemein reinlich und geräuschlos. Auch werden sie mit Bäumen bepflanzt. Dazu ein großer, freier Raum für eine Turnhalle, für ein Consumvereinsmagazin und heitere Plätze für Erholung und Kinderspiele, aber kein Raum und kein Haus für Bier, Schnaps und Liederlichkeit, wohl aber Club und Lesehallen. Zu einer solchen Dichtung des Reichthums hat sich kein einziger Berliner Gründer, keine einzige Baubank oder Baugesellschaft, kein einziger Capitalist erhoben. Nun sie haben ihren Lohn dahin, und in Berlin und anderen Großstädten vollzieht sich die Strafe dafür an Schuldigen und Unschuldigen.

Nun lernt man vielleicht aus der Schule der Erfahrung und der Strafe hervor baugesellschaftlich und durch Lokaldampfeisenbahnen mit wirthschaftlich vereinigten Capitalien dichten und befreien. Einzelne große Capitalisten, die sich immer bald mit ihren großen Schätzen für Genußfähigkeit erschöpfen, sich blasirt und gelangweilt fühlen, mögen zu ihrer eignen höheren Lebensbefriedigung an Shaftesbury, Peabody und anderen amerikanischen und

englischen capitalistischen Wohlthätern, ehe es zu spät wird, ein Beispiel nehmen. Die Poesie des Reichthums ist kein leerer Wahn, sondern hat sich stets, wo und wie sie sich auch dichterisch verwirklichte, als dauerhaftes Heil für die Dichter, ihre Drucker, Verleger und Leser erwiesen. Der Geldmarkt, jetzt durch geldgierige und furchtsame, übertriebene Zu- und Abfuhr in sich selbst und für alle Kunden gefährdet, wird dadurch zugleich in seiner unentbehrlichen Prosa sicherer und solider werden.

Es bleibt eine alte, ewig neue Geschichte, daß der aus redlich erworbenen Pfennigen entstandene Thaler wahrhafte Befriedigung, sicheren Wohlstand, sittlichen Stolz und das für wahrhaftes Lebensglück unerläßliche Gefühl des persönlichen Werthes und Verdienstes zu erzeugen und zu erziehen weiß. In den Aktiengesellschaften und dergleichen Geldoperationen verschmachtet und verschwindet dieses Gefühl der Persönlichkeit. Die Herren sind nur Mitglieder einer Behörde, und die Arbeiter stehen dieser Behörde auch bloß als Theile dieser Maschinerie gegenüber. Mit einem Arbeitgeber von Fleisch und Blut, von Einsichts- und Mitleidsfähigkeit, läßt sich sprechen und Verständigung ermöglichen. Ein Bureau und eine bloß nach ihrem Geldwerthe geschätzte Arbeitermasse sind einander gegenüber bloße und zwar meist feindliche Gewalten.

Der praktische Nutzen gut begründeter und verwalteter Aktiengesellschaften soll keinen Augenblick geleugnet werden; aber deren Ueberwucherung aller idealen Bedürfnisse und persönlicher Geltendmachung, deren Abhängigkeit von den Launen des Tages und den Speculationen der Börse macht das öffentliche Leben überhaupt so nüchtern, so mitleidlos und unpersönlich, daß wir uns mit jedem Tage immer sträflicher dabei ennuyiren und immer hungriger und durstiger auf ideale Erquickungen werden. Dies geht den mächtigsten und glücklichsten Geldmännern und Börsenhelden nicht selten eben so. Vergebens suchen sie ihre innere Leere beim Billard, durch kostbare Speisen und Getränke, Vergnügungen und

Reisen, prächtigsten Luxus im Hause und eine Maitresse für zehntausend Thaler auszufüllen: es wird mit der Zeit nur noch ärger. Was bleibt denn nun endlich übrig? Nichts als der Idealismus, die Poesie, die eigne persönliche schöne, gute und große That. Wir wissen das von vielen Millionären. Oft hielten sie es bis in's späte Greisenalter aus, immer nur Geld auf Geld zu häufen; aber dann wußten sie sich endlich doch nicht anders zu retten, als durch Ueberweisung von Hunderttausenden oder selbst Millionen von Thalern für wohlthätige, wissenschaftliche und humane Zwecke. Die Thoren! Erst als ihr Leben zu Ende ging, fingen sie an, zu begreifen, wie man desselben froh werden könne. Nun warum sollten einsichtsvollere und von Natur edlere Geldmänner nicht eher anfangen? Ich denke, viele lernen es bald, grade weil die Aktien- und Geldherrschaft die Trostlosigkeit dieses Lebens immer fühlbarer, ja unerträglicher macht. Wir kennen schon viele Capitalisten und Bankiers, welche, um sich nach der trockenen, öden Geldmacherei wieder als warme Menschen zu fühlen, theils alle Tage, theils wöchentlich einmal ziemlich großartig, obwohl im Stillen Wohlthaten spenden. Auch fehlt es nicht an Bankiers, darunter viel jüdischen, welche wiederholt zehn- und zwanzigtausend Thaler für irgend ein größeres, humanes und schönes Unternehmen zeichnen.

Die Keime für die Poesie des Reichthums sprossen also schon hier und da sichtbar hervor; auch fehlt es nicht an Vorbildern, ebenso wenig an Veranlassungen. Gewinnt man für letztere nur erst mehr Auge, so wird auch das Herz nicht mehr fehlen.

„Auf den Pinsel auf den Kiel
Muß die Sonne freundlich blicken;
Dann erreichen sie ihr Ziel,
Erdensöhne zu erquicken."

Der Pinsel verdankt dem großen Reichthume, da er sich gern Gemäldegallerien anschafft, schon manchen erquickenden Sonnenregen. Nur der Kiel, die Stahlfeder, die Literatur wird noch

ziemlich stiefmütterlich behandelt*). Zwar schafft sich der Mammonist auch seine Bibliothek an, aber sehr oft nur der schönen Einbände wegen. Er liest nicht drin und läßt sich die berühmtesten Erzeugnisse, meist nur der schönen Literatur, nicht für sich, sondern für Frau und Kinder aus der Leihbibliothek holen. Da sind die Engländer doch anders. Bis in die ärmeren Mittelklassen herab haben sie im Parlour, dem Besuchzimmer, ihren runden Tisch immer frisch belegt mit neuen und neuesten Erzeugnissen der schönen und selbst wissenschaftlichen Literatur.

Wenn doch unsere großen Capitalisten erst wüßten, wie viel Freude sie durch Begünstigung idealer Bestrebungen ausstreuen und einernten könnten! Wie oft wird der menschliche Fortschritt, daß schönste Talent durch bloßen schnöden Mangel an funfzig bis hundert Thalern aufgehalten oder unterdrückt, und wie leicht wäre die Summe menschlicher Glückseligkeit durch den geringsten Goldregen auf die rechte Stelle zu rechter Zeit zu erquicken und zu befruchten. Manche der schönsten Pläne und Bestrebungen liegen schon seit Jahren darnieder und bedürfen zu ihrer Verwirklichung weiter nichts, als eines einsichtsvollen, gebildeten Capitalisten. Hierher gehören eine Menge Erfindungen, die in Deutschland zum größten Theil verkommen oder nach England und Amerika auswandern, von wo sie, ausgeführt und großgezogen, als Wunder ausländischer Genialität zurückkehren.

Außerdem tauchten schon oft großartige, romantische Pläne auf, die bloß aus Mangel an Geld wieder versanken. Nehmen wir zwei sehr großartige, wenn auch sonderbare Beispiele. Vor so und so viel Jahren faßte eine sehr große religiöse Partei den Plan, das Judenthum in der alten Heimath wieder als Staat herzustellen. Wer sich dieser Zeit noch erinnert, wird auch dafür Zeugniß ablegen, daß diese Idee unter Juden und Christen viel romantische und poetische Aufregung hervorrief. Palästina, das

*) Jeder deutsche Reichsbewohner giebt (Alles gleich vertheilt) jährlich — acht Silbergroschen für diese geistige Nahrung aus.

heilige Land, die mehrhundertjährige Kreuzzugsromantik, der tragische Untergang des Judenthums, mehrtausendjährige Geschichte stieg neubelebt aus den Gräbern und setzte Ideen in Umlauf, welche, wie wenig man auch jetzt von denselben halten mag, alle davon Ergriffenen ganz anders erregten und beseligten, als die freudigsten Nachrichten über Aktien und Börsenpapiere. Warum ist nichts daraus geworden? Es fehlte nicht an Geist, bloß an Geld, welches heute noch ein halb Dutzend Bankiers vollständig zeichnen könnten, wenn es ihnen eben einfiele, den Ankauf Palästinas und die Bevölkerung desselben mit eingewanderteu Juden zu versuchen. Jedes Auswanderungsbureau würde es gern unternehmen, sämmtliche Juden aus Houndsditsch in London nach Joppe zu befördern; und mit so und so viel Hunderttausenden von Thalern ließen sich die kahlen Kalksteingelände Judäas wieder in Terrassen mit Olivenbäumen und Weinreben verwandeln. Der erste beste Baumeister würde die Herstellung von Zion übernehmen. Wahrscheinlich wäre dieser ganze Versuch praktisch unvernünftig und deshalb auch nicht lohnend; aber darin besteht grade die Poesie, die Idealität des Reichthums, daß er großartige Ideen ohne Rücksicht auf schnöden Geldprofit zu verwirklichen sucht. Und dann käme es immer noch darauf an, ob nicht die Wiedereroberung Palästinas bis zu den Ufern des Mittelmeeres herunter mit bloßem Geld für Cultur und Handel der modernen Welt, worin die Juden doch einmal die Hauptrolle spielen, sich als eine sehr vortheilhafte Capitalsanlage erweisen würde.

Eben so seltsam und großartig und der Verwirklichung schon näher erschien der Gedanke mehrerer Patrioten im englischen Wales, der letzten Zuflucht der alten berühmten Race der Gälen oder Kymren, ihre Sprache und Literatur vor der Ueberwucherung durch das Englische durch Auswanderung und Ansiedelung an den Gestaden Patagoniens zu retten. Nichts als das vor Jahrtausenden England beherrschende Gälische, die sonderbarste aller Sprachen, welche jetzt nur noch zwei Deutsche gründlich verstehen, sollte ge-

sprochen, nur gälische Bücher gelesen, nur die Gesetze ihres größten und gefeiertsten Königs Howel Dha (des Guten) befolgt werden. Wie vor Jahrtausenden sollte die Harfe wieder als alleinige Begleitung ihrer Helden- und Volkslieder erklingen. Unzählige echt gälische Familien waren bereit, diesen Plan zu verwirklichen. Aber der Mangel an Geld vereitelte Alles. Wäre was Anderes nöthig gewesen als ein dichterisch eifriger Capitalist mit regem Sinn für Sprache, vergleichende Sprachforschung, Ethnologie und sonstigen Idealismus, um eine alte Cultur neu zu beleben und die eigenthümlichste Colonie voller Originalmenschen an bisher öden Gestaden zu begründen? Solch ein Maun würde sich mit verhältnißmäßig weniger Geld, als er jetzt für egoistischen Luxus ausgiebt, eine Nische in der Weltgeschichte erobert haben.

Uebrigens brauchen die Plutokraten gar nicht so weit zu gehen und so hoch zu steigen. Das ganze aufgewühlte Gebiet socialer Erregungen und Versuche steht ihnen offen. Nehmen wir etwas ganz Praktisches, für unsere Gesundheit und Cultur Unerläßliches. Unsere Großstädte werden immer mehr und mehr Ablagerungs- und Erzeugungsmittelpunkte menschlicher Misère, materiellen und moralischen Schmutzes. Wie wär' es nun mit einer Stadt ohne dieses Elend? Wir kennen die Mittel für moralische und materielle Reinlichkeit. Ein einziger Capitalist mit viel Geld und Geist könnte diese Mittel in jeder Großstadt verwirklichen. Noch besser wäre es vielleicht, irgend, wo Platz ist, eine solche Musterstadt neu aus dem Boden hervor zu zaubern. Was alle die Baugesellschaften, welche jetzt Berlin mit theuren Baustellen umzingelt haben, bis jetzt nicht vermochten, eine volle, neue Vorstadt zu bauen, haben englische Capitalisten um London herum, schon viele Jahre lang während je eines einzigen Sommers durchgesetzt. Auch hatte der in England vorgebildete Strousberg im Frühlinge 1870 den Plan gefaßt, allein eine Berliner Vorstadt mit etwa fünf-, sechshundert bezahlbaren Häusern für mittlere und ärmere Klassen zu bauen. Die Rumänier und der Krieg scheinen die

Sache vereitelt zu haben. Was er wollte, könnten ja ein Paar andere, großherzige Kapitalisten unternehmen. Welcher Unsinn und welches Elend sind die Großindustrien auf dem theuersten Pflaster Berlins, wo die Arbeiter auch von dem etwa erstriketen höheren Lohn immer noch nicht menschlich leben können. Welch größeres Vergehen sind Universität und höhere Bildungsanstalten in diesem Gedränge von Uebertheurung, von moralischer und materieller Culturvergiftung, wo, wie Schwabe neulich statistisch nachwies, keine Talente sich bilden, keine großen Männer geboren und erzogen werden können. Warum wandern die großen Fabriken, Wissenschafts- und Bildungsanstalten nicht in kleinere, gesundere, billigere Ortschaften aus? Warum gründen sie nicht eigne Heimstätten oder gar neue Städte? Der edlere, dichterische Capitalist könnte das Alles machen und brauchte nicht einmal weit von Berlin wegzusiedeln. Die Lehrter Bahn läuft von Berlin aus wohl ziemlich zwanzig Meilen durch eine Oede bis Stendal. Unterwegs nur die eine Stadt Rathenow. Dazwischen könnte man irgendwo auf billigstem Grund und Boden diese oder jene Musterfabrikstadt, diesen oder jenen Musterculturfitz mit intelligentem, edlem Capital hervorzaubern. Wie blind sind doch die sonst scharfsinnigsten großen Finanziers gegen ihren eignen höheren Lebensgenuß! Könnte nicht so ein Herkules der Capitalskraft seine große Mammonkeule nehmen und schrecklichere Ungeheuer als nemäische Löwen und vielköpfige Hydras damit niederschmettern, um auf dem Felde des Sieges eine Musterstadt der Gesundheit und Schönheit, das verwirklichte Utopien, aufsteigen zu lassen? —

Ebenso bieten Land und Leute, Ackerbau und Viehzucht dem poetischen Capitalisten Stoffe für die schönsten Dichtungen voller Fleisch und Blut, voller Idee und Schönheit. Worin besteht ein Hauptübel unserer modernen Entwicklung? In Entvölkerung der Dörfer und Vertheurung der unerläßlichsten Lebensmittel zu Gunsten städtischer Luxusindustrien, von denen Niemand satt werden kann, so daß man an den Rath jener Prinzessin denkt, welche den Leuten,

die kein Brot hatten, Semmeln empfahl, nur das Semmeln ursprünglich ebenfalls auf den Feldern der Bauern wachsen. Könnten nun nicht ein Paar große, reiche Grundbesitzer neue Anziehungskräfte für den Ackerbau erfinden und geltend machen? Ich will einen Wink geben. In England hat man nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Bearbeitung und Auserntung des Bodens das sogenannte co—operative System mit Glück und Erfolg in Anwendung gebracht, nämlich so, daß die Leute auf gemeinschaftlichen Gewinn arbeiten. Darin liegt vielleicht die wesentliche Lösung der zwei größten socialen Schwierigkeiten, nämlich erstens der immer steigenden Noth der Bauern und besonders großen Grundbesitzer um tüchtige Arbeiter und der Plackerei letzterer für kärglichen Lohn. In manchen Gegenden Deutschlands sollen die Grundbesitzer schon genöthigt sein, ganze Hälften ihres Landes aus Mangel an Arbeitern brach liegen zu lassen. Wie, wenn man nun den in Großstädten sich um Miethe und das tägliche Brot abquälenden Leuten sagte: Da und da giebt es Feld, Haus und Hof, guten Lohn und gute, gesunde Nahrung für euch! Wenn ihr fleißig seid, so könnt ihr in gesunder Luft und guter Wohnung es zu sorglosem Wohlstand und zu steigendem Gewinn bringen. So und so viel Land soll euch gemeinschaftlich gehören und der Ertrag daraus euch nur mit Abzug von Zinsen oder der Anzahlungen für schuldenfreie Erwerbung im vollen Betrage zu Gute kommen. So habt ihr die beste Gelegenheit, gesunde, freie, wohlhabende Menschen zu werden.

So etwas darf man freilich nicht im Kleinen, nicht mit Zögern und Knausern in Angriff nehmen; auch nicht einmal mit Aussicht auf sicheren Geldgewinn, desto mehr in der festen Ueberzeugung, daß man dadurch dem Gemeinwohle, dem Volke im Ganzen und Großen, dem Nationalwohlstande, der socialen Frage wesentliche Dienste erweise. Der Versuch im Großen und Ganzen würde allein schon ein poetisches und heroisches Gepräge annehmen und den betreffenden Capitalisten Ehre vor der ganzen Welt und

für alle Zukunft sichern. Wie bald wird eine Zeit kommen, wo ideellere Capitalien bedeutend wieder im Course steigen und vielleicht gar zum Talisman gegen ausbrechende socialistische Wuth werden! —

Unsere großen Geld- und Ehrenmänner brauchen übrigens, wenn sie sonst nicht Lust haben, gar nicht so weit zu schweifen. Sieh, das Gute liegt so nah! Giebt es nicht in unseren Großstädten Hunderte von strebsamen Talenten in Kunst und Wissenschaft, die aus Mangel an Mitteln sich irgendwie in ganz untergeordneten und mechanischen Gebieten um das tägliche Brod abquälen müssen? Ein einziger Bankier und Börsenheld könnte, statt sich eine Maitresse zu halten, (was auch der Frau sehr lieb sein würde) mit dem dadurch gesparten Gelde ein halbdutzend junge Naturforscher oder landwirthschaftliche Akademiker oder Maler und Bildhauer und wen sonst noch auf Forschungs- und Bildungsreisen schicken und sich dadurch unsterbliche Verdienste um Wissenschaft und Kunst erwerben.

Die von der geographischen Gesellschaft zu Berlin angeregten Expeditionen zur Erforschung und Vermenschlichung noch unbekannter Theile Afrika's (mit mehr als zwanzig deutschen Forscher- und Märtyrer-Gräbern) und der vom General-Consul Sturz für das wirthschaftliche Wohl Deutschlands ausgearbeitete Plan zur Unterdrückung des Menschheit schändenden und alle Völker materiell schädigenden Kuli-Handels und zur freien Ansiedelung chinesischer Auswanderer auf menschenleeren, fruchtbaren Erdstrecken — diese beiden ächt reichsdeutschen Bestrebungen wären allein einiger Millionen unserer Millionäre würdig. Große Kauf- und Fabrikherren, Börsenvorstände könnten ja auch zusammen thun. Wollen sie sich immer von Amerikanern beschämen lassen? Ich erinnere hier nur an die meist von Kaufleuten ausgerüstete großartige hydrographische Expedition (Cap Horn, Californien 2c.), von welcher Agassiz und der deutsche Forscher Steinbachner 260 Kisten der werthvollsten und erst recht verwerthbaren Meeresschätze

mitbrachten. Ein einziger Kaufmann in Boston hatte allein 12,000 Dollars dazu gegeben. Jetzt gründet man auf der Insel Nantucket eine Sommer-Station für weitere Erforschung und Bewirthschaftung des Wassers. Ein reicher Mann in New-York schenkte dazu nicht nur noch eine ganz besondere Insel (Pennisko, südlichster Theil von Massachusetts), sondern stattet sie auch mit ausmöblirten Häusern aus. — Unsere Schillerstiftung ist für die Millionäre und Mammonisten nicht da: sie steuern nichts bei, aber von einem ausländischen Deutschen (Carl von Hoffmann in Streatham) kam unlängst eine Schenkung von 5200 Thalern. Giebt's sonst keinen Mammonsmächtigen im deutschen Reiche, der erfahren will, daß solch Geben seliger sei, als Nehmen?

Mancher einzelne Crösus hat heut zu Tage dreißig und mehr Millionen. Er könnte allein zwei Drittel davon für irgend ein großes, gemeinnütziges Unternehmen ohne Aussicht auf Gewinn opfern und dabei doch ein reicher Mann bleiben, daß er die Zinsen nicht ohne Schaden für seine Gesundheit zu verzehren wüßte. Wie viel Vergnügen, wie viel höheren, dem gemeinen Geldmenschen unzugänglichen Lebensgenuß würde er solchen Capitalsanlagen verdanken! Weiß doch Göthe, nachdem er seinen Faust durch den ganzen zweiten Theil hindurch gequält hat, keine andere Erlösung, kein anderes höchstes Lebensglück für ihn, als die Urbarmachung eines dem Meere abgetrotzten Stückchen Landes. Schon im Vorgefühl von solchem hohen Glück genießt er nun den höchsten Augenblick. —

Was man von Pferden sagt, daß sie nicht ziehen und gehorchen würden, wenn sie sich ihrer Stärke bewußt wären, gilt eigentlich auch von den großen Mammonisten dieser Erde. Sie könnten vereinigt den ewigen Frieden dictiren und sichern. Die weisesten unter ihnen wispern schon von einer Zukunft, in welcher die Schicksale der Fürsten und Völker in den Sprechzimmern der Bankiers entschieden werden. Auf sie kommt es dann an, ob Friede bleiben oder Krieg ausbrechen soll. Staatsmän-

nische Größen wie Fürst Bismarck werden zwar darüber lachen; aber von allen poetischen Großthaten, deren das Capital fähig ist, könnte sich vielleicht diese noch am ersten verwirklichen. Wenigstens dürften wohl unsere Kinder internationale Congresse erleben, auf welchen ein Paar ganz unansehnliche weißköpfige Herren ohne Uniform beschließen, daß nicht mobil gemacht, nicht in den Krieg gezogen werden soll, indem sie bloß dahin übereinkommen, nicht zu zeichnen, Niemanden zeichnen zu lassen. Die geschlossenen Bankierstaschen enthalten auch die Schlüssel zu dem geschlossenen Janustempel, der bei den alten Römern fast immer offen gestanden haben soll.

Ehrgeiz oder vielmehr Ehrgefühl mit vollen Taschen und Händen hat ein so weites Gebiet für gute und böse Großthaten, daß eine ziemlich starke Blindheit dazu gehört, nicht über die Nase und die Börse hinaussehen zu können. Ein Kanzelredner Londons schilderte unlängst sehr wirkungsvoll den bloß selbstsüchtigen Gebrauch, welchen die englischen Großmoguls von ihren fabelhaften Geldmassen zu machen pflegen und im Gegensatz dazu die großen Zeiten, als Elisabeth's hohe Lords sich vereinigten, um eine englische Flotte gegen die spanische Armada und damit die Jahrhunderte lange Hauptmacht Großbritanniens aus ihren Privatmitteln zu schaffen, oder als die Edlen Venedigs gegen jede Noth und Verlegenheit ihre Reichthümer am Altare des Vaterlandes ausschütteten. Ein deutscher Prediger oder Redner über denselben Gegenstand würde wahrscheinlich nicht verfehlt haben, auch auf die oft erhaben opferfreudige Capitals- und politische Kraft unserer alten Hansastädte demüthigend für die neuen Capitalisten und Handelsherren hinzuweisen. Auch die Helden des einst in Königsberg und Marienburg glänzenden Ordensstaates, dem wir die preußische Krone verdanken, oder der Schwertbrüder, welche den Geist und die Bildung Deutschlands bis zum russischen Peipussee hineinschoben, bieten manche unsterbliche Muster für dichterisch idealistische Geist- und Geldaufopferung. Daran hat es zwar großen, allgemeinen Gefahren und Unglücksfällen gegenüber

heut zu Tage auch nie gefehlt; aber es waren ganze Völker und vereinigte Nationen, welche die oft fabelhaften Summen zusammenbrachten, nicht einzelne Capitalsfürsten. Welchen unsterblichen Ruhm, welche weithin wirkende Wohlthaten aber eine einzige große Geldkraft verbreiten und für ewige Zeiten sichern kann, dafür haben wir manche, zur edelsten Nachahmung reizende Beispiele. Peabody! Die Amerikaner holten im Winter 1870 die Leiche des siebzigjährigen Wohlthäters feierlicher ein, als wir siegreiche Feldherren oder Könige. Auch in England ließ er einen Heiligenschein zurück, der in Form von Musterhäusern für arme Leute substantieller strahlt als der größter Kirchenlichter. Nun, er verdient es auch, doch mit einem Aber. Der siebzigjährige Junggeselle hatte während der letzten, genußunfähigen Lebensjahre in England und Amerika mehrere Millionen für die Armen, für wohlfeile Musterhäuser, für Unterricht und Schulen hergegeben, aber bis spät in's Alter war seine Gewinnsucht unersättlich und sein Herz kalt geblieben. Er benutzte noch den furchtbaren Freiheitskrieg Amerikas, an welchem sich weder sein Herz noch sein Geld betheiligten, zum Ankauf aller Baumwollenvorräthe der Welt, um durch deren Zurückhaltung den Preis zu Millionen Dollars Gewinn für sich zu steigern. Erst als er mit einem Fuße schon im Grabe stand, ohne liebe Angehörige, ohne Hoffnung, sich noch irgend eine Labung für seine Millionenmassen erkaufen zu können, suchte sein ödes, altes, kaltes Herz noch die einzig mögliche Lebensfreude, die des Gebens. Erst viel zu spät erfuhr er, daß Geben seliger ist als Nehmen. Wenn sich die Großherren des Geldes selber eine ordentliche Güte thun wollen, so mögen sie sich an diesen Bibelspruch halten. Einsam und egoistisch bis in's hohe Alter zusammenzuscharren und dann erst, von Lebensüberdruß und Gewissen geplagt, kurz vor dem herannahenden Tode die schnöde aufgehäuften Millionen wieder auszustreuen und dies auch nur in beschränkter Weise, das ist weder edel noch wirthschaftlich, noch macht es wirkliche Freude. Freilich sind andere amerikanische Crösus, ob-

wohl reichlicher und spendungsfreudiger als in Deutschland vorhanden, meist weit hinter ihm zurückgeblieben. Fisk, der mitten in seinen unverschämtesten Lastern todtgestochen ward, streute unendliche Massen Geld aus, aber nur wie ein Croupier am Hazardspieltische und meist für verbrecherische Zwecke. Vanderbilt, der reichste Eisenbahnschwindler Amerika's und ein Muster von Unverschämtheit und Selbstsucht, verschwendete fabelhafte Summen für Errichtung seines ehernen Denkmals, vielleicht des schmachvollsten Monuments unauslöschlicher Lächerlichkeit und Schande. Es erhebt sich als warnendes Ausrufungszeichen gegen die Selbstvergötterung des egoistischen Capitals. Besser sind die wohlthätigen Mustercapitalisten Amerikas Cornell, Street und Sheffield, welche mit ihren erworbenen Schätzen höhere Kunst- und Wissenschaftsanstalten schufen. Die Astor-Bibliothek, frei für alles Volk in New-York, verdankt ihre Entstehung dem berühmten, selbstgemachten Manne gleichen Namens. Er gab von seinen mehreren Millionen nur eine halbe für diesen Zweck her und hinterließ seinen Söhnen dreißig, von denen aber bis jetzt nichts für gemeinnützige oder höhere Zwecke abgelassen ward. Ein schönes Denkmal edel angelegten Capitals bleibt die Astor-Volksbibliothek immer neben der berühmten Cooper-Halle. Der hohe Achtziger, Cooper, wies vor bereits einem Menschenalter eine halbe Million zur Erbauung, Ausstattung und Wirkung dieser ausschließlich dem öffentlichen unentgeltlichen Unterricht in den verschiedensten Erwerbszweigen gewidmeten Halle an und wurde dadurch einer der verdienstvollsten Wohlthäter der Vereinigten Staaten. Durch sein Institut ist wohl gegen fünfzigtausend Personen eine höhere technische und wissenschaftliche Bildung und mehr als einer Million Menschen in dem umfangreichen Hörsaale Aufklärung über jeden Gegenstand öffentlichen Interesses geschenkt worden. Wissen ist Macht', Bildung Geld. Zu welch hoher immer schaffend weiter wirkenden Summe ist sonach diese halbe Million geworden!

Stewart, der mehr als zehnfache Gerson New-Yorks, mit

seinen Marmor- und Eisenpaläſten und ſeinen aus Schnittwaaren geſchnittenen fünfzig Millionen Dollars, zog die putzſüchtigen Damen, die er kleidete, ein langes Leben hindurch aus und wurde dadurch der größte Handelsmann ſeines Gebietes, vielleicht in der ganzen Welt. Erſt im hohen Alter trieb ihn ſein freuden- und kinderloſes Leben zur Erbauung einer hübſchen, wohlthätigen Vorſtadt New-Yorks. In Berlin wär' es vielleicht nöthiger, aber ein Stewart hat ſich noch nicht gefunden.

Amerika hat noch mehrere Heilige des Gottes Mammon aufzuweiſen und kann im Vergleich zu andern Ländern ſtolz darauf ſein. In England klagt man ſehr über Mangel an ſolcher Poeſie des Capitals; aber die mehr als 650 Wohlthätigkeitsanſtalten Londons, zum Theil von großartigſter Ausdehnung und Wirkſamkeit, über deren Eingangspforten unzählige Male die Worte zu leſen ſind: „Supported by Voluntary Contributions", beweiſen ohne Phraſe einen ziemlich maſſenhaften und reichlich ſpendenden Sinn der Wohlthätigkeit und des Mitleids, dieſes Gefühls, ohne welches kein Menſch gut ſein und Werth haben kann. Die Wohlthäter ſtehen um ſo höher, als ſie im Stillen ohne Rechnung auf Zeitungsruhm in großer Anzahl und reichlich ſpenden, ſo daß ſie die glänzenden Wohlthaten Einzelner durch ihre Menge mehr als erſetzen. Nur die zur Baroneſſe erhobene alte Jungfrau Burdett Coutts tritt trotz ihrer ſtillen, beinahe geſchäftsmäßigen Wohlthätigkeit als einzelner Name beſonders glänzend hervor. Das ganze Volk verehrt ſie als eine Heilige des Reichthums.

Die bloße Thatſache, daß ſie ſeit Jahren im Stillen eine umfangreiche und unſelbſtiſche Wohlthäterin aller möglichen Armen war, hat ihr eine Macht über die Einbildungskraft der großen Volksmaſſen Londons verliehen, nach welcher die beſten Könige vielleicht vergebens ſtreben. Das Bild dieſer Heiligen vergrößert ſich in den niedrigen, nebligen Straßen von Wapping und Rotherhithe auf beiden Seiten der öſtlichen Themſe zu rieſigem Umfange, und grade die Ruhe und Stille ihrer Wirkſamkeit kleidet ſie mit

dem Schleier des Geheimnißvollen, der erquickendsten Poesie in der Einbildungskraft der Armen. Dies ist keine schöne Redensart. Als die wüthenden Mobmassen die starken eisernen Gitter des Hydeparks zerschmettert hatten und in Wuth gegen das Capital polizeilich ungehindert durch die Stadt zurücktobten, machten sie vor dem Hause ihrer Heiligen Halt, um ihr begeisterte Vivats zuzurufen. Wäre das nicht ein Wink für einsichtige und etwas weiter sehende Groß-Mammonisten?

Erstens könnten sie wohl aus eigener Erfahrung leicht begreifen, wie schädlich für sie selbst und für die übrige Welt es sei, als Eigenthümer einer halben, vielleicht gar einer ganzen Million eben weiter nichts mit dem Gelde zu machen, als nur immer noch mehr für eignen Gebrauch zu erwerben. Damit kommt ja nur mehr Sorge, mehr Verantwortlichkeit, mehr aufreibender Luxus gegen die eigene Person und im Hause. Luxus über ein gewisses Maß hinaus ist immer unschön, lächerlich, schädlich und gehässig. Zweitens könnten ja wohl diese Herren für eigenes Heil und eigene Haut daran denken, daß Niemand mit höchster Arbeitskraft und höchstem Genie je im Stande ist, eine Million zu verdienen und also Alles, was drüber ist und auch viel, was drunter, von Andern erworben und erarbeitet ward, also eigentlich dem Volke gehöre. Die Arbeiter nun tragen sich ziemlich massenhaft mit dem immer bitter-böser werdenden Gedanken, sich die Herrschaft über alles Capital und den Staat zu ertrotzen. Sie werden natürlich damit nicht durchkommen, sicherlich aber früher oder später versuchen. Es steht in der Macht der Großmoguls des Capitals, die dann durch die Straßen wüthenden Massen vor ihren Palästen festzuzaubern, um von ihnen begeisterte Vivats zu vernehmen, oder ihr Messer in den Leib, ihren Strick an die Gurgel zu bekommen. Das Vertrauen auf die Militärgewalt ist vielleicht sehr begründet, aber ehe diese Ruhe und Ordnung wieder hergestellt haben würde, könnten so und so viel Paläste zerstört, so und so viel Mammonisten zerschlagen oder gehenkt sein. —

Doch nein, Furcht und Feigheit sollen nicht die Musen sein, welche das egoistische Capital im plutopoetischen Umlauf der Begeisterung setzen. Der eigne Geist, die spendungsfreudige Poesie des Plutos und seines schönen Kutschers im zweiten Theile des Faust sollen das Geld schmelzen und als Goldregen auf die durstige arme Erde herabträufeln lassen. Plutos, Sohn der Ceres, geboren auf einem dreimal umgepflügten Acker des ohnehin fruchtbaren Eilandes Creta, ist nicht Gott des egoistisch zusammenscharrenden Reichthums, sondern freigebig spendender, fruchtbar schaffender, von verschwenderischer Poesie gelenkter und geleiteter, also gebildeter Capitalskraft.

„Er scheint ein König, reich und milde;
Wohl dem, der seine Gunst erlangt!
Er hat nichts weiter zu erstreben;
Wo's irgend fehlte, späht sein Blick,
Und seine reine Lust, zu geben,
Ist größer, als Besitz und Glück."

Und der Knabe Lenker, der ihn im schatzbeladenen Wagen in den Mummenschanz kutschirt, um ihn seine Freigebigkeit entfesseln zu lassen, wer ist er? Nun er stellt sich selbst vor:

„Bin die Verschwendung, bin die Poesie;
Bin der Poet, der sich vollendet,
Wenn er sein eigenst Gut verschwendet.
Auch ich bin unermeßlich reich
Und schätze mich dem Plutos gleich,
Beleb' und schmück' ihm Tanz und Schmaus
Und was ihm fehlt', das theil' ich aus."

Und dann giebt ihm Plutos selber das Zeugniß, daß er reicher sei als er, der Gott des Reichthums selber. Damit haben wir den hohen Gewährsmann Göthe für die innige Verbindung des freigebigen Reichthums mit der jugendlichen, lockigen, verschwenderischen Poesie, für die Armuth des Reichthums ohne letztere, und daß die reine Lust zu geben größer sei, als Besitz und Glück. Auch schildert uns Göthe, wie nach Entlassung seines Wagenlenkers die rohen Gewalten und Schaaren des Pan mit dem Reichthum nur Mißbrauch treiben und sich jämmerlich in den

blind umherspritzenden Goldmassen verbrennen. Ich denke das ist Sinn und Warnung genug für den rohen, egoistisch nur für sich sorgenden Reichthum. Plutos ohne Poesie ist immer sehr armselig. Nur das von gebildeten Geistern für Entwickelung und Vermehrung des Wohlstandes, der Weltfriedensbedingungen, der Bildung, Kunst und Wissenschaft, des Wohlthuns und Mitleidens beschäftigte Capital ist poetisch schaffend, ist beseligender Reichthum für deren Besitzer und Verwalter. Wie viele Triumphe der Wissenschaft und schönen Schaffens, wie viele Gedanken und Bestrebungen wirthschaftlichen, gesellschaftlichen, sittlichen und ästhetischen Fortschritts würden gar nicht entstanden oder in der Geburt erstickt, geschweige denn ausgeführt und verwirklicht worden sein, wenn nicht große, gebildete Capitalskräfte zu Hilfe gekommen wären! Wie mancher erlösende Gedanke, wie manches Talent und Genie, wie mancher unerläßliche Fortschritt wird unter der jetzigen Herrschaft des egoistischen und materialistischen Mammon gehemmt und gelähmt! Künstler finden weder Geist noch Muth für leuchtende Werke ewiger Schönheit ohne idealistische Millionäre, die sie bezahlen können. Diamanten und kostbare Talente bleiben ungeschliffen und ohne Glanz, die feinsten Gewebe ungewoben, Marmorblöcke ungemeißelt für die darin verborgenen Göttergestalten, und Leinwand und Oel für Meisterstücke historischer Malerei werden als Wischlappen und Wagenschmiere verbraucht, weil die goldenen Sonnen fehlen, die auf Pinsel und Kiel freundlich scheinen müssen.

Es liegt im Berufe der Zeit, welche so gern einzelne Menschen auf Kosten der andern überreich macht, daß sich das Capital mit der Bildung, mit der Poesie in Geschäftsverbindung einlasse. Viele dieser Krösus würden kaum mit Königen tauschen. Nun laßt diese Könige bauen, so haben nicht bloß Kärrner, sondern auch Künstler zu thun. So werde es der Stolz und der Beruf aller großen, gebildeten Kapitalisten, sich als wahrhafte Führer und Fürsten großer Thaten für Gemeinnützigkeit, für die Kultur und den Wohlstand der Massen, für höhere Schönheit und Lebens-

befriedigung geltend zu machen. Der Mittelstand kann's nicht, noch weniger der einzelne Arm und Arbeiter.

Dies macht das große Capital in Großindustrie und Großhandel zu einer Culturnothwendigkeit. Nur solche Mächte können den launischen Schlägen und Brandungen der Course, des Angebots und der Nachfrage trotzen und danach steuern. Der große Kaufmann oder Fabrikant hat entweder selbst Geld und Geist genug oder Agenten und Geschäftsfreunde in allen möglichen Welttheilen, um täglich frisch alle Vortheile des Weltmarktes zu benutzen oder sich gegen die Ungunst der Verhältnisse mit seinen Schätzen in Sicherheitshäfen zu flüchten und neuer günstiger Winde zu warten.

Dies kann der kleine Gewerbtreibende, der Krämer, der einzelne Arbeiter mit den Werken seiner Hände, Hebel, Hobel und Hämmer, seiner Messer und Meißel nicht. Er ist dem Zufalle preisgegeben und muß oft, nur um von Tag zu Tag zu leben, die Früchte seines sauren Schweißes ohne Lohn, ja mit Verlust losschlagen. Ja auch der große Meister und Bürger wird als Arbeiter für den Weltmarkt zur Nußschale auf stürmischem Meere. Er kann mit der Hervorbringung im Großen nicht wetteifern. Nur große Geschäfte mit großen Capitalien sind im Stande, die einzelnen Artikel bis zu einem Bruchtheile von Pfennig Gewinn auf den Weltmarkt zu liefern und so den Arbeitern, die einzeln nicht bestehen können, dauernde, lohnende Arbeit zu sichern. So wurden Tausende mit ihren Familien aus dem Elende der Selbstständigkeit in einen gutlohnenden Wirkungskreis erhoben. Und doch die allgemeine Unzufriedenheit und Wuth gegen die Tyrannei des Capitals, neuerdings besonders gegen die „Gründer"! Ja hier haben sie allerdings Grund genug, da die Arbeiter außer den Zinsen für einen Gründergewinn von hunderttausend Thalern auch möglichst hohe Dividenden für so und so viel hundert Actionäre und die Zinsen für ein wucherisch in die Höhe geschraubtes Capital erarbeitea und dann erst zuletzt ihren Lohn verdienen müssen. Das ist die Wurmstichigkeit, Verlogenheit und der Gift-

stoff vieler neuen Aktiengesellschaften, abgesehen davon, daß sie die Würde der Persönlichkeit für Arbeitgeber und Arbeiter der Macht des Geldes unterwerfen, das wohlthätige Gefühl des Eigenthums und des Erwerbes communistisch verstreuen und von der Ebbe und Fluth der Börse auf- und abschaukeln lassen. Dieser Fluch liegt nicht im großen Capital, sondern in dessen moderner Verschwindelung. Nur Aktien- und Commandit-Gesellschaften, deren ganzes Capital wirklich arbeitet und verwerthet wird, lassen sich rechtfertigen und sind nur dann ein Segen für das Gemeinwohl, wenn die Arbeitsbienen derselben am Genusse des gesammelten Honigs theil nehmen dürfen. Darin liegt zugleich das Verdammungsurtheil für die meisten modernen Mißgeburten dieser Art, und der große, umsichtige und edle einzelne Arbeitgeber und Brodherr steigt wieder desto höher im Werthe. Hier heißt es wieder:

„Daß sich das größte Werk vollende,
Genügt Ein Geist für tausend Hände."

Ja für zehn- und zwanzigtausend Hände. Wir kennen Musterbeispiele. Dieser große Brodherr steht persönlich mit Personen in lebendiger, geschäftlicher und sittlicher Beziehung. Er hält sich und seine Arbeiter gegen die Schicksalsschläge des Weltmarktes, der Börsenintriguen, der Kriegsfurcht mit seinen Mitteln, seinem Vertrauen auf bessere Zeiten aufrecht, und selbst für Krankheit, Alter und Tod weiß er durch wirthschaftliches Zusammenwirken mit seinen Arbeiterschaaren Vorsorge zu treffen. Daher befinden sich letztere als freie Unterthanen solcher Arbeiterfürsten auch durchweg wohler und verdienen mehr als in ohnmächtiger, meist eingebildeter Selbstständigkeit oder als bloße Nummern aktionärer Hydravielköpfigkeit ohne persönlich verantwortliches Haupt.

Man denke an Borsig, den Vater, Dreyse, den zündnadeligen Schöpfer preußischen Ruhmes, Krupp, den stahlkanonischen Gott Vulkan, das Maschinengenie Hartmann in Chemnitz, Manhardt in München, Kramer Klett in Nürnberg, lauter Männer, welche mit ihren treu anhänglichen Arbeiterschaaren der Welt be-

wiesen, daß die rothe Esse und der umhersprühende Hammerschlag schöpferischen Gewerbfleißes das Menschenherz auch erwärmen, während die Börsenschnapphähne, Couponschneider und Dividendenlungerer sich in der Regel durch geistige Armuth, eisige Gleichgültigkeit gegen die Culturinteressen der Menschheit und Mitleidlosigkeit mit ihren Arbeitern und der Armuth ihrer Nebenmenschen auszeichnen.

Was der einzelne Capitalist vermag, dafür gab Strousberg mit seiner Arbeiter-Lindenstadt bei Hannover wenigstens einmal einen erfreulichen Beweis. Für weitere Entwickelung in dieser Richtung fehlt es ihm freilich an den nöthigen Fonds des Herzens. Um so dauernder leuchten die stillen Thaten von Johannes Quistorp in Stettin für fromme dichterische Capitalsanlage voran. Er ist ein sehr reicher, aber auch echt frommer Mann und wurde durchaus nicht dadurch arm, daß er seinen edelsten Herzenstrieben große Geldopfer ohne Aussicht auf materiellen Gewinn brachte. Er baute seinen Arbeitern gesunde Wohnungen, der Barmherzigkeit und dem Mitleid Werkstätten und Tempel.

Der Stettiner Quistorp hat noch durch seine in Hamburg gehaltene, gedruckte Rede über den „Kern der Arbeiterfrage" ein glänzendes Beispiel gegeben, wie wohlthätig ein edler, begüterter Arbeitgeber zu wirken vermag. Diese Rede ist schon selbst eine sociale Erlösungs- und Versöhnungsthat, da er in tiefer Kenntniß und hoher Begeisterung die Schuld des egoistischen Capitals an dem jetzigen brutalen Kriege eines Jeden gegen Alle und die daraus entspringenden Pflichten hervorhob: Menschlichkeit, Herz, Liebe, Erbarmen, Gerechtigkeit, gutes Beispiel in That und Wahrheit. Er hat es mitten in seiner Mannes- und Thatkraft (nicht erst im späteren Alter) an sich selbst erfahren, wie glücklich man sich und Andere durch die Poesie des spendenden Reichthums machen kann. So durfte er zum Schlusse seiner Rede ausrufen:

„Ach wenn wir armen, reichen Leute doch bedenken wollten, welch' unendlicher Segen in dem Reichthum liege, wenn man's versteht, sich bei Zeiten damit nicht allein Freunde, sondern

auch die einzige wahrhaft beglückende Freude zu machen, wir würden glücklichere Leute sein und deshalb auch mehr Glück verbreiten. Warum geschieht's nicht? — Ich will es Ihnen sagen: Wir reichen Leute sind deshalb nicht glücklich, weil wir unter dem Pantoffel stehen (nicht unserer lieben Frauen, das wäre uns meist schon ganz dienlich), unter dem Pantoffel, ja unter der furchtbaren Tyrannei unseres Geldbeutels (das Geld hat uns, nicht wir haben es) — daher kommt es, daß wir der Arbeiterfrage klagend und anklagend, aber machtlos gegenüber stehen. Sein Sie versichert, mein Recept zur Heilung der Arbeiterfrage ist probat; ich habe es erprobt und kann es Ihnen um so zuversichtlicher empfehlen, als es Hamburger Ursprungs ist. Als ich 1854 als Kaufmann flügge geworden nach Hamburg kam und mir auch das Schröder-Stift ansah, — da ist es mir wie Schuppen von den Augen gefallen, und ich bin von demselben Augenblicke an bemüht gewesen, denselben Cours zu steuern. Ich kann Ihnen wiederholt versichern, daß dieser Cours auch zwischen den Klippen der Arbeiterfrage der richtige ist. Ich drücke noch heute im Geiste dem Vater Schröder dankend die Hand, daß er mir den Weg gezeigt hat, auf dem ich ein glücklicher Mann geworden bin. Wenn wir Arbeitgeber diesen Weg und zwar mit der rechten Gesinnung, namentlich gegen unsere Arbeiter, gehen, dann wird die Arbeiterfrage in der rechten Weise gelöst werden, aber auch nur dann, verlassen Sie sich drauf! Ich bin zu Ende."

Ja der Gott Plutos ist eine trostlose Macht ohne Poesie und Religion. Idealen Triebkräften entfremdet, wird der jetzt sich in einzelnen Truhen anhäufende Reichthum zum Verderben für die Inhaber, wie für die übrige Menschheit.

Der gebildete moderne Mittelmäßigkeitsmensch hält es meist für seine Pflicht, keine Religion zu haben und nichts anzuerkennen als Materialismus, Militarismus und Mammonismus. Seine Gottesfurcht wird dadurch eine Art von Baalsdienst. Er muß diesen Götzen Opfer bringen, sogar Menschenopfer und sich

selbst zu deren Sklaven machen. Also doch wieder Religion, nur eine furchtbar heidnische. Dabei kann er doch von der wahren Religion nicht loskommen. Worin besteht diese? In dem Verhältniß des Menschen zu allem Uebersinnlichen, zu dem auch die höchste und weiteste Wissenschaft von allen Seiten umgebenden Jenseits des Wissens. Wenn der eingefleischte Materialist auch triumphirend sagt: Jenseits unserer Naturwissenschaft giebt es eben nichts mehr, so strafen ihn doch grade seine Unglaubensgenossen in der Naturwissenschaft fast jeden Tag Lügen. Sie forschen ja tüchtig weiter, freilich aber, nach Du Bois-Raimond, auch in höchster Weisheit nie bis an den Geist nur heran, geschweige hinein. —

Die Religion ist in jedem Menschen ebenso allgegenwärtig und unermüdlich thätig wie das bluttreibende Herz. Die Religion ist das Herz allen Volksgeistes. Sobald sie aufhört, die Furcht und Frömmigkeit vor dem Uebersinnlichen, vor dem Jenseits unseres Wissens, erwärmend und begeisternd durch unseren Geist zu treiben, sterben wir ab und verderben, verwesen, verfaulen. Was wäre aus uns Deutschen ohne unsere Glaubenstiefe und Glaubensfreiheit geworden? Darüber muß man den im vorigen Winter gehaltenen Vortrag des Professor Dr. Lazarus gedruckt nachlesen. Dieser psychologische Blick in unsere Zeit war mitten im kalten Januar das wärmste, sonnigste Leuchten in die geöffneten Herzen auch sonst glaubensloser Berliner. Er gab wissenschaftliches Zeugniß für die Allmacht des Glaubens, die Substantialität des Uebersinnlichen, das Licht und die Wärme der Religion, die Gluth und die Flamme des Ideals. Und die Zuhörer und die Zuhörerinnen gaben es ebenfalls zum Erstaunen über sich selbst unwiderstehlich.

Ja läugnet nur; es wird euch eben so wenig helfen, als der Unglaube an die Kraft eurer Ohren oder Augen. Der Glaube ist für den Geist, was die fünf Sinne für unsere materialistische Naturwissenschaft oder die Zahl für Statistik und Volkswirthschaft. Da giebt es nur Materie, nur Werth erzeugende und Werth verzehrende Menschen. Jedes euch aus der Wiege anlächelnde Kind

straft auch Lügen. Der Säugling verzehrt bloß, zehrt besonders an der Mutter; aber er blickt auf und lächelt die Mutter an und streckt ihr seine geringelten Händchen entgegen und erzeugt dadurch einen Werth, gegen welchen Dreihundert steigende Aktien mit vierzig Prozent Dividende zum Bettelkram werden. Dieses Kindeslächeln stärkt die sittliche und damit auch die physische Kraft der Mutter, beseligt sie, beglückt den heimkehrenden Gatten und bringt dadurch die kostbarsten Schätze des Familiengeistes hervor, ohne welche kein Staat, kein Volk, kein Mensch gedeihen kann.

Und wenn das Kind stirbt! Unersetzlicher Verlust! Aber wie fördert dieser Tod die sittliche Kraft der Mutter. Wie erhebt sie sich, um sich vom Himmel herunter neue, göttliche Kräfte zu holen! Was wäre sie ohne Religion, ohne sittliche und ideale Kraft?

Ja der Tod ist, wie die höchste Form der Poesie beweist, die wahre Quelle des ewigen unsterblichen Lebens, des idealen. Der Schmerzriese Antäus ist bloß so lange unüberwindlich, als er mit den Füßen den Boden des Materialismus und des Mammon berührt.

Das blühende Kind ist gestorben und die verwelkte Großmutter lebt noch, ohne irgend etwas zu nützen. Wie? Entwickeln sich nicht durch sie die edelsten Tugenden und Genüsse der Pietät und neidloser, unselbstischer Hingebung? Dies sind aber Schätze weit erhaben über alle volkswirthschaftlichen Werthe; dies sind Capitalien für unser Familien-, Gesellschafts- und Volksleben, die durch keine Aktiengesellschaft, keine Vereinigung von Millionären ersetzt werden können. Unser Göthe, Humboldt, Grimm, alte Fritz u. s. w., die hilflos gewordenen Eltern und Großeltern in jeder guten Familie wurden und werden grade durch ihr hohes Alter sittliche und poetische Schätze für das Volksleben.

Grade im neuen deutschen Reiche, dessen Verfassungsparagraphen keine Kirche, keine idealen Güter kennen, entwickeln die Kräfte, die unter den Kirchthürmen und ihren Glocken walten, einen just für Staatsmänner bedrohlichen Einfluß. Es hist nichts, daß die

Reichsverfassung von der Kirche gar nichts weiß, daß die Bildungs-Philister sich der Religionslosigkeit und des Unglaubens rühmen, und starke Geister immer noch verlangen, für das Wohl der Menschheit müsse endlich am letzten Pfaffendarm der letzte König hängen; wie seit Jahrtausenden werden die Kirchen und Gottestempel auch ferner jeder Stadt und jedem Dorfe ihr weithin sichtbares und weithin klingendes Gepräge geben. Man denke sich alle Kirchthürme mit ihren Glockenstühlen in Deutschland hinweg, die Räume unten in Theater, Concert- und Volksversammlungsorte verwandelt: ob wir wohl dies erträglich finden würden! Und wenn auch, ohne das sonntägliche Waschen, ohne reine Wäsche und ohne den Sonntagsstaat, ohne den Glockenruf und ohne die Andacht unter demselben würden die Volksmassen bald verwildern und kaum noch lange zögern, die Reinlichkeit und den Reichthum über sich in ihr eigenes Bereich hinunterzustampfen.

Man denke an Rückert:

„In allen Zonen liegt die Menschheit auf den Knieen
Vor einem Göttlichen, das sie empor soll ziehen. —
Ein Kind mit Lächeln kämpft, ein andres mit Geschrei,
Das von der Mutter Arm es aufgenommen sei."

Nein, ohne Religion, ohne Glauben, ohne Kirche, ohne Idealismus, ohne geistige Freude und Befriedigung geht es eben so wenig, wie ohne Athemzug und Herzschlag. Noch mehr. Wir müssen uns zwingen, wir müssen uns Pflichten und Opfer auferlegen, um wahrhaft frei zu werden, um wahrhaft zu gewinnen und des Lebens froh zu werden. Nur aus Erfüllung neuer Pflichten wächst neue Befriedigung. Das Herz muß sich in Eigenwärme öffnen und erweitern für Mitfreude und Mitleid um uns herum, für die Gesammtheit und alle Menschen auf unserer kleinen, runden Erde. Nur die Völker, welche recht viele große Geister mit solchen warmen, offenen Herzen verehren und lieben können, werden groß und glücklich werden und das gemeine Menschenwohl fördern. Nur der kategorische Imperativ Kants, die Pflicht um der Pflicht willen, diese Religion aller Religionen, welche die höchsten Opfer, ja die des Lebens für übersinnliche Zwecke

und Ideale verlangt und freudig erhält, wie im Großen unsere Freiheits- und Vertheidigungskriege, in engerem Rahmen unsere Trauerspiele und die sich im wirklichen Leben für wissenschaftliche und ideale Ziele aufopfernden Märtyrer beweisen, liefert die wahren Capitalien befriedigenden Reichthums. Wenn es daher unsere reichen Leute nur mit sich selbst wirklich gut meinen — weiter als dieser höhere Egoismus ist gar nichts nöthig — werden sie freigebig werden für ideale, gemeinnützige Zwecke und nur darin die höchste Befriedigung finden. Der einzig wahre Kutscher für den Gott Plutos ist die Poesie, die sich durch Verschwendung ihres eignen Selbst vollendet.

Der Reichthum verkauft oft seine Ehre für Ehrenzeichen, aber der Knabe Wagenlenker sagt mit Recht zu dessen Gott:

Und wußt' ich nicht auf kühnen Schwingen
Für Dich die Palme zu erringen?
Wie oft ich auch für Dich gefochten,
Mir ist es jederzeit geglückt;
Wenn Lorbeer Deine Stirne schmückt,
Hab ich ihn nicht mit Sinn und Hand geflochten?

Der dichterisch-verschwenderische Reichthum ist schöpferisch und bringt das Schöne hervor oder begünstigt es. „Das Nützliche fördert sich selbst, denn die Menge bringt es hervor und Niemand kann es entbehren; das Schöne muß befördert werden, denn Wenige stellen es dar und Viele bedürfen es," sagt Göthe. Man kann um dieser Förderung willen sogar entbehren und grade deshalb doppelt genießen, während bloße Geld- und Gewinngedanken zerstörendes Gift in die schönsten Ideen und herrlichsten Blüthen des Lebens gießen. Dieser Reichthum macht nach Börne das Herz schneller hart, als kochendes Wasser ein Ei. Man denkt dabei auch an Kamel und Nadelöhr der Bibel. Wer entbehrt, um mitzutheilen, genießt doppelt, so daß selbst die geringste Spende der Armuth zu verschwenderischer Freudenquelle werden kann. „Ist es nicht eine Himmelsluft," ruft Agnes Franz, „wenn eine unsterbliche Seele sich über einen Groschen freuen kann!" „Der Groschen thut's freilich nicht", setzt Jean Paul hinzu, „wohl aber

die Freude, die man in ein ausgehungertes Herz und in seine welken, kalten, engen Adern auswärmend hineingießt. Dieser schönste Himmel anderer Menschen ist doch wohlfeil genug damit erkauft, daß man selber einen dabei hat."

Schmerz zu lindern, Freuden zu erzeugen, Schönes zu fördern, das ist die bereichernde Verschwendung der Pluto-Poesie. Jeder Reiche hat sie für sich selbst, wie für das Wohl aller Andern nöthig. Wir besonders im deutschen Reiche. Man kann's mit Händen greifen, daß wir als materialistisch-militärisch-mammonistisches Reich ärmer an den Gütern geworden sind, die weder Motten noch Rost fressen und trotz aller Camphausen'schen Ueberschüsse ein furchtbares Deficit haben. Das Gute und Schöne ist nicht gefördert worden. Wir sind auf der Wiener Weltausstellung mit unzählig viel kunstgewerblichen Gegenständen im Vergleich zu Frankreich und England vielfach durchgefallen. Das Schlimmste dabei ist, daß wir noch keine Erkenntniß, Reue und Besserung bemerken und wir nun ernstlich Gefahr laufen, im Culturwettkampfe um schönste und geschmackvollste Lebensbefriedigungsmittel und Stoffveredelungen von den Weltmärkten, sogar von unseren eigenen, verdrängt zu werden. O wie erbricht sich die Tugend und setzt sich das Laster zu Tisch! —

Die Engländer machten 1851 in dem ersten Weltausstellungstempel ähnliche Erfahrungen; aber wie heldenmüthig und ausdauernd haben seitdem Staat, Pluto- und Aristokratie für höhere Volks- und Geschmacksbildung verschwenderisch gerungen! Der Staat opferte vierzig Millionen Thaler für Bereicherung der Kunst- und Bildungsschätze im britischen nnd South-Kensington-Museum und den beiden National-Gallerien. Es erhob und füllte sich der Haupttempel für Geschmacksbildung, das South-Kensington-Museum, von welchem aus dazu noch zwanzig schläfrige Zeichen- und Musterschulen um mehr als hundert vermehrt und zu Blüthe und Frucht getrieben wurden. In fünfhundert Abendklassen werden 180,000 Knaben und Mädchen für allerhand kunstgewerbliche Veredelung und Verschönerung ausgebildet, andere in 1250 Schulen

und Klassen für Kunst und Wissenschaft. Das South-Kensington-Museum, täglich von zahlreicheren Schaaren und seit der ersten Eröffnung von zwölf Millionen Menschen besucht, immer mit neuen Mustern des Geschmacks und der Schönheit gefüllt, schickte außerdem seine wandernden Museen bis jetzt in 195 andere Ortschaften. Reiche Privatpersonen liehen bis jetzt diesem Museum funfzehnmal alle ihre Kunst- und Kulturschätze, Juwelen, Gemmen, Cameen, allerhand Muster textiler und keramischer Formenschönheit, ganze Sammlungen von besonders seltenen Kunstgegenständen, ohne irgend eine Entschädigung als die der Freude an der Sache selbst für öffentliche Ausstellung und Geschmacksbildung des Volks. Das sind Muster dividendenreichster Verschwendung der Plutopoesie. Die bereits sicht- und fruchtbare Veredelung und Schönheit der früher wegen ihrer Klobigkeit verrufenen kunstgewerblichen Welthandelsartikel Englands erweist sich jetzt schon nicht als Verschwendung, sondern als Aussaat für immer reichlichere Ernten. Mit diesen freiwilligen Opfern nicht zufrieden, ging eine von Hunderten der Aristokratie im Ober- und Unterhause mit unterschriebene Petition um Vermehrung und Bereicherung geschmacks- und volksbildender Museen an die Regierung ab. Was haben wir dagegen im Deutschen Reiche aufzuweisen? Verfallende Universitäten, Verflachung und Verlotterung des Geschmacks, Verruf ehemals berühmter Welthandelsartikel in Kunst und Gewerbe, Verhöhnung aller höheren idealen Güter, Vernachlässigung und Entweihung ihrer Andachtstempel. Wir büßen schon mitten in der Strafe dafür. Alle edleren Geister sind erschrocken und empört und suchen uns wieder empor zu heben. Helft ihnen für eure eigne Rettung, für eure eigne höhere Lebensbefriedigung, ihr Männer der Macht und des Mammon! Wir haben unzählige Wege angedeutet und empfohlen. Wählet, wirket, thut eure Herz- und Geldbeutel auf und beseligt euch durch Geben! Das ist die Poesie des Reichthums, „die Dichtkunst der Börse."

Druck von J. Dräger's Buchdruckerei (E. Feicht) in Berlin.

WIDENER LIBRARY

Harvard College, Cambridge, MA 02138; (617) 495-2413

If the item is recalled, the borrower will be notified of the need for an earlier return. (Non-receipt of overdue notices does not exempt the borrower from overdue fines.)

Thank you for helping us to preserve our collection!

3 2044 035 035 559